Chronik der Stadt Stettin

Fr Thiede

Digitized by Google

Bor. 190 t

Digitized by Google

Chronik

der

Stadt Stettin.

Bearbeitet nach Urkunden

und den bewährtesten historischen Nachrichten

von

Fr. Thiede.

Thiede
Stettin

Stettin, 1849.

Verlag von Ferdinand Müller.

Bayerische Staatsbibliothek München

222.3.
44 G

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Gedruckt bei H. G. Effenbarts Erbinn (J. C. Hagmihl)
in Stettin,
große Wollweberstraße No. 554.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

I. Buch.

Stettin unter wendischer Herrschaft.

	Seite
1. Ursprung und Name Stettins	1
2. Verfassung, Lebensweise, Religion und Sitten der Wenden	11
3. Zustand Stettins im Anfange des 12. Jahrhunderts	23
4. Eroberung Stettins d. Boleslaw 1121	29
5. Bischof Otto von Bamberg	33
6. Bekehrung zum Christenthum 1124	42
7. Abfall vom Christenthum	51
8. Wiederherstellung des Christenthums d. Bischof Otto 1128	54
9. Sieg über die Rugianer	62
10. Belagerung durch die sächsischen Kreuzfahrer 1147	65
11. Belagerung durch die Dänen 1172	69
12. Verbindung Pommerns mit dem deutschen Reiche, Verleihung des Stadtsiegels	76
13. Ansiedelung der Deutschen und Erbauung der St. Jacobi-Kirche 1187	80
14. Krieg wegen der Hoheitsrechte über Pommern zwischen Dänemark und Brandenburg 1214	83
15. Erbauung der St. Johannis-Kirche, Errichtung des grauen Mönchsklosters ꝛc. 1237—43	87

II. Buch.

Die deutsche Stadt Stettin bis zur Reformation.

1ster Abschnitt: Stettin im 13. und 14. Jahrhundert.

1. Erhebung Stettins zur deutschen Stadt	93
2. Stettin erwirbt den Fährzoll, das Recht ein Rathhaus zu bauen ꝛc. 1245	97
3. Abstufung der Stände und Entstehung der Zünfte	101
4. Schleifung der fürstlichen Burg, Erweiterung und Befestigung der Stadt 1249	106
5. Erweiterung des Stadt-Eigenthums	110
6. Errichtung des Dom-Kapitels und der St. Marienkirche 1263	113
7. Stettins Verbindung mit der Hanse	119
8. Barnims Privilegium über den Kornhandel und Barnims Tod 1278	124
9. Stettin unter der Regierung Bogislav IV, Rostocker Landfrieden 1283	128
10. Erwerbung der Zollfreiheit bis erste Waffenthat der Hansestädte 1285	132
11. Uneinigkeit der Landesfürsten bis Theilung Pommerns 1295	137
12. Stettin unter der Regierung Otto des I 1301	143
13. Vergleich mit dem Kloster Colbatz wegen Erbauung des Abthofes 1302	147
14. Die Hansestädte im Anfange des 14. Jahrhunderts, Otto I 1312	154
15. Erwerbung der beiden Wyken, Streitigkeiten der Stettiner Landstände mit Otto I 1319, Erwerbung der Stadt Pölitz 1321	162
16. Streit um den Besitz der Uckermark 1325 bis Waffenstillstand mit Brandenburg 1330	171
17. Erbauung der St. Nicolai-Kirche, Stiftung des St. Georgen-Hospitals bis zur Reichsfreiheit Pommerns 1338	180
18. Streit wegen der Brandenburgischen Anwartschaft 1339 ꝛc.	189
19. Regierung Barnim III 1345—1350, der schwarze Tod und die Loitzer	194

Digitized by Google

Sei

20. Erwerbung von Nemitz und Schwarzow 1351 bis Vertrag zu Stralsund 1364 20
21. Zweiter Krieg mit Dänemark bis Friede zu Stralsund 1370 20
22. Bestätigung der Privilegien durch Kasimir III, Swantibor und Bogislav VIII 1371, Krieg mit Brandenburg 1373 21
23. Öffentliche Unsicherheit im Lande und auf der See bis Privilegien Wladislav's von Polen 1392 22
24. Kampf mit den Vitalienbrüdern bis 1400 23

2ter Abschnitt: Blüthe Stettins im 15. Jahrhundert.

1. Stadtregiment 23
2. Gildenwesen, Kaufmannschaft, Stettiner Handelsgesellschaften 25
3. Gesetze des Zunftwesens, der Schützengilde u. Kriegsrüstung der Bürgerschaft 26
4. Aufhebung des Strandrechts 1407, Vermehrung der Vorrechte durch Swantibor 1412, Stiftung des Jageteufelschen Kollegiums 27
5. Regierung Otto II u. Casimir V, Krieg mit Brandenburg 1413, Theilnahme an der Hanse 1421 28
6. Aufruhr gegen den Rath 1428, Erklärung in die Reichsacht 1429, Beilegung der Streitigkeiten 1439 29
7. Krieg der Hanse mit dem Unionskönige Erich Verluste der Seestädte (1427) bis Abbrechung der fürstlichen Zwingburg in Stettin (1434) 29
8. Stettin unter der Regierung Joachim I (1434—1451) bis zum Frieden mit Brandenburg (1447) 30
9. Bestätigung der Privilegien Stettins durch die wolgaster Herzöge (1449). Erneuerte Streitigkeiten mit Joachim (1451) bis Bestätigung der hansischen Privilegien Stettins durch Christian I (1455) 31
10. Fehde zwischen Stettin und Stargard (1458 und 1460). Erbstreit um Hinterpommern bis Aussterben des stettiner Herzogstammes mit Otto III (1464) 31
11. Der Stettiner Erbfolgestreit. Zerstörung der Hassenburg zu Torgelow (1465). Stettin huldigt den Herzogen von Wolgast und erhält die Bestätigung seiner Privilegien (1467) 32
12. Stettin unter der Regierung Erich II und Wartislav X. Krieg mit Brandenburg (1468) bis König Johanns Geleitsbrief (1475) 33
13. Stettin unter der Regierung Wartislav X und Bogislav X (1474 bis 1478). Streitigkeiten mit Brandenburg (1476). Waffenstillstand mit Brandenburg (1478). 34
14. Bogislav X Alleinherr von Pommern. Friede mit Brandenburg (1479). Streitigkeiten der Stettiner mit dem Landesherrn (1482). 35
15. Erbauung des fürstlichen Schlosses in Stettin (1490). Streitigkeiten der Stadt mit Bogislav X. Vertrag mit Brandenburg zu Pyritz (1493). 36
16. Letzte Jahre des XIV Jahrhunderts. Streitigkeiten der Stettiner Kaufleute in Dänemark (1490 und 1495). Zwiespalt der Städte mit dem Landesherrn wegen Einführung neuer Zölle (1499). 37
17. Wunderzeichen beim Anfange des 16. Jahrhunderts. Fortdauer der Streitigkeiten Stettins mit dem Landesherrn bis Beilegung derselben durch Vertrag (1503). 37
18. Streitigkeiten der Stettiner mit dem fürstlichen Erbrichter, Entscheidung durch den Landesherrn (1507 und 1509). Krieg der Hanse mit Dänemark 38
19. Bogislav X. Bestätigung der hansischen Privilegien durch Christian II von Dänemark (1506). 38
20. Zustand Stettins im Anfange des 16. Jahrhunderts 39

III. Buch.

Geschichte der Stadt Stettin von der Reformation bis zum Westphälischen Frieden (1523—1648).

Ister Abschnitt: Stettin im 16. Jahrhundert.

1. Anfang der Reformation in Stettin. Paulus a Rhoda und Nicolaus von Hof Luthers Sendschreiben an den Stettiner Rath. Tod des Herzogs Bogislav X (1523). 40
2. Stettin unter der Regierung Georg I und Barnim IX (1523—1531). Die Stettiner verweigern den Herzogen die Huldigung, bis Bestätigung der Hansischen Privilegien (1526). 41

Digitized by Google

Seite

3. Fortgang des Evangeliums. Landtag (1527). Umwandlung des grauen Mönchsklosters in eine Versorgungs-Anstalt. Stoppelbergs Verbannung (1528). 427
4. Vertrag mit Brandenburg zu Grimnitz (1529). Der englische Schweiß grassirt. Landtag. Herzog Georgs Tod (1531). Zurückberufung Stoppelberg's .. 434
5. Barnim IX und Philipp I. Handel mit den Loitzen. Absetzung des Bürgermeisters Loitz. Theilung des Landes (1532) 441
6. Stettin unter Barnim IX. Erwerbung des Dorfes Messenthin durch Kauf (1534). Einführung der Reformation auf dem Landtage zu Treptow 448
7. Die Kirchen-Visitation (1535). Neue Gestaltung des Kirchenwesens bis Gründung des fürstlichen Pädagogiums 1543 455
8. Wiederherstellung der innern Ruhe. Vertrag der Stettiner mit den Landesherren (1535) Friede der Hanse mit Dänemark (1536) 461
9. Verfall der Hanse Bürgermeister Stoppelbergs freiwillige Abdankung und Wiedereinsetzung durch Barnim IX (1538) bis Landestheilung (1541) 469
10. Beschränkung der hanseatischen Privilegien Stettins Privilegium Kaiser Karl V wegen Erhöhung des Dammzolles 1544 bis zum Augsburger Religionsfrieden 1555 476
11. Beilegung der Grenzstreitigkeiten mit Damm durch ein Schiedsgericht (1548). Erwerbung der Bachmühlen bei Wussow bis Beschwerden der Stettiner gegen den Landesherren 1554 485
12. Landtags-Verhandlungen in Stettin (1556). Die Einführung der Accise wird von den Ständen verhindert bis Vertrag zu Odensee (1560) 492
13. Unterhandlung der Hanse mit Dänemark. Landtag. Pommersche Kirchenordnung. Grenzstreit mit Gollnow 1561 499
14. Barnims IX. Huldigung Joachim II 1566. Befreiung Stettins vom Sundzoll 1568. Landestheilung 1569 507
15. Stettin unter Johann Friedrich. Friedens-Congreß 1570. Vertrag mit Pölitz und Vertrag zu Skanderburg 1571 516
16. Verfall des allgemeinen Wohlstandes in Stettin. Bürgschaft für die Landesherren bis Tod Herzog Barnim IX 1573) 523
17. Streitigkeiten wegen der Flußschifffahrt und der Niederlagsgerechtigkeit. Die Wartheschifffahrt Vertrag mit Kaiser Friedrich wegen des Boysalzes 1563 ... 528
18. Huldigung Johann Friedrichs und Bestätigung der Privilegien 1575. Umbau des fürstlichen Schlosses 1575 1577. Vertrag mit dem Herzoge und der Stadt Gollnow über die Grenzen an der Krampe (1584 536
19. Ereignisse der letzten Jahre des 16. Jahrhunderts. Streit der Stände mit dem Landesherrn wegen Erhöhung der Zölle und Einführung der Accise 1588. Tod des Herzogs Johann Friedrich 1600 543

2ter Abschnitt.

Stettin in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

1. Zustand der innern Verhältnisse. Verfassung, Verwaltung und Gewerks-Ordnung 553
2. Stadtordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts Eintheilung der Einwohner in Klassen. Beschränkung des Aufwandes. Hochzeit- und Kindelbier-Ordnung, Kleider-Ordnung 563
3. Ordnung der Kaufmannschaft. Taxkorn-, Vorkaufs-Ordnung, Bollwerks-, Schiffs- und Fähr-Ordnung Ordnung der Arbeitsleute, Gilde-Ordnungen ... 569
4. Stettin unter der Regierung Barnim X (1600–1603). Huldigung und Bestätigung der Privilegien (1601). Tod und Begräbniß Barnim X (1603 577
5 Stettin unter der Regierung Bogislav XIII 1603–1606). Landtage in Stettin (1603 und 1604). Tod Bogislav XIII und Erbeinigung seiner Söhne 1606) 582
6 Stettin unter der Regierung Philipp II Unterhandlungen wegen der freien Wartheschifffahrt 1606. Ereignisse von 1609–1612) 588
7. Beilegung aller Streitigkeiten mit dem Landesherrn (1612). Festlichkeiten in Stettin bis Einführung der Pferdemärkte in Stettin (1613) 596
8. Verhandlungen wegen Einführung der Kaufmannszulage und der Trankſteuer 1613. Ernennung der Sechzig Männer zur Verwaltung des städtischen Haushaltes. Aufruhr. Das erste Reformations-Jubelfest 1617. Herzog Philipps Tod (1618) 606

Digitized by Google

Seite

9. Stettin unter Herzog Franz (1618—1620). Tilgung der städtischen Schulden. Einführung der Kaufmannszulage und Trankſteuer 1619. Sidonia von Bork. Tod des Herzog Franz 1620 ... 615
10. Stettin unter der Regierung des letzten Pommernherzogs Bogislav XIV (1620-1637). Landtag 1621. Peſt 1624 und 1625. Wunderzeichen ... 626
11. Bogislav XIV, Alleinherr von Pommern (1625—1637). Verhandlungen wegen der Landesvertheidigung. Kaiſerliche Einquartierung ... 633
12. Guſtav Adolf in Pommern (1630). Stettin von den kaiſerlichen feindlich behandelt. Vertrag Guſtav Adolfs mit dem Herzoge ... 650
13. Die Schweden in Stettin. Gefahren Guſtav Adolfs bei Stettin. Abzug des kaiſerlichen Heeres aus Pommern (1630) ... 659
14. Guſtav Adolf's Siegeslauf und Ende. Geſandtſchaften in Stettin. Berkhofſches Stift. Stettins Beſchwerden wegen Kriegslaſten (1634) ... 669
15. Letzte Regierungsjahre Bogislav XIV (1635—1637). Oxenſtierna bis Tod Bogislavs (1637) ... 678
16. Erbfolgeſtreit zwiſchen Schweden und Brandenburg (1637—1641). Schwediſches Regiment 1639. Einführung der Interims-Regierung. Waffenſtillſtand 1641 ... 683
17. Waffenſtillſtand mit Brandenburg (1641). Stettin erhält die zweite Hälfte des Stadtgerichts und das Eigenthumsrecht über die Bachmühlen (1643). Verhandlungen wegen des Sundzolls 1644. Weſtphäliſcher Friede 1648 und Theilung Pommerns ... 693

IV. Buch.

Stettin unter ſchwediſcher Herrſchaft 1648—1720.

1. Stettin unter der Regierung der Königin Chriſtina. Geſandtſchaft nach Schweden (1650). Beſtätigung der Privilegien Stettins durch Chriſtina (1653) ... 705
2. Stettin unter Karl X (1654—1660). Geſandtſchaft nach Stockholm. Krieg mit Polen 1655. Belagerung Stettins 1659. Abzug der Verbündeten ... 711
3. Stettin unter der Regierung Karl XI. Geſandtſchaft nach Schweden. Ehrenwappen und Adel für die Bürgermeiſter 1660. Errichtung des Waiſenhauſes. Stettin erhält das Recht, erledigte Güter im ſtädtiſchen Gebiet einzuziehen (1669) ... 722
4. Krieg mit Brandenburg (1675—1679). Belagerung Stettins durch den großen Kurfürſten (1676) ... 729
5. Zweite Belagerung durch den großen Kurfürſten (1677). Zerſtörung der St. Marien-, St. Peters- und St. Jacobi-Kirche. Heldenmüthige Geſinnung ... 734
6. Fortſetzung der Belagerung (1677). Kapitulation und Abzug der ſchwediſchen Beſatzung ... 744
7. Stettin unter der Herrſchaft des großen Kurfürſten (1677—1679). Einzug und Huldigung. Rückkehr Stettins an die Krone Schweden (1679) ... 757
8. Friedliche Zeit in den letzten Jahrzehnten des XVII. Jahrhunderts. Geſandtſchaft nach Schweden (1679). Landtage in Stettin (1691 und 1692) ... 766
9. Stettin unter der Regierung Karl's XII (1697—1713). Huldigung Karl's XII (1700). Folgen der Niederlage Karl's bei Pultawa (1709). Peſt (1710). Der polniſche Hofſtaat in Stettin ... 774
10. Die Moskowiterzeit. Fürſt Menzikof vor Stettin (1712). Belagerung durch die Ruſſen und Sachſen (1713). Uebergabe der Stadt an den König von Preußen und den Herzog von Holſtein ... 785
11. Stettin unter Sequeſtration des Königs von Preußen (1713—1720). Karl's XII Rückkehr nach Stralſund (1714) und Krieg mit Preußen. Friede zu Stockholm (1720) und Abtretung des ſequeſtr. Landes an Preußen ... 791

V. Buch.

Stettin unter königlich-preußiſcher Herrſchaft (1720—1848).

1. Stettin unter der Regierung Friedrich Wilhelm I (1720—1740). Zuſtand Stettins beim Anfange der preußiſchen Herrſchaft. Huldigung des Königs Friedrich Wilhelm I (1721) ... 797

Digitized by Google

Seite

2. Veränderung des städtischen Wesens unter der Regierung des Königs Friedrich Wilhelm I Das Stadtregiment bis die Schützengilde 803
3. Wiederherstellung Stettins durch die Fürsorge des Landesherrn. Verwaltung des städtischen Eigenthums bis Errichtung der neuen Festungswerke (1723—1732) 813
4. Gewerbthätigkeit und Handelsangelegenheiten. Manufakturen. Zuckersiederei. Merkwürdige Ereignisse in der letzten Regierungszeit Friedrich Wilhelm I (1729—1740) 824
5. Stettin unter der Regierung Friedrich II (1740—1786 . Huldigung des Königs (1740). Hafenbau in Swinemünde. Seidenbau und Kartoffeln bis zum siebenjährigen Kriege (1756—1763) 828
6 Segnungen der Friedenszeit in den letzten Regierungsjahren Friedrich II (1763—1786). Ehrengeschenk der Kaiserin Katharina II, Errichtung der Königl. Bank, gesellschaftlicher Zustand in der 2ten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts .. 841
7. Stettin unter der Regierung Friedrich Wilhelm II (1786—1797). Huldigung 1786. Brand der Marienkirche 1789 bis Errichtung der Statue Friedrich II (1793) 850
8. Stettin unter der Regierung Friedrich Wilhelm III (1797—1840). Huldigung 1798. Einnahme Stettins durch die Franzosen 856
9. Die Franzosenzeit (1806—1813). Lasten der Stadt während der französischen Besetzung Continentalsperre. Lager bei Krekow 861
10. Wiederherstellung des Staates. Einführung der neuen preußischen Städteordnung in Stettin (1809) bis das verhängnißvolle Jahr (1812) 868
11. Belagerung Stettins durch die verbündeten Preußen und Russen (1813). Zustand der Stadt und der Besatzung bis Waffenstillstand 879
12. Fortsetzung der Belagerung. Kapitulation. Einzug der Preußen 888
13. Die Friedenszeit 1814—1830. — Jubelfest der Reformation 1817, der Vereinigung Vorpommerns mit Preußen und Einführung des Christenthums. Landtag. Korporation der Kaufmannschaft. Verlegung der Regierung nach Stettin bis Dampfschifffahrt und Chausseebau 897
14. Stettin unter der Regierung Friedrich Wilhelm III 1830—1840. Städtische Verwaltung 1834. Verhandlungen wegen Aufhebung des Sundzolls 1838 913
15. Regierung Friedrich Wilhelm IV 1840—1848, dessen Huldigung und Empfang in Stettin. Eisenbahn. Verschönerung der Umgegend. Theuerungs-Crawall 1847. Schluß 927

Verzeichniß der Illustrationen.

1) Otto Bischof von Bamberg. — 2) Stettin im 14. Jahrhundert. — 3) Stadtsiegel von Stettin. — 4) Gustav Adolph. — 5) Paulus a Rhoda. — 6) Stettin (Vogelspective). — 7) Bogislav X. — 8) Friedrich Wilhelm I. — Philipp II. — 10) Otto Jageteufel. — 11) Die Oderburg — 12) Stettin von der Eisenbahnseite. — 13) Plan von Stettin. — 14) Friedrich Wilhelm IV.

Digitized by Google

Verzeichniß der resp. Subscribenten.

Herr Abel, S. junior, Banquier.
= Abeling, C. R., Kaufmann.
= Albinus, Partikulier.
= Altvater, Ad., Kaufmann.
= Amberger, Kaufmann.
= Amsberg, Adr. Kaufmann.
= Barre, Albert de la, Kaufmann.
= Barre, Ferd. de la, Kaufmann.
= Bauck, Fr., Kaufmann und Konsul.
= Behnke, G., Drechsler.
= Bendemann, Reg.-Rath.
= Besch, C., Sattlermeister.
= Beyer, Gutsbesitzer in Langenberg.
= Bibliothek der pommerschen General-Landschafts-Direction.
= Böhlendorff, C. L., Königl. wirklicher Geh. Ober-Finanz-Rath.
= Böttcher, C. W., Mäkler.
= Bramstedt, L., Kaufmann.
= Brandt, General-Lieutenant.
= Brüggemann, Land- u. Stadtgerichts-Rath.
= Brumm, Ferd., Kaufmann.
= Brumm, Wilh., Schiffs-Kapitain in Cammin
= Bucher, J. W., Kaufmann.
= Buchholtz, A., Kaufmann.
= von Bülow, Oberforstmeister.
= Calebow, C., Ober-Ingenieur der B.-St. Eisenbahn.
= Calow, A., Justiz-Commissarius.
= Carow, Musiklehrer.
= Cramer, F., Schiffsmäkler.
= Cremat, Kaufmann.
= Deplanque, C., Kunsthändler.
= von Dewitz, Landrath.
= von Dewitz, Gutsbesitzer auf Weitenhagen.
= Dittmer, A. F., Gastwirth.
= Döbel, Kaufmann.
= Dreher, E., Kaufmann.
= Dummer, L., Kaufmann.
= von Enckevort, Gutsbesitzer in Vogelsang bei Ückermünde.
= Ewald, F. W., Gasthofsbesitzer.
= Ewest, Kaufmann.
= Fischer, L., Kaufmann.
= Fischer, Zimmermeister.
= von Flemming, Gutsbesitzer auf Böck bei Gültzow.
= von Flotow, Obrist.
Fortifikation, die Königl.
Herr Francke, Schlächtermeister.
= Franck, Klempnermeister.
= Friedrichs, R., Handlungsgehülfe.
= Fuchs, Th. Kaufmann.
Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde.
Herr von Geibler, Reg.-Assessor in Stargard.
= Genth, Kaufmann.
= Gollnisch, E. W., Kaufmann.
= Goltdammer, Kaufmann und Konsul.
= Gothenbeutel, Partikulier.
= Grawitz, A., Kaufmann.
= Grischow, Lehrer.
= Groß & Bayer, Kunst- und Handelsgärtner.
= Gutknecht, Ökonom.
= Haacke, Aug., Kaufmann.
= Haase, Albert, Kaufmann.
= Haberkorn, Pantoffelmacher.
= Hättig, A., Uhrmacher.
= Haffner, Frau Dr.
= Hain, Schiffsmäkler.
= Hartmann, Bäckermeister.
= Hartwich, Gasthofsbesitzer.
= Hauff, C. F., Barbier.
= Hauschteck, Justiz-Commissarius.
= Heinrich, Kleidermacher.
= Herrlich, C. A., Schiffsmäkler.
= Herrmann, Justizrath.
= Herrosée, C., Pianoforte-Magazin.
= Hering, Professor am Gymnasium.
= Hesse, A., Friseur.
= Hildebrandt, Rendant in Greifenhagen.
= Hintze, J. C., Konditor.
= Hinsch, Kaufmann.
= Hoffmann, Otto, Seifensieder.
= Hoffmann, Restaurateur.
= Hoffschild, Aug., Kaufmann.
= Hoffschild, Kassirer in Stralsund.
= Holtz, Proviantamts-Kontrolleur.
= Höppner, Major a. D.
= Huber, französischer Konsul.
= Jänsch, A., Schiffer.
= Juppert, E. C., Kaufmann.
= Jordan, Kirchendiener.
= Isabella, J., Kunsthändler.
= Kämmerling, Fried., Zimmermeister.
= Kämmerling, Raths-Zimmermeister.
= Kaiser, Ed., Reisender.
= Kaltschmidt, Orgelbaumeister.
= von Katt, Hauptmann, in Finkenwalde.

Digitized by Google

Herr Kemp, C. W., Kaufmann.
= Kettner, Heinr., Kaufmann.
= Klesch, Steinsetzer.
= Knodel, Uhrmacher.
= Koch junior, C., Konsul u. Kaufmann.
= Koch, W., Kaufmann.
= Köhn, Inspector.
= Kölpin, Reg.-Rath.
= Krause, Justiz-Rath.
= Krause, Leichen-Commissarius.
= Kreich, Kaufmann.
= Kreckel, Kanzlei-Rath.
= Krempin, C. F., Kaufmann.
= Kreßmann, Glasermeister.
= Kreßmann, A., Kaufmann.
= Kreutziger, Kaufmann.
= Krüger, Justiz-Rath.
= Kruse, Reifschlägermeister.
= Kuntze, Lazareth-Inspector.
= Ladewig, C. F., Oekonom.
= Ladewig, C. F., Kaufmann.
= Lemonius, Kaufmann u General-Konsul, Director der Nationalbank.
= Lippold, Büchsenmacher.
= Lipsky, Koch in Züllchow.
Literar. artist. Institut in Bamberg.
Herr Lübcke, C. F., Kaufmann u. Konsul.
= Luckwaldt, Goldarbeiter.
= Ludendorff, A. W. T., Kaufmann.
= Ludendorff, H., Kaufmann.
= Ludendorff, Th., Kaufmann.
= Lüdtke, Mehlwaarenhändler.
= Luibe, C., Porzellanmaler.
= Madwig, Tuchdekateur
Magistrats-Kollegium.
Herr Malbrane, A. W., Glasermeister.
= Malbrane, Alex., Braueigen.
= Masche, Geh Reg.-Rath.
= Maske, Kaufmann.
= Maurer, Kaufmann u General-Konsul.
= Mauri, Kaufmann in Brandenburg a. d. Havel.
= May, Jos., Kaufmann.
Medau'sche Buchhandlung in Leitmeritz.
Herr Meier, J. F., Kaufmann
= Meier, Seifensieder.
= Meyer, Isidor, Kaufmann.
= Meisel, Dr., Rabbiner.
= Meske, L., Kaufmann.
= Metzel, Zimmermeister
= Metzenthin, Kaufmann u. Stadtrath.
Morinsche Buchhandlung.
Herr Mottau, Justiz-Commissarius.
= Müller, Aug., Kaufmann.
= Müller, Alex., Reg.-Secretair.
= Müller, C. C., Kaufmann.
= Müller, C., Bau-Director.
= Müller, C. B., Buchbindermeister.
= Müller, J. F., Kaufmann.
= Nendell, H. A., Lehrer.
= Neumann, Commerzienrath.
= Norberg, C., Kaufmann.
= Nüske, Schiffsbaumeister in Grabow.
Herr Otto, E. G., Kaufmann.
von der Osten, Frau, verw. Präsidentin.
Herr Pavelt, Ober-Reg.-Rath.
= Petschow, J. C. F., Kfm. in Ueckermünde.
= Pinnow, F., Bäckermeister.
= Piper, Carl, Kaufmann.
= Pitzschky, F., Kaufmann.
= Pitzschky, Justiz-Commissarius.
= Preußer, Major a D.
= Prüssing, Pantoffelmacher.
= Radloff, W., Zimmermeister.
= Ramm, Schuhmachermeister.
= Ramm, Landrichter
= von Ramin, Reg.-Assessor.
= Ratt, Reg.-Rath.
= Rebdanz, Kleidermacher.
= Ritter, Medizinal-Assessor.
= Ritter, A. F., Kaufmann.
= Rödenbeck, Kaufmann.
= Robleder, J., Kaufmann.
= Rohloff, A., Kunstgärtner.
= Rosenberg, Bäckermeister.
= Rosenheim, A., Kaufmann.
= Rudolphy, C. A., Kaufmann.
= Runge, J., Kaufmann
= Runze, Dr., in Penenn.
= von Sallmuth, Reg.-Rath, Freiherr.
= Salomon, Kornträger.
= von Sandrat, General.
= Savel, Kaufmann.
= Sauer, Kaufmann und Konsul.
= Schallehn, Bürgermeister.
= Schalow, Lehrer.
= Schäffer, Lederhändler.
= Schäffer, Zimmermeister.
= von Scharnhorst, General in Coblenz.
= Scheeffer, H., Kaufmann.
= Schiffmann, Prediger.
= Schiffmann, G. F., Bäckermeister.
= Schiffmann, W., Bäckermeister.
= Schindler, Kaufmann.
= Schleich, Gutsbesitzer in Zabelsdorf.
= von Schlözer, Russischer Konsul.
= Schmidt, A., Maler.
= Schmidt, Schmiedemeister.
= Schneckenberg, Schneidermeister.
= Schneider, A., Kaufmann.
= Scholz, Ed., Kaufmann.
= Scholtz, Stadtarmen-Wundarzt.
= Schönberg, Zimmermeister.
= Schröder, G., Bäckermeister.
= Schultz, F. L., Kaufmann.
= Schultz, F., Schlächtermeister.
= Schultze, Gutsbesitzer in Clebow.
= Seidler, Bank-Secretair.
= Seidlitz, R., Kaufmann.
= Seydell, Ed., Ketten-Fabrikant in Grabow.
= Silberschmidt, Kaufmann.
= Silling, A., Kaufmann
= Simon, Kaufmann und Konsul.
= Speidel, L., Kaufmann.
= Spiecker, Prediger in Pölitz.

Herr Stäwen, Kupferſchmiedemeiſter.
= Steffen, Medizinalrath, Dr.
= Stephan, C , Kaufmann.
= Straßberger, Bataillonsarzt, Dr.
= Suhle, W , Handlungsgehülfe.
= Teitge, Aug., Kaufmann.
= Teſchner, Kaufmann.
= Tetzlaff, Korbmachermeiſter.
= von Thadden, Oberforſtmeiſter.
= Theel, E., Kaufmann.
= Trettin, Klempnermeiſter.
= Truchot, P. A. Gaſthofsbeſitzer.
= Ueckermann, Bäckermeiſter.
= Uhle, Kaufmann.
= Ulrich, Regierungs- und Schulrath.
= von Uſedom, Geh. Regierungsrath.
= von Uttenhoven, General.
= Valentin, Böttchermeiſter.
= Varges, Oberlehrer, Dr.
= Vincent, Aug , Kaufm. in Bromberg.
= Wach, C., Gaſthofsbeſitzer.
= Wagner, L., Barbier.
= Wahl, J., Kaufmann.

Herr Wegener, A., Kaufmann.
= Wegener, F. G., Schneidermeiſter.
= Weiland, A., Kaufmann.
= Wellmann, Prediger in Frauendorf.
= Weinreich, C. F., Stadtrath.
= Wendt, General-Konſul.
= Werner, Th., Kaufmann.
= Werner, Lehrer in Pützerlin bei Stargard.
= Winckler, Stadtrath.
= Witt, A , Schiffscapitain.
= Witte, E. C , Kaufmann.
= von Witzleben, Major in Erfurt.
= Wolff, Aug., Kaufmann.
= von Wrangel, General und Kommandeur des 2ten Armee-Corps.
= Wulckow, Ober-Inſpector.
Wulſt, Fräulein
= Zanzig, F. F., Kfm. u. Möbelhändler.
= Zehme, C. W., Partikulier.
= von Zepelin, General.
= Zitelmann, Kriminalrath.
= Zitelmann, W., Apotheker.

I. Buch.

Stettin unter wendischer Herrschaft.

1. Ursprung und Name Stettins.

Der Ursprung Stettins verliert sich in die dunkeln Jahrhunderte heidnischer Vorzeit, so daß man nicht mit Gewißheit nachweisen kann, von wem und wann diese uralte Stadt gegründet worden. Wie über die ältesten Bewohner des ganzen Pommernlandes ungewisse Nachrichten und mancherlei Vermuthungen obwalten, so auch über die Gründung und Benennung Stettins, dessen Namen, nach der wechselnden Bevölkerung, verschieden abgeleitet wird. Alle Nachrichten der Schriftsteller des Alterthums (Plinius, Tacitus u. a. m.) bezeugen, daß in den ältesten bekannten Zeiten germanische Völkerschaften an der südlichen Küste der Ostsee, von der Elbe ostwärts bis zur Weichsel, gewohnt haben.

Nach dem Zeugniß des Geographen Claudius Ptolemäus in Alexandrien hatten im 2ten Jahrhunderte christlicher Zeitrechnung die Sidener ihre Wohnsitze in dem Gebiete zwischen den Flüssen Suevus und Viadus. Über die heutige Benennung dieser beiden Flüsse sind die Meinungen der Forscher zwar nicht zu vereinen, doch läßt sich mit einiger Gewißheit annehmen, daß der Suevus, nach dem Berichte des Ptolemäus ungefähr in der Mitte zwischen der Elbe und Weichsel belegen, die Oder, und der Viadus wahrscheinlich eine andere Benennung, vielleicht die östliche Mündung desselben Stromes (die Divenow), oder auch die Wipper sein mag. — Als Grenznachbaren der Sidener wohnten westlich vom Suevus bis zum Chalusus (wahrscheinlich die Trave) die Pharodeni; östlich vom Viadus bis zur Vistula (Weichsel) an der Küste die Rhutiklier, wahrscheinlich die Rugier und Lemovier, welche Tacitus in dieser Gegend namhaft macht; im Innern des Landes vom Westen nach Osten die Semnonen bis zum Suevus, und von diesem Flusse bis zur Weichsel die Burgunder. Plinius, der die Völkerschaften der Germanen in fünf Hauptstämme theilt, zählt die Burgunder zu dem der Vandalen; wahrscheinlich gehörten zu demselben auch die benachbarten Völkerstämme, die Sidener, Rhutiklier und Äulonen, welche letztere zwischen den Rhutikliern und Burgundern ihre Wohnsitze hatten. Jenseits

der Weichsel, welche die Grenze Germaniens bildete, erstreckte sich ostwärts das von venetischen (wendischen) Völkern bewohnte Sarmatien. Unter den Venetern wohnten, nahe der Weichsel, das Volk der Gythonen oder Gothonen, welche mit zu den germanischen Vandalen gerechnet wurden.

Über den Cultur-Zustand und die Schicksale dieser germanischen Völker giebt Ptolemäus keine Kunde; dagegen nennt er in ihrem Gebiete eine Anzahl von Städten, Laciburgium, Alisus, Viritium, Bunitium, Rhugium, Skurgum, Askaukalis, Setidara u. a. m., deren Lage aber nicht nachgewiesen werden kann, wenngleich das von ihm gegebene Bild der Länder durch Eintheilung in Grade gemessen ist, die sich jedoch schwerlich auf die neue übertragen lässt.

Diese Nachricht des griechischen Geographen hat den stettinschen Chronikanten Paul Friedeborn veranlasst, die Erbauung und den Namen der Stadt dem germanischen Volksstamm der Sidener zuzuschreiben, um mit kindlicher Genugthuung seiner Vaterstadt ein hohes ehrwürdiges Alter beizulegen; indem er sich darauf beruft *), »dass die Schriftsteller mehrentheils dafür halten, Stettin »habe den Namen von dem uralten Volke der Sidener, welche bereits vor »Christi Geburt in dieser Gegend des Pommernlandes, zwischen der Oder und »Warnow gewohnt haben; und dass daher die Stadt in der lateinischen Urkunde »des Mittel-Alters Sedinum genannt werde.« — Wenngleich die Geographie des Ptolemäus die Wohnsitze der Sidener an den Ufern der untern Oder glaubhaft nachweiset, so lässt sich doch mit Gewissheit feststellen, dass Stettin von diesem germanischen Volksstamme nicht erbaut und benannt sei; da die alten Germanen, nach dem Zeugniss der römischen Geschichtschreiber, aus Liebe zur Freiheit nicht in Städten wohnten. Diese Abneigung gegen ummauerte Orte erhielt sich lange Zeit hindurch bei den Deutschen, welche erst später, wohl nach fremdem Vorbilde das städtische Leben kennen lernten, und daher entstanden erst im 10ten Jahrhunderte die Städte des mittleren und nördlichen Deutschlands. Aus diesen Gründen findet auch eine andere Erklärung **) der Benennung Stettins ihre Widerlegung, welche zwar den Namen der Stadt nicht von den Sidenern ableitet, aber doch die Gründung den alt Teutschen zuschreibt, und den Namen so erklärt: »Die Endigung in war den alt Teutschen »gewöhnlich, wenn sie mit einem Worte etwas in der Mehrheit ausdrücken wollten. »Also nannten sie auch eine einzelne Stadt (nämlich Stetin) eine Stäte, weil »sie dabei auf die Mehrheit der zusammen liegenden Wohnstäte sahen.« —

Die von Ptolemäus in unserem Lande namhaft gemachten Städte mögen Märkte für den Handel gewesen sein, der bis auf einen gewissen Grad auch dem umherziehenden Hirten-, Jäger- und Fischervolke nicht fremd ist. Schon Jahrhunderte vor unserer Zeitrechnung standen die unternehmendsten Handelsleute der alten Welt, die Phönicier, mit den Anwohnern der Nord- und Ostsee in Han-

*) Paul Friedeborns Chronik von Stettin B. 1. p. 23.

**) Schwarz Geogr. med. aet. p. 330.

delsverbindungen, indem sie halb Europa umschifften, um dem entfernten Süden den Bernstein zuzuführen, der von den Völkern des Alterthums dem Golde gleich geschätzt, von den Küstenbewohnern des baltischen Meeres aber wenig geachtet wurde. In der Folge traten die Karthager, als Besitzer des großen Welthandels, an ihre Stelle; auch die Seefahrer der reichen Handelsstadt Massilia, welche schon 599 vor Chr. G. von den Griechen an der Mündung der Rhone gegründet wurde, scheinen ihre Spuren in den nordischen Ländern aufgesucht zu haben. Selbst von den griechischen Pflanzstädten am schwarzen Meere führte ein Handelsweg mitten durch lange Reihen barbarischer Völker, bis an die Küste der Ostsee, und scheint nie ganz aufgegeben zu sein. Als im Anfange unserer Zeitrechnung die Kriegszüge der Römer nach Germanien begannen, wagten gewinnsüchtige Kaufleute sich nach entlegenen Gegenden, wohin nie ein römisches Heer vorgedrungen war, und wussten sich bei den rohen Bewohnern Eingang zu verschaffen, um die begehrten Erzeugnisse des feindlichen Landes, Bernstein und Pelze, einzutauschen. Aus den Berichten dieser Handelsleute erhielten die Römer ihre Kenntniß von den Ländern und Völkern des nördlichen Germaniens; denn kein römisches Heer hat die Lande diesseits der Elbe betreten. So mögen auch die Namen jener angeblichen Städte, welche wohl nur zum Verkehre günstig gelegene Rastorte und Marktstätten der wandernden Handelsleute waren, durch diese den Römern und Griechen bekannt geworden sein. Von den fremden Handelsleuten, welche in jener dunkeln Vorzeit mit den Anwohnern der Ostsee im friedlichen Handelsverkehr standen, stammen auch wohl die in unserm Lande aufgefundenen Münzen der ältesten römischen Kaiserzeit.

Als von Norden her die Völker-Wanderung begann, verließ die germanische Bevölkerung unsers Landes im Laufe des 3ten und 4ten Jahrhunderts ihre alten Wohnsitze, und drang verheerend nach dem Süden vor, um sich in den fruchtbaren Provinzen des römischen Reiches anzusiedeln. Der Andrang der Gothen, von den Mündungen der Weichsel her, vertrieb zuerst die Rugier aus ihren alten Wohnsitzen am Strande der Ostsee, und nöthigte sie an den Ufern der Donau (im heutigen Oesterreich) eine neue Heimath zu suchen. Die Burgunder wurden von den Gepiden überwältigt, und wanderten mit ihren Stammgenossen aus ihrem Gebiete zwischen der Weichsel, Oder und Warthe, um in entlegenen Gegenden sich niederzulassen. Übervölkerung und Wanderlust führte die Gothen und darauf die Gepiden von den Küsten der Ostsee zum Sturme auf das entfernte Römer-Reich. Der Sidener wird zwar in der Geschichte der Völkerwanderung nicht namentlich gedacht; da sie aber gleiche Kriegs-Drangsale mit ihren Stammgenossen zu dulden hatten, so ist wohl anzunehmen, dass sie mit den Rugiern oder Burgundern aus der alten Heimath wichen, um sich den mächtigeren Feinden zu entziehen. Vielleicht gehörten sie mit zu den Vandalen, welche zur Zeit des Kaisers Probus (272—282) am Rheine, mit den Burgundern verbündet, den Römern feindlich gegenüberstanden, darauf Gallien verheerten, Spanien (i. J. 411) eroberten, und auf der Nordküste von Afrika

ein mächtiges Reich gründeten, das endlich von dem tapfern Belisar, dem Feldherrn des oströmischen Kaisers Justinian (i. J. 534) gänzlich vernichtet wurde. Die Burgunder ließen sich im südöstlichen Gallien nieder und gründeten ein eigenes Königreich, das die Länder zwischen der Rhone, Saône und dem Rhein umfasste, und als französische Provinz noch heute den uralten Namen Burgund führt.

Nach dem Abzuge der germanischen Bewohner, beinahe drei Jahrhunderte hindurch, ist über die Schicksale des Ostseelandes zwischen dem Suevus und der Weichsel keine bestimmte Nachricht aufzufinden. Das erste historische Licht, welches im 8ten Jahrhunderte auf unser Land fällt, zeigt uns eine andere Bevölkerung, die durch Körperbildung, Sprache, Sitten und Verfassung von den alten Germanen sich merklich unterscheidet, mit fremdklingenden Namen der Berge, Flüsse und Ortschaften. Das Volk der Wenden oder Slaven, welches nunmehr diesen Boden erfüllt, war ein Zweig des unübersehlich zahlreichen Slavenstammes, dessen Völkerschaften in die verlassenen oder nur noch dünn bevölkerten Länder des östlichen und nördlichen Deutschlands einrückten, und sich von der Ostsee bis zum adriatischen Meere, über die weiten Ebenen Polens und des mittleren Rußlands ausbreiteten, als die germanischen Völkerstämme in allgemeiner Bewegung gegen den Süden drangen. Die ältesten historischen Nachrichten nennen als östliche Nachbaren der Germanen: Veneter und Sarmaten, eine große Anzahl stammverwandter Völkerschaften, die sich von der Weichsel bis zur Mündung der Donau über ungemessene Landstrecken ausbreiteten. Im Bewusstsein ihrer gemeinsamen Abstammung nannten sich diese Völkerschaften mit einem allgemeinen Namen Slovenen, welches die Genossen einer Sprache (slovo) bezeichnet, oder auch wegen ihrer ausgedehnten Herrschaft (von slava Ruhm) Slavinen. Zur Zeit der Völkerwanderung theilte sich das Volk der Slaven in drei Hauptstämme, die eigentlichen Wenden, die Slaven und die Anten, wovon die ersten (schon zur Zeit des Tacitus und Ptolemäus) an Deutschlands nordöstlicher Grenze, die zweiten von der oberen Weichsel bis an die Dniester, die dritten von da bis an die Mündung des Dnieper wohnten. Die Begrenzung ihrer Sitze, so wie die Namen der zahlreichen, einzelnen Völkerschaften, in welche sich die Hauptstämme gliederten, sind jedoch schwankend und wandelbar, da germanische und verwandte, aber anders benannte Stämme sich neben und zwischen sie drängen, und sie von der örtlichen Beschaffenheit der Gegenden, wo sie sich niederlassen, gewöhnlich ihre Namen entlehnten. Der Stammname Wenden wurde den Slaven von den Deutschen beigelegt, und ist denjenigen Völkerschaften eigen geblieben, welche am westlichsten von ihren Stammgenossen wohnten, und später in Deutschlands nordöstliche Länder eingerückt sind.

Der Zug der Gothen von den Mündungen der Weichsel nach dem schwarzen Meere brachte zuerst die mehrsten slavischen Stämme in Bewegung. Ohne gemeinsames Oberhaupt und nicht so waffengeübt wie die alten Germanen,

unterlagen die Slaven ihren kriegerischen Nachbaren, und mussten sich der Botmäßigkeit des großen Gothenkönigs Herrmannrich unterwerfen, der über mancherlei Völker vom baltischen bis zum schwarzen Meere gebot. Der Einfall der Hunnen (376) stürzte die Macht Herrmannrichs und gab den Anstoß zu neuer Bewegung; die Slaven kamen unter die Herrschaft der Hunnen und drangen mit diesen westwärts nach Dacien und Pannonien (Ungarn) vor. Als nach dem Tode Attila's (453) das große Hunnenreich zerfiel, verlangten die Slaven ihre Unabhängigkeit wieder, und nahmen in den bisher von den Germanen inne gehabten Ländern, von der untern Donau bis zu den Karpathen, ihre Wohnsitze. Endlich wurden viele von den slavischen Stämmen durch den abermaligen Stoß asiatischer Völker, der Wolochen und Avaren (um die Mitte des 6ten Jahrhunderts), theils nach Norden, theils nach Süden getrieben, und so die Anlässe zur Bevölkerung der verlassenen, germanischen Länder gegeben. Vor dem Gedränge der wilden Völker wich der slavische Stamm der Lechen aus seinen Wohnsitzen an den Karpathen, und wandte sich nordwärts, um in fernen Gegenden Zuflucht vor der Gewalt der feindlichen Horden zu suchen. Sie zogen über die Weichsel und verbreiteten sich über das Land, welches von den Karpathen bis an die Ostsee und von der Weichsel bis zur Elbe sich ausdehnt. Hier nahmen die lechitischen Slaven nach der örtlichen Beschaffenheit der Gegenden, wo sie sich niederließen, verschiedene Namen an, und stifteten im Laufe der Zeit eine Anzahl namhafter Staaten. Die Bewohner der weiten Ebene zwischen dem Gebirge, der Weichsel, Warthe und Oder nannten sich Polacken (d. h. Feldbewohner); ihre Stammgenossen, an dem rechten Ufer der Weichsel, Masuren, nach dem Flusse Masau. Auch diejenigen Slaven, welche im Küstenlande zwischen der Ostsee, Oder, Warthe, Netze und Weichsel sich niederließen, brachten keinen besondern Stammnamen mit aus ihren letzten Wohnsitzen, sondern nannten sich von der eigenthümlichen Lage ihrer neuen Heimath Pomorjanen oder Pomorsky (d. h. Meer-Anwohner) und das Land selbst Pomorska (d. h. Meerland), wovon der heutige Namen Pommern herkommt. Westlich von der Oder bis an die Warnow und südlich tief in das Meklenburgische und Brandenburgische hinein wohnte das streitbare Volk der Lutizier, deren Name von dem altslavischen Stammworte Luth (d. h. hart, grausam) abgeleitet wird, welche aber von den Deutschen mit gleicher Bedeutung Wilten oder Wilzen genannt wurden. Westlich von den Lutiziern, an der Ostsee von der Warnow bis zur Trave, hatten sich die Abodriten; an den Ufern der Elbe die Polaben; und jenseits der Trave die Wagrier festgesetzt; während gleichzeitig die Insel Rügen von den Ruanen oder Ranen in Besitz genommen wurde. In welcher Zeit die Slaven in den germanischen Küstenländern der Ostsee sich niedergelassen haben, lässt sich, in Ermangelung aller Nachrichten von gleichzeitigen Geschichtschreibern, nicht nachweisen, und nur mit einiger Gewissheit annehmen, dass die Einwanderung der slavischen Völkerschaften vor dem Ablaufe des 6ten Jahrhunderts erfolgt ist.

Als die Wenden (wie wir die slavischen Bewohner unsers Vaterlandes mit ihrem deutschen Namen zum Unterschiede von ihren Stammgenossen nennen wollen) von der Weichsel her einwanderten, war das Land noch eine große Wildniß, wo dunkle Wälder und tiefe Sümpfe voll wilder Thiergeschlechter mit zahlreichen Flüssen und fischreichen Seen abwechselten. Die wenigen zurückgebliebenen Germanen vermochten nicht die Niederlassung des mächtigeren, fremden Volksstamms zu hindern, und wichen aus dem Lande oder verschmolzen allmählig mit den Einwanderern. In der neuen Heimath lebten die Wenden, nach der Beschaffenheit des Landes, von dem Ertrage der Jagd, der Fischerei und Viehzucht, vorzüglich aber von dem Ackerbaue, der von ihnen mit eben so entschiedener Vorliebe, als mit Geschicklichkeit und Erfolg betrieben wurde. Mit unermüdlicher Beharrlichkeit lichteten die Wenden die starre Finsterniß der Wälder, und verwandelten den mühsam erworbenen Heideboden in urbares Getreideland, das sie mit dem eigenthümlichen Hakenpfluge bestellten. Aus den Ansiedlungen entstanden bald Dörfer in großer Anzahl, deren eigenthümliche Namen gewöhnlich von Bäumen, Fruchtarten, Gewässern, Bergen u. s. w. entnommen, sich bis auf den heutigen Tag erhalten haben und deutlich ihren slavischen Ursprung bezeugen. Die verschiedenen Ortschaften wählten aus ihrer Mitte Richter (Zupane) zur Schlichtung der etwa ausgebrochenen Streitigkeiten. Das feindliche Zusammentreffen mit stammverwandten oder fremden Völkern nöthigte die einzelnen Genossenschaften, Vertheidigungs-Bündnisse zu schließen und aus ihren Männern den kriegskundigsten zum Heerführer (Wohwoden) zu wählen. So bildeten sich im Laufe der Zeit, bei drohender Kriegsgefahr aus den willkürlich angesiedelten Einwanderern zwei besondere Stämme heraus: ostwärts von der Oder die Pommern im heutigen Hinterpommern; westlich von diesem Flusse die Lutizier in Vorpommern. Das streitbare Volk der Lutizier theilte sich in vier besondere Stämme, die Kizziner, Circipaner, Tollenser und Redarier, welche ihre Namen von der Örtlichkeit ihrer Wohnsitze ableiteten. Die Kizziner wohnten, als Grenz-Nachbaren der Abodriten, zwischen der Warnow, Trebel und Peene; östlich von diesen die Circipaner (Zerezepaner, Czerespanier) an dem linken Ufer der Peene bis zu deren Ausfluß (im heutigen Neuvorpommern); die Tollenser an beiden Ufern der Tollense südlich bis an die Müritz; die Redarier vom rechten Ufer der Peene bis an die Oder und südlich in ausgedehnten Landschaften der Mark Brandenburg. Die gemeinsame Verehrung des Landesgottes Radigast in dem berühmten Tempel zu Rethra verband die einzelnen Stämme der Lutizier zu einem zahlreichen mächtigen Volk, das von allen benachbarten, wendischen Völkerschaften am hartnäckigsten für seine Freiheit und Unabhängigkeit mit den Deutschen kämpfte. Im Göttersitze zu Rhetra, wo neben andern Götzenbildern Radigast, der Lenker der Schlachten, als Obergottheit thronte, hielten die Häupter der Lutizier ihre oft stürmischen Raths-Versammlungen, in welchen die Widersprechenden durch Schläge zur Beistimmung gezwungen wurden. Die gefaßten Beschlüsse der Versammlung verwarf oder

bestätigte eine zahlreiche Priesterschaft, welche aus den Tritten eines heiligen, weissagenden Rosses und anderen Zeichen den Willen der Götter deuteten. Dieser, die National-Heiligthümer der Lutizier umschließende Tempel lag im Gebiete der Redarier, und sicherte diesen ein überwiegendes Ansehen über die benachbarten Stämme. Im 9ten und 10ten Jahrhunderte waren die Redarier die mächtigsten ihrer Bundesgenossenschaft und dehnten die Grenzen ihres Gebietes bis an die Elbe aus, bis innere Kriege (i. J. 1057) die starke Einheit zerstörten, welche bis dahin gegen das deutsche Joch sich glücklich behauptet hatte.

Nachdem blutiger Zwiespalt die Kraft des streitbaren Bundesvolkes gebrochen hatte, unterlagen die Lutizier den Deutschen; Rethra wurde zerstört (1068), und die Lutizier unterwarfen sich der Botmäßigkeit des Ranenkönigs Kruko, der die sämmtlichen wendischen Stämme zwischen Ostsee, Elbe und Oder unter seine Herrschaft vereinte, und das wankende, slavische Heidenthum noch eine Zeit lang beschützte. Als aber mit Kruko's Ermordung (1105) sein lose verbundenes Reich sich auflöste, vereinten sich die Kizziner und Circipanen mit den Ranen oder kamen unter die Herrschaft des christlichen Wendenkönigs Heinrich, der im Abodritenlande ein neues Reich, unter sächsischer Oberherrlichkeit, gründete und mit dem Sachsenherzoge Lothar die Lutizier und Ranen bekämpfte. Um nicht vereinzelt den Deutschen zu unterliegen, schlossen sich die Redarier den zunächst am rechten Oderufer wohnenden Pommern an, welche gleiche Besorgniß vor der andringenden Macht der Polen zur Vereinigung mit den Lutizierн trieb. So bildete sich, als die Dänen, Sachsen und Polen das Heidenthum unter den benachbarten wendischen Völkern mit Schwert und Brandfackel auszurotten strebten, durch Kriegsdrangsale veranlasst, im Anfange des 12ten Jahrhunderts das Herzogthum Slavien oder Pommern, und vereinte unter Leitung eines eingebornen Stammfürsten die bisher abgesonderten Stämme von der Peene ostwärts zur Persante und von der Ostsee bis zur Warthe und Netze. In derselben Zeit tritt Stettin, »als Hauptstadt des ganzen Pommernlandes« und als wohl bevölkerter, durch Handelsverkehr blühender, und stark befestigter Ort, mit einer fürstlichen Burg und stattlich geschmückten Tempeln in alter heidnischer Herrlichkeit prangend, zuerst (i. J. 1121) in den Bereich kundbarer Geschichte ein.

In welcher Zeit der wendischen Herrschaft die Stadt Stettin gegründet worden, ist zwar nicht zu ermitteln; doch lässt sich, aus einzelnen Andeutungen verschiedener Schriftsteller des Mittelalters, der Stadt ein hohes Alter nachweisen. Dem kaufmännischen Verkehr mit fremden Völkern und der vortheilhaften Lage zum Handel, so wie der angestammten Neigung der Wenden zum städtischen Leben verdanken die ältesten pommerschen Städte, Stettin, Wollin, Kammin, Kolberg und Demmin ihre frühe Entstehung. In den ältesten Nachrichten, welche wir von deutschen Geschichtschreibern über die wendischen Stämme haben, finden wir mit Überraschung städtischer Anlagen und Handelsthätigkeit erwähnt. Die Jahrbücher des fränkischen Geschichtschreibers Einhard berichten, schon im

Kriege Karls des Großen gegen die Wilzen, von einer Stadt, dem Sitze des wilzischen Oberfürsten Dragowit, der sich mit den andern Häuptlingen dem siegreichen Könige unterwarf, nachdem das fränkische Heer (i. J. 789) verheerend bis an die Peene und das Meer vorgedrungen war. Nach den Jahrbüchern desselben Geschichtschreibers, zerstörten die Dänen (i. J. 808) die abodritische Stadt Rereg, welche uns zur merkwürdigen Andeutung wendischen Verkehrs als emporium (Handelsstadt) genannt wird. Die Chronik Dithmars von Merseburg erwähnt bei dem Jahre 1000 der Stadt Kolberg (»Salz-Kolberg« wegen der dortigen, damals schon bekannten Salz-Quellen benannt), als Kaiser Otto III, nach dem Wunsche des Polenherzogs Boleslav I, die Kirche des heiligen Adalbert in Gnesen zum Sitze eines Erzbisthums über die östlichen Slavenländer erhob, und diesem die Bischöfe von Krakau und Breslau, wie auch den Bischof Reinbern von Kolberg unterordnete, der eifrig bemüht war, das Christenthum unter den, der polnischen Herrschaft unterworfenen Ostpommern zu verbreiten. Auch Wollin (von den Dänen Julin genannt und häufig mit der berühmten Feste Jomsburg verwechselt) war schon im 9ten und 10ten Jahrhundert eine mächtige Handelsstadt, deren Bewohner see- und landwärts in einem weit verbreiteten Verkehre mit den benachbarten Völkern, durch Vermittelung der Chazaren, Bulgaren und Russen selbst mit den entfernten Gegenden des Morgenlandes standen, wie die arabischen Silbermünzen (Dirhems) glaubhaft nachweisen, welche man in großer Zahl zu verschiedenen Malen bei dieser Stadt gefunden hat. Wenngleich anderer Städte unseres Landes schon früher gedacht wird, erhalten wir doch erst im Anfange des 12ten Jahrhunderts von dem Dasein Stettins geschichtliche Kunde; denn während im Laufe von drei Jahrhunderten die Lutizier mit den Deutschen stritten, die Inseln der Odermündungen vorübergehend unter dänische Herrschaft kamen, und die Ostpommern um ihre Selbstständigkeit mit den Polen kämpften; beleuchtet das historische Licht nur die Grenzlandschaften, den Tummelplatz der kriegenden Völker, und das Innere des Pommernlandes, noch von keiner feindlichen Heeresmacht überzogen, bleibt im Dunkel, bis erst mit der Einführung des Christenthumes die Geschichte der Pommern und der Stadt Stettin beginnt. In dieser Zeit giebt uns der ungenannte Verfasser der Lebensgeschichte des heiligen Otto ein glaubhaftes Zeugniß von dem hohen Alter und der Wichtigkeit Stettins. Er berichtet nämlich, daß die zur Annahme des Christenthums ermahnten Wolliner dem Bischofe Otto von Bamberg erklärten, »daß sie dem Vorgange der Stettiner »in der neuen Lehre folgen wollten, denn Stettin sei die älteste und »edelste Stadt im Pommernlande und die Mutter der Städte.« — Diese Ansicht der Wolliner von dem untergeordneten Verhältnisse ihrer Stadt zu der Hauptstadt Pommerns berechtigt uns wohl zu der Annahme, daß die Stadt Stettin schon vor einem Jahrtausend gegründet worden, da bereits im 9ten Jahrhunderte von den Geschichtschreibern verschiedener namhafter Städte gedacht wird.

Eine uralte von den Vorfahren ererbte Sage berichtet glaubhaft, Stettin sei anfangs ein Fischerdorf gewesen, dessen Hütten sich in einem langen schmalen Streife an den Bergen des linken Oder-Ufers hingezogen hätten; durch späteren Anbau sei die Stadt entstanden, indem die Wenden den Ort bergan erweitert und zum Schutz der städtischen Anlagen eine Burg erbauet hätten. — Die Fruchtbarkeit der Umgegend und die zur Fischerei besonders günstige Lage an der Oder, welche zwei Ausflüsse nach dem Dammschen See (den Dunsch und die Parnitz) darbietet, veranlasste wohl zuerst die wendischen Einwanderer, sich an dieser Stelle niederzulassen und ihre Wohnungen an dem Ufer des Stromes, den beiden Abflüssen gegenüber, zu errichten. Durch Fischerei, Handel und Schifffahrt, welche die günstige Lage an der Oder und die nahe Verbindung dieses Flusses mit dem Meere beförderte, ward dieser Ort bald volkreich, und erhob sich, an Größe und Wohlstand allmählich wachsend, zu einer bedeutenden Stadt, welche bald mit hohen Wällen, breiten Gräben und Pfahlwerk versehen ward, um sie gegen feindliche Angriffe zu schützen. So entstand aus den Fischerhütten am Ufer im Laufe der Zeit die altberühmte Pommern-Hauptstadt Stettin, welche gegenwärtig, nachdem sie in 700 Jahren einen dreifachen Wechsel der Herrschaft erfahren, und durch Krieg, Aufruhr und Pest mannigfache Drangsale erfahren, den ehrenvollsten Platz unter den großen See- und Handelsstädten der preußischen Monarchie einnimmt.

Was der von den Wenden beigelegte Name der Stadt Stettin (slavisch Szczecino) bedeute, lässt sich mit Bestimmtheit nicht ermitteln. Nach der Meinung eines kundigen Forschers*) der slavischen Sprache wäre der Name Stettin vielleicht von teti fließen abzuleiten, der Anlaut s bedeutet zusammen, folglich steti zusammenfließen; die Endsilbe in die Stätte, der Ort; stetiny würde also confluxus aquarum, Ort am Zusammenfluß, bedeuten. Da die Slaven ihrem Wohnsitze den Namen nach den eigenthümlichen Merkmalen der Örtlichkeit gaben, so lässt sich aus der Lage der Stadt an dem Ufer der Oder, welche in vier Armen bei derselben vorbeifließt, diese Erklärung des Namens als wahrscheinlich annehmen.

Die Knytlinga-Saga **) nennt, in der Erzählung der Kriegszüge des Dänenkönigs Waldemar gegen Pommern unsere Stadt Burstaborg. Diese auffallend abweichende Benennung erregt zwar Bedenken, ob Stettin hiermit gemeint sei. Da aber die Knytlinga-Saga mit dem ausführlichen Bericht des dänischen Geschichtschreibers Saxo Grammatikus übereinstimmt, und sonst von einer Unternehmung gegen Stettin nichts erwähnt, so kann man beide Nach-

*) Herr Pastor Mrongovius in Danzig s. Neue pommersche Provinzialblätter von Giesebrecht und Haken. B. II. p. 243.

**) Übersetzung von Kombst in den baltischen Studien I, S. 73.

richten wohl auf dasselbe Ereigniß beziehen und in Burstaborg unsere Stad erkennen. Diese Benennung ist vielleicht eine Zusammenziehung von Burislafsborg. Nach einer anderen Meinung *) ist Burstaborg die wörtliche Übersetzung des polnischen Wortes szczecina, d. h. die Borste (schwedisch borst, dänisch borste). Diese Ansicht wird dadurch noch bestärkt, daß die Knytlinga-Saga den Namen der Stadt Kammin wörtlich mit Steinborg übersetzt, und die Polen, den Zischlaut sz (sch) zu Anfange des Wortes vorsetzend, noch heute unsere Stadt Szczeczin nennen. Nach dieser Erklärung würde Stettin auch in deutscher Übertragung die Borstenburg heißen, und unsere Stadt eben nicht Ursache haben, sich der Veranlassung dieses Namens zu freuen. Doch ist dadurch noch nicht mit Bestimmtheit erwiesen, daß der Name unserer Stadt von dem polnischen Worte szczecina abzuleiten ist, da die wendische Mundart von der polnischen Sprache vielfach abweicht, und man nur den Zischlaut sz, welcher sich in vielen polnischen Wörtern vor dem st findet, vor stetin setzen darf, um ein ganz ähnlich klingendes Wort wie szczecin zu erhalten.

Die Erklärung des Namens Stettin möchte wohl überhaupt nicht in der polnischen Sprache zu suchen sein, da diese von der verwandten slavisch pommerschen Mundart schon im Anfange des 12ten Jahrhunderts so verschieden war, daß Bischof Otto, obgleich der polnischen Sprache mächtig, bei seinem Bekehrungswerke in Pommern der Dollmetscher bedurfte. Der polnische Name Szczecino möchte vielleicht auch auf folgende Weise zu erklären sein. Wenn man die slavische Präposition czres (hinter) dem Worte teti (fließen) vorsetzt, und die Endsilbe in (dem deutschen Worte Stätte entsprechend) anhängt, so würde man czrestetin erhalten, welches zusammengezogen Szczetin geben dürfte, zumal das r in vielen polnischen Ortsnamen, wie Strzalkowo, Strzelno, Wrzeznia, stumm ist. Hiernach würde Szczetin vielleicht Ort hinter den Flüssen heißen, und dieser Name durch die Anschauung der örtlichen Lage Stettins entstanden sein.

Helmold in seiner slavischen Chronik (i. J. 1170) und der gleichzeitig dänische Geschichtschreiber Saxo Grammatikus nennen die Stadt Stitin, welche in den ältesten lateinischen Urkunden Stetin, in mittelalterlichem Latein Sedinum genannt wird. Als Herzog Wartislav IV, zur Beschützung seines Landes an der polnischen Grenze (i. J. 1310), das Schloß und den Flecken Neu-Stettin erbaute, wurde unsere Stadt zum Unterschiede von derselben Alt-Stettin genannt.

---

*) S. in der Schrift: Zu der sechshundertjährigen Jubelfeier der Bewidmung Stettins mit Magdeb. Rechte von Hasselbach S. 8. — Beiträge zur Topographie Stettins in älterer Zeit von Hering S. 5.

2. Verfassung, Lebensweise, Religion und Sitten der Wenden.

Mit dem Anfange des 12ten Jahrhunderts, als der Tag des christlichen Lichtes auch endlich über Pommern anbrach und eine neue Gestaltung aller Dinge herbeiführte, endet die bisher dunkle Geschichte Stettins, um fortan den bestimmteren Nachrichten Raum zu geben, welche die eingewanderten Verkündiger des Christenthums aufgezeichnet und gesammelt haben. Als glaubwürdige Zeugen haben diese deutschen Geistlichen uns eine ausführliche Schilderung des Landes, der Lebensweise und Sitten der Pommern hinterlassen, und es wird zweckmäßig sein, das Bild der inneren Zustände des Volkes in einigen Umrissen darzustellen, bevor wir die Geschichte weiter verfolgen.

Während eines Zeitraums von fünf Jahrhunderten hatte die unermüdliche Beharrlichkeit der Wenden die einst vorgefundene Wildniß ihrer Heimath in ein fruchtbares Land umgeschaffen. Die wildverwachsenen Wälder waren gelichtet und zahllose Dörfer entstanden, deren Bewohner durch unverdrossene Bestellung dem mühsam urbar gemachten Boden eine Fülle der gewöhnlichen Getreide-Arten abgewannen. Neben dem Ackerbau waren, nach der Beschaffenheit des Landes, Viehzucht, Jagd, Fischfang und Gartenbau die Beschäftigungen der Bewohner, und verschafften ihnen den nöthigen Lebensunterhalt. Feste Burgen, gewöhnlich von Gewässern und Sümpfen umgeben, sicherten das Land gegen feindlichen Angriff und boten den Bewohnern der Umgegend bei Feindesnoth einen Zufluchtsort. Mehrere dieser Festen wurden durch zunehmende Bevölkerung in Städte verwandelt, welche sich bis auf den heutigen Tag erhalten haben. Eine rege Thätigkeit belebte die zum Verkehr günstig gelegenen Städte; Schiffe bedeckten die Ströme und Gewässer, und gangbare Straßen führten nach allen Richtungen durch das Innere des Landes.

So hatte das Land durch die Betriebsamkeit seiner Bewohner ein freundliches Ansehen gewonnen, und bot in reicher Fülle Alles dar, was ein einfaches Leben bedarf. Der Anblick des wohlbebauten Landes und der Reichthum an Erzeugnissen aller Art erregte um so mehr das Erstaunen der christlichen Glaubensverkündiger, welche aus Deutschlands fruchtbarsten Gegenden kamen, als sie in dem verrufenen Heidenlande an entlegener Meeresküste solche Fruchtbarkeit und Fülle an guten Dingen nicht erwartet hatten. Ein Begleiter des Bischofs Otto berichtete von Pommern, »es sei ein rechtes Klosterland wegen der »unglaublichen Menge der schönsten Fische, des Überflusses an Wildpret, Fleisch, »Milch, Honig, Getreide und Hülsenfrüchten aller Art; und wenn das Land noch »Wein, Öl und Feigen hätte, würde man es, wegen des Überflusses an »fruchttragenden Bäumen, für das Land der Verheißung halten.« — Doch zogen die Glaubensboten auch tagelang durch wüste, menschenleere Gegenden, wo die Bewohner vor der Kriegswuth ihrer Feinde geflüchtet waren, und

Brandstätten, Trümmer ganz zerstörter Städte und die Leichen der Erschlagenen ein grausenvolles Denkmal des letzten Verwüstungskrieges bildeten.

Die Bewohner des Landes waren rauh und kräftig, von starkem, gedrungenem Körperbau, mit runden, kräftigen Gliedern; Haupthaar und Bart waren lichtbraun und die Hautfarbe bräunlich gelb. Von Kindheit an abgehärtet und gewöhnt, jedes Entbehrniß muthig zu ertragen, besaßen sie sehr viel körperliche Stärke, waren ausdauernd in der Arbeit und achteten das äußerste Elend gering, wenn es die theure Freiheit galt. Ihre Speise war einfach, grob und schlecht zubereitet; Meth, aus Honig gewonnen, und Bier waren ihr Getränk. Ihre Kleidung bestand in einem weiten Kleide von grobem Gewebe, das bei den Männern bis an die Kniee und bei dem weiblichen Geschlechte noch etwas tiefer hinabreichte, und mit einem Gürtel oder Paß um die Mitte des Leibes befestigt wurde. Ein Oberrock oder Schafpelz schützte sie gegen die rauhe Witterung; eine spitze Pelzmütze oder Hut bedeckte den Kopf, Leder- oder Bandschuhe die Füße. Die Vornehmen trugen Pelzröcke oder Kleider von feinerem Tuche, mit seltenem Pelzwerk gefüttert, und mancherlei Schmuck von edlem Metall. Die Weiber schmückten sich gern mit Bernstein-Korallen, bunten Glasperlen, metallenen Zierrathen und Münzen, welche durch Handel oder als Kriegsbeute in die Hände der Wenden gekommen waren. Den Stoff zu ihrer Kleidung lieferte ihnen der fleißig betriebene Flachs- und Hanfbau, dessen Erzeugnisse die Wenden zu Leinwand, so wie die Wolle ihrer Heerden zu grobem Tuche zu verarbeiten verstanden. Die Hütten der Einwohner waren zum nothdürftigsten Schutze gegen die Witterung, von Flechtwerk, Rasen, Holz und Lehmwänden aufgeführt, und enthielten außer dem nöthigsten Hausgeräth, im Innern wenig Bequemlichkeit. Die fürstlichen Burgen unterschieden sich von den andern Wohnungen nur durch Umfang und Räumlichkeit, und waren von starken Balken und Brettern errichtet und mit Schilf gedeckt.

Im Laufe der Zeit war die ursprüngliche Gemeinfreiheit des Volkes verschwunden, und die gesellschaftlichen Verhältnisse hatten sich zu einem eigenthümlichen Staats-Verbande entwickelt. Im Anfange des 12ten Jahrhunderts finden wir ein Herzogthum Slavien oder Pommern, unter der Leitung eines Stammfürsten, und das gesammte Volk in Stände getheilt. Durch den Erwerb größerer Äcker, der freiwillig übertragenen Richtergewalt, Tapferkeit im Kriege hatte sich ein zahlreicher Adel gebildet, der den eigentlichen Kern des Staates bildete, im Gegensatze zu dem gemeinen Volke, daß durch die erblich gewordene Macht der einst freiwillig erwählten Häuptlinge aller seiner Rechte beraubt und von der Willkür der Edlen abhängig geworden war. Ein freier Bürgerstand war damals noch nicht vorhanden; da ein freies Bürgerthum in den Städten sich noch nicht ausgebildet hatte, und die Bevölkerung der städtischen Anlagen nicht unter selbstgewählter Obrigkeit, sondern unter dem fürstlichen Befehlshaber ihres Bezirks stand. Doch schützte ihre zahlreiche Gemeinschaft die Bürger der größeren Städte gegen die Unterdrückung, welche die Bewohner der kleineren

Burgflecken des offenen Landes unterlagen, und gab den Handelsstädten eine Haltung, die sich Achtung und selbst Einwirkung auf die allgemeinen Landesangelegenheiten zu gewinnen wusste. Der größere Theil der Bevölkerung, die Bewohner des offenen Landes und der kleinen Burgflecken, standen zu den großen freien Landbesitzern in dem Verhältnisse der Hörigkeit, nach welcher die Bewohner als zu dem Grundstücke gehörig (leibeigen) angesehen und mit vielfachen Dienstleistungen und Abgaben belastet waren. Doch gab es unter den Landbewohnern noch einige Abstufungen mehr oder minder belasteter Hörigkeit; ein Theil derselben bestellte als Leibeigene den Acker für die Herrschaft, und erhielt dafür nur den Lebensunterhalt, während andere in einem erblichen Pachtverhältnisse zu dem Grundherrn standen, dem sie von den ihnen zugewiesenen Äckern eine bestimmte Abgabe von dem Ertrage ihrer Ernte entrichten mussten. Auch gab es noch eine wohl nur geringe Anzahl freier Bauern, welche ihre Höfe eigenthümlich besaßen und in den Schenkungsurkunden der älteren christlichen Zeit rustici decimarii (Zehntenbauern) genannt werden. Außer den Abgaben in Naturalien für die Benutzung der Äcker, mussten sämmtliche Bauern noch Dienstleistungen verrichten, zu welchen Acker-Arbeiten für die Herrschaft, Frohnfuhren zu Wasser und zu Lande, Botendienste, der Bau der fürstlichen Häuser, der Brücken und Festen gerechnet wurden. Auch zum Kriegsdienste waren die Bauern verpflichtet, und konnten sowohl zur Vertheidigung des Landes als zur Heerfolge über die Grenzen aufgeboten werden.

Die Besorgniß vor Überwältigung durch die feindlichen Nachbarvölker hatte die sonst abgesonderten Häuptlinge genöthigt, in nähere Verbindung zu treten und aus ihrer Mitte den mächtigsten oder tapfersten Mann zum gemeinsamen Oberhaupte zu erwählen. So entstand in den Drangsalen des anhaltenden Krieges die fürstliche Gewalt, deren Aufstreben aber durch die Macht der freiheitssüchtigen Edlen von allen Seiten beschränkt wurde. Nur in Kriegszeit, an der Spitze seines Heeres, galt der Fürst als unbeschränkter Gebieter, während im Frieden die fürstliche Gewalt nur auf Gewohnheit und Herkommen beruhte. Im Laufe der Zeit gelang es auch dem Herzoge, die ihm übertragene Gewalt und die erlangte Würde in seinem Geschlechte erblich zu machen; indem er durch Austheilung von Ländereien, Verleihung von Staatsämtern und Befehlshaberstellen an treu ergebene oder verwandte Edle sich Anhang unter dem mächtigen Adel verschaffte, auf diese Weise sein Ansehen vermehrte und endlich die abgesonderten Bestandtheile des Staates zu einem Ganzen verband. Als ersten Herzog der Pommern nennt die kundbare Geschichte Wartislav I, den Ahnherrn eines, über ein halbes Jahrtausend blühenden Fürstengeschlechtes. Über seine Abkunft haben wir keine historischen Nachrichten; doch lässt sich wohl mit Bestimmtheit annehmen, daß er nicht selbst seine Herrschaft begründet, sondern die fürstliche Gewalt von seinen Vorfahren geerbt habe, da zu seiner Zeit die inneren Verhältnisse des Staates bereits geordnet und die Rechte des Landesherrn nach altem Herkommen festgestellt waren. Ungeachtet der großen Ehrer-

bietung, welche das Volk seinem Oberhaupte erwies, war dennoch die fürstliche Gewalt durch die Macht des zahlreichen Adels beschränkt, und in allen wichtigen Angelegenheiten bedurfte der Herzog der Zustimmung der Edlen und Burgherren, welche er zu einem Landtage zusammenberufen musste. Als stimmberechtigte Stände erschienen hier die großen Landbesitzer (Barones), die eigene Burgen besaßen und in ihrem Besitzthum unabhängig walteten, und die Kastellane, welche als Statthalter einem Bezirke vorstanden und ihre Untergebenen, auch die Städte, vertraten. In dieser Rathsversammlung wurde von den Landesältesten über Krieg und Frieden und andere Geschäfte von Wichtigkeit berathen und nach der Stimmenmehrheit ein Beschluß gefasst, der dann als Gesetz galt. Auf die allgemeinen Landesangelegenheiten übten jedoch auch die Priester einen großen Einfluß, da sie in zweifelhaften Fällen um den Willen der Götter befragt wurden und den Ausspruch des Orakels deuteten.

Die Regierung war bereits erblich geworden; doch blieb es dem Fürsten überlassen, das Land unter mehrere Söhne zu theilen, oder dem Erstgeborenen das Regiment zu übertragen und die Nachgeborenen mit abhängig bleibendem Landbesitz zu ihrem Unterhalte auszustatten. In jeder Stadt oder Burg besaß der Fürst ein Haus mit einem Gehöfte, in welchem jeder Flüchtling die sicherste Freistätte vor seinen Verfolgern fand, wenn er nicht die Gesetze verletzt oder die Götter beleidigt hatte. Seinen Wohnsitz nahm der Fürst nach Gefallen in den Burgen, wo der Kastellan das fürstliche Gefolge von den Vorräthen verpflegen musste. Die Einkünfte des Fürsten bestanden in dem Ertrage seiner eigenthümlichen Ländereien, die durch seine Leibeigenen bestellt wurden; in seinem Antheile an der Kriegsbeute, in den Zöllen vom Handel, Abgaben von den Krügen (Tabernen) und den Lieferungen von den Erzeugnissen des Landes. Eine bestimmte Besteuerung des Volkes war noch nicht üblich und wurde erst in späterer christlicher Zeit eingeführt. Wenn eine Summe Geldes oder der vom Sieger auferlegte Tribut zusammengebracht werden sollte, so sammelte man, was bei jedem an edlem Metall vorräthig war, und nahm das Fehlende aus dem Tempelschatze. Der Fürst ernannte die Statthalter der Provinzen, Kastellane, Richter und Kriegsbefehlshaber, hielt selbst Gericht, berief zu den Landtagen, und ordnete mit Genehmigung des Adels, alles an, was das Wohl des Landes erforderte.

Das ganze Land war in gewisse Bezirke (Provinzen) getheilt, deren Bewohner in Bezug auf Kriegsdienste, Abgaben u. s. w. unter dem Befehl eines fürstlichen Statthalters (Kastellan) standen, welcher in der Hauptfeste oder Stadt der Provinz seinen Wohnsitz hatte, und der allgemeinen Verwaltung seines Landesbezirkes, so wie des fürstlichen Eigenthums vorstand. Die Macht und Würde eines Kastellans war so groß, daß die Söhne oder Verwandten des Fürsten bereitwillig die Verwaltung dieses Amtes übernahmen; denn da eine Provinz oft von bedeutendem Umfange war, so standen mehrere Festen mit ihren Burgmannen unter dem Befehle des fürstlichen Statthalters, der in

Kriegszeit die Mannschaft seines Bezirkes anführte und die Vertheidigung der Festen leitete. Die anvertraute Macht verschaffte den Kastellanen einen großen Einfluß auf die allgemeinen Landesangelegenheiten und sie hatten daher, neben dem Adel, auf den Landtagen eine gewichtige Stimme. Die mit dem Amte des Kastellans verbundenen Einkünfte bestanden wahrscheinlich in einem Antheile an den Abgaben, welche die Unterthanen entrichten mußten, und in dem Ertrage von Ländereien. Die Vertheidigung der einzelnen Burgen war einer eigenen Burgmannschaft übertragen, welche aus dem benachbarten Adel gewählt war, und die Benutzung von gewissen Grundstücken anstatt des Soldes genoß. Zur Verwaltung der Gerechtigkeit waren eigene Burgrichter (Zupane) bestellt, welchen, unter der Aufsicht der Kastellane, die Rechtspflege oblag. In der Mitte jeder Provinz befand sich ein fürstlicher Krug (Taberna), welcher den Bewohnern des Bezirkes als Versammlungsort, sowohl zu geselligen Gelagen, wie ernsthaften Geschäften, als Gerichtsstätte, Marktplatz und Hebestelle der Abgaben diente, und dem Fürsten gewisse Einkünfte eintrug. In den größeren Städten, namentlich in Stettin, waren zur Versammlung der Bürger eigene Gebäude (Gontinen) von geräumigem Umfange errichtet, welche zu gemeinsamer Feier der heidnischen Feste und anderen geselligen Zusammenkünften benutzt wurden.

Die Rechtsverhältnisse waren bei den Wenden noch nicht in bestimmter Weise ausgebildet; der altherkömmliche, von den Vorfahren geerbte Brauch und die Beschlüsse der Landtage bildeten den Inbegriff der Gesetze, nach welchen Recht gesprochen wurde. Die Gerichtstage wurden zu bestimmten Zeiten in den Tempelstätten, wenn religiöse Feste das Volk in zahlreicher Menge versammelt hatten, in Gegenwart des Fürsten, der Priester und des Volkes öffentlich gehalten. Zur Beweisführung in Rechtshändeln bedienten sich die Wenden nur selten des Eides, weil sie die Strafe der Götter fürchteten. Die Strafen für erwiesene Verbrechen scheinen nicht so grausam, als bei den benachbarten christlichen Völkern gewesen zu sein, da manches Vergehen, wie Entwendung von Lebensmitteln, durch ihre Begriffe von der Pflicht der Gastfreundschaft in Schutz genommen wurde. Gegen ungerechte Gewalt bot dem Verfolgten das Heiligthum der Götter oder der Wohnsitz des Fürsten eine sichere, unverletzliche Freistätte.

Der natürliche Reichthum des Landes, der Überfluß an Getreide und Fischen, an Pelzwerk, Honig und Wachs, selbst die kriegsgefangenen Sklaven, boten eine Masse von begehrten Waaren dar, welche fremde Kaufleute, aus dem Norden, aus Rußland und Deutschland nach Pommern zog und schon in früher Zeit einen lebhaften Verkehr in den wendischen Handelsstädten bewirkte. Ein reicher Gewinn mochte wohl die fremden Handelsleute auf den wendischen Märkten erwarten; denn unter mannigfachen Gefahren und selbst mit Verleugnung ihres Glaubens, wagten sich christliche Kaufleute an die rügensche Küste und erlegten eine Abgabe an den Tempelschatz Svantevits, um mit den Einwohnern Handel zu treiben und an dem ergiebigen Heringsfange einen unverwehrten Antheil zu nehmen. Die Bedeutsamkeit ihres Handelsverkehres verdankten die

Pommern besonders der vortheilhaften Lage ihres Küstenlandes, welche sie zu vermittelnden Zwischenhändlern der durch das baltische Meer getrennten Völker machte; indem sie den Vertrieb der Waaren von den nördlichen und östlichen Küsten der Ostsee nach dem entfernten Sachsenlande vermittelten, wo sie die Erzeugnisse des Nordens und ihres eigenen Landes, besonders das im Mittelalter so sehr geschätzte Pelzwerk, gegen deutsche Waaren, vornämlich wollene und leinene Tücher, umtauschten und diese den benachbarten nördlichen und östlichen Völkern zuführten. Schon Karl der Große hatte den Wenden zum Verkehr drei Märkte, Bardewyk, Schezla und Magdeburg, angewiesen, wo die Handelsgeschäfte mit den fränkischen Kaufleuten, welche nur bis an das linke Ufer der Elbe vorgehen durften, unter Aufsicht kaiserlicher Beamten betrieben wurden, da den Franken die Ausfuhr von Waffen und Harnischen strenge untersagt war. In späterer Zeit war der Handelsverkehr jedoch nicht mehr auf diese drei Märkte beschränkt, und die wendischen Handelsleute zogen mit ihren Waaren tiefer nach Deutschland hinein. Mit Dänemark verkehrten die Wenden zu Lande und zur See, wenngleich der friedliche Handelsverkehr durch gegenseitige Räubereien häufig gestört wurde. Auch mit den stammverwandten Polen und Preußen standen die Pommern in Handelsverbindung, und brachten Salz, was schon in früher Zeit um Kolberg und an mehreren andern Stellen gewonnen wurde, in den benachbarten Ländern zu Markte. Der Handel bestand jedoch nur, wie bei allen ungebildeten Völkern, in einem Austausch der Waaren; denn die fremden Gold- und Silbermünzen, welche die Wenden durch Handel oder Krieg erhielten, waren in ihrem Lande nicht als Geld im Umlauf, sondern wurden als Schmuck gebraucht oder nach ihrem Metallwerthe als eine schätzbare Waare angesehen und gewogen, nicht gezählt. In den Handelsstädten war indeß das Geld auch seinem Gepräge nach bekannt, ohne jedoch in heidnischer Zeit als ausschließliches Mittel des Verkehrs zu gelten.

Durch die Lage ihres Landes am Meere wurden die Wenden nicht allein zu Handel und Schifffahrt, sondern, nach dem Vorbilde der Dänen und Normannen, auch zu dem gefährlichen, aber für ehrenvoll gehaltenen Seeräuberhandwerk aufgefordert. Die wiederholten Raubzüge der Dänen nach der pommerschen Küste reizten die Wenden, an den Feinden durch schonungslose Verwüstung der dänischen Inseln Rache zu nehmen und durch Seeraub reiche Beute zu gewinnen. Bald nahm die Raubsucht der wendischen Küstenbewohner, besonders der Rügianer, so sehr überhand, daß sie den Ackerbau fast gänzlich vernachlässigten, und die nordischen Meere überall mit ihren Raubschiffen bedeckten. Obgleich zu Zeiten friedliche Verhältnisse zwischen Dänemark und Pommern obwalteten, so hatte doch bei beiden Völkern eine feindselige Erbitterung Wurzeln gefasst, welche einzelne Freibeuter antrieb, mit ihren Genossenschaften die Raubfehde auf eigene Faust fortzusetzen. Selbst nach der Einführung des Christenthums erhielt sich noch lange Zeit hindurch bei den Pommern und Rügianern die Neigung zum Seeraube.

Bei der niedrigen Stufe der Kultur, worauf die Wenden damals noch ſtanden, läſſt ſich auch nur eine geringe Ausbildung des Kunſtfleißes von ihnen erwarten; denn jeder befriedigte ſeine nächſten und dringendſten Bedürfniſſe durch eigene Handarbeit, und fremde Erzeugniſſe führte ihnen der Handel zu. Die Bewohner des Landes waren ſo fertig in Handarbeiten, daſs ſie ſich die Geräthe zum Ackerbau und Haushalt und den Stoff zur Kleidung ſelbſt anfertigten. Ihre Handfertigkeit erſtreckte ſich beſonders auf das Weben der Leinewand und grober Tücher aus Wolle; Schmieden der Metalle zu den nöthigen Waffen, Haus- und Ackergeräthen; Zubereitung des Leders und in der geſchickten Anfertigung von irdenen Gefäßen. Beſondere Geſchicklichkeit bezeigten ſie in Holzarbeiten und Zimmerkunſt, in der Zuſammenfügung ihrer zierlich geſchmückten Tempel, ſo wie auch in dem Bau der Schiffe, welche geräumig genug waren, um auf Kriegszügen auch Pferde mit an Bord zu nehmen. Auch fehlte es ihnen nicht an Kunſtfertigkeit, zur Verzierung ihrer Tempel Bildwerke aus Holz zu ſchnitzen und mit dauerhaften Farben zu bemalen; wie auch die verſchiedenartigen Holzſtücke, aus welchen ihre rieſigen Götzenbilder, wie Svantevit auf Arkona, zuſammengeſetzt waren, ſo geſchickt eins in das andere zu fügen, daſs nur ein ſchärferer Blick die Fügungen unterſcheiden konnte. Auch in der Kunſt, Metalle zierlich zu verarbeiten oder zu gießen, waren die Wenden nicht ganz unerfahren, und die Prieſter verſtanden aus Gold und Silber kleinere Götzenbilder, geheiligte Geräthſchaften und Trinkgeſchirre in Handformen zu gießen. Die große Menge künſtlicher, goldener und ſilberner Geräthe, der großen vergoldeten und mit Edelſteinen beſetzten Auerochſenhörner, und anderer koſtbarer Sachen, welche in den Tempeln Stettins die Bewunderung der Bekehrer erregten, ſo wie die ritterlichen Waffenrüſtungen, Harniſche und Helme, die prächtigen Purpurdecken und Teppiche der Tempel mochten wohl eher aus der Fremde ſtammen und durch Raub oder Austauſch in die Hände der Wenden gekommen, als Erzeugniſſe des einheimiſchen Kunſtfleißes ſein. Da die wendiſchen Stämme an der Oſtſee, zur Zeit der Einführung des Chriſtenthums, noch auf einer niedrigen Stufe der Bildung ſtanden, ſo laſſen ſich bei ihnen wohl noch keine Fortſchritte in den Wiſſenſchaften erwarten. Doch hatten die Prieſter Kenntniſs einer Runenſchrift, und auch der Gebrauch einer gangbaren Schriftart wird in dem Bericht der chriſtlichen Bekehrer beſtimmt erwähnt, wenngleich nicht nachgewieſen werden kann, welcher Buchſtabenſchrift die Wenden ſich bedienten.

Die Angriffe der benachbarten Deutſchen und ſtammverwandten Polen welche die ſlaviſchen Stämme zu unterjochen und mit dem Schwerte zum Chriſtenthum zu bekehren ſtrebten, nöthigte die Pommern zuerſt zur Nothwehr und erweckte in ihnen die rohe Tapferkeit und grauſame Kriegswuth, durch welche ſie ihren Namen furchtbar gemacht haben. Aber ungeachtet ihrer Tapferkeit, war das Kriegsweſen bei den Wenden nicht ſo ausgebildet, wie bei ihren kampfgeübten Feinden, und ein geordneter Kriegsdienſt läſſt ſich nur in der Beſetzung ihrer Landesfeſten erkennen. Ihre Kriegsführung war mehr auf

Vertheidigung, als auf Angriff gerichtet; daher hatten sie überall an unzugänglichen Orten, von Gewässern und Sümpfen umgeben, feste Burgen angelegt, welche von einer noch rohen Kunst durch hohe Wälle, Pfahlwerke und hölzerne Thürme gesichert waren, und wohin bei feindlichem Einbruche die anwohnende Bevölkerung mit dem kostbarsten Eigenthum sich flüchtete. In der Vertheidigung ihrer zahlreichen Landesfesten hatten die Pommern einige Geschicklichkeit erlangt, und wußten durch treffliche Gegenmittel die feindlichen Belagerungswerkzeuge und Sturmmaschinen abzuwehren oder zu vernichten. Nur die Edlen des Landes und die Burgmannen, denen als eigentlichen Kriegsleuten die Vertheidigung der Festen oblag, waren mit vollständiger Waffenrüstung, mit Helm, Harnisch, Schild, Schwert, Speer und Streitart versehen, welche als Kriegsbeute oder durch Handel in ihren Besitz gekommen waren. Die Bauern kämpften dagegen mit rohen, selbstgefertigten Waffen, mit Keulen, Bogen, steinernen Streithämmern, Spießen und langen Messern. Vor den zum Kampfe ausziehenden Schaaren wurden Fahnen oder Feldzeichen hergetragen, welche fast göttlich verehrt wurden. Die Heerhaufen waren wenig geordnet, und künstliche Bewegungen in geschlossenen Reihen unbekannt. Eine offene Feldschlacht mit den kriegsgeübten und besser bewaffneten Feinden wurde von den Pommern möglichst vermieden, da die überlegene Kriegskunst der feindlichen Schaaren ein zu großes Übergewicht über die ordnungslos aufgestellten Haufen hatte. Nach der Kriegsweise ihrer Vorfahren suchten sie daher die Feinde zu überlisten und durch unvermutheten Überfall aus dem Hinterhalt, besonders zur Nachtzeit, den Sieg zu gewinnen. Mit fürchterlichem Gebrülle stürmten die Wenden zum Angriffe, und nicht nur in der Hitze des Gefechtes, sondern oft auch nachher, wütheten sie mit ungezähmter Mordlust gegen ihre Feinde. Sehr hart war das Schicksal der Kriegsgefangenen, welche von den Wenden verkauft oder nur gegen schweres Lösegeld frei gegeben wurden. Oft hatte aber ihre Grausamkeit nicht Genüge an dem Gewinne, den sie aus dem Verkauf oder dem Lösegeld der Gefangenen erwarten durften, sondern sie weideten sich an den ausgesuchten Martern, mit welchen sie die Unglücklichen langsam zu Tode quälten. Auf ihren Kriegszügen bezeichnete die schrecklichste Verwüstung, Mord und Brand den Weg der wilden Horden; was nicht als Beute fortgeschleppt werden konnte, wurde ein Raub der Flammen. Mit gleicher Grausamkeit wütheten aber auch die Christen gegen die heidnischen Wenden, und reizten durch offenen Vernichtungskrieg das bedrängte Volk zu schonungsloser Wiedervergeltung. Bei feindlichem Anfall gaben die Wenden gleichmüthig ihre ärmlichen Hütten der Vernichtung Preis, vergruben ihre Habe und flüchteten sich in das unwegsame Dickicht ihrer Wälder oder in die Burgwälle.

In den ersten Kriegen mit den Deutschen bestanden die Heerhaufen der Wenden fast nur aus Fußvolk, mit rohen Waffen gerüstet, die nur durch den Muth, mit welchem sie von den Streitern geführt wurden, furchtbar waren. Da aber die ordnungslosen Haufen des schlecht bewaffneten Fußvolkes dem

Angriff der deutschen Ritter nicht zu widerstehen vermochten, so rüsteten die Edlen ihre starken Rosse gleichfalls zum Kriege und bildeten eine zahlreiche Reiterei, die als der Kern des Heeres angesehen wurde und vor dem Fußvolk den Vorzug hatte. So entstand nach deutschem und polnischem Vorbilde in Pommern eine Ritterschaft, die aus den Edlen und ihrem Reiter-Gefolge, wahrscheinlich auch aus den adeligen Burgmannen bestand, und dem Landesfürsten Kriegs- und Ehrendienste zu Roß leistete. Die Macht und das Ansehen eines Burgherrn ward nach der Größe seines ritterlichen Gefolges bestimmt; wer 30 Pferde und Reiter halten konnte, galt für reich und mächtig. Auch auf Seezügen wurden Pferde von den Wenden in ihren Schiffen mitgenommen.

Die Religion der alten Wenden war überhaupt Vielgötterei, welche jedoch ursprünglich in der Verehrung eines guten und eines bösen Gottes bestand, und allmählig fremde Religionslehren mit einer reichen Symbolik in sich aufgenommen hatte. Belbog, der weiße oder Lichtgott, wurde von ihnen als Schöpfer der Welt und höchstes, über das Leben gebietendes Wesen, dem sie alles Gute zu verdanken hatten, und Czarnebog, der schwarze Gott, als Urheber alles Bösen, mit Opfern und Gebeten gemeinschaftlich verehrt. Außer diesen beiden oberen Gottheiten verehrten die Wenden noch eine Menge untergeordneter Götter, welche nach ihrer Meinung von dem höchsten Wesen abstammten und ihre Wirksamkeit über die ganze lebende und leblose Natur ausbreiteten. Aus diesen Gottheiten wählte sich jeder Stamm, Ort und Gau seinen besondern Schutzgott, welchem das Volk daselbst vor den andern die größte Verehrung erzeigte, und in heiligen Hainen, bei Quellen, Bäumen, mächtigen Steinen oder in Tempeln Früchte des Feldes, Thiere, auch wohl Menschen zum Opfer darbrachte. Gewöhnlich hatten die riesigen, aus Holz gefertigten Bildsäulen dieser Götter mehrere Köpfe, wie es scheint nach Maßgabe ihrer Eigenschaften, und standen in besonderen, mit ziemlicher Kunstfertigkeit ausgeschmückten Tempeln. Unter diesen Landesgottheiten, welche von den Wenden an der Ostsee verehrt wurden, hatte Svantevit, der Gott des Lichtes, in der Tempelburg Arkona auf Rügen den ersten Rang und die allgemeinste Verehrung. Sein Bild war von übermenschlicher Größe und hatte vier Köpfe, welche nach den vier Weltgegenden gerichtet waren; der rechte Arm trug ein metallenes Horn, der linke war bogenförmig gegen die Seite gekrümmt. Seinen Leib deckte ein kurzes, slavisches Gewand, aus Holz geschnitzt; mit den Füßen stand er auf einem in die Erde gelegten Gestelle. Neben ihm hing der Sattel und Zaum seines Leibrosses und sein mächtiges Schwert mit silberglänzendem Griff und Scheide. Sein Tempel, im Innern mit purpurrothen Teppichen geschmückt und von außen mit künstlichem Schnitzwerk verziert, besaß durch Geschenke und Abgaben jeder Art große Reichthümer. Eine Schaar von 300 Reitern stand im Dienste Svantevits und brachte seinem Tempel ihre Kriegsbeute dar. Ihm zu Ehren feierte man das Erntefest, wobei der Oberpriester dem Volke aus dem Inhalte des Trinkhorns Segen oder Mißwachs weissagte. In den Tempeln zu Carenza (Garz)

auf Rügen wurden drei Götter: Rugevit, Porevit oder Barovit und Porenut verehrt. Das Bildniß des Kriegsgottes, Rugevit, in übermenschlicher Größe und Dicke aus dem Stamme einer Eiche gehauen, hatte sieben menschliche Gesichter an einem Haupte, und trug sieben Schwerter an dem Gürtel, das achte in seiner Rechten. Porevit war mit fünf Köpfen und ohne Waffen abgebildet. Porenut hatte vier Gesichter am Haupte und das fünfte an der Brust angefügt, so daß die linke Hand es an der Stirne, die rechte am Kinn berührte.

Radegast, der Landesgott der Lutizier, hatte sein hochgefeiertes Heiligthum im Tempel zu Rethra, das von einem tiefen See umgeben war, über welchen eine Brücke mit neun Thoren führte. Hier stand neben andern, mit Helmen und Panzern furchtbar bekleideten Götzen das goldgeschmückte Bildniß des Radegast in der Gestalt eines jungen Helden mit ernsthaftem Gesichte und krausen Haaren, auf dem Haupte einen Vogel mit ausgebreiteten Flügeln tragend, und in der Rechten einen Schild mit einem Stierkopfe gegen die Brust, in der Linken aber eine Streitart haltend. Der Kriegsgott Gerovit (Herovit) hatte zu Wolgast einen Tempel, in welchem neben seinem Bildniß ein großer, ihm geweihter, mit Goldblech überzogener Schild hing, den Niemand berühren durfte. Nur zur Zeit des Krieges wurde der geheiligte Schild von seiner Stätte genommen und dem Heere vorangetragen, das unter diesem Zeichen im Vertrauen auf den sieghaften Beistand des Kriegsgottes muthig in den Kampf zog. Triglav (das dreifache Haupt), der mächtige Herrscher über Erde, Himmel und Unterwelt, hatte seinen Haupttempel in Stettin, und wurde außerdem in Wollin und einigen andern Orten Pommerns, wie auch in Brandenburg, unter der Gestalt eines dreiköpfigen Götzen angebetet. Das Heiligthum der Wolliner war eine hölzerne Säule mit einer großen eisernen Lanze, welche als Schutz und Siegeszeichen der Stadt göttlich verehrt wurde. Von der allgemeinen Verehrung eines Landesgottes der eigentlichen Pommern, im Lande zwischen der Oder und Weichsel, sind zwar keine geschichtlichen Nachrichten vorhanden; doch läßt sich mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die Pommern als höchste Gottheit den Belbog auf einem Hügel am Regastrome verehrten, wo in christlicher Zeit, nahe bei Treptow, das Kloster Belbuk gegründet wurde. Außer den in den Tempeln aufgestellten, unförmlichen Götzenbildern wurde auch einzelnen großen Steinen, Bäumen und Quellen, als den Wohnsitzen göttlicher Wesen, von den Bewohnern des Landes religiöse Verehrung bezeigt. Wie den Göttern der alten Germanen wurden auch den Haupt-Gottheiten der Wenden, als dem Svantevit, Radegast, Triglav, geheiligte Rosse gehalten, welche von den Priestern zu Weissagungen benutzt wurden. Die Zahl der eigentlichen Priester, welche den Dienst in den Tempeln verrichteten und ihren Unterhalt von den Einkünften ihrer Götzen bezogen, scheint nicht groß gewesen zu sein, denn wohl nur in den größern Heiligthümern waren eigene Diener der Götter bestellt, während auf dem flachen Lande jeder Hausvater das Amt des Priesters verwaltete. Svantevits Priesterschaft in Arkona bildete allein einen geschlossenen

Stand; während bei den Pommern jede Art von Gewerbe mit dieſer Würde vereinbar und die Stellung der Prieſter von der bürgerlichen nicht unterſchieden war. Zu verſchiedenen Zeiten begingen die Wenden ihren Göttern zu Ehren beſtimmte religiöſe Feſte, bei welchen ſich die ganze Bevölkerung des Bezirks verſammelte und nach vollbrachten Opfern mit Schmauſen, Tanz und Spiel beluſtigte, wie ſie überhaupt Freudenmahle und Trinkgelage bis zum Übermaß liebten.

Wie die Religion ihren mächtigen Einfluß auf die Verfaſſung des Staates und das äußere geſellſchaftliche Leben äußerte, ſo mag die Ehrfurcht vor den Göttern im Allgemeinen auch auf den Charakter des Volkes gewirkt haben. Der religiöſe Sinn des Volkes offenbarte ſich in Dienſtfertigkeit, Mitleid, Gaſtfreundſchaft, Ehrlichkeit, Treue, Ehrfurcht gegen den Fürſten und manchen andern löblichen Eigenſchaften, die wohl mehr in dem gottesfürchtigen Gemüthe der Naturmenſchen ihren Urſprung hatten, als durch eine beſondere Sittenlehre gefördert wurden. Die deutſchen und polniſchen Geſchichtsſchreiber, irre geleitet durch Nationalhaß und Religionseifer, haben die Wenden mit dem Vorwurfe der Treuloſigkeit, Grauſamkeit und roheſten Wildheit gebrandmarkt. Dagegen fanden die chriſtlichen Glaubensverkündiger, welche längere Zeit bei den verruſenen Pommern verweilten, ein gutmüthiges, unverdorbenes, arbeitſames Volk, unbekannt mit den Verbrechen und Gräuelthaten, welche unmenſchliche Strafen bei den Chriſten nöthig machten. Nach ihrem Zeugniß war das Volk aber auch im Land- und Seekrieg erfahren und gewohnt von Raub und Beute zu leben. Wohl mochte der Charakter der Wenden im Kriege ſich anders offenbaren, als in den Beſchäftigungen des Friedens; denn die Angriffe der herrſchſüchtigen Deutſchen und Polen trieben die freiheitsliebenden Wenden zur Nothwehr, die Verwüſtung ihres Landes durch Feuer und Schwert zu ſchonungsloſer Wiedervergeltung, und der fortgeſetzte offene Vertilgungskrieg zum grimmigſten Haß gegen das fremde Joch, da den mehrmals Überwältigten von ihren Siegern nur die Wahl zwiſchen Annahme des Chriſtenthums und gänzlicher Vernichtung gelaſſen wurde. Die erlittenen, grauſamen Mißhandlungen hatten das urſprünglich gutmüthige und genügſame Volk ſo umgewandelt, daß die Anwohner der Grenzen, Küſten und großen Ströme mit der feindſeligen Nachbarſchaft fortwährend in Fehde begriffen waren, und aus Raubzügen zu Lande und zur See, Verwüſtung des feindlichen Gebiets und Wegſchleppung der Gefangenen ein für ehrenvoll gehaltenes Gewerbe machten.

Eine der rühmlichſten Tugenden der Wenden war die Gaſtfreundſchaft. Ein Vorrath von Speiſe und Getränken ſtand in jedem Hauſe für fremde und Hausgenoſſen bereit, und Jeder konnte davon genießen, wann und wieviel ihm beliebte. Jeder Hausvater wetteiferte mit ſeinen Nachbaren, Fremde gaſtfreundlich unter ſein Dach aufzunehmen, und Alles, was der Acker- und Gartenbau, die Jagd und der Fiſchfang darbot, wurde mit verſchwenderiſcher Freigebigkeit vorgeſetzt. Je reichlicher das Mahl ausfiel, deſto höher glaubte der

Wirth im Ansehen zu stehen, und selbst durch nächtlichen Raub suchte man die Mittel zur Bewirthung seines Gastes sich zu verschaffen. Wer aber einem Fremden die gastliche Aufnahme versagt hätte, musste die Zerstörung seines Hauses und seiner Güter durch die Nachbaren befürchten, und wurde durch allgemeine Verachtung bestraft. Daher gab es keine Bettler unter den Wenden, weil jeder Reisende oder Bedürftige überall gastliche Aufnahme fand. Eben so galten Diebstahl und Entwendung als etwas Unerhörtes in den slavischen Landen, da bei dem ausgedehnten Begriffe des Volkes von den Pflichten der Gastfreundschaft, der Raub von Lebensmitteln verzeihlich war, wenn die Beute nur mit den Gästen verzehrt wurde. Sonst herrschte im Innern des Landes die völligste Sicherheit des Eigenthums; denn die Kleider, Kostbarkeiten und Geräthe blieben unverschlossen, auch in der Abwesenheit des Besitzers. Im Verkehre unter einander zeichneten sich die Pommern durch Ehrlichkeit und Treue aus, und das gegebene Wort ward für unverletzlich und heilig gehalten. Treue, Glauben und Eidschwüre galten aber nichts mehr, wenn die Behauptung ihrer Freiheit den Treubruch des vom Sieger erzwungenen Gelöbnisses erforderte. Die Ehe ward von den Wenden für ein heiliges Band gehalten, wenngleich die Vornehmen in Vielweiberei lebten. Wie bei allen rohen Völkern, war das Loos der Weiber drückend und traurig; durch Kauf oder Tausch gingen sie aus der Gewalt des Vaters in die Dienstbarkeit des Mannes über, waren aber als Wittwen zur Verwaltung ihrer Güter berechtigt. Den traurigen Zustand des weiblichen Geschlechtes bezeugt besonders noch der Umstand, daß es für kein Verbrechen galt, wenn die Mütter neugeborne Mädchen tödteten, um ihre Sorge für die Kinder und die Last der Familie nicht zu vermehren. Doch zeigt die Leichtigkeit, mit welcher die christlichen Bekehrer die Vielweiberei und das Tödten weiblicher Kinder abschafften, daß eine so unnatürliche Grausamkeit keine feste Gewohnheit war. Dagegen zeichnete herzliche Sorgfalt für alte und schwache Ältern die Wenden, besonders die Rügianer aus; während andern slavischen Stämmen mit Recht oder Unrecht der Vorwurf gemacht wird, daß sie der alterschwachen, zur eigenen Ernährung unfähigen Ältern gewaltsam sich entledigten.

Von der Unsterblichkeit der Seele scheinen die Wenden nur dunkle und unbestimmte Begriffe gehabt, und die Fortdauer nach dem Tode als eine sinnliche sich gedacht zu haben. Unter dem Heulen und Wehklagen gemietheter Klageweiber wurden die Verstorbenen, begleitet von ihren Freunden und Nachbaren, zum Begräbnißplatze getragen und auf einem Scheiterhaufen verbrannt. Die gesammelte Asche und die Knochen wurden in Urnen gelegt, und auf der gemeinschaftlichen Begräbnißstätte eingegraben. Allerlei Sachen, welche dem Verstorbenen im Leben werth gewesen waren, auch wohl kleine Schalen mit Speisen und Getränken, wurde mitvergraben, da man der Meinung war, daß der Dahingeschiedene alles in jener Welt wiederfinden würde. Dem Leichname vornehmer Personen wurden oft Pferde und andere Thiere, Knechte und Mägde

am Grabe geſchlachtet und ſeine Waffen, Koſtbarkeiten und Geräthe mitgegeben. Vor oder nach der Verbrennung des Leichnams wurde ein Todtenmahl gehalten, und der Sterbetag nochmals von den Verwandten durch ein Gedächtnißmahl gefeiert. Die Urnen mit den ſterblichen Überreſten und mitgegebenen Koſtbarkeiten der Vornehmen wurden in beſondere, mit Steinen ausgeſetzte Grabhügel geſtellt, und zum Angedenken des Verſtorbenen große Steine in gewiſſer Ordnung über den Ort gelegt. Sonſt aber wurden die thönernen Urnen, welche die Aſche der geringeren Leute enthielten, auf allgemeinen Begräbnißplätzen dicht aneinander geſetzet und hart unter der Oberfläche des Bodens eingeſcharrt. Solche allgemeinen Grabſtätten, gewöhnlich Wendenkirchhöfe genannt, ſo wie auch noch länglich runde Grabhügel mit moosbewachſenen Steinen, Hünengräber und Rieſenbetten genannt, finden ſich noch in großer Anzahl in Pommern als Denkmäler einer dunkeln Vorzeit.

3. Zuſtand Stettins im Anfange des 12ten Jahrhunderts.

Die Lebensbeſchreibungen des heiligen Otto und die Geſchichtsbücher des Saxo Grammaticus und anderer gleichzeitiger Schriftſteller enthalten einzelne Nachrichten über den Zuſtand Stettins, welche wir zu einem Ganzen verbinden wollen, um ein anſchauliches Bild von der örtlichen Beſchaffenheit der altberühmten Pommern-Hauptſtadt und den geſellſchaftlichen Verhältniſſen ihrer Bewohner zu gewinnen.

Im Anfange des 12ten Jahrhunderts lag die wendiſche Stadt Stettin am linken Ufer des gewaltigen Oderſtromes auf drei Bergen, deren mittelſter und höchſter dem Triglav, als dem höchſten Gotte der heidniſchen Bewohner, geweiht war. Noch heute liegt die Stadt auf drei Bergen, dem Schloßberge, dem Jacobi- und dem Rödenberge, die jedoch von jenen alten zum Theil verſchieden zu ſein ſcheinen, da die Stadt in jener wendiſchen Zeit noch nicht den heutigen Umfang hatte. Durch vielfaches Umwühlen des weichen Bodens unſerer gewerbthätigen Stadt und der oft veränderten Feſtung ſind überhaupt wohl die alten Berge unkenntlich geworden, und laſſen ſich nur mit einiger Wahrſcheinlichkeit in dem Schloßberge, dem geheiligten Sitze Triglavs, dem Marienplatze, als der Stätte, wo in den älteſten Zeiten (bis 1249) die Burg gelegen, und der Anhöhe auf dem Kohlmarkte und ober der Schuhſtraße, als dem dritten Berge nachweiſen, wenn die beiden letzteren nicht vielleicht in den jetzt faſt unmerklichen Abdachungen der Unterſtadt zu ſuchen ſind. Auch die Grenzen der alten wendiſchen Stadt laſſen ſich von der gegenwärtigen Anſicht des Bodens nicht beſtimmen, da die einſt vorhandenen

Unterschiede zwischen wendischer und deutscher Stadt längst verschwunden sind. Dagegen geben uns einige Auskunft über die Lage der alten wendischen Stadt die Lebensbeschreibung des heiligen Otto und die Urkunden der ältesten christlichen Zeit, unter diesen besonders eine Urkunde vom Jahre 1237 aus einem alten Copiarium der St. Jacobi-Kirche (liber S. Jacobi fol. 4). Aus diesen Quellen gewinnen wir die gewisse Kenntniß, daß seit 1124 die Petri-Kirche vor der Stadt stand, seit 1187 an einer andern Seite die Jacobi-Kirche gleichfalls außerhalb der Stadt, und zwischen beiden die fürstliche Burg in alten Zeiten auf derselben Stätte lag, wo Herzog Barnim I i. J. 1263 die St. Marien-Kirche erbaute. Dies sind drei feste Punkte, welche auf der Landseite im Allgemeinen die Grenzen der alten wendischen Stadt bezeichnen, während die Oder östlich die Stadt begrenzte. Wollte man nun die Grenzen der Wendenstadt oder den Lauf ihrer Umwallung genauer bestimmen, so müssten dieselben von der Baumbrücke (oder der Stätte, wo früher das abgebrochene Baumthor stand) beginnen, die Baumstraße hinauf bis zur Frauenstraße (wo bei dem noch vorhandenen Thurme ehemals das Frauenthor stand) und von dort am Schlosse hinauf in gerader Linie bis zur Ecke der kleinen Domstraße gehen, wenn man nämlich die alte fürstliche Burg in den Umfang der Stadt mit einschließen will. Der Schloßgraben ist sichtbar eine natürliche Schlucht und trennt den Berg, auf welchem das heutige Schloß steht, von der andern, gegenüberliegenden Anhöhe, auf welcher die Petri-Kirche belegen. Früher erstreckte sich dieser Graben, von welchem noch ein Theil bei Menschen Gedenken zugeworfen wurde, noch weiter hinauf, und auch zwischen der Baumstraße und Junkerstraße kann man seine Spur bis an die Oder verfolgen. Diese Schlucht bildete die nördliche Grenze der alten Wendenstadt. Eine ähnliche, jetzt aber nicht aufzufindende Vertiefung mag vielleicht auch die feste Burg (auf dem Marienplatze) von der Stadt und dem Triglavsberge, wie auch von der dritten Anhöhe getrennt und den Burgwall rings umgeben haben. Eine Linie von der Ecke der Domstraße bis zum Kohlmarkte und durch die Grapengießer- und Schulzenstraße bis zur Oder, läßt sich als die diesseitige Grenze der Stadt annehmen, da die St. Jacobi- und Johannis-Kirche noch 1237 außerhalb der Befestigung lagen. Die tiefere Lage der Grapengießer- und Schulzenstraße gegen die benachbarten Anhöhen, den oberen Theil der Schuhstraße, den Jacobi- und Rödenberg, macht es wahrscheinlich, daß auch hier ursprünglich eine natürliche Schlucht oder der Graben der Umwallung die gegenüberliegenden Hügel getrennt und die Stadt begrenzt habe; denn die Wälle auf dieser Seite mussten beträchtlich hoch sein, wenn der Jacobi- und Rödenberg sie nicht beherrschen sollten. Diese Begrenzung würde der wendischen Altstadt Stettin ungefähr die Gestalt eines Dreiecks geben, und ihrer schon zahlreichen Bevölkerung den nöthigen Raum gewähren.

Nach dem Zeugniß des dänischen Geschichtschreibers Saxo Grammaticus war die Stadt Stettin ausgezeichnet durch die Höhe ihres Walles und durch

Kunst und Natur so fest, daß dieselbe beinahe für uneinnehmbar gelten konnte; daher es sprüchwörtlich geworden, von dem, der sich ohne Grund sicher glaubt, zu sagen: »Es beschirmten ihn eben nicht die Wälle Stettins.« Schon die natürliche Lage der Stadt, welche rings von Gewässern und Sümpfen umgeben, sicherte Stettin, besonders von der Wasserseite, gegen feindlichen Angriff, indem sie dem anrückenden Feinde nur wenige Zugänge darbot. Ein hoher, steiler Erdwall umschloß die Stadt von der Landseite, und war auf seinem oberen Theile durch hölzerne Bollwerke und Blockhäuser befestigt. Über den, aus starken Balken zusammengefügten Thoren erhoben sich hölzerne Thürme, welche den Eingang beschützten. Steinerne Mauern und Gebäude gab es zur Zeit in Stettin noch nicht, und die Verwendung des Granites beschränkte sich höchstens auf die Grundlage der Bauwerke; indem die Wenden so wenig Ziegelsteine zu brennen, als Mörtel zu bereiten und zu benutzen verstanden.

In der Bauart unterschied sich Stettin wohl nicht sehr von den andern wendischen Flecken. Die Häuser waren aus Balken zusammengefügt, mit Lehmwänden verbunden und mit Schilf oder Rohr gedeckt. Das Innere der Wohnungen bot wenig Bequemlichkeit und enthielt, außer dem nöthigen Hausgeräth, einen großen Ofen von Lehm zum Einheizen und Brodbacken. An den Wänden umher waren Bänke befestigt, und zur Aufbewahrung der Kleider und Kostbarkeiten dienten Kasten und ausgehöhlte Baumstämme, welche nur mit einem einfachen Deckel versehen und ohne Schlösser waren. Das Tageslicht drang durch mehrere, in der Wand befindliche Oeffnungen, welche zugleich den Rauch hinausließen; zur Nachtzeit wurde die Wohnung durch angezündete Kienspähne erleuchtet. Auch gab es unterirdische Keller, welche zugleich als Gefängnisse benutzt wurden. Zur Aufnahme von Gästen hatte jeder Hausvater ein besonderes, reinliches Gemach, mit stets bedecktem Tische, welcher die Hausgenossen und Fremden erwartete; zu jeder Stunde stand der Zutritt frei, und sorgfältig wurden die Gerichte vor Katzen und Mäusen gehütet. Auch fanden die Bekehrer in den Häusern der Stettiner Trinkhörner und sauberes Tischgeräthe, das wahrscheinlich in Tellern, Schalen und Bechern von Lindenholz bestand. — Die Häuser waren in willkürlicher Ordnung hingebaut, und die Straßen ungepflastert. In der Stadt befand sich ein Marktplatz, auf dem ein hölzernes Gerüst errichtet war, um welches die Ausrufer und die Obrigkeit das Volk zu versammeln pflegten.

Zur Versammlung der Bürger waren in Stettin vier besondere Gebäude, Continen *) genannt, errichtet, welche zu gemeinsamer Feier der heidnischen Feste und andern geselligen Gelagen benutzt wurden. Die vornehmste dieser Continen war Triglavs kunstfertig erbauter Haupttempel, auf dem höchsten der

*) Diese Benennung wird von dem slavischen Worte gonta, d. i. Schindel, abgeleitet und bedeutet vielleicht mit Bezug auf die Bauart, gontowy, d. i. Schindeldach.

drei Berge belegen, welche die Stadt damals in ihren Wällen einschloß. Die inneren und äußeren Wände dieses Tempels waren mit ausgeschnitzten und dauerhaft übermalten Bildern von Menschen, Vögeln und Thieren angefüllt, die so künstlich gearbeitet waren, daß sie die Bewunderung der christlichen Glaubensboten erregten. Im Innern stand das vergoldete Bildniß des Götzen mit drei Köpfen und einer goldenen Decke vor den Augen, weil er, der Gott des Himmels, der Erde und Unterwelt, nach Aussage der Priester, die Sünden der Menschen nicht sehen wollte. Nach alter Gewohnheit wurde dem Triglav der zehnte Theil aller Kriegsbeute, die auf Land- und Seezügen gewonnen worden, von seinen Verehrern dargebracht und in diesem Tempel aufbewahrt. Auch befanden sich hier große vergoldete, mit Edelsteinen verzierte Trinkgeschirre, aus den Hörnern wilder Stiere bereitet, Hörner zum Blasen, Dolche, Messer, und das kostbarste und prächtigste Tempelgeräth zum Dienste der Götter; so wie auch goldene und silberne Becher, die bei Festlichkeiten zu den Gelagen der Edlen und Mächtigen der Stadt aus dem Heiligthum hervorgeholt wurden. Die drei andern Continen waren nicht so geschmückt und weniger heilig gehalten, als das Heiligthum des Triglav. Diese waren im Innern mit Tischen und Bänken eingerichtet und dienten zur Versammlung der Bürger, welche hier sowohl zu geselligen Gelagen, zum Trinken und Spielen, als zu religiösen Festlichkeiten und ernsten Geschäften zusammenkamen. In der Nähe des Haupttempels stand eine mächtige, dicht belaubte Eiche, unter deren Wurzeln eine angenehme Quelle hervorsprang, welche von dem Volke als Wohnstätte eines göttlichen Wesens andächtig verehrt wurde. Außer diesem heilig gehaltenen Baume befand sich in Stettin noch ein Nußbaum von ausgezeichneter Schönheit, dem gleichfalls von den Einwohnern eine religiöse Verehrung erwiesen wurde.

Wie bei den übrigen wendischen Stämmen fehlte es auch den Stettinern nicht an Wahrsagung und Zeichendeuterei, und in allen wichtigen Angelegenheiten unterwarfen sie sich unbedingt dem Willen Triglavs, den der Gott vorzüglich durch sein schwarzes Leibroß kund gab. Daher wurde dieses weissagende Pferd von der gläubigen Menge besonders heilig gehalten und von einem eigenen Priester gewartet. Obgleich kein Reiter das gewaltige muthige Götzenroß bestieg, so wurde ihm doch ein eigener, mit Gold und Silber geschmückter Sattel nebst Zaumzeug gehalten, weil, nach der Meinung des Volkes, Triglav selbst darauf auszureiten pflegte. Wenn man den Ausgang eines beabsichtigten Kriegszuges erforschen wollte, so wurde das heilige Roß gesattelt und gezäumt, und von den Priestern am Zügel über neun Speere, die eine Elle weit von einander auf den Boden gelegt waren, dreimal hin und zurück geführt. Blieben nun die Speere liegen, ohne von dem Pferde berührt zu werden, so bedeutete es Glück, und die Schaaren zogen muthig und voll Siegeshoffnung in den Kampf. Berührte das Roß aber die Speere, so galt dies Unglück bedeutende Zeichen als ein Verbot der Götter, und der Kriegszug ward aufgeschoben, bis bei der

nächſten Erforſchung des Orakels glückliche Zeichen den Sieg verhießen. Wenn die Götter durch ſolche ungünſtige Zeichen das Reiten gegen den Feind verboten, ſo wurde alsdann oft das Loos befragt, ob man zu Schiffe oder zu Fuße in den Streit ziehen ſolle. Drei halb weiße und halb ſchwarze Stäbchen wurden durch einander auf ein ausgebreitetes Tuch geworfen, und verhießen Glück, wenn ſie die weiße Fläche, Unglück, wenn ſie die ſchwarze Fläche nach oben kehrten. Auch gab es in Stettin noch wahrſagende Frauen, welche, wie es ſcheint, in Privat-Angelegenheiten die Zukunft erforſchten, indem ſie, am Heerde ſitzend, ohne zu zählen Striche in die Aſche machten, und deren gerade Zahl als Glück, die ungerade als Unheil deuteten.

Als Zeichen ſeiner Oberherrlichkeit beſaß der Landesfürſt in Stettin eine Burg, welche, wie an andern Orten, jedem Verfolgten eine ſichere Freiſtätte darbot; denn das Volk hatte ſo würdige Begriffe von Gerechtigkeit, Schutz und Ordnung, die das Oberhaupt des Staates als heiligſte Pflichten zu üben hatte, daß es den fürſtlichen Wohnſitzen, als ein beſonderes geheiligtes Vorrecht, die Beſchützung der Bedrängten übertrug, ſelbſt wenn der Fürſt nicht dort weilte. In der fürſtlichen Burg waltete der Kaſtellan als Stellvertreter des Fürſten, Obrigkeit der Stadt und Kriegsbefehlshaber der bewaffneten Mannſchaft ſeines Bezirkes. Das Amt des Kaſtellans von Stettin, der Hauptſtadt des ganzen Landes, gab ſolches Anſehen, daß ſelbſt fürſtliche Perſonen, wie Wartislav II, der Sohn des Pommernherzogs Ratibor, dieſe Würde übernahmen. Das Gebiet der ſtettiner Kaſtellanei reichte oberhalb des Stromes bis Garz und unterhalb bis Lübzin, welche beide Burgflecken als Untervogteien zu Stettin gehörig angeführt werden. Die öſtlichen und weſtlichen Grenzen des ſtettiner Bezirkes können zwar nicht genau bezeichnet werden, mögen ſich aber wohl auf dieſer Seite bis an die Randow, die untere Uecker und das Haff ausgedehnt, jenſeits der Oder aber bis an die Ihna und Madue ſich erſtreckt haben.

Die Bevölkerung Stettins zählte im Anfange des zwölften Jahrhunderts 900 Hausväter mit ihren Weibern, Kindern und Dienſtleuten. Mit allen Zugehörigen mag Stettin damals nicht viel über 6000 Seelen gezählt haben, wenn wir nämlich im Durchſchnitte jede Hausgenoſſenſchaft zu ſieben Perſonen annehmen. Neben dem Ackerbau verwendeten die Stettiner ihre Thätigkeit vorzüglich auf Kaufmannſchaft, Schifffahrt und Fiſchfang, und gelangten durch den lebhaften Handelsverkehr ihrer Stadt zu einigem Wohlſtande. Zur beſtimmten Zeit führte der Fiſchfang einen großen Theil der Kaufleute über das Meer oder nach entlegenen Handelsorten; wie auch der Biſchof Otto auf ſeiner erſten Bekehrungsreiſe einen angeſehenen Theil der ſtettiner Bevölkerung nicht daheim fand, weil ſie zu entfernten Inſeln des Handels und Fiſchfangs wegen geſchifft waren. Mit rohen Landesprodukten, heimiſchen und nordiſchen Pelzwerken, getrockneten und geſalzenen Fiſchen, Honig, Bernſtein, Leinwand, Sklaven, der Beute eigener oder fremder Kriegszüge, trieben die Stettiner einen lebhaften

Handelsverkehr, und vertauschten ihre Waaren gegen fremde Münzen oder gegen Erzeugnisse fremden Kunstfleißes, welchen nordische Schiffer und Krämer, vielleicht auch russische und deutsche, ihnen zuführten. Auch mit den Rügianern standen die Stettiner in Handelsverbindungen, so oft das friedliche Verhältniß nicht durch Krieg unterbrochen wurde. Zu gewissen Tagen kam das Landvolk aus der Umgegend in die Stadt, um durch Kauf oder Tausch seine Bedürfnisse zu beschaffen. So gab es in Stettin schon zwei regelmäßige Wochenmärkte, auf welche die Landleute Lebensmittel brachten und allerlei einfache Waaren einhandelten. Diese bestimmte Erwähnung der regelmäßigen Wochenmärkte läßt auf eine, der christlichen ähnliche Zeitrechnung schließen, deren nähere Bestimmung jedoch nicht nachzuweisen ist. Außer der Betriebsamkeit zum Handel herrschte in der Stadt wohl keine Gewerbthätigkeit, und Handwerker gab es unter den Bewohnern noch nicht, da die Wenden, kunstfertig in Handarbeiten, ihre Werkzeuge, Geräthe und Kleidungsstücke selbst anfertigten, und die Vornehmen ihre Bedürfnisse durch die Leibeigenen anfertigen ließen.

Wie unvereinbar auch Raub und Handel mit einander erscheinen mögen, so hielten unsere wendischen Vorfahren neben dem Handel auch den Seeraub für ein einträgliches ehrenvolles Gewerbe, und wussten beides sehr gut zu vereinen. Die Nothwehr gegen die räuberischen Dänen hatte die Wenden genöthigt, die wiederholte Verheerung ihres Landes an den dänischen Inseln schonungslos zu rächen, und obgleich zu Zeiten friedliche Verhältnisse zwischen beiden Völkern walteten, so standen doch einzelne Genossenschaften fortwährend in Fehde mit den Dänen, deren Küsten in dieser Zeit mehr von den Anfällen wendischer Seeräuber, als von Angriffen ganzer Völker heimgesucht wurden. So führte auch ein mächtiger Bürger Stettins, Wirtschach, auf eigene Faust den Kampf mit Dänemark, und segelte mit sechs bewaffneten Schiffen an jene Küsten, um dort zu rauben und Gefangene fortzuschleppen, die mit schwerem Lösegelde ihre Freiheit erkaufen mussten. Diese Befugniß pommerscher Unterthanen, ohne Befragung des Landesfürsten in Fehde auszuziehen, bezeugt die geringe Festigkeit des Staatsverbandes, und macht den Zustand eines so räuberischen, unausgesetzten Krieges mit den christlichen Nachbarn erklärlich.

Ein freies Bürgerthum mit einer geordneten, städtischen Verfassung hatte sich in der wendischen Stadt Stettin noch nicht ausgebildet, und entwickelte sich erst später nach fremdem Vorbilde, als mit der eingewanderten deutschen Bevölkerung, durch die Fürsorge der Landesfürsten, ein deutsches Bürgerthum zur Blüthe kam. Die Bürger standen nicht unter selbstgewählter Obrigkeit, sondern unter dem Befehle des fürstlichen Kastellans, der allein auf den Landtagen die Bewohner seines Bezirkes vertrat. Aber die zahlreiche Gemeinschaft der Bürger und die starke Befestigung verschaffte der Stadt eine Unabhängigkeit und schützte sie gegen Unterdrückung durch die Gewalt des Fürsten

oder der Edlen, welche die Bewohner des offenen Landes ihrem Willen unterworfen hatten. So gewann die wehrhafte Stadt, auch ohne ständische Berechtigung, allein durch ihre starke, kampfgeübte Bürgerschaft selbst Einwirkung auf die allgemeinen Landes-Angelegenheiten, indem sie bei den pommerschen Städten in so bedeutendem Ansehen stand, daß diese Stettin als die Hauptstadt des ganzen Pommernlandes anerkannten und sich nach ihrem Vorgange richteten. Selbst einzelne, mächtig und reich gewordene Bürger Stettins übten Einfluß auf die Angelegenheiten des Landes, wie Domizlav wegen seiner Reichthümer und seines ausgebreiteten edlen Geschlechts in solchem Ansehen stand, daß der Herzog Wartislav ohne dessen Rath und Beistimmung nichts zu unternehmen wagte.

4. Eroberung Stettins durch den Polenherzog Boleslav im Jahr 1121.

So lange die Sachsen, in der Mitte zwischen Franken und Wenden, ihre Unabhängigkeit behaupteten, waren die Deutschen mit den wendischen Stämmen jenseits der Elbe noch nicht in Berührung gekommen. Friedfertig lebten die Wenden in ihrem Lande, das kein Eisen darbot, und wurden erst kriegerisch und furchtbar, als die benachbarten Deutschen und stammverwandten Polen sie zu unterjochen und mit dem Schwerte zum Christenthum zu bekehren strebten. Da erhob sich das streitbare Volk der Wenden zur Abwehr der drängenden Gewalt, und kämpfte für seine Freiheit und seine Landesgötter mit unverzagtem Muthe gegen die kriegsgeübten Heere seiner Feinde. Schon Karl der Große hatte den langwierigen Krieg gegen die Wenden begonnen, um sie seiner Herrschaft und der christlichen Kirche zu unterwerfen, und dieser blutige Kampf dauerte unter seinen Nachfolgern in Deutschland, mit großen Verheerungen und Grausamkeiten von beiden Seiten, fast ununterbrochen fort. Drei Jahrhunderte hindurch war der Kampf mit wechselndem Glücke und steigender Erbitterung von den feindlichen Völkern geführt worden, und noch hatte kein günstiger Erfolg das Streben der Deutschen belohnt. Die erlittenen, blutigen Niederlagen, die furchtbare Verwüstung ihres Landes konnte den Muth der Wenden nicht brechen, welche zwar, durch die feindliche Übermacht bezwungen, sich öfter scheinbar der deutschen Oberherrlichkeit beugten, aber bei günstiger Gelegenheit sogleich wieder zu den Waffen griffen, das verhaßte Joch abzuwerfen. Selbst nach dem Falle des heidnischen Wendenkönigs Kruko, der sämmtliche wendische Stämme zwischen der Elbe, Oder und Ostsee unter seiner Herrschaft vereinigte, hatte das mit Feuer und Schwert gepredigte Christenthum, unter dem Schutze des christlichen Wendenkönigs Heinrich, nur im Abodritenlande mühsam Wurzeln gefaßt. Die wendischen Stämme in der Mark Brandenburg, die Rügianer auf ihrer Insel, die Lutizier, die Pommern und Preußen beharrten im Anfange des zwölften

Jahrhunderts noch ſtandhaft im Heidenthum. Aber während die Lutizier und Pommern das von den Deutſchen aufgedrungene Chriſtenthum und die drohende Knechtſchaft auf dieſer Seite glücklich abwehrten, bereiteten im Oſten die ſtammverwandten, chriſtlich gewordenen Polen dem Heidenthum den endlichen Untergang. Nach langem, blutigem Kampfe unterlagen die Oſtpommern, zwiſchen Perſante und Weichſel, dem ſiegreichen Polenherzog Boleslav Krzywouſty (Schiefmund), und beugten ſich der chriſtlichen Glaubenslehre und der polniſchen Herrſchaft. Aber das aufgezwungene Chriſtenthum konnte in dem unterjochten Lande keinen Fortgang gewinnen, ſo lange die unwillig gehorchenden Oſtpommern an ihren noch heidniſchen, weſtlichen Stammbrüdern Anhalt fanden. Religionseifer und Herſchſucht trieb daher den kriegsluſtigen Polenherzog auch das weſtpommerſche Land unter ſeine Botmäßigkeit zu zwingen, und die trotzigen Heiden mit Gewalt der Waffen zum Chriſtenthum zu bekehren. Die Vereinigung der Lutizier und Weſtpommern zu einem Volke hatte ihre Macht geſtärkt, und Boleslav muſſte einen harten Kampf mit dem freiheitsliebenden Volke erwarten, da eine große Anzahl feſter Burgen ſeinem Vordringen entſchloſſenen Widerſtand entgegen ſetzte, und ihm eine Flotte fehlte, die mächtigen Seeſtädte zu unterwerfen. Doch fand Boleslav an dem Herzoge Lothar von Sachſen und dem Könige Niels von Dänemark bald Bundesgenoſſen, die zur Bezwingung und Bekehrung der heidniſchen Pommern um ſo williger die Hand boten, da in jener Zeit bei allen chriſtlichen Völkern der fromme Eifer erwacht war, für die Verbreitung des Chriſtenthums das Schwert zu führen.

Als die Polen, Sachſen und Dänen ſich zum gemeinſamen Kreuzzuge gegen die heidniſchen Wenden rüſteten, gebot über die pommerſchen Lande Herzog Wartislav, der in ſeiner Jugend von den Sachſen gefangen und zu Merſeburg getauft war. Als Chriſt aus der Gefangenſchaft entlaſſen, bewahrte Wartislav ſtets eine geheime Neigung zu der neuen Lehre und wünſchte die Verbreitung derſelben in ſeinem Lande, obgleich nach ſeiner Heimkehr der grimmige Haſs ſeines Volkes gegen das Chriſtenthum ihn zur Verleugnung des angenommenen Glaubens zwang. Während der fortdauernden Kriege mit den chriſtlichen Nachbarvölkern und durch den lebhaften Verkehr der wendiſchen Handelsſtädte mit chriſtlichen Kaufleuten, hatte bereits das Chriſtenthum unter den heidniſchen Pommern viele Anhänger gefunden, welche nur auf den Sturz des Heidenthums warteten, um ſich öffentlich als Chriſten zu bekennen. Die größere Menge beharrte aber noch in ſeinem erbitterten Haſſe gegen die neue Lehre, und hing mit Treue und Ergebenheit an dem alten, von den Vorfahren ererbten Glauben. Als die chriſtlichen Fürſten ſich zur Vertilgung des Heidenthums im Wendenlande vereinten, und mit Heeresmacht von drei Seiten zugleich das pommerſche Gebiet angriffen, da erhob ſich kampfmuthig das erbitterte Volk der Pommern, mit Gut und Blut die Freiheit ſeines Landes und die Herrſchaft ſeiner alten Götter gegen die überlegene Macht der fremden Überwälliger zu ſchützen.

Als Herzog Lothar i. J. 1121 das Land der Kizziner heimſuchte, und der Dänenkönig Niels mit einer zahlreichen Flotte an den Inſeln der Odermündung landete, brach Boleslav mit einem mächtigen Heere auf, durchzog die große, waldbedeckte Wildniß, welche ſich über die pommerſchen Grenzlande bis zur Netze ausdehnte, auf einem Wege, den er auf ſeinen früheren Kriegszügen durch Fällen der Bäume hatte bahnen laſſen, und fiel verheerend in Weſtpommern ein. Die furchtbare Verwüſtung, welche die Polen über das offene Land verbreiteten, beſtimmte die Pommern nicht zur Unterwerfung. Die wehrloſe Menge flüchtete ſich mit ihrer Habe in die feſten Burgwälle; die ſtreitbare Mannſchaft ſammelte ſich eilig um ihren Landesfürſten, der, zum uthiger Vertheidigung ſeiner Unabhängigkeit entſchloſſen, ſeine Schaaren zunächſt gegen die Polen führte. In der Gegend von Vadam (Damm) *) traf Herzog Boleslav mit den Pommern in einer Hauptſchlacht zuſammen, in welcher die Pommern, ungeachtet ihrer Tapferkeit, eine blutige Niederlage erlitten, und vor den verfolgenden Polen in ihren Feſten Zuflucht ſuchten. Nach dieſem Siege erſtürmten die Polen Vadam, und verwüſteten die damals wohl bevölkerte Stadt ſo grauſam mit Feuer und

---

*) Kantzow Pomerania I, p. 83, Sell Geſchichte des Herzogthums Pommern I, p. 121, Kanngießer Geſchichte von Pommern p. 511.

Bartholds Geſchichte von Rügen und Pommern I. p. 468 ff. ſtellt erhebliche Gründe auf, um zu erweiſen, daſs bei Vadam keine offene Feldſchlacht zwiſchen den Polen und Pommern vorgefallen, daſs ferner die Zerſtörung dieſer Stadt und die Eroberung der Grenzfeſte Nakel an der Netze, mit welcher die Polen den Krieg i. J. 1121 eröffneten, für ein und dasſelbe Ereigniſs zu halten ſei, zumal der ungenannte Lebensbeſchreiber des heiligen Otto, in der Ausgabe von Ludewig (I. II c. 5 p. 652) die eroberte und zerſtörte Stadt Nacta nennt. Da jedoch derſelbe Schriftſteller auch noch an einer andern Stelle (I. II, c. 29 p. 678) von der Bezwingung der Pommern durch die Waffen bei Vadam berichtet, und die Ausgabe des Anonymus v. Jaſche (II 5, p. 390) die von den Polen zerſtörte Stadt Vadam nennt, ſo läſſt ſich wohl annehmen, daſs ein Treffen bei Vadam, vor der Einnahme Stettins ſtattgefunden habe, gleichviel ob die Pommern im offenen Felde oder bei Vertheidigung ihrer Stadt den Polen unterlagen. Der ungenannte Lebensbeſchreiber berichtet zwar, nachdem er die Einnahme Stettins erzählt hat, von der Eroberung und Zerſtörung der Stadt Vadam, jedoch im Allgemeinen, daſs Boleslav auch dieſe Stadt und deren Umgegend mit Feuer und Schwert verwüſtet habe. Man kann daher wohl annehmen, daſs die Polen, von der Netze nach der Oder vordringend, zuerſt die Stadt Vadam eroberten (wenn dieſe am öſtlichen Ufer der Oderniederung lag), bevor ſie Stettin angriffen.

Stavenhagen in ſeiner topographiſchen und chronologiſchen Beſchreibung der Stadt Anklam (p. 26) bezieht, angeblich nach einer jetzt nicht mehr vorhandenen Handſchrift des Lebens des heiligen Otto in der St. Nicolai-Kirchen-Bibliothek zu Greifswald, die Eroberung von Vadam auf Tanglym (Anklam). So wird eine und dieſelbe Stadt unter drei verſchiedenen Namen aufgeführt und es bleibt unerwieſen, welche von den Städten Nakel, Damm oder Anklam hier gemeint ſei, zumal keine weiteren, ausführlichen Nachrichten von Zeitgenoſſen vorhanden ſind.

Schwert, daſs ihre Trümmer und die Haufen der erſchlagenen Bewohner noch nach Jahren ein Grauſen erregendes Denkmal der polniſchen Kreuzfahrerwuth bildeten. Vergeblich ſuchten die bedrängten Pommern in ihren Feſten dem ſiegreichen Boleslav Widerſtand zu leiſten; ihre Burgen wurden von den Polen erſtürmt und zerſtört, und die tapfern Vertheidiger ſchonungslos erſchlagen. Vor der grauſamen Kriegswuth der Polen flüchteten ſich die Bewohner auf entfernte Inſeln oder in das unwegſamſte Dickicht ihrer Wälder, wo ſie wie die wilden Thiere ihr Leben in Verborgenheit friſteten, und erſt nach mehreren Jahren in ihre Heimath zurückzukehren wagten. Das offene Land weit und breit verwüſtend, zog Boleslav mit ſeinem Heere vor Wollin, um ſich hier mit dem Dänenkönige zu vereinen, der bereits die Stadt Osna (Uſedom) bezwungen hatte und mit ſeiner Flotte in die Divenow geſchifft war. Nachdem die vereinten Polen und Dänen die Stadt Wollin erobert hatten, welche durch eine Summe Geldes und das Gelöbniſs der Annahme des Chriſtenthums die angedrohete Zerſtörung abwandte, ſegelte König Niels mit ſeiner Flotte nach der Meerenge von Strela, und überlieſs dem Bundesgenoſſen die völlige Unterwerfung des Landes.

Herzog Boleslav zog darauf zur Winterzeit mit ſeinem Heere gegen Stettin, um die noch freie Hauptſtadt des Pommernlandes zu bezwingen, welche wegen ihrer Lage, ihrer ſtarken Befeſtigung und zahlreichen, ſtreitbaren Bürgerſchaft von den Pommern für unüberwindlich gehalten wurde. Aber die Strenge des Winters begünſtigte den Angriff der Polen, und bahnte ihnen einen Weg über die ſonſt ſo ſchwierigen Zugänge der Stadt. Boleslav führte zur Nachtzeit ſein Heer, nicht ohne Gefahr, über die zugefrorenen Ströme, eroberte in einem Überfalle die Stadt Stettin, und zwang die Bürger, welche nach tapferer Gegenwehr ſich dem Sieger unterwarfen, zu dem Verſprechen, das Chriſtenthum anzunehmen und einen jährlichen Tribut zu entrichten. *)

---

*) Anonymus vita St. Ottonis von Jaſche II 5 p. 290, Kantzow a. a. O. p. 83, Sell I p. 120, Kanngieſser p. 511, Barthold p. 468.

Nach Kanngieſsers Geſchichte von Pommern (p. 415) dürfte man annehmen, daſs Stettin im Anfange des 12ten Jahrhunderts zweimal von den Polen erobert ſei; indem der polniſche Geſchichtsſchreiber Dlugoſs (p. 364) berichtet, daſs Herzog Boleslav, zur Zeit der Unterwerfung der Pommern unter polniſche Herrſchaft, die Stadt und Burg Szczecino, nach tapferer Gegenwehr der Bürger, durch Unterhandlungen eingenommen habe. Dieſes Ereigniſs wird gewöhnlich in das Jahr 1107 geſetzt, da der polniſche Geſchichtsſchreiber noch andere Begebenheiten erzählt, welche in dieſem Jahre vorgefallen ſind. Da jedoch ſämmtliche älteren, polniſchen Geſchichtsſchreiber von der Eroberung Stettins durch die Polen nichts berichten, und nach der ausdrücklichen Ausſage eines glaubhaften Zeitgenoſſen, des ungenannten Lebensbeſchreibers des heiligen Otto (p. 291) dieſer Kriegszug Boleslavs und die Eroberung Stettins, drei Jahre vor Ottos Ankunft in Pommern ſtattfand, ſo iſt wohl mit Gewiſsheit anzunehmen, daſs Stettin nur einmal und zwar i. J. 1121 von den Polen erobert ſei.

Digitized by Google

BISCHOF OTTO von BAMBERG.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nach der Eroberung Stettins, überzogen die Polen das Land der Lutizier, um die noch unbezwungenen Heiden dem Christenthum zu beugen. Vergeblich setzten die besiegten Pommern ihre letzten Kräfte daran, sich der drohenden Überwältigung zu erwehren; Achtzehntausend ihrer streitbaren Wehrmänner waren in den blutigen Kämpfen für die Freiheit ihres Vaterlandes gefallen; Achttausend gefangene Männer mit Weib und Kind, schleppten die Polen an die entlegensten Grenzen ihres Reiches, wo sie das Gebiet ihres Zwingherrn gegen die Anfälle benachbarter Völker schützen sollten, und zur Annahme des Christenthums gezwungen wurden. Niedergebeugt durch das schwere Unglück seines furchtbar heimgesuchten Landes, sah Wartislav in dem Frieden mit den siegenden Feinden, die mit Kreuzfahrerwuth den Vertilgungskrieg gegen die Pommern fortsetzten, die einzige Rettung seines bedrängten Volkes. Er begab sich, nach erhaltener geringer Bürgschaft für seine Person, vertrauensvoll auf das Schiff des Dänenkönigs Niels, um den milder gesinnten Feind zur Vermittelung mit den Polen zu bewegen; wurde aber, auf den bösen Rath dänischer Hofleute, als Gefangener festgehalten, und erhielt nur durch die Großmuth des Herzogs Knud Laward von Schleswig seine Freiheit wieder. Als die dänische Flotte in ihr Land zurückkehrte, setzte Boleslav mit wüthendem Eifer den Vertilgungskrieg im Lande der Lutizier fort, zerstörte Groswin und Tanglym (Anklam), und durchzog verwüstend das Gebiet der Redarier und Tollenser bis an den Müritz-See. Die Bezwingung und Zerstörung aller Landesfesten, so wie die entsetzliche Verwüstung ihres Landes, brach endlich den trotzigen Sinn der heidnischen Pommern, und ließ die Bezwungenen in der unbedingten Unterwerfung unter die Botmäßigkeit des glaubenseifrigen Siegers die einzige Rettung vor dem sichern Untergange erkennen. Wartislav und die Ersten seines Volkes stellten sich dem Polenherzoge, und gelobten eidlich, das Christenthum anzunehmen, Steuern zu entrichten und Heerfolge zu leisten. Befriedigt durch das Gelöbniß der Pommern, gewährte ihnen Boleslav den erbetenen Frieden, versprach die baldige Sendung einer Anzahl frommer Glaubensverkündiger, und zog darauf mit seinem Heere in sein Reich zurück.

5. Bischof Otto von Bamberg, der Pommern-Apostel.

Eine allgemeine religiöse Begeisterung, geweckt durch die Predigten des Einsiedlers Peter von Amiens, ergriff am Ende des eilften und zu Anfange des zwölften Jahrhunderts die Völker des Abendlandes, und trieb unzählbare Heerschaaren christlicher Streiter, unter dem Zeichen des Kreuzes, nach Asien, um die durch den irdischen Wandel und den Tod Jesu geheiligten Stätten den Ungläubigen zu entreißen und vor Entweihung zu schützen. Aber nicht allein im Kampfe für die Wiedergewinnung oder Behauptung des heiligen Grabes bekundete sich der fromme Haß gegen die Erbfeinde der Christenheit; überall, in Ost und West, riefen die Kreuz-Predigten der Geistlichkeit mit großem Erfolge die christ-

lichen Völker gegen alle Feinde der Kirche zu den Waffen. Unter derselben Fahne des Kreuzes, welche die Kreuzfahrer nach dem gelobten Lande führte, wurde wider die Mauren in Spanien, wider die Heiden an der Ostsee, wider Ketzer und Gebannte aller Art gestritten. So ist auch die Bekehrung der Pommern aus dem, in jenen Jahrhunderten vorherrschendem Glaubenseifer hervorgegangen, der die christlichen Völker des nördlichen Europa zur Vertilgung des Heidenthums im nahen Wendenlande hinriß, da Jerusalem, das Ziel der Kreuzfahrer, ihren Waffen zu fern lag. Die Unterwerfung der Pommern eröffnete dem Bekehrungseifer Boleslavs die vielversprechende Aussicht, die Bezwungenen durch das Christenthum dauernd unter seine Herrschaft zu bringen, und er verhieß, baldigst eine Anzahl thätiger Glaubensprediger zu senden, welche das Werk der Bekehrung vollenden sollten. Die Polen hatten nun wohl, in Verbindung mit Dänen und Sachsen, die stammverwandten Pommern überwältigen können, doch vermochten sie nicht, durch die Lehre des Heils die Besiegten wieder aufzurichten, bis der heilige Eifer des Bischofs Otto von Bamberg und seiner Gefährten vollendete, woran die Sachsen Jahrhunderte lang vergeblich gearbeitet hatten. Die hohe Begeisterung der edelsten Helden jener Zeit, welche den Kampf für die Kirche als eine religiöse Verdienstlichkeit ansahen, erfüllte auch das innerste Gemüth dieses deutschen Kirchenhirten, und trieb ihn, den Irrthum der Heiden mit Belehrung und Sanftmuth zu bekämpfen und die hartnäckigen Feinde der Christenheit für die Kirche und den Himmel zu gewinnen. Das Andenken dieses frommen Mannes, der unter Gottes sichtbarem Beistande, ohne Eigennutz und ohne Gewaltthat, unsere heidnischen Vorfahren in eine christliche Gemeinde umwandelte, verdient stets unter den Nachkommen im Segen zu bleiben. Ein kurzer Abriß der früheren Lebens-Ereignisse unseres Pommern-Apostels möge daher hier eine Stelle finden, bevor wir bei seinem segensreichen Wirken im Pommernlande verweilen.

Die Ältern unsers Apostels waren der Freiherr Otto von Müsselbach und dessen Hausfrau Adelheide, welche am Bodensee Besitzungen hatten, und zwar geehrt und angesehen, aber weder mächtig noch reich waren, da der biedere Rittersmann seine Habe nicht durch Raubfehde zu vermehren strebte. Von ihren beiden Söhnen hatten sie den älteren, Friedrich, zum ritterlichen Nachfolger im Stammschlosse, den jüngeren, Otto, zum geistlichen Stande bestimmt. Während Otto in einer unbekannten Klosterschule des Schwabenlandes sich zu seinem Berufe vorbereitete, starben seine Ältern und überließen ihn der Obhut seines älteren Bruders, der die Burg Albuch bei Ulm als Erbe in Besitz nahm. Nachdem Otto in der lateinischen Sprache diejenige Fertigkeit erlangt hatte, welche in jener Zeit allein den Zugang zu einer höheren Stufe im geistlichen oder weltlichen Stande eröffnete, wollte er seinem Bruder, der ihn nur spärlich unterhalten konnte, nicht länger zur Last fallen, und wanderte nach Polen, wo wissenschaftlich gebildete Ausländer eine ehrenvolle Aufnahme fanden. Hier stand er einer Schule vor, und lehrte den ihm anvertrauten Söhnen polnischer Großen

die Wiſſenſchaften mit dem beſten Erfolge, wobei er zugleich die Landesſprache lernte, und überhaupt mit den eigenthümlichen Verhältniſſen und Sitten der ſlaviſchen Völker ſo bekannt wurde, daſs er überall in ihren Ländern nicht ganz als Fremdling erſcheinen durfte. So rüſtete den jungen Geiſtlichen eine höhere Fügung ſchon früh mit denjenigen Fähigkeiten aus, welche er bedurfte, um ſeine rühmlichen Werke mit der Bekehrung der Pommern zu krönen. Durch ſeine Sitten, Klugheit und Beſcheidenheit erwarb ſich Otto die Zuneigung der vornehmſten Männer des Reiches, und ward durch ſeine Gönner dem Herzoge Wladislav Herrmann empfohlen, der ihn zu ſeinem Kapellan ernannte und in wichtigen Geſchäften ehrenvoll gebrauchte. In dieſer einflußreichen Stellung gewann Otto die Achtung der Hofleute und das Vertrauen des Herzogs in dem Grade, daſs er dieſem, nach dem Tode ſeiner Gemahlin Judith, welche nach der Geburt des berühmten Boleslav Krzywouſty (1086) ſtarb, eine Verbindung mit der Schweſter des Kaiſers Heinrich IV, Sophia, vorſchlagen durfte. Sein Rath wurde angenommen, und er ſelbſt, begleitet von einem ſtattlichen Gefolge vornehmer Edelleute, zur Werbung der Braut an Heinrich IV nach Bamberg geſchickt. Otto verrichtete das ehrenvolle Geſchäft mit glücklichem Erfolge, geleitete die Braut nach Polen, und blieb der vertraute Rathgeber des Herzogs und ſeiner Gemahlin, die ihn vor Allen mit ihrer Gunſt beehrten, und in wichtigen Geſchäften mehrmals an den Kaiſer ſandten. Von ſeinem erworbenen Vermögen machte Otto ſchon damals den edelſten Gebrauch zur Linderung fremder Leiden, indem er in Würzburg, wo er auf ſeinen Reiſen bei dem Abte gaſtliche Aufnahme gefunden, ein Hospital zur Aufnahme der Pilger erbaute. Bald erkannte Heinrich IV in Otto einen treuen, weltklugen und frommen Mann, den er in ſeinen verwickelten Angelegenheiten mit Nutzen zu gebrauchen vermeinte, und daher ſeine Schweſter bat, den hochbetrauten Geiſtlichen ſeinem Dienſte zu überlaſſen. Der Polenherzog und ſeine Gemahlin erfüllten ungern den Wunſch des Kaiſers, und entließen, mit großen Reichthümern beſchenkt, den treuen Diener, der nach Deutſchland zurückkehrte, und erſt als Kapellan, ſpäter als Kanzler in die Dienſte des Kaiſers trat. Auch hier bewährte Otto ſeine Tüchtigkeit in geiſtlichen und weltlichen Geſchäften, und gewann als Seelſorger und treuer Rathgeber das volle Vertrauen des Kaiſers, der ihm beſonders die Aufſicht über den Bau der Domkirche in Speyer übertrug, welcher ſchon von Kaiſer Konrad II (i. J. 1030) begonnen war und unter Ottos Leitung (1097) vollendet wurde. Ottos Anſehen war am kaiſerlichen Hofe ſchon ſo geſtiegen, daſs ihm die erledigten Bisthümer Augsburg und Halberſtadt angeboten wurden, welche er aber aus Beſcheidenheit nicht angenommen hatte. Als darauf Biſchof Rupert von Bamberg (i. J. 1102) ſtarb und die Domherren den Kaiſer um Beſetzung des erledigten Stuhles baten, belohnte Heinrich IV die treuen Dienſte ſeines Kanzlers mit dieſem herrlich ausgeſtatteten Bisthume, obgleich Otto fußfällig bat, ihn als einen armen, unwürdigen Diener nicht zu ſo hohem Amte zu berufen. Aber der Kaiſer beharrte bei ſeinem Entſchluſſe; Otto empfing

aus seiner Hand Ring und Stab, die Zeichen seiner neuen Würde, und wurde von den Abgesandten des Stiftes Bamberg als Bischof begrüßt. Die Belehnung mit dem bischöflichen Amte durch den gebannten Kaiser beunruhigte das Gemüth Ottos um so mehr, als zu derselben Zeit in der Christenheit ein großer Zwiespalt herrschte, ob dem Landesfürsten oder dem Papste, als Oberhaupt der Kirche, das Recht zustehe, die Bischöfe einzusetzen. Die Geistlichen neigten sich theils zu dieser, theils zu jener Parthei; denn nicht alle Bischöfe hatten die Überzeugung gewonnen, daß allein dem Papste das Recht der Investitur (der Belehnung mit der geistlichen Würde) zukomme, und viele sahen in dem gebannten Reichs-Oberhaupte nicht den ausgestoßenen Sohn der Kirche, sondern einen standhaften Fürsten, der die Rechte und Unabhängigkeit seines Reiches muthvoll gegen die anmaßende Gewalt des römischen Stuhles vertheidigte. Otto hielt sich aber von der Rechtmäßigkeit der Ansprüche des Papstes so überzeugt, daß er, obgleich von dem Kaiser eingesetzt und von dem Domkapitel anerkannt, sich nicht eher ermächtigt hielt, sein Amt anzutreten, bis er selber nach Rom gezogen und dort von dem Papste Paschalis II (i. J. 1106) seine Bestätigung erhielt. Ungeachtet seiner Dankbarkeit gegen den Kaiser, wurde Otto, als gehorsamer Sohn des römischen Stuhles, ein Gegner des früheren Wohlthäters, und verfocht, nach seiner Überzeugung, die Rechte der Kirche gegen die weltliche Macht, indem er sich dem abtrünnigen Sohne des Kaisers, Heinrich V, anschloß. Die unwandelbare Anhänglichkeit an das Oberhaupt der Kirche bewährte er, als noch einmal unter Heinrich V der Streit um das Recht, die Bischöfe einzusetzen, auf das heftigste entbrannte. Er trat auch Heinrich V feindlich gegenüber, und selbst der Abfall seiner Domherren, welche, wegen ihrer Kirchengüter besorgt, sich offen für den Kaiser erklärten, vermochte nicht, ihn in seiner Überzeugung und seinem Entschlusse wankend zu machen. Als das allgemeine Verlangen nach Ruhe und feststehender Ordnung endlich den gebannten Kaiser zur Nachgiebigkeit zwang, vermittelte Otto mit dem besten Erfolge den Frieden zwischen Heinrich V und den Reichsfürsten, und wohnte darauf (i. J. 1122) der großen Reichs-Versammlung in Worms bei, wo durch das berühmte Concordat der langjährige Investitur-Streit beendigt wurde.

Während Otto, als Reichs- und Kirchenfürst in die gefährliche Bewegung der Zeit verflochten, mit starker Überzeugung die Rechte der Kirche vertheidigte, verwaltete er musterhaft sein Bisthum, und erwarb sich durch seine löblichen Eigenschaften und den blühenden Zustand seines Sprengels bald großes Ansehen. In geistlichen und weltlichen Händeln erfahren, brachte er viel abgekommenes Eigenthum an das Stift zurück, und vermehrte es mit neuen Erwerbungen. Seine, durch weise Sparsamkeit vermehrten Einkünfte verwandte er besonders zu Bauwerken, die er sowohl zum Nutzen und zur Sicherheit, als zur Zierde des Landes errichten ließ, und sich hierdurch vor seinen Vorfahren und Nachkommen im bischöflichen Amte rühmlich auszeichnete. Außer mehreren festen Burgen und Kirchen, erbaute er während seiner Verwaltung 21 Klöster, welche

zum Theil in andern Bisthümern lagen und reichlich von ihm ausgestattet wurden. Die allgemein herrschende Ansicht seiner Zeit, welche in Entsagung aller Freuden, in Beobachtung strenger Zucht und in klösterlicher Einsamkeit die Mittel zur Erwerbung der Seligkeit erkannte, bewog auch ihn, in Genuß, Kleidung und Haushalt seinen Untergebenen ein Beispiel strenger Enthaltsamkeit zu geben. So hatte er durch äußere Demuth, strenge Lebensweise, Gottesfurcht und Wohlthätigkeit den Ruf der Heiligkeit erworben, als er berufen ward, im fernen heidnischen Pommernlande das Evangelium zu verkünden, wo er sich durch den glücklichen Erfolg seiner Sendung vor allen seinen Zeitgenossen einen strahlenden Ruhm sicherte.

Nachdem Boleslav von dem Kreuzzuge gegen die Pommern in sein Reich zurückgekehrt war, traf er sogleich ernstliche Anstalten, die Bezwungenen dauernd dem bisher verschmähten Christenthum und der polnischen Herrschaft zu unterwerfen, und forderte die Bischöfe seines Landes auf, die Bekehrung der Heiden zu vollenden. Aber die polnischen Geistlichen zeigten wenig Neigung, als Glaubensboten zu den verrufenen Pommern zu wandern, und es fehlte ihnen nicht an Vorwänden, sich dem Ansinnen ihres glaubenseifrigen Fürsten zu entziehen. Dagegen führte ein heiliger Eifer für die Verbreitung des Christenthums den frommen Einsiedler Bernard, der ein Leben voll Büßung und Enthaltsamkeit einem streitig gemachten Bisthume vorgezogen hatte, aus dem fernen Hispanien nach Polen, um den heidnischen Pommern die Lehre des Heils zu verkünden, oder bei ihnen den Ruhm eines Märtyrers zu erwerben. Gewöhnt an Armuth und Entbehrung, glaubte Bernard, daß er sich in armseliger Knechtsgestalt als Verkündiger des Christenthums und des Erlösers, welcher durch Demuth das Reich des Teufels zerstörte, am ersten bei den Heiden Eingang verschaffen würde. Von dem Herzoge mit einem Dolmetscher und Wegweiser versehen, wanderte Bernard in armseliger Kleidung nach Wollin, um hier in der mächtigen Handelsstadt, einem Hauptsitze des Götzenthums, den hartnäckigsten Heiden zuerst das Christenthum zu verkünden. Die Wolliner wollten jedoch in dem armen Fremdling, der ohne stattliche Begleitung ankam, nicht den Boten des mächtigen Christengottes erkennen, als den er sich kund gab, und wiesen ihn mit Hohn und Spott aus ihrem Gebiete. Der unglückliche Ausgang des Unternehmens belehrte den frommen Einsiedler, daß seine dürftige Knechtsgestalt und die Unkunde der Landessprache nicht geeignet waren, ihm Eingang bei den verstockten Heiden zu verschaffen. Er kehrte betrübt nach Polen zurück und rieth dem Herzoge, einen der slavischen Sprache kundigen Glaubensprediger, umgeben mit dem äußeren Glanz der Kirche und einem stattlichen Gefolge, zur Bekehrung jenes wilden Volkes abzusenden. Von Boleslav beschenkt, wanderte Bernard darauf nach Deutschland und begab sich nach Bamberg, wo er eine Zelle des Michaelis-Klosters zur einstweiligen Ruhestätte erwählte und den lernbegierigen Mönchen Unterricht in den Wissenschaften ertheilte. Hier wurde der gelehrte, sittenstrenge Bernard bald mit dem Bischofe Otto bekannt, und der Bericht seiner Bekehrungs-

Reise nach Pommern wurde bei dem frommen Kirchenhirten die erste Anregung zu einem folgenreichen Entschlusse.

Das freundschaftliche Verhältniß Ottos mit Polen war erneuert worden, als Herzog Boleslav Krzywousty, der Sohn Herrmann Wladislavs, (i. J. 1110) nach Bamberg kam, um mit dem Kaiser Heinrich V Friede zu schließen. Otto war sowohl mit dem Kaiser als dem Polenherzoge befreundet, und vermittelte wahrscheinlich den von Beiden gewünschten Frieden, so wie auch die Vermählung des verwittweten Boleslav mit der Schwester des Kaisers, Adelheid, welche zu Bamberg vollzogen wurde. Der Aufenthalt des Polenherzogs in Bamberg hatte dazu gedient, die fromme Verehrung gegen den Bischof, welche Boleslav von seinem Vater ererbt hatte, zu erneuen. Nachdem Boleslav sich lange vergeblich unter der Geistlichkeit seines Landes nach einem klugen und standhaften Glaubensprediger umgesehen hatte, richtete er seine Blicke unwillig in die Ferne, und erinnerte sich nun des verehrten Bischofs Otto, der ihm vor Allen das tüchtigste Werkzeug zur Bekehrung des heidnischen Volkes schien. Er ließ daher den frommen Otto durch Briefe und Gesandtschaft auffordern, zum Ruhme Gottes und zu seiner eigenen Seligkeit die Bekehrung der verstockten Heiden zu übernehmen, und versprach, ihn bei diesem heiligen Unternehmen mit allen Kräften zu unterstützen. Diese Berufung zum Apostelamte erweckte in Ottos Gemüthe den heiligen Eifer, das heidnische Volk dem Christenthum und der Kirche zu gewinnen, oder als Märtyrer für den Glauben die ewige Krone zu erringen. Vergebens stellten ihm die Domherren von Bamberg ihre Abmahnungen und ihre Wünsche entgegen, indem sie ihm die Gefahren vorstellten, welche seiner Person unter den wilden Heiden und dem Stifte während seiner Abwesenheit droheten, um ihn von seinem Vorhaben abzulenken. Otto blieb fest bei seinem Entschlusse, obgleich er sich selbst die ihn bedrohende Gefahr nicht verhehlte, und traf alle Vorkehrungen zu dem heiligen Werke. Nachdem der Papst Calixt II und Kaiser Heinrich V die nachgesuchte Erlaubniß zu dem Bekehrungszuge ertheilt hatten, erwählte Otto von seinen Geistlichen die Fähigsten zu seinen Begleitern, und beschaffte glänzende Priesterkleidung, Meßbücher, Altarschmuck und andere heilige Geräthschaften, welche man im Lande der heidnischen Pommern nicht vorzufinden hoffen durfte, um damit die neuen christlichen Gemeinden freigebig auszustatten. Eingedenk der Warnung Bernards, nicht ohne stattliches Gefolge zu erscheinen, ließ Otto seine Begleiter mit der glänzenden Pracht der Kirche ausrüsten und außerdem eine Menge prächtiger Kleider und anderer Kostbarkeiten anschaffen, welche zu Geschenken für die vornehmsten Pommern bestimmt wurden, um durch Freigebigkeit die Heiden zu überzeugen, daß der Glaubensbote ihnen nicht aus Habsucht die christliche Lehre predige. Mit einem großen Gefolge trat Otto, nach der Feier des Osterfestes (am 24. April 1124), die Reise nach dem verrufenen Pommernlande an, und gelangte über Prag und Breslau nach Gnesen, wo ihn Herzog Boleslav vor den Thoren seiner Haupt-

ſtadt ehrerbietig empfing. Während Otto ſieben Tage in Gneſen verweilte, traf Boleslav die nöthigen Vorkehrungen zur weiteren Reiſe, gab dem Biſchof drei Kapellane als geiſtliche Gehülfen und die nöthigen Dolmetſcher mit, und übertrug ſeine Beſchützung dem Kaſtellan Paulitz von Zantok, einem tapfern und beredſamen Kriegsoberſten, der als Bevollmächtigter des Polenherzogs die Bekehrer mit 60 Reiſigen nach Pommern geleitete. Mit einem großen Gefolge, das wegen der Menge von Leuten, Pferden und Wagen einem Heereszuge glich, brach Otto von Gneſen auf, zog durch einen ſchauerlichen, wildverwachſenen Wald, welcher damals die Grenze zwiſchen Polen und Pommern bildete, und erreichte nach ſechs Tagen und Bekämpfung großer Mühſeligkeiten die Stadt Uſcz an der Netze. Gehorſam dem Gebote des polniſchen Oberherrn, kam Herzog Wartislav mit ſtattlichen Reiterſchaaren dem Biſchofe entgegen, begrüßte ihn mit treuherziger Ehrfurcht auf der Grenze ſeines Gebietes, und rathſchlagte mit ihm und dem polniſchen Geſandten, wie das große Bekehrungswerk, ungeachtet des zu erwartenden Widerſtandes, am beſten zu fördern ſei. Wartislav, nach einer geheimen Berathung von dem freigebigen Biſchofe mit einem prächtigen Mantel und einem Stabe von Elfenbein beſchenkt, befahl zweien aus ſeinem Gefolge, welche ſchon Chriſten waren, die Glaubensprediger ſicher durch das Land zu geleiten und ihnen in allen fürſtlichen Burgen gebührenden Empfang zu bereiten. Am folgenden Tage brach der Herzog mit ſeinen Reiterſchaaren auf, um dem Glaubensprediger voranzugehen und die Gemüther ſeiner Unterthanen zu einer freundlichen Aufnahme zu ſtimmen. Von Uſcz führten die pommerſchen Geleitsmänner in zwei Tagen den Zug durch eine wüſte, im letzten Kriege verheerte Gegend, wo die einzelnen Bewohner willig den neuen Glauben annahmen. Am Abend des dritten Tages erreichten die Bekehrer die Stadt Pyritz, als eben ein großes, heidniſches Feſt die Bewohner der Umgegend in bedeutender Anzahl verſammelt hatte. Nachdem die anweſenden Edlen, durch die Ermahnungen der Bevollmächtigten des Polenherzogs und ihres Landesfürſten, für Annahme des Chriſtenthums gewonnen waren, predigte Otto dem heidniſchen Volke die neue Lehre mit ſolchem Erfolge, daſs während ſeines zwanzigtägigen Aufenthaltes (im Juni 1124) an 7000 Pommern getauft wurden *).

---

*) Eine uralte Volksſage bezeichnet den Otto-Brunnen bei der Altſtadt Pyritz als den Ort, wo die Erſtlinge der bekehrten Pommern die chriſtliche Weihe empfingen. Als das ſiebente Jubelfeſt der Einführung des Chriſtenthums in Pommern (am 15. Juni 1824) von dem jetzt lebenden Geſchlechte dankbar gefeiert wurde, ließ der fromme Sinn des Königs Friedrich Wilhelm III den Brunnen mit einer reichen Umfaſſung und einem hohen Kreuze von Granit für die Dauer von Jahrhunderten würdevoll ſchmücken. So wird der Otto-Brunnen und das, nahe bei demſelben errichtete Ottoſtift, ein Seminar für Landſchullehrer, dem Pommernvolke ein würdiges Denkmal der Einführung des Chriſtenthums bleiben.

So war in Pyritz, mit Gottes Hülfe, der Anfang gemacht, das Heidenthum bei den Pommern zu vertilgen, und die Neubekehrten durch die christliche Religionslehre einer höheren Gesittung zuzuführen. Denn Otto befahl den neuen Christen auf das Strengste, Vielweiberei, Kindermord und Raubfehde völlig abzuschaffen; durch die Taufe sollten schon die Kinder Gott geweihet werden; drei bis viermal im Jahre sollten die Alten dem Priester alle ihre Vergehungen beichten, um Vergebung der Sünden und das Abendmahl zu empfangen; am Freitage und in der Fastenzeit sollten sie sich aller Fleischspeisen enthalten; Sonntage, Feste und Heiligentage sollten sie in katholischer Weise nach der Anweisung ihres Priesters feiern; ihre Todten sollten sie nicht mehr nach heidnischer Sitte in Wäldern und auf dem Felde bestatten, sondern auf geweihten Kirchhöfen; und überhaupt müsse aller Götzendienst und heidnische Gebräuche von nun an ferne von ihnen sein, und christliche Lehre im Leben befolgt werden.

Nachdem Otto in Pyritz den Altar zu einer Kirche geweihet, einen Priester bei der ersten pommerschen Gemeinde zurückgelassen und die Neubekehrten vor Rückfall in das Heidenthum gewarnt hatte, zogen die Bekehrer durch ein wohlbebautes, fruchtbares Land über Stargard nach Kammin, der Hofburg Wartislavs, und wurden hier mit Freuden empfangen, denn die Lieblingsgattin des Herzogs, Heila, eine geborne Christin, hatte bereits die Gemüther ihrer Hofleute und vieler Unterthanen für die neue Lehre gewonnen. So konnte Otto hier ohne den mindesten Widerspruch sein Bekehrungsgeschäft beginnen, und bald erklärte sich die ganze Bevölkerung der Stadt und Umgegend zur Annahme der Taufe bereit. Während Otto und seine Gefährten mit rastlosem Eifer beschäftigt waren, die Heiden zu belehren und zu taufen, kehrte Herzog Wartislav mit seinem ritterlichen Gefolge nach Kammin zurück, und bekannte sich nun öffentlich zum christlichen Glauben, welchen er bisher unter seinen heidnischen Unterthanen verleugnet hatte. Dem Vorgange des Landesherrn folgten diejenigen Ritter seines Gefolges, die schon früher Christen gewesen, aber unter ihren heidnischen Landsleuten vom Christenthum abgewichen waren, und wurden, wie der Fürst, durch Beichte und Buße mit der Kirche ausgesöhnt; die noch heidnischen Kriegsleute aber sogleich im Christenthum unterrichtet und getauft. Das löbliche Beispiel des Herzogs, welcher der sündhaften Gemeinschaft mit seinen vierundzwanzig Beischläferinnen entsagte, und die christliche Heila als einzige, rechtmäßige Gemahlin anerkannte, bewirkte, daß auch die vornehmen Pommern nach äußerer Heiligung des Lebenswandels zu streben begannen, und zunächst der Vielweiberei entsagten. Während die Bekehrer vierzig Tage in Kammin verweilten, und mit günstigem Erfolge das Christenthum verkündigten, legte Otto daselbst den Grund zu einer Kirche, welche von ihm freigebig mit den nöthigen geheiligten Geräthschaften versehen, von dem Herzoge dagegen mit Ländereien ausgestattet wurde, aus welchen der zurückgelassene Geistliche seinen Unterhalt ziehen sollte.

In Kammin ließ Otto seinen reisigen Troß zurück, und fuhr, in Begleitung des polnischen Gewaltboten Paulitz, der beiden pommerschen Bevollmächtigten und zweier angesehenen Männer aus Kammin, Domislav und dessen Sohn, mit seinen Gefährten zu Schiffe stromaufwärts nach Wollin, um auch hier in dem mächtigen Handelsorte den verstockten Heiden das Wort Gottes zu verkünden. Die Besorgniß seiner Begleiter vor dem widerspenstigen Sinn der Wolliner, bestimmte den Bischof, nicht bei Tage die heidnische Stadt zu betreten, sondern zur Nachtzeit in die Burg des Herzogs einzuziehen, da der unverletzliche Burgfriede des fürstlichen Hofes den Bekehrern eine sichere Zuflucht gegen den heidnischen Grimm der trotzigen Bewohner verhieß. Als am folgenden Tage die Ankunft der Bekehrer bekannt geworden, rottete sich das erbitterte Volk zusammen, bestürmte die herzogliche Burg, und bedrohte die geängsteten Christen mit dem sichern Tode, wenn sie nicht sogleich den fürstlichen Hof und das städtische Gebiet verlassen würden. Als die Glaubensboten diesem Gebot nicht Folge leisteten, achtete die heidnische Wuth der Wolliner selbst die unverletzliche Freistätte der fürstlichen Burg nicht. Mit wildem Geschrei erbrachen sie gewaltsam die Thore derselben, drangen in die inneren Gemächer, und trieben durch Drohungen und Schläge den Bischof mit seinem Gefolge aus der Stadt. Im Getümmel der Flucht kam Otto selbst in Gefahr, von einem grimmigen Heiden erschlagen zu werden, und nur die Entschlossenheit des Polen, Paulitz, der mit seinem eigenen Leibe den verehrten Bischof beschützte, rettete ihn aus den Händen seiner wüthenden Verfolger. Mit Dank gegen den Höchsten, daß er gewürdigt sei, wie der Erlöser Mißhandlungen zu leiden, verließ Otto die Stadt, und entkam glücklich mit allen seinen Gefährten über die Divenow-Brücke, welche sogleich von den Christen abgebrochen wurde, um der weiteren Verfolgung ein Ziel zu setzen. Im Felde, neben den Scheunen, ließ Otto Zelte aufrichten und wartete hier mehrere Tage auf die Sinnesänderung der Wolliner. Nachdem das aufgeregte Volk durch die Besonnenheit einiger Vornehmen beruhigt war, stellten sich die Oberhäupter der Stadt bei dem Bischofe ein, baten um Entschuldigung des verübten Frevels, und schoben die Schuld des Auflaufes auf das niedere Volk. Als der Bischof sie darauf zur Annahme des Christenthums ermahnte, und zugleich erinnerte, daß der Polenherzog ihren Ungehorsam bestrafen würde, gaben die Wolliner die ausweichende Antwort, daß sie ohne Beistimmung der Stettiner nichts unternehmen könnten, mit welchen sie im engen Bündnisse lebten; der Bischof möchte daher erst nach Stettin reisen und dort seine Lehre verkünden; denn Stettin sei die älteste und edelste Stadt im Pommernlande, die Mutter der Städte, und dem Beispiele der Stettiner wollten sie folgen.

6. Bekehrung der Stettiner zum Christenthum (i. J. 1124).

Die Erklärung der Wolliner, in so wichtiger Angelegenheit dem Vorgange der Hauptstadt zu folgen, veranlasste den Bischof, nicht länger fruchtlos hier zu verweilen, und mit seinem Gefolge über das Haff nach dem mächtigen Stettin zu schiffen. Ein angesehener Bürger, Nedamer und sein Sohn, welche bereits heimliche Christen waren, versahen die Bekehrer freigebig mit Lebensmitteln und erboten sich, den Bischof nach Stettin zu begleiten. Als aber die Schiffe der Glaubensboten sich der Stadt näherten, erwachte bei Nedamer die Furcht vor dem Zorn der Stettiner, welche die Einführung der Feinde des väterlichen Glaubens an ihm rächen könnten; er nahm daher Abschied von dem Bischofe und kehrte nach Wollin zurück. In der Abenddämmerung (am 8. oder 18. August 1124) landete Otto mit seinem Gefolge unweit der Stadt und gelangte ungehindert in die fürstliche Hofburg. Am folgenden Morgen verkündeten Paulitz und die Abgesandten Wartislavs den versammelten Oberhäuptern der Stadt die Ankunft der christlichen Glaubensprediger, und erinnerten an die Erfüllung des Versprechens, welches sie dem Polenherzoge, nach Eroberung ihrer Stadt, geleistet hatten. Die Vorsteher der Stadt waren jedoch zur Veränderung ihres Glaubens nicht geneigt, und erklärten, ungeachtet der Drohung des polnischen Gewaltboten, dass sie mit der Religion ihrer Väter vollkommen zufrieden wären, und diese um so weniger gegen die christliche vertauschen möchten, da unter den Bekennern derselben Diebe und Räuber angetroffen würden, dass die Christen ihre eigenen Mitbrüder auf die grausamste Weise marterten, und dass sie zu ihrer Glückseligkeit des christlichen Glaubens nicht bedürften. Von dieser Ansicht und Erklärung wichen die Stettiner nicht ab, obgleich die polnischen und pommerschen Gesandten sich wiederholt bemühten, durch gütliche Ermahnungen und Drohungen die Gemüther für das Christenthum zu stimmen. Doch hielt die Furcht vor der unausbleiblichen Strafe des Polenherzogs die hartnäckigen Stettiner von jeder Gewaltthat gegen die christlichen Glaubensboten zurück, welche ungehindert im fürstlichen Hause verweilten, ohne jedoch bei dem heidnischen Volke Eingang zu gewinnen. Das Widerstreben der Stettiner entmuthigte jedoch nicht den frommen Bischof, welcher diese Zeit zu Werken der Wohlthätigkeit anwandte, indem er Gefangene von den Heiden loskaufte, und die Befreieten in ihr Vaterland entließ. Zwei Monate harrte Otto vergeblich auf die Sinnesänderung der Stettiner, und beschloss endlich, durch Gesandte den Polenherzog um seinen Willen zu befragen, ob er noch länger in der widerspenstigen Stadt bleiben oder zurückkehren sollte. Als darauf Paulitz den versammelten Stadthäuptern den Entschluss des Bischofs mittheilte, erwachte bei den verstockten Heiden die Besorgniss, dass Boleslav die Nichterfüllung des Friedensvertrages streng bestrafen würde. Die Stettiner baten daher, dass es ihnen gestattet werde, gleichfalls Gesandte nach Polen zu senden; werde Boleslav ihnen einen sichern

Frieden gewähren, den Tribut vermindern, und darüber ihnen eine Urkunde ausstellen, so wollten sie die Gesetze des Christenthums annehmen. Freudig sagte Otto den Stettinern seine Verwendung bei dem Polenherzoge zu, und Paulitz reisete, in Begleitung mehrerer Abgeordneten Stettins, nach Gnesen, um diese Angelegenheit bei seinem Gebieter persönlich zu vermitteln.

Als die Stettiner auf diese Bedingungen sich zur Annahme des Christenthums bereit erklärt hatten, konnten sie den Glaubensboten die öffentliche Verkündigung der neuen Lehre nicht verwehren, und Otto begann nun sein Bekehrungswerk damit, daß er an den Markttagen das zahlreich versammelte Volk für das Christenthum zu gewinnen suchte. Im feierlichen Aufzuge, unter Vorantragung des Kreuzes und mit dem höchsten Prunke der Kirche geschmückt, zogen die Bekehrer auf den Marktplatz, nicht ohne Besorgniß, daß ihr erstes öffentliches Auftreten den heidnischen Grimm der Bewohner reizen könnte. Sie wurden jedoch nicht beleidigt oder gestört, und konnten ungehindert der versammelten Menge von dem christlichen Glauben und der Erkenntniß des wahren Gottes predigen. Ihre wiederholten Aufforderungen zur Annahme des Christenthums hatten aber nicht den gewünschten Erfolg, wenngleich das zur Stadt gekommene Landvolk, bei dem Umzuge des Kreuzes, seiner Geschäfte vergaß und die Predigten theilnehmend anhörte. Unermüdet in seinem heiligen Werke, ließ Otto indeß nicht ab, an der Bekehrung der Stettiner zu arbeiten, und predigte auf dem Markte dem versammelten Volke mit Kraft und Würde das Wort Gottes. Allmählig mehrte sich die Zahl seiner Zuhörer; denn in Stettin gab es damals schon heimliche Christen, welche theils aus Furcht vor ihren heidnischen Nachbaren sich nicht öffentlich für das Christenthum zu erklären wagten, theils unter ihren Landsleuten den Glauben ihrer Väter wieder angenommen. So hatte auch Domizlav, der angesehenste Mann in Stettin, schon in früheren Jahren die Taufe empfangen, sich aber zum Heidenthum zurückgewandt. Dagegen bewahrte seine Hausfrau, welche von christlichen Eltern geboren und in früher Jugend geraubt war, im Innern treulich den christlichen Glauben, und gestattete es gern, daß ihre beiden Söhne, während der Abwesenheit ihres heidnisch gesinnten Gemahls, die Predigten der christlichen Glaubensboten besuchten. Besonders suchte Otto durch die empfänglichen Herzen der schuldlosen Kinder, welche er durch Freundlichkeit und angenehme Geschenke an sich zog, die trotzigen Gemüther der heidnischen Ältern für das verschmähete Christenthum zu stimmen. So gewann er durch sanfte Lehre und Mildthätigkeit zuerst die beiden Söhne Domizlavs, welche vertrauensvoll den Bischof in seiner Wohnung aufsuchten, sich von ihm unterrichten und als die ersten in Stettin am Tage des Märtyrers Crispinus (25. October 1124), ohne Mitwissen ihrer Ältern, taufen ließen. Freigebig beschenkte Otto die beiden jungen Christen mit kostbaren, goldgestickten Kleidern, und behielt sie einige Tage bei sich, um sie in den Lehren des angenommenen Glaubens zu unterweisen. Als ihre Mutter Nachricht erhielt, daß

ihre beiden Söhne getauft bei dem Bischofe verweilten, verlangte auch sie Zugang, und fand ihre beiden Knaben in den weißen Taufkleidern zu den Füßen des frommen Mannes im Freien sitzend. Mächtig ergriffen von diesem Anblicke, der frohe Erinnerungen aus ihrer Jugendzeit weckte, sank die Mutter in Freudenthränen auf die Kniee, und pries laut die Gnade des Erlösers, daß er ihre beiden Söhne durch das Bad der Taufe in den heiligen Bund des Christenthums aufgenommen hatte. Ermuthigt durch den Zuspruch des frommen Bischofs, bekannte Domizlavs Gemahlin sich nun öffentlich als Christin, ließ ihre Hausgenossen taufen, und wusste auch ihre Freunde und Nachbaren für die neue Lehre zu stimmen, daß auch diese mit ihren Weibern und Kindern das Christenthum annahmen. Ebenso gewann das Beispiel ihrer Söhne, welche ihren Jugendgenossen die neue Lehre, die Würde, Frömmigkeit, Sanftmuth und Mildthätigkeit des Bischofs rühmten, ihre Gespielen und deren Angehörigen für den neuen Glauben. Als so das Christenthum unter den widerstrebenden Stettinern schon öffentliche Bekenner fand, kehrte Domizlav von seiner Reise zurück, und erfuhr schon unterweges, mit hartem Zorne, daß seine Kinder und Hausgenossen den christlichen Glauben angenommen hätten. Doch gelang es seiner klugen Gemahlin, ihn bald zu besänftigen und zur reumüthigen Wiederannahme des verlassenen Glaubens zu bewegen, so daß auch er sich öffentlich zum Christenthum bekannte. Dem Beispiel dieses mächtigen Mannes, der in so großem Ansehen stand, daß der Landesfürst ohne seinen Rath nichts unternehmen mochte, folgte seine ganze ausgebreitete Verwandtschaft, welche an 500 Personen zählte.

So hatte Otto durch gütliche Mittel der neuen Lehre bereits Eingang bei den hartnäckigen Stettinern verschafft, als Paulitz mit den Abgesandten vom Hofe des Polenherzogs zurückkehrte, und einen Brief an die Stettiner mitbrachte, dessen Inhalt *) wörtlich lautete:

»Boleslav, durch die Gunst und Gnade des allmächtigen Gottes, Herzog der Polen und Feind aller Heiden, entbietet dem Pommernvolke und der stettinischen Bürgerschaft sicheren Frieden und lange Freundschaft, wenn sie den Eid der angelobten Treue halten; aber Mord, Brand und ewige Feindschaft, wenn sie ihn nicht beobachten. Wenn ich Gelegenheit gegen Euch suchen wollte, so könnte ich gerechten Unwillen gegen Euch darüber fassen, daß ich Euch als Übertreter Eurer Treue rückgängig wandeln sehe, und Ihr meinen Vater, den Herrn Bischof, diesen aller Auszeichnung und Ehrerbietigkeit würdigsten, durch Leben und Ruf in jedem Volke und jeder Gemeinde berühmten Mann, der von dem wahren Gotte und durch meine Vermittelung zu Eurem Heile bestimmt ist, weder geziemend aufgenommen, noch bisher seiner Lehre in der Furcht Gottes Folge geleistet habt. Das Alles wären gültige Anklagen gegen Euch. Aber meine und Eure Anwalde, geehrte und kluge Männer, besonders der bei Euch

*) Nach dem Bericht des Anonymus p. 678.

verweilende Biſchof, Euer Evangeliſt und Apoſtel, haben ſich für Euch verwendet. Indem ich den Rath und die Bitte derſelben würdig halte, habe ich beſchloſſen, die Laſt der Knechtſchaft und der Steuer, in der Abſicht, daß ihr das Joch Chriſti deſto freudiger auf Euch nehmen möget, auf folgende Weiſe zu erleichtern. Das ganze Pommernland ſoll dem Herzoge von Polen, wer dieſer immer ſein möge, 300 Mark Silber jährlich entrichten. Wenn ein Krieg ausbricht, ſollen ſie ihn auf folgende Weiſe unterſtützen: Neun Hausväter werden den zehnten mit Waffen und Geld im Kriegszuge reichlich verſorgen, und unterdeſſen die Familie und das Hausweſen desſelben getreulich verwalten. Wenn Ihr dieſe Bedingungen haltet und einſtimmig die chriſtliche Religion annehmet, ſo ſollt Ihr meinen Frieden durch Darreichung des Friedens und der Hand, und die Freude des ewigen Lebens erlangen, und als Bundesgenoſſen und Freunde in allen Euren Vorkommenheiten immer den Schutz und die Hülfe der Polen erfahren.«

Nachdem dieſer Brief von den Geſandten in der Verſammlung der Vornehmen und des zuſammenberufenen Volkes verleſen worden, entſtand eine allgemeine Freude unter den Stettinern, welche den verderblichen Zorn des glaubenseifrigen Boleslav im letzten Kriege erkannt und wegen ihrer Widerſpenſtigkeit ſeine Strafe befürchtet hatten. Mit Ehrerbietung nahmen ſie dieſe Bedingungen des Vertrages an, und alle gelobten willige Annahme des Chriſtenthums. Otto benutzte die freudige Stimmung des Volkes, den Sieg ſeines Glaubens in der mächtigen Heidenſtadt zu vollenden. In einer herzerhebenden Rede forderte Otto die verſammelten Stettiner auf, nunmehr zu ihrem eigenen Heile ſich zum Chriſtenthum zu bekennen, da alle Völker der ganzen Erde, bis auf dieſes entlegene Küſtenland der chriſtlichen Lehre zugethan und von dem Licht der Wahrheit durchdrungen wären, ſie allein nur in der Finſterniß des Heidenthums verharrten. Als ſeine begeiſternde Rede einen unverkennbaren Eindruck auf die ſonſt ſo verſtockten Gemüther der Stettiner machte, forderte Otto im frommen Eifer ſeine Zuhörer auf, ſich mit dem Zeichen des Kreuzes zu bewaffnen, den alten heidniſchen Gräuel zu ſtürzen, die Götzentempel und ihre Bilder zu zertrümmern, und den einzigen, wahren Gott fortan zu verehren. Aber mit unwillkürlicher Scheu wieſen die Stettiner dies Anmuthen von ſich ab; denn obgleich ſie bereits in ihrem alten Glauben ſchwankten, konnten ſie doch dem Jahrhunderte hindurch genährten Wahne, daß die beleidigten Götter einen ſolchen Frevel furchtbar ſtrafen würden, ſich nicht entreißen. Otto beſchloß daher, mit eigener Hand die Heiligthümer zu zerſtören, um das Volk von der Ohnmacht ſeiner Götzenbilder zu überzeugen. Nachdem der Biſchof eine feierliche Meſſe geleſen und ſich mit ſeinen geiſtlichen Gefährten durch das heilige Abendmahl zu dem verdienſtvollen Werke würdig vorbereitet hatte, bewaffneten ſich die Chriſten mit den nöthigen Werkzeugen und begannen die Continen und den geheiligten Tempel des Triglav niederzureißen. Mit Staunen ſahen die Stettiner die Kühnheit der chriſtlichen Glaubensboten und erwarteten, daß die beleidigten Götter die Zerſtörung ihres Heiligthums

augenblicklich an den Tempelbrechern schrecklich rächen würden. Als aber anstatt des gefürchteten Donners und des rächenden Wetterstrahls, nur das hohle Poltern der in den Staub stürzenden Götzenbilder, das Krachen der fallenden Balken ihrer Tempel vernommen wurde, da erkannte das Volk die Ohnmacht seiner Götter und legte selbst thätig Hand an die Zerstörung seiner Heiligthümer. In kurzer Zeit waren die holzgezimmerten Continen und der Tempel Triglavs von Grund aus abgebrochen, und das Holzwerk wurde von den Einwohnern nach Hause geschleppt, um es zum häuslichen Bedarf, zum Kochen und Backen, zu verwenden. Von allen Gegenständen religiöser Verehrung schonte Otto allein nur eine große, dichtbelaubte Eiche, unter deren Wurzeln eine Quelle entsprang, da die Stettiner gelobten, dem stattlichen Baume fernerhin keine Ehrerbietung zu erzeigen, und diese Stelle nur wegen ihrer Anmuth zu besuchen. Das schwarze heilige Roß des Triglav, welches von den Priestern zur Erforschung des göttlichen Willens gebraucht und in Triglavs Tempel sorgfältig gepflegt wurde, ließ Otto außerhalb Landes verkaufen, damit es den Neubekehrten durch seine vermeintliche Gabe der Weissagung nicht zum Abfall verlocke. Bei der Vertilgung aller Spuren des Heidenthums, wagten es die Götzenpriester nicht, dem kühnen Beginnen des Bischofs entgegen zu treten, da das Volk sich offenkundig für den neuen Glauben entschieden und selbst mit rastloser Geschäftigkeit bei der allgemeinen Zerstörung seiner, einst so hoch verehrten Heiligthümer half. Nur ein einziger Priester, der Wärter des heiligen Pferdes, erhob heftige Schmähreden, und wollte dem Glauben seiner Väter nicht entsagen, obgleich ihn Otto selbst zur Annahme des Christenthums ermahnte. Als in der folgenden Nacht dieser eifrige Heide eines plötzlichen Todes starb, so wurde dies Ereigniß als verhängte Strafe des Christengottes gedeutet, und dadurch die erschreckten Gemüther der Neubekehrten in dem Glauben an die Göttlichkeit der Lehre des Bischofs bestärkt. In ihrer umgewandelten Stimmung boten die Stettiner dem Bischofe die reichen Schätze und kostbaren Geräthschaften der zerstörten Tempel freiwillig zum Geschenke an. Aber mit kluger Uneigennützigkeit wies Otto die reiche Gabe zurück, und erhielt sich dadurch bei den Neubekehrten das rühmliche Andenken, daß er mit eben so reinen Händen, als er zu ihnen gekommen, die neuen Christen wieder verlassen habe. Er begnügte sich damit, die werthvollen Gefäße mit Weihwasser zu besprengen, sie mit dem Zeichen des Kreuzes zu segnen, und dieselben also entsündigt den Stettinern zum beliebigen Gebrauch zurückzugeben. Nur von dem zertrümmerten Bilde des Triglav nahm Otto das dreiköpfige Haupt, und sandte es später als Sieges-Denkmal der gelungenen Bekehrung dem heiligen Vater nach Rom.

Nachdem alle Spuren des Heidenthums aus der Stadt entfernt waren, ließ Otto an mehreren Orten Kreuze errichten und die jetzt willfährigen Einwohner in den Lehren des Christenthums unterrichten. Zunächst ermahnte der Bischof die Stettiner von ihren wilden, heidnischen Sitten zu lassen; alle Christen wie

Brüder zu lieben; ferner nicht mehr die christlichen Länder mit Raubzügen heimzusuchen, und die Gefangenen weder zu martern, noch zu verkaufen; auch verbot er den Männern die Vielweiberei und den Müttern die Tödtung neugeborner Töchter. Als die Stettiner mit ehrerbietiger Folgsamkeit seinen Geboten gehorchten, ließ Otto die Neubekehrten zur Taufe vorbereiten, zu welcher sich auch Alle einstimmig bereit erklärten, worauf die ganze Bevölkerung Stettins, aus 900 Hausgenossenschaften bestehend, in derselben Weise wie in Pyritz und Kammin, die Knaben von dem Bischofe, die Männer und Weiber von den andern Geistlichen getauft wurden. Besondere Sorgfalt verwandte Otto darauf, daß die feierliche Taufhandlung mit Ernst und Ehrbarkeit vollzogen und Alles vermieden wurde, was das Schamgefühl der Täuflinge verletzen durfte. Zu diesem Zwecke wurden an drei verschiedenen Orten große Gefäße so tief in die Erde gegraben, daß der Rand derselben bis zum Knie eines Mannes reichte, und der Täufling bequem in die mit Wasser gefüllten Wannen hineinsteigen konnte. Um diese Gefäße wurden Zelte errichtet, welche durch ein leinenes Tuch in zwei Theile getrennt waren, so daß der entkleidete Täufling in die Wanne steigen konnte, ohne von dem Priester, der hinter dem Vorhange stand, gesehen zu werden. Durch dreitägiges Fasten mussten sich die Neubekehrten zur Taufe vorbereiten, und dann gebadet in reinen Kleidern zur Empfangung der christlichen Weihe einstellen. Nachdem Otto den Taufbereiten in einer passenden Anrede die Wichtigkeit der heiligen Handlung vorgestellt, theilte er die verschiedenen Geschlechter, ließ sie salben und einzeln mit ihren Taufzeugen in das Zelt treten. Der Täufling gab hierauf seine Kleider und das brennende Wachslicht, welches er trug, seinem Pathen, der mit verhülltem Gesichte das Ende der heiligen Handlung abwartete. Wenn der Priester bemerkte, daß sich Jemand im Gefäße befand, schob er den Vorhang ein wenig zurück, und vollzog das Sacrament, indem er den Kopf des Täuflings dreimal untertauchte, ihm mit dem heiligen Öl den Scheitel salbte, seine Alba darauf drückte, den Vorhang wieder zurückziehend, den Getauften heraussteigen und sich kleiden hieß. Die Pathen bedeckten den neuen Christen mit dem Kleide, welches sie gehalten, gaben ihm die brennende Kerze in die Hand und begleiteten ihn zurück. In dieser Weise wurde jedes Alter und jedes Geschlecht, mit Ausnahme der kleinen Kinder, während der Anwesenheit Ottos in Pommern getauft. Da es aber schon tief im Winter war, so wurde, als Otto die bekehrten Stettiner taufte, die heilige Handlung in erwärmten Zimmern und mit warmen Wasser vollzogen, während der Wohlgeruch des angezündeten Weihrauchs die Räume des Zimmers erfüllte.

Als die Stettiner mit erwecktem Sinne die christliche Lehre annahmen, beschloß Otto, sein Bekehrungswerk in Stettin durch Errichtung von Kirchen zu vollenden, und durch diese Stiftungen das Christenthum in der zahlreichen neuen Gemeinde fest zu begründen. Mit besonderer Sorgfalt ließ er mitten in der Stadt, auf dem Markte, eine Kirche erbauen, versah sie mit dem nöthigen,

heiligen Geräthe und einem Prieſter, und weihete dieſelbe dem heiligen Adalbert *). Auf einem freien Platze, vor dem Eingange zur Stadt, erbaucte Otto eine

*) Nach dem Berichte eines andern Lebensbeſchreibers des heiligen Otto (Andreae vita Ottonis ed. Faſche p. 163) wurde die St. Adalbertskirche auf dem Berge erbaut, wo Triglavs Heiligthum geſtanden hatte. Beide Angaben laſſen ſich wohl vereinen, da der Tempel des Triglav auf dem höchſten und mittelſten der drei Berge lag, welche die wendiſche Stadt einſchloſs. Dagegen läſſt ſich die Stelle der St. Adalbertskirche nicht mehr mit Beſtimmtheit nachweiſen, denn ſeit Ottos Zeiten finden ſich von derſelben durchaus keine Nachrichten weiter. Zwar wird in Zickermanns Hiſtor. Nachrichten von St. Petri- und Paulskirche p. 48 und in Wutſtracks Beſchreibung von Vor- und Hinterpommern p. 306 Anm. 427 als Thatſache, jedoch ohne Beweiſe, berichtet: »Biſchof Otto habe mitten auf dem Markte, an der Stelle des zerſtörten Triglav-Tempels, die St. Adalbertskirche erbaut, von welcher aber nur noch einige Rudera auf dem Stadthofe vorhanden ſind. Hiernach wäre der Schweizerhof die Stelle, wo der Triglav-Tempel und nach deſſen Zerſtörung die St. Adalbertskirche geſtanden. Aber eine nähere Unterſuchung (mitgetheilt durch Dr. Fr. Kugler in den baltiſchen Studien, Jahrgang 2, Heft 1 p. 107) dieſes alten, ehemals zwiſchen dem Schweizerhofe und dem Stadthofe belegenen Gebäudes, welches zuletzt als Pferdeſtall benutzt wurde, hat ergeben, daſs daſſelbe, obgleich im Rundbogen gewölbt, erſt in ſpäterer Zeit erbaut iſt, und daher die Adalbertskirche nicht geweſen ſein kann. Auch die Beſchaffenheit des ſonſt in ſchönen Verhältniſſen aufgeführten Gebäudes, beſonders die geringe Höhe des Gewölbes, da man bei Kirchen ſo viel wie möglich das Gegentheil ſuchte; die Breite der beiden Einfahrten, welche der Breite des ganzen Raumes gleich war und keine Spur einer Erweiterung eines früheren, kleineren Portals zeigte; und endlich der Umſtand, daſs die beiden Seitenmauern höher hinauf geführt waren und ein eigenes Obergeſchoſs mit kleinen Fenſteröffnungen bildeten, was niemals bei Kirchen der Fall iſt, beweiſen mit Gewiſsheit, daſs dieſes alte Bauwerk keine Kirche geweſen iſt. Wahrſcheinlicher iſt es dagegen, daſs dieſes Gebäude zu einer öffentlichen Halle, welche in einer bedeutenden Handelsſtadt wohl an ihrem Orte ſein mochte, oder vielleicht zum König Arends (Artus) Hof, wie in andern wendiſchen Hanſeſtädten, Stralſund, Danzig, als geſelliger Verſammlungsort der Patrizier und Kaufherren, beſtimmt war, bis in ſpäterer Zeit das Seegler-Haus zu dieſem Zwecke erbaut wurde. Vor ungefähr 10 Jahren iſt dieſes alte Bauwerk bis auf den Grund abgeriſſen und an deſſen Stelle die Otto-Schule erbaut worden. — Die von Holz errichtete St. Adalbertskirche war ſchon im Verlaufe eines Jahrhunderts verfallen, denn in einer Urkunde vom Jahre 1237 (Liber St. Jacobi Fol. 4) werden in Stettin nur die Jacobikirche und die Petrikirche, beide außerhalb der Befeſtigung gelegen, erwähnt. Wahrſcheinlich mag die Gemeinde, nach dem Verfall der St. Adalbertskirche für ihren Gottesdienſt zuerſt die St. Nicolaikapelle, welche ſchon 1243 vorhanden war und innerhalb der Mauern lag, und ſpäter die St. Nicolaikirche erbauet haben (von deren Stiftung zur Zeit das Nähere wird berichtet werden). Die Stätte der ehemaligen St. Nicolaikirche (der Neuemarkt) möchte wohl für die Stelle zu halten ſein, auf welcher Otto »mitten in der Stadt am Markte« die St. Adalbertskirche erbaute, da dieſer Platz ungefähr in der Mitte der alten Wendenſtadt lag, als deren damalige Grenze nördlich das Ende der Frauenſtraße und der Schloſsgraben

zweite Kirche zu Ehren des heiligen Petrus, welche, obgleich unter mehrmals veränderter Gestalt, noch jetzt in Stettin auf derselben Stätte vorhanden ist. Beide Kirchen wurden von Holz erbaut, da die Wenden in der Zimmerkunst eine große Fertigkeit besaßen, und den Bau mit Steinen und Ziegeln überhaupt noch nicht kannten. Als die Wolliner sichere Nachricht von der Einführung des Christenthums bekamen, hielten sie es der Klugheit gemäß, ihre frühere Widersetzlichkeit durch eine feierliche Einladung des Apostels zu vergüten, und sandten daher Abgeordnete nach Stettin, welche ihn dringend baten, auch bei ihnen die neue Lehre zu verkünden. Otto verhieß den Wollinern seine baldige Ankunft, beschloß aber zuvor noch die Bitte der Stettiner zu erfüllen, welche ihn baten, in den beiden, zu ihrem Gebiete gehörenden Burgflecken Graditia und Lubin das Christenthum zu begründen. Nach einem fünfmonatlichen Aufenthalte verließ Otto mit seinem Gefolge Stettin, und reisete nach dem Kastell Graditia (Garz an der Oder), von wo er sich nach Lubin (wahrscheinlich das Kirchdorf Lübzin am Dammschen See) begab, an welchen beiden Orten er neue christliche Gemeinden stiftete.

Ungeachtet der winterlichen Zeit reisete Otto darauf zu Wasser nach Wollin, wo das Beispiel der Stettiner und die Furcht vor der Strafe der Fürsten die trotzigen Gemüther der Heiden so umgewandelt hatte, daß sie die Glaubensboten »wie die Engel des Himmels« empfingen, und in zwei Monaten, nach vorläufiger Belehrung, viele Tausende getauft wurden. Nach Zerstörung der Götzentempel, weihete Otto die Altäre zweier Kirchen, deren völlige Errichtung

---

und südwestlich die Schulzenstraße und Grapengießerstraße mit einiger Gewissheit können angenommen werden. Bei der frommen Gesinnung des Mittelalters lässt sich auch nicht erwarten, dass die einmal dem Dienste des Herrn geweihte Stätte zu einem andern Zwecke benutzt worden sei, wenngleich die Gemeinde das neue Gotteshaus dem heiligen Nicolaus, dem Schutzpatron der Seefahrer weihete. Auch die Nachricht, dass die Adalbertskirche auf dem Triglavsberge erbaut worden, lässt sich wohl mit dieser Annahme vereinen, da der Schlossberg (welchen man jetzt für den höchsten der Berge Stettins halten kann) sich auf dieser Seite bis an das Ufer der Oder senkt, und nicht ausdrücklich gesagt wird, dass die Adalbertskirche auf dem Gipfel des Triglavsberges errichtet worden. In diesem Falle würde dieselbe auf dem Platze, wo das Schloss liegt, erbaut worden und an ihrer Stelle später die St. Ottokirche (die Schlosskirche) errichtet sein, welcher Annahme aber durch die Ortsbezeichnung »mitten in der Stadt« widersprochen wird. — Auch die jetzige steinerne Petrikirche ist nicht mehr das ursprünglich von Otto errichtete Gebäude, wie die damalige Inschrift über der Vorderthüre: »Erbaut durch Bischof Otto von Bamberg 1124« u. s. w. berichtet, und in späterer Zeit auf derselben Stätte errichtet, wo Otto die erste hölzerne Kirche anlegte. Von den noch vorhandenen Gemeinden in Stettin sind die der Petrikirche für die ältesten zu halten, da die Adalberts-Gemeinde sich schon in den frühesten Zeiten aufgelöset hat, und die Jacobi- und Johannis-Gemeinde sich erst bei den, von deutschen Ansiedlern erbauten Kirchen bildeten.

er nicht abwarten konnte, und ſetzte die nöthigen Prieſter ein. Nachdem die beiden Hauptſtädte des Landes die neue Lehre freudig angenommen hatten, beſchloß Herzog Wartislav in Wollin ein Bisthum zu ſtiften, um dem Chriſtenthum einen feſteren Halt zu geben. Da dieſe Stiftung der Genehmigung des römiſchen Stuhls bedurfte, ſo wurde Adalbert, ein Kapellan Boleslavs, der ein treuer Helfer auf dem Bekehrungszuge geweſen und der wendiſchen Sprache kundig war, auf die Empfehlung Ottos von dem Polenherzog vorläufig als Biſchof bezeichnet und von Wartislav anerkannt, von dem Papſte Innocenz II aber erſt im Jahre 1140 in ſeiner Würde beſtätigt.

Als Otto von ſeinen Domherren dringend zur Rückkehr nach Bamberg aufgefordert wurde, weil Feuersbrunſt und Fehden der benachbarten Ritter ſeinem Bisthume große Unfälle gebracht, welche ſeine Gegenwart nöthig machten, beſchloß Otto, vor ſeiner Abreiſe noch in den öſtlichen Gegenden von Wartislavs Gebiet die neue Lehre zu verkünden, und in den lutiziſchen Landſchaften jenſeits der Oder zu gelegener Zeit das Chriſtenthum zu pflanzen. Er zog daher von Wollin über Clodona (wahrſcheinlich das Dorf Dadow an der Rega) nach Kolberg und Belgard, wo überall die Einwohner den chriſtlichen Glauben bereitwillig annahmen und von dem Biſchofe Altäre zu Kirchen geweihet wurden. So hatte Otto ſein Bekehrungswerk in den öſtlichen Landſchaften des pommerſchen Gebietes vollendet; denn Oſtpommern oder Pommerellen, das Land von der Perſante bis zur Weichſel, ſtand unmittelbar unter der Herrſchaft des Polenherzogs, der in dieſem Landtheile durch ſtrenge Maßregeln dem Chriſtenthum bereits Eingang verſchafft hatte. Bevor Otto die Heimfahrt antrat, beſuchte er noch einmal alle neu geſtifteten Gemeinden, und wurde überall von dem Volke mit Liebe und Ehrfurcht empfangen. Auf dieſer Reiſe weihete Otto in Stettin die in der Zwiſchenzeit vollendeten Kirchen, firmelte die neuen Chriſten, taufte noch viele Leute, die bei ſeiner erſten Anweſenheit in Handelsgeſchäften verreiſet waren, ermahnte Alle zur Standhaftigkeit im chriſtlichen Glauben und entließ ſie mit ſeinem beſten Segen. Mit freudiger Zuſage ſeiner baldigen Wiederkehr, nahm Otto in Kammin Abſchied von dem Herzoge Wartislav, und trat dann die Rückreiſe an, welche ihn nach Gneſen zum Herzoge Boleslav führte, der den Pommern-Apoſtel mit der verdienten, dankbaren Verehrung empfing. Ohne Aufenthalt zog Otto darauf durch Schleſien und Böhmen, und langte wohlbehalten, nach einer Abweſenheit von 11 Monaten, vor dem Palmſonntage 1125 wieder in Bamberg an, wo er von der Geiſtlichkeit und dem Volke mit außerordentlichen Ehrenbezeugungen freudig empfangen wurde. Ihn ſelbſt belohnte das ſchöne Bewuſſtſein, ſein heiliges Werk durch klugen Ernſt und Milde in einen kaum zu erwartenden Umfange vollendet zu haben.

7. Abfall der Stettiner vom Christenthum.

Herzog Wartislav war ein treuer Anhänger der neuen Lehre geworden und ernstlich bemüht, das Christenthum in seinem Lande dauernd zu befestigen. Mit unermüdetem Eifer beförderte der Fürst die Stiftung christlicher Kirchen, welche er mit den Einkünften der heidnischen Tempel freigebig ausstattete, sorgte für den christlichen Unterricht der noch heidnischen Unterthanen und unterstützte wirksam den Bekehrungseifer der zurückgelassenen Geistlichen, welche die neue Lehre zu verbreiten strebten. So schien das Christenthum unter dem Schutze Wartislavs Anfangs glücklichen Fortgang zu gewinnen, da auch die Bewohner der Insel Usedom von den christlichen Geistlichen in der neuen Lehre unterrichtet und getauft wurden. Aber dieser günstige Anschein verhüllte nur die Gefahr, welche bald den Bau der christlichen Kirche in Pommern verderblich bedrohte. Ungeachtet der Bereitwilligkeit, mit welcher die Pommern sich zur neuen Lehre bekannten, hatte das Christenthum im Lande keine feste Wurzeln gefasst; denn nicht freier Wille und eigene Überzeugung, sondern die Gewalt der Waffen, die Furcht vor der grausamen Strafe des Polenherzogs, der Vorgang einiger Gemeinden und auch zeitlicher Vortheil hatte die Pommern bewogen, ihrem Apostel das Bekenntniß eines äußeren Christenthums abzulegen. In der kurzen Zeit, welche Otto unter den Pommern verweilte, hatte seine herzgewinnende Persönlichkeit zwar der neuen, milderen Lehre den Sieg über den starren, heidnischen Wahnglauben verschafft, aber der Geist der christlichen Lehre hatte noch nicht die Gemüther der Neubekehrten, in welchen noch die ererbten, heilig gehaltenen Begriffe und Neigungen vorherrschten, ergriffen, und das von den Pommern, ohne innere Überzeugung, angenommene Christenthum bestand daher nur in der äußeren Form. Bei dem unversöhnlichen Hass der Wenden gegen das Christenthum, war eine plötzliche Umwandlung der Heiden in eine wirklich christliche Gemeinde durchaus unmöglich und konnte erst allmählig bewirkt werden, nachdem die Pommern selbst die Überzeugung von der Wahrheit der neuen Lehre erlangt hatten. Die christlichen Glaubensprediger mussten daher mit dem Bekenntnisse der Neubekehrten sich begnügen, und der stillen Gewalt des Christenthums überlassen, im Laufe der Zeit aus dem nachfolgenden Geschlechte ein sittlich christliches Volk zu bilden. Unter solchen Umständen vermochten die wenigen, zurückgelassenen Geistlichen aber nicht, die alten heidnischen Vorstellungen von dem höchsten Wesen, die Neigungen und Gebräuche zu unterdrücken, welche immer noch in dem öffentlichen Volksleben ihre Stelle behaupteten, zumal die benachbarten, stammverwandten Völker noch im Heidenthum beharrten. Bei dem Schwanken der neuen Christen zwischen dem Glauben der Vorfahren und der neuen Lehre bedurfte es daher auch nur eines Anstoßes, um die Pommern zum Rückfall in das Heidenthum zu bewegen.

Die gebieterischen Verhältnisse, welche die bezwungenen Pommern zur Unterwerfung und Annahme des Christenthums gezwungen, hatten aufgehört, da Kriegsunruhen alle christlichen Nachbarländer heimsuchten, und der Kampf in ihren eigenen Ländern die glaubenseifrigen Fürsten hinderte, die noch heidnischen Wenden mit dem Schwerte zu überwältigen. So gewann das wankende Götzenthum unter den wendischen Stämmen der Mark wieder einige Festigkeit, als der Sachsenherzog Lothar, der bisher mit glücklichem Erfolge die wendischen Völkerstämme zwischen der mittleren Elbe und Oder bekämpft hatte, nach dem Tode Heinrichs V zum Kaiser erwählt und seine Thätigkeit nach einer andern Seite hingelenkt wurde. Dieser Wechsel der Verhältnisse hatte auch auf die neubekehrten Pommern, welche fast ringsum von heidnischen Stammgenossen umgeben waren, einen nachtheiligen Einfluß, indem die wankenden Gemüther wieder mit Zuversicht an das Fortwalten der alten Götter erfüllt wurden. Unter solchen Umständen konnte das neugepflanzte Christenthum, ungeachtet der Sorgfalt Wartislavs, keinen Fortgang gewinnen, zumal dasselbe aus Polen und Deutschland keine Unterstützung erhalten konnte. Als die vereinzelte, christliche Gemeinde gerade der persönlichen Gegenwart ihres Apostels dringend bedurfte, nöthigten die Kriegs-Unruhen in Deutschland den erkrankten Bischof, während der Fehden des Kaisers Lothar mit dem Böhmenherzoge und den mächtigen Hohenstaufen, seinen Sprengel nicht zu verlassen. Auch Herzog Boleslav wurde durch innere Angelegenheiten seines Reichs und durch Streitigkeiten mit benachbarten Fürsten verhindert, das bedrohte Christenthum in Pommern kräftig zu schützen. Als in dem benachbarten Abodritenlande, nach dem Tode des Wendenkönigs Heinrich (1126), der Thronstreit seiner Söhne eine unheilvolle Verwirrung herbeiführte die neue Lehre deshalb wieder dem Götzendienste weichen mussfte, gab dieses Ereigniß wohl zunächst die Veranlassung zum Abfall der bekehrten Pommern vom Christenthume, und die treuen Anhänger des heidnischen Glaubens, welche anfangs ohne Widerstand der neuen Lehre gewichen waren, erhoben sich nun, bald Anhang unter dem schwankenden Volke findend. Herzog Wartislav war nicht mächtig genug, den Rückfall seiner Unterthanen zu hindern, zumal ein großer Theil der Pommern, die sich nur der Gewalt gebeugt hatten, von dem christlich gesinnten Landesherrn sich abwandten, der aus eigener Überzeugung dem neuen Glauben zugethan war. Die Gewalt der freiheitssüchtigen Burgherren, welche durch Duldung des eingeführten Christenthums ihren Verpflichtungen gegen den polnischen Oberherrn genügt zu haben meinten, beschränkte die aufstrebende fürstliche Macht von allen Seiten, und brachte den Landesfürsten selbst in eine bedenkliche Stellung zum Polenherzog. Denn als Boleslav in auswärtigen Kriegen beschäftigt war, strebten die pommerschen Edlen die unwillig geduldete Herrschaft des Polenherzogs abzuwerfen, stellten die zerstörten Festen wieder her und verweigerten trotzig den Tribut. Mit großem Zorn vernahm Boleslav den Ungehorsam der Pommern und bedrohte die Widerspenstigen mit harter Strafe. So drohte gleichzeitig ein verderblicher Krieg mit Polen auszubrechen und die

kaum gestiftete christliche Kirche in Pommern zu zerstören, als die beiden vornehmsten Städte des Landes, Stettin und Wollin, das Beispiel des Abfalls vom Christenthum gaben.

In Stettin gab eine böse Seuche, welche damals nicht Pommern allein, sondern auch ganz Deutschland heimsuchte, die Veranlassung zum Rückfall in das Heidenthum. Als die todbringende Krankheit die Bevölkerung schaarenweis dahinraffte, benutzten die Götzenpriester diesen Umstand, den erschreckten Bewohnern die Entstehung und Verbreitung derselben als ein Strafgericht der alten beleidigten Götter zu deuten, deren Zorn nur durch Vertilgung des Christenthums in ihrer Stadt versöhnt werden könne. Die wankelmüthige Menge stimmte den Götzenpriestern bei und kehrte reumüthig zu dem Dienste Triglavs zurück. In heidnischer Wuth begann das Volk sogleich die St. Adalbertskirche niederzubrechen, beraubte derselben ihrer Glocken und Glöcklein, und zerstörte das hölzerne Gebäude bis auf das Chor. Als aber der heidnische Priester den Altar der Kirche zerbrechen wollte, lähmte die Gewissensangst vor solchem Frevel seinen Arm, und erschreckt stand er von seinem Vorhaben ab. Da erkannte der Götzenpriester selbst die Macht Gottes und gab dem bestürzten Volke den Rath, neben dem Altare des Christengottes, dem Triglav, als Schutzgott ihrer Stadt, ein Heiligthum zu errichten und beide mit gleicher Ehrfurcht zu verehren. Dieser Rath fand Beifall bei den Stettinern, welche in ihren religiösen Begriffen so irre geworden waren, daß sie neben dem christlichen Altar die Bildsäule des Triglav errichteten, um so des Schutzes der beiden Gottheiten versichert zu sein. Obgleich ein Theil der Bevölkerung der neuen Lehre treu blieb und wahrscheinlich die St. Petrikirche vor der Zerstörung schützte, verließen die furchtsamen christlichen Geistlichen die Stadt und begaben sich zum Herzog Wartislav, der vergeblich den Stadthäuptern die Wiederherstellung des Christenthums gebot. Mit dem Entweichen der christlichen Priester gewann das Heidenthum wieder die Oberhand; die Stettiner kehrten zu ihrer alten, heidnischen Lebensweise zurück, und selbst die christlich Gesinnten zogen wieder, wie in früherer Zeit, auf Seeraub und Plünderung aus. Die wiederholten Ermahnungen Wartislavs blieben ohne Erfolg, denn die Stettiner, im Bewusstsein ihrer Macht, achteten so wenig das Gebot des Landesfürsten, als sie die angedrohete Strafe des glaubenseifrigen Polenherzogs fürchteten; sie verweigerten dem polnischen Oberherrn den Tribut und waren eifrig bemüht, ihre Stadt noch wehrhafter zu befestigen, um jeden Zwang von ihren Wällen trotzig abzuweisen.

In Wollin veranlasste die Feier eines großen heidnischen Festes, das, trotz allem Eifern der christlichen Geistlichen, im Anfang des Sommers von den Bewohnern gefeiert wurde, den Rückfall in die Gräuel des Heidenthums. Als das aufgeregte Volk sich zu gemeinsamer, tobender Lustbarkeit versammelt hatte, brachten einige heidnisch Gesinnte die bisher versteckt gehaltenen kleinen Götzen-

bilder in die Versammlung und forderten ihre Landsleute zur Verehrung der alten Götter auf. Der Anblick ihrer ehemaligen Heiligthümer weckte bei der wankelmüthigen Menge die Erinnerung an die freudenvollen, genußreichen Festtage, welche der alte Glaube gestattete, wogegen die christlichen Geistlichen fortwährend auf strenge Bußübungen drangen. Sogleich kehrte das Volk reumüthig zum Dienste der alten, verschmäheten Götter zurück, und die christlichen Geistlichen, in Besorgniß vor der entzügelten heidnischen Wuth, flüchteten eilig aus der getümmelvollen Stadt. Bald darauf führte aber ein wunderbares Ereigniß die abtrünnigen Christen wieder in den Schooß der Kirche zurück. Als eine große Feuersbrunst fast die ganze Stadt in die Asche legte, dagegen das Allerheiligste der von Otto gestifteten St. Adalbertskirche wunderbar verschonte, erkannten die Wolliner in diesem Unglück die Strafe des mächtigen Christengottes, und riefen die geflüchteten Geistlichen wieder zurück.

Dem verderblichen Beispiele der beiden vornehmsten Städte des Landes folgten bald noch mehrere andere Orte, deren Bewohner sich zum Heidenthum zurückwandten. So war das noch nicht befestigte Christenthum in Gefahr von der heidnischen Götzenlehre überwältigt zu werden, wenn nicht die erneute Thätigkeit des Apostels den wankenden Bau der neugestifteten christlichen Kirche stützte. Gleichzeitig drohete ein verderblicher Krieg mit Polen die letzten Spuren des Christenthums blutig zu vertilgen; denn Herzog Boleslav rüstete sich jetzt ernsthaft, die abgefallenen Pommern mit Gewalt der Waffen zum Gehorsam zu bringen, und seine Drohungen regten die heidnisch Gesinnten zu noch größerem Grimm gegen das verhaßte Christenthum. In dieser Noth richtete der rathlose Wartislav seine Blicke sehnlich auf den Bischof Otto, als den einzigen Vermittler, der die Unheil drohende Verwirrung glücklich zu lösen vermöchte, und seine Boten eilten nach Bamberg, den Apostel zur baldigen Rückkehr nach Pommern zu bewegen.

8. Wiederherstellung des Christenthums in Stettin durch Bischof Otto von Bamberg i. J. 1128.

Als die Nachricht von dem theilweisen Abfall der neuen Gemeinde nach Bamberg gelangte, entschloß sich der fromme Bischof, ungeachtet seines vorgerückten Alters, zu einer neuen Fahrt nach Pommern, um die von ihm gestiftete Kirche zu schützen und sein heiliges Werk durch Bekehrung der noch heidnischen Landschaften würdig zu vollenden. Da es unterdessen in Deutschland ruhiger geworden war, die drohende Kriegsgefahr sich auch von den Grenzen seines Sprengels entfernt hatte, so rüstete sich Otto nun (im Frühjahr 1128) zur zweiten Reise nach Pommern, zu welcher der Papst Honorius II bereits seine Einwilligung ertheilt hatte, beschloß jedoch diesmal seinen Weg nicht durch Polen, sondern auf geradem Wege durch Sachsen und über Magdeburg nach dem Wendenlande

zu nehmen. Mit einem großen Gefolge trat der Bischof, nach der feierlichen Messe am Charfreitage (21. April 1128), seine Reise an und zog nach Merseburg, wo er von dem Kaiser Lothar die Genehmigung und von dem Grafen Wirikind, dem Befehlshaber des Gebietes von Havelberg, die Zusicherung des Geleites durch die wendischen Landschaften erhielt. Auf dem Markte zu Halle kaufte Otto viele köstliche Waaren, Scharlachtuch, feine Leinwand, Schmucksachen und mehr dergleichen zu Geschenken für die Pommern, um diese durch Darbringung reicher Gaben von seiner uneigennützigen Absicht zu überzeugen. Sorgfältig hatte Otto auf jedes Bedürfniß der christlichen Gemeinde in Pommern Rücksicht genommen, und brachte Rebensenker in mit Erde gefüllten Gefäßen mit, um sie an den Ufern des Oderstromes pflanzen zu lassen, damit das Land doch so viel Wein hervorbrächte, als man zum Abendmahle bedurfte *). Sämmtliche Geräthe und die nöthigen Lebensmittel wurden zu Schiffe auf der Saale und Elbe bis nach Havelberg geführt, und von dort auf 50 vierspännigen Wagen weiter geschafft. Otto reisete mit seinem Gefolge zu Lande über Magdeburg nach Havelberg, und erreichte glücklich, nach einer mehrtägigen Reise durch große Waldungen im verrufenen Lande der Lutizier, bei der Stadt Demmin, die pommersche Grenze, als eben die Bewohner einen Anfall der feindlichen Stammgenossen besorgten. Der Bischof ließ Zelte vor der Stadt aufschlagen und erwartete hier die Ankunft des Herzogs Wartislav, der am Abend des folgenden Tages mit vielen Gefangenen und zusammengeraffter Beute, von einem Kriegszuge gegen die heidnischen Bewohner des nördlichen Peene-Ufers zurückkehrte, und die Glaubensverkündiger mit freudiger Ehrerbietung begrüßte. Durch seine Fürbitten milderte der mitleidige Bischof das Schicksal dieser Unglücklichen, kaufte mit seinem eigenen Gelde viele Gefangene los, und entließ sie, durch ein so rühmliches Werk der Barmherzigkeit für das Christenthum gewonnen, in ihre Heimath. Unter sicherem Geleite zog Otto darauf nach Usedom, wohin Wartislav auf das nahe Pfingstfest die Edlen des Landes, die Kastellane und die Vorsteher der Städte zu einer gemeinsamen Versammlung berufen hatte, um das Christenthum mit Beistimmung der Oberhäupter der lutizischen Stämme im Lande zwischen der Oder und Peene einzuführen. Als die angesehensten Männer des Volkes sich in Usedom versammelt hatten, schilderte Wartislav die uneigennützige, edle Absicht des Apostels und die Vorzüge der neuen Lehre, und forderte die Anwesenden auf, sich nunmehr öffentlich zum Christenthum zu bekennen, das ihnen auch äußerliche Vortheile von Polen und Deutschen, ihren nächsten Nachbaren, zusicherte. Nachdem Wartislav die Versammelten vorbereitet hatte, predigte Otto von den höheren Segnungen des Christenthums mit solchem Erfolge, daß sämmtliche Anwesende das Christenthum annahmen. Wolgast, Gützkow und

*) Daher sollen die Weinberge bei Frauendorf und bei Garz entstanden sein, die auch in spätern Jahrhunderten noch gepflegt wurden, wenngleich die Rebe unter unserm Himmel nicht gedeihen wollte.

andere Ortschaften der lutizischen Lande wurden darauf von Otto und seinen Gefährten besucht, Tempel und Götzenbilder zerstört, die Neubekehrten getauft und Kirchen erbaut.

Während so das Christenthum im westlichen Pommern einen glücklichen Fortgang gewann, drohete von Osten her den Pommern ein verheerender Krieg, denn Boleslav lagerte mit einem mächtigen Heere an der Grenze des pommerschen Gebietes, um die Verletzung des Vertrages und den Abfall der Städte zu bestrafen. Allgemeine Bestürzung verbreitete sich über das Land, als der Polenherzog mit seinem Heere anlangte; die Bewohner der Grenze flüchteten sich mit ihrer besten Habe in die nahen Festen; einzelne Burgherren ergriffen zur Vertheidigung ihres Gebietes die Waffen, ohne sich jedoch sämmtlich zu gemeinsamer Landesvertheidigung zu vereinen. Da aber Einigkeit und Zusammenhang unter den Pommern fehlte, so ließ der versuchte Wiederstand gegen das kampfgeübte und trefflich gerüstete Heer der Polen nicht den gewünschten Erfolg erwarten. In dieser Bedrängniß blickten die Pommern auf Otto als den Einzigen, der das Verderben des Landes abzuwenden vermochte, wenn er es übernahm, den Zorn des polnischen Oberherrn durch seine Milde zu entwaffnen. Ihre Abgesandten baten den Bischof um Rath und Hülfe, und auch Herzog Wartislav ersuchte ihn um seine Vermittelung, da die bevorstehende Fehde ihn in die gefährliche Nothwendigkeit verwickelte, sich entweder auf die Seite seines bedroheten Volkes oder unter die Fahne des zürnenden Oberherrn zu stellen. Auch Otto erkannte die Gefahr, welche bei dem Ausbruche eines Krieges mit Boleslav der Vollendung seines heiligen Werkes bedrohete, und versprach daher bereitwillig, selbst mit freudiger Anerbietung seines eigenen Lebens, den Abgeordneten seine Vermittelung. Begleitet von einigen Priestern und den pommerschen Abgesandten, welche zur Beilegung der Streitigkeiten bevollmächtigt waren, reisete Otto sogleich in das polnische Lager, und lenkte den Polenherzog zu friedlicher Gesinnung, indem er ihm den Erfolg seiner zweiten Sendung beredtsam schilderte. Boleslav versöhnte sich mit dem eilig herbeigerufenen Pommernfürsten, und der Friede wurde von neuem besiegelt, obgleich das polnische Kriegsvolk laut murrte, daß ihm die Gelegenheit zum Beutemachen entzogen wurde. Boleslav führte sein Heer nach Polen zurück, ließ aber noch den abtrünnigen Stettinern melden, »daß sie der Rache des göttlichen Zornes und seiner Strafe nicht entgehen sollten, wenn sie nicht sogleich von der Befleckung ihres Abfalles durch angemessene Genugthuung sich reinigten und von ihrem Glaubenslehrer Verzeihung erlangten.« Otto kehrte darauf mit Wartislav nach Usedom zurück, und verpflichtete durch seine Friedensbotschaft die Pommern, welche ihn als Friedensstifter überall freudig empfingen, zur treuen Befolgung seiner Lehre, die immer mehr Anhänger in dem neubekehrten Lande fand.

Während seine Begleiter in den lutizischen Landschaften das Evangelium verkündigten, beschloß Otto, von Usedom nach der nahen Insel Rügen zu schiffen, um die verrufensten Heiden für das Christenthum zu gewinnen, oder bei ihnen den längst gewünschten Märtyrertod zu finden. Die Vorstellungen des Herzogs und seiner geistlichen Gefährten verhinderten jedoch mit Mühe die Ausführung dieses Vorhabens, und Otto rüstete sich nunmehr, das Christenthum in den abtrünnigen Städten Stettin und Wollin durch seine eigene Gegenwart wieder herzustellen. Die Drohung des Polenherzogs hatte aber die Stettiner keineswegs geneigt gemacht, dem Heidenthum wieder abzusagen, und Ottos zaghaften Gefährten schien es daher bedenklich, sich unter die heidnisch gesinnte Menge zu wagen. Dennoch beharrte der Bischof auf seinem Sinn, und machte sich allein, versehen mit Meßbuch, Kelch und heiligem Geräthe, zur Nachtzeit heimlich auf den Weg nach Stettin. Als die Geistlichen zur Frühmesse sich versammelten und ihren Bischof vermißten, eilten sie sogleich angstvoll ihm nach und fanden ihn glücklich noch am Gestade des Haffs, wo er eben ein Fahrzeug besteigen wollte. Beschämt über ihren Kleinmuth, gelobten sie, ihm zum Leben oder zum Tode willig zu folgen, und baten dann, daß er mit ihnen nach Usedom zurückkehren möchte, um die nöthigen Anstalten zur Abreise zu treffen. Otto willfahrte ihren dringenden Bitten und segelte am folgenden Tage, von seinem ganzen Gefolge begleitet, mit günstigem Winde nach Stettin.

Ein böser Zwiespalt waltete unter den uneinigen Bewohnern dieser mächtigen Stadt und brach innerlich ihre Kraft zum offenen Widerstande gegen die Einführung des Christenthums. Der größere Theil der Bevölkerung, durch das Bekenntniß der neuen Lehre an das Fortwalten der alten Götter zweifelnd, und durch die Umtriebe der Götzenpriester auch ohne Vertrauen zur christlichen Religion, hatten heidnischen und christlichen Gottesdienst seltsam vermischt, um es weder mit Triglav noch mit dem mächtigen Christengotte zu verderben. Ungeachtet die Götzenpriester das wankelmüthige Volk zwar zur Verehrung der alten Schutzgottheit wieder verleitet hatten, waren doch viele Stettiner dem Christenthum treu geblieben, und wünschten sehnlich die Erneuerung der christlichen Gemeinde durch den Bischof. Ein vornehmer Bürger, Wirtschach, der als kühner Freibeuter oftmals mit 6 Schiffen auf Seeraub auszog, war durch seine wunderbare Befreiung aus der Gefangenschaft ein eifriger Beförderer der neuen Lehre geworden, und erhielt durch seinen gläubigen Muth die Standhaftigkeit seiner christlich gesinnten Landsleute. Nach der Sitte jener fehdelustigen Zeit hatte Wirtschach einen Raubzug zur See unternommen, war aber in die Gewalt seiner Feinde gerathen und mit schweren Ketten gefesselt in ein dunkles Gefängniß gesperrt worden. In dieser Noth erinnerte sich der gefesselte Freibeuter seines geistlichen Vaters, des Bischofs Otto, der ihn getauft hatte, und empfahl die bekümmerte Seele der Obhut Gottes. Als er nach inbrünstigem Gebete entschlief, erschien ihm im Traume der Pommern-Apostel und

kündigte ihm seine Befreiung an. Durch diese Erscheinung mit gläubiger Zuversicht belebt, versuchte Wirtschach nach seinem Erwachen, mit gestärkter Kraft sich von seinen Banden zu befreien, und es gelang ihm, seine Fesseln zu lösen, aus dem dunkeln Kerker zu entkommen und ungehindert den Strand des Meeres zu erreichen, wo er ein kleines Boot fand, das ihn glücklich an die heimathliche Küste trug. Zum Gedächtniß seiner wunderbaren Errettung, die er dankbar dem Pommern-Apostel zuschrieb, ließ Wirtschach das Boot an dem Stadtthore von Stettin aufhängen, und ward unter seinen Landsleuten der eifrigste Beförderer des Christenthums, indem er unaufhörlich die treugebliebenen Christen zur Standhaftigkeit im Glauben aufforderte und die abtrünnigen zur Bekehrung ermahnte.

Ungeschreckt durch die Drohungen des bethörten Volkes, landete Otto bei Stettin, und begab sich im bischöflichen Gewande unter wehender Kreuzfahne mit den Seinigen in die von ihm gestiftete St. Peterskirche vor dem Thore, um darin einstweilen seinen Aufenthalt zu nehmen. Sobald sich die Nachricht von der Ankunft der Bekehrer in der Stadt verbreitete, rotteten sich die heidnisch Gesinnten zusammen, zogen unter Anführung der Götzenpriester nach der Peterskirche, und droheten das Gotteshaus zu stürmen und den Bischof mit seinen Gefährten zu erschlagen. Bereit für seinen Glauben den Märtyrertod zu leiden, ermahnte Otto seine Geistlichen zur Standhaftigkeit, empfahl ihre gemeinsame Todesnoth dem Herrn, und begann mit seinen Begleitern einen Psalm zu singen. Als die Wüthenden den frommen Gesang der bedrohten Christen hörten, wurden sie plötzlich umgestimmt, und wagten nicht, ihr Vorhaben auszuführen, obgleich die Götzenpriester sie laut zum Morde der Glaubensboten aufforderten. Die treugebliebenen Anhänger, welche nicht gewagt hatten, sich zum Schutze ihres geistlichen Vaters dem rohen Haufen entgegenzustellen, mischten sich jetzt unter ihre Landsleute, und ihren verständigen Reden gelang es, die Aufgereizten so weit zu beruhigen, daß sie allmählig nach Hause gingen. Am folgenden Tage, nach diesem gefährlichen Auflaufe, einem Sonnabende, bereitete sich der Bischof mit seinen Gefährten durch Fasten und Gebet auf den Sonntag vor, während sein dankbarer Verehrer, Wirtschach, unermüdet fortfuhr, die wankelmüthige Menge der heidnisch Gesinnten für die verschmähete, neue Lehre wieder zu gewinnen. Nachdem es seiner Beredtsamkeit gelungen war, einen großen Theil der Bürger umzustimmen, begab er sich noch an demselben Tage mit einigen Freunden zum Bischofe, und versprach ihm den Schutz der Stadthäupter und den Beistand seiner zahlreichen Parthei, wenn er das heilige Werk öffentlich wieder beginnen wollte. Otto hielt am Sonntage eine feierliche Messe in der St. Peterskirche, und zog dann, im bischöflichen Schmucke, begleitet von seinen Geistlichen und den bewaffneten Anhängern Wirtschachs, unter Vorantragung des Kreuzes in die Stadt. Am Thore zeigte Wirtschach dem Bischof den dort aufgehängten, rettenden Kahn, mit dem er glücklich behütet über das weite Meer geschifft war, und dankte ihm für seine wunderbare Errettung. Ungehindert

kamen die Bekehrer durch die gedrängte Menge des Volkes bis auf den Markt, und hier bestieg Otto eine hölzerne Rednerbühne, von welcher die Stadthäupter ihre Verordnungen den versammelten Bewohnern zu verkünden pflegten. Ringsumher stand das Volk in dichten Schaaren, treugebliebene Christen und heidnisch Gesinnte, von denen viele mit Spießen bewaffnet waren. Nachdem es dem eifrigen Wirtschach gelungen war, durch Zuruf und Winken das laute Getümmel des Volkes zum Schweigen zu bringen, begann der Bischof seine Predigt, und verkündigte den versammelten Stettinern das Wort Gottes mit solchem Erfolge, daß der größere Theil mit sichtbarer Bewegung seine Rede anhörte. Da drängte sich plötzlich ein großer, wohlgenährter Götzenpriester durch den dichten Volkshaufen, schlug mit einem tüchtigen Knüttel zweimal heftig gegen die Tragsäulen der Rednerbühne, und gebot mit so tobenden Scheltworten dem Bischofe und seinem Dolmetscher Stillschweigen, daß man von ihrer Rede nichts mehr verstehen konnte. Zugleich forderte er mit gewaltiger Stimme seine Anhänger auf, die Beleidigung ihrer Götter an den Christen blutig zu rächen, und schon erhoben einige der heidnisch Gesinnten ihre Speere; aber die Würde des unerschrockenen Bischofs und die Furcht des Gewissens lähmte ihre Arme, und unbeweglich blieben die Mordgesellen stehen. Mit Geistesgegenwart ergriff Otto die Gelegenheit, das versammelte Volk von der Allmacht Gottes, welche sich in diesem Wunder offenbarte, zu überzeugen, indem er ausrief: »Ihr seht, Brüder, wie groß die Macht des Herrn ist? Ich sehe euch nur durch göttliche Kraft gebunden, warum werft ihr nicht eure Speere?« — Aber die bestürzten Heiden wagten nicht, ihre Hand an den Geweihten des Herrn zu legen, und *tiefe Stille* herrschte in der Versammlung. Otto fuhr dann in seiner erschütternden Predigt fort, und seiner hohen Beredtsamkeit gelang es, die getheilten Gemüther zu einigen und auf den rechten Weg zurückzuleiten. Nachdem er die Versammlung mit seinem Segen entlassen hatte, begab er sich mit seinen Anhängern in die entweihete St. Adalbertskirche, wo er, nach einem feierlichen Gebete, die heidnischen Altäre ungehindert zertrümmerte, und das Gotteshaus zum christlichen Dienste wieder einweihete.

Am folgenden Tage versammelten sich die Oberhäupter, die vornehmsten, ältesten und verständigsten Bürger der Stadt, und rathschlagten vom Morgen bis zur Mitternacht, um über die Wohlfahrt der Stadt und das Heil der ganzen Bürgerschaft angemessene Beschlüsse zu fassen. Wohl mochten noch einige heidnisch Gesinnte Widerspruch gegen die Wiederherstellung des Christenthums erheben, aber die Drohungen des gefürchteten Polenherzogs, der Unwille des Landesherrn und die Furcht vor unausbleiblicher Strafe bei längerer Weigerung, da alle andern Städte den christlichen Glauben willig angenommen, entfernten alle Hindernisse, und die Stettiner beschlossen endlich, den Götzendienst gänzlich auszurotten und sich von neuem dem Christenthum unbedingt zu unterwerfen. Wirtschach hatte durch beredte Schilderung der Tugenden des Bischofs, so wie

durch verständige Darstellung der gefährlichen Lage der Stadt bei längerer Weigerung wesentlich zu diesem Beschlusse beigetragen, und ging noch in später Nacht zum Bischof, um ihn über den erfreulichen Erfolg der Verhandlungen sogleich Bericht abzustatten. Zugleich meldete er dem Bischofe, daſs jener wüthende Götzenpriester, der gestern seine Rede gewaltsam unterbrochen, von den Bürgern aus der Stadt vertrieben sei. Nachdem Otto am folgenden Tage die Messe gelesen, hielt er dem versammelten Volke noch eine Rede, und fand nun die Stettiner zu Allem willig und gehorsam. Die reumüthigen Abgefallenen wurden durch Auflegen der Hände des Bischofs mit der Kirche wieder versöhnt; die Kinder und Alle, welche noch nicht getauft waren, empfingen das Bad der Reinigung. Alle entsagten dem abscheulichen Götzendienst, und überall wurden die letzten Überbleibsel des Heidenthums vernichtet. Bei der schonungslosen Zerstörung des Götzendienstes hätte der glaubenseifrige Bischof aber bald den Märtyrertod gefunden; denn als er einen schönen, heilig verehrten Nuſsbaum wollte umhauen lassen, ungeachtet der Bitte der Nachbaren, welche sich oft im Schatten desselben erfreueten, ergrimmte der Eigenthümer des Ackers, auf welchem der Baum stand, zu solcher Wuth, daſs er eine Streitart nach dem Haupte des Bischofs schleuderte, der jedoch glücklich dem Wurfe auswich. Sogleich fielen die Anwesenden über den Frevler her, und würden ihn mit derselben Streitart erschlagen haben, wenn die Fürbitte des barmherzigen Bischofs ihn nicht den mörderischen Fäusten seiner Landsleute entrissen hätte. Die geistlichen Begleiter des Bischofs priesen laut den Herrn für die wunderbare Beschützung ihres Oberhauptes, und Adalbert, der die Rettung des Bischofs dem Erzengel Michael und dem wirksamen Gebete der Brüder im Kloster Michelsberg bei Bamberg zuschrieb, kniete nieder, das Gesicht nach Deutschland gewendet, um Gott und dem heiligen Michael für die Errettung des Apostels zu danken. Otto gab dagegen den dringenden Bitten der neuen Christen nach und ließ den Nuſsbaum unversehrt stehen, jedoch unter der Bedingung, daſs sie sich nur seiner Früchte und seines kühlen Schattens erfreuen und demselben nicht die geringste göttliche Verehrung bezeigen sollten.

Nachdem Otto das Christenthum in Stettin so befestigt hatte, daſs er die wiedergewonnene Gemeinde der Obhut ihrer Geistlichen überlassen konnte, und sich nun rüstete, nach den andern Städten Pommerns zu reisen, baten ihn die Oberhäupter und Vornehmen der Stadt, durch seine Vermittelung ihre Versöhnung mit dem zürnenden Landesfürsten zu bewirken. Bereitwillig übernahm Otto das Geschäft des Friedensstifters, wählte die achtbarsten Männer der Stadt aus, um dem Landesfürsten zu Rechte zu stehen, und reisete mit ihnen zum Herzog Wartislav, der, durch seine Fürbitten zur Milde gestimmt, den reumüthigen Stettinern ihr Vergehen verzieh. Otto kehrte darauf mit den Abgeordneten nach Stettin zurück und überbrachte selbst der dankbaren Gemeinde die erfreuliche Botschaft des Friedens. Nachdem der Bischof von den Stettinern

herzlichen Abschied genommen, und sie ermahnt hatte, dem angenommenen Glauben fortan getreu zu bleiben, schiffte er unter ihrem Geleite nach Wollin, um auch hier das wankende Christenthum wieder zu befestigen. Aber auf der Fahrt nach dieser Stadt hatten die Glaubensboten noch ein gefährliches Abenteuer zu bestehen; denn die aus Stettin vertriebenen Götzenpriester hatten eine Schaar verwegener Anhänger gesammelt, diese an einer engen Stelle des Fahrwassers in den Hinterhalt gelegt, und fielen mit diesen, als das Schiff des Bischofs an diese Stelle kam, die völlig Arglosen, welche sich solcher Tücke nicht im entferntesten versahen, plötzlich heftig an. Die Stettiner Geleitsmänner und die Gefährten Ottos ergriffen aber sogleich zu seiner Vertheidigung die Waffen und wehrten sich so mannhaft, daß die Mordgesellen, als sie von den Stettinern erkannt wurden, eilig die Flucht nahmen. Nach dem Berichte des Anonymus, wurde jener arglistige Götzenpriester in derselben Stunde vom Schlagflusse befallen, und bekannte sterbend, daß er den Tod wegen der an Otto verübten, boshaften Nachstellung erdulde. Ein anderer Götzenpriester, ein heftiger Gegner des Christenthums, verfiel auf einer Reise in Wahnsinn und verlor auf eine wunderliche Art sein Leben, indem seine Gefährten ihn aus Muthwillen mit Stricken an einen Baum banden, in welchen er, bei dem Versuche sich los zumachen, sich selbst erwürgte. Die Wolliner folgten ohne Weigerung dem Vorgange Stettins; sie wurden durch Otto mit der Kirche versöhnt und durch mehrere Wunder, welche der Apostel an gläubigen Kranken verrichtete, im Glauben befestigt. Noch einmal fasste Otto den Entschluß, den wilden Rügianern das Christenthum zu verkündigen, obgleich diese ihn mit dem sichern Tode droheten, wenn er ihr Gebiet zu betreten wagte. Als die Stettiner, welche bei ihm in Wollin weilten, ihn darauf aufmerksam machten, daß die Insel Rügen seit längerer Zeit zum Sprengel des Erzbischofs vrn Dänemark gehöre, sandte Otto einen Priester an den dänischen Kirchenhirten, um von ihm die erwünschte Erlaubniß zur Bekehrung der Rügianer zu erhalten. Auf die ablehnende Antwort des Erzbischofs Asser ließ Otto von seinem Vorsatze ab, und rüstete sich nunmehr zur Heimfahrt, da die Domherren seines Stiftes und Kaiser Lothar selbst die Rückkehr des Bischofs dringend forderten. Er besuchte noch einige Städte, wo er gelehrt hatte, bestärkte die neuen Christen im Glauben, und nahm dann freundlichen Abschied von dem frommen Landesfürsten und von dem Volke, das er in eine verheißliche christliche Gemeinde umgewandelt und wegen seiner Treuherzigkeit und häuslichen Tugenden lieb gewonnen hatte. Seinen Rückweg nahm Otto durch das polnische Gebiet, verweilte 8 Tage hindurch in Gnesen bei dem Polenherzog Boleslav, der den heimkehrenden Apostel der Pommern mit den größten Ehrenbezeugungen empfing und zog dann durch die Lausitz, über Pegau nach Leipzig, durch den Thüringerwald nach Bamberg, wo er (am 20. Decbr. 1128) mit würdiger Feier empfangen wurde, und die letzten Jahre seines wohlthätigen Lebens im engeren Kreise, aber nicht in minderer Verdienstlichkeit verlebte.

9. Sieg der Stettiner über die Rügianer.

Allmählige Befestigung der christlichen Kirche in Pommern.

Der glückliche Fortgang der neuen Lehre in Pommern, besonders die Einführung des Christenthums in Stettin, erweckte die heidnische Erbitterung der Rügianer, welche sonst in Handelsverbindung mit den Stettinern standen, in dem Grade, daß sie den neuen Christen allen Verkehr auffagten, und bald offenbare Feindseligkeiten anfingen. Durch Deutung der Orakel hatte der Oberpriester des Götzen Svantevit in der Tempelburg Arkona einen so ungemessenen Einfluß auf die benachbarten wendischen Stämme erlangt, daß diese in verwickelten Angelegenheiten sich oft Rath bei dem, durch seine Siege und seine eintreffenden Antworten berühmten Götzen holten, und ihm jährlich aus allen wendischen Landschaften Tribut und Opfer gesandt wurden. Auch die Kaufleute, welche bei der Tempelburg landeten, durften nicht eher Handel mit den Bewohnern treiben oder an dem reichlich lohnenden Fischfange in den rügenschen Gewässern Antheil nehmen, bis sie von ihren Waaren das Kostbarste dem Schatze Svantevits geopfert hatten. Als die Pommern sich nun zum Christenthum wandten, konnte der rügensche Oberpriester den Verlust seines Ansehens und des Tempelschatzes nicht so gleichmüthig ertragen, als daß er nicht mit allen Mitteln hätte danach streben sollen, die alten Zustände wieder herzustellen. Er befahl daher im Namen Svantevits den Rügianern, welche seinem Machtspruche mehr als dem Gebote ihres Königs gehorsamten, die von ihren Göttern Abgefallenen feindlich zu verfolgen. Als darauf die Stettiner wegen des Fischfanges in den rügenschen Gewässern ankamen, wurden ihre Schiffe von den Rügianern von der Küste zurückgetrieben und einige sogar versenkt. Der Verlust ihrer Fahrzeuge reizte die Stettiner zur Wiedervergeltung, und so entbrannte ein offener Krieg, der die Gewässer ringsum bis Stettin unsicher machte. Die wiederholten Angriffe und Beschädigungen nöthigten die Stettiner, den Krieg gegen die feindseligen Heiden mit größerem Nachdrucke zu führen, zumal die Raubfehde den Wohlstand ihrer Stadt zerrüttete. Als die Rügianer mit einer Flotte in die Oder einliefen und die Ufer des Flusses besetzten, schlugen die Stettiner ihre Feinde bei dem ersten Angriffe zurück, und erlangten auch in einem zweiten Gefechte den Sieg. Aber der Verlust in zwei Treffen hatte die Raubsucht der heidnischen Rügianer noch nicht gebändigt; sie setzten die Fehde rachsüchtig fort, und verheerten auf ihren Streifzügen das Land bis in die Nähe von Stettin. Als die Rügianer darauf wieder mit ihrer Flotte in der Oder landeten und die umliegende Gegend heimsuchten, griffen die Stettiner mit vereinten Kräften die raublustigen Feinde an, erschlugen viele derselben, eroberten den größten Theil der rügenschen Schiffe, und nur wenige entkamen dem Racheschwerte der neuen Christen. Diese Niederlage in der dritten Schlacht beugte die trotzigen Heiden in dem Grade, daß sie ferner keine Feindseligkeiten mehr gegen die Stettiner auszuüben wagten. Die

Stettiner schrieben aber den Sieg und den Gewinn vieler Gefangenen nächst Gott dankbar dem Bischof Otto zu, der ihre Waffen gegen die heidnischen Seeräuber gesegnet hatte.

Während das Christenthum in Pommern glücklichen Fortgang hatte, verlebte Otto die letzten Jahre seines thätigen, der Menschheit geweihten Lebens in seinem Bisthum, und setzte die Stiftung von Klöstern und Kirchen eifrig fort. Seine streng erfüllten Pflichten als Bischof und Reichsfürst verminderten nicht die Sorgfalt für seine neue Gemeinde, mit welcher er stets in naher Verbindung blieb, zumal die von ihm in Pommern eingesetzten Geistlichen ihn als ihren eigentlichen Oberhirten ansahen, und während der Dauer seines Lebens in einem abhängigen Verhältnisse zu ihm blieben. Daher wurde das Bisthum in Pommern erst nach dem Tode Ottos errichtet, obgleich die Stiftung desselben schon vor mehreren Jahren in Wollin beschlossen und Adalbert, der rüstigste Helfer bei dem heiligen Werke, zu dieser Würde bestimmt war. Obgleich der Apostel seine neue Gemeinde nicht wiedersah, vergaß er dennoch nicht seiner Pommern und als er einst Nachricht erhielt, daß viele seiner Täuflinge in die Gefangenschaft der benachbarten Heiden gerathen, beauftragte er einen seiner Vögte, Rudolf, auf dem Markte zu Halle köstliche Waaren zu kaufen und nach Pommern zu führen, um dieselben theils angesehenen Männern in seinem Namen als Geschenk zu überbringen, theils zu verkaufen, und mit dem daraus gelöseten Gelde die Gefangenen zu befreien. Mit kluger Umsicht vollzog Rudolf den Auftrag des Bischofs, und führte die eingekauften Waaren, feine und kostbare Tücher, Zierrathen und andere Erzeugnisse des deutschen Kunstfleißes auf zehn Pferden nach Pommern. Sobald hier die Absicht des verehrten Apostels bekannt geworden, kauften die Pommern wetteifernd um den doppelten Preis die feilgebotenen Waaren, und setzten so den Rudolf in den Stand, das ihm aufgetragene Werk der Barmherzigkeit zu verrichten und dem Bischof den Dank seiner befreiten Täuflinge nach Bamberg zu überbringen. Im siebzigsten Jahre seines thatenreichen Lebens starb Otto (am 30. Juni 1139), und ward als wunderthätiger Apostel der Pommern vom Papst Clemens III (i. J. 1189) in die Zahl der Heiligen aufgenommen *). So ehrte die römische Kirche den seltenen Werth des Mannes, der die zahlreichen Werke, welche sein religiöser Eifer zum Nutzen der Kirche vollbrachte, mit der Bekehrung der heidnischen

*) In der Kirche des Michaelisklosters zu Bamberg befindet sich das, von frommen Nachfolgern errichtete Grabmal unsers Apostels, mit seinem in Stein gegrabenen Bildniss, und wird noch heute oft von andächtigen Verehrern und gläubigen Kranken, seiner Wunderthätigkeit halber, besucht. Auch werden daselbst noch einige Gebeine des Heiligen, seine Hirnschale und Kinnlade, beide in goldener Einfassung mit Edelsteinen, das Pontificalbuch, welches er bei der Bekehrung der Pommern brauchte, Messgewand, Kelche und sein Wanderstab aufbewahrt.

Pommern krönte. Und wenngleich für das protestantische Pommern die Zeit der Heiligen längst vorüber ist, so wird doch das Andenken des hochgefeierten Apostels unter den Nachkommen seiner Täuflinge stets im Segen bleiben.

Während seines zweimaligen Aufenthaltes hatte Bischof Otto viele tausend Pommern belehrt und getauft, und es dann seinen zurückgebliebenen Gefährten überlassen, in den entlegenen Landschaften des pommerschen Gebietes, unter dem Schutze des Herzogs Wartislav, das Christenthum zu pflanzen. Allein die neue Lehre hatte die Gemüther der Neubekehrten noch nicht durchdrungen, und wenngleich die Pommern sich äußerlich zu der christlichen Religion bekannten, mussten sie doch erst allmählig der heidnischen Gesinnung und mancher angeerbten Gewohnheiten entwöhnt werden, welche sie noch mit in die christliche Kirche hinübergenommen hatten. Auch bei den Lutiziern hatte das Christenthum noch nicht feste Wurzeln gefasst, und ihr heimlicher und offenbarer Widerwille gegen den neuen Glauben musste von dem glaubenseifrigen Fürsten gewaltsam unterdrückt werden. Aber in der Blüthe seines Mannesalters und in dem eifrigen Bestreben, mit dem Schwerte seine Herrschaft und den christlichen Glauben unter den lutizischen Stämmen jenseits der Peene zu verbreiten, ereilte ihn die hinterlistige Rache der heidnisch Gesinnten, welche in dem Fürsten den Urheber der Glaubens-Neuerung hassten und in seinem Tode das wirksamste Mittel zur Wiederherstellung des alten Götzendienstes erkannten. Als Wartislav (i. J. 1135) nach einer Jagd bei dem Dorfe Stolpe an der Peene im Schatten einer Eiche sich sorglos der Ruhe überließ, wurde er von einem grimmigen heidnischen Lutizier, der sonst sein Diener gewesen, überfallen und erstochen. Im Todeskampfe ergriff der Fürst den Meuchelmörder mit starker Faust und riß ihm den Kinnbacken aus, so daß er auf derselben Stätte, neben dem Leichnam des verrathenen Gebieters, die schuldbeladene Seele aushauchte *). Nach seinem Tode übernahm sein Bruder Ratibor, als Ältester des pommerschen Fürstengeschlechtes, während der Minderjährigkeit der beiden, von Wartislav hinterlassenen Söhne, Bogislav und Kasimir, die Regierung. Die Ausbreitung des Christenthums wurde durch den Tod Wartislavs nicht gehemmt; denn Ratibor setzte das von seinem Bruder angefangene Werk eifrig fort, unterwarf mehrere Landschaften in Circipanien seiner Botmäßigkeit und zwang deren Bewohner zur Abschaffung des Götzendienstes. Während seiner Herrschaft bildete sich die christliche Verfassung aus und erhielt Adalbert von dem Papst Innocenz II (i. J. 1140) die Bestätigung seines Bisthums, seinen Sitz in Wollin und die Güter, welche Wartislav dem Stifte angewiesen hatte. Das

*) Auf derselben Stätte, wo der fromme Wartislav, der Ahnherr des pommerschen Fürstenstammes, seinen Tod fand, wurde zu seinem Gedächtniss von dem Herzoge Ratibor eine Kapelle und später (i. J. 1153) das reichbegabte Kloster Stolpe erbaut, welches im dreißigjährigen Kriege von den Kaiserlichen zerstört wurde.

pommersche Bisthum erhielt den Vorzug, daß es keinem Erzbischof untergeordnet, sondern unmittelbar unter den römischen Stuhl gestellt wurde, um auf diese Weise einen Streit zwischen den Erzbischöfen von Magdeburg und von Gnesen zu verhüten, welche beide als Oberhirten Ansprüche erheben konnten. Der Sprengel des pommerschen Bisthums umfasste die Kastellaneien Wollin, Usedom, Wolgast, Gützkow, Tribsees, Demmin, Groswin, Stettin, Stargard, Pyritz, Kammin, Kolberg, so wie ganz Pommern bis an die Leba; aus allen diesen Landschaften erhielt der Bischof jährlich von jedem Pfluge zwei Maß Getreide und fünf Denare. Nachdem so das Bisthum in Pommern errichtet war, nahm Adalbert seinen Sitz in Wollin, und seinem besonnenen Eifer gelang es, die neuen Gemeinden glücklich im äußerlichen Christenthume zu erhalten, obgleich die benachbarten, stammverwandten Völker, die Rügianer, Abodriten, Circipaner, die Wenden in der Mark und die Preußen noch standhaft im Götzenthume beharrten, zumal die Feindschaft der mächtigsten deutschen Fürsten die Ausbreitung der neuen Lehre in den heidnischen Landschaften verhinderte.

10. Belagerung Stettins durch sächsische Kreuzfahrer (im Jahre 1147).

Boleslav Krzywousti, der Sieger in 47 Feldschlachten, hatte durch Gewalt der Waffen die polnische Oberherrschaft über Pommern gegründet, und das bezwungene Volk zur Annahme des Christenthums und Entrichtung eines Tributs genöthigt. Aber am Abend seines Lebens verließ den siegreichen Polenherzog das Glück, das bisher seine Fahne begleitet hatte, und er musste, nach einem unglücklichen Kriegszuge gegen die Böhmen und Ungarn, dem Kaiser Lothar (1135) nicht allein für Pommern, sondern auch für Rügen, das nie in die Gewalt der Polen gekommen, den Lehnseid leisten, und für diese Länder den seit 12 Jahren rückständigen Tribut von 500 Mark für jedes Jahr entrichten. Auf diese Weise kam Pommern zuerst mittelbar in ein Lehnsverhältniß zu dem deutschen Reiche; doch ward die polnische Oberherrlichkeit über Pommern von Lothar noch anerkannt, wenngleich die deutschen Kaiser selbst die Oberherrschaft über die wendischen Länder bis zur Oder, als zum deutschen Reiche gehörig, in Anspruch nahmen, indem sie ihr Recht auf das vormalige abhängige Verhältniß gründeten, in welches einst Heinrich I und seine Nachkommen diese Länder gebracht hatten, diese Ansprüche auch nicht aufgaben, obwohl die Wenden sich der deutschen Oberherrschaft entzogen hatten. Als Boleslav, um künftigen Streitigkeiten vorzubeugen, sein großes Reich unter seine vier Söhne theilte, und dem ältesten, Wladislav, Krakau, Schlesien, Sieradz, Lenczyz und die Hoheits-Rechte von Pommern übergab, legte er selbst den Grund zum Verfall der polnischen Macht, und wurde so das Lehnsverhältniß Pommerns zu den polnischen Oberherrn loser. Nach dem Tode des gefürchteten Boleslav (1138) hörte die polnische Oberherrlichkeit über Pommern gänzlich auf, denn

ſeine uneinigen Söhne ſtritten um die Herrſchaft, und vermochten nicht die, mit dem Schwerte erworbenen Hoheits-Rechte über Pommern zu behaupten. So wurde auch Stettin des Tributs entledigt, den es an den Polenherzog zu entrichten verpflichtet war.

Während alle benachbarten Länder durch Kriegsunruhen zerrüttet wurden, walteten, die allmählige Befeſtigung der chriſtlichen Kirche begünſtigend, im Gebiete der Pommern friedliche Verhältniſſe, die aber durch die allgemeine Bewegung, welche der Geiſt der Kreuzfahrt hervorgerufen, und ſämmtliche Völker des Abendlandes zum Kampf gegen die Feinde der Chriſtenheit trieb, bald ſo geſtört wurde, daß nicht allein die heidniſchen Wenden in den angrenzenden Ländern, ſondern auch die chriſtlichen Pommern mit Verderben bedroht wurden. Nach dem Falle Edeſſa's, der Vormauer des Königreichs Jeruſalem, hatte der fromme, wunderthätige Bernhard, Abt von Clairvaux, in Frankreich und Deutſchland mit ſo unwiderſtehlicher Beredſamkeit das Kreuz gepredigt, daß viele Fürſten, Ritter, und eine große Menge Volkes ſich zum Kreuzzuge gegen die Ungläubigen rüſteten. Die Anzahl der Kreuzfahrer war in Deutſchland ſo groß, daß drei mächtige Heere zugleich ausgeſandt werden konnten, um die Feinde der Chriſtenheit überall anzugreifen. Angeregt durch die Predigt des frommen Bernhard, nahm König Konrad III in Speyer (um Weihnachten 1146) mit vielen Rittern und Geiſtlichen das Kreuz, und ſammelte ein großes Heer, um das bedrohte Jeruſalem zu ſchützen. Die Bewohner der Küſtenländer an der Nordſee und vom Niederrheine unternahmen, im Verein mit den Engländern, eine Seefahrt gegen die ſpaniſchen Mauren, während die ſächſiſchen Fürſten dagegen auf dem Reichstage zu Frankfurt (im Februar 1147) beſchloſſen, zur Bekämpfung der Ungläubigen nicht nach dem fernen Paläſtina zu ziehen, ſondern das Heidenthum unter den benachbarten wendiſchen Stämmen gänzlich auszurotten, da ihre eigenen Grenzlande von der Wildheit dieſer Chriſtenfeinde ſo häufig heimgeſucht wurden. Aber nicht allein der fromme Eifer, die heidniſchen Völker der chriſtlichen Kirche zu unterwerfen, ſondern auch die Ausſicht auf Eroberung und lohnende Beute rief die mehrſten der ſächſiſchen Fürſten auf den Kampfplatz. Auch die Dänen und Polen waren von der allgemeinen Kreuzfahrerwuth gegen die Wenden ergriffen, da in Dänemark die Aufforderung des Papſtes die beiden Gegenkönige Svend und Knud Magnuſſon, welche ſich nach dem Tode Erich Lamms um die Krone ſtritten, vereinte, worauf ſie mit einer mächtigen Flotte an die wendiſche Küſte ſegelten, um die Unternehmung der ſächſiſchen Kreuzfahrer zu unterſtützen und für die erlittenen, räuberiſchen Heimſuchungen ihrer Lande Rache zu nehmen. Endlich vereinten die Herzoge Boleslav von Maſovien und Mieczislav von Poſen ihre Völker zu einem Kreuzzuge gegen die heidniſchen Preußen.

Im Frühjahre (1147) rüsteten sich die sächsischen Fürsten zum Kreuzzuge und versammelten ein Heer von 60,000 Streitern, unter welchen sich als Anführer die Erzbischöfe von Magdeburg und Bremen, die Bischöfe von Halberstadt, Münster, Merseburg, Brandenburg, Havelberg und Mähren, von den weltlichen Fürsten dagegen als Befehlshaber der junge Heinrich der Löwe, Markgraf Albrecht der Bär, Konrad von Meißen, Pfalzgraf Friedrich von Sachsen, Pfalzgraf Herrmann vom Rhein, Herzog Konrad von Zähringen, Graf Konrad von Wettin mit vielen Grafen und Rittern befanden. So wurden die Wenden durch die vereinte Macht der christlichen Nachbaren von einem gewaltigen Heere bedroht, wie es wohl noch nie ihre Lande zwischen der Oder und Elbe überzogen hatte. Das große Unternehmen war zunächst gegen den Abodritenfürsten Niklot, die Rügianer auf ihrer Insel, die wendischen Stämme an den Grenzen der Mark, dann aber auch gegen die Pommern gerichtet, obgleich diese sich schon seit 20 Jahren zum Christenthum bekannten, und ihr Herzog mit dem Bischof Adalbert eifrig bemüht war, ringsum das hartnäckige Heidenthum auszurotten.

Als die Wenden Kunde von den gewaltigen Rüstungen der christlichen Völker erhielten, vereinten sich ihre Fürsten zur gemeinsamen Vertheidigung, und auch Herzog Ratibor trat dem Bündniß der heidnischen Stammgenossen bei, um sein Land vor Überwältigung durch die eroberungssüchtigen Sachsen zu bewahren. Niklot, der Abodritenfürst, wartete den Angriff der Feinde in seinem eigenen Lande nicht ab, sondern überzog verheerend das Gebiet des Grafen Adolf von Holstein, als dieser, sein ehemaliger Bundesgenosse, ihm den verlangten Beistand gegen die sächsischen Kreuzfahrer versagte. Die Boten des bedrängten Grafen von Holstein mahnten die zögernden sächsischen Fürsten zum Aufbruche, und in drei großen Heerhaufen zog die furchtbare Kriegsmacht der Kreuzfahrer über die Elbe, während zugleich die beiden Könige von Dänemark mit ihren Flotten an der Küste des Abodritenlandes erschienen. Wohl war die vereinte Macht der Kreuzfahrer stark genug, den Widerstand der Wenden zu brechen; aber Zwietracht und Argwohn unter den Heerführern lähmte ihre Unternehmungen, welchen ohnehin die natürliche Beschaffenheit des wald- und sumpfbedeckten Landes und der Muth der streitbaren Wenden manche Hindernisse in den Weg legten.

Ein Heerhaufen zog vor Dobin, einer von Niklot errichteten, starken Feste (wahrscheinlich am Meerbusen von Wismar belegen), und begann die Belagerung, an welcher auch die Dänen Theil nahmen. Niklot vertheidigte jedoch diese Feste so tapfer, daß die vereinten Kreuzfahrer dieselbe nicht zu bezwingen vermochten, und die Dänen sogar von den, zum Entsatze herbeigeeilten Rügianern eine schimpfliche Niederlage erlitten. Ein zweites Heer rückte, auf seinem Zuge alle Ortschaften mit Feuer und Schwert verheerend, in die südlichen

Landschaften der Abodriten und Lutizier, und lagerte sich vor Demmin, wo Herzog Ratibor mit seinem Volke zur Landeswehr bereit stand und seine Grenzen glücklich gegen die Kreuzfahrer vertheidigte. Ein drittes Heer, bei welchem sich der Bischof Heinrich von Mähren mit vielen sächsischen Fürsten befand, zog auf dem geraden Wege nach Stettin, »um die Pommern zum Christenthum zu bekehren« *). Als die Kreuzfahrer vor der Hauptstadt des Pommernlandes anlangten, umringten sie dieselbe, so gut sie konnten, mit bewaffneter Macht. Die Pommern stellten Kreuze auf die Wälle ihrer Feste, schickten Gesandte, mit ihrem Bischof Adalbert an der Spitze, in das Lager der Kreuzfahrer, und ließen anfragen: »warum sie also mit bewaffneter Hand heranzögen? Wären sie gekommen, den christlichen Glauben zu befestigen, so hätten sie dieß durch die Predigt der Bischöfe, nicht durch die Waffen beginnen sollen.« Da erkannten die Bischöfe, daß die Sachsen mehr aus Eroberungssucht, als aus Eifer für den christlichen Glauben, eine so große Kriegsmacht aufgebracht hatten, und traten mit dem Herzog Ratibor und dem Bischof Adalbert in Friedens-Unterhandlungen. Nach dem Verluste vieler Kriegsleute, kehrten die Sachsen mit ihren Fürsten in die Heimath zurück; »denn da Gott nicht in der Sache war, so war es sehr schwierig, dieselbe zu einem guten Ende zu führen« **).

Auch das Heer der Kreuzfahrer vor Demmin vermochte nicht, diese Stadt zu erobern; die Fürsten schlossen daher Friede mit dem Herzog Ratibor und führten (im September 1147) ihre Schaaren in die Heimath zurück. Im Abodritenlande endete der Kreuzzug der uneinigen Sachsen und Dänen damit, daß die Heiden die Annahme des Christenthums und Auslieferung der dänischen Gefangenen gelobten, worauf die Kreuzfahrer abzogen. Die Abodriten erfüllten indeß, nach dem Abzuge des Kreuzheeres, die Friedensbedingungen nicht, indem sie sogleich wieder vom Christenthum abfielen, nur die alten, zur Arbeit unbrauchbaren Gefangenen auslieferten, während sie die Tüchtigen in der Knechtschaft zurückbehielten, und bald wieder die dänischen Küsten räuberisch heimsuchten. So endete die ungeheure Kriegsrüstung der Kreuzfahrer, welche die wendischen Stämme mit dem gewissen Verderben bedrohte, ohne Erfolg für die Sache des Christenthums. Dennoch erlag bald darauf das wankende Heidenthum in den benachbarten Ländern den Angriffen der christlichen Fürsten, welche den Vertilgungskrieg gegen die hartnäckigen Wenden unermüdlich fortsetzten. So unterwarf Markgraf Albrecht die wendischen Stämme, im Südwesten von Pommern,

---

*) Die Belagerungen Stettins seit dem Anfange des 12ten Jahrhunderts (von W. Böhmer). Stettin 1832 p. 4. 5.

**) Dieser Schluss scheint anzudeuten, dass die eroberungssüchtigen Kreuzfahrer, ungeachtet die Stettiner sich als Christen zu erkennen gaben, wirkliche Angriffe auf die Stadt unternahmen, und mit Verlust zurückgeschlagen wurden.

dem neuen Glauben und seiner Herrschaft, und legte in dem blutig erkämpften Gebiete den Grund zu dem nachmaligen Kurfürstenthum Brandenburg, wie auch Heinrich der Löwe, Herzog von Sachsen, sein Augenmerk auf die Erweiterung seiner Herrschaft über die Wenden richtete, und glückliche Kriegszüge gegen die Abodriten unternahm. Herzog Ratibor bemühte sich ebenfalls, das Heidenthum unter den benachbarten Stämmen auszurotten, zugleich seine Grenzen dabei erweiternd, indem er die Rügianer vom Festlande verdrängte, und sein Gebiet bis an die Recknitz ausdehnte. Obgleich er jetzt gegen die heidnischen Wenden kämpfte, mochten die sächsischen Fürsten dennoch die Aufrichtigkeit seiner Gesinnung für das Christenthum bezweifeln, weil er sich früher mit den heidnischen Stammgenossen verbündet hatte, um sein Land vor Überwältigung durch die Kreuzfahrer zu schützen. Ratibor erschien deshalb auf dem Fürstentage zu Havelberg (im Sommer 1149), und gelobte eidlich, daſs er bei der christlichen Religion verbleiben und sie nach allen Kräften beschützen wolle, bezeugte auch offenkundig nach seiner Heimkehr seinen Eifer für das Christenthum, indem er, mit seinem Bischofe, das erste Kloster in Pommern, Stolpe an der Peene, stiftete. Bald nach dieser Stiftung starb Ratibor (i. J. 1151) und hinterließ von seiner Gemahlin Pribislava, einer polnischen Prinzessin, zwei Söhne, Wartislav II und Svantopolk. Nach der Anordnung des sterbenden Landesfürsten erhielten die Söhne seines Bruders, Bogislav I und Kasimir I, die Herrschaft zurück, und seine eigenen Söhne wurden mit groſsen Landbesitzungen, welche Ratibor ihnen als Erbgut hinterließ, reichlich ausgestattet. Wartislav II erhielt den fruchtbaren Landstrich zwischen der Madue, der unteren Ihna und der Reglitz, mit dem Hauptorte Kolbatz, und übernahm die wichtige Stelle des fürstlichen Statthalters (Kastellan) von Stettin.

11. Belagerung Stettins durch die Dänen unter Waldemar dem Groſsen (im Jahr 1172).

Die ersten Jahre der gemeinsamen Regierung Bogislavs und Kasimirs waren friedlich, da in allen christlichen Nachbarländern wieder die Kriegsfackel loderte und eigene Streitigkeiten die Fürsten an völliger Bezwingung der Wenden hinderten, welche mit letzter Kraft für ihre Freiheit stritten. Bald entbrannte aber im Westen von neuem der Vertilgungskampf gegen die Wenden, breitete sich auch verhängnisvoll über Pommern aus, und ließ, nach mehr als zwanzigjährigem Kriegsgetümmel, in den verheerten Landschaften die Öde des Todes zurück. So ward die Herrschaft der beiden Brüder die sturmvollste, unglückseligste aller pommerschen Herzoge; denn ihr Eifer für das Christenthum schützte sie nicht gegen die Herrschsucht der Sachsen und Dänen, und sie mussten in langwierigen, verderblichen Kriegen mit der Übermacht der Feinde um ihre Selbstständigkeit kämpfen. — Nach langen Thronstreitigkeiten in Dänemark erlangte König Waldemar, der nachgeborne Sohn des Herzogs Kanud Lawards

von Schleswig, die alleinige Macht über das ganze Dänenreich, und verbündete sich mit dem Sachsenherzoge, Heinrich dem Löwen, zu gemeinsamer Überwältigung der Wenden. Um sein zerrüttetes Reich gegen die Anfälle wendischer Seeräuber zu schützen, begann jetzt Waldemar, unter der Führung des kriegerischen Bischofs Absalon von Roeskilde, seine Heerfahrten gegen die Wenden, die er über zwanzig Jahre fortsetzte. Pribislav, der Abodritenfürst, wurde von dem Sachsenherzoge aus seinem Gebiete vertrieben und flüchtete zu den verwandten Pommernfürsten, welche ihn gegen den mächtigen Feind in Schutz nahmen. Heinrich der Löwe fand an dem Markgrafen Albrecht einen gleichgesinnten Bundesgenossen, der seine Waffen mit ihm zur Bezwingung der Pommern vereinte, als gleichzeitig (1164) König Waldemar, nach Unterwerfung der Rügianer, mit einer mächtigen Flotte an den pommerschen Küsten landete. Mit Pribislav vereinigt, traten die Pommernfürsten den Sachsen und Dänen muthig entgegen, und erwarteten bei Demmin, an der Grenze ihres Gebietes, den Angriff der verbündeten Feinde. Bei Verchen überfielen die Pommern den Vortrab des sächsischen Heeres und erschlugen den Grafen von Holstein mit seinen Schaaren; verloren aber den schon errungenen Sieg, als sie beutelustig das eroberte Lager zu plündern begannen, worauf sie sich in die Wälder gegen die Oder zu flüchteten. Nachdem die Dänen Wolgast und Usedom eingenommen hatten, vereinten sie sich am Ufer der Peene mit den Sachsen, und verheerten mit ihnen gemeinschaftlich die umliegende Landschaft. Gebeugt durch den harten Verlust, baten die Pommernfürsten um Frieden, verwarfen aber die Bedingungen, da der Sachsenherzog die Auslieferung ihres Schützlings Pribislav verlangte, und setzten den Krieg aus dem Hinterhalte ihrer Wälder fort. Als Heinrich darauf in die Ferne gerufen wurde, und mit seinem Heere abzog, bewilligte Waldemar den Frieden unter den Bedingungen, daß die Pommernfürsten das circipanische Gebiet, so weit es die Sachsen erobert hatten, von Heinrich zu Lehn nehmen, die Mündung der Peene den Seeräubern versperren und in Wolgast eine rügianische Besatzung aufnehmen sollten.

Nach dem Abzuge der Dänen vertrieb Kasimir die fremde Mannschaft aus Wolgast, baute die Stadt Demmin wieder auf und übergab sie dem Abodriten Pribislav, jedoch mit dem Gebote, ferner nicht durch Streifzüge gegen die sächsischen Grafen im Abodritenlande den Zorn Heinrichs zu reizen. Um den Abfall der Rügianer und die wiederholten Räubereien der Küstenbewohner zu bestrafen, verwüstete Waldemar (i. J. 1165) die Landschaften Barth und Tribsees, zwang die Rügianer wieder zum Gehorsam, und erschien darauf mit seiner Flotte vor Wolgast, wo ihn aber die Nachricht von dem bevorstehenden Ausbruch eines Krieges mit Norwegen eilig in sein Reich zurückrief. Die wiederholten Angriffe der Dänen nöthigten die Pommernfürsten, den Schutz des mächtigen Sachsenherzogs zu suchen, der sich auf einer Zusammenkunft mit Waldemar über die Feindseligkeit gegen seine Lehnsleute so nachdrücklich beschwerte,

daß beide Herrscher sich unwillig trennten. Da aber der Dänenkönig sich plötzlich von drei Feinden, den Norwegern, Sachsen und Pommern bedroht sah, so mußte er bald darauf bedacht sein, das Bündniß mit Heinrich zu erneuern. Die Eifersucht der beiden Herrscher hätte den Pommernfürsten günstige Gelegenheit dargeboten, mit kluger Benutzung der Umstände, zwischen den mächtigen Nachbaren ihre Unabhängigkeit zu behaupten; aber die rathlosen Herzoge waren in Welthändeln zu unerfahren, um den erkannten Vortheil entschlossen zu benutzen, und gaben willig den Vorstellungen eines arglistigen Wenden Gehör, den Waldemar abgesandt hatte, die Pommern gegen die Sachsen aufzuwiegeln. Im Vertrauen auf den zugesicherten Beistand des Dänenkönigs, begannen die Pommern sofort Feindseligkeiten gegen die sächsischen Vasallen in Meklenburg, worauf die Besorgniß vor einem allgemeinen Aufstand der Wenden den Herzog Heinrich nöthigte, die Freundschaft des Dänenkönigs wieder zu suchen, und so das alte Bündniß gegen die Wenden auf einer persönlichen Zusammenkunft an der Eider erneuert wurde. Heinrich erschien (i. J. 1166) mit dem sächsischen Heere vor Demmin, als die Dänen vor Wolgast ankamen, die Umgegend verheerten und das kaum wieder aufgebaute Usedom niederbrannten. Im Gedränge zwischen beiden Feinden fühlten sich die Pommernfürsten zum Widerstande zu schwach, und erkauften mit Geld und Geißeln den Frieden. Großmüthig gab Heinrich darauf dem Abodritenfürsten Pribislav sein Land bis auf das Gebiet von Schwerin zurück und erwarb sich so in dem erbittertesten Feinde den treuesten Anhänger.

Als darauf Waldemar, um den wiederholten Abfall der Rügianer zu strafen und ihre Insel völlig unter seine Botmäßigkeit zu bringen, einen gewaltigen Heerzug rüstete, mußten die Pommernfürsten und Pribislav, als Vasallen des Sachsenherzogs, zur Unterwerfung der noch heidnischen Stammgenossen die Hand bieten. Durch andere Unternehmungen abgehalten, konnte Heinrich der Löwe nicht persönlich dem Kriegszuge gegen die letzten Heiden beiwohnen, und sandte daher die Wendenfürsten mit ihren Schaaren, um seinen Antheil an den Früchten des Sieges nicht zu verlieren. Nach der Eroberung der Tempelburg Arkona und der Einführung des Christenthums auf Rügen (1168), erhielten aber die Pommern keinen Antheil von der reichen Kriegsbeute, welche der habsüchtige Dänenkönig allein behalten wollte, und kehrten erbittert und ohne Lohn in ihre Heimath zurück. Um so leichter vermochten die Aufforderungen des Sachsenherzogs, der sich mit dem Könige wegen der verweigerten Theilung der, mit gemeinsamen Waffen errungenen, rügenschen Beute entzweiet hatte, die Pommern zur Fehde gegen Dänemark zu reizen, und freudig gehorchten die Wendenfürsten dem Gebote des Oberherrn, die dänischen Inseln (1169) nach alter Räubersitte mit solcher Rachgier verheerend, daß die Dänen unermeßlichen Schaden erlitten. Auch die Insel Rügen, welche jetzt unter der Herrschaft Waldemars stand, wurde von den Pommern heimgesucht. Die Verheerung

seines Reiches zwang Waldemar, die Freundschaft des ehemaligen Bundesgenossen zu suchen, um mit seiner Hülfe die Wenden zum Frieden zu zwingen. Auf einer persönlichen Zusammenkunft versöhnte sich der König mit dem Sachsenherzoge und trat ihm die Hälfte der rügenschen Kriegsbeute ab. Durch diese Aussöhnung wurde nun Pommern schutzlos der Rache der Dänen Preis gegeben, und von Waldemar auf wiederholten Kriegszügen furchtbar verheert; denn verstärkt durch die Flotte der Rügianer, welche dem Könige gehorsam blieben, schifften die Dänen (1170) durch die Swine in das Haff, und verheerten die Umgegend von Wollin bis Kammin, welches die Pommern jedoch tapfer gegen den feindlichen Angriff vertheidigten. Auf der Heimfahrt wurde die dänische Flotte von den Schiffen der Pommern umringt, und schon frohlockten die pommerschen Fürsten über das sichere Verderben des Feindes, als ein entschlossener Angriff des heldenmüthigen Bischofs Absalon den bedrängten Dänen einen Durchgang eröffnete, worauf die dänische Flotte unbeschädigt durch die Swine heimkehrte.

Während Waldemar in den beiden folgenden Jahren seine Heerfahrten nach Pommern fortsetzte und die Küstenländer verwüsten ließ, blieb das Innere des pommerschen Gebietes von feindlichen Anfällen verschont, und war es, trotz der unruhigen Zeiten, den Fürsten noch möglich, durch Stiftung der Klöster Belbuck bei Treptow an der Rega (1170), Broda und Dargun im lutizischen (jetzt meklenburgischen) Gebiete für das Kirchenwesen zu sorgen. Auch Wartislav II, der Kastellan von Stettin, zeichnete sich durch solchen Eifer für das Christenthum und seine Bildung vor den andern großen Landbesitzern so vortheilhaft aus, daß der gleichzeitige dänische Geschichtschreiber Saxo Grammatikus von ihm rühmt: »man möchte leugnen, daß er von slavischen Ältern abstamme, und unter solchen Barbaren seine Bildung empfangen habe.« Um das Christenthum unter den noch halb heidnischen Bewohnern seines Gebietes zu befestigen, berief Wartislav Geistliche aus Dänemark, errichtete ihnen einen Wohnsitz, und sorgte für ihren Unterhalt durch Schenkung sehr bedeutender Besitzungen. So legte er den Grund zu dem reichbegüterten Cistercienser-Kloster Kolbatz, dessen Stiftung Herzog Bogislav (1173) als Landesherr in Gegenwart des Bischofs Berno von Schwerin und des ersten Abtes Eberhard bestätigte, indem er zugleich die Schiffe des Klosters in seinem Gebiete von Abgaben, die Bauern aber vom Bau der Festen und andern Pflichten befreite. Durch die Freigebigkeit Wartislavs II und seiner Nachkommen, welche um die Mitte des folgenden Jahrhunderts ausstarben, kam das Kloster allmählig in den Besitz der reichen Erbgüter dieses fürstlichen Geschlechtes, und erlangte ein so reiches Einkommen, daß es allein von seinen Mühlen täglich einen Wispel Korn-Pacht erhalten haben soll *).

*) Der Name Kolbatz soll in der wendischen Sprache »eine Bratwurst« (Kulpassa) bedeuten. Der Ort muss diese Benennung schon vor der Errichtung des Klosters

Die fromme Sorgfalt unserer Fürsten für das Kirchenwesen ward aber durch schwere Kriege bald wieder gestört, denn die Besorgniß vor Überwältigung durch die Dänen nöthigte sie, ihr Land abermals von dem Sachsenherzoge zu Lehne zu nehmen, um sich durch dieses Verhältniß den mächtigen Schutz Heinrichs gegen die Herrschsucht Waldemars zu sichern. Der erwartete Beistand ward ihnen aber nicht zu Theil; denn als Heinrich der Löwe eine Wallfahrt nach dem heiligen Lande unternahm, rüstete sich Waldemar zu einem neuen Kriegszuge nach Pommern, segelte mit einer mächtigen Flotte und dem Aufgebote der Rügianer, durch die Peene in das Haff, verwüstete die Ufergegenden, und schiffte dann die Oder hinauf nach Stettin, »der ältesten Stadt Pommerns.« Absalon, der kriegslustige Bischof von Roeskilde, zog der Flotte voran, hatte aber einen Führer, der die dänischen Schiffe in die entlegeneren Strömungen der Oder führte, um den bedrohten Stettinern Zeit zur Rüstung zu verschaffen, während die übrigen Schiffe, unter dem Befehl des Königs, gerades Weges die kürzere Fahrt verfolgten, und zuerst bei der Stadt ankamen, weshalb der Bischof, sonst immer der Erste im Kampf, diesmal zuletzt anlangte. Stettin war in jener Zeit durch Kunst und Natur so fest, daß es für unbezwinglich gelten konnte; weshalb es sprüchwörtlich geworden, von dem, der sich ohne Grund sicher glaubte, zu sagen: »Er sitze nicht so sicher, wie hinter den Wällen von Stettin.« Dennoch unternahmen die Dänen die Belagerung, und da sie bemerkten, daß ein Theil der Befestigungen aus hölzernen Bollwerken bestand, so begannen sie, unter dem Schutze von geflochtenen Schirmwänden, welche sie zur Abwehrung der Geschosse als Schilde sich vorhielten, sich mit Hacken in den Erdwall einzugraben, um das Pfahlwerk, den Kranz der Wälle, in Brand zu stecken, und sich auf diese Weise einen Weg zur Bezwingung der starken Feste zu bahnen. Der König, zum Sturm bereit, ließ seine Schaaren, ohne Wurfwerkzeuge, an die Feste rücken; doch verspottete die Höhe und Steilheit der Wälle alle Anstrengungen der Dänen, denn ihre Pfeile und Schleudersteine erreichten kaum die hohen Zinnen, während alle Angriffe von den Belagerten mannhaft abgeschlagen wurden. Um Ruhm zu gewinnen, suchten einige kühne Jünglinge, nur von ihren Schilden gedeckt, den Wall zu ersteigen, indeß andere sich mit Beilen an die Thore machten. Diese kühnen Streiter

---

gehabt haben, weil sonst die Mönche diesen figurlich anstoßenden Namen wohl nicht gewählt haben würden. Nach der Reformation wurde das Kloster aufgehoben, und in ein fürstliches Amt, das einträglichste in Pommern, umgewandelt, das über 30,000 Fl. Einkünfte hatte und zu welchem zwei Flecken, Werben und Neumarkt, 30 Dörfer nebst 8 Ackerhöfen gehörten. Die Gebäude des Klosters waren so geräumig, daß im 16ten und 17ten Jahrhundert die Fürsten mit ihrem Hoflager oft längere Zeit hier verweilten. Die alte Klosterkirche, in welcher mehrere pommersche Fürsten ihre Grabstätte haben, ist noch vorhanden und gewährt einer zahlreichen Gemeinde würdigen Raum.

hatten weniger Gefahr zu bestehen, als die aus der Ferne Fechtenden, denn von den Dänen wurde eine solche Menge von Geschossen auf die Stettiner gerichtet, daß diese von den Wällen nur die Entfernten sehen und bekämpfen konnten, wodurch die muthig Vordringenden gesicherter waren, als die feig Zurückbleibenden. Kühne Thaten wurden gewagt, manche Stürme begonnen, günstige Erfolge aber, bei allem Muthe der dänischen Streiter, nicht erfochten. Ungeachtet des tapfern Widerstandes der Stettiner, konnten sie ihre Stadt dennoch nicht auf die Dauer behaupten, denn die Zahl der Belagerten war gegen die Übermacht des dänischen Heeres so unverhältnißmäßig geringe, daß die Vertheidiger von den Anstrengungen und Mühen des Kampfes durch andere Mannschaft nicht abgelöset werden konnten. Als Wartislav, der Befehlshaber in Stettin, seine tapfern Streiter von der Blutarbeit ermattet sah, befürchtete er den nahen Fall der Feste und die ungezügelte Wuth der Feinde bei einer gewaltsamen Einnahme. Er bat daher um Waffenstillstand und Unterhandlung mit dem Könige, um die ihm anvertraute Stadt durch freiwillige Übergabe vor der Zerstörung zu bewahren. Nach erhaltener Sicherheit für seine Person, wurde Wartislav von einigen Gleichgesinnten an einem Seile vom Walle herabgelassen, und begab sich in das dänische Lager, erhielt aber nicht sogleich Gehör bei Waldemar, da dieser von seinen Soldaten, die seit der Ankunft Wartislavs den Streit lässiger betrieben, beschuldigt wurde, daß seine Habgier sie um Sieg und Beute bringe, sie für ihre Gefahren aber leer ausgingen. Um diesen Vorwurf von sich abzuwälzen, umritt Waldemar die Stadt und ermunterte überall seine Schaaren zu fortgesetztem Angriff.

Als der König endlich, nach vielen Anstrengungen seines Heeres, sich überzeugt hatte, daß die Bestürmung fruchtlos und sehr schwierig sei, kehrte er in sein Lager zurück, und nun erhielt Wartislav Zutritt. Durch die Bitten des pommerschen Fürsten bewogen, nahm Waldemar das Erbieten der Übergabe an, verlangte aber neben den Geißeln eine so große Geldsumme, wie kaum das ganze Slavien (Pommern) aufbringen konnte, und bestimmte dann, daß Wartislav die Stadt von ihm zu Lehn empfangen, dieselbe als sein Vasall verwalten, und deren Verbindung mit dem slavischen Reiche lösen sollte. Darauf ließ Waldemar seine Krieger von der Bestürmung abrufen, und die Stadt weder einnehmen noch plündern; befahl aber, seine Feldzeichen an die Zinnen zu heften, zum Zeichen der geschehenen Übergabe *). Als die Dänen vom vergeblichen Angriffe abließen, war der Wall

*) So lautet der Bericht des Saxo Grammatikus (Saxo edit. Klotz, p. 526), eines gleichzeitigen Geschichtschreibers, der als Geheimschreiber des Bischofs Absalon seinen Herrn auf den Kriegszügen oft begleitete, und vielleicht als Augenzeuge bei

von unten bis oben dergestalt mit Pfeilen besäet, daß man hätte glauben sollen, er sei mit Rohr bewachsen. Diese Pfeile sammelten die Dänen sorgfältig ein und steckten sie in ihre Köcher. Der König schiffte nun auf dem vorigen Wege zurück, eroberte auf der Heimfahrt noch die feste Burg Lubin (Lebbin auf der Insel Wollin) und segelte nach Rügen, wo der Bischof Absalon mit dem dritten Theil der Flotte den Herbstfischfang in den rügenschen Gewässern gegen die wendischen Seeräuber schützte, während die übrigen Schiffe nach Dänemark zurückkehrten.

Die Pommernfürsten hatten im svoldischen Hafen *) eine Flotte versammelt, wagten aber nicht die Verheerung ihres Landes an der nahen Insel Rügen zu rächen, so lange Absalon mit den Seeländern an der Küste verweilte. Dagegen wurden die heimsegelnden Jütländer von den Wenden bei der Insel Fühnen so heftig angefallen, daß sie ihre Schiffe verlassen und auf das Land flüchten mussten. Als der gefürchtete Bischof die Heimfahrt antrat, segelte auch die pommersche Flotte aus dem Hafen Svold, um die dänischen Küsten heimzusuchen. Absalon erhielt aber durch einen wendischen Kundschafter Nachricht von dem Zuge der Pommern, verstärkte eilig sein Geschwader, und überfiel am Tage des heiligen Nikolaus (6. Decbr. 1172) bei der Insel Moen die Pommern so unerwartet, daß sie sich nur durch angestrengtes Rudern vor den verfolgenden Seeländern retten konnten. Ein heftiger Sturm zerstreute die flüchtenden pommerschen Schiffe und brachte vielen den Untergang; die übrigen eilten nach der heimathlichen Küste zurück. Nach diesem Siege kehrte auch der kriegerische Bischof zur Feier des Weihnachtsfestes heim, nachdem er 9 Monat auf See zugebracht hatte. Seit jenem unglücklichen Tage soll die wendische Raubsucht die dänischen Küsten verschont haben, wenngleich einzelne Freibeuter noch auf eigene Faust ihre Raubzüge fortsetzten.

---

der Belagerung von Stettin gegenwärtig war. Unser Stettinische Chronikant Friedeborn (histor. Beschr. von Stettin Buch 1, p. 33 ff.) setzt diese Belagerung in das Jahr 1158 und bezweifelt zum Theil die Wahrheit der obigen Erzählung, weil er davon in den Archiven oder pommerschen Chroniken seiner Zeit keine Nachricht gefunden. In die Glaubwürdigkeit des Saxo Grammatikus dürfen wir aber um so weniger Zweifel setzen, da auch ein anderes gleichzeitiges Geschichtswerk (Knytlinga-Saga, übersetzt von Kombst in den baltischen Studien 1p. 73) im Ganzen dasselbe berichtet, und nur die Stadt „Bursteborg“ (zusammengezogen aus Burislafsborg) nennt. Das Jahr der Belagerung lässt sich nicht mit Bestimmtheit nachweisen, und schwankt bei den verschiedenen Geschichtsschreibern zwischen 1170—1176.

*) Eine Bucht an der Küste von Vorpommern, welche jedoch nicht näher nachgewiesen werden kann, und vielleicht der Hafen der später erbauten Stadt Greifswald ist.

12. Verbindung Pommerns mit dem deutschen Reiche.
Verleihung des großen Stadtsiegels.

Zufrieden mit der scheinbaren Unterwerfung der Stettiner, welche er durch Waffengewalt nicht hatte bezwingen können, hatte König Waldemar den Fürsten Wartislav mit dem Gebiete von Stettin belehnt, um die wendische Macht soviel wie möglich zu theilen, und neben den Eroberungen des mächtigen Sachsenherzogs seine Herrschaft über das wendische Land auszudehnen. Wartislav ward aber durch diese Belehnung nicht verleitet, die seinem Landesherrn schuldige Treue zu brechen, und trat, nach der Heimkehr der Dänen, sogleich wieder in sein Verhältniß als fürstlicher Statthalter des stettinischen Gebietes zu seinen Vettern zurück. Die Rückkehr Heinrichs des Löwen stellte auf eine kurze Zeit die Ruhe wieder her, da dieser, eifersüchtig auf die Macht-Erweiterung Waldemars, sich der Pommern annahm; doch benutzte letzterer die günstige Gelegenheit, als Heinrich in andere Fehden verwickelt war, ungehindert seine Heerfahrten nach Pommern fortzusetzen. Da die Bürger von Wolgast die Peene versperrt hatten, schifften die Dänen durch die Swine, verbrannten das verödete Wollin, welches die Bewohner verlassen und sich nach Kammin geflüchtet hatten, und verheerten darauf die Umgegend von Kammin und Usedom, ohne diese beiden Städte selbst anzugreifen, worauf sie mit der zusammengerafften Beute in ihr Land zurückkehrten. Als Waldemar im folgenden Jahre (1175 oder 76) sich zu einem neuen Kriegszuge rüstete, baten die Pommern um Frieden, welcher ihnen um Geld durch Vermittelung Pribislavs auf zwei Jahre bewilligt wurde. Während Bogislav I, durch die Vermählung mit Anastasia, der Tochter des Polenherzogs Mieczislav, wieder in nähere Verbindung mit Polen trat, und in die Streitigkeiten der polnischen Fürsten mit verflochten wurde, erbaute sein frommer Bruder Kasimir (i. J. 1175) die Domkirche in Kammin der Jungfrau Maria und dem heiligen Johannes zu Ehren, dieselbe dem Bischofe und seinem Domkapitel übergebend. So ward das feste wohlgelegene Kammin fortan der Sitz des pommerschen Bisthums, während dagegen das altberühmte Wollin (Julin), nach mehrmaliger Zerstörung durch die Dänen, zur ärmlichen Landstadt herabsank.

Bogislavs Theilnahme an den polnischen Händeln erwarb ihm die Erweiterung seines Gebietes ostwärts bis an die Wipper, welchen Landstrich ihm der Polenherzog Kasimir übertrug. Dagegen erlag das westliche pommersche Land schutzlos der Kriegswuth der Deutschen und Dänen, und keine Hülfe sandte der verwandte Polenherzog, als nach einigen ruhigen Jahren der Krieg mit Waldemar von neuem entbrannte. Heinrich der Löwe erneuerte das Bündniß mit Waldemar gegen die Pommern, und auch Markgraf Otto von Brandenburg zog, mit den Sachsen vereint, vor Demmin, um seinen Antheil an der sichern Beute zu

gewinnen. Waldemar verstärkte seine Flotte mit den Schiffen des rügenschen Fürsten Jaromar, verbrannte nochmals das verlassene Wollin, und schiffte dann durch das Haff in die Peene nach Großwin, um sich mit dem sächsischen Heere zu vereinen. Als Heinrich die Stadt Demmin (im Sommer 1177) vergeblich belagerte, nöthigte ihn der Einfall des Bischofs Ulrich von Halberstadt in sein eigenes Land zur eiligen Heimkehr, und er schloß daher Frieden mit den Pommernfürsten, welche seine Oberherrschaft anerkennen und den geforderten Tribut entrichten mussten, worauf auch der Markgraf von Brandenburg das pommersche Gebiet räumte. Nach dem Abzug des sächsischen Heeres, verließen auch die Dänen die verheerten Landschaften an der Peene, verwüsteten noch die Umgegend von Kammin und Wolgast, und kehrten dann mit großer Beute in ihre Heimath zurück. Im folgenden Jahre (1178) sandte Waldemar seinen Sohn Kanut mit Absalon, der inzwischen zum Erzbischof von Lund ernannt war, und dem rügenschen Fürsten Jaromar, nach Pommern, wo die Dänen die Stadt Wolgast belagerten und die Küsten verheerten, bis die wehrlosen Herzoge abermals mit Geld den Frieden erkauften.

Während nun die pommerschen Lande einige Jahre hindurch vor den Dänen Ruhe hatten, wurde Herzog Bogislav von neuem in die Streitigkeiten der Polen verwickelt, da er seinem vertriebenen Schwiegervater, Miecislav, den Besitz von Großpolen wieder erkämpfen half. Gleichzeitig wurden die Pommernfürsten, durch ihre Lehnspflicht zu Heinrich dem Löwen, noch auf einer andern Seite in eine neue Fehde gezogen. Kaiser Friedrich und Heinrich der Löwe, viele Jahre Freunde und Waffengenossen, waren zerfallen, und als der Kaiser den Sachsenherzog (1179) in die Acht erklärte, erhob sich die Menge seiner erbitterten Feinde, die wahrhaft königliche Macht des gefürchteten Löwen zu vernichten und sein ausgedehntes Gebiet zu theilen. Heinrich rüstete sich zu entschlossener Gegenwehr, und auf sein Gebot musste Herzog Kasimir mit den Pommern zwei Kriegszüge nach der Lausitz unternehmen, wo sie mit altgewohnter Wildheit hauseten. Als der Kaiser selbst mit einem Heere nach Sachsen kam, um die Acht zu vollstrecken, wurde Heinrich von seinen Bundesgenossen und seinen deutschen Vasallen verlassen, und vermochte nun sein weites Gebiet nicht mehr gegen die Übermacht rachgieriger Feinde zu behaupten. Der Fall Heinrich des Löwen, des mächtigen Herzogs von Baiern und Sachsen, führte eine gänzliche Umgestaltung des nördlichen Deutschlands und auch für Pommern eine wichtige Veränderung herbei, welche ihren Einfluß bis auf die neueste Zeit erstreckt hat.

Von seinen Feinden verfolgt, flüchtete Heinrich in das stark befestigte Stade, während das kaiserliche Heer über die Elbe setzte und Lübeck belagerte, das von den treuen Bürgern tapfer vertheidigt wurde. Da aber Heinrich mit Hülfe seiner wendischen Vasallen, welche ihm noch treu geblieben, bald wieder

machtvoll gerüſtet im Felde erſcheinen konnte, bemühte ſich der Kaiſer, die wendiſchen Lehnsträger, beſonders die Pommernfürſten, zum Abfall von ihrem geächteten Oberherrn zu bewegen, um ihm ſo alle Hülfe zu entziehen, die er von der Treue der Wenden erwarten durfte. Durch eine Geſandtſchaft ließ der Kaiſer die Brüder Bogislav und Kaſimir zu ſich in das Lager vor Lübeck entbieten, verſicherte ſie ſeines Schutzes und ſeiner Freundſchaft, und erbot ſich, ſie zu unmittelbaren Fürſten des Reiches zu erheben, wenn ſie das Lehnsverhältniſs zu Heinrich dem Löwen löſen wollten. Eingedenk der vielfachen Kränkungen, die ſie von dem eigenſüchtigen Lehnsherrn erlitten, ergriffen die beiden Fürſten freudig das Erbieten, das ſie zu Fürſten des in aller Herrlichkeit prangenden deutſchen Reiches machte, und ihnen Schutz gegen die Herrſchſucht des Dänenkönigs verhieß. Bereitwillig ſtellten ſich Bogislav und Kaſimir im kaiſerlichen Feldlager vor Lübeck, und wurden (1181) von dem Kaiſer Friedrich I, in Gegenwart des Königs Waldemar und vieler anderer Fürſten, durch Berührung mit dem Reichspanier als Herzoge von Slavien zu deutſchen Reichsfürſten erhoben. Die Herzoge huldigten als Vaſallen dem Kaiſer, und empfingen von ihm ihre Länder als Reichslehn.

Zum Gedächtniſs dieſer folgenreichen Begebenheit, ſollen die Pommernfürſten (wie Friedeborn Beſchr. von Stettin p. 35 und 36 berichtet) der Stadt Stettin ein herrliches Wappen oder Stadt-Siegel gegeben haben, welches noch heute vorhanden iſt. Dieſes Siegel ſtellt einen Mann von königlichem Anſehen dar, im langen Gewande, mit langem Haar und Bart auf einem großen Thron vor einer ſtattlichen hochgethürmten Fürſtenburg ſitzend, in der rechten Hand ein Schwert, in der linken einen Scepter haltend (»dadurch die Alten den römiſchen Kaiſer verſtanden«). An jeder Seite des Thrones ſteht ein Schild mit dem uralten, ſtehenden Greif: »zur Anzeige, daſs dieſe beiden Fürſten nunmehr ſich zum Kaiſer gewendet und dem römiſchen Reiche unterworfen, da ſie zuvor frei geweſen und Niemand als Oberherrn anerkannt, ſondern dieſe Lande regia manu vertheidigt haben«. Am Rande dieſes Siegels ſtehen im Kreiſe die Worte: **SIGILLVM BVRGENSIVM DE STITIN** *).

---

*) Außer Friedeborn erwähnt kein Geſchichtsſchreiber dieſer Verleihung des großen Stadtſiegels, welches unſere Stadt anfänglich zur Bekräftigung ihrer wichtigen Verhandlungen gebraucht haben ſoll. Da erſt in der Mitte des 13ten Jahrhunderts in unſerer Stadt, nach dem Vorbilde Magdeburgs, eine deutſche Stadtverfaſſung ſich bildete, ſo läſſt ſich wohl mit größerer Wahrſcheinlichkeit annehmen, daſs Herzog Barnim, der ſeiner Hauptſtadt deutſche Verfaſſung gab, den Stettinern auch dies »große Stadt-Siegel« verliehen habe. Den erſten, bis jetzt bekannten Beweis von dem Gebrauch des Stettiner Siegels giebt die Urkunde des Friedens-Vertrages, welchen Bogislav IV und die Markgrafen von Brandenburg bei Vierraden am 13. Auguſt 1284 ſchloſſen. An dem Orginal dieſer Urkunde, welche im Königl.

Die Verbindung Pommerns mit dem deutschen Reiche hatte die Fürsten von polnischer, sächsischer und dänischer Botmäßigkeit befreiet, und unmittelbar unter den Kaiser, den mächtigsten Herrscher des Abendlandes, gestellt; doch brachte dies Lehnsverhältniß dem Lande nicht gleich die erwarteten Vortheile, sondern gab vielmehr Veranlassung, die Pommern längere Zeit unter die dänische Oberherrlichkeit zu bringen. Erst nach mannigfachen Kämpfen erstritten die Pommern die ihnen von Kaiser Friedrich I ertheilte Reichsfreiheit, und in späterer Zeit gab diese Verbindung mit dem deutschen Reiche die Veranlassung, unser Pommernland mit den angrenzenden Ländern unter der preußischen Königskrone zu einem Staate zu vereinen.

Bald nach der Aufnahme in den deutschen Reichsverband starb Herzog Kasimir, wahrscheinlich im Kampfe gegen den Markgrafen Otto von Brandenburg, und hinterließ, selbst ohne Nachkommen, seinem Bruder Bogislav die alleinige Herrschaft. Gleichzeitig folgte auf dem dänischen Throne Kanut, der Sohn Waldemars, welcher das Anmuthen des Kaisers, die deutsche Oberherrschaft anzuerkennen, wie sein Vater entschlossen zurückwies, weshalb der Kaiser den Pommernherzog aufforderte, seine Treue gegen das Reich durch einen Angriff auf Dänemark zu beweisen, ihm kräftigen Beistand versprechend. Der kriegslustige Bogislav, der sich um das deutsche Reich verdient zu machen strebte, rüstete eine Flotte von 500 Schiffen und eröffnete den Krieg zunächst gegen den rügischen Fürsten Jaromar, den Lehnsmann des Dänenkönigs. Aber die bedrohten Rügianer erhielten unerwartet schnelle Hülfe von ihrem Oberherrn; Erzbischof Absalon verscheuchte die pommersche Flotte aus den rügischen Gewässern (1184), und in zwei Kriegszügen erstritt der Dänenkönig den vollständigsten Sieg, da die verheißene Hülfe des Kaisers ausblieb. Vor dem belagerten Kammin (1185) warf sich Herzog Bogislav dem Könige zu Füßen und erhielt den Frieden; musste aber sich als dessen Lehnsmann bekennen und die Entrichtung von Steuern geloben. Herzog Bogislav I starb bald darauf (18. März 1187) unvermuthet auf der Jagd im Walde Sosnitz an der Küste von Usedom, und hinterließ eine Wittwe, Anastasia, mit zwei minderjährigen Prinzen, Bogislav II und Kasimir II. So war die Reichsfürstenwürde wieder verloren; aber dennoch achteten sich die pommerschen Herzoge als zum deutschen Reiche gehörig, den Kaiser als ihren obersten Lehnsherrn, bis nachfolgende Zeiten das Land von der dänischen Oberherrlichkeit wieder frei machten, und die Fürsten ihre Reichsfreiheit wieder in Anspruch nahmen.

Geh. Staats-Archive zu Berlin sich befindet, hängt das Siegel der Stadt Stettin mit der Umschrift: **SIGILLUM BURGENCEUM STETIN** (s. baltische Studien II H. I p. 128.

Das kunstreich gearbeitete Siegel, welches das Archiv des Rathhauses noch aufbewahrt, mag vielleicht auch nicht mehr das ursprünglich vom Herzoge geschenkte sein, und einer späteren Zeit, vermuthlich dem 15ten Jahrhundert, angehören.

Die Heerzüge der Dänen nach Pommern hatten mit der demüthigen Unterwerfung Bogislavs geendigt, das Reich Heinrichs des Löwen war von seinen Feinden getheilt, die polnische Macht im Streite der Nachkommen Boleslavs verfallen, und so trat nun für Pommern eine Zeit friedlicher Ruhe ein, welche nur durch kleine Fehden mit den Nachbarländern unterbrochen wurde; doch war das Land durch die grausame Kriegswuth der Dänen und Sachsen so verheert und verödet, daß die Nothwendigkeit fühlbar wurde, aus fernen Ländern neue Bewohner, unter verheißlichen Bedingungen, herbei zu rufen.

13. Ansiedelung der einwandernden Deutschen und Erbauung der St. Jacobikirche in Stettin (i. J. 1187).

Nächst der Einführung und Befestigung des Christenthums ist für Pommern keine Begebenheit folgenreicher gewesen, als die Ansiedlung deutscher Einwanderer, indem durch diese, welche sich von den Eingebornen in Sprache und Sitte sehr absonderten, die Bevölkerung des Landes ergänzt, ein besserer Anbau des Bodens befördert, und das Volk für eine höhere Bildung empfänglich gemacht wurde. Mit Einführung der christlichen Religion hatte die Ansiedlung der Fremden in Pommern begonnern, denn die zurückgelassenen Geistlichen, noch immer im Kampfe mit dem Heidenthum, konnten sich nicht anders ergänzen, als durch hereingerufene Fremdlinge. Die nahe Verbindung der pommerschen Geistlichkeit mit Bamberg führte aus Deutschland die nöthigen Priester nach Pommern, welche ihren dort weilenden Landsleuten am willkommensten waren. Die Stiftung der pommerschen Klöster, welche mit Mönchen verschiedener Orden besetzt wurden, begünstigte vorzüglich die Einwanderung der Deutschen, indem sämmtliche Stifte des pommerschen Sprengels die Mehrzahl ihrer Bewohner aus Deutschland, einige aus Dänemark, und keine aus den slavischen Ländern erhielten. Zum Unterhalte der Mönche wurden den Klöstern von den freigebigen Fürsten, außer einigen Hebungen, weite Landstrecken geschenkt, die aber zum größten Theil noch wüst lagen, wie von den 11 Dörfern, welche Herzog Kasimir I dem neuzuerbauenden Kloster Belbuck (1170) in anmuthiger, fruchtbarer Gegend anwies, nur ein einziges, Gummin an der Rega, bewohnt war. Weil aber die Zahl der Mönche nicht hinreichte, die wüsten Feldmarken anzubauen, so wurde ihnen von den Fürsten die Ansiedlung von Kolonisten erlaubt, und diesen im Voraus Befreiung von allen fürstlichen Anforderungen, nämlich vom Burgwerk nnd den landüblichen Steuern, selbst von der weltlichen Gerichtsbarkeit zugesichert. Durch anlockende, freilich oft übertriebene Beschreibungen der außerordentlichen Fruchtbarkeit und Anmuth des Landes, durch Verheißung von mannigfachen Vorrechten bemühten sich nun die Mönche eine Menge von Ackerbauern auf ihre Klostergüter zu berufen. Vorzüglich aber strebten die Geistlichen dahin, die ihnen geschenkten wüsten Feldmarken mit Deutschen zu besetzen, da der störrige Sinn der noch halb heidnischen Wenden, erbittert durch die neuaufgelegte Last des

Zehnten für die Kirche, ihnen vielfache Gelegenheit zur Klage gegeben. Der uralte, viel bezeugte Haß der Wenden gegen die Deutschen, trat noch offen den fremden Geistlichen gegenüber, und nöthigte sie, sich zu ihrer eigenen Sicherheit mit fleißigen und geschickten Landsleuten zu umgeben, zumal sie, bei einer höheren Bildung nicht geneigt waren, ihre Sprache und Gewohnheiten gegen wendische zu vertauschen.

Die Bemühungen der deutschen Mönche hatten den erwünschten Erfolg; durch die ertheilten Vorrechte gereizt, verließen zahlreiche Schaaren deutscher Ackerbauern ihre durch Kriegsunruhen bewegte Heimath und wanderten nach dem fernen Pommernlande, um hier ein bisher dürftiges Leben mit Wohlhabenheit zu vertauschen. Die Ansiedler erhielten, neben den verheißenen Freiheiten, ansehnlichen Landbesitz in den geistlichen Gebieten, baueten die wüsten Feldmarken an und errichteten neue, deutsch benannte Dörfer. Doch nicht allein die Geistlichen, auch der Landesfürst und seine Vasallen, beförderten mit gleichem Eifer die Ansiedlung deutscher Bauern. Schon Albrecht der Bär, Markgraf von Brandenburg, hatte zur Anbauung seines eroberten, menschenleeren Gebietes, fleißige Ansiedler vom Rhein, aus Holland und Flandern herbeigezogen, und eine neue Bevölkerung gebildet, wie auch Heinrich der Löwe in dem bezwungenen Abodritenlande deutsche Kolonisten ansiedelte. Dem Vorgange dieser fremden, deutschen Fürsten scheint Wartislav II, der fürstliche Statthalter in Stettin, zunächst gefolgt zu sein; denn in seinem Gebiete wird das erste deutsche Dorf *) gefunden, dessen die vorhandenen Urkunden erwähnen. Bei seinem Eifer für die Befestigung des Christenthums, seiner ausgezeichneten Bildung, ist es daher nicht unwahrscheinlich, daß er von den pommerschen Fürsten den Anfang gemacht habe, deutsche Ankömmlinge zu einer bleibenden Ansiedlung in Pommern aufzumuntern. Auch in Stettin, das zu seinem Wirkungskreise gehörte, ließen sich unter seinem Schutze deutsche Ansiedler nieder, welche hier bald (1187) in großer Anzahl hervortreten.

Die Wohlgelegenheit der Stadt Stettin zum Handel und bürgerlichen Gewerbe, wie auch die Fruchtbarkeit der Umgegend und die fischreichen Gewässer, reizte wohl zunächst die ausgewanderten Bürger deutscher Städte, sich in der mächtigen Hauptstadt des Pommernlandes niederzulassen. Außerhalb der Befestigung der wendischen Stadt wiesen die Fürsten den Ankömmlingen einen Platz an, wo sie ihre Wohnsitze, durch die Wälle von den Wenden gesondert, erbauten, doch waren sie noch nicht im Besitze der bedeutenden Vorrechte, welche die Bürger späterhin der landesväterlichen Sorgfalt Herzog Barnims I verdankten, und anfangs wohl nur zaghafte Nachbaren der trotzigen Wenden, welche die fremden Gäste in der Vorstadt duldeten. Als die Anzahl der deutschen Einwohner sich mehrte, entstand bald Streit zwischen den Deut-

*) Reptow, villa Theutonicorum, in der Bestätigungs-Urkunde des Klosters Kolbatz v. J. 1173. Dreger Nr. IX p. 17.

schen und den Wenden wegen der Kirchfahrt, weil die Deutschen die St. Peterskirche mit Gewalt einnehmen wollten *). Da übernahm es ein deutscher Ritter, Jacob Beringer aus Bamberg, der in Stettin wohnhaft war und im Dienst des Herzogs Bogislav, in der Nähe der Stadt, einige Landgüter als Lehn erworben hatte, seinen Landsleuten eine eigene Kirche zu erbauen. Mit Genehmigung des Bischofs Konrad, erlaubte der Landesherr dem Beringer eine Kirche außerhalb der Burg Stettin nach seinem Vermögen zu errichten und dem heil. Jacobus, dem Sohne des Zebedäus, zu weihen **). Auf einem Berge, in der Mitte der deutschen Vorstadt, wurde darauf (um das Jahr 1187) die St. Jacobikirche aufgeführt, welche der neue Bischof Sigwin in Gegenwart vieler Deutschen und Slaven zu der Zeit einweihte, als die Herzogin Anastasia, nach dem Tode ihres Gemahls, die sämmtlichen Kastellane und Freiherren des Landes zu gemeinsamer Berathung nach Stettin berufen hatte. Mit Bewilligung der Herzogin und des Fürsten Wartislav II, welche einstweilen die Regierung des Landes für die minderjährigen Söhne Bogislavs I übernahmen, begabte Beringer »die deutsche Kirche« mit seinen Gütern Kletzkow und Gribin, die er bei Stettin als Lehne besaß, nebst seinem Gehöfte und dessen Acker in der Nähe der Stadt, und übertrug das Patronat über dieselbe zum ehrenvollen Gedächtniß des Pommern-Apostels, dem St. Michaeliskloster seiner Vaterstadt ***). Bischof Sigwin von Kammin fügte dieser Schenkung die Erhebung des Zehnten in Hohen- und Niederzaden und das (jetzt unbekannte) Dorf Muzili hinzu. In der folgenden Zeit statteten die Landesherren, namentlich die Herzogin Anastasia, die Herzoge Bogislav II, Barnim I und Otto I die Kirche freigebig mit baaren Hebungen, Ländereien und Gerechtsamen aus.

Bei Errichtung der Jacobikirche hatte man zugleich die Absicht, mit demselben ein Kloster zu verbinden, welches aus einem Prior und zwölf Mönchen bestehen sollte. Das St. Michaeliskloster zu Bamberg sandte daher aus seiner Mitte die erforderlichen Mönche zur Übernahme der geistlichen Geschäfte, und bewirkte bei dem heiligen Vater die Bestätigung des Priorats und Conventé, welche aber erst (1234) durch Papst Gregor IX erfolgte †). Da indeß die Einkünfte der Kirche, ungeachtet der Wohlthätigkeit der Fürsten und anderer Personen, zur Erhaltung des Mönchs-Convents nicht ausreichten, so hatte diese Klosterstiftung schlechten Fortgang, und die bestimmte Anzahl von zwölf Mönchen wurde nicht vollzählig, weshalb es später dem St. Michaeliskloster überlassen wurde, die Zahl der Hülfsmönche bei der St. Jacobikirche zu bestimmen.

---

*) Friedeborn B. 1 p. 37.

**) Dreger codex diplom. Nr. XXIII p. 39.

***) Dreger l. c. p. 40.

†) Dreger I, p. 163.

Als Herzog Bogislav noch lebte, hatten die Mönche des Michaeliskloſters zu Bamberg einige aus ihrer Mitte nach Pommern geſendet, um in dieſem Lande, deſſen Reichthum an Honig und Wachs ihnen höchlich gerühmt war, eine Beiſteuer zu dem beſtändig brennenden Lichte an dem Grabe des Pommern-Apoſtels zu erbitten. Bogislav hatte bereitwillig ihre Bitte erfüllt und mit Genehmigung der Barone verordnet, daß aus jeder größeren Taberne (Hebeſtätte) jährlich ein ganzer Stein Wachs, aus den kleineren ein halber an das Michaelis-kloſter entrichtet werde. Als die Kunde vom Tode Bogislavs nach Bamberg gelangte, reiſeten zwei Brüder dieſes Stiftes nach Stettin und erwirkten bei den zum Landtage verſammelten Freiherren die Beſtätigung der reichlichen Wachsſpende. Weil aber die Hebung dieſer Gabe bei der weiten Entfernung, für das Michaelskloſter ſchwierig war, ſo übertrug daſſelbe dieſes Geſchäft und die Ablieferung des Wachſes den bei der Jacobi-Kirche angeſtellten Mönchen, und gelobte die Gabe der dankbaren Pommern nur zu Kerzen am Grabe des Apoſtels zu verwenden. So blieb Pommern und beſonders Stettin, noch lange Zeit nach dem Tode Otto's, im Verkehr mit Bamberg.

14. Krieg zwiſchen Dänemark und Brandenburg wegen der Hoheits-Rechte über Pommern. Einnahme Stettins durch die Brandenburger (i. J. 1214) und Wiedereroberung durch die vereinten Pommern und Dänen.

Bogislav I hatte in der Todesſtunde einige Freunde verpflichtet, ſeine Gemahlin und ſeine unmündigen Söhne zum däniſchen Oberherrn zu bringen und dieſem die Theilung der Herrſchaft zu überlaſſen. Seine letzte Verfügung mißfiel aber den verſammelten Großen des Pommernlandes, welche ſich von der däniſchen Oberherrlichkeit zu befreien wünſchten, und ſie übertrugen daher dem Fürſten Wartislav II die Vormundſchaft über die minderjährigen Prinzen. Letzterer ſtarb aber bald darauf, und hinterließ ſeine reichen Erbgüter drei Söhnen, Bartholomäus, Kaſimir und Wartislav dem Jüngern, deren Nachkommen die fromme Freigebigkeit ihres Großvaters nachahmend, faſt alle ihre Güter dem Kloſter Kolbatz, der Grabſtätte ihres Ahnherrn ſchenkten, und im dreizehnten Jahrhunderte ausſtarben. Unzufrieden mit dem Beſchluſſe der pommerſchen Landtags-Verſammlung, behauptete König Kanud mit den Waffen ſeine Hoheitsrechte, nöthigte die Fürſtin mit ihren Söhnen zu ihm zu kommen und als Vaſallen die Huldigung zu leiſten. Er ſetzte die beiden jungen Pommernfürſten unter die Vormundſchaft des Fürſten Jaromar von Rügen, der aber die ihm übertragene Gewalt zum Schaden ſeiner Mündel habgierig benutzte, indem er mehrere Landſchaften in Circipanien unter ſeine Botmäßigkeit brachte, und ungeachtet der gegen ihn bei dem däniſchen Oberherrn geführten Klage (1193), nach deſſen Entſcheidung behielt. Als König Kanud zum Zeugniß ſeiner Herrſchaft über die wendiſchen Länder, den anmaßenden Titel »König

der Slaven« annahm, ertheilte Kaiser Heinrich VI dem Markgrafen Otto I von Brandenburg die Lehnshoheit über Pommern, um so den Ansprüchen Dänemarks zu begegnen und das schutzlose Land dem deutschen Reiche nicht entfremden zu lassen. So kam Pommern in ein untergeordnetes Lehnsverhältniß zu Brandenburg, das den ersten Grund zur erbitterten Feindschaft zwischen beiden Nachbarvölker legte und Jahrhunderte hindurch die Ursache blutiger Krieg wurde, da die Pommernfürsten, nach dem Verfall der dänischen Macht, muthig ihre Reichsfreiheit wieder behaupteten. Markgraf Otto machte mit den Waffen die Ansprüche der ihm übertragenen Reichswürde geltend, und unterstützte zunächst die Feinde des Dänenkönigs. Durch diesen Streit wurde Pommern wieder der Tummelplatz der kämpfenden Fürsten, und die herzoglichen Brüder kamen in eine bedenkliche Stellung, da sie ihre Reichsfreiheit sowohl gegen den König von Dänemark, als den Markgrafen behaupten wollten. Kanud erschien unerwartet mit einer Flotte vor Wolgast (1194) und nöthigte die Pommern wieder zum Gehorsam. Mit wechselndem Erfolge wurde nun der Krieg mehrere Jahre hindurch in den Küstenländern der Ostsee geführt. Als darauf Markgraf Otto mit einem mächtigen Heere in Pommern erschien, sandte der erkrankte König seinen Kanzler, den Bischof Peter Sunesen von Roeskilde, den Neffen des altersschwachen Absalon, mit einer Flotte und dem Aufgebote der Rügianer und Meklenburger nach Pommern. Der Bischof schiffte (1198) mit der vereinten Flotte in die Odermündung ein, und ließ sein Heer an das Land setzen, als der Markgraf mit deutschen und wendischen Schaaren kampfgerüstet heranzog. Anstatt aber, wie sein heldenmüthiger Oheim, sich an die Spitze seines Heres zu stellen, begnügte sich Peter, den Kampf von einem hohen Berge anzusehen, und gerieth, als die Dänen geschlagen nach ihren Schiffen flüchteten, selbst verwundet, in die Gefangenschaft, aus der er sich später durch Bestechung seines Wächters befreiete *). Im folgenden Winter vereinigte sich Markgraf Otto mit dem Grafen Adolf von Holstein, verwüstete ganz Slavien, besonders die rügensche Provinz Tribsees, und wurde nur durch Thauwetter verhindert, Rügen selbst heimzusuchen. Im Gedränge zwischen den Dänen und Brandenburgern vermochten die jungen Pommernfürsten nicht ihre Reichsfreiheit zu erringen; dagegen behaupteten König Kanud und sein Nachfolger Waldemar »der Sieger« die Hoheitsrechte ihrer Krone, und wiesen den Markgrafen, der Pommern im Namen des deutschen Reiches angegriffen, in seine Grenzen zurück.

Einige ruhige Jahre folgten dem brandenburgisch-dänischen Kriege; die beiden Fürsten Bogislav II und Kasimir II, welche in dieser Zeit (ungefähr um das Jahr 1200) selbst die Regierung übernahmen, verwandten nun ihre Sorg-

*) Barthold Geschichte von Rügen und Pommern II p. 318. Der Ort, wo die Schlacht vorgefallen, läßt sich nicht nachweisen, möchte aber vermuthlich in der Nähe von Stettin zu suchen sein, da es wahrscheinlich der Behauptung dieser Stadt galt.

fall besonders auf die Bevölkerung ihres verheerten Landes, und riefen unter vortheilhaften Bedingungen deutsche Ansiedler in die verödeten Gegenden. Da die Kriege, welche dem Falle Heinrichs des Löwen und der Zerstückelung seines großen Reiches folgten, vielen Familien den Aufenthalt in der bedrohten, unsicheren Heimath verleideten, verließen sie diese und wendeten sich, ein neues Vaterland suchend, nach Pommern, wo die Fürsten mit Freuden die neuen Bewohner ihrer menschenleeren Landstrecken empfingen. Unter adeligen und bürgerlichen Führern zogen Niedersachsen, besonders Westfalen, in einzelnen Familien und ganzen Gemeinden nach Pommern, und erhielten, unter mancherlei Vorrechten, reichliche Aecker oder ungerodete Waldstrecken. Die deutschen Ritter, welche sich in Pommern niederließen, erhielten von den Fürsten große Ländereien als Lehn, nebst bedeutenden Vorrechten, Jagdgerechtigkeit, Gerichtsbarkeit und Befreiung ihrer Bauern von mancherlei Pflichten. Den Künstlern und Handwerkern wurden die verödeten und zum Theil ganz verlassenen Städte angewiesen, welche sie nach deutscher Weise mit steinernen Mauern und Thürmen befestigten, theils ganz neu aufbauten und mit deutschen Namen benannten. Als die Zahl der deutschen Bürger sich mehrte, erhielten sie von den Fürsten die Erlaubniß, nach dem Muster deutscher Gemeinden, aus ihrer Mitte eigene Obrigkeit zu erwählen, deutsche Verfassung und Gesetze einzuführen, und ihre Städte selbst zu verwalten. Auch die wendischen Bewohner der Städte erhielten deutsches Bürgerrecht; an die Stelle des Kastellans trat der fürstliche Schultheiß oder Voigt, der wendischen und deutschen Bürgern nach sächsischen Gesetzen Recht sprach; die Burgmannen, welchen sonst die Vertheidigung der Landfeste oblag, wurden gewerbtreibende Bürger, wie die Deutschen, und waren gleich diesen zur streitbaren Beschützung ihrer Stadt verpflichtet. Durch den unaufhörlichen Zuzug deutscher Einwanderer (im Ausgange des zwölften und in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts) wurden die menschenleeren Gegenden des pommerschen Gebietes bald wieder zahlreich bevölkert und das einst wendische Pommern durch vergrößerte Betriebsamkeit der Einwohner, durch verbesserte Cultur, durch deutsche Sitten und Gesetze allmählig in ein deutsches Land umgewandelt. Im Laufe der Zeit überwältigte die höhere Bildung der eingewanderten Deutschen das Wendenthum; der anfangs feindliche Gegensatz beider Völker wurde ausgeglichen, die Sprache der deutschen Bewohner im westlichen Pommern schon in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts vorherrschend; deutsche und wendische Bewohner des Pommernlandes verschmolzen allmählig zu einem kräftigen und einmüthigen Volke, das mit treuer Liebe seinem angebornen Fürstenstamme anhing und nach dem Aufhören fremder Oberherrlichkeit in verheißlicher Selbstständigkeit aufblühete.

Mit den jungen Pommernfürsten wetteiferte Fürst Jaromar von Rügen, sein Gebiet, besonders das fast menschenleere Circipanien, wieder zu bevölkern, und nahm mit gleicher Zuvorkommenheit deutsche Ausgewanderte auf. Um das eroberte Circipanien mit seinem Erblande desto enger zu verbinden, gründete er

(i. J. 1209) an der Meerenge Strela, der Insel Rügen gegenüber, an wohlgelegener Stelle die Stadt Stralsund, welche bald von einwandernden Fremden bevölkert wurde. Vergebens suchten die pommerschen Herzoge, welche ihr Anrecht auf das ihnen entrissene Gebiet nicht aufgeben wollten, dieses Unternehmen zu hindern, und unternahmen deshalb einen Kriegszug gegen Stralsund, wurden aber von König Waldemar II, der seinem bedrängten Vasallen, dem Fürsten von Rügen, zu Hülfe eilte, gezwungen die Städte Demmin und Loitz an diesen abzutreten.

Bald darauf entbrannte von neuem der Krieg zwischen den Dänen und Brandenburgern, als König Waldemar II vom Kaiser Friedrich II zu Metz die Bestätigung seiner Hoheits-Rechte über die wendischen Lande erhielt, da der Markgraf die Parthei des gebannten Gegenkaisers Otto unterstützte. In derselben Zeit geriethen die Pommern, wegen der Grenzen der Ukermark, mit dem Markgrafen Albrecht II von Brandenburg, der sein Gebiet ostwärts bis an die Oder ausgedehnt und zur Sicherung der erworbenen Landschaft die Feste Oderberg angelegt hatte, in Streitigkeiten. Albrecht fiel mit Heeresmacht in Pommern ein, eroberte Pasewalk (i. J. 1214) und brachte auch das für unbezwinglich gehaltene Stettin in seine Gewalt *). Herzog Bogislav II musste vor den Märkern flüchten und verlegte seinen Sitz nach dem Dorfe Schossow im Gebiete des Klosters Kolbatz. Als aber der Markgraf, mit Graf Heinrich von Schwerin verbündet, bis gegen die Elbe vordrang, verließ ihn das Kriegsglück und sein Bundesgenosse wurde von den Dänen genöthigt, dem Könige die Huldigung zu leisten. Waldemar schiffte mit einer zahlreichen Flotte in die Oder, verstärkte sein Heer mit dem Aufgebote der Pommern, welche tapfer für das Recht ihrer Fürsten stritten, und vertrieb mit ihrem Beistande die Brandenburger aus Stettin und Pasewalk. Nach der Wiedereroberung dieser Festen folgte eine ruhigere Zeit, welche die Pommernfürsten benutzten, um innere Angelegenheiten zu ordnen, und den Klöstern ihren, durch den Krieg erlittenen Schaden mit freigebiger Hand zu ersetzen. Als der heilige Vater bei den Völkern des Abendlandes noch einmal die Begeisterung für das Grab des Erlösers zu streiten, erweckte und die Kreuzfahrer überall gegen die Feinde der Christenheit in den Kampf zogen, nahm auch Herzog Kasimir II das Kreuz und zog, in Begleitung mehrerer Tempelritter, welche sich in Pommern niedergelassen, nach dem gelobten Lande. Der fromme Fürst sah aber die Heimath nicht wieder; er starb im besten Mannes-

*) Sell, Geschichte des Herzogthums Pommern I p. 198. Barthold, Geschichte von Pommern 2r T. p. 337. — Eine Urkunde (Dreger Cod. dipl. I. n. 61 p. 110) bestätigt diese Thatsache. Doch war man sonst geneigt die betreffende Stelle derselben: cum a Theutonicis invasa fuisset et possessa, nicht von der Eroberung durch die Märker, sondern von inneren Unruhen zu verstehen, in welchen die wendische Stadt von den deutschen Vorstädten sei eingenommen worden. Dass der Markgraf aber die Stadt, mit Hülfe der deutschen Vorstädter erobert habe, ist geschichtlich nicht nachzuweisen.

alter, auf der Rückkehr aus dem heiligen Lande (1219), eine junge Wittwe, Ingardis, und zwei unmündige Söhne, Wartislav III und Barnim hinterlassend, welcher letztere bald darauf starb. Nach einigen Jahren friedlicher Regierung starb auch Herzog Bogislav II (1222) und ward nach seinem Wunsche in der St. Jacobikirche zu Stettin begraben. Er hinterließ als Nachfolger einen unmündigen Sohn, Barnim I, über welchen seine Wittwe, Miroslava, die Vormundschaft führte, und gemeinschaftlich mit der Herzogin Ingardis für ihre Söhne das Land regierte.

15. Erbauung der St. Johanniskirche
(im Anfange des 13ten Jahrhunderts).
Barnims Bestimmung der deutschen und wendischen Gemeinde (1237). Stiftung des Hospitals St. Spiritus, Errichtung des grauen Mönchsklosters (1240) und des Nonnenklosters vor Stettin (1243).

Im Besitze der mit allen Pfarrrechten begabten St. Jacobikirche, unter dem Schutze des hochverehrten Pommern-Apostels, erhob sich bald anspruchsvoll die deutsche Gemeinde, und gewann durch höhere Betriebsamkeit und Mehrzahl allmählig die Oberhand über die Wenden der Altstadt Stettin, welche anfangs die unter ihren Wällen angesiedelten Fremden nur geduldet hatten. Als aber die deutsche Vorstadt sich mächtiger erhob, und immer weiter ausdehnte, erwachte bald Eifersucht bei den Wenden der Altstadt über das Gedeihen der deutschen Ansiedler, welche sich als besondere Gemeinden den wendischen Bewohnern entgegenstellten. An Streitigkeiten zwischen den alten und neuen Einwohnern mochte es wohl nicht fehlen, bis die Deutschen das Übergewicht erlangten, und allmählig der feindliche Gegensatz der zwiefachen Bevölkerung Stettins verschwand. Ungeachtet der Fehde mit Brandenburg, mehrte sich die Zahl der deutschen Ansiedler durch neue Einwanderer in dem Grade, daß die neuerbaute S. Jacobikirche *) der deutschen Gemeinde zum Gottesdienste nicht mehr den nöthigen Raum gewährte. Die deutschen Bewohner erbauten daher (im Anfange des 13ten Jahrhunderts) eine neue Kirche in ihrem städtischen Gebiete, außerhalb der Wendenstadt, nahe am Ufer der Oder, und weiheten dieselbe dem St. Johannes. Als Nyelon, ein pommerscher Edler, im Dienste seines Fürsten, bei dem Oderflusse (wahrscheinlich bei der Wiedereroberung Stettins) getödtet und in dem Vorhofe der St. Johanniskirche begraben worden, schenkte Herzog

*) Die jetzt vorhandene Hauptpfarrkirche ist nicht mehr die von Beringer erbaute, sondern in späterer Zeit, nachdem der Unterschied zwischen deutscher Vorstadt und wendischer Altstadt verschwunden (wahrscheinlich im 13ten Jahrhunderte), in dem gegenwärtigen Umfange errichtet. Das Gewölbe dieser Kirche ist bekanntlich fast durchweg neu, und zwar aus dem 17ten Jahrhunderte. S. den Aufsatz Kuglers „über die älteren Kirchen Stettins“ baltische Studien II, I. p. 3, ferner desselben: pommersche Kunstgeschichte, baltische Studien VIII. H. 1 p. 74 und 139.

Bogislav II (i. J. 1219) auf das gerechte Ersuchen des Witzlav Remistiz, eines Blutsverwandten des Erschlagenen, dieser Kirche die Feldmark Dueleiko *).

Während die fürstlichen Wittwen, Ingardis zu Demmin und Miroslava zu Stettin, die Regierung des Pommernlandes für ihre minderjährigen Söhne verwalteten, befreite die kühne That des Grafen Heinrich von Schwerin, der den König Waldemar und dessen Sohn (1223) auf der Jagd gefangen nahm und zwei Jahre hindurch im Schlosse Dannenberg in sicherem Verwahrsam hielt, die wendischen Länder unerwartet von der dänischen Oberherrlichkeit. Die Gefangenschaft des Königs und des Thronerben brachte das dänische Reich in unheilvolle Verwirrung; alle Eroberungen Waldemars des Siegers, von der Nordsee längs den Küsten des baltischen Meeres bis nach Liefland, wurden verloren, und Dänemark sank plötzlich von dem Gipfel seiner Macht. Nachdem die dänischen Heere, welche die Befreiung des Königs erzwingen wollten, geschlagen waren, musste Waldemar, um seine Befreiung zu erkaufen, auf seine Herrschaft über die Reichsländer zwischen Elbe und Eider, das Land der mecklenburgischen Fürsten, und das Gebiet von Slavien (Pommern), mit Ausnahme Rügens, eidlich verzichten und die Entrichtung eines außerordentlich hohen Lösegeldes geloben. Als der König nach seiner Freilassung, durch den Papst von dem erzwungenen Eide entbunden, seine Herrschaft mit dem Schwerte wieder-

*) Dreger, codex diplom. Nr. L (b) p. 90. Das Jahr der Erbauung der St. Johanniskirche lässt sich mit Gewissheit nicht angeben. Die hier angeführte Urkunde giebt zwar den Beweis, dass die Kirche schon vor 1219 gestanden und nicht erst (wie Friedeborn I p. 39 berichtet) i. J. 1240 von den Franziskaner-Mönchen erbaut worden, wenn nämlich die Erklärung Dregers, dass die Feldmark Dueleiko das Dorf Bölschendorf sei, richtig ist. Diese Erklärung wird in Herings Beiträgen zur Topographie Stettins in älterer Zeit p. 24 mit mehreren Gründen angegriffen, welche es zu erweisen suchen, dass die betreffende Urkunde sich nicht auf die Stettiner Johanniskirche, sondern auf eine Kirche in Gützkow bezieht. Da die Stiftungs-Urkunde der Stettiner St. Johanniskirche nicht mehr vorhanden ist, so lässt sich jetzt nicht mit Gewissheit nachweisen, ob dieselbe schon 1219 errichtet war, oder erst 1240 von den Franziskaner-Mönchen erbaut wurde. In dem Aufsatze des Professor Giesebrecht, (pommersche Provinzialblätter VI p. 307, desgleichen des Professer Böhmer neue pommersche Provinzialblätter I p. 207 und Bartholds Geschichte von Rügen und Pommern II p. 338 ist die Erklärung von Dreger für richtig angenommen, und daher die Erbauung der St. Johanniskirche vor 1219 gesetzt. Bis durch Auffindung der Stiftungsurkunde das Jahr der Erbauung außer Zweifel gesetzt ist, schließen wir uns dieser Ansicht an, da die Kirche in Gützkow, welche auch Johannis dem Täufer geheiligt gewesen sein soll, ziemlich entlegen ist, um einem Ritter, der in einem Treffen an der Oder fiel, zur Grabstätte zu dienen, und deutsche Ansiedler den Namen Dueleiko leicht in Bölschendorf verändern konnten. Die noch vorhandene St. Johanniskirche ist ein Bauwerk des 14ten Jahrhunderts, und nur der neben der Kirche befindliche, zum Theil verbaute Kreuzgang scheint einer frühern Zeit anzugehören, (s. Kuglers pomm. Kunstgesch., baltische Studien VIII H. I p. 73).

herstellen wollte, erlitt die dänische Macht bei Bornhöved (1227) durch die vereinten deutschen Fürsten eine so entscheidende Niederlage, daß die Sieger die eroberten Ländereien unter sich theilten, und Waldemar vom Kriege abstehen mußte.

Als die Pommern, ohne Theilnahme an dem Streit, von der dänischen Oberherrlichkeit befreit wurden, rüsteten sich die jungen Herzoge, das ihren Vätern entrissene Gebiet wieder zu gewinnen, da Witzlav von Rügen von seinem Lehnsherrn keine Hülfe erhalten konnte. Sie bemächtigten sich der Stadt Wolgast, nebst den von der Peene und dem Meere umschlossenen Landschaften, worauf der mit dem Fürsten Wizlav abgeschlossene Friede den Ryckfluß zur Grenze zwischen dem pommerschen und rügischen Gebiete bestimmte. Kaum war so mit dem Falle der dänischen Macht ein friedlicher Zustand für Pommern eingetreten, als neue Streitigkeiten mit den Markgrafen Johann I und Otto III, den Söhnen Albrecht II, entstanden, welche ihr Gebiet, zum Nachtheile der Pommern, immer mehr erweiterten, das Land Barnim in Besitz nahmen, und so die ganze Mittelmark mit der Prignitz, dem Havellande und der Altmark unter ihre Herrschaft vereinten. In derselben Zeit erneuerten die Markgrafen das, ihren Vorfahren verliehene Schutzrecht über Pommern, indem sie von dem Kaiser Friedrich II zu Ravenna (im December 1231) nicht nur mit der Mark Brandenburg, sondern auch mit dem Herzogthum Pommern belehnt wurden. Die Herzoge wollten aber die brandenburgische Oberherrlichkeit nicht anerkennen, weshalb ein mit wechselndem Erfolge geführter Streit zwischen Pommern und der Mark begann, der Jahrhunderte hindurch die Bewohner beider Nachbarländer feindlich trennte, bis endlich die Mitbelehnung und die zugesicherte Erbfolge der Markgrafen, nach dem Aussterben der Pommernfürsten, beide Theile zufrieden stellte. Um die, noch zu Pommern gehörende Ukermark gegen die Markgrafen zu behaupten, welche ihre Grenzen immer weiter hinaufrückten, gründete Barnim (i. J. 1235) an der Ueker, neben einer alten Feste, die deutsche Stadt Prenzlau, als gleichzeitig am Ryckfluß, unter dem Schutze des Klosters Eldena, zur Sicherheit der Grenzen gegen Rügen von deutschen Ansiedlern die Stadt Greifswald erbaut wurde. Als die Markgrafen ihre Ansprüche auf die Hoheits-Rechte über Pommern mit den Waffen geltend machten, gab Herzog Wartislav III ihrem Anmuthen furchtsam Gehör, und schloß mit ihnen zu Kremmen (1236) einen Vergleich, nach welchem er alle seine Länder, außer denjenigen, welche zum Herzogthum Sachsen gehörten, von den Markgrafen zu Lehn nahm, und ihnen die Landschaften Stargard (im Meklenburgischen), Beseritz und Wustrow abtrat. Da Herzog Barnim, mit seinem Vetter in Gemeinschaft regierend, diesen Vertrag nicht anerkennen wollte, so begann ein, mit Unterbrechung, 14 Jahre hindurch dauernder Verwüstungskrieg, in welchem die Markgrafen das Land Stargard eroberten, festen Fuß in der Neumark gewannen, und auch den sichern Besitz der Ukermark erlangten, welche Barnim im Frieden zu Landin (1250) bis zur Welse und Löknitz abtreten mußte.

Während dieſes unglücklichen Krieges beförderte Barnim eifrig die Umwandlung Pommerns in ein deutſches Land, und erwarb ſich dadurch das Verdienſt, der Bildner ſeines Volkes geweſen zu ſein. Durch ihn begünſtigt, verdrängten deutſche Sprache, Sitten und Geſetze das Wendenthum; die Volkseigenheiten der wendiſchen Pommern gingen unter, und nach vollſtändigem Siege des Deutſchthums über die wendiſchen Verhältniſſe erſtand kräftig ein deutſches Pommern-Volk, das in ſtarker Haltung den Nachbaren gegenüber trat und die Heimath ſtreitbar vertheidigte. Unter dem Schutze des Herzogs Barnim, der gewöhnlich in ſeiner Burg Stettin Hof hielt, erlangten bald die deutſchen Bewohner dieſer Stadt das Übergewicht über die wendiſche Bevölkerung. Die deutſche Vorſtadt war bereits der wendiſchen Altſtadt über den Kopf gewachſen, und ihre Bewohner genoſſen manche Freiheiten, welchen nur noch die urkundliche Beſtätigung der Fürſten fehlte. Da aber die wendiſche Altſtadt, mit der Burg und den Burgmannen, noch unter wendiſchem Rechte ſtand, ſo veranlaſſte dies häufig Streitigkeiten, beſonders wegen der Gerichtsbarkeit und der Kirchen, zwiſchen ihren Bewohnern und den deutſchen Bürgern der Vorſtadt. »Um das Übel der Zwietracht zu meiden und den Segen der Eintracht zu befördern,« beſchloſs daher Herzog Barnim, mit dem Rathe des Biſchofs Konrad von Kammin und ſeiner Vaſallen, »die Stadt Stettin, deren Gerichtsbarkeit bisher die Wenden gehabt haben, der Gerichtsbarkeit der Deutſchen zu übergeben.« Zur Beilegung der Streitigkeiten wegen der Kirchfahrt, beſtimmte der Fürſt: »alle Deutſchen, die unter der Feſte und dem Wall wohnen, ſollen mit den ſchon erbauten oder in Zukunft zu erbauenden Kapellen zur St. Jacobikirche, welche außerhalb der Stadt liegt, gehören, um die kirchlichen Wohlthaten daſelbſt zu ſuchen. Die Wenden aber, welche unter der Befeſtigung wohnen, ſollen die kirchlichen Wohlthaten bei der St. Peterskirche ſuchen, welche außerhalb der Feſte gelegen iſt. Auch ſollen alle wendiſchen Dörfer, welche auf dem Felde und zur linken Hand der Landſtraße nach Prenzlau liegen, zur St. Jacobikirche, und die zur Rechten belegenen zur St. Petrikirche gehören« *).

*) Liber St. Jacobi, Fol. 45. Dieſe Urkunde (vom 28. Decbr. 1237) iſt nicht mehr im Original, ſondern nur in einer Abſchrift (aus dem Ende des 15ten Jahrhunderts) vorhanden, welche an der, für die äußere Geſchichte Stettins, wichtigen Stelle, durch die Undeutlichkeit der corrigirten Schrift ganz entgegengeſetzte Beſtimmungen enthält. Die betreffende Stelle lieſt man: Slavi vero infra municionem positi ecclesiastica benefica requirant ad ecclesiam sancti petri que sita est extra municionem. Eine andere Hand hat über extra das Wort intra geſetzt, wodurch gerade das Gegentheil hervorgeht, indem durch dieſe Correctur die Lage der St. Petrikirche innerhalb der Befeſtigung nachgewieſen wird. Beide Lesarten ſind in dem Aufſatze »die älteſte Kirche in Stettin« (Pommerſche Provinzial-Blätter, VI. Band p. 7, wo die betreffende Urkunde abgedruckt iſt) und in dem Aufſatze »Über das Alter der St. Petrikirche« (Neue pommerſche Provinzialblätter I p. 216 ff) mit

In derſelben Zeit, als Herzog Barnim den ſtreitenden Gemeinden ihre Kirchen anwies, bethätigte ſich ſchon der barmherzige Sinn der Bürger für die Armen, indem ſie (i. J. 1237) das Hoſpital zum heiligen Geiſt außerhalb der Stadt gründeten *), um armen Leuten eine Zuflucht zu gewähren. Die heilige Geiſtkapelle mit den dazu gehörigen Gebäuden dieſer Stiftung ſtand unmittelbar vor der Stadt, zur Linken am Wege nach der Oberwiek, und in der Nähe einer Quelle, am Fuße des heiligen Geiſtberges, auf deſſen Höhe in unbekannter Zeit die St. Michaeliskapelle errichtet wurde. Bereits fanden auch in der aufblühenden Stadt die Bettelmönche, Franziskaner aus Weſtphalen, ſich ein und erbauten, mit Genehmigung des Herzogs Barnim und des Biſchofs Konrad, neben der St. Johanniskirche das graue Kloſter, wo ſie ihren Wohnſitz nahmen **). Der Vorſteher dieſer Minoriten-Brüder, welche in unſerer Stadt nach ihrem Mönchsgewande, die grauen Mönche genannt wurden, hieß Gardian. Die Mildthätigkeit der Bürger unterſtützte das Unternehmen der Mönche, welche ihren Unterhalt durch Einſammeln milder Gaben ſich beſchafften, und dies Geſchäft mit ſo glücklichem Erfolge betrieben, daß ſie zur Zeit der Reformation einen Schatz von goldenen und ſilbernen Kirchengeräthen beſaßen.

Außer den Kirchen St. Jacobi, St. Johannis und St. Petri, und den beiden Kapellen zum heiligen Geiſt und St. Michaelis, welche ſämmtlich außerhalb der wendiſchen Stadt lagen, befanden ſich in Stettin damals noch die St. Marienkapelle ***), vielleicht in der Burg, auf der Stätte der ſpäter

---

Gründen vertheidigt worden. Mit Wahrſcheinlichkeit läſſt ſich wohl die Lesart extra municionem für die richtigere halten, da die Petrikirche bei ihrer Gründung vor der Stadt lag, und in dieſem örtlichen Verhältniſs blieb, bis im 30jährigen Kriege die Befeſtigungen erweitert wurden, ſo daſs ſie damals zwiſchen Wall und Mauer zu ſtehen kam, und heute noch, nachdem die Mauer abgebrochen iſt, am Fuße des Walles liegt (daher der neuere, von der Örtlichkeit entlehnte Name der »Wallkirche«). Auch das Wörtchen infra in dieſem Satze wird von Mehreren als intra (innerhalb) geleſen, wonach den Wenden in der Stadt die St. Peterskirche angewieſen wird. Doch ſcheint hier infra municionem überhaupt unter dem Schutze der Befeſtigung, d. h. ſowohl außerhalb, als innerhalb zu heißen, und bezeichnete dann die Städter ſammt den Vorſtädtern. (ſ. neue pommerſche Provinzial-Blätter 1, p. 120).

*) Friedeborn I, p. 39. Dies Stift ſoll zuerſt auf der Laſtadie errichtet und in der Folge vor das ſpäter erbaute heilige Geiſtthor verlegt ſein. Urkundliche Nachricht von dem Daſein der heiligen Geiſtkapelle und der St. Michaeliskapelle vor der Stadt Stettin, finden ſich zuerſt vom Jahre 1300 im St. Jacobibuch fol. 5. ff. ſ. Steinbrück von den Stiften St. Georg und des heiligen Geiſtes vor Stettin. Von den Gebäuden beider Kapellen iſt in Folge der Belagerungen des 17ten Jahrhunderts und des Feſtungbaues von 1720—40 keine Spur geblieben.

**) Friedeborn I p. 39 und 40. Steinbrück Geſchichte der Klöſter in Pommern p. 132.

***) Dreger, codex diplom. Nr. CLII p. 234.

erbauten St. Marienkirche, und »innerhalb der Mauern« die St. Nicolaikapelle *), welche noch im Jahre 1286 vorhanden war. Die Anzahl der kirchlichen Gebäude Stettins wurde noch vermehrt, als Herzog Barnim (i. J. 1243) außerhalb der Stadt, zur Ehre der heiligen Jungfrau, ein Nonnenkloster Cistercienser Ordens stiftete, und dasselbe mit großen Vorrechten und vielen Gütern freigebig ausstattete **). Außerdem schenkte der Herzog dem neugestifteten Kloster die Petrikirche, die Nicolaikapelle und die Marienkapelle mit deren gesammten Eigenthum. Seine Gemahlin, Marianne, sorgte gleichfalls für reichlichen Unterhalt der Nonnen, indem sie dem Kloster das Dorf Grabow und freie Fischerei in der Oder schenkte. Auch ihre Nachkommen und mehrere andere begüterte Leute sorgten so freigebig für die Ausstattung dieser Stiftung, daß dies sogenannte Marien- oder Frauenkloster für eins der begütertsten Stifte gelten konnte.

Die Grenzen des Ortes, der zur Erbauung des Klosters überwiesen wurde, erstreckten sich von dem Berge der St. Peterskirche bis zur Oder, und von dem Graben der Stadt bis zu einer Quelle ***), welche östlich von demselben Kloster belegen war.

So war Stettin, am Schlusse der wendischen Zeit, eine mächtige Stadt, an welcher noch die alte fürstliche Burg sich lehnte, mit Klöstern, Kirchen und Kapellen wohl versehen, bewohnt von einer zahlreichen Bevölkerung, deren verschiedene Bestandtheile schon in der nächsten Zeit zu einem starken Bürgerthum verschmolzen; belebt durch städtische Gewerbe und Handelsthätigkeit, welche sowohl fremde Schiffe in die Gewässer Stettins führten, als auch den Kaufleuten und Seefahrern unserer Stadt den Verkehr in fremden Ländern eröffneten.

---

*) Hering, historische Nachrichten von der Stiftung der beiden Collegiatkirchen in Stettin. Diplom XII.

**) Dreger Nr. CLII, CLIII p. 234—36. Steinbrück Geschichte der Klöster in Pommern p. 130. Von diesem Kloster hat sich nur die ehemalige Kirche erhalten, jetzt Artillerie-Zeughaus, welches im 14ten Jahrhundert erbaut ist.

***) Jetzt als bedeckter Brunnen zwischen dem zweiten und dritten Frauenthor, nahe der Oder.

II. Buch.

Die deutsche Stadt Stettin bis zur Reformation.

Erster Abschnitt.

Aufnahme und Wachsthum Stettins im 13ten und 14ten Jahrhundert.

1. Erhebung Stettins zur deutschen Stadt,

Bewidmung mit magdeburgischem Rechte und Ausstattung mit Landbesitz.

Die Regierung Barnims I (von 1222 bis 1278) umfasst die wichtigsten Veränderungen der inneren Verhältnisse des Pommernlandes, indem dieser Fürst, den die dankbare Nachwelt mit dem Beinamen des Guten ehrte, durch Stiftung von Kirchen und Klöstern das Christenthum befestigte und durch Begünstigung der deutschen Ansiedler, welche sich in seinem Lande niedergelassen, der deutschen Art und Sitte solches Übergewicht verschaffte, daß sein ursprünglich wendisches Land in ein deutsches umgewandelt wurde. Das Beispiel der Markgrafen von Brandenburg und der Fürsten von Rügen und Meklenburg, welche wendische Burgflecken in deutsche Städte verwandelten, ließ Barnim den Nutzen eines freien Bürgerthums erkennen, und er entschloß sich daher, »nach den Sitten anderer Länder, freie Städte in seinem Gebiete zu gründen« *), um dem Pommernlande das mächtige Wachsthum der brandenburgischen Marken zu verschaffen. Diesen Entschluß brachte der thätige Fürst sofort zur Ausführung; eine Anzahl namhafter Städte verdankt ihm ihren Ursprung, während die alten wendischen Burgflecken, in denen die deutsche Bevölkerung die Mehrzahl bildete, von ihm städtische Rechte und Grundbesitz erhielten. An die Stelle der adeligen Burgmannen, welchen sonst die Vertheidigung der Landesfesten oblag, traten gewerbthätige deutsche Bürger, die ihre Städte nach deutscher Weise befestigten, um sie gegen feindlichen Angriff zu schützen. In löblicher Sorgfalt

*) So lauten Barnims eigene Worte in der Gründungs-Urkunde der Stadt Prenzlau, welche er im Jahre 1235 anlegte. s. Dreger codex diplomaticus No. CII p. 167.

für das Gedeihen seiner Schöpfungen, entsagte Barnim aus eigenem Antriebe ererbten Fürstenrechten und stattete seine Städte freigebig mit mancherlei Gerechtsamen aus, welche das rasche Aufblühen derselben mächtig beförderten. So legte Barnim den Grund zu einem freien Bürgerthume, das sich in den bedeutendsten pommerschen Städten zu einer Macht und einem Wohlstande erhob, der es nicht nur an den Angelegenheiten des Landes, sondern auch an den Händeln der nordischen Welt, Antheil nehmen ließ.

Vor allen Städten erfreuete sich Stettin, in dessen Burg Barnim oft weilte, der Huld seines Landesherrn. Seinen vielfachen Wohlthaten setzte aber Barnim die Krone auf, als er Stettin urkundlich (am 3. April 1243) zu einer deutschen Stadt erhob, und durch Verleihung einer bestimmten Verfassung die bisher schwankenden bürgerlichen Verhältnisse ordnete. Dieser in Stettins Jahrbüchern unvergeßliche Gnadenbrief *) sicherte der Stadt mancherlei Rechte und Freiheiten, Besitzungen und Güter. Stettin erhielt sein festes Recht, das aus dem berühmten magdeburger Rechte genommen werden sollte, und ward zugleich zu einem oberen Gerichtshofe für alle pommersche Städte ernannt, die mit diesem Rechte bewidmet waren. Der Herzog übernahm für sich und seine Nachkommen die Verpflichtung, das magdeburger Recht getreu zu beobachten, damit dasselbe, ohne Beeinträchtigungen von fürstlicher Seite, durch den Schultheißen der Stadt verwaltet werde. Die Bürger erhielten für ihre Güter Zollfreiheit im ganzen Lande bis auf die Hälfte des »Ungeldes« **) auf der Divenow und zu Kolberg. Außerdem sollte der Zoll von den Wagen gänzlich, und zwar mit vier Pfennigen für jedes Pferd, so wie das Ungeld für drei Wispel von der Last mit einem halben Vierdung entrichtet werden. Die Stadt bekam ihr bestimmtes, begrenztes Gebiet (Weichbild), nämlich eine Feldmark von hundert Hufen Ackerland und dreißig Hufen zur Weide; ferner unbeschränkte Holzgerechtigkeit in fürstlichen Wäldern, die freie Fischerei in der Oder, eine Meile oberhalb und eine Meile unterhalb der Stadt, wobei jedoch das Fischen mit dem Garne (Sagena) untersagt ward. Demnächst erhielt die Stadt die Benutzung der Wiesen und Gräser des Oderbruchs innerhalb dieser Grenzen, mit Ausnahme derjenigen, welche der Herzog für sich und

*) Die Original-Urkunde ist im städtischen Archive nicht mehr vorhanden. Dieselbe ist jedoch ersetzt durch die Bestätigungs-Urkunde der von Barnim I verliehenen Privilegien, welche dessen Sohn und Nachfolger, Bogislav IV, (i. J. 1293) in Doppel-Exemplaren ausfertigen ließ. Beide Exemplare dieser Urkunde, sowie eine lateinische Kopie mit der niederdeutschen Übersetzung derselben, aus dem »Copialbuche der Stadt Stettin Privilegien,« ist abgedruckt in der Schrift: Zu der sechshundertjährigen Jubelfeier der Bewidmung Stettins mit magdeburgischem Rechte, von Hasselbach. Stettin 1843, p. 12 f.

**) Das sogenannte Ungeld bezeichnete in Pommern eine Abgabe, die auf den Zollstätten nach gewissen Schiffs- und Wagenlasten entrichtet werden musste. s. J. S. Herings histor. Nachrichten von der Stadt Alten Stettin Privilegiis 1726. p. 11.

seine Vasallen vorbehielt. Für diese umfassenden Rechte und Freiheiten waren die Bürger verpflichtet, für jede der hundert steuerbaren Hufen eine halbe Vierdung Silbers (d. i. 4 Loth Silbers) jährlich zu zahlen. Als Zeugen dieser Urkunde, welche den Grund der nachherigen Größe, Wohlhabenheit und Berühmtheit Stettins legte, waren gegenwärtig: der fürstliche Marschall Johann von Brelyn, die Ritter und Vasallen Theodorich von Bertekow, Albert von Insleben, Gerhard von Uchtenhagen, Urowin von Drensen, Gozwin von Stetin; ferner die Bürger Stephan Schütze (Sagittarius), Johann Span, Albert von Brandenburg, Heidenrich von Magdeburg, Lambert von Sandow, Albert von Sparrenfelde, Heinrich von Guben, Gerhard Krämer (Institor), Gerhard von Damitz.

An demselben Tage erhielt die Stadt, außer diesen Privilegien von Barnim I, noch einen Gnadenbrief *), in welchem er »seinen geliebten Bürgern von Stettin« die Benutzung alles Holzes zum Verbrennen und zum Bauen, so wie auch der Wiesen zwischen Damm und der Ihna, zum immerwährenden Besitz bewilligte. Weil aber zugleich die Stargarder und bald auch die Bürger der neuen Stadt Gollnow an der Holzberechtigung in den Waldungen an der untern Ihna Theil nahmen, so veranlasste dies unter den Gleichberechtigten mancherlei Streitigkeiten, zu deren Verhütung später die Berechtigung der Stettiner auf den Besitz bestimmter, ihnen allein überwiesener Holzungen beschränkt wurde.

Auf diese Weise entstand durch Barnims I landesväterliche Sorgfalt in Stettin eine deutsche Bürgergemeinde, welche im Besitze eines ausgedehnten Weichbildes, eines bedeutenden Handelsverkehr und einer freien, städtischen Verfassung alle Mittel zu steigendem Wohlstande erhielt. Die vormalige Abhängigkeit der wendischen Stadt vom Kastellan ihres Bezirks wurde durch Einführung der deutschen Gesetze aufgehoben; denn mit dem magdeburger Rechte erhielten die Stettiner nicht nur die Befugniß, ihre Streitigkeiten nach den in Magdeburg üblichen Rechtsbestimmungen entscheiden zu lassen, sondern auch die bürgerliche Verfassung dieser Stadt, nach welcher ihnen die freie Wahl ihrer Obrigkeit und unbeschränkte Verwaltung ihres Eigenthums und der städtischen Angelegenheiten zustand. Da in Kriegszeit die Bürgerschaft unter selbstgewählten Anführern ihre Stadt vertheidigte und dem Landesherrn Heerfolge leistete, so stand auch die bewaffnete Mannschaft Stettins nicht mehr unter dem Oberbefehle des fürstlichen Kastellans. So endete die neue Ordnung den ausgedehnten Wirkungskreis dieses fürstlichen Statthalters, und gleichzeitig hörte auch der alte Wehrstand auf, indem durch Einführung des Lehnwesens eine neue Kriegsverfassung nach deutschem Vorbilde entstand. Die adeligen Burgmannen, denen sonst die Vertheidigung der wichtigen Landesfeste oblag, schlossen sich der Bür-

*) Das Original dieser Urkunde ist gleichfalls nicht mehr vorhanden, vielmehr nur die Bestätigung dieser Privilegien von Bogislav IV (1293) und Otto I (1308).

gerschaft an und blieben wahrscheinlich im Besitze der Grundstücke, welche sie früher anstatt des Soldes besaßen.

Bei Einführung der deutschen Verfassung hatte sich der Landesherr jedoch die richterliche Gewalt vorbehalten, und setzte daher an die Stelle des Kastellans einen Voigt (advocatus) oder einen Schulzen (scultetus) ein, welcher als fürstlicher Beamter innerhalb des Weichbildes die Gerichtsbarkeit verwalten, aber nach dem Rechte, womit die Stadt bewidmet war, entscheiden musste. Nach Maßgabe der magdeburgischen Verfassung war dem Schulzen ein Schöppenstuhl beigeordnet, der aus 11 Mitgliedern bestand und mit dem Schulzen ein Kollegium von 12 Richtern bildete. Diese Schöffen (Schöppen, Schaffen) waren die Stellvertreter des Volkes, welche über die rechtmäßige Abfassung der Urtheilssprüche und die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten wachten, und durch ihren Beitritt oder ihr Ablehnen eine genommene Maßregel mit ins Leben riefen oder verhinderten. Die Gemeinde wählte aus ihrer Mitte eine Anzahl verständiger Leute von unbescholtenem Rufe zu Schöffen, welche durch die öftere Übung der Gerechtigkeitspflege sich die nöthigen Kenntnisse der Rechtsbestimmungen erwarben. Das Amt der Schöffen, wie das der Schulzen, verblieb gewöhnlich für die ganze Lebenszeit bei derselben Person und erbte selbst in manchen Geschlechtern fort. Unter der Leitung des Schulzen sprachen die vereideten Schöffen das Recht, wie es sich nach Sitte und Gewohnheit in den deutschen Landen fortgepflanzt hatte und nach Vernunft und Gewissen zu erkennen war. In schwierigen Fällen, wo entweder ihre Rechtskenntnisse nicht ausreichten, oder wo es das Gerechtigkeitsgefühl gebot, auch den Ausspruch anderer, vornehmlich erfahrner und berühmter Männer zu hören, holte man den Rechtsspruch von dem Schöppenstuhle zu Magdeburg, der in damaliger Zeit einen so großen Namen hatte, daß dessen Ausspruch ganz Deutschland ehrte. Stettins Schöppenstuhl bestand schon im Anfange aus deutschen Männern, welche des üblichen Rechtes kundig waren und bald die nöthige Erfahrung erlangten. Daher ward der Stettiner Schöppenstuhl schon bei seiner Errichtung zum oberen Gerichtshof für die pommerschen Städte magdeburger Rechtes ernannt *). Namentlich wurden die Bürger Gollnows (i. J. 1268) von Barnim I angewiesen, in zweifelhaften Fällen das Urtheil des Schöppenstuhls in Stettin einzuholen **), und erhielten, so wie die Bürger

*) In Pommern waren Stettin, Garz, Stargard, Pyritz, Pölitz, Damm, Gollnow, Penkun, Pasewalk, Neuwarp und Werben mit dem magdeburgischen Rechte bewidmet. In der folgenden Zeit verließen jedoch die Städte Stargard (i. J. 1292), Gollnow (i. J. 1514) und Neuwarp (i. J. 1556) dieses Recht, und nahmen dafür das lübische Recht an, mit welchem die übrigen pommerschen Städte bewidmet waren. s. Sell Geschichte des Herzogthums Pommern II Theil p. 312.

**) Dreger, Cod. dipl. Nr. CDXXII p. 531.

Digitized by Google

Lith Anst v F Müller & C° Stettin lith v J Cohn

DAS GROSSE STETTINER STADTSIEGEL

angeblich von den Herzögen BOGISLAV I. und CASIMIR I. zum Gedächtniss der empfangenen Reichsbelehnung im Jahr 1181 ertheilt.

Digitized by Google

von Pyritz (i. J. 1263) *), mit dem magdeburger Rechte die Freiheit, Innungen nach dem Muster Stettins zu bilden.

Die Streitigkeiten der Bürgerschaft wurden, an gewissen Tagen, von dem Schöppenstuhle nach den Bestimmungen des magdeburger Stadtrechtes entschieden, dessen Grundlage das berühmte fränkisch-germanische Recht, ein Samenkorn Karls des Großen, bildete. Wie die andern, ältesten Städte Deutschlands, hatte Magdeburg dieses Recht, nach der Beschaffenheit seines Landes und seiner Bewohner umgestaltet, und als eigenes Weichbildrecht so vollkommen ausgebildet, daß dieses in das, unter dem Namen des Sachsenspiegels bekannte Gesetzbuch aufgenommen wurde. Die jüngeren Städte, welche allmählig zu einiger Bedeutung gelangten, nahmen sich irgend eine Stadt, die ihnen durch ihre Nähe, sonstige Verbindung, gleiche Abstammung und Sitten verwandt war, zum Muster, adoptirten ihr Recht im Allgemeinen, und bildeten dasselbe nach ihren Bedürfnissen eigenthümlich aus. So bekam Stettin das magdeburger Recht, weil unsere Stadt mit jener mustergültigen Gemeinde in vielfacher Beziehung stand, ihr sittenverwandt war, und dieses Recht, neben dem lübischen, als das altberühmteste Nord-Deutschlands anzusehen ist.

2. Stettin erwirbt den Fährzoll,

auch das Recht ein Rathhaus zu erbauen und Statuten zu machen (i. J. 1245). Das Erbschulzen-Amt und das Stadtregiment.

Die Bewidmung Stettins mit magdeburgischem Rechte, eröffnete gleichsam nur die Reihe der Wohlthaten, welche Barnim I, sein langes Leben hindurch, mitten unter Stürmen und Sorgen aller Art, seiner geliebten Stadt zufließen ließ. Zwei Jahre nach der Einführung deutscher Verfassung und Gesetzgebung, vermehrte Barnim seine Gunstbezeugungen gegen Stettin, indem er der Bürgerschaft den Fährzoll nach Damm, wohin damals noch keine Brücke führte, als freies, immerwährendes Besitzthum übergab. Die Stadt besorgte fortan die Überfahrt gegen Erhebung des üblichen Zolles, und war dafür verpflichtet, den Herzog, so wie seine Hofleute und Mannen, zu seines oder des Landes Behuf, unentgeldlich überzusetzen. Zugleich ertheilte Barnim der Bürgerschaft das Recht, auf dem Markte ein Rathhaus zu bauen.

Als Zeugen bekräftigten diesen Gnadenbrief, welchen der Herzog Barnim in Stettin (i. J. 1245) ausfertigte, der Ritter Thiederich von Bertekow, der Marschall Johann, Luther Boldam, Heinrich von Albrechthusen und Heinrich von Gartow *).

---

*) CCCLIX p. 470. Dreger, cod. diplomaticus.

**) Das Original dieser Urkunde ist im städtischen Archive nicht mehr vorhanden, wird aber durch die Bestätigung Otto I (vom Jahre 1308) ersetzt, in welcher dieselbe

In einer besonderen Urkunde ertheilte Herzog Barnim allen denjenigen, welche das Bürgerrecht »in seiner lieben Stadt Stettin« besitzen oder erwerben würden, das Recht, welches gewöhnlich »Innung« genannt wird, nebst dem gesammten Magdeburger Recht zum immerwährenden Besitzthum *). So erhielten die Stettiner von ihrem gütigen Landesherrn noch die ausdrückliche Befugniß, selbstständig eigene Statuten (d. h. Gesetze und Verordnungen) zu erlassen und sich nach dem Muster anderer Gemeinden in Innungen zu ordnen.

Diese Vergünstigung legte den Grund zur kräftigen Entwickelung eines freien Municipal-Regiments. Wenngleich die Gerichtsverhandlungen und die Stadtverwaltungen jener Zeit überhaupt nur einfach betrieben wurden, so waren doch die Geschäfte bei einer ansehnlichen Einwohnerzahl und der Bedeutsamkeit des Handelsplatzes vielfach genug, daß sie getheilt und mehreren übertragen werden mussten. Neben dem Schöppenstuhle bildete sich daher ein Raths-Collegium, welches die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten übernahm. An der Spitze des Raths stand anfänglich zwar der Schulze als fürstlicher Beamter, so daß er nicht nur an der Ausübung der Gerechtigkeitspflege, sondern auch an der Leitung der äußeren Verhältnisse des Gemeinwesens Theil nahm. Seine Wirksamkeit wurde indeß durch den Rath beschränkt, und dadurch namentlich der Stadt befreundet, daß Herzog Barnim noch in demselben Jahre (1245) der deutschen Familie der Barfuße, die in Stettin ansäßig war, das Schulzenamt mit allen Gerechtsamen, Freiheiten und Nutzungen erblich verlieh. Diese Gerechtsame bestanden in dem dritten Theile von den Strafgeldern des Gerichtes, einem gewissen Antheil an verschiedenen, fürstlichen Einkünften in der Stadt, in steuerfreien Ackerstücken im Stadtfelde und einer Anzahl Baustellen mit den dort aufzuführenden Häusern, welche später die sogenannte Schulzenstraße **) bildeten. Für diese Vorzüge hatte der Erbschulze, außer der Verwaltung der Gerichtsbarkeit, die Pflicht Lehndienste zu leisten und die Erhebung und Ablieferung der fürstlichen Gefälle zu besorgen. Diese Einrichtung wurde so weit ausgedehnt, daß die Einkünfte des Schulzenamtes mehreren Mitgliedern der Familie von Barfuß gehören konnten, in welchem Falle

---

wörtlich wiederholt ist. Eine Copie derselben befindet sich im »rothen Copialbuch« des städtischen Archivs p. 75; ein Abdruck in Dregers codex diplomaticus Nr. CLIV p. 251.

*) Die Urkunde ist gleichfalls nicht mehr in Original vorhanden und befindet sich, ohne Jahreszahl und Ortsangabe, in der Bestätigung der Bewidmung mit magdeburgischem Rechte durch Wartislav IV (vom Jahre 1309); s. rothes Copialbuch p. 3.

**) Schwarz, pommersche und rügensche Lehnshistorie p. 345. Von dieser Verleihung, so wie von dem Schulzengerichte, welches sich in der Wohnung des Stettiner Erbrichters (jetzt Haus des Herrn Kaufmann Linau) befand, erhielt die Schulzenstraße ihren Namen. S. Herings Beiträge zur Topographie Stettins in älterer Zeit. 1843. p. 43.

aber wohl nur einer von ihnen die Pflicht des Schulzen verwaltet haben wird. So war der Schulze nicht sowohl ein fürstlicher Stellvertreter, sondern ein Lehnsmann, der von dem Landesherrn aus Gnaden oder gegen eine Summe Geldes mit dem Erbrichteramte belehnt wurde. Nach Friedeborns Bericht *) waren die ersten Erbrichter: Theodor, Bethekin und Heinrich Barfuß, denen Konrad, Heinrichs Sohn, im Amte folgte.

Der Rath wurde ursprünglich von der Bürgerschaft aus ihrer Mitte gewählt, und ergänzte sich später selbst, indem die Rathmänner an die Stelle der abgegangenen und verstorbenen Mitglieder angesehene Bürger der Stadt erwählten. Nach magdeburgischem Rechte waren nur diejenigen, welche häufig von der Stadt abwesend waren, von diesen Ämtern ausgeschlossen, und daher stand auch Gewerbtreibenden der Zutritt zu den Stellen des Raths-Collegiums und des Schöppenstuhls offen. Da aber die Rathsämter ursprünglich nur Ehrenämter ohne Gehalt waren, so konnten sie deshalb nur von den begüterten Einwohnern angesprochen werden, und der Rath ergänzte sich daher größtentheils aus den ansäßigen Adeligen und Kaufleuten. Dennoch hat sich in Stettin kein ausschließliches Regiment bevorzugter Patrizier-Geschlechter gebildet, obgleich im Laufe der Zeit viele ansäßige Edelleute die Rathswürde bekleideten, indem auch der gewerbtreibende Theil der Bürgerschaft schon frühzeitig Einfluß auf die Verwaltung der Stadtangelegenheiten erlangte.

Im Anfange dieses Zeitraums bestand der Rath gewöhnlich aus drei Bürgermeistern (proconsules), 11 Rathmännern (consules) und einem Stadtschreiber (notarius), bis die Anhäufung der Geschäfte eine Vermehrung der Rathsmitglieder nöthig machte. In welchem Jahre der Rath auf solche Weise eingerichtet sei, lässt sich nicht mit Bestimmtheit nachweisen. Zunächst finden wir in den Urkunden von 1243 und 1253 eine Aufzählung der Rathmänner, von welchen, nach herkömmlicher Ordnung, wahrscheinlich die zuerst genannten Stephan Sagittarius (Schütze) und Dithmar Velificator (genannt Segler) die ältesten Bürgermeister Stettins waren **). Bei seiner Errichtung verpflichtete sich der Rath, die Bürgerschaft in besondere Stände, Aemter und Zünfte abzutheilen, einen jeden bei seinem Gewerbe zu schützen, nach dem Vorbilde der sächsischen Städte gewisse Ordnungen zu erlassen und diese nach bestem Fleiße zu handhaben; wogegen die Bürgerschaft dem Rathe

*) Histor. Beschreibung von Alt-Stettin I. p. 42.

**) S. die Namen der Zeugen in den Urkunden der Bewidmung mit magdeburgischem Rechte und der Verleihung von Pomerensdorf; rothes Copialbuch p. 1 und p. 99. Vergl. Herings Beiträge zur Topographie Stettins in älterer Zeit p. 40. Friedeborn nennt den Arnold von Sanne um 1300 als ersten Bürgermeister in seinem Verzeichniss der Rathsherren, doch ist selbiges so unvollständig, dass sich noch für spätere Zeiten Lücken darin finden, und falsche Angaben darin zu berichtigen wären.

dagegen gebührenden Gehorsam und treue Erfüllung aller bürgerlichen Pflichten gelobte *).

Der Rath hatte die gesammte Verwaltung, Finanzen und Polizei in seinen Händen, so wie auch das Recht, Statuten zu verfassen, welche unter der Bezeichnung Bürgersprache (civiloquium, Bursprache, Beliebungen, Willküren) Bestimmungen über bürgerliche Verfassung, Besteuerung, Kriegspflichtigkeit, Recht und Polizei enthielten. Diese Statuten verkündete der Rath jährlich zweimal, am Philippi-Jacobi- und Michaelis-Tage, vom Rathhause der versammelten Bürgerschaft, welche darauf die Aufrechthaltung dieser Verordnungen gelobte. Die Hauptbefugniß des Rathes war die Vertretung der Stadt in den äußeren Verhältnissen, in Unterhandlungen mit dem Landesherrn, mit fremden Fürsten und benachbarten Städten, so wie die Anführung der bewaffneten Mannschaft in Kriegszeiten. Diese Obliegenheit erforderte eben so wohl Erfahrung in vielfachen Geschäften und Kenntniß des gebräuchlichen Rechtes, als auch persönlichen Muth und Kriegserfahrung. Die Bürgermeister, denen die oberste Leitung der Geschäfte oblag, mussten daher vielfach erfahrne Männer sein, und in friedlicher Unterhandlung das Wort, wie in Fehden das Schwert mit gleichem Nachdrucke zu führen verstehen. Die Rathmänner waren größtentheils Beisitzer des Schöppenstuhls, und theilten sich in die Amtsgeschäfte, welche durch die Verwaltung des städtischen Eigenthums, die Aufsicht über die städtischen Bauten und Befestigungen, die Anführung der einzelnen Schaaren veranlasst wurden.

In Beziehung auf Kriegsverfassung, Stellung der Bürgerschaft, polizeiliche Ordnung, und andere innere Angelegenheiten wurde die Stadt, deren Umfang sich damals durch Erbauung eines neuen Stadttheils erweiterte, nach dem Muster deutscher Städte, in gewisse, größtentheils nach den Haupt-Thoren benannte Sprengel oder Stadtviertel (Quartiere) getheilt, welche das heilige Geist-, Passauer, Mühlen- und Kessin-Viertel genannt wurden **). Da eine solche Eintheilung schon frühzeitig in deutschen Städten vorkommt, so mag auch Stettin nach Erweiterung der Stadt auf diese Weise schon damals eingetheilt sein, wenngleich die Benennung Passauer Viertel, die man von dem westlichen Hauptthore nahm, einer spätern Zeit angehört. Jedem dieser Stadtviertel wurden aus der Mitte des Rathes zwei besondere Viertels-Herren vorgesetzt, welche die Oberaufsicht über diesen Stadttheil hatten und

*) Friedeborn, histor. Beschreibung von Alt-Stettin I. p. 41. Da die spärlichen Nachrichten, aus welchen wir genöthigt sind, uns eine nur ganz allgemeine Vorstellung von der ursprünglichen Bildung der Stadtobrigkeit in jener Zeit zu machen, uns keinen Grundvertrag des Rathes mit der Bürgerschaft mittheilen, so mag Friedeborns Bericht hier wohl an seinem Orte sein.

**) Friedeborn histor. Beschreibung von Alt-Stettin I. p. 38.

die Bürger desselben in Kriegszeit, Musterungen, feierlichen Aufzügen und Ehrendiensten anführten. Als Unterbefehlshaber waren Viertels- oder Rottmeister verordnet, welche die einzelnen Mannschaften aufbieten und stellen mussten.

3. Die Bürgerschaft; Abstufung der Stände und Entstehung der Zünfte.

Die Bürger waren freie Deutsche, wodurch deutsche Art und Sitte in unserer Stadt ausschließlich zur Geltung gelangte. Die wendischen Bewohner verschmolzen mit den deutschen Ansiedlern zu einer Gemeinde, und wurden so gleichfalls der Rechte theilhaftig, welche Herzog Barnim I der deutschen Bürgerschaft verliehen hatte *). Der Unterschied zwischen beiden Bestandtheilen

*) Friedeborns Bericht (histor. Beschreibung p. 37) von der Auswanderung der wendischen Bevölkerung, welche von den gewaltthätigen Sachsen verdrängt wurde, hat keine sichere geschichtliche Grundlage. Da an mehreren Orten, besonders durch Barnim I, die Vorrechte der Deutschen auch auf die Wenden ausgedehnt wurden, so ist es wahrscheinlicher, daß die wendische Bevölkerung Stettins sich mit der deutschen Bürgerschaft vereinigt habe. Bei der milden Gesinnung des Landesherrn läßt es sich nicht erwarten, dass die Deutschen die wendischen Bewohner aus ihrem Eigenthume hätten vertreiben dürfen. Nachdem die Wenden seit ungefähr siebzig Jahren in stetem Verkehr mit den deutschen Ansiedlern gestanden, kann auch der uralte Hass, der seit Jahrhunderten beide Volksstämme feindlich getrennt hatte, nicht mehr in dem Grade gewirkt haben, daß die wendischen Bewohner bei dem Wechsel der Verfassung freiwillig ihre Stadt verlassen haben. Wenn auch vielleicht einzelne wendische Geschlechter, welche mit der neuen Ordnung unzufrieden waren, aus ihrer Heimath gewichen sind; die Mehrzahl der Bevölkerung wird gewiß in ihren Wohnsitzen geblieben sein und sich der deutschen Gesetzgebung gefügt haben, zumal ihnen die Fremde, selbst unter der Herrschaft stammverwandter Fürsten, kein glücklicheres Loos darbot. Diese Ansicht wird dadurch verstärkt, dass in späterer Zeit, selbst heute noch, wendische Namen unter den Bewohnern Stettins vorkommen.

Was Friedeborn ferner von dem Statute der Deutschen berichtet, nach welchem die Wenden von allen Ehrenämtern ausgeschlossen werden sollten, ermangelt gleichfalls der festeren Begründung. Die Urkunden jener Zeit nennen zwar als Zeugen nur Rathmänner und Bürger der Stadt mit deutschen Namen. Bei der Einführung deutscher Verfassung und Gerichtsbarkeit mochte es wohl nothwendig sein, die Ämter der Schöffen und Rathmänner mit Deutschen zu besetzen, da diese des gebräuchlichen Rechtes vollkommen kundig waren. Dass aber auch den germanisirten Wenden der Zutritt zu diesen Ehrenämtern offen stand, bezeugen die ursprünglich wendischen Namen, wie Bobbelin, Schapow und mehrere andere, welche in den Rathsverzeichnissen genannt werden. Da erst in diesem Zeitraume die Familien-Namen üblich wurden, so mögen viele der germanisirten Wenden mit der deutschen Art auch deutsche Namen angenommen haben. In den Städten des meißner Landes

der Bevölkerung verschwand gänzlich im Anfange dieses Zeitraums und ein gemeinsamer löblicher Bürgersinn belebte fortan die gesammte Einwohnerschaft. Die Thätigkeit der Bewohner sonderte sich schon damals in mehrere Richtungen von einander ab, da die Lage der Stadt sowohl zum Seehandel als zum Ackerbau aufforderte und das Aufblühen des Handelsverkehrs die Gewerbthätigkeit der Handwerker begünstigte. Jede Art bürgerlicher Thätigkeit fand in unserer Stadt den nöthigen Raum, sich eigenthümlich zu entwickeln, zumal anfänglich eine allgemeine Gewerbefreiheit vorherrschte, welche erst später durch das Zunftwesen beschränkt wurde.

Ungeachtet aller Freiheit, des eigentlichen Lebenselementes des Deutschthums, bildete sich in der städtischen Gemeinde durch Geburt, Lebensweise und Vermögen ein gesellschaftlicher Unterschied, der zwar nicht auf die Gleichheit sämmtlicher Bürger vor Gesetz und Recht bedeutenden Einfluß hatte, aber doch Gegensätze hervorrief, die für die Folge nicht unwichtig blieben. Diese Abstufungen waren der Wehr- oder Ritterstand, der Mittelstand und der Handwerksstand. Den ersten dieser Stände bildeten nicht allein diejenigen vornehmen Bürger, welche ein Eigenthum an Grundstücken besaßen; sondern auch die ländlichen Ritter, welche sich mit Erwerbung eines städtischen Grundeigenthums und des Bürgerrechtes in der Stadt niedergelassen hatten. Wahrscheinlich gehörten auch die adeligen Burgmannen, welche nach Aufhebung der alten Kriegsverfassung sich der Bürgerschaft anschlossen, zu diesem Stande. Die vornehmen Bürger hielten ein berittenes Gefolge, an dessen Spitze sie bei einem Landesaufgebot erscheinen mussten, und das ihnen auch im Frieden den Glanz des Ritterthums verlieh. Noch im sechzehnten Jahrhunderte galt es in den wendischen Hansestädten als Maßstab eines alten, gediegenen Patrizierthums, eine Anzahl gerüsteter Rosse zu halten.

Der sogenannte Mittelstand jener Zeit bestand aus den Handelsherren, welche, im kaufmännischen Gewerbe eine unerschöpfliche Quelle des Wohlstandes findend, ein höheres Ansehen behaupteten, als die Handwerker, und wohl am frühesten in unserer Stadt eine Innung, die Brüderschaft oder Gilde der Kaufleute oder Segler schlossen. Die Gilde hatte ihre eigenen Alterleute, welche eine polizeiliche Aufsicht über die Genossen ihrer Innung ausübten und die Streitigkeiten derselben als erwählte Schiedsrichter

---

und der Lausitz, wo einzelne wendische Gemeinden vom Stamme der Sorben sich in spröder Absonderung erhielten, bestanden zwar Zunftgesetze, welche die Wenden von Ämtern und Würden ausschlossen; diese Verordnungen gehören aber einer spätern Zeit an, als in Pommern, bis auf Kassubien, der Unterschied zwischen Deutschen und Wenden längst verschwunden war, und fanden daher überhaupt wohl in unserer Stadt keine Anwendung.

in erster Instanz schlichteten. Bei einer so freien Stellung musste das Geschäft um so gewinnreicher werden, als durch die Gildestatuten im Innern jede beschränkende Concurrenz verhindert und nach Außen alle größeren Handelsunternehmungen durch die Gemeinschaftlichkeit erleichtert wurden. Mit dem Aufblühen des weit verbreiteten Handelsverkehrs wuchs dieser Stand schnell und kräftig empor, und erlangte, besonders nach dem Anschlusse an die Hanse, großen Einfluß auf die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten. Das Aufstreben des Mittelstandes verhinderte in unserer Stadt die Ausbildung einer Patrizier-Herrschaft, wie sie die vornehmen Geschlechter in den oberdeutschen Städten besaßen, bis ihr Uebermuth den Aufstand der, durch ihre geordnete Zahl mächtig gewordenen Zünfte hervorrief und der Herrenstand großentheils in blutigen Kämpfen der niederen Bürgerschaft erlag. Durch den mächtigen Einfluß der Kaufmannschaft verlor der Ritterstand in unserer Stadt bald seine ausschließliche Bedeutung; indem ein Theil der vornehmen Geschlechter zum Stande des Landadels zurückkehrte, und der andere, der nicht ausschließlich von dem Ertrage seines Grundeigenthums zu leben vermochte, sich mit dem Mittelstande vereinigte und Handel zu treiben begann. So bildete sich durch Verschmelzung dieser beiden Stände eine städtische Aristokratie, welche anfänglich allein das Stadtregiment in Händen hatte.

Den vornehmen Geschlechtern gegenüber bildete sich der Stand der Handwerker (Opifices, Artistes), welche gewöhnlich nur ein Wohngebäude besaßen und anfänglich nur als städtische Schutzbürger angesehen wurden. Diese hatten das Recht, an der Nahrung und dem Gewerbe der Stadt Theil zu nehmen, und konnten sich der Freiheiten erfreuen, welche die bürgerlichen Gewerbe überhaupt genossen. Da in jener Zeit die oberste Staatsgewalt noch nicht alle Verhältnisse ordnend durchdrang, so blieb es den gleichartigen gewerbtreibenden Bürgern überlassen, ihre Verhältnisse unter sich und zu andern Handwerken selbst zu ordnen. Mit dem raschen Aufblühen der Gewerbthätigkeit, welche durch den ausgebreiteten Handelsverkehr befördert ward, erwachte auch bei den Kleinhändlern, Künstlern und Handwerkern das natürliche Streben Vereine zur Erhaltung und Sicherung ihrer gewerblichen Verhältnisse zu bilden und die Gesellschaft gewissen Gesetzen unterzuordnen. Nach dem Vorbilde oberdeutscher Städte schlossen sich auch in unserer Stadt die Genossen eines Handwerkes zunftweise aneinander, um vereint ihre Gerechtsame zu schützen und zu mehren und den Einzelnen in der Gemeinschaft zu vertreten. Ihre angemaßten oder willkürlich geordneten Statuten wurden später wegen ihrer Macht oder wegen ihrer gewerblichen Wichtigkeit von dem Rathe anerkannt und bestätigt, indem derselbe den Gliedern eines oder des andern Handwerks durch Ertheilung einer Gewerksrolle die Geltung einer Zunft gewährte. Dieses anerkannte Innungsrecht theilte zwar die Gemeinde in eine Reihe geschlossener Gesellschaften, welche eifersüchtig ihre Rechte bewachten, diente aber den-

noch dazu, durch die verbundene Kraft der Einzelnen die Macht und Wohlfahrt der Stadt zu befördern. Die Vortheile der Zunftgenossen bestanden darin, daſs sie durch diese Einigung Macht und Einfluſs erlangten, und dadurch den Vertrieb der von ihnen verarbeiteten Produkte in ihrer Umgebung allein in Händen hatten. Auſser der Absicht, den Aufschwung des Handwerks zu befördern, hatten die Mitglieder einer Zunft bei ihrer Vereinigung noch den Zweck, von Genossen bestimmt, geleitet und gerichtet zu werden, indem damals noch der Grundsatz vollkommen Geltung hatte, daſs Genossen nur bei Genossen Recht finden könnten. Der Trieb zu solchen Vereinigungen war daher so groſs, daſs da, wo nicht genug Genossen eines Gewerbes vorhanden waren, um eine Zunft zu bilden, mehrere Handwerke in eine Innung zusammentraten, um der Vortheile einer geschlossenen Gesellschaft theilhaftig zu werden. Das Zunftwesen dehnte sich daher bald mit so groſser Gewalt aus, daſs der Handwerksstand durch seine Alterleute fast eine eigene Gerichtsbarkeit über seine Glieder ausübte und in Beziehung auf bürgerliche Gewerbe seine ganze Umgebung zwang, sich nach seinen Gesetzen zu richten. Mit der steigenden Bevölkerung der Stadt wuchs auch die Macht der Zünfte, welche bald auch auf die städtischen Verhältnisse solchen Einfluſs erlangten, daſs sie den Rath nöthigten, bei allgemeinen Angelegenheiten ihre Stimme zu beachten. So wurden die Alterleute der Zünfte Vertreter der Gemeinde, und hatten als solche, neben dem Rathe, groſsen Antheil an dem Stadtregimente.

Die Pflichten der Bürgerschaft waren zunächst Treue gegen den Landesherrn und Gehorsam gegen die vorgesetzte Obrigkeit. Mit dem Bürgerrechte machten sich die Mitglieder der Gemeinde zugleich zur Entrichtung der landesherrlichen und städtischen Steuern verbindlich. Die Abgaben an den Landesherrn bestanden in der Orbare (Urertrag oder Urhebung)*), welche die Stadt als Grundsteuer für die angewiesene Stadtmark entrichten musste, und von jeder Hufe ein halbes Vierdung Silbers (d. i. 4 Loth Silbers) betrug; ferner in einem Hof- oder Bauplatzgeld von den Häusern (census arealis)**), welches gleichfalls von der Stadt summarisch bezahlt werden musste. Zu den fürstlichen Abgaben gehörte ferner die allgemeine Landbede (precaria)***), welche, sobald es das Bedürfniſs erforderte, dem Landesherrn als Unterstützung, gleichfalls nach der Anzahl der Hufen bezahlt werden musste. Den Namen erhielt diese Steuer davon, daſs das Gesuch um Beihülfe anfäng-

*) S. Kosegarten pomm. und rüg. Geschichts-Denkmäler p. 66. — Barthold Geschichte von Rügen und Pommern. III. p. 271. — Geschichtliche Entwickelung der Abgaben-Verhältnisse in Pommern und Rügen von Bilow, in den baltischen Studien 7r Jahrgang II. p. 95.

**) Dreger cod. diplom. p. 452. — Baltische Studien 7r Jahrgang II. p. 75.

***) Barthold a. a. O. p. 277 u. 290. — Baltische Studien 7r Jahrg. II. p. 88. f.

lich bittweise vorgetragen wurde und lange Zeit von der Bewilligung der betheiligten Einwohner abhängig blieb, bis diese Steuer allmählig eine feststehende Last des Grundstücks, und als solche mit der Orbare vereinigt wurde. Neben diesen Abgaben hatten die Bürger in der Folge noch außerordentliche Steuern (Beden, Landschoß, petitiones, importunae exactiones) *) zu entrichten, welche dem Landesherrn in Kriegszeit, zur Ausstattung einer fürstlichen Prinzessin bei deren Vermählung, Tilgung fürstlicher Schulden, sowie auch später zur Aufbringung der Reichssteuern bewilligt und in den Städten auf die Häuser, Buden und Wohnkeller ausgeschrieben wurden.

Der städtische Haushalt wurde von den Einkünften des Fährzolles, des Markt- und Standgeldes, der Kaufhallen, der Mühlen, der verpachteten Äcker und Wiesen bestritten. Diese Gefälle gehörten ursprünglich großentheils dem Landesherrn und kamen durch Abkauf oder Schenkung allmählig in den Besitz der Gemeinde. In der Folge reichten aber diese Einkünfte nicht hin, die Ausgaben des städtischen Haushaltes zu bestreiten und der Rath musste daher schon frühzeitig ein Besteuerungsrecht über die Bürger ausüben. Es wurden daher außer einem Grundgelde von den Häusern, mit welchen das Recht an der Gemeindehütung verbunden war, eine außerordentliche Vermögenssteuer (Schoß) **) eingeführt, zu welchem Ende jeder Bürger an einem bestimmten Tage sein ganzes bewegliches und unbewegliches Eigenthum angeben und nach Maßgabe versteuern musste. Wie die Landbede mochte auch diese Abgabe anfänglich nur dann entrichtet werden, wenn es das Bedürfniß erforderte, bis auch sie allmählig zur feststehenden Last wurde.

Die Waffenpflicht der Bürger erstreckte sich nicht allein auf die Vertheidigung ihrer Stadt und ihres Gebietes, sondern auch zur Landeswehr und Heerfahrt außerhalb der Landesgrenzen mussten sie dem Aufgebote des Herzogs folgen. Jeder Bürger musste sich selbst ausrüsten; in Streitigkeiten der Gemeinde die gesammte Bürgerschaft sich unter dem städtischen Banner stellen; zur Heerfolge der dritte, fünfte oder zehnte Mann folgen. Die häufigen Fehden jener Zeit hielten die Streitbarkeit der Bürger in Übung, und wir werden im Verlaufe unserer Geschichte erfahren, daß die Stettiner nicht nur häufig zur Heerfolge aufgeboten wurden, sondern auch in Land- und Seekriegen tapfer kämpften.

---

*) Barthold a. a. O. p. 293. — Baltische Studien 7r Jahrgang II. p. 94. — Sell Geschichte des Herzogthums Pommern II. p. 349.

**) Barthold Geschichte von Rügen und Pommern III. p. 302. Da Friedeborn (histor. Beschreibung I. p. 61) in der zweiten Hälfte des 14ten Jahrhunderts von der Erhöhung des Stadtschosses berichtet, so muss diese Abgabe schon im Anfange dieses Zeitraums eingeführt sein.

4. Schleifung der fürstlichen Burg zu Gunsten Stettins (1249). Erweiterung und Befestigung der Stadt.

Wie Barnim durch Verleihung deutscher Verfassung für eine kräftigere Entwickelung des Bürgerthums gesorgt und zum bessern Gedeihen die Stadt mit Landbesitz und Gerechtsamen freigebig ausgestattet hatte, so war auch in der folgenden Zeit seine landesväterliche Sorgfalt darauf gerichtet, selbst mit Aufopferung seiner fürstlichen Rechte, das Emporblühen Stettins zu befördern. Dennoch erblickten die Bürger in der festen Hofburg des wohlthätigen Fürsten eine Zwingburg, welche einst die vielleicht minder gütigen Nachfolger Barnims zur Unterdrückung der aufstrebenden Freiheit des Bürgerthums gebrauchen konnten. Sie wünschten daher die Abbrechung dieser Feste, zumal nach Anlegung der deutschen Befestigung, welche die Bürgerschaft damals zu errichten begann, die alte Burg zur Vertheidigung der Stadt fernerhin nicht mehr erforderlich war, und zugleich die Befestigung der fürstlichen Burg die Erweiterung der Stadt, welche die steigende Bevölkerung nöthig machte, nach dieser Seite hinderte. Die Bürger wandten sich daher mit der Bitte, die Burg abbrechen zu lassen, an den Herzog, der sich um Stettin schon so hoch verdient gemacht hatte, und nun durch die Erfüllung des an ihn gerichteten Antrages der Stadt eine sichere Bürgschaft der Erhaltung ihrer Gerechtsame gab. Er ließ die alte Burg abtragen, und ertheilte urkundlich nicht nur die Zusicherung, dieselbe niemals wieder aufzubauen, sondern bestimmte auch zugleich, daß keiner seiner Vasallen bei Stettin in einem Umfange von drei Meilen eine Feste anlegen dürfe *).

So fiel die uralte unbezwingliche Burg Stettins in Trümmer, und die Bürgerschaft erhielt deren Stätte, auf welcher bald darauf die St. Marienkirche erbaut wurde, als Eigenthum. Nur auf dem Burgplatze behielt der Herzog für sich und sein Gefolge einige Gebäude, deren er sich als Wohnsitz bediente, wenn er in den Mauern Stettins verweilte. Barnim nahm darauf (1249) das Dorf Damm mit der Umgegend auf Lebenszeit von dem Abte zu Kolbatz zu Lehn **), und erbaute daselbst eine Hofburg ***), wo er gern, wegen der Nähe Stettins und der ergiebigen Jagd in den nahen Wäldern, sich aufhielt. Als dieser Ort durch lebhaften Verkehr und durch deutsche Ansiedler bald in Aufnahme kam, erhob Barnim (um 1276) denselben zu einer Stadt, die er mit Mauern umgab und mit magdeburgischem Rechte bewidmete †).

---

*) Rothes Kopialbuch der städtischen Urkunden. p. 74.

**) Barthold Geschichte von Rügen und Pommern. II. p. 443.

***) Das fürstliche Schloss stand außerhalb der Stadt auf einem Hügel an der Plöne, und wurde (im J. 1592) als eine große Feuersbrunst die Stadt Damm verwüstete, ein Raub der Flammen. S. Wutstrack histor. geograph. und statist. Beschreibung von Vor- und Hinterpommern p. 358.

†) ibid. und baltische Studien. 8r Jahrgang. II. p. 148.

Mit dem Ordnen ihrer inneren Verhältniſſe war die Sorgfalt der Stettiner zugleich darauf gerichtet, ihre Stadt zu erweitern und durch Mauern, Wälle und Gräben in beſſern Vertheidigungsſtand zu ſetzen. Auf der weſtlichen und ſüdlichen Seite der Altſtadt wurde die Umwallung, welche hier die vormals wendiſche Stadt von der deutſchen Vorſtadt trennte, niedergeriſſen und beide Theile zu einer Stadt vereinigt. Nach Norden und Weſten wurde ſie bedeutend erweitert und ringsum nach deutſcher Weiſe befeſtigt, um die geſammte Bevölkerung innerhalb der Ringmauern aufzunehmen. Mit rüſtigem Eifer begann die Bürgerſchaft an der Befeſtigung zu arbeiten, um ihre Stadt gegen jeden Angriff, den der fortdauernde Krieg mit Brandenburg wohl befürchten ließ, zu ſchützen. An die Stelle der wendiſchen Umwallung mit hölzernen Bollwerken, erhoben ſich bald, hinter tiefen Gräben, ſteile Wälle und ſteinerne Mauern mit hohen ſtarken Wartthürmen. Auf der Nordſeite zog ſich die Mauer vom Baumthore, (das vormals am öſtlichen Ende der Baumſtraße ſtand) in gerader Linie bis zum Frauenthore, welches damals am nördlichen Ende der Frauenſtraße errichtet wurde, wo noch jetzt der Unterbau eines ſtarken runden Thurmes, mitten unter neuen Gebäuden, ſich erhalten hat. Das Frauenthor, ſo wie die von demſelben zum Markte führende Frauenſtraße erhielt dieſen Namen wahrſcheinlich von dem unweit davon belegenen Ciſtercienſer-Nonnenkloſter, welches von Barnim I (1243) zu Ehren der heiligen Jungfrau geſtiftet und deshalb Marien- oder Frauenkloſter genannt wurde. Von dem Frauenthore wurde die Mauer auf der Höhe des wendiſchen Stadtwalles und des Burgwalles der abgebrochenen fürſtlichen Feſte bis zum Mühlenthor gezogen, welches ſchon damals am nördlichen Ende der Mühlenſtraße (jetzt Louiſenſtraße) erbauet wurde *). Hinter dem ſpäter erbauten Schloſſe bezeichnen noch heute einige ſichtbare Trümmer dieſe Richtung der Ringmauer, welche von hier in der Mitte des, neben dem Königsplatze befindlichen Steindammes bis zum Mühlenthor fortging **). Die wendiſche Umwallung, ſo wie der vorliegende tiefe Graben, der urſprünglich wohl eine natürliche Schlucht war, wurde auf dieſer Stelle von den Bürgern beibehalten, da eine Vergrößerung der Stadt

*) Das Mühlenthor und der Stadtgraben werden zuerſt (i. J. 1268) in einer Urkunde des Jacobi-Buches erwähnt. Die Ringmauer war zur Zeit auf dieſer Seite noch nicht errichtet, indem ein Weg (oder Straße), der zwiſchen dem Hauſe Konrad Coufmanns und dem Eckhauſe Heinrichs von Schonenwerder bis zu dem Mühlenthore fortging, die Grenze des Sprengels der St. Jacobi- und St. Peters-Kirche bezeichnete. S. Hering, Beiträge zur Topographie Stettins in älterer Zeit. p. 18.

**) Bei Gelegenheit eines Rechtsſtreites zwiſchen dem Magiſtrate und dem Marienſtifte wegen Beſſerung des Steindammes (um 1765) wurden die Fundamente der alten Stadtmauer auf dieſer Stelle aufgegraben und zur Bezeichnung ihrer ehemaligen Stätte von dem Hauſe des Stifts-Adminiſtrators bis zur großen Domſtraße eine doppelte Reihe größerer Steine gelegt. S. Hering a. a. O. p. 28. — Neue Pommerſche Provinzial-Blätter Bd. I. p. 244.

nach dieser Seite nicht stattfand. Das Mühlenthor erhielt mit der dabei befindlichen Straße diesen Namen von den Mühlen, welche vor demselben lagen, wie auch von der fürstlichen Roßmühle, welche in späterer Zeit sich in dieser Straße (im Hause der Wißmannschen Weinhandlung) befand *). Von dem Mühlenthore erbaute man die Ringmauer entweder bis an die nordwestliche Ecke des Königsplatzes und von dort in südwestlicher Richtung den Paradeplatz entlang bis zur Ecke des Rosengartens, oder auch in einem wenig hervortretenden Bogen bis zu dieser Stätte, wo ein Thor errichtet wurde, das im vierzehnten Jahrhunderte nach seinem gezwungenen Erbauer den Namen Passauer Thor erhielt **). Die ursprüngliche Richtung der deutschen Befestigung läßt sich auf dieser westlichen Seite nicht genau bestimmen, da die Mauer bei Erbauung der Häuser am Paradeplatze hier spurlos verschwunden ist. Dagegen stand noch in neuerer Zeit der Unterbau des Passauer Thors und diente zur Unterlage einer holländischen Windmühle, welche vor wenigen Jahren abgebrochen wurde, um Raum zur Erbauung eines stattlichen Hauses (Rosengarten No. 277) zu geben. Von dem Passauer Thore zog sich die Stadtmauer, auf der Höhe des Rödenberges, wo noch einzelne Spuren derselben an der Begrenzung des Schützengartens vorhanden sind, bis zum Heiligen Geist-Thor hinab, das am Fuße des Rödenberges (zwischen der jetzigen Kustodie und dem Schützenhause) stand, und seinen Namen von dem Hospitale trug, das vor demselben gelegen war. Von diesem Thore, das vor ungefähr zwanzig Jahren abgebrochen wurde, ging die Ringmauer, südlich vom Johannis-Kloster, bis zur Oder und ist hier mit den Überresten einiger runden Thürme noch vorhanden.

Die Ostseite der Stadt war durch den Strom, so wie durch jene unzugänglichen Sümpfe gesichert, welche, von der Oder und ihren Armen geschaffen, die wiesenreiche Niederung erfüllen. Dennoch wurde die Stadt auch an dieser Seite durch eine Mauer geschützt, durch welche mehrere Thore nach dem Bollwerke führten, die später sämmtlich abgetragen wurden, und von denen an der Mönchenbrücke vor kurzer Zeit noch die Spuren der Mauer, sowie die verbauten Überreste eines starken runden Thurmes sichtbar waren. Auf der Landseite war die Ringmauer mit einem hohen Walle und einem tiefen Graben umgeben, der noch heute als Schloßgraben und Schützengarten, innerhalb der jetzigen Festungswerke liegend, kennbar genug ist. Auf der Nord- und Westseite der Stadt ist dieser alte Wallgraben, bei dem letzten Festungsbau zugeschüttet und in den Königs- und Paradeplatz umgeschaffen. Die altdeutsche Befestigung ist theils durch die Kriege vernichtet, oder hat den Bedürfnissen der neueren Zeit Platz machen müssen. Von der Ringmauer haben sich nur wenige kaum bekannte Trümmer erhalten; die hohen Wartthürme, welche stolz über den

*) Hering a. a. O. p. 43.
**) Friedeborn a. a. O. I. p. 66.

Mauern emporragten, so wie die wohlbefestigten Thore sind, bis auf den Mauerthurm in der Frauenstraße, spurlos verschwunden, und unsere Stadt hat keine Denkmale mittelalterlicher Befestigungskunst, wie sie in Stargard und Pyritz noch heute die kühne Bauluſt und den wehrhaften Bürgersinn der Vorfahren bezeugen. Unsere Bürgerschaft war indessen im bürgerlichen Gemeinsinn und im Eifer für die Wehranstalten der Stadt von den benachbarten deutschen Gemeinden nicht übertroffen; denn auch Stettin schmückten während des Mittelalters eine Anzahl runder Mauerthürme und starker, wohlbefestigter Thore, über denen sich hohe, reich geschmückte Thürme erhoben, und diese kriegerische Zierde gab dem Wanderer schon vor seinem Eintritte in die Stadt, Kunde von dem rüstigen Wohlstande der Bürger.

Im Innern der Stadt suchten die Bürger der neuen Anlage die größtmöglichste Regelmäßigkeit zu geben; denn noch heute zeichnet sich die, von den Deutschen erbaute Oberstadt durch die regelmäßige Lage ihrer breiten, luftigen Straßen vor der sogenannten Unterstadt (Wendenstadt) vortheilhaft aus. Da sich keine Nachrichten finden, daſs unsere Stadt vor dem siebzehnten Jahrhunderte große Verheerungen durch Kriegsunfälle oder Feuersbrünste erlitten, und der älteste Grundriſs der Stadt, welcher vor dem dreißigjährigen Kriege aufgenommen ist, im Allgemeinen dieselbe Lage der Straßen zeigt, wie sie noch heute vor Augen liegen; so läſst sich wohl mit einiger Bestimmtheit annehmen, daſs der von den Deutschen erbaute Stadttheil schon damals in dieser Art angelegt ist. Am Kohlmarkt und zwischen der Jacobi- und Johannis-Kirche standen wahrscheinlich die ältesten Gebäude der deutschen Ansiedler, deren Wilkür in der Errichtung ihrer Wohnungen noch keine Beschränkung kannte. Der übrige Theil der Oberstadt ist wahrscheinlich nach einem festen Plane erbaut, wenngleich die einzelnen Straßen wohl nur allmählig errichtet wurden. Die Mehrzahl der Straßen erhielt ihre Namen von den Handwerksgilden, deren Mitglieder, nach der Sitte des Mittelalters, örtlich beisammen zu wohnen pflegten; so die Schuh-, Pelzer- (d. i. Kürschner-), Grapengießer- (oder auch Kanngießer-), Repschläger-, Beutler-, Küter- (oder auch Garbräter-), Wollweber- und Schmiedestraße (auf der Stelle des jetzigen Schlosses).

Zu den Gebäuden, deren Erbauung das allgemeine Bedürfniſs erforderte, gehörte wohl zunächst das Rathhaus, welches die Bürger auf dem Markte der Unterstadt errichteten und das nicht nur als Versammlungsort und Gerichtsstätte, sondern anfänglich auch als Kaufhalle gebraucht wurde. Da zu Friedeborns Zeit noch dasselbe Rathhaus stand, welches die deutsche Gemeinde nach der Erlaubniſs Barnims I (von 1245) erbaute, so ist auch das heutige noch das ursprüngliche Gebäude, welches aber in seinem Innern, nach den Bedürfnissen der Zeit, oftmals verändert und seiner kunstreich geschmückten Giebel beraubt ist. Gleichzeitig mochte auch wohl die Unterstadt vielfache Veränderungen erleiden, indem auch hier die Deutschen anstatt der leicht gebauten, holzgefügten Häuser steinerne Gebäude

errichteten. Überhaupt fand die Bauluſt in dieſer Zeit nach allen Seiten Nahrung und Stoff; denn alles, was unſere Sadt an Bauwerken des Mittelalters, beſonders an Kirchen und frommen Stiftungen beſitzt, verdankt dem dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderte ſeinen Urſprung. In dieſer Zeit der kräftigen Entwickelung erwachte auch bei unſern Vorfahren das Beſtreben, ihrer Stadt durch emporragende Kirchenbauten dasjenige Gepräge der Würde zu geben, nach welchem der edle Sinn des mittelalterlichen Bürgerthums ſtrebte.

Während auf dieſe Weiſe die Stadt vergrößert und befeſtigt wurde, iſt wahrſcheinlich auch die Laſtadie zuerſt angebaut worden, und enthielt wohl damals ſchon, außer einer Anzahl Fiſcherhäuſer, die Waarenſpeicher und Niederlagen der ſtettiner Kaufleute. Der Name dieſes Stadttheils wird von Lastadium, d. i. Aus- und Einladeplatz der Schiffe, hergeleitet. Die erſte urkundliche Nachricht von dieſer Vorſtadt enthält eine Verordnung des Herzogs Bogislav IV. (vom Jahre 1283), nach welcher die Bewohner der Laſtadie und die Fremden, welche dort ihre Schiffe anlegen würden, zur Marienkirche gehören und dort die kirchlichen Sakramente ſuchen ſollten. Wenn die Einwohner dieſes Stadttheils ſich ſo vermehrten, daſs daſelbſt eine Kirche gebaut würde, ſo ſollte das Patronatrecht über dieſe dem Domkapitel bei St. Marien zufallen *).

In derſelben Zeit ſind wahrſcheinlich auch die beiden Wyken, als Vorſtädte Stettins entſtanden. Dieſe beiden Ortſchaften gehörten jedoch anfänglich nicht zum Weichbilde der Stadt, ſondern ſtanden unter der Herrſchaft des Landesherrn, bis ſie von Herzog Otto I (1317) dem ſtettiner Bürger Konrad von Scapow verliehen wurden und darauf (1319) durch Kauf in den Beſitz der Stadt kamen **).

Mit dem Ende des 13ten Jahrhunderts iſt die Umwandlung Stettins in eine deutſche Stadt, ſo wie die Erweiterung und Befeſtigung derſelben vollendet. Der wendiſche Urſprung der Stadt iſt gänzlich verſchwunden und überall herrſcht das deutſche Element vor; es klingt in der Benennung aller Plätze, Straßen und Gebäude wieder, und nur der wendiſche Namen Stettin, ſo wie die Benennung eines Stadttheils, der urſprünglich den größten Theil der wendiſchen Ortſchaft umfaſſte und von den Deutſchen das Keſſin-Viertel ***) genannt wurde, ſind geblieben, als vereinzelte Zeugen einer untergegangenen Bevölkerung.

5. Erweiterung des Stadt-Eigenthums.

Mitten unter den Stürmen des brandenburgiſchen Krieges, der mit wechſelndem Erfolge (1236—1250) an den Grenzen der Uker- und Neumark geführt wurde, verfolgte Barnim, im Verein mit ſeinem Vetter Wartislav IV von

*) S. Herings Beiträge zur Topographie Stettins in älterer Zeit p. 27.

**) Rothes Kopialbuch der ſtädtiſchen Urkunden p. 91.

***) Der Name Kietz, Kiſſin, Keſſin bedeutet einen von Fiſchern bewohnten Ort.

Demmin, seinen Plan, durch die vollendete Umgestaltung seines wendischen Landes eine innere Volkseinheit zu begründeu, welche Pommern der überlegenen Mark gleichstellen sollte. Stettin wurde von den verwüstenden Raubzügen dieser Fehde nicht berührt, und so hinderten auch die fortdauernden Kriegsläufte nicht den aufblühenden Wohlstand unserer Bürgergemeinde, die, bewahrt vor inneren und äußeren Feinden, in Handel und Gewerbthätigkeit die unerschöpflichen Quellen ihrer Nahrung fand. Als der Krieg mit Brandenburg endlich zum Nachtheile Pommerns beendet wurde, begünstigte die folgende Waffenruhe die friedliche Thätigkeit Barnims, der seine Sorgfalt jetzt um so mehr auf das Emporkommen Stettins verwendete, da er zu Landin (i. J. 1250) den lang ersehnten Frieden mit Brandenburg durch Abtretung der Ukermark und der von ihm gegründeten, vielfach begünstigten Stadt Prenzlau erkaufen musste. Stettin erfreute sich in der nächsten Zeit mehrfacher Gunstbezeugungen seines Landesherrn, der mit nie ermüdeter Freigebigkeit, selbst durch freiwillige Entsagung seiner Hoheits-Rechte, das Gedeihen seiner Schöpfung zu befördern sich bestrebte.

Die Erwerbung des fürstlichen Zolles, welchen Herzog Barnim I der Stadt für alle Zeiten verlieh, war sowohl für die Beförderung des Verkehrs wichtig, als auch eine Vermehrung der städtischen Einkünfte. Stettin erhielt, wahrscheinlich mit der Fähre nach Damm, von dem Landesherrn die Erhebung des fürstlichen Zolles, den die Handelsleute von ihren zu Kauf gebrachten Waaren zu entrichten hatten. In jener Zeit des Mittelalters war nämlich selbst im Inlande jede Waare, wenn sie in irgend eine Stadt eingeführt wurde, einem Zolle unterworfen, der ursprünglich, als ein Regal, in die landesherrliche Kasse floss. Diese Abgabe traf jedoch größtentheils nur die fremden Handelsleute, da die Städte von ihren Landesherren die Befreiung von diesen Zöllen mit mehr oder minder Beschränkung erhielten. Dennoch war diese Besteuerung, welche zahllosen Abänderungen oder Willküren unterworfen war, den Städten so lästig, dass sie sich derselben dadurch zu entziehen suchten, dass sie den fürstlichen Zoll in ihrer Stadt käuflich erwarben oder für eine namhafte Summe in Pacht nahmen. Stettin erhob nun die fürstlichen Zollgefälle nach einem Tarif, welchen Herzog Barnim in einer besonderen Urkunde feststellte *).

Nach dieser Bestimmung des Herzogs wurde Zoll entrichtet von allerlei Thierhäuten, und zwar für den Decher Kalbfelle 1 Denar, für den Decher Ochsen-, Kuh- und Pferdehäute 6 Denare, für eine solche Haut, welche auf dem Markte verkauft ward, 1 Denar; für 100 Lämmerfelle 6 Denare; für

*) Die betreffende Urkunde ist nicht mehr im Original, sondern nur in dem Bestätigungs-Dokumente Bogislavs IV (vom Jahre 1293) vorhanden. S. Rothes Copialbuch p. 63.

ein Biber- oder Marderfell 1 Denar und für ein ganzes Zimmer dergleichen Rauchwerk 6 Denare. Ferner ward auch das lebende Vieh verzollt; für einen Ochsen oder Kuh 2 Denare, ein Pferd 4 Denare, ein Schwein, Bock oder Schaf 1 Denar, ein Lämmchen oder eine Ziege 1 Obulus. Für 100 Ellen Leinwand sollten 2 Denare, für 100 Ellen wollenes Tuch 4 Denare, ein Stein Gewebe oder Fäden 1 Denar, ein großer Stein Wolle 1 Denar, ein Talent Honig 6 Denare, eine Last Salz 2 Solidi, von jedem Winspel Getreide, welcher seewärts verschifft wird, 4 Denare, ein Faß Asche 4 Denare, ein Stein Seife 1 Obulus, ein Stein Fett oder Thran 4 Denare entrichtet werden. Auch die Fahrzeuge sollte einen Zoll entrichten, und zwar ein Schiff 1 Solidus, ein Bording 6 Denare, ein Boot 4 Denare, ein mit Salz oder Früchten beladenes Schiff 2 Solidi. Alle mit Hering beladenen Schiffe bezahlten nur das Ungeld. Ein Fremder, der aus der Hand eine Masse Hering verkauft, sollte 2 Denare bezahlen.

Dagegen sollten von der Zollabgabe befreit sein ein halb Vierdung Pech oder Theer, Hölzer, Brod, Bier in Flaschen, Wein und frisches Fleisch; desgleichen jeder Fremde, der die Güter eines Bürgers von hier in die Nachbarschaft führt, so wie jeder Fremde, der mit seinem Hausgeräthe in das Land kömmt, um darin zu bleiben; wer aber aus dem Lande ging mit seinem Geräthe, sollte 2 Solidi geben, und auch derjenige, der die Güter eines Fremden ausführte, den Zoll entrichten. Diejenigen Wagen, welche bei ihrer Ankunft den schuldigen Zoll entrichtet haben und weiter nach Warp oder über die Gewässer geführt werden, sollten bei ihrer Rückkehr von dieser Abgabe befreit sein.

Stettin hatte bereits eine ausgedehnte Feldmark, und das ringsum angebaute Land war genau abgegrenzt, als der Landesherr das städtische Gebiet durch neue Vergabungen erweiterte. Herzog Barnim verlieh nämlich (am 23. Mai 1253) »seinen lieben Bürgern in Stettin« den Bach oder das Gewässer, welches von dem Dorfe Schwarzow, zwischen den Grenzen der Dörfer Pomerensdorf und Scheune (Orreum) fließt mit allen Zuflüssen zum immerwährenden und freien Besitzthum. Zugleich bestimmte der Herzog, mit Genehmigung seiner Vasallen und nach dem Rathschlusse der Bürger von Stettin, daß kein Fremder in seinem Lande von der Ernte bis zu Ostern Getreide aufkaufen sollte.

Als Zeugen waren bei dieser Verhandlung der fürstliche Marschall Konrad, der fürstliche Voigt Godschalk, der Ritter Saldram von Zabel und mehrere Vasallen; ferner die stettiner Bürger, der Schulze Heinrich Barfuß (Nudipes), Dithmar Velificator, Ulrich von Gubin, Arnold von Wertzschavia *).

*) Die betreffende Urkunde befindet sich in der Bestätigung Bogislavs IV (vom Jahre 1293. s. Rothes Copialbuch p. 101.

Das Vermögen der deutschen Gemeinde hatte sich bereits so vermehrt, daß sie ihren Landbesitz im Wege des Kaufes ansehnlich vermehren konnte. Noch in demselben Jahre (1253) kaufte die Stadt das fürstliche Landgut in Pomerensdorf von dem Herzoge, der dasselbe, unter dem Rechtstitel des Kaufes, mit allen Gerechtsamen, erblichen und lehnbaren, welche er daselbst besaß, der Stadt zum immerwährenden Besitzthum übertrug. Damit nicht Jemand in Zukunft die Bürger wegen dieses Gutes zu belästigen gedenke, stellte der Herzog ihnen darüber ein Schreiben aus, das er mit seinem Siegel bekräftigte.

Als Zeugen bestätigten diese Verhandlung, welche in Pölitz am Tage der Apostel-Simon und Judas (28. October 1253) abgeschlossen wurde, der fürstliche Marschall Konrad, Willikin der Voigt (advocatus) in Stettin, Dithmar, genannt Segeler, Heinrich, genannt Barfuß, Schulze in Stettin, Rudolf, genannt Jüngling (juvenis), Johann von Wollin, Godschalk von A., Adolf von Stettin und mehrere andere, welche die Urkunde nicht namhaft macht, und die wahrscheinlich, wie die vorgenannten, Rathmänner der Stadt Stettin waren *).

So hatte die Gemeinde wohlgelegene Feldmarken als Eigenthum erworben und den Grundbesitz, wie auch die Gerechtsame der Stadt ansehnlich vermehrt. Die folgende friedliche Zeit begünstigte die kräftige Entwickelung des neuen Bürgerthums, das sich fortwährend der Huld seines freigebigen Landesherrn erfreute und im raschen Fortschritte seinem selbstständigen Bestehen zueilte.

6. Errichtung des Domkapitels und der St. Marienkirche durch Barnim I (i. J. 1263). Die geistlichen Corporationen.

Barnims thätige Beförderung des Deutschthums, durch welche er die Macht und Wohlfahrt seines Landes dauernd zu begründen suchte, that seiner löblichen Sorgfalt für das Kirchenwesen keinen Eintrag. Nach der Sitte jenes Zeitalters, das in frommer Einfalt durch reiche Geschenke an die Kirche Vergebung der Sünden zu erlangen glaubte, erbaute Barnim zahlreiche Kirchen und Klöster, und stattete die Geistlichkeit freigebig mit großem Landbesitze aus, um auf diese Weise auch das geistige Wohl der Seinigen zu befördern. Alle Kirchen, Klöster und geistlichen Stiftungen seines Landes, selbst mehrere Stifter in benachbarten Ländern, verdankten seiner frommen Freigebigkeit bedeutende Vermehrung ihres Eigenthums oder ihrer Vorrechte und Einkünfte, und während seiner langen Regierung mag kaum ein Tag oder eine Woche hingegangen

*) Die Urkunde ist gleichfalls nicht mehr im Original vorhanden, sondern befindet sich in der Bestätigung von Bogislav IV v. J. 1293. s. Rothes Copialbuch p. 99.

sein, in welcher die Geistlichkeit nicht neue Bezeugungen seiner Huld von ihm erhielt *).

Barnims bedeutendste geistliche Stiftung ist die Gründung des dritten Domkapitels in Pommern, welches er in Stettin errichtete, als in Kammin und Kolberg zwei solche Stiftungen schon fast seit einem Jahrhunderte bestanden. Mit Genehmigung des Bischofs Herrmann von Kammin gründete Barnim (18. April 1261) »zur Ehre Gottes, der Jungfrau Maria und aller Heiligen« an der St. Peterskirche ein Domstift für zwölf Kanoniker, und schenkte demselben, außer andern Gerechtsamen und Einkünften, auch das Patronatrecht der St. Petrikirche und der St. Marien- und St. Nicolaikapellen, deren übriges Einkommen aber dem Nonnenkloster verblieb **).

Diese Einrichtung bezweckte die Vermehrung der Gottesdienste in Stettin, mochte aber wohl nicht zweckmäßig befunden werden, denn schon nach zwei Jahren entschloß sich Barnim, »auf Ermunterung und Bitte des Raths und einmüthiges Gesuch der Bürger zu Stettin« für die zwölf Stiftsherrn eine eigene Kollegiatkirche auf dem Burgwalle der abgetragenen Feste zu erbauen. Bereitwillig entsagte die Bürgerschaft ihrem Anrechte an den Burgplatz, welchen sie seit 1249 im Besitze hatte; denn noch stand der Wall der alten Feste und ließ in der Folge, ungeachtet der Verheißungen ihres gütigen Landesherrn, die Wiedererbauung einer drohenden Zwingburg befürchten. Diese Besorgniß ward aber dadurch gehoben, daß auf dem Burgwalle die Kirche und die Wohnsitze der Stiftsherren errichtet werden sollten, indem diese Vergabung an die Geistlichkeit die mögliche Erneuerung der Feste für immer verhinderte. Der Herzog behielt auf dem Burgplatze nur für sich ein Wohngehöfte (curia) und das Haus des Ritters Konrad Kleist (Cleest) zum eigenen Gebrauche vor, und überließ den übrigen Raum zur Errichtung der St. Marienkirche, welche er darauf »zu seiner Seelen-Heil« erbaute. Nachdem der Papst Urban IV zu Orvieto (25. Juni 1263) die Errichtung des Domkapitels in Stettin bestätigt hatte ***), vollzog Herzog Barnim auf dem Kirchhofe der St. Peterskirche (29. Juli 1263) die Stiftungs-Urkunde der St. Marienkirche für die Domherren, welche die ihnen verliehenen Gerechtsame und Güter nach der neuen Kollegiatkirche mit hinübernahmen und fortan den Namen der Stiftsherren zu St. Marien führten †).

---

*) Kantzow Pomerania I p. 266.

**) Dreger codex diplom. Nr. CCCXXXII p. 443. — J. S. Hering historische Nachricht von der Stiftung der zwei Kollegiatkirchen in Alt-Stettin 1725.

***) Dreger, Nr. CCCLIV p. 465.

†) Dreger, Nr. CCCLVI p. 467. J. S. Hering a. a. O. über die Streitfrage, ob das Domkapitel bei St. Peter und das bei St. Marien für ein und dasselbe zu halten sei? s. die Aufsätze in den pommerschen Provinzialblättern VI p. 304 ff. und neue pommersche Provinzialblätter I p. 222 ff.

Bald darauf erhob sich, neben den Wohnsitzen der Domherren, der stattliche Bau der St. Marienkirche, welche fünf Jahrhunderte hindurch die herrliche Zierde unserer Stadt war, bis sie (am 9. Juli 1789) durch eine Feuersbrunst zerstört und später gänzlich abgebrochen wurde, um zur Erbauung des heutigen Gymnasiums den nöthigen Raum zu geben. Barnim bezeigte der neuen Domkirche durch vielfache Schenkungen »seine besondere Vorliebe« und erwählte sie zu seiner Ruhestätte, wo er die zukünftige Auferstehung zu erwarten beschloß *). Nach dem Beispiele Barnims, statteten dessen Nachfolger und selbst Privatpersonen das Domkapitel und die Kirche so freigebig mit Landbesitz, Einkünften und Vorrechten aus, daß für den Unterhalt der Domherrn reichlich gesorgt war **). Auch der Bischof Herrmann von Kammin bezeigte der neuen Stiftung seine Gunst, indem er (i. J. 1286) dem Domkapitel den Bann oder die geistliche Gerichtsbarkeit in den zahlreichen Stadt- und Dorfkirchen, die unter dem Patronate des Stiftes standen, und über die zu denselben gehörenden Gemeinden verlieh.

Unter den geistlichen Corporationen Stettins nahm das Domkapitel den ersten Rang ein. Das Domstift hatte einen Domprobst, Dekan, Cantor, Scholastikus und Thesaurarius, welchen im Range die übrigen Kanoniker untergeordnet waren. Die Domherren bildeten eine Gemeinschaft von Geistlichen, welche, unter der Aufsicht des Domprobstes, in der Nähe der Kirche in bestimmten Wohnungen beisammen lebten; jeder hatte sein bestimmtes Geschäft, um Tag und Nacht ununterbrochen den Kirchendienst zu verwalten. Neben den kirchlichen Verrichtungen beschäftigten sich die Kanoniker zugleich als Lehrer mit dem Unterrichte, und so entstand bei der St. Marienkirche die älteste Schule Stettins, welche wahrscheinlich schon bald nach der Gründung des Domstiftes errichtet wurde und anfänglich für die Bedürfnisse der Stadt ausreichte.

Die Domherren hatten das Recht, durch eigene freie Wahl die erledigten Stellen wieder zu besetzen, die Gerichtsbarkeit in ihren Dorfschaften auszuüben und ihre Benefizien zu vergeben. Der weite Umfang des Kamminer Sprengels erforderte die Einsetzung mehrerer Archidiakonen, welche als Stellvertreter des Bischofs, in den überwiesenen Kreisen die geistliche Gerichtsbarkeit ausübten, die Prüfung und Einsetzung der Geistlichen besorgten, und die Aufsicht über die Ordnung des Gottesdienstes und des Kirchenwesens führten. Der Bischof ernannte einen vornehmen Geistlichen, wahrscheinlich schon damals einen Domherrn des Marienstiftes, zum Archidiakonus, welcher dies angesehene Amt im stettiner Bezirke verwaltete und einen Offizial und einen Notar unter sich hatte. Bischof Friedrich vereinigte (i. J. 1337) das stettinische

*) J. S. Hering a. a. O. Diplom IV, VI, VII.

**) s. die Urkunden bei J. S. Hering a. a. O.

Archidiakonat mit dem Marienstifte, behielt sich jedoch die Ernennung dieses Beamten vor, wenn dessen Stelle erledigt würde. In der Folge suchten die Archidiakonen die übertragene Gewalt in dem Grade zu erweitern, daſs sie deshalb öfter mit den Bischöfen in Streitigkeiten geriethen.

An der St. Jacobikirche, welche unter dem Patronat der St. Michaelskirche stand, war der Prior des Mönchs-Convents der oberste Geistliche. Der Gottesdienst in den Kirchen wurde von den Plebanen (Kirchherren, Oberpfarrherren) besorgt, welche sich aus falscher Demuth nicht Pastoren nennen wollten, weil Christus diesen Namen geführt hatte. Diese hatten das Recht, die Sacramente zu verrichten, und die Aufsicht über die Einkünfte der Kirche. Das Ansehen des Oberpfarrherrn richtete sich nach den Kirchen und Kapellen, welche sein Sprengel umfasste, und nach der Anzahl der ihm untergebenen Kleriker, Vikarien oder Altaristen, welchen vorzugsweise das Messelesen, Beichthören und ähnliche Verrichtungen oblagen. Diese untergeordneten Geistlichen zogen ihren Unterhalt gröſstentheils von den Einkünften, welche von den Stiftern der zahlreichen Altäre den Meſspriestern vermacht wurden. Als wahre Bezeugung kirchlichen Sinnes galten nämlich in jener Zeit fromme Werke, worin Geistliche und Weltliche gleichsam wetteiferten. Diese frommen Werke bestanden in Schenkungen an die Kirche, Ausschmückung der Gotteshäuser und des Kirchendienstes, vorzüglich aber in Vergabungen von Ländereien oder Einkünften zum Unterhalte der Geistlichen, welche die fromme Freigebigkeit der um ihr Seelenheil besorgten Laien trefflich zu benutzen verstanden. Diesen Zweck erreichte die Geistlichkeit besonders durch die Lehre des Fegefeuers, nach welcher die Seelen der Verstorbenen, bevor sie zum vollen Genuſs ewiger Seligkeit gelangten, noch einen Zwischenzustand durchgehen mussten, in welchem sie von allen, auch dem Guten anhängenden Mängeln durch Leiden und peinliche Empfindungen gereinigt und zum seligen Leben fähig gemacht wurden. Da Christus der gläubigen Fürbitte Erhörung verheiſsen, so glaubte man, das Gebet der Nachgebliebenen vermöge die Seelen der Vorfahren aus dem Fegefeuer zu erlösen. Daher gaben fromme Privatleute, geistliche und weltliche Brüderschaften reiche Geschenke an Kirchen, mit der Bedingung, daſs die Geistlichen dafür Altäre errichten und der Verstorbenen noch besonders vor Gott gedenken sollten.

Nach dieser Sitte des Mittelalters entstanden auch in den Kirchen Stettins eine groſse Anzahl besonderer Kapellen und Altäre oder sogenannte Vikarien, welche mit Ländereien oder baaren Gefällen ausgestattet und einem oder mehreren Heiligen, besonders den Aposteln, geweihet waren. Mit den Einkünften einer solchen Vikarie wurde ein Altarist belehnt, um dafür täglich dem Gottesdienste beizuwohnen, und persönlich zum Seelenheil der Stifter und ihrer Nachkommen an dem Altare eine Messe zu lesen. Da oftmals die Einkünfte einer Vikarie zum vollständigen Unterhalte des Geistlichen nicht hinreichten, so über-

nahm dieſer mehrere ſolcher Ämter zugleich, und ſorgte ſo durch Übernahme der Verpflichtung, für das Seelenheil der Verſtorbenen Meſſe zu leſen, für den eigenen Unterhalt. Nach der Beſtimmung des Stifters einer Vikarie ſtand das Beleihungsrecht entweder dem Senior ſeiner Familie, dem Rathe oder dem Oberpfarrherrn der Kirche zu, in welcher der Altar errichtet war. In der St. Jacobikirche wurde dieſe Art des Gottesdienſtes zuerſt eingeführt, als der Ritter und ſtettiniſche Bürger Johann von Wuſſow (i. J. 1296) eine Kapelle errichtete, welche noch in ſpäter Zeit die Wuſſowen-Kapelle hieß.

Der fromme Sinn des Mittelalters, der ſich in Werken der Mildthätigkeit, beſonders in Errichtung zahlreicher Hospitäler und Elendshäuſer offenbarte, bekundete ſich zugleich auch in der Sorgfalt für das Seelenheil der verſtorbenen Fremden, deren anſtändige Beerdigung den Prieſtern oblag. So ſtiftete derſelbe Johann Wuſſow, im Verein mit ſeinem Bruder, in der St. Jacobikirche einen Altar der Elenden, an welchem der dabei angeſtellte Vikarius für das Seelenheil der verſtorbenen Fremden Meſſe leſen muſſte. Dem Beiſpiele des Wuſſow folgten bald einzelne Bürger und Brüderſchaften, zunächſt die Innung der Träger, die Gilde der Segelmacher, Wollweber u. a. m. Auf dieſe Weiſe floß der Geiſtlichkeit, deren Anzahl mit Vermehrung der Altäre und Kapellen bedeutend anwuchs, eine ergiebige Quelle ihres Einkommens zu.

Zu den geiſtlichen Geſellſchaften, welche die fromme Sorgfalt jenes Zeitalters für Arme, Kranke und Schwache hervorrief, gehören auch die Kalandsbrüderſchaften, welche in der zweiten Hälfte des 13ten Jahrhunderts entſtanden. Dieſe verbreiteten ſich, beſonders in den Städten Nord-Deutſchlands, ſo ſchnell und zahlreich, daß in mancher Stadt zwei ſolcher Vereine beſtanden. So gab es auch in Stettin zwei Kalandsbrüderſchaften zu St. Georg und St. Jacobi, welche wahrſcheinlich ſchon frühzeitig nach fremdem Vorbilde entſtanden. Ihren Namen entlehnten dieſe Geſellſchaften, welche urſprünglich aus Geiſtlichen beſtanden, von dem lateiniſchen Worte Calendae, das urkundlich die Verſammlung der Geiſtlichen eines Sprengels am erſten des Monats bedeutete, wo dieſe zuſammenkamen, um die Feſte im nächſtfolgenden Monate näher zu beſtimmen. Der Zweck der Kalandsbrüderſchaften *) war, dem verſtorbenen Genoſſen ihres Vereins eine anſtändige Beerdigung und Seelenmeſſen zu halten, auch für das Seelenheil ihrer verſtorbenen Anverwandten und Vorfahren, ſo wie armer Leute aus chriſtlicher Liebe Meſſen zu leſen. Die Kalandsbrüder verſammelten ſich jährlich viermal oder auch an jedem erſten des Monats, um ihre Anordnung der Seelenmeſſen zu treffen, und hielten deshalb ein Todtenbuch, in welchem die Namen aller Verſtorbenen ſtanden, deren jährlich in den Gedächtnißmeſſen gedacht werden ſollte. Bald machten es ſich

*) ſ. Pommerſche Provinzialblätter, IV Band p. 90 ff.

dieſe Vereine auch zur Pflicht, lebende Arme zu unterſtützen, und ſammelten zu dieſem Zwecke bei Mitgliedern und Fremden Geld-Beiträge. Bei ſo löblichem Beſtreben erweiterte ſich der Wirkungskreis der Kalandsbrüderſchaften immer mehr, zumal auch bald Laien beiderlei Geſchlechtes für Vermächtniſſe als Mitglieder des Vereins aufgenommen wurden. Die Kalandsbrüderſchaften hatten eigene, vom Biſchofe beſtätigte Ordnungen und ihre eigenen Beamten, an deren Spitze der Praepositus, Dekanus und Kämmerer ſtanden. Die Brüderſchaften hatten oft in den Städten ihre eigenen Häuſer, Kalandshäuſer oder Kalandshöfe genannt, in welchen ſie ihre Zuſammenkünfte hielten, ſo wie beſondere Altäre in den Kirchen. Am Tage einer ſolchen Zuſammenkunft hielt man zuerſt Gottesdienſt, gab den Armen reichliche Almoſen, und machte den Beſchluß der Verſammlung, nach alter Sitte, mit einer gemeinſchaftlichen Mahlzeit, die anfänglich mäßig war und durch den religiöſen Vortrag eines Geiſtlichen eine gewiſſe Weihe erhielt. Aber in der Folge arteten dieſe Brüderſchaften aus, indem der übliche Schmaus der Hauptzweck ihrer Verſammlung wurde, und die Geiſtlichkeit die Kalandshäuſer benutzte, darin ihr Bier auch an Fremde auszuſchenken. So gaben die gemeinſchaftlichen Mahlzeiten Veranlaſſung zu wüſten Zechgelagen, zu welchen die Geiſtlichen auch ihre ſogenannten Wirthſchafterinnen mitzubringen pflegten. Gemeinhin wurde dann auf das Wohl der verſtorbenen Wohlthäter ſo voll in Bier getrunken, daß ein guter Kalandsbruder und ein tüchtiger Zechbruder gleichbedeutend blieb, und man ſprüchwörtlich von einem unmäßigen Trinker ſagte: »er kalendert die ganze Woche«. Dieſe Ausartung der urſprünglich ſo ehrenwerthen Brüderſchaft bewirkte, daß ſie allmählig in der allgemeinen Achtung ſank, und zum Theil ſchon vor der Reformation ſich aufzulöſen anfing. Außer dieſen Kalanden gab es auch wohl in Stettin, wie in andern pommerſchen Städten, noch einige andere Brüderſchaften, welche unter beſondern, von Heiligen entlehnten Namen, ähnliche Zwecke verfolgten. Die Kirche hatte in jener Zeit des Mittelalters die Verhältniſſe der bürgerlichen Geſellſchaft in dem Grade durchdrungen, daß auch die Vereine der Kaufleute, welche urſprünglich zur gemeinſamen Beſchützung ihrer Handelsvortheile geſchloſſen wurden, unter dem Namen eines Schutzheiligen auftraten, und zugleich auch wohlthätige und religiöſe Zwecke hatten.

Neben den zahlreichen Brüderſchaften, welche der fromme Sinn und das rege Wohlthätigkeitsgefühl jenes Zeitalters ſtiftete, bildete ſich auch in Stettin, wie an vielen Orten, eine Gemeinſchaft von Schweſtern, die ſogenannten Beguinen oder Beginen, welche aus Wittwen und Jungfrauen beſtanden, die in Klöſtern keine Zufluchtſtätte fanden und unter einer beſtimmten Regel in nähere Verbindung zuſammentraten. Ihren Namen führten dieſe Halbnonnen wahrſcheinlich von »beggen«, einem altdeutſchen Worte, welches häufig beten bedeutet; nach anderer Meinung von der angeblichen Stifterin dieſer Geſellſchaften, der heiligen Begga, einer Schweſter der heiligen Gertraud, welche

zu Ende des 7ten Jahrhunderts gelebt haben soll. Das Geschäft der Beguinen bestand in Beten und Bußübungen, Krankenpflege, in weiblichen Arbeiten, um ihren Unterhalt zu verdienen oder Werke der Barmherzigkeit zu üben. Auch übernahmen sie die Erziehung von Kindern weiblichen Geschlechtes, weshalb man häufig in den Beguinenhäusern Mädchenschulen fand. Obgleich sie klösterliche Gelübde nicht ablegten, so waren sie doch an gewisse Gesetze gebunden und wohnten beisammen in einem eigenen Hause, welches sich in Stettin am Rosengarten befand und später den Namen »Schillings-Convent« führte *). Das Gelübde des ehelosen Lebens hatten die Beguinen nur die Zeit über zu beobachten, wo sie in dem Ordenshause sich aufhielten. Sie hatten eine eigene Tracht und zeigten sich öffentlich nur mit verschleiertem Haupte.

7. Stettins Handelsthätigkeit und Verbindung mit der Hanse.

Während Barnim, in löblicher Sorgfalt für das Wohl seines Landes, Städte und Kirchen gründete, die Geistlichkeit freigebig beschenkte, deutsches Bürgerthum, Lehnswesen und Bauernfreiheit in sein Gebiet verpflanzte, beförderte sein Vetter Wartislav III von Demmin mit gleichem Eifer die Einführung deutscher Art und Sitte in seinen Landestheilen. Unter dem Schutze dieses Fürsten kam die neue Stadt Greifswald schnell in Aufnahme, entstand die deutsche Stadt Tanglim (Anklam), gelangte die uralte Handelsstadt Demmin, nach mehrfacher Zerstörung, wieder zu Bedeutung, und erhielt auch Kolberg, mit den üblichen Vorrechten, deutsche Stadtverfassung. Nachdem Wartislav III (i. J. 1264) ohne männliche Erben gestorben war, erhielt Barnim das gesammte Herzogthum, und erwarb sich auch in den ererbten Landestheilen durch Bestätigung der Privilegien und Ertheilung wichtiger Vorrechte die Liebe seiner neuen Unterthanen. Gleichzeitig eröffnete sich ihm die Aussicht, sein beschränktes Gebiet ostwärts bis an die Weichsel zu erweitern. Mestwin, der älteste Sohn des Herzogs Svantopolk von Pomerellen, war schon bei Lebzeiten seines Vaters genöthigt, sich um den Beistand benachbarter Fürsten zu bewerben, um seine Herrschaft gegen die Eroberungssucht des deutschen Ordens und die Ansprüche der feindseligen Blutsverwandten zu schützen. Er kam daher nach Kammin und setzte seinen Vetter Barnim und dessen Nachkommen nicht nur als Nachfolger in Schwetz, welches er bereits besaß, sondern auch in allen, ihm dereinst zufallenden Ländern ein. Barnim nahm freudig das ihm ertheilte Erbrecht an, und ließ, nach dem Tode des Herzogs Svantopolk (i. J. 1266), das Grenzland zwischen dem Gollenberg und der Wipper besetzen, auf welches er rechtmäßige Ansprüche hatte. Diese Erbberechtigung verwickelte aber den alternden Herzog, der

*) Friedeborn II p. 38. Dies Haus stand auf der Stelle, wo jetzt ungefähr die Häuser No. 301 und 302 sich befinden. s. Herings Beiträge zur Topographie Stettins p. 43.

damals, durch eine Vermählung mit der brandenburgiſchen Prinzeſſin Mechthildis, ein befreundetes Verhältniß mit den Markgrafen erlangt hatte, in gefahrvolle Streitigkeiten. Denn als Barnim ſeinen Vetter Meſtwin, im Kriege gegen den deutſchen Orden nicht kräftig unterſtützen konnte, da ſeine Lehnsherren, die Markgrafen von Brandenburg, den Ordensrittern verbündet waren, entzog ihm Meſtwin den Anfall der pomerelliſchen Länder, indem er ſein Herzogthum von den Markgrafen zu Lehn nahm, und dafür ihren Beiſtand gegen ſeinen feindſeligen Bruder Wartislav erhielt. Gleichzeitig erhob auch der Fürſt Wizlav II von Rügen Anſprüche auf einige Landſtriche Oſtpommerns und bemächtigte ſich des Gebietes von Schlawe. Die Beſitznahme dieſes Landes verwickelte Barnim in neue Streitigkeiten, welche, nach einem erfolgloſen Kriegszuge gegen Schlawe, dadurch beigelegt wurden, daß Barnim für den unſichern Beſitz der Grenzlande bis zur Grabow dem rügiſchen Fürſten die Stadt Loitz abtrat. Die Verwirrung in Oſtpommern ſtieg aber noch höher, als Meſtwin ſowohl ſeines Lehneides, als der an Barnim ertheilten Zuſicherung vergaß, und ſeinen Vetter, den Herzog Boleslav von Großpolen, zu Hülfe rief, um ſich ſeiner Verpflichtung gegen Brandenburg zu entledigen. So entſtand, ſchon bei Lebzeiten Meſtwins um deſſen Herrſchaft ein Streit, der den Herzog Barnim und ſeine Nachfolger in die Händel der benachbarten Fürſten verwickelte, und den Pommern nur geringen Erſatz für die einſt verheißene, reiche Erbſchaft brachte.

Während dieſer Zeit wuchs Stettin mit jedem Jahre an Bedeutung. Im Beſitze einer freien, ſtädtiſchen Verfaſſung, ausgedehnter Gerechtſame und Freiheiten, eines weit verbreiteten Markt- und Handelsverkehrs, richtete die Bevölkerung Stettins ihre Thätigkeit bald vorzugsweiſe auf den Seehandel. Der altwendiſche Seefahrermuth, der ſich früher in zahlloſen, gefahrvollen Raubzügen und Handelsreiſen nach entlegenen Küſten bekundet hatte, vererbte ſich auf die deutſchen Bürger, welche der Drang nach Erwerb und Thätigkeit bald mit dem urſprünglich fremden Elemente befreundete. Die verwüſtenden Heerfahrten der Dänen hatten zwar den lebhaften Handelsverkehr, der ſchon in früher Zeit die Kaufleute aus den nördlichen und öſtlichen Ländern Europas nach Pommern führte, im vorigen Jahrhunderte geſtört. Die günſtige Lage Stettins, die nahe Verbindung mit dem Meere, die Fülle begehrter Erzeugniſſe des Landes und der See erweckten indeß ſchnell wieder den aufblühenden Handelsverkehr mit fremden Ländern, der bald einen großartigen Aufſchwung gewann. Die Landesfürſten ſuchten durch Ertheilung wichtiger Privilegien den Handelsverkehr zu befördern, um ihrem Lande den Vortheil der Verbindung mit dem Auslande zu verſchaffen. Barnim I und ſein Vetter Wartislav III hatten bereits (1232 u. 1234) den Kaufleuten von Lübeck Zollfreiheit in ihrem ganzen Gebiete verliehen, ſicheres Geleit für ihre Waaren bewilligt, und das Strandrecht in der Weiſe aufgehoben, daß die geborgenen Güter den Schiffbrüchigen unvermindert verblieben. Dieſe löbliche Fürſorge der Fürſten führte zahlreiche, fremde

Kaufleute in die pommerschen Gewässer, und eröffnete zugleich den Seefahrern der pommerschen Städte freien Verkehr in fremden Häfen. Vorzüglich war die Schifffahrt der pommerschen Handelsstädte nach den Küsten der nordischen Reiche gerichtet, von wo ihnen die Quellen des Reichthums zunächst zuflossen, indem sie dem trägeren Norden die Erzeugnisse ihres eigenen Kunstfleißes und ihres Landes, so wie eine große Menge verschiedener, aus der Ferne stammender Waaren zuführten, welche dort mit reichem Gewinne abgesetzt wurden. Der Ackerbau wurde damals in den nordischen Ländern in so geringem Umfange betrieben, daß er, ohnehin an mehreren Orten durch das Klima behindert, nicht das erforderliche Getreide zum Unterhalte der Bewohner gewann, und gleichfalls war die Gewerbthätigkeit so unbedeutend, daß sie die nothwendigsten Bedürfnisse nicht zu beschaffen vermochte. Die pommerschen und deutschen Handelsstädte versorgten daher die Bewohner der nordischen Reiche nicht nur mit dem nöthigen Getreide, Mehl, Malz, Bier und Meth, sondern auch mit den Erzeugnissen ihres Gewerbfleißes, mit wollenen und leinenen Tüchern, selbst mit Schuhen und Stiefeln, welche auf dem Herbstmarkte in Dänemark und Norwegen in großen Massen verkauft wurden. Diese Waaren wurden in den pommerschen Städten von fleißigen Handwerkern in großer Menge angefertigt und von den Kaufleuten in jenen Ländern gegen rohe Produkte, Fische, Thran und Häute vortheilhaft umgesetzt. Besonders aber zog der reiche Heringsfang in den dänischen und norwegischen Gewässern die Pommern nach jenen Ländern hin. An den Küsten von Schonen, von Stanoer bis Falsterboe hielten die deutschen Handelsleute, besondere, genau begrenzte Fischerlager, sogenannte Vitten, wo die Kaufleute und Handwerker einer Stadt oder Genossenschaft vom Frühjahre bis zum Spätherbst verweilten, ihre mitgebrachten Waaren wie auf einer immerwährenden Messe feilboten, und eigene Kapellen hatten. Die Streitigkeiten der Mitglieder einer Genossenschaft unter sich schlichtete ein Altermann, der von dem Rathe für die Zeit des dortigen Aufenthaltes zum Voigt ernannt war und nach heimischen Gesetzen das Urtheil sprach. Im August und September salzten die Handelsleute eine außerordentliche Menge von Heringen ein, welche sie in Pommern und den angrenzenden Ländern, selbst bis nach Mähren, Österreich und Ungarn mit beträchtlichem Gewinne absetzten. Einzelne Kaufleute vereinten sich bald zu Genossenschaften, um ihre Handelsunternehmungen durch die Gemeinschaftlichkeit zu erleichtern. So entstanden in Stettin die Drakoer-, Elnbogner-, Falster- und Stadt-Compagnien, welche große Vorrechte und Begünstigungen in jenen Ländern erwarben und Jahrhunderte hindurch besaßen. Um den Handelsverkehr ihrer Bürger zu schützen, schlossen die Städte Verträge mit den nordischen Königen und erwarben Handelsfreiheit, Zollfreiheit und viele andere Vortheile, welche den Grund zu einem freien, vortheilhaften Handelsverkehr legten, der den Wohlstand und die Selbstständigkeit der Gemeinden mächtig beförderte. Das gemeinsame Bedürfniß, die erworbenen Gerechtsame zu erhalten und zu vermehren, veranlaßte die einzelnen Kaufmanns-Innungen, in nähere Verbindung zu treten, und

vereinte auch bald die angesehensten Handelsstädte zu einem mächtigen Bunde, um mit gemeinsamer Kraft diejenigen Freiheiten zu schützen, welche die einzelnen Mitglieder erworben hatten. So bildete sich in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts die deutsche Hanse (d. h. Genossenschaft), indem zunächst Lübeck mit Hamburg, dann mit Rostock, Wismar, Stralsund und Greifswald zu diesem Zwecke sich vereinte, und bald darauf auch Stettin*), Demmin und Anklam sich anschlossen.

Die heillose Verwirrung des deutschen Reiches, nach dem Tode des Königs Friedrichs II, in jener »kaiserlosen« Zeit, welche gewöhnlich das Zwischenreich genannt wird, hatte überall den Aufschwung des deutschen Bürgerthums befördert, indem die allgemein herrschende Friedlosigkeit die einzelnen städtischen Gemeinden zwang, in enge Verbindung zusammenzutreten, um mit vereinter Macht sich selbst Recht zu schaffen und die angedrohete Gewalt von sich abzuwehren. Die Noth jener Zeit, wo das Faustrecht galt und machtlose Kaiser, welche oft nur theilweise anerkannt waren, das Richterschwert nicht handhaben konnten, zwang das Bürgerthum, sich zu seiner Selbsterhaltung zu bewaffnen, und veranlasste die Kraft-Entwickelung der deutschen Städte. So hatten sich bereits, nach dem Vorbilde der lombardischen Städte, der Rheinische Bund gebildet, zu welchem über hundert Städte des mittleren und südlichen Deutschlands gehörten, und der vom deutschen Könige, Wilhelm von Holland, (im J. 1255) anerkannt wurde. Dies Beispiel übte großen Einfluß auf die Städte in Nord-Deutschland, wo gleichfalls das Bürgerthum dahin strebte, seinen Rechten allgemeine Anerkennung und Sicherheit zu verschaffen. Die Ostseestädte suchten daher, durch Anschließung aneinander sich gegen die Unbilden jener gesetzlosen Zeit zu schützen. Sie ordneten verfassungsmäßig ihre Verhältnisse, und gewannen mit der inneren Ordnung und Festigkeit zugleich eine Macht, welche ihre Handelsvorrechte und Schifffahrt streitbar vertheidigte.

Im Auslande fand diese Verbindung der Hansestädte bald solche Geltung, daß der Dänenkönig Erich Glipping schon im Jahre 1270 die Bürger von Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Stettin und den andern Städten des Wendenlandes als eine solche Gemeinschaft anerkannte, indem er ihnen sämmtlich die Ansetzung eines neuen Jahrmarktes auf Seeland anzeigte, und den Kaufleuten Zollfreiheit und Sicherheit versprach **).

---

*) Nach Friedeborns Bericht (historische Beschreibung von Stettin 1 p. 59) soll Stettin erst um das Jahr 1360 in den Bund der Hanse getreten sein. Unsere Stadt war jedoch eine der ersten Städte, welche noch vor dem Ablauf des 13ten Jahrhunderts der Hanse sich anschloss, denn im Jahre 1294 werden Stettin und Anklam schon als Theilnehmer der Vortheile genannt, welche der Vertrag von Kalmar dem Bündniss der Hanse gewährte. s. Sartorius Geschichte des hanseatischen Bundes v. Lappenberg I p. 142 und 145.

**) Satorius a. a. O. II p. 101.

Bald darauf (i. J. 1280) ertheilte auch der König Magnus von Norwegen den deutschen Seestädten wichtige Vorrechte, und befreite ihre Kaufleute von den üblichen Lasten in den Städten, wo sie sich des Handels wegen aufhielten *).

So erlangte das Bündniß der Hanse schon frühzeitig Anerkennung seiner Rechte, und entwickelte sich zu einer Staatsmacht, welche in einer Reihe mächtiger Städte, von Köln am Rhein bis Narva in Rußland, allgemein gefürchtet dastand. Dies große Bündniß umfasste drei sogenannte Drittel oder Quartiere, das wendische mit dem Vororte Lübeck, den pommerschen, meklenburgischen und vielen sächsischen Städten des Inlandes; das Drittel der westphälischen und preußischen Städte, an deren Spitze Köln am Rhein stand, und das gothländische Drittel mit dem Hauptorte Wisby, welchem sich mehrere lievländische Städte anschlossen. Nächst Stralsund, Greifswald, Stettin und Anklam, welche einen ehrenvollen Platz unter den Hansestädten einnahmen, schlossen sich in Pommern noch die Städte Kolberg, Demmin, Stolpe, Stargard, Gollnow und Rügenwalde dem hanseatischen Bunde an, und wurden so der Handelsvorrechte theilhaftig, welche die Hanse im Laufe der Zeit erworben hatte. Im Verein mit Lübeck, Wismar und Rostock bildeten die genannten pommerschen Städte, unter dem Namen der wendischen Städte, weil sie im Wendenlande lagen, die Hauptmacht der Hansa. Die wendischen Städte standen an der Spitze der gesammten Verbindung, und übten solchen Einfluß auf die übrigen Mitglieder, daß ihre Beschlüsse sämmtliche Bundesgenossen verbindlich machten. Lübeck führte das Direktorium über den Bund, bestimmte die Tage der Zusammenkünfte und bekräftigte mit dem Siegel alle wichtigen Verhandlungen, so wie daselbst auch die Kanzlei, das Archiv und die Kasse sich befand. Alle Städte des Bundes hatten gleiche Rechte und eine ähnliche Verfassung. Die Mehrzahl der wendischen Städte war mit lübischem Rechte bewidmet, wodurch die Entscheidung der unter ihnen ausgebrochenen Streitigkeiten durch selbstgewählte Schiedsrichter erleichtert wurde. Diese Verbindung mit der Hanse gab den einzelnen Städten eine solche Selbstständigkeit, daß sie nicht allein die erworbenen Vorrechte im Auslande, ohne Genehmigung des Landesherrn, mit den Waffen behaupten konnten, sondern auch im Inlande entscheidenden Einfluß in wichtigen Angelegenheiten ausübten, und als Landstände den Fürsten gegenübertraten.

Der Anschluß der stettiner Kaufmannsgilde an die Hanse gab dem Handelsverkehre einen großartigen Aufschwung und legte dadurch den Grund zu dem nachmaligen Wohlstande der Stadt. Nächst dem ausgebreiteten Verkehre mit den nordischen Reichen, Dänemark, Schweden und Norwegen, erstreckte sich der Handel der Stettiner besonders nach Holland, wohin man Weizen und Wolle

*) Sartorius a. a. O. I p. 28.

verschiffte; während die Holländer viele Waaren aus Schlesien und den benachbarten Ländern über Stettin bezogen *). Nach England wurde besonders Holz und Korn, nach Frankreich, Spanien und Italien Getreide verschifft, und dafür Wein, Gewürze, Seide und Seesalz eingeführt. Auch mit den meklenburgischen und preußischen Ostseestädten, besonders aber mit Lübeck, woher das Lüneburger Salz und viele ausländische Waaren geholt wurden, standen die Stettiner in vielfachen Handelsverbindungen. Von minderer Bedeutung war der Handel nach Rußland und Liefland, wo man wollene Tücher, Kleider, Schuhe, Boysalz und Wein gegen Honig, Wachs, Korn, Talg, Leder und kostbares Pelzwerk vertauschte. Dagegen war der Handel nach dem Innern Deutschlands und nach Polen von großer Wichtigkeit, zumal die Verbindung der Oder mit der schiffbaren Warte diesen Verkehr außerordentlich erleichterte.

8. Barnims Privilegium über den Kornhandel (1272).

Erwerbung der Dörfer Krekow und Wussow (1277). Barnims Tod (1278).

Die Landesfürsten erkannten in dem aufstrebenden Bürgerthume eine Stütze ihrer Macht und hatten deshalb durch eine Reihe von Gunstbezeugungen und Vorrechten das Aufblühen der Handelsstädte, besonders Stralsunds, Greifswalds und Stettins mit solchem Eifer befördert, daß diese sich bald vor den übrigen pommerschen Städten mächtig empor hoben. Unter Barnim's nie ermüdender Sorgfalt und Freigebigkeit wuchs Stettin an Macht, Wohlstand und Ansehen von Jahr zu Jahr; indem der gütige Fürst keine Gelegenheit vorübergehen ließ, das Emporblühen der Stadt durch Ertheilung neuer Freiheiten und Vorrechte zu befördern. So ertheilte Barnim (i. J. 1272), nach dem Rathe und mit Genehmigung seiner Vasallen, seinen lieben und getreuen Rathmännern und der Stadt Stettin, so wie dem ganzen Lande, aus besonderer Gnade das Privilegium **), daß kein Fremder in seinem ganzen Lande von der Ernte bis Ostern Getreide kaufen sollte.

Da Barnim dieses Privilegium bereits bei der Schenkung des Gewässers bei Schwarzow (i. J. 1253) verliehen hatte, so mochte wohl eine Erneuerung desselben nöthig sein ***).

Diese Beschränkung der fremden Handelsleute, welche demnach nur während des Sommers Getreide aufkaufen durften, gab den wichtigen Handel mit

---

*) Sell, Geschichte des Herzogthums Pommern II p. 253.

**) Das Privilegium ist in der Bestätigungs-Urkunde des Herzogs Otto I vom Jahre 1308 enthalten. s. Rothes Copialbuch p. 54.

***) s. p. 112 dieser Chronik.

Korn, das in Pommern in reicher Fülle gewonnen und in andern Ländern vielfach verlangt wurde, faſt ausſchließlich in die Hände ſeiner Unterthanen.

Auch einzelne Bürger erfreueten ſich in derſelben Zeit der Freigebigkeit ihres Landesherrn, der treue Dienſte mit Vergabung ausgedehnter Ländereien und Gerechtſame belohnte. So verlieh Barnim (i. Novbr. 1272) dem Godekin Schreiber (scriptor) und dem Johann Vinke, ſo wie ihren Erben, zur geſammten Hand, das Gewäſſer Krampe mit der dazu gehörigen Landſchaft bis zur Grenze von Gollnow, der alten Ihna und dem Fluſſe Radun, ſo wie mit allen in dieſen Grenzen befindlichen urbaren und unbeſtellten Äckern, Hölzern, Wieſen, Weiden, Fiſchereien, Inſeln, Gerechtſamen und der Voigtei zum friedlichen Beſitze auf immerwährende Zeiten.

In der Kurie des Domprobſtes Konrad zu Stettin, vollzog der Herzog dieſe wichtige Schenkung, welcher als Zeugen beiwohnten: der Domprobſt Konrad, die Ritter Johann von Zewenow, Konrad von Maſſow, Friedrich von Hindenburg, Arnold von Duſedow, der fürſtliche Marſchall Gobelo, der Voigt Jacob, der Kämmerer Thomas, die Stettiner Rathmänner Thomas Sapicaſt, Werner, Judäus und Johann von Brakel *).

Barnims friedliches Walten ward, in den letzten Jahren ſeiner thätigen Regierung, nochmals durch Kriegsunruhen geſtört. Da ſchon bei Lebzeiten des Herzogs Meſtwin von Pomerellen, die Markgrafen von Brandenburg, der Fürſt Wizlav II von Rügen und der Herzog Boleslav von Großpolen Anſprüche auf die Erbfolge in Pomerellen machten, ſo war Barnim genöthigt, um ſein Erbrecht auf dieſes Land zu behaupten, in nähere Verbindung mit dem Polenherzog zu treten, der mit den Markgrafen um den Beſitz der Neumark kämpfte. So kam Barnim, ungeachtet der nahen Verwandſchaft, in eine feindliche Stellung zu den Markgrafen, welche darauf (1274) in Pommern einfielen und das Land bis Kammin verheerten. Mit Hülfe ſeines polniſchen Bundesgenoſſen zwang Barnim die Märker zum Rückzuge und half den Polen die Stadt Drieſen erobern, blieb aber in ſeinem Lehnsverhältniß zu Brandenburg, als der Polenherzog mit den Markgrafen einen Waffenſtillſtand ſchloß.

Dieſe Kriegs-Unruhen hatten das Emporblühen Stettins und den Wohlſtand ſeiner Bewohner nicht geſtört. Die folgende, friedliche Zeit brachte der Stadt Stettin neue, wichtige Erwerbungen von Landbeſitz, welchen ſie von dem Landesherrn und ſeinen Vaſallen im Wege des Kaufes erwarb. Unter der Benennung einer Schenkung, gab Herzog Barnim (15. März 1277) dem

*) Die betreffende Urkunde befindet ſich im Archive des Rathhauſes, eine Copie derſelben daſelbſt in dem Copiarium des Cantors Kühl vom Jahre 1751. No. I.

Schulzen, den Rathmännern und der Bürgergemeinde Stettins das Dorf Krekow mit 60 Hufen und allem Eigenthume desselben, nebst der Voigtei und dem Kruge (taberna), so wie allen, in dessen Grenzen belegenen Äckern, Wiesen, Weiden, Sümpfen, Wäldern, Seen, Bächen und Mühlen, mit allen Rechten, Freiheiten und Nutzungen, welche in demselben könnten namhaft gemacht werden. Zugleich schenkte der gütige Landesherr noch das Dorf Wussow mit 54 Hufen und dem dazu gehörigen Eigenthum, Äckern, Wiesen, Weiden, Wäldern u. s. w. Beide Dörfer, mit allem Zubehör, gab und vereigente der Herzog der Stadt Stettin und ihren Einwohnern, dass sie dieselben mit städtischem und Eigenthumsrecht ruhig und friedlich besitzen; die Einwohner derselben in Allem das Recht und die Freiheit der Stadt genießen sollten. Auch bezeugte noch der Herzog, dass der Schulze, die Rathmänner und die Gemeinde beide Dörfer von seinen Vasallen, das Eigenthumsrecht aber von ihm selbst, für ihr Geld käuflich erworben hätten.

Als Zeugen waren bei dieser Verhandlung gegenwärtig: Heinrich von Dussow, Johann von Brelin, Johann von Steinbeck, Gerhard Harnith, Heinrich Voß, Heinrich der Mundschenk (Pincerna), Friedrich von Bröker (de palude), Arnold Schwabe, fürstlicher Kämmerer, Sulitzlav und mehrere andere glaubwürdige Männer *).

Mit der Vergabung des Eigenthumsrechts dieser beiden Dörfer, welche das Besitzthum der Stadt ansehnlich vermehrte, beschloß Herzog Barnim die Reihe seiner vielfachen Gunstbezeugungen, durch welche er mit freigebiger Hand den Flor seiner »lieben Stadt Stettin« befördert hatte. Am Abend seines thätigen, aber auch viel geprüften Lebens sah Barnim das rasche Erblühen des von ihm geschaffenen Bürgerthums, welches die sinkende Kraft seines Landes von neuem zu beleben verhieß. Während seiner fünfundfünfzigjährigen Regierung hatte der thätige Fürst, mit unermüdeter Beharrlichkeit sein Ziel verfolgend, die Umschaffung Pommerns in ein deutsches Land vollendet. Das Wendenthum war überall der deutschen Art und Sitte gewichen, und eine neue Zeit begann für das Pommernland, nachdem die Eingewanderten und die Eingebornen zu einem einmüthigen, deutschen Pommernvolke verschmolzen waren. War gleich das pommersche Gebiet, in dieser Zeit der Umgestaltung durch die Eroberungssucht der kriegskundigen Markgrafen fast um die Hälfte verkürzt, so hatte doch der sonst lose verbundene Staat an innerer Ordnung und Festigkeit gewonnen, und entwickelte schon in der nächsten Zeit eine Macht, welche streitbar die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen behauptete.

---

*) Das Original dieser Urkunde befindet sich im Archive des Rathhauses, eine Copie derselben im rothen Copialbuche p. 96.

Über die Verkäufer und den Kaufpreis beider Dörfer, welche wahrscheinlich Lehngüter waren, sind keine Nachrichten vorhanden.

Herzog Barnim erfreute sich jedoch nicht der verdienten Ruhe, sondern wurde noch einmal in die Händel der benachbarten Fürsten verwickelt, welche in der Folge neue Verwirrung über Pommern brachten. Als die Markgrafen von Brandenburg sich bemühten, ihren Vetter Erich gegen den Grafen Günther von Schwarzburg zum Erzbischof von Magdeburg zu erheben, war auch Barnim genöthigt, den Lehnsherren im Zuge gegen Magdeburg Heerfolge zu leisten. In einer Mühle bei Soldin schloß Barnim (1. Juni 1278) mit dem Markgrafen Konrad einen Vertrag, in welchem er sich verpflichtete, mit einer bestimmten Anzahl Ritter gegen Magdeburg und dessen Bundesgenossen für 1500 Mark, während der Dauer des ganzen Krieges, zu dienen. Außer diesem Solde erhielt der Herzog noch einige Dörfer zwischen der Plöne und Ihna als brandenburgisches Lehn. Zur Sicherstellung des Markgrafen wurden die Städte Garz, Greifenhagen, Stargard und Pyritz, unter dem Eide der Rathmannen und der Bürgschaft der Gemeinden an Brandenburg verpfändet, mit der Befugniß, daß sie, wenn Barnim seinen übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommen würde, sich so lange dem Markgrafen unterwerfen sollten, bis ihr Landesherr seine Verbindlichkeiten erfüllt habe *).

Gleichzeitig mit dem Streite um das Erzbisthum Magdeburg, der alle benachbarten Fürsten zu den Waffen rief, begann zwischen Polen und Brandenburg auch der Kampf um den Besitz der Neumark von neuem. In dieser friedlosen Zeit starb Herzog Barnim I (13. November 1278) auf seiner Hofburg zu Damm, und fand sein Grab in der von ihm gestifteten Marienkirche zu Stettin, wo er nach dreizehn Tagen von seinen Söhnen, dem Bischofe Herrmann von Kammin, den Grafen Jatzko von Gützkow und Otto von Naugard, der zusammenberufenen Ritterschaft und den Bürgern mit großem Trauergeleite bestattet wurde **). Er hinterließ drei Söhne, Bogislav IV von seiner ersten Gemahlin Marianne, Barnim II und Otto I von seiner dritten Gemahlin Mechthildis, einer brandenburgischen Prinzessin.

Unter der Regierung des guten Barnim war auch deutsche Dichtkunst nach dem Wendenlande an der Ostsee gekommen, und hatte am Hofe des Pommernfürsten reichlichen Lohn gefunden. Nach dem Tode des Herzogs verherr-

---

*) Barthold, Geschichte von Pommern und Rügen II p. 559. ff.

**) Kantzow Pomerania I p. 267. Das Begräbniß Barnims, so wie mehrerer seiner Nachkommen, in der St. Marienkirche, bezeugte noch am Ende des vorigen Jahrhunderts eine alte Inschrift, welche, hinter dem Altare befindlich, in halb verlöschter Mönchsschrift Tag und Jahr des Hinscheidens verschiedener Mitglieder des fürstlichen Hauses bezeichnete. S. Sell, Briefe über Stettin p. 14. Als jedoch die Kirche (1829 und 30) gänzlich abgetragen wurde, fand man keine Spur der fürstlichen Gruft.

lichte Meiſter Rumland aus Meißen, der wahrſcheinlich mit dem Biſchofe Herrmann v. Kammin, einem gebornen Grafen von Gleichen, nach Stettin gekommen war, das Lob der Mildthätigkeit Barnims in folgendem Klagegeſange*):

Ihr edlen Herren, Ritter und dürftige Leut'
Und alle geiſtlichen Orden, die ſeine Hand erfreut,
Nun ſeid gemahnt, doch Sein nicht zu vergeſſen,
Des edlen Fürſten, der ſo großer Tugend pflag,
Daß Ehre in ſeinem Herzen bis an ſein Ende lag,
Bis an den Tod hat er ſein Lob beſeſſen,
Dem auch im Alter graue Haar mit Ehren wuchſen, ſonder Kargheits Nahen,
Das war der milde Fürſte Barnam von Stettin,
Zu Zeugen ruf ich die Dürftigen, die noch lebendig ſind,
Daſs ſie nie milder ſüßen Fürſten ſahen.

Er iſt nun hin, ſein Fleiſch iſt todt und iſt begraben,
Deſs Hand für Arme ſorgen, Sieche konnte laben,
Daſs er ſie wohl von Armuths Seuche erlöſ'te.
Nun er ſo manchem hie von Noth geholfen hat,
So hilf ihm Gottes Mutter, der Erbarmung Rath,
Mit Deiner Hülfe komm ihm dort zu Troſte!
Der Herren und der Ritter Mund, die Frauen, geiſtliche Orden, dürftiger Zungen
Die ſollen Dich, ſüße Mutter, bitten und gemahnen
Daſs Du ihm wolleſt Deiner Ehren Straße bahnen,
Denn Barnam nie von Ehren ward gedrungen.

9. Stettin unter der Regierung Bogislavs IV.

Erwerbung des Dammſchen Sees. Theilnahme der Stadt an der Errichtung des Roſtocker Landfriedens (i. J. 1283).

Nach dem Tode Barnims I übernahm deſſen älteſter Sohn, Bogislav IV für ſich und ſeine minderjährigen Halbbrüder die Regierung, an welcher auch die verwittwete Herzogin Mechthildis einigen Antheil hatte. Die vielfachen Fehden der kriegsluſtigen Markgrafen, welche in derſelben Zeit unglücklich gegen Polen und gegen Magdeburg kämpften, boten dem Pommernherzoge eine günſtige Gelegenheit, ſich der unwillig getragenen Lehnspflicht zu entziehen. Er verweigerte zunächſt die geforderte Kriegshülfe gegen Magdeburg und gab ſo Veranlaſſung zu einer neuen Fehde mit Brandenburg, in welcher der treuloſe Biſchof Herrmann von Kammin und deſſen zahlreiche Vaſallen offen die Partei der

*) Nach der Übertragung von Gleſebrecht in den pommerſchen Provinzial-Blättern, Bd. V. p. 183. Einen Abdruck des Originals aus der jenaiſchen Handſchrift findet man in der Nachricht von dem pommerſchen Geſchlechte der von Sliwin oder Schlieffen p. 78 und Bartholds Geſchichte von Rügen und Pommern II p. 565.

Markgrafen nahmen. Gleichzeitig gerieth Bogislav noch in Streitigkeiten mit seinen eigenen Halbbrüdern, deren Oheim, Markgraf Albrecht, wahrscheinlich eine Theilung des Herzogthums zu Gunsten seiner Neffen verlangte. Die Brandenburger eroberten (i. J. 1280) die Feste Bernstein, und bemächtigten sich der Städte Stargard, Pyritz, Greifenhagen und Garz, welche wahrscheinlich die Bürger derselben den Markgrafen freiwillig übergaben, da sie sich für die Erfüllung des von Barnim geschlossenen Dienstvertrages eidlich verbürgt hatten. So brachten die Markgrafen, mit dem Willen der verpflichteten Bürgergemeinden, einen Theil des Herzogthums in ihre Gewalt, und behandelten das Eroberte wie ihr Eigenthum. Dagegen bewährten die andern Städte, namentlich Stettin und Anklam, dem bedrängten Landesherrn die gelobte Treue, und ihre bewaffneten Bürger stritten muthig für die Sache ihres Fürsten. Für die vielfachen Beweise ihrer Treue und Tapferkeit wurden die Stettiner und Anklamer von Bogislav IV späterhin durch Ertheilung wichtiger Vorrechte belohnt. Auch Greifenhagen entsagte der Verbindung mit Brandenburg und versöhnte sich mit dem Landesherrn, der dafür der Stadt mehrere Privilegien, als Marktgerechtigkeit, freie Schifffahrt und Zollfreiheit ertheilte.

Im folgenden Jahre (1281) kam ein Waffenstillstand zu Stande, in welchem beide Partheien wegen des Friedens unterhandelten, und Bogislav sich vergeblich bemühte, den Bischof von Kammin durch freigebige Schenkungen für sich zu gewinnen. In dieser Zeit der Waffenruhe kam der Herzog nach Stettin, und ertheilte der Stadt (16. September 1281) ein Privilegium, in welchem er bestimmte, daß kleinere Schiffe oder sogenannte Kähne von allen seinen Städten und seiner Herrschaft kein Getreide aus der Swine und Peene ausführen sollten; dagegen aber gestattete, daß größere Schiffe, Koggen oder Böte das Getreide, frei von dem gebührenden Zolle, ausführen dürften. Zugleich gelobte der Herzog, daß er »seinen lieben und getreuen Rathmännern und der Gemeinde der Stadt Stettin« sämmtliche Gerechtsame, welche sie von ihm und seinen Vorfahren empfangen, ohne alle Verkürzung, erhalten wolle.

Als Zeugen waren bei dieser Verhandlung gegenwärtig: die Ritter Gebel, Friedrich von Hindenburg, Otto von Theen und Eberhard von Koldenbeck *).

Die angeknüpften Unterhandlungen vermittelten jedoch keinen Frieden, und als darauf die Fehde (1282) wieder begann, schloß Bogislav ein Bündniß mit dem Fürsten Nicolaus von Werle, der ihm Beistand mit seiner ganzen Macht während des Krieges gelobte, und dafür als Unterpfand des Soldes von 400 Mark das Land Stavenhagen erhielt. Aber ungeachtet dieser Hülfe,

*) Die Urkunde ist nicht mehr im Original vorhanden; eine Copie derselben befindet sich im Rothen Copialbuch p. 50.

erkämpfte Bogislav keinen günstigen Erfolg, und kam durch die Last des fortdauernden Krieges in solche Noth, daß er einige Gerechtsame verpfänden mußte, um Geld zur Bestreitung der großen Kosten aufzubringen. Der Herzog kam mit einem zahlreichen, ritterlichen Gefolge nach Stettin, und empfing von dem Rathe und der Gemeinde ein Darlehn von 600 Mark Pfennigen. Dafür ertheilte Bogislav der Stadt Stettin das besondere Vorrecht, daß sie statt der Orböre (pensio annualis) jährlich am Feste des heiligen Martin nur 100 Mark brandenburgisch Silber entrichten sollte. Ferner vergabte er der Stadt das Eigenthumsrecht des Dammschen Sees mit allen Gerechtsamen und Freiheiten, wie sie ihm vorher gehört hatten. Wenn der Herzog oder seine Nachfolger das Darlehn zurückzahlen würden, sollten die Stettiner die Orböre wieder in dem früher gewöhnlichen Maße entrichten, und auch das Eigenthumsrecht über den Dammschen See wieder dem Fürsten zufallen, so daß die Besitzer des genannten Sees denselben von dem Landesherrn als Lehn wieder empfangen sollten *).

So erwarb die Stadt Stettin den Besitz des Dammschen Sees, welchen sie zwei Jahrhunderte hindurch als Unterpfand des Darlehns eigenthümlich besaß, da die vorgestreckte Geldsumme von Bogislav IV und seinen Nachfolgern nicht zurückgezahlt wurde.

In derselben Zeit waren auch die Markgrafen, Otto IV und Konrad, durch die Last des Krieges so in Noth gerathen, daß sie den Bürgern von Prenzlau (30. Novbr. 1282) für die Summe von 1461 Mark Silbers wichtige Vorrechte überlassen mussten. Dennoch setzten die Fürsten, im folgenden Jahre, den Krieg zur Verwüstung des offenen Landes fort, ohne daß eine Parthei dem Kampfe eine entscheidende Wendung geben konnte. Das Bündniß Bogislavs gegen Brandenburg gewann indeß, durch den Beitritt sämmtlicher Fürsten und der angesehensten Städte im Wendenlande, plötzlich eine unerwartete Ausdehnung, und übte dadurch auf die Verhältnisse in Pommern einen wesentlichen Einfluß. Die wachsende Kraft der Städte ertrug nämlich schon längst mit Unmuth die Beschränkung ihres Handelsverkehrs, der durch die fortdauernden Fehden der Fürsten und durch die Raubsucht ihrer Vasallen häufig gestört wurde. Die heillose Verwirrung des Zwischenreiches hatte in allen deutschen Ländern das Bedürfniß nach gesetzlicher Ordnung fühlbar gemacht. Der deutsche König Rudolf von Habsburg errichtete daher (1281) für die süddeutschen Länder einen Landfrieden, und ließ dessen Gesetze von den versammelten Fürsten in Mainz und Nürnberg beschwören, um durch Aufrechthaltung dieser Reichssatzung dem Faustrecht und der gesetzlosen Willkür kräftig zu steuern. Zu demselben Zwecke vereinten sich in Norddeutschland, wo der König durch seine Stellvertreter, die

*) s. das Copiarium des Kantor Kühl No. 2.

Herzoge Albrecht von Sachsen und Albrecht von Braunschweig, für die Wiederherstellung der Ruhe wirkte, fast sämmtliche Fürsten und die angesehensten Handelsstädte, indem sie zu Rostock (15. Juni 1283) einen zehnjährigen Landfrieden errichteten, und die Gesetze desselben eidlich bekräftigten *).

Die Theilnehmer dieses Bündnisses waren Herzog Johann von Sachsen, Bogislav, Herzog von Slavien, Wizlav, Fürst von Rügen, Johann und Heinrich, die Söhne des Fürsten Nicolaus von Werle, Helmold und Nicolaus, Grafen von Schwerin, Bernhard, Graf von Dannenberg, Heinrich u. Johann, Herren von Meklenburg, Johann, Borvin und Nicolaus von Rostock, die Städte Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Stettin, Demmin, Anklam nebst allen Vasallen und Städten in den Ländern dieser Fürsten. Die Verbündeten gelobten sich gegenseitig Beistand in allen gerechten Sachen. Wenn einem der Bundesgenossen widerrechtlich Gewalt widerfahren und die Vermittelung des Bundes in Monatsfrist keine gütliche Ausgleichung bewirken sollte, so waren die Städte, wie auch schon im gegenwärtigen Kriege, verpflichtet, den Herren mit 200 Streitrossen auf eigene Kosten Beistand zu leisten, während die Fürsten den Städten mit 400 Streitrossen zu Hülfe kommen sollten. Im Falle eines Seekrieges ward eine verhältnißmäßige Anzahl Bewaffneter zur Bemannung der Schiffe bestimmt. Alle Beute und die auferlegten Kriegssteuern in Feindesland sollten verhältnißmäßig vertheilt werden, und billige Grundsätze für die Loskaufung der Gefangenen gelten. Wenn ein Verbündeter wider die Gesetze dieses Vertrages handelte, und nach erhaltener Mahnung in Verlauf eines Monats seiner Pflicht nicht genügte, so sollten ihn die Bundesgenossen, selbst seine eigenen Vasallen und Städte, mit vereinten Waffen bekriegen, bis er sich fügte und die Kriegskosten bezahlte. Alle Verbündeten waren verpflichtet, für die Sicherheit der Straßen zu sorgen, gegen Räuber, Mörder, Brandstifter und ihre Hehler im ordentlichen Rechtsgange zu verfahren, und solche Landfriedenbrecher ohne Nachsicht zu bestrafen. Vasallen und Städte sollten bei ihren alten Gerechtsamen bleiben; die Vorrechte und Freiheiten, welche Lübeck in Pommern von den Herzogen Barnim I und Wartislav IV erworben **), sollten erneuert und allen verbündeten Städten mitgetheilt werden. Vasallen und Städte, die sich dem Bunde entziehen wollten, wurden von allen Vorrechten ausgeschlossen. Dieser Landfriede sollte auf zehn Jahre gültig sein, und nach deren Verlauf die Verlängerung desselben von den Vasallen und Städten abhängen. Im Fall einer der verbündeten Fürsten in dieser Zeit sterben würde, sollte die Verpflichtung auf seinen Nachfolger übergehen, und diesem von seinen Unterthanen nicht eher gehuldigt werden, als bis

*) s. baltische Studien II H. I p. 102 ff. — Barthold Geschichte von Rügen und Pommern III p. 13 ff.

**) Diese Vorrechte bestanden in Zollfreiheit, sicherem Geleite, Aufhebung des Strandrechtes und andern Handelsvortheilen.

er die Beschlüsse des Landfriedens anerkannt hatte. Um diese »vernünftigen und heilsamen Satzungen« aufrecht zu erhalten, und die Händel der Verbündeten zu schlichten, sollten aus den Vasallen und Städten Rectoren, Richter und Geschworene erwählt werden, und diese jährlich viermal zur rechtlichen Entscheidung der obwaltenden Streitigkeiten sich versammeln. Die Entscheidung streitiger Fälle wurde dem Herzoge Johann von Sachsen übertragen, welchen alle Verbündeten als Hauptmann und Richter erwählten.

Zunächst war dieses Bündniß gegen Brandenburg gerichtet, indem ausdrücklich bestimmt wurde, daß die Fürsten und Herren mit den Markgrafen von Brandenburg und andern Feinden keinen Vertrag schließen sollten, ohne Beistimmung der Städte.

So bewirkte die machtvolle Stellung der Seestädte, im Vereine mit dem Könige Rudolf, die Errichtung des Rostocker Landfriedens, der in Norddeutschland, mit Unterdrückung des rohen Faustrechtes, öffentliche Sicherheit und gesetzliche Ordnung befördern sollte. An der Stiftung dieses Bündnisses hatte auch unsere Stadt Antheil genommen, und ward dadurch der Vortheile dieser Verbindung theilhaftig, welche dieselbe ihren Mitgliedern sicherte.

Auch in den inneren Verhältnissen Pommerns gründete der Landfrieden eine neue Ordnung, indem seine Bestimmungen zuerst den Vasallen und Städten das Recht ertheilte, in den wichtigsten Angelegenheiten des Landes ihren Rath und ihre Zustimmung zu geben. Daher traten schon in der nächstfolgenden Zeit die pommerschen Vasallen und Städte in ihrem Verhältnisse zu dem Landesherrn nicht mehr als begnadigte Unterthanen, sondern als bevorrechtete Stände auf, welche entscheidenden Einfluß in der Leitung der allgemeinen Wohlfahrt ausübten. Auf diese Weise ward das Bürgerthum, neben dem Adel, zu einem rath- und stimmgebenden Stande erhoben. Die ertheilten Vorrechte sicherten auch unsere Stadt vor Überwältigung durch die Fürsten, indem sie ihren Bürgern die Befugniß gab, sich bei Schmälerung ihrer Privilegien einen andern Schutzherrn zu wählen, und ohne Verhinderung der Fürsten den verbündeten Städten in ihren Streitigkeiten zu helfen. Mit den Fortschritten verfassungsmäßiger Entwickelung der Landstände, gelangte auch Stettin zu immer größerem Ansehen, und nahm in der folgenden Zeit einen ehrenvollen Platz unter den pommerschen Ständen ein.

10. Erwerbung der Zollfreiheit, der Niederlagsgerechtigkeit und anderer Vorrechte (1283). Friede mit Brandenburg (1284). Erste Waffenthat der Hanseſtädte (1285).

Das Bündniß zu Rostock, welchem bald darauf auch Herzog Otto von Braunschweig, die Bischöfe von Schwerin und Ratzeburg, die Herzoge von Schleswig und Lüneburg beitraten, gab dem fortdauernden Kriege mit Brandenburg bald eine günstigere Wendung für Bogislav IV. Mit Hülfe seiner

Bundesgenossen schlug der Herzog die Märker aus dem Felde, und bewirkte durch diesen Sieg, so wie durch die Verheißung der Vorrechte des Rostocker Landfriedens, daß sich mehrere der abtrünnigen Vasallen und Städte wieder seiner Herrschaft unterwarfen. Nachdem die märkisch gesinnten Mönche von Kolbatz die Bestätigung ihrer Privilegien von dem Landesherrn erwirkt hatten, vermittelten der Fürst Nicolaus von Werle und die pommerschen Vasallen (1. September 1283) eine Versöhnung Bogislavs mit den widerspenstigen Bürgern von Stargard, welche dem Herzoge die treuliche Erfüllung ihrer schuldigen Dienste gelobten, und dafür die Bestätigung ihrer Gerechtsame, so wie die Zusicherung aller Vorrechte des Rostocker Bündnisses erhielten. Auch Garz verließ die Parthei der Markgrafen und wurde mit seinem Landesherrn ausgesöhnt. Als so die Verhältnisse zu Gunsten Bogislavs sich änderten, versöhnten sich auch seine beiden Halbbrüder, Barnim II und Otto I, mit ihm, und selbst der Bischof Herrmann von Kammin trat wieder in ein befreundetes Verhältniß zu dem Landesfürsten.

Die Markgrafen setzten indeß, mit dem Beistande ihrer Bundesgenossen, des Dänenkönigs Erich, des Herzogs Przemislav von Kalisch und des Grafen von Lindow, die Fehde muthig fort, und behaupteten sich im Besitze der Stadt Pyritz und der Festen Wollin, Strasne und Brode. Gleichzeitig gelang es den Markgrafen durch geschickte Unterhandlungen die Macht des Rostocker Bündnisses zu vermindern, indem sie vorgaben, den Krieg gegen Bogislav IV wegen der Rechte ihrer Neffen, Barnim II und Otto I, und wegen ihrer Oberherrlichkeit über Pommern zu führen. Bogislav konnte die erwartete Hülfe von seinen Bundesgenossen nicht erhalten, zumal die Meklenburger in andere Kriegshändel verwickelt und Wizlav von Rügen von dem Dänenkönige bekriegt wurde. Da sich auch ein großer Theil der Vasallen noch zur Partei der Brandenburger hielt, so blieb dem Herzoge nur die Hülfe seiner treuen Städte. Bogislav verzagte aber nicht vor der Menge seiner Feinde, und lieferte, verstärkt durch das bewaffnete Aufgebot der Städte, den Brandenburgern bei Stargard ein Treffen, in welchem er das Feld behauptete, und die Schaaren der Stettiner und Treptower vor den andern sich durch mannhafte Tapferkeit auszeichneten *). Dennoch bemächtigten sich die Markgrafen (28. October 1283) noch einmal der Stadt Stargard, und behielten dieselbe bis zum Frieden **).

Während dieser Fehde hatte Stettin tapfer für die Sache seines Herzogs gekämpft, und ward noch in demselben Jahre »für die außerordentlichen Beweise seiner beharrlichen Treue, welche die Rathmänner und Bürger dieser Stadt den Landesfürsten in ihrer harten Bedrängniß

*) Baltische Studien II H. I p. 104.

**) Teske, Geschichte der Stadt Stargard p. 22.

reichlich bewiesen hatten *)«, durch Ertheilung wichtiger Vorrechte belohnt. Herzog Bogislav IV kam mit seinen Brüdern Barnim II und Otto I, mit dem Bischofe Herrmann von Kammin und einem zahlreichen ritterlichen Gefolge nach Stettin, wo die Fürsten (19. Decbr. 1283) der Bürgerschaft mehrere wichtige Privilegien ertheilten. Das vorzüglichste dieser Vorrechte war die Niederlags-Gerechtigkeit, die darin bestand, daß alle Güter und Waaren, welche die Oder herab oder hinauf nach Stettin kommen würden, nicht vorüberschiffen, sondern in die Stadt gebracht und daselbst niedergelegt werden sollten. Damit dieses Vorrecht nicht von auswärtigen Kaufleuten oder Schiffern umgangen würde, sollten alle weggehenden oder ankommenden Fahrzeuge mit ihren Waaren nicht durch die Reglitz oder andere Gewässer bei Stettin vorüberschiffen, sondern in der Oder die rechte Fahrt halten, wie es von Alters her üblich war.

Ferner sollte kein Fremder Getreide ausführen, wenn er dasselbe nicht von einem stettiner Bürger gekauft habe. Die Ausfuhr des Getreides sollte nicht verhindert werden, wenn nicht der Wille oder die Genehmigung der Rathmänner dazu fehlen würde.

Zugleich erhielten alle Bürger noch die Freiheit, in der ganzen Herrschaft mit kleinen Netzen und Angeln zu fischen, jedoch mit der Ausnahme, daß sie im Dammschen See keine Garnreusen zum Fischen auswerfen durften.

Auch sollten alle diejenigen, welche das Bürgerrecht von den Rathmännern erhalten würden, wirkliche und vollberechtigte Bürger sein, und eine Freiheit mit denselben genießen.

Außerdem gelobten noch die Herzoge, daß sie alle Gnadenerweisungen, Bewilligungen, Freiheiten, Vereignungen, Schenkungen, welche die Bürgerschaft von ihnen oder ihren Vorfahren erhalten hatten, in allen Zeiten fest beobachten und in keinem Stücke vermindern wollten.

An demselben Tage ertheilten die Herzoge den Rathmännern und allen Bürgern Stettins, »wegen des Verdienstes der Treue, welche sie von denselben wahrhaft erfahren hatten«, noch die besondere, freie Gnade **), daß sämmtliche Bürger alle von ihnen gekauften Waaren oder Güter, frei von Zoll und Ungeld, ohne Widerspruch und Verhinderung überall ausführen dürfen.

---

*) Bogislavs eigene Worte in der Original-Urkunde, welche das rathhäusliche Archiv bewahrt. Eine Copie derselben befindet sich im rothen Copialbuche p. 56, und ein Abdruck baltische Studien II H. I p. 126 ff.

**) Nach der betreffenden Urkunde im rathhäuslichen Archive. s. Rothes Copialbuch p. 19.

So verdankte Stettin der Erkenntlichkeit seiner Landesfürsten den Besitz wichtiger Handelsvorrechte, welche den Handel und die Schifffahrt dieser Stadt fast ausschließlich ihren Bürgern überließen, und mit dem steigenden Verkehre auch den Wohlstand der so begünstigten Gemeinde fest begründeten.

Als im folgenden Jahre (1284) der Krieg mit Brandenburg fortgesetzt wurde, konnte Bogislav gleichfalls nicht die erwartete Hülfe von seinen Bundesgenossen erhalten, da die Fürsten von Meklenburg in eigener Fehde mit den Markgrafen kämpften, und Wizlav von Rügen von dem dänischen Könige Erich, dem Verbündeten Brandenburgs, bekriegt wurde. Da gleichzeitig auch der Polenherzog, als Kriegsgefährte der Brandenburger, das pommersche Gebiet angriff, so zwang die steigende Kriegsnoth den Herzog Bogislav, dem Verlangen seiner Vasallen nachzugeben, welche den Frieden mit Brandenburg forderten. Durch Vermittelung der Vasallen kam (13. August 1284) bei Vierraden ein Vertrag zu Stande *), nach welchem Bogislav die Oberherrlichkeit der Markgrafen anerkennen und denselben, damit sie vom Kriege abließen, 4000 Mark Silber entrichten musste. Als Unterpfand für diese Summe, welche in 2 Jahren von Michaelis an bezahlt werden sollte, übergab Bogislav den Markgrafen Stadt und Schloß Ückermünde mit dem dazu gehörigen Gebiete von der Zarow bis südlich zur Jasenitz und vom Haff bis zur Randow. Dagegen erhielt der Herzog seine Länder bis auf Schievelbein und Bernstein zurück, musste aber den abtrünnigen Vasallen, welche den Markgrafen geholfen, die eingezogenen Güter zurück geben, und den Städten Stargard und Pyritz Vergessenheit des Geschehenen zusichern. Für Bogislav und seinen Bundesgenossen, Wizlav von Rügen, der mit in den Frieden eingeschlossen wurde, übernahmen 40 Ritter und die Städte Stettin, Penkun, Garz und Greifenhagen die Bürgschaft dieses Vertrages, der den Städten den Genuß der erlangten Freiheiten sicherte. So endete auch diese Fehde für Pommern mit dem Verluste einiger Landschaften, zumal Bogislav seinem Bundesgenossen, Nicolaus von Werle, als Lohn der geleisteten Kriegshülfe, die Herrschaft Stavenhagen abtreten musste. Adel und Städte gewannen dagegen an Geltung, und befestigten ihr Ansehen als Landstände bald in dem Grade, daß der Herzog in allen wichtigen Angelegenheiten ihrer Genehmigung bedurfte.

Während in der nächstfolgenden Zeit eine friedliche Ruhe über Pommern waltete, wurden die verbündeten Seestädte, deren Bedeutung durch den Rostocker Landfrieden zugenommen hatte, zum erstenmale genöthigt, zum Schutz ihrer

*) s. Bartholds Geschichte von Rügen und Pommern III p. 26 ff. — Die Original-Urkunde des Friedensvertrages, welchen auch Stettin mit besiegelte, befindet sich im Königl. Geh. Staatsarchive zu Berlin, und ist abgedruckt in den baldischen Studien II H. I p. 128 ff.

Gerechtsame die Waffen gegen einen auswärtigen Fürsten zu ergreifen. Als König Erich Magnusson von Norwegen, im Kriege mit dem Könige Erich Glipping von Dänemark, den Handel der deutschen Ostseestädte, als Bundesgenossen der Dänen, beeinträchtigte, beschlossen diese, den Kampf mit dem nordischen Könige muthig zu wagen. Die wendischen Seestädte verboten die Ausfuhr des Getreides nach Norwegen, und verbündeten sich mit den Bürgern von Riga und Wisby. Unter der Anführung der Lübecker schiffte ihre vereinte Flotte nach Norwegen, schloß die Häfen dieses Reiches ein, und nöthigte bald durch Hungersnoth und Mangel den König, die Hand zum Frieden zu bieten. Durch Vermittelung des Königs Magnus von Schweden wurde zu Kalmar (31. October 1285) ein Vergleich geschlossen, nach welchem Erich Magnussen alle Schiffe, welche er in Bergen in Beschlag genommen, herausgeben, 6000 Mark Schadenersatz zahlen und die alten Vorrechte der deutschen Kaufleute bestätigen und vermehren musste. Außerdem musste der König noch den Hansestädten die Befugniß zugestehen, im Falle eines Krieges mit Dänemark durch ihre eigenen Schiedsrichter zu entscheiden, ob der Hanse zustehe, den Dänen zu helfen oder nicht. Dieser Erfolg mehrte das Ansehen der Hanse und stärkte das Kraftbewusstsein der Städte, deren Bund, zur Vertheidigung ihrer Wohlfahrt, um so enger zusammenhielt.

An dieser ersten Waffenthat der Hanse mag auch Stettin schon Antheil genommen haben, da unsere Stadt bald darauf der Vortheile, die der Vertrag von Kalmar gewährte, theilhaftig war *). Die Streitigkeiten Norwegens, Dänemarks und der Hanse, welche nach der Ermordung des Dänenkönigs Erich Glipping (1286), unter dessen Nachfolger, Erich Menved, sich ereigneten, hielten die Streitbarkeit der Seestädte in Übung und vermehrten die Anzahl ihrer Handelsfreiheiten. Diese Kraft-Entwickelung der Städte, welche mit vereinter Macht die Selbstständigkeit ihrer Handels-Gerechtsame behauptete, veränderte wesentlich die Stellung des Bürgerthums zu den Fürsten, deren freigebige Huld das rasche Aufblühen der deutschen Gemeindewesen befördert hatten. Der Reichthum und die Wehrhaftigkeit der Städte weckte das Selbstgefühl der Bürger in dem Grade, daß sie nur ungern der fürstlichen Gewalt sich fügten, und sich nicht scheuten, wenn es die Aufrechthaltung ihrer Privilegien oder einer übernommenen Verpflichtung galt, ihre Gerechtsame auch gegen den eigenen Landesherrn zu verfechten. Nach den Grundsätzen des Mittelalters galt es auch durchaus nicht für Unrecht, Gewalt oder Unbilden durch Selbsthülfe abzustellen und zu vergelten. Die Gesetzlosigkeit jener Zeit rechtfertigte daher um so mehr die trotzige Selbsthülfe der Bürger, als der kaum befestigte Rostocker Landfriede schon in der nächsten Zeit durch den mörderischen Familienstreit der meklenburger Fürsten gebrochen

*) Sartorius, Geschichte der Hanse I p. 145.

wurde, und nach dem Tode des Königs Rudolf (1291) die Wirksamkeit dieses Bündnisses fast gänzlich aufhörte.

11. Uneinigkeit der Landesfürsten.

Bestätigung der Privilegien Stettins durch die Herzogin Mechthildis (1292). und durch Bogislav IV (1294). Theilung Pommerns (1295).

Der Sieg der Hanse über Norwegen ließ den Fürsten zuerst die Macht erkennen, welche das kräftig entwickelte Bürgerthum durch die Verbindung der einzelnen Städte gewonnen hatte. Die machtvolle Stellung der verbündeten Städte machte zwar die Fürsten, nicht ohne Grund, besorgt, daß dies Kraftbewusstsein den Übermuth der Bürger wecken, und diese anreizen würde, sich der Gewalt ihres eigenen Landesherrn zu widersetzen. Gleichzeitig erkannten die Fürsten aber auch in der Macht der streitbaren Städte eine Schutzwehr gegen Dänemark, zumal die Könige dieses Reiches lange Zeit die Fürsten des Wendenlandes unter ihre Botmäßigkeit gehalten hatten. Daher fuhr Bogislav IV, der minder freigebig wie sein Vater die Geistlichkeit bedachte, in seinem Eifer fort, durch Ertheilung wichtiger Vorrechte die Selbstständigkeit unserer Stadt zu steigern. Der bevorstehende Erbstreit in Pomerellen, welchen der nahe Tod Mestwins zu erregen drohte, mochte gleichfalls den Herzog bestimmen, sich durch Gunstbezeigungen die Anhänglichkeit seiner Städte zu erhalten, zumal er im letzten brandenburgischen Kriege die Hülfe der Stettiner bewährt gefunden hatte. Um daher die Bürger zur Dankbarkeit zu verpflichten, gewährte er, in einer zu Ückermünde (12. Mai 1287) ausgestellten Urkunde der Stadt Stettin die Freiheit, daß alle Kaufleute und andere Leute mit ihren Waaren ungehindert das Herzogthum betreten, nach ihrem Gefallen im Hafen der Swine verweilen, nach andern Städten und Ortschaften sich begeben und wieder aus dem Lande gehen dürften, ohne daselbst weiter Zoll zu entrichten oder von seinen Beamten belästigt zu werden *).

Während Pommern in dieser Zeit sich des äußeren Friedens erfreute, standen die fürstlichen Brüder, wahrscheinlich wegen des Erbtheils, in einem gespannten Verhältnisse, das ihren Ansprüchen auf Ostpommern allen Nachdruck raubte. Als Ältester des Fürstengeschlechtes führte Bogislav IV ausschließlich die Regierung, und verwarf das Anmuthen seiner Brüder, Barnim II und Otto I, welche unter Leitung ihrer Mutter, Mechthildis, Theilnahme an der Herrschaft verlangten. Die beiden jüngeren Fürsten suchten daher ihre Anrechte geltend zu machen, indem sie, als Herzoge von Slavien und Kassubien,

*) Diese Urkunde ist nicht mehr im Original vorhanden, und befindet sich in der Bestätigung dieses Privilegiums durch Otto I vom Jahre 1308. s. Rothes Copialbuch p. 25.

Hoheits-Rechte ohne Genehmigung und Erwähnung ihres Bruders ausübten, und dadurch sowohl die Eintracht mit Bogislav, als auch die Wirksamkeit der Regierung störten. Diese Streitigkeiten der Fürsten riefen Partheiungen unter den Vasallen und Städten hervor, und veranlassten eine neue Einmischung der Markgrafen, welche für die Rechte ihrer Verwandten auftraten.

Stettin, das mit beharrlicher Treue bisher zu dem Herzoge Bogislav gehalten hatte, ward gleichfalls in diese Händel verwickelt und kam in eine veränderte Stellung zum Landesherrn, als die Bürgerschaft mit der Herzogin Mechthildis, mit ihrem Bruder, Markgraf Albrecht und ihren Vettern, den Markgrafen Otto und Konrad eine Vereinbarung schloß, welche wahrscheinlich die Gerechtsame der Fürstin beschützen sollte *). Die Herzogin Mechthildis bestätigte darauf (18. Juni 1292) dem Schulzen, den Schöffen, den Rathmännern und allen Bürgern Stettins den Besitz ihres Rechtes, Eigenthums, ihrer Gerichtsbarkeit, Freiheiten und Schenkungen, welche sie früher gehabt hatten und rechtmäßig beweisen konnten. Die Bürgerschaft musste dagegen in derselben Art eidlich geloben, daß die Fürstin bei allen ihren Gerechtsamen verbleiben sollte, so wie diese in ihren öffentlich vorgetragenen Briefen enthalten sind.

Zugleich versprach die Herzogin, die Vereinbarung, welche sie und die Stettiner mit ihrem Bruder Albrecht und ihren Vettern Otto und Konrad, Markgrafen von Brandenburg, geschlossen hatten, treu zu halten **).

Bogislav erwog die Gefahr, welche das Einverständniß der Stadt Stettin mit den Markgrafen ihm bereiten konnte, und wusste durch kluge Nachgiebigkeit den Streit mit seiner Stiefmutter und seinen Brüdern zu enden. Er versöhnte sich mit seinen Brüdern und willfahrte ihrem Verlangen in so fern, daß er, als Vorsorger (provisor) für Barnim und Otto, mit diesen gemeinschaftlich die

*) Ueber die Ursache und den Zweck dieses Vertrages, der in der unten angeführten Urkunde erwähnt wird, sind keine Nachrichten vorhanden. Das gespannte Verhältniss Bogislavs mit seiner Stiefmutter und seinen Halbbrüdern, welches mehrere Urkunden jener Zeit bezeugen, die von Barnim und Otto, mit Bewilligung ihrer Mutter, ohne Erwähnung ihres älteren Bruders ausgefertigt sind; so wie die Berufung der Herzogin Mechthildis auf den Beistand ihrer getreuen Freunde (in der unten genannten Urkunde) lässt mit Wahrscheinlichkeit annehmen, dass dieser Vertrag zur Sicherung der Gerechtsame der Herzogin errichtet wurde. Diese Annahme wird dadurch noch bestärkt, dass in dem Erbtheilungsvergleiche: welchen die uneinigen fürstlichen Brüder durch Vermittelung der Vasallen und Städte, besonders der Rathmänner von Stettin, (1295) schlossen, der Herzogin Mechthildis der volle Genuss ihres Witthums (dotalitii) zugesichert ward. Stettin mochte vielleicht schon früher für die Erhaltung der Gerechtsame der Fürstin sich verbürgt haben, und dadurch zur Schließung eines Vertrages, der die Aufrechthaltung derselben bezweckte, mit den Markgrafen verpflichtet sein.

**) Nach der betreffenden Urkunde im städtischen Archiv; eine Copie derselben befindet sich daselbst im Copiarium des Cantor Kühl No. 3.

Hoheitsrechte des Landesherrn ausübte. Die Wiederherstellung ihrer Eintracht bekundeten die fürstlichen Brüder dadurch, daß sie bald darauf (1292) gemeinschaftlich den Hofmarschall Otto von Drako mit der Stadt Pölitz belehnten.

Die Anhänglichkeit der Stadt Stettin war, wegen der Nähe der Markgrafen und der Herzogin Mechthildis, für Bogislav von besonderer Wichtigkeit, und er suchte daher durch Bestätigung und Erneuerung der alten Privilegien, so wie durch Verleihung neuer Vorrechte sich die Geneigtheit der Bürgerschaft zu erhalten. Herzog Bogislav kam deshalb mit einem stattlichen Rittergefolge nach Stettin, wo er (10. August 1293) alle von seinem Vater der Stadt ertheilten Privilegien, namentlich die Verleihung des magdeburger Rechtes, der Zollfreiheit, der Holz- und Weidegerechtigkeit, der Fähre nach Damm, der Erbauung eines Rathhauses und Errichtung der Statuten, der Abbrechung der fürstlichen Burg, so wie auch die ihm vorgelegten Privilegien, die sich auf das gesammte städtische Eigenthum und die Erwerbungen von Pomerensdorf, Krekow und Wussow bezogen, einzeln urkundlich wiederholte und erneuerte *).

Unter den Zeugen befanden sich, außer mehreren Rittern und Edelleuten, die damaligen stettiner Rathmänner Heinekin Barfuß, der Schulze, Johann von Köln, Arnold von Sanne, Reinekin Westphal, Peter von Brakel, Johann Luscus, Godekin Schreiber (scriptor), Johann Wussow.

Im folgenden Jahre vermehrte Bogislav IV seine Gunstbezeigungen gegen Stettin, indem er nach einer Urkunde, die er in Demmin (März 1294) ausfertigte, den Bürgern die Versicherung gab, daß er und seine Brüder, Barnim und Otto, so wie seine und deren Helfer, die Oder aufwärts und abwärts, am frischen Haff und an der Swine bis zur See keine Burg oder Schanze erbauen wollten, und daß die Häfen dieser Gewässer, so wie deren Ufer allen Aus- und Eingehenden, mit Ausnahme des gebührenden Zoll- und Ungeldes, frei sein sollten **).

Bald nachher kam Bogislav nach Stettin, und bestätigte hier (am 8. Mai 1294) dem Schulzen, den Schöffen, den Rathmännern und der ganzen Gemeinde alle Rechte, Gerichtsbarkeiten, Schenkungen, Eigenthümer, Bestätigungen, Bewilligungen, welche sie von seinem Vater, Herzog Barnim erhalten hatten und mit ihren Privilegien zu beweisen vermochten. Zugleich versprach Bogislav, daß

*) Der Nachweis der einzelnen Bestätigungs-Urkunden befindet sich im Repertorium des Registratur-Buches im städtischen Archiv.

**) Die betreffende Urkunde befindet sich im Archiv des Rathhauses, eine Copie derselben im rothen Copialbuche p. 73.

er und seine Brüder diese Privilegien immer unverbrüchlich beobachten würden *). Als Zeugen waren dieselben Rathmänner gegenwärtig, welche die Bestätigung der einzelnen Privilegien im vorigen Jahre bezeugten.

Die Eintracht der Fürsten wurde indeß bald wieder in dem Grade gestört, daß Barnim und Otto den älteren Bruder mit den Waffen bekriegten. Als die feindseligen Brüder Festen gegeneinander anlegten und dadurch die Sicherheit des Verkehrs störten, wendeten sich die Stettiner an die Herzoge Barnim und Otto, welche damals in Stettin verweilten, mit der Bitte, die freie Schifffahrt nicht durch Anlegung von Befestigungen zu hindern. Die Stettiner beriefen sich dabei auf das kürzlich erlangte Privilegium, worin Bogislav für sich und seine Brüder versprochen hatte, keine Festen an den Gewässern der Oder bis zu deren Mündung zu erbauen.

Barnim und Otto ertheilten darauf, in Gegenwart ihrer Mutter Mechthildis (am 3. April 1295), sämmtlichen Mitbürgern Stettins, als ein besonderes Vorrecht, gleichfalls urkundlich die Versicherung, daß sie und ihre Helfer die Oder aufwärts und abwärts, am frischen Haff und an der Swine bis zur See keine Burg oder Schanze anlegen wollten; daß allen eingehenden und ausgehenden Bürgern die Häfen und das Fahrwasser frei bleiben, und daß denselben von allen denjenigen, welche ihren Willen und Befehl befolgten, zu Wasser und zu Lande kein Hinderniß bereitet werden sollte. Im Falle ein Anderer die Häfen oder Ufer dieser Gewässer durch Anlegung einer Feste oder durch ein anderes Hinderniß sperren würde, so wollten sie dessen Feinde sein und den Bürgern mit ganzer Macht so lange helfen, bis jenes Hinderniß gänzlich aufgehoben sei. Zugleich versprachen beide Fürsten, daß die Stettiner bei allen ihren Freiheiten und Gerechtsamen, welche sie von ihnen oder ihren Vorältern erhalten hatten, ewig und unverletzlich verbleiben sollten **).

Als Zeugen bekräftigten diese Verhandlung, außer einigen Rittern und Edelleuten, die stettiner Rathmänner Heinrich Barfuß, der Schultheiß, Johann von Köln, Reinekin Wekeli, Arnold von Sanne, Peter von Brakel und Johann Wussow.

Während die uneinigen Fürsten in offener Feindschaft lebten, und ihre Zwietracht Vasallen und Städte in Partheien trennte, fiel Herzog Barnim II,

---

*) Nach der Urkunde im städtischen Archiv; eine Copie derselben befindet sich im rothen Copialbuch p. 119.

**) Die betreffende Urkunde ist nicht mehr im Original vorhanden und befindet sich nur in der Bestätigungs-Urkunde des Herzogs Otto I vom Jahre 1308; eine Copie derselben im rothen Copialbuche p. 71.

auf der Jagd im Ückermünder Forste, durch das Mordschwert eines vornehmen Vasallen, Vidante Muckerwitz, der die Verführung seiner Frau blutig an dem Landesherrn rächte. Bogislav und Otto begruben den erschlagenen Bruder mit stattlichem Trauergepränge in der St. Marienkirche zu Stettin, und ließen an der Stätte ein steinernes Kreuz errichten *).

Der Tod Barnims stimmte indeß die feindlichen Brüder nicht zur Versöhnung, und sie setzten die landesverderbliche Fehde fort, bis endlich die Stände, mit dem kürzlich erworbenen Rechte, eintraten und eine Theilung des Herzogthums durchsetzten, welche das Land vor gänzlicher Verwirrung bewahrte.

Auf einer Zusammenkunft beider Herzoge zu Stettin **) (27. Juni 1295) wurde durch Rath und Hülfe der Vasallen und aller Städte festgesetzt, daß alle Fehde der Brüder und ihrer Vasallen und Städte untereinander solle für immer abgethan sein; die Herzogin Mechthildis im ungestörten Genusse ihres Witthums bleiben; alle Vasallen und Städte ihre Freiheiten und Gerechtsame behalten, welche sie durch Urkunden oder lebende, wahrhafte Zeugen beweisen könnten, und auch wieder in ihre Güter eingesetzt werden, wie sie dieselben früher besessen hätten. Wenn einer der Fürsten, in dieser Zeit der Zwietracht, einem Vasallen ein Gut zu Lehn gegeben hat, so wird dies von dem andern Landesherrn genehmigt, und falls ein Ritter oder Bürger seine Güter verkaufen oder vertauschen wolle, so wird der Empfänger damit von den Fürsten belehnt und übernimmt alle Rechte und Pflichten des früheren Besitzers. Jeder Vasall ist demjenigen Fürsten zu Lehndiensten verpflichtet, in dessen Herrschaft er seinen Sitz hat, wenn er auch in dem Lande des andern Fürsten Güter besitzt; eben so sollte jeder Lehnsmann nur vor dem fürstlichen Gerichte belangt werden, unter welches er gehörte, wenn er auch im Gebiete des andern Fürsten eine Missethat verübt hatte und nicht dabei ergriffen wäre. — Das ganze Herzogthum sollte, der Länge nach, in zwei Hälften getheilt und durch zwölf erwählte Vasallen jedem der Fürsten sein Antheil übergeben werden, mit dem jeder, ohne Widerspruch zufrieden sein sollte.

Das Haff und die Jagd in allen Wäldern sollten beide Landesherren gemeinschaftlich besitzen. So lange rechtmäßige Erben von beiden Fürsten vor-

*) So berichtet eine uralte Sage (s. Kantzow Pomerania I p. 279) den Tod des Herzogs Barnim II, von dem urkundlich nur erwiesen ist, dass er im Jahre 1295 gestorben. Ein hölzernes Kreuz mit der Jahreszahl 1295, auf der Grenze des Königl. Mützelburger und herrschaftlich Stolzenburger Forstreviers, unweit Zopfenbeck, bezeichnet noch heute die Mordstätte und wird »Barnims Kreuz« genannt.

**) s. Sell Geschichte des Herzogthums Pommern I p. 217 ff. Pommersche Provinzial-Blätter VI, p. 36 ff. Barthold Geschichte von Rügen und Pommern III. p. 51 ff.

handen wären, sollten beide Länder ungeachtet dieser Erbtheilung zu gesammter Hand bleiben, damit die Herrschaft nicht in fremde Hände komme. Die Vasallen sollten ihre Lehne zu gesammter Hand empfangen und die Städte beiden Herzogen huldigen. Keiner der beiden Fürsten darf Burgen, Städte oder Landschaften verkaufen, vertauschen oder verpfänden, ohne der Einwilligung des andern; ebenso darf in wichtigen Angelegenheiten nichts einseitig vorgenommen oder geändert werden. Die Mündungen der Flüsse und die Häfen sollten nicht mit ungerechten Zöllen belegt oder durch Befestigungen gesperrt, und auch diejenigen Burgen abgebrochen werden, die während der Fehde angelegt sind, wenn nicht die Fürsten, mit dem Rathe der Vasallen und Städte, die Erhaltung einer oder der andern für nöthig hielten. Im Fall ein auswärtiger Fürst einen der Herzoge in seinem Lande angreifen oder zum gemeinsamen Schaden des Landes eine Feste erbauen würde, so sollten beide mit vereinten Waffen sich dagegen wehren. Wenn die Fürsten einem Bundesgenossen mit den Waffen beistehen wollten, so sollten sie aus den Festen des Verbündeten, aber nicht aus ihren eigenen Burgen die Hülfe leisten; in ihren Grenzen aber beide immer befreundet bleiben. Wenn einer der Fürsten einem Vasallen oder einer Stadt Unrecht zufügte, so sollte der andere mit seinen Vasallen und Städten zur Abwendung einschreiten. Wollten einige Städte oder Vasallen diese Einigung nicht halten, so sollten alle übrigen mit beiden Fürsten sich vereinigen und die Widerspenstigen zum Gehorsam bringen. Wenn einer der Fürsten diesen Vertrag verletzte, so sollten Vasallen und Städte dem andern Landesherrn so lange beistehen, bis der Fehlende und Widerwärtige von seinem Irrthum abgelassen.

Nach diesem Vertrage wurde die Theilung des Herzogthums vorgenommen. Dies wichtige Geschäft wurde den angesehensten und erfahrensten Männern übertragen, nämlich für den Herzog Bogislav vier Rittern, Wilhelm Trampe, Johann von Kurow, Otto von Drako, seinem Marschall, und Volsche von Elsholt; für Herzog Otto gleichfalls vier Rittern, dem Grafen Jaczo von Gützkow, Reimar von Wachholt, Johann von Heidebrake und Johann von Bertekow, welche unter der Vermittelung von vier stettiner Bürgern, Arnold von Sanne, Peter von Brakel, dem Schulzen Heinrich Barfuß, und Johann Wussow, die als unpartheiische Vermittler auftraten, die Theilung vollzogen. Diese erwählten Schiedsrichter theilten Pommern in zwei Herzogthümer, Stettin und Wolgast. Die Grenzen zwischen beiden Ländern wurden auf der östlichen Seite durch die Ihna und die Stepenitz (der Guberbach), auf der westlichen durch eine von Demmin bis Ückermünde angenommene Linie bestimmt. Das Gebiet zwischen dieser Linie und der Ihna gehörte zum Herzogthume Stettin, welches die Städte Stettin, Treptow an der Tollense, Ückermünde, Neu-Warp, Garz, Penkun, Pölitz, jenseits der Oder Damm, Greifenhagen, Pyritz und Gollnow umfasste. Das Herzogthum Wolgast bestand aus den Landschaften von Demmin, Anklam, Gützkow, Greifswald, Wolgast,

den Inseln Usedom und Wollin, und in Hinterpommern aus den Landschaften von Kammin, Stargard, Daber, Greifenberg, Treptow und Belgard. Die Besitzungen des Bisthums Kammin, Naugard, Massow, Kolberg und Köslin mit dem dazu gehörigen Gebiete bleiben von dieser Theilung ausgeschlossen. Nachdem auf diese Weise das Pommernland in zwei besondere Herrschaften getheilt war, erhielt Bogislav IV, im Vertrage zu Stettin (12. Juli 1295) *) durch die erwählten Schiedsrichter das Herzogthum Wolgast, Otto I das Herzogthum Stettin.

Nach dem Willen der Landstände wurde das Herzogthum zwar in zwei besondere Verwaltungen geschieden, aber nicht in zwei Theile zerstückelt, denn das Land blieb zur Gesammthand und untrennbar. Zum Beweise dieser Einheit des Staates besaßen beide Landesherren viele Rechte gemeinschaftlich, bezahlten die angesehensten Städte ihre Orböre an beide Fürsten **), und empfingen diese auch die Huldigung der Unterthanen zu gesammter Hand. So konnte ungeachtet dieser Theilung, das Bewusstsein von einem ungetheilten Staate bei den Fürsten und dem Volke sich erhalten.

Diese erste Landestheilung veranlasste auch den ersten schriftlichen Grundvertrag, den die pommerschen Landstände mit ihren Fürsten schlossen. Dieser Vertrag war zwar keine ausgeführte Verfassungs-Urkunde, aber doch ein Freibrief, der dem Adel und dem Bürgerthume große Vorrechte zusicherte, und die Grundlage bildete, auf welcher sich in der folgenden Zeit die landständische Verfassung entwickelte.

12. Stettin unter der Regierung Otto's I.

Errichtung des Stein-Dammes (1299) und Erwerbung der Landschaft Krampe (1301).

Nach der Landestheilung blieb Stettin, das dem neuen Herzogthume den Namen gab, unter der Herrschaft Otto I, der die Gunst seiner neuen Unterthanen durch freigebige Schenkungen zu erwerben suchte, und nach dem Beispiele seines Vaters Barnim I unsere Stadt vorzugsweise begünstigte. Während sein älterer Bruder Bogislav, nach dem Tode Mestwins (1295) die gemeinsamen Erbrechte ihres Hauses auf Pomerellen mit dem Schwerte vertheidigte, nahm Otto keinen Antheil an dem Erbstreite um Ostpommern, das durch das wolgaster Gebiet in Hinterpommern von seinem Lande getrennt war. Er neigte sich vielmehr zu Brandenburg hin, und erhielt durch sein befreundetes Verhältniß mit den verwandten Markgrafen seinem Lande den Frieden;

*) Die Original-Urkunde des Theilungs-Vertrages befindet sich im städtischen Archiv; eine Copie derselben in Kühls Copiarium Nr. 4.

**) Friedeborn histor. Beschreibung von Stettin II p. 81.

denn obgleich er (i. J. 1298) seinem Oheim, dem Markgrafen Albrecht, Kriegshülfe gegen den Fürsten Nicolaus von Rostock leistete, so ward doch durch diese Fehde die Ruhe seines Landes nicht gestört. In dieser Zeit friedlicher Ruhe wuchs Stettin durch den Land- und Seehandel immer mehr an Bevölkerung, Reichthum und Ansehen. Herzog Otto beförderte mit landesväterlicher Sorgfalt das Emporkommen seiner Hauptstadt, indem er dieselbe mit vorzüglichen Privelegien begabte und ihr Grundeigenthum bedeutend vermehrte. Auch einzelne Bürger Stettins erfreuten sich der Huld ihres neuen Landesherrn, der treue Dienstleistungen mit Freigebigkeit vergalt. So erhielten die Gebrüder Gobell und Johann Hovener, als Lohn für vielfache Dienste, welche sie dem Fürsten und seinen Angehörigen oftmals erwiesen, von dem Landesherrn die Schenkung eines bedeutenden Landbesitzes. Herzog Otto übertrug nämlich (25. Mai 1298) den stettiner Bürgern, Gobell und Johann Hovener und ihren rechten Erben die Ortschaft Burgwall bei Messenthin und die ganze Insel Wopap mit aller Gerichtsbarkeit und Freiheit, nebst sämmtlichen Weiden, Wiesen, Fischereien, dem Fangen der Störe und anderer Fische, Gewässern, Wäldern, Gehölzen oder Hainen, Krügen und mit allen daselbst befindlichen Gelegenheiten, als freies Besitzthum *).

Im folgenden Jahre verdankte die Stadt der Gunst des Herzogs ein neues wichtiges Vorrecht, das den ausgebreiteten Verkehr derselben erleichterte und dadurch zugleich auch erhöhte. Die Verbindung mit dem rechten Oderufer, von welchem Stettin durch mehrere Ströme und sumpfige Werder getrennt war, konnte nur sehr mangelhaft sein, so lange dieselbe durch eine Fähre bewirkt wurde. Diese Überfahrt nach Damm besorgte, gegen Erhebung eines Zolles, die Stadt Stettin, welche diese Gerechtsame von Herzog Barnim I (i. J. 1245) erworben hatte. Außerdem bestand noch eine Fähre, welche die Verbindung zwischen Stettin und Lübzin unterhielt und der stettiner Bürgerschaft gleichfalls vom Herzoge Barnim I (i. J. 1245) übertragen war **). Die Mangelhaftigkeit dieser Verbindung, welche bei Stettin die beiden, durch die Oder und ihre Ausflüsse getrennten Theile des Herzogthums verband, wurde allgemein anerkannt und deshalb schon frühzeitig auf Abhülfe gedacht.

Zum allgemeinen Besten seiner ganzen Herrschaft ertheilte daher Herzog Otto I, nach dem Rathe seiner lieben Frau Mutter, der Herzogin Mechthildis, und seiner klugen Vasallen, dem Schulzen, den Rathmännern, den Schöffen und sämmtlichen Bürgern der Stadt Stettin die Freiheit, über die Wiesen und Flüsse, von Stettin bis Damm, einen Damm anzulegen und Brücken zu

*) Nach der betreffenden Urkunde im städtischen Archiv; eine Copie derselben befindet sich in Kühls Copiarium Nr. 5.

**) Die betreffende Urkunde ist nicht mehr im Original vorhanden, sondern befindet sich im Bestätigungs-Briefe Bogislav's IV vom Jahre 1293.

errichten. Zur Erbauung und immerwährenden Erhaltung der Brücken und Dämme, gab der Fürst den Bürgern die Vollmacht, in seiner ganzen Herrschaft, wo es auch sein möchte, Holz zu fällen *), Strauch, Steine, Erde und Sand zu holen. Wenn die Stettiner am Fällen der Hölzer oder Wegführen der Steine, Erde und des Sandes oder aller andern Bedürfnisse, welche zur Errichtung der Dämme und Brücken erforderlich waren, von einigen verhindert würden, so wollte der Fürst dieselben von dieser Verhinderung zurückhalten und bewegen, daſs sie davon abließen. Außerdem unterstützte der Herzog die Bürgerschaft noch dadurch, daſs im ersten und zweiten Jahre, und wenn es nöthig wäre, auch noch im dritten Jahre von jeder Hufe des Herzogthums Stettin jenseit der Oder zwei Schillinge (Solidi) sollten zu Hülfe gegeben werden. Zur besseren Erbauung des Dammes und der Brücken, so wie zur Beschaffung der Kosten, welche die Erhaltung derselben erforderte, bewilligte der Herzog den Bürgern Stettins noch außerdem den Vortheil, von Allen, welche über dem Damm gehen würden, einen Zoll zu erheben. Von dieser Abgabe sollten jedoch der Abt von Kolbatz und sämmtliche Brüder seines Klosters, die Priester, Ritter, Waffenträger (Knappen, armigeri), Vasallen, welche im Herzogthum Stettin angesessen waren und alle Diener des Fürsten befreit sein und mit ihren nothwendigen Lebensmitteln frei durchreisen dürfen. Alle andern sollten den Zoll nach folgenden Bestimmungen entrichten. Ein Reiter sollte einen Pfennig (Denar) bezahlen und wenn er noch an demselben Tage zurückkehrte, weiter keinen Zoll entrichten. Wer mit einem Wagen durchfährt, bezahlt von jedem Pferde einen Pfennig. Für fünf Schafe, oder fünf Ziegen, oder ein Pferd wird gleichfalls ein Pfennig bezahlt. Ein Fußgänger sollte einen Heller (obulus) bezahlen. Die Erhebung dieses Zolles in dieser Art verlieh der Herzog der Stadt als rechtes und freies Eigenthum auf alle Zeit.

Zu Stettin wurde dieses wichtige Privilegium (am 12. Novbr. 1299) der so vielfach begünstigten Gemeinde ertheilt, in Gegenwart folgender Zeugen: des Abtes Dithmar in Kolbatz, der Ritter Willekin Trampe, Stango, Thiederich Luchte, Ludekin und Gerhard von Massow und anderer glaubwürdiger Männer **).

In Folge dieses Privilegiums begann die stettiner Bürgerschaft sofort die Erbauung des Dammes zwischen Stettin und Damm, und errichtete, ungefähr auf der Hälfte des Weges, bei der Brücke der großen Regelitz, ein Zoll-

*) Zu der ersten Anlage des Dammes sollen über 80 Schock große Bäume gebraucht worden sein. S. Sell Briefe über Stettin p. 54.

**) Die Original-Urkunde befindet sich im Archive des Rathhauses; eine Copie derselben im rothen Copialbuche p. 76; ein Abdruck in den baltischen Studien II H. 1 p. 135 ff.

haus, um daselbst die üblichen Zollgefälle von den Durchreisenden zu erheben. Auf dieser Stätte ward in der folgenden Zeit ein starker Thurm und andere Befestigungen errichtet, um den Übergang über die Regelitz zu beherrschen. Der Bau des Dammes und der Brücken mochte wohl in drei Jahren vollendet sein, da Herzog Bogislav IV von Wolgast, in einer zu Gollnow (13. Januar 1302) ausgestellten Urkunde *) die Errichtung des Dammes und Erhebung des Zolles bestätigte und den Stettinern gleichfalls zusicherte, daß sie zur Erhaltung desselben in seinem ganzen Gebiete der dazu nöthigen Hölzer, Steine, Erde u. s. w. sich bedienen dürften. Die Ausführung dieses großartigen und kostspieligen Baues bezeugt die Wohlhabenheit und Bedeutung Stettins in jener Zeit, denn obgleich auch der Fürst dies Unternehmen durch eine außerordentliche Steuer unterstützte, so lässt sich wohl annehmen, daß die Stadt aus ihren eigenen Mitteln das Meiste dazu beigetragen.

Die Verleihung dieses wichtigen Privilegiums eröffnete jedoch nur den Anfang der vielfachen Wohlthaten, welche Otto I mit unermüdlicher Freigebigkeit seiner Hauptstadt erzeigte. Als der Herzog zwei Jahre nachher (um Pfingsten 1301) in Stettin verweilte, vermehrte er seine Gunstbezeugungen gegen die Bürgerschaft, indem er derselben das Gewässer Krampe und das dazu gehörige Gebiet, mit welchem Barnim I (i. J. 1271) den Godekin Schreiber und Johann Vinke erblich belehnt hatte, zum Nutzen und zum bessern Gedeihen der Stadt, mit allem ihm zustehenden Erb- und Lehnrecht schenkte.

Die Grenzen dieser Landschaft erstreckten sich von der Krampe bis gegen Gollnow, von dort im Umkreise bis zur alten Ihna, dem Damansch und dem Flusse Radduhn und von hier bis zur Krampe zurück. Stettin erhielt diesen Landstrich mit allen in diesen Grenzen enthaltenen Inseln, Hölzern, Wiesen, Weiden, Fischereien, urbaren und wüsten Äckern, Gerichtsbarkeiten und Voigteien, vom Herzoge Otto I als freies Besitzthum auf immerwährende Zeiten. Nach dem Willen des Landesherrn sollten indeß die Rathmänner die Hölzer daselbst in ihre Bewahrung nehmen, und nicht gestatten, daß irgend Jemand dieselben fällen sollte, um sie außer Landes zu führen; und er versprach deshalb, die Rathmänner darin wirksam zu unterstützen.

Bezeugt wurde diese Schenkung von dem vormaligen fürstlichen Notar, Johann, dem fürstlichen Marschall Friedrich Luchte, und den Rittern Heinekin von Heidebrake, dem jüngern, Johann von Kurow, Konrad von Elsholt, Volzekin von Elsholt und Konrad von Rose **).

---

*) Die Original-Urkunde befindet sich im städtischen Archiv; eine Copie derselben im rothen Copialbuche p. 77.

**) Die betreffende Urkunde befindet sich im städtischen Archiv, eine Copie derselben im rothen Copialbuche p. 84.

Da der Landesherr, kraft des Erbvergleiches, ohne Genehmigung seines Bruders kein Grund-Eigenthum vergaben und veräußern durfte, so hielt es die Stadt ihrem Vortheil gemäß, sich den Besitz der übertragenen Güter von dem wolgaster Herzoge förmlich bestätigen zu lassen. Die stettiner Rathmänner wandten sich deshalb an Bogislav IV und erhielten von ihm die erbetene Bestätigung des Eigenthumsrechts über Krampe, welche derselbe zu Wollin (20. Juni 1301) bereitwillig ertheilte *).

13. Vergleich mit dem Kloster Kolbatz wegen Erbauung des Abtshofes (1302).

Streitigkeiten mit Damm wegen Erhebung des Zolles (1303) und wegen der Wiesen am Dammschen See (1308). Erweiterung und Begrenzung des städtischen Gebietes im Oderbruche (1307). Erbauung der St. Gertrud-Kirche (1308). Bestätigung sämmtlicher Privilegien durch Otto I (1308) und durch Wartislav IV (1309).

Im Anfange des XIV Jahrhunderts erfreuete sich Stettin des äußeren und inneren Friedens, obgleich Herzog Otto I damals, wegen der ukermärkischen und neumärkischen Grenzen, mit den verwandten Markgrafen von Brandenburg in Fehde gerieth, und diese mehrere Grenzfesten eroberten **). Die verwüstenden Raubzüge dieser Fehde berührten Stettin nicht, und die Rathmänner konnten daher ungestört ihre Sorgfalt auf das Ordnen der inneren Verhältnisse richten, in denen, in der Blüthezeit des deutschen Bürgerthums, ein strenger Ernst waltete, dem das Wohl der Gemeinde als oberste Vorschrift galt. Die Befestigung des Stadtregimentes durch Statuten, die Feststellung der Gerechtsame der Zünfte, welche in dieser Zeit allmählig zur Bedeutung gelangten, so wie die Verwaltung des Stadt-Eigenthums nahm die Thätigkeit der Rathmänner fortwährend in Anspruch. Mit löblichem Eifer strebte der Rath nach innerer Unabhängigkeit und wachte mit solcher Eifersucht über die Erhaltung seiner Rechte, daß er fremden Personen, welche nicht zur Bürgerschaft gehörten, nur unter gewissen Bedingungen die Erwerbung von Grundstücken in der Stadt gestattete. Als der Abt Dithmar von Kolbatz (i. J. 1302) auf dem Rödenberge einen wüsten Platz von einigen stettiner Bürgern kaufte, um darauf Gebäude zum Nutzen seines Klosters zu errichten, musste er die Berechtigung zum Bau von dem Rathe für 25 Mark Silber erkaufen. Außerdem musste der Abt sich noch verpflichten, daß die Gebäude nicht zum Nachtheile der Stadt gereichen und von der Ringmauer acht Fuß weit entfernt bleiben sollten; daß dieser Hof (Curia) nur mit Bewilligung des Rathes

*) S. rothes Copialbuch p. 85.

**) Kantzow Pomerania I, p. 289.

verkauft werden, oder falls der Abt denſelben einer Perſon weltlichen Standes vermiethen würde, dieſe ſich der ſtädtiſchen Verfaſſung, gleich andern Bürgern, gehorſamlich unterwerfen ſollte. Dagegen erließ der Rath den Mönchen von Kolbatz die Leiſtung der bürgerlichen Pflichten, die Wachtdienſte, die Bezahlung des Bürgerſchoſſes, und geſtattete ihnen ferner, ihre Bedürfniſſe ohne Zoll oder Steuer ein- und auszuführen *). Nachdem der Rath mit dem Abte Dithmar dieſen Vergleich abgeſchloſſen, wurde der ſogenannte Abtshof **) erbaut, welchen das Kloſter Kolbatz bis zur Reformation in Beſitz hatte.

Der Krieg mit Brandenburg wurde im folgenden Jahre noch fortgeführt, bis endlich Otto's entſcheidender Sieg bei Stendal, unweit Vierraden (1303), einen Vergleich bewirkte, durch welchen der Herzog wieder in den Beſitz der verlorenen Grenzfeſten Fiddichow, Vierraden und mehrerer anderer Orte kam. Das befreundete Verhältniß mit Brandenburg wurde wieder hergeſtellt, und die Waffen ruhten darauf, bis zum Ausſterben der Markgrafen des askaniſchen Hauſes, auf dieſer Seite. Dieſe friedliche Zeit geſtattete den Stettinern einen ungeſtörten Verkehr mit den benachbarten Marken, der bisher oftmals dnrch die Kriegsunruhen unterbrochen war. Die Handelsverbindung mit den brandenburgiſchen Landen wurden gleichzeitig noch mehr begünſtigt, als die Herzogin Mechthildis und Herzog Otto, zu Gunſten der Stadt Garz, die zum Leibgedinge der fürſtlichen Wittwe gehörte, allen Handelsleuten, welche ſtatt der bisherigen Handelsſtraße von Schwedt über Reinkendorf und Tantow nach Stettin, den Weg über Garz dorthin nehmen würden, Zollfreiheit auf dem Hin- und Rückwege zuſagten ***).

Unter ſo löblicher Sorgfalt des Fürſten für die allgemeine Wohlfahrt gewann Stettin alljährlich mehr an Bedeutung und nahm als Hauptſtadt des ſtettiner Herzogthums einen ehrenvollen Platz ein. Mit dem ſteigenden Wachsthum der Stadt erlangten auch die Rathmänner ſolches Anſehen, daß ſie als Schiedsrichter zur Entſcheidung der Streitigkeiten anderer Gemeinden berufen wurden. Als die Stadt Greifenhagen mit dem benachbarten Garz wegen der Grenzen ihrer Beſitzungen in Streitigkeiten gerieth, wurden dieſe (i. J. 1304) von dem Landesherrn, mit Zuziehung mehrerer Ritter und der Rathmänner von Stettin, Stargard, Damm, Gollnow und Penkun geſchlichtet. Ebenſo wurden im folgenden Jahre (1305) die Zwiſtigkeiten, welche zwiſchen der Stadt Greifenhagen und den Rittern von Bertekow obwalteten, durch den Ausſpruch

*) S. Friedeborn hiſtor. Beſchreibung von Alt-Stettin I p. 48.

**) Der Abtshof lag auf dem Rödenberge, wo jetzt das große Proviantgebäude Nr. 5 an der Ecke der Magazinſtraße ſich befindet. S. Herings Beiträge zur Topographie Stettins in älterer Zeit p. 37.

***) S. Geſchichte der Stadt Schwedt in den Baltiſchen Studien, IV H. 2 p. 111.

erwählter Schiedsrichter beigelegt, zu welchen von Seiten Stettins die Rathmänner Peter von Brakel und Engelbert von Sanne gehörten *).

In derselben Zeit gerieth auch Stettin mit der Stadt Damm wegen Erhebung des Zolles in Streitigkeiten, welche dadurch noch vermehrt wurden, daß die Rathmänner in Damm gleichfalls den Zoll für die Benutzung des neu angelegten Dammes erheben wollten, obgleich Herzog Otto denselben der Stadt Stettin übertragen hatte. Die endliche Beilegung dieses Streites erfolgte dadurch, daß diese Angelegenheit vor den Landesherrn gebracht wurde. Herzog Otto berief die Wortführer beider Partheien nach Damm, wo (am 12. März 1305) in Gegenwart des Landesfürsten, des Komthurs vom Templer-Orden, Friederich von Lorene, des Abtes Dithmar von Kolbatz, des fürstlichen Hofmarschalls Theodorich Luchte und mehrerer Ritter, die Streitsache verhandelt und dahin entschieden wurde, daß alle diejenigen, welche sich mit Wagen und Pferden von Damm nach Stettin oder von dort nach Damm zurück begeben, den Zoll und Ungeld der Stadt Stettin, wie es von Alters her üblich sei, und nicht der Stadt Damm entrichten sollten. Ferner sollten alle Leute, welche mit ihren Wagen in Damm verweilten oder von dort zurückgingen, hier weiter nichts bezahlen, als von jedem Pferde vier Pfennige slavischer Münze. Dagegen sollten die Rathmänner von Damm auf der langen und der kurzen Brücke, welche sich zwischen Pyritz und Damm befanden, weiter keinen Zoll erheben. Zur Wiederherstellung der beiden Brücken, welche der Stadt Damm oblag, wies der Herzog den Rathmännern dieser Stadt zehn Mark Pfennige von dem Zoll und Ungelde in Stettin an, und überließ ihnen diese Hebung eigenthümlich für immerwährende Zeiten **).

Auch einzelne Mitglieder des stettiner Rathes erfreueten sich in derselben Zeit der Gunst ihres Landesherrn, der die ihm geleisteten Dienste mit freigebigen Schenkungen erwiederte. Herzog Otto belehnte nämlich (am 18. Mai 1305) den stettiner Bürgermeister Peter von Brakel und dessen Vetter, Johann von Brakel, zu gesammter Hand, mit den beiden Gewässern Regelitz und der von denselben Flüssen umgebenen Insel, von der Grenzscheide des Dorfes Podejuch bis an den Ort Bernesgraben ***). Er übergab ihnen diesen Werder zum immerwährenden Besitzthume mit allem Rechte und allen Nutzungen, welche jetzt darin waren oder in Zukunft erworben werden könnten †). Durch diese Belehnung kamen die Vettern von Brakel in

*) S. Geschichte der Stadt Greifenhagen in den Baltischen Studien VIII H. 2 p. 166 und 167.

**) Nach der Urkunde im Archiv des Rathhauses; s. rothes Copialbuch p. 79.

***) Eine Stelle in dem mittelsten Strom der großen Regelitz, welche jetzt »Bergemannsgrube« genannt wird, ist vielleicht unter dieser Benennung bezeichnet.

†) Nach der Urkunde im Archiv des Rathhauses; s. rothes Copialbuch p. 91.

den Besitz des wohlgelegenen Werders, der fortan den Namen Brakels-Werder führte *). Das Besitzthum fiel jedoch bald wieder an den Herzog zurück, indem der Bürgermeister Peter von Brakel schon nach drei Jahren (1308) und bald darauf (1309) auch sein Vetter Johann von Brakel starb, worauf die Stadt Stettin diesen Werder erhielt.

Die Unbestimmtheit der Rechtsverhältnisse, besonders in Erbfällen, veranlasste gleichzeitig den Herzog, dass er nach dem Rathschlusse seiner Vasallen (am 26. Mai 1305) der Stadt Stettin ein Privilegium ertheilte, in welchem er der Bürgerschaft, außer dem Magdeburger Rechte, welches sie von seinem Vater Barnim empfangen, ein besonderes in Erbfällen geltendes Recht verlieh.

Das Heergewette, die Kleidung und Kriegs-Rüstung des Mannes, so wie die Rade, Kleidung und Zierrathen der Frau, begründete nämlich, nach magdeburgischem Rechte, ein außerordentliches Erbrecht. Nach den Bestimmungen des Rechtes, welches der Herzog aus besonderer Gunst der Stadt verlieh, sollten von dem Erbrechte, welches gewöhnlich »Radeleve« genannt wurde, alle silbernen Trinkgeschirre und Löffel ausgeschlossen bleiben; von den übrigen erblichen Gütern aber der Frau das Bette mit seinem Zubehör, Tisch- und Badegeräth verbleiben. Außerdem sollte der hinterlassenen Frau das Umhängelaken, weibliche Kleider, Hefteln, Ringe, Zierrathen zur Frauenkleidung und alle übrigen Sachen, welche das zweite Magdeburger Recht dazu rechnet, gelassen werden und beständig zur »Radeleve« gehören; der übrige Nachlass aber den andern Erben zufallen **).

Herzog Bogislav IV bestätigte darauf (4. August 1395) diese Rechtsbestimmung und fügte noch folgende Verordnung hinzu, dass ein jeder Ehemann nur in Gegenwart des Richtvogtes und der Schöffen seiner Frau einige Güter schenken dürfe. Im Fall der Ehemann ohne leibliche Erben sterben würde, sollte der dritte Theil seiner Güter der nachgelassenen Frau zufallen. Wenn beide Eheleute aber Kinder zusammen hätten, so sollte der Frau ein eben so großer Theil von den Gütern des verstorbenen Mannes, als jedem der Kinder gehören ***).

In den folgenden Jahren erfreuete sich Stettin wiederholt der Gunst seines Landesherrn, der die Vorrechte der Bürgerschaft durch Verleihung neuer

*) S. Friedeborn histor. Beschreibung von Alt-Stettin I p. 48.

**) Nach der Urkunde im Archiv des Rathhauses; s. rothes Copialbuch p. 6.

***) Nach der Urkunde im Archiv des Rathhauses; s. rothes Copialbuch p. 8.

Privilegien vermehrte. Zunächst erwarb die Stadt (kurz vor Ostern 1307) von dem Herzoge, der damals auf seiner Hofburg in Damm verweilte, einen Theil des an der Oder sich hinziehenden Bruches, und erhielt zugleich mit der Erweiterung ihres Gebietes auch eine bestimmte Begrenzung desselben nach dieser Seite hin. Barnim I hatte zwar bereits (1243) für den Bedarf an Holz und Wiesewachs gesorgt, indem er der Bürgerschaft die Benutzung der Wiesen an der Oder oberhalb und unterhalb der Stadt, mit Ausnahme derjenigen, welche er für seinen Hofhalt sich vorbehalten, zum immerwährenden Besitzthum gegeben. Weil aber in der Folge Bogislav IV dem Nonnenkloster und dem Domkapitel in Stettin, so wie auch den Einwohnern der diesen beiden Stiften gehörenden Dörfer die Befugniss gab, die Hölzer und Wiesen in den Oderbrüchern zu benutzen *), so konnte es unter den Gleichberechtigten an Streitigkeiten nicht fehlen. Herzog Otto überwies daher (am Palmsonntage 1307) der Stadt Stettin, als Lohn ihrer aufrichtigen Treue, das zwischen der Oder und Regelitz gelegene Bruch mit allen dazu gehörigen Werdern, Holzungen, Wiesen, Weiden, Gewässern und Fischereien zum freien Eigenthum auf ewige Zeiten. Die Grenzen dieses Bruches erstreckten sich von Stettin die Oder abwärts bis zur Fahrt nach dem Dorfe Lübzin (dem Svante-Strom), von dort bis zum Dammschen See und an dem Ufer dieses Sees aufwärts bis zur großen Regelitz; ferner an diesem Strome fortgehend bis dahin, wo die Holzungen der Stadt, das sogenannte Hegeholz, an das Gebiet des Dorfes Podejuch grenzten, und sofort bis an den Graben bei Klütze; von da durch die große Fahrt wieder in die Oder bei Güstow, und diesen Strom abwärts bis vor Stettin zurück.

In demselben Schenkungsbriefe ertheilte der Herzog der Stadt Stettin noch das wichtige Vorrecht, dass seine Vasallen wegen Todtschlag oder anderer Gewaltthaten, so wie auch wegen Schulden, welche sie bei stettiner Bürgern gemacht und nicht freiwillig lösen wollten, in der Stadt vor dem Richter derselben zu Rechte stehen sollten. Wenn aber Jemand, der noch nicht das Bürgerrecht in Stettin besitze, einem Vasallen seine Güter borgen, und sodann, nachdem er das Bürgerrecht erworben, über diese Schulden eine Klage anstellen würde, so sollte die Untersuchung der Sache nicht vor dem Richter der Stadt geführt, sondern dieselbe vor den Fürsten oder den von ihm ernannten Richter gebracht und entschieden werden.

Ferner erklärte der Herzog **), dass er mit der üblichen Orböre von 100 Mark brandenburgischen Silbers, welche die Stadt alljährlich am St. Martinsfeste zu

*) S. Steinbrück Geschichte der pommerschen Klöster p. 130 und 136.

**) Nach der Urkunde im städtischen Archiv; s. rothes Copialbuch p. 87.

entrichten habe, zufrieden sein und ferner keine höhere Abgabe von derselben verlangen wolle. Als Zeugen bekräftigten diese wichtige Verhandlung der Abt Dithmar von Kolbatz, der fürstliche Marschall Theodorich Luchte, der Mundschenk Henning von Hindenburg, die Ritter Wilhelm Trampe, Stango, Albert von Robbekow, Johann von Scholentin, Henning von Neuenkirchen, Heinrich von Schwerin, Herrmann Dewen.

Im folgenden Jahre (1308) erlangte die Stadt von dem Landesherrn, der mit einem zahlreichen Rittergefolge in ihren Mauern verweilte, die urkundliche Bestätigung aller ihrer Gerechtsame und Güter. Herzog Otto wiederholte (am 11. October 1308) in diesen einzelnen Privilegien den Inhalt der ihm von der Stadt vorgelegten Briefe, und bestätigte derselben alle von seinem Vater, seinem Bruder und von ihm selbst ertheilten Begnadigungen und Gerechtsame, namentlich das Magdeburger Recht, Holz- und Weide-Gerechtigkeit zwischen Damm und der Ihna, das Eigenthum von Pomerensdorf, Krekow und Wussow, freie Schifffahrt in der Swine und Peene, Zollfreiheit, Niederlagsgerechtigkeit, Erhebung des Zolles, den Pfandbesitz des dammschen Sees, die Zusicherung, kein Schloß in Stettin zu erbauen, nebst sämmtlichen andern Privilegien, welche sich auf das Grundeigenthum und die Vorrechte der Stadt bezogen *).

Außerdem gelobte Otto noch in einer besondern Urkunde, welche er an demselben Tage vollzog, daß er den Schulzen, die Schöffen, Rathmänner und die Gemeinde von Stettin bei allen ihren Rechten, Freiheiten, Schenkungen, Bewilligungen, Eigenthumsrechten, welche sie durch ihre Privilegien beweisen könnten, unverbrüchlich erhalten und in keinem Stücke mindern wollte. Bei Ertheilung dieser Privilegien waren als Zeugen gegenwärtig der Abt Willekin von Kolbatz, der Ritter Wilhelm Trampe, Thiederich Luchte, Henning von Hindenburg, Heinrich von Pakulent, Gerhard von Bertekow, Johann von Scholentin, Johann von Steinbeck **).

Stettin war um diese Zeit mit der Stadt Damm wegen gewisser, am Dammschen See belegener Wiesen, auf deren Besitz beide Gemeinden Ansprüche machten, in Streit gerathen. Da beide Theile sich dieserhalb nicht vergleichen konnten, so stellten sie die Streitsache auf den Ausspruch des Herzogs Otto, der noch in Stettin verweilend, mit Zuziehung des Abtes Willekin von Kolbatz und mehrerer Vasallen (am 28. October 1308) die streitige Angelegenheit ent-

*) Das Verzeichniss der einzelnen Urkunden befindet sich im Repertorium des Registraturbuches im städtischen Archiv.

**) Nach der Urkunde im Archiv des Rathhauses; s. rothes Copialbuch p. 120.

schied. Beide Partheien sollten auf ihre eigenen Kosten einen Graben machen, der von dem Ausfluß der alten Plöne in den Dammschen See in gerader Richtung bis zu den beiden hohen Büchen, welche am Orte Tryhbuse stehen, gezogen würde; alle auf der rechten Seite dieses Grabens belegenen Wiesen sollten die Bürger von Damm rechtmäßig besitzen; sämmtliche auf der linken Seite belegenen Wiesen erkannte dagegen der Herzog der stettiner Bürgerschaft zu, und überwies ihr dieselben als freies Besitzthum auf ewige Zeiten. Damit zwischen den Einwohnern beider Städte wegen dieser Wiesen nicht Ursache zu neuen Mißhelligkeiten entstehen möge, mussten beide Partheien sich gegenseitig Briefe ausstellen, in welchen sie anerkannten, daß die Streitsache durch Ausspruch der Schiedsrichter und mit ihrer Genehmigung also entschieden sei, und die Verordnung des Landesherrn unverbrüchlich zu halten gelobten *).

Die steigende Bevölkerung, welche mit dem Aufblühen der Stadt sich jährlich mehrte, erforderte in derselben Zeit die Errichtung eines neuen Kirchengebäudes, das den Einwohnern auf der Lastadie noch fehlte. Bogislav IV und Barnim II hatten bereits angefangen, auf der Lastadie ein Kirchengebäude zu errichten. Herzog Otto vollendete (i. J. 1308) endlich den Bau der St. Gertrud-Kirche und überwies dieselbe dem Dom-Kapitel zu St. Marien **), dem Bogislav IV bereits die Zusicherung ertheilt hatte, daß die auf der Lastadie zu errichtenden Kirchen unter dem Patronat des Domstiftes stehen sollten. Dennoch kam der Prior an St. Jacobi in den Besitz dieser Rechte, und gerieth später (i. J. 1384) mit den Domherren, welche ihre Ansprüche dagegen erhoben, in einen rechtlich nicht beendeten Streit.

Während Herzog Otto, im befreundeten Verhältniß mit Brandenburg, friedlich über das stettiner Land waltete, hatte sein älterer Bruder, Bogislav IV von Wolgast muthig das Schwert geführt, um seinen Ansprüchen in dem verwirrten Erbstreite um Pomerellen Geltung zu verschaffen. Das Glück begün-

---

*) Nach der Urkunde im städtischen Archiv; s. rothes Copialbuch p. 82. Ein Abdruck derselben befindet sich im pommerschen Archiv der Wissenschaften und des Geschmacks 1783 II, p. 128.

**) S. Cramers Pomm. Kirchen-Chronik I p. 60. Über die Erbauung und die ferneren Schicksale der St. Gertrud-Kirche sind überhaupt nur wenige, mangelhafte Nachrichten vorhanden. Nach Friedeborn (deser. topogr. p. 13) wurde diese Kirche erst nach der Dom-Kirche zu St. Otto (also in der zweiten Hälfte des 14ten Jahrhunderts erbaut. Nach einer Sage (s. Wutstrack Beschreibung von Vor- und Hinterpommern p. 326) soll diese Kirche ihren Namen von einem Fräulein haben, welches ihr auf dieser Stelle belegenes Haus und Gehöft dazu hergegeben hat. Eine andere, eben so unwahrscheinliche Sage erzählt, ein armes Mädchen, Gertrude, habe bei dem Hüten der Gänse einen Schatz gefunden, und denselben zur Erbauung dieser Kirche verwendet. Das noch vorhandene Kirchengebäude gehört der Mitte des 17ten Jahrhunderts an. (S. baltische Studien VIII, I p. 138).

stigte indeß nicht die Waffen des Herzogs, der mit den Polen kämpfte und auch den Krieg gegen die mächtigeren Markgrafen fortsetzte, obgleich diese (1308) das pommersche Gebiet bis Kammin verheerten. Dennoch behauptete Bogislav den Landstrich bis zur Grabow und das Land Belgard, und erhielt, als er endlich Friede mit den Markgrafen schloß, gegen Anerkennung der brandenburgischen Oberherrlichkeit die Sicherstellung seiner Grenzen. Nach einer unruhvollen, dreißigjährigen Regierung starb Bogislav IV (24. Februar 1309) und fand sein Grab in der Domkirche zu Kammin *). Wegen seiner Tapferkeit, Klugheit und Entschlossenheit wurde dieser Fürst wohl schon von seinen Zeitgenossen, »Leib und Seele« genannt. Ihm folgte sein einziger Sohn Wartislav IV, welcher das gute Einverständniß mit seinem Oheim, Otto von Stettin, fortsetzte.

Nach erfolgtem Ableben eines Fürsten mussten die Städte und geistlichen Corporationen die Bestätigung ihrer Privilegien bei dem neuen Landesherrn nachsuchen. Stettin wendete sich daher an den Herzog von Wolgast und bat um die Ertheilung dieser Gunst. Als Wartislav IV darauf mit zahlreichem Gefolge nach Stettin kam, willfahrte er diesem Begehren, indem er (am 15. Juni 1309) der Bürgerschaft sämmtliche Rechte, Freiheiten und Besitzungen, welche sie bisher erworben, in der Art bestätigte, daß er den Inhalt der ihm von der Stadt vorgelegten Briefe in einzelnen Urkunden wiederholte und mit seinem Siegel bekräftigte **).

14. Die Hansestädte im Anfange des 14ten Jahrhunderts.

Erweiterung des Gebietes und Vermehrung der Privilegien Stettins durch Otto I (1312). Vertrag mit dem Herzoge Otto (1313). Erneute Zusicherung der Zollfreiheit (1315). Die stralsunder Fehde (1315—1317).

Die Verbindung mit der Hanse, welche zunächst die Sicherstellung des Handels in den Ländern und Meeren Nord-Europa's bezweckte, legte vorzugsweise den Grund zu der großen Blüthe und Macht, welche unsere Stadt vom 14ten bis zum 17ten Jahrhunderte entwickelte. Schon im Anfange des 14ten Jahrhunderts hatte Stettin, so wie die übrigen wendischen Hansestädte, ein solches Ansehen gewonnen, daß sie Venedig und andern berühmten italienischen Freistädten zur Seite gestellt werden durften, und ihr stattlicher Anblick, die Gewerbthätigkeit und Schifffahrt ihrer Bewohner, selbst Italienern eine hohe

*) Kantzow Pomerania I p. 298. Nach Steinbrück (Geschichte der pommerschen Klöster p. 138) ward Bogislav IV in der St. Marienkirche zu Stettin begraben.

**) Das Verzeichniss der einzelnen Bestätigungs-Urkunden befindet sich im Repertorium des Registraturbuches.

Vorstellung von der Macht des norddeutschen Bürgerthums einflößte *). Die fromme Begeisterung, für die Wiedereroberung des heiligen Grabes zu wirken, trieb nämlich in jener Zeit den Venetianer Marino Sanuto, der zu diesem Zwecke rastlos alle drei Welttheile durchzog, (i. J. 1310) auch nach der Küste Norddeutschlands. In der Streitbarkeit, dem Seefahrermuth und dem frommen Eifer der Bürger von Stettin, Greifswald, Stralsund und der übrigen wendischen Städte glaubte er die Mittel zu finden, welche zur Eroberung des heiligen Landes vorzüglich beitragen würden. In seiner merkwürdigen Denkschrift, welche er dem Papste Johann XXII zuschrieb, machte er den heiligen Vater auf die Streitkräfte aufmerksam, welche diese entlegenen Städte zu einem Kreuzzuge darboten, hielt aber gleichwohl die Hülfe derselben für bedenklich, weil ihre seekundigen Bürger in so großer Anzahl über das Meer schiffen würden, daß ihre Menge leicht ihre Herrschsucht wecken und dadurch Streit mit Venedig veranlassen könnte; weil ferner ihre nordisch derbe Genußlust einer ungeheuern Menge von Vorräthen bedürfe und daher leicht im öden Syrien Hungersnoth herbeiführen würde **). So hatten die wendischen Hanseстädte schon damals (i. J. 1310) eine Stellung erlangt, welche sie den berühmten, italienischen Freistaaten gleichstellte.

Dieses glückliche Aufblühen der Hanseстädte reizte die Bürger zum Streben nach gänzlicher Unabhängigkeit, und verwickelte sie dadurch in mancherlei Streitigkeiten mit den Fürsten, welche die wachsende Macht des Bürgerthums zu beschränken suchten. Der mächtigste Feind der Städte war der König Erich Menved von Dänemark, der die gesunkene Macht seines Reiches wieder empor hob und, auf dem Gipfel seines Glückes, die Wiederherstellung der dänischen Oberherrschaft an den Küsten der Ostsee bezweckte. Den Künsten des Königs, der seine wahre Absicht zu verbergen wusste, war es bereits gelungen, sämmtliche Fürsten Norddeutschlands für sich zu gewinnen, indem er mit diesen ein Bündniß schloß, an welchem die Städte nicht Theil nahmen. Auch Herzog Otto von Stettin wurde von dem Könige, der seine ehrsüchtigen Pläne unablässig verfolgte, auf einer Zusammenkunft zu Medelfart auf Fühnen (15. December 1310) dahin vermocht, daß er dem dänischen Bündnisse beitrat und sich verpflichtete, dem Könige mit 50 Rittern in Dänemark, Deutschland und Slavien Kriegsdienste zu leisten ***). Die wendischen Hanseстädte Stralsund, Greifswald, Rostock und Wismar erkannten die drohende Gefahr und traten

*) Barthold Geschichte von Rügen und Pommern III p. 121.

**) Barthold Geschichte von Pommern und Rügen im berliner Kalender für das Jahr 1837 p. 122.

***) Barthold Geschichte von Rügen und Pommern III p. 118.

(im August 1310) zur Vertheidigung ihrer Wohlfahrt enger zusammen. Als darauf Wismar seinem Landesherrn, dem Herzoge Heinrich von Meklenburg, die Thore verschloß, klagte dieser bei dem Dänenkönige, der seine sämmtlichen Bundesgenossen nach Rostock berief, um den unerträglichen Übermuth der Städte zu brechen. Aber anstatt den wehrhaften Bürgern offne Fehde zu bieten, beschloß der König, sich durch Hinterlist der Stadt Rostock zu bemächtigen, und dadurch die übrigen Städte zum Gehorsam zu schrecken. Aber die Bürgerschaft erkannte die Arglist des Gegners, und verschloß ihre Thore, als der König (im Juni 1311) unter dem Vorwande, in der Stadt eine Hochzeit zu halten, für sich, seine Bundesgenossen und deren zahlreiches, bewaffnetes Gefolge Aufnahme begehrte. Ergrimmt über diese Versagung, verlegte Erich das Hoflager außerhalb der Stadt in den sogenannten »Rosengarten«, wo die Hochzeit, bei der Anwesenheit des Königs, des Markgrafen Waldemar, der Herzoge von Pommern und Meklenburg, mehrerer Fürsten und Bischöfe, vieler Ritter und Herren, unter Turnieren und Banketen mit solcher Pracht vollzogen wurde, daß der Ruf davon durch ganz Deutschland erscholl.

Als darauf die beleidigten Fürsten Wismar und Rostock belagerten, und auch Herzog Otto, seiner Verpflichtung gemäß, die bewaffnete Mannschaft stellte, kamen die Bürger von Stralsund und Greifswald den bedrängten Bundesstädten zu Hülfe, vertrieben die feindliche Flotte vor Wismar und verheerten selbst die dänischen Küsten. Lübeck nahm dagegen keinen Antheil an dem Kriege, und auch Stettin konnte keine offene Hülfe leisten, zumal sein Landesherr vor den Mauern von Rostock lagerte. Da auch Markgraf Waldemar von Brandenburg mit 400 Rittern an diesem Kriegszuge gegen Rostock Theil nahm, so musste ihm Herzog Otto (22. Juli 1311) versprechen, daß er ihm und seinen Mannen den Baum im Hafen von Stettin öffnen wolle *). Die Übermacht der verbündeten Fürsten zwang zuerst Wismar und dann auch Rostock, (i. J. 1312) den Frieden mit schwerem Gelde zu erkaufen. Auch Stralsund und Greifswald mussten, im Frieden mit Dänemark, die Zusicherung der erlangten Vorrechte im dänischen Reiche, die ihrem Handel unentbehrlich war, mit einer Summe Geldes bezahlen. Aber der Muth der streitbaren Bürger war dadurch keineswegs gebrochen, und bald darauf wagten sie von neuem den Kampf mit dem Dänenkönige und seinen Bundesgenossen.

Während im benachbarten Meklenburg die Fürsten die aufstrebende Macht der Städte bekämpften, wurde im stettiner Herzogthum das friedliche Verhältniß zwischen dem Landesherrn und seinen Städten nicht gestört. Otto beförderte auch in dieser Zeit, durch Entäußerung fürstlicher Rechte, den Wohlstand seiner Landeshauptstadt, und verpflichtete dadurch die Bürgerschaft, deren recht-

*) Barthold a. a. O. p. 124. Sell Geschichte von Pommern II p. 2.

licher Sinn indeß die Huld ihres freigebigen Landesherrn nicht mißbrauchte, zur Dankbarkeit und treuen Anhänglichkeit. »Für die Gewogenheit und Treue«, welche die Rathmänner und Bürger Stettins dem Herzoge beständig erwiesen, schenkte dieser der Stadt alle Inseln, welche innerhalb folgender Grenzen belegen sind: nämlich vom Svante-Strom, durch den man von Stettin nach Lübzin fährt, die Oder abwärts bis zum Ausflusse der engen Oder; von hier querüber bis zum Ufer des Flusses Raddun und an diesem Gestade aufwärts bis zum Dorfe Chamele, von da querüber nach der Insel Bobbin, und an dem Ufer dieses Werders entlang bis an den Svante-Strom zurück *).

An demselben Tage schenkte der Herzog Otto der Stadt noch außerdem alle Inseln, welche von der engen Oder bei Pölitz abwärts, bis zum Ufer des Gewässers Svantevitz **), und von hier quer über bis zum Gewässer Krampe und sofort bis zum Flusse Raddun, belegen sind. Der Herzog gab diese sämmtlichen Inseln, vom Svante-Strom bis zum Gewässer Svantevitz, mit allen dazu gehörigen Gewässern, Fischereien, Hölzern, Wiesen, Weiden und Äckern, mit allen Rechten und Nutzungen, welche jetzt oder in Zukunft darin erworben werden könnten, der Stadt zum freien Besitzthum auf immerwährende Zeiten. Als Zeugen bekräftigten diese beiden, wichtigen Schenkungsbriefe, welche der Herzog in Damm (am 14. April 1312) ausfertigte, der fürstliche Hof-Kapellan Werner Behr, die Ritter Henning und Werner von Böcke, Konrad Ubeske, Henning von Kurow und der Knappe Degenhard von Bretzig ***).

So hatte Stettin von dem Landesherrn die ganze, wohlgelegene Oder-Niederung, mit wiesenreichen Werdern und bedeutenden Holzungen, vom langen Graben bei Klütze bis zum Gewässer Svantevitz, in einer Ausdehnung von 4 Meilen erworben. Bald darauf vermehrte Otto seine Gunstbezeigungen gegen die Stadt, indem er in Damm (23. April 1312) der stettiner Bürgerschaft »wegen vielfacher treuer Dienste« ein wichtiges Privilegium ertheilte, welches ihren Handel vorzugsweise begünstigte. Dieses Privilegium bestand darin, daß zwischen der Stadt Stettin und dem Städtchen Ückermünde, weder in der Oder noch in Jasenitz oder im frischen Haff Getreide oder Mehl verschifft werden sollte, wenn dasselbe nicht nach Stettin geführt würde. Ferner sollten von allen Wäldern und Brüchern, welche von Stettin bis Zegenort, von da bis zum Gewässer Krampe und bis zur

---

*) Nach der Urkunde im städtischen Archiv; s. rothes Copialbuch p. 83.

**) Das sogenannte Pfaffenwasser, an dessen rechten Ufer das Dorf Svantevitz liegt, von welchem dieses Gewässer den damaligen Namen führte.

***) Nach der Urkunde im städtischen Archiv; s. rothes Copialbuch p. 81.

Stadt Damm belegen sind, Holz und Kohlen nach keinen andern Orten, als nach Stettin gebracht, oder Getreide und Mehl an den verbotenen Orten verschifft werden. Die Rathmänner von Stettin erhielten daher von dem Fürsten die Vollmacht, die Übertreter dieses Verbotes mit dem Verluste ihrer Güter zu bestrafen, und dieselben zum Nutzen des Fürsten und der Stadt zu verwenden *).

Die friedlichen Verhältnisse des stettiner Landes wurden aber gestört, als einige Vasallen, besonders die Herren von Schwerin und von Deven, solche Unruhen erregten, daß der Herzog (im October 1312) genöthigt war, den Beistand des Markgrafen Waldemar von Brandenburg für die Summe von 800 Mark Silbers zu erkaufen, um mit dessen Hülfe den Trotz der widerspenstigen Ritterschaft zu brechen **). In derselben Zeit gerieth auch Stettin mit dem Landesherrn, wegen Erhebung des Zolles in der Swine und Peene, wie auch wegen Sperrung der Oderströme durch Bäume, in Streitigkeiten, die aber in gütlicher Unterhandlung beigelegt wurden. Die stettiner Bürgerschaft berief sich auf ihre Privilegien und erwirkte, wohl durch Vermittelung der Vasallen und Städte, (am 25. Januar 1313) eine freundliche Übereinkunft, in welcher alle Mißhelligkeiten aufgehoben wurden. Der Herzog versprach, daß sämmtliche Vasallen, die Stadt Stettin und die übrigen Städte bei allen ihren Gerechtsamen, welche sie durch Privilegien erhalten oder durch Bestätigungen von seinem Vater und seinen verstorbenen Brüdern nachweisen könnten, ewig verbleiben sollten. Aller Argwohn, welchen der Fürst gegen die Parthei der Stettiner und diese gegen die Anhänger des Herzogs gehabt hatten, sollte gänzlich aufgehoben sein. Der Herzog versprach ferner, mit aller Macht getreulich zu helfen, daß die ungerechten Zölle in der Swine und Peene völlig abgeschafft würden. Auch sollten alle Bäume in der Oder und Regelitz, welche die ankommenden oder abgehenden Schiffe aufhielten, gänzlich entfernt werden, damit den Schiffen die Fahrt aufwärts und abwärts ohne Verhinderung frei bleibe. Mit der Ausfuhr des Getreides sollte es gehalten werden, wie es in den Privilegien und Bestätigungen offenbar enthalten sei. Als Zeugen bekräftigten diesen Vertrag, der Abt Heinrich von Kolbatz, die fürstlichen Kapellane Ulrich und Johann Polene, die Ritter Heinrich von Heidebrak, Lambert und Wedige von Wedel und Willekin von Bützow ***).

Da die Swine und Peene zum Herzogthum Wolgast gehörten, so war die Erhebung der Zölle in beiden Flüssen von dem Herzoge Wartislav IV ver-

*) Nach der Urkunde im städtischen Archiv; s. rothes Copialbuch p. 52.

**) Barthold a. a. O. p. 124. Sell a. a. O. p. 3.

***) Nach der Urkunde im städtischen Archiv; s. rothes Copialbuch p. 29.

ordnet, weshalb Otto seine Hülfe zur Abstellung derselben versprach. Die Vermittelung des Herzogs Otto, der mit seinem Neffen in einem befreundeten Verhältnisse stand, bewirkte wohl um so eher die Aufhebung dieser Zölle, da Wartislav IV sich überall als wahrhafter Freund des Bürgerthums bezeigte *). Die Abstellung ihrer Beschwerden verpflichtete die Stettiner zur Dankbarkeit, welche sie dadurch bekundeten, daß sie das Ungeld, den Zoll und die Münze, welche ihnen der Landesherr auf gewisse Jahre (wahrscheinlich pfandweise) übergeben hatte, demselben freiwillig wieder zurückgaben **). Diese Gewogenheit der Bürger erwiederte der Herzog (um Neujahr 1315) durch einen Freibrief, in welchem er der Stadt die Zusicherung gab, daß sämmtliche und einzelne Bürger von dem Zoll und Ungeld befreit sein sollten, so wie sie es, nach Inhalt ihrer Privilegien, bis auf den gegenwärtigen Tag gewesen wären; daß ferner Zoll und Ungeld nicht vergrößert, sondern in dem von Alters her üblichem Maße beibehalten werden sollte. Das Ungeld und die Münze sollten immerwährend in Stettin bleiben, und falls der Fürst anderwärts Pfennige schlagen ließe, dieses Geld zur Münze in Stettin gehören. Außerdem versprach noch der Herzog, die Erhebung des Ungeldes und die Verwaltung der Münze nur einem stettiner Bürger zu übertragen, welcher dann alle diejenigen, die Einkünfte darin hätten, in der Art befriedigen würde, daß er denselben die Hälfte ihrer Einkünfte am St. Walpurgis-Tage, die andere Hälfte am St. Martins-Feste bezahlen sollte ***).

Die friedliche Thätigkeit Ottos ward indeß bald gestört; denn als in derselben Zeit Stralsund mit seinem Landesherrn, Witzlav von Rügen, in Zwist gerieth, wuchs dieser Streit zu einem Kriege, der fast das ganze nördliche Europa zu den Waffen rief. Der rügensche Fürst beschwerte sich nämlich, daß die Stadt Stralsund ihre Privilegien widerrechtlich erweitert habe; die Bürger klagten dagegen, daß der Fürst ihre Gerechtsame verkürzen wolle. Als Witzlav seinen Lehnsherrn, den König von Dänemark, und die Fürsten von Meklenburg zu Hülfe rief, stellten sich die Stralsunder unter den Schutz des Markgrafen Waldemar, der freudig die Vertheidigung der Stadt gegen den Dänenkönig und seine zahlreichen Bundesgenossen übernahm. Herzog Otto und sein Neffe Wartislav IV von Wolgast, welche mit Besorgniß die steigende Macht Dänemarks betrachteten, traten auf die Seite des Brandenburgers, und auch der Bischof von Kammin schloß sich diesem Bündnisse an. König Erich benutzte

---

*) Barthold III p. 126.

**) Nach der Urkunde im städtischen Archiv; s. rothes Copialbuch p. 21. Über die Zeit und Veranlassung der Übertragung dieser fürstlichen Rechte geben die Urkunden keine Nachricht. Die Münz-Gerechtigkeit wurde der Stadt erst später verliehen.

***) Nach der oben angezeigten Urkunde.

dagegen die Händel des rügenschen Fürsten mit Stralsund zum Vorwande eines Krieges, um endlich seine herrschsüchtigen Pläne auszuführen. Der Neid aller benachbarten Fürsten gegen den gefürchteten Markgrafen, machte es dem Dänenkönige leicht, Bundesgenossen gegen Brandenburg zu finden. So gelang es dem Könige ein gewaltiges Bündniß zu stiften, an welchem die Könige von Schweden und Norwegen, die polnischen Herzoge, die Fürsten von Meklenburg, Lauenburg, Braunschweig, Meißen, Holstein, Rügen, mehrere Bischöfe und Grafen Theil nahmen *). Mit dieser Macht hoffte König Erich, den Markgrafen bald zu demüthigen und die Nordküste Deutschlands wieder der dänischen Oberherrlichkeit zu unterwerfen; zumal es ihm gelungen war, die übrigen Seestädte, selbst Greifswald, für seine Parthei zu gewinnen. Die vereinten Märker und Pommern, welche hier zum erstenmale unter einer Fahne standen, verzagten aber nicht vor der feindlichen Übermacht, und begannen muthig die Fehde, ehe noch die zahlreichen Verbündeten gerüstet auf dem Kampfplatze erscheinen konnten.

Während dieser Fehde kaufte Herzog Otto (14. November 1315) die Stadt und das Land Bernstein für 7000 Mark Silber von dem Markgrafen Waldemar **), und vereinte dieses Gebiet wieder mit dem Pommernlande, dem es unter der Regierung seines Vaters entrissen worden. Waldemar entsagte allen Ansprüchen auf dieses Land, mit der ausdrücklichen Bedingung, daß alle dort ansässigen Vasallen, wenn sie auch anderwärts auf märkischem Gebiete Lehn besäßen, dem Pommernherzoge zu Diensten verpflichtet wären. Um das Kaufgeld zu dieser Erwerbung aufzubringen, verkaufte Otto dem Kloster Kolbatz mehrere Güter und Einkünfte bei der Stadt Garz, welche bisher zum Leibgedinge seiner Mutter gehört hatte, die damals gestorben war, und ihr Grab in der St. Marienkirche zu Stettin gefunden hatte ***). Gleichzeitig eröffnete sich dem Herzoge noch die Aussicht, das Land Stavenhagen, welches den Fürsten von Werle, den Bundesgenossen des Dänenkönigs, durch Bogislav IV (i. J. 1283) verpfändet war, mit den Waffen wieder zu erobern. Das Aufgebot seiner Städte und Vasallen, welche treulich für die Sache ihres Landesherrn stritten, bot dem Herzoge eine hinreichende Kriegsmacht, um in dem allgemeinen Kriege auch diesen Streit auszumachen. Als Waldemar das meklenburgische Gebiet von Stargard angriff, wandten sich die Pommern gegen die uneinigen Herren von Werle, und schlugen bei Kummerow am See, an der Grenze von Stavenhagen, den Fürsten Nicolaus in die Flucht. Um sich den Besitz des streitigen Landes zu sichern, bewarben sich die Fürsten von Werle

*) Barthold III p. 135 ff.

**) Barthold III p. 153.

***) Steinbrück Geschichte der pommerschen Klöster p. 138.

um den Beistand des Dänenkönigs, der die uneinigen Brüder versöhnte, und zu Rendsburg (23. März 1316) die Beschützung des Landes Stavenhagen gegen die Ansprüche Herzog Otto's übernahm *).

Mit Hülfe der Pommern, setzte Waldemar im folgenden Jahre (1316) die Fehde muthig fort, kämpfte in Meklenburg und an der Elbe mit wechselndem Glücke, und hielt die feindliche Übermacht an den Grenzen zurück. Die blutige Schlacht bei Gransee (im Sommer 1316), wo die tapfersten Kriegsfürsten Norddeutschlands, Waldemar und Heinrich der Löwe von Meklenburg, um den Sieg stritten, brachte zwar keine Entscheidung; aber der Feinde Macht ward durch sie gebrochen. Die Stralsunder wehrten sich unterdessen, mit Hülfe der Pommern und Märker, tapfer gegen die dänische Flotte und das Heer der Fürsten, welche ihre Stadt und das Pommernland bedrohten. Als Herzog Erich von Sachsen Lauenburg mit dem Vortrabe des feindlichen Heeres zur Belagerung der Stadt anlangte, und am Hainholz sein Lager errichtete, schlugen die Stralsunder, in einem nächtlichen Ausfalle (21. Juni 1316), diesen Heerhaufen in die Flucht, und nahmen den Herzog mit vielen Rittern gefangen. Vergeblich belagerte darauf das feindliche Hauptheer die Stadt, welche von ihren Bürgern mannhaft vertheidigt wurde, bis endlich die rauhe Jahreszeit die Verbündeten zum Abzuge zwang. Auch der Dänenkönig kehrte mit seiner Flotte in sein Reich zurück, nachdem er mit Schrecken erfahren, welche Kraft die vereinten Pommern und Märker ihm entgegen zu setzen vermochten. Die verbündeten Fürsten waren des erfolglosen Krieges müde, und sehnten sich nach Frieden. Nach langen Unterhandlungen kam endlich zu Templin (25. Novbr. 1317) der Friede zu Stande, in welchen alle Bundesgenossen von beiden Partheien mit eingeschlossen wurden, Witzlav sich mit der Stadt Stralsund aussöhnte und ihre Privilegien ungeschmälert bestätigte. Das große Bündniss löfete sich auf, ohne daß der Dänenkönig, der sich mit dem leeren Titel eines Königs von Slavien begnügte, seinen Zweck erreichte. Die Pommern und Märker hatten aber die Genugthuung, durch vereinte Kraft die Freiheit Norddeutschlands gegen die anmaßende Gewalt des Dänenkönigs glücklich behauptet zu haben.

Während die Fürsten wegen des Friedens unterhandelten, ward auch der Streit um Stavenhagen beigelegt, indem Herzog Otto sich mit seinen Gegnern versöhnte und seine Tochter Mechthildis dem Fürsten Johann dem Jüngeren von Werle zur Ehe gab. Als diese Vermählung in Stettin vollzogen wurde, entsagten Otto und sein Sohn Barnim (am 20. Januar 1317), für sich und ihre Erben, mit Genehmigung der stettinschen Stände, gänzlich allen Ansprüchen an das Land Stavenhagen, und sicherten dem Hause Werle den eigenthümlichen

*) Sell Geschichte des Herzogthums Pommern II p. 4.

Besitz desselben zu *). Das befreundete Verhältniß mit den Fürsten von Werle wurde zugleich durch ein Bündniß befestigt, in welchem der Herzog seinem Schwiegersohn Hülfe gegen jeden Feind, mit Ausnahme des Markgrafen von Brandenburg und des Herzogs von Wolgast, zusagte.

Als die stettiner Herzoge ihre Ansprüche an Stavenhagen aufgaben, ward gleichzeitig die Grenze des pommerschen Gebietes ostwärts durch Erwerbung eines bedeutenden Landstrichs erweitert. Herzog Wartislav von Wolgast erhielt nämlich von dem Markgrafen Waldemar, wahrscheinlich als Lohn seiner Kriegshülfe, von dem zerstückelten Pomerellen das Land von der Grabow bis zur Leba, welches bis dahin die Markgrafen im Besitz gehabt hatten **). In dieser Fehde hatte sich zum erstenmale die Kraft des einmüthigen, deutschen Pommernvolkes bewährt, welches durch treue Anhänglichkeit an sein Fürstenhaus und streitbare Vertheidigung des Vaterlandes den Herzogen seinen Dank abtrug für die landesväterliche Sorgfalt, mit welcher besonders Barnim die Überlegenheit des Deutschthums befördert hatte.

15. Erwerbung der beiden Wyken (1319). Streitigkeiten der stettiner Landstände mit Otto I (1319).

Privilegium über Zollfreiheit in der Swine (1320). Erwerbung der Stadt Pölitz (1321).

Die Unruhen der stralsunder Fehde hatten Stettin nicht unmittelbar berührt, und wenngleich auch der Handelsverkehr, zum Nachtheil der Stadt, dadurch augenblicklich auch in etwas gestört wurde, so waren solche vorübergehende auswärtige Streitigkeiten doch nicht geeignet, das immer schnellere Aufblühen zu hemmen, dienten vielmehr dazu, daß die Bürgerschaft, die in diesen Kriegsläuften ihrem Landesherrn die alte Treue bewährt hatte, von letzterem mit mancherlei Begünstigungen begnadigt wurden, die sowohl der ganzen Gemeinde, als auch einzelnen Bürgern zu Theil wurden. Herzog Otto verkaufte nämlich (am 3. März 1317) dem stettiner Bürger Konrad von Scapow, für die Summe von 60 Mark slavischer Münze, die Erhebung von vier Winsp. Weizen in der Mühle zu Kunow an der Welse, so wie die beiden Wyken, welche ober- und unterhalb Stettin belegen sind, mit dem Gehöfte des verstorbenen Dompropstes Johannes Polen, mit dem Antheile an den Fischwehren, der Hälfte des Störfanges und allen Gerechtsamen, so wie seine Mutter, die Herzogin Mechthildis, dieselben besessen hatte.

---

*) Barthold III p. 151. Sell II p. 4.

**) Barthold III p. 155.

Er übertrug diese Güter und Einkünfte dem Konrad von Scapow und seinen rechtmäßigen Erben als Lehn, und versprach, falls dieselben diese Güter verkaufen würden, die neuen Besitzer unter denselben Bedingungen damit zu belehnen; wenn aber einer seiner Vasallen diese Güter anfechten würde, dieselben wie seine eigenen zu beschützen. Im Fall aber der Herzog oder seine Erben diese Güter zurück verlangen würden, so sollten die Besitzer dieselben gegen Erlegung des Kaufgeldes den Fürsten wieder abtreten. Barnim, der rechte Erbe des Herzogs Otto, bestätigte diese Verhandlung, mit Genehmigung und dem Rathschlusse seiner Vasallen, und bekräftigte dieselbe mit seinem Siegel *).

In derselben Zeit waren die Stettiner mit dem Rathe der Stadt Damm von neuem in Streitigkeiten gerathen. Die wichtigen Begünstigungen, durch welche die Herzoge den Handel Stettins befördert hatten, erregten die Eifersucht der benachbarten Bürger von Damm in dem Grade, daß sie den ausgedehnten Verkehr der Stettiner zu beeinträchtigen, und deshalb besonders die freie Durchfuhr durch ihre Stadt zu hindern suchten. Die Entscheidung der Streitsache wurde endlich dem Herzoge übertragen, der (am 10. August 1317), mit Zuziehung des Abtes Thiederich von Kolbatz und mehrerer Ritter dahin entschied, daß die Rathmänner von Damm allen Fuhrleuten, welche mit ihren Wagen daselbst ankämen, um Getreide oder andere Güter nach Stettin zu führen, gestatten sollten, zu jeder Zeit ungehindert durch ihre Stadt nach Stettin sich zu begeben. Doch sollte es dem Rathe von Damm freistehen, an den Sonntagen, welche bei ihnen Markttage waren, die Fuhrleute bis Mittag, aber nicht länger, zurückzuhalten **).

Bei der ungeregelten Verwaltung des Staatshaushaltes reichten die Einkünfte der Fürsten oft nicht zur Bestreitung ihrer Ausgaben hin, zumal die Freigebigkeit der Vorfahren gegen die Geistlichkeit das fürstliche Einkommen bedeutend geschmälert hatte. Die Fürsten, in vielfache Fehden verwickelt und geldarm, waren daher nicht selten genöthigt, die Einkünfte der Zölle oder andere Gefälle, selbst Städte und ganze Landstriche, für eine Summe Geldes andern Herren zu verpfänden. Da gewöhnlich die Pfandinhaber die überwiesenen Unterthanen über Gebühr mit Abgaben belasteten, um den möglichst größten Vortheil aus dem verpfändeten Besitzthum zu ziehen, so suchten besonders die Bürgergemeinden, deren Wohlstand empfindlich dabei litt, sich dagegen zu schützen, indem sie selbst den Fürsten die nöthigen Gelder vorstreckten, und dafür die Einkünfte aus den fürstlichen Zöllen, Gerichtsbarkeiten, Münzen bezogen, bis die schuldige

*) Nach der Urkunde im Archiv des Rathhauses; s. Nr. 7 im Copiarium des Cantor Kühl.

**) Nach der Urkunde im Archiv des Rathhauses; s. rothes Copialbuch p. 78.

Summe zurückgezahlt war. Die Bürger ließen sich auch wohl von dem Landesherrn das Versprechen geben, daß ihre Stadt niemals an fremde Herren gewiesen oder verpfändet werden sollte *).

Auch Stettin suchte sich gegen solche Verpfändung sicher zu stellen, und erwirkte daher (am 13. Novbr.) von dem Herzoge Otto I einen Freibrief, in welchem festgestellt wurde, daß die Orböre von 100 Mark brandenburgischen Silbers und Gewichtes, welche der Rath alljährlich am St. Martinsfeste zu entrichten hatte, unverändert beibehalten werden sollte. Dagegen gelobte der Herzog, daß er und seine Erben diese Einkünfte, so wie die Stadt Stettin, weder einem Andern verpfänden und überweisen, noch vereignen oder damit belehnen wolle, ohne Genehmigung der stettinschen Rathmänner **).

Bald darauf (i. J. 1318) gerieth der Rath mit den grauen Mönchen, wegen Herstellung der Mauer zwischen dem Kloster und der Oder in Streit. Da beide Theile sich nicht vereinigen konnten, so wurde die Entscheidung dem Landesherrn übertragen, welcher zu Gunsten der Stadt entschied und diese Last dem Kloster zuerkannte ***).

Das folgende Jahr (1319) brachte der Stadt neue wichtige Erwerbungen, welche sie im Wege des Kaufs von dem Landesherrn erhielt. Die beiden Wyken und die übrigen Besitzungen, mit welchen Herzog Otto vor zwei Jahren den stettiner Bürger Konrad von Scapow belehnt hatte, waren durch den

---

*) Bei dem Unvermögen der Herzoge von Wolgast, die Stadt Stolpe, welche auf 12 Jahre dem deutschen Orden verpfändet war, zur Verfallzeit (i. J. 1341) wieder einzulösen, brachten die Bürger aus eigenen Mitteln freudig die Pfandsumme zusammen, um nicht für immer unter der Herrschaft der Ordensritter zu bleiben. Für diese Anhänglichkeit erhielt die Stadt Stolpe, außer andern wichtigen Vorrechten, von den Fürsten auch das Versprechen, niemals dem deutschen Orden verkauft oder verpfändet zu werden. Dennoch wurde dies Fürstenwort verletzt, und die Stadt noch zweimal (i. J. 1388 u. 1392) an den Orden um 2000 Mark Silber verpfändet, worauf die Bürgerschaft sich auch diese beide male durch Aufbringung der Pfandsumme der verhassten Herrschaft des Ordens entledigte.

Daher entstand der alte Reim

O Stolpa: Du bist Ehrenryk,
Im Lande findt man nich Dyn glyk,
Du best Dy dreimal löset vom Pande,
Deß best Du Roem im ganzen Lande.

S. Mikrälius Buch VI, p. 587 u. 88.

**) Nach der Urkunde im Archiv des Rathhauses; s. das Copiarium des Cantor Kühl Nr. 8.

***) Steinbrück Geschichte der pommerschen Klöster p. 132.

Tod des Besitzers oder durch Rückkauf wieder an den Fürsten zurückgefallen, worauf die Stadt dieselben durch Kauf erwarb. Bei dieser Veräußerung des Grund-Eigenthums und der Gerichtsbarkeit bedurfte der Herzog indeß noch der besonderen Genehmigung der Ritter Konrad Flaming und Tiederich Luchto, welche als fürstliche Vogte die Rechtspflege in den beiden Ortschaften verwalteten und außerdem wohl noch ein Pfandrecht an diese Besitzung hatten. Der Rath erwirkte daher die Genehmigung der beiden Ritter, welche urkundlich (19. März 1319) die Gültigkeit des Verkaufs der höheren Gerichtsbarkeit, der beiden Wyken und der Erhebung von vier Winspeln Weizen an die Stadt Stettin anerkannten und ihre Anrechte an diese Güter abtraten *).

Am folgenden Tage (20. März 1319) vollzog Herzog Otto den Kauf-Vertrag, in welchem er dem Rathe und der gesammten Bürgerschaft die Oberwyk und die Unterwyk bei Stettin, mit der Voigtei, der höheren und niederen Gerichtsbarkeit, mit allen Land- und Wassergrenzen vereignete. Zu diesem Besitzthum gehörten die Oder, ober und unterhalb von der Brücke der Stadt, die große Regelitz gleichfalls auf beiden Seiten ihrer Brücke, mit allen innerhalb dieser Ströme befindlichen Flüssen, sammt allen Gerechtsamen und Nutzungen, bis zu den Grenzen, in welchen die Herzogin Mechthildis diese Flüsse besessen hatte. Ferner verkaufte der Herzog der Stadt den ganzen Störfang, mit Ausnahme derjenigen Störe, welche in den Wehren gefangen würden; von diesen sollte eine Hälfte dem Rath, der übrige Theil den Fangenden gehören.

Außerdem verkaufte der Herzog noch der Gemeinde die Erhebung von vier Winspeln Weizen in der Mühle des Dorfes Kunow an der Welse mit allen Gerechtsamen und Nutzungen. Alle diese Güter erhielt die Stadt als freies Besitzthum auf ewige Zeiten, und der Herzog übergab ihr dieselben mit der Vogtei, der höheren und niederen Gerichtsbarkeit und sämmtlichen Nutzungen, in derselben Art, wie diese Besitzungen von seinem Vater Barnim seiner Mutter als Leibgedinge überwiesen und nach deren Ableben ihm zugefallen waren, ohne Vorbehalt irgend eines Anspruches an das Eigenthum, die Gerichtsbarkeit und die Nutzungen dieser Güter. Als Zeugen bekräftigten diesen Verkauf, der Abt Borchard von Kolbatz, der Vicarius Nicolaus in Stettin, die Ritter Heinrich von Pokelent, der fürstliche Vogt Tiderich Luchto, Konrad Flaming, Konrad Ubeske und Herrmann Cillebar **).

---

*) Nach der Urkunde im Archiv des Rathhauses; s. Nr. 9 im Copiarium des Cantor Kühl.

**) Nach der Urkunde im Archiv des Rathhauses; s. rothes Copialbuch p. 91. Über die Kaufsumme, mit welcher die Stadt diese Besitzungen und Gerechtsame bezahlte, sind keine Nachrichten vorhanden.

Während in dieser Zeit der Friede mit dem Auslande nicht gestört wurde, entstand im Inlande böser Zwiespalt zwischen dem Herzoge und seinen Unterthanen, indem Otto, im Vertrauen auf den Beistand des befreundeten Markgrafen, die Vorrechte der Ritterschaft und der Städte zu beschränken suchte. Besonders hatte die Erbauung von Burgen, welche mit Erlaubniß des Landesherrn von einigen Vasallen errichtet waren, den Unwillen der Städte erregt, weil durch diese Festen, die an gelegener Stelle oft von ihren Besitzern zur Erhebung eines Zolles benutzt wurden, der freie Handelsverkehr gestört, und so das wichtigste Privilegium der Städte verletzt ward. Diese Beschränkung ihrer Vorrechte reizte die Vasallen und Bürger zu solcher Unzufriedenheit, daß sie ihrem Landesfürsten den Gehorsam versagten, und ihn nöthigten, von seinem Lehnsherrn, Waldemar, Hülfe zu verlangen. Die stettiner Ritterschaft und Städte suchten dagegen, kraft des Erbvertrages (v. J. 1295) ihr Recht bei dem Herzoge Wartislav IV von Wolgast. Ihre Abgeordneten hielten eine Zusammenkunft zu Stormerswerder, einer kleinen Insel im Haff, unweit der Swine, und schlossen hier (am 22. Juni 1319) mit Herzog Wartislav IV einen Vertrag zu gegenseitigem Beistande. Sie gelobten dem Herzoge innerhalb des Gebietes der Peene, Swine, Netze, Warte und Oder Beistand gegen jeden Fürsten und erhielten dagegen von ihm die Zusicherung seiner Hülfe gegen die Ritter Herrmann Cilbur, Konrad Ubeske, Konrad Flemming, Thymmo von Petzow, Tetzlav von Bevenhusen und deren Verbündete, um die Burgen zu zerstören, welche ihnen im stettiner Lande nachtheilig wären. Bei der, dem Lande drohenden Gefahr, erwählten sie den Herzog Wartislav zum Beschützer des noch minderjährigen Barnim, bis der rückkehrende Landesherr ihnen Gerechtigkeit wiederfahren ließe. Im Fall deshalb eine Fehde entstehen würde, so sollten Otto und Barnim die Kosten bezahlen, und wenn diese sich weigerten, Herzog Wartislav ihnen beistehen, daß dieselben aus einer allgemeinen Landessteuer ersetzt würden. Außerdem versprachen die Abgeordneten der stettiner Landstände, ohne Wartislav keinen Vertrag mit ihrem Landesherrn zu schließen, und ihm für seine Bemühung, so lange die Verwaltung dauern würde, jährlich von jeder Hufe sechs Schillinge zu entrichten; dagegen sollte der wolgaster Herzog, ohne ihre Genehmigung, keinen Vergleich errichten und sie in Schutz nehmen, wenn die zurückgekehrten Landesfürsten irgend Jemand von ihnen Gewalt oder Unrecht thun würden. Graf Nicolaus von Gützkow und mehrere Ritter bezeugten diesen Vertrag, welchen die Städte und Vasallen des wolgaster Herzogthums verbürgten *). Der Streit

*) S. Barthold III p. 161 ff. Sell II p. 5 ff. Die Städte des stettiner Landes sind in der betreffenden Urkunde (Dreger VI Nr. 1325) nicht namhaft gemacht, welches wohl darin seinen Grund haben mag, daß sie einzeln, wie Greifenhagen, für sich einen besondern Vertrag mit dem Herzoge Wartislav IV abschlossen. (S. Geschichte der Stadt Greifenhagen in den baltischen Studien VIII H. 2. p. 184). In dieser

zwischen dem Herzoge und seinen Ständen nahm bald in dem Grade zu, daſs beide Partheien zu den Waffen griffen. Als darauf Herzog Otto, mit Hülfe des Markgrafen Waldemar, die Stadt Garz belagerte und mit Befestigungen einschloſs, wendeten die bedrängten Bürger, durch ihre Bereitwilligkeit zur Aussöhnung, die drohende Gefahr von sich ab. Unter der Vermittelung des Herzogs Wartislav kam (am 2. August 1319) ein Vergleich zu Stande, in welchem die Stadt 3000 Mark Kriegskosten und eine jährliche Abgabe von 40 Mark zu bezahlen versprach, dagegen aber von dem Landesherrn die Bestätigung aller Privilegien, wie auch die Zusicherung erhielt, daſs die umher angelegten Festen geschleift werden sollten *). Wartislavs Einschreiten bewirkte darauf, daſs Otto mit der Ritterschaft und den Städten seines Landes sich aussöhnte und die Beschwerden derselben abstellte. Beide Fürsten traten in eine löbliche Gemeinschaft, als in derselben Zeit der unerwartete Tod Waldemars (im September 1319) den Pommern die Aussicht eröffnete, sich der lästigen brandenburgischen Lehnsherrlichkeit zu entziehen, und ihre verlornen Grenzlande wieder zu gewinnen.

Mit dem Ableben des gefürchteten Waldemar, der als Erben einen unmündigen Neffen, Heinrich, hinterlieſs, begann eine unheilvolle Zeit für Brandenburg, indem alle benachbarten Fürsten räuberisch über die Marken herfielen, um von den als Beute angesehenen Landen einen möglichst groſsen Theil an sich zu bringen.

Als Herzog Heinrich von Meklenburg sich der Ukermark und Priegnitz bemächtigte, rüsteten sich auch die Pommern zum Kriege, um die ihren Vorfahren entrissenen Grenzlande nicht in die Gewalt habsüchtiger Nachbaren fallen zu lassen. Gleichzeitig bewarben sich die Herzoge bei dem Könige Ludwig dem Baier, der noch mit seinem Gegner Friedrich von Österreich um die deutsche Königskrone stritt, um die unmittelbare Reichsbelehnung, und erhielten auch von ihm (Januar 1320) die Zusicherung, daſs er die Pommern keinem andern Reichsfürsten unterordnen würde, wenn auch die Mark Brandenburg einen andern Herrn erhalte. Otto und Wartislav schlossen darauf (am 2. März 1320) eine Erbvereinigung, um mit vereinter Macht die verheiſsene Reichs-

---

Urkunde (welche in Stavenhagens Geschichte von Anklam p. 170 abgedruckt ist) bezeugen die Rathmänner von Greifenhagen, daſs sie in Gemeinschaft mit den andern Städten und Vasallen des Herzogs Otto, zur Ehre ihres Herrn und zum Nutzen des Landes, mit dem Herzoge Wartislav einen Vertrag geschlossen hatten. Diese Äußerung bestätigt wohl zugleich, daſs auch die Stadt Stettin an dem Bündniſs zu Stormerswerder Theil genommen, wenngleich nähere urkundliche Nachrichten darüber nicht mehr vorhanden sind.

*) Barthold III p. 163. Sell II p.

freiheit zu behaupten, und die verlorenen Grenzlande wieder zu gewinnen. Herzog Otto gelobte in diesem Vertrage für sich und seine Nachkommen, mit dem Herzoge Wartislav und dessen Erben stets einig und zum Kampfe verbündet zu sein, »mit ihm zu gedeihen und zu verderben«, seine Herrschaften und Länder dem wolgaster Fürstenhause nie zu entziehen; und berechtigte seine Stände, im Falle er diesen Vertrag nicht hielte, sich so lange zum Herzog Wartislav zu wenden, bis er seiner Verpflichtung nachgekommen sei *).

Nach dem Tode des letzten Markgrafen, Heinrich **III** (im Sommer 1320) begannen die Pommernfürsten den Kampf um den Besitz der Ukermark, und fanden Hülfe bei dem befreundeten Dänenkönige Christoph, dem Nachfolger seines unlängst verstorbenen Bruders Erich Menved. Während der kriegslustige Heinrich der Löwe von Meklenburg, als Bundesgenosse der Grafen von Holstein, mit den Ditmarsen kämpfte, bemächtigten sich die Pommern der Ukermark, wo die Städte Pasewalk, Prenzlau und Templin, durch Verleihung großer Vorrechte in Dänemark und in den pommerschen Landen gewonnen, den König Christoph als Schutzherrn anerkannten und die Pommernfürsten als dessen Stellvertreter annahmen. Otto und Wartislav schlossen in Pasewalk (am 24. August 1320) mit den ukermärkischen Städten einen Vertrag, in welchem sie die Privilegien derselben bestätigten und durch Ertheilung der Zollfreiheit in allen pommerschen Städten, der freien Schifffahrt auf der Uker und anderer Vorrechte vermehrten. In diesem Vertrage ward noch besonders festgesetzt, daß, wenn ein römischer König einmüthig von allen Kurfürsten erwählt und dieser einen Fürsten in die Mark einsetzen würde, der ein näheres Recht zu diesem Lande als der König von Dänemark und die Pommernfürsten hätte, sollten diese die Vormundschaft aufgeben, wenn ihnen die Entschädigung ihrer Kosten gesichert sei, bis dahin aber sollten die Städte, Mannen und das Land unter der Vormundschaft derselben bleiben. Die Rathmänner von Stettin und mehrerer anderer pommerscher Städte übernahmen die Bürgschaft dieses Vertrages **).

---

*) Barthold III p. 169 ff. Sell II p. 7. Die Urkunde dieses Vertrages (abgedruckt in Höfers Auswahl der ältesten Urkunden deutscher Sprache p. 140) ist ohne Ortsangabe. Da Friedeborn (I. p. 19) berichtet, dass im Jahr 1321 die Herzoge und der Bischof von Kammin ihre Landstände nach Stettin beriefen, um das Land auf gemeinsame Unkosten zu vertheidigen, so mag diese Erbvereinigung wohl in Stettin geschlossen sein. Die Errichtung einer gemeinsamen Staatsverwaltung und die Eintheilung des gesammten Pommernlandes ward urkundlich am 2. Juli 1321 in Mönkendorf von den Fürsten beschlossen (s. Dähnerts Sammlungen pommerscher Urkunden I p. 243).

**) Barthold III p. 174. Sell II p. 8.

Da jedoch die pommerschen Städte durch die Zollfreiheit der ukermärkischen Städte Nachtheil an ihren Einkünften erlitten, so erhielten Greifswald, Anklam, Demmin und Stargard an demselben Tage von den Herzogen Otto und Wartislav die urkundliche Zusicherung, daß sie ihnen dafür verhältnißmäßigen Ersatz gewähren würden *). Die Städte Stettin, Pyritz, Greifenhagen, Garz und Penkun erhielten dagegen an demselben Tage (24. August 1320) von den Herzogen Otto I, Wartislav IV und Barnim III die urkundliche Zusicherung der Zollfreiheit in der Swine. In denselben Privilegien versprachen die Landesherrn, daß, wenn sie oder ihre Nachkommen unter sich oder mit andern Fürsten in Streit geriethen, den Kaufleuten dennoch gestattet sein sollte, in der Swine und Peene zu schiffen, daselbst zu verweilen, und in ihren Landen, ohne Hinderung der Fürsten und ihrer Diener, ihrem Gewerbe frei und sicher nachzugehen. Ferner versprachen die Herzoge, daß die Bürger der genannten Städte, in allen Landen, welche sie jetzt besäßen oder in Zukunft erwerben würden, von allen Zöllen und Steuern gänzlich befreit sein sollten. Außerdem ertheilten sie den Städten die Zusicherung, daß sie ihre Privilegien, so wie sie dieselben bisher gehabt und durch ihre Urkunden nachweisen könnten, unvermindert behalten sollten. Die Rathmänner der Städte Stettin, Pyritz, Greifenhagen, Garz und Penkun verbürgten sich für die Erfüllung der Versprechungen, welche ihre Landesherren den ukermärkischen Städten Prenzlau, Pasewalk und Templin gegeben hatten. Dagegen übernahmen für Herzog Otto 16 namhafte Ritter und 4 Knappen, für Herzog Wartislav 20 Ritter die Rückbürgschaft in der Art, daß sie, wenn die Fürsten den Vertrag mit den ukermärkischen Städten verletzen und innerhalb vier Wochen die gebrochenen Punkte nicht wieder herstellen würden, nach vorheriger Mahnung, die stettiner Ritterschaft in der Stadt Stettin, die wolgaster Vasallen in Stargard, Einlager halten und diese Orte nicht eher verlassen sollten, bis die Herzoge allen Verpflichtungen nachgekommen wären **).

Nach wenigen Tagen erfreuten sich die Stettiner von neuem der Gunst ihres Landesherrn, welcher damals in ihren Mauern verweilte. Herzog Otto schenkte nämlich (am 28. August 1320) dem Rathe alle Einkünfte, welche über 25 Mark in der Münze und der Erhebung des Ungeldes in Stettin einkommen würden, als Eigenthum auf ewige Zeiten. Konrad von Sanne, der bisher diese Einkünfte als Lehn besessen hatte, entsagte denselben aus gutem Willen, in Gegenwart des Fürsten, zu Händen des Rathes. Als Zeugen bekräftigten diese Schenkung, neben den beiden Rittern Herrmann von Grapow und Paridam von Wachholt, die stettiner Rathmänner Johann von Brakel, Gobe-

*) Stavenhagen Geschichte der Stadt Anklam p. 347. Urkunde Nr. 35.

**) Nach der Urkunde im Archiv des Rathhauses; s. rothes Copialbuch p. 22.

linus Hovener, Werner von Steinhausen, (de lapidea domo) Bernhard Schele und mehrere andere glaubwürdige Männer *).

Die Besitznahme der Ukermark verwickelte die Pommernfürsten in eine Fehde mit dem Herzoge Heinrich von Meklenburg, der sogleich mit Heeresmacht herbei eilte und die Stadt Templin wieder eroberte. Prenzlau und Pasewalk wurden dagegen von den Pommern gegen die Angriffe der Meklenburger mannhaft behauptet. Ergrimmt fiel Heinrich der Löwe darauf das stettiner Land an, eroberte die Burgen Vierraden und Torgelow, und drang verheerend bis Stettin vor **). Die wohlbefestigte Stadt ward jedoch von den Meklenburgern nicht angegriffen; indem diese sich mit der Plünderung des offnen Landes begnügten und nach Verwüstung der Gegend abzogen. Die Pommerschen Fürsten behaupteten sich indeß in dem Besitze der Neumark, und vertheidigten auch die Ukermark glücklich gegen die Angriffe des Meklenburgers, der sich vergeblich bemühete, ihnen das eroberte Land wieder zu entreißen.

Während die Fürsten im folgenden Jahre, mit Hülfe des Bischofs von Kammin, den Krieg gegen Heinrich von Meklenburg fortsetzten, verdankte Stettin der Gunst seines Landesherrn eine Erwerbung, welche sowohl das städtische Gebiet bedeutend erweiterte, als auch das Ansehen der Stadt außerordentlich hob. Der fürstliche Hofmarschall Otto von Drako, der die Stadt Pölitz als fürstliches Lehn besaß, war (1321) in Stettin gestorben, ohne männliche Erben zu hinterlassen, und daher seine Lehngüter an den Landesherrn zurückgefallen ***). Als darauf Herzog Otto, mit dem Abte Borchard von Kolbatz und einem zahlreichen Rittergefolge, in den Mauern Stettins verweilte, schenkte er (am 24. März 1321) dem Rathe und der Gemeinde, »wegen des Verdienstes ihrer Treue und Dienstleistung«, das Städtchen Pölitz mit allen Nutzungen, der Voigtei, der höheren und niederen Gerichtsbarkeit, dem Burgwall, der Insel Chamele, mit allen seinen Grenzen und den darin belegenen Äckern, Holzungen, Brüchern, Wiesen, Weiden, Flüssen und Gewässern, frei von allem Dienste, zum freien Besitzthum auf ewige Zeiten †).

So erlangte Stettin, wohl als Lohn seiner treuen Dienstleistungen im ukermärkischen Kriege, den Besitz der Stadt Pölitz, welche bereits durch Bar-

*) Nach der Urkunde im Archiv des Rathhauses; s. das Copiarium des Cantor Kühl Nr. 10.

**) Kantzow Pomerania I p. 314.

***) Friedeborn I p. 50.

†) Nach der Urkunde im Archiv des Rathhauses; s. rothes Copialbuch p. 114.

nim I (i. J. 1260) städtiſche Rechte und Freiheiten erhalten hatte *). Die Erwerbung der Hoheitsrechte über dieſe Stadt diente vorzüglich dazu, das Anſehen und den Einfluß Stettins zu erheben, ſo wie auch die Einkünfte bedeutend zu vermehren, zumal die Bürger von Pölitz zu mancherlei Dienſten verpflichtet waren. Auf die Gemeinde-Verfaſſung der Stadt Pölitz übte indeſs dieſer Wechſel der Herrſchaft keinen Einfluß, indem die Bürgerſchaft, nach den ihr verliehenen Rechten, aus ihrer Mitte die Obrigkeit erwählte und dieſe die ſtädtiſchen Angelegenheiten verwaltete. Der Rath von Stettin ernannte dagegen einen pölitzer Bürger zum Stadtrichter, welcher mit den Schöppen zu Gerichte ſaß, und die Gefälle, Strafen und Brüche berechnete, von welchen zwei Theile dem Rathe in Stettin, der dritte Theil aber der pölitzer Stadtobrigkeit gehörte. Bei Aufnahme von Bürgern mußten dieſe zunächſt dem Rathe zu Pölitz den Bürgereid, und dann dem Rathe der Stadt Stettin, als ihrem Erbherrn, den Unterthanen-Eid leiſten **).

Als in demſelben Jahre (1321) das Geſchlecht der Barfuße, welches mit dem Erbrichter-Amt in Stettin belehnt war, ohne männliche Erben ausſtarb, übertrug Herzog Otto dem ſtettinſchen Bürger Bernhard Schele und deſſen Erben, das Richter-Amt, mit allen Gerechtſamen und Einkünften, ſammt der Schulzenſtraße und allem Zubehör als erbliches Lehn ***).

15. Streit um den Beſitz der Ukermark.

Streitigkeiten Stettins mit Greifenhagen (1325) und dem Nonnenkloſter zu St. Marien (1328). Erwerbung von Podejuch (1328). Waffenſtillſtand mit Brandenburg (1330).

Die Ukermark war nun völlig in den Händen der pommerſchen und mecklenburgiſchen Herzoge, die ohne entſcheidenden Erfolg die Fehde fortſetzten. Da nur durch einmüthiges Zuſammenhalten der Beſitz der eroberten Grenzlande behauptet werden konnte, vereinigte ſich Herzog Wartislav mit ſeinem Oheim Otto und deſſen Sohn Barnim zu Mönkendorf, unweit Gollnow (am 2. Juli 1321), innerhalb vier Jahren eine gemeinſchaftliche Staatsverwaltung und Hofhaltung zu führen, ihre Länder in vier Bezirke zu theilen, und ihr Hoflager vierteljährlich wechſelnd in dieſen Landestheilen zu halten. In jedem dieſer Bezirke wurde ein Amtshauptmann beſtellt, der von den Einkünften die Ausgaben beſtreiten, von dem Überſchuſſe die Schulden bezahlen und den Aufwand

*) Friedeborn II p. 147.

**) Friedeborn II p. 149 u. 150.

***) Friedeborn I p. 50.

des Hoflagers besorgen sollte, welches die Fürsten durch Entlassung des überflüssigen Gesindes einzuschränken beschlossen. Aber ungeachtet solcher Maßregeln, welche die Last des fortdauernden Krieges erforderte, zählte das Hofgesinde des Herzogs Otto und seines Sohnes Barnim, ohne das Gefolge der Fürstin und ohne die weibliche Dienerschaft, noch siebzig Personen, welche für das geistliche Bedürfniß der Herren, für Jagd, Stall, Küche und Keller zu sorgen hatten *). Mit diesem Gefolge hielten die Fürsten, welche damals noch keine bestimmten Wohnsitze hatten, das Ablager-Recht wechselnd in den Klöstern, die zur Aufnahme und Verpflegung des wandernden Hoflagers verpflichtet waren.

Die Hülfe des Dänenkönigs Christoph, der die Ansprüche der Pommern auf die Ukermark unterstützte, verschaffte den Herzogen gleichzeitig den Beistand seines Vasallen, des Fürsten Witzlav von Rügen, der als Bundesgenosse am Kriege gegen die Meklenburger Theil nahm. Das befreundete Verhältniß zwischen Pommern und Rügen ward bald noch inniger und hatte für beide Länder die wichtigsten Folgen, als die Fürsten zu Greifswald (27. December 1321) eine Erbvereinigung schlossen. In diesem Vertrage wurde festgestellt, daß, wenn der rügensche Fürstenstamm ohne männliche Erben aussterben sollte, Herzog Wartislav IV oder seine Nachkommen und nächst diesen die Herzoge von Stettin das Fürstenthum Rügen erben und einnehmen sollten; dagegen aber Fürst Witzlav und dessen männliche Erbnehmer in sämmtlichen pommerschen Landen, mit Ausnahme der Besitzungen des Bisthums Kammin, die Erbfolge haben sollten, wenn beide Linien des pommerschen Hauses zuerst aussterben sollten. Die pommerschen Herzoge und der Bischof Konrad von Kammin versprachen dem Fürsten Witzlav und seinen Erben, als treue Freunde, mit Leib und Gut, mit Städten, Mannen, Schlössern und Landen Beistand zu leisten und ohne seinen Rath keinen Krieg anzufangen, wogegen Witzlav seinen Vasallen gestattete, den Pommernfürsten gegen die Meklenburger zu Hülfe zu ziehen und dafür 2000 Mark Silber empfing. Bei dieser wichtigen Angelegenheit wurden auch die Abgeordneten der pommerschen Städte zu Rathe gezogen und übernahmen die Bürgschaft dieser Erbvereinigung. Für den Herzog Otto verbürgten sich Stettin, Ükermünde und Alt-Treptow **).

Als im folgenden Jahre (1322) die Pommern den Krieg unter gegenseitigen Verheerungen fortsetzten, ward das Bündniß gegen Meklenburg noch mehr verstärkt, indem der Bischof von Schwerin, und darauf auch die Fürsten von Werle, Johann und Henning, demselben beitraten. Die Verbündeten überzo-

*) Barthold III p. 178.

**) Schwarz pommersche Lehnshistorie p. 309. Barthold III p. 183 f. Sell I p. 467.

gen darauf das meklenburger Gebiet, wo sie mehrere Festen zerstörten, ohne jedoch einen lohnenden Erfolg zu erkämpfen, zumal es dem kriegserfahrnen Heinrich gelang, die Rügianer bei Ribnitz und die Werler bei Friedrichsdorf in die Flucht zu schlagen; worauf auch die Pommern, nach vergeblicher Belagerung der Stadt Gnoyen, in ihr Land zurückkehrten. Die Fehde sollte daher im folgenden Jahre erneuert werden, als die Nachricht, daß König Ludwig, nach Überwältigung seines Gegners bei Mühldorf, seinem ältesten Sohne, dem Herzog Ludwig von Baiern, die erledigte Mark Brandenburg zugewendet habe, die streitenden Pommern und Meklenburger schnell zum Frieden stimmte. Durch Vermittelung des Herzogs Heinrich von Sachsen kam (am 18. Juli 1323) ein Vergleich zu Stande, in welchem Pommern den östlichen Theil der Ukermark, Meklenburg dagegen den westlichen Landstrich behielt.

Diese Einigung sicherte indeß nicht den Besitz der wieder eroberten Grenzlande; denn als der junge Ludwig, unter der Leitung des Grafen Berthold von Henneberg, die zerrüttete Mark in Besitz nahm, wandten sich die Städte des Ukerlandes, welche sich bis zur Entscheidung des Streites, den Pommern unterworfen hatten, an den neuen Landesherrn, ohne der angelobten Entschädigung zu gedenken. Vergeblich erhoben die Pommernfürsten hiergegen Einspruch und forderten eben so fruchtlos vom Könige Ludwig die versprochene Reichsbelehnung. Im unbestrittenen Besitz des Thrones, vergaß König Ludwig die Zusicherung, welche er den Herzogen ertheilt hatte. Um die Macht seines Hauses zu vergrößern, belehnte König Ludwig zu Nürnberg (24. Juni 1324) seinen Sohn mit der Mark Brandenburg, den Herzogthümern Stettin und Demmin, nebst allen ehemaligen Besitzungen Waldemars, und gebot allen Vasallen Brandenburgs, dem neuen Lehnsherrn zu huldigen. Auch die Unterstützung des befreundeten Dänenkönigs wurde den getäuschten Pommern entzogen, als König Ludwig den jungen Markgrafen mit der Tochter Christophs verlobte, um dessen Herrschaft den Beistand Dänemarks zu verschaffen. Alsbald vertrug sich auch Herzog Heinrich von Meklenburg mit dem Markgrafen wegen der ukermärkischen Eroberungen, welche er demselben gegen die Summe von 8000 Mark abtrat. So hatten sich die Verhältnisse gänzlich zum Nachtheile der Pommern gewendet, welche aber entschlossen waren, sich nicht wieder in das alte Lehnsverhältniß zu fügen und ihre Rechte mit dem Schwerte zu behaupten.

Die fortdauernden Fehden hatten bisher den aufblühenden Wohlstand Stettins nicht gestört, da die verwüstenden Streifzüge das Gebiet der Stadt nur wenig berührten. Herzog Otto verweilte in dieser unruhigen Zeit öfter in Stettin, dessen Bürger sich fortwährend der Gunst ihres Fürsten erfreueten. So belehnte Herzog Otto (im Anfange Januar 1324) den Thiederich von Rhene, seinen Sohn Thiederich, so wie seine Vaterbrüder Heinrich, Helmiko,

Berthold und deren rechte Erben zu gesammter Hand mit zwanzig Talenten Einkünfte aus der Erhebung der Zollgefälle und der Münze in Stettin, und befahl seinen Vasallen und Beamten, dieselben nicht an der Erhebung dieser Einkünfte zu hindern.

Der lebhafte Handelsverkehr unserer Stadt veranlasste um jene Zeit auch die Juden, ihren Aufenthalt in Stettin zu nehmen, wo sie einen reichen Gewinn erwarten durften, zumal ihnen damals alle Geldgeschäfte und die Pfandleihe ausschließlich überlassen waren. Als Wucher betrachtete man nämlich in jener Zeit jedes Ausleihen von Geld auf Zinsen, welches den Christen strenge verboten war, und dagegen den Juden, als ohnehin Verdammten, frei stand. Deshalb blieb den Wohlhabenden Nichts weiter übrig, als ihr Geld in die Hände der Juden zu geben, die mit demselben wucherten und den Gewinn mit den Eigenthümern theilten. Wollte man aber den Juden, die allgemein als Gauner (perfidi Judaei) verrufen waren, sein Geld nicht anvertrauen, so musste man es durch Rentenkauf anlegen, indem man von dem Schuldner gewisse jährliche Hebungen an baarem Gelde oder an Naturalien kaufte. Dergleichen Kaufverträge vertraten die Stelle der Schuldverschreibungen, konnten wieder verkauft werden, und brachten im 14ten und 15ten Jahrhunderte 8 pro Cent Zinsen *).

Die Juden hatten wahrscheinlich aus Polen, wo sie durch Kasimir den Gerechten außerordentlich begünstigt wurden, den Weg nach Pommern gefunden, und sich hier zuerst im 13ten Jahrhunderte niedergelassen. Dies überall verfolgte Volk musste indess auch in Pommern mancherlei Bedrückungen erdulden; denn Barnim I vertrieb (1264) die Juden für immer aus Greifswald, weil man sie der Münzverfälschung beschuldigte **). Nach einer Verordnung Bogislavs IV (vom Jahre 1289) war es jedoch der städtischen Obrigkeit überlassen, ob sie die Juden an dem Orte dulden wolle oder nicht ***). Diejenigen Juden, welche von dem Rathe die Erlaubniß zur Niederlassung erwarben, waren indess von den Gerechtsamen der Bürger ausgeschlossen, und ihnen der Handel mit abgenutzten Sachen, Geldgeschäfte und Pfandleihe angewiesen, da sämmtliche bürgerliche Gewerbe von den verschiedenen Zünften betrieben wurden, die keinen unbefugten Theilnehmer duldeten. Die Verleihung des Bürgerrechtes an Juden von Seiten des Rathes erforderte die besondere Erlaubniß der Fürsten, welche diese Begünstigung nur gegen eine bedeutende Summe Geldes ertheilten. In Stettin lebte damals eine jüdische Familie, welche auf diese

*) Schöttgens altes Pommerland I 3. p. 62.

**) Schwarz diplomatische Geschichte der pommerschen und rügenschen Städte p. 262.

***) S. Dähnerts pommersche Bibliothek IV, 1 St. p. 21.

Weise, wohl durch Vermittelung des Rathes, das Bürgerrecht erwarb. Als die Herzoge Otto und Barnim (um Neujahr 1325) in Stettin verweilten, gaben sie dem Rathe in einem besondern Freibriefe die Erlaubniß, daß der Jude Jordan und seine Erben mit ihrer Familie in Stettin zu Bürgerrecht wohnen und daselbst bürgerliche Gewerbe treiben dürfte. Für diese Gunst sollte der Jude Jordan und dessen Erben den Herzogen jährlich vierzig Mark gangbarer Pfennige, nämlich eine Hälfte dieser Summe zu Michaelis und die andere am Osterfeste, jährlich entrichten und dafür mit den übrigen Bürgern gleiche Freiheiten und Beschützung genießen *).

In derselben Zeit war Stettin mit der benachbarten Stadt Greifenhagen, wegen der Niederlagsgerechtigkeit in Zwist gerathen, indem die Stettiner, kraft der ihnen verliehenen Gerechtsame, die ankommenden greifenhagener Schiffe an der Durchfahrt hinderten, und sie nöthigten, in der Stadt zu verweilen, um die übliche Niederlage zu halten. Die Bürger von Greifenhagen führten deshalb Beschwerde bei den Herzogen Otto und Barnim, und beriefen sich dabei auf ein Privilegium, in welchem Bogislav IV ihnen freie Schifffahrt auf allen Gewässern des Herzogthums gewährte. Die Herzoge erkannten indeß, daß die Stettiner die Ausübung ihres Rechtes, welches ihnen die Niederlagsgerechtigkeit gab, nicht überschritten hatten, und daß die Beschwerden der Greifenhagener nur mit Verletzung der Privilegien Stettins abgestellt werden konnten. Die Fürsten hatten indeß weder die Macht, noch den Willen, das Privilegium der Stettiner aufzuheben, wenngleich dasselbe mit den Vorrechten einer andern Stadt im Widerspruche stand. Um daher die klagenden Greifenhagener zu befriedigen, gaben ihnen die Herzoge (im September 1325) die Befugniß, gegen Stettin das Vergeltungsrecht zu üben, und bei solchen, ihnen zugefügten Hindernissen die Schiffe auf der Regelitz und Oder so lange aufzuhalten, bis dieses Unrecht von jenen völlig wieder gut gemacht sein würde **). Da die Ausübung dieser Befugniß die Greifenhagener leicht in einen gefährlichen Streit mit Stettin verwickeln konnte, so mögen sie dieselbe wohl nicht angewendet und es vorgezogen haben, sich durch gütlichen Vergleich mit Stettin wegen ihrer beiderseitigen Privilegien zu einigen.

Im folgenden Jahre (1326) entstand ein Streit zwischen Stettin und dem Convent des Nonnenklosters vor dem Frauenthore, welcher damals seine Kirche und andere Gebäude errichtete, und von dem Herzoge Otto I (i. J. 1311) seine Einkünfte in Zabelsdorf, Bredow, Züllichow, Boldyn (Bollinchen) und Frauendorf erhalten hatte, um durch diese Beihülfe den Bau des Klosters

*) Urkunde im Archiv des Rathhauses; s. Nr. 11 im Copiarium des Cantor Kühl.

**) S. Geschichte von Greifenhagen in den baltischen Studien VIII 2. H. p. 200.

wirksam zu fördern. Die Veranlassung zu dem Streite mit der Stadt gab der mit Häusern bebaute Raum *), welcher zwischen dem Kloster und dem Stadtgraben belegen war. Da beide Theile sich nicht vereinigen konnten, so wurde die Beilegung des Streites erwählten Schiedsrichtern übertragen, unter deren Vermittelung die Äbtissin Adelheide von Wetzelz und die Priorin Mechthildis von Polchow mit den Abgeordneten des Rathes, Johann von Brakel, Johann Stohr, Gobelo Hovener und Lüdeke Braunschweig einen Vergleich schlossen. In diesem Vertrage wurde festgestellt, daß der Raum in der Breite vom Zaune des Klosters bis zum Stadtgraben, in der Länge von dem Zingel, welcher den Eingang der Straße verschloß, bis zur Oder der Stadt gehören sollte. Diese übernahm dafür die Erhaltung des Klosterzauns nach dieser Straße hin, mit dem Vorbehalte, den Zaun späterhin, nach ihrem Ermessen, durch eine Mauer ersetzen zu dürfen **).

Die Pommernfürsten hatten sich unterdessen vergeblich bemüht, auf gütlichem Wege ihre Ansprüche wegen der zugesicherten Reichsfreiheit und wegen Entschädigung ihrer Ansprüche an die Ukermark geltend zu machen. Als ihre Vorstellungen fruchtlos blieben, schlossen sie mit dem Könige Wladislav von Polen (18. Juni 1325) ein Bündniß, um die Neumark mit vereinten Waffen zu erobern und zu theilen. Dennoch wurden die Unterhandlungen fortgesetzt, da König Christoph von Dänemark und der Graf von Lindow sich erboten, durch Vermittelung den Streit gütlich beizulegen. Während Otto und Wartislav sich vergeblich bemüheten, den Besitz ihrer alten Grenzlande zu behaupten, erlangte Pommern auf einer andern Seite eine Erweiterung seines Gebietes, welche aber neue gefahrvolle Streitigkeiten veranlasste. Als der rügensche Fürstenstamm mit Witzlav III (10. Novbr. 1325) ausstarb, vereinigte Wartislav IV von Wolgast, kraft der Erbverbrüderung und mit Zustimmung der ihm geneigten Unterthanen, dieses Fürstenthum mit seinem Lande. König Christoph machte jedoch, als Oberlehnsherr, ungeachtet seiner früheren Zusicherung, dem Herzoge Wartislav die Nachfolge streitig, und verpfändete den meklenburger Fürsten mehrere Voigteien des rügenschen Festlandes, um ihren Beistand gegen den erwählten Gegenkönig Waldemar zu gewinnen. So ward Wartislav genöthigt, seinem Oheim Otto und dessen Sohn, dem jungen Helden Barnim, die Vertheidigung der Rechte ihres Hauses gegen Brandenburg allein zu überlassen. Während die Unterhandlungen mit dem Dänenkönige fortgesetzt wurden, starb Waldemar IV (am 1. Aug. 1326) und hinterließ drei unmündige Söhne, Bogislav V, Barnim IV und Wartislav V. Die Vormundschaft übernahmen die stettiner Herzoge, welchen ein Rath von vier Rittern und zwei Rathsherren aus jeder ansehnlichen

*) Die jetzige Junkerstraße, welche diesen Namen erst in späterer Zeit erhielt.

**) S. Hering Beiträge zur Topographie Stettins in älterer Zeit p. 26; nach einem Dokumente im Provinzial-Archiv.

Stadt des wolgaſter Landes beigeordnet wurde. Als die Meklenburger dieſe Unmündigkeit der wolgaſter Fürſten benutzten, um die rügenſchen Lande an ſich zu reißen, entſtand auf dieſer Seite eine Fehde, in welcher die Söhne Wartislav's allein durch die Treue und Aufopferung ihrer Städte das Erbe behaupteten. Gleichzeitig beſchäftigte der Streit mit Brandenburg die ſtettiner Herzoge, welche ihren unmündigen Vettern nicht offenen Beiſtand leiſten konnten, weil durch Anfeindung der noch befreundeten Meklenburger die Zahl ihrer Gegner vermehrt und ihre Streitmacht getheilt wurde. So hatten beide fürſtlichen Häuſer des Pommernlandes einen ſchweren Kampf zu beſtehen, ohne ſich gegenſeitig Hülfe leiſten zu können.

Die Bemühungen des Dänenkönigs Chriſtoph und des Grafen von Lindow, die Herzoge mit dem Markgrafen zu vergleichen, waren ohne Erfolg geblieben. Auch die perſönliche Zuſammenkunft dieſer Fürſten zu Lippehne (am 14. Septbr. 1326) führte nur zu fruchtloſen Unterhandlungen, welche in Stargard (März 1327) fortgeſetzt wurden, ohne eine Ausſöhnung zu Stande zu bringen. In derſelben Zeit fuhr Otto fort, ſich durch Gnadenerweiſungen die Stettiner zur Dankbarkeit zu verpflichten. Als Otto (um Pfingſten 1327) in den Mauern Stettins verweilte, belehnte er den ſtettiner Bürger Johann von Pölitz und deſſen rechte Erben mit dem Dorfe Berglank (Bergland) und mit allen dazu gehörigen Gerechtſamen, Freiheiten und Nutzungen. Die Grenzen dieſes Dorfes erſtreckten ſich damals vom Dammſchen See bis zu der Büche, welche die Scheide zwiſchen der Stadt Damm und Bergland bezeichnete; von hier in gerader Linie fortgehend bis zu dem Kreuze, wo der Schulze von Bieſterbeck erſchlagen worden, und der dabei befindlichen Fuhrt, welche hier gleichfalls die Grenze zwiſchen Damm und Bergland hielt. Von dieſem Kreuze ging die Grenze bis zu dem Wege, wo die umgrabenen Bäume ſtanden; dann dieſen Weg nachfolgend bis zu dem Bache Rodebeck; von hier gerade abwärts bis zu jenem Orte, an welchem die ſchwarze Lanke grenzte *).

Während die vereinten Bürger von Stralſund, Greifswald, Anklam und Demmin das Erbe ihrer unmündigen Fürſten mannhaft gegen die Übermacht der Meklenburger vertheidigten, wurden die Händel mit Brandenburg zu keiner Entſcheidung gebracht. Durch die Vermittelung des Grafen von Lindow kam zwar zu Ükermünde (5. Septbr. 1327) zwiſchen ſämmtlichen Pommernherzogen und dem Markgrafen ein Vertrag zu Stande, welcher die Erhaltung des Friedens hoffen ließ, wenngleich die wichtigſte Streitfrage, das Lehnsverhältniß, nicht darin beſtimmt wurde. Aber alle Ausſicht auf einen gütlichen Vergleich entſchwand, als der Kaiſer die Herzoge von Pommern an den Markgra-

*) Urkunde im Archiv des Rathhauſes; ſ. rothes Copialbuch p. 118. Die Namen der jetzt verſchollenen Dörfer Bieſterbeck und ſchwarze Lanke haben ſich in den beiden Bächen dieſer Gegend erhalten.

fen zur Lehnsempfangung wies (27. Januar 1328) und Herzog Barnim jeden Anſpruch Brandenburgs entſchloſſen abwies. Markgraf Ludwig verbündete ſich darauf mit dem Herzoge Heinrich von Meklenburg, der bisher vergeblich mit den wolgaſter Städten um den Beſitz der rügenſchen Erbſchaft geſtritten, und jetzt, erzürnt auf die Herzoge von Stettin (im Frühjahr 1328) mit Heeresmacht das Land Treptow überzog, während die Märker den Kampf in der Neumark begannen, wo die Pommern noch einige Feſten beſetzt hielten. Mit dem Aufgebote der Städte zog der Graf von Gützkow den Meklenburgern muthig entgegen, und erfocht in der Schlacht bei Völſchow, einem Dorfe zwiſchen Anklam und Demmin, einen vollſtändigen Sieg über Heinrich den Löwen. Die erlittene Niederlage ſtimmte den alten Kriegsfürſten zur Nachgiebigkeit, und durch Vermittelung der ſtettiner Herzoge kam (am 27. Juni 1328) der Friede zu Brudersdorf zu Stande. Die Meklenburger begaben ſich ihrer Anſprüche auf das Fürſtenthum Rügen gegen die bedeutende Summe von 31,000 Mark Silber, welche in zwölf Jahren abgetragen werden ſollten, und erhielten Barth, Grimmen und Tribſees als verfallbares Pfand, wenn ſie innerhalb der Zahlungsfriſt nicht befriedigt würden. Nachdem ſo der rügenſche Erbſtreit beendet war, ſchloſſen die ſtettiner Herzoge (15. Novbr. 1328) ein gegenſeitiges Hülfsbündniſs mit Heinrich von Meklenburg, um mit deſſen Beiſtand den Kampf gegen Brandenburg zu erneuern.

In demſelben Jahre verdankte die Stadt Stettin der Gunſt ihres Landesherrn eine neue Erwerbung von Grundeigenthum, welche das ſtädtiſche Gebiet anſehnlich erweiterte. Herzog Otto ſchenkte nämlich (im Anfange December 1328) dem Rathe und der Gemeinde Stettins das Dorf Podjuch mit allen ſeinen Gerechtſamen und Grenzen, ſämmtlichen dazu gehörigen Wieſen, Weiden, Brüchern, Holzungen, Wäldern, Äckern, Mühlen, fließenden und ſtehenden Gewäſſern, mit dem Fiſchfange, ſämmtlichen Anforderungen, den Beden, ländlichen und ſtädtiſchen Dienſten. Er überließ das Dorf mit der Herrſchaft, Gerichtsbarkeit, den Gerechtſamen, Freiheiten und Nutzungen der Stadt Stettin als freies Eigenthum *).

Die Fehde mit Brandenburg weckte bei den Bürgern wohl die Beſorgniß, daſs durch Anlegung von Feſten der freie Handelsverkehr zerſtört werden könnte. Als darauf Herzog Barnim (um Neujahr 1329) mit einem ſtattlichen Rittergefolge nach Stettin kam, ertheilte er mit Genehmigung ſeines Vaters, dieſer Stadt und den übrigen Städten des Herzogthums urkundlich die Zuſicherung, daſs von Seiten der Landesfürſten, ihrer Erben und Helfer, an der Oder auf-

*) Urkunde im Archiv des Rathhauſes; ſ. rothes Copialbuch p. 105. Ein Abdruck derſelben befindet ſich in Dähnerts pomm. Bibliothek II p. 273.

wärts und abwärts, an dem frischen Haff und an den Flüssen Swine und Peene, bis an das Meer, keine Feste oder Schanze erbaut werden, sondern die Häfen und Gewässer den Bürgern ihrer Städte, so wie den ankommenden oder ausgehenden Kaufleuten und den daselbst Verweilenden frei von jedem Ungelde und Zolle immerwährend verbleiben sollten. Wenn aber Andere an diesen Gewässern Festen oder Schanzen anlegen oder dieselben auf andere Weise sperren würden, so wollten die Fürsten so lange Feinde derselben sein, bis diese Unbilden gänzlich abgestellt wären. Außerdem versprach noch der Herzog, daß, wenn Jemand die Gerechtsame seiner Städte beeinträchtigen würde, er solches Unrecht so ansehen würde, als wenn es ihm selbst zugefügt sei, und seinen Bürgergemeinden gegen solche Beleidiger mit ganzer Macht beistehen würde *).

Als die Fehde mit Brandenburg begann, übernahm der ritterliche Herzog Barnim für seinen gealterten Vater die Führung des Heeres, und erhielt Hülfsmannschaft von dem Bischofe von Kammin und dem Grafen von Eberstein. Dagegen blieb die erwartete Kriegshülfe von Meklenburg aus, indem sein Bundesgenosse, Heinrich der Löwe, gestorben war, und die Vormünder der minderjährigen Fürsten von Meklenburg mit dem Markgrafen ein zehnjähriges Bündniß schlossen, welches aber nicht gegen Barnim gerichtet war. Der Krieg begann zunächst in der Neumark, wo die Märker sich aber vergeblich bemüheten, die von den Pommern besetzten Festen zu erobern, und mit Verlust zurückgeschlagen wurden. Als darauf der Markgraf mit einem großen Heere nach Stettin vordringen wollte, erwartete Barnim die Feinde zwischen Vierraden und Angermünde, wo es zu einem entscheidenden Treffen kam, in welchem die Märker geschlagen und bis Neustadt-Eberswalde verfolgt wurden. Das Unglück seiner Waffen machte den jungen Ludwig nachgiebiger; er schloß auf der Heide vor Vierraden (29. Januar 1330) einen Waffenstillstand, der bis Mitfasten dauern sollte. In diesem Vertrage ward festgesetzt, daß von jeder Parthei drei Schiedsrichter, bei gewährter Sicherheit ihrer Person, abwechselnd in Stettin und Pasewalk alle Streitigkeiten, sowohl ihrer Fürsten als deren Vasallen und Städte, verhandeln und zugleich befugt sein sollten, nach eigenem Gutdünken den Handfrieden weiter zu verlängern. Als Bürgen dieses Vertrages stellte der Markgraf seine Vasallen Bertram von Greifenberg mit dem Schlosse Schwedt, den alten Hasse und Wedege von Wedel mit dem Schlosse Bahn, unter der Verpflichtung, daß, falls er den Frieden verletzen würde, sie sich mit den Schlössern so lange zu den Herzogen von Pommern halten sollten, bis er diese Verletzung gesühnt habe **).

---

*) Urkunde im Archiv des Rathhauses; s. Nr. 13 im Copiarium des Cantor Kühl.

**) Barthold III p. 233. — Sell II p. 17. — Höfers Auswahl der ältesten Urkunden deutscher Sprache p. 364.

17. Erbauung der St. Nicolai-Kirche.

Stiftung des St. Georgen-Hospitals. Erwerbung des Eigenthums-Rechtes von Bergland, Lübzin und ſchwarze Lanke (1333). Erneuerte Fehde mit Brandenburg. Pommern erlangt die Reichsfreiheit (1338).

Als der Seehandel Stettins durch die Verbindung mit der Hanſe ſich mächtig hob, gab der zunehmende Wohlſtand den Bürgern die Mittel, durch ſtattliche Bauwerke ihre Stadt zu ſchmücken, und in dieſen ein Denkmal ihres Bürgerſinnes, dem in jener Zeit ſo großes gelang, der Nachwelt zu hinterlaſſen. Der fromme Sinn des Bürgerthums, der nicht ſich, ſondern dem Herrn im Himmel die Ehre gab, bekundete ſich vorzüglich in der Erbauung von emporragenden, hochbethürmten Kirchen, deren größere Mehrzahl in den pommerſchen Städten dem 14ten Jahrhunderte angehört. Wie die gemeinſamen Unternehmungen in Krieg und Handel, ſo geben auch dieſe großartigen Bauwerke Zeugniß von der Macht, dem Anſehen und der Selbſtſtändigkeit der Städte in jener Zeit. Ein ſolches Denkmal des ehrenhafteſten Selbſtgefühls, war in Stettin die St. Nicolai-Kirche, welche im Anfange des 14ten Jahrhundert von den Seefahrern und Kaufleuten gegründet und dem Schutzpatron der Seefahrt, dem heiligen Niclaus, geweiht wurde *). Die Kirche ward neben dem Rathhauſe, wahrſcheinlich auf derſelben Stätte, wo früher die St. Nicolai-Kapelle geſtanden **), erbauet und nach der Sitte jener Zeit mit mehreren Altären zur Verehrung beſonderer Heiligen ausgeſchmückt. Nach einer Beſchreibung Rango's von 1680 war das Kirchengebäude, welches auf dem jetzigen neuen Markte ſtand, 146 Fuß lang, 111 Fuß breit und hatte drei Eingänge; im

---

*) Friedeborn I p. 54. Über die Zeit der Erbauung der St. Nicolai-Kirche ſind keine zuverläſſigen Nachrichten vorhanden. Friedeborn beſchränkt ſich darauf, nur im Allgemeinen anzugeben, daſs dieſe Kirche während der Regierung Otto's I (von 1295—1345) erbaut ſei. Weil er dieſen Bericht zwiſchen den Jahren 1334 und 36 einſchaltet, ſo wird von Einigen, ohne weiteren Grund, die Erbauung der Nicolai-Kirche in das Jahr 1335 geſetzt. Die Kirche muſs indeſs noch vor dieſem Jahre vollendet ſein, weil damals ſchon von den Alterleuten der Kaufmannsgilde in derſelben ein Altar zu Ehren des heiligen Stephan errichtet wurde, (ſ. Friedeborn II p. 118). Nach einer alten ſehr unwahrſcheinlichen Sage ſoll die Kirche auf dem ehemaligen Grunde der Oder erbaut ſein, welche, bevor ſie durch ein Bollwerk eingeſchränkt wurde, bis hierher ſich ausgebreitet haben ſoll. Weil angeblich der Grund zu moraſtig war, ſo begrub man auch keine Todten in dieſer Kirche. (S. Sell, Briefe über Stettin p. 17).

**) Die St. Nicolai-Kapelle, welche innerhalb der Mauern lag, wird noch im Jahre 1268 erwähnt, und muſs nach dieſer Zeit umgebaut oder verfallen ſein, da derſelben ſpäter nicht mehr gedacht wird. (S. Hering hiſtor. Nachrichten von der Stifter beiden Kollegiat-Kirchen in Alt-Stettin. Diplom IX.

Innern befanden ſich 10 eckige Pfeiler, welche eine kunſtvoll gearbeitete hölzerne Decke trugen, die hier das ſonſt übliche ſteinerne Gewölbe erſetzte *).

Während die Städte, im Bewuſſtſein ihrer Macht, durch Erbauung prangender Kirchen ein ehrenhaftes Denkmal ihrer Gemeinde-Wirkſamkeit errrichteten, bekundete ſich gleichzeitig die fromme Geſinnung des Bürgerthums in der Sorgfalt für Arme, Kranke und Schwache. In den Handelsſtädten gab es nämlich, neben großem Reichthume und vielem Wohlſtande, ſchon frühzeitig eine nicht geringe Anzahl Armer, zu deren Unterhalt die Gemeinde die erforderlichen Mittel hergab, und in ihrem mildthätigen Wirken vorzüglich durch den Wohlthätigkeits-Sinn der reichen Bürger unterſtützt ward. Zur Aufnahme und Verpflegung der Armen und Siechen, wurden vor den Städten ſogenannte »Elendenhäuſer« errichtet, und dieſe Stiftungen mit zahlreichen Gaben an Geld und Äckern ausgeſtattet. Die Stelle eines ſolchen Armenhauſes vertrat in Stettin bisher das Hospital zum heiligen Geiſt, das nicht nur zur Aufnahme armer und kranker Einwohner, ſondern auch zur Beherbergung der zahlreich wandernden Pilger diente. Unter der Obhut des Rathes, bildete ſich auch eine beſondere Brüderſchaft, die ſogenannte »Elendsgilde«, welche die Verpflichtung übernahm, an Seuchen Erkrankte und andere hülfloſe Bewohner der Stadt mit Nahrung und Speiſe zu unterſtützen.

Die Errichtung zweckmäßiger Anſtalten zur Verſorgung der Kranken erforderte aber auch die Noth jenes Zeitalters, in welchem anſteckende Seuchen unter der Bevölkerung Europas mehr wütheten, als das ſelten ruhende Schwert. Die Kreuzfahrten nach dem gelobten Lande hatten dieſe furchtbare Plage der Völker nach Europa gebracht, wo die raſtloſen Heereszüge, Feldlager und Pilgerfahrten, ſo wie die unmündige Heilkunde und der Mangel an Krankenhäuſern der Ausbreitung ſolcher Seuchen einen ſo verheerenden Vorſchub that, daß ſie die Welt mit Entſetzen erfüllten. Vorzüglich war es der orientaliſche Ausſatz (lepra), welcher von den Kreuzfahrern nach dem Abendlande gebracht wurde und namenloſes Elend über unſern Welttheil brachte. Manche der verheerenden Krankheiten, welche von den Chronikanten des Mittelalters unter dem allgemeinen Namen der Peſt bezeichnet wurden, mögen mit dem Ausſatze zuſammen fallen, oder ihm verwandt geweſen ſein. Die erſchreckte Menſchheit wuſſte ſich vor dieſer Plage nicht anders zu ſchützen, als daß ſie die Ausſätzigen von ſich ſtieß und in abgelegene Wohnungen ſperrte, wo die Unglücklichen, fern von aller menſchlichen Hülfe, ſich ſelbſt mit ihrer ekelhaften Krankheit überlaſſen blieben. Als die ſchnelle Verbreitung der Seuche, welche ſich von Frankreich verderblich über unſern Erdtheil verbreitete, die Völker mit Entſetzen erfüllte,

*) Vergleiche auch Friedeborn II p. 59.

ergriff man jedes Mittel, ſich davor zu bewahren, und ſann nicht ſowohl auf die Heilung des Übels, als auf die Unſchädlichmachung der Befallenen, um durch deren Vernichtung dem um ſich greifenden Verderben zu ſteuern. Nachdem der erſte Schreck vorübergegangen, dachte man an ſorgfältige und liebreichere Behandlung jener, von der Welt verſtoßenen Unglücklichen, und errichtete eigene Leproſen-Hoſpitäler, in denen die Kranken, unter einer, ihrem Zuſtande angemeſſenen Verfaſſung, ruhiger leben konnten, und wenigſtens mit ihrer Krankheit allein, nicht auch mit Noth und Elend zu kämpfen hatten. Dieſe Hoſpitäler weihete man gewöhnlich dem Schutzpatron der Ausſätzigen, dem heiligen Georg, deſſen Bild, wie er vom Pferde herab, den Lindwurm erlegt, bedeutungsvoll jene milden Stiftungen zierte.

Da auch Stettin unter dieſer allgemeinen Völkerplage litt, ſo ſtiftete ein ſtettiner Bürger, Reinekin Weſſel (um das Jahr 1330) außerhalb der Stadt ein Siechhaus für arme, mit Ausſatz und andern abſcheulichen Krankheiten Behaftete und ſtattete dasſelbe mit einigen Hufen Landes aus *). Der Stifter erbaute dieſes Krankenhaus, vor dem Paſſowſchen Thore, zur Linken an der Landſtraße, bei der St. Michaelis-Kapelle, welche darauf, ſo wie dieſe milde Stiftung St. Georg genannt wurde. Die Verrichtung der geiſtlichen Geſchäfte in dieſer Kapelle und Stiftung beſorgten die Geiſtlichen bei der St. Jacobi-Kirche, zu welcher bereits die St. Michaelis-Kapelle gehört hatte. Als in der folgenden Zeit der Ausſatz ſich allmählig verlor, nahm man überhaupt Kranke und auch altersſchwache Leute in dieſe milde Stiftung auf, und verband mit der St. Georgenkirche den Kaland der Elenden, deſſen Ver-

*) Friedeborn I p. 54. Die Zeit der Gründung des St. Georgenſtiftes iſt aus Mangel an Nachrichten nicht genau zu beſtimmen. Die beſtimmte Jahreszahl 1335 bei Mikrälius (VI Buch p. 563) beruht wohl darauf, daſs derſelbe die unbeſtimmte Zeitangabe Friedeborns, der ſeine Nachricht zwiſchen den Jahren 1334 und 36 einſchaltet, in eine gewiſſe verwandelt. In den Urkunden von 1293 und 1295, wird ein Reinekinus Wezeli als Bürger von Stettin aufgeführt. Sollte dieſer der Stifter des St. Georgen-Hoſpitals ſein, ſo müſſte die Gründung desſelben noch vor dem Jahre 1300 erfolgt ſein, da er nach dieſer Zeit nirgend mehr erwähnt wird. Die Stiftung des St. Georgen-Hoſpitals mag aber wohl damals noch nicht geſchehen ſein, da um 1300 noch an derſelben Stätte die St. Michaelis-Kapelle vorhanden war. (S. Liber St. Jacobi f. 5. Diploma anni 1300). Ferner wird aber auch ein ſtettiner Rathmann Weſchel als Zeuge in einer Urkunde vom Jahre 1345 aufgeführt, (ſ. Geſchichte der Stadt Greifenhagen in den baltiſchen Studien VIII p. 231). Dieſer Rathmann, deſſen Vorname jedoch nicht genannt wird, mag wohl der Gründer dieſes Stiftes geweſen ſein, falls dasſelbe um 1330 errichtet iſt. — Das St. Georgenſtift lag ungefähr da, wo jetzt die holländiſche Windmühle am diesſeitigen Ende des Wiekſchen Kirchhofes ſteht, der noch jetzt unter dem Namen Georgen-Kirchhof nicht unbekannt iſt. (S. Hering. Beiträge zur Topographie Stettins in älterer Zeit p. 29).

pflichtung vorzugsweise auf die Verpflegung kranker Fremden gerichtet war *). So ist diese milde Stiftung eines stettiner Bürgers, unter wechselnder Form, unserer Stadt von wesentlichem Nutzen gewesen, zumal die Schenkungen anderer Wohlthäter derselben ein reichlicheres Einkommen verschafften.

Das mildthätige Wirken der Bürgerschaft ward auch von dem Landesherrn unterstützt, indem derselbe (am 19. März 1332) dem Hospital zum heiligen Geist vor Stettin fünf Hufen im Dorfe Smelentin schenkte. Herzog Otto, der damals mit ritterlichem und geistlichem Gefolge in Stettins Mauern verweilte, übertrug die Erhebung der gesammten Bede (praecaria), sowohl an Getreide als an Gelde, und sämmtlicher Einkünfte von diesen fünf Hufen des Dorfes Smelentin den stettiner Rathmännern, um dieselben zum Nutzen des Hospitals zu verwenden, und gebot zugleich allen seinen Vasallen und Beamten, die Erhebung dieser Gefälle nicht zu hindern **).

Im folgenden Jahre veräußerte die Stadt den Antheil von Messenthin, welchen sie von den stettiner Bürgern Gobelo und Johann Hovener, durch Kauf erworben hatten. Die Rathmänner verkauften um Neujahr (1333) ihrem Mitbürger Borchard von Svinense und seinen rechten Erben den vierten Theil des Dorfes Messenthin, mit allen zu diesem Orte gehörigen Äckern, Wiesen, Holzungen und Kathen, sammt allen Nutzungen, Gerechtsamen und Freiheiten, so wie die früheren Besitzer dieselben gehabt hatten; jedoch mit Ausnahme des obersten Gerichtes und des Eigenthumsrechtes, welches sich die Stadt bei diesem Verkaufe vorbehielt ***).

Bald darauf vermehrte der Landesherr seine Gunstbezeigungen gegen die Stadt, deren Geneigtheit ihm, bei dem neuen Ausbruche des brandenburgischen Krieges, gewiß von großer Wichtigkeit sein musste. Als Herzog Otto (um Ostern 1333) in den Mauern Stettins verweilte, schenkte er dem Rathe und der Gemeinde das Eigenthumsrecht des Dorfes Bergland mit allem, in dessen Grenzen enthaltenen Zubehör. Er übertrug dem Rathe alle ihm, an diesem Orte zustehenden Gerechtsame, die Gerichtsbarkeit und Herrschaft, als Eigenthum der Stadt †). An demselben Tage erhielt Stettin noch außerdem

---

*) S. Steinbrück von den Stiften St. Georg und des heiligen Geistes vor Stettin.

**) Urkunde im Archiv des Rathhauses; s. rothes Copialbuch p. 115.

***) Urkunde im Archiv des Rathhauses; s. Nr. 14 im Copiarium des Kantor Kühl.

†) Urkunde im Archiv des Rathhauses; s. rothes Copialbuch p. 113.

von dem Herzoge das Eigenthumsrecht des Dorfes Lübzin, mit allen dazu gehörenden Gerechtsamen; so wie auch das Eigenthumsrecht des Dorfes ſchwarze Lanke *).

Die Friedensunterhandlungen mit Brandenburg waren unterdeſſen ohne Erfolg geblieben, da Otto und Barnim jedes erneute Anmuthen des Markgrafen abwieſen und ſogar ihre Länder von dem Papſte zu Lehn nahmen, um ſich dadurch gegen Auflegung der brandenburgiſchen Lehnsverhältniſſe zu ſchützen. Als der Markgraf ein großes Heer ſammelte und Waffenbündniſſe mit befreundeten Fürſten ſchloß, verbündeten ſich die Pommern mit den Herzogen von Meklenburg, dem Fürſten von Werle und dem Grafen von Schwerin, worauf die Fehde von neuem losbrach. Herzog Otto verſammelte das Aufgebot ſeiner Vaſallen und Städte vor Stettin, wo er Muſterung über ſeine Schaaren hielt und den Oberbefehl ſeinem Sohne Barnim übergab **). Stettin nahm thätigen Antheil an dieſem Kriege, indem es ſowohl Reiter und Fußvolk zur Heerfolge ſtellte und beſoldete, als auch Proviant in das pommerſche Feldlager führte, wodurch der Stadt bedeutende Koſten erwuchſen ***). Durch einen raſchen Einfall in die Mittelmark, entfernte Barnim die Verwüſtung des Krieges von ſeinen Grenzen, und rückte bis zum Damm bei Kremmen vor, wo der Markgraf mit ſeinem Heere lagerte. Nach nochmals verſuchten Unterhandlungen, kam es hier zu einer entſcheidenden Schlacht, in welcher Barnim die Märker, die über den ſchmalen Damm zum Angriff vorrückten, gänzlich in die Flucht ſchlug, und das offne Land weit und breit verheeren ließ †). Herzog Rudolf von Sachſen vermittelte darauf einen Landfrieden, welchen die Herzoge Otto und Barnim zu Lippehne (am 28. Juni 1333) auf drei Jahre ſchloſſen, um die Entſcheidung ihres Streites dem Kaiſer zu übertragen. Wer

*) Das Original dieſes Schenkungsbriefes iſt zwar nicht mehr vorhanden, wird aber erſetzt durch eine Urkunde vom Jahre 1373, in welcher die Herzoge Svantibor und Bogislav das geſammte Eigenthum der Stadt beſtätigen. S. rothes Copialbuch p. 128 und 129. Das Dorf ſchwarze Lanke lag wahrſcheinlich zwiſchen Lübzin und Bergland, vielleicht an derſelben Stelle, wo jetzt, am rechten Ufer der ſogenannten Lanke, das Etabliſſement Lankenfelde ſich befindet.

**) Friedeborn I p. 51.

***) Friedeborn I p. 52. Die »alten Regiſter«, welche zu Friedeborns Zeit dieſe Koſten nachwieſen, ſind nicht mehr vorhanden.

†) Kantzow Pomerania I p. ff. Valentin v. Eickſtädt p. 63 und 64. Die pommerſchen Chroniken laſſen ſogar, wider alle Wahrſcheinlichkeit, auch den Kaiſer Ludwig an dieſem Treffen Theil nehmen; geben aber keine ſichere Zeitbeſtimmung für dieſe Schlacht. Vergleiche Barthold III p. 237 ff.

von beiden Theilen diesen Frieden brechen würde, sollte ein Strafgeld von 6000 Mark Silber entrichten, für welche die Pommern in diesem Falle ihre Städte Stettin, Garz und Penkun, der Markgraf dagegen Angermünde, Neustadt-Eberswalde und andere Städte zum Unterpfande setzten *).

Als im folgenden Jahre (1334) der stettiner Erbrichter Bernhard Schele ohne männliche Erben starb, übertrug Herzog Otto den beiden stettiner Bürgern Peter und Johann von Wussow das Erbschulzenamt, mit allen dazu gehörigen Gerechtsamen und der Schulzenstraße, zu gesammter Hand **).

Während die Unterhandlungen mit Brandenburg fortgesetzt wurden, verstrichen für Stettin, dessen Handel und Wohlstand, ungeachtet der bisherigen Kriegsunruhen, sich immermehr entwickelte, die nächsten Jahre in Ruhe und Frieden. Die Unsicherheit der Landstraßen vermochte nicht, den blühenden Verkehr, der die Betriebsamkeit der Bürger anregte, zu unterdrücken. Der steigende Wohlstand weckte die Erwerblust der Bürger in dem Grade, daß sie auch außerhalb der Stadt Grundbesitz und Gerechtsame käuflich an sich brachten. So erwarb Johann von Pölitz, der bereits das Dorf Bergland als Lehn besaß, von dem Bischofe Friedrich und dem Domkapitel zu Kammin das Dorf Remitz, welches früher das Geschlecht von Barfuß besessen hatte und nach dem Tode des Erbrichters Konrad dem Domstifte zu Kammin als eröffnetes Lehn wieder zugefallen war. Die Familie von Barfuß hatte sich indeß so viele Verdienste um das Domkapitel erworben, daß Bischof Friedrich (im Anfange März 1335) den hinterlassenen beiden Töchtern des verstorbenen Erbrichters, Lutgarde und Elisabeth, das Gehöft im Dorfe Remitz, mit acht Hufen Landes und sämmtlichem Zubehör, ohne jegliche Dienstleistung auf Lebenszeit als freies Besitzthum überließ. Im Falle eine der beiden Schwestern sterben würde, sollte deren Antheil der andern, überlebenden Schwester angehören, und nachdem auch diese verstorben, der Hof mit allem Zubehör dem Johann von Pölitz und dessen rechten Erben zufallen ***).

---

*) S. Barthold III p. 246; ferner p. 253 und 262. Es ist zwar nicht mit Bestimmtheit nachzuweisen, ob die Pfandsetzung Stettins und der andern Städte bereits im Vertrage zu Libvehne erfolgt sei. Daß es überhaupt in dieser Zeit geschehen, und die Pommern die Entrichtung des Bußgeldes durch Bruch des Waffenstillstandes verwirkten, beweist eine Urkunde vom Jahre 1338. S. Höfers Auswahl der ältesten Urkunden deutscher Sprache p. 372.

**) Friedeborn I p. 53.

***) Urkunde im Archiv des Rathhauses; datum Kammyn sabbato proxima nato Reminiscere 1335; s. Kühls Copiarium Nr. 17.

Nachdem der Bischof Friedrich auf diese Weise für den Unterhalt der hinterlassenen Töchter des Erbrichters Konrad Barfuß gesorgt hatte, vollzog er (am 24. März 1335) in Gegenwart mehrerer Geistlichen und der stettiner Bürger Johann von Brakel, Johann Wussow und Michael von Puls (Pölitz), den Kaufbrief, in welchem er dem Johann von Pölitz und dessen rechten Erben das ganze Dorf Remitz, mit dem dabei liegendem Hofe, welcher der Kirche durch den Tod des Konrad Barfuß zugefallen war, für die Summe von 150 Mark gangbarer Pfennige verkaufte. Der Bischof überließ dem Käufer dieses Besitzthum mit allem Zubehör und seinen zwischen Krekow, Wussow und Warsow belegenen Grenzen, sammt seinen Holzungen, Wiesen, Äckern, stehenden und fließenden Gewässern, so wie Konrad Barfuß dasselbe besessen hatte; ferner auch die an der klingenden Becke belegenen Mühlen, nämlich die obere, sogenannte Steinfurth-Mühle, die Lübesche Mühle und die Rosenbäckers Mühle nebst der Erhebung von vier Winspel Weizen, welche jährlich daselbst zu Ostern, Johannis, Michaelis und Weihnachten erhoben wurden; so wie auch mit allen übrigen Einkünften von diesem Dorfe und Gehöfte. Er übertrug dem Johann Pölitz und dessen Erben diese Besitzungen mit allen Rechten und Freiheiten, der Voigtei, der höchsten und niederen Gerichtsbarkeit als rechtmäßiges Lehn, und befreite die Besitzer von aller Bede, der Stellung von Streitrossen und Wagen, so wie von allen andern Arbeitsfrohnden. Zugleich versprach der Bischof, wenn Johann von Pölitz sterben würde, dessen Erben mit diesen Gütern, ohne jegliches Geschenk, zu gesammter Hand zu belehnen, oder falls diese Lehngüter verkauft würden, auch die Käufer auf dieselbe Weise damit zu belehnen *).

In den fortdauernden Unterhandlungen arbeitete Barnim, mit aller Thätigkeit eines unternehmenden Geistes, an der Befreiung seines Landes von der brandenburgischen Lehnsherrlichkeit, obgleich das von ihm errichtete Bündniß sich auflöfete und selbst die Herzoge von Wolgast mit dem Markgrafen sich verbündeten. Die Herzogin Elisabeth von Wolgast und ihre Söhne schlossen nämlich in Schwedt mit dem Markgrafen eine Übereinkunft, kraft welcher beide Theile sich zu gegenseitiger Hülfsleistung wider ihre und ihrer Vasallen Widersacher, die nicht zu Rechte stehen wollten, sich verpflichteten. Die stettiner Herzoge beharrten dagegen in einem so gespannten Verhältnisse zu Brandenburg, daß der Waffenstillstand noch nicht abgelaufen war, als wegen Besitz der Feste Klempenow neue Streitigkeiten entstanden, die jedoch der Bischof Friedrich von Kammin (28. Februar 1336) gütlich beizulegen wusste. Dennoch kam eine vollständige Ausgleichung nicht zu Stande und beide Partheien standen sich auch im folgenden Jahre so feindlich gegenüber, daß Otto und Barnim (im

*) Urkunde im Archiv des Rathhauses; s. Copiarium von Cantor Kühl Nr. 15.

März 1337) mit dem Könige Johann von Böhmen, dem erbitterten Feinde des baierschen Hauses, ein Waffenbündniß schlossen und die Stellung einer Hülfs-Mannschaft gelobten, wogegen der König sich verpflichtete, mit dem Kaiser Ludwig keinen Frieden zu schließen, ohne die Pommern zu ihrem Rechte zu verhelfen. So währte das feindliche Verhältniß mit Brandenburg fort, bis endlich der langwierige Streit auf dem Reichstage zu Frankfurt vor dem Kaiser beigelegt wurde.

In diesen märkischen Händeln hatte Stettin seinem Landesfürsten die alte Treue bewährt, und ward in dieser Zeit, »wegen seiner vielfachen treuen Dienste«, von dem Herzoge Otto durch Ertheilung von Landbesitz und Gerechtsamen belohnt. Peter und Johann von Brakel, welche die beiden Regelitzen und die dazu gehörende Insel als Lehn besaßen, waren gestorben, und diese Besitzungen an den Landesherrn zurückgefallen. Als Otto darauf nach Stettin kam, übertrug er (am 28. September 1336) dem Rathe und der Gemeinde die beiden Flüsse Regelitz und die von denselben umgebene Insel, mit derselben Bezeichnung der Grenzen, so wie die früheren Lehnsinhaber diese Besitzung von ihm erhalten hatten. Zugleich erhielt die Stadt das Eigenthumsrecht dieser beiden Gewässer und der Insel, mit allen Rechten und Nutzungen, welche jetzt dazu gehörten oder in Zukunft erworben werden konnten, als freies Besitzthum auf ewige Zeiten *).

Als der Streit mit Brandenburg seinem Ende nahete, erfreute sich die Stadt einer neuen Gunstbezeigung ihres Landesherrn, der die treuen Dienste, welche ihm die Stettiner im Kriege gegen den Markgrafen erwiesen, zu vergelten strebte. Der Rath hatte nämlich von Henning Steinbecke, einem Vasallen des Herzogs, sechs Hufen im Dorfe Messenthin, mit den dazu gehörigen Kossäthenhöfen gekauft. Die Veräußerung von Lehngütern bedurfte jedoch der besonderen Genehmigung des Landesherrn, weshalb die Stadt, zur Gültigkeit dieser Erwerbung, noch die besondere Bestätigung desselben erwirken mußte. Als Herzog Otto darauf in Stettin verweilte, bestätigte er (am 20. Juni 1338) diesen Ankauf der sechs Hufen in Messenthin, und schenkte der Stadt das Eigenthumsrecht, mit der Gerichtsbarkeit und Herrschaft über dieselben, indem er für sich und seine Nachfolger keine Ansprüche daran vorbehielt. Als Zeugen bekräftigten diese Verhandlung, außer einigen Geistlichen und fürstlichen Hofleuten, die stettiner Rathmänner Borchard Svinenz, Herrmann von Lippe, Ludolf Scherf, Johann von Pölitz, Johann Wussow, Heinrich Wacker und Werner Wicke **).

*) Urkunde im Archiv des Rathhauses; s. rothes Copialbuch p. 90.

**) Urkunde im Archiv des Rathhauses; s. rothes Copialbuch p. 116.

Kaiser Ludwig hielt in derselben Zeit einen Reichstag zu Frankfurt am Main, wohin er alle Reichsfürsten berufen hatte, um durch gemeinsames Wirken die Ruhe im Innern des Reiches wieder herzustellen und dasselbe von dem nachtheiligen Einflusse des Papstes zu befreien. Herzog Barnim III begab sich selbst auf den Reichstag, und vertheidigte hier die Rechte seines Hauses mit gleicher Gründlichkeit, als er zur Behauptung derselben das Schwert geführt hatte. Der Kaiser schloß darauf zwischen Brandenburg und Pommern einen Vertrag, der den langwierigen Streit zur Zufriedenheit beider Partheien endigte, und auch deren Verbündete mit einschloß. Er löfete den früheren Lehnsverband zwischen Brandenburg und Pommern, und belehnte den Herzog mit seinen Erblanden. Der Markgraf entsagte darauf urkundlich (am 13. August 1338) allen Ansprüchen auf die Lehnsherrschaft über die pommerschen Länder, welche vordem von der Mark Brandenburg zu Lehn gingen, und gestattete, daß die Pommernherzoge künftig und ewiglich ihre Länder vom Kaiser empfangen durften. Für diese Verzichtung sicherten Otto und Barnim, falls sie ohne männliche Erben sterben sollten, dem Markgrafen Ludwig, seinen Brüdern und Erben die Nachfolge in allen ihren Ländern zu, und versprachen, daß ihre Stände, zur Sicherheit des Markgrafen, demselben die Mithuldigung leisten sollten. Der Markgraf verpflichtete sich dagegen, falls Herzog Barnim ohne männliche Erben sterben würde, dessen Gemahlin, Agnes, den ungestörten Besitz ihres Wittthums zu lassen, und alle Gotteshäuser, Städte, Festen und Leute bei ihren Rechten zu erhalten. Zugleich entband der Markgraf die beiden Herzoge von Stettin von der Verpflichtung, für den Bruch des Landfriedens die Städte Stettin, Garz und Penkun als Unterpfand für den Schuldschatz von 600 Mark zu übergeben; worauf die Fürsten gegenseitig auf diese Summe Verzicht leisteten *).

Die Tapferkeit und Klugheit Barnims, der den Kriegsmuth der Pommern zu wecken verstand, hatte die verlorne Reichsfreiheit, nach welcher seine Vorfahren so lange vergeblich gestrebt hatten, glücklich wieder gewonnen. Der Markgraf hatte dagegen die Genugthuung, daß die Erbeinigung ihm und seinen Erben den einstigen Besitz des Herzogthums Stettin sicherte. So war endlich die alte Feindschaft, welche beiden Ländern so vielfachen Schaden gebracht, zur Zufriedenheit beider Partheien geschlichtet.

---

*) Barthold III p. 262 ff. Sell II p. 23 ff.

18. Streit der stettiner Stände mit den Herzogen wegen der brandenburgischen Anwartschaft (1339).

Stettin huldigt den Herzogen von Wolgast (1341). Barnim III bestraft Stettin an seinen Privilegien. Aussöhnung mit dem Landesherrn. Letzte Gnadenerweisung Otto's (1343).

Nachdem Barnim eine würdige Stellung unter den Reichsfürsten gewonnen, und der Vertrag mit Brandenburg eine längere Dauer des Friedens verhieß, begann böser Zwiespalt im Innern des Landes und drohete alle Vortheile wieder zu vernichten. Der Herzog kam nämlich durch die Erbeinigung, welche er, mit Ausschluß der erbberechtigten Vettern, errichtet hatte, in ein feindliches Verhältniß mit dem Hause Wolgast, dessen ältester Prinz, Bogislav V, für sich und seine Brüder die Regierung übernommen hatte. Die Verfügung Barnim's über seine Länder, zu Gunsten der Markgrafen, widersprach offenbar den Bestimmungen des Theilungsvertrages von 1295 und der Erbeinigung von 1320, nach welcher beide pommersche Herzogthümer zu gesammter Hand bleiben und keines von den Ländern veräußert werden sollte. Die Herzoge von Wolgast erhoben daher Einspruch gegen diese Erbeinigung und fanden zahlreichen Anhang unter den Städten und Vasallen des stettiner Landes, welche gleichfalls mit den Bedingungen des Vertrages zu Frankfurt nicht zufrieden waren. Die stettiner Landstände betrachteten die an Brandenburg ertheilte Anwartschaft auf das Herzogthum Stettin als eine Verletzung der bestehenden Erbverträge, und besorgten, nicht ohne Grund, nach langem Kampfe dennoch unter die Herrschaft des Markgrafen zu kommen, da Barnim zur Zeit noch keine männliche Erben hatte. Sie wendeten sich deshalb, gestützt auf das ihnen vertragsmäßig zugestandene Recht, zu den Herzogen von Wolgast und versagten ihrem Landesherrn den Gehorsam, als dieser die Mithuldigung des Markgrafen verlangte. Auch die Bürgerschaft von Stettin, welche noch kurz vorher sich der Gunst des Herzogs Otto erfreuet hatte, wies das Anmuthen Barnims und der brandenburgischen Räthe, dem Markgrafen zu huldigen, entschlossen zurück *). Wie die Stettiner bisher dem Landesherrn die angelobte Treue eifrig bewährt hatten, so hielten sie sich jetzt berechtigt, dem Fürsten, der seine Verpflichtungen gebrochen, den Gehorsam aufzusagen.

Während mehrere Vasallen und Städte sich dem Gebote des Herzogs Barnim fügten, schlossen Stettin, Greifenhagen und Gollnow sich den Herzogen von Wolgast an, welche die stettiner Landstände zur Aufrechthaltung der von ihnen verbürgten Verträge förmlich aufforderten. Nach vergeblichen

*) Bartbold III p. 353.

Bemühungen, die widerſtrebenden Städte durch gütliche Mittel zur Erbhuldigung des Markgrafen zu bewegen, riefen die ſtettiner Herzoge den Markgrafen zu Hülfe, um mit Waffengewalt den verſagten Gehorſam zu erzwingen. Auf einer Zuſammenkunft zu Pyritz (am 27. Mai 1339) verſprach Markgraf Ludwig den Herzogen mit 200 Rittern gegen die widerſpenſtigen Städte, und falls andere Herren den Bürgern beiſtänden, mit ſeiner ganzen Macht zu Hülfe zu kommen, wogegen ihm die Hälfte des möglichen Gewinnes im Kriege und der dritte Theil der auf friedlichem Wege erlangten Strafgelder zugeſichert wurde *). Die bedrohten Städte ſandten darauf ihre Abgeordneten nach Wollin, wo die wolgaſter Herzoge ihre Stände verſammelt hatten, um in ſo wichtiger Angelegenheit einen gemeinſamen Beſchluß zu faſſen. Die Abgeordneten der Städte Stettin, Greifenhagen und Gollnow verpflichteten ſich hier (am 15. Juni 1339) förmlich, nach dem erbloſen Abſterben der ſtettiner Herzoge ſich nicht an andere Herren verweiſen zu laſſen, ſondern die wolgaſter Fürſten für ihre rechten Herren zu halten, und ihnen mit ihren Orbören und andern Pflichten treu ergeben zu bleiben **). Solche Anhänglichkeit veranlaſſte darauf die Herzoge Bogislav V, Barnim IV und Wartislav V, am folgenden Tage (16. Juni) die Städte Stettin, Greifenhagen und Gollnow, »um der Treue willen, die ſie ihnen bewieſen, da ſie ſich nicht wollten kehren und verweiſen laſſen an andere Herren, in ihren Schutz zu nehmen und zu vertheidigen, gleich ihren andern Städten«. Sie verſprachen ferner, dieſe drei Städte bei ihren Gerechtſamen und Freiheiten, nach Ausweis ihrer von den Vorfahren ertheilten Privilegien, zu laſſen und ihren Bürgern auf der Swine, der Peene und in allen wolgaſter Städten Zollfreiheit auf alle Zeiten zu gewähren. Mit Bewilligung der Bürger beſtimmten die Herzoge, daß das »Haus zu Pritter« ſo lange ſtehen ſolle, bis ſie eine genügende Ausſöhnung mit ihren Vettern, Otto und Barnim, erlangt hätten; dann aber auf alle Zeit abgebrochen und an den Ufern dieſer Gewäſſer keine Feſte, welche den Freibriefen der Städte zuwider wäre, wieder erbaut werden ſollte. Ferner gelobten noch die Herzoge, falls die Städte in Fehde geriethen, ihnen Beiſtand mit ganzer Macht zu leiſten; alsdann ſollten die Städte das ihnen zu Hülfe geſandte Kriegsvolk verpflegen und aus der Gefangenſchaft löſen; die Herzoge dagegen für den Schaden ſtehen und den etwaigen Gewinn dieſes Krieges für ſich allein behalten. Endlich verſprachen die Herzoge, ohne Einſchluß der Städte keinen Vertrag einzugehen, und dieſelben niemals von ſich zu weiſen. Als Zeugen bekräftigten dieſe Verhandlung die Ritter Siegfried Lode, Nicolaus Troje, Nicolaus von dem Walde, Hein-

*) Barthold III p. 354.

**) Schwarz pommerſche Lehnshiſtorie p. 365. Barthold III p. 356. Sell II p. 28.

rich Manteufel, Johann von Panſin, Roloſ von Neuenkirchen, und die Knappen Bork, Heinrich Wachholt, Zabel Manteufel, und Sivert Lode *).

Für dieſe von den wolgaſter Herzogen übernommenen Verpflichtungen verbürgten ſich (im Juli 1339) die Städte Stralſund, Greifswald, Anklam und Demmin, wogegen die Abgeordneten von Stettin, Greifenhagen und Gollnow ſich zu Greifswald (am 8. Juli) nochmals den Bürgen urkundlich verpflichteten, nach dem Erlöſchen des ſtettiner Fürſtenhauſes die wolgaſter Herzoge als ihre rechtmäßige Landesherren anzuerkennen **). Bogislav V und ſeine Brüder ſtellten deshalb ihren Städten zu Wolgaſt eine förmliche Rückbürgſchaft aus.

Barnim bemühete ſich darauf vergeblich, die abtrünnigen Städte, welche von den Wolgaſtern Hülfe erhielten, zum Gehorſam zu bringen. Der kriegskundige Herzog vermochte, ſelbſt mit den Waffen keinen Vortheil über die ſtreitbaren Bürger zu erkämpfen, zumal der Markgraf durch weitläufige Händel verhindert wurde, ihm mit ganzer Macht Beiſtand zu leiſten. Als darauf die Herzoge von Wolgaſt, Bogislav V, Barnim IV und Wartislav V, mit einem großen Gefolge von Edelleuten in den Mauern Stettins verweilten, leiſteten Rath und Bürgerſchaft (29. Januar 1341) den wolgaſter Fürſten die angelobte Huldigung und verſprachen Orböre und Pflichten, welche ſie den Herzogen Otto und Barnim ſchuldig wären, jenen zu leiſten ***). Die Herzoge beſtätigten darauf an demſelben Tage der Stadt alle Gerechtſame, Freiheiten und Beſitzungen, wie ſie dieſelben aus ihren Briefen beweiſen konnte, und gelobten zugleich, alle dieſe Stücke feſt und unverbrüchlich zu halten, dieſelben zu beſſern und nicht zu ärgern, Rath und Bürgerſchaft nimmer von ſich zu weiſen †). Nachdem die wolgaſter Fürſten ſich auf dieſe Weiſe ihres Anrechts an Stettin verſichert hatten, zogen ſie mit ihrem Gefolge nach Greifenhagen, wo ſie gleichfalls die Huldigung empfingen und der Bürgerſchaft ihre Privilegien beſtätigten.

Herzog Barnim ergriff darauf ſtrengere Maßregeln, um den Ungehorſam der Städte zu beſtrafen und die Abtrünnigen zur Rückkehr unter ſeine Herrſchaft zu nöthigen. Er berief ſeine Vaſallen und ließ durch dieſe ein Gericht

---

*) Urkunde im Archiv des Rathhauſes; ſ. rothes Copialbuch p. 25. Die Stadt Greifenhagen erhielt an demſelben Tage einen Freibrief, deſſen Inhalt mit der ſtettiner Urkunde wörtlich übereinſtimmt. S. Geſchichte der Stadt Greifenhagen in den baltiſchen Studien p. 221 ff., wo die Urkunde abgedruckt iſt.

**) Schwartz pommerſche Lehnshiſtorie p. 365.

***) Schwartz l. c. p. 365.

†) Urkunde im Archiv des Rathhauſes; ſ. rothes Copialbuch p. 27.

halten, in welchem der Stadt Stettin, »wegen der wirklichen Übertretung, »welche die Rathmänner, Schöppen und Gemeinde zu Stettin ihm bewiesen, indem »sie ihn als ihren rechten und natürlichen Herrn verlassen und ohne alle »Ursache an andere Herren sich gekehrt, alle ihre Privilegien nach Urtheil und »Recht aberkannt wurden«. Barnim ertheilte diese Privilegien, namentlich die Niederlagsgerechtigkeit und das Mannrecht der Stadt Garz, und versprach derselben seinen Schutz gegen alle Anfechtungen der Stettiner *).

Diese Maßregeln des Herzogs erbitterten die Bürger, welche nur die Aufrechthaltung der alten Verträge bezweckten, in dem Grade, daſs sie zu ihrer Sicherheit die Waffen ergriffen. Stettin und Greifenhagen hielten fest zusammen; die streitbaren Bürger wehrten sich gegen die Anhänger des Herzogs, welche im Namen ihres Herrn die beiden Städte raubsüchtig befehdeten, mit solcher Tapferkeit, daſs sie in kurzer Zeit diese zum Friedehalten zwangen.

Die gefangenen Edelleute mussten den beiden Städten Stettin und Greifenhagen urkundlich angeloben, für ihre Freilassung ein Lösegeld zu bezahlen und auch nach der Zahlung ferner keine Feindschaft gegen die Herzoge

*) S. Kantzow Pomerania I p. 347. Schwartz pommersche Lehnshistorie p. 366. Sell II p. 29. Barthold III p. 363. Kantzow giebt als Ursache dieser Bestrafung Stettins an, daſs die Stettiner in der brandenburgischen Fehde »gescheiffelt« und sich zum Markgrafen geschlagen hätten. Die Stadt Garz habe darauf an zehn Jahre die Niederlagsgerechtigkeit geübt, bis die Stettiner dieses Vorrecht durch eine groſse Summe Geldes vom Herzoge zurückgekauft hätten. Friedeborn (I p. 56) widerlegt die Verdächtigung der Treue Stettins durch das Zeugniſs, welches Herzog Otto I der Stadt, in der Urkunde vom Jahre 1338, in folgenden Worten giebt: »In recompensam gratitudinis nobis in hac Werra contra Marchionem habita »et aliorum plurimorum praestitae«. Er bestreitet überhaupt diese Bestrafung Stettins; weil man von der Übertragung der stettiner Privilegien auf Garz in den Rathhäusern beider Städte keine Nachricht gefunden, und Herzog Barnim, bei der späteren Bestätigung der Privilegien Stettins, die Treue dieser Stadt rühmend anerkannt hatte. Da er jedoch die rechte Veranlassung zu diesem Streite nicht gekannt hat, so können seine angeführten Gründe den Bericht Kantzows, der sich dabei auf eine nicht mehr vorhandene Urkunde Barnims III beruft, nicht ganz widerlegen. Das damalige feindliche Verhältniſs der Stettiner zu ihrem Landesherrn macht es im höchsten Grade wahrscheinlich, daſs Barnim den vermeinten Abfall Stettins durch Entziehung der Privilegien zu bestrafen gedachte. Unter dem Schutze der Herzoge von Wolgast, blieben indessen die Stettiner im ungestörten Besitz ihrer Gerechtsame und erwirkten bei der Aussöhnung mit dem Landesherrn auch wohl, daſs dieser ihre Privilegien anerkannte. Über den Vertrag der Stadt mit dem Herzoge Barnim fehlen zwar alle Nachrichten; die Stettiner übten indessen fortwährend ihre Gerechtsame. Das Mannrecht befand sich dagegen seit jener Zeit in Garz und in Pyritz.

von Wolgaſt und die Bürger beider Städte zu üben *). Die Mißhelligkeiten zwiſchen den Städten und ihren Landesherren dauerten auch noch in den beiden folgenden Jahren fort, bis endlich, durch die Vermittelung des Biſchofs von Kammin, ein Vertrag zu Stande kam, und auch die Herzoge von Wolgaſt ſich mit ihren Vettern ausſöhnten.

Während der unruhigen Zeitläufte, welche die Streitigkeiten mit Brandenburg und darauf der Zwiſt mit den Ständen hervorriefen, hatte Herzog Otto I, längſt den weltlichen Händeln abgeneigt, ſeinem thatkräftigen Sohne Barnim III die Sorgen der Regierung überlaſſen, um in geiſtlicher Beſchäftigung den Reſt ſeiner Tage ungeſtört zu verleben. Seine unüberbotene Herzensgüte bekundete ſich fortwährend in mildthätiger Sorgfalt für die Armen und in Freigebigkeit gegen die Geiſtlichkeit, beſonders gegen die Klöſter zu Pyritz und zu Kolbatz, wo er gern verweilte. Das St. Georgen-Stift zu Stettin erfreute ſich gleichfalls der Wohlthätigkeit ſeines Landesherrn, der, im Vorgefühle ſeines nahen Todes, ſeine Seele durch fromme Werke vor Gott zu rechtfertigen hoffte. Herzog Otto ſchenkte nämlich (am 25. Novbr. 1343) »aus wahrer Verehrung des allmächtigen Gottes und der Jungfrau Maria, um das Seelenheil ſeiner Vorfahren, ſeines Vaters Barnim und ſeiner Mutter Mechthildis, ſeiner Brüder Bogislav und Barnim, ſo wie um Vergebung ſeiner Sünden willen« dem St. Georgen-Stifte vor Stettin, zum Unterhalte der Armen daſelbſt, zehn Hufen in der Feldmark des Dorfes Völſchendorf, mit allen Nutzungen, Freiheiten und Gerechtſamen, ländlichen und ſtädtiſchen Dienſten, mit dem Zehnten und anderen Gefällen, ſo wie Bertram von Eickſtede dieſes Beſitzthum von ihm erhalten und beſeſſen hatte. Er übergab dem Stifte dieſe zehn Hufen und deren Bauern, mit Erlaſſung der Beden und allen Dienſtleiſtungen, und übertrug demſelben alle ihm daran zuſtehenden Rechte, Gerichtsbarkeit und Herrſchaft. Zugleich ertheilte er den Vorſtehern des St. Georgen-Stiftes die Befugniß, die Einkünfte von dieſen zehn Hufen nach eigenem Ermeſſen zum Nutzen der Stiftung und der darin befindlichen Armen, ſo wie auch zum Gottesdienſte in dieſem Hauſe zu verwenden **).

*) S. Geſchichte der Stadt Greifenhagen in den baltiſchen Studien VIII. I. p. 226. Außer dem hier angeführten Revers der beiden Knappen Ebel Swochow und Wylleke Horker, welche ein Löſegeld von 16 Mark zu entrichten gelobten, ſind keine weiteren Nachrichten über den Fortgang und die Dauer dieſer Streitigkeiten vorhanden. Da die Urkunden in den Jahren 1342 und 1343 nur wenige Regentenhandlungen Otto's und Barnim's nennen, und dieſe ſich nur auf wenige Örter ihres ganzen Gebietes beſchränken, läſſt ſich wohl mit Gewiſsheit annehmen, daſs die Miſshelligkeiten in dieſer Zeit noch fortdauerten. Im Jahr 1344 war das befreundete Verhältniſs der beiden Städte mit den Landesherren wieder hergeſtellt.

**) Urkunde im Archiv des Rathhauſes; ſ. rothes Copialbuch p. 105.

Diese Schenkung war die letzte Gunstbezeigung, welche Stettin von seinem freigebigen Landesherrn erhielt, der in Wohlthätigkeit und väterlicher Sorgfalt für das Gedeihen des Bürgerthums seinem Vater Barnim nacheiferte. Otto verbrachte seine letzten Lebensjahre im Kloster zu Kolbatz, wo er sich ungestört seinen frommen Andachtsübungen überließ, und nach seinem bald darauf erfolgenden Tode (i. J. 1345), tief betrauert von den Armen, sein Grab fand *).

19. Stettin unter der Regierung Barnim III.

Erwerbung der Münze und der Zollgerechtigkeit (1345). Streit mit dem Landesherrn wegen Erbauung des Fürstenhofes. Vertrag durch Schiedsrichter (1346). Gründung der Kollegiatkirche zu St. Otto. Bestätigung der Privilegien durch Barnim III. Der schwarze Tod und die Koitzenbrüder (1350).

Barnim III übernahm nun selbstständig die Regierung, deren Last er bereits in Krieg und Frieden genugsam erfahren hatte. Seine Vorfahren hatten mit landesväterlicher Sorgfalt, selbst mit Entäußerung fürstlicher Rechte, das Emporkommen des deutschen Bürgerthums gefördert, um dadurch die Macht des Staates zu stärken und den benachbarten deutschen Ländern gleichzustellen. Das Bürgerthum hatte dieses Zutrauen gerechtfertigt und seinen Fürsten für die ihm zugewandte Sorgfalt reichen Dank abgetragen, indem es in den Kriegen des 14ten Jahrhunderts zur Erkämpfung der Reichsfreiheit und Vertheidigung des Vaterlandes gegen die Eroberungssucht fremder Fürsten mit Gut und Blut geholfen. Als Barnim III den Zweck seiner Vorfahren erreicht sah, begünstigte er weniger das Aufblühen seiner Städte, deren Macht er aufmerksam beobachtete; sondern strebte mit der ganzen Kraft seines Geistes danach, die fürstliche Macht zu heben. Dieses Streben verwickelte ihn jedoch oftmals in Streitigkeiten mit seinen Unterthanen, welche eifersüchtig die ihnen von den Vorfahren überlassenen Rechte bewahrten. Stettin hatte als Landeshauptstadt damals bereits solches Ansehen erlangt, daß seine Rathmänner als Schiedsrichter in den Streitigkeiten anderer Gemeinden berufen wurden. Greifenhagen war nämlich mit dem Kloster Kolbatz, wegen Besitz einer Heide, in Streit gerathen, und da beide Partheien sich nicht vergleichen konnten, so unterwarfen sie sich in dieser Angelegenheit der Entscheidung des Rathes zu Stettin. Der Abt Goswin von Kolbatz und die Rathmänner von Greifenhagen erschienen auf dem Rathhause zu Stettin, wo durch Vermittelung der stettiner Bürgermeister

*) Kantzow Pomerania I p. 353. In der ehemaligen Klosterkirche zu Kolbatz befindet sich kein Denkstein, der die Grabstätte eines Fürsten bezeichnet. Nach Steinbrück (Geschichte der pommerschen Klöster p. 138) ward Otto in der fürstlichen Gruft der St. Marienkirche zu Stettin begraben.

Borchard Svinenſe und Herrmann von der Lippe, der Rathmänner Johann Pölitz, Johann Paul Heinrich Wacker, Weſchel, Gerwer und Heinrich Wobermyn (im März 1345) ein Vergleich zu Stande kam, nach welchem einige greifenhagener Bürger die ſtreitige Heide als Lehn des Kloſters beſitzen ſollten *).

Bald darauf vermehrte Stettin ſeine Gerechtſame, indem es von dem Landesherrn, der damals ſich dort aufhielt, die Münze und den Zoll in Stettin auf dem Wege des Kaufs erwarb. Herzog Barnim übergab (am 15. Juli 1345) der Stadt die Münze und den Zoll als Eigenthum, mit der Verpflichtung, alle diejenigen, welche mit Hebungen aus dieſen Einkünften belehnt waren, daraus zu befriedigen **). Stettin übte nun die fürſtlichen Münz- und Zoll-Gerechtſame, welche zur Vermehrung des ſtädtiſchen Einkommens weſentlich beitrugen, zumal nach gewiſſen Jahren die gangbare Münze mit Verluſt gegen neues Gepräge umgeſetzt werden muſſte. Die Erhebung des fürſtlichen Zolles war dagegen zahlloſen Ausnahmen unterworfen; denn da faſt alle pommerſche und auch mehrere fremde Städte von der Bezahlung des fürſtlichen Zolles befreiet waren, ſo laſtete die Entrichtung dieſer Abgabe faſt nur auf dem Verkehr der Fremden, welche den üblichen Ein- und Durchgangszoll, nach einer geſetzlich gültigen Taxe, von ihren zu Kauf gebrachten oder durchgeführten Waaren zu entrichten hatten.

Das gute Vernehmen Stettins mit dem Landesherrn ward indeſs bald wieder geſtört, da Barnim beabſichtigte, auf dem Burgplatze, welchen Barnim I der Stadt geſchenkt hatte, ein Schloſs zu erbauen. Die Stettiner beriefen ſich auf ihre Privilegien, welche die Zuſicherung enthielten, daſs in der Stadt und in einem Umkreiſe von drei Meilen keine Feſte erbaut werden ſollte. Als ihre Vorſtellungen bei dem Landesherrn kein Gehör fanden, erregte dies den Unwillen der Bürger in dem Grade, daſs ſie die Werkleute gewaltſam von dem Bauplatze vertrieben. Dieſe Auflehnung der Stettiner reizte den Herzog, der gleichfalls ein Recht auf den Beſitz des Burgplatzes zu haben behauptete, zu ſolcher Erbitterung, daſs er »der Stadt hart zuſetzte« ***). Da die Stettiner ſich mit ihrem Fürſten nicht vergleichen konnten, ſo ward dieſe Streitſache auf den Ausſpruch des Herzogs Bogislav V von Wolgaſt und des Biſchofs Johann von Kammin geſtellt; worauf unter Vermittelung der erwählten Schiedsrichter zu Damm (am 24. Auguſt 1346) folgende Einigung zu Stande kam. Herzog

*) Geſchichte von Greifenhagen in den baltiſchen Studien VIII. I p. 230 ff.

**) Urkunde im Archiv des Rathhauſes; ſ. rothes Copialbuch p. 66.

***) Friedeborn I p. 55.

Barnim behielt den Hof auf der Burg zu Stettin, weil ſeine Vorfahren denſelben beſeſſen hatten, ſo wie auch den Platz, welchen die Bürger gewaltſam ihm entziehen wollten, und von dem ſie die Werkleute vertrieben hatten. Zur Sühne dieſes Frevels muſſten die Stettiner dem Herzoge auf derſelben Stätte, wo er das Gebäude errichten wollte, ein ſteinernes Haus, 100 Ruthen lang, 30 breit, 25 hoch und mit einem gewölbten Keller verſehen, nach dem Willen des Fürſten erbauen. Ferner muſſten die Bürger auf dem Raume vor dem Hofe eine Kapelle von Steinen, ſo lang und breit, als die St. Georgenkirche vor Stettin, erbauen und dieſelbe mit einem Kirchhofe umgeben, der eine Breite von 5 Ruthen und eine Bewährung von Stein haben ſollte; auch muſſten ſie um den Hof auf der Burg eine Mauer von 12 Ruthen Höhe aufführen, und bis zu Michaelis des künftigen Jahres alle dieſe Bauten vollenden. Außerdem muſſte die Bürgerſchaft die von dem Fürſten verpfändeten zwei Theile des Stadtgerichtes befreien; das dritte Theil desſelben behielt der Erbſchulze als fürſtliches Lehn. Dem Herzoge ward ferner das Recht zugeſprochen, den bei dem Dome belegenen Hof, welchen er von ſeinem Vater geerbt hatte, ohne Hinderung der Bürger, nach ſeinem Gefallen, verkaufen, vergeben oder vertauſchen zu dürfen. Dagegen ſollte das Lehn an der Burg, welches der Herzog in Anſpruch nahm, auf ewig zu den Rechten der Stadt gehören. Ferner ſollte der Herzog der Stadt alle Privilegien, welche der Rath mit Briefen beweiſen könnte, beſtätigen *).

So endete dieſer Streit zum Nachtheile der Bürgerſchaft, welche (auf dem heutigen Schloßplatze) dem Fürſten ein ſtattliches Wohngehöft errichten muſſte. Die Stadt erhielt indeß eine neue Zierde, als Herzog Barnim eine ſtattliche Kirche auf dem Burgplatze errichten ließ und dieſelbe zur Collegialkirche erhob. Als Verehrer der Verdienſte des Pommern-Apoſtels weihete Barnim (im Juli 1346) die neue Domkirche dem heiligen Otto **) und gründete bei derſelben ein Domkapitel, welches aus einem Vice-Dekan und acht Kanonikern beſtand, zu deren Unterhalt er reichliche Einkünfte und Landbeſitz anwies. Der Vice-Dekan ward von dem Fürſten ernannt, und ſtand in weltlichen Angelegenheiten auch unter deſſen Gerichtsbarkeit, in geiſtlichen Sachen aber unter dem Dekan und dem Archidiakonus der St. Marienkirche; während ihm die Kanoniker der St. Ottokirche und die zu derſelben gehörenden

---

*) Urkunde im Archiv des Rathhauſes; ſ. Copiarium des Cantor Kühl Nr. 19. Ein Abdruck derſelben befindet ſich in Herings Beiträgen zur Topographie Stettins in älterer Zeit p. 45.]

**) S. Hering hiſtor. Nachrichten von der Stiftung der beiden Kollegiatkirchen. Diplom X. Steinbrück (Geſchichte der pommerſchen Klöſter p. 138) ſetzt die eigentliche Stiftung ſchon ins Jahr 1345; Friedeborn I p. 56 in das Jahr 1347.

Personen zum Gehorsam verpflichtet waren. Die Einkünfte eines jeden Domherrn wurden auf 30 Mark stettinscher Pfennige festgesetzt und dem Vice-Dekan außerdem 4 Hufen in Slötenitz gegeben. Die Kanoniker waren zu Kapellans- und Sekretariats-Diensten des Herzogs verpflichtet; doch war es einigen derselben gestattet, sich den Studien zu widmen, und diesen der Genuß ihrer Einkünfte zugesichert, unter der Bedingung, ihre Obliegenheiten durch Stellvertreter besorgen zu lassen. Nachdem das Domkapitel zu St. Marien (i. J. 1347) seine Einwilligung zur Gründung der Ottokirche innerhalb seiner Parochie gegeben, ward diese im folgenden Jahre (1348) vom Papste Clemens VI und darauf (1355) vom Kaiser Karl IV bestätigt *).

Als die Wiederherstellung des innern Friedens Aussichten auf eine bessere Zukunft eröffneten, begann leider eine Reihe von Unglücksjahren, welche auch über Stettin vielfache Noth brachten. Nach einem unerhört strengen Winter entstand (i. J. 1347) durch das schnelle Aufthauen der ungeheuern Schneemassen eine große Wasserfluth, welche die Niederungen überschwemmte und an vielen Orten, vorzüglich wohl im Oderthale, der niedrigsten Gegend des Pommernlandes, vielfachen Schaden anrichtete. Als darauf schwerer Mißwachs eintrat, entstand eine große Theuerung, welche den Nothstand des Landes steigerte, das außerdem noch verderbliche Seuchen heimsuchten **). Gleichzeitig ward Pommern mit in die heillosen Händel verwickelt, welche die arglistigen Feinde des baierschen Hauses angestiftet hatten, um den Markgrafen Ludwig der Herrschaft zu berauben.

Das Auftreten des falschen Waldemar in der Mark, das eine unheilvolle Verwirrung über dieses Land brachte, erweckte die alten Fehden wieder, und gab dem kriegskundigen Herzog Barnim Anlaß zu neuen, glücklichen Waffenthaten. Während der Abwesenheit des Markgrafen, gelang es dem Pilgersmann, der sich für den wiedererstandenen Waldemar ausgab, mit Hülfe seiner Bundesgenossen, der Fürsten von Anhalt, der Herzoge von Sachsen und Braunschweig, des Erzbischofs von Magdeburg, durch Gnadenerweisungen unter den Vasallen und Städten der Mark großen Anhang zu gewinnen. Viele waren wirklich von der Ächtheit des wiedergekehrten Landesherrn überzeugt; andere trieb der Haß gegen das Haus Baiern, die feindliche Parthei zu ergreifen; die widerstrebenden wurden durch Gewalt der Waffen zur Anerkennung gezwungen. Die ehrlichen Pommernfürsten mochten anfangs an dem heillosen Betruge nicht Theil nehmen, obgleich die Verwirrung in der Mark eine günstige Gelegenheit darbot, die ihren Vorfahren entrissene Uker- und Neumark wieder zu gewinnen. Als aber die Helfer des falschen Waldemar die Mark unter sich

*) Hering a. a. O. Diplom XI.

**) Kantzow Pomerania I p. 368.

zu theilen gedachten, wurden die Pommern durch die Besorgniß, daß die von ihnen angesprochenen Grenzlande in fremde Hände fallen möchten, genöthigt, mit den verbündeten Fürsten in Gemeinschaft zu treten, um sich dadurch ihr Anrecht zu sichern. Der Verfall der Baierschen Macht gewährte gleichzeitig den Pommern noch den Vortheil, durch Anerkennung des Kaisers Karl IV, des erbitterten Feindes der baierschen Parthei, von diesem die unmittelbare Reichsbelehnung mit ihren Ländern ohne Anwartschaft Brandenburgs zu erlangen. Herzog Barnim III begab sich daher persönlich an das kaiserliche Hoflager in Znaym und empfing (im Juni 1348) aus der Hand Karls IV für sich und seine Vettern von Wolgast die Reichsbelehnung mit allen ihren Ländern nebst dem Fürstenthum Rügen, und damit zugleich die Würde des Reichsjägermeister-Amtes. Die Herzoge von Wolgast gelobten darauf in Stettin (14. October 1348) in Gegenwart ihres Vetters Barnim und des Bischofs Johann v. Kammin, dem Kaiser Karl IV, als ihrem Oberherrn, Gehorsam und Beistand gegen alle Feinde zu leisten, und persönlich zu huldigen, sobald sie es ohne Gefahr thun könnten.

Die vereinte Kriegsmacht der Verbündeten, welchen sich auch der Kaiser angeschlossen, hatte sich unterdessen der ganzen Mark, bis auf wenige Städte, bemächtigt. Im folgenden Jahre (1340) änderten sich aber die Verhältnisse plötzlich zu Gunsten des bedrängten Markgrafen, da es diesem gelang, Karl IV einen Gegenkönig entgegenzusetzen, der großen Anhang fand. Karl wurde seiner Kaiserkrone wegen besorgt und verglich sich mit Ludwig, der gleichzeitig Beistand von dem befreundeten Dänenkönig Waldemar erhielt. Die Pommern hatten indessen den Besitz der Ukermark nicht erlangt, da die anhaltische Parthei sich bereits des Landes bemächtigt hatte und sämmtliche Städte erklärten, daß sie nach dem Tode des Markgrafen Waldemar die Fürsten von Anhalt als ihre rechtmäßigen Herren anerkennen würden. Als darauf König Waldemar von Dänemark mit Heeresmacht nach Pommern vordrang, schlossen sich zunächst die Herzoge von Wolgast und darauf auch Barnim von Stettin der dänisch-brandenburgischen Parthei an, um dem Markgrafen sein entrissenes Gebiet wieder erobern zu helfen, und als Lohn ihrer Kriegshülfe die streitige Ukermark zu erhalten.

Im Verlauf dieser Zeit hatten sich die Stettiner vergeblich bemüht, von dem Landesherrn die übliche Bestätigung der Privilegien zu erhalten. Der Herzog hatte bisher ihr Begehren nicht erfüllt, obgleich im Vertrage von 1346 durch die Schiedsrichter ausdrücklich bestimmt war, daß der Fürst die Privilegien der Stadt bestätigen sollte. Bei der drohenden Kriegsgefahr, welche der Kampf um die Ukermark veranlasste, musste es für den Herzog von besonderer Wichtigkeit sein, sich der Zuneigung seiner Städte zu versichern. Als Herzog Barnim (im Anfange des Jahres 1349) mit zahlreichem Rittergefolge in den

Mauern Stettins verweilte, erlangte zunächſt Greifenhagen die Beſtätigung aller ſeiner Gerechtſame und Güter *). Den Stettinern gelang es dagegen erſt ſpäter, die Beſtätigung ihrer Privilegien zu erwirken, als der Dänenkönig Waldemar in der Ukermark den Krieg gegen die Meklenburger eröffnet hatte, und die Gefahr dem Lande näher rückte. Herzog Barnim beſtätigte darauf in Penkun (am 7. September 1349) in einem beſondern Privilegium »ſeinen lieben Bürgern, dem Schulzen und den Schöppen, den Rathmännern und der ganzen Gemeinde Stettins, in Anſehung der Liebe und Beſtändigkeit ihrer Treue, welche ſie ihm und ſeinen Ältern bewieſen«, im Allgemeinen den Beſitz aller Gerechtſame und Güter, alles Eigenthum an Dörfern, Holzungen, Gewäſſern, Fiſchereien, Mühlen, Wieſen und Äckern, welche die Stadt von ſeinen Vorfahren erworben hatte. Auch ertheilte er der Stadt noch die Zuſicherung, daſs ihre Bürger im ganzen Herzogthume, zu Waſſer und Lande, beſonders auf der Oder, dem Haff, der Wangeritz, der Swine und Peene Zollfreiheit genießen ſollten, und bewilligte den Stettinern noch den Beſitz der Münze und des Zolles, welchen er der Stadt verkauft hatte. Als Zeugen beſtätigten dies Privilegium, welches der Herzog »mit gutem Willen und berathenem Muthe, ohne jegliches Geld oder Gabe« der Stadt ertheilte, Herrmann von Warberg, Komthur des Johanniter-Ordens, Graf Ulrich von Fürſtenberg, Dubislav von Eickſtedt, Heinrich von Reberg, Lorenz von Greifenberg, Heinrich von Stegelitz, Herrmann von Neuenkirchen, Heinrich von Blankenburg, Peter von Wuſſow, fürſtlicher Mundſchenk, Brunwart von der Eichhorſt, fürſtlicher Marſchall **).

Herzog Barnim vereinte darauf ſeine Schaaren mit dem Dänenkönige, der das meklenburgiſche Gebiet verwüſtete und dann nach Berlin vorrückte. Während beide Partheien die Mark verheerten, drang Barnim in die Ukermark ein und eroberte mehrere Feſten, um durch Beſitznahme des Landes, deſſen größere Städte noch dem falſchen Waldemar anhingen, ſich den Lohn ſeiner Kriegshülfe zu ſichern. Markgraf Ludwig kam darauf (um Weihnachten 1349) nach Stettin und ſchloſs mit dem Herzoge einen Vertrag, in welchem beide ſich dahin verglichen, daſs Barnim ſo viel als möglich von der Mark erobern und alles dem Markgrafen gegen Erſtattung der Koſten zurückgeben, andernfalls aber ſeine Eroberungen für ſich und ſeine Erben behalten ſollte.

Die eigennützige Hülfe ſeiner Bundesgenoſſen, welche ſich als Herren der eroberten Städte betrachteten, veranlaſſte den Markgrafen Ludwig, gütliche Unterhandlungen mit ſeinen Feinden anzuknüpfen und zu Spremberg (2. Februar

*) S. Geſchichte von Greifenhagen in den baltiſchen Studien VIII. H. I. p. 232 f.

**) Urkunde im Archiv des Rathhauſes; ſ. rothes Copialbuch p. 46 und 134.

1350) Waffenstillstand zu schließen. Nachdem der Kaiser Karl IV den angeblichen Markgrafen Waldemar für unächt erklärt und die märkischen Städte und Vasallen an Ludwig, als ihren rechtmäßigen Herrn, gewiesen hatte, wurde durch die Vermittelung des Dänenkönigs der Friede zwischen den streitenden Fürsten wieder hergestellt, und nur die anhaltische Parthei setzte allein noch den erfolglosen Krieg fort. Müde des unerfreulichen Besitzes, legte Ludwig die Regierung nieder und trat die Marken seinen Brüdern Ludwig dem Römer und Otto ab. Bei den fortdauernden Händeln waren die neuen Markgrafen nicht im Stande, die Einlösung der von den Pommern besetzten Landstriche zu bewirken; sie mussten daher im Vertrage zu Oderberg (März 1354) an Barnim den östlichen Theil der Ukermark mit den Städten Brüssow, Schwedt und Stolpe abtreten, und erhielten dagegen die Voigtei Jagow mit den westlich belegenen Landstrichen zurück. Um den durch Waffen und Vertrag errungenen Besitz noch mehr zu befestigen, ließ sich Barnim mit diesen Besitzungen, welche ihm die Markgrafen mit allen Hoheitsrechten auf ewige Zeit eingeräumt hatten, vom Kaiser Karl IV (i. J. 1355) förmlich belehnen und vererbte sie dadurch auf seine Nachkommen, welche sich fast ein Jahrhundert im Besitze derselben behaupteten.

Die Kriegsunruhen in der benachbarten Mark hatten zwar den Frieden Stettins nicht gestört; dagegen litt aber die Stadt in derselben Zeit durch die Verheerungen einer schrecklichen Seuche, welche sich mehrere Jahre im Lande erhielt und vielen Tausenden das Leben raubte. Diese furchtbare Krankheit, »der schwarze Tod« genannt, war aus dem Morgenlande nach Italien und Frankreich gekommen, von wo sie sich schnell nach Deutschland verbreitete, und darauf alle Länder Europas mit unerhörter Wuth durchzog. In den Städten des Wendenlandes wüthete der Tod so furchtbar unter dem Volke, daß in Lübeck an einem einzigen Tage (10. August 1350) 25,000 Menschen gestorben sein sollen. Unter der Bevölkerung Stettins und der andern pommerschen Städte wird die Pest gewiß ähnliche Verheerungen angerichtet haben, wenngleich keine besondern Nachrichten darüber aufbewahrt sind *).

Eine so schreckliche Plage, verbunden mit unerhörten Natur-Ereignissen und Himmelszeichen, vermochte die erschreckte Menschheit sich nicht auf die gewöhnliche Weise zu erklären. Wie überhaupt schwere Zeiten dem religiösen Aberglauben am meisten Vorschub leisten, so hielt man diese Pest für eine

*) Nach Friedeborn I p. 57 soll überhaupt der vierte Theil, nach andern Berichten sogar zwei Drittel der damaligen Bevölkerung Europas durch diese Pest dahin gerafft sein. Man kann leicht auf die ungeheure Sterblichkeit schließen, wenn man liest, daß in drei Jahren allein von dem Orden der Barfüßer 124,434 Brüder gestorben sein sollen.

unmittelbare Strafe Gottes, deſſen Zorn durch ſtrenge Bußübungen verſöhnt werden müſſe. In dieſer drangſalvollen Zeit entſtand die Sekte der Flagellanten (Geißler) von neuem wieder und fand auch in Pommern zahlreiche Anhänger, welche hier, wegen ihrer Geſänge (Laiſen), »Loitzkenbrüder« genannt wurden *). Dieſe wahnwitzigen Schwärmer meinten den Zorn Gottes zu verſöhnen, wenn ſie ihren Körper quälten und ſich öffentlich mit Geißeln den Rücken blutig hieben. Sie durchzogen in großen Schaaren, von einer Kirche zur andern wallfahrend, das Land, und ſtellten öffentlich ihre Bußübungen an, wobei ſie laut ihr gutes Werk prieſen und die Umſtehenden ermahnten, unter ihren Orden zu treten, um aller Sünden los und ledig zu ſein. Während des Umganges der Loitzkenbrüder ſang ihr Meiſter:

» Huy holdet up jue Hende,
» dat godt ditt ſterwen wende,
» ſtrecket ut jue arme,
» dat ſick godt juer erbarme!«

Das wahnwitzige Treiben der Geißler, welche in mancher Beziehung von der kirchlichen Lehre abwichen und ſich der Gemeinſchaft mit Weibern enthielten, wurde aber bald als Kezzerei verrufen, und wo die dagegen erlaſſenen Verbote der Obrigkeit nicht fruchteten, durch blutige Gewaltthaten unterdrückt.

Eine andere Folge dieſer Peſt war die grauſame Verfolgung der Juden, welche man an mehreren Orten beſchuldigte, daß ſie durch Vergiftung der Brunnen dieſe Peſt veranlaſſt hätten, um die ganze Chriſtenheit zu vertilgen. Der Grimm des geängſteten Volkes wandte ſich daher gegen die Juden; Raubſucht und wilder Fanatismus vereinigten ſich zur Vernichtung dieſer Unglücklichen, welche in vielen deutſchen und benachbarten Ländern auf das grauſamſte ermordet wurden. Über das Schickſal der Juden in Pommern ſind uns keine beſondern Nachrichten aufbewahrt; doch mögen ſie wahrſcheinlich auch hier, wo der religiöſe Wahnwitz zahlreichen Anhang fand, wohl dieſelbe Verfolgung, wie in andern benachbarten Ländern erduldet haben.

20. Erwerbung von Nemitz und Schwarzow (1351).

Gründung der Karthauſe bei Stettin (1360). Landfriedensbündniſs der Fürſten. Krieg der Hanſeſtädte gegen Dänemark (1362). Vertrag zu Stralſund (1364).

Mit der Beſſerung des allgemeinen Geſundheitszuſtandes kehrte auch die Lebensluſt und der Frohſinn wieder in die Bruſt der Menſchen zurück, und die

*) Kantzow Pomerania I p. 370.

Drangsale jener Zeit wurden, im lebendigen Treiben, bald vergessen. Die schreckenvolle Zeit war vorübergegangen, ohne den allgemeinen Wohlstand Stettins, der in der Betriebsamkeit der Bürger, so wie in den Vorrechten der günstig gelegenen Stadt, seine vorzüglichsten Quellen fand, zu zerstören. Die Wohlhabenheit der Gemeinde bezeugten die käuflichen Erwerbungen nahe gelegener Dorfschaften, durch welche das Grundeigenthum Stettins in derselben Zeit bedeutend vermehrt wurde. Der Rath erkaufte nämlich (am 24. Septbr. 1351) von dem Bischofe Johann und dem Domkapitel zu Kammin für die Summe von 1500 Mark Pfennigen das Eigenthumsrecht und die Herrschaft über das Dorf Remitz und die dazu gehörenden Mühlen, so wie das Eigenthumsrecht über die beiden Höfe Schwarzow und alle dazu gehörige Hufen, Holzungen, Gewässer, Äcker und Wiesen, so wie solche in den Grenzen dieser Besitzungen enthalten waren *).

Die nächstfolgende Zeit brachte indeß für Pommern, so wie auch für Stettin, noch nicht die erwarteten Segnungen des Friedens, indem die Unruhen in der Mark noch fortdauerten, und gleichzeitig der rügensche Erbstreit zwischen den Herzogen von Wolgast und den Fürsten von Meklenburg von neuem losbrach. Barnim III ergriff offen die Parthei der Herzoge von Wolgast, da er schon seit längerer Zeit mit den verwandten Fürsten von Werle, wegen der Herrschaft Stavenhagen in Feindschaft lebte. Als die meklenburger Fürsten mit drei Heeren das wolgaster Gebiet überzogen, eilte der stettiner Herzog mit dem Aufgebote seiner Ritterschaft und Städte den bedrängten Vettern zu Hülfe, und schlug am Schoppendamm vor Loitz (am 25. October 1351) den feindlichen Feldherrn Klaus Hahn in die Flucht **). In Folge dieses Sieges ward die Stadt Grimmen, welche die Fürsten von Werle eingenommen hatten, von den Pommern wieder erobert und auch Barth, wiewohl vergeblich, belagert.

Im folgenden Jahre kam König Waldemar von Dänemark den Meklenburgern zu Hülfe, und ließ das offne pommersche Land grausam verheeren.

---

*) Urkunde im Archiv des Rathhauses; s. rothes Copialbuch p. 111.

**) Kantzow Pomerania I p. 372. Von der Schlacht am Schoppendamm haben sich zwei Verse eines alten Volksliedes aus jener Zeit erhalten, in welchem der Übermuth der Sieger sich geltend macht und den meklenburger Herzog mit seinem geflüchteten Feldherrn folgendes Gespräch halten läßt:

»Hane Hane, wol hefft thoreten dynen kham?
»her, dat hefft gedhan hertoch Barnam;
»id is ein klein man van lywe,
»awerst ein held im kywe«.

»wo hestu denne gelaten unse lüde?
»her, se synd in guden beholde,
»synd se nich thom Sunde,
»so synd se thom Gripswolde«.

Die Herzoge von Wolgast behaupteten sich indeß glücklich gegen die feindliche Übermacht, obgleich Barnim III gleichzeitig noch mit der anhaltischen Parthei um den Besitz der Ukermark kämpfte. Die fortdauernden Kriegsunruhen, zumal die Feindschaft mit Dänemark, störte indeß den Seehandel in dem Grade, daß die wendischen Städte, mit Einschluß Stettins, (um Michaelis 1352) eine ansehnliche Schiffsmacht aufstellten, um die Sicherheit des Meeres zu schützen *). Als die inneren Unruhen seines Reiches den Dänenkönig zur Heimkehr nöthigten, setzten die Herzoge von Wolgast den Krieg mit günstigerem Erfolge fort, und behaupteten im Frieden von Stralsund (im Februar 1354), in welchen auch Barnim von Stettin und die Fürsten von Werle mit eingeschlossen wurden, nach Erlegung der Pfandsumme, den Besitz der rügenschen Lande.

Während friedliche Verhältnisse mit dem Auslande obwalteten, dauerten die Unruhen im Innern des Pommerlandes fort und nöthigten die Städte, mit bewaffneter Hand ihren Handelsverkehr zu beschützen. Die Theilung der erledigten Grafschaft Gützkow, so wie die Einziehung von Lehngütern, welche Barnim III kraft der vom Kaiser Karl IV erhaltenen Befugniß zurückforderte, erregten so heftige Streitigkeiten zwischen beiden herzoglichen Häusern, daß wieder mehrere Vasallen, berechtigt durch den Erbvertrag von 1295, auf die Seite der Herzoge von Wolgast traten. Barnim schloß daher mit dem Markgrafen Ludwig und den Fürsten von Werle ein Waffenbündniß gegen Jedermann, ohne die Vettern von Wolgast auszunehmen. Gleichzeitig ergriff der Markgraf die Waffen, um seine Ansprüche auf Pasewalk, welches die Herzoge von Wolgast als Unterpfand für die im märkischen Kriege aufgewandten Kosten besetzt hielten, geltend zu machen. Die Wolgaster schlugen indeß die Märker vor Pasewalk in die Flucht; worauf Herzog Albrecht von Meklenburg (i. J. 1359) zu Pritzwalk einen Vertrag vermittelte, in welchem auch Barnim III mit eingeschlossen wurde, und den Herzogen von Wolgast der Besitz von Pasewalk, als Unterpfand einer Summe von 13,000 Mark, verblieb. Die Wiederherstellung des Friedens bezeichnete Herzog Barnim durch eine fromme Handlung, indem er (i. J. 1360) im Dorfe Grabow bei Stettin das Karthäuser-Kloster Gottes Gnade stiftete und dasselbe mit Mönchen aus dem Kloster Marien-Ehre vor Rostock besetzte **). Auf einem anmuthigen Hügel, unweit der Oder, erbaute Barnim ein stattliches Klostergebäude, welches, gewöhnlich Karthause genannt, ihm und seinen Nachfolgern oft zum Aufent-

*) Sartorius Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse, von Lappenberg II p. 423.

**) Kantzow Pomerania I p. 383. Friedeborn I p. 57. Von dem Kloster, welches nach der Reformation in ein fürstliches Schloss, die Oderburg, umgewandelt wurde, sind nur noch geringe Fundament-Reste vorhanden.

halte diente. Zum Unterhalte der Mönche überwies der Herzog die Dörfer Grabow und Kavelwiese, die Mühle zu Alt-Treptow, freie Holzung aus dem Walde an der Krampe, 20 Mark Einkünfte aus dem Zolle zu Schwedt, und 100 Mark Pfennige von der Stadt Bernstein. Da diese Stadt aber später die genannte Summe nicht aufbringen konnte, so wurde diese Hebung von Barnim's Nachfolgern zurückgenommen und dafür das Kloster mit dem Dorfe Stoltenhagen entschädigt. In der folgenden Zeit wurde dieses Stift von den Herzogen so freigebig mit Landbesitz und Einkünften ausgestattet, daß das vermehrte Einkommen den Klosterbrüdern Gelegenheit zu Ausschweifungen gab, welchen man nachdrücklich zu steuern suchte *).

Die folgende friedliche Zeit gestattete den Pommernfürsten, ihre Sorgfalt auf die Wohlfahrt ihrer Länder zu richten, deren gesetzloser Zustand die Wiederherstellung der Ordnung dringend erforderte. Die endlosen, verwickelten Händel der Fürsten, welche, wie es ihr Vortheil gebot, bald sich verbündeten, bald feindlich gegenübertraten, begünstigte die Fehdelust des Adels, der auf seinen festen Burgen der fürstlichen Macht ungestraft trotzte und mit den Städten in beständiger Feindschaft lebte. Besonders standen in allen Grenzlanden die Vasallen in fortwährender Raubfehde gegen das Ausland, und störten durch räuberische Heimsuchung des benachbarten Gebietes die öffentliche Sicherheit. Diese Raubzüge reizten die Beschädigten zur Wiedervergeltung, da kein anderes Mittel, als Selbsthülfe, vorhanden war, sich Recht oder Genugthuung zu verschaffen. Viele Edelleute betrachteten überhaupt die Freibeuterei als ein einträgliches Gewerbe, und hielten ihre Ehre für bewahrt, wenn sie, einige Tage vor dem Beginn der Feindseligkeit, den Gegnern einen Absagebrief schickten. Nach Beobachtung dieser Förmlichkeit, und oft ohne dieselbe, begann die Fehde. Weil aber die wehrhafte Befestigung der Städte jedem Anfalle adeliger Raubgesellen Trotz bot, so führten diese den Krieg aus dem Hinterhalte, überfielen reisende Kaufleute, trieben die weidenden Viehheerden der Städte mit sich fort, und verwüsteten die schutzlosen Dörfer mit Raub und Mordbrand. Bei solchen Anfällen rief dann die Sturmglocke die Bürger zu den Waffen, und eilig zog die bewaffnete Mannschaft aus, um dem Feinde die Beute wieder abzujagen. Die Handelsstädte hatten zwar wiederholt Bündnisse geschlossen und ihre streitbaren Bürger manches Raubnest zerstört, um ihren Handelsverkehr gegen räuberischen Anfall zu schützen. Dennoch vermochten die Städte den Landfrieden kaum in ihrer nächsten Umgebung zu erhalten; auf entlegenen Landstraßen wurden ihre Bürger oftmals von den »Schnapphähnen« ihrer Güter beraubt und in strenger Haft gehalten, bis sie mit schwerem Lösegelde ihre Freiheit erkauften. Die allgemeine Friedlosigkeit, welche damals in allen Ländern zwischen der Elbe und Oder bis nach Polen hin, herrschte, veranlasste endlich die Für-

*) Steinbrück Geschichte der pommerschen Klöster p. 131.

ſten nach Beilegung ihrer eigenen Händel, ſich zur Aufrechthaltung des Landfriedens zu verbünden, um mit vereinter Macht dem Unweſen des Fauſtrechts zu ſteuern. Zu dieſem Zwecke errichtete Herzog Albrecht von Meklenburg, der mit rühmlichem Eifer nach Feſtſtellung geſetzlicher Ordnung ſtrebte, mit Barnim III von Stettin, dem Markgrafen Ludwig und den Fürſten von Werle, auf einer Zuſammenkunft zu Beggerow bei Demmin (am 9. Auguſt 1361) auf drei Jahre ein allgemeines Landfriedenbündniß, in welchem die Könige von Polen und Dänemark, die Herzoge von Wolgaſt, mehrere andere Fürſten und Biſchöfe aufgenommen wurden, um dadurch die Wirkſamkeit des Vereins zu befördern. Im folgenden Frühjahre kam Barnim III mit dem Markgrafen, den Herzogen von Wolgaſt, den meklenburger Fürſten und dem Biſchofe von Kammin in Stettin zuſammen, wo die verſammelten Fürſten (22. Mai 1362) einen Vertrag ſchloſſen, in welchem ſie ſich gegenſeitigen Beiſtand gegen ungehorſame Vaſallen und Städte mit einer beſtimmten Mannſchaft, nöthigenfalls mit ganzer Macht zuſagten. Zu Ehren ſeiner fürſtlichen Gäſte, welche mit glänzendem Gefolge in den Mauern Stettins verweilte, veranſtaltete Barnim Turniere und Ritterſpiele und ſorgte für Luſtbarkeiten aller Art *).

Als die Verbindung der befreundeten Fürſten den norddeutſchen Ländern einen ungeſtörten Frieden verhieß, traten die Hanſeſtädte, mächtig und ſtark in ihrer Einigkeit, dem Könige Waldemar von Dänemark gegenüber, der im ſtolzen Übermuthe ſeiner Macht, die Seeſtädte zu beugen, beſchloſſen hatte. So lange die Dänen über Schonen herrſchten, waren die Seeſtädte auf dieſer Küſte, welche ihnen wegen des reichen Fiſchfanges beſonders wichtig war, im ungeſtörten Beſitz ihrer Gerechtſame geblieben. Als König Magnus von Schweden und Norwegen während des däniſchen Thronſtreites (i. J. 1332) Schonen eroberte, erwirkten die Städte von dem neuen Herrſcher gleichfalls die Beſtätigung ihrer Freibriefe, und behaupteten, nach mancherlei Schwankungen, ihre wohlerworbenen Rechte in den nordiſchen Reichen. Als darauf die Dänen Schonen, Holland und Blekingen (i. J. 1360) wieder eroberten, ſandten die wendiſchen Seeſtädte ſogleich ihre Abgeordneten an den König Waldemar und hielten um Beſtätigung ihrer Privilegien an. Anfangs war der König geneigt, den Städten ihre Freibriefe für ein Anerkennungsgeld von 4000 Mark zu erneuern; worauf die ſtädtiſchen Abgeordneten auf einer Zuſammenkunft zu Roſtock (um Pfingſten 1361) die Aufbringung dieſer Summe zu je einem Drittel auf Lübeck, auf Wismar und Roſtock, auf Stralſund und Stettin vertheilten **). Das befreundete Verhältniß der Hanſe mit Dänemark ward aber plötzlich geſtört, als König Waldemar die ſchwediſche Inſel

*) Kantzow Pomerania I p. 384. Friedeborn I p. 58.

**) Sartorius Geſchichte des Urſprungs der deutſchen Hanſe von Lappenberg II p. 490.

Gothland eroberte und die Stadt Wisby, einen Hauptort des Hanſebundes, den er nach tapferer Gegenwehr, durch Unterhandlung einnahm, ausplündern und zerſtören ließ. Das grauſame Schickſal dieſer Stadt, ſo wie der Verluſt vieler Güter, welche die Dänen aus dem zerſtörten Handelsplatze als Beute fortſchleppten, erfüllte die wendiſchen Seeſtädte mit gerechter Erbitterung. Ihre Abgeordneten traten ſofort in Greifswald (im Anfange des Septembers 1361) zuſammen und verboten zunächſt, bei Verluſt der Güter und des Lebens, Waaren nach Dänemark und Schonen zu führen. Alle Streitigkeiten des Bundes mit dem Schwedenkönige Magnus und deſſen Sohn, dem Könige Hakon von Norwegen, ſo wie die Zwiſtigkeiten der einzelnen Städte unter ſich, wurden ſchnell beigelegt, um mit vereinter Macht den Kampf mit Dänemark zu wagen. Die Abgeſandten der beiden nordiſchen Könige, welche in Deutſchland Hülfe gegen Waldemar ſuchten, ſchloſſen ein Waffenbündniß *) mit den wendiſchen Städten, und erhielten von dieſen die Zuſicherung, daß ſie den Königen mit 2000 Bewaffneten, Schiffen und Kriegsgeräth Hülfe zur Wiedereroberung der von den Dänen beſetzten Lande leiſten würden. Dagegen gelobten Magnus und Hakon, 2000 Ritter und Knechte, Schiffe und Kriegsbedürfniſſe gegen Dänemark zu ſtellen, der Hanſe mehrere Feſten als Unterpfand für die Kriegskoſten einzuräumen, und Schonen nie ohne Genehmigung der Stände zu verpfänden. Die Könige beſtätigten ferner die Privilegien der Städte und gelobten treues Zuſammenhalten gegen den gemeinſamen Feind. Mit den übrigen Städten erhielten die Stettiner, außer der ſchon in früherer Zeit in Schweden und Norwegen beſeſſenen Handelsfreiheit, für das letztere Reich das Recht, nach allen Orten desſelben zu Waſſer und Lande zu kommen, nach ihrem Gutdünken Handel daſelbſt zu treiben und zu verweilen. Der König verſprach, das geraubte Gut der Städte als ſein eigenes aufſuchen und die Räuber beſtrafen zu laſſen; er beſtätigte die alten Freiheiten in Bezug auf das Strandrecht, Befreiung von der Abgabe bei Todesfällen, den geringen Zoll von einem Schiffpfund Getreide für jedes Schiff, und ertheilte ihnen das Recht, ihre Güter frei aus der Oſtſee nach der Nordſee durch Schweden und Norwegen zu führen.

Weil indeß der nahe Winter die Seefahrt zu hemmen drohte, ſo ward der Kriegszug gegen Dänemark bis zum nächſten Frühjahre verſchoben und feſtgeſtellt, daß am Sonntage nach Mitfaſten das Schiffsheer der beiden Könige ſich im Sunde mit der Flotte der Städte vereinigen ſollte, um mit vereinten Waffen das däniſche Reich anzugreifen. Die Hanſeſtädte verbündeten ſich mit dem Grafen Heinrich von Holſtein, nahmen Ritter aus Weſtphalen und Sachſen in Sold, und rüſteten eine anſehnliche Flotte aus. Stettin, Anklam und Kolberg, mit den untergeordneten pommerſchen Städten, ſtellten

*) Sartorius-Lappenberg II p. 496.

zu dieſer Kriegsmacht 6 Koggen und 6 Sniggen (Schuten) und 600 Mann; Stettin und Kolberg rüſteten jedes Schiff mit einer Blide (Wurfgeſchütz) und den dazu gehörigen Meiſtern und Arbeitsleuten aus *). Lübeck, das Haupt des Bundes, ſtellte 6 Koggen mit 600 Mann und Wurfgeſchütz; Wismar und Roſtock, ſo wie Stralſund und Greifswald eine gleiche Anzahl Schiffe und Mannſchaft; Hamburg, Kiel und Bremen rüſteten in gleichem Verhältniß Schiffe und Kriegsvolk. Der lübecker Bürgermeiſter Johann Wittenburg übernahm den Oberbefehl und ſegelte (im Mai 1362) in den Sund, wo er aber auf die verheißene Hülfsmannſchaft der beiden nordiſchen Könige, welche ſich unterdeſſen entzweit hatten, zwölf Wochen hindurch vergeblich wartete. Nach dieſer Friſt begannen die Städter, müde des fruchtloſen Harrens, mit eigener Macht den Krieg und kämpften auf Seeland mit glücklichem Erfolge, indem ſie Kopenhagen mit dem Schloſſe eroberten und plünderten. Darauf ſchifften die Hanſen nach Schonen und belagerten das feſte Helſingborg. Während aber der Feldherr mit dem größten Theile des Heeres am Lande beſchäftigt war, die belagerte Feſte zu erobern, gelang es dem Dänenkönige, der unerwartet mit ſeinem Schiffsheere herbei kam, die unbewachte Flotte der Hanſen zu überfallen und zwölf große Koggen zu erobern. Dieſer Unfall erregte ſolche Beſtürzung bei den Städtern, daß ſie ſogleich die Belagerung aufhoben, und mit großem Verluſte in ihre Häfen zurückkehrten. Die Dänen machten reiche Beute und verwahrten ihre zahlreichen Gefangenen im Thurm zu Wordingborg, auf dem, zum Hohne der Hanſen, eine Gans ſtand.

Erbittert durch ihren Verluſt, führten die Hanſen bei den Königen Magnus und Hakon, welche dieſen Unfall verſchuldet hatten, ſo nachdrückliche Beſchwerden, daß dieſe (28. Septbr. 1362) den Städten zur Sicherſtellung ihrer Koſten, die Feſte Borchholm mit der Inſel Öland verpfänden mußten. Dennoch erregte der unglückliche Ausgang dieſes Kriegszuges den Unwillen der Städte in dem Grade, daß Johannes Wittenburg zu Lübeck vor ein Kriegsgericht geſtellt und enthauptet wurde. Während die großen Städte ſolchen Eifer zeigten, wurden die Beſchlüſſe des Bundes von den untergeordneten Städten nicht beobachtet; indem dieſe ungeachtet des Verbotes den Handelsverkehr mit Dänemark fortſetzten. Die Übertreter dieſes Verbotes wurden daher von den Fiſcherlagern in Schonen und dem Bürgerrechte in hanſiſchen Städten ausgeſchloſſen. Um indeß nicht allen Verkehr aufzuheben, geſtatteten die verbündeten Seeſtädte den Dänen die Einfuhr geſalzener Heringe, wenn ſie eidlich betheuerten, daß es ihre eigene Waare ſei und kein Mitglied der Hanſe Theil daran habe.

---

*) Sartorius-Lappenberg II p. 495.

Die Abgeordneten der Städte ſchloſſen darauf mit Waldemar zu Roſtock (am 6. November 1362) einen Waffenſtillſtand, der bis zum Anfange des Jahres 1364 dauern und den freien Verkehr, wie vor dem Kriege, ſichern ſollte. Waldemar übereilte ſich aber nicht, die Bedingungen des Vertrages zu erfüllen, zumal es ihm gelang, die Könige von Schweden und Norwegen von dem Bündniſſe mit der Hanſe abzuziehen und für ſich zu gewinnen. Die Eintracht der Herrſcher wurde noch verſtärkt, als Waldemar ſeine Tochter Margaretha mit dem Könige Hakon von Norwegen vermählte. König Magnus erntete dafür aber eine ſo ſchimpfliche Verachtung ſeines Volkes, daß die von ihm vertriebenen Großen des ſchwediſchen Reiches ihn ſeiner Würde entſetzten und ſeinen Schweſterſohn, den Herzog Albrecht von Meklenburg, auf den Thron beriefen. Die Städte hatten ſich unterdeſſen vergeblich bemüht, den Dänenkönig zur Erfüllung des Vertrages zu bewegen und von dem Schwedenkönige die verſprochene Entſchädigung zu erhalten. Da ihre Vorſtellungen fruchtlos blieben, rüſteten ſie ſich von neuem zum Kriege und beſchloſſen, ein Bündniß mit dem Herzoge von Meklenburg und dem Grafen von Holſtein zu errichten. Als die Feindſeligkeiten erneuert wurden, bemühten ſich Barnim III von Stettin und Barnim IV von Wolgaſt zu Stralſund (am 8. Septbr. 1363) einen Frieden zu vermitteln, und vertröſteten die Städte auf die baldige Ankunft des Königs. Die perſönlichen Unterhandlungen der Abgeordneten mit Waldemar, der (im November) nach Wolgaſt kam, bewirkten indeß nur, daß man ſich über die Verlängerung des Waffenſtillſtandes einigte. Die Beſchwerden der Städte wurden nicht abgeſtellt; der König benutzte vielmehr dieſe Zeit, um auf einer Reiſe durch Deutſchland nach Avignon, Waffengenoſſen für ſeine Pläne zu erwerben. Seine Klagen über die meuteriſchen Großen ſeines Reiches und die Hanſeſtädte, bewirkten bei dem Papſte Urban V, daß dieſer die Biſchöfe von Kammin und Lebus anwies, die Städte mit dem Banne zu bedrohen. Das Verhältniß der Hanſe mit Dänemark blieb daher ſo feindlich, daß die Städte alle Fahrt durch den Sund verboten, und ſogar, raubſüchtigen Freibeutern, unter gegebener Sicherheit, geſtatteten, die däniſchen Küſten und Gewäſſer räuberiſch heimzuſuchen.

Unter ſo unſichern Verhältniſſen kamen die Abgeordneten der Städte wiederholt in Stralſund zuſammen, um gemeinſame Beſchlüſſe für das Wohl des ganzen Bundes zu faſſen. Ihre Bemühungen waren aber gleichfalls fruchtlos, da viele Mitglieder der Hanſe, ſelbſt einzelne Städte, unbekümmert um das Ganze, die Verordnungen nicht befolgten und den Verkehr mit Dänemark fortſetzten. So hatten auch einzelne ſtettiner Bürger, ungeachtet des Ausfuhrverbotes, Waaren nach Dänemark verſchifft, und waren deshalb zu Wismar in Strafe verfallen *). Die «verhanſeten« Stettiner beſchwerten

*) Sartorius-Lappenberg p. 543 und 545.

sich bei ihrem Landesherrn, Barnim III, der sie gegen den Bund in Schutz nahm. So ward die Wirksamkeit des mächtigen Vereins in einer Zeit, wo nur festes Zusammenhalten die wohlerworbenen Rechte behaupten konnte, durch Uneinigkeit und Furchtsamkeit geschwächt. Selbst die größeren Städte wagten keinen entscheidenden Schritt, der mit dem Willen ihrer Landesherren im Widerspruche stand, zumal diese offne Freunde des Dänenkönigs waren. Als man auf der Tagefahrt zu Rostock (am 14. April 1364) über ein Bündniß mit fremden Fürsten rathschlagte, erklärte der stettiner Abgeordnete, der Notar Johannes, daß seine Machtgeber nur mit Genehmigung ihrer Landesherren eine solche Verbindung eingehen, und im Falle eines Krieges nur ein bewaffnetes Schiff mit funfzig Mann zur Bundesflotte stellen könnten *). Die Verhandlungen blieben fruchtlos, da auch Stralsund, ohne die übrigen Städte, kein Bündniß mit fremden Fürsten schließen wollte. Die Städte übertrugen daher die Vermittelung dem Herzoge Barnim IV von Wolgast; worauf die Abgeordneten der Hanse, von Seiten Stettins Herrmann Pape, Henning Leinwandschneider und Henning Westphal, mit den dänischen Reichsräthen in Stralsund (im Juni 1364) zusammenkamen und einen dreijährigen Frieden schlossen. Da Waldemar noch im Auslande verweilte, so verpflichteten sich die dänischen Reichsräthe, im Fall der König bis zu Lichtmesse d. J. 1368 nicht heimkehren würde, den Friedensvertrag in Gemeinschaft mit den Bischöfen durch ihre Siegel zu bekräftigen **). Die Herzoge von Wolgast und der Bischof von Kammin übernahmen die Bürgschaft dieses Vertrages und gelobten, im Falle der Verletzung desselben, den Städten beizustehen. Dieser Vertrag stellte zwar die früheren Handelsverhältnisse wieder her; befriedigte aber nicht die Städte, indem er ihnen weder Verminderung des Zolles, noch Entschädigung für die erlittenen Verluste und Herausgabe des Lösegeldes erwirkte. Dennoch wurde der Vertrag von allen Mitgliedern des Bundes angenommen und die Friedens-Urkunde von zwölf Städten, unter welchen sich auch Stettin befand, zu Lübeck (am 30. September 1365) besiegelt ***).

21. Zweiter Krieg mit Dänemark.

Großer Sieg der Hanse über Dänemark und Norwegen. Privilegium des Königs Albrecht von Schweden (1368). Tod Herzog Barnims III. Friede zu Stralsund (1370).

Der Friede mit Dänemark gewährte den Seestädten nicht die erwartete Sicherheit; da König Waldemar, nach seiner Heimkehr, die Besiegelung des

*) Sartorius-Lappenberg II p. 546.

**) Sartorius-Lappenberg II p. 550.

***) Sartorius-Lappenberg II p. 574.

Vertrages verzögerte und die Rechte der Städte zu schmälern strebte. Die Städte hielten deshalb (i. J. 1365) eine Tagefahrt zu Rostock, wohin von Seiten Stettins der Bürgermeister Herrmann Pape und die Rathmänner Henning Westphal und Hartwig vom Sunde abgesandt wurden *). Die städtischen Abgeordneten unterhandelten darauf fleißig mit den dänischen Reichsräthen, erwirkten aber nur, daß in Niköping (22. November 1365) die Bedingungen des Waffenstillstandes in einer allgemeinen Urkunde umfaßt und vom Könige bestätigt wurden. Eine genügende Bürgschaft für die Sicherstellung ihrer Rechte konnte die Hanse nicht erlangen, zumal gleichzeitig die Verwirrung des schwedischen Reich's, wo der erwählte König Albrecht mit dem Könige Magnus um die Krone kämpfte, den Handelsverkehr störte. Waldemar benutzte diesen Streit zur Vermehrung seiner Macht, indem er, unter dem Vorwande, seinem Schwiegersohn Hakon zu helfen, mit glücklichem Erfolge in Schweden gegen den Meklenburger kämpfte. Die wendischen Städte, Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald und Stettin schlossen daher (im Sommer 1366) ein neues Waffenbündniß **). Dennoch griffen die Städte nicht zum Schwerte, und klagten nochmals bei den dänischen Reichsräthen und Bischöfen, daß »König Waldemar von ihren Bürgern auf Schonen schon einmal bezahlte Summen erpresse und schiffbrüchige Güter der Hanse sich aneigne«. Gleichzeitig mahnten sie auch die Bürgen an die Aufrechthaltung des Vertrages. Als ihre Vorstellungen kein Gehör fanden, beschlossen die städtischen Abgeordneten in Stralsund (4. Mai 1367) ferner keine Gesandte an Waldemar zu schicken und im August einen Zug nach Schonen zu unternehmen. Zugleich wurde alle Schifffahrt nach den dänischen und norwegischen Küsten, bei Verlust der Ehre und des Gutes, verboten. Die kriegerische Rüstung der Städte bewirkte indeß, daß der König noch einmal die Unterhandlungen anknüpfte und eine Tagefahrt zum Vergleich ansetzte. Die persönliche Zusammenkunft der Abgeordneten mit dem Könige zu Falsterbo (22. August 1367) führte indeß nur zu fruchtlosen Unterhandlungen und brachte keine Aussöhnung zu Stande. Auf der Tagefahrt zu Rostock (6. October 1367), welcher von Seiten Stettins Herrmann Pape und Henning Westphal beiwohnten, setzte man daher einen allgemeinen Hansetag in Köln am Rhein auf den Martinstag an, um über den Krieg mit Dänemark und Norwegen einen gemeinsamen Beschluß zu fassen. Die Abgeordneten der vorzüglichsten Hansestädte, von der Süderſee bis Liefland, versammelten sich darauf am bestimmten Tage in Köln, wo besonders die wendischen, preußischen und holländischen Städte über die Ungerechtigkeit des Dänenkönigs klagten und alle einmüthig den Krieg gegen Dänemark und Norwegen beschlossen. Die stralsunder Sendboten, Bertram

*) Friedeborn I p. 59.

**) Sartorius-Lappenberg p. 584.

Wulflam und Johann Rughe, vertraten zugleich Stettin und die andern pommerschen Städte, welche keine besondern Boten gesandt hatten. Die Versammlung beschloß die Ausrüstung einer stark bemannten Bundesflotte, zu welcher die wendischen, preußischen und liefländischen Städte starke Geschwader, die Städte an der Südersee und auf Seeland die übrigen Schiffe stellen, beide Abtheilungen sich aber um die nächste Osterzeit (1368) im Sunde vereinigen sollten, um mit vereinter Macht die feindlichen Reiche anzugreifen. Zur Bestreitung der Kosten wurde allen Städten ein Pfundgeld von Fastnacht an auferlegt. Diejenigen Städte, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen würden, sollten von dem Bunde ausgeschlossen, und jeder Bürger oder Seefahrer einer Hansestadt, der in den Dienst der Feinde treten oder denselben Proviant zuführen würde, geächtet werden. Die Vortheile dieses Krieges sollten redlich getheilt, das Bündniß aber, auch nach dem Frieden, auf die nächsten drei Jahre erstreckt werden, um jedes Mitglied gegen die Rache der Feinde zu schützen *).

Als darauf die wendischen Städte noch eine besondere Tagefahrt zu Lübeck (8. Decbr. 1367) hielten, wurden von Stettin die Rathsherren Henning Leinwandschneider, Henning Westphal und Hartwig vom Sunde dahin gesandt **). Sämmtliche Abgeordneten erklärten hier, daß ihre Städte die auferlegten Pflichten während des Krieges erfüllen würden, und trafen eifrig die letzten Vorbereitungen zu dieser Unternehmung. Vergeblich drohten die anwesenden dänischen Gesandten, daß ihr König bei dem Papste, dem Kaiser und den befreundeten Fürsten klagen würde, wenn die Städte den von ihm bestimmten Tag zur Unterhandlung nicht annehmen würden. Ihre Drohungen irrten nicht den Muth der deutschen Bürger, welche, erbittert über den König, »der bei angelobtem Frieden und Sicherheit ihre Schiffe und Güter nahm«, ohne Rücksicht auf Kaiser und Reich beschlossen hatten, die endliche Entscheidung des Streites mit den Waffen zu suchen.

Die wendischen Städte schlossen noch ein besonderes Bündniß mit dem Herzog Albrecht von Meklenburg, der für seinen Sohn, den Schwedenkönig Albrecht, den Krieg gegen Dänemark führte. Der Herzog räumte den Hansen zur Sicherheit mehrere Schlösser ein und erhielt dafür Schiffe zum Kriege gegen den gemeinsamen Feind gestellt. Das befreundete Verhältniß der wolgaster Herzoge mit Dänemark erregte die Besorgniß der Hanse, daß die Fürsten oder ihre Vasallen dem Könige zu Hülfe kommen möchten. Um die Vasallen von dieser Hülfsleistung abzuhalten, drohten die Städte, daß sie die Helfer

*) Sartorius-Lappenberg II p. 606 ff.

**) Friedeborn I p. 59. Sartorius-Lappenberg II p. 613.

der Dänen durch Zerstörung ihrer Schlösser bestrafen würden. Die Greifswalder und Stralsunder übernahmen es, die Mündung der Peene mit bewaffneten Schiffen zu versperren, wenn ihre Fürsten dem dänischen Lehnsherrn zu Hülfe kommen wollten. Die wolgaster Herzoge wurden indeß durch ihre eigenen Händel, so wie durch den Streit mit Meklenburg, zur Zeit verhindert, an diesem Kriege Theil zu nehmen. Die Söhne Barnims IV von Wolgast, Bogislav VI und Wartislav IV, haderten unklug mit ihren Oheimen um die Theilung des Landes, anstatt in diesem Kriege die Parthei der Städte zu ergreifen und dadurch Rügen von der Lehnshoheit des gebieterischen Dänenkönigs zu befreien.

Während des Winters vollendeten die Städte ihre Rüstung und brachten Geld, Mannschaft und Schiffe zusammen. Die wendischen und die livländischen Städte stellten zusammen 10 Koggen und zu jeder eine Snigge und eine Schute. Jede Kogge ward mit 100 Bewaffneten besetzt und außerdem mit 20 Pferden, mit Belagerungsgeräthen und allen Kriegsbedürfnissen versehen. Die Stettiner bestellten Marquard Vorad und einen Rathsherrn zu Hauptleuten ihrer Schiffe *). Die Mannschaft der »Vredekoggen« (Kauffahrer), welche unter dem Schutze der Kriegsschiffe blieben, wurden gleichfalls bewaffnet und durfte ohne Erlaubniß der Hauptleute nicht weiter segeln. Nach dem Osterfeste (1368) gingen die Schiffe der wendischen Städte in See, und vereinte sich die Flotte der Ostseestädte, zu welcher die preußischen Städte 5 Koggen und eine gleiche Anzahl Sniggen und Schuten stellten.

Im stolzen Uebermuth beantwortete König Waldemar die Kriegserklärung der 77 Hansastädte: »er fürchte sich vor 77 Hänsen nicht mehr als vor 77 Gänsen.« Als aber die zahlreichen Feinde Dänemarks, welchen sich auch der Graf von Holstein und der unzufriedene Adel in Südjütland angeschlossen hatte, kampfgerüstet da standen, hielt es Waldemar, ungeachtet seiner höhnischen Beantwortung der Fehdebriefe, nicht für rathsam, den Angriff auf sein Reich persönlich zu erwarten. Er bestellte den Henning von Putbus zum Statthalter des Reiches und übertrug seinen Reichsräthen, durch Unterhandlungen die drohende Kriegsgefahr abzuwenden. Bevor die Schiffe der Hansen das Meer unsicher machten, segelte Waldemar nach Pommern und begab sich, unter dem Schutze der befreundeten Herzoge zu dem Markgrafen von Brandenburg, um in Deutschland Kriegshülfe gegen die Seestädte zu werben.

Die Flotte der Ostseestädte vereinte sich (im April 1368) im Sunde mit dem Geschwader der westlichen Bundesgenossen; worauf die Hansen sich mit vereinter Macht gegen Norwegen wandten und die Südküste dieses Reichs mit

*) Sartorius-Lappenberg II p. 620.

ſolcher Kriegswuth verheerten, daß der erſchreckte König Hakon um Waffenſtillſtand bat und für deſſen Gewährung die Privilegien der Hanſe anerkannte. Ermuthigt durch dieſen Erfolg, landeten die Hanſen darauf (im Mai) auf Seeland, wo ſie Helſingör, Nyköping und andere Feſten einnahmen und das offne Land ſchonungslos verwüſteten. Gleichzeitig bedrängten die Holſteiner und Jüten das däniſche Reich im Weſten, und eroberte der Schwedenkönig Albrecht die Städte in Schonen. Nachdem die Hanſen auch Kopenhagen erobert hatten, beſchloſſen ſie, den Hafen dieſer Stadt durch verſenkte Schiffe zu verderben und das Schloß in den Grund zu brechen. Die Zerſtörung dieſer Feſte ward indeß noch verſchoben, bis das ſtärkere Helſingborg, das ihr Bundesgenoſſe, der Schwedenkönig Albrecht, zur Zeit belagerte, in ihre Gewalt gefallen war. Die Seeſtädte hatten nämlich mit dem Könige von Schweden einen Vertrag errichtet, in welchem feſtgeſtellt war, daß alle eroberten Städte und Feſten der Provinz Schonen, im ungetheilten Beſitz des Königs und der Städte, ſelbſt nach Erſtattung der Koſten, noch zwei Jahre verbleiben ſollten.

Die erſte Frucht des Sieges war, daß König Albrecht von Schweden zu Falſterbode (25. Juli 1368) den Seeſtädten unſchätzbare Privilegien verlieh. Auch Stettin erhielt an dieſem Tage den Lohn für ſeine Theilnahme an dieſem Ehrenſtreit des deutſchen Bürgerthums. In dem Privilegium, das der Rath von Lübeck mit wörtlicher Wiederholung des Inhalts der allgemeinen Urkunde für Stettin ausfertigte, ertheilte König Albrecht, »falls er, während der Zeit ſeines Bündniſſes mit den Städten, Dänemark und Schonen erobern würde«, den Bürgern, Kaufleuten und dem Geſinde der namhaft gemachten Seeſtädte die Freiheit, Waaren zu Waſſer und zu Lande nach Dänemark und Schonen zu bringen und daſelbſt ohne Hinderniß Handel zu treiben. Ferner ertheilte er denſelben Befreiung vom Strandrecht und die Befugniß, ſchiffbrüchiges Gut zu bergen, oder bergen zu laſſen und den Erben aufzubewahren. Im Fall die Mannſchaft eines geſtrandeten Schiffes umkommen würde, ſollte der nächſte Voigt die Güter bergen und in die Kirchen bringen laſſen, um ſie den Eigenthümern oder deren Erben aufzubewahren. Wer ſich ſchiffbrüchigen Gutes anmaßen würde, ſollte auf das ſtrengſte beſtraft, das Gut aber dem Eigenthümer zurückgegeben werden. Der König ertheilte den Städten ferner die Freiheit, auf ihren Vitten (Fiſcherlagern) zu Skanör und Falſterbode und wo ſie ſonſt Vitten in Dänemark haben, Vögte zu halten, welche über ihre Bürger und deren Geſinde die Gerichtsbarkeit üben, mit Ausnahme derjenigen Sachen, die nach lübiſchem Rechte »an Hand und an Hals gehen.« Die Dänen ſollten ihre Klagen über deutſche Bürger vor den deutſchen Voigt bringen, und dieſer die Sache nach dem Rechte ſeiner Stadt entſcheiden. — Die deutſchen Handelsgeſellſchaften erhielten die Freiheit, auf ihren Vitten Krüge zu halten und daſelbſt Meth, Bier und Wein auszuſchenken. Die Vitten ſollten in ihren Marken bleiben und falls dieſelben verbaut würden, ſo ſollten nach Ausweis ihrer alten Briefe oder nach Zeugniß ihrer älteſten Bürger die in das

Land kommen, dieſelben Gebäude abgebrochen werden. Die Kaufleute erhielten die Freiheit, auf ihren Bitten Tuch und Leinwand in ganzen Laken, oder bei Repen und Stuven (Reſte), in ihren Wandbuden aber ellenweiſe zu verkaufen, und dafür von der Bude einen Schilling Grote zu bezahlen. Alle ihre Handwerker, die nicht auf den Bitten liegen, als Knochenhauer, Krämer, Pelzer und andere ſollen des Schutzes und ihres Amtrechtes genießen, und dafür von jeder Bude einen Schilling geben. Sie dürften zu Schonen ihre eigenen Schuten und Fiſcher haben und deren ſich zum Fiſchfang bedienen, wenn ſie von jeder Schute einen Schilling Grote entrichten; auch ward ihnen erlaubt, ihre eigenen Pferde und Wagen zu gebrauchen, gegen eine Abgabe von acht Groten für jedes Fuhrwerk. Wenn durch Umſtürzen eines Fuhrwerkes der Kaufmann an ſeinen Waaren Schaden litte, ſo ſollte man Pferde und Wagen bei dem Gute behalten, bis der Schade erſetzt iſt. Von einem vierſpännigen mit Tuch und Wein beladenen Wagen ſollte man denjenigen, welche die Aufſicht haben, eine halbe ſchoniſche Mark geben, und dieſe dem Kaufmann für den Schaden haften. Die Kaufleute können bei Tage ihr Gut frei aus- und einſchiffen, und auch ihre Waffen tragen, wenn ſie vom Schiffe nach ihrer Herberge und von da wieder zu Schiffe gehen; falls ſie aber außerdem Waffen tragen, ſo bezahlen ſie dafür eine halbe ſchoniſche Mark Strafe. Ferner ward den Kaufleuten geſtattet, im ganzen Reiche von Bord zu Bord zu ſchiffen, auch ihre eigenen Prahmen und Leichterſchuten zu halten, gegen eine Abgabe von einer Mark für jeden Prahm, und einer halben Mark für jede Leichterſchute. Keiner ſollte für das Vergehen eines andern haften, kein Knecht das Gut ſeines Herrn verwirken. Der Kaufmann ſollte ſein Gut innerhalb Landes zollfrei von einem Markt zum andern führen; der Bauernmarkt zu Falſterbode wie vormals auf der ſtralſunder Bitte ſein. Des Königs neue Münze ſollte acht Tage vor Michaelis ausgegeben werden, und jeder Kaufmann, bei einer Strafe von fünf ſchoniſchen Mark, ſich derſelben bei dem Einkaufe bedienen. Der Zoll ward dahin feſtgeſtellt, daß für die Laſt Hering innerhalb Landes zwanzig ſchoniſche Pfennige entrichtet, der Hering, der durch den Sund um das Land geſchifft wurde, aber zollfrei ſein und nur für das Schiff elf Schillinge Grote weniger vier Grote bezahlt werden ſollte. Ferner ſollte an Zoll entrichtet werden für eine Laſt Salz aus dem Lande 20 ſchoniſche Pfennige, für ein Decher Rinderhäute 10, ein (Schiff-) Pfund Speck 20, eine Tonne Butter 20, Honig und alle fette Waaren 20, eine Tonne Kuhfleiſch 5 ſchoniſche Pfennige; für ein Haupt Rindvieh 10 ſchoniſche Pfennige und für ein Pferd, deſſen Preis über 20 Mark iſt, 2 Öre; ein Packen Tuch von zwanzig Laken und darüber 2 Öre, und für ein Pack von minderem Inhalte ein Ör. Alle deutſchen Kaufleute, die zu Skanör und Falſterbode eigenen Grundbeſitz (Erde) haben, dürfen ſich desſelben frei bedienen. Im Fall ein Deutſcher in dem Reiche ſtirbt, ſo ſoll der deutſche Voigt oder Altermann ſeiner Genoſſenſchaft des Verſtorbenen Nachlaß dem rechten Erben übergeben, und wenn dieſer nicht gegenwärtig wäre, ſo können ſie das Gut nach

dem Lande fahren und dem Berechtigten übergeben. Dieser Freibrief sollte den andern Privilegien, welche einzelne Städte von den Königen erhalten hatten, keinen Abbruch thun, sondern gleich diesen zu ewigen Zeiten in Kraft bleiben *).

Während die Waffen der Seestädte in den nordischen Reichen hohen Kriegsruhm erwarben, und die wohlerworbenen Gerechtsame der deutschen Kaufmannswelt beschützten, blieb Pommern vor inneren und äußeren Feinden bewahrt. Diese Zeit der friedlichen Ruhe begünstigte die friedliche Thätigkeit Barnim III, der ehrenvoll und gefürchtet waltete, und eifrig bemüht war, den Seegen des Friedens seinem Lande zu sichern. Im letzten Jahre seines thatenreichen Lebens gerieth Barnim III, der eifersüchtig seine fürstlichen Rechte bewachte, jedoch wegen der Grenzen mit dem Bischofe von Kammin und den Stargardern in so heftige Streitigkeiten, daß der Herzog nochmals zum Schwerte griff, und Bogislav V von Wolgast gleichfalls bewaffnet für seine Bürger von Stargard auftrat, worauf aber der Graf Otto von Eberstein einen Vergleich vermittelte, der beide Partheien zufrieden stellte. Bald darauf starb Herzog Barnim III (24. August 1368) und fand sein Grab in der von ihm gestifteten St. Ottokirche in Stettin **). Er hinterließ drei Söhne Kasimir III, Svantibor und Bogislav VII, welche in brüderlicher Gemeinschaft die Regierung übernahmen. Barnims Tapferkeit und Klugheit verdankte Pommern die Reichsfreiheit und die ansehnliche Vergrößerung seines Gebietes. Diese Erfolge seiner glücklichen Waffenthaten, so wie die rastlose Thätigkeit, welche er auf die Begründung fürstlicher Macht, auf die Pflege öffentlicher Sicherheit und die Wohlfahrt seines Landes verwandte, sichern ihm eine hohe Ehrenstelle unter den pommerschen Fürsten und den Dank seiner Nachkommen, welche ihn, obgleich er »klein von Leibe« war, mit dem Beinamen »der Große« ehrten. Herzog Barnim X ließ (i. J. 1543) in der Kapelle der Oderburg bei Stettin dem gepriesenen Vorfahren einen Gedächtnißstein mit dem Bilde des gepanzerten Herzogs in Lebensgröße errichten. Nach gänzlicher Abbrechung dieses Schlosses, wurde dieses Steinbild aus dem Schutthaufen hervorgeholt und an der ehemaligen Jungfrauen-Kloster-Kirche (dem jetzigen Zeughause) in Stettin eingemauert, wo es sich noch jetzt befindet. ***)

---

*) Urkunde im Archiv des Rathhauses; vergl. Sartorius-Lappenberg II p. 648.

**) Kantzow Pomerania I p. 390. — Friedeborn I p. 58. — Nach der Inschrift eines noch vorhandenen Gedächtnissteines ward Barnim III in der Kapelle des von ihm gestifteten Karthäuser-Klosters bei Stettin begraben. (s. d. folgende Anmerkung.)

***) Dieser Gedächtnissstein stellt den Herzog im vollständigen Harnisch und mit dem pommerschen Wappen dar. Unter demselben befindet sich folgende Inschrift:
BARNIM SEINS NAMĒS DER VIRDT, HERZOCK OTTEN SŌ ZU STETTIN POMERĒ DER CASSUBĒ ŪD WĒDĒ HERZOCK EIN SER LÖBLICHER GOTGLÜCKSELIGER FRID-ŪD KRIGS-FÜRST, DER SEIN GESCHLECHT ŪD HERZOGTŪ MIT FÜRSTLICHER MĀNHEIT

Während das däniſche Reich ein Raub ſeiner Feinde wurde, bemühte ſich König Waldemar, der noch in Deutſchland verweilte, ohne Erfolg, bei dem Kaiſer und den Reichsfürſten Hülfe gegen die Hanſe zu finden. Die Städte ſetzten auch im folgenden Jahre (1369) den Krieg fort und hielten zahlreiche Beſatzungen in den eroberten Feſten. Da Helſingborg ſich noch immer mannhaft vertheidigte, wurde die Fortſetzung des Krieges auch auf das dritte Jahr beſchloſſen und den verbündeten Städten anbefohlen, daſs ſie ihre Mannſchaft vollzählig im Heere haben ſollten. Die Noth des däniſchen Reiches zwang endlich den Statthalter Henning von Putbus und die Reichsräthe, kraft ihrer vom Könige erhaltenen Vollmacht, ſich nach Stralſund zu begeben, und mit der Hanſe Unterhandlungen anzuknüpfen. Stettin ſandte zu dieſer Verhandlung den Bürgermeiſter Eberhard von Staden und den Rathsherrn Eggebrecht Garber nach Stralſund*), wo in den Hallen des Rathhauſes die Räthe des ſtolzen Dänenkönigs durch Annahme der Geſetze, welche die ſtädtiſchen Abgeordneten vorſchrieben (am 30. November 1369), einen Frieden erlangten, der durch den Beitritt der hohen Geiſtlichkeit Dänemarks (24. Mai 1370) Gültigkeit erhielt. Dieſer Stralſunder Friede gab den Städten, zum Erſatze ihres Schadens, auf 15 Jahre zwei Drittel aller königlichen Einkünfte aus den Voigteien Helſingborg, Malmoe, Skanör und Falſterbode in Schonen. Zur Sicherheit muſſte der Reichsrath der Hanſe dieſe Feſten nebſt Warberg auf Halland einräumen, und ſeinen König verpflichten, ſich dieſen harten Frieden gefallen zu laſſen. Ferner muſſte ſich der däniſche Reichsrath verpflichten, wenn der König noch bei ſeinen Lebzeiten dem Reiche einen Nachfolger geben würde, dieſen nur, mit Rath und Genehmigung der Städte und nachdem er die Privilegien der Hanſe beſtätigt habe, als König anzuerkennen.

Die einzelnen Städte erhielten beſondere Ausfertigungen des Friedensbriefes, in welchem ihre Gerechtſame in Dänemark genügend feſtgeſtellt wurden **). Nach ſeiner Heimkehr beſtätigte Waldemar (i. J. 1371) dieſen Frieden, ver-

---

ZU DĒ ALTĒ FÜRSTLICHĒ FREIHEITĒ WIEDERŪ BRACHT, GROS KRIG ZU ĒD GEFÜRT, LOB ŪD LĀGĒ FRID AUF SEINE NACHKOMĒ VERERBET, DISE ŪD ĀDERE KIRCHĒ GESTIFTET ŪD ERBAWET, SEINER TUGET ŪD GNAD HALBĒ MIT DĒ ZUNAMĒ GROS ŪD GÜTIG GENĀT, IM JAR 1368 VERSTORBĒ ŪD ALHI BEGRABĒ. BARNIM DER 10. DES ALTĒ HERZOCK BUGSLAFS SŌ, HAT DISĒ GEDECHTNIS-STEIN OBGEDACHTĒ SEINĒ VETTERĒ BARNIM DĒ GUTĒ ŪD GROSSĒ IN DISĒ CAPELLE SETZĒ LASSĒ. 1543 AM 10. JULI.

*) Friedeborn I p. 59. Sartorius-Lappenberg II p. 675.

**) ſ. die Urkunde in Stavenhagens Geſchichte von Anklam p. 368. Im Archiv des ſtettiner Rathhauſes iſt die betreffende Urkunde nicht mehr vorhanden.

mehrte die Privilegien der Hanse *), und erhielt dagegen die Zusicherung, daß die verpfändeten Schlösser, deren Verwaltung dem Henning von Putbus gegen einen Antheil der königlichen Gefälle übergeben war, nach 15 Jahren zurückgegeben werden sollten. So erkämpfte die vereinte Kraft des norddeutschen Bürgerthums einen herrlichen Sieg, welcher fast zwei Jahrhunderte hindurch der Hanse die Oberherrschaft in den nordischen Reichen sicherte, indem die Thronfolge von der Genehmigung der Bürger abhängig war.

22. Bestätigung der Privilegien Stettins durch Kasimir III, Svantibor und Bogislav VIII (1371).

Krieg mit Brandenburg. Erwerbung der Jagdgerechtigkeit, zweier Hufen in Messenthin (1373) und zweier Theile des Stadtgerichtes (1378).

Während Stettin ehrenvollen Antheil an dem großen Kriege der Hanse gegen Dänemark und Norwegen nahm, ward gleichzeitig die streitbare Bürgerschaft dieser Stadt von den Herzogen zur Landeswehr aufgeboten. Unter Barnim's Nachfolgern erneuerte sich nämlich der alte Streit mit dem Markgrafen Otto, der die abgetretenen Theile der Ukermark von den Pommern zurückforderte. Die Kriegsgefahr drohte um so verderblicher über Pommern hereinzu brechen, als gleichzeitig noch Streitigkeiten mit den Fürsten von Werle, so wie auch mit dem Grafen von Lindow ausbrachen. Die Feinde fanden aber an dem Herzog Kasimir III, auf den sich die ritterliche Tapferkeit seines Vaters vererbt hatte, einen entschlossenen Gegner, der seine Rechte mannhaft zu behaupten wusste. Kasimir sicherte sich durch ein Bündniß den Beistand der Meklenburger, und trat mit dem Aufgebote seiner Ritterschaft und Städte, welche auch hier ihren Kriegsmuth bewährten, den zahlreichen Feinden kampflustig entgegen. Nachdem der Graf von Lindow, durch die Waffen der Pommern bedrängt, einen Vertrag geschlossen, welchen der Meister des Johanniter-Ordens, Herrmann von Warburg, als Schiedsmann vermittelte, wandte sich der Herzog mit siegreichem Erfolge gegen die übrigen Feinde. Die Fürsten von Werle fielen in die Gewalt der stettiner Herzoge und mussten im Frieden zu Dargun (29. Juni 1369) sich verpflichten, den Pommern ihre Festen zu öffnen und fünf Jahre Kriegshülfe zu leisten. Markgraf Otto wurde in der Ukermark zurückgeschlagen und genöthigt, zu Hindenburg bei Templin (21. October 1369) einen Waffenstillstand bis Ostern des künftigen Jahres zu schließen. Um sich den Besitz der Reichsfreiheit und der Ukermark zu sichern, begab sich Kasimir

*) Sartorius-Lappenberg I p. 65 u. 183; s. die Urkunde in Stavenhagen's Geschichte von Anklam p. 368. Im Archive des stettiner Rathhauses ist die betreffende Urkunde in einer Copie vorhanden. Tit. V Sect. II No. 1.

nach Guben, wo er (3. Mai 1370) vom Kaiser Karl IV die Belehnung mit seinen Ländern erhielt und die Zusicherung erwirkte, daſs die ukermärkischen Besitzungen bei Pommern bleiben sollten, wenn auch die Mark nach dem unbeerbten Tode des Markgrafen Otto, dem Kaiser oder dessen Erben zufallen würde.

Als im folgenden Jahre (1371) der Krieg mit Brandenburg von neuem losbrach, überzog Kasimir die Neumark und eroberte Nörenberg, Lippehne und Bernstein, während der Markgraf sich vergeblich bemühte, die wohl besetzten Festen in der Ukermark zu nehmen. Das Waffenglück der Pommern machte den Markgrafen zum Frieden geneigt; worauf König Waldemar von Dänemark und Pfalzgraf Friedrich auf dem Johanniterschlosse Rörike bei Königsberg (20. Juli 1371) einen Vertrag vermittelten, in welchem Otto die Abtretung seiner Brüder an Barnim anerkannte.

In derselben Zeit bestätigten Kasimir III und Svantibor, mit Genehmigung ihres Bruders Bogislav VII (am 13. Juli 1371), die Rechte, Freiheiten und Besitzungen Stettins. Namentlich erneuerten die Herzoge, mit wörtlicher Wiederholung der ihnen vorgelegten Urkunden, die der Stadt ertheilten Privilegien über die Radelevc, den Verkauf der Münze und des Zolles, über die Niederlagsgerechtigkeit, Zollfreiheit, keine Feste bis an das Meer zu bauen, die Bestimmung der Wassergrenzen; so wie auch sämmtliche andere Privilegien, die sich auf das Grund-Eigenthum und die übrigen Gerechtsame der Stadt bezogen. *)

Der Friede mit Brandenburg gewährte indeſs dem Handelsverkehr so wenige Sicherheit, daſs Markgraf Otto mehrere Kaufmannsgüter, welche der Hanse angehörten und nach Stettin gebracht werden sollten, zu Oderberg in Beschlag nehmen ließ **). Durch Vermittelung des Pfalzgrafen Friedrich wurden zwar die Waaren bald wieder freigelassen; das gespannte Verhältniſs mit Brandenburg währte aber fort, da der Friedens-Vertrag von beiden Partheien nicht erfüllt wurde, indem die Märker das Schloſs Rörike nicht auslieferten und die Pommern dagegen Lippehne behielten. Der Krieg erneuerte sich daher schon im folgenden Jahre; worauf sämmtliche Pommernfürsten sich mit den Meklenburgern zu Friedland (9. März 1372) gegen Brandenburg verbündeten. Die stettiner Herzoge fielen verheerend in die Neumark ein, belagerten das feste Königsberg und schlugen den Markgrafen, der zum Entsatze herbei eilte, mit groſsem Verluste in die Flucht.. Bei der Bestürmung dieser festen Stadt (24. August 1372) wurde aber der ritterliche Herzog Kasimir, im Begriffe

*) s. rothes Copialbuch 7. 58. 65. 82. 89. 104. u. s. w.

**) Sell Geschichte des Herzogthums Pommern II p. 45.

die Mauer zu ersteigen, von dem Pfeilschuß eines Schuhknechtes tödlich verwundet und nach Stettin gebracht, wo er, ungeachtet der Bemühungen seines klugen Arztes, alsbald unvermählt starb und sein Grab in der St. Ottokirche fand *). Seine Brüder, Svantibor und Bogislav VII, setzten jedoch die Fehde fort, und erlangten im Frieden zu Prenzlau (3. November 1372) die Bestätigung der Verträge, welche ihr Vater Barnim früher mit dem Markgrafen Ludwig wegen der ukermärkischen Besitzungen errichtet hatte.

Der Verfall der baierschen Macht, welche unter Otto dem Faulen schnell ihrem Ende nahte, veranlasste die Herzoge, ihre Aufmerksamkeit fortwährend auf die Mark zu richten, zumal Kaiser Karl IV beabsichtigte, die brandenburgischen Lande mit der Krone Böhmen zu vereinen. Da die Pommernfürsten mit dem Kaiser, der sich mit der Tochter Bogislavs V von Wolgast (i. J. 1363) vermählt hatte, in naher Verbindung standen, so waltete ungeachtet des prenzlauer Friedens, zwischen Pommern und Brandenburg ein so feindliches Verhältniß, daß Herzog Svantibor, der sich damals in Geschäften in das innere Deutschland, vielleicht zum Kaiser, begeben hatte, auf der Heimkehr die Nachstellungen des Markgrafen besorgen musste. Der Herzog erhielt indessen zeitig Nachricht, daß der Markgraf die Päße seines Landes besetzt habe, um ihn auf seiner Rückkehr gefangen zu nehmen. Als er deshalb dem Rathe zu Stettin, durch einen vertrauten Boten, von der ihm drohenden Gefahr Nachricht gab und dessen Hülfe forderte, erbot sich der Bürgermeister Otto Jageteufel, »ein weiser Regent und erfahrner Kriegsmann,« den Landesherrn mit guter Gelegenheit nach Stettin zu bringen und für dessen Sicherheit mit Leib, Ehre und Gut zu bürgen. Nachdem der Rath dies Anerbieten angenommen, sandte Otto Jageteufel mehrere vornehme Bürger, als reisende Kaufleute, auf verschiedenen Landstraßen durch die Mark, die an einem bestimmten Tage bei dem besorgten Landesherrn eintrafen, und geleiteten denselben, in der Verkleidung als Kaufmann, mit ihren Frachtwagen durch alle Päße und Fähren, welche von einigen voranreisenden Bürgern bestellt wurden, damit der Zug nirgend aufgehalten würde, zu Hause geleiteten. Als der Markgraf hiervon Nachricht erhielt und eilig seine Vasallen aufbot, um den Herzog zu fangen, war dieser mit seinen Reisegenossen glücklich in Stettin angekommen **).

Die treue Dienstleistung der Stettiner belohnten die Herzoge, welche in gemeinschaftlicher Regierung blieben, durch Ertheilung von Freiheiten und Gerechtsamen. Als Svantibor und Bogislav, in Begleitung des Abtes Johann von Kolbatz und eines stattlichen Rittergefolges, am Himmelfahrtstage (1373)

*) Kantzow Pomerania I p. 400. — Sell II p. 46. ff. — Barthold III p. 470

**) Friedeborn I p. 60.

in Stettin verweilten, bestätigten sie dem Schulzen, den Schöppen, dem Rathe und der ganzen Gemeinde das magdeburger Recht, und das daraus folgende Recht, Verordnungen zu machen, und in streitigen Fällen ihr Urtheil von dem Schöppenstuhle in Magdeburg zu holen. Ferner verliehen sie der Bürgerschaft die Jagdgerechtigkeit auf dem städtischen Grund-Eigenthum, mit der Befugniß, das verwundete Wild bis auf fremdes Gebiet zu verfolgen und dort zu fangen, ohne Verhinderung der Fürsten, ihrer Vasallen und Beamten. Außerdem übertrugen die Herzoge der Stadt das Eigenthumsrecht von zwei Hufen im Dorfe Messenthin, welche vormals der Presbiter Heinrich Svinense als fürstliches Lehn besessen hatte, mit allen dazu gehörigen Gerechtsamen und Nutzungen, ohne sich etwas von den, ihnen daran zustehenden Rechten, Freiheiten und Dienstleistungen vorzubehalten *).

Während ihres Aufenthaltes in Stettin, bestätigten die Herzoge Swantibor und Bogislav am Frohnleichnamstage (1373) sämtliche Rechte, Freiheiten und Besitzungen dieser Stadt, indem sie den Inhalt der ihnen von dem Rathe vorgelegten Privilegien in besonderen Urkunden wörtlich wiederholten. Als Zeugen bekräftigten diese Verhandlungen Heinrich von Schwerin, fürstlicher Hofküchenmeister, Zabel und Philipp von Reberg, Henning von Schwerin, Arnold Malchow, Cantor an der St. Marienkirche zu Stettin und fürstlicher Protonotarius, Hasso von Wedel in Kremzow, Henning Trampe, Ludekin Molzan, fürstlicher Marschall **).

Während dieser friedlichen Thätigkeit nöthigten die Ereignisse in der Mark die Pommernfürsten, beständig auf ihrer Hut zu sein. Die Besorgniß vor der steigenden Macht des Kaisers, der mit einem großen Heere gegen Brandenburg heranzog, veranlaßte sämmtliche Pommernfürsten zu Kaseburg (17. Mai 1373) ein Bündniß zu errichten, in welchem sie sich zum gemeinsamen Beistande gegen alle äußeren und inneren Feinde und zur Aufrechthaltung der Gesammthand gegen jede Veräußerung vereinten. Als indeß die Meklenburger und andere benachbarte Fürsten sich dem Kaiser anschlossen, traten auch die Pommern dem Bündnisse gegen Brandenburg bei. Mit Hülfe seiner zahlreichen Bundesgenossen erreichte Kaiser Karl IV endlich sein erwünschtes Ziel, indem Markgraf Otto zu Fürstenwalde (15. August 1373) ihm und seinen Erben die Marken gegen ein Jahrgehalt förmlich abtrat. Die Verbindung der Pommern mit dem lützelburgschen Hause, das nun die Herrschaft über Brandenburg erlangte, wurde noch fester geknüpft, als sämmtliche Pommernfürsten zu Prenzlau (im Mai 1374) mit dem Kaiser und dessen Sohn

*) Urkunde im Archiv des Rathhauses; s. rothes Copialbuch p. 4.

**) Urkunde im Archiv des Rathhauses; s. rothes Copialbuch p. 125 ff.

Wenzel, dem neuen Kurfürsten, ein enges Freundschaftsbündniß schlossen. Dieser Vertrag ward der Anfang einer nun länger dauernden Waffenruhe, welche den Fürsten gestattete, ihre Sorgfalt ungestört auf die Wohlfahrt ihrer Länder zu richten.

Stettin hatte unterdessen durch die märkischen Kriege, so wie durch Errichtung großartiger Bauwerke so schwere Kosten gehabt, daß die gewöhnlichen Einkünfte nicht mehr zur Bestreitung der nöthigen Kosten hinreichten. Der Rath vereinigte sich daher mit der Bürgerschaft, zum Besten der Stadt den üblichen Schoß zu erhöhen. Nach dieser Verordnung ward festgesetzt, daß ein jeder Bürger zum Vorschoß von seiner beweglichen Habe sechs Schillinge, und dann wegen seines Vermögens an Grundstücken, Baarschaft und Einkünften zum Gutschoß von jedem Pfunde zwei Pfennige zwischen den Sonntagen Lätare und Palmarum jährlich entrichten sollte. Zu diesem Zwecke musste jeder Bürger auf seinen Eid sein gesammtes bewegliches und unbewegliches Vermögen angeben, und dasselbe in dieser Art versteuern, daß er von 100 Gulden 40 Schillinge als Schoß entrichtete *).

Während das befreundete Verhältniß mit Brandenburg die Segnungen des Friedens über Pommern verbreitete, ward dennoch der Aufschwung des Pommernlandes gehemmt, indem die uneinigen Fürsten des wolgaster Hauses durch mehrfache Theilung ihres Landes die fürstliche Macht schwächten. Die Uneinigkeit Bogislavs V und der Söhne seines verstorbenen Bruders Barnim IV hatte bereits (i. J. 1372) zum Mißvergnügen verständiger Unterthanen, eine Theilung des gesammten wolgaster Gebietes veranlasst, in welcher das Herzogthum Wolgast jenseits der Swine (Hinterpommern) Bogislav V, das Herzogthum Wolgast diesseits der Swine seinen Neffen, Wartislav VI und Bogislav VI zufiel. Die fürstlichen Brüder hoben (um 1376) gleichfalls die Gemeinschaft auf, und theilten ihr Herzogthum in der Art, daß Wartislav VI das Fürstenthum Rügen (oder Barth), Bogislav VI das Herzogthum Wolgast erhielt. Nach dem Tode Bogislav V theilten (i. J. 1377) auch dessen hinterlassene Söhne das Herzogthum Wolgast jenseits der Swine dergestalt, daß der Gollenberg die Grenze bilden sollte. Bogislav VIII und Barnim V erhielten das Land westlich des Gollenberges, welches Pommern-Stargard genannt wurde, zum Unterschiede von dem östlichen Landestheile, der Pommern-Stolp hieß und Wartislav VII zufiel. So bestanden neben dem Herzogthume Stettin, welches Svantibor und Bogis-

*) Friedeborn I p. 61. Die Pfennige wurden nach Pfunden oder Talenten berechnet, welche anfänglich den Marken gleich waren. Nach Friedeborns Meinung soll ein Pfund Pfennige 20 Schillinge gewesen sein.

lav VIII in löblicher Gemeinschaft regierten, in Pommern vier lose verbundene Fürstenthümer, welche von den Hauptstädten Barth, Wolgast, Stargard und Stolp den Namen führten.

Diese Theilung des Herzogthums Wolgast veranlasste wohl die stettiner Bürger, bei den Herzogen Wartislav VI und Bogislav VI um die Bestätigung ihrer Privilegien anzuhalten, zumal ihnen die freie Schifffahrt in der Swine und Peene von besonderer Wichtigkeit war. Die fürstlichen Brüder erfüllten dies Begehren, indem sie zu Wolgast (im Mai 1376) der Stadt Stettin sämmtliche Rechte, Freiheiten und Besitzungen bestätigten. Namentlich erneuerten die Herzoge die Privilegien, welche ihr Vater Barnim IV, in Gemeinschaft mit seinen Brüdern Bogislav V und Wartislav V, der Stadt Stettin wegen freier Schifffahrt und Zollfreiheit in den Jahren 1339 und 1341 ertheilt hatte *).

Nach der Sitte jener Zeit war es üblich, daß die Fürsten, durch ihre vielfachen Händel häufig in Geldverlegenheit, die Einkünfte ganzer Herrschaften, so wie jeden andern Theil ihrer Hoheits-Gerechtsame, als nutzbares Eigenthum behandelten und bei aufgenommenen Darlehen als Unterpfand anwiesen. Die Pfandinhaber pflegten aber jedes Mittel zu ergreifen, um von dem Pfandbesitze den möglichst größten Nutzen zu ziehen, und oftmals ein verpfändetes Schloß zur Erhebung eines Zolles zu benutzen. Da der Handelsverkehr dadurch erschwert wurde, so suchten die Städte oftmals aus ihren eigenen Mitteln, solche Landesfesten wieder einzulösen. So brachten auch die Städte Stettin, Pyritz, Garz, Greifenhagen, Damm und Penkun eine Summe Geldes zusammen, mit welcher sie das verpfändete Schloß Bernstein einlöseten und ihren Landesherren zurückgaben. Dafür erhielten die Städte (im Juni 1376) von den Herzogen Svantibor und Bogislav VII die Zusicherung, daß die Burg Lindow gebrochen und nie wieder aufgebaut werden sollte; daß sie ferner das Schloß Bernstein nicht verpfänden oder einen Voigt darauf setzen wollten, als mit Rath und Genehmigung der Städte **).

Ungeachtet mancher ungünstiger Verhältnisse, besaß die Stadt doch die Mittel, daß sie einen Theil der Gerichtsbarkeit an sich bringen konnte. Herzog Svantibor verpfändete nämlich (i. J. 1378) dem Rathe zwei Theile des Stadtgerichtes für 5200 Mark stettinscher Münze (1500 rheinische Gulden)

---

*) Urkunde im Archiv des Rathhauses; s. rothes Copialbuch p. 123.

**) Urkunde im Archiv des Rathhauses; s. Kühls Copiarium Nr. 21.

mit dem Vorbehalt, daß, wenn sie diese Summe zurückzahlen würden, das Gericht erlegt sein und ihnen wieder zufallen sollte. Zugleich ertheilten sie den Stettinern die Versicherung, daß mit diesem Briefe alle andern Privilegien, welche die Stadt von ihren Vorfahren erhalten, unverbrüchlich in Kraft bleiben sollten *). So erhielt die Stadt pfandweise einen Theil der Gerichtsbarkeit, welche sie nach einem Jahrhunderte im Wege des Kaufes eigenthümlich erwarb.

23. Oeffentliche Unsicherheit im Lande und auf der See.

Landfriedensbündnisse. Vermehrung der Vorrechte Stettins durch Bogislav VI von Wolgast. Privilegium Svantibors und Bogislavs (1389). Stiftung der Schule bei der St. Jacobi-Kirche (1390). Erbauung des Passower Thors. Privilegien des Polenkönigs Wladislav (1390 u. 92).

Als Kaiser Karl IV, nach ruhmvoller Regierung (i. J. 1378), starb und sein Sohn Sigismund, ein elfjähriger Knabe, die Herrschaft der Mark übernahm, löseten sich von neuem alle Bande der Ordnung und des Rechtes. Der friedlose Zustand der Marken, wo der Adel ungestraft die fürstliche Macht verhöhnte und Wegelagerung trieb, verbreitete sich bald über die benachbarten Länder und weckte auch hier das Unwesen des Faustrechtes wieder. Ungestört trieben die Raubritter wieder ihr altes Handwerk, brandschatzten die Kaufleute und plünderten wehrlose Dörfer. Da die Landesherren das heillose Unwesen nicht zu unterdrücken vermochten, so waren die Städte auf die Nothwehr hingewiesen, und schlossen daher Bündnisse, um sich gegen die vielfachen Anfälle adeliger Raubgenossen zu schützen. Die öffentliche Unsicherheit, welche besonders den Handelsverkehr mit der Mark störte, nöthigte in derselben Zeit auch Stettin, sich mit Pasewalk und Stralsund, so wie auch mit den ukermärkischen Städten Prenzlau, Templin und Straßburg gegen Räuber und Mordbrenner zu verbünden **). Kurfürst Sigismund wusste seine Unterthanen nicht anders gegen die Unbilden des Faustrechtes zu schützen, als daß er (i. J. 1379) den genannten ukermärkischen Städten die Befugniß zu dieser Verbindung mit dem Auslande gab, und auch den Städten der Altmark gestattete, mit Magdeburg ein Bündniß zu gegenseitiger Hülfe zu schließen. Die allgemeine Friedlosigkeit nöthigte endlich die Fürsten, zur Erhaltung des Landfriedens Bündnisse zu errichten. Der Hochmeister des deutschen Ordens vereinte sich (i. J. 1380) mit dem Herzoge Wartislav VII von Stolpe zum gegenseitigen Beistande gegen die zahllosen Räuber. Zu demselben Zwecke

*) Urkunde im Archiv des Rathhauses. Friedeborn I p. 60.

**) Barthold III p. 493.

ſchloſſen auch die ſtettiner Herzoge (i. J. 1382) mit dem Kurfürſten Sigismund, den Herzogen von Wolgaſt, den meklenburger Fürſten und dem Biſchofe von Kammin ein Bündniß auf 6 Jahre. Heinrich von Meklenburg wachte als Hauptmann des Landfriedens ſo eifrig für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, daß er mit bewaffneten Reitern das Land durchzog und alle eingefangenen Räuber, ohne Anſehn der Perſon, an den Bäumen aufhängen ließ, weshalb ihm auch der Beinamen »der Hänger« gegeben wurde. Aber ſo viele Verbindungen auch zu dieſem Zwecke errichtet wurden, vermochten die Fürſten dennoch nicht, der Raubſucht Einhalt zu thun, zumal unter der Regierung des Kurfürſten Sigismund, der die Mark nur als eine Quelle betrachtete, aus welcher er Geld zur Ausführung ſeiner Pläne ziehen könne, die heilloſe Verwirrung in dieſen Landen ſich ſteigerte.

Als ſo der fehdeluſtige Adel die Landfriedensgebote trotzig verhöhnte, veranlaſſten gleichzeitig die däniſchen Thronſtreitigkeiten eine Unſicherheit auf dem Meere, welche die Unbilden auf den Landſtraßen noch übertraf. König Waldemar von Dänemark war nämlich (24. October 1375) ohne männliche Erben geſtorben, worauf ſeine Tochterſöhne, Olaf, der Sohn Margarethens und des Königs Hakon von Norwegen, Albrecht, der Sohn Ingeborg's und des meklenburger Herzogs Heinrich, Anſprüche auf die däniſche Krone erhoben. Da die Nachfolge in Dänemark, nach den Bedingungen des ſtralſunder Friedens, von der Genehmigung der Hanſe abhing, ſo ſuchten beide Partheien durch große Verſprechungen die Seeſtädte zu gewinnen, welche aber partheilos blieben, um den Ausgang des Streites abzuwarten. Als der däniſche Reichsrath den Erben von Norwegen, Olaf, zum Könige erwählte, erkannten auch die Hanſeſtädte dieſen als rechtmäßigen Nachfolger Waldemars an, und erhielten zu Kalundborg, wohin auch Stettin ſeinen Abgeordneten ſandte (15. Auguſt 1376), die Beſtätigung ihrer Privilegien in Dänemark und Norwegen, beſonders auf den ausſchließlichen Heringsfang an den Küſten von Schonen. Die ſtettiner Herzoge ſchloſſen darauf mit dem Könige Olaf ein gegenſeitiges Bündniß, welchem auch Bogislav VI von Wolgaſt beitrat. Herzog Wartislav VI von Barth ſchloß ſich dagegen den verwandten Meklenburgern an, ohne jedoch deshalb mit ſeinem Bruder in Fehde zu gerathen. Dieſe Trennung der Gebrüder von Wolgaſt, welche in dem fortdauernden däniſchen Thronſtreit auf entgegengeſetzten Seiten ſtanden, machte die Stettiner um die Sicherheit ihres Handelsverkehrs in den wolgaſter Gewäſſern ſo beſorgt, daß ſie bei dem Herzoge Wartislav VI von Barth um ſicheres Geleite in ſeinem Staate anhielten. Der Fürſt erfüllte ihr Begehren, indem er dem ſtettiner Rathe (im März 1384) auf dem Schloſſe Pritter urkundlich die Zuſicherung ertheilte, daß er alle Bürger Stettins in ſeinen beſondern Schutz nehmen wolle, ſo daß ſie mit allen ihren Gütern in ſeinen Häfen und Gewäſſern ſicher ſchiffen dürften; wenn aber dieſe Sicherheit aufgehoben werden ſollte, ſo würde er ihnen das zuge-

ſicherte Geleite vier Wochen vorher aufkündigen, und ihnen innerhalb dieſer Friſt noch den verſprochenen Schutz gewähren *).

Während dieſer Thronſtreitigkeiten war das Anſehen der königlichen Macht in Dänemark ſo geſunken, daſs der däniſche Adel ungeſtraft Seeräubereien verübte, und die klagenden Hanſeſtädte von der Königin Margaretha, welche nach dem Tode ihres Gemahls für ihren Sohn in beiden Reichen die Regierung führte, keine Entſchädigung erhalten konnten. Die Raubſucht der däniſchen Freibeuter hatte den Seeſtädten ſo großen Schaden zugefügt, daſs die preußiſchen Städte allein ihren Verluſt auf 131,125 Mark berechneten. Als die Beſchwerden keine Abhülfe fanden, beſchloſſen die Hanſeſtädte, die verpfändeten Voigteien auf Schonen, nur gegen Vergütigung ihres Verluſtes, der Königin bei dem ablaufenden Termine herauszugeben. Margaretha kam daher ſelbſt auf die Tagfahrt zu Stralſund (24. April 1384) und erbot ſich, zur Abhülfe der Beſchwerden und Stellung von neun bewaffneten Schiffen gegen die Seeräuber. Dieſe geringe Macht vermochte aber nicht, den adeligen Freibeutern das Handwerk zu legen. Die Hanſeſtädte rüſteten daher (im Frühjahr 1385) einige Schiffe aus, welche unter dem Befehl der beiden Hauptleute, Paul Stromekendorp und Wulf Wulflam, mit 6 Büchſen, 31 Armbrüſten und 6 Tonnen Pulver ausgerüſtet, von Oſtern bis Martini in der See gegen die Räuber kreuzen ſollten **). Wegen des erlittenen Verluſtes verwahrten indeſs die Hanſeſtädte ihre Rechts-Anſprüche, als ſie, dem ſtralſunder Frieden gemäß, der Königin Margaretha (11. Mai 1385) die verpfändeten Voigteien überlieferten, und dagegen die Beſtätigung ihrer Privilegien erhielten.

Die nächſtfolgenden Jahre verſtrichen für Stettin in Ruhe und Frieden. Dem Unweſen der Raubfehde ward ein Ziel geſetzt, als die Städte ſich mit den Fürſten zu Lübeck (im Juli 1386) zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit verbündeten und mit vereinter Macht ſo nachdrücklich die Wegelagerer verfolgten, daſs über 20 Raubneſter zerſtört wurden ***). Solcher Ernſt ſchreckte

*) Urkunde im Archiv des Rathhauſes; ſ. Copiarium von Cantor Kühl Nr. 24.

**) Barthold III p. 497. Dieſe Nachricht iſt für die Kriegsverfaſſung jener Zeit wichtig, indem hier zuerſt des Gebrauches der Kanonen (Büchſen) und des Pulvers im Seekriege erwähnt wird. Zum Angriff feſter Burgen wurden damals, außer den Kanonen, noch das alte Wurfgeſchütz, die Bliden, gebraucht, wie aus einer Beſtimmung des Landfriedens-Vertrages, welchen Kurfürſt Sigismund (1382) mit den Pommern und Meklenburgern ſchloſs, hervorgeht. Ouch sal der Herre, in des Lande di Veste ligt, das man wynnen wil, schaffen blyden werk und Bueschen dasselbe Slozze mitte zu wyndende. S. Gercken Codex diplomaticus IV p. 405.

***) Barthold III p. 498.

den Adel, der sich fast überall als geschworner Feind des bürgerlichen Wohlstandes und der gesetzlichen Ordnung zeigte, von dem heillosen Handwerke zurück. Gleichzeitig wurden auch die dänischen Seeräuber genöthigt, daß sie Friede zu halten gelobten und Bürgschaft stellten. Das friedliche Verhältniß mit Brandenburg ward dagegen unterbrochen, als Siegesmund (i. J. 1388) die Marken seinen Vettern, Jobst und Prokop von Mähren verpfändete, und diese neue Mißhelligkeiten mit Pommern erregten. In den erneuten Händeln waren die stettiner Herzoge des Geldes bedürftig und fanden Aushülfe bei dem deutschen Orden in Preußen, der um reichen Lohn Bundesgenossen zu einem drohenden Kriege mit Polen warb. Für eine Summe von 2000 Schock böhmischer Groschen, welche die stettiner Herzoge von dem Orden geliehen hatten, verbürgten sich mehrere Edelleute, Kurd v. Schwerin, Heinrich Wussow, Arnd von Osten, Henning Voß, Peter Wussow, Joachim von Heidebrake gemeinschaftlich mit den Städten Stettin, Pyritz, Gollnow, Garz, Greifenhagen und Damm, indem sie dem Hochmeister für die Rückzahlung des Darlehns als Selbstschuldner hafteten, und dasselbe jährlich zu Pfingsten mit 400 Schock Groschen in Danzig abzuzahlen versprachen. Dafür verpfändeten die Herzoge, welche sich damals in Stettin aufhielten (um Trinitatis 1388) den genannten Edelleuten und Städten den fürstlichen Zoll zu Garz in der Art, daß diese jährlich 400 Gulden daraus erheben und die übrigen Einkünfte den Fürsten verbleiben sollten. Im Falle die Pfandinhaber in fünf Jahren die 2000 Schock böhmischer Groschen nicht erheben konnten, sollten sie so lange den Zoll behalten, bis sie diese Summe vollständig erhalten hätten. Zugleich versprachen die Herzoge, falls die Bürgen an der Bezahlung Schaden nehmen würden, denselben vollständig zu vergüten und in Löcknitz keinen Voigt einzusetzen, als mit Genehmigung der Städte *).

Die Streitigkeiten mit Brandenburg wurden durch einen Waffenstillstand, welchen die Fürsten zu Prenzlau (um Michaelis 1388) auf zwei Jahre schlossen, aufgehoben, und einer gütlichen Entscheidung übertragen. In diesem Vertrage vereinten sich der Markgraf und die Herzoge, den Landfrieden während dieser Zeit durch gemeinsame Maßregeln aufrecht zu erhalten. Im Fall der Waffenstillstand durch die Märker verletzt würde, so sollten die Friedensbrecher in Neustadt angezeigt und zur Verantwortung gezogen werden. Den Klägern ward von beiden Seiten freies Geleit zugesichert. Wenn die Angeklagten nicht durch das Zeugniß glaubwürdiger Standesgenossen, nämlich der Edelmann («ehrbare Mann«) durch drei, der Bürger durch fünf und der Bauer durch sieben Zeugen ihre Unschuld erweisen könnten, sollten sie den Schaden ersetzen, und wenn dies geschehen, durch eben so viele Zeugen nachweisen, daß

*) Urkunde im Archiv des Rathhauses; s. Copiarium von Cantor Kühl Nr. 25.

sie die Kläger vollkommen befriedigt hätten. Falls aber die Herzoge und ihre Unterthanen von den Friedensbrechern keine Genugthuung erhalten könnten, sollte dies in Neustadt angezeigt werden, und alsdann der Markgraf ihnen 50 Lanzen, oder, wenn es erforderlich, 100 Lanzen und nöthigenfalls seine ganze Macht zu Hülfe senden. Die Herzoge waren dem Markgrafen zu gleicher Hülfsleistung verpflichtet, und erhielten dafür die Zusicherung, daß, wenn ihnen der hierdurch entstandene Schaden nicht ersetzt würde, die Städte Neustadt und Greifenberg sich ihnen so lange unterwerfen sollten, bis sie vollständige Entschädigung erhalten. Im Falle die Fürsten gemeinschaftlich eine Feste belagerten, und ein anderer Herr dies wehren wollte, sollten sie vereint denselben bekriegen, und keiner von ihnen ohne Genehmigung des andern einen Vertrag eingehen *).

Die friedliche Zeit gestattete unterdessen dem stettiner Rathe, seine Thätigkeit vorzugsweise den innern Angelegenheiten zuzuwenden, und die Gerechtsame der Stadt zu vermehren. Der Rath erwirkte nämlich von dem Herzoge Bogislav VI von Wolgast (am 8. October 1389) die urkundliche Zusicherung, daß die stettiner Bürger von dem Remegelde, welches der Herzog als eine Abgabe von dem Schiffsverkehr zu Wolgast erheben ließ, für immer befreit sein sollten **). Im folgenden Jahre verdankte die Stadt der Gunst ihrer Landesherren, welche damals in den Mauern Stettins verweilten, die Vermehrung ihrer Privilegien. Svantibor und Bogislav ertheilten nämlich (um Fastnacht 1390) der Stadt ein Privilegium, in welchem sie den stettiner Bürgern die freie Fischerei auf dem Haff und den andern Gewässern des stettiner Herzogthums, ohne Pacht und jegliche Beschatzung, verliehen. Ferner ertheilten die Herzoge der Stadt, »um besonderen Dienstes willen«, welchen dieselbe ihnen geleistet hatte, urkundlich noch die Zusicherung, daß, wenn einige Rathsherren oder Bürger zu einer feindlichen Parthei übertreten und der Rath die Gnade der Landesherren nachsuchen würde, diese der Stadt den Treubruch einzelner Bürger nicht entgelten, sondern dieselbe bei ihren Rechten ungekränkt lassen wollten ***).

Ungeachtet mancher ungünstiger Verhältnisse nahm der Wohlstand der Stadt durch solche Freiheiten und Gerechtsame, welche der Rath zu erwerben und zu erhalten wusste, so wie durch die Betriebsamkeit der Bürger immer mehr zu, und rief auch hier Anstalten für Wissenschaft und Bildung, wie auch für allgemeine Bedürfnisse ins Leben. Im Verlaufe der Zeit hatte die Ein-

*) Urkunde im Archiv des Rathhauses; s. Copiarium des Cantor Kühl Nr. 20.

**) Urkunde im Archiv des Rathhauses; s. rothes Copialbuch p. 45 und Copiarium des Cantor Kühl Nr. 26.

***) Urkunde im Archiv des Rathhauses; s. rothes Copialbuch p. 93.

wohnerschaft in Stettin so zugenommen, daß für die zahlreiche Jugend die Domschule bei der St. Marienkirche nicht mehr hinreichte, und man an die Errichtung einer neuen Schulanstalt dachte. Die Vorsteher der St. Jacobikirche erwirkten daher (i. J. 1390) von dem Papste Bonifacius IX die Erlaubniß, bei ihrer Kirche eine neue Schule für die Knaben anzulegen und an derselben einen Rektor zu ernennen. Dagegen erhoben aber die Domherren des Marienstiftes, welche keine andere Schulanstalt neben der ihrigen dulden wollten, so heftigen Widerspruch, daß der Streit an 14 Jahre dauerte, und es noch einer zweiten Genehmigung des Papstes Bonifacius IX bedurfte, bevor die Schule bei der St. Jacobikirche errichtet werden konnte *).

In derselben Zeit bestrafte der stettiner Rath die Unredlichkeit eines Bürgers auf eine eigenthümliche Weise, welche der Stadt zum Nutzen und auch zur Zierde gereichte. Ein stettiner Kaufmann, Benedict Passow, bediente sich, neben dem richtigen Maße, eines größeren und eines kleineren Kornscheffels, welche er zu seinem Vortheile gebraucht, und vielen andern, besonders aber der Armuth, dadurch großen Schaden zugefügt hatte. Als der Betrug erwiesen ward, verurtheilte der Rath den Benedict Passow, außer der Gefängnißstrafe, das mittelste Landthor oben in der Stadt auf seine Kosten von Grund auf neu zu erbauen. Nachdem das Bauwerk vollendet war, ließ der Rath, zum Gedächtniß der Veranlassung, oberhalb des Thorgewölbes, nach dem Felde zu, drei runde Löcher in Gestalt der Kornscheffel einmauern, und dem neuen Thore den Namen Passower Thor geben. Der unfreiwillige Erbauer dieses Thores erntete außerdem die verdiente Verachtung seiner Mitbürger, gerieth in vielfache Plage und Anfechtungen, und starb bald darauf in Dürftigkeit **).

Als in derselben Zeit die Herrschaft des deutschen Ordens durch die Kriege mit Polen erschüttert wurde, gewann Stettin durch diese Feindschaft einen neuen Vortheil, der für den Landhandel und die Flußschifffahrt von besonderer Wichtigkeit war. Das polnische Reich, schon früher in feindlichen Verhältnissen mit dem Orden, wurde demselben um so gefährlicher, als Jagello, der noch heidnische, mächtige Großfürst von Litthauen sich mit der Thronerbin Hedwig von Polen (i. J. 1386) vermählte, und so beide Reiche vereinigte. Um dem verhaßten Orden durch Aufhebung der Handelsverbindung mit Preußen zu schaden, legte Jagello, der bei seiner Taufe den Namen Wladislav angenommen, eine neue Straße für die Waarenzüge aus den Seestädten von Stet-

*) Friedeborn I p. 63 ff., wo die beiden Diplome des Papstes abgedruckt sind.

**) Friedeborn I p. 66. Der Unterbau dieses Thores hat sich bis in die neuere Zeit erhalten, wo er zum Fundament einer holländischen Windmühle diente, auf deren Stätte jetzt das stattliche Haus Nr. 277 auf dem Rödenberge steht.

tin über Zantock und Schwerin nach Posen und Krakau an. Da seine Unterthanen in den pommerschen, märkischen und Hansestädten sicheres Geleit und Verminderung der Zölle erhalten hatten, so ertheilte König Wladislav (im August 1390) allen diesen Städten urkundlich die Zusicherung, daß er ihren Kaufleuten, welche auf diesem Handelswege mit ihren Gütern in sein Reich kommen würden, Schutz und Handelsfreiheit gleich seinen eigenen Kaufleuten gewähren würde. Er befreite die Fremden von der Entrichtung aller Zölle und Ungelder bis auf die Zollstätten zu Schwerin, Wronke, Posen, Peisern und Kalisch, wo sie mit den Eingebornen gleiche Gefälle zu bezahlen hatten. Wenn die Zöllner der Angabe eines Kaufmanns oder Wagenführers nicht Glauben beimessen wollten, so sollten sie keinen Sack aufbinden oder aufschneiden, um sich davon zu überzeugen, sondern den Fremden seine Angabe durch einen Eid erhärten und dann ungehindert weiter reisen lassen. Im Fall ein Schiff auf den Grund gerieth, durfte der Kaufmann oder Schiffer die Güter ungehindert bergen; die Helfer sollten keine Ansprüche daran machen, sondern mit dem Arbeitslohn zufrieden sein. Die Waaren sollten nirgends aufgehalten werden, und selbst auch dann frei bleiben, wenn die Kaufleute oder ihre Knechte wegen Todschlag, Verwundung oder anderer Gewaltthaten das freie Geleit verwirkt hatten. Der übliche Zoll sollte von folgenden Waaren entrichtet werden, von allen Sorten Hölzer, als Knarrholz, Klappholz, Dielen und Koggenborten, Boyen und Kistenholz; von der Last Pech, Theer und Asche 12 Heller; von der Last Weizen, Gerste und Malz, so wie von der Last Honig oder Wachs gleichfalls 12 Heller für ein Faß, Pack oder Ballen, Rauchwaaren und Pelzwerk, Kramerei, Seide, Gold und Silber 4 Heller; für eine Last Kupfer 12 Heller, Eisen oder Blei 6 Heller; für ein Faß Alaun 1 Heller; für ein Faß Queckſilber 4 Heller; für ein Pack Baumwolle und Häute, als Bieber, Hasen u. s. w. 4 Heller; für eine Last Schmeer, Speck, Butter, Talg und Fett 12 Heller; für 12 Säcke Mehl 12 Heller; für einen Ballen Tuch oder Kyrdzey 3 Heller; für ein Faß Hosen, Mützen, und andere Kleidungsstücke 4 Heller; für eine Last Feigen oder Rosinen 12 Heller; ein Faß Reis, Mandeln und Schwefel 2 Heller; eine Piepe Baumöl 4 Heller; eine Bote Wein, Granat, Malvasier und andere starke Weine 20 Heller; für einen Sack französischer, flandrischer und brabantischer Leinwand 4 Heller; für ein Schock Stockfische und Flachfische 12 Heller, ein Schock kleiner Stockfische als Pamucheln 6 Heller; ein Faß Stör 2 Heller; eine Last Aal, Hering und gesalzene Fische in Tonnen 12 Heller; von allen hier nicht benannten Kaufmannsgütern im Werthe von zehn Mark 2 Heller *).

*) Urkunde im Archiv des Rathhauses; s. Copiarium des Cantor Kühl Nr. 23. Die Urkunde ist besonders wichtig, um die Gattung Waaren kennen zu lernen, welche nach Polen gingen oder von dort geholt wurden, und giebt zugleich den Beweis, daß man schon damals Holz zum Schiffsbau aus Polen nach Stettin brachte.

Weil aber die Pommernfürſten mit dem deutſchen Orden verbündet waren, ſo hegten die Kaufleute Beſorgniſſe für ihre Güter, im Fall der drohende Krieg zwiſchen dem Orden und Polen plötzlich zum Ausbruche kommen würde. Um dieſe Beſorgniſſe zu beſeitigen, ertheilte König Wladislav urkundlich (25. April 1392) den Kaufleuten aus dem Herzogthume Stettin, dem Lande Pommern, der Neumark, und dem Stifte Kammin, von Pfingſten an auf zwei Jahre, freies Geleite in ſeinem Reiche, ſo daß ſie Niemand an dem Betriebe ihres Gewerbes hindern ſollte. Im Fall dennoch Jemand die Kaufleute beleidigen würde, verſprach der Polenkönig, die Friedensſtörer ſo lange zu verfolgen, bis er Gericht über Leib und Gut derſelben halten könne. Wer Miſſethäter hegte, ſollte mit dieſen gleiche Strafe erleiden *).

21. Kampf mit den Vitalienbrüdern.

Svantibors Privilegien wegen Prägung neuer Münzen (1396). Beſtätigung ſämmtlicher Privilegien durch Bogislav VII (1400).

Während die löbliche Sorgfalt der Fürſten den Verkehr mit Polen begünſtigte, indem ſie durch Verminderung der Zölle für polniſche Kaufleute ihren Unterthanen gleiche Begünſtigung verſchafften; ward der Seehandel durch die erneuten Streitigkeiten der nordiſchen Reiche geſtört. König Olaf, der Erbe von Dänemark und Norwegen, war (3. Auguſt 1387) unvermählt geſtorben und ſeine Mutter, Margaretha, von den Dänen und Norwegern als Regentin anerkannt. Die Nachfolge gebührte nun den Kindern ihrer verſtorbenen Schweſter Ingeborg, Albrecht von Meklenburg und Maria, der Gemahlin Wartislav VII von Pommern-Stolpe. Die Städte verwarfen aber den meklenburger Herzog und beriefen den Sohn ſeiner Schweſter Maria, den ſechsjährigen Prinzen Erich von Pommern-Stolpe, auf den Thron. Als der Tod den meklenburger Fürſten (i. J. 1389) hinwegraffte, ließ Margaretha den ſchönen, viel verſprechenden Prinzen Erich nach Norwegen kommen, wo er an ihrem Hofe fürſtlich erzogen und ſchon im folgenden Jahre zum König ernannt wurde. So eröffnete ſich dem jungen Erich eine herrliche Ausſicht auf eine glanzvolle Zukunft, zumal ſeine Großtante Margaretha, von einem Theile des ſchwediſchen Reichsrathes, der mit der Regierung des Königs Albrecht unzufrieden war, auf den ſchwediſchen Thron berufen wurde. Margaretha ergriff darauf die Waffen, und kämpfte ſo glücklich, daß ſie bei Falköping einen entſcheidenden Sieg gewann und den Schwedenkönig Albrecht mit ſeinem Sohne gefangen nahm. Die ſchwediſchen Feſten eröffneten darauf der Siegerin ihre Thore, und nur Stockholm wurde von den deutſchen Bürgern mannhaft vertheidigt.

*) Urkunde im Archiv des Rathhauſes; ſ. Copiarium des Cantor Kühl Nr. 27.

Zur Befreiung des gefangenen Königs verbündeten sich sämmtliche meklenburger Fürsten, und auch die Städte Wismar und Rostock ergriffen eifrig die Parthei ihrer Landesherren, welche Schiffe und Kriegsvolk zur Heerfahrt nach Schweden rüsteten. Nachdem die Meklenburger vergeblich zwei Seezüge unternommen hatten, um das belagerte Stockholm zu entsetzen, ergriffen die Bürger von Rostock und Wismar ein Mittel, das bald genug für den Seehandel die traurigsten Folgen hatte. Sie ließen nämlich bekannt machen, daß, wenn Jemand auf seine eigene Kosten, Gefahr und Gewinn gegen die beiden Reiche Dänemark und Norwegen freibeuten und zugleich das belagerte Stockholm mit Lebensmitteln versehen wolle, der solle sich bewaffnet in Rostock und Wismar einstellen, wo man ihm einen Stehlbrief geben und die Häfen offen halten würde, um die gemachte Beute zu verkaufen. Auch Herzog Johann von Meklenburg eröffnete den Freibeutern seine Häfen zu Ribnitz und zu Gollwitz. In Folge dieser Aufforderung lief bald eine unzählige Menge raubsüchtigen Gesindels aus allen Himmelsgegenden zusammen, und begann, unter verwegenen Anführern, die Raubfehde gegen die nordischen Reiche. Da die Versorgung Stockholms mit Lebensmitteln angeblich als Zweck ihrer Seefahrt galt, so nannten sich diese Freibeuter »Vitalienbrüder«, sonst aber auch, weil sie die Beute gleichmäßig unter sich vertheilten, »Likendeeler«.

Als die andern Seestädte sich weigerten, am Kriege gegen Dänemark Theil zu nehmen, verboten die Bürger von Rostock und Wismar sogar den übrigen Hansestädten allen Handelsverkehr mit den nordischen Reichen, um der Königin Margaretha möglichst zu schaden. Da dies Verbot nicht beachtet ward, erfuhren die Seestädte bald mit Schrecken, welchen unermesslichen Schaden die freigegebene Raubfehde auch den Unpartheiischen brachte; denn die Vitalienbrüder machten bald die ganze Ost- und Nordsee unsicher, verheerten räuberisch die Küstenländer, und schonten, außer ihren Schutzherren, weder Freund noch Feind. Die Unsicherheit des Meeres nahm bald so überhand, daß die Kaufahrer sich nur in Geschwadern von zehn Schiffen in See wagen durften. Die Seestädte waren daher genöthigt, auf Sicherheitsmaßregeln für ihre Schiffe zu denken. Die bewaffneten Seefahrer, besonders die Stralsunder, verfolgten die Räuber und ließen die Gefangenen ohne Schonung enthaupten; vermochten aber nicht, durch solche Strenge die Seeräuberei zu unterdrücken. Die Vitalienbrüder bemächtigten sich durch Verrath der Insel Gothland und machten das zerstörte Wisby zum Hauptsammelplatz ihrer einzelnen Genossenschaften. Ihre Raubschiffe störten den Handelsverkehr in dem Grade, daß sie drei Jahre hindurch den Heringsfang an der Küste von Schonen, eine Hauptquelle des Wohlstandes der Seestädte, hinderten, und ganz Deutschland die Theuerung an Heringen, wie an andern überseeischen Waaren empfand. Als die Schutzherren der Vitalienbrüder sich weigerten, den unermeßlichen Schaden der Seestädte zu ersetzen, beschlossen diese, nachdrückliche Maßregeln zur Sicherheit ihres Han-

delsverkehrs zu ergreifen. Nach dem Beschlusse der städtischen Abgeordneten, welche zu Lübeck (i. J. 1394) einen Hansetag hielten, wurde eine »Friedensflotte« von 35 großen Koggen, mit einer Besatzung von mehr als 3000 Mann ausgerüstet und zur Bestreitung der Kosten ein allgemeiner Pfundzoll ausgeschrieben. Stettin stellte mit den untergeordneten Städten Stargard, Gollnow, Garz, Greifenhagen, Damm und Kammin zwei Koggen mit 200 Mann *). Die Seemacht der Hanse, zu welcher die pommerschen Städte allein den dritten Theil der Mannschaft und der Schiffe ausrüsteten, fruchtete indeß nur, den Handel dieses Sommers zu schützen. Die Hanse verlangte daher von der Königin Margaretha die Freilassung des gefangenen Schwedenkönigs, um den Meklenburgern den Vorwand zu dieser verderblichen Raubfehde zu nehmen. Nach längeren Unterhandlungen bewirkten die Abgeordneten der Hanse und der Meklenburger zu Lindholm (17. Juni 1395) einen Vertrag, in welchem ein dreijähriger Waffenstillstand geschlossen und der gefangene Schwedenkönig mit seinem Sohne auf diese Zeit der Haft entlassen ward, um unterdessen an einem gänzlichen Frieden zu arbeiten. Die sieben Städte Lübeck, Stralsund, Greifswald, Thorn, Elbing, Danzig und Reval besetzten die Stadt Stockholm, und verbürgten sich dafür, daß, wenn der Friede in dieser Frist nicht abgeschlossen würde, der König Albrecht entweder in die Gefangenschaft zurückkehren oder der Königin Margaretha ein Lösegeld von 16,000 Mark bezahlen sollte; im Falle dies aber nicht geschehen würde, die Stadt Stockholm der Königin Margaretha zu übergeben.

Der Waffenstillstand mit Dänemark irrte indessen nicht die Vitalienbrüder, welche das lohnende Handwerk nicht aufgeben wollten und die Raubfehde auf eigene Faust fortsetzten. Um den Handel gegen diese Freibeuter zu sichern, mussten die Hansestädte im folgenden Jahre (1396) nochmals eine große Flotte ausrüsten, welche auf die Raubschiffe Jagd machte. Die verfolgten Vitalienbrüder verließen zwar zum Theil die Ostsee, aber nur, um sich über andere Meere zu verbreiten, und ihr Unwesen fortzutreiben. Als Oberhäupter unter diesen Seeräubern erwarben sich damals zwei Bauernsöhne aus dem Lande Barth und Rügen, Klaus Störtebecker (Stürzebecher) und Godeke Michel, welche (i. J. 1402) nach hartem Kampfe von den Hamburgern überwältigt und mit ihren Genossen hingerichtet wurden, eine so furchtbare Berühmtheit, daß man mit ihren Namen noch heute an manchen Orten ungehorsame Kinder schreckt. Die vereinten Anstrengungen der Seestädte vermochten aber nicht, das Unwesen so bald gänzlich zu unterdrücken, zumal die Vitalienbrüder sich noch in Gothland behaupteten, und selbst Fürsten, in Feindschaft mit den Städten, Raubzüge zur See unternahmen.

*) Barthold III p. 524.

Während die Seestädte gegen die Vitalienbrüder kämpfen mussten, ward gleichzeitig die Sicherheit der Landstraßen, auch in der Nähe von Stettin, durch die Raubsucht des Adels gefährdet. Der ärgste dieser Raubritter war Bertram Hase, der von seiner Burg Torgelow, welche überaus fest an der Ücker belegen war, die reisenden Kaufleute in der ückermünder Heide beraubte und häufig auch das benachbarte meklenburgische Gebiet heimsuchte. Herzog Bogislav VI von Wolgast belagerte daher, vereint mit dem Herzoge Ulrich von Meklenburg (i. J. 1392), die feste Burg Torgelow, musste aber ohne Erfolg abziehen und sich damit begnügen, daß der Ritter gelobte, den Landfrieden ferner nicht zu stören. Dies Versprechen wurde aber bald gebrochen, und Bertram Hase trieb die Wegelagerung ungestraft fort, bis er endlich mit seinen Raubgesellen in der ückermünder Heide von wehrhaften Kaufleuten überwältigt und erschlagen wurde *).

Der Friede mit dem Auslande ward unterdessen nicht gestört, obgleich die nahe Verbindung, in welcher die Pommernfürsten mit dem luxenburgischen Hause standen, den Herzog Svantibor (i. J. 1394) veranlasste, dem Kaiser Wenzel zu Hülfe zu kommen, als dieser von seinem Vetter Jobst von Mähren gefangen gehalten wurde. Svantibor vereinte seine Reiterschaaren mit dem Heere, das Wenzels treu gebliebener Bruder, Johann von Görlitz, und sein Vetter, Prokop von Mähren, gesammelt hatten, und half die Befreiung des Kaisers bewirken, wofür dieser ihm die ukermärkischen Städte Boitzenburg, Zehdenick und Straßburg verlieh. Während dieser Händel starb (i. J. 1393) Herzog Bogislav VI von Wolgast ohne Erben, und hinterließ seine Länder seinem Bruder Wartislav VI von Barth, welcher von einer Pilgerfahrt nach dem heiligen Grabe heimkehrend, schon im folgenden Jahre (1394) starb und das wieder vereinte Herzogthum seinen Söhnen Barnim VI und Wartislav VIII vererbte. Die öffentliche Unsicherheit der See veranlasste die Stettiner, ihren Schiffen den Schutz der beiden neuen Herzoge von Wolgast zu sichern, zumal diese sich zu der meklenburgischen Parthei neigten und die freie Schifffahrt in der Swine und Peene für den Handel Stettins von vorzüglicher Wichtigkeit war. Barnim VI und Wartislav VIII, welche gemeinschaftlich die Regierung führten, erfüllten dies Begehren der Stettiner, indem sie zu Barth (23. April

*) Kantzow Pomerania I p. 423. In der Bestätigungs-Urkunde der stettiner Privilegien von Bogislav VII im Jahre 1400 wird Bertram Hase unter den Zeugen genannt. (S. rothes Copialbuch p. 132, und Copiarium von Cantor Kühl Nr. 30). Sollte der hier Genannte vielleicht jener gefürchtete Raubritter sein, so würde dessen Tödtung erst nach dem Jahre 1400 erfolgt sein. Von der ehemaligen Hasenburg sind im Dorfe Torgelow, am Ufer der Ücker, noch mächtig starke Fundamentmauern mit Strebepfeilern, welche einst die Gebäude des Schlosses trugen, nebst den Spuren eines doppelten Walles vorhanden.

1396) eine Urkunde ausfertigten, in welcher ſie den ſtettiner Kaufleuten freies Geleit zu Waſſer und zu Lande im ganzen Herzogthume Wolgaſt zuſicherten *).

Svantibors Beſtreben, ſeinen Sohn Otto auf den erzbiſchöflichen Stuhl von Riga zu erheben, verwickelten ihn in Streitigkeiten mit dem deutſchen Orden, welcher den Johann von Wallenrod zu dieſer Würde berief, obgleich der pommerſche Prinz von dem Domkapitel erwählt und von dem Kaiſer Wenzel (i. J. 1394) beſtätigt war. Als gütliche Vorſtellungen nicht fruchteten, trat Svantibor, ungeachtet ſeines Bundesvertrages mit dem Hochmeiſter, in Verbindung mit den Feinden des Ordens, um die Einführung ſeines Sohnes mit Gewalt durchzuſetzen. Otto begab ſich mit dem Herzoge Albrecht von Meklenburg nach Dorpat, und ſchloß hier (i. J. 1396) mit dem Großfürſten Witowd von Litthauen, dem gefährlichſten Feinde des Ordens, ein Waffenbündniß zu gegenſeitigem Beiſtande. Als darauf auch Svantibor ſich öffentlich als Feind des Ordens erklärte, rüſtete ſich dieſer zur Gegenwehr und mahnte die Bürgen des Vertrages, die Städte Stettin, Pyritz, Garz und Greifenhagen, an die Bezahlung der 2000 Schock böhmiſcher Groſchen, welche er (i. J. 1388) dem Herzog Svantibor unter Bürgſchaft dieſer Städte geliehen hatte **). Der Hochmeiſter Konrad von Jungingen erwog indeſſen die Gefahr, welche das Einverſtändniß der Pommern mit den Polen und Litthauern dem Orden bereiten konnte, und wuſſte durch geſchickte Unterhandlungen nach allen Seiten den Ausbruch der Feindſeligkeiten zu verhindern. In einem Schreiben (vom 20. Januar 1397) ermahnte der Hochmeiſter den Herzog Svantibor, ſo wie die bürgenden Städte und Vaſallen, durch den Bruch des Vertrages nicht Ehre und Treue zu verletzen, mit ſolchem Erfolge, daß auch die Stadt Stettin an einer Verſöhnung arbeitete ***). Da gleichzeitig die Ereigniſſe in der Mark, welche Jobſt von dem Markgrafen von Meißen wieder einlöſete, die Aufmerkſamkeit der Pommern nach dieſer Seite forderte, ſo neigte ſich auch Svantibor zu einer Ausſöhnung und gab den Plan auf, ſeinen Sohn zum Erzbiſchof von Riga zu erheben. Als ein naher Verwandter des pommerſchen Fürſtenhauſes, Burggraf Friedrich von Nürnberg, ſich zur Bezahlung der 2000 Schock Groſchen für Svantibor erbot, wurde das befreundete Verhältniß zwiſchen Pommern und dem Orden wieder hergeſtellt.

Unterdeſſen blieben die Stettiner fortwährend im guten Vernehmen mit ihren Landesherrn und konnten für innere Angelegenheiten, namentlich für Münzordnung ſorgen. Der Rath übte zwar die Münzgerechtigkeit, welche die

---

*) Urkunde im Archiv des Rathhauſes; ſ. Copiarium von Cantor Kühl Nr. 22.

**) S. p. 226 dieſer Chronik.

***) Barthold III p. 555.

Stadt vom Herzoge Barnim III käuflich erworben hatte, bedurfte aber bei Prägung neuer Münzen der besonderen Genehmigung des Landesherrn. Als daher der Rath, zur Erleichterung des Verkehrs »witte Pfennige« wollte schlagen lassen, erwirkte er sich hierzu die Erlaubniß der Landesherren Svantibor und Bogislav VII, welche in einem besondern Freibriefe, den sie zu Stettin (am Montage nach Lätare 1397) ausstellten, den Stettinern vergönnten, »witte Pfennige« zu prägen, so gut sie es vermochten, und von der Mark Silber drei Loth für Kostenlohn und Abgang einzubehalten. Zugleich behielten die Fürsten sich ihre Gerechtsame über dieses neue Geld, so wie über alle übrige stettiner Münze vor *). Drei Witten oder weiße Pfennige galten so viel, als zwei Sechslinge, deren jeder den Werth von sechs lübischen Pfennigen hatte. Von diesen sollten 42 Würfe, jeder zu vier Pfennige, eine Mark oder 16 Loth wiegen und die gewogene Mark 12 Loth und ein Quentchen Silber enthalten. In der Folge wurde verordnet, daß ein Witte nur drei lübische Pfennige gelten und also zwei Witten so viel als ein Sechsling gelten sollten **).

Als in der folgenden Zeit die Stettiner beabsichtigten, einen Pfennig in dem Werthe von vier Finkenaugen prägen zu lassen, erhielten sie von dem Herzoge Svantibor in einem besondern Freibriefe (um Pfingsten 1408) auf ewige Zeiten die Befugniß, diese neue Münze zu ihrem Gebrauche und zum Behufe ihrer Kaufmannschaft schlagen zu dürfen ***).

Die Waffenruhe mit den Meklenburgern hatte unterdessen die Königin Margaretha klüglich zur Ausführung ihrer großen Pläne benutzt, indem sie die drei nordischen Reiche zu einem großen Ganzen vereinigte (i. J. 1397). Ungeachtet des Widerspruchs des besiegten Königs Albrecht, erhob Margaretha ihren Großneffen Erich auch zum Könige von Schweden, und stiftete die berühmte Union von Kalmar, der zufolge die Reiche Schweden, Norwegen und Dänemark einen Staat unter einem gemeinschaftlichen Erbkönige bilden sollten. Die Seestädte hatten unterdessen ohne Erfolg den Kampf gegen die Vitalienbrüder fortgesetzt. Gothland blieb noch immer der Sitz dieser Freibeuter, bis endlich der Hochmeister des deutschen Ordens, auf die wiederholten Klagen der preußischen Städte, eine Flotte aussandte, welche auf der Insel landete, die Stadt Wisby eroberte und die Raubnester zerstörte. Die Abgeordneten der Seestädte hielten darauf (um Ostern 1398) eine Zusammenkunft zu Lübeck, welcher von Seiten Stettins der Bürgermeister Busse von

*) Urkunde im Archiv des Rathhauses; s. rothes Copialbuch p. 69.

**) Sell Geschichte des Herzogthums Pommern II p. 356.

***) Urkunde im Archiv des Rathhauses; s. rothes Copialbuch p. 70.

Dollen beiwohnte *), und beschlossen hier, eine große Flotte zu rüsten, um die streifenden Seeräuber gänzlich von der Ostsee zu vertreiben. Die Stettiner stellten eine Kogge mit einer Besatzung von 100 Mann zu dieser Flotte, welche sich am Himmelfahrtstage bei Bornholm versammelte und von hieraus die Verfolgung der Vitalienbrüder begann. Als die Herzoge von Wolgast von den Abgeordneten des Ordens und der Seestädte gleichfalls aufgefordert wurden, zur Unterdrückung der Seeräuberei kräftig mitzuwirken, rüstete Herzog Barnim VI von Barth auch ein stark bemanntes Schiffsgeschwader aus, als wolle er sich der städtischen Flotte anschließen. Sobald dieser Fürst aber in See gegangen war, ließ er die Kauffahrer berauben und that in wenigen Tagen den Städten vielfachen Schaden, bis endlich seine Schiffe durch die Flotte der Hanse zerstreut wurden, und er selbst vor den Verfolgern, die auch gegen fürstliche Räuber das Schwert nachdrücklich gebrauchten, sich mit Mühe in sein Land rettete. Seine gefangenen Genossen wurden der Königin Margaretha ausgeliefert und als Räuber hingerichtet.

Als nach Ablauf der dreijährigen Frist noch kein Friede zwischen dem Könige Albrecht und der nordischen Königin geschlossen war, und der erstere sich weigerte, in seine Gefangenschaft zurückzukehren oder das Lösegeld zu bezahlen, übergaben die Hansestädte (29. September 1398) der Königin Margaretha die Stadt Stockholm und erhielten dagegen die Bestätigung ihrer Privilegien. Die Seestädte schlossen gleichzeitig mit der nordischen Königin, welche noch für ihren minderjährigen Großneffen die Regierung führte, ein Bündniß zur Sicherheit des Meeres, nnd sandten im Frühlinge des folgenden Jahres (1399) nochmals eine Flotte aus, welche die Vitalienbrüder so eifrig verfolgte, daß sie größtentheils aus der Ostsee wichen und die Schifffahrt in diesen Gewässern vor ihrer Raubsucht gesichert war. So ward endlich, durch die vereinten Anstrengungen der streitbaren Bürger, der Verkehr mit den nordischen Reichen gesichert, und auch die Eintracht unter den Hansestädten wieder hergestellt, indem die Städte Rostock und Wismar in ihre früheren Rechte wieder eingesetzt wurden.

Während nach langer Verwirrung für den Norden, unter der Herrschaft des Königs Erich, eines Sprößlings des pommerschen Fürstenhauses, eine friedliche Zeit begann; erweckte der Markgraf Jobst, der rechtmäßigen Pfandbesitz gewaltsam einziehen wollte, den alten Streit mit Pommern von neuem. Die Herzoge von Stettin vereinten sich mit den wolgaster Fürsten, und kämpften auf einer Seite gegen die Meklenburger, welche gleichzeitig den Märkern und den Pommern feindlich gegenüber standen, auf der andern Seite auch gegen

*) Friedeborn I p. 67.

den Markgrafen so glücklich, daß sie (im December 1399) den Besitz von Prenzlau erlangten. Als darauf Herzog Svantibor außer Landes reisete, übernahm Bogislav VII für die Zeit der Abwesenheit seines Bruders die Regierung. Bei diesem Wechsel der Herrschaft hielten es die Stettiner für rathsam, bei dem regierenden Fürsten die Bestätigung ihrer Privilegien nachzusuchen. Herzog Bogislav VII erfüllte ihr Begehren, indem er in Greifenhagen (19. November 1400) den Stettinern, »um mancherlei Wohlthaten und Dienste halber, die sie oftmals gethan haben«, alle Privilegien bestätigte, und kraft dieses Briefes gelobte, sie bei allen ihren Gerechtsamen zu lassen, denselben in allen ihren Nöthen zu helfen, und überall behülflich zu sein, wo sie es von ihm verlangten *).

*) Urkunde im Archiv des Rathhauses; s. rothes Copialbuch p. 132 und Copiarium von Cantor Kühl Nr. 30.

Zweiter Abschnitt.

Blüthe Stettins im 15ten Jahrhunderte.

1. Das Stadt-Regiment.

Der Rath und die Alterleute. Einkünfte der Stadt. Besoldung der Rathsmitglieder und der Dienerschaft. Umsetzung der Rathsämter. Bürgersprache. Rathsordnungen.

Das 15te Jahrhundert, die Blüthezeit der deutschen Städte, erhob auch Stettin auf den Gipfel der Macht und Wohlhabenheit. Die Verbindung mit der Hanse und die Privilegien huldreicher Landesherren sicherten unserer Stadt den Besitz wichtiger Vorrechte, so daß sie fast unabhängig von der fürstlichen Gewalt dastand, und als Landstand selbst großen Einfluß auf die allgemeinen Landesangelegenheiten ausübte. Als Mitglied der Hanse gehörte Stettin zu dem Drittel der wendischen Städte, welche durch ihre rastlosen Unternehmungen eine gewisse Vorherrschaft erlangt hatten, so daß ihre Beschlüsse die übrigen Bundesstädte im Westen und Osten verbindlich machten. Die Zwecke dieses ursprünglich kaufmännischen Vereins waren vorzüglich Erhaltung und Erweiterung der erworbenen Freiheiten, Sicherung des Handelsverkehrs, Schlichtung der Streitigkeiten unter den Bundesstädten und mit auswärtigen Mächten, Erhaltung der Ruhe im Innern der Städte, besonders die Verhütung jeder eigenmächtigen Veränderung des Stadt-Regiments durch die Bürgerschaft. Stettin half diese Zwecke, welche mehrentheils durch Geld oder Waffengewalt erreicht wurden, eifrig befördern und hatte dafür Antheil an den reich lohnenden Vortheilen, welche die erkämpfte Handels-Herrschaft auf der Ostsee und dem deutschen Meere den Bundesstädten verschaffte. Die Verbindung mit der gefürchteten Hanse stärkte das Selbstgefühl der Stettiner, welche im Besitz wichtiger Vorrechte, gewerblicher Betriebsamkeit und eines lebhaften Handelsverkehrs unerschöpfliche Quellen städtischer Wohlhabenheit fanden. Das Bewusstsein ihrer Macht und Wohlhabenheit machte die Stettiner, welche eifersüchtig, ihre unschätzbaren Privilegien bewachten, nicht gefügig, sich der fürstlichen Willkühr zu beugen, zumal eine treffliche Befestigung, begünstigt durch die örtliche Lage, und eine streitbare Bürgerschaft ihre Stadt gegen feindlichen Angriff schirmte.

Stettins ausgedehntes Gebiet umfaſſte das Oderthal von dem langen Graben bei Klütze in einer Länge von vier Meilen bis an die Krampe, die Regelitz und den Dammſchen See (als Pfandbeſitz); ferner am linken Ufer des Oderſtroms, außer den Vorſtädten und einem Stadtfelde von hundert Hufen, die Stadt Pölitz, einen Theil des Dorfes Meſſenthin, die Dörfer Pomerensdorf, Scheune, Schwarzow, Krekow, Wuſſow und Remitz; an der rechten Seite der Oder die Landſchaft zwiſchen der Krampe und Ihna, die Dörfer Berglangk, Schwarze-Langk *) und Podejuch mit allen dazu gehörigen Gerechtſamen. Eine bedeutſame Macht war in den Händen der Stadthäupter, und gediegener Reichthum in den Häuſern der betriebſamen Handelsherren. Die kluge Verwendung der Macht und der zu Gebote ſtehenden Geldmittel, mit welchen die Stadt oft den Landesherren aushalf, ſicherte der Bürgergemeinde den ungeſtörten Genuß der erworbenen Freiheiten, welche derſelben die Erhaltung einer faſt republikaniſchen Selbſtſtändigkeit auf Jahrhunderte zu verſprechen ſchien. Gegen das Ende dieſes Jahrhunderts begann aber ſchon die fürſtliche Macht, welche unter Bogislav's X Alleinherrſchaft einen neuen Aufſchwung nahm, an den alten Privilegien zu rütteln und das große Übergewicht der Städte aufzuheben.

Im Verlaufe der Zeit hatte ſich die innere Geſtaltung des ſtädtiſchen Weſens allmählig entwickelt. An der Spitze der geordneten Bürgergemeinde ſtand der Rath, der die geſammte Verwaltung, die Aufſicht über die verſchiedenen Richtungen bürgerlicher Thätigkeit, die Unterhandlung mit den Landesherren und fremden Fürſten, die Gerichtsbarkeit in den Vorſtädten und den ſtädtiſchen Eigenthumsdörfern, in ſeinen Händen hatte. Für die Rechtspflege in der Stadt ſelbſt beſtand ein beſonderes Stadtgericht, welches theils den Landesherren als fürſtliches Hoheitsrecht, theils der Stadt als Unterpfand für eine Summe Geldes zugehörte. Die Mitglieder dieſes Gerichtshofes beſtanden aus dem fürſtlichen Erbrichter, der dieſes Amt als Lehn vom Landesherrn beſaß, und elf Schöppen, welche aus den Rathmännern und den Bürgern erwählt wurden.

Obgleich der gewerbtreibende Theil der Bürgerſchaft anfänglich vom Stadt-Regiment ausgeſchloſſen war und der Rath allein die ungetheilte

---

*) Tit. I Sect. I Matrikel der Stadt Stettin zugehörige eigenthümliche Stadt und Landgüter vom Jahre 1564 F. 4. Nota. Schwartelangk iſt anfänglich ein Kamp Landes geweſen, der bis an das Mittelbruch und von dort bis an den dammſchen See gegrenzt, hernach iſt ein Dorf darauf gebaut und von Herzog Otto der Stadt zugeeignet worden. Nun aber iſt der Stadt Viehhof auf dem Kamp vor der Heide darauf gelegen, den man den alten Hof nennt.

Macht in Händen hatte, so erlangten doch die Bürger durch die geordnete Zahl ihrer Zünfte bald solchen Einfluß auf die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten, daß, außer den Alterleuten der Kaufmannschaft, auch die Alterleute der Gewerke in wichtigen Fällen, welche die allgemeine Wohlfahrt betrafen, zur Berathung gezogen und auf diese Weise die Vertreter der Gemeinde wurden. Nach den ältesten vorhandenen Nachrichten (vom Jahre 1416) *) bildeten erwählte Meister der Handwerkszünfte, nämlich 2 Schuhmacher, 2 Böttcher, 2 Holzwraker, 4 Wollweber, 2 Schmiede, 3 Schneider, 2 Lohgerber, 2 Riemschneider, 3 Knochenhauer, 2 Bäcker und 2 Kürschner, eine Corporation, welche die Befugniß hatte, sich zu gemeinsamer Berathung zu versammeln und den nach Stimmenmehrheit abgefaſsten Beschluß dem Rathe zur Beachtung vorzulegen. An die Stelle der Holzwraker traten bald (um das Jahr 1418) die Haken. Anfänglich wechselten die Alterleute der einzelnen Gewerke im Vorrange, bis die Knochenhauer, welche durch drei, manchmal auch durch vier Älteste vertreten wurden, seit dem Jahre 1420 an der Spitze der Zünfte standen und diesen Ehrenplatz auch behaupteten. In der folgenden Zeit (um das Jahr 1481) bildeten die Knochenhauer, Bäcker, Schuhmacher und Wollweber die »vier Vorwerke«, welchen die »Gilden« der Schmiede, Schneider, Böttcher, Lohgerber, Kürschner, der vereinten Riemschneider und Beutler, und Haken im Range folgten **).

Der Rath bestand aus 3 Bürgermeistern, 3 Kämmerern und 18 Rathmännern, welche drei besondere Abtheilungen bildeten, so daß jede derselben einen Bürgermeister, einen Kämmerer und sechs Rathmänner zählte. Diese Abtheilungen wechselten jährlich mit dem Regimente dergestalt, daß immer nur eine Klasse amtführend war, in der Geschäftsführung von der zweiten unterstützt wurde, und nach ihrem Abtreten erst nach einem Jahre wieder als »Mithelfer« Antheil an der Regierung hatte. So bildete jede Abtheilung im ersten Jahre den beisitzenden Rath, der mit dem regierenden die Geschäftsführung theilte; im zweiten Jahre den amtführenden Rath, und im dritten Jahre den alten Rath, der nur in wichtigen Angelegenheiten zu gemeinsamer Berathung berufen wurde. Dieser Wechsel oder die »Umsetzung der Rathsämter« fand jährlich in Stettin am Tage Philippi und Jacobi (1. Mai) statt, und wurde zugleich mit der Bürgersprache der versammelten Gemeinde verkündigt ***). Gleichzeitig wechselten auch die Alterleute der elf Gewerke auf ähnliche Weise in der Amtsführung.

---

*) Rathsakten Tit. XI. Generalia No. I.

**) Daselbst zum Jahre 1481. Friedeborn II p. 6.

***) Rathsakten Tit. XI. Generalia No. I.

Die Mitglieder des Rathes wurden auf Lebenszeit angestellt und verwalteten ihre Ehrenämter anfänglich ohne Gehalt, weshalb auch nur die begüterten Bürger diese Würden übernehmen konnten. Als im Laufe der Zeit die Besitzungen und Gerechtsame sich mehrten, floss den Rathmännern eine nicht unbedeutende Quelle des Einkommens zu, welches anfänglich zwar nur in geringen baaren Gefällen, aber in ansehnlichen Natural-Lieferungen an Heu, Brennholz und Lebensmitteln bestand. Zu diesen gehörten namentlich Wildpret, Fische und Störe, welche zur Winterzeit im städtischen Eigenthum gefangen wurden; in der Fastenzeit zwei Tonnen Heringe, welche die Mäkler und Haken lieferten; Brodkorn, Pacht und Rauchhühner aus den städtischen Eigenthumsdörfern, bernauer und pasewalker Bier, Wein und Gewürze *). Jeder Bürgermeister erhielt jährlich 33 Gulden, 20 Faden Holz, ein Fuder Heu, fünfmal ½ Thaler Fleisch und Bratengeld, an allen St. Marientagen (neunmal jährlich) ein halb Stübchen vom besten Wein, vier Tonnen bernauer Bier aus dem untersten Stadtkeller, zu Weihnachten und zu Fastnacht ein Reh, zu Ostern und zu Pfingsten ein Lamm, zwei Schock Heringe in den Fasten, ein Pfd. Pfeffer, ein Viertel Safran, ½ Pfd. Gewürz-Näglein, 2 Pfd. Ingwer; außerdem noch 2 Gulden Bleygeld, Fischgeld, Martinsgeld, und den gebührenden Antheil von dem erlegten Wilde, dem Fischfange und den Pachthühnern. Der Kämmerer erhielt alle drei Jahre 40 Faden Brennholz und sonst jährlich dasselbe Deputat wie der Bürgermeister. Der Rathmann hatte kein baares Gehalt, sondern einige Einkünfte von seinem Amte, außerdem alle drei Jahre 20 Faden Holz und die Hälfte des Deputats an Natural-Lieferungen, wie sie der Bürgermeister und Kämmerer empfing. Wenn ein Kämmerer zum Bürgermeister erwählt wurde, so erhielt er das volle Deputat; wenn aber ein Rathmann zu dieser Würde gelangte, so bezog er im ersten Jahre nur 3 Gulden und in den folgenden Jahren erst das volle Gehalt von 33 Gulden. Wenn ein Bürgermeister, Kämmerer oder Rathmann durch Alter oder Krankheit an der Amtsführung behindert wurde, und deshalb ein anderer an seiner Stelle gewählt werden musste, so behielt der erstere für die Zeit seines Lebens das »altgewöhnliche Deputat« in demselben Maße, wie er es früher erhalten hatte. Die Wittwe eines Rathsmitgliedes erhielt gleichfalls ein Jahr hindurch das volle Deputat ihres Mannes **).

Die zahlreiche Dienerschaft des Rathes, der Stadtschreiber, der Stadthofmeister, der oberste Diener, drei reitende Diener, vier Quartier- oder Thorknechte, der Marktmeister, der Baumschließer, der Brückenkieper, der Zöllner auf dem Steindamm, der Zöllner bei der Stadtwage, zwei Wageknechte und

*) Rathsakten Tit. I Sect. I Litt. H. Extract der Stadtmatrikel p. 100 ff.

**) Rathsakten Tit. XI Generalia No. 3.

einige andere, so wie die Voigte auf den städtischen Ackerhöfen und die Holzwärter erhielten freie Wohnung und als Besoldung, nach Maßgabe ihres Ranges, jährlich 4 bis 16 Gulden, ein Gewisses an Brodkorn und Brennholz, Tuch zu einem Kleide (wahrscheinlich eine Art Uniform), 2 Gulden Stiefelgeld und mancherlei Gebühren von ihren Ämtern *). Das Amt des Sekretars oder Stadtschreibers ward in diesem Zeitraum gewöhnlich von einem Geistlichen verwaltet, welcher dafür bedeutende Einkünfte bezog. Der Stadthofmeister führte die Aufsicht über die städtischen Holzungen, Wiesen, Ackerhöfe, über die untergeordnete Dienerschaft und erhob die Pachtgefälle in den städtischen Eigenthumsdörfern. Der oberste Stadtdiener hatte die Aufsicht über die städtischen Gefängnisse, die Beköstigung der Gefangenen, und bezog von diesem Amte ansehnliche Gebühren. Die drei reitenden Diener mussten sich selbst ausrüsten, Pferde, Waffen und Harnisch halten, wie einem reisigen Diener gehört. Sie wurden gebraucht, den Rath über Feld zu begleiten, Botendienste im städtischen Gebiete zu verrichten, Gefangene von außerhalb in die Stadt zu führen, und erhielten dafür ansehnliche Gebühren. Der Marktmeister führte die polizeiliche Aufsicht über die Marktplätze, über Maße und Gewichte, besorgte die Einziehung des Standgeldes, und war zugleich verpflichtet, »als reisiger Diener bewaffnet aufzuwarten«. Die vier Quartierknechte verrichteten den Dienst der Thorschließer bei dem Passower, Mühlen-, Frauen- und heiligen Geist-Thor, wo sie in den Wykhäusern ihre Wohnung hatten. Der Baumschließer erhob die Abgabe von den einlaufenden Schiffen und Böten, und erhielt von jedem Schiffe, das durch den Baum legte, einen Schilling. Der Brückenkieper musste Acht geben, daß kein Fremder mit einem Fremden handelte, nicht aus einem Schiffe in das andere verladen wurde; die Fremden nicht durch den Baum schifften, ohne die Niederlage zu halten; der Strom nicht verschüttet wurde, und erhielt dafür einen Antheil an den einkommenden Strafgeldern. Der Zöllner in der Stadtwage, welche sich auf dem Stadthofe befand, erhob den Zoll von den eingeführten steuerbaren Waaren und lieferte diese Gefälle in den großen Rathskasten ab **). Der Zöllner auf dem Steindamm erhob die Gefälle von den Durchreisenden nach einem bestimmten Tarif und lieferte diese Einkünfte in einer Büchse alle 14 Tage an die Kämmerei ab, welche dieselben zur Erhaltung des Steindamms und des Klausdamms bei Neumarkt verwandte ***). Er war zugleich verpflichtet, die Wacht auf dem Zoll zu halten und die Aufsicht über die nah belegenen städtischen Holzungen zu führen. Dafür hatte derselbe, außer

*) Rathsakten Tit. XI Generalia No. 2. Tit. I Sect. I Litt. H. Extract der Stadt-Matrikel F. 76—82.

**) Rathsakten Tit. I. Sect. I Litt. Q. Matrikel der Stadt Stettin F. 18.

***) Daselbst F. 19 und 20. Designation aller ordinairen Einnahme F. 38.

dem jährlichen Gehalte von 5 Gulden und der Kleidung, freie Fischerei, Benutzung der Holzung auf dem Zedelin-Werder und mehrerer Wiesen, das Pfandgeld von den ertappten Holzdieben, und wenn er die Büchse mit den Zolleinkünften an die Kämmerei ablieferte, jedesmal 2 Groschen *). Der Schulze auf der Oberwyk besorgte die Erhebung der Abgaben in dieser Ortschaft und hatte dafür jährlich ein Kleid, so gut als der reitende Diener, 8 Scheffel Roggen und die Benutzung einiger Wiesen und des Brennholzes auf dem Schulzenwerder am Dunsch **). Die Zöllner, die Voigte in den städtischen Ackerhöfen zu Berglangk und zu Krekow, die Holzwärter, die Müller und andere Diener, welche städtisches Eigenthum verwalteten, waren dem Rathe durch einen besondern Eid verpflichtet.

Die Einkünfte der Stadt ***) bestanden in einem Theile der Gerichtsgefälle des Stadtgerichtes und in dem sämmtlichen Einkommen der Gerichtsbarkeit über die Vorstädte und Eigenthumsdörfer, den einkommenden Geldern des Wettgerichts, und den Strafgeldern (»Brüchen«) für Vergehungen gegen polizeiliche Verordnungen. Ferner bezog die Stadt eine ansehnliche Einnahme von der Münze, dem Zoll für eingeführte Waaren, dem Dammzoll, der Fähre nach Lübzin; Wage- und Krahngebühren, Markt- und Standgeld; Zins von Kramläden, Fleischscharren und Sellhäusern; Wein- und Bier-Niederlage; von dem obersten und untersten Stadtkeller, welche ausschließlich das Privilegium besaßen, fremdes Bier auszuschenken, und von dem Raths-Weinschank; von der Ziegelei vor dem heiligen Geist-Thor, der Ziegelei zu Kratzwyk, und der Kalkbrennerei zu Podejuch; von der Bestätigung der Gewerksrollen der einzelnen Zünfte; von den verpachteten Wiesen und Äckern. Außerdem erhielt die Stadt ansehnliche Korn- und Geldpächte aus den städtischen Eigenthumsdörfern, und mancherlei Einkünfte von den städtischen Ackerhöfen, Mühlen und Forsten.

Ungeachtet so reicher Quellen des städtischen Einkommens, musste der Rath schon frühzeitig ein Besteuerungsrecht über die Gemeinde ausüben. Zu diesem Zwecke war eine Vermögenssteuer, der Schoß, eingeführt, welchen die Bürger und zum Theil auch die Insassen des Stadtgebietes von ihrem beweglichen Eigenthum entrichten mussten. Die stettiner Bürger entrichteten jährlich in der Woche vor dem Palmsonntage zum Vorschoß 6 Schillinge und von jedem Pfunde (20 Schillinge) 2 Pfennige; die Bewohner der Lastadie und der Wyken bezahlen am Walpurgis-Tage dieselbe Abgabe †). Die Bürger von

*) Rathsakten Tit. XI. Generalia No. 2.

**) Matrikel der Stadt Stettin F. 145. Tit. XI. Generalia No. 2.

***) Matrikel der Stadt Stettin F. 11—148.

†) Matrikel der Stadt Stettin F. 15.

Pölitz entrichteten jährlich an Stettin 50 Mark Orböre und waren außerdem zu Dienstleistungen verpflichtet *). Die Bauern in Pomerensdorf, Scheune, Krekow und Wussow entrichteten zu Nicolai den Schoß, gleich den Städtern; die Bauern in Remitz, Schwarzow, Messentin und Berglangk entrichteten dagegen den »Zehnten« von allen Feldfrüchten und von dem Zuwachs an Vieh **). Sämmtliche Bewohner der städtischen Eigenthumsdörfer waren außerdem zu unentgeldlichen Dienstleistungen, Feldarbeiten und Fuhren verpflichtet.

Die Leitung der sämmtlichen städtischen Angelegenheiten hatten die Bürgermeister; die übrigen Rathsmitglieder theilten die einzelnen Geschäfte dergestalt unter sich, daß zwei Kämmerer den Stadthaushalt, zwei Weinherren die städtische Wein- und Bierniederlage und die Stadtkeller, zwei Ziegelherren die städtischen Ziegeleien und Bauten, zwei Dammherren, auch Mühlenherren und (i. J. 1442) Fischherren genannt, die Zölle, den Steindamm und die Gefälle vom Fischfange, zwei Wettherren das Wettgericht verwalteten ***). Die Aufsicht über die verschiedenen frommen Stiftungen, Elendenhäuser und Hospitäler, wie auch über die Schule bei der Jacobikirche, war gleichfalls einzelnen Mitgliedern übertragen. In jedem Viertel der Stadt führten zwei Rathmänner als Viertels- oder Quartierherren die Aufsicht über diesen Stadttheil. In Kriegszeit waren die Bürgermeister Oberanführer der gesammten Bürgerschaft; die Rathmänner standen an der Spitze der einzelnen Zünfte, welche mit gemeinsamer Rüstung und unter ihrem eigenen Banner auszogen.

Am Dienstage nach Philippi Jacobi (1. Mai) versammelte sich der ganze Rath, um der Rechnungslegung der Rathmänner von den übertragenen Ämtern beizuwohnen †). Die einzelnen Rathsglieder lieferten das eingenommene Geld ab, erhielten das gebührende Deputat für die Verwaltung der Ämter, und wechselten alsdann für das nächste Jahr mit den Geschäften. Nach dieser »Umsetzung« der Rathämter übergab der regierende Bürgermeister seinem Nachfolger das Siegel, und wurde die Zusammenkunft mit der herkömmlichen Collation beschlossen, bei welcher die sechs ältesten Rathsmitglieder 8 Schillinge, die übrigen und der Stadtschreiber 4 Schillinge »Zuckergeld« erhielten. Nach alter deutscher Sitte wurden jährlich mehrere solche Rathsmahlzeiten gehalten. Am Donnerstage nach Invocavit, in der ersten Woche der Fasten, um 12 Uhr Mittags, versammelte sich der Rath, um den Schoß von seiner ganzen Habe zu entrichten ††). Nach-

*) Matrikel der Stadt Stettin F. 85. Designation aller ordinären Hebungen F. 45.

**) Matrikel F. 16. Designation F. 45.

***) Rathsakten Tit. XI. Generalia No. I.

†) Matrikel F. 70. Designation F. 103.

††) Matrikel F. 15.

dem der Kämmerer das empfangene Geld verwahrt hatte, wurden die Fladen, bernauer Bier und Paſenelle aufgetragen und den Herren der gewöhnliche Ingwer gegeben. Am Tage Philippi Jacobi, nach gehaltener Bürgerſprache *), ſo wie in Faſtnacht **) und am Michaelis-Tage ***), verſammelte ſich der Rath gleichfalls, um die herkömmliche Collation zu halten. Außerdem gab oftmals die Anweſenheit fürſtlicher Perſonen und fremder Geſandten, welche von der Stadt »freie Ausrichtung und Verehrung« erhielten, Veranlaſſung zu großen Feſtgelagen auf dem Rathhauſe. Bei ſolchen Collationen, zumal wenn fremde Herren als Gäſte eingeladen waren, war es den Dienern ausdrücklich verboten, daſs ſie ſich, bei einer Geldſtrafe von einem Thaler, nicht »vollſaufen« ſollten, damit die Herren ſich darüber nicht beſchweren dürften †). Indeſs ſorgten auch die Herren dafür, ſämmtlichen Dienern einmal des Jahres einen guten Tag zu machen, indem dieſe zu Faſtnacht ein Faſs Paſenelle und fünf Scheffel Mehl erhielten, und zu ihrem Schmauſe von jedem Bauern aus den ſtädtiſchen Eigenthumsdörfern eine Bratwurſt holten ††). Die herkömmlichen Rathsmahlzeiten auf Unkoſten der Gemeinde arteten indeſs in ſchwelgeriſches Praſſen aus, und erregten deshalb die Unzufriedenheit der Bürgerſchaft in dem Grade, daſs ſie im letzten Drittel des 16ten Jahrhunderts abgeſtellt wurden. Dagegen erhielt jedes Rathsmitglied für die eingeſtellte Collation eine Verehrung an baarem Gelde †††).

Der Rath ergänzte ſich ſelbſt, indem er, größtentheils aus den anſäſſigen Adeligen und Kaufleuten, ſeine Mitglieder erwählte. Wenn Stellen erledigt waren, ſo verſammelte ſich der Rath am Sonnabend vor Philippi Jacobi um 12 Uhr Mittags, um Rathswahl zu halten *†). Nach altem Brauche war der neu erwählte Rathmann verpflichtet, ſeinen Amtsgenoſſen ein fröhliches Gelage auszurichten. Weil aber dieſe Ehrenmahlzeit große Koſten verurſachte, zumal die wohlhabenden Bürger bei Ausrichtung der »Rathsköſte« ſich einander zu überbieten ſtrebten, ſo ward dieſelbe durch einmüthigen Beſchluſs des Rathes (i. J. 1455) abgeſchafft und dafür ein Geſchenk an Gelde eingeführt **†). In Folge dieſes Beſchluſſes verehrte der neue Rathmann dem Kollegium ein Geſchenk von 30 rheiniſchen Gulden (oder 66 Gulden 10 Gr.

---

*) Matrikel F. 70. Deſignation F. 103.

**) Deſignation F. 101.

***) Matrikel F. 70.

†) Rathsakten XI. Generalia No. 2. Stadt-Diener-Ordnung.

††) Deſignation F. 101.

†††) Deſignation F. 101 und 103.

*†) Daſelbſt F. 70.

**†) Rathsakten Tit. I. Sect. I. Geſetze und Ordnungen des Rathes i. J. 1455.

13 Pf.), welche durch den Kämmerer in der Art vertheilt wurden, daß jeder Bürgermeister und Rathmann, auch der Stadtschreiber, einen rheinischen Gulden und jeder der beiden obersten Stadtdiener eine halbe Mark empfing. Die übrigen Rathsdiener erhielten „zu einer Fröhlichkeit“ eine Tonne paſewalker Bier, welche ihnen die Kämmerer zu gelegener Zeit verabreichten. Zum „ewigen Gedächtniß“ seiner Wahl gab der junge Rathsherr ferner einen Becher von 2½ Mark Silber (oder im Werthe von 33 Gulden 10 Gr. 12 Pf.), welcher im Rathhause aufbewahrt wurde. Auf diese Weise erwarb die Stadt einen ansehnlichen Vorrath silberner Geräthe, welche lange Zeit auf den Tafeln der Rathsköſten prunkte, bis sie in bedrängten Zeiten zu einem andern Zwecke verwendet wurden. Ferner gab der junge Rathsherr dem Stadtschreiber 2 Gulden, dem Stadthofmeister 1 Gulden 10 Gr. 12 Pf., dem obersten Diener 1 Gulden, den drei reitenden Dienern 3 Gulden, den andern sieben Dienern zusammen 1 Gulden. So mußte jeder Rathmann die Berufung zu dieser Würde mit der damals ansehnlichen Summe von 108 Gulden 10 Gr. 12 Pf. bezahlen. Außerdem erwuchsen demselben noch andere Kosten, indem es Sitte war, daß die sechs jüngsten Rathmänner jährlich zweimal, zu Faſtnacht und zu Pfingsten, in ihren Prunkkleidern und auf stattlich geputzten Rossen, einen Umzug mit berittenem Gefolge hielten, den Dienern eine Mahlzeit ausrichteten oder Geld dafür gaben, Fackeln und andere Geräthe dazu kauften. Die näheren Umstände dieser festlichen Aufzüge sind nicht mehr nachzuweisen. Wahrscheinlich war das Reiten zu Pfingsten ähnlich dem »Mairitt« in Stralsund und Greifswald, wo ein junger Rathsherr zu Pferde, mit einem Gefolge stattlich berittener Bürger, den Maikranz in das Thor einbrachte und als »Maigräfe« ein fröhliches Gelage ausrichtete. In Stettin blieben die festlichen Aufzüge zu Faſtnacht und zu Pfingsten bis zu der drangsalvollen Zeit des dreißigjährigen Krieges in Brauch, und gingen damals mit vielen andern, aus dem Mittelalter stammenden Volksluſtbarkeiten ein; doch nach wiedererlangtem Frieden erwachte die Lebensluſt in den Gemüthern und das Reiten in Stettin wurde wieder eingeführt. Weil aber die sparsamere Zeit den großen Kosten-Aufwand scheute, so wurden diese Aufzüge durch gemeinsamen Beschluß des Rathes (1. Mai 1667) gänzlich aufgehoben und dafür festgestellt, daß jeder der sechs jüngsten Rathsherren, so lange er in dieser Zahl verbleiben würde, jährlich zu Faſtnacht und Pfingsten acht Thaler an die Kämmerei bezahlen sollte. Gleichzeitig wurde auch bestimmt, daß der neu erwählte Rathsherr anstatt des silbernen Bechers oder Kleinods 40 Reichsthaler geben sollte *).

Ein wichtiges Vorrecht des Raths war die Befugniß, nach seiner Beliebung Statuten zu machen. Diese Verordnungen wurden vom Rathe, mit

*) Rathsakten Tit. I Sect. I. Gesetze und Ordnungen des Raths.

Bewilligung der Alterleute der Kaufmannſchaft und der Gewerke, nach dem jedesmaligen Bedürfniß der Stadt verfaſſt, und unter der Bezeichnung »Bürgerſprache« (civiloquium) jährlich zweimal, am Tage Philippi und Jacobi (1. Mai) und am Michaelis-Tag (29. September) der verſammelten Gemeinde verkündigt. Die älteſte, noch vorhandene Bürgerſprache vom Jahre 1411 enthält folgende Beſtimmungen *):

Der Rath beſpricht der Stadt Eigenthum, wo ſie dasſelbe hat.

Der Rath gebietet einem Jeden, der Erbe und Eigenthum hat, daß er es ſoll benennen binnen Jahr und Tage.

Ein jeder möge zuſehen, wo er ziehe; denn würde er in der Herren Friede gefangen, ſoll man ihn nicht auslöſen.

Der Rath verbietet die langen Meſſer.

Der Rath gebietet einem Jeden, der nach Gewicht und Maß verkauft, daß er recht Gewicht und rechte Maße habe; der Rath will nachſehen laſſen und hat es Jemand nicht, ſo will der Rath es richten.

---

*) Rathsakten. Tit. XI. Generalia No. I.

De rad byſpraket der ſtath eghendumm wor ſe den hebben.

De rad de buth eneme yſliken de erue vn eghen heft, dat he yd ſchal benamen bynnen jar vn daghe.

En yſlik ze wo he tye men worde he bynen der heren vrede gevanghen men ſcholde zynet nicht lozen.

De rad verbuth de langhen meſſe.

De rad de buth eneme yſliken, de dar vurkoft by der wycht vn by der mathe dat he hebbe rechte wychte un rechte mathe, de rad wyl yn beſene laten heft he ys nicht, de rad wyl yd richten.

De rad de buth da neman korn ſchall kopen buten deme dore vor der ſtat, menne yſlik alzo langhe werten wente yd in dat negeſte dor kumpt, we dar boven deyt, alzo vaken als he dat deyt, ſchal he breken ene lodige mrk. Ok ſchal nymand ryden edde lopen unde dem vorkop deyt, da wil de rad ſine broke nemen.

De rad de buth eneme yſliken dat he ze wat gheldet dat he neme dat he zodane gheld neme dar he eneme yſlyken mede vul dun moge. Bi weme men ander gheld vindet den wyl de rad richten an ſin hogeſte.

De rad buth eneme yſlyken dat he neen korn edder mel hemelyken uth en vure van weme me dat vurnymet de rad wyl yd richten.

De rad de warnet ene yſliken nymet vromet byr tu tappe andere wy me in der ſtat telre tappt wo yt dar bouen deyt, de rad wyl ſynen broken von nehmen vaken alze he dat deyt xxxvj ſchillinghe.

We den andern vindet in ſynen houen uppe der laſtadye edder wor he enne vindet buten der ſtat dat he em nymet ſyn holt edder oueth de mach ene ſuluen richten ane broke.

De rad de buth den bruwen un beckern dat ſy louelike bruwen vn backen.

Ok iſſet eyn zede unde eine wonheit dat wy wul undertuſchen pleghe to beſchattende des jares eene ſchot to gheuende ij ſs to vorſchote unde van den punde ij penighe.

Dy rad dy danket Juw dat gy ere word willichlik ghehoret hebben.

Der Rath gebietet, daſs Niemand ſoll Korn kaufen außerhalb der Thore vor der Stadt, ſondern jeder ſo lange warten, bis es in das nächſte Thor kömmt; wer dawider handelt, ſo oft er es thut, ſoll eine löthige Mark büßen. Auch ſoll Niemand in das Land reiten oder laufen und Vorkauf thun; wenn Jemand dawider handelt, ſo will der Rath ſeinen Bruch nehmen.

Der Rath gebietet einem Jeden, daſs er zuſehe, was für Geld er nehme und daſs er ſolches Geld nehme, damit er Jedem genug thun möge; bei welchem man anderes Geld findet, den will der Rath richten zum höchſten.

Der Rath gebietet einem Jeden, daſs er kein Korn oder Mehl heimlich ausführe; von welchem man dieſes vernimmt, den will der Rath richten.

Der Rath warnet einen Jeden, kein fremdes Bier zu zapfen, anders als man in dem Stadtkeller zapfet, und wer darüber thut, von dem will der Rath ſeinen Bruch nehmen, ſo oft es geſchieht, 36 Schillinge.

Wer den andern findet in ſeinem Hofe auf der Laſtadie, oder wo er ihn findet außerhalb der Stadt, daſs er ihm ſein Holz oder Obſt nimmt, der mag ihn ſelbſt richten ohne Bruch.

Der Rath gebietet den Bäckern und Brauern, daſs ſie löblich backen und brauen ſollen.

Auch iſt es Sitte und Gewohnheit, daſs wir des Jahres einmal pflegen zu beſchatzen, ſechs Schillinge zum Vorſchoſs und von dem Pfunde zwei Pfennige.

Der Rath danket Euch, daſs ihr ſeine Worte willig gehört habt.

In den nächſten Jahren (1416) wurde die Bürgerſprache noch durch folgende Beſtimmungen vermehrt:

Der Rath gebietet, daſs man die Straßen geräumig und rein halten ſoll, damit ein Nachbar zu dem andern kommen kann, und wenn Miſt auf den Straßen oder auf dem Markte liegt, den mag wegführen, wer da will, ohne Brüche.

Der Rath gebietet einem Jeden, daſs er nach ſeinem Feuer ſehe, damit ſein Nachbar keinen Schaden davon nehme.

Der Rath gebietet einem Jeden, daſs er zuſehe, wen er behauſe oder habe, damit er deshalb nicht ſchwere Verantwortung auf ſich lade.

Der Rath gebietet einem Jeden, daſs er ſeinen Harniſch bereit halte; der Rath will nachſehen laſſen und wer es nicht hat, von demjenigen will der Rath ſeinen Bruch nehmen.

Der Rath gebietet einem Jeden, daſs er ſeine Wache halte, wie ſie ihm geſetzet wird; thut er es nicht, ſo will der Rath ſeinen Bruch nehmen.

Der Rath gebietet einem Jeden, daſs er einen höflichen Mund habe, und daſs er nicht höhniſch ſpreche von Herren, Fürſten, Rittern und Knechten, Mannen und Städten, Frauen und Jungfrauen, Pfaffen und Leyen; der Rath will das richten zum höchſten.

Der Rath gebietet einem Jeden, daſs er ſein Brodkorn habe vor St. Martinstage; der Rath will nachſehn laſſen, und wer es nicht hat, von dem will der Rath ſeinen Bruch nehmen.

Auch ſoll man niemals Korn oder Mehl ausſchiffen oder ausführen, ohne des Raths Erlaubniſs, bei Verluſt des Gutes.

Wenn man Korn ausſchifft, ſo möge jeder Gaſt zuſehen, daſs er kein Korn ausführe, er habe es denn von einem anſäſſigen Bürger gekauft; wer dawider handelt, den will der Rath richten.

Auch iſt der Rath mit den Alterleuten der Kaufmannſchaft und den Gewerken einig geworden *), daſs Niemand nach dieſem Tage jeglichen Vorkauf thun ſoll im Lande, um Korn zu kaufen, und auch Niemand Geld dazu verleihen möge einem Andern, der es ſeinerwegen thut, bei Verluſt des Gutes; was Jedermann an Korn kauft oder kaufen läſſt, das ſoll er ſich hier in Stettin zuführen laſſen und hier ausſchütten.

Der Rath gebietet, daſs kein Gaſt ſoll länger hier liegen, als ſein Gewerbe erfordert; wenn ein Gaſt länger verweilt, ſo ſoll er Schoſs geben und Wacht thun gleich den Bürgern.

Der Rath gebietet, daſs kein Bürger ſoll kaufen mit des Gaſtes Pfennigen, oder ein Gaſt von dem andern zu Lande und zu Waſſer, ſonſt will der Rath ſeinen Bruch davon nehmen.

Der Rath gebietet den Bürgern und Einwohnern, die nicht geſchoſſet haben, daſs ſie ihren Schoſs in den nächſtkommenden acht Tagen geben ſollen; wer das nicht thut, den will der Rath auspfänden laſſen.

Ferner gebietet der Rath, daſs ein Jeder, der hier Jahr und Tag zugehalten und gewohnt hat, ſeinen Schoſs gebe und die Bürgerſchaft und das Bürgerrecht gewinne, oder der Rath will ſeinen Schoſs auspfänden laſſen und dazu ſeinen Bruch nehmen.

Der Rath verbietet die langen Meſſer, und wer ſie länger trägt, als der Stadt-Maſs ausweiſet, welches vor dem Rathhauſe hängt, dem ſoll man ſie nehmen und er ſoll dazu ſeinen Bruch geben.

Ferner gebietet der Rath, daſs kein Bürger der Gäſte Gut von den Zöllen der Landesherren befreien ſoll; wenn Jemand einem Gaſte Güter verkauft, die ſoll derſelbe verzollen, und wenn er dawider handelt, ſo will es der Rath zum höchſten richten.

Der Rath gebietet auch, wer Schweine hält, der ſoll ſie auf das Feld treiben, damit ſie keinen Schaden thun, oder der Stadtbote ſoll ſie eintreiben, und thun ſie einigen Schaden, ſo ſoll dieſen derjenige entgelten, dem die Schweine gehören; würden ſie aber getreten oder geſchlagen, ſoll man dar-

*) Die Stelle iſt bezeichnend für den Antheil, welchen die Alterleute an der Verfaſſung dieſer Statuten nahmen.

über nicht richten; würde aber der Bote in dem Gewerbe geſchlagen oder geworfen, ſo will es der Rath zum höchſten beſtrafen.

Der Rath gebietet einem jeden Bürger und Einwohner, daſs er ſich ſoll begnügen mit dem magdeburger Recht, das wir beſitzen; falls Jemand dawider handelte und zögen einen vor ein anderes Recht, der ſoll ihn wieder von dieſem Rechte befreien und ſeinen Schaden erſetzen und dem Rath zwei löthige Mark Silber entrichten.

In der folgenden Zeit änderte ſich der Inhalt der Bürgerſprache, welche bis zum erſten Viertel des 18ten Jahrhunderts im Gebrauche blieb, nach den jedesmal empfundenen Bedürfniſs und dem obwaltenden Verhältniſſe. Die mehrſten der obengenannten Verordnungen blieben indeſs ſtehende Artikel und erhielten ſich, außer einigen Abänderungen, während der Dauer von drei Jahrhunderten.

Nach Verleſung der Bürgerſprache gelobte die verſammelte Gemeinde die Aufrechthaltung dieſer Verordnungen, und verkündigte der älteſte Bürgermeiſter, welche Rathsmitglieder die einzelnen Geſchäfte in dem laufenden Jahre verſehen würden. Die neu erwählten Rathsmitglieder leiſteten darauf folgenden Eid *):

Zu dem Rathſtande, dazu ich erkohren bin, will ich eines ehrbaren Rathes und gemeiner Stadt Beſtes, Ehre und Frommen wiſſen und ihren Schaden nach meinem beſten Vermögen, wo ich kann und mag, abwenden; eines ehrbaren Rathes Geſetze, Gebote und Willküren, Privilegien und Statuten und Eintracht helfen bei Macht halten, das Recht ſtärken und die Ämter, ſo mir von einem ehrbaren Rathe anbefohlen werden, mit Treue verwalten, und was im ſitzenden Rathe rathsweiſe verhandelt wird, das will ich nirgend vermelden, ſondern da es ſich zu Recht gebührt, auch wider einen ehrbaren Rath nichts Neues anheben, es geſchehe denn mit des Rathes Willen. Als mir Gott helfe und ſein heiliges Evangelium.

In ſo einfachen Formen bewegte ſich das Stadtregiment während des letzten Zeitraums des Mittelalters, ungeachtet der vielfachen auswärtigen Händel, welche die Verbindung der Hanſe, die Streitigkeiten mit den Fürſten und Nachbarſtädten herbeiführten. Die Verhandlungen mit den Fürſten und mit auswärtigen Mächten wurden durch des »Raths Sendboten«, zu welchen man die erfahrenſten und gewandteſten Mitglieder erwählte, auf »Tagefahrten« perſönlich geführt. Weitläufige ſchriftliche Unterhandlungen hielt man in jener Zeit, welche mehr Gewicht auf die That als auf das Wort legte, nicht für angemeſſen, und beendete deshalb die Streitſachen auf perſönlichen Zuſam-

*) Tit. I. Sect. I. Geſetze und Ordnungen des Rathes i. J. 1455.

menkünften. Diese häufigen Reisen erforderten nicht nur Geschäftserfahrung und Kenntniß des üblichen Rechtes, sondern auch persönlichen Muth, da in dieser friedlosen Zeit den Rathssendboten auf ihrem Wege oftmals kriegerische Abenteuer bevorstanden.

Nach altem Herkommen versammelte sich der Rath wöchentlich zweimal; am Dienstage, um städtische Sachen und Anliegen zu berathen; am Freitage, um Gewerks- und Bürgersachen vorzunehmen *). Bei dringenden Angelegenheiten ließ der regierende Bürgermeister, mit Genehmigung der ältesten Mitglieder, den ganzen Rath bei Eidespflicht zur außerordentlichen Berathung auf das Rathhaus laden. Nachdem jeder Rathmann seine Meinung über die vorgetragene Sache abgegeben hatte, sammelte der regierende Bürgermeister die Stimmen, und wurde nach Mehrzahl derselben ein Beschluss gefasst. In wichtigen Angelegenheiten, welche die ganze Gemeinde betrafen, berief man die Alterleute der Kaufmannschaft und Gewerke zu gemeinsamer Berathung. Der von beiden Corporationen einmüthig gefasste Beschluss galt als Gesetz, und musste von der Gemeinde als solches beachtet werden. Die Thätigkeit der Stadthäupter richtete sich vorzüglich auf die möglichste Erlangung innerer Unabhängigkeit und ein verständiges Ordnen der städtischen Verhältnisse, in welchen, während der Blüthezeit des Bürgerthums, ein strenger, unbeugsamer Ernst waltete, dem das Wohl der Gemeinde als oberste Vorschrift galt.

Als mit dem Ende des Mittelalters das Städtewesen von dem Höhenstand seiner Macht und Wohlhabenheit allmählig herabsank, zeigte sich in den städtischen Geschäften nicht mehr der löbliche Bürgersinn, dem früher so Großes gelungen war. Die Rathmänner erschienen oft nicht zur bestimmten Stunde im Rathstuhle und blieben auch wohl gar ohne genügende Entschuldigung aus. Um diesen einreißenden Missbräuchen zu steuern, wurde daher von den Bürgermeistern und Rathmännern, mit einstimmiger Beliebung (am 3. Juni 1516) eine Ordnung im Rathhause erlassen **). Nach den Bestimmungen dieser Ordnung war ein jeder Rathsverwandter verpflichtet, nach erfolgter Vorladung, so bald die Glocke der St. Nicolai-Kirche die achte Stunde schlägt, in der Versammlung auf dem Rathhause zu erscheinen. Wer zur bestimmten Stunde nicht da war, sollte einen Witten Strafe geben; wer in der nächsten halben Stunde nicht erscheint, einen sundischen Schilling, und wer gänzlich ausbleibt, ohne sich bei dem Bürgermeister zu entschuldigen, einen Groschen Buße zahlen. Wenn der Rath zu ungewöhnlicher Zeit zusammenberufen würde,

*) Rathsakten Tit. I. Sect. I weißes Copialbuch F. 51.

**) Friedeborn I p. 143. — Weißes Copialbuch F. 23.

ſo ſollten die Mitglieder gleichfalls zur beſtimmten Stunde erſcheinen und die Säumigen in gleicher Weiſe geſtraft werden.

Der erſterbende Bürgerſinn ließ ſich aber nicht durch kleine Geldſtrafen wieder erwecken; denn ſchon nach wenigen Jahren fand ſich der Rath bewogen (am 28. October 1523), die Ordnung zu erneuern und die Strafe zu erhöhen, »weil faſt alle Rathmänner zu langſam oder unbequem erſchienen, auch zum Theil oftmals, ungeachtet ihres Eides, gänzlich ausblieben« *). Die beiden jüngſten Rathmänner wurden beauftragt, die Strafgelder von den Säumigen einzufordern und bis zur beſtimmten Zeit in Verwahrung zu behalten. Im Fall ein Rathsverwandter ſich weigern würde, die auferlegte Strafe zu bezahlen, ſollte er deshalb gepfändet werden.

Die erneute Verordnung mochte aber wohl nicht lange die Säumigen zur Erfüllung ihrer Pflicht anhalten; denn ſchon im folgenden Jahre ſpürte der Rath »Mangel und Nachlaß der einmüthig beſchloſſenen Bewilligung». Die Ordnung ward daher (15. Auguſt 1524) nochmals erneuert und die Strafe für ſäumiges Erſcheinen und Ausbleiben wieder erhöht **).

Mit der fortſchreitenden Entwickelung der deutſchen Verfaſſung, welche durch Herzog Barnim I (i. J. 1243) der Stadt verliehen war, hatte ſich das ſtädtiſche Regiment durch Statuten zeitig befeſtigt, und war die geſetzliche Gewalt in die Hände einiger vornehmer Geſchlechter und der vermögenden Kaufleute übergegangen. Als die Handwerker, die anfänglich nur als ſtädtiſche Schutzbürger angeſehen wurden, ſich in Gilden ordneten und das Zunftweſen ſich bald ſo mächtig ausdehnte, daß es von der ſtädtiſchen Obrigkeit anerkannt wurde; hatte die Bürgerſchaft den ihr gebührenden Antheil an der Verwaltung des ſtädtiſchen Weſens erhalten. Dennoch fehlte es nicht an Zwiſtigkeiten zwiſchen dem Rathe und der Gemeinde; denn die Zeit, wo der Handwerkerſtand in Gilden zuſammentrat und durch eigene Geſetze mächtig ward, war überall auch die Zeit des Auftretens gegen die vornehmen Geſchlechter. Das Beiſpiel oberdeutſcher Städte, wo die Zünfte unter heftigen Kämpfen die Herrſchaft der bevorrechteten Patrizier brachen, weckte auch (im letzten Viertel des 14ten Jahrhunderts) in den angeſehenſten Hanſeſtädten Norddeutſchlands die Auflehnung der Bürgerſchaft gegen die regierende Obrigkeit. Die Vorgänge in benachbarten Städten, wie Stralſund und Anclam ***), übten auch wohl in Stettin ihren Einfluß auf die bereits erſtarkten Zünfte;

---

*) Weißes Copialbuch F. 33.

**) Daſelbſt F. 34.

***) Barthold Geſchichte von Rügen und Pommern III p. 528—536.

wenn gleich es hier wohl nicht zu so blutigen Gewaltthaten kam, wie in jenen beiden Städten. Die gebieterische Stellung der Stadthäupter, welche, ungeachtet der getheilten Gewalt, eine oft drückende Herrschaft über die Gemeinde ausübten; der Übermuth und Reichthum vornehmer Geschlechter, die Verwaltung des städtischen Vermögens und die Nichtachtung der Alterleute, gab im Anfange des 15ten Jahrhunderts, wahrscheinlich auch schon früher, der Gemeinde Anlaß zu gegründeten Beschwerden gegen den Rath. Diese Unzufriedenheit der Zünfte benutzten zuweilen angesehene Rathmänner und Bürger, welche wegen Privatsachen mit der Obrigkeit im Streite lagen, eine gefährliche Auflehnung des Volkes anzustiften. Der Rath behauptete jedoch während dieses Zeitraums seine Macht und bestrafte gewöhnlich die Unruhestifter mit Verbannung, selten mit dem Tode. Die Verbindung mit der Hanse unterstützte den Rath in der Aufrechthaltung des städtischen Regiments, indem die Obrigkeiten der einzelnen Bundesstädte sich »gegen den gemeinen Mann« einander beistanden, so daß die Bürger, welche wegen Meuterei gegen die bestehende Verfassung verwiesen waren, in keiner Hansestadt eine sichere Zufluchtstätte fanden. Die Bestraften oder losgelassenen Gefangenen mussten Urfehde leisten, d. h. ein feierliches Gelübde ablegen, die erlittene Strafe nicht zu rächen und Friede zu halten. Dennoch schützten diese Maßregeln die Stadt nicht immer vor der Rachsucht verwiesener oder ausgewichener Bürger, welche in benachbarten Städten Schutz fanden und ihre Vaterstadt in Rechtsstreitigkeiten verwickelten, oder wohl gar mit Schwert und Brandfackel befehdeten. Diese letztere Art, vermeintes oder wirklich erlittenes Unrecht zu vergelten oder abzustellen, erhielt sich, ungeachtet der Landfriedensgebote, bis tief in das 16te Jahrhundert im Gebrauch und verwickelte unsere Stadt mehrmals in widerwärtige Händel. Diese Befehdungen wurden dadurch noch verderblicher für die allgemeine Wohlfahrt, daß man sich durch Raub an einem Unschuldigen bezahlt machte, und diesen anwies, sich bei dem angeblichen Schuldner Ersatz zu fordern. Da die fürstliche Macht dies Unwesen nicht zu unterdrücken vermochte, so maßte sich die städtische Obrigkeit das Richtschwert an und ließ solche Friedensstörer schonungslos bestrafen. Ungeachtet der unvollkommenen und getheilten Gerechtigkeitspflege, der Gewaltthätigkeit des bürgerlichen Lebens, der vielfachen Fehden und Händel jener Zeit, der oftmals widerspenstigen Gesinnung der Gemeinde und anderer schwieriger Verhältnisse, löfete dennoch der Rath seine Haupt-Aufgabe, die Stadt in allen Angelegenheiten zu vertreten, durch kluge Benutzung der zu Gebote stehenden Mittel mit einer gewissen Tüchtigkeit, und erhielt auch das innere städtische Regiment aufrecht, bis die Stürme der Reformationszeit das allgemeine Verlangen nach einer neuen Gesellschafts-Ordnung weckten.

2. Die Bürgerschaft.

Das Gildenwesen. Die Kaufmannschaft. Stettiner Handelsgesellschaften. Das Seglerhaus. Die Gewandschneider und die Kramergilde.

Die Einführung deutscher Verfassung durch Barnim I hatte den deutschen Ansiedlern, welche sich als besondere Gemeinde den wendischen Einwohnern gegenüber stellten, das Übergewicht verliehen, so daß deutsches Recht, deutsche Sprache und Sitte allein zur Geltung gelangten und durch ihre Überlegenheit das Wendenthum unterdrückten. Die alten Einwohner hatten ihre Volkseigenthümlichkeit aufgegeben und waren mit den Ansiedlern zu einer deutschen Bevölkerung verschmolzen. Nur in der Schulzenstraße auf der Wyk wohnten in der ersten Hälfte des 14ten Jahrhunderts noch Wenden, welche wahrscheinlich im Betriebe der Fischerei ihre Nahrung fanden, und damals noch nicht zu der deutschen Gemeinde gehörten, indem Herzog Otto I (. J. 1334) den fürstlichen Erbrichtern Peter und Johann von Wussow diese Straße sammt den darin wohnenden Wenden verlieh *). Doch scheinen auch diese wendischen Familien, welche dem Erbrichter zinspflichtig und dienstbar waren, bald mit der deutschen Bevölkerung verschmolzen zu sein, da sich keine weiteren Nachrichten von ihnen vorfinden.

Im Verlaufe der Zeit hatten sich die verschiedenen Richtungen bürgerlicher Thätigkeit eigenthümlich entwickelt. Nach dem Vorbilde deutscher Städte und dem verliehenen Rechte, »Innungen zu schließen« **), hatten die handel- und gewerbtreibenden Einwohner Stettins sich zunftweise aneinander geschlossen und eine Reihe abgeschlossener Gesellschaften gebildet, um ihre erworbenen oder angemaßten Gerechtsame zu beschützen und zu mehren. Das Streben nach Ordnung und Sicherheit des bürgerlichen Gewerbes hatte die einzelnen Genossen der Kaufmannschaft, so wie der Handwerke, zu diesem Zwecke in Gilden oder Zünfte vereinigt. Durch Anzahl ihrer Mitglieder oder wegen ihrer gewerblichen Wichtigkeit waren diese Gilden schon frühzeitig zur Geltung gelangt, so daß sie als Corporationen von der Obrigkeit anerkannt wurden und als solche ihre eigenthümlichen, selbst geordneten Gesetze von dem Rathe bestätigt erhielten. Diese, nach altem Herkommen verfassten »Beliebungen« sicherten den Genossen der Kaufmannsgilde den ausschließlichen Großhandel mit Waaren aller Art, den Handwerksgenossen den ausschließlichen Verkehr mit allen Erzeugnissen ihres Gewerbfleißes, so daß ihre ganze Umgebung gezwungen war, sich nach diesen Gesetzen zu richten. Jede Gilde, Zunft oder Innung hatte ihre eigenen Alterleute, welche aus den angesehensten Mitgliedern

*) Herings Beiträge zur Topographie Stettins in älterer Zeit. Baltische Studien X H. I p. 71.

**) S. p. 98 dieser Chronik.

erwählt wurden, um ihre Genoſſen in allen Angelegenheiten zu vertreten. Dieſe Alterleute ſchlichteten die vorfallenden Streitigkeiten in erſter Inſtanz und führten die gewerbliche Aufſicht über die Genoſſen ihres Vereins. Vergehungen der Mitglieder gegen die Geſetze der Innung wurden durch eine Geldbuße beſtraft, von welcher die Hälfte dem Rathe, der übrige Theil der »Lade« (Kaſſe der Geſellſchaft) zufiel. An gewiſſen Tagen des Jahres verſammelten ſich die Zunftgenoſſen an beſtimmten Orten, um ihren Beitrag zur Lade zu entrichten, die vorfallenden Streitigkeiten zu ſchlichten und ihre inneren Verhältniſſe zu ordnen. Gewöhnlich wurden dieſe Zuſammenkünfte, nach alter Sitte, mit einer Mahlzeit beſchloſſen. Die neuen Mitglieder mußten bei ihrer Aufnahme ein Einkaufsgeld entrichten, und außerdem den älteren Genoſſen ein fröhliches Gelage ausrichten.

Die Gilde der Kaufleute oder Segler war diejenige Innung, welche in Stettin am frühſten ſich bildete und ein höheres Anſehen als die Zünfte der Handwerker behauptete. Das gemeinſchaftlich gefühlte Bedürfniß, den Handelsverkehr ſowohl in der Fremde, als in der Heimath zu ſchützen, führte zunächſt die Kaufleute zu einzelnen Verbindungen, welche durch den Anſchluß an die Hanſe einen großartigen Aufſchwung nahmen. Im Beſitze der hanſiſchen Privilegien, hatten die ſtettiner Kaufleute reichen Antheil an den goldenen Früchten, welche die Handelsherrſchaft dieſes Bundes allen Mitgliedern verſchaffte. Die günſtige Lage der Stadt, ſo wie die Privilegien der Landesherren, namentlich Zollfreiheit und Niederlagsgerechtigkeit, beförderten die Handelsverbindungen mit dem Auslande und ſicherten den ſtettiner Kaufleuten die reich lohnende Stellung als Zwiſchenhändler, indem eine Fülle verſchiedener, theils aus der Fremde ſtammender Waaren durch unſere Stadt dem Innern Deutſchlands und dem Norden zufloß. Wenn gleich die ſtettiner Schiffe, in England, Frankreich, den Niederlanden und Rußland, die bevorrechteten Niederlagen der Hanſe beſuchten, ſo blieb doch die Fiſcherei ein Hauptzweig des kaufmänniſchen Verkehrs. Die einzelnen Kaufleute und Seefahrer, welche jährlich zur Zeit des ergiebigen Heringsfanges nach den nordiſchen Küſten reiſeten, waren in verſchiedene Geſellſchaften zuſammengetreten, um durch Gemeinſchaftlichkeit ihre Handelsunternehmungen zu erleichtern. So hatten ſich in Stettin vier beſondere Kompagnien gebildet, welche in Dragöe bei Kopenhagen, Elbogen in Dänemark, Falſterbode und Uſtädt in Schonen, wo ſie zu handeln und zu fiſchen pflegten, außer den allgemeinen hanſiſchen Privilegien, beſondere Vorrechte beſaßen und ſich deshalb nach dieſen Orten Drakör-, Elbogen-, Falſter- und Uſtädt-Kompagnie nannten. Dieſe ſtettiner Handelsgeſellſchaften hatten an den genannten Orten ihre eigenen Niederlaſſungen, Kompagniehäuſer und Kapellen, und betrieben den Fiſchfang großentheils mit ihren eigenen Schiffen. Sie hatten ihre eigenen »Amtleute« (Handwerker), Knochenhauer, Krämer, Kürſchner, Schuhmacher, welche ihr eigenes

Amtrecht hatten und gleichfalls von ihrem Voigte mit deutschem Rechte geschützt waren. Jede Kompagnie hatte eine besondere, genau abgegrenzte »Vitte« (Fischerlager), wo ihre Kaufleute und die zur Genossenschaft gehörigen Handwerker die mitgebrachten Waaren feil boten und den Hering einsalzten. Zur Zeit des Heringsfanges, vom St. Bartholomäus-Tage (25. August) bis zum St. Dionisius-Tage (9. October), wurden an diesen Orten Märkte gehalten, welche von Deutschen, Dänen und fremden Handelsleuten zahlreich besucht wurden.

Während ihres Aufenthaltes im Auslande standen die Mitglieder einer Kompagnie unter der Aufsicht eines Voigtes, der aus den Alterleuten erwählt wurde und von dem Rathe die Vollmacht erhielt, mit Zuziehung der Alterleute, die Streitigkeiten der einzelnen Genossen nach dem üblichen Rechte zu entscheiden und selbst »an Hals und Hand zu richten«. Außerdem war der Voigt zur Handhabung und Vertheidigung der erworbenen Rechte der Stadt gegen die Anmaßung der dänischen Obrigkeit verpflichtet. Die Voigte der einzelnen Städte traten auch zusammen und sprachen in Angelegenheiten, welche die allgemeine Wohlfahrt des gesammten Hansebundes betrafen. Die Gesetze dieser Kompagnien wurden alljährlich vor der Abfahrt, unter der Bezeichnung »Muth und Eintracht des gemeinen Kaufmanns von Stettin« öffentlich verkündigt *). Nach den Bestimmungen dieser Statuten, war den Kaufleuten das Tragen der Waffen bei 3 Mark schonisch verboten; die Fischer sollten gleichfalls keine Waffen, sondern nur das nöthige Handwerkzeug bei sich führen; die »Wagenkerls« keine Messer oder Keulen tragen. Jeder Fischer musste von dem Voigte ein Zeichen lösen, um an dem Heringsfange Theil zu nehmen, und wenn er keine eigene Bude besaß, einen Biedermann zum Bürgen setzen. Kein Fischer sollte in die See fahren, ohne dieses Zeichen und sein volles Garn bei sich zu haben. Wer ein Anker oder Garn findet, sollte es bei dem Voigte abgeben und dafür ein Arbeitslohn empfangen. Kein Kaufmann sollte an den Strand reiten, um den Hering zuvor aufzukaufen, oder einem andern in den Kauf fallen, bei Strafe von zwei löthigen Mark. Jeder Fischer sollte den eingefangenen Hering nur an seinen rechten Kaufmann oder Schiffer verkaufen und vor dem St. Dionisius-Tage, ohne Genehmigung seines Kaufmannes, nicht ausscheiden. Wenn ein Wagen umwirft und der Fuhrmann nicht dabei bleibt, um das Gut des Kaufmanns bergen zu helfen, so sollte er das Gut bezahlen. Falls ein Wagen nicht ein Fuder Hering tragen kann, so sollte man ihn verbrennen. Der Hering sollte nur auf den Witten und nicht in den großen Schiffen eingesalzen werden, bei Strafe von zehn löthigen Mark. Keine Schute durfte bei den Prahmen liegen, oder zum Leichten gebraucht werden, bei Strafe einer löthigen Mark. Auch sollte keine Schute an der andern

*) Weißes Copialbuch p. 98 (ohne Jahreszahl).

befestigt sein, sondern selbst sein Anker legen. Keiner sollte die Wege verbauen. Niemand sollte Fleisch verkaufen, als die Knochenhauer, bei Strafe von zwei löthigen Mark; Niemand sollte Butter verkaufen bei ganzen oder halben Tonnen, sondern nach dem Gewichte; Niemand rheinischen Wein zapfen, als nach lübischem Maße, das Quartier um drei Witten. Falls Jemand stirbt, können seine rechtmäßigen Erben sich des hinterlassenen Gutes anmaßen, nachdem sie dem Voigte seine Gebühr entrichtet haben. Verläumdungen, wörtliche Beleidigungen und Verwundungen wurden von dem Voigt und den Alterleuten, nach Befinden der Umstände, mehr oder weniger mit Gelde gestraft. Doch durfte Niemand, bei Strafe von drei löthigen Mark, seine Wunde verbinden, ohne sie vorher dem Voigte zu zeigen; auch sollte die Versöhnung der Streitenden nur in Gegenwart des Voigtes und der Alterleute stattfinden. Sämmtliche Strafgelder für die Vergehungen gegen diese Ordnung wurden in der Art getheilt, daß eine Hälfte derselben dem Voigte, die andere den Alterleuten zufiel.

Die vornehmste der stettiner Handelsgesellschaften war die Drakör-Kompagnie, welche sich anfänglich St. Marien-Brüderschaft nannte *). Diese Gesellschaft zeichnete sich vorzugsweise durch ihre geistlichen Stiftungen aus, indem ihre Mitglieder »es für unbillig erachteten, mit großem Gelde und Gü»tern sich zu überhäufen und Gott dem Herrn, als Geber alles Guten, nicht »davon etwas mitzutheilen, in Betrachtung, daß es ein heilsam und seliges »Werk sei, allhier in der Welt dasjenige zu säen, welches man im Himmel »wieder mit Freuden einernten und genießen konnte« **). Für reiche Schenkungen erwarben die Alterleute dieser Kompagnie, Jacob von Grollen, Evert Rosow, Peter Torgelow, Hans Warendorf, Kurd von der Brügge und Borchard Ziegenort (am 4. Januar 1401), das Recht, in der Kirche des Franziskaner-Klosters zu Stettin zwischen vier Pfeilern eine Kapelle mit zwei Fenstern zu erbauen, und dieselbe mit einem Altare, Gestühle und Bänken zu versehen. Die Klosterbrüder verpflichteten sich, für die empfangenen Wohlthaten, an dem Altare dieser Kapelle für die Mitglieder der Drakör-Kompagnie und ihre Verstorbenen täglich Messe zu lesen. Ferner ward es der Kompagnie gestattet, zur Fahrt nach Dragöe einen Kelch und ein priesterliches Meßgewand mitzunehmen, welches sie nach der Heimkehr wieder abliefern musste ***). In der Folge stiftete diese Kompagnie, mit Genehmigung der Geistlichkeit, in der St. Jacobi-Kirche (i. J. 1407) und in der St. Marien-Kirche (i. J. 1425) Altäre und Vikarien, welche gleichfalls mit jährlichen Einkünften und Hebungen

*) Friedeborn I p. 103.

**) Friedeborn I p. 104.

***) Urkunde im Archiv des Rathhauses.

ausgestattet wurden *). Der Altermann, Nicolaus Dorn, errichtete (i. J. 1459) eine milde Stiftung, indem er der Kompagnie sein Haus in der Oderstraße vermachte, damit die Alterleute die Einkünfte desselben zur Aussteuer armer Jungfrauen, mit vorzüglicher Berücksichtigung seiner Verwandten, verwenden sollten **). Nach der Reformation (i. J. 1566) ließ der Rath, mit Genehmigung der Erben des Stifters und der Vorsteher, das Haus verkaufen, das Kaufgeld zinsbar niederlegen, und die Renten dieses Kapitals theils zur Verbesserung des Gehaltes der Prediger an der St. Jacobi- und Nicolai-Kirche, theils zur Aussteuer armer Jungfrauen verwenden. Die fromme Gesinnung der Drakör-Kompagnie bethätigte sich auch nach der Reformation durch Ausschmückung der Kirchen, indem sie in der Jacobi-Kirche (um 1560) und in der St. Marien-Kirche (i. J. 1582) das Kaufmanns-Gestühl auf ihre Kosten erbauen ließen ***). Gleichzeitig waren die Alterleute aber auch auf den irdischen Vortheil bedacht. Nach Ausweis der noch vorhandenen vielen »Verlassungsbriefe«, legten sie die Gelder ihrer Kompagnie zinsbar auf Grundstücke an, und empfingen dafür jährlich 6 Procent Renten †).

Die andern Handelsgesellschaften Stettins besaßen gleichfalls an den Orten, wo sie sich des Fischfangs wegen aufhielten, ihre eigenen Kompagniehäuser und Kapellen. Der Elbogen-Kompagnie (i. J. 1452) ertheilte die städtische Obrigkeit zu Elbogen, »um der Liebe und Freundschaft willen, die sie jederzeit bei den guten Leuten zu Alt-Stettin gefunden«, die Befugniß, daselbst ein »freies Kompagniehaus« zu errichten, um darin, nach dem Beispiele der andern Hansestädte, ihre Zusammenkünfte zu halten. Außerdem erlangte diese Gesellschaft von dem Erzbischofe zu Lund und den Vorstehern der St. Petri-Kirche zu Elbogen das Recht, in dieser Kirche einen besondern Altar zu Ehren des heiligen Mauritius zu errichten. Zur Verrichtung des Gottesdienstes an diesem Altare ernannte der stettiner Rath einen Priester, der die Fahrt nach Elbogen jährlich mitmachte, um daselbst für die Genossen dieser Kompagnie Messe zu halten ††). Der königliche Voigt zu Elbogen, Hans Myndel, ertheilte darauf (um Michaelis 1452) gleichfalls den stettiner Kaufleuten die Erlaubniß, den Altar in der St. Peters-Kirche zu errichten, eine freie Kompagnie zu halten, und Alterleute zu erwählen, welche sie regieren und für sie sprechen sollten †††). Die Stettiner mietheten darauf von dem Domkapitel zu Lund

---

*) Friedeborn I p. 104.

**) Rathsakten Tit. V Sect. II. — Friedeborn I p. 101.

***) Friedeborn I p. 104.

†) Rathsakten Tit. V Sect. II.

††) Rathsakten Tit. V. Sect. II a. — Friedeborn I p. 93.

†††) Rathsakten Tit. V. Sect. II a.

einen Hof in Elbogen und richteten denſelben zum Kompagniehauſe ein. König Chriſtiern beſtätigte darauf (i. J. 1454) die Stiftung des Altars, ſo wie auch die Errichtung des Kompagniehauſes *). In Falſterbode beſaßen die ſtettiner Kaufleute, gleichfalls eine Bitte, »das ſtettiner Feld« genannt, welche von dem lübecker Felde bis an den Kirchhof der Deutſchen ſich erſtreckte und deren Grenzen durch Kreuze bezeichnet war **). Im Allgemeinen galt hier wohl die Ordnung, welche die Lübecker für den Kaufmann in Schonen verfaſſt hatten, auch für die ſtettiner Kaufleute als Norm ***). Der Voigt ſchlichtete, mit Zuziehung der Alterleute, die Streitigkeiten der Genoſſen, und erhielt dafür einen Antheil an den Strafgeldern. Seine Schiffe erhielten die erſte Fracht, welche nach der Heimath geſchickt wurde. Kein Schiffer durfte, ohne Genehmigung des Voigtes und der Alterleute, eine Fracht von fremden Kaufleuten annehmen. Der Voigt wies jedem Kaufmann die Stätte an, wo er ſeine Bude errichten ſollte; ward dieſe in Jahr und Tag nicht benutzt, ſo verfiel ſie an die Kompagnie. Zur Nachtzeit mußten die Genoſſen der Kompagnie, der Reihe nach, Wachtdienſte thun, um die Kaufmannsgüter zu bewahren. Die Wachthabenden mußten ſich am Abende vor dem Voigte ſtellen, und durften bei Strafe nicht vor Tage die Wacht verlaſſen oder in die Krüge gehen. Wer Zwietracht zwiſchen dem Voigt und dem gemeinen Kaufmann anſtiften wollte, wurde deshalb nach ſeiner Heimkehr von der Obrigkeit gebührend beſtraft. Alljährlich hielten die Genoſſen eine »Höge oder Koſte«, die drei Tage währte, und an welcher jeder Kaufmann, Schiffer und Buden-Inhaber, der zur Kompagnie gehörte, Theil nehmen mußte. In der Folge (1504) wurde dieſe Feſtlichkeit auf einen Tag beſchränkt, damit jeder am folgenden Tage ſein Geſchäft wahrnehmen könne. Der Beſitzer einer Bude durfte dieſe an keinen Fremden, ſondern nur an einen Mitbürger verkaufen, und mußte ſie vorher im Kompagniehauſe dreimal ausbieten. Jedem Mitgliede der Hanſe war es, bei Verweiſung aus ſeiner Stadt, verboten, einen Genoſſen dieſes Vereins bei dem däniſchen Richter zu belangen, ſondern jeder ſollte ſich an den Voigt ſeiner Geſellſchaft oder an die gemeinen Voigte, welche in Falſterbode ihren Sitz hatten und die geſammte Hanſe vertraten, mit ſeiner Klage wenden. Wer der der Vorladung des Voigtes, vor Gericht oder zu gemeinſamer Berathung auf dem Kompagniehauſe zu erſcheinen, nicht Folge leiſtete, mußte eine Geldſtrafe erlegen.

Die Gilde der Kaufmannſchaft, welche von dem Rathe für das vornehmſte Glied der Stadt erklärt und geachtet wurde †), hatte anfänglich nur vier,

*) Rathsakten Tit. V Sect. II a.

**) Sartorius-Lappenberg I p. 177.

***) Tit. V. Sect. II No. 17.

†) Friedeborn I p. 119.

ſpäter aber acht Altermänner, die aus den Vorſtehern der verſchiedenen Kompagnien erwählt wurden. Der Wirkungskreis dieſer Alterleute erſtreckte ſich auf die Vertretung der geſammten Kaufmannſchaft, auf die innern Angelegenheiten derſelben und die allgemeinen hanſiſchen Verhältniſſe; während die einzelnen Genoſſenſchaften für ihre auswärtigen Angelegenheiten ihre eigenen Alterleute hatten. Da die Gilde durch wichtige Vorrechte begünſtigt wurde, ſo muſſte das Geſchäft der Kaufleute um ſo gewinnreicher werden, als durch ihre Statuten im Innern jede beſchränkende Concurrenz verhindert und nach Außen alle größere Handels-Unternehmungen durch die Gemeinſchaftlichkeit erleichtert wurden.

Nach dem Vorbilde anderer angeſehener Hanſeſtädte, wie Stralſund und Danzig, wo der ſogenannte »König-Artus-Hof« den Kaufleuten zum Verſammlungsorte diente, war in Stettin das »Seglerhaus« in der Schuhſtraße errichtet, um den handeltreibenden Einwohnern und Seefahrern ſowohl zu gemeinſamen Berathungen ihrer Angelegenheiten, als auch zu geſelligen Zuſammenkünften zu dienen *). Die Gewandſchneider-Gilde benutzte dieſes Haus zu demſelben Zwecke. Vier Altermänner dieſer Gilde bildeten mit vier Altermännern der Segler-Gilde die Senioren des Seglerhauſes, welche die Aufſicht über dieſes Haus führten und mit gleicher Botmäßigkeit über Kaufmanns- und Gewandſchneider-Angelegenheiten entſchieden **). Die beſonderen Geſetze dieſes Hauſes wurden, zur Abſtellung eingeſchlichener Mißbräuche, vom Rathe mit Zuziehung der Alterleute abgeändert, und zu Oſtern (i. J. 1472) eine neue Ordnung des Seglerhauſes erlaſſen ***). Nach den Beſtimmungen dieſer Ordnung ſollte jeder Kaufmann und Handelsherr in Stettin zur Segler-Gilde gehören und kein Handwerker in dieſelbe aufgenommen werden. Jedes Mitglied dieſer Gilde ſollte vielmehr »ein freier Kaufmann, auch echt und recht geboren und ehrenwerth ſein«. Nach erfolgter Vorladung durch die Alterleute, ſollte jedes Mitglied gehorſam erſcheinen, um die ſtädtiſchen oder Handels-Angelegenheiten, welche der Gilde vom Rathe vorgelegt wurden, einmüthig beſchließen zu helfen, und durch Eintracht die gemeinſame Wohlfahrt zu befördern. Wer ſich ungehorſam bezeigen würde, dem ſollte der Kaufhandel gelegt werden. Wer ſich ohne genügende Entſchuldigung zur gemeinſamen Verſammlung nicht einſtellen würde, ſollte durch den Diener der Alterleute gepfändet werden, und wenn er ſich widerſetzte, wollte der Rath durch die Stadtdiener die Exekution vollſtrecken laſſen und den Ungehorſamen noch außerdem zu einer Geldſtrafe verurtheilen. Die geſelligen Zechgelage auf dem Seglerhauſe durften

---

*) Friedeborn I p. 116 ff.

**) Friedeborn I p. 119.

***) Daſelbſt I p. 116 ff.

nur von denjenigen besucht werden, welche zur Brüderschaft des Hauses gehörten, mit Ausnahme des Adels, vornehmer Fremden, Schiffer und Bootsleute. In diesen Zusammenkünften sollte Niemand, bei höchster Strafe, von Herren und Fürsten, dem ehrbaren Rathe, ehrlichen Männern, Frauen und Jungfrauen unhöfliche Reden führen. Wenn Jemand daselbst an seiner Ehre gekränkt, und dieses durch zwei Zeugen erweisen würde; so sollte der Beleidiger so lange von dem Besuche dieses Hauses ausgeschlossen bleiben, bis er dem Beleidigten genug gethan und dem Hause zwei Stein Wachs als Strafe entrichtet hätte. Wenn ein Gildenbruder im Ernste der Lüge beschuldigt, und dieser solches durch zwei glaubhafte Zeugen beweisen würde, so sollte der Beleidiger dem Hause einen halben Stein Wachs geben. Dieselbe Strafe ward darauf gesetzt, wenn Jemand dem Andern zu vollen und halben zutrinken oder dem »Vollsaufen« einen Beinamen geben würde; so wie auch, außer dem gewöhnlichen Spiel, jedes andere mit verdoppeltem Einsatze eben so gestraft wurde. Jeder sollte sofort seine Zeche bezahlen oder bei seiner nächsten Wiederkunft berichtigen, wer aber zwei Zechen aufeinander würde anschreiben lassen, dafür gestraft werden. Wer vorsätzlich Gläser, Kannen und Leuchter zerschlagen oder beschädigen würde, sollte, außer Ersetzung des Schadens, zwei Pfund Wachs entrichten *). Wer sein Gewehr oder Messer gegen einen andern ziehen würde, sollte zwei Stein Wachs, und wenn er Jemand damit verwundete, 20 Gulden Strafe geben. Falls ein Gildenbruder diese Ordnung verletzen und nicht die bestimmte Strafe entrichten würde, so durfte er so lange das Seglerhaus nicht betreten; wenn er aber dennoch dahin kommen würde, so sollte den anwesenden Gästen kein Bier gezapft werden, bis sie den Ungehorsamen aus ihrer Gesellschaft entfernt hätten. Wer aber das Haus wegen Entrichtung der Strafe meiden würde, sollte vor Gericht wegen Verletzung des Hausfriedens belangt werden. Um neun Uhr Abends sollte der Diener aufklopfen und das Haus verschließen; wer dann noch bis zehn Uhr dort verweilen würde, sollte dafür eine Strafe entrichten.

Die zweite Gilde bildeten die Gewandschneider (Tuchhändler), welchen ausschließlich das Recht zustand, Tuch (Wand) in ganzen Stücken oder nach der Elle zu verkaufen. Diese Gilde war nächst der Kaufmannschaft die angesehenste und zählte acht Altermänner. Die älteste noch vorhandene Wandschneider-Rolle ist i. J. 1540 von Herzog Barnim IX bestätigt, und später (1586 und 1624) von dem Rathe revidirt und confirmirt **). Nach den

*) Die Bestrafung einiger Vergehungen gegen diese Ordnung durch Entrichtung von Wachs wird dadurch erklärlich, dass man in jener Zeit eine Menge von Wachslichten zu den Leichenbegängnissen, Messen und andern gottesdienstlichen Verrichtungen gebrauchte, und die Kaufmannsgilde die zahlreichen von ihr gestifteten Altäre damit versorgen musste.

**) Rathsakten Tit. VIII. Generalia No. I und No. 4. Privilegien über einige Ämter F. 305 ff.

Bestimmungen derselben durfte Niemand von den Alterleuten des Seglerhauses und des Gewandschnittes aufgenommen werden, er habe denn zuvor seinen guten Namen und Leumuth nachgewiesen, das Bürgerrecht allhier gewonnen und seiner ehelichen und ehrlichen Geburt Kundschaft vorgezeigt. Wer dieser Gilde beigetreten war, durfte nicht länger Mitglied einer andern Gilde oder eines Gewerkes bleiben, sondern musste diese aufgeben. Bürgermeister, Kämmerer, Rathspersonen, Gerichtsschöppen und Alterleute des Seglerhauses erlangten diese Brüderschaft wegen ihres Ehrenstandes; wenn sie aber den Tuchhandel betreiben wollten, mussten sie nach alter Gewohnheit drei Gulden an die Lade entrichten. Der Sohn eines Gewandschneiders bezahlte bei der Aufnahme 6¼ Gulden, ein Fremder dagegen 25 Gulden. Der Aufzunehmende durfte nicht unter achtzehn Jahre alt sein, und wenn er noch ein lediger Geselle war, das Geschäft nicht eher betreiben, bis er sich verheirathet, häuslich niedergelassen und seine bürgerlichen Pflichten erfüllt hatte. Wer gegen Ehre und Redlichkeit handelte, ward aus der Brüderschaft ausgeschlossen. Anfänglich wurde alle Vierteljahre, später jährlich zweimal, am Montage nach Ostern und nach Michaelis, Morgensprache gehalten, um über die Angelegenheiten der Gilde zu berathen, und die vorgefallenen Streitigkeiten zu schlichten. Wer ohne genügende Entschuldigung ausblieb, musste einen Gulden Strafe zahlen. Wörtliche Beleidigungen wurden mit 10 Gulden von den Alterleuten bestraft. Die Streitsachen der Mitglieder mussten, bei Strafe von 1 Mark Silbers, allein vor die Alterleute gebracht, und gegen deren Entscheidung, bei Strafe von 50 Gulden, nicht an ein anderes Gericht appellirt werden. Alle zehn Jahre hielten die Mitglieder ein »solennes Convivium« (die sogenannte Gewandschneider-Hochzeit). Diese »Fröhlichkeit« währte zwei Tage und musste von allen Mitgliedern mitgehalten werden. Außer den Gildebrüdern durfte Niemand Gewand ausschneiden und bei Ellen verkaufen; widrigenfalls war das Tuch der Brüderschaft verfallen. Die ansässigen Wollenweber durften jedoch ihre eigengemachten Tücher gleichfalls nach der Elle verkaufen, aber durchaus keine fremde Tücher. Dagegen durfte kein Gewandschneider Kleider zum Verkaufe anfertigen lassen, bei Strafe von 5 Gulden und Verlust der gemachten Kleider. Den fremden Tuchhändlern war es nur gestattet, die ersten drei Tage, während des Jahrmarktes, ihr Gewand bei Ellen auszuschneiden; der Verkauf von ganzen Tüchern war ihnen jedoch während der Marktzeit erlaubt. Im Jahrmarkte stellten die Gewandschneider in ihren Buden, neben dem Wandhause auf dem Kohlmarkt, ihre Tücher zum Verkauf; indess war es ihnen auch erlaubt, in ihren Häusern zu verkaufen, jedoch mussten sie dem Rath das übliche Stättegeld entrichten. Kein Gildenbruder durfte sich in den benachbarten Städten eine Bewilligung auswirken, welche ihm ausschließlich das Recht ertheilte, seine Waaren im Jahrmarkt dort allein auszubieten; jeder sollte den Markt frei lassen, bei Strafe von 50 Gulden, welche zur Hälfte dem Rathe und zur Hälfte der Brüderschaft zufielen. Die Wittwe eines Gewandschneiders war zur Fortsetzung

des Gewerbes berechtigt; falls sie sich aber mit einem Manne verheirathete, der nicht die Brüderschaft gewann, so musste sie das Geschäft aufgeben.

Die dritte Gilde bildeten die Krämer, welche sich ausschließlich mit dem Detailhandel beschäftigten, und nach den verschiedenen, bestimmten Handelsgegenständen, welche sie nach Maß und Gewicht verkauften, in drei Abtheilungen, die Gewürzkrämer, Seidenkrämer und Eisenkrämer, zerfielen. Jede dieser Abtheilungen war durch die Krämerrolle auf den Verkauf gewisser Waaren beschränkt. An der Spitze der Gilde standen drei Alterleute, welche eine polizeiliche Aufsicht über die Mitglieder führten, und namentlich darauf sahen, daß gute Waare nach richtigem Maße und Gewichte verkauft wurde. Diese Alterleute hatten auch die Befugniß, während der Marktzeit die Maße und Gewichte der fremden Krämer nachzusehen. Das Gewerbe der stettiner Kramergilde war durch ein besonderes Privilegium gegen die Concurrenz der fremden Handelsleute geschützt *). Nach den Bestimmungen dieser Verordnung durfte kein Gast einem andern Fremden Kramerwaaren verkaufen, bei Strafe von drei Mark Silbers; kein fremder Krämer durfte seine Waaren in geringeren Quantitäten verkaufen, als ½ Schock Schlösser, ½ Schock Messer, andere Eisenwaaren bei halben Dutzenden, Gewürze bei ganzen Pfunden, Mandeln, Rosinen, Feigen bei 5 Pfund, die Fremden durften ihre Waaren, außer den Jahrmärkten, nicht länger als drei Tage feilbieten.

3. Der Handwerksstand.

Allgemeine Gesetze des Zunftwesens. Die vier Hauptgewerke; die folgenden Innungen. Die Schützengilde. Kriegsrüstung der stettiner Bürgerschaft.

Die genannten drei Gilden betrieben den eigentlichen Handel. Die übrigen gewerbetreibenden Einwohner gehörten gleichfalls einem bestimmten Kreise an, der mit seinen Rechten und Pflichten einen wesentlichen Theil der Stadtgemeinde ausmachte und dadurch auch Interesse für das Ganze und echten Bürgersinn fasste und bewahrte. Die ursprüngliche Gewerbefreiheit war durch das Zunftwesen beschränkt worden, indem die Gesetze desselben jedem Handwerke einen besondern Raum für seine Thätigkeit anwies und den ausschließlichen Verkehr mit den Erzeugnissen seines Kunstfleißes im städtischen Gebiete sicherte. Nur im Jahrmarkte war es auswärtigen Handwerkern gestattet, ihre Waaren in der Stadt feil zu halten. Die Arbeit hatte sich schon frühzeitig in dem Maße getheilt, daß Gewerke derselben Art, wie Sattler und Riemschneider,

*) Rathsakten Tit. VIII Generalia No. I F. 21. Kramer-Privilegium von 1444.

Schuhmacher und Pantoffelmacher, Knochenhauer und Schlächter verschiedene Zweige bildeten.

Die allgemeinen Zunftgesetze, welche in den einzelnen Gewerken nach dem jedesmaligen Bedürfniß mehr oder minder abgeändert waren *), bezweckten nicht nur die Erhaltung der erworbenen Rechte, die den Wohlstand der Genossen sicherten; sondern zielten auch darauf hin, gewerbliche Tüchtigkeit, Sittlichkeit und Anstand bei den Mitgliedern zu befördern und zu erhalten. Die Alterleute waren durch einen Eid verpflichtet, wenigstens vierteljährlich einmal die verarbeiteten Waaren ihrer Zunftgenossen, Gewichte und Maße zu besichtigen. Wer nicht vorschriftmäßige Arbeiten angefertigt, oder unrichtiges Maß und Gewicht hatte, wurde in Strafe genommen. Die Mitglieder des Gewerkes waren verpflichtet, den Alterleuten in allen billigen Sachen, namentlich in Gewerks-Angelegenheiten, Gehorsam zu leisten und sich weder wörtlich noch thätlich zu widersetzen. Wer das Meisterrecht gewinnen oder Gildenbruder werden wollte, musste in Stettin Jahr und Tag als Geselle gearbeitet haben und nachweisen, daß »er echt und recht geboren« sei und einen unbescholtenen Lebenswandel geführt habe. In einigen Gewerken war es noch zur besondern Bedingung gemacht, daß der Aufzunehmende »guter, deutscher, untadelhafter Art geboren sei«. Nachdem der Aufzunehmende dreimal zu verschiedenen Zeiten um Ertheilung des Meisterrechtes angehalten und jedesmal seine Gebühr erlegt hatte, führten ihn die Alterleute zum Kämmerer, damit er zunächst das Bürgerrecht erwerbe. Alsdann musste er »seine Hand beweisen«, d. h. unter der Aufsicht eines Altermannes sein Meisterstück anfertigen. Wenn sämmtliche Meister diese Arbeit als probemäßig anerkannten, so wurde er als Gildenbruder in die Zunft aufgenommen und ihm der Betrieb des Gewerbes gestattet. Damit das Gewerk aber nicht durch eine zu große Anzahl Mitglieder Nachtheil erlitte, so ward in den mehrsten Zünften eine gewisse Zahl festgesetzt, welche nicht überschritten werden sollte. Den Kindern eines zünftigen Meisters war jedoch, auch wenn die Gilde vollzählig war, der Eintritt gewährt und ihnen vorzugsweise ein »offenes Gewerk« gestattet. Der »Jungmeister« musste bei seiner Aufnahme ein gewisses Geld an die Gewerkslade entrichten und den Mitgliedern eine »Köste« (Mahlzeit) ausrichten. Außerdem musste er ein gewisses »Harnischgeld« zahlen, welches zur Anschaffung gemeinsamer Rüstung verwendet wurde. Der Sohn eines Gildenbruders, so wie der fremde Geselle, der die Wittwe oder Tochter eines Zunftgenossen heirathete, wurde gegen einen Fremden, der außerhalb des Gewerks sich verheirathete, so weit begünstigt, daß er nur die Hälfte des Einkaufsgeldes zu entrichten hatte. Jedem neuen Mitgliede war es zur Pflicht

*) Privilegien der stettiner Gewerke Tit. VIII. Generalia No. 1 und No. 4.

gemacht, sich sofort häuslich niederzulassen und zu verheirathen, aber durchaus keine berüchtigte und unehrliche Weibsperson zur Ehe zu nehmen. — Zur Erhaltung des Gewerkes musste jedes Mitglied vierteljährlich einen Beitrag zahlen. Jährlich hielt jedes Gewerk an einem bestimmten Orte eine oder mehrere Zusammenkünfte, „Morgensprachen“, um sich über Gewerks-Angelegenheiten zu besprechen und die vorgefallenen Streitigkeiten zu schlichten. Die Alterleute hatten jedoch die Befugniß, die Gildenbrüder auch zu ungewöhnlicher Zeit durch den jüngsten Meister zusammen berufen zu lassen. Wer bei Versammlung des Gewerkes nicht zur bestimmten Stunde erschien, oder ohne genügende Entschuldigung ausblieb, musste eine Geldstrafe entrichten und den Genossen Bier zum Besten geben. Bei allen Versammlungen der Gewerke waren zwei Rathspersonen als Beisitzer gegenwärtig, um vorfallende Streitigkeiten zu schlichten und über genaue Befolgung der Statuten zu wachen. Die Beisitzer mochten wohl manchmal, wenn die Mitglieder dem Glase zu sehr zugesprochen hatten, einen schweren Stand haben; da die erlassenen Verordnungen bezeugen, dass die Gildenbrüder auf diesen Zusammenkünften öfter in gefährliche Händel geriethen, und dass es sogar zu Verwundungen und Todschlag kam. Deshalb war es bei strenger Strafe verboten, mit Schwertern, Messern oder andern Waffen in der Morgensprache zu erscheinen. »Vor offener Lade« durfte Niemand fluchen oder schwören, kein Gildenbruder dem andern in die Rede fallen oder Lügen strafen, einer den andern weder wörtlich noch thätlich beleidigen; keiner Veranlassung zu Zank und Streit geben, auf den Tisch schlagen, pochen oder trotzen. — Alle solche Vergehungen wurden mit gebührenden Geldstrafen bei einem Altermann mit doppelter Strafe belegt. Die einkommenden Brüche (Strafgelder) fielen zur Hälfte dem Rathe und zur Hälfte dem Gewerke zu. Gewöhnlich wurde nach der Morgensprache eine Tonne Bier aufgelegt, und dabei Friede geboten. Wer alsdann bei dem Trunke Händel anfing, musste einen Bruch bezahlen. Wer muthwillig so viel Bier verschüttete, dass man es mit dem Fuße nicht bedecken konnte, musste das Gefäß wieder füllen lassen. — Alle Streitigkeiten der Zunftgenossen unter sich sollten vor den Alterleuten geschlichtet werden, und bei namhafter Geldstrafe kein Gildenbruder den andern bei dem Rathe oder dem Schöppengerichte verklagen, er habe denn zuvor erst bei den Alterleuten geklagt. Streitigkeiten zwischen einem Altermann und einem Gildebruder wurden durch die Beisitzer geschlichtet. — Kein Zunftgenosse durfte den andern aus seiner Wohnung ausmiethen, oder demselben die Kundschaft entziehen. Wer wissentlich für Jemand arbeitete, der früher bei einem andern Meister arbeiten lassen und demselben schuldig geblieben war, musste gleichfalls eine Strafe entrichten. — In mehreren Gewerksrollen ward es ausdrücklich festgesetzt, wie viel Gesellen und Lehrjungen ein Jeder halten sollte; wer die bestimmte Zahl überschritt, musste einen Bruch bezahlen. Niemand durfte, bei gewisser Strafe, seinem Gildenbruder Knechte, Gesellen und Gesinde durch Geschenke oder Versprechungen abtrünnig machen. Wenn Jemand drei Gesellen

hielt und ein Gildenbruder, der keinen Gehülfen hatte, bedurfte einen solchen, so musste jener ihm einen Gesellen abtreten. Wenn Jemand Material zu seinem Gewerbe kaufte und ein Gildenbruder begehrte die Hälfte davon, so musste jener diesem das Verlangte für den Einkaufspreis ablassen. Wenn ein Mitglied, Mann, Frau oder Kind starb, so mussten sämmtliche Gildenbrüder mit ihren Frauen zum Leichenbegängniss kommen, die Ausbleibenden aber eine Geldstrafe entrichten. In einigen Gilden war die Wittwe eines Gildenbruders zur Fortsetzung des Gewerbes berechtigt; in mehreren andern Gewerken war es der Wittwe aber nur gestattet, nach dem Tode ihres Mannes das Geschäft ein bis zwei Jahre mit Hülfe eines Gesellen zu betreiben. Wenn sie sich in dieser Frist nicht wieder verheirathete, so musste sie das Gewerbe aufgeben; falls sie aber einen Sohn hatte, so konnte sie das Geschäft fortführen, bis dieser herangewachsen war, um es selbstständig zu übernehmen. — Die mehrsten Gewerke hatten, nach der Sitte jener Zeit in den Kirchen eigene Altäre gestiftet, um für die verstorbenen Zunftgenossen Seelenmessen lesen zu lassen.

Die Gesellen der einzelnen Gewerke standen in einer ähnlichen Verbindung und unter der Aufsicht von selbstgewählten Altgesellen, welche über die Aufrechthaltung der Statuten wachten. Wie die Meister, so hielten auch diese Gesellschaften in ihren »Zunftzechen« oder Herbergen zu bestimmten Zeiten ihre Morgensprache, und entschieden hier, mit Zuziehung von zwei Meistern, welche als Beisitzer der Versammlung beiwohnten, ihre Streitigkeiten nach altherkömmlichem Rechte. Jede Verletzung der festgestellten Ordnung wurde auch hier durch Geldstrafen oder auch durch bestimmte Quantitäten Bier gebüßt. Das eingekommene Strafgeld, so wie der monatliche oder vierteljährliche Beitrag wurde zur Verpflegung kranker Genossen und zur Unterstützung der wandernden Gesellen benutzt; der Überschuß aber zu einem fröhlichen Gelage verwendet.

Die Vortheile des Zunftwesens waren so groß, daß da, wo die Genossen eines Handwerks nicht zahlreich genug waren, um eine Gilde zu bilden, mehrere Gewerke in eine Innung zusammentraten, um der Vortheile eines geschlossenen Vereins theilhaftig zu werden. Die Stifter einer Gilde hatten gewiß, wenn sie sich Brüder nannten, dabei auch die Absicht, sich gegenseitig treue Freundschaft zu erweisen und als Brüder in allen vorkommenden Ereignissen zusammen zu halten. So war das Zunftwesen in jener Blüthezeit des Bürgerthums ein Band, das sämmtliche Gewerke in allen Städten zu einem großen Ganzen vereinte, und den Kräften der einzelnen Handwerksvereine, ungeachtet der scheinbaren spröden Absonderung, die Richtung auf die Begründung und Erhaltung der allgemeinen Wohlfahrt gab.

Unter den Zünften Stettins bildeten die Knochenhauer (Fleischer) das angesehenste Gewerk, welches schon frühzeitig solche Geltung erlangte, daß der

Rath i. J. 1312 demſelben eine Gewerksrolle in lateiniſcher Sprache ertheilte und dieſe in der folgenden Zeit (1551) verdeutſchte und beſtätigte *). Nach den Beſtimmungen dieſes Privilegiums ſollte jeder Knochenhauer dem andern, innerhalb und außerhalb Landes, nach Kräften helfen; die ganze Zunft aber demjenigen beiſtehen, dem Unrecht zugefügt würde. Jährlich zu Walpurgis wurden die Vorſteher dieſes Gewerks in der Art erwählt, daſs der Rath einen Meiſter, die Zunftgenoſſen aus ihrer Mitte einen Meiſter in der »neuen Stadt«, und einen andern Meiſter in der »alten Stadt« **) zu Alterleuten erwählten. In der folgenden Zeit wurde die Zahl der Alterleute bis auf ſechs vermehrt, und hatten die Knochenhauer den Vorzug, daſs die beiden amtführenden Kämmerer als Beiſitzer ihren Morgenſprachen beiwohnten ***). Die ſtettiner Knochenhauer hatten außerdem laut des Privilegiums von 1312 noch den Vorzug, daſs alle Knochenhauer in ſämmtlichen pommerſchen Städten, die mit magdeburger Recht bewidmet waren, ihr Recht von der ſtettiner Zunft holen und bei dieſer ihre Gewerks-Gerechtigkeit ſuchen ſollten †). In ſolchem Falle ſollten die ſtettiner Knochenhauer, nach gehörtem Rathe ihrer Beiſitzer, das Recht ſprechen. Das Gewerk hielt jährlich vier Morgenſprachen, um ſeine Angelegenheiten zu ordnen. Jeder, der in das Gewerk aufgenommen werden wollte, muſste in der Morgenſprache nachweiſen, »daſs er ein aufrichtiger, frommer Menſch und ehrlich von der Stadt, wo er ſonſt ſeinen Aufenthalt gehabt, geſchieden ſei«. Wenn der Rath demſelben das Bürgerrecht ertheilte, ſo ſollten ihn auch die Knochenhauer in ihr Amt aufnehmen. Der Fremde ſollte bei der Aufnahme den Beiſitzern 10 Schillinge und an die Lade eben ſo viel entrichten; der Sohn eines Knochenhauers aber nur 32 Pfennige geben. — Wenn ein Mitbruder den andern beleidigte, ſo muſſte er dafür 3 Pfennige Strafe bezahlen. Wer über einen Knochenhauer wegen Schuld klagte, ſollte ſeine Klage zuerſt bei den Alterleuten anbringen und erſt, wenn er innerhalb drei Wochen nicht befriedigt würde, ſich mit ſeiner Klage an das Gericht wenden.

Den Knochenhauern war ausſchließlich das Recht ertheilt, Fleiſch in der Stadt zu verkaufen; wenn aber Jemand Fleiſch über See einführte, ſo ſtand es demſelben frei, dasſelbe im Ganzen oder ſtückweiſe zu verkaufen. Der Rath übergab (1312) dem Gewerke das Schlachthaus an der Wurſtmacherbrücke, 34 Fleiſchſcharren bei dem Fiſchmarkte und 32 Fleiſchſchar-

*) Rathsakten Tit. VIII. Generalia No. I. F. 39 ff.

**) Wahrſcheinlich ward damals noch der von deutſchen Anſiedlern erbaute Stadttheil die »neue Stadt« genannt, während der urſprünglich wendiſche Stadttheil den Namen »alte Stadt« führte.

***) Rathsakten Tit. I Sect. I Litr. H. Deſignation aller ordinären Einnahme und Ausgabe. F. 102.

†) Rathsakten Tit. VIII. Generalia No. 1 F. 43.

ren bei dem neuen Markte (Kohlmarkt) mit erblichem Rechte zum ewigen Beſitzthum *). Dafür waren die Knochenhauer verpflichtet, jährlich von dem Schlachthauſe 6 Pfund Pfennige, von jedem Scharren bei dem Fiſchmarkte 24 Schillinge, von jedem Scharren bei dem neuen Markt 20 Schillinge an den Rath zu entrichten. Dieſe Zinſen wurden von den Alterleuten eingeſammelt und vierteljährlich an den Rath abgeliefert. Die Scharren wurden von den Knochenhauern benutzt, um darin ihr Fleiſch zum Verkaufe auszuſtellen; jedoch ſo, daſs jeder Zunftgenoſſe nicht mehr als einen Scharren haben, und dieſen nur mit Wiſſen und Willen des Rathes verkaufen durfte; jeder Käufer und Verkäufer zahlte alsdann dem Rathe ein Pfund Pfennige. Das Beſitzrecht ging auf die Erben über; waren dieſe aber Frauen oder Geiſtliche, ſo muſſten ſie den ererbten Scharren verkaufen. Wenn die Wittwe eines Knochenhauers ſich aber wieder verheirathete, ſo behielt ſie den Scharren ihres verſtorbenen Mannes.

Neben den Knochenhauern beſtanden in Stettin noch zwei verwandte Zünfte; die Schlächter beſchäftigten ſich ausſchließlich mit dem Einſchlachten für die Bürgerſchaft und wurden deshalb auch Hausſchlächter genannt; die Garbräter oder Küter ſchlachteten nur für den Bedarf ihrer Garküchen, verkauften aber aus dem Hauſe gekochtes Fleiſch und Wurſt, und dienten bei Ausrichtungen, Gewerkskoſten und andern großen Schmauſereien als Köche. Dieſe überſchritten jedoch den angewieſenen Wirkungskreis, indem die »Freiſchlächter« ſich anmaßten, gleich den Knochenhauern, auf dem Schlachthauſe zu ſchlachten und rohes Fleiſch zu verkaufen; während die »Küter« gleichfalls das Schlachthaus benutzten, rohes Fleiſch feil hielten, und auch das Hausſchlachten trieben. Die Knochenhauer beſchwerten ſich deshalb über Eingriffe in ihre Gerechtſame und brachten endlich ihre Klage vor den Landesherrn, Barnim IX, der (am 13. Septbr. 1540) die Streitigkeiten ſchlichtete und jedem Gewerke ſeinen beſtimmten Wirkungskreis anwies **). Die Knochenhauer erhielten die Befugniß, ihr Vieh ſelbſt zu ſchlachten, und das Fleiſch in den Scharren pfundweiſe oder auch ganze oder halbe Ochſen-Rümpfe ungewogen an die Schiffer zu verkaufen. Die Freiſchlächter ſollten kein rohes Fleiſch verkaufen; die Küter ihr Amt nur zur Garküche und zum Hausſchlachten gebrauchen.

Der Rath vereinte darauf die Schlächter und Garbräter in eine Innung, und ertheilte ihnen (i. J. 1548) eine Gewerksrolle ***), der zufolge das Amt 4 Alterleute haben und aus 14 Meiſtern beſtehen ſollte. Dieſe erhiel-

*) Rathsakten Tit. VIII. Generalia No. I F. 45.

**) Daſelbſt p. 48.

***) Daſelbſt.

ten das ausschließliche Recht, sich mit dem Hausschlachten für die Bürger zu beschäftigen, Schweine zum Verkauf zu schlachten, Wurst, gekochtes und gebratenes Fleisch, auch Wildpret zu verkaufen. Am Sonntage sollte jedoch kein Meister oder Geselle für die Bürger schlachten oder Wurst machen, sondern in die Kirche gehen und Gottes Wort hören. — Jährlich am Sonntag nach St. Georg-Tage (23. April) hielt das Gewerk seine Morgensprache. Jeder Altermann wurde auf Lebenszeit gewählt, und gab bei dem Antritte dieses Amtes seinen Collegen eine Mahlzeit, den sämmtlichen Zunftgenossen eine Tonne Bier. Wer sich weigerte, dies Amt zu übernehmen, musste dem Rathe 6 Gulden, und dem Gewerke 4 Gulden bezahlen. Wer das Meisterrecht erlangte, gab 2 Fl. an die Lade, 1 Fl. Harnischgeld; zur Gewerkskösste ein Schaf und ein gutes Kalb, für 8 Gr. Butter, für 12 Gr. Wecken, Roggenbrod, ein Molder Käse und eine Tonne stettiner Bier.

Die Streitigkeiten zwischen den Knochenhauern und Schlächtern währten indeß, ungeachtet der Entscheidung des Herzogs, in der folgenden Zeit fort, bis endlich der Rath (i. J. 1551) die Streitsache entschied. Die Knochenhauer behielten das ausschließliche Recht, rohes Fleisch in den Scharren feil zu halten; durften aber fortan ihr Schlachtvieh nicht selbst schlachten, sondern mussten eigene Schlächter dazu halten, welche von dem Kämmerer vereidet wurden. Diese »geschwornen Schlächter« gehörten zum Amte der Schlächter und Garbräter; durften aber nur das Vieh der Knochenhauer auf dem Schlachthause schlachten, und bei Strafe von zwei Gulden, weder bei den Bürgern schlachten, noch zu deren Kösten kochen. Die Knochenhauer durften ihr Vieh weder in ihren Häusern, noch anderwärts, sondern allein auf dem Schlachthause schlachten lassen, und bei Strafe von zwei Gulden kein gares Fleisch oder Wurst feil halten; während die Schlächter und Garbräter, bei Strafe von einem Gulden, kein rohes Fleisch verkaufen durften. Weil indeß die Knochenhauer feststellten, daß sie fortan vom zweiten Sonntage nach Ostern bis zum St. Bartholomäus-Tage (25. August) keine Schweine schlachten wollten; so war es den Schlächtern und Garbrätern erlaubt, während dieser Zeit rohes Schweinfleisch nach dem Gewicht zu verkaufen.

Der Rath bestimmte ferner, daß die Knochenhauer von dem Schlachthause an der Baumbrücke 4 Gulden, von den dazu gehörigen drei Buden (kleinen Wohnhäusern) 6 Gulden jährlichen Zins an die Kämmerei entrichten sollten. Auch behielt sich der Rath vor, die leeren Scharren nach seinem Guldünken zu verkaufen. Das Einkaufen des Schlachtviehes wurde gleichzeitig auf eine Weise beschränkt, die der jetzigen Zeit lästig erscheinen dürfte. Die Knochenhauer oder ihre Gesellen, die Freischlächter, Garbräter und andere Bürger durften das Vieh, das zum Markt gebracht wurde, bei Strafe von einem Gulden nicht vor den Thoren aufkaufen. Wenn aber ein Knochenhauer auf dem Markte ein Stück Vieh gekauft hatte,

und ein anderer Bürger, der es zu seiner Nothdurft gebrauchte, bot ihm außer dem Kaufgeld für einen Ochsen 1 Schilling sundisch, für ein Schwein 1 Witten, für ein Schaf oder Kalb 4 Pfennige Gewinn, so sollte jener es ihm dafür überlassen, bei Strafe eines halben Guldens. Ferner sollten die Knochenhauer, bei Strafe eines Goldguldens, in den städtischen Eigenthumsdörfern oder im Umkreise von einer Meile rings um die Stadt kein Schlachtvieh aufkaufen; außerhalb dieses Bezirkes war ihnen der Einkauf jedoch erlaubt. — Die Knochenhauer waren verpflichtet, die Einwohnerschaft mit dem nöthigen Fleische zu versehen; falls aber Mangel daran entstände, so sollte das Gewerk einen Goldgulden Strafe entrichten. Das Fleisch durfte nur nach dem Gewichte verkauft werden, wenn auch Jemand einen ganzen, halben oder viertel Rumpf verlangte, bei Strafe von zwei Gulden. Alle Woche sollten zwei Rathsherren mit den Alterleuten des Gewerks das Fleisch und die Gewichte in den Scharren besichtigen, und bei Vergehungen gegen diese Ordnung die gebührende Strafe verfügen. Die Fleischtare wurde dahin festgestellt, daß man 1 Pfd. Ochsen- und Hammelfleisch für 12 Pf., 1 Pfd. Kuh-, Ziegen-, Bock- und Kalbfleisch für 10 Pf., 2 Pfd. Schweinfleisch für 9 Vierchen verkaufen sollte.

Das zweite Hauptgewerk bildeten die Bäcker, welche gleichfalls schon im 15ten Jahrhundert ihre Gewerksrolle besaßen *) und im Collegium der Alterleute sechs Stimmen hatten. Auch dieses Gewerk zerfiel in drei besondere Abtheilungen. Die Hausbäcker hatten das ausschließliche Recht, für die Einwohnerschaft von dem dazu gelieferten Mehl Brod zu backen; auch war es ihnen gestattet, Roggenbrod und Schiffszwieback zum Verkaufe zu halten **). Das Amt hatte 4 Alterleute und zählte anfänglich 15 Meister, in der Mitte des 16ten Jahrhundert aber 21 Meister, welche den Beschluß fasften, keine neuen Mitglieder ferner aufzunehmen. Wenn ein fremder Geselle das Meisterrecht gewinnen wollte, so musste er 3 Gulden an die Lade bezahlen und den Zunftgenossen eine Mahlzeit ausrichten; der Sohn eines Meisters hatte nur die altherkömmliche Gewerksköste zu geben.

Die Weißbäcker backten aus Weizen- und Roggenmehl Brode und Wecken und ließen diese Waaren in zwei besondere Scharren, dem Ober- und dem Unterscharren, welche sie mit erblichem Rechte besaßen, durch ihre Mägde verkaufen ***). Diese Zunft zählte 6 Alterleute, und erhob von jedem neuen Mitgliede ein besonders hohes Einkaufsgeld, indem der Jungmeister, der seine Hand durch ein Backwerk beweisen musste, bei der »Eschung«

*) Rathsakten Tit. VIII. Generalia No. I. F. 33 ff.

**) Rathsakten Tit. VIII. Generalia No I.

***) Daselbst Nr. 4. F. 225 ff.

(Anhalten um das Meisterrecht) eine Tonne Bier und den Alterleuten ein Gulden; bei der Aufnahme aber 17 Ort Harnischgeld, 1 Thaler zur Rechtssache, an die Lade 40 Gulden, dem Amtsnotar 4 Schillinge, dem Werkknecht gleichfalls 4 Schillinge, und den Alterleuten außerdem eine Mahlzeit ausrichten mussfte. Bei der verschiedenen Berechtigung fehlte es auch zwischen den Hausbäckern und Weißbäckern nicht an Streitigkeiten. Der Rath entschied (i. J. 1503) diese Streitsache, daß die Hausbäcker ferner, bei Strafe von 3 Gulden, kein Weißbrod aus ihren Häusern verkaufen sollten *). Als die Streitigkeiten sich in der Folge erneuerten, und beide Theile an den Fürsten appellirten, bestätigte dieser (i. J. 1552) das Urtheil des Raths und des Schöppengerichtes.

Die Losbäcker hatten das ausschließliche Recht, Semmel und Kuchen zum Verkaufe zu backen **). Ihre Zunft zählte 2 Altermänner und 14 Meister, welche jährlich zu Michaelis ihre Morgensprache hielten. Wer das Meisterrecht erlangte, gab 15 Thaler an die Lade, eine Tonne Bier und sämmtlichen Mitgliedern die übliche Gewerksköste.

Die Schuhmacher (damals Schuster genannt) bildeten das dritte Hauptgewerk und waren durch sechs Vorsteher im Collegium der Alterleute vertreten. Diese Zunft hatte wahrscheinlich zum ersten bürgerliche Geltung erlangt, indem sie bereits am 1. Mai 1262 eine Gewerksrolle erhielt, welche zu Johannis 1535 vom Rathe bestätigt wurde ***). Die Gilde sollte nicht über 40 Mitglieder zählen; jedoch war den Meisterkindern ein offnes Gewerk vorbehalten. Die geringen Brüche in der Morgensprache, 3 Schillinge und ein Stübchen Bier, behielt die Brüderschaft; alle höheren Strafgelder fielen dem Rathe zu. Da die Schuhmacher berechtigt waren, ihren Lederbedarf selbst zu bereiten und auch ihren eigenen Gerbehof besaßen, so geriethen sie wegen Ankauf der Felle häufig in Streitigkeiten mit den Gerbern, zumal diese die Häute in der Stadt und auf dem Lande aufkauften, um sie zubereitet auszuführen. Der Rath bestimmte daher, daß die Lohgerber alle Mittwoche Markt halten sollten, damit die Schuhmacher, Sattler, Riemer und Täschner sich mit Leder versehen könnten. Die Schuhmacher erhielten das Vorrecht, in die Stadt die Häute frischgeschlachteter Thiere von Bartholomäus bis zum Tage Allerheiligen allein zu kaufen; ferner alles auswärtige, zu Markt gebrachte Leder zu besprechen. Erst nachdem die Schuhmacher ihren Bedarf entnommen, stand es den Lohgerbern frei, das übrige zu kaufen.

---

*) Daselbst Nr. 1 F. 34.

**) Daselbst Nr. 4 F. 218 ff.

***) Daselbst Nr. 1. F. 81 ff.

Eine verwandte Zunft bildeten die Pantoffelmacher, die i. J. 1403 ihre Gewerksrolle erhielten, welche ihnen i. J. 1534 bestätigt, i. J. 1604 aber von dem Rathe revidirt wurde *). Diese Zunft zählte 6 Meister und hielt jährlich eine Morgensprache. Wer sich um das Meisterrecht bewarb, musste dreimal darum »eschen« (anhalten) und jedesmal den Gildenbrüdern einen halben Gulden zu Bier, einen Hecht, 12 Pfd. Rindfleisch, 12 Pfd. Schaffleisch, 1 Essert Krebs, 1 holländischen Käse, Birnen und Äpfel geben. Zum Meisterstück musste er zwei Paar Manns-Pantoffeln von Korduan, welche die Herren Beisitzer erhielten, nebst zwei Paar Frauen-Pantoffeln anfertigen. Bei seiner Aufnahme musste alsdann der Jungmeister eine Collation wie bei der Eschung ausrichten und 5 Gulden an die Lade geben. Der Sohn eines Zunftmeisters gab, außer der herkömmlichen Collation, nur 1 Gulden, und 4 Pfd. Wachs an die Lade.

Das vierte Hauptgewerk bildeten die Wollenweber, welche bereits i. J. 1357 ihre Gewerksrolle erhalten hatten **), und durch vier Alterleute vertreten wurden. Diese Vorsteher führten die Aufsicht, daß kein Gildenbruder die Laken zu schmal oder zu kurz machte. Wer nicht vorschriftsmäßige Tücher anfertigte, fremde Tücher an sich kaufte, um sie als seine eigenen zu verkaufen, oder Warplaken machte, musste eine Mark Pfennige Strafe bezahlen. Wer als Gildenbruder aufgenommen wurde, musste zwei Pfund Pfennige, eine Tonne Bier und zwei Pfund Wachs geben.

Die übrigen Zünfte folgten im Range nach den Hauptgewerken. Die Schneider und Tuchscheerer (Wandscheerer) bildeten zusammen ein Gewerk ***), hielten jährlich eine Morgensprache, und standen unter der Aufsicht von sechs Alterleuten, welchen zwei Meister als Beisitzer beigeordnet waren. Die Gewerksrolle dieser Zunft wurde i. J. 1533 bestätigt und in einigen Punkten geändert. Ein Schneider musste als Meisterstück einen gefalteten Frauenhoken, einen Abendrock mit Flügeln und einen Brustrock tadellos anfertigen; ein Tuchscheerer einen schwarzen leidischen Tuchrock und 1½ Elle schwarzen Delwisch zu Hosen bereiten. — Das Gewerk sollte aus 26 Schneidern und 6 Tuchscheerern bestehen und diese Zahl nicht überschritten werden; den Meisterkindern jedoch ein offnes Gewerk vorbehalten sein. Auch sollte Niemand aufgenommen werden, der nicht mindestens 20 Mark besäße, damit, wenn er Jemandem sein Kleid verderbe, er es demselben bezahlen könne. Damit das Gewerk nicht Schaden in seiner Nahrung litte, sollte kein Bürger seine Kleidung außerhalb der Stadt anfertigen lassen, und auch Niemand fertige Kleider zum Verkaufe halten.

---

*) Daselbst Nr. 4. F. 148 ff.

**) Daselbst Nr. 1. F. 61 ff.

***) Daselbst F. 65 ff.

Das Gewerk der Schmiede bestand aus den einzelnen Innungen der Grobschmiede, Kleinschmiede (Schlosser) Messerschmiede, Schwertfeger, Nagelschmiede, Grapengießer, Kupferschmiede, Messingschläger, Sporenmacher und Panzermacher, welche sämmtlich unter einem Brauche vereinigt waren und gemeinschaftlich vier Altermänner hatten *). Die Arbeit war unter den verschiedenen Handwerken so vertheilt, daß jedes seine bestimmten Gegenstände hatte, und keiner bei namhafter Strafe die Arbeit eines andern Handwerks anfertigen durfte. Wer das Meisterrecht gewinnen wollte, musste durch probemäßige Anfertigung dreier Stücke seine Hand beweisen, 11 Gulden an die Lade bezahlen, und außerdem sämmtlichen Zunftgenossen eine Köste ausrichten. Die Rolle dieses vereinten Gewerkes wurde von Herzog Otto II i. J. 1413, und von Barnim IX i. J. 1552 bestätigt.

Die Böttcher gelangten gleichfalls, durch ihre Verbindung mit dem Seehandel, frühzeitig zur Bedeutung, und erhielten von Herzog Otto II i. J. 1420 alle Gerechtsame und Freiheiten ihres Gewerkes bestätigt **). In der folgenden Zeit wurde diese Rolle durch Herzog Wartislav X (i. J. 1473), durch Bogislav X (i. J. 1500) und durch Barnim IX (i. J. 1533) bestätigt. Das Gewerk hielt jährlich eine Morgensprache und hatte vier Alterleute, welche besonders darauf sehen mussten, daß jeder Gildenbruder die Tonnen nach dem vorgeschriebenen Maße anfertigte. Wer dawider handelte, musste die Gefäße in Gegenwart der besichtigenden Alterleute zerschlagen. Wer das Meisterrecht gewinnen wollte, musste acht Mark an die Lade entrichten, eine Tonne Bier, Käse, Butter und so viel Brod, als man essen wollte, geben. Nach den Statuten vom Jahre 1493 wurde die Zahl der Gildenbrüder auf 18 festgesetzt, und das Meistergeld auf 8 rheinsche Gulden erhöhet. Wer aber eine Meisterstochter oder Wittwe heirathete, wurde von dieser Abgabe befreit.

Das Gewerk der Kürschner erhielt i. J. 1350 seine Rolle von dem Rathe ***) und hatte vier Alterleute, welche gleichfalls die Aufsicht über ihre Gewerksgenossen führten und besonders darauf zu sehen hatten, daß Niemand Katzen- oder Hundefelle verarbeitete. Wer einen Pelz für acht Schillinge verkaufte, musste davon einen Pfennig in die Büchse geben. Jeder Gildenbruder musste bei Erlangung des Meisterrechtes 10 Mark und 2 Pfd. Wachs entrichten.

Zum Gewerke der Riemschneider gehörten auch noch die Sattler, Beutler, Zaumschläger, Taschenmacher und Gürtler †), welche sämmt-

*) Daselbst F. 75 ff.

**) Daselbst F. 85 ff.

***) Daselbst F. 73 ff.

†) Daselbst F. 99 ff.

lich unter einem Brauche vereinigt waren und gemeinschaftlich vier Alterleute hatten. Sämmtlichen Mitgliedern dieses Gewerkes war es gestattet, ihr Leder selbst zu bereiten; die Beutler hatten jedoch ausschließlich das Recht, sämisches Leder zu machen. Wenn ein Meistersohn oder ein fremder Geselle, der die Wittwe oder Tochter eines Gildenbruders heirathete, das Meisterrecht erwerben wollte, so musste er 7 Mark an die Lade zahlen und eine Tonne Bier geben; ein Fremder, der sich außerhalb des Gewerks verheirathete, musste das Doppelte entrichten. Die altherkömmlichen Gerechtsame dieses Gewerks wurden i. J. 1533 vom Rathe bestätigt.

Das Gewerk der Lohgerber *) hatte vier Alterleute, welche dergestalt wechselten, daß alljährlich zu Johannis ein neuer Altermann erwählt wurde. Der abtretende Vorsteher gab alsdann den sämmtlichen Gildenbrüdern, welche vierteljährlich ihre Zusammenkünfte hielten, eine Tonne Bier und eine Mahlzeit. Die ältere Rolle dieses Gewerks wurde vom Rathe i. J. 1601 in manchen Stücken umgeändert und bestätigt. Der Sohn eines Gildenbruders musste bei Erlangung des Meisterrechtes 2 rheinische Gulden entrichten. Der fremde Geselle, der die Wittwe oder Tochter eines Meisters heirathete, musste dreimal um Aufnahme in die Gilde anhalten, und jedesmal 10 Gulden, und das letztemal eine Tonne Bier, »Gesottenes und Gebratenes« geben, ein Fremder, »der nicht in das Gewerk freite«, musste das Doppelte entrichten. Im Ankaufe der rohen Häute, waren die Gerber beschränkt, damit die Schuhmacher und andere Handwerker sich mit dem nöthigen Vorrath versehen konnten. Zu diesem Zwecke war es auch den Gerbern untersagt, das gare Leder auf dem Markte aufzukaufen.

Die Weißgerber waren in Stettin nicht so zahlreich, um allein ein Gewerk zu bilden, und vereinigten sich deshalb (i. J. 1583) mit den Weißgerbern in Stargard zu einer Innung **), so daß in jeder Stadt ein Altermann seinen Zunftgenossen vorstand. Die Statuten dieses Gewerks wurden nach dem Muster der privilegirten Zunftordnung zu Breslau verfasst. Ein Fremder musste bei Erlangung des Meisterrechtes sechs Thaler entrichten; ein Meistersohn oder ein Fremder, der die Tochter oder Wittwe eines Gildenbruders heirathete, bezahlte dagegen nur einen Thaler.

Die Haken (Höker) bildeten gleichfalls ein Gewerk ***) und standen unter der Aufsicht von vier Alterleuten. Ihre Anzahl war auf 14 festgesetzt

---

*) Daselbst Nr. 4 F. 80.

**) Daselbst Nr. 1.

***) Daselbst.

und durfte nicht überschritten werden. Im Fall ein Gildenbruder starb, durften die Alterleute nur mit Genehmigung des Rathes ein neues Mitglied aufnehmen, das bei seiner Aufnahme jedem Bürgermeister ein Viertel Butter als Beweis seiner Erkenntlichkeit geben musste. Das Gewerk besaß 14 Buden an der Oder und musste dafür jährlich 15 Gulden und im Advent eine Tonne Hering an den Rath entrichten. Ferner war den Haken der Markt von dem Hause, das dem Fleischscharren gegenüber liegt, bis an die Fischbänke frei gegeben, um daselbst ihre Waaren feil zu halten. Sie hatten das ausschließliche Recht, Hering, Lachs und andere gesalzene Fische, Victualien, Butter, Käse, Salz, Lichte, Theer und Wagenschmier bei Pfennigen zu verkaufen.

Die genannten vier Hauptgewerke der Knochenhauer, Bäcker, Schuhmacher, Wollweber, so wie die untergeordneten Gewerke der Schneider, Schmiede, Böttcher, Kürschner, Riemer, Gerber und Haken, bildeten sich zuerst in Stettin zunftmäßig aus und wurden durch ihre Alterleute in allen städtischen Angelegenheiten vertreten. Die drei Hauptgewerke, Knochenhauer, Bäcker und Schuhmacher, hatten den Vorzug, daß die amtführenden Kämmerer ihren Morgensprachen als Beisitzer beiwohnten. In dem folgenden Zeitraume gelangten erst die übrigen Handwerke zur Bedeutung, und erhielten die Hutmacher (i. J. 1533), die Leinweber (1538), die Goldschmiede (1549), die Töpfer (1582), die Maurer (1582), die Tischler, Drechsler (1598), die Rade- und Stellmacher (1599) *), die Kannenmacher (1605), die Bader (1606), Barbierer (1610), Reifschläger (1610), Korbmacher (1613), Buchbinder (1614), Müller (1618), Nadeler (1619), Maler (1619), Raschmacher (1657), Ziechner und Garnweber (1659) durch Ertheilung der Gewerksrollen die Geltung, welche die Zünfte in gewerblichen Angelegenheiten hatten **). Die Vorsteher dieser Gewerke hatten jedoch keine Stimme in dem Collegium der Alterleute, welches die Gemeinde gegen den Rath vertrat.

Eine durch alle Gilden und Gewerke bildende Körperschaft bildete die Schützengilde, welche in Stettin wohl schon frühzeitig errichtet wurde. In jener kriegerischen Zeit des Mittelalters, wo den Bürgern die Vertheidigung ihrer Stadt und ihres Eigenthums oblag, waren fleißige Übungen in den Waffen, namentlich im Schießen mit der Armbrust und später mit der Büchse, nothwendig, und nahmen deshalb alle waffenfähigen Bürger an diesen Übungen mehr oder minder Theil. Die stettiner Schützengilde war indeß, unter der Regierung Bogislav X, als den langwierigen Kriegen mit Brandenburg ein

*) Rathsakten Tit. VIII. Generalia No. I.

**) Daselbst Nr. 4.

dauerhafter Friede folgte, in Verfall gerathen; wahrscheinlich weil es der Gilde an einer festen Stätte zur Abhaltung ihrer Schießübungen gefehlt hatte. Die Nützlichkeit eines solchen Vereins wurde jedoch von der städtischen Obrigkeit anerkannt, und als mehrere Bürger die Schützengilde wieder herzustellen strebten, beförderte der Rath ihr Vorhaben, indem er ihnen (29. Juni 1537) außerhalb der Stadt, zwischen dem Passower Thor und der St. Georgs-Kirche eine Stätte anwies, um darauf ein Haus zu erbauen und ihre Schießübungen mit der Armbrust zu halten. Der Rath überließ der Schützengilde diese, sonst zum städtischen Eigenthum gehörige Stätte mit erblichem Rechte, und verpflichtete sie dafür, eine »ehrliche Ordnung« unter sich zu errichten und die einkommenden Strafgelder an den Rath zu bezahlen *).

Die Schützengilde errichtete auf diesem Platze ein Haus und hielt hier ihre Schießübungen, abwechselnd mit Armbrust und Büchse, nach dem Vogel und nach der Scheibe, bis sie bei Anlegung neuer Festungswerke (i. J. 1658) diese Stätte räumen musste. Um die Bürger zur Theilnahme an diesen Übungen anzuregen, ertheilte der Rath dem Schützenkönige eine Prämie, 1½ englisch Hosentuch, und auch die Herzoge suchten durch ihre Gegenwart bei dem Königsschießen, das ein jährliches, beliebtes Volksfest wurde, die Erhaltung und das Gedeihen dieses Vereins zu befördern. Die Schützengilde erhielt darauf ihre besondern Gesetze, welche vom Magistrate (1566) bestätigt wurden **). Wie in den andern Gilden, standen auch hier vier Alterleute und zwei Rathspersonen als Beisitzer an der Spitze des Vereins und wachten über die Erhaltung der Statuten. Diese Vorsteher übten eine eigene Gerichtsbarkeit über die Brüderschaft aus, indem sie die Berechtigung hatten, alle Streitigkeiten, welche im Schützenwalle unter Mitgliedern oder mit Fremden vorfielen, zu untersuchen und bis zur Höhe von 10 Thaler zu bestrafen. Von Ostern bis Michaelis wurde an jedem Sonntage im Schützenwalle abwechselnd mit Armbrusten und mit Büchsen um ausgesetzte Gewinne nach der Scheibe geschossen. Das Haupt-Königs- und Vogelschießen fand am Tage nach Pfingsten statt, und mussten sich dazu, bei namhafter Strafe, sämmtliche Mitglieder einstellen, um besonders den festlichen Aufzügen beizuwohnen. Wer das letzte Stück des Vogels abschoß, wurde als Schützenkönig mit dem Geschmeide, an welchem ein silberner Vogel befindlich, geschmückt und erhielt 1½ englisch Hosentuch als Prämie. Der Schützenkönig behielt den silbernen Vogel, welchen er, bei Strafe einer Tonne bernauer Bier, in jeder Versammlung der Gilde um den Hals tragen musste,

*) Fritze Geschichte der Schützen-Compagnie zu Alt-Stettin p. 7, wo die betreffende Urkunde abgedruckt ist. Der bezeichnete Schützenplatz befand sich, nach heutiger Bezeichnung, auf dem Glacis der Festungswerke oberhalb des Soldatenkirchhofs.

**) Fritze, a. a. O. p. 9 ff.

für die Dauer seiner Würde, musste aber Bürgschaft für dieses Kleinod stellen und dasselbe im nächsten Jahre, nach Möglichkeit verbessert, wieder abliefern. Er war jedoch auch verpflichtet, am Morgen nach Erlangung der Königswürde, sämmtliche Schützenbrüder mit vorgeschriebenen Speisen und Getränken zu bewirthen. Alle Vierteljahre hielten die Schützenbrüder ihre gewöhnlichen Zusammenkünfte, und bezahlte jeder einen sundischen Schilling; in der Haupt-Versammlung zu Pfingsten wurde aber noch außerdem eine bestimmte Summe entrichtet, welche zu den Kosten des Königsschießens verwendet wurden. Alle Übertretungen der Gesetze, so wie das nicht entschuldigte Ausbleiben von den gewöhnlichen Versammlungen, wurden gebührend bestraft.

Die häufigen Fehden des 15ten Jahrhunderts, See- und Landkriege, erhielten die Streitbarkeit der Bürger, wie auch die Sorgfalt für die städtischen Vertheidigungs-Anstalten. Stettin war, nach der damaligen Befestigungskunst, mit trefflichen Werken versehen und besaß sein eigenes Geschütz. Jeder Bürger musste mit Harnisch, Hellebarde oder Spieß, Schwert und Schießgewehr versehen sein. Die einzelnen Zünfte hielten ihre eigenen Waffenkammern und Fahnen. Die vornehmen und wohlhabenden Bürger zogen zu Roß und in ritterlicher Rüstung aus, und hielten auch ein berittenes Gefolge von mehreren bewaffneten Knechten. Die Bürgerschaft war in Kompagnien abgetheilt und nicht nur zum Wachtdienst und zur Vertheidigung ihrer Stadt, sondern auch zur Heeresfolge außerhalb der Landesgrenzen verpflichtet. Bei Kriegshändeln der Stadt musste sich jeder waffenfähige Mann unter die städtischen Fahnen stellen; zur Heerfolge wurde der dritte, fünfte, oder zehnte Mann aufgeboten. Als Herzog Bogislav X (im März 1523) durch seine Söhne, Georg und Barnim, das Aufgebot der Vasallen und Städte zu Anklam, Schlawe und Kolbatz mustern ließ, stellte Stettin 100 gerüstete Reiter, und 500 Fußknechte, von welchen 300 Mann mit Spießen, 100 Mann mit Hellebarden und 100 Mann mit Büchsen bewaffnet waren *). Da dieser Anschlag nach einem billigen Grundsatze aufgestellt war und man überhaupt nur annehmen kann, daß der fünfte Mann zu dieser Musterung aufgeboten wurde; so läßt sich wohl mit einiger Bestimmtheit annehmen, daß Stettin damals gegen 4000 waffenfähige Männer unter seine Fahnen stellen konnte **). Ihren Muth bewährten die Stettiner während des 15ten Jahrhunderts in manchem Strauße, wie auch in Bekämpfung der Freibeuter zur See und zu Lande.

---

*) Wutstrack histor.-geograph.-statistische Beschreibung von Vor- und Hinterpommern p. 302.

**) Stralsund, damals die mächtigste Stadt in Pommern, stellte zu dieser Musterung 1000 Fußknechte und 100 Reiter; konnte aber (i. J. 1587) zur eigenen Musterung ein damals ansehnliches Heer von 8000 Mann aufbringen. S. baltische Studien VIII. H. II p. 11 f.

4. Allgemeiner Zustand im Anfange des 15ten Jahrhunderts.

Aufhebung des Strandrechtes (i. J. 1407) und Vermehrung der Vorrechte Stettins durch Svantibor (1412). Stiftung des Jageteufelschen Collegiums.

Der Anfang des 15ten Jahrhunderts, welches mit einem sehr strengen Winter begann, der die Ostsee von Rügen bis Dänemark mit Eis belegte, brachte den Völkern nicht die Segnungen des lange ersehnten Friedens. In Deutschland kämpften Wenzel von Böhmen und Pfalzgraf Ruprecht um die deutsche Kaiserkrone. Fast überall wüthete der Kampf zwischen den Fürsten, den Rittern und den Städten, ohne daß es zu irgend einer Entscheidung gekommen wäre; denn bald errang die eine, bald die andere Parthei einen bedeutenden Vortheil, und einen abgeschlossenen Frieden konnte man nur als einen Waffenstillstand betrachten. So wie unter den weltlichen Fürsten fortdauernde Streitigkeiten herrschten, so war auch die Kirche einer verderblichen Spaltung Preis gegeben, indem anfänglich zwei Päpste, Benedict **XIII** zu Avignon und Gregor **XII** zu Rom um die Oberherrschaft der Christenheit stritten. Als das Concil zu Pisa (i. J. 1409) beide Päpste absetzte und an ihre Stelle Alexander **V** erwählte, wollten sich die beiden ersten nicht dem Ausspruche der Kirchenversammlung unterwerfen, und haderten nun drei Päpste um die höchste geistliche Würde. Diese Kirchenspaltung rüttelte gewaltig an dem Ansehen der heiligen Väter, und weckte bald freimüthige Männer, welche kühn die Mißbräuche der Kirche angriffen. Auch im entfernten Pommern übten diese Begebenheiten ihren Einfluß, und störten den Genuß eines gedeihlichen Friedens, zumal die Streitigkeiten mit Brandenburg noch fortwährten.

Während Herzog Svantibor (i. J. 1400) außerhalb Landes verweilte, führte sein Bruder Bogislav **VII** die Regierung und erhielt Gelegenheit, einen Theil des Ukerlandes von dem Markgrafen Jobst für eine Summe Geldes als Pfandbesitz zu erwerben. Die Stettiner gaben zu diesem Zwecke dem Herzoge ein Darlehn von 1200 Mark, und erhielten, als derselbe (am 19. November 1400) in Greifenhagen ihre Privilegien bestätigte, urkundlich die Zusicherung, daß dieses Geld nur zur Erwerbung des Ukerlandes gebraucht werden sollte. Sie erhielten ferner die Befugniß, daß, wenn der Herzog dieses Geld zu einem andern Zwecke verwenden und ihnen nicht sogleich wieder erstatten würde, sie so lange die Orböre zurückbehalten sollten, bis diese Summe davon abgezahlt sei. Im Fall der Markgraf oder ein anderer Herr das Ukerland wieder einlösen würde, versprach der Herzog, die Summe Geldes, so wie die Kosten und den Schaden, welchen sie im Dienst oder im Kriege der Landesherren leiden würden, vollständig zu ersetzen *).

*) Urkunde im Archiv des Rathhauses. Litera N.

Der gemeinsame Vortheil, welchen der zerrüttete Zustand der Mark darbot, veranlasste die Herzoge von Stettin und Wolgast, mit den meklenburger Fürsten, den Grafen von Lindow und den Rittern von Quitzow, den Oberhäuptern des unzufriedenen brandenburgischen Adels, in enge Verbindung zu treten. Herzog Svantibor griff darauf die Mark an, und eroberte (im Sommer 1404) Bötzow, Straußberg und andere Festen, bevor der Bischof von Lebus, der von dem Markgrafen Jobst zum Statthalter der Mark ernannt war, dem feindlichen Anfall gerüstet begegnen konnte. Die Pommern verloren aber ihren Waffengewinn wieder, als die Herzoge von Meklenburg-Stargard sich mit dem Markgrafen aussöhnten, und mit der Statthalterschaft der Priegnitz zugleich auch die Führung des Krieges gegen ihre ehemaligen Bundesgenossen übernahmen. Diesem Beispiele folgten bald auch die Grafen von Lindow und die Ritter von Quitzow, welche durch reiche Geldgeschenke und Versprechungen gewonnen wurden, die Parthei der Pommern zu verlassen. Dietrich von Quitzow, der ärgste Raubritter der Marken, wurde sogar zum Schutzherrn der brandenburgischen Städte ernannt und entriss (i. J. 1404) den Pommern Bötzow und Straußberg wieder. Bei diesem Wechsel des Kriegsglücks behauptete indessen Herzog Svantibor, obgleich er von den wolgaster Vettern die versprochene Hülfe nicht erhalten konnte, den Besitz der Stadt Prenzlau, und behielt die ukermärkischen Besitzungen, als der Erzbischof von Magdeburg einen Vergleich stiftete.

Die Streitigkeiten Svantibors mit dem deutschen Orden wurden dagegen glücklicher beigelegt. Stettin übernahm, in Gemeinschaft mit den Städten Pyritz, Garz, Greifenhagen, Gollnow und Damm, noch einmal die Bürgschaft für die Summe Geldes, welche der Orden den Stettiner Herzogen geliehen hatte. Dafür ertheilten Svantibor und Bogislav den genannten Städten urkundlich zu Kolbatz (im Anfange Januar 1403) die Zusicherung, daß sie ihnen darüber bis zum zweiten Sonntage in den Fasten genügende Rückbürgschaft in einem besiegelten Briefe ausstellen würden. Wenn aber dieser Revers nicht in der bestimmten Frist den Städten ausgeliefert würde, verpflichteten sich die Ritter Heinrich Wussow, Hans von Schwerin, Heinrich Pokelent und Hasso von Blankenburg bei Ehre und Treue, nach erfolgter Mahnung, in die Stadt Damm einzureiten und daselbst Einlager zu halten, bis die Herzoge den Brief besiegelt und ihren Bürgen in Stettin überantwortet haben würden *). Die Städte wurden indeß bald der übernommenen Verpflichtung erledigt, indem Herzog Svantibor mit dem Hochmeister Konrad von Jungingen auf einer Zusammenkunft zu Hammerstein (im März 1403) einen Vergleich schloß, in welchem alle noch obwaltenden Streitigkeiten gänzlich beigelegt wurden. Der

*) Urkunde im Archiv des Rathhauses; s. Copiarium von Cantor Kühl Nr. 28.

Herzog gelobte darin, zehn Jahre hindurch Friede mit dem Orden zu halten und allen Kriegsgästen desselben freien Durchzug durch Stettin zu gewähren. Dafür erließ der Orden dem Herzoge die alte Schuld von 2000 Schock böhmischer Groschen, für deren Rückzahlung Stettin und die übrigen Städte als Bürgen hafteten. Nach dieser Übereinkunft blieb das Verhältniß Pommerns zu dem deutschen Orden so befreundet, daß der Hochmeister sich (i. J. 1405) für die stettiner Kaufleute bei dem Könige Heinrich IV von England verwandte *).

Während mit dem benachbarten Preußen friedliche Verhältnisse eintraten, ward dagegen der Handelsverkehr mit den nordischen Reichen durch neue Kriegsläufte gefährdet. Die Königin Margaretha forderte nämlich die Insel Gothland, welche der Orden erobert und dann für eine Summe Geldes von dem vertriebenen Schwedenkönige käuflich erworben hatte, als ihr Eigenthum zurück, und griff endlich zu den Waffen, um ihre Ansprüche geltend zu machen. Der Seekrieg um diese Insel machte die Ostsee von neuem so unsicher, daß die Kauffahrer nur bewaffnet und in Gesellschaft von mehreren Schiffen sich in die See wagen durften. Das mühsam unterdrückte Unwesen der Vitalienbrüder drohte von neuem aufzuleben, da die Herzoge von Wolgast, Barnim VI und Wartislav VIII, die Seeräuber begünstigten, und dadurch mit ihren eigenen Städten in ein so feindliches Verhältniß kamen, daß die Greifswalder und Stralsunder (i. J. 1403) sich mit den andern wendischen Seestädten gegen ihre eigenen Landesherren und deren Bundesgenossen, Balthasar von Wenden verbündeten. Die Unsicherheit der See nöthigte die wendischen Seestädte, eine Flotte auszusenden, um ihre Handelsschiffe gegen räuberischen Anfall zu schützen. Ihre Abgeordneten bemühten sich daher, wiewohl vergeblich, einen Frieden zwischen der Königin und dem Orden zu vermitteln, und forderten sowohl von einer, als von der andern Parthei, Ersatz des erlittenen Schadens. Um die Noth der norddeutschen Länder, wo fast überall durch die Streitigkeiten der Fürsten und durch zahllose Privatfehden eine heillose Verwirrung herschte, noch mehr zu steigern, entstand gleichzeitig eine ansteckende Seuche, welche verderblich die Länder durchzog und in manchen Städten, wie in Stralsund, den dritten Theil der Einwohner hinwegraffte. In derselben Zeit (1404) starb auch Herzog Bogislav VII im besten Mannesalter, ohne Erben zu hinterlassen, und fand sein Grab in der St. Ottokirche zu Stettin **). Seine Wittwe, Elisabeth von Braunschweig, mit welcher der Fürst zu Stettin (i. J. 1396) vermählt war, empfing von dem Herzoge Swantibor, anstatt der Landbesitzungen, eine Summe Geldes als Leibgedinge und begab sich in ihre Heimath zu-

*) Barthold III p. 579.

**) Kantzow Pomerania I p. 436. Friedeborn I p. 69.

rück, wo sie im Jungfrauenkloster zu Gandersheim bis zu ihrem Tode verweilte. Svantibor übernahm nun die Allein-Herrschaft, welche er, unterstützt von seinen beiden Söhnen, Otto II und Kasimir V, löblich verwaltete und besonders gütig gegen die Stettiner sich erwies.

Der Streit um Gothland hatte unterdessen fortgedauert und den unsichern Zustand der Ostsee erhalten. Die städtischen Abgeordneten hielten daher (um Ostern 1407) einen Hansetag zu Lübeck, welchen von Seiten Stettins die Rathmänner Johann Treptow und Jacob Kühne beiwohnten *), um über gemeinsame Maßregeln zur Beschützung des Seehandels zu berathen. Die Sicherheit der Ostsee ward indessen bald wieder hergestellt, als der Hochmeister Ulrich von Jungingen der Königin Margaretha das streitige Gothland abtrat, um die Streitmacht des Ordens ungetheilt gegen Polen zu gebrauchen. Der Handelsverkehr mit den nordischen Reichen blühte von neuem auf, und ward dadurch noch mehr begünstigt, daß Svantibor in allen Gewässern seines Gebietes das Strandrecht aufhob. In jener Zeit galt nämlich ein barbarisches Recht, kraft dessen die Güter aus einem gestrandeten Schiffe dem Grundherrn zufielen, an dessen Küste das Fahrzeug auf den Strand gerathen war. Der Nothschrei der unglücklichen Seefahrer, welche, kaum den Wellen entronnen, von den habsüchtigen Strandbewohnern geplündert wurden, veranlasste den stettiner Herzog, »in Ansehung des allgewaltigen himmlischen Vaters, seiner Mutter, der edlen Jungfrau Maria, und aller ihrer Heiligen«, die Kaufleute gegen dies Strandrecht in Schutz zu nehmen. Während seines Aufenthaltes in Stettin ertheilte Herzog Svantibor (am 29. Juni 1407) dem Rathe urkundlich die Zusicherung, daß alle Bürger und Einwohner Stettins, so wie auch alle fremde Kaufleute, welche im frischen Haff, in der Oder oder den andern Gewässern seines Herzogthums, wegen Wetters- oder Windesnoth, oder aus Versäumniß Schiffbruch leiden würden, ungehindert ihre Schiffe und Güter bergen durften. Wenn dennoch Jemand die Schiffbrüchigen am Bergen hindern oder deren Güter nehmen würde, so sollte er den Schaden ersetzen und dem Fürsten ein Strafgeld zahlen. Im Fall das stettiner Herzogthum seine Grenzen erweitern würde, sollte auch in dem neu erworbenen Gebiete dieses Recht gelten **).

Die friedliche Zeit der nächstfolgenden Jahre gestattete dem Rathe, seine Thätigkeit vorzugsweise auf innere Angelegenheiten zu verwenden. Die Stadt blieb fortwährend im guten Vernehmen mit dem Landesherrn, welcher dem Rathe (i. J. 1408) urkundlich die Befugniß gab, einen Pfennig in dem Werthe von vier Finken-Augen prägen zu lassen ***).

---

*) Friedeborn I p. 69.

**) Urkunde im Archiv des Rathhauses; s. rothes Copialbuch p. 48.

***) Urkunde im Archiv des Rathhauses; s. rothes Copialbuch p. 70.

Im folgenden Jahre vermehrte Svantibor seine Gunstbezeigungen gegen die Stadt, indem er in Damm (April 1412) urkundlich den Stettinern, um der vielfachen Dienste, welche ihm der Rath erwiesen hatte, auf ewige Zeiten die Freiheit gab, allerlei Wildpret und Vieh zu ihrem Gebrauche frei und ungehindert auf allen Zöllen zu Wasser und zu Lande einzuführen *).

In derselben Zeit verdankte Stettin seinem Bürgermeister Otto Jageteufel eine Stiftung, welche Jahrhunderte hindurch der Stadt vielfachen Segen und Ruhm gebracht hat. Dieser wohlverdiente Mann soll der Sohn eines armen Unterthanen der Herren von Wedel gewesen sein, und anfänglich in Stettin das Schuhmacher-Handwerk betrieben haben **). Durch Fleiß und Sparsamkeit gelangte Otto Jageteufel zu ansehnlichem Vermögen ***), ward von seinen Mitbürgern (um 1370) zum Rathsherrn erwählt, und verwaltete über 40 Jahre mit seltener Einsicht und unübertroffener Rechtlichkeit die städtischen Geschäfte. Am Abend seines ruhmvollen Lebens krönte der Bürgermeister sein Wirken für die Stadt, indem er (1399) in seinem Testamente sein ansehnliches Vermögen, außer einigen Legaten für seine Verwandten und die stettiner Kirchen und Klöster, zur Gründung eines Collegiums bestimmte, in welchem 24 arme Knaben, besonders Findlinge und Kinder seiner armen Anver-

*) Urkunde im Archiv des Rathhauses: s. rothes Copialbuch p. 44.

**) Wutstrack histor.-geograph.-statistische Beschreibung von dem königl. preußischen Herzogthum Vor- und Hinter-Pommern p. 333.

***) Ölrichs historisch-diplomatische Beiträge zur literarischen Geschichte des Herzogthums Pommern I p. 26 erzählen nach Cosmus von Simmern handschriftlicher Cosmographie Buch VII folgende Sage, wie Otto Jageteufel zu seinem Vermögen gekommen sei: »Einst zur Nachtzeit hörte Otto Jageteufel eine Stimme, die ihm zurief: »»Gehe hin, wenn es Licht wird, auf die lange Brücke, da sollst Du reich werden««. Otto Jageteufel befolgte diesen Rath und ging eine Zeitlang auf der Brücke hin und zurück, bis sein Gevatter Peter Calentzky, ein Bewohner der Lastadie, zu ihm kam und ihn fragte: »»Warum geht ihr so allein, Gevatter?««. Als Jageteufel antwortete: ««Es hat mir in dieser Nacht Jemand deutlich gesagt, dass ich auf dieser Brücke reich werden sollte««; erwiderte Calentzky lächelnd: »»Das ist ein Traum; diese Nacht hat mir auch geträumt, bei dem Dorfe Pakolent, eine Meile jenseit Greifenhagen, unter dem großen Stein sei ein mächtiger Schatz vergraben; aber ich achte es für Narrheit, Träume sind Träume. Kommt, wir wollen Branntwein trinken««. Otto Jageteufel folgte seinem Gevatter in die Schenke, dachte aber über dessen Rede weiter nach und begab sich nach Pakolent, wo er bei dem großen Stein zu graben begann und wirklich einen trefflichen großen Schatz fand. Er war jedoch dankbar gegen seinen Gevatter, und schenkte ihm heimlich einen Beutel voll Geld nach dem andern, so dass jener nicht wusste, wie er zu dem Gelde kam. Sein Reichthum konnte jedoch nicht lange verborgen bleiben; denn er baute drei stattliche Häuser, von welchen das eine als Stadt-Bierschenke, das zweite als Collegienhaus der von ihm errichteten Stiftung, und das dritte bei der St. Nicolai-Kirche als Badstube für Schüler und arme Leute gebraucht wurde«.

wandten, Verſorgung und Unterricht erhalten ſollten, bis ſie ihren Unterhalt ſelbſt erwerben könnten. Zu Teſtaments-Vollſtreckern und Vorſtehern dieſer Erziehungs-Anſtalt ernannte der Erblaſſer den Stadt-Juriſten (Syndikus) und zwei Alterleute von den Gewerken der Knochenhauer, Bäcker und Schuhmacher *). Nach 28jähriger rühmlicher Verwaltung des Bürgermeiſter-Amtes ſtarb Otto Jageteufel (31. December 1412) und fand ſein Grab in der Johanniskirche, wo Jahrhunderte hindurch ein großer Stein ſeine Ruheſtätte bezeichnete **). Nach ſeinem Tode wurde in ſeinem hinterlaſſenen Hauſe (jetzt Bollenſtraße Nr. 763 ***), welches neben dem oberſten Stadtkeller belegen und zur Zeit im Beſitze des Herzogs Swantibor war, die von ihm gegründete Erziehungs-Anſtalt eröffnet und das Jageteufelſche Collegium genannt. Den Unterricht der Zöglinge beſorgte ein Geiſtlicher, der den Titel **Resumtor** Collegii führte, jährlich 30 Mark bezog, und Wohnung im Hauſe erhielt, um die Aufſicht über die Knaben zu führen. Der Haushalt dieſer Stiftung ward einem vereideten Verwalter übergeben, welcher die Einkünfte erheben und den genannten Vorſtehern halbjährlich Rechnung ablegen muſſte. Herzog Swantibor beſtätigte (Ausgangs Januar 1413) dieſe Anſtalt und trat derſelben das bisher innegehabte Haus ab †). In der folgenden Zeit wurde dieſe Anſtalt von mehreren wohlthätigen Privat-Perſonen freigebig unterſtützt. Der Ritter Dionys von der Oſten (i. J. 1469) ſchenkte dem Collegium ſeines verſtorbenen Sohnes Wohnhaus, das in der kleinen Domſtraße, dem Glockenthurme der Marienkirche gegenüber, belegen war, und bedingte ſich dafür, daſs die Zöglinge täglich nach der Mahlzeit einen Lobgeſang ſingen, zum Seelenheil des Hans von der Oſten und ſeiner Mutter beten, und die Vorſteher alle ſieben Jahre ein armes Kind, deſſen Aufnahme ſeine Nachkommen wünſchten, darin aufnehmen ſollten ††). Das Jageteufelſche Collegium wurde darauf in dieſes Haus verlegt, wo es ſich noch jetzt befindet. Die Einkünfte dieſer Erziehungs-Anſtalt wurden noch erhöhet, als mehrere Geiſtliche derſelben jährliche Hebungen verkauften und ſchenkten, und Johann Holſte, Domherr an der St. Marien-Kirche (i. J. 1484) 200 Gulden, welche er zinsbar in Greifenhagen angelegt hatte, dem Collegium ver-

---

*) Friedeborn I p. 70 ff. — Ölrichs Beiträge zur literariſchen Geſchichte des Herzogthums Pommern p. 27, wo die Stiftungs-Urkunde und andere Dokumente des Collegiums abgedruckt ſind.

) Auf dieſem Grabſteine befand ſich die Inſchrift: **Anno Domini MCCCCXII Feria Sexta post Festum Nativitatis Christi obiit venerabilis Vir Otto Jageteuffel piae memoriae, fundator Collegii.

***) Hering Beiträge zur Topographie Stettins p. 38.

†) Ölrichs a. a. O. p. 30.

††) Ölrichs a. a. O. p. 36.

machte *). Solche freigebigen Schenkungen beförderten das Gedeihen der Stiftung in dem Grade, daß die Zöglinge üppig wurden und nach dem damaligen Gebrauch jährlich einmal »Bachanalien« feierten. Sie pflegten alsdann unter luſtigen Schelmliedern, die freilich ſehr von dem gebührenden Ernſt des Collegiums abſtachen, in der Stadt umher zu ziehen, und von den Bürgern eine Beiſteuer zu ihrem Gelage zu erbitten **).

Während Svantibor väterlich für die Wohlfahrt ſeines Landes ſorgte, ward der Abend ſeines Lebens noch durch auswärtige Händel getrübt, in welche der thätige Fürſt durch ſeine Verbindungen mit dem luxemburgiſchen Hauſe und

---

*) Ölrichs a. a. O. II p. 7 ff.

**) Ölrichs a. a. O. I p. 32 ff. Als Probe mögen hier einige dieſer »vorſchriftmäßigen bachanaliſchen Geſänge« ſtehen:

5. Hierfür, Hierfür, omne dignum veneremur laude,
Für dieſes Edelmannes Thür, omnis campus tegitur multorum florum germine.
Iſt der Wirth ein frommer Mann, omne dignum veneremur laude,
So hängt er uns eine Wurſt daran, omnis campus :/:
Iſt ſie denn zu hauen, omne dignum :/:
So ſtechen wir ſie in die Maugen, omnis campus :/:
Iſt ſie denn zubrocken, omne dignum :/:
So ſtechen wir ſie in den Gropfen, omnis campus :/:
Iſt ſie denn zu ſtechen, omne dignum :/:
Deſto beſſer können wir ſie eſſen, omnis campus :/:
Wird er uns milde geben, omne dignum :/:
So wird er lange leben, omnis campus :/:
Wird er uns nicht milde geben, omne dignum :/:
So wird er nicht lange leben, omnis campus :/:

6. Dominum plebanum cum laude quaerimus, si vultis nobis dare sex grosos.
Decus honostorum, corona clericorum. Date litteratis dona pietatis,
Herr Pfarrherr, lieber Herre, corde jucundo,
Thut doch euer Ehre, laetabundo,
Ihr ſeid ein Kron der Ehren,
Euer Gut, das ſoll ſich mehren.
Date literatis, dona pietatis.

11. Rathmann, Bürgermeiſter überall,
Die Herren, die man loben ſoll,
Die Kaufleute allgemeine,
Die Bürger allgemeine,
Kommt uns zu Hülf zu unſerm guten Convivio.
Wohlauf und laſſt uns ſpringen.
Springet hin, machets gut,
Macht dem Herrn einen friſchen Muth.
Laſs Sorge fahren, das iſt mein Art,
Gut Bierlein hört dazu, gut Bierlein :/:

dem deutschen Orden verwickelt wurde. Markgraf Jobst übertrug (i. J. 1409) das Statthalteramt der Mittelmark dem Herzoge Svantibor, der auch diese gefährliche Würde übernahm, aber die Ordnung in dem zerrütteten Lande nicht wieder herzustellen vermochte. Denn die Marken befanden sich durch die Ohnmacht des entfernten Landesherrn, welche die Zügellosigkeit des mächtigen Adels und die Unkraft aller Gesetze begünstigte, in dem Zustande beispielloser Verwirrung, so daß man damals sprüchwörtlich sagte, »man könne unberaubt durch ganz Deutschland, nur nicht durch die Mark Brandenburg reisen«. Unter solchen Umständen vermochte der biedere Pommernfürst sein Ansehn um so weniger zu behaupten, als Kaspar Gans von Putlitz, der Landeshauptmann der Altmark und Priegnitz, offene Fehde gegen die Mittelmark begann. Da ferner die Quitzows dem Herzoge alle möglichen Hindernisse in den Weg legten und sogar ungestraft Streifzüge in das pommersche Gebiet unternahmen, so durfte Svantibor sich kaum vor jenen Rittern in die Mark wagen.

Svantibors Theilnahme am Kriege des Ordens gegen Polen ward gleichfalls nicht vom Glücke begünstigt; denn in der unglücklichen Schlacht bei Tannenberg (i. J. 1410), wo die Tapferkeit der Ordensritter der Übermacht ihrer Feinde unterlag, wurde sein Sohn Kasimir, der mit einem ansehnlichen Heerhaufen dem Orden zu Hülfe gezogen war, von den Polen gefangen. Da der Orden bei dem Friedensschlusse zu Thorn nicht das Lösegeld aufbringen konnte, musste der pommersche Prinz sich mit eigenem Gelde aus der Gefangenschaft lösen, und kehrte erst im folgenden Jahre (1411) in die Heimath zurück. Als darauf Markgraf Jobst (im Januar 1411) ohne Erben starb und die Mark wieder seinem Vetter, dem Kaiser Sigismund zufiel, wurde Svantibor der übernommenen Statthalterschaft erledigt. Der Kaiser ernannte den Burggrafen Friedrich von Nürnberg, aus dem Hause Hohenzollern, dem er für wichtige Dienste vielfach verpflichtet war, zum Statthalter der gesammten Marken, und übergab ihm diese Lande als Unterpfand für eine Summe Geldes, welche er von demselben geliehen hatte. Nach langer, unheilvoller Verwirrung war endlich der Mark ein Glücksstern aufgegangen, als Burggraf Friedrich (i. J. 1412) in die Marken kam, und durch Milde die Herzen seiner neuen Unterthanen gewann. Nur die Quitzows und ihre zahlreichen Anhänger widersetzten sich dem neuen Pfandinhaber, und verweigerten ihm die Huldigung. Als der kriegserfahrne Burggraf zu den Waffen griff, um den widerspenstigen Adel zum Gehorsam zu bringen, ermahnte Svantibor, im Vorgefühl des nahen Todes, seine Söhne, bei drohender Veränderung der Verhältnisse die rechte Parthei zu ergreifen, um die Rechte ihres Hauses zu bewahren. Der Herzog erlebte nicht mehr den Ausbruch des langwierigen Kampfes, den das Auftreten der Hohenzollern in der Mark von neuem erweckte; er starb schon im folgenden Jahre (1413) und ward in der Klosterkirche zu Kolbatz bestattet.

5. Stettin unter der Regierung Otto II und Kasimir V.

Krieg mit Brandenburg (1413). Bestätigung sämmtlicher Privilegien (1416) und landesherrliche Genehmigung zur Theilnahme am Bündniß der Hanse (1421).

Svantibors Söhne, Otto II und Kasimir V, hatten kaum gemeinschaftlich die Regierung übernommen, als auch, wegen der ukermärkischen Besitzungen, sogleich wieder der alte Streit anhob. Der Burggraf Friedrich war nämlich bemüht, alle Landstriche, welche sonst zu der Mark Brandenburg gehörten, mit derselben wieder zu vereinigen, und wollte daher auch die ukermärkischen Besitzungen, als wären sie nicht abgetreten, sondern nur verpfändet, durch Erstattung einer Geldsumme wieder einlösen. Obgleich die wolgaster Fürsten, welche gleichfalls Antheil an einigen Besitzungen der Ukermark hatten, sich geneigt zeigten, dem Anmuthen des nahe verwandten Burggrafen zu willfahren; verweigerten dennoch die stettiner Herzoge die angesonnene Einlösung, und verbündeten sich mit dem unzufriedenen, märkischen Adel, der bereits in offener Fehde dem neuen Landesherrn gegenüber stand. Die pommerschen Kriegsvölker brachen sogleich in das brandenburgische Gebiet ein, vereinten sich mit den zahlreichen Schaaren der Quitzows, und schlugen das Heer des Burggrafen bei dem Kremmer Damm (24. October 1413) in die Flucht. Der Sieg war zwar gewonnen; da aber auch die Verbündeten großen Verlust erlitten, so benutzten sie nicht sofort die errungenen Vortheile, und der Burggraf gewann Zeit, sich zur Vertheidigung zu rüsten. Seine Klagen bei dem Kaiser bewirkten, daß die Quitzows als Landfriedensbrecher in die Reichsacht erklärt, und die stettiner Herzoge aufgefordert wurden, bei Strafe der Acht, von der Befehdung der Mark und der Unterstützung des widerspänstigen Adels, abzulassen. Dennoch unterwarfen sich die Quitzows nicht dem neuen Landesfürsten und setzten mit kühner Entschlossenheit den Kampf fort, bis der Burggraf, mit Hülfe seiner Bundesgenossen, ihre Festen überwältigte, und Dietrich von Quitzow, das Oberhaupt der Ritterschaft, aus dem Lande nach Stettin flüchten musste. Der trotzige Adel sah mit Schrecken seine festen Burgen stürzen und beugte sich dem Burggrafen, der mit starkem Arme der gesetzlichen Ordnung Eingang verschaffte.

Nachdem Friedrich die beruhigte Mark verlassen hatte, um der Kirchenversammlung in Constanz beizuwohnen, rüsteten sich die stettiner Herzoge, ohne sich durch das Bündniß zwischen Brandenburg und Meklenburg schrecken zu lassen, zu neuer Fehde, und ihre Schaaren überzogen, unter Anführung Dietrichs von Quitzow, verheerend das Gebiet der Grafen von Ruppin. Der Burggraf verklagte alsbald die stettiner Herzoge als Landfriedensbrecher vor Kaiser und Reich, und seine Beschwerden hatten solches Gewicht, daß nach dem einstimmigen Ausspruche der versammelten Reichsfürsten (am 10. Mai 1415) eine Achtserklärung gegen die Pommern erlassen wurde, der zufolge die beiden Herzoge Otto und Kasimir, die Städte Stettin und Garz mit allen ihren

Mannen und Unterſaſſen, welche über 14 Jahre alt waren, in die Reichsacht erklärt wurden, und den benachbarten Fürſten die Vollziehung derſelben aufgetragen ward *). Als die Fürſten ſich rüſteten, die vom Kaiſer Sigismund ausgeſprochene Achtserklärung zu vollſtrecken, traten der Herzog Rudolf von Sachſen und der Herzog Ulrich von Meklenburg als Vermittler zwiſchen beide Partheien, und ſtifteten (am 15. Juni 1415) zu Neuſtadt-Eberswalde einen Waffenſtillſtand, welcher bis zu Johannis des künftigen Jahres dauern ſollte. Während dieſer Friſt ſollte an einem dauerhaften Frieden gearbeitet werden, und wenn kein vollſtändiger Vertrag zu Stande kommen würde, nach dem Rechte entſchieden werden; falls in dieſer Zeit gegenſeitige Räubereien vorfallen, ſo ſollten die Amtleute von beiden Seiten ſich nach Möglichkeit darüber vergleichen. Die Pommernfürſten muſſten außerdem noch in dieſem Vertrage geloben, den geächteten Dietrich von Quitzow ferner nicht mehr in ihrem Lande zu hegen **). Während dieſer Zeit hatte Kaiſer Sigismund abermals von dem Burggrafen eine große Summe Geldes geliehen, und da er an die Wiederbezahlung nicht denken konnte und keine Länder zum Verpfänden beſaß, wählte er ein anderes Mittel, um ſich ſeiner Schuld zu entledigen. Er verkaufte um die Summe von 400,000 Dukaten (i. J. 1415) dem Burggrafen Friedrich VI von Nürnberg, Grafen von Hohenzollern, die ganze Mark Brandenburg nebſt der Kur- und Erzkämmererwürde und allen dazu gehörigen Rechten als erb- und eigenthümlich. So ward Friedrich der unbeſchränkte Gebieter dieſes Landes, das, unter ſeinen Nachfolgern, mit den benachbarten ſtammverwandten Gebieten zu einem großartigen Ganzen vereinigt, ſegensreich regiert und voll innerer Kraft, jetzt als eine der erſten Mächte Europa's daſteht.

Als der Waffenſtillſtand mit Brandenburg, der nach der abgelaufenen Friſt verlängert wurde, die friedliche Thätigkeit der Herzoge begünſtigte, baten die Stettiner ihre Landesherren um die bei jedem Regierungswechſel übliche Beſtätigung ihrer Privilegien. Otto II und Kaſimir V erfüllten bereitwillig dieſes Geſuch, indem ſie, mit einem zahlreichen Rittergefolge in den Mauern Stettins verweilend, (am 6. Februar 1416) der Stadt alle Privilegien, Gerechtſame, Freiheiten und geſammtes Eigenthum beſtätigten, mit beſonderer, wörtlicher Wiederholung der von Barnim III (i. J. 1349) und von Bogislav VII (i. J. 1400) ausgefertigten Beſtätigungsurkunde. Die Herzoge gelobten in dieſem Briefe, die Rathmänner, Bürger und Gemeinde der Stadt Stettin bei allen ihren Gerechtſamen und Freiheiten zu erhalten und dieſelben auf keinerlei Weiſe zu vermindern ***).

---

*) Sell Geſchichte des Herzogthums Pommern II p. 54.

**) Urkunde im Archiv des Rathhauſes; ſ. Copiarium von Cantor Kühl Nr. 29.

***) Urkunde im Archiv des Rathhauſes; ſ. rothes Copialbuch p. 133 ff; Copiarium von Cantor Kühl Nr. 30.

Die Vermittelung des Herzogs Ulrich von Meklenburg und des Herzogs Bogislav VIII von Wolgast bewirkten indessen keine gütliche Beilegung des Streites, obgleich der Waffenstillstand nochmals verlängert wurde. Die Unterhandlungen zerschlugen sich vielmehr, da Herzog Kasimir V sich vergeblich bemühte, die Belehnung von dem Kaiser zu erhalten und nicht ohne Grund für die Reichsfreiheit Pommerns besorgt war. Die stettiner Herzoge verweigerten hartnäckig die Einlösung der ukermärkischen Besitzungen und griffen die Fehde der benachbarten Fürsten auf, um ihre Rechte mit sicherem Erfolge zu behaupten. Sie verbanden sich (i. J. 1419) mit den Herzogen Johann und Albrecht von Meklenburg-Schwerin und dem Herzoge Erich von Sachsen-Lauenburg, welche bereits die Waffen gegen Brandenburg ergriffen hatten, um den gefangenen Herzog Johann von Meklenburg-Stargard aus der Haft des Kurfürsten zu befreien. Während die Verbündeten vergeblich die Stadt Straßburg belagerten, drang der Kurfürst, unterstützt von dem Kaiser Sigismund, in die Ukermark ein, und bemächtigte sich der Stadt Angermünde. Mannhaft vertheidigte die pommersche Besatzung das Schloß bei dieser Stadt, bis Otto, der für seinen erkrankten Bruder Kasimir den Oberbefehl übernommen, verstärkt durch einen Heerhaufen polnischer Söldner, zum Entsatze herbeieilte. Der Kurfürst hatte unterdessen Angermünde durch Verschanzungen befestigt und den Gans von Puttlitz mit der Reiterei, außerhalb der Stadt, in den Hinterhalt gelegt. Ungeachtet der Warnung seines kriegserfahrnen Marschalls, Detlof von Schwerin, der den kampflustigen Fürsten vergeblich abrieth, sich nicht in das Gedränge zweier Heere zu begeben und zuerst die brandenburgische Reiterei aus dem Felde zu schlagen, ließ Otto unter dem Feldgeschrei »Stettin! Stettin!« *) die Verschanzungen der Märker bestürmen. Der unglückliche Erfolg rechtfertigte die Voraussicht des tapfern Marschalls; denn der unbesonnene Angriff bereitete den Pommern eine schwere Niederlage, obgleich Detlof von Schwerin, von dem Herzoge der Zaghaftigkeit beschuldigt, an der Spitze der stürmenden Stettiner in die Straßen von Angermünde eindrang, um so schmählichen Vorwurf von sich abzuwälzen. Der »theure Mann Detlof von Schwerin«, der Oberste des Fußvolks, Rolof Kaschow, und viele Ritter fielen mit einer großen Anzahl der streitbaren Stettiner vor dem märkischen Geschütz, das in den engen Straßen die zusammengedrängten Schaaren furchtbar niederschmetterte. Während der vorderste Haufen zurückweichen mußte, drängten die übrigen Schaaren nach, und in dieser Verwirrung griff die märkische Reiterei an. So geriethen die Pommern, in der Enge zusammengedrängt, in einen Kampf, der von allen Seiten gegen sie wüthete, und mit der Niederlage und der wilden Flucht des pommerschen Heeres endete **). Der Kurfürst benutzte

*) Mikrälius III p. 358.

**) Kantzow Pomerania II p. 6 und 7.

den erkämpften Sieg; er brachte das Schloß zu Angermünde, Prenzlau, Greifenberg und andere Festen in seine Gewalt, und behauptete den Besitz der eroberten Örter, als der Herzog Wilhelm von Braunschweig zu Perleberg (23. August 1420) einen Friedensvertrag vermittelte, der den nächsten drei Jahren Waffenruhe sicherte. Während dieser Zeit sollten alle Streitigkeiten der verbündeten Fürsten mit Brandenburg, so wie ihrer Städte und Vasallen durch das Schiedsgericht der Herzoge von Braunschweig-Lüneburg vertragen werden. In derselben Zeit wurde Stettin durch sein Verhältniß zum Hansebunde in eine Reihe von auswärtigen Händeln verwickelt, welche auch in der Stadt selbst einen widerwärtigen Zwiespalt veranlassten. König Erich, seit dem Tode seiner Großtante, der Königin Margaretha, (i. J. 1412), Herrscher der vereinigten nordischen Reiche, wollte das Herzogthum Schleswig, welches die Grafen von Holstein als Lehn der dänischen Krone besaßen, wieder mit dem Reiche vereinigen. Die Vormünder der minderjährigen Grafen, die Herzoge von Braunschweig und der Graf Adolf von Schaumburg, verweigerten aber die Abtretung, und leisteten ihren Mündeln kräftigen Beistand, als der König mit Heeresmacht in Schleswig einfiel. So entstand ein langwieriger Krieg, in welchem die Hansestädte anfänglich die Parthei des Königs ergriffen. Die Holsteiner erhielten indeß Hülfe von befreundeten Fürsten aus Deutschland und setzten den Kampf mit wechselndem Erfolge fort. Als die Unsicherheit des Meeres den Handelsverkehr störte, traten die Hansestädte als Vermittler auf und setzten einen Tag zu gütlicher Unterhandlung an, mit dem Bescheide, daß sie gegen die Parthei, welche sich dem Vertrage nicht fügte, die Waffen ergreifen würden. Da der König auf der Tagfahrt nicht erschien, so verbündeten sich die Seestädte mit den Holsteinern, um den König zum Frieden zu zwingen. Die Versammlung der städtischen Abgeordneten erließ darauf ein Ausschreiben, in welchem den verbündeten Städten aller Verkehr mit den nordischen Reichen untersagt wurde. Als der stettiner Rath diesen Brief aushängen und das Verbot bekannt machen ließ, entstand deshalb ein widerwärtiger Zwiespalt mit den Handwerkszünften, welche dem Seehandel großentheils ihre Nahrung verdankten und deshalb von der Obrigkeit verlangten, daß sie den Beschluß der Hanse nicht annehmen sollte. Besonders lehnte sich die Zunft der Weißbäcker gegen das Verbot auf und reizte auch die übrigen Gewerke zur Widersetzlichkeit, so daß ein offener Aufruhr zu entstehen drohte. Herzog Otto kam deshalb (Ausgangs Februar 1421) nach Stettin, um mit Vollmacht seines Bruders Kasimir die obwaltenden Streitigkeiten zu schlichten. Der Fürst stellte den Rath darüber zur Rede, daß derselbe, ohne Genehmigung der Landesherrn, den Fehdebrief der Hansestädte hatte aushängen lassen; und erklärte dies Verfahren als einen Eingriff in die fürstlichen Rechte. Er wurde indeß durch die Fürsprache seiner Räthe besänftigt, und stellte auch den Frieden zwischen der städtischen Obrigkeit und den Gewerken wieder her. Der Rath musste in diesem Vertrage geloben, an den Weißbäckern oder deren Genossenschaft, so wie

an allen Einwohnern der Stadt, wegen dieſer Sache ſich nicht zu rächen, ſondern die Gewerke und die Gemeinde in allen ihren Beſitzungen und Gerechtſamen ungekränkt zu laſſen *). Dagegen erhielt der Rath von dem Herzoge die Befugniß, den Brief wieder aushängen zu laſſen und bei der Hanſe zu bleiben **).

So erhielt die Stadt von den Landesherren urkundlich das Recht, an dem Bündniſſe der Hanſe Theil zu nehmen, obgleich dieſer gefürchtete Verein damals die Waffen gegen einen Sprößling des pommerſchen Fürſtenſtammes führte. Die Stettiner hatten zwar ſchon ſeit langer Zeit die Kriegshändel der Hanſe mit ausfechten helfen, ohne der beſondern Genehmigung der Landesherren zu bedürfen. Die Fürſten hatten früher dieſe Unternehmungen nicht gehindert, da ſie in den mächtigen Seeſtädten eine Schutzwehr gegen die anmaßende Herrſchſucht Dänemarks erkannten. Weil aber diesmal der Krieg gegen ihren Verwandten, den Unionskönig Erich, geführt wurde, ſo mochten es die Fürſten wohl für ihre Pflicht halten, ihren Unterthanen die Theilnahme an dieſem Streite zu unterſagen. Bei den fortdauernden Fehden mit Brandenburg mussten indeß die Herzoge auf die Zuneigung der Stettiner beſonderes Gewicht legen, und aus dieſem Grunde wohl denſelben die Theilnahme am hanſiſchen Kriege geſtatten; zumal ſie die Macht der Hanſe zu fürchten hatten, wenn ſie in dieſer Angelegenheit Gewalt gegen die Stadt gebrauchen wollten.

Als die Hanſeſtädte im folgenden Jahre (1422) den Krieg fortſetzten, trat der Biſchof von Lübeck als Vermittler auf, und bemühte ſich, mit Zuziehung der Herzoge von Pommern, Meklenburg, Braunſchweig und anderer Fürſten, Friede zu ſtiften. Die Vermittelung dieſer Fürſten bewirkte auch, daß (i. J. 1423) die Partheien einen Waffenſtillſtand ſchloſſen und Erich, mit ſcheinbarer Unpartheilichkeit einwilligte, daſs die Streitſache dem Kaiſer Siegesmund zur Entſcheidung vorgelegt wurde. Die Hanſeſtädte erhielten während dieſes Stillſtandes den Genuß ihrer alten Gerechtſame und den freien Handelsverkehr, wie vor dem Kriege, zugeſichert.

Die Unterhandlungen mit Brandenburg blieben unterdeſſen fruchtlos, da die Pommern feſt entſchloſſen waren, ihr Anrecht auf die jetzt verlornen ukermärkiſchen Beſitzungen nicht aufzugeben. Noch war der Waffenſtillſtand nicht abgelaufen, als die ſtettiner und wolgaſter Herzoge mit dem Könige Erich von Dänemark zu Kopenhagen (30. Mai 1423) eine Vereinigung abſchloſſen, in welcher ſie ſich »zu Gedeihen und Verderb« wider alle ihre Feinde gegenſeitigen Beiſtand auf ihre Lebenszeit gelobten. In Begleitung des nordiſchen

*) Rathsakten Tit. VIII Nr. 1 F. 33.

**) Copiarium von Cantor Kühl Nr. 31.

Königs begab sich Herzog Kasimir darauf zum Kaiser Siegesmund nach Ungarn, und wusste seine Gerechtsame so nachdrücklich geltend zu machen, dass er (im Februar 1424) von demselben eine Erneuerung des über die ukermärkischen Besitzungen von Karl IV ertheilten Lehnbriefes und die Belehnung mit seinem Herzogthume, nebst der Bestätigung der Reichsstandschaft für das Haus Stettin erwirkte. Zu dem wirklichen Besitze der Ukermark konnte aber nur das Schwert verhelfen. Die stettiner und wolgaster Herzoge stärkten sich daher (i. J. 1425) durch ein Bündniß mit den Fürsten von Meklenburg und Wenden, worauf die Fehde mit Brandenburg von neuem begann. Herzog Otto bemächtigte sich gleich anfangs (15. Febr. 1425) durch List der Stadt Prenzlau, verlor aber diese Eroberung bald wieder an den Markgrafen Johann, der im Einverständnisse mit den Bürgern, die Stadt wieder einnahm. Wiederholt einigten sich die Streitenden über einen Waffenstillstand auf bestimmte Zeit, bis endlich eine persönliche Zusammenkunft der Herzoge mit dem Kurfürsten zu Neustadt-Eberswalde (im Mai 1427) den lästigen Grenzkrieg beilegte. In diesem Frieden entsagten die stettiner Herzoge allen Ansprüchen auf Angermünde und erhielten dagegen vom Kurfürsten Greifenberg nebst andern, dort belegenen Ortschaften zurück. Die Ansprüche des Kurfürsten an die Lehnshoheit über Pommern wurden indess vorbehalten, und sollten auf gütlichem Wege durch den Ausspruch des Kaisers und des Reiches entschieden werden. Um ein befreundetes Verhältniß mit Brandenburg für die Dauer zu begründen, verlobte Kasimir seinen Sohn Joachim mit Barbara, der Tochter des Markgrafen Johann, und schlossen beide stettiner Herzoge zu Templin (am 16. Juni 1427) eine Erbvereinigung, welcher auch die wolgaster Fürsten beitraten. Bald nach dieser Übereinkunft starb Herzog Otto II, ohne Erben zu hinterlassen, und fand sein Grab in der St. Ottokirche zu Stettin *), worauf Herzog Kasimir V alleiniger Landesherr des Herzogthums wurde.

6. Unruhen in Stettin.

Aufruhr der Gemeine gegen den Rath (1428). Bestrafung der Rädelsführer und Erbauung einer fürstlichen Zwingburg. Stettin in der Reichsacht (1429—1433). Endliche Beilegung der Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht (1439) **).

Der Krieg der Hanse gegen den nordischen König Erich und der Streit um die Ukermark hatten den Wohlstand Stettins nicht unmittelbar gestört, da die Kriegsgefahr den Mauern der Stadt ferne blieb. Dagegen entstanden aber in Stettin selbst durch Anstiften zweier adeliger Rathsherren gefährliche Unru-

*) Kantzow Pomerania II p. 21.

**) Friedeborn I p. 73—83.

hen, welche mehrere Jahre hindurch die Stadt mit allen Schrecken der Partheiwuth erfüllten. Die Ereigniſſe in mehreren benachbarten Städten, wie Lübeck, Wismar, Stralſund und Anklam, wo die Zünfte, nach dem Beiſpiele oberdeutſcher Städte, ſich gegen die alte Verfaſſung auflehnten, waren nicht ohne Einfluß auf Stettin geblieben und hatten auch hier die Handwerksgilden gegen die bisherige Ordnung eingenommen. Schon in den Unruhen wegen Theilnahme am hanſiſchen Kriege (i. J. 1421) hatte ſich die Unzufriedenheit der Gemeinde kund gegeben. Doch war das alte ſtädtiſche Regiment nicht gefährdet, zumal die vornehmſten Zünfte durch ihre Alterleute vertreten wurden; bis die Erbſchaftsangelegenheiten eines adeligen Rathsherrn, Albrecht von Bork, welcher (1425) in ſeinem Teſtamente zwei adelige Rathsmitglieder Stettins, Johann Bork und Dubislav von Natzmersdorf, zu Vollziehung ſeines letzten Willens eingeſetzt hatte, die Zwietracht der Bürgerſchaft weckten. Als die Teſtamentsvollſtrecker mit der hinterlaſſenen Wittwe Albrechts von Bork in einen Rechtsſtreit geriethen und die Entſcheidung des ſtettiner Stadtgerichtes nicht nach ihren Wünſchen ausfiel, wandten ſie ſich beſchwerend nach Magdeburg. Sie beſchuldigten die ſtettiner Schöppen, welche damals die Bürgermeiſter und älteſten Rathmänner waren, »vor gehegter Dingſtätte« der Ungerechtigkeit und ſuchten die Bürgerſchaft gegen die Obrigkeit aufzuwiegeln. Der Rath ließ daher die beiden Unruhſtifter ins Gefängniß werfen, wo ſie gegen neun Monate ſitzen muſſten. Nachdem Bork und Natzmersdorf Urfehde geleiſtet und Bürgſchaft geſtellt hatten, wurden ſie (am 25. April 1427) aus der Haft entlaſſen, ihres Ehrenſtandes entſetzt und aus der Stadt verbannt. Die Verwieſenen begaben ſich darauf nach Gollnow und beſchwerten ſich bei dem Kaiſer Sigismund, welcher in einem Befehle dem ſtettiner Rathe ſein Verfahren in dieſer Sache ſehr hart verwieß und demſelben aufgab, die Kläger binnen zwei Monaten in den vorigen Stand einzuſetzen und vollſtändig zu entſchädigen; auch bei Strafe von 100 Mark löthigen Goldes ſich nicht an die Kläger, deren Bürgen oder Freunde zu vergreifen und am Montage nach Reminiscere des folgenden Jahres (1428) zur Rechenſchaft vor dem Kaiſer zu erſcheinen. Zugleich erhielten die ſtettiner Herzoge von dem Kaiſer den Auftrag, die Streitſache gütlich zu vermitteln, und wenn beide Theile darin willigten, das Recht zu ſprechen; falls aber keine Ausgleichung zu Stande käme, ſollten die Abgeordneten beider Partheien an dem beſtimmten Tage vor dem Richterſtuhle des Kaiſers ſich ſtellen. Herzog Kaſimir ſetzte daher zur Beilegung des Streites (im Januar 1428) eine Tagefahrt zu Damm an, wo er in Gegenwart des Abtes von Kolbatz und mehrerer Vaſallen beide Partheien verhörte. Als Bork und Natzmersdorf ſich auf keine nähere Erörterung einlaſſen wollten und während der Verhandlung trotzig die Diegſtätte verließen, beſtätigte Herzog Kaſimir das Urtheil des ſtettiner Rathes, und ließ durch eine anſehnliche Geſandtſchaft, den Domherren Heinrich Strutz zu Stettin und Gerhard Fuge, den Anwalt des Rathes, dem Kaiſer Bericht erſtatten, um von demſelben die Beſtätigung

des gesprochenen Urtheils gleichfalls zu erwirken. Diese erfolgte aber nicht, sondern der Kaiser forderte beide Theile auf den bevorstehenden Reichstag (um Michaelis 1428) und nahm die Kläger in seinen Schutz.

Die Verwiesenen hatten noch immer einen zahlreichen Anhang in Stettin, und bemühten sich darauf, die Bürgerschaft gegen den Rath aufzuwiegeln, indem sie ein Schreiben an die Alterleute der Kaufmannsgilde und der Gewerke sandten, in welchem sie sich vorzüglich über den Kämmerer Peter Wardenburg und einige andere Rathsmitglieder beschwerten. In diesem Schreiben beschuldigten Bork und Natzmersdorf den Rath, daß er aus Haß partheiisch gegen sie verfahren habe, weil sie der Gemeinde die Wahrheit angezeigt, wie es unbillig sei, daß die Bürgermeister nur allein von dem Vermögen der Stadt Kenntniß haben sollten; daß einem jeden Bürger ein ähnliches Schicksal bevorstände, wenn die Gemeinde länger die Gewalt und Ungerechtigkeit des Rathes dulden und sich nicht gemeinschaftlich den Anmaßungen ihrer Obrigkeit widersetzen würde. Diese Aufreizungen fanden um so eher Eingang bei der Bürgerschaft, als sich gleichzeitig König Erich, während des fortdauernden Seekrieges mit der Hanse, eifrig bemühte, Zwietracht in den Städten anzustiften, um sich auf diese Weise seiner gefährlichsten Widersacher zu entledigen. Da mit dem Seehandel auch die Gewerbe der Handwerksgilden durch die Kriegsläufte niederlagen, so blieben Erichs Bemühungen an mehreren Ortan, namentlich in Stralsund, nicht ohne Erfolg, und übten auch wohl in Stettin auf die folgenden Ereignisse großen Einfluß *).

Als die Schreiben der beiden Verwiesenen durch deren Anhänger unter die Bürgerschaft verbreitet wurden, suchten mehrere angesehene Männer Stettins, welche für die Ruhe und Ordnung besorgt waren, die Streitsache durch gütlichen Vergleich beizulegen. Auf Ansuchen dieser Bürger ertheilte der Rath den beiden Verwiesenen freies Geleite, um Ausgangs Juli (1428) nach Stettin zu kommen, und den Streit zu vergleichen. Die Verwandten der verbannten Rathmänner, der Ritter Matzke Bork zu Wangerin, die Herren Borante und Heinrich von Bork zu Labes, so wie der Bürgermeister Tiedeke Schulze zu Gollnow, mehrere Domherren und Bürger zu Stettin vermittelten darauf einen Vertrag, in welchem die beiden Kläger wieder in ihren Stand eingesetzt und mit einer Summe Geldes entschädigt wurden; dagegen aber die Verpflichtung übernahmen, den Kaiser von dieser Ausgleichung in Kenntniß zu setzen.

---

*) Über Stettins Theilnahme am Hansekriege und die Anstiftung von Unruhen in den Seestädten durch die Ränke König Erichs. S. das folgende Kapitel.

Johann Bork und Natzmersdorf erfüllten aber diese Bedingung nicht, und begannen ihr altes Spiel von neuem zu treiben, indem sie heimlich die Gemeinde gegen den Rath aufzuwiegeln strebten. Weil der Rath so sehr nachgegeben, so glaubte die Bürgerschaft um so mehr, daß derselbe partheiisch gehandelt habe und mit Recht der schlechten Verwaltung des städtischen Vermögens, welche die Stadt in Kosten und Schulden gebracht, beschuldigt werde. So gelang es den beiden ränkevollen Unruhstiftern, bösen Zwiespalt in der Stadt hervorzurufen, und bald bot sich ihnen eine günstige Gelegenheit, die Bürgerschaft zum offenen Aufruhr gegen den Rath aufzureizen. Verheerend wütheten damals die kriegerischen Schaaren der Hussiten in einem großen Theile Deutschlands, und bedrohten auf ihre Heerfahrten selbst das entfernte Pommern mit Verwüstung. Als der Herzog zur Abwehr der Noth eine außerordentliche Steuer forderte und der stettiner Rath zur Aufbringung derselben eine besondere Summe von der Bürgerschaft forderte, weigerte sich diese, dem Gebote Folge zu leisten, und verlangte, daß die Steuer aus der Stadt-Casse genommen werden sollte *). Die Anhänger der beiden Rathsherren überredeten die Bürgerschaft, daß der Rath die Steuer für sich ausgeschrieben habe und keinesweges zu dem angeblichen Zwecke verwenden wolle. Der Zorn des leicht bewegten Volkes stieg auf das äußerste. Auf heimliches Anstiften der beiden Rathsherren rottete sich die Bürgerschaft zusammen und zog in hellen Haufen vor das Rathhaus, wo sie von dem Rathe verlangte, daß er Rechenschaft von den Einkünften der Stadt ablege und den Vertretern der Gemeinde die Verwaltung des städtischen Haushaltes übergebe. Vergeblich stellten die beiden ältesten Bürgermeister Johann Grabow und Gerhard Rode den Aufrührern vor, daß der Rath, mit Genehmigung der Alterleute, so strenge gegen Johann Bork und Natzmersdorf verfahren habe, um dadurch den gebührenden Gehorsam zu erhalten; daß der Rath unter sich jährlich von allen Ämtern Rechnung lege, und daß die verordnete Steuer von sämmtlichen Ständen auf dem allgemeinen Landtage zur Kriegsrüstung gegen die Hussiten ausgeschrieben sei. Ungeachtet der Drohungen des erbitterten Volkes verweigerte der Rath beharrlich die verlangte Rechnungslegung, und erbot sich nur, dem Landesherrn Rechenschaft zu geben. Diese Erklärung fand aber bei den aufgereizten Bürgern kein Gehör. Die Rädelsführer, Gerhard von Assen und der Bäcker Hans Kirchhof steigerten die Wuth des Volkes in dem Grade, daß die Bürger Gewalt brauchten, sich des Archives und der Kämmerei bemächtigten und den Rath größtentheils absetzten. An die Stelle der alten Rathsmitglieder, welche mit den beiden Bürgermeistern aus der getümmelvollen Stadt flüchteten, erhoben die Aufrührer den Rathmann Klaus Wigger zum Bürgermeister, den Bäcker Hans Kirchho zum Kämmerer, Gerhard von Assen zum Ziegelherrn, Hans Wurow zum

*) Kantzow Pomerania II p. 31. Friedeborn I p. 87.

Münzherrn, Hans Reſtin zum Mühlenherrn, und beſetzten faſt alle Ämter mit ihren Anführern.

Die vertriebenen Bürgermeiſter, Johann Grabow und Gerhard Rode, flüchteten zum Herzog Kaſimir und baten ihn um Schutz gegen die meuteriſche Bürgerſchaft. Der Landesherr berief ſogleich ſeine nächſten Vaſallen und zog noch während des Aufruhrs mit reiſigem Gefolge nach Stettin. Sobald aber der Fürſt mit ſeinen Rittern in die Stadt gekommen war, erregten die beiden Häupter, Klaus Kirchhof und Gerhard von Affen, in allen Gaſſen einen großen Auflauf, errichteten vor dem Rathhauſe ein Panier, und verſchworen ſich, den Landesherrn mit ſeinen Räthen und Dienern zu erſchlagen. Die Rädelsführer riefen ſogar öffentlich: »des Fürſten Bauch ſei eben ſo weich als der ihre, und wer nicht ſofort kommen und bei Ausführung dieſer That helfen würde, denſelben wollten ſie vor ſeiner eigenen Thüre aufhängen laſſen«. Der Herzog vermochte nicht, die Ruhe wieder herzuſtellen und muſſte vor der Wuth des ergrimmten Pöbels heimlich aus der Stadt entweichen.

Als die aufgeregten Gemüther ſich beruhigten und die Bürgerſchaft dieſen Frevel bald bereute, gelang es den gemäßigten Einwohnern, den Aufruhr zu dämpfen. Herzog Kaſimir kehrte darauf in die Stadt zurück und ſtellte die alte Ordnung wieder her, indem er die vertriebenen Rathsmitglieder wieder einſetzte und ihnen befahl, die Anſtifter der Empörung gebührend zu beſtrafen. Der Rath ließ die Rädelsführer vor Gericht ſtellen und die beiden Häupter als Rebellen und Hochverräther an dem Landesherrn zum Tode verurtheilen. Gerhard von Affen und Hans Kirchhof wurden mit dem Rade hingerichtet *); ihre »Rottgeſellen« theils mit Gefängniß, theils mit Verbannung beſtraft; andere Schuldige flüchteten aus Furcht vor Strafe aus der Stadt. Die Gemeinde muſſte dem Herzoge 12,000 Mark Buße für den Frevel verſprechen. Der Landesherr ließ außerdem den fürſtlichen Hof in Stettin befeſtigen, um ſich durch dieſe Zwingburg der Stadt zu verſichern und eine neue Empörung ſogleich unterdrücken zu können. Nach Beſtrafung der Rädelsführer wurde zwiſchen dem Rathe und der Gemeinde eine allgemeine Verſöhnung errichtet; die Bürgerſchaft ſchwur von neuem der wieder eingeſetzten Obrigkeit, welche ſich dagegen eidlich verpflichtete, die Wohlfahrt der Stadt nach Kräften zu befördern.

Die heimlichen Anſtifter dieſes Aufruhrs, Hans Bork und Dubislav von Natzmersdorf, waren unbeſtraft geblieben, da ſie keinen offnen Antheil

*) Friedeborn I p. 79. Nach Kantzows Bericht (Pomerania II p. 32) wurden die Rädelsführer enthauptet und die andern Aufrührer muſſten ihren Frevel mit der Summe von 12,000 Mark büßen.

an der Empörung genommen hatten. Als sie dennoch wegen Anstiftung der Meuterei in Verdacht kamen, entwichen sie aus der Stadt und erneuerten den alten Streit, welches ihnen um so leichter wurde, da sie dem Kaiser von dem Abschlusse des Vertrags keine Nachricht gegeben hatten.

Hans Bork trat in fremden Kriegsdienst und übertrug die Sache seinem Schwager, Winke von Affen, welcher gemeinschaftlich mit Dubislav von Natzmersdorf bei dem Kaiser klagte, daß der stettiner Rath, obgleich er beide wieder in ihren Stand eingesetzt habe, dennoch zwei ehrbare Männer, welche an diesem Handel Theil genommen, als Verräther habe hinrichten lassen, und außerdem ihre Freunde und Bürgen aus der Stadt verbannt und ihrer Güter beraubt habe. Durch diese falschen Beschuldigungen wurde der Kaiser gegen die Stadt so eingenommen, daß er in einem Straf-Befehl (19. Novbr. 1428) dem Rathe und der Gemeinde zu Stettin aufgab, bei Strafe von 1000 Mark löthigen Goldes und bei Vermeidung der Reichsacht, die Kläger, ihre Bürgen und Freunde nicht zu beschädigen, den hingerichteten Personen durch feierliches Leichenbegängniß und Seelenmessen Genugthuung zu leisten, deren Erben eine genügende Sühne zu thun, und die Vertriebenen wieder in die Stadt aufzunehmen. Der Rath vertheidigte sich gegen diese Beschuldigungen, indem er dem Kaiser von dem Verlaufe des Aufruhrs und der darauf erfolgten Bestrafung der Anstifter ausführlich Bericht erstattete, und sich zur Erfüllung des errichteten Vertrages erbot. Diese Vorstellungen blieben aber fruchtlos; denn auf Ansuchen der Kläger sprach der Kaiser Sigismund zu Preßburg (1. August 1429) die Achterklärung über Stettin aus, und forderte zugleich alle Reichsfürsten und auch mehrere Hansestädte auf, die Stettiner zu Wasser und zu Lande, an Leib und Gütern zu verfolgen, bis sie dem kaiserlichen Gebote gehorsamt und 1000 Mark löthigen Goldes, als Strafe erlegt hätten. Da dieser Befehl an mehreren Orten gehorsame Vollstrecker fand, welche bereitwillig, des eigenen Vortheils wegen, die Stettiner anfeindeten, so ward der Stadt in kurzer Zeit ein großer Schaden zugefügt.

Aus landesväterlicher Sorgfalt nahm sich daher Herzog Kasimir seiner Hauptstadt an, und schickte eine stattliche Gesandtschaft nach Nürnberg, welche dem Kaiser die wahre Ursache dieser streitigen Angelegenheiten berichtete und die Aufhebung der Acht bis zu weiterem Verhöre der Sache erwirkte. Der Kaiser übertrug die Untersuchung der Streitsache dem Voigt in der Neumark, Heinrich Ravenstein, welcher die von beiden Theilen vorgeschlagenen Zeugen nach Arnswalde berief, und im Franziskaner-Kloster daselbst verhörte. Bevor aber noch die Zeugen vernommen wurden, beschwerten sich die Kläger von neuem bei dem Kaiser, daß die Stettiner den kaiserlichen Befehlen nicht nachgekommen wären, und erwirkten dadurch die Bestätigung der Reichsacht, welche Sigismund (Ausgangs October 1431) zu Feldkirchen erließ und an alle Reichsstände versandte.

Die Erneuerung der Reichsacht, welche der Stadt Stettin und dem ganzen Lande vielfachen Schaden brachte, ging dem Herzoge Kasimir so zu Herzen, daſs er (i. J. 1432) eine Gesandtschaft nach Senis in Italien schickte, um den Kaiser Sigismund, der sich in Rom mit der Krone des römischen Reiches schmücken wollte, nochmals zur Aufhebung der Reichsacht zu bewegen. Die Vorstellungen der pommerschen Gesandten bewirkten auch, daſs die endliche Entscheidung der Sache dem Pfalzgrafen Wilhelm am Rhein, dem kaiserlichen Schutzherrn des Concils zu Basel, übertragen wurde. Auf Ansuchen des Herzogs Kasimir hob der Pfalzgraf (i. J. 1433) die Acht bis zur Entscheidung der Sache auf, und forderte beide Partheien auf, mit ihren Beweisen und Gegenbeweisen auf dem Concile zu Basel zu erscheinen und rechtliches Erkenntniſs zu erwarten. Nachdem die Sache auf zwei Tagefahrten zu Basel verhandelt war, ohne erledigt zu werden, wurde sie nochmals dem Kaiser zurückgeschickt, der nach Verlesung der Akten in Regensburg (28. September 1434) der Stadt Stettin einen Gnadenbrief ausstellte, in welchem er die Stettiner von aller Schuld und jeder Anforderung freisprach, und dem Rathe zu Kolberg die endliche Entscheidung übertrug. Als darauf mit dem Tode des Kaisers Sigismund (i. J. 1437) die Commission des Rathes zu Kolberg erlosch, wurden von Seiten Stettins der Domherr Johann Hasenkopf und der Rathmann Albrecht Glinde zu dem Kaiser Albrecht geschickt, um demselben den wahren Grund der Streitsache zu berichten, und den ferneren Beschuldigungen der Gegenparthei zuvorzukommen. Diese Gesandtschaft hatte indeſs keinen andern Erfolg, als daſs die Entscheidung der Sache von einer Zeit zur andern verschoben wurde, bis endlich auch die Gegenparthei in dem langwierigen Streite ermüdete. Auf Ansuchen der Ehefrau des verschollenen Rathsherrn Hans Bork und des Vormundes ihrer Kinder, Winke von Affen, wurden von beiden Partheien der Archidiakonus Altmann Voge zu Stralsund, der Diakonus Nicolaus Neuling zu Kammin, der Ritter Hans Bork, Borante Bork und der Bürgermeister Tiedeke Schulze in Gollnow als Schiedsrichter erwählt. Diese schlichteten endlich in Stettin (am 21. August 1439) den langwierigen Handel dahin, daſs die Streitsache gänzlich erledigt sein, daſs der Rath die Ehefrau und Kinder des Rathmanns Hans Bork und deren Vormund, Winke von Affen wieder in die Stadt aufnehmen, ihnen die eingezogenen Güter zurückgeben und für die Zeit ihrer Abwesenheit die städtischen Abgaben erlassen sollte. Im Fall Hans Bork noch am Leben wäre, sollte er wieder in seine frühere Würde eingesetzt, auch Dubislav von Natzmersdorf, Jacob von Grullen und Klaus von Affen, wenn sie in dem Vertrage eingeschlossen sein wollten, wieder in die Stadt aufgenommen werden. Den verbannten Bürgern Peter Meyer, Nicolaus Hohenhausen, Mathias Dummerow, Friederich Heinrich, Riskow und Springinsgut wurde sicheres Geleite auf ein Jahr bewilligt, um ihr Gewerbe zu bestellen. Wenn aber die Verbannten sich innerhalb dieser Frist mit dem Rathe nicht ver-

tragen würden, sollte das Recht in Kraft treten und sie aus der Stadt verwiesen bleiben.

So ward endlich der verderbliche Streit, der über zehn Jahre hindurch den inneren Zwiespalt erhielt und der Stadt vielfachen Schaden zufügte, für immer vertragen. Bewahrt vor inneren und äußeren Feinden, wuchs Stettin an Macht, Wohlstand und Ansehen von Jahr zu Jahr, und vergaß bald die Schrecknisse dieses Bürgerkampfes, der erst zur Reformation von neuem erwachte.

7. Krieg der Hanse mit dem Unionskönige Erich.

Verluste der Seestädte (1427). Münzvertrag (1428). Fruchtlose Unterhandlungen, Uneinigkeit der Hanse (1430). Der Friede zu Wardingborg (1435). Einfall der Hussiten in Pommern (1432). Abbrechung der fürstlichen Zwingburg in Stettin (1434).

Der erneute Krieg zwischen dem Unionskönige Erich und den Grafen von Holstein hatte unterdessen auch Stettin, als Mitglied der Hanse, in diese Händel hineingezogen. Die Grafen von Holstein hatten nämlich das Urtheil des Kaisers, das zu Gunsten ihres Gegners ausfiel, verworfen und an den Papst appellirt. Nachdem die Vermittelungsversuche des Hochmeisters von Preußen und der Hanse (i. J. 1425) fruchtlos gewesen waren, überzog König Erich (i. J. 1426) mit einem mächtigen Heere Schleswig und Holstein, und hoffte mit Hülfe der befreundeten Pommernfürsten das streitige Gebiet zu erobern. Außerdem rechnete der König noch auf den Beistand der Hansestädte, welche zu Kopenhagen (15. Juni 1423) ein Waffenbündniß geschlossen hatten. Die Seestädte erkannten aber, daß ihre Wohlfahrt nothwendig die Schwächung der nordischen Reiche erfordere, zumal der König durch Anlegung der neuen Handelsstadt Orekraag (Helsingör) und durch Erhebung Kopenhagens deutlich die Absicht zeigte, den Sund zu sperren und die Handelsfreiheit der Hansen zu schmälern *). Hamburg hatte bereits offen die Parthei der Holsteiner ergriffen; die andern Seestädte hielten es gleichfalls für rathsam, das Bündniß mit dem Könige aufzulösen. Als der beginnende Krieg den Seehandel von neuem störte, schickten die Abgeordneten der Hanse, welche auf der Tagefahrt zu Rostock (1426) wegen dieser Angelegenheiten rathschlagten, um nochmals Friedens-Vorschläge zu machen und Entschädigung für die Verluste ihrer Kaufleute zu erwirken. Als Erich ihre Vorschläge verwarf, schlossen die wendischen Seestädte mit den Grafen von Holstein ein Waffenbündniß, und erklärten dem Könige (am 1. October 1426) den Krieg. Im Frühlinge des

*) Barthold Geschichte von Rügen und Pommern IV B. 1 p. 76.

folgenden Jahres (1427) rüsteten die Hansen eine zahlreiche Flotte aus, ohne die Abmahnung des Kaisers und das Verbot der Landesherren zu beachten. Nur die Greifswalder und Anklamer fügten sich gehorsam dem Gebote ihrer Fürsten und wurden deshalb von den übrigen Städten »verhanset«.

Die Kriegsmacht der wendischen Seestädte versammelte sich vor Wismar, und eröffnete den Krieg mit Verwüstung der dänischen Inseln; erlitt aber, wie ihre Bundesgenossen, auf diesem Kreuzzuge bedeutenden Verlust. Der lübecker Bürgermeister, Tiedemann Steen, führte als Oberbefehlshaber die vereinte Schiffsmacht in den Sund, um, dem erhaltenen Befehle gemäß, eine erwartete, reichbeladene Kauffahrerflotte, welche aus der Bai (der Enge zwischen Frankreich und England) kam, sicher zu geleiten, und alsdann vorsichtig den Feind anzugreifen. Als die Hansen (21. Juli 1427) zwischen Kopenhagen und Helsingborg die Flotte des Königs, unter dem Befehle eines Herzogs von Wolgast, trafen, blieben die stralsunder Schiffe zurück, um nicht gegen ihren Landesherrn zu fechten. Der lübecker Bürgermeister vergaß aber kampflustig den eigentlichen Zweck seiner Sendung und griff mit 36 großen Schiffen die nur 33 Segel zählende feindliche Flotte an. Während die Lübecker, gegen die schwedischen Schiffe kämpfend, einen Vortheil gewannen; wurden die Hamburger von den Dänen überwältigt, so daß selbst ihr Hauptmann in Gefangenschaft gerieth. Der hansische Oberbefehlshaber hielt sich deshalb nicht mehr stark genug, den Feinden die Spitze zu bieten, und kehrte zurück, um die stralsunder Schiffe an sich zu ziehen. Kaum hatte er den Sund verlassen, als die erwartete Kauffahrerflotte, 30 Schiffe stark, anlangte und nach hartem Widerstande in die Gewalt des Feindes fiel. Dieser „Schimpf und Schade« erbitterte die wendischen Seestädte, welche ihren Verlust auf 400,000 Mark schätzten, in dem Grade, daß sie die unglücklichen Befehlshaber mit Gefängniß und Verbannung bestraften.

Der König benutzte listig diesen Vortheil, um Zwietracht in den Seestädten anzustiften, und sich auf diese Weise seiner gefürchteten Feinde zu entledigen. Er schickte Briefe an die einzelnen Gemeinden, welchen er darin erklärte, daß er immer bereit gewesen, den vom Kaiser festgesetzten Vertrag zu halten; daß die städtischen Obrigkeiten sich aus Übermuth in fremde Händel mischten, Gut und Blut der Bürger unverantwortlich aufopferten, um nur ihren Vortheil zu erlangen; sie sollten ihre Oberhäupter davon zurückhalten, damit die Städte nicht in Verderben geriethen, oder wenn sie dies nicht thun würden, aller Freiheiten und Privilegien, welche sie in den nordischen Reichen besäßen, verlustig sein *). Diese Aufwiegelungen hatten wirklich den Erfolg, daß in

*) Kantzow Pomerania II p. 26.

Wismar, Roſtock und Hamburg (i. J. 1427) die Gemeinden gegen den Rath ſich empörten. In Stralſund entſtand gleichfalls (im Januar 1428) durch die Zunft der Brauer ein Aufſtand, der jedoch von dem wachſamen Rathe durch Hinrichtung der Anſtifter unterdrückt wurde. Dieſe Ereigniſſe übten auch wohl in Stettin, wo gleichfalls die Erwerbzweige der Handwerker, ſo wie Handel und Schifffahrt, während des Krieges ſtille lagen, bedeutenden Einfluß auf die gereizte Stimmung der Gemeinde, welche von dem Rathe Rechenſchaft von der Verwaltung des Stadt-Eigenthums verlangte, und einen gefährlichen Aufſtand erregte. Mit Hülfe des Landesherrn wurde indeſſen auch hier die alte Ordnung wieder hergeſtellt *).

Der König erreichte indeß ſeinen Zweck nicht; denn die Seeſtädte ſetzten im folgenden Jahre (1428) den Krieg fort, und ſchickten eine zahlreiche Flotte, welche 260 Schiffe und eine Beſatzung von 12,000 Mann zählte, unter dem Befehle des Grafen Gerhard von Holſtein in den Sund. Während die Hanſen die Inſel Seeland angriffen, verheerten ihre Freibeuter, die ſogenannten »Lykendeeler« mit Schwert und Brandfackel die feindlichen Küſten. Die Hanſen bemühten ſich aber vergeblich, die feindliche Flotte, welche wohl geſichert vor Kopenhagen lag, zu vernichten und dieſe Stadt einzunehmen. Als auch ihre Anſtrengungen, den Ausgang des Hafens durch verſenkte Schiffe zu verſperren, ohne Erfolg blieben, kehrten ſie unverrichteter Sache in ihre Häfen zurück. Die »Lykendeeler«, unter dem Befehl ihres Hauptmanns Bartholomäus Focke, hatten unterdeſſen reiche Beute gewonnen, indem ſie die norwegiſche Hauptſtadt Bergen, die ohne Schwertſtreich in ihre Gewalt fiel, ausplünderten und mit dem Raube nach Wismar heimkehrten.

Als die Hanſen ſich zur Fortſetzung des Krieges rüſteten, ſchickte der Kaiſer einen Geſandten nach Lübeck, um den Frieden wieder herzuſtellen. Die Unterhandlungen zu Nyköping zerſchlugen ſich aber, da keine Parthei nachgeben wollte. Die pommerſchen Fürſten vermochten es nicht zu hindern, daß ihre eng verbundenen Seeſtädte den Unionskönig, der die Nachfolge in den nordiſchen Reichen ſeinen Vettern zuzuwenden ſtrebte, mit Geld und Waffen bekriegten. Die Ruhe des Inlandes wurde indeß glücklicherweiſe nicht geſtört; die Fürſten vereinten ſich vielmehr mit den Städten zur Vervollkommnung der innern Verhältniſſe. So ſchloſſen Kaſimir von Stettin, Wartislav IX und Barnim VIII von Wolgaſt zu Anklam (12. December 1428) mit den Städten Stralſund, Stettin, Greifswald, Anklam und Demmin einen gemeinſchaftlichen Münzvertrag auf fünf Jahre **). Die Städte erhielten die

*) S. p. 294 d. Chronik.

**) Barthold Geſchichte von Rügen und Pommern IV B. 1 p. 86.

Befugniß, große Pfennige in der Art zu münzen, daß einer derselben 12 kleine sundische Pfennige oder zwei Witten stettiner Pfennige gelten, und von den letzteren 80 Würfe, von den großen Pfennigen aber 40 Würfe und ein Pfennig auf die gewogene Mark gehen sollten. Die Fürsten behielten sich vor, Sechspfennig-Stücke in gleichem Werth, wie die städtischen Großpfennige schlagen zu lassen. Zugleich setzten sie fest, daß sie die löthige Mark für 18 Mark sundisch, den rheinischen Gulden für 2 Mark 4 Schilling sundisch, den Bischofsgulden für 27 Schillinge und das Schock Groschen für 7½ Mark sundisch kaufen wollten *).

Der Krieg mit Dänemark dauerte im folgenden Jahre (1429) mit wechselndem Erfolge fort. Während König Erich in Schweden verweilte, sandte seine Gemahlin, Philippa, eine Flotte aus, um die Seestädte durch einen unerwarteten Angriff von der Verwüstung Dänemarks zurückzuhalten. Auf diesem Zuge überfielen die Dänen unvermuthet den Hafen von Stralsund, bemächtigten sich der Schiffe, und zogen ungehindert mit der zusammengerafften Beute ab. Als aber die dänische Flotte durch widrige Winde in der Enge festgehalten wurde, ermuthigten sich die Stralsunder und brachten durch einen unerwarteten, kühnen Angriff den größten Theil der feindlichen Schiffe in ihre Gewalt. Dennoch wurde den Seestädten die Last des fortdauernden Krieges, der ihren Wohlstand untergrub, so beschwerlich, daß sie zu Nyköping (im Mai 1430) mit dem Könige wegen des Friedens unterhandelten. Erich verlangte, daß die Hansen ihm den erlittenen Schaden ersetzen, Kriegshülfe gegen die Holsteiner leisten, und die Befugniß zugestehen sollten, zum Besten seines Reiches neue Zölle einzuführen. Die Abgeordneten der Städte wollten jedoch diesen Vertrag nicht unbedingt annehmen, und erst mit ihren Machtgebern Rücksprache nehmen. Als die Hansen diese Bedingungen verwarfen, schlossen die Rostocker, des Krieges überdrüssig (15. August 1430) einen besondern Frieden mit dem Könige, und geriethen darauf in Feindschaft mit den andern Städten, welche über diesen Abfall so erbittert waren, daß sie den Hafen von Rostock versenken wollten. Unter Vermittelung des Herzogs Kasimir von Stettin, der als kaiserlicher Commissarius die Ausgleichung übernahm, wurde indessen die Stadt Rostock mit ihren Feinden ausgesöhnt. Die Hansen knüpften unterdessen die Unterhandlungen wieder an, und die Abgeordneten von Lübeck, Wismar und Stralsund kamen nochmals (im December 1430) in Helsingborg mit dem Könige zusammen. Sie waren geneigt, die ersten beiden Bedingungen zu genehmigen; verlangten aber, daß der König ihren Bundesgenossen, den Holsteinern, einen fünfjährigen Waffenstillstand gewähren sollte. Erich wollte indeß darauf nicht eingehen, und die Unterhandlungen blieben abermals fruchtlos.

*) Urkunde Nr. 107 in Stavenhagens Geschichte von Anklam p. 456.

Dennoch gelang es dem Könige, das Bündniß seiner Gegner immer mehr zu trennen, indem die Stralsunder, die sich weniger betheiligt mit der Sache Holsteins hielten, zum großen Unwillen der übrigen Städte, dem Frieden beitraten. Sie kamen wieder in den Genuß ihrer Privilegien, und erholten sich durch freie Schifffahrt und Handlung in den nordischen Reichen bald wieder von dem erlittenen Schaden.

Die andern Städte setzten jedoch im folgenden Jahre (1431) den Krieg mit wechselndem Erfolge fort. Die Trennung der Hansen verhinderte sie aber, das Schwert mit Nachdruck zu führen, und bedrohte sie zugleich, ihre bisher behauptete Handelsherrschaft in der Ostsee zu verlieren; denn die Holländer und Engländer benutzten die fortdauernde Feindschaft, um den Handel in den nordischen Reichen ganz an sich zu ziehen. König Erich begünstigte diese Fremdlinge, indem er den Engländern (i. J. 1432) einen Stapelplatz zu Nortbarne an der norwegischen Küste eröffnete, und ihnen alle Vorrechte ertheilte, welche die Hansen bisher besessen hatten *). Unter solchen Umständen hielten es die Seestädte für rathsam, mit dem Könige Friede zu machen. Die allgemeine Zerrüttung aller Verhältnisse in den nordischen Reichen, besonders der Aufstand der Schweden, nöthigte auch den König zur Nachgiebigkeit. So kam endlich, nach längeren Unterhandlungen, zu Wardingborg (15. Juli 1435) ein Friede zu Stande, in welchem Herzog Adolf den größten Theil von Schleswig auf Lebenszeit erhielt. Gleichzeitig traten die Städte Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Wismar dem Frieden bei, und wurden alle Bundesgenossen von beiden Seiten darin aufgenommen. Der König entsagte in diesem Vertrage (17. Juli) allen Ansprüchen und Beschuldigungen gegen die Seestädte, und ertheilte ihnen die Zusicherung, daß sie und diejenigen, die von Rechtswegen dazu befugt sind, alle Privilegien und Vorrechte in den nordischen Reichen genießen sollten. Damit dies um so treulicher und ernstlicher gehalten würde, sollten die Städte alle Jahre ihre bevollmächtigten Sendboten vor der »Schonreise« am St. Johannistage nach Kopenhagen schicken, um ihre alten Privilegien bestätigen zu lassen. Im Fall der König, seine Ritter und Unterthanen den Hansen Schaden zufügte, so sollte auf dieser Zusammenkunft darüber gütlich verhandelt und entschieden werden. Alle früheren Verträge und Briefe sollten in Kraft bleiben, mit Ausnahme des Vertrages, den beide Theile zu Kopenhagen (i. J. 1423) geschlossen hatten **). So erhielten die Hansen, unter diesen auch Stettin, ihre Handelsfreiheit in den nordischen Reichen wieder.

---

*) Barthold IV B. 1 p. 92.

**) Rathsakten Tit. V. Sect. II No. 17.

Unterdeſſen hatte der Scheiterhaufen des Johannes Huß, welchen die Kirchen-Verſammlung zu Konſtanz (1415) wegen angeblicher Irrlehren verbrennen ließ, einen furchtbaren Krieg entzündet, der ſich von Böhmen aus verderblich faſt über ganz Deutſchland wälzte. Unter Anführung des tapfern Ziska hatten die Huſſiten alle Anſtrengungen des Kaiſers Sigismund vereitelt, ſeine Heere geſchlagen und die benachbarten Länder mit grauſamer Kriegswuth verwüſtet. Nachdem das mächtige Reichsheer, welches der kriegserfahrne Kurfürſt Friedrich von Brandenburg nach Böhmen geführt hatte, bei Rieſenberg (i. J. 1431) durch die Tapferkeit der Huſſiten eine ſchwere Niederlage erlitten, wendete ſich der Grimm dieſer wüthenden Glaubenskrieger gegen die brandenburgiſchen Länder, welche ſchrecklich dafür büßen ſollten, daß ihr Landesherr gegen Böhmen das Schwert geführt hatte. Mit Heeresmacht zogen die Huſſiten (i. J. 1432) an der Oder entlang, und verwüſteten Alles, was ſie auf ihrem Wege antrafen, mit Feuer und Schwert. Während ihr Feldherr Prokop die Stadt Frankfurt und andere Städte der Mark belagerte, drang ein Heerhaufen durch die Neumark bis in das Gebiet des Stettiner Herzogthums, wo ſie vorzüglich die Güter des Kloſters Kolbatz verheerten *). Voll Schrecken flüchteten die Bewohner der Umgegend mit ihrer beſten Habe nach Stettin, das mit ſeiner zahlreichen, ſtreitbaren Bürgerſchaft zu mächtig war, als daß die Huſſiten es wagen konnten, die wohlbefeſtigte Stadt anzugreifen. Sie zogen daher über die Oder und verheerten das offne Land bis an die Uker. Herzog Kaſimir bot eilig die bewaffnete Mannſchaft des Adels und der Städte zur Landeswehr auf, und folgte den Huſſiten nach, welche mit reicher Beute nach der Mark zurückzogen, wo ihr Feldherr Prokop vergeblich die Stadt Bernau beſtürmte. Ihr Nachzug wurde jedoch bei Angermünde von den Pommern eingeholt und in die Flucht geſchlagen. Marggraf Friedrich griff darauf die Huſſiten vor Bernau an, überwältigte mit Hülfe der Bürger, welche einen glücklichen Ausfall machten, die wilden Horden und trieb ſie glücklich über die Grenzen nach Böhmen zurück.

In den nächſtfolgenden Jahren genoß das Herzogthum Stettin einer erträglichen Ruhe, indem der Kurfürſt Friedrich im Reiche verweilte und ſein Sohn, Markgraf Johann, als Statthalter der Mark, den Frieden mit Pommern erhielt. Als die Furcht vor den Huſſiten, welche ſich (i. J. 1434) mit dem Kaiſer ausſöhnten, die Länder nicht mehr erfüllte, drohte der alte Streit mit dem Kurfürſten von neuem zu erwachen. Der gealterte und erkrankte Herzog beſorgte, daß bald eine neue Kriegsgefahr ſein Land bedrohen würde. Im Vorgefühle ſeines nahen Todes, berief Kaſimir den Rath der Stadt Stettin an ſein Sterbebette, und empfahl ihm dringend, ſeinem Sohne Joachim gegen alle

*) Kantzow Pomerania II p. 38. Friedeborn I p. 87.

Feinde kräftig beizustehen. Der Rath gelobte dem sterbenden Landesherrn, seinem Erben die alte Treue in allen Prüfungen zu bewähren. Ein alter Bürgermeister, Johann Grabow, der beredsamer war, als seine Collegen, benutzte indessen die Gelegenheit, die Stadt von der lästigen Zwingburg zu befreien. Er bat den Herzog, die Befestigungen des fürstlichen Hofes abbrechen zu lassen, indem dieselben dem Fürsten keinen Nutzen, der Stadt aber großen Schaden brächten, weil der Kaufmannshandel solche Kriegs- und Gewaltbedrohung nicht ertragen könne, und da man den fürstlichen Hof für eine Zwingburg halte, so würden dadurch nicht nur viele Fremde zurückgehalten, sich in der Stadt niederzulassen, sondern auch ansäßige Bürger selbst veranlaßt, sich nach andern Orten zu begeben, wo sie nicht von solcher Bedrängniß bedroht würden. Wenn der Fürst seinem Sohne den Beistand und die Gunst der Stettiner sichern wollte, so möchte er den Bürgern selbst ihre Freiheit wieder geben, und er könne alsdann versichert sein, daß die Treue und Hingebung Stettins seinem Erben größeren Schutz als zehn Schlösser geben würden. Mit solchen Worten überredete Johann Grabow den Fürsten, daß er den Befehl zur Abbrechung der Zwingburg gab und den Stettinern ihre alten Freiheiten bestätigte *). Die Befestigung des fürstlichen Hofes wurde darauf abgebrochen und das Schloß blieb in dieser Art längere Zeit unverändert. Herzog Kasimir V starb in derselben Zeit (1434) und ward in der fürstlichen Gruft der St. Ottokirche zu Stettin beigesetzt **).

8. Stettin unter der Regierung Joachim I (1434—1451).

Streitigkeiten der Stettiner mit dem Landesherrn (1435 und 1446). Krieg mit Brandenburg (1445). Bestätigung der Privilegien Stettins durch Herzog Joachim (1447). Friede mit Brandenburg (i. J. 1447).

Das befreundete Verhältniß Stettins mit dem neuen Landesherrn, den sein sterbender Vater noch besonders der Gunst der Stettiner empfohlen hatte, ward schon im folgenden Jahre durch Streitigkeiten wegen einer Schuldforderung gestört. Die Stettiner hatten nämlich, während der märkischen Kriege, mehreren polnischen Edelleuten, dem Herrn Johann von Czarnikow, seinem Bruder und deren Genossen, die Summe von 2000 rheinischen Gulden bezahlt, welche die Herzoge Kasimir und Otto ihren polnischen Söldnern für Kriegsdienste und erlittenen Schaden schuldeten. So lange Herzog Kasimir regierte, hatten die Stettiner, welche zunächst der fürstlichen Zwingburg sich zu entledigen strebten, die Wiedererstattung dieser Summe nicht verlangt, und erst nachdem der Landesherr die widerwärtige Feste abbrechen lassen, bei seinem Nachfolger um Bezahlung

*) Kantzow Pomerania II p. 40. Friedeborn I p. 85 f.

**) Kantzow Pomerania II p. 41.

dieſer Schuld angehalten. Gleichzeitig forderte auch der Abt von Kolbatz von dem neuen Landesherrn die Abtragung einer Schuld von 1000 rheiniſchen Gulden, welche er den beiden vorigen Herzogen geliehen hatte. Da Joachim den Anforderungen der Stadt Stettin und des Abtes von Kolbatz nicht auf gütlichem Wege genügen wollte, ſo ward die Sache auf den Ausſpruch der Landſtände geſtellt. In Garz verſammelten ſich daher (Ausgangs October 1435) der Abt Stephan von Kolbatz, der Komthur Nicolaus Tyrbach zu Wildenbruch, die jenſeits der Oder anſäſſigen Vaſallen, Kurd von Steinbecke, Jacob von Brederlow und Borchard Schöning; ferner aus der Landſchaft diesſeits der Oder die Vaſallen Haſſo von Blankenburg, Klaus von Ramin, Vicke von Heidebreck, Henning von Panſin, Voigt zu Ueckermünde; aus dem Lande der Tollenſe: der Propſt Heiſe zu Verchen und Heinrich von Heidebreck; die Bürgermeiſter der Städte Garz, Greifenhagen, Gollnow und Damm. Die Abgeordneten der Landſtände entſchieden dieſe Angelegenheit dahin, daſs die Summe von 2000 rheiniſchen Gulden den Stettinern verſchrieben und in der Art verzinſet werden ſollte, daſs ſie von 800 rheiniſchen Gulden 6 pro Cent, von den übrigen 1200 Gulden aber 8 pro Cent Renten jährlich empfingen. Zur Abzahlung dieſer Summe nebſt Renten wurde den Stettinern der fürſtliche Zoll zu Garz überwieſen, um daraus zunächſt 1000 rheiniſche Gulden zu erheben; dann aber ſollten ſie gemeinſchaftlich mit dem Abte von Kolbatz dieſe Einkünfte beziehen, bis ſie vollſtändig befriedigt wären. Die Abgeordneten verbürgten ſich ferner, daſs die Stettiner und der Abt von Kolbatz bis zur gänzlichen Abtragung der Hauptſchuld und Zinſen den Zoll als Pfandbeſitz behalten und die Stettiner außerdem das Recht haben ſollten, neben dem fürſtlichen Zöllner ihren eigenen Einnehmer auf dieſer Zollſtätte zu halten *). So wurde dieſe Sache durch den ſchiedsrichterlichen Ausſpruch der Landſtände, welchem auch der Herzog ſich unterwerfen muſſte, zu Gunſten der Stettiner entſchieden.

In derſelben Zeit waren die Stettiner auch mit den Bürgern von Frankfurt, wegen der Niederlagsgerechtigkeit, in Streitigkeiten gerathen, welche im folgenden Jahre (1436) durch die Abgeordneten beider Städte, auf einer Zuſammenkunft zu Stoltenberg, gütlich ausgeglichen wurden. **)

Einige Streitigkeiten mit Brandenburg wurden gleichfalls durch Vermittelung der Landſtände, welche einen Friedensvertrag erwirkten, kraft deſſen jeder Staat ſeine dermaligen Beſitzungen behalten ſollte, beigelegt. Auf einer perſönlichen Zuſammenkunft der Fürſten zu Neuſtadt (Ausgangs Auguſt 1437) wurde dieſer Vergleich noch durch eine beſondere Erbeinigung und Eheſtiftung befeſtigt.

---

*) Nach der Urkunde im Archive des Rathhauſes.

**) Rathsakten Tit. V. Sect. I.

In dieſem Vertrage gelobten der Markgraf Friedrich, der während der Abweſenheit ſeines Vaters des Kurfürſten Friedrich I, die Regierung in der Mark führte, mit ſeinem Bruder Friedrich, dem Herzoge Joachim die Tochter ihres Bruders, des Markgrafen Johann, die Prinzeſſin Eliſabeth, zur Ehe zu geben und nach drei Jahren um Michaelis in der Stadt Stettin feierlich beilegen zu laſſen. Die Prinzeſſin ſollte zur Ausſtattung 1200 rheiniſche Gulden, nach Verlauf eines Jahres 10,000 rheiniſche Gulden Mitgift erhalten; der Herzog ihr zum Leibgedinge Stadt und Schloß Ückermünde verſchreiben. Ferner gelobten die Markgrafen, die Verträge von Neuſtadt und Templin, welche ihr Vater mit den Herzogen Otto und Kaſimir geſchloſſen, ſo aufrecht zu erhalten, als wenn ſie ſelbſt dieſe errichtet hätten. Die Stände beider Länder übernahmen die Bürgſchaft dieſes Vertrags, welchen ſie mit ihren Siegeln bekräftigten *).

Während das befreundete Verhältniß der beiden Fürſtenhäuſer eine längere Dauer des Friedens zu ſichern ſchien, konnten die Bewohner beider Länder ſich doch nicht der erwünſchten Ruhe erfreuen, indem das ſtettiner Gebiet und die benachbarte Mark durch die wiederholten Streifzüge der Meklenburger heimgeſucht ward. Herzog Heinrich von Meklenburg-Stargard überfiel häufig plündernd die benachbarten Grenzlande, und raubte beſonders ſo viele Kühe, »daß Herzog Joachim ſich nicht genug wundern konnte, wo derſelbe alle Häute laſſen mochte« **). Um das Wiedervergeltungsrecht zu üben, verband ſich Joachim zu Prenzlau (i. J. 1440) mit dem Kurfürſten Friedrich und dem Herzoge Barnim VIII von Bard. An einem beſtimmten Tage überzogen die Heerhaufen der Märker und Pommern das feindliche Gebiet, überwältigten durch ihre mitgebrachten »Donnerbüchſen« die Feſten Woldeck, Lichen, Helpte und Galenbeck, und kehrten mit reicher Beute in ihr Land zurück. Solcher Ernſt nöthigte den »Kuhfeind«, daß er um Frieden bat, und im Vertrage zu Perleberg (1442) dem Kurfürſten die Stadt Lichen abtrat, dem Herzoge Joachim dagegen Schadenerſatz leiſtete.

Als die Verſchwägerung des Landesherrn mit dem brandenburgiſchen Hauſe dem ſtettiner Lande einen kurzen Frieden gönnte, war der Rath Stettins eifrig mit dem Ordnen der inneren ſtädtiſchen Angelegenheiten beſchäftigt. Gleichzeitig bekundete ſich der mildthätige Sinn der ſtettiner Bürger, welche einen Theil ihres umſichtig erworbenen Wohlſtandes zu gemeinnützigen Anſtalten, vorzüglich für dürftige Kranke verwendete, und ſo unübertroffen die Lehren des Chriſtenthums übte. Einige ſtettiner Bürger ſtifteten nämlich (i. J. 1441) in der Fuhrſtraße ein Hoſpital, welches der heiligen Eliſabeth geweiht und

*) Nach der Urkunde im Archive des Rathhauſes.
**) Kantzow Pomerania II p. 56.

später der Elendenhof genannt wurde. Diese Stiftung war vorzüglich zur Aufnahme durchreisender Schiffbrüchiger, preßhafter Leute und armer Kinder errichtet, und zu diesem Zwecke mit den nöthigen Mitteln ausgestattet *).

Um diese Zeit vermehrten sich die geistlichen Corporationen Stettins durch Ansiedelung der Carmeliter Mönche, welche in der nach ihnen benannten Straße den Raum zur Errichtung eines Klosters erwarben und von den Einwohnern wegen ihrer Ordenskleidung die »weißen Mönche« genannt wurden. Als aber diese Brüderschaft bei Erbauung ihrer Kirche ihre Grenzen und Gerechtsame zu erweitern strebte, geriethen sie deshalb mit der Bürgerschaft und mit den andern geistlichen Orden in Streitigkeiten. Die Geistlichkeit wandte sich mit ihren Beschwerden an den Papst und suchte dadurch den Bau des Carmeliter Klosters zu hindern. Diese Streitigkeiten wurden endlich (im Jahre 1469) durch einen Vergleich beigelegt, welchen die Herzoge Erich II und Wartislav X zwischen dem Domkapitel zu St. Marien und dem stettiner Rathe vermittelte. In diesem Vertrage ward festgesetzt, daß die weißen Mönche kein Kloster oder Kapelle bauen, sondern bei der St. Gertrud-Kirche bleiben und der St. Marien- oder einer andern Kirche in Stettin unterworfen sein sollten. Die Carmeliter mussten darauf ihren Wohnsitz verlassen und begaben sich in die Vorstadt, um bei der St. Gertrud-Kirche ein Kloster zu erbauen. Weil aber der sumpfige Boden dieser Gegend die Errichtung eines solchen Gebäudes hinderte, erwirkten sich die Mönche durch Bitten endlich die Erlaubniß, in ihren früheren Wohnsitz zurückzukehren, wobei ihnen jedoch zur Bedingung gemacht wurde, daß sie an keine Erweiterungen denken sollten **).

Der lebhafte Kornhandel hatte damals mehrere Kaufleute veranlaßt, das Getreide auf dem Lande aufkaufen und an andern Orten verschiffen zu lassen. Diese »Vorkauferei« gereichte zum besondern Nachtheil der Bürgerschaft, welcher dadurch das nöthige Brodkorn vertheuert ward, und minderte zugleich die städtischen Einkünfte. Um diesem Unwesen zu steuern, erließ der Rath (i. J. 1443) mit Genehmigung der Alterleute der Kaufmannschaft und der Gewerke, eine Verordnung, in welcher jedem strenge untersagt ward, das Getreide auf dem Lande aufkaufen oder an andern Orten aufschütten und verschiffen zu lassen. Wenn Jemand gegen dies Verbot handeln würde, der sollte mit Verlust des

*) Friedeborn I. p. 91.

**) Friedeborn I p. 91. — Steinbrück, Geschichte der pommerschen Klöster p. 134. — Ueber die Zeit der Erbauung dieses Klosters und die Art der Erwerbung des zur Erbauung nöthigen Raumes sind keine Nachrichten vorhanden. Nach der Reformation wurde die Kirche der Rathsschule übergeben und dieses Gebäude im Jahre 1839 gänzlich abgebrochen, um an dessen Stelle die Friedrich-Wilhelm-Schule zu errichten.

Gutes und des Bürgerrechtes gestraft werden. Die stettiner Kaufleute sollten das erhandelte Getreide nach Stettin bringen nnd daselbst aufschütten und verschiffen lassen *). Diese Maßregeln verhinderten indeß nicht eine Theurung des Brodkorns, welche schon in den nächsten Jahren die Ausfuhr des Getreides herbeiführte. Die Steigerung der Kornpreise erregte (i. J. 1446) einen solchen Unwillen unter der Bürgerschaft, daß ein Flaschendreher, Hans Schütte mehrere Leute aufwiegelte, um das Ausschiffen des Getreides zu verhindern. Er verlegte auch wirklich mit seinen Helfern den Oderstrom, so daß Niemand aufwärts oder niederwärts schiffen konnte. Der Rath ergriff aber sofort strenge Maßregeln, um die Meuterei zu unterdrücken. Der Rädelsführer, Hans Schütte, wurde verhaftet und mit dem Tode bestraft **). Diese Strenge schreckte seine Rottgesellen, und stellte die Sicherheit des Schiffsverkehrs wieder her.

Unterdessen hatten die Ereignisse in den nordischen Reichen die Hansen genöthigt fortwährend auf ihrer Hut zu sein. Nach dem Frieden zu Wardinborg hatte König Erich mit vielfachen Widerwärtigkeiten zu kämpfen, und bemühte sich vergeblich, die Nachfolge in den nordischen Reichen auf seine pommerschen Vettern zu vererben. Als die Reichsstände sich wiederholt gegen die Wahl des Herzogs Bogislav IX von Pommern erklärten, verließ Erich im tiefsten Unmuthe das Reich und begab sich mit seinen Schätzen nach Gothland. Die dänischen Stände nahmen diese Entfernung als eine freiwillige Entsagung an, und nachdem sie ihn vergebens um seine Rückkehr gebeten, beriefen sie (i. J. 1440) den Sohn seiner Schwester Katharina, den Herzog Christoph von Baiern auf den Thron. Der neue Herrscher wurde darauf (i. J. 1441) in Schweden und im folgenden Jahre (1442) auch in Norwegen, dem Erbreiche seines Oheims, als König Christoph III anerkannt, und die Union von Kalmar erneuert. Christoph zeigte bald feindliche Absichten gegen die Hanse, obgleich er anfänglich die Hülfe der Städte bedurfte, um seine Herrschaft zu befestigen. Er schloß (im Februar 1443) mit vielen deutschen Fürsten, welche über den gesteigerten Trotz der Städte klagten, ein geheimes Bündniß, um besonders Lübeck, das Haupt des hansischen Bundes, unter den Fuß der Fürsten zu bringen. Der Anschlag musste jedoch wegen anderer Händel noch aufgeschoben werden, zumal Herzog Adolf von Schleswig, aus Pflicht der Dankbarkeit, auf die Seite der Lübecker trat. Die Seestädte bemühten sich unterdessen vergeblich, von dem Könige die übliche Bestätigung der hansischen Privilegien zu erhalten. Erst als Christoph sich (i. J. 1445) mit der Tochter des Markgrafen Johann von Brandenburg vermählte, gelang es den Sendboten der Hanse, welche reiche Brautgeschenke darbrachten, nach längeren Unterhandlungen die Bestätigung der Privilegien zu

*) Friedeborn I p. 92.
**) Friedeborn I p. 92.

erwirken *). Das gespannte Verhältniß dauerte aber fort und steigerte das Mißtrauen der Städte, welche zeitig erkannten, daß eine allgemeine Verschwörung der Fürsten ihre Selbstständigkeit bedrohe.

Der alte Streit mit Brandenburg erwachte in derselben Zeit von neuem, indem der Churfürst Friedrich II durch Wiedereinlösung der Stadt Pasewalk und der Feste Torgelow, welche die Wolgaster Herzoge seit den Zeiten des falschen Waldemar in Besitz hatten, die Mark stärken wollte. Die Herzoge verweigerten hartnäckig die Auslieferung dieser Pfandstücke, und Waffengewalt sollte das gegenseitige Recht entscheiden. Die Absicht des Kurfürsten machte auch den Herzog Joachim um seine ukermärkischen Besitzungen so besorgt, daß er auf die Seite seiner wolgaster Vettern trat, um mit vereinter Macht seine Rechte zu behaupten. Die Pommernfürsten schlossen darauf zu Anklam (am 9. October 1445) ein Bündniß mit dem Herzoge Heinrich von Meklenburg, der ihnen versprach, Kriegshülfe mit seiner ganzen Macht zu leisten, bis die Fehde gänzlich beigelegt sei. Im Fall die Verbündeten Städte oder Schlösser eroberten, sollten diese gleichmäßig getheilt werden, die Stadt Lichen aber dem Meklenburger, Angermünde dagegen dem Herzoge Joachim allein gehören. Streitigkeiten der Verbündeten sollten durch erwählte Schiedsrichter, deren Ausspruch sie sich unterwerfen wollten, geschlichtet werden **).

Diese neue Fehde rief auch das Aufgebot der Stettiner wieder auf den Kampfplatz, und beschäftigte zugleich die Abgeordneten ihres Rathes in Unterhandlungen für den Landesherrn. Der Kurfürst eröffnete den Krieg mit der Belagerung von Pasewalk. Die Herzoge Barnim VII von Wolgast und Barnim VIII von Bard hatten sich mit ansehnlichem Kriegsvolk in die hart bedrängte Stadt geworfen, und vertheidigten dieselbe, ungeachtet eines von verrätherischen Bürgern angestifteten Brandes, so tapfer gegen die stürmenden Märker, daß der Kurfürst die Belagerung aufheben und in sein Land zurückkehren mußte. Im folgenden Jahre näherten sich beide Partheien so weit, daß Kurfürst Friedrich und Herzog Joachim ihren Vasallen und Städten die Schlichtung der Streitigkeiten beilegten. Die Abgeordneten der Ritterschaft und der Städte des stettiner Landes hielten darauf in Prenzlau (Anfangs Mai 1446) eine Zusammenkunft mit den Abgeordneten der märkischen Vasallen und Städte. Auf dieser Tagefahrt ward ein Waffenstillstand geschlossen und die gänzliche Beilegung dieses Streites auf gütliche Unterhandlungen gestellt, welche zu Neustadt-Eberswalde (25. August) eröffnet werden sollten ***). Aber noch vor Ablauf dieser Frist kamen die Fürsten und Abgeordneten der Stände

---

*) Barthold IV. B. I. p. 144.
**) Urkunde im Archive des Rathhauses; s. Copiarium von Cantor Kühl No. 18.
***) Urkunde im Archive des Rathhauses.

(am 24. Juni) bei dem Dorfe Heinersdorf, unweit des Schloſſes Vierraden, zuſammen und einigten ſich wegen der ſtreitigen Beſitzungen dahin, daß die Schlöſſer Greifenberg und Stolpe dem Herzoge Joachim, Zichow dagegen dem Kurfürſten zugeſprochen wurde.

Während der Unterhandlungen mit Brandenburg geriethen die Stettiner in Streitigkeiten mit ihrem Landesherrn, der mehrere Gerechtſame, welche die Stadt freiwillig ſeinem Vater überlaſſen, in Anſpruch nahm. Die Bürgerſchaft hatte nämlich dem Herzoge Kaſimir, außer der ſchuldigen Orböre jährlich noch eine Abgabe von 500 Mark Finkenaugen entrichtet; ferner demſelben geſtattet, in der Stadt das Geleitrecht zu üben, und für den Bedarf ſeiner Hofhaltung in Stettin von den Fiſchern die ſogenannten »Eßfiſche« unentgeldlich einzufordern. Obgleich der Rath dem Herzoge Kaſimir dieſe Gerechtſame urkundlich zugeſichert hatte, weigerte er ſich dennoch beharrlich, dem regierenden Landesfürſten den Genuß dieſer Vorrechte zu geſtatten, weil dieſelben wahrſcheinlich dem Herzoge Kaſimir, aber nicht ſeinen Nachfolgern zugeſtanden waren. Als darauf die Stettiner den Martin Grafender mit eigener Gewalt vom fürſtlichen Hofe holten und ins Gefängniß warfen, vermehrte dieſe Verletzung des Burgfriedens den Unwillen des Landesherrn. Da beide Theile ſich nicht gütlich vertragen konnten, ſo ward die Sache den Landſtänden zur Entſcheidung übergeben. Zu dieſem Zwecke verſammelten ſich in Stettin (Ausgangs Juli 1416) die fürſtlichen Räthe mit den Abgeordneten der Ritterſchaft und den Bürgermeiſtern der Städte Pyritz, Garz, Greifenhagen, Gollnow, Damm und Alt-Treptow. Ihre Vermittelung bewirkte einen Vertrag, in welchem Herzog Joachim, um der vielfachen treuen Dienſte willen, welche die Stadt ſeinen Vorfahren und ihm ſelbſt geleiſtet hatte, allen Anſprüchen auf die jährliche Erhebung der 500 Mark Finkenaugen, auf das Geleitrecht und die Lieferung der Eßfiſche entſagte; ferner auch alle Anſprüche wegen Verletzung des Burgfriedens und aller Brüche, welche die Stettiner ſeit dem Tode ſeines Vaters verſchuldet hatten, fallen ließ; mit der Zuſicherung, daß nunmehr alle Streitigkeiten vertragen und vergeſſen ſein ſollten und er ferner dieſe Sache nicht wieder aufgreifen würde *).

Als die Streitigkeiten mit Brandenburg ſich zum Frieden neigten, entſtand eine neue Fehde, zu welcher auch die bewaffnete Mannſchaft Stettins aufgeboten wurde. Sämmtliche Pommernfürſten vereinten ſich, um die meklenburgiſche Feſte Wrecken, in welcher Martin von Doren befehligte, mit vereinter Macht zu zerſtören. Herzog Joachim brachte mit ſeinen Städten ein Heer zuſammen, das an 1000 gerüſtete Reiter, 4800 Fußknechte und 1200 Wagen zählte. Als die Schaaren der Wolgaſter Fürſten und Städte, welche gleichfalls in großer

*) Urkunde im Archive des Rathhauſes; ſ. Kühls Copiarium No. 33.

Anzahl ausgezogen waren, sich vor der feindlichen Feste vereinten, erschrak Martin von Doren so heftig vor der Macht der Pommern, daß er selbst die Burg in Brand steckte und sich durch die Flucht rettete *).

Nach Beilegung des Streites mit dem Landesherrn, hielt es der stettiner Rath für angemessen, von dem Herzoge die übliche Bestätigung der Privilegien zu erwirken, um künftigen Streitigkeiten dadurch vorzubeugen. Als Herzog Joachim (im Anfang Januar 1447) mit zahlreichem Gefolge in Stettin verweilte, willfahrte er diesem Begehren, und bestätigte in einem besondern Privilegium der Stadt alle Rechte, Freiheiten und Besitzungen, nach Inhalt der ihm vorgelegten Urkunden. Von den früher der Stadt ertheilten Privilegien, erneuerte der Herzog namentlich den Freibrief Barnims III vom Jahre 1349, in welchem der Stadt die erkaufte Zoll- und Münzgerechtigkeit, so wie Zollfreiheit und Besitz des gesammten Eigenthums bestätigt wird **).

Die Unterhandlungen mit dem Kurfürsten, welcher mit den wolgaster Herzogen (i. J. 1447) zu Prenzlau einen Waffenstillstand geschlossen hatte, waren unterdessen ohne Erfolg geblieben. Auf einer Zusammenkunft zu Freienwalde verglich sich Herzog Joachim mit dem Kurfürsten, ihre gegenseitigen Beschwerden einigen ihrer Vasallen, welche in Prenzlau (am 6. Mai 1448) zusammentreten sollten, zur Entscheidung aufzutragen. Die brandenburgischen und pommerschen Abgeordneten erwirkten endlich (29. Mai 1484) einen Friedensvertrag, in welchem der Kurfürst noch einmal auf Pasewalk und Torgelow verzichtete und diese Orte dagegen, nach Aussterben des pommerschen Hauses, ohne Einlösungsgeld an Brandenburg fallen sollten.

9. Bestätigung der Privilegien Stettins

durch die wolgaster Herzoge (1449). Erneuerte Streitigkeiten der Stettiner mit dem Herzoge Joachim (1451). Landfriedensbündniß der Hansestädte. Tod Herzog Joachims und vormundschaftliche Regierung des Kurfürsten von Brandenburg für den minderjährigen Otto III. Bestätigung der hanfischen Privilegien Stettins durch König Christian I. (i. J. 1455).

Der wiederhergestellte Friede mit Brandenburg ward indeß durch andere Händel, welche der streitsüchtige Herzog Joachim anstiftete, wiederholt getrübt, obgleich das stettiner Land der Ruhe wohl bedurfte. Ungeachtet des Vertrages gerieth Stettin schon in den nächsten Jahren mit seinem Landesherrn in solche Mißhelligkeiten, daß die Stettiner sich in den Schutz der wolgaster Fürsten begaben. Ihre Abgeordneten begaben sich nach Kaseburg und erlangten hier von den wolgaster

*) Stralsundische Chroniken, herausgegeben von Dr. Mohnike und Dr. Zober I. p. 187.
**) Urkunde im Archiv des Rathhauses; rothes Copialbuch p. 139.

Fürſten, welche gleichfalls mit dem Herzoge Joachim in einem geſpannten Verhältniſſe ſtanden, die Beſtätigung ihrer Privilegien und die Zuſicherung ihres Schutzes. Auf Anſuchen der Stettiner erneuerten die Herzoge Wartislav IX und Barnim VII, mit Genehmigung der jungen Fürſten Erich II, Wartislav X und Chriſtoph (am Montage nach Miſericordia Domini 1449), ſämmtlichen Einwohnern Stettins die von ihren Vorfahren ertheilte Zollfreiheit in der Swine und Peene, mit der Zuſicherung, daſs ſie auf allen Straßen des ganzen wolgaſter Herzogthums zollfrei ſein, und von den Fürſten, wie die eigenen Unterthanen beſchützt werden ſollten. Demnächſt nahmen die Herzoge die Stettiner gegen das Strandrecht in Schutz, indem ſie denſelben verſprachen, daſs wenn ein Kaufmann oder Seefahrer in den Gewäſſern der wolgaſter Herrſchaft Schifbruch leiden würde, derſelbe Macht haben ſollte, ſein Schiff oder Gut ungehindert und ohne jegliche Brüche oder Beſchatzung zu bergen. Wer von ihren Unterthanen bei der Rettung der Schiffe oder Güter helfen würde, ſollte dafür ein redliches Bergegeld empfangen. Würde dennoch Jemand ihrer Unterthanen die Schiffbrüchigen am Bergen hindern oder ihre Güter nehmen, ſo ſollte er Alles wieder erſtatten, und wenn dieſes nicht geſchehen würde, in ihrer ganzen Herrſchaft kein Geleit genießen. Ferner beſtimmten die Herzoge, daſs Niemand in ihren Häfen, Strömen und Straßen die Güter der Stettiner wegen der Schuld eines andern anhalten ſollte. Wer Schuldforderungen an Stettiner Kaufleute oder Einwohner hatte, ſollte deshalb bei dem ſtettiner Gerichte klagen, wo man ihm zu ſeinem Rechte verhelfen möge. Wenn die Pommernfürſten unter ſich oder mit andern Herren in Fehde gerathen würden, ſo ſollten die Stettiner dieſes nicht entgelten, ſondern denſelben alle Straßen und Ströme zu jeder Zeit offen und ſicher bleiben, Zufuhr und Abfuhr nicht gehindert und ſicheres Geleite für Leib und Gut in ihrer ganzen Herrſchaft gewährt werden. Ferner gelobten die Herzoge »für ſich und ihre Nachkommen, zu ewigen Zeiten, bei Treue und Glauben, daſs ſie den Rath, die Kaufleute und ſämmtliche Einwohner ihrer lieben Stadt Stettin beſchützen und nimmermehr übergeben, ſondern zu Recht vertheidigen wollten mit aller Macht gegen Jedermann.« Wenn die Stadt Stettin von Herren oder Mannen, wer dieſe auch ſein möchten, angefeindet würde, ſo wollten ſie, auf Begehren der Stettiner, denſelben gegen ihre Widerſacher Hülfe leiſten, und nicht abtreten, auch ſie nicht von ſich weiſen, ſo lange ſie mit ihren Feinden in Fehde wären. Zugleich beſtätigten die Herzoge den Stettinern alle Privilegien, Gerechtigkeiten und Gewohnheiten, ſo wie ſie dieſelben im Gebrauche hatten, und verſprachen die Gerechtſame und Freiheiten unverbrüchlich aufrecht zu halten. Als Zeugen bekräftigten dieſe Urkunde die fürſtlichen Räthe: der Abt Lorenz zu Pudagla, Heinrich Dwſtin, Heinrich Laſſe, Peter Kothe, Bürgermeiſter zu Wolgaſt, und der fürſtliche Sekretar Ulrich Bekow *).

*) Urkunde im Archiv des Rathhauſes; ſ. rothes Copialbuch p. 40.

Die Vermittelung der Herzoge von Wolgaſt, welche ſich der Stettiner thätig annahmen, bewirkte wohl, daß die Streitigkeiten der Stadt mit ihrem Landesherrn gütlich beigelegt wurden. Herzog Joachim ſchloß darauf (am 24. Auguſt 1449) mit dem wolgaſter Fürſten und den Herzogen von Meklenburg ein Bündniß, in welchem die Fürſten ſich gegenſeitigen Beiſtand gegen ihre ungehorſamen Städte und deren auswärtige Bundesgenoſſen zuſagten *). Dieſe Verbindung benutzte aber der ſtreitſüchtige Joachim, die Städte anzufeinden und Kaufleute von Roſtock auf meklenburgiſchem Gebiet zu berauben. Dafür rächten ſich die Herzoge von Meklenburg, welche dem Bunde keine ſo gefährliche Ausdehnung zum Schaden ihrer Unterthanen geben wollten, durch Eroberung der Grenzfeſte Kummerow. Als Joachim darauf mit Heeresmacht zur Wiedereroberung dieſer Burg heranzog, vermittelten die Herzoge Wartislav IX von Wolgaſt und Barnim VII von Bard (29. Auguſt 1450) einen Vergleich, demgemäß Joachim den Roſtockern ihren Schaden und den Herzogen von Meklenburg 6000 rheiniſche Gulden für die Auslieferung ſeiner Grenzfeſte bezahlen ſollte. Um die Burg Kummerow, welche den Schiedsrichtern auf Schloßglauben anvertraut war, wieder einzulöſen, nahm Joachim ſeine Unterthanen in Anſpruch, und fand bei den Stettinern die gewünſchte Hülfe. Der Rath gewährte dem Herzoge eine außerordentliche Bede, welche von allen Einwohnern Stettins erhoben wurde **). Außerdem lieh der ſtettiner Rath dem Herzoge eine Summe Geldes und erhielt als Unterpfand des Darlehns das Schloß und die Stadt Vierraden, mit allen dazu gehörigen Gerechtſamen. Dieſes Beſitzthum ließ der Rath anfänglich durch ſeine Mitglieder verwalten und übertrug dasſelbe ſpäterhin (i. J. 1454) dem Ritter Hans von Wrechen, welcher dafür eine gewiſſe Pacht entrichtete und zur Vertheidigung dieſer wichtigen Landesfeſte verpflichtet war ***).

Die Bereitwilligkeit der Stettiner, dem bedrängten Landesherrn in der Noth zu helfen, fand aber bei dieſem keine Anerkennung. Herzog Joachim erneuerte vielmehr die Streitigkeiten wegen Erhebung von 500 Mark Finkenaugen, welche Stettin früher ſeinem Vater jährlich entrichtet hatte, wegen des Geleites und der Eßfiſche, obgleich er im Vertrage (von 1446) allen Anſprüchen an dieſe vermeinten Gerechtſame entſagt hatte †). Die Streitigkeiten wurden ſo heftig, daß die Stettiner ihr Recht bei den Herzogen von Wolgaſt ſuchten, und dieſen die Entſcheidung der Sache übertrugen. Wartislav IX und Barnim VIII beriefen darauf den Abt Lorenz zu Pudagla, den Kirchherrn Bernd Molzan zu Stralſund, die Ritter Haſſo von Blankenburg, Henning

*) Sell, Geſchichte des Herzogthums Pommern II. p. 64 und p. 125.
**) Nach der Urkunde vom Jahre 1451, im ſtädtiſchen Archive.
***) Friedeborn I. p. 92 und p. 105.
†) ſ. p. 310 unſerer Chronik.

von Trampe, Bernd Muckerwitz, Godeke und Dionys von der Osten, die Bürgermeister Bernd Tulpen zu Anklam, Falkenberg zu Pyritz, und Heinrich Schulte zu Gollnow nach Wollin, um diese Streitsache zu entscheiden. Die erwählten Schiedsrichter bewirkten (am 1. Februar 1451) einen Vertrag, in welchem Herzog Joachim, wegen der treuen Dienste der Stadt Stettin und besonders wegen der großen Bede, die sie ihm in seiner Kriegsnoth gestattet hatte, allen Unwillen gegen die Bürgerschaft ablegte, und gelobte wegen der drei streitigen Gerechtsame in Zukunft keine Ansprüche mehr zu erheben. Zugleich ward festgesetzt, daß alle Privilegien, Freiheiten und Gewohnheiten der Stettiner, besonders aber das Privilegium, welches Herzog Joachim denselben über diese vorgenannten drei Stücke ertheilt hatte, in ihrer Macht bleiben sollten, und von dem Herzoge und seinen Erben ohne Gefährde und Argliſt zu ewigen Zeiten gehalten werden *). So ward abermals dieser Streit zu Gunsten der Stettiner entschieden, welche mit Entschlossenheit ihrem Landesherrn gegenüber die wohlerworbenen Rechte zu bewahren wusſten.

Wie das Bürgerthum damals seine wohlerworbenen Rechte gegen die Eingriffe der Landesherren, welchen die Städte über den Kopf gewachsen waren, unerschrocken vertheidigte, so führten sie auch damals das Schwert, um ihren Handelsverkehr gegen räuberischen Anfall zu sichern. Das Unwesen des Faustrechtes hatte in jener Zeit, bei den fortdauernden Fehden, so überhand genommen, daß die Hansestädte auf der Zusammenkunft zu Lübeck (Freitags vor Judica 1451) auf sechs Jahre ein besonderes Landfriedensbündniß schlossen **). In diesem Vertrage vereinten sich die wendischen, sächsischen, westfälischen und niederländischen Städte, um mit gemeinsamer Macht die Straßen des römischen Reichs, den gemeinen Kaufmann mit seinem Gute, den Pilgrim und den Wandersmann nach Möglichkeit zu beschirmen. Wenn ein Mitglied der Hanse von Herren, Rittern und Knappen angefallen, beraubt, gefangen oder beschädigt würde, so sollte darüber bei der nächsten Bundesstadt geklagt werden und diese mit Fleiß dahin arbeiten, daß der Schade ersetzt und die Gefangenen losgegeben würden. Falls die Stadt dies aber nicht ausführen könnte, so sollte sie dem Hauptort des Drittels, wo der Beschädiger angesessen ist, davon Anzeige machen. Der Hauptort sollte alsdann binnen 14 Tagen die nächsten Städte berufen und wegen Schadenersatz unterhandeln. Wenn keine gütliche Ausgleichung erfolgte, so sollte durch das Recht erkannt werden, daß der Schaden ersetzt und die Gefangenen befreit werden müssten. Diesen Beschluß sollten die andern Städte ausführen helfen und den Beschädigern, ihren Helfern und Hegern kein sicheres Geleit in ihrem Weichbilde gewähren. Die Hülfsmannschaft wurde dergestalt bestimmt, daß Lübeck 20

*) Urkunde im Archiv des Rathhauses.
**) Urkunde im Archiv des Rathhauses. Tit. V. Sect. II. Litt. N.

Gewappnete, Hamburg 15, Bremen 12, Lüneburg 12, Wismar 8, Roſtock 8, Stralſund 10, Stettin 8, Kolberg 8, Greifswald 5, Anklam 3 Reiſige ſtellte. Die ſächſiſchen, weſtfäliſchen und niederländiſchen Städte ſtellten in demſelben Verhältniß ihre Hülfsmannſchaft. Wenn Fürſten und Herren eine Hanſeſtadt angreifen würden, ſo ſollte der Hauptort ſofort mit den nächſten Städten zu Hülfe kommen. Falls die befehdete Stadt den Beiſtand des ganzen Bundes bedarf, ſo ſollte jede Stadt ihr Contingent an Mannſchaft oder Geld ſchicken, die Seinigen beſolden, aus der Gefangenſchaft löſen und ſchadlos halten; die angegriffene Stadt aber die Hülfsmannſchaft während der Zeit verpflegen. Die Beute und das Löſegeld ſollte nach Anzahl der Mannſchaft getheilt, zwei Fußknechte für einen Reiter gerechnet werden. Wenn Städte, Schlöſſer oder Feſten erobert würden, ſo ſollte die befehdete Stadt dieſe allein behalten und durch die Abgeordneten der Hanſe bei der nächſten Zuſammenkunft entſchieden werden, was ſie davon den andern Städten abgeben ſollte. Falls eine Stadt zu weit entlegen iſt oder nicht offenbare Hülfe leiſten kann, ſo ſollte ſie für jeden Mann ihres Contingentes der befehdeten Stadt 4 rheiniſche Gulden bezahlen. Die nah belegenen Städte waren aber verpflichtet, mit Mannſchaft und Lebensmitteln treulich zu Hülfe zu kommen. Würden fremde Fürſten mit großem Heerzuge mehrere Städte befehden, ſo ſollten die anderen Bundesglieder mit ganzer Macht zu Hülfe kommen. Die Städte ſollten kein Bündniß eingehen, das dieſem Vertrage zuwider iſt; auch denjenigen Herren keinen Beiſtand leiſten, die eine Bundesſtadt angreifen; die befehdete Stadt keinen Vertrag eingehen, ohne die andern Städte mit einzuſchließen. Auf die Verletzung dieſer Artikel wurde eine Strafe von 5 Mark Goldes geſetzt, welche zur Hälfte der befehdeten Stadt und zur Hälfte dem Drittel, zu welchem die ſtraffällige Stadt gehörte, bezahlt werden ſollten. Wenn eine Stadt ſich weigerte, die zuerkannte Strafe zu erlegen, ſo ſollte man in allen Hanſeſtädten ihre Einwohner und Güter ſo lange anhalten, bis ſie ſich fügte. Dieſe Verbindung ſollte von Weihnachten an ſechs Jahre dauern; ein halbes Jahr vor Ablauf dieſer Friſt wollten die Sendboten alsdann zuſammenkommen, um wegen Verlängerung des Bündniſſes zu unterhandeln. — So trat die ſtärkere, weſtliche Hälfte der Hanſe zuſammen, um den oft gebrochenen Landfrieden von den Küſten der Oſtſee bis zur Nordſee zu erhalten. Gleichzeitig waren die Städte aber auch gegen die Fürſten, welche überall das freie Bürgerthum zu unterdrücken ſtrebten, auf ihrer Hut.

In derſelben Zeit wüthete im Lande eine verheerende Peſt, welche allein in Stralſund über 20,000 Menſchen hingerafft haben ſoll. An derſelben Krankheit ſtarb auch Herzog Joachim zu Stettin (am 21. September 1451) im beſten Mannesalter, nachdem er noch auf ſeinem Sterbebette ſeinen minderjährigen Sohn, Otto III, der Vormundſchaft ſeines Oheims, des Kurfürſten Friedrich II von Brandenburg, übergeben hatte *). Als nach Ablauf des

*) Kantzow Pomerania II. p. 72. Friedeborn I. p. 93.

Trauerjahrs die hinterlaſſene Wittwe Joachims, die brandenburgiſche Prinzeſſin Eliſabeth, ſich mit dem Markgrafen von Mantua vermählte, berief der Kurfürſt den jungen Prinzen Otto nach Berlin, um ihn an ſeinem Hofe fürſtlich erziehen zu laſſen. Gleichzeitig hatte die Peſt auch den Herzog Barnim VIII von Bard hingerafft, und da ſeine Lande dem Herzoge Wartislav IX von Wolgaſt zufielen, ſo war das geſammte Pommernland zur Zeit in drei Herrſchaften getheilt. Im Herzogthum Wolgaſt diesſeits der Swine (Vorpommern und Rügen) herrſchte Wartislav IX, dem zwei kräftige Söhne, Erich II und Wartislav X, zur Seite ſtanden; über das Herzogthum Wolgaſt jenſeits der Swine gebot der alte, kinderloſe Unionskönig Erich, der durch den unbeerbten Tod des Herzogs Bogislav IX von Pommern-Stargard (i. J. 1447) Alleinherr des geſammten Hinterpommerns geworden war, und in Rügenwalde von den Mühen ſeines vielgeprüften Lebens ausruhte; während Otto III unter der Vormundſchaft des Kurfürſten, das ſtettiner Herzogthum beherrſchte.

Die vormundſchaftliche Regierung des Kurfürſten ſicherte dem ſtettiner Lande längere Zeit einen ungeſtörten Frieden mit dem Auslande, und begünſtigte zugleich die Handels-Angelegenheiten der Stettiner in Dänemark, deſſen König Chriſtiern I, der Nachfolger König Chriſtophs, mit dem brandenburgiſchen Hauſe verſchwägert war. Der König geſtattete den Stettinern mancherlei Vortheile, welche die übrigen Hanſeſtädte nicht genoſſen. Dieſe Begünſtigung erregte die Eiferſucht der Lübecker, welche auf dem Hanſetage (i. J. 1454) darüber klagten, daß die Stettiner gegen die alten Privilegien ungewöhnliche Neuerungen einführen wollten, und dadurch die Schonreiſe zu Falſterbode beeinträchtigten. Die »Rathsſendboten der gemeinen Hanſeſtädte« unterſuchten mit ſcheinbarer Unpartheilichkeit die Sache, und entſchieden den Streit dahin, »daß die Alterleute und Gemeinde der ſtettiner Schonenfahrer ſich mit den allgemeinen hanſiſchen Gerechtſamen begnügen und keine Neuerungen gegen die gemeinſamen Privilegien der Hanſe einführen ſollten; indem es billig und recht ſei, daß der mindeſte Theil ſich nach der Mehrzahl richte, und die Stettiner deshalb ihre außergewöhnlichen Gerechtſame abſchaffen ſollten« *). Die Stettiner erwirkten ſich jedoch von dem Könige die Beſtätigung der Compagnie zu Elbogen und anderer Vorrechte, welche ſie ſelbſtſtändig im däniſchen Reiche erworben hatten **). Durch Vermittelung des Kurfürſten Friedrich und ihres jungen Landesherrn Otto, der noch am Hofe ſeines Oheims verweilte, bewirkten die Stettiner, daß Chriſtiern, König von Dänemark und Norwegen, in Kopenhagen (Anfangs September 1455) ſämmtliche Privilegien der Kaufmannſchaft des Herzogthums Stettin beſtätigte. In dieſer Urkunde erklärte der Kö-

*) Rathsakten Tit. V. Sect. II Litt. N.

**) Friedeborn I p. 94. — S. p. 258 dieſer Chronik.

nig, daſs er »um der freundlichen Bitte ſeines lieben Schwagers Friedrich, Markgrafen zu Brandenburg, und des Herzogs Otto von Stettin, ſo wie um der Freundſchaft, Liebe und Gunſt, welche er, ſeine Reiche und Unterſaſſen bei den Stettinern gefunden«, die fahrenden Kaufleute der ſtettiner Lande in ſeinen Schutz, ſo daſs ſie mit ihren Knechten, Dienern, Habe und Gütern ſeine Reiche und Gewäſſer des Handels wegen ungehindert beſuchen und wieder verlaſſen dürften. Der König machte indeſs dabei die Bedingung, daſs die Stettiner, ihm, ſeinen Reichen und Unterſaſſen in keiner Sache entgegen ſein, die üblichen Zölle entrichten und ſeine Gerechtſame nicht verletzen ſollten. Demnächſt befahl er allen ſeinen Amtleuten, Voigten und Unterſaſſen, bei Vermeidung ſeiner Ungnade, das den Einwohnern der Lande Stettin ertheilte Geleit nicht zu brechen, ſondern denſelben überall guten Willen zu beweiſen und ſie in ihrem Gewerbe zu befördern *). Für dieſe Begünſtigungen übernahmen die Stettiner die Wiedererſtattung einer Summe Geldes, welche ihr vormaliger Landesherr, Herzog Joachim, von dem Könige Chriſtian aufgenommen und ſich dafür zu Kriegsdienſten nach Gothland verpflichtet hatte. Der König empfing in Roſtock (Mittwochs nach Lätare 1456) den Soldvorſchuſs zurück und entſagte dagegen allen Anſprüchen, welche er wegen dieſes Geldes an Herzog Otto von Stettin gehabt hatte **). Als darauf der junge Landesherr nach dem Rathe ſeines Vormundes und der pommerſchen Stände, zum Reichstage nach Nürnberg reiſen wollte und zur Beſtreitung der Koſten von der Stadt Greifenhagen ein Darlehn von 300 Goldgulden erhielt, übernahm Stettin mit den Städten Pyritz, Garz, Gollnow und Damm, dem Abt zu Kolbatz, dem Komthur zu Wildenbruch und zwei Edelleuten (am 12. Novbr. 1456) die Bürgſchaft für dieſe Summe. Der Herzog überwies der Stadt Greifenhagen die ſchuldige Orböre, jährlich 75 Mark ſtettiner Pfennige, und einen Winſpel Roggen-Pacht aus der Mühle zu Vogelſang, bis aus dieſen Einkünften das Darlehn abgezahlt ſei ***).

10. Fehde zwiſchen Stettin und Stargard (1458 u. 1460).

Erbſtreit um Hinterpommern. Friedens-Vermittelung des Kurfürſten von Brandenburg (1461). Ausſterben des ſtettiner Herzogsſtammes mit Otto III (1464).

Während der vormundſchaftlichen Regierung des Kurfürſten Friedrich II entſtanden zwiſchen den benachbarten Städten Stettin und Stargard wegen

*) Nach der Urkunde im Archiv des Rathhauſes.

**) Rathsakten Tit. V Sect. II No. 5 Litt. N.

***) Daſelbſt.

Verſchiffung des Getreides aus der Ihna Mißhelligkeiten, die bald beide Städte in offenbarer Feindſchaft trennten *). Der bedeutende Seehandel, welchen die Stargarder damals auf der ſchiffbaren Ihna betrieben, hatte die Eiferſucht der Stettiner in dem Grade geweckt, daß ſie, mit Berufung auf ihre Privilegien, der Kaufmannſchaft der benachbarten Stadt die Verſchiffung des Getreides unterſagten. Die Stargarder wollten indeß den lohnenden Erwerb nicht aufgeben und beriefen ſich gleichfalls auf ihre erworbenen Privilegien. Herzog Barnim I hatte nämlich, in der Gründungs-Urkunde der Stadt Stargard (vom Jahre 1243), der dortigen Bürgerſchaft »den Ihnafluß oberhalb und unterhalb der Stadt, ganz und unverkürzt bis zu ſeinem Einfluſſe, zum ewigen Beſitzthum als freies Eigenthum geſchenkt«. In derſelben Urkunde hatte der Herzog den Stargardern die Zuſicherung ertheilt, »daß auf dem Ihnafluſſe nirgends zum Nachtheile der Bürger eine Brücke oder ein ſonſtiger Überbau angelegt werden ſollte« **). Außerdem erkauften ſie von dem Herzoge Svantibor (um 1374) für 7000 Mark Finkenaugen guter ſtettinſcher Münze das Recht, in allen Theilen des Herzogthums Stettin frei und ohne irgend einen Zoll ſowohl zu Lande als auch zu Waſſer Handel zu treiben, und den Baum auf der Ihna zu Gollnow nach ihrem Belieben zu öffnen und zu ſchließen, ohne alle Anfechtung der fürſtlichen Beamten« ***). Dieſe Gerechtſame der Stargarder ſtanden indeß im offenbaren Widerſpruche mit den Privilegien der Stettiner, namentlich mit der Niederlagsgerechtigkeit (vom Jahre 1283), nach welcher alle Schiffe, welche die Oder herauf kommen würden, die rechte Fahrt auf dem Hauptſtrome nehmen und die Waaren derſelben, ſo wie der von oberhalb kommenden Fahrzeuge, in der Stadt Stettin Niederlage halten ſollten †); ferner mit dem Privilegium Otto I (vom Jahre 1312), in welchem den Stettinern zugeſichert ward, daß Niemand zwiſchen Ükermünde und Stettin Korn oder Mehl verſchiffen dürfe, wenn daſſelbe nicht nach dieſer Stadt gebracht werden ſollte ††).

Nach vergeblichen Bemühungen, den Streit gütlich beizulegen, beſchloſſen endlich die Stettiner, den Stargardern das Verſchiffen des Korns zur See mit Gewalt zu hindern. Als dieſe im Frühjahr (1454) wieder vor der Ihna ihr Korn aus Kähnen in Seeſchiffe verluden, zogen die Stettiner nach dieſem Orte, bemächtigten ſich des vorhandenen Getreides und verſperrten

---

*) Friedeborn I p. 94 ff. Mikrälius III Buch vom Pommernlande p. 432 f.

**) S. Dreger Codex diplomaticus Nro. CLVII. Teske Geſchichte der Stadt Stargard p. 13.

***) Teske a. a. O. p. 73.

†) S. p. 134 dieſer Chronik.

††) S. p. 157.

die Mündung dieſes Fluſſes mit eichenen Pfählen. Sobald die Stargarder Nachricht von dieſer Gewaltthat erhalten, ſandten ſie einen Haufen Bewaffneter dorthin, ließen die Pfähle theils abhauen, theils ausziehen, und räumten die Ausfahrt möglichſt wieder auf. Gleichzeitig klagten die Stargarder bei den Herzogen von Wolgaſt, Wartislav IX und deſſen Söhnen, Erich II und Wartislav X, den Erben ihres unthätigen Landesherrn Erich I, der, am Abend ſeines vielgeprüften Lebens allem Streite abgeneigt, ſich um die Kaufmannshändel der Städte nicht kümmerte. Ihre Beſchwerden fanden um ſo eher Gehör bei den Herzogen von Wolgaſt, als dieſe die Zuneigung der Stände in dem bald herrenloſen Lande zu erwerben ſuchten und ihnen zur Erreichung ihres Zweckes die Gunſt der Stargarder von beſonderer Wichtigkeit war. Auf einer Zuſammenkunft an der Swine (am 14. Juli 1454) ertheilten Wartislav IX und ſeine beiden Söhne den Abgeordneten von Stargard die Beſtätigung ihrer früheren Schifffahrtsprivilegien, und außerdem die Zuſicherung, daß, wenn die Stargarder von dem Landesherrn der Stettiner oder von dieſen ſelbſt künftig mit dem Baum von Gollnow oder anderwärts im ſtettiner Herzogthume in der Schifffahrt behindert würden, ſie den Stettinern die freie Fahrt durch die Peene, Swine und andere Ströme ihres Landes ſo lange nicht geſtatten würden, bis den Stargardern ihr Recht wiedergegeben ſei *). Die Herzoge erfüllten dieſe Zuſage, indem ſie (im November 1454) mehreren ſtettiner Kauffahrern, welche auf ihrer Heimkehr von Lübeck und andern Orten, bei Wolgaſt vorüber kamen, Schiffe und Güter in Beſchlag nehmen ließen. Die Stargarder hatten außerdem die Befugniß erlangt, gegen die Stettiner das Wiedervergeltungs-Recht zu üben, und beſtellten zu dieſem Zwecke adelige Wegelagerer, namentlich Kurd Kroplin, Peter Baumgarten, Wilke und Kurd Klothe, Heinrich Gauze, Wedig und Klaus Walsleben, Roggelin mit der Schramme, Michael Schlamfuß und mehrere Andere, welche den ſtettiner Kaufleuten im wolgaſter Gebiete auflauern und ſie gefangen auf die fürſtliche Burg Klempenow an der Tollenſe führen mußten.

Die Stettiner klagten hierüber bei ihrem Landesherrn und deſſen Vormunde, dem Kurfürſten. Da ihre Beſchwerden aber keine Abhülfe fanden, beſchloſſen die Stettiner, ſich ſelbſt Recht zu ſchaffen. Unvermuthet zog das bewaffnete Bürger-Aufgebot (i. J. 1458) nach Stargard, und bemächtigte ſich in der Morgenſtunde, durch einen kühnen Überfall dieſer Stadt, welche ſich keines Angriffs verſah. Das Siegsgeſchrei der Stettiner, die in den nächſten Straßen zu plündern anfingen, verkündete erſt den Stargardern die drohende Feindesnoth und erfüllte Alles mit ſolchem Schrecken, daß Männer, Weiber und Kinder mit ihrer koſtbarſten Habe eiligſt aus dem entgegengeſetzten Wall-

*) Barthold IV B. 1 p. 190.

thore flüchteten. Die Stettiner blieben aber nur kurze Zeit in der Stadt und kehrten mit der zusammengerafften Beute eiligst nach Stettin zurück, wo sie dieselbe unter sich theilten. Gleichzeitig rächten sich die Stettiner auch an den Schutzherrn der Stargarder, den Herzog Erich II von Wolgast, der die Verfolgung der stettiner Kaufleute in seinem Gebiete gestattete. Sie schifften nach der Insel Wollin, verbrannten das fürstliche Schloss Pritter, den Hof zu Swine nebst drei andern Landgütern, welche dem Herzoge gehörten, und schreckten selbst die Mönche in dem Kloster Pudagla *). Da die Landesfürsten nichts thaten, den Streit der beiden Städte zu schlichten, übernahm es der Bischof Henning von Kammin, den Frieden zwischen beiden Partheien zu vermitteln. Als seine Bemühungen fruchtlos blieben, traten die Abgeordneten von Lübeck ins Mittel, und bewirkten einen Waffenstillstand, bis auf dem Wege Rechtens die Sache entschieden würde.

Ungeachtet der Bemühungen der Lübecker, den verderblichen Streit, der den Handel aller Städte gefährdete, gütlich beizulegen, brach dennoch die Fehde zwischen Stargard und Stettin bald wieder von neuem los. Als König Erich, der letzte der wolgaster Linie jenseits der Swine (i. J. 1459) starb, weckte die Herrschsucht Erichs II den Streit, indem er, mit Ausschließung seines Bruders Wartislav X und seines Vetters Otto III von Stettin, Hinterpommern ungetheilt in Anspruch nahm. Weil indess König Erich vor zwei Jahren, im Unfrieden mit Erich II, erklärt hatte, dass nicht dieser, sondern der Herzog von Stettin sein rechtmäßiger Erbe sei, mischte sich der Kurfürst Friedrich von Brandenburg in den Streit, um die Rechte seines Mündels geltend zu machen, zumal die Erweiterung des stettiner Gebiets, bei dem möglichen Heimfall dieser Länder, seinem eigenen Fürstenhause zum Vortheil gereichte. Der Kurfürst schloss daher in Angermünde (am 6. Septbr. 1459) mit Otto III und Wartislav X ein Waffenbündniss **). In diesem Vertrage versprach der Kurfürst den Herzogen Wartislav X und Otto III seinen Beistand, um ihnen ihr Recht an dem Lande Pommern, das ihnen durch den Tod des Königs Erich zugefallen war, nach Ausweis der Briefe Wartislav IX, entweder durch Unterhandlungen oder durch Waffengewalt zu verschaffen, und auch den Vertrag wegen der Theilung der Lande Wolgast, Bard und Rügen aufrecht zu halten. Zugleich verpflichtete sich der Kurfürst, den Herzog von Meklenburg-Stargard, der mit einem Heere den Anklamern bei der Belagerung von Spantekow half, durch Unterhandlungen zum Abzuge zu bewegen. Würden aber diese nicht gutwillig das Feld räumen, so wollte der Kurfürst mit Heeresmacht am Montage nach Michaelis an der Bollbrücke bei der Uker erscheinen oder seine Hauptleute

*) Barthold IV B. 1 p. 246.

**) Nach der Urkunde im Archiv des Rathhauses.

ſenden, um in das meklenburg-ſtargarder Gebiet einzufallen, oder auch Spantekow und andere Feſten, Städte, Land und Leute zu retten und die Feinde zurückzutreiben. Für dieſe Hülfsleiſtung muſſte ſich Wartislav verpflichten, dem Kurfürſten die Summe von 31,000 rheiniſchen Gulden zu bezahlen und als Unterpfand ſeinen Antheil an Paſewalk und die Hälfte von den beiden Feſten Alt- und Neu-Torgelow einzuräumen.

Obgleich die Fürſten noch nicht zu den Waffen griffen, weckte ihre feindliche Stellung dennoch ſogleich den alten Streit zwiſchen Stettin und Stargard wieder auf, und drohete dem Lande ein gefährlicher innerer Krieg, zumal gleichzeitig die anſehnlichſten Städte, namentlich Anklam und Kolberg, mit dem Adel in Fehde lagen. Um ſich gegen das mächtigere Stettin zu behaupten, ſchloß ſich Stargard dem befreundeten Herzog Erich II an, und war ihm bei Beſetzung des herrenloſen Hinterpommerns behülflich. Dagegen erklärten ſich die Stettiner für ihren Landesherrn Otto III und den Herzog Wartislav X. Erich II verſicherte ſich indeſſen des Adels in Hinterpommern, und griff die Fehde Stettins mit Stargard auf, um durch den erneuten Streit, der das ganze Land mit Verwirrung bedrohte, den Kurfürſten zu hindern, zu Gunſten ſeines Mündels ſich in den hinterpommerſchen Erbſtreit zu miſchen. Er hetzte daher den fehdeluſtigen Adel mit ſolchem Erfolge zur Feindſchaft gegen Stettin an, daß dieſe Stadt an einem Tage (d. J. 1460) von dem Herzoge ſelbſt, von den Städten Stargard und Greifenberg, dem Johanniter-Komthur Henning Pohle zu Zachan und von neunzig Edelleuten Fehdebriefe erhielt.

Bei ſo drohender Kriegsgefahr trafen die Stettiner die kräftigſten Sicherheitsmaßregeln. Sie beſetzten alle bedrohten Örter ihres Eigenthums, vor allen den Dammzoll an der großen Regelitz, mit bewaffneter Mannſchaft und beſtellten einen verſuchten Ritter, Reinhold von Schöning, zum Kriegsoberſten. Als Herzog Erich II Feindſeligkeiten begann, übten die Stettiner, mit Genehmigung ihres Landesherrn, das Wiedervergeltungsrecht, indem ſie mehrere Bürger aus den Städten Wolgaſt, Laſſan und Uſedom feſtnehmen ließen. An der Spitze der ſtargarder Bürger und ihrer adeligen Fehdegenoſſen, zog darauf der feindſelige Herzog (am 22. Februar 1460) gegen Stettin, und bemächtigte ſich durch einen unerwarteten Angriff des Dammzolles, der damals mit einem Thurme und einer Mauer befeſtigt und mit einer Beſatzung, zum Schutze der reiſenden Kaufleute, verſehen war. Die überfallenen Stettiner wehrten ſich mannhaft und erſchlugen den Feldhauptmann der Stargarder, Kurd von Glaſenapp, Peter Schmidt, mit mehreren Hofleuten, Bürgern und Bauern, bis ſie endlich der Übermacht erlagen. Sechs Stettiner blieben auf dem Kampfplatze, viele wurden verwundet und vierzig gefangen genommen. Nachdem die Stargarder aus der eroberten Feſte das vorhandene Kriegsgeräth, Geſchütz, Armbruſte, Pfeile und Pulver genommen, traten ſie den Rückweg an, und brannten den Zoll nebſt der halben Brücke ab, um die Stettiner an der Verfolgung zu hindern. Darauf zogen die Stargarder nach dem Dorfe Berg-

land, wo sie den Ackerhof, welcher der Stadt Stettin zugehörte, nebst der Kirche verbrannten, neun große Stück Geschütz mit Pulver und allem Zubehör nahmen und die Kirchenglocken raubten. Mit dieser Beute kehrten die Stargarder siegesjubelnd in ihre Stadt zurück.

Den Stettinern brannte der erlittene Verlust auf der Seele, und sie ruhten nicht eher, bis sie an ihren Feinden Rache genommen. Nach Verlauf einiger Zeit wurden sämmtliche waffenfähige Bürger Stettins in der Stille aufgeboten, und zogen mit der Hülfsmannschaft, welche ihnen Herzog Otto und die Meklenburger zugesandt hatten, zur Nachtzeit heimlich gegen Stargard, um diese Stadt, wie vor zwei Jahren, durch unerwarteten Überfall zu gewinnen. Mit Tages-Anbruch standen die stettiner vor der feindlichen Stadt, und wollten in dem Augenblicke eindringen, wo die Thore geöffnet und das Vieh zur Weide ausgetrieben würde. Allein der Wächter auf dem Thurme der St. Johannis-Kirche bemerkte die hervorbrechenden Schaaren, welche im raschen Anlaufe das äußere Thor und den Zingel einnahmen. Sein Lärmblasen rettete die bedrohte Stadt; die Stargarder sperrten eilig das innere Thor und besetzten gerüstet den Wall, um den Angriff abzuwehren. Als der Anschlag vereitelt war, bemächtigten sich die Stettiner der bereits ausgetriebenen Viehheerden, und ließen diese durch eine Abtheilung der Ihrigen nach Stettin führen. Ihre Hauptmacht zog sich darauf in das Jungfernholz zurück, wo sie durch die Bäume gegen das feindliche Geschütz gesichert waren, und zum Angriff bereit standen, wenn die Stargarder in das freie Feld kommen würden, um dem abziehenden Haufen der Stettiner seinen Raub wieder abzujagen. Als die Stargarder aber keinen Ausfall wagten, zogen auch die zurückgebliebenen Schaaren in der Nacht ab und theilten auf dem Roßmarkte zu Stettin die gemachte Beute *). Um sich gegen einen neuen Anfall der Feinde zu sichern, stellten die Stettiner darauf das Zollhaus und die Brücke wieder her und befestigten diesen Platz durch einen starken Thurm, der erst in neuerer Zeit abgebrochen ist. Auf die Klage der Stargarder rächte sich Herzog Erich für diesen Streifzug dadurch, daß er im Herbste (1460) alle stettiner Schiffe, welche von Schonen mit Heringen kamen, in Wolgast anhalten und für die Last zwei rheinische Gulden Schaden-Ersatz bezahlen ließ.

Unterdessen hatten sich die Stände des stettiner Landes an den Kurfürsten mit der Bitte gewandt, daß er ihrem jungen Herzoge die Regierung übergeben möge, weil das Land in den Kriegs-Unruhen der Gegenwart seines Fürsten bedürfe. Der Kurfürst erfüllte ihr Ansuchen, indem er den jungen Herzog Otto III. in Begleitung des Markgrafen Albrecht Achilles, nach Stettin schickte, und den versammelten Ständen in der St. Marienkirche übergeben ließ. In einer stattlichen Rede ermahnte der Markgraf die Versammlung der Landstände, ihren

*) Friedeborn I p. 99 Extract aus alten Stadtbüchern in Tit. I Sect. I Matrikel der Stadt Stettin. F. 160.

jungen Landesherrn, der sich unter seines Bruders, des Kurfürsten, und seiner eigenen Obhut fürstliche Tugenden angeeignet hätte und in blühender Jugend ihnen übergeben würde, vor Schaden an Leib und Seele zu bewahren; sie möchten ihn besonders vor Schwelgerei behüten und auch der Jagdlust nicht zuviel Raum gewähren, damit er darüber nicht die Regierungsgeschäfte vernachlässige, sondern in Gottesfurcht das Regiment führen und vorzüglich der Rechtspflege persönlich beiwohnen möge *).

Herzog Otto III empfing darauf die Huldigung der Stände, und erregte durch seine fürstlichen Tugenden bei allen Unterthanen die schönsten Erwartungen für die Zukunft. Der Kurfürst erneuerte darauf zu Neustadt-Eberswalde (28. August 1460) das Bündniß mit dem Herzoge Otto III und Wartislav X von Wolgast, um den Herzog Erich, der sich bereits zu Rügenwalde von den hinterpommerschen Ständen hatte huldigen lassen, zur Herausgabe eines Theils der Erbschaft König Erich's zu nöthigen. Der Kurfürst versprach, mit Erich und dessen Helfern nicht eher Friede zu machen, bis der Zweck dieser Fehde erreicht sei. Dafür gelobte Wartislav nochmals, dem Kurfürsten 31,000 rheinische Gulden zu bezahlen, und die Hälfte von Pasewalk und Torgelow als Unterpfand dieser Summe zu übergeben **). Der Streit zwischen Stettin und Stargard dauerte unterdessen fort, bis endlich die Fürsten im folgenden Jahre (1461) ihre Erbschafts-Angelegenheit, unter Vermittelung des Kurfürsten und der Herzoge von Meklenburg, durch einen Vergleich ordneten, in welchem die vordere und bessere Hälfte Hinterpommerns, das Land von der Ihna bis zum Gollenberg, dem Herzogthum Stettin zufiel. Da Stargard jetzt auch zur Herrschaft Otto III gehörte, so nahm sich dieser des Streites seiner Unterthanen alles Ernstes an, um die Ruhe in seinem Lande wieder herzustellen. Er gebot beiden Partheien Friede und verglich den Streit dahin, daß beide Theile mit ihren Ansprüchen an den ordentlichen Richter verwiesen wurden ***) und die Stargarder einstweilen im Besitze ihrer wohlverbrieften Handels- und Schifffahrtsfreiheit blieben †).

Der Streit über das gegenseitige Recht dauerte indessen fort und ward noch in demselben Jahre (1461) auf einen Hansetag zu Lübeck verhandelt, wo die stettiner Abgeordneten, der Rathmann Nicolaus Dorn und der Priester Jacob Gronow, der das Amt des Sekretars verwaltete ††), die Gerechtsame ihrer Stadt vertheidigten, ohne indeß die Sache zur Entscheidung zu bringen. In der folgenden Zeit ward der Rechtsstreit, der anfänglich nach der

---

*) Kantzow Pomerania II p. 108. Friedeborn I p. 100.

**) Nach der Urkunde im Archiv des Rathhauses.

***) Friedeborn I p. 99.

†) Teske Geschichte der Stadt Stargard p. 79.

††) Friedeborn I p. 105.

Sitte jenes Zeitalters mit den Waffen geführt wurde, mit der Feder fortgesetzt, und da keine Parthei nachgeben wollte, oftmals nach längerer Unterbrechung, selbst vor hundert Jahren noch einmal wieder erneuert. Die Stettiner wachten so eifersüchtig über die Erhaltung ihrer Privilegien, daß sie jede Beeinträchtigung derselben unnachsichtig bestraften. So ließ der Rath (i. J. 1461) einen Schiffer, Sebastian Ebert, welcher einen ungewöhnlichen Hafen (vielleicht vor der Ihnamündung) gesucht hatte, elf Laken Tuch, fünf Centner Blei und einen Centner Zinn wegnehmen, und außerdem noch mit Gefängniß bestrafen *).

Nachdem der Ritter Hans von Wrechen die Burg Vierraden, welche er vor fünf Jahren von der Stadt in Pacht genommen, dem Rathe zurückgegeben hatte, übertrug dieser die Feste nebst allen dazu gehörigen Pächten, Diensten, Zöllen und Besitzungen dem Ritter Heinrich Lindstädt, zu Altwigshagen erbgesessen (i. J. 1462), mit Genehmigung des Landesherrn, auf drei Jahre gegen Erlegung einer Pacht von 2000 rheinischen Goldgulden **). In derselben Zeit arbeitete die Bürgerschaft rüstig an den städtischen Wehranstalten, und errichtete mehrere Thürme, welche, sowohl zur Befestigung als auch zur kriegerischen Zierde der Stadt dienten. Namentlich wurden (i. J. 1462) die beiden Thürme vor dem Frauenthore errichtet; im folgenden Jahre (1463) hinter dem Abtshofe auf dem Rödenberge der große hohe Thurm, und darauf (i. J. 1464) bei dem Passower Thore der neue Thurm erbaut ***). Auch ließ der Rath durch Meister Peter, den Büchsenschützen, 32 neue Büchsen gießen.

Nach Wiederherstellung der Ruhe im Inlande, benutzte unterdessen der stettiner Rath das befreundete Verhältniß seines Landesherrn mit den wolgaster Herzogen, um von diesen die Bestätigung der Privilegien zu erhalten, und dadurch einem Eingriffe in die städtischen Gerechtsame möglichst vorzubeugen. Als Herzog Erich II darauf nach Stettin kam, erfüllte er dies Begehren, indem er (14. April 1463) der Stadt alle Rechte, Freiheiten und Besitzungen, nach Inhalt der ihm vorgelegten Privilegien bestätigte und dieselben zu erhalten gelobte. Als Zeugen bekräftigten die von dem Herzoge ausgefertigte Bestätigungs-Urkunde, der Ritter Dionysius von Osten, der fürstliche Kanzler Nicolaus Damitz, des Herzogs Waffenträger Bernd Böcke und Hans Abtshagen, Bürgermeister in Treptow an der Rega †).

Als das befreundete Verhältniß der Herzoge unter sich und mit den benachbarten Fürsten dem Lande eine friedliche Zeit versprach, verbreitete sich

---

*) Friedeborn I p. 105.

**) Daselbst.

***) Friedeborn I p. 105. Extract aus alten Stadtbüchern Tit. I Sect. I Matrikel der Stadt Stettin p. 160.

†) Urkunde im Archiv des Rathhauses; s. rothes Copialbuch p. 141.

über Pommern eine verderbliche Seuche, welche eine große Anzahl der Bewohner hinwegraffte und auch dem jungen Herzog Otto III von Stettin während seines Aufenthaltes auf dem Schlosse zu Ückermünde (Anfangs September 1464) das Leben raubte *). Der Tod des letzten Sprößlings des stettiner Fürstenstammes erweckte den Streit mit den mächtigen Hohenzollern; denn obgleich die Herzoge von Wolgast, kraft der Erbverträge von 1295 und 1320 **), die rechtmäßigsten Ansprüche auf das erledigte Herzogthum hatten, so wurden diese doch von dem Kurfürsten von Brandenburg bestritten, indem derselbe sich auf den Erbvertrag berief, welchen Herzog Barnim III (i. J. 1338) zu Gunsten der Markgrafen von Brandenburg aus dem baierschen Hause, ohne Einwilligung der wolgaster Fürsten, geschlossen hatte ***). Während der vormundschaftlichen Regierung hatte der Kurfürst bedeutende Ämter im Herzogthume mit märkisch gesinnten Männern besetzt, und andere durch Gunstbezeugungen gewonnen, um sich für den Fall des Aussterbens der stettiner Linie Freunde im Lande zu erwerben. Der brandenburgischen Parthei besonders ergeben, war der Bürgermeister von Stettin, Albrecht Glinde, ein geborner Märker, und mit ihm ein Theil der Bürgerschaft, welcher bei dem Wechsel der Herrschaft die Erlangung reichsstädtischer Rechte bezweckte. Dagegen waren aber viele Edelleute und besonders die Geistlichkeit der »hochdeutschen« Herrschaft Brandenburgs abgeneigt, und erkannten nach den bestehenden Verträgen, welche die Gesammthand des Herzogthums feststellten, Otto III Vettern, die Herzoge Erich II und Wartislav X von Wolgast, als Landesherren an. So bildeten sich unter den Ständen des stettiner Landes Partheien, welche schon bei der feierlichen Bestattung des verstorbenen Herzogs sich gegenübertraten. Als die Ritterschaft, die Geistlichkeit und die Abgeordneten der Städte sich zur Leichenfeier in der St. Ottokirche versammelt hatten, warf der Bürgermeister Albrecht Glinde, mit den Worten: »da liegt unsere Herrschaft von Stettin! nunmehr ist der löbliche Stamm des stettiner Herzogthums erloschen!« Helm und Wappenschild des verstorbenen Herzogs in die offne Gruft, um dadurch auf das jetzt eintretende Erbrecht des Kurfürsten hinzudeuten. Diesem Vornehmen widersetzte sich aber der größte Theil der anwesenden Stände. Lorenz von Eickstädt sprang sogleich in die Gruft und holte Schild und Helm wieder hervor, indem er ausrief: »Nein, nicht also; wir haben noch erbliche, geborne Herrschaft, die Herzoge von Pommern und Wolgast, denselben gehört der Schild und Helm zu!« Die pommerisch gesinnte Partei stimmte ihm bei, und übersandte die Zeichen der Herrschaft den Herzogen

*) Extract aus alten Stadtbüchern a. a. O. p. 160.

**) S. p. 141 u. 167 dieser Chronik.

***) S. p. 188.

Erich II und Wartislav X von Wolgaſt, mit dem Erbieten, ihnen als rechtmäßigen Landesherren, Huldigung und Gehorſam zu leiſten *).

11. Der ſtettiner Erbfolgeſtreit.

Zerſtörung der Haſenburg zu Torgelow (1465). Pläne des ſtettiner Bürgermeiſters Albrecht Glinde und ſeiner Anhänger. Unterhandlungen mit dem Kurfürſten. Stettin huldigt den Herzogen von Wolgaſt und erhält die Beſtätigung ſeiner Privilegien (1467).

Das Ausſterben des ſtettiner Fürſtenhauſes eröffnete dem Kurfürſten Friedrich II die Ausſicht, das erledigte Herzogthum Stettin, das vor kurzer Zeit durch die wohlgelegenen Länder des verſtorbenen Unionskönigs Erich anſehnlich erweitert war, unter ſeine unmittelbare Herrſchaft zu bringen. Der verwirrte Zuſtand des Pommernlandes, wo faſt überall der Adel mit den Städten in Fehde lag und die fürſtliche Macht kein großes Anſehn beſaß, ſchien das Streben des Kurfürſten zu begünſtigen, zumal eine zahlreiche Parthei die Ausführung ſeiner Pläne beförderte. Als rechtmäßige Erben erhoben zwar die wolgaſter Herzoge die gültigſten Anſprüche, und wurden gleichfalls von einem mächtigen Anhange unterſtützt. Durch ſeine Anhänger erhielt der Kurfürſt, damals zu Kadolzburg in Franken verweilend, ſo zeitig Nachricht von dem Tode des Herzogs Otto III, daß er ſchon am achten Tage darauf (17. Septbr.) ein Schreiben an die ſtettiner Stände erließ, in welchem er dieſe aufforderte, ſich an ihn, als den rechten Erbherrn zu halten und keinem andern die ſchuldigen Pflichten zu leiſten **). Gleichzeitig erſchienen aber auch die Räthe der wolgaſter Fürſten in Stettin, um die Stände zur Huldigung ihrer Herren zu bewegen. Als darauf Erich II und Wartislav im October ſelbſt nach Stettin kamen, und mit den Ständen unterhandelten, ſchickte der Kurfürſt ſeine Räthe gleichfalls dorthin, um ſeine Rechte wahrzunehmen. Die ſtettiner Stände erklärten indeß, daß ſie vor ausgemachter Sache ſo wenig dem Kurfürſten, als den wolgaſter Herzogen huldigen würden. Eine zweite Zuſammenkunft der brandenburgiſchen Räthe mit den Ständen in Stettin (17. Novbr.) blieb gleichfalls ohne Erfolg, indem dieſe bei ihrer Weigerung beharrten ***). Der Kurfürſt kehrte darauf nach der Mark zurück und knüpfte in Prenzlau Unterhandlungen mit den ſtettiner Ständen an, welche aber die verlangte Huldigung ſtandhaft verweigerten.

Weil aber der Kurfürſt der Gunſt des Kaiſers Friedrich gewiß war, ſo machte er anfänglich keinen Verſuch, ſich durch Waffengewalt des Landes zu bemächtigen, und ſuchte durch fortgeſetzte Unterhandlungen ſein Ziel zu erreichen. Das

*) Kantzow Pomerania II p. 120 ff. Friedeborn I p. 106.
**) Barthold Geſchichte von Pommern und Rügen IV. B. 1. p. 285.
***) Daſelbſt p. 286.

friedliche Verhältniß Pommerns mit dem Auslande ward daher, im Beginne des Erbſtreites, noch nicht geſtört, und die Stettiner konnten ruhig ihre Thätigkeit auf das Ordnen ihrer ſtädtiſchen Angelegenheiten verwenden.

Bevor noch die Unterhandlungen begannen, gelang es dem ſtettiner Bürgermeiſter, Albrecht Glinde, dem einflußreichen Anhänger des Kurfürſten, in derſelben Zeit einen wohlgelegenen Landbeſitz käuflich an ſich zu bringen. Er kaufte nämlich (Ausgangs Auguſt 1464) von Hans Wobermin, Bürger zu Greifenhagen drei Viertheile des Dorfes Meſſenthin mit dem Kruge, der Gerichtsbarkeit, mit allen Gerechtſamen, Dienſtleiſtungen und Zubehören, Ländereien, Wieſen, Holzungen, Fiſcherei und Pächten, ſo wie die Familie Wobermin dieſes Beſitzthum (i. J. 1434) vom Herzoge Kaſimir als Lohn für treue Dienſtleiſtungen erhalten hatte *). Mit Genehmigung ſeiner Söhne und Erben überließ Hans Wobermin dem ſtettiner Bürgermeiſter, deſſen Ehefrau Margarethe und ihren rechten Erben dieſe Beſitzung für 250 Mark guter ſtettiniſcher Münze, und verkaufte zugleich damit alles, was die Wittwe des Klaus Wolf zu Stettin an Pfandbeſitz in dieſem Dorfe inne hatte **).

In derſelben Zeit beſchäftigte ſich der Rath, eine neue Ordnung in Erbſchafts-Angelegenheiten zu errichten. Nach Beſtimmung des magdeburger Rechtes gehörte das »Heergewette« (das iſt die Rüſtung, Waffen, Kleidung und Bette eines verſtorbenen Mannes) deſſen Verwandten, ſo wie nach dem Ableben einer Frau die »Gerade« (die beſten Kleider, Schmuck und Betten) ihren weiblichen Verwandten zufiel. Da dieſes außerordentliche Erbrecht aber zum Nachtheil der nächſten Erben gereichte, zumal »jeder Bürger mit Harniſch und Waffen vollſtändig zur Vertheidigung der Stadt verſehen ſein ſollte«, ward dasſelbe von dem Rathe mit einſtimmiger Beliebung der Alterleute der Kaufmannſchaft, Gewerke und ganzen Gemeinde, dahin abgeändert, daß zum Heergewette nicht mehr als einige Kleider, ein Bette, Laken, ein Paar Kiſſen und eine Decke nächſt dem Beſten gegeben werden ſollte, ſo wie fortan zur Radeleve gleichfalls nur ein Paar Kleider, welche die Verſtorbene zum Schmucke getragen, ein Bette, Laken, ein Paar Kiſſen und eine Decke nächſt den beſten, vorhandenen Stücken gehörten. Dieſes Statut ward der verſammelten Gemeinde (am Sonntage nach Michaelis 1464) bei Vorleſung der Bürgerſprache verkündet, um auf ewige Zeiten ohne jeglichen Widerſpruch gehalten zu werden ***).

---

*) Urkunde im Archive des Rathhauſes, ausgefertigt in Alt-Stettin am Tage Ambroſius 1434.

**) Urkunde im Archive des Rathhauſes, datum Stettin am Sonnabend nach Bartholomäus 1464.

Nach einer Bemerkung des Prediger Steinbrück ſoll eine Mark ſtettiner Münze 5 gr. 8 pf. oder 8 Lübſchilling ſein.

***) Nach der Urkunde im Archive des Rathhauſes, vom Jahre 1469. Vergl. Friedeborn I. p. 106.

Im folgenden Jahre (1465) übertrug der Rath dem Ritter Heinrich von Wuſſow, zu Lübzin erbgeſeſſen, die Burg und Stadt Vierraden auf drei Jahre für eine Pacht von 2000 rheiniſchen Goldgulden. Der Ritter übernahm die Feſte auf »ehrlichen und treuen Schloßglauben«, und verpflichtete ſich, dieſelbe im baulichen Stande zu erhalten, die dazu gehörigen Bauern und Unterſaſſen bei ihrer alten Gewohnheit zu laſſen, und nicht mit neuen Laſten zu beſchweren, die Straßen ſicher zu erhalten und keinen ungewöhnlichen Zoll zu nehmen. Ferner gelobte Heinrich von Wuſſow, »bei adeliger Ehre und Treue«, dem ſtettiner Rathe die Burg zu jeder Zeit zu öffnen und dieſelbe nebſt den übergebenen Kriegsvorräthen, Büchſen, Rüſtungen und Waffen, lebendigem Vieh und Hausgeräthe nach Ablauf der Pachtzeit wieder zu übergeben *).

Während die fortgeſetzten Unterhandlungen mit Brandenburg die Entſcheidung des Erbſtreites durch Waffengewalt noch verſchoben, waltete dennoch unheilvoller Zwieſpalt im Innern des Pommernlandes; denn die Zeit der erledigten Herrſchaft reizte den Adel zu ſolchem Übermuthe, daß die Städte zu dem Schwerte greifen mußten, um ſich gegen die Anfälle der adeligen Räuber zu ſchützen. Vor allen ſchreckte der Ritter Zacharias Haſe, ein eifriger Anhänger der brandenburgiſchen Parthei, von ſeinem Schloſſe Neu-Torgelow an der Uker die umliegenden Städte durch ſeine Räubereien. Da die Fürſten ſolche Unbilden nicht zu ſtrafen vermochten, ſo wuchs der Übermuth des kühnen Raubritters in dem Grade, daß er mit ſeinen Geſellen die Stadt Ükermünde überfiel und den ganzen Rath gefangen auf ſeine Burg führte, obgleich Herzog Wartislav X zur Zeit ſelbſt auf dem Schloſſe vor dieſer Stadt verweilte. Als der Fürſt den Ritter auffordern ließ, die gefangenen Rathmänner in Freiheit zu ſetzen, und mit der verdienten Strafe drohte; ließ Haſe ihm höhniſch antworten: „ſein Haus ſtände bei dem Kathen; er möge kommen und thun, was er nicht laſſen könne“. Der Herzog berief darauf das Aufgebot ſeiner Vaſallen und der Städte Stettin, Stralſund, Greifswald, Anklam, Stargard und Paſewalk **), welche bereitwillig ihre Mannſchaften ſandten, um die erlittenen Unbilden an dem Friedensſtörer zu rächen. Unter dem Befehle des fürſtlichen Marſchalls, Klaus Voß, belagerten die ſtreitbaren Bürger (im Juli 1465) das feſte Torgelow, welches Haſe tapfer vertheidigte, faſt drei Wochen hindurch vergeblich; obgleich ſie dasſelbe heftig beſtürmten und beſchoſſen. Als aber ihr Geſchütz die feſten Mauern brach, beſorgte der Ritter, ſeine Burg gegen ſolche Gewalt nicht länger halten zu können, und rettete ſich zur Nachtzeit auf geheimen Wegen durch die Flucht. Seine zurückgelaſſenen Gefährten, von dem Burgherrn auf baldigen Entſatz vertröſtet, ſetzten die Vertheidigung fort, erlagen aber den Bürgern, welche auf Befehl des Herzogs, die Feſte nochmals beſchoſſen und endlich mit Sturm eroberten. In der erſtürmten Haſenburg fanden die Sieger

*) Friedeborn I. p. 107.

**) Kantzow Pomerania II. p. 126.

große Vorräthe von Lebensmitteln, und nahmen 14 Männer, 3 Knaben und einige Weiber gefangen; die übrigen waren entkommen. Der Herzog ließ die die Hasenburg schleifen und die gemachte Beute unter dem Kriegsvolke vertheilen. Der geflüchtete Zacharias Hase wurde aus dem Lande verwiesen und seine Güter eingezogen. Als der Ritter sich in der folgenden Zeit mit dem Landesherrn aussöhnte und seine zerstörte Burg wieder aufbauen wollte, wurde er durch die Bürger von Anklam daran gehindert, indem diese seine Feste nochmals in den Grund brachen. Noch heute bezeugen die Trümmer der starken Mauern mit mächtigen Strebepfeilern, umgeben von den kennbaren Spuren eines doppelten Walles, im Dorfe Torgelow, hart an der Uker belegen, die ehemalige Festigkeit der gefürchteten Hasenburg *).

Unterdessen hatte sich der Kurfürst bemüht, durch Unterhandlungen seinen Zweck zu erreichen, und seinen Einfluß am kaiserlichen Hofe mit solchem Erfolge angewendet, daß der Kaiser ihm die Belehnung mit dem Herzogthume Stettin zusicherte, bevor noch die wolgaster Fürsten dieselbe nachgesucht hatten. Erich II und Wartislav X wandten sich darauf gleichfalls an den Kaiser; und ihr Gesandter, Matthias von Wedel, bewirkte durch seine Vorstellungen, daß der Kaiser umgestimmt wurde und den Herzogen eine Frist bewilligte, um sich persönlich zur Belehnung einzustellen. Weil aber der Kurfürst einen zahlreichen Anhang im Lande hatte, so hielten es die wolgaster Fürsten nicht für rathsam, die Reise zum Kaiser zu machen, bevor sie sich des Landes durch Huldigung der Landstände versichert hätten. Besonders bemühte sich der stettiner Bürgermeister, Albrecht Glinde, mit seinem Anhange, das Land auf jede Weise unter brandenburgische Herrschaft zu bringen **). Albrecht Glinde bezweckte aber

---

*) Diese Fehde gab Veranlassung zu folgenden historischen Versen, in welchen der belagerte Ritter seinen abgesagten Feind, den Marschall Klaus Voss, mit Anspielung auf ihre Namen, also anredet:

Ach ick arme Hase
Ligge hier im Grase,
Kame ick averst heruth,
Voss, so hède dyne Huth.

und Voss antwortet: Ey Lampe, du bist bedört,
hest du ok gehört
enen Hasen je so wreth,
Dat he enen Voss toreth.

s. Kantzow Pomerania II. p. 127. Mikrälius III. Buch vom alten Pommernlande p. 410.

**) Kantzow Pomerania II. p. 122. ff.

Friedeborn (I. p. 111 ff.) bezweifelt die angebliche Landesverrätherei des stettiner Bürgermeisters, weil auf dem Rathhause davon keine Nachricht vorhanden ist, und in den pommerschen Chroniken nur aus gemeiner Sage erzählt wird. Ferner führt er zur Rechtfertigung des Angeschuldigten an, daß

zugleich noch die Ausführung anderer Pläne, welche vorzugsweise auf die Vermehrung der Macht und des Anſehns Stettins gerichtet waren. Der hochſtrebende Mann unterhandelte deshalb fleißig mit dem Kurfürſten und forderte ihn auf, ſeine treueſten Räthe nach Schillersdorf, auf dem halben Wege zwiſchen Stettin und Garz, zu ſenden, um auf dem Kirchhofe daſelbſt mit den Abgeordneten der Städte Garz und der märkiſch geſinnten Parthei über die zu nehmenden Maßregeln zu berathſchlagen. Zur beſtimmten Zeit fanden ſich die Räthe des Kurfürſten ein und rathſchlagten unter der Linde zu Schillersdorf mit den märkiſch Geſinnten von Stettin ſammt ihren Freunden von Garz, auf welche Weiſe ſich der Kurfürſt des Landes bemächtigen könne. Nach dieſer Verabredung ſollte der Kurfürſt zunächſt vor Vierraden ziehen, und da dieſe Feſte den Stettinern »auf Schloßglauben« zugehörte, ſo wollten ſie ihren Leuten anbefehlen, daſs ſie nach kurzem Widerſtande ſich den Märkern ergeben ſollte. Auf dieſe Weiſe ſollte auch die Stadt Garz, nach ſcheinbarer Vertheidigung, ſich dem Kurfürſten unterwerfen. Darauf wollte Glinde in einer noch zu beſtimmenden Nacht den Märkern die Thore Stettins öffnen; doch ſollte der Kurfürſt nicht ſtärker, als mit 300 Reitern und zwei Fähnlein Fußknechten kommen; im Beſitze der Hauptſtadt würde es ihm leicht werden, ſich des ganzen Landes zu verſichern. Für dieſen Dienſt ſollte Stettin aber nicht unter die Herrſchaft Brandenburgs kommen, ſondern für eine freie Reichsſtadt erklärt werden, und nach Eroberung des Landes die Städte Greifenhagen, Gollnow und Damm, ſammt

---

derſelbe im Verlaufe der Fehde das Aufgebot der Stettiner perſönlich gegen die Märker angeführt und bald darauf ſein Amt freiwillig niedergelegt habe, um ſeine übrige Lebenszeit ungeſtört frommen Andachtsübungen zu widmen. Den Grund dieſer Verdächtigung findet er darin, daſs Albrecht Glinde bei dem Begräbniſs Otto's III, entweder aus Anſtiftung oder Unwiſſenheit, deſſen Helm und Schild in die offne Gruft warf, wie es bei dem Erlöſchen eines fürſtlichen Geſchlechtes in jener Zeit üblich war; daſs er ferner ein geborner Märker war, und während des Krieges mit ſeinen Verwandten, welche in der Mark anſehnliche geiſtliche und weltliche Ämter verſahen, im ununterbrochenen Verkehr ſtand. Dieſe Gründe ſind aber nicht ſtark genug, die Behauptung Kantzows, der ungefähr ein halbes Jahrhundert nach dieſen Ereigniſſen lebte, zu entkräften, wenngleich derſelbe überall als entſchiedener Feind der Märker auftritt. Die Handlungsweiſe der Stettiner, welche zuletzt den rechtmäßigen Landesherren huldigten, macht den Bürgermeiſter und ſeine Anhänger eines geheimen Einverſtändniſſes mit dem Kurfürſten zu verdächtig, daſs man wohl mit Recht annehmen kann, derſelbe habe, die Anſprüche des Kurfürſten für rechtmäßig haltend, für Brandenburg und ſeinen eigenen Zweck gewirkt. Auch wird durch Urkunden bewieſen, daſs der ſtettiner Rath im Frühjahre 1466 mit den brandenburgiſchen Räthen, ohne Theilnahme der wolgaſter Herzoge, zu Garz unterhandelt habe, wenn gleich auch dieſe Briefe keine Spur von einem verrätheriſchen Anſchlage enthalten und nur von einem Vorſchlage des Kurfürſten melden. S. p. 326 d. Chronik.

mehreren umliegenden Dörfern als Eigenthum erhalten. Die Stadt Garz sollte dagegen durch Schenkung mehrerer Dörfer und Landgüter belohnt werden. Nachdem die Versammelten die Aufrechthaltung dieses Vertrages gelobt hatten, kehrten die märkischen Räthe zu ihrem Herrn zurück, und wie die Sage der gläubigen Vorzeit berichtet, verdorrte von Stund' an die Linde zu Schillersdorf, unter welcher dieser Verrath beschlossen war. Als darauf Albrecht Glinde die Stettiner für die Ausführung seiner Pläne gewinnen wollte, scheiterte sein Plan an dem Rechtsgefühl der Bürgerschaft, welche »ihre Ehre und Glimpf bedachten«. Auch hielten es die besonnenen Bürger nicht für rathsam, sich vor Entscheidung des obwaltenden Streites in die Gewalt des Kurfürsten zu begeben, und besorgten wohl nicht ohne Grund, »die zugesicherte Reichsfreiheit möchte ihnen so sauer gemacht werden, daſs sie viel lieber dafür möchten Unterthanen sein«.

Der Kurfürst bemühte sich darauf vergeblich, durch Verheißungen und Drohungen die stettiner Stände zur Huldigung zu bewegen. Die Unterhandlungen der Herzoge mit Brandenburg blieben gleichfalls erfolglos, obgleich der Kurfürst seine Forderungen herabstimmte, und sich mit der Stadt Pasewalk, dem Gebiete an der Tollense und dem fürstlichen Hofe in Stettin begnügen wollte. Durch Vermittelung der pommerschen und märkischen Stände kam endlich zu Soldin (25. Januar 1466) ein Vertrag zu Stande, demgemäß die wolgaster Herzoge in dem Besitze des streitigen Landes bleiben, dem Kurfürsten aber von ihnen, so wie auch ihren Ständen die Huldigung als Lehnsherr geleistet werden, und alle pommerschen Länder, nach dem gänzlichen Aussterben ihres Fürstenstammes, an Brandenburg fallen sollten. Für die Herzoge übernahmen die Grafen von Eberstein, der Abt von Kolbatz, mehrere vornehme Vasallen und die Abgeordneten der Städte Stettin, Stargard, Treptow und Greifenberg die Bürgschaft dieses Vertrages, der indeſs zu seiner Gültigkeit noch der besonderen Genehmigung des Kaisers bedurfte.

Da diese Übereinkunft den Erbstreit gütlich beizulegen schien, huldigten die stettiner Landstände, nach mehrfachen Tagefahrten (i. J. 1466), den Herzogen Erich II und Wartislav X, welche dagegen die Privilegien bestätigten. Nur die Stadt Stettin beharrte noch bei ihrer Weigerung, vor Entscheidung des Streites keinem Landesherrn die Huldigung zu leisten *). Als darauf der Kurfürst, kraft des Vertrages, die Erbhuldigung von den stettiner Ständen verlangte, leisteten nur einzelne Vasallen und Städte seiner Aufforderung Gehorsam; die mehrsten machten Ausflüchte, um die Huldigung noch zu verzögern. Die Herzoge billigten im Geheimen dies Verfahren ihrer Stände, indem sie den Vertrag zu Soldin wohl mehr in der Absicht geschlossen hatten, um Zeit zu gewinnen und den Kaiser für ihre Sache geneigt zu machen, als durch Erfüllung desselben das verhaſste märkische Lehnsjoch auf sich zu laden. Die

*) Friedeborn I p. 110. Kantzow Pomerania II p. 130.

Stettiner wuſſten gleichfalls den Biſchof von Lebus und die brandenburgiſchen Räthe, welche der Kurfürſt nach Stettin geſchickt hatte, dahin zu bewegen, daſs ſie ihnen, in Gegenwart der beiden Herzoge Erich und Wartislav, eine längere Friſt bewilligten *). Die Abgeordneten des ſtettiner Rathes hielten darauf zu Garz eine Zuſammenkunft mit den brandenburgiſchen Räthen, um über dieſe Angelegenheit zu berathen **). Mit Bezug auf dieſe Verhandlungen, ſchrieben darauf die Stettiner (am 4. April) an den Kurfürſten, »daſs ihre Antwort nicht aus böſem Vorſatze, ſondern wegen Wichtigkeit der Sache verzögert ſei, und daſs ſie nach der Berathung mit den Ständen, welche nächſtens in Stettin zuſammen kommen würden, ihren Entſchluſs wollten kund geben«. Nach dieſer Zuſammenkunft der Landſtände, erklärte aber der Rath (am 16. April), »er habe mit den Alterleuten der ganzen Gemeinde wegen des Vorſchlages zu Garz geſprochen und befunden, daſs ſie keinem Andern Erbhuldigung thun könnten, als ihren Herren, denen ſie von Recht und Alters her dazu verpflichtet ſeien; wollte aber der Kurfürſt ſich darüber mit den Herzogen einigen und mit 200 Pferden auf einen Tag zu ihnen kommen, ſo wollten ſie dem nicht zuwider ſein«. Dieſe Weigerung erbitterte den Kurfürſten, daſs er darauf aus Köln an der Spree (am 1. Mai) den Stettinern erwiderte, »er vernehme, wie ſie den Vertrag zu Soldin nicht halten wollten, und gedächten ihm, ſeinem Bruder und den Pommernfürſten ihre Gerechtigkeit zu entziehen, wie ſie ſchon ſeit dem Tode Herzogs Otto im Sinne getragen. Er merke wohl, daſs ſie die Abſicht hätten, Zwietracht zwiſchen den Fürſten anzuſtiften, obgleich ſie ſelbſt den Vertrag zu Soldin gebilligt hätten. Mit Hülfe ſeiner Freunde und der Herzoge würde er den Ungehorſam zu beſtrafen wiſſen. Was die vorgeſchriebene Anzahl ſeines Gefolges anbelange, ſo bedürfe er keiner Vormünder; er ſei als frommer Fürſt in manche Stadt ein- und ausgeritten und wiſſe daher wohl, wie ſtark er in ſeine eigene Stadt einziehen dürfe. Jedoch wolle er bei dem ertheilten Abſchiede von Garz verbleiben«. Die wiederholten Aufforderungen des Kurfürſten wurden jedoch von den Stettinern nicht beachtet, obgleich er ihnen (am 12. Septbr.) bis nächſten Michaelis nochmals eine Friſt bewilligte und zugleich drohte, daſs er mit Hülfe der Pommernfürſten und anderer Freunde ihren Ungehorſam gebührend ſtrafen werde, wenn ſie innerhalb dieſer Zeit der Verpflichtung gegen ihre Herren nicht genügt hätten ***). Die Verwendung des Herzogs Erich bewirkte indeſs, daſs der Kurfürſt den Stettinern die Friſt nochmals verlängerte und ſie aufforderte, die Abgeordneten der geſammten Gemeinde am 28. October nach Garz zur gemeinſamen Huldigung zu ſenden. Bevor aber dieſe Friſt abgelaufen war, hatten die Pommern bereits die

*) Barthold a. a. O. p. 307 ff.

**) Daſelbſt p. 309 ff.

***) Daſelbſt p. 311.

Befugniß erhalten, dem Kurfürsten die Erbhuldigung zu verweigern; denn Kaiser Friedrich, durch die pommerschen Gesandten zu Gunsten ihrer Herren umgestimmt, hatte den Vertrag von Soldin nicht genehmigt. Er gebot vielmehr zu Gräz (am 14. October) den Herzogen durch ein ernstes Gebot, ihre Länder die unmittelbare Lehen des Reiches wären, bei Strafe von 1000 Pfund löthigen Goldes nicht der Obrigkeit des Reichs zu entziehen, und sich binnen sechs Monaten wegen ihrer Lehnschaft auszuweisen. Dies Gebot des Kaisers benutzten die Pommernfürsten, den Vertrag von Soldin zu brechen. So waren alle Unterhandlungen für den Kurfürsten fruchtlos geblieben; die Herzoge hatten sich jedoch während dieser Zeit im Besitze des Landes befestigt, entschlossen, das ererbte Herzogthum auch mit den Waffen zu behaupten.

Mit der Verzichtleistung des Kurfürsten auf den unmittelbaren Besitz des Herzogthums Stettin, waren auch die stolzen Pläne Albrecht Glindes zur Erhebung und Vergrößerung Stettins gescheitert. Der angebliche Vorwand, unter welchem die Stettiner bisher die Huldigung verweigert hatte, war gleichfalls aufgehoben, da der Kaiser sich zu Gunsten der wolgaster Fürsten entschied. Dennoch wussten die märkisch gesinnten Stettiner, die Huldigung der Landesherren noch zu verzögern, um sich vor der möglichen Bestrafung zu sichern. Nachdem die Fürsten der Stadt die Versicherung ertheilt hatten, daß sie sich wegen des Anhanges, den der Kurfürst in Stettin hatte, an Niemand rächen wollten, erklärten sich auch die Stettiner bereit, den wolgaster Herzogen die Huldigung zu leisten *). Herzog Wartislav X kam darauf mit seinen Räthen nach Stettin, um (am Montage nach dem Frohnleichnamsfeste 1467) sämmtliche Privilegien der Stadt durch seine Bestätigung zu erneuern. Der Rath legte dem Herzoge sämmtliche Privilegien vor, welche er von den vorigen Landesherren erworben hatte. Nach Vorlesung dieser »besiegelten Briefe« ertheilte Herzog Wartislav X, nach dem Rathschluß seiner getreuen Räthe, den Bürgermeistern, Rathmannen, Kaufleuten, Gewerken, Einwohnern und der ganzen Gemeinde zu Stettin, ein besonderes Privilegium, in welchem er gelobte, in die Fußstapfen seiner Vorfahren zu treten, und alle Gnaden, Vergünstigungen, Freiheiten, Gerechtigkeiten, sämmtliches Eigenthum, Gerichtsbarkeit, Zinsen, Zölle, Pächte, Gebräuche, Altherkommen, Beliebungen und Gesetze der Stadt nach Inhalt der ihm vorgelegten Urkunden bestätigte. Demnächst ertheilte er den Stettinern noch die besondere Gunst, daß alle Schiffe, Schuten, Kähne, Böte und Güter, welche aus dem frischen Haff zwischen Ziegenort und Svantewitz gesegelt kommen, sollten, ohne irgendwo anzuhalten, die Oder hinauf bis vor Stettin, innerhalb des Baums, gebracht und daselbst ausgeladen werden, um die Güter in die Stadt zu bringen und die gewöhnliche Niederlage zu halten. Eben so sollten alle Güter, welche aus der Mark,

*) Kantzow Pomerania II p. 130.

Meißen, Sachsen, Böhmen, Polen und andern Oberländern in das pommersche Gebiet gebracht würden, die rechten Land- und Wasserstraßen halten und nach Stettin gebracht werden. Ferner sollte Niemand aus den Oberländern weiter Handel treiben, als bis Stettin. Wenn dennoch Jemand bei Stettin vorüber schiffen, die Güter weiter führen, Abwege suchen oder über diese bestimmte Grenze Handel treiben würde, der sollte mit dem Verluste seiner Güter gestraft werden und die Hälfte derselben den Fürsten, die andere Hälfte aber der Stadt Stettin zufallen. Zu diesem Zwecke gab der Herzog den Stettinern Vollmacht, die Güter derjenigen Kaufleute, welche gegen dies Gebot handeln würden, sofort in Beschlag zu nehmen. Als Zeugen bekräftigten dies Privilegium die fürstlichen Räthe, Doctor Herrmann Schlupwächter, Kirchherr zu Stralsund, Werner Sommer, Domherr an der St. Ottokirche zu Stettin, Heinrich von der Osten, fürstlicher Kanzler, Albrecht von Schwerin, Hofküchenmeister, und Melchior Rubenow, Rathmann und Abgeordneter der Stadt Greifswald, nebst vielen andern glaubwürdigen Männern *).

Nachdem der Fürst auf diese Weise die Privilegien der Stadt bestätigt und seinen Schutz zugesagt hatte, leistete die Bürgerschaft den Herzogen Erich II und Wartislav X (am Mittwoch nach dem Frohnleichnamstage) die Erbhuldigung. An demselben Tage ertheilten beide Fürsten der Stadt noch ein besonderes Privilegium, in welchem sie derselben alle verliehenen Freiheiten, Gerechtigkeiten, und Gewohnheiten, welche diese von ihren Vorfahren erhalten und im Besitz hatten, nach Inhalt der vorgelegten Freibriefe bestätigten. Vorzüglich erneuerten beide Herzoge kraft dieser Urkunde alle Privilegien, welche auf die Schifffahrt, Niederlage und Zollfreiheit sich bezogen, so daß die Stettiner, unter sicherem, fürstlichen Geleite, ungehindert zu Wasser und zu Lande in ihrer Herrschaft verkehren sollten. Ferner bestimmten die Herzoge, daß wenn Jemand Ansprüche an stettiner Bürger habe, derselbe seine Klage bei dem Gerichte in Stettin anbringen und die Stettiner demselben zu diesem Zwecke sicheres Geleit ertheilen und zu seinem Rechte verhelfen sollten. Wer aber die Schifffahrt und Niederlagsgerechtigkeit der Stettiner verkürzen würde, der sollte, nach Bestimmung der Privilegien ihrer Vorfahren, mit Verlust des Gutes gestraft werden, und von demselben die Hälfte den Fürsten, der übrige Theil aber der Stadt gehören. Auch gelobten die Fürsten, keine Fehde oder Landeskrieg mit fremden Herren und Fürsten zu machen, als nach dem Rathschlusse ihrer Lande, Prälaten, Mannen und Städten. Im Falle aber beide Fürsten unter sich in Fehde gerathen würden, so sollten die Stettiner bei demjenigen, der sich zu rechtlicher

*) Urkunde im Archiv des Rathhauses; s. rothes Copialbuch p. 59. Vergleiche Friedeborn I p. 113 ff.

Entſcheidung erböte, ſo lange bleiben, bis auch der andere ſich dem Rechte unterwürfe. Alle dieſe Stücke gelobten die Herzoge, ohne jegliche Gefährde und unverbrüchlich zu halten. Als Zeugen bekräftigten dieſe Urkunde die Grafen Albrecht und Ludwig von Eberſtein, Herren zu Naugard, der Abt Johannes von Kolbatz, der Ritter Dionys von der Oſten, Erasmus und Bernd von Böke, Hans von Wedel, Rüdiger Maſſow, der Marſchall Wedege Bugenhagen, Dr. Johannes Schlupwächter, Kirchherr zu Stralſund, Nicolaus Damitz, Scholaſtikus der Kirche zu Kammin, Werner Sommer, Domherr zu Stettin, und mehrere andere ehrbare Leute *).

12. Stettin unter der Regierung Erich II und Wartislav X.

Krieg mit Brandenburg (1468). Anſchlag des Kurfürſten und der märkiſch geſinnten Parthei zur Überwältigung Stettins. Rettung der Stadt durch die Wachſamkeit der Knochenhauer. Waffenſtillſtand mit Brandenburg durch Vermittelung des Polenkönigs. Vertrag mit dem Domcapitel zu St. Marien (1469). Fehde mit Brandenburg (1471). König Johanns Geleitsbrief (1475).

Die Ausſichten auf eine friedliche Beilegung der Streitigkeiten mit Brandenburg verſchwanden indeſs durch die obenerwähnte Entſcheidung des Kaiſers gänzlich. Der Kurfürſt forderte daher vergeblich die pommerſchen Landſtände zur Erfüllung des ſoldiner Vertrages auf. Als ſeine Anmuthungen von den Pommern, mit Berufung auf das Verbot des Kaiſers, zurückgewieſen wurde, blieb dem Kurfürſten kein anderes Mittel, als durch Waffengewalt ſein angebliches Recht geltend zu machen. Er begann die Feindſeligkeiten damit, daſs er ſeinen Unterthanen gebot, allen Handelsverkehr mit der Stadt Stettin abzubrechen, und die ihm befreundeten Fürſten vermochte, ein ähnliches Verbot in ihrem Lande zu erlaſſen, um dadurch dieſe reiche Handelsſtadt auf empfindliche Weiſe zu ſchwächen **). Gleichzeitig bemühte ſich der Kurfürſt, Bundesgenoſſen gegen die Pommern zu werben, und ſeine Bemühungen hatten ſolchen Erfolg, daſs an einem Tage neunzehn Fürſten den pommerſchen Herzogen Fehde anſagten. Bei dieſer unerwarteten Wendung des Erbſtreites begann die märkiſch geſinnte Parthei in Stettin, welche nur zum Schein den Herzogen gehuldigt hatte, von neuem ihr altes Spiel zu treiben ***).

Da die Pommernfürſten ſich nicht ſtark genug fühlten, den überall andringenden Feinden im offnen Felde zu begegnen, zogen ſie ſich, eine Schlacht ver-

*) Urkunde im Archiv des Rathhauſes.

**) Sell Geſchichte des Herzogthums Pommern p. 164. Boruſſia II p. 44.

***) Kantzow II p. 134 und 135.

meidend, in ihre Städte zurück und beschränkten sich auf die Vertheidigung ihrer festen Plätze. Der Kurfürst fiel mit großer Heeresmacht in das pommersche Gebiet ein, und wendete sich gegen Vierraden, um zunächst diese wichtige Grenzfeste zu erobern. Diese Absicht gelang ihm durch Verrath eines Müllers, der die Märker auf geheimen Wege in die Burg führte, so daß sie mit leichter Mühe sich derselben bemächtigen konnten. Darauf zog der Kurfürst vor Garz, wo seine Anhänger ihm die Thore öffneten, und die Bürgerschaft ihm die Huldigung leistete. Um sich dieser Stadt zu versichern, ließ der Kurfürst sofort ein festes Schloß erbauen, und setzte Werner von Schulenburg, einen jungen, aber kriegserfahrnen Rittersmann als Befehlshaber der zurückgelassenen Besatzung ein. Nachdem die Märker auch die Burg Löcknitz mit Sturm erobert hatten, wandte sich der Kurfürst gegen Penkun, fand aber vor dieser Stadt, welche überaus fest zwischen drei Seen belegen ist, unvermutheten Widerstand.

Der Kurfürst hielt es aber bald nicht der Mühe werth, sich länger mit Belagerung dieser kleinen Stadt aufzuhalten, und gedachte, sich an Stettin zu versuchen; in der Meinung, wenn er diese Stadt in seiner Gewalt hätte, würde ihm die Eroberung des ganzen Landes nicht fehlen. Das Gelingen dieser Unternehmung schien dem Kurfürsten um so sicherer, als er noch immer mit dem Bürgermeister Albrecht Glinde und dessen Anhängern ein geheimes Einverständniß unterhielt. Diese märkisch gesinnten Stettiner sandten geheime Boten an den Kurfürsten, und ließen ihn auffordern: »er möchte in der folgenden Nacht, der früheren Verabredung gemäß, vor Stettin rücken, sie würden ihn alsdann einlassen« *). Die Bürgerschaft wusste indessen nichts von diesem Anschlage. Auf die Nachricht von dem Verluste der Städte Vierraden und Garz, ermahnten die Bürger den Rath, ihre Stadt in Vertheidigungsstand zu setzen, damit sie keinen Nachtheil erlitten; sie wären erbötig, ihre Pflichten vollkommen zu erfüllen. So musste der Rath alle Rüstung herbeischaffen, den Bürgern ihren Platz auf der Mauer anweisen, und zur Nachtzeit starke Wachtmannschaften ausschicken. Albrecht Glinde und die ihm befreundeten Rathmänner wussten indeß die Wachen so zu vertheilen, daß die Mannschaft bei dem Passower Thor, welches dem Kurfürsten geöffnet werden sollte, nur aus ihren Anhängern bestand. In der bestimmten Nacht brach der Kurfürst mit seinem Kriegsvolke heimlich von Garz auf, näherte sich der Stadt Stettin und schickte einige Reiter voran, um durch diese Erkundigung einziehen zu lassen, ob Alles so angeordnet sei, wie es ihm seine Anhänger in Stettin zugesagt hatten. Als die vorgeschickten Reiter meldeten, »daß das erste Thor offen stehe«, wollte der Kurfürst dennoch nicht trauen, und sandte

*) Kantzow II p. 135 ff.

einige Fußknechte ab, welche heimlich bis an das innerſte Thor gehen und die Wächter desſelben fragen ſollten, wie es um die Sache ſtände? Dieſe ſchlichen ſich bis an das innerſte Stadt-Thor, welches ſie gleichfalls unverſchloſſen fanden. Sie hielten ſich daher des Beiſtandes der märkiſch geſinnten Parthei verſichert, und wurden in dieſer Meinung noch beſtärkt, da einer der Wächter vom Thore ihnen zurief, »der Markgraf möge eilen, ſonſt würde er den Fang verlieren«. Die Kundſchafter kehrten daher eilig zurück und ſtatteten ihrem Herrn Bericht ab, worauf dieſer ſofort weiter vorrückte. Dennoch argwöhnte der Kurfürſt Verrath, und ſchickte daher nochmals einige Reiter nach dem Thore, um genaue Erkundigung einzuziehen. Als dieſe die Meldung der erſten Kundſchafter beſtätigten, rückte der Kurfürſt eilig vor, und kam bis an das Gericht, unweit des Schweinpfuhls und der Galgwieſe. Glinde und ſeine Anhänger wurden indeß wegen des Verzuges beſorgt, und ſchickten deshalb dem zögernden Kurfürſten einige Stadtdiener entgegen, um ihn dringend zur Eile aufzufordern. Dieſe verließen die Stadt unter dem Vorwande, daß ſie ausreiten ſollten, um zu erſpähen, ob der Stadt Gefahr drohe; verabredeten aber mit den gleichgeſinnten Wächtern des Paſſower Thors, daß ſie »Feinde! Feinde!« rufen würden, wenn der Kurfürſt anrücke.

So war Alles zur Ausführung des verrätheriſchen Anſchlages vorbereitet, und die ſorgloſe Stadt ahnte nicht die Nähe der drohenden Gefahr. Da ging ein Knochenhauer, der mit mehreren ſeiner Zunftgenoſſen zur Wachtmannſchaft beſtellt war und mit dieſen in einem Hauſe unweit des Paſſower Thores bei einer guten Zeche ſaß, um ſeiner Nothdurft willen vor die Thür, und hörte hier, in der Stille der Nacht, den ſchallenden Hufſchlag fortſprengender Pferde. Das waren die letzten märkiſchen Kundſchafter, die eilig fortjagten, um den Kurfürſten herbeizurufen. Erſchreckt durch dieſes Getümmel, eilte der Knochenhauer an das nahe Thor und fand dasſelbe unverſchloſſen. Sogleich kehrte er zurück und rief, Gefahr befürchtend, ſeine Genoſſen, welche das Thor gleichfalls offen fanden, und die Wächter über die vermeinte Fahrläſſigkeit mit böſen Worten zur Rede ſtellten. Die Wächter entſchuldigten ſich damit, daß ſo eben, auf Befehl des Raths, einige Stadtdiener ausgeritten wären, und da dieſe bald zurückkehren würden, hätten ſie das Thor einſtweilen nicht geſperrt. Die Knochenhauer hielten es aber für gefährlich, das Thor bis zur Rückkehr der Stadtdiener offen zu laſſen; ſie verſchloſſen daher dasſelbe, blieben auch ſelbſt bei der Wachtmannſchaft, und ſchickten einige ihrer Genoſſen zu den andern Thoren, um die Bürger zur Wachſamkeit zu mahnen.

Kaum hatten die Kochenhauer das Thor verwahrt, ſo kamen die Stadtdiener zurück und nicht weit hinter ihnen her das märkiſche Kriegsvolk. Als nun die Diener das Thor verſchloſſen fanden, beſorgten ſie, die Bürger möchten Verdacht gefaſſt haben, und riefen daher die verabredete Loſung »Feinde!

Feinde!«. Die Wächter durften aber vor den wachthabenden Knochenhauern und den übrigen Bürgern das Thor nicht öffnen, obgleich ihnen die eigentliche Bedeutung der Losung wohl bekannt war. Die Bürger ihrerseits wussten aber den eigentlichen Verlauf der Sache nicht, und verstanden das Rufen nicht anders, als wenn die Stadtdiener die unvermuthete Ankunft des Feindes meldeten. Sie riethen daher den Stadtdienern, »sie möchten sich vorsehen, daß sie den Feinden nicht in die Hände fielen; die Thore könne man ihnen jetzt nicht öffnen, die wären so fest verwahrt, daß, wenn Gott wolle, der Feind nichts dagegen ausrichten sollte«. Als die Stadtdiener dies vernahmen, und die Stimme der Bürger erkannten, die nicht gut märkisch gesinnt waren, hielten sie den Anschlag für verrathen. Gleich darauf kam auch der Kurfürst mit seinem Kriegsvolke an und fand hier unerwarteten Widerstand; denn die Bürger schossen von den Mauern und den Thürmen, und die Sturmglocken riefen eilig die streitbaren Männer auf den Kampfplatz. Da erkannte der Kurfürst, «daß das Spiel sich verändert hatte«, und zog eilig mit seinem Heere in das Thal bei dem Gerichte zurück, wo er gegen das Geschütz der Stettiner gesichert war. Hier verweilte der Kurfürst, unmuthig über die versäumte Gelegenheit, bis an den Morgen, in der Erwartung, daß seine Anhänger vielleicht andere Mittel finden möchten, die Stadt in seine Hände zu liefern. Aber der Anschlag war gänzlich gescheitert; denn die Stettiner zeigten sich jetzt so wachsam, daß die märkisch Gesinnten nichts zu unternehmen wagten, und nicht ohne Grund besorgten, ihr Plan möchte offenbar werden. Damit sie nicht in Verdacht geriethen, stellten sie sich bei der Vertheidigung so eifrig, daß kaum einer unter den Bürgern war, der so thätig allerlei Wehr herbeischaffte und gegen den Feind gebrauchte, als die märkisch Gesinnten. Als der Kurfürst am Morgen erkannte, daß die Stadt so groß und fest war, wollte er sich auf eine förmliche Belagerung nicht einlassen, und zog, nachdem er die Umgegend verheert und verbrannt hatte, mit seinem Heere wieder ab.

Nach dem Abzuge der Märker, kamen die ausgesperrten Stadtdiener, ohne Rüstung und Pferde, wieder in die Stadt, und erzählten, daß sie nur mit großer Gefahr den Feinden entkommen wären, und Pferde nebst Harnisch von sich gethan hätten, um sich zu verstecken. So ward jeder Argwohn glücklich unterdrückt und dieser Anschlag geheim gehalten, bis nach dem Tode des Bürgermeisters Glinde einer dieser Stadtdiener wegen Missethat ins Gefängniß geworfen wurde, und diesen Handel bekannte.

Der Kurfürst belagerte darauf Greifenhagen und fand auch vor dieser Stadt, die er mit leichter Mühe zu erobern hoffte, mannhaften Widerstand. Die Pommern vertheidigten sich überall so tapfer in ihren Festen, daß die zahlreichen Feinde keinen entscheidenden Vortheil erringen und nur das offne Land raubsüchtig verwüsten konnten. Während der Herzog Wartislav X das

vorpommersche Land glücklich gegen die Meklenburger behauptete, und ihnen die eroberte Stadt Treptow durch eine Kriegslist wieder abnahm; hatte sich Erich mit seinem Kriegsvolk in die Stadt Pyritz geworfen, und that durch Streifzüge den Märkern vielfachen Schaden, indem er ihnen die Zufuhr von Lebensmitteln abschnitt. Der Mangel an Vorräthen bewog daher den Kurfürsten um so mehr, den Vorstellungen der Stralsunder, welche, in ihrem Handel nach dem Inlande gestört, einen Waffenstillstand zu vermitteln suchten, Gehör zu geben, zumal die beginnende rauhe Jahreszeit seine Kriegsunternehmungen hemmte. Er schloss daher im Lager vor Greifenhagen einen Waffenstillstand und kehrte mit seinem Heere in sein Land zurück.

Die Unterhandlungen der märkischen und pommerschen Abgeordneten, welche während des Winters mehrere Zusammenkünfte hielten, blieben wieder erfolglos, da der Kaiser wiederholt die Bestätigung des Vertrages von Soldin verweigerte. Als der Kurfürst große Rüstungen zur Fortsetzung der Fehde machte, verschaffte der Kaiser den Pommern eine Erleichterung der Kriegslast, indem er den Reichsfürsten untersagte, den Brandenburgern Beistand zu leisten. Die mehrsten Fürsten sandten daher dem Kurfürsten die zugesagte Hülfsmannschaft nicht, und nur die Herzoge von Meklenburg vereinten ihr Kriegsvolk mit den Märkern, welche im Frühling (i. J. 1469) den neuen Feldzug mit der Belagerung von Pasewalk eröffneten. Da diese Stadt aber standhaft vertheidigt wurde, hob der Kurfürst die Belagerung auf, eroberte die Schlösser Klempenow und Alt-Torgelow, und zog dann vor Ükermünde, um durch Eroberung dieser Stadt den Stettinern auch von der Wasserseite Zufuhr und Hülfe abzuschneiden. Die Herzoge boten die Mannschaften ihrer Städte auf, und zogen eilig ihre Macht zusammen, um den Feind, der sich unvorsichtig in die wüste Waldgegend gewagt hatte, ringsum einzuschließen. Unter dem Befehl des Bürgermeisters Albrecht Glinde zog das Aufgebot der Stettiner den Herzogen zu Hülfe und lagerte, vereint mit den Bürgern von Anklam und Pasewalk und den aufgebotenen Bauern, auf dieser Seite des Waldes *). Der Plan des Herzogs Wartislav wurde aber vereitelt, da die erwartete Hülfsmannschaft von Stralsund und Rügen, wegen der Weite des Weges, nicht zur bestimmten Zeit eintraf. Die Pommern verlegten indessen den Feinden die Pässe, machten den wilden Wald um Ükermünde durch Verhaue unwegsam und fingen die Zufuhren von Lebensmitteln auf, so daß bald Mangel im feindlichen Lager entstand und der Kurfürst seine meklenburgischen Bundesgenossen zurückschicken musste. Dennoch setzte der Kurfürst die Belagerung fort, und ließ die Stadt ohne Unterlaß bestürmen und beschießen, bis der wohlgezielte Schuss eines Augustiner-Mönchs, der den Belagerten half und wegen seiner geschickten

*) Friedeborn I p. 112. Kantzow Pomerania II p. 142.

Bedienung des Geschützes den Ruf eines Schwarzkünstlers erworben hatte, den Kurfürsten bei der Tafel in seinem Zelte so gefährdete, daß er, durch den starken Druck der Luft geschwächt, beschwerliche Krankheiten erlitt. Da gleichzeitig auch Wartislav mit den Kriegsvölkern, welche er in Vorpommern und Rügen gesammelt hatte, zum Entsatze der hart bedrängten Stadt heranrückte, befürchtete der Kurfürst, von den Pommern eingeschlossen zu werden, und zog, mit Hinterlassung seines Geschützes, eilig in die Mark zurück. Der Herzog folgte ihm nach, verheerte die Ukermark, und rächte auch an dem Gebiete von Meklenburg-Stargard die Verwüstung, welche die Feinde über das pommersche Gebiet verbreitet hatten.

Die Pommernfürsten wandten sich unterdessen an den König Kasimir von Polen und baten um seine Vermittelung. Als der Polenkönig, das Ansuchen der Pommern erfüllend, seine Vermittelung anbot, um einen Waffenstillstand zu bewirken, zeigte sich auch der Kurfürst zum Frieden geneigt, und begannen die Unterhandlungen von neuem. Unter der Vermittelung des polnischen Gesandten Stibor von Ponitz, kamen der Kurfürst Friedrich II und sein Bruder, Markgraf Albrecht, mit den Herzogen Erich II und Wartislav X im Dorfe Meſcherin bei Garz zusammen, und schlossen hier (am 25. August 1469) einen Waffenstillstand. Nach den Bestimmungen dieses Vertrages, sollten die streitenden Fürsten ihre Abgesandten nach Petrikow senden, um daselbst, unter Vermittelung des Polenkönigs, wegen des Friedens zu unterhandeln. Während dieser Zeit sollten sämmtliche Unterthanen beider Partheien ungehindert ihren Handel treiben, die Kaufleute nicht mit neuen Lasten beschwerdet werden, sondern ungehindert und friedlich ihr Gewerbe treiben. Doch ward ausdrücklich festgestellt, daß die Stettiner und alle pommerschen Unterthanen die Stadt Garz meiden, und nur einigen, redlichen Kaufleuten, mit Erlaubniß des dort befehlenden brandenburgischen Hauptmanns, vergönnt sein sollte, diese Stadt zu betreten. Die Stettiner und andere Pommern sollten indeß nur an der Brücke von Garz und zu Lande vor dieser Stadt ihr Gewerbe treiben. Allen märkischen Unterthanen ward Handelsfreiheit im pommerschen Gebiet zu Wasser und zu Lande zugesichert, mit Ausnahme der Bürger von Garz, welche die Stadt Stettin meiden sollten; wenn es ihnen nicht ausdrücklich von dem Rathe dieser Stadt erlaubt ward. Diese Erlaubniß ward indeß gleichfalls dadurch beschränkt, daß die Bürger von Garz nur an der Brücke Stettins und vor dieser Stadt Handel treiben sollten. Diese Beschränkung sollte indeß nur für die Zeit des Waffenstillstandes gelten und den Städten Stettin und Garz keinesweges an ihren Privilegien schaden. Im gemeinsamen Verkehr sollten beide Partheien sich nicht mit unehrlichen und unziemenden Worten begegnen, damit Niemand an seiner Ehre und seinen Rechten gekränkt, und die Unbilden, welche beide Theile sich hatten zu schulden kommen lassen, vermieden würde. Alle Gefangenen sollten freigegeben

werden und sich dagegen verpflichten, die Ehrbaren (Edelleute) auf Treu und Glauben, die Bürger und Bauern auf Bürgschaft oder Währgeld, an einem bestimmten Tage zum Ausgange des Waffenstillstandes sich wieder einzustellen. Wenn in dieser Zeit einige Zugriffe geschehen, einige Kühe oder Pferde genommen würden, so sollte der Friede zwischen beiden Ländern deshalb nicht gebrochen, sondern die Thäter dafür gestraft und diese Verletzung des Vertrages auf dem Tage zu Petrikow gerechtfertigt werden. Die Fürsten versprachen, diesen Vertrag in allen Punkten zu halten. Drei märkische Ritter, Georg von Wallfels, Paul von Putlitz und Hans von Arnim, gelobten die Aufrechthaltung des Waffenstillstandes für die märkische Ritterschaft; während drei pommersche Ritter, Rüdiger Massow, Dubislav Mallin und Peter Glasenap, für die pommerschen Vasallen sich verbürgten. Die Bürgermeister und Rathmannen von Stettin, Stargard, Pasewalk und Pyritz übernahmen die Bürgschaft für die pommerschen Städte; für die märkischen Städte dagegen die Rathmannen von Frankfurt, Berlin, Prenzlau und Königsberg *).

Als die Vermittelung des Polenkönigs eine gütliche Beilegung des stettiner Erbstreites versprach, wurden gleichzeitig einige Streitigkeiten, welche die Stadt Stettin mit dem Domkapitel zu St. Marien hatte, durch die Landesfürsten vertragen. Der große Fortgang dieses Stiftes hatte schon längst die Besorgnisse des stettiner Rathes, der eifersüchtig seine Gerechtsame bewachte, in dem Grade geweckt, daß er der Erwerbthätigkeit der Domherren entgegen arbeitete. So entstanden Streitigkeiten, welche endlich dadurch beigelegt wurden, daß die Herzoge Erich II und Wartislav X auf dem fürstlichen Hofe zu Warnow (6. Septbr. 1469) eine Vereinigung vermittelten **). Der Rath musste sich darin verpflichten, die von ihm errichtete Schule, zu Gunsten der Marienstiftsschule, aufzuheben, obgleich der Papst durch eine besondere Bulle die Anlegung derselben genehmigt hatte. Außerdem versprach der Rath, die weißen Mönche abzuschaffen und die Häuser der Geistlichen vom Schosse zu befreien; jedoch unter der Bedingung, daß diese Begünstigung sollte aufgehoben werden, wenn dieselben Häuser von Personen weltlichen Standes bewohnt würden ***). In derselben Zeit hatte die willkürliche Einführung neuer Rechtsbestimmungen in Erbfällen, welche der Rath (i. J. 1464) mit Genehmigung der Alterleute, durch Abänderung des sonst gültigen magdeburger Rechtes, erlassen, einen Zwiespalt mit dem fürstlichen Erbrichter Lüdeke Wussow und dessen Brüdern Asmus und Heinrich Wussow erregt. Dieser Streit wurde (i. J. 1469) durch einen gütlichen Vergleich beigelegt, in welchem der Erbrichter, mit Vollmacht

*) Nach der Urkunde im Archiv des Rathhauses.

**) Steinbrück Geschichte der pommerschen Klöster p. 134 und 137.

***) Rathsakten Tit. II. Specialia K. No. 1.

seiner Brüder, die von dem Rathe erlassenen Rechtsbestimmungen des Heergewettes und der Gerade als gültig anerkannte. Ferner ward in diesem Vertrage festgesetzt, daß alle Gerichtsgefälle, welche von dem Heergewette, der Gerade und Radeleye einkommen, getheilt werden und zur Hälfte dem Rathe, die andere Hälfte aber dem Erbrichter gehören sollten. Mit den übrigen Einkünften des Gerichtes sollte es gehalten werden, wie es von Alters her üblich gewesen *).

Die Unterhandlungen mit Brandenburg, welche unter Vermittelung des Polenkönigs auf dem Reichstage zu Petrikow gepflogen wurden, führten indeß zu keiner Ausgleichung, da der Kaiser die Einmischung des fremden Herrschers verbot. Der Polenkönig erwirkte jedoch eine Verlängerung des Waffenstillstandes, der so lange dauere, als dem einen von beiden Theilen beliebte, und einen Monat vor Anfang der Feindseligkeiten aufgekündigt werden sollte. Müde des langwierigen Streites, übergab der erkrankte Kurfürst Friedrich II seinem Bruder Albrecht, dem deutschen Achilles, die Mark Brandenburg, und zog sich auf die Plassenburg in Franken zurück, wo er schon im folgenden Jahre (1471) starb. Bevor Albrecht Achilles, der tapferste Kriegsfürst seiner Zeit, zur Beendigung des stettiner Erbstreites die Waffen ergriff, wendete er sich an den, ihm gewogenen Kaiser, mit der Beschwerde, daß die Pommern ihm das Herzogthum Stettin vorenthielten. Der Kaiser forderte darauf die Pommernfürsten auf, sich persönlich gegen die Klagen des Kurfürsten zu verantworten, und schickte ihnen zu diesem Zwecke einen Geleitsbrief. Während des unsichern Waffenstillstandes hielten es die Herzoge aber nicht für rathsam, durch feindliche Lande die Reise zum Kaiser zu machen, und schickten daher einen Gesandten, Doctor Mathias von Wedel, an den kaiserlichen Hof, um die Rechtmäßigkeit ihrer Ansprüche zu erweisen und die Reichsbelehnung zu erwirken. Dieser gelehrte Mann wusste den Kaiser von den Rechten seiner Herren so zu überzeugen, daß er einen Tag ansetzte, an welchem beide Herzoge oder einer derselben sich persönlich zur Reichsbelehnung stellen sollte. Da aber Mathias von Wedel auf der Heimkehr plötzlich starb, so erhielten die Herzoge nicht zur rechten Zeit Nachricht von dem Befehle des Kaisers, und konnten sich daher nicht an dem bestimmten Tage einstellen. Erbittert über den vermeinten Ungehorsam der Pommern, belehnte darauf Kaiser Friedrich den Kurfürsten Albrecht (am 17. December 1470) zu Grätz mit dem Herzogthume Stettin, und gebot den Ständen dieses Landes, dem Kurfürsten die Huldigung zu leisten. Diese unerwartete Wendung des Erbstreites konnte indeß die Treue der stettiner Landstände nicht erschüttern. Die Herzoge schickten sofort eine ansehnliche Gesandtschaft auf den Reichstag zu Regensburg, um gegen die Belehnung des Hauses

*) Urkunde im Archiv des Rathhauses.

Brandenburg Einspruch zu thun, und ihre näheren Rechte geltend zu machen. Aber die Bemühungen der pommerschen Gesandten blieben erfolglos; denn der Kaiser wiederholte (6. August 1471) seinen Ausspruch und befahl sogar mehreren Reichsfürsten, dem Kurfürsten Beistand zu leisten, wenn die Pommern sich ferner ungehorsam bezeigen würden.

Als dieser Befehl des Kaisers den nahen Ausbruch eines Krieges befürchten ließ, arbeiteten die Stettiner rüstig an den Wehranstalten ihrer Stadt, um einen besorgten Angriff der Brandenburger kräftig abzuwehren. Schon vor der ersten Fehde, welche der Erbstreit veranlasste, hatten die Stettiner ihre Festungswerke verstärkt, indem sie (um Johannis 1467) eine neue Bastei vor dem heiligen Geistthore errichteten. Da von neuem die Kriegsgefahr ihre Stadt zu bedrohen schien, erbauten sie (i. J. 1471) auch vor dem Mühlenthore eine neue Bastei, und warfen vor dem äußeren Walle einen Graben auf, der vom Passower Thore bis zum Frauenthor gezogen wurde *). Die Besorgnisse der Stettiner gingen zum Glücke nicht in Erfüllung, denn der Kurfürst war mit seinen Händeln in Ober-Deutschland so vielfach beschäftigt, daß er die Anwendung des Waffenrechtes noch verschob, und nochmals Unterhandlungen anknüpfen ließ. Durch Vermittelung der fürstlichen Räthe hielt der Kurfürst Albrecht und sein Sohn, Markgraf Johann, mit den Herzogen Erich und Wartislav (1471) im Dorfe Meschérin bei Garz eine Zusammenkunft, auf welcher die Fürsten den Waffenstillstand von Michaelis bis zu Johannis künftigen Jahres verlängerten. Der Kurfürst ertheilte den pommerschen Mannen und Städten, namentlich den Stettinern, sicheres Geleit in seinem Gebiete, und versprach die Friedensstörer zu bestrafen **). Dennoch trauten die Stettiner dem Frieden nicht, und wandten sich an die Frankfurter, mit der Bitte, daß diese sich für sie bei dem Kurfürsten um die Sicherheit ihres Handelsverkehrs verwenden mögten. Die Frankfurter bewirkten auch wirklich durch ihre Verwendung, daß der Markgraf Johann den Stettinern nochmals vollkommene Sicherheit in den Marken versprach ***).

Während des Waffenstillstandes wendeten sich die Herzoge nochmals an den Kaiser und bewirkten durch ihre Vorstellungen, daß der Bischof von Augsburg und der Reichsmarschall von Pappenheim beauftragt wurden, die Streitsache zu untersuchen und zum gütlichen Vergleich zu bringen. Unter Vermittelung der kaiserlichen Abgesandten traten die pommerschen und märkischen Räthe auf dem Schlosse Rörike an der neumärkischen Grenze zusammen, und erneuer-

---

*) Friedeborn I p. 115.

**) Geleitsbrief des Kurfürsten Albrecht im Archiv des Rathhauses.

***) Rathsakten Tit. V Sect. I Littera N.

ten die Unterhandlungen, welche ſich aber wieder zerſchlugen. So ſchien der Streit dennoch zum offenen Kriege zu werden, als der Tod des Herzogs Ulrich von Meklenburg-Stargard, des treueſten Bundesgenoſſen der Brandenburger, ſeinen Vetter, Heinrich von Meklenburg, zur Ausſöhnung mit den Pommern geneigt machte. Nachdem Herzog Heinrich Friede mit den beiden Pommernfürſten geſchloſſen, übernahm er die Vermittelung mit dem Kurfürſten, und brachte nach langen Unterhandlungen (am 3. Juni 1472) zu Prenzlau einen Vertrag zu Stande, der dem Kurfürſten die eroberten Städte und Schlöſſer, Garz, Vierraden, Löckenitz und Torgelow ſicherte, den Pommern das Herzogthum Stettin zuſprach, und den Landſtänden die Erbhuldigung an Brandenburg gebot. Der Kaiſer beſtätigte (5. Mai 1473) dieſen Vertrag, und belehnte den Kurfürſten mit den pommerſchen Ländern. So ward endlich der langwierige ſtettiner Erbſtreit beigelegt, dem erſchöpften Lande aber nur auf wenige Jahre friedliche Ruhe geſichert; denn der Vertrag hatte ſo wenig die eine, als die andere Parthei ganz befriedigt, und gewährte beiden Raum genug, unter ſcheinbarem Vorwande den Streit wieder zu erneuern.

Das befreundete Verhältniß Stettins mit Dänemark war unterdeſſen durch den Krieg mit Brandenburg nicht geſtört worden. König Chriſtian I ertheilte alljährlich den Stettinern die üblichen Geleitsbriefe zur Schonen-Reiſe *). Er verſprach darin den Stettinern, daß ſie mit ihren Knechten ungehindert in ſeinen Reichen verweilen durften, um daſelbſt nach alter Gewohnheit zu fiſchen und ihre Güter zu verkaufen. Zugleich gebot er allen ſeinen Voigten, Zöllnern, Bürgermeiſtern und Unterthanen, dieſem Befehle nachzukommen und die Stettiner nicht über die üblichen Zölle zu belaſten. Als die Stettiner um dieſelbe Zeit (1471) mit ihren Bürgermeiſtern Albrecht Glinde und Diedrich Grabow in Streitigkeiten geriethen, erbot ſich der König zu Drakör, dieſe Händel ſchiedsrichterlich zu entſcheiden **). Um Pfingſten desſelben Jahres (1471) ſchickte Chriſtian I den Bürgermeiſter, Borchard von Hameln, nach Stettin, um mündlich mit den Stettinern wegen dieſer Angelegenheit zu unterhandeln. Er ſprach dabei die Hoffnung aus, daß die Stettiner, um des gemeinen Beſten willen, ſeine Vorſchläge annehmen würden. Dieſe Streitigkeiten mit der Gemeinde bewogen wohl den Bürgermeiſter Albrecht Glinde zu dem Entſchluſſe, ſein Ehrenamt nach drei und zwanzigjähriger Verwaltung niederzulegen. Er entſagte noch in demſelben Jahre (1471) ſeiner Würde, unter dem Vorgeben, daß er durch die ſtädtiſchen Geſchäfte oftmals verhindert werde, den Gottesdienſt zu üben und daher abdanke, um ungeſtört die letzten Jahre ſeines Lebens frommen Andachtsübungen zu widmen ***).

*) Rathsakten Tit. V Sect. II Littera N.

**) Daſelbſt.

***) Rathsakten Tit. XI Sect. I No. 1. — Friedeborn I p. 112.

So schied Albrecht Glinde aus dem öffentlichen Wirken, dem er einst durch die Erhebung Stettins die Krone aufzusetzen gedacht hatte.

König Johann ertheilte darauf (1475) den Kaufleuten zu Stettin sicheres Geleite zu der künftigen Reise nach Schonen, so daß sie mit ihren Knechten frei und ungehindert dahin schiffen, daselbst nach alter Gewohnheit fischen, und ihre Güter verkaufen durften. Ferner versprach der König, daß alle seine Voigte, Zöllner, Bürgermeister und Unterthanen diesem Befehle nachkommen und die Stettiner nicht über die gewöhnlichen Zölle belasten sollten *).

13. Stettin unter der Regierung Wartislav X und Bogislav X (1474 bis 1478).

Streitigkeiten mit Brandenburg; Vertrag zu Prenzlau (1476). Bestätigung der Privilegien Stettins durch Bogislav X (i. J. 1477). Wieder-Eroberung von Garz mit Hülfe der Stettiner (21. April 1477). Waffenstillstand mit Brandenburg (1478).

Das friedliche Verhältniß mit Brandenburg war nur von kurzer Dauer; denn Herzog Wartislav X konnte den Verlust seiner wichtigsten Grenzfesten nicht verschmerzen, und trachtete, ungeachtet des Friedens-Vertrages, vorzüglich darnach, das stark befestigte Garz wieder zu gewinnen. Während Herzog Erich, auf dem Schlosse zu Wolgast Hof haltend, weniger als sein Bruder, der häufig in Stettin verweilte, durch die Anmaßungen der Märker belästigt wurde, und daher den Frieden aufrecht hielt, suchte Wartislav rastlos nach Mitteln zur Ausführung seiner Pläne, und knüpfte sogar ein geheimes Einverständniß mit unzufriedenen märkischen Edelleuten an, um dadurch seinen Zweck zu erreichen. Markgraf Johann, der Statthalter seines abwesenden Vaters, erhielt aber zeitig Nachricht von den Anschlägen des Pommernherzogs. Er ließ daher die Stadt Garz noch stärker befestigen, und befahl dem Landvoigt der Ukermark, Bernd von Bredow, alle Mannschaft aufzubieten und die Stadt Garz zu beschützen. Die Wachsamkeit der Brandenburger nöthigte den Pommernherzog, die Ausführung seiner Pläne noch zu verschieben und eine günstigere Gelegenheit abzuwarten. Bei so unsicherem Frieden hielten es die Stettiner, so wie die Kaufleute in andern pommerschen Städten für rathsam, sich auf ihren Handelsreisen in der Mark des landesherrlichen Schutzes zu versichern. Markgraf Johann erfüllte bereitwillig ihr Begehren, und ertheilte ihren Abgeordneten zu Fürstenwalde (i. J. 1474) einen Geleitsbrief, in welchem er versprach, den Stettinern und allen Kaufleuten von Stralsund und andern

*) Urkunde im Archiv des Rathhauses.

Seestädten sicheres Geleite in allen seinen Landen bis Ostern künftigen Jahres zu gewähren, unter der Bedingung, daß sie in seinem Gebiete die üblichen Zölle entrichteten *).

In derselben Zeit starb Herzog Erich II (5. Juli 1474) zu Wolgast, und hinterließ von seiner Gemahlin Sophia, welche von ihm getrennt in Rügenwalde verweilte, drei Söhne und fünf Töchter. Die hochfahrende Sinnesart der Herzogin Sophia, einer Tochter Bogislavs IX von Pommern-Stargard und Erbin des reichen, kinderlosen Unionskönigs Erich, hatte schon frühzeitig das häusliche Glück ihres Gemahls gestört, zumal sie darauf pochte, daß er ihr die Erweiterung seiner Herrschaft verdankte. Als die Herzogin, während der Kriegsgefahr des stettiner Erbstreites, auf dem stattlichen Fürstensitze in Rügenwalde verweilte, wuchs ihre Hoffahrt in dem Grade, daß sie sich weigerte, nach erlangtem Frieden, zu ihrem Gemahle zurückzukehren, wenn dieser sie nicht persönlich mit stattlichem Gefolge nach Wolgast geleiten würde. Erzürnt über diese Weigerung, kümmerte sich Erich weiter nicht um seine Gemahlin, zumal allerlei böser Verdacht von beiden Seiten erwachte, und das Gerücht die Fürstin eines anstößig vertraulichen Umgangs mit ihrem Hofmeister Hans Massow beschuldigte. Während der erstgeborne Prinz, Wartislav, bei dem Vater sich aufhielt, ward die Erziehung der beiden jüngeren, Kasimir und Bogislav, unter der Obhut ihrer Mutter, welche den Haß gegen ihren Gemahl auf die gemeinsamen Söhne übertrug, unverantwortlich verwahrloset. Die stolze Fürstin kümmerte sich um ihre Söhne, welche mit den Bürgerkindern die Stadtschule in Rügenwalde besuchten, so wenig, daß sie in zerrissenen Kleidern und Schuhen aufzogen, auch bei den Bürgern Speise und Nachtlager suchten, wo man es ihnen aus Erbarmen gönnte. So blieben die jungen Prinzen sich selbst überlassen und verwilderten unter den Straßenjungen, mit welchen sie umgingen und sich herumbalgten, in dem Grade, daß sie selbst bei diesen in Verachtung geriethen. Dies Mißgeschick der jungen Fürsten ging einem wackern, wohlhabenden Bauer, Hans Lange, aus dem Dorfe Lanzig unweit Rügenwalde, sehr zu Herzen. Dieser brave Mann faßte besondere Zuneigung zu Bogislav, dessen angeborner Fürstensinn die Gemeinheit seiner Genossen nicht unterdrückt hatte. Eines Tages sprach der ehrliche Pommer seinen jungen Fürsten an, und rieth ihm mit treuherzigen Worten, er möge seine Mutter durch den Hofmeister Hans Massow bewegen, daß sie ihm den Hans Lange zum Bauer gebe, damit dieser seine Pacht an ihn zahle, und er sich dafür bessere Kleider schaffen könne. Dem Prinzen gefiel dieser Rath, und er brachte seine Bitte an den Hofmeister, der es mit Mühe erlangte, daß der Bauer mit seiner Zahlung an Bogislav gewiesen wurde. Sogleich verschaffte Hans Lange seinem jungen Herrn eine neue

*) Geleitsbrief des Markgrafen Johann v. J. 1474 im städtischen Archiv.

ſtattliche Kleidung, mit welcher Bogislav einen neuen Sinn anzog; denn ſie dünkte ihm von Goldſtoff zu ſein, und er hielt fortan mehr von ſich, ſo Jedermann, vor allen aber hatte ſein Bauer, groſſes Wohlgefallen daran. Für dieſe Wohlthaten verlangte Hans Lange nur, daſs ſein Herr ihm zuſagen ſollte, ihn Zeit ſeines Lebens von Pacht, Dienſt und Landſchatzung zu befreien, welches dieſer ihm auch gerne gelobte. Die Fürſtin ließ zwar, aus Schamgefühl auch den Prinzen Kaſimir neu kleiden, ohne ſich jedoch weiter um ihre Söhne zu bekümmern.

Als die Nachricht nach Rügenwalde gelangte, daſs Herzog Erich geſtorben und ſein älteſter Sohn, Wartislav, ihm bald im Tode nachgefolgt ſei, wollte die Fürſtin ſich der Herrſchaft bemächtigen, und ſoll ſogar, wie die Sage behauptet, ihren Sohn Kaſimir, der bald darauf plötzlich ſtarb, durch Gift aus dem Wege geräumt haben. So fiel das Recht der Nachfolge auf den jüngſten Sohn, Bogislav, welcher, der Sage nach, dem Mordverſuche glücklich entging, indem er auf den Rath des Hofnarren, das ihm von ſeiner Mutter dargereichte Butterbrod einem Hunde vorwarf, der am folgenden Tage davon ſtarb. Bogislav eilte zu ſeinem treuen Hans Lange, welcher ihm den Rath gab, zu ſeinem Oheim Wartislav nach Bard zu eilen, und dieſen um Hülfe zu bitten, um mit deſſen Beiſtande zur Herrſchaft zu gelangen. Der wackere Bauer rüſtete ſeinen jungen Herrn mit Roſs und Harniſch zur Reiſe aus, und ritt mit ihm zu den benachbarten Edelleuten, welche ſich mit Freuden um den letzten Sprößling ihres Fürſtenſtammes verſammelten. Nach wenigen Tagen ſah ſich Bogislav X an der Spitze von 300 bewaffneten Reitern, und zog mit dieſem Gefolge nach Bard, wo er von ſeinem Oheim Wartislav, der keine Erben hatte, freudig empfangen wurde. Auf den Rath ſeines Oheims, beſchloſs der junge Herzog nach Rügenwalde zurückzukehren, ſeine herrſchſüchtige Mutter in Verwahrſam zu nehmen, und die Regierung ſelbſtſtändig anzutreten. Als die Herzogin hiervon Nachricht erhielt, flüchtete ſie mit ihrem Hofgeſinde und ihren Schätzen nach Danzig, wo ſie zehn Jahre hindurch verweilte. Der edle Herzog konnte ſich nicht entſchließen, die erlittenen Unbilden an der unnatürlichen Mutter zu rächen, und als dieſe (i. J. 1485) reumüthig nach Pommern zurückkehrte, nahm er ſie freundlich auf und wies ihr zu ihrem Unterhalte das Amt Stolpe an. Freudig leiſteten überall Vaſallen und Städte dem jungen Herzoge die verlangte Huldigung; denn er war allein die Hoffnung der pommerſchen Herrſchaft, da Herzog Wartislav keine Erben hatte *). Hans Lange blieb, ſo

*) Kantzow Pomerania II p. 162. Sell Geſchichte des Herzogthums Pommern II p. 179 berichtet ohne Angabe der Quelle, daſs nur Stettin dem Herzoge die Huldigung verſagt und ſich erſt nach einigen Jahren dazu bequemt habe. Dieſe Behauptung wird jedoch durch keine urkundlichen Nachrichten unterſtützt, welche ein geſpanntes Verhältniſs des Fürſten mit der Landes-Hauptſtadt nachweiſen. Die Beſtätigung der Privilegien Stettins, welche zwar erſt im Jahre 1477 durch Bogislav X erfolgte, mochte vermuthlich ſo lange durch die Kriegsläufte verzögert ſein.

lange er lebte, in Ehren bei dem Herzoge, der ihm jederzeit freien Zutritt gestattete und gern auf den Rath des wackern Bauern hörte.

Nachdem der zwanzigjährige Herzog, mit dem Rathe seines erfahrnen Oheims, die Regierung selbst übernommen, verlangte der Kurfürst die Lehnshuldigung und fand bei dem jungen Pommern unerwarteten Widerspruch. Die Aufhetzungen Wartislav's, des unversöhnlichen Märkerfeindes, bestätigten Bogislav's jugendlichen Trotz, so daß er bestimmt erklärte, sich durch den Vertrag von Prenzlau, der seinem Vater aufgedrungen wäre, nicht gebunden zu halten. So brach der mühsam beigelegte Streit von neuem los. Als der Kurfürst Albrecht den Feldzug (i. J. 1476) mit der Belagerung von Greifenhagen eröffnete, warf sich Bogislav mit 600 Reitern und 1000 Fußknechten in die feste Stadt Pyritz, und suchte von hier aus, das Vordringen der Märker zu hemmen. Um den Krieg mit einem Schlage zu enden, ließ der Kurfürst von Greifenhagen ab, schloß mit einem Heere von 10,000 Mann den Herzog in Pyritz ein und bestürmte diese Stadt auf das Heftigste. Die altberühmte pommersche Treue bewährte sich aber auch hier und vereitelte den Anschlag des kriegskundigen Kurfürsten, der den unerfahrnen Herzog schon gänzlich in seiner Gewalt zu haben glaubte. Ungeachtet ihrer mannhaften Tapferkeit, besorgten die Pommern dennoch, daß sie die Stadt nicht lange gegen die Macht des Feindes würden halten können. Sie verbanden sich daher, *lieber alle zu sterben und ihren Landesherrn aus dieser Noth zu retten, als daß ihr Vaterland herrenlos würde*; denn falls Bogislav im Kampf geblieben oder gefangen wäre, hätte der Kurfürst gewisse Hoffnung gehabt, das Land unter seine Herrschaft zu bringen *). Die treuen Pommern machten darauf zur Nachtzeit einen wüthenden Ausfall, um ihren Landesherrn während des Getümmels in Sicherheit zu bringen. An der Wachsamkeit und Übermacht der Brandenburger scheiterte aber dieser Anschlag, und die Pommern mussten sich mit großem Verluste in die Stadt zurückziehen. Als die Gefahr immer drohender wurde, fand endlich ein benachbarter Edelmann, Hans von Küssow, der die Umgegend genau kannte, Mittel und Wege, seinen bedrängten Fürsten aus der belagerten Stadt zu retten, indem er ihn von einem treuen Bauer durch eine seichte Stelle des tiefen Moores, das sich von der Stadt bis zur Plöne erstreckte, geleiten ließ. Auf seinen Schultern trug der starke Pommer seinen Landesherrn zunächst durch den Teich bei dem Jungfrauen-Kloster, dann durch das sumpfige Bruch und erreichte nach mühseliger Wanderung mit ihm glücklich das jenseitige Ufer, wo die Brandenburger keine Wacht ausgestellt hatten, weil man allgemein das Moor für ungangbar hielt. So entkam Bogislav glücklich den Nachstellungen des Feindes. Eilig sammelte er darauf ein

*) Kantzow Pomerania II p 164.

Heer, und verstärkte dieses mit den Hülfsmannschaften seines Oheims, um das belagerte Pyritz zu entsetzen. Im Verdrusse über den misslungenen Plan, hob der Kurfürst die Belagerung auf, und kehrte in sein Land zurück, wo er die Fortsetzung des Krieges seinem Sohne Johann überließ, und an den Rhein eilte, um den Oberbefehl des Reichsheeres gegen den Herzog von Burgund zu übernehmen. Die Pommern fielen darauf verwüstend in die Neumark ein und eroberten die Feste Bernstein. Die Herzoge von Meklenburg, Magnus und Balthasar, traten indeß als Vermittler auf, und brachten endlich zu Prenzlau (i. J. 1476) einen Vertrag zu Stande, in welchem beide Theile ihre Eroberungen behalten, Bogislav X das Erbrecht des brandenburgischen Hauses bestätigen und eine Verlobung des jungen Pommernherzogs mit Margaretha, Tochter des Kurfürsten Friedrich II, den Frieden befestigen sollte. Über das Lehnsverhältniß Pommerns zu Brandenburg wurde keine Bestimmung festgesetzt und die Erledigung dieser wichtigen Streitfrage der Zukunft überlassen.

In der folgenden friedlichen Zeit wendeten sich die Stettiner an den jungen Landesherrn, um die übliche Bestätigung ihrer Privilegien zu erhalten. Als Herzog Bogislav X (Ausgangs Januar 1477) in den Mauern Stettins verweilte, erfüllte er dies Begehren, indem er, »in Ansehung der mannigfachen Güte und der treuen, fleißigen Dienste, welche die lieben Getreuen von Stettin ihm und seinen Landen erwiesen hatten«, alle Privilegien der Stadt bestätigte. In dieser Urkunde gelobte der Herzog, in die Fußstapfen seiner Vorfahren zu treten, und bestätigte den Bürgermeistern, Rathmannen, Kaufleuten, Bürgern und der Gemeinde der Stadt Stettin alle Gnaden, Privilegien, Freiheiten, Gerechtsame, Eigenthum, Dörfer, Feldscheiden, Gewässer, Fischerei, Mühlen, Wiesen, Moore, Werder, Brücher, Ufer, Heiden, Hölzer, Gerichte, Zinsen, Zölle, Münze, Pächte, Besitzungen, Altherkommen, Gewohnheiten, Beliebungen und Gesetze, so wie sie oder ihre Nachkommen, dieselben durch Urkunden oder mündliche Zeugen nachweisen könnten. Ferner versprach der Herzog den Stettinern unbeschränkte Zollfreiheit in der Swine, Peene, Wipper, Divenow, Oder, auf allen Strömen und Landstraßen der Lande Stettin und Pommern. Im Fall Jemand Beschwerde über stettiner Einwohner zu führen hätte, sollte er seine Klagen bei dem Gerichte in Stettin anbringen, wo man ihm, so oft es erforderlich sei, freies Geleit gewähren und die Streitsache nach magdeburgischem Rechte entscheiden würde. Auch sollten die Stettiner vor keinem andern auswärtigen Gerichtshofe zu Recht stehen, als vor dem fürstlichen Mannrecht in Pyritz, Ükermünde, Wolgast, Greifenberg, Rügenwalde und Belgard. Demnächst bestätigte Bogislav den Stettinern nochmals das magdeburger Recht und alle Privilegien, welche auf ihre Schifffahrt, Niederlage, Zölle und Geleit Bezug hatten, damit sie in seinem Gebiete zu Lande und zu Wasser sicher reisen möchten. Auch ertheilte er ihnen die Zusicherung, daß die Schiffbrüchigen ihre Güter ungehindert bergen und nur verpflichtet sein sollten, den Hel-

fern ein redliches Arbeitslohn zu geben. Den fremden Kaufleuten ward gleichfalls Sicherheit verheißen, und die Zusicherung ertheilt, daß sie mit Zöllen auf Land- und Wasserstraßen nicht weiter beschwert werden sollten, als es von Alters her üblich gewesen sei. Wenn der Fürst in künftiger Zeit mit seinem Vetter in Zwietracht geriethe oder zur Fehde käme, so sollten die Stettiner bei demjenigen Landesherrn, der sich zu Recht erböte, so lange bleiben, bis auch der andere sich dem rechtlichen Ausspruche fügte. Falls seine Lande sich vermehrten, sollten sie auch in dem neu erworbenen Gebiete dieselbe Freiheit genießen. Aus besonderer Gnade ertheilte er den Stettinern noch das Recht, außer dem bisherigen Jahrmarkte, jährlich am nächsten Sonntage nach Gallus noch einen neuen Jahrmarkt halten zu dürfen. Alle diese Punkte gelobte der Herzog unverbrüchlich zu halten und keinesweges zu vermindern, sondern zu vermehren. Als Zeugen bekräftigten dieses Privilegium die Ritter Heinrich Borke, Hasso und Hans von Wedel, Erbgesessen zu Kremzow, Borante Bork, Adam Podewils, Peter Kleist, Erdmann von Schöning, fürstlicher Hofschreiber und Domherr an der St. Ottokirche zu Stettin *).

Der Friede mit Brandenburg war indeß nur von kurzer Dauer; denn der alte Wartislav konnte nicht eher ruhen, bis er die Grenzstadt Garz wieder in seine Gewalt brachte. Zu diesem hatte er mit dem Rathe von Stettin und von Stargard, auch mit mehreren in der Umgegend angesessenen Edelleuten, die Verabredung genommen, daß sie ihm frühzeitig Nachricht geben sollten, wenn sich eine günstige Gelegenheit darbieten würde, den Märkern Garz wieder zu entreißen **).

Während Markgraf Johann, als Statthalter seines abwesenden Vaters, in Krieg um Glogau verwickelt war, verwaltete Werner von Schulenburg auf dem Schlosse zu Garz die eroberten pommerschen Bezirke, und erweiterte seinen Amtsbereich zum Nachtheil der Pommern, indem er durch seine Waffenknechte die benachbarten Edelleute und Bauern zu Lieferungen von Korn und Lebensmitteln nöthigte. Diese Erpressungen des brandenburgischen Hauptmannes gaben dem Herzoge Wartislav die längst gewünschte Gelegenheit, seinen Plan zum Wiedergewinn der Stadt Garz auszuführen. Als Werner von Schulenburg am Sonntage **Misericordia Domini** (20. April 1477) in seinem Hause einen stattlichen Kindtaufsschmaus ausrichten wollte, verlangte er zu diesem Zwecke von den benachbarten Pommern wieder eine Beisteuer an Lebensmitteln, und ließ durch seinen Knappen von dem Bartholomäus Brusenhauer, zu

*) Urkunde im städtischen Archiv, ausgefertigt am Donnerstage nach Pauli Bekehrung 1477; s. rothes Copialbuch p. 142.

**) Kantzow Pomerania II p. 177 ff. Friedeborn I p. 120 ff.

Brusenfelde bei Fiddichow gesessen, eine Lieferung Hafer einfordern, um den Rossen seiner zahlreichen Gäste in Fülle aufschütten zu können. Dieser Edelmann war ein entschlossener Anhänger Wartislavs, der längst die Erpressungen des brandenburgischen Hauptmanns mit verhehltem Grimme ertragen hatte und sich davon zu befreien wünschte. Als der Knappe den Befehl seines Hauptmanns überbrachte, erkannte Brusenhauer sogleich die Möglichkeit, durch einen entschlossenen Überfall die Stadt Garz zu erobern. Er nahm den Diener des Schloßhauptmanns gastfreundlich auf, und verständigte sich mit ihm, daß er den verlangten Hafer erst Montags nach der Taufe einliefern wollte, indem er vorgab, er habe an diesem Tage eine nothwendige Reise nach Stettin vor und wünsche dieselbe zugleich mit der Ablieferung des Hafers abzumachen. Ohne Argwohn bewilligte ihm der Knappe diesen Verzug, und versprach außerdem, die Wächter an der Zollbrücke und am Thore von Garz, die frühzeitige Ankunft Brusehauer's zu melden, damit er ohne Aufenthalt eingelassen würde und seine Reise nach Stettin fortsetzen könne. Sofort benachrichtigte Brusenhauer den Herzog Wartislav, der damals in Stettin verweilte, so wie auch den Rath dieser Stadt und die stargarder Bürger, von dem Plane, den er ersonnen hatte, die Stadt Garz wieder in die Hände der Pommern zu liefern. Zu diesem Zwecke wollte er, statt der Hafersäcke, bewaffnete Männer, auf den Wagen wohl versteckt, in die Stadt bringen und die Wächter überwältigen; wenn dann der Herzog mit seinen Reitern vor dem stettiner Thore, die Bürger aber in ihren Schiffen sich bereit hielten, möchte Stadt und Schloß mit leichter Mühe gewonnen werden. Auf diese Botschaft ließ der Herzog, der, ungeachtet des Friedens-Vertrages, die günstige Gelegenheit nicht unbenutzt lassen wollte, die Mannschaften seiner Vasallen und der Städte Stettin und Stargard in aller Stille zu diesem Zuge aufbieten.

Unterdessen hatte Brusenhauer mehrere benachbarte Edelleute, Janeke Pokulent, Heinrich Schönebeck, und andere entschlossene Männer für seinen Plan gewonnen und Alles zur Ausführung desselben vorbereitet. In der bestimmten Nacht belud Brusenhauer acht Wagen mit Bewaffneten, bedeckte sie mit Stroh, Heu und Häckselsäcken, als wenn sie mit Hafer gefüllt wären, ließ die Fuhrleute Kleider über ihre Harnische ziehen, und stellte sich selbst an die Spitze des Zuges. So fuhr der entschlossene Anführer getrosten Muthes nach Garz, und erreichte noch vor Tagesanbruch das Zollhaus, welches damals mit einem Thurme und einer Zugbrücke versehen, auf dem Damme lag, der von Greifenhagen nach Garz führte. Auf sein Anrufen, ließen die Wächter des Thurmes, welche von der Ankunft Brusenhauers durch Schulenburgs Knappen benachrichtigt waren, die Brücke herab, und die vermeintlichen Haferwagen ruhig durchfahren. Da fielen die Fuhrleute plötzlich über die Wächter her, warfen mehrere derselben von der Brücke in das Wasser, und erschlugen die Übrigen, welche sich nach dem Thurme flüchteten, um durch Büchsenschüsse die Stadt zu allar-

miren. Brusenhauer ließ diesen wichtigen Paß durch mehrere seiner Gefährten besetzen, um sich den Rückzug zu sichern, falls sein Anschlag mißlingen möchte. Die übrigen Genossen krochen wieder in ihren Versteck zurück, und die Wagen fuhren den Damm entlang bis an die Brücke, welche denselben mit der Stadt verband. Mit Tagesanbruch kam Brusenhauer hier an, und fand zu seinem größten Schrecken, daß bereits Zimmerleute beschäftigt waren, diese Brücke, einer Ausbesserung halber, abzubrechen. An diesem unvorhergesehenen Umstande konnte leicht der Anschlag scheitern; dennoch fand der entschlossene Mann auch hier Mittel, den Übergang zu gewinnen. Durch das Versprechen eines Trinkgeldes gelang es ihm, die Arbeiter zu bewegen, daß sie die Bretter wieder auflegten, worauf die Wagen ohne Aufenthalt überfuhren. Als ihm das Thor geöffnet wurde, ließ Brusenhauer sechs Wagen in die Stadt fahren und die beiden letzten unter dem Thore halten, damit es nicht wieder geschlossen werden konnte. Seine Gefährten sprangen aus ihrem Verstecke hervor, überwältigten ohne Mühe die schlaftrunkenen Wächter und bemächtigten sich des Thores, in dessen Nähe zehn Oderkähne, in welchen, unter Matten versteckt, stettiner und stargarder Bürger lagen, bereits angelegt hatten. Auf Brusenhauers Ruf brachen die Bürger hervor, besetzten die nächsten Straßen, öffneten das stettiner Thor mit Gewalt, und ließen den Herzog mit seinem Kriegsvolke in die überraschte Stadt ein. Sofort rückten die Pommern vor das Schloß, dessen Bewohner nach dem Festgelage des vorigen Tages noch schliefen, und erst durch das wilde Feldgeschrei »Horsa Stettin! Horsa Stettin! aufgeschreckt wurden. Das Schloß wurde mit leichter Mühe gestürmt *); Werner von Schulenburg rettete sich mit genauer Noth durch einen geheimen Gang auf den Thurm des Vierradener Thors, wo er sich mit seinen Gefährten drei Tage hindurch mannhaft gegen die Pommern vertheidigte, bis er endlich am vierten Tage durch ein großes Feuer, das man vor dem Thore anzündete, zur Übergabe genöthigt wurde. Nachdem die Bürgerschaft von Garz dem Herzoge die Huldigung geleistet, ließ dieser das von den Märkern erbaute Schloß abbrechen, die Stadt aber stärker befestigen und mit Kriegsvolk besetzen, damit sie gegen einen Angriff der Brandenburger gesichert wäre.

In derselben Zeit (am 24. April) wurde auch Vierraden, welches der brandenburgische Hauptmann Kurd von Schlabberndorf vertheidigte, durch Heinrich von Lindstedt, fürstlichen Hauptmann zu Ükermünde, mit pommerschem Kriegsvolke eingenommen und den Stettinern wieder auf Schloßglauben

*) Kantzow Pomerania II p. 177. Nach Friedeborns Bericht (I p. 122) ward das Schloß erst nach zehntägiger Belagerung mit Sturm genommen, wobei einige stettiner und stargarder Bürger auf dem Platze blieben, und viele durch die unvorsichtige Entzündung des Pulvers getödtet wurden.

BOGISLAV X.

Herzog von Pommern.

Digitized by Google

BOGISLAV X.

Herzog von Pommern.

Digitized by Google

Digitized by Google

übergeben *). Als Bogislav X von diesem glücklichen Erfolge Nachricht erhielt, begann er gleichfalls die Fehde gegen Brandenburg von neuem, und eroberte, vereint mit seinem Oheim, die Feste Löcknitz. Da Herzog Wartislav bald darauf gefährlich erkrankte, begnügten sich die Pommern mit dem Besitze ihrer wieder gewonnenen Grenzfesten, ohne an fernere Eroberungen zu denken, obgleich Markgraf Johann, im Kriege um Glogau beschäftigt, ihrem Vordringen keinen großen Widerstand entgegen setzen konnte. Auf die dringenden Bitten des Markgrafen, kehrte Albrecht in die Mark zurück, und traf sogleich Anstalten, sein bedrohtes Land zu schützen. Als die Herzoge sich weigerten, die eroberten Grenzfesten auf gütlichem Wege herauszugeben, fiel der Kurfürst (im Sommer 1478) mit einem zahlreichen Heere in das pommersche Gebiet ein, und eroberte zunächst Vierraden, das die Stettiner nicht mit genügender Mannschaft besetzt hatten, obwohl es ihnen vom Herzog Wartislav anbefohlen und sie auch zur Vertheidigung dieser Feste verpflichtet waren **). Nachdem die Märker auch Löcknitz erobert hatten, belagerte der Kurfürst die Stadt Garz, welche aber von den Pommern so mannhaft vertheidigt wurde, daß er die Belagerung aufheben musste. Die Märker fielen darauf in Hinterpommern ein, verbrannten die Stadt Bahn und eroberten die Schlösser Bernstein und Satzig. Das Waffenglück des Kurfürsten machte den Herzog zum Frieden geneigt, zumal die nahe bevorstehende Vereinigung sämmtlicher pommerscher Lande, welche durch das bald zu erwartende Ableben Wartislavs X dem letzten Sprößling des pommerschen Fürstenstammes zufielen, friedliche Zeiten erforderten. Die Vorstellungen des Hauptmanns Werner von Schulenburg, der in seiner Gefangenschaft das Vertrauen des jungen Herzogs gewonnen hatte, bewirkten daher, daß Bogislav im Feldlager vor Daber (im August 1478) einen Waffenstillstand abschloß, um die Streitigkeiten mit Brandenburg gütlich zu vergleichen. Während dieser Unterhandlungen wendeten sich die stettiner Kaufleute an den Kurfürsten, und baten ihn um Ertheilung sichern Geleites, um dadurch ihren Handels-Unternehmungen in der Mark den Schutz des Landesherrn zu verschaffen. Kurfürst Albrecht willfahrte ihrem Ansuchen, indem er in Frankfurt (am 2. Novbr. 1478) den Stettinern einen Geleitsbrief ausfertigte, in welchem er ihnen gestattete, bis Pfingsten künftigen Jahres mit ihren Gütern in allen seinen Ländern ungehindert zu verkehren, unter der Bedingung, daß sie die üblichen Zölle entrichteten ***). Als die fortgesetzten Unterhandlungen mit Brandenburg eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten hoffen ließen, starb Herzog Wartislav X (am 13. December 1478) zu Bard, ohne männliche Erben zu hinterlassen, und ward dadurch das gesammte Pommernland unter der Herrschaft Bogislav's X vereinigt.

---

*) Kantzow Pomerania II p. 178. Friedeborn I p. 123.

**) Kantzow Pomerania II p. 179.

***) Geleitsbrief des Kurfürsten Albrecht im städtischen Archiv.

14. Bogislav X, Alleinherr von Pommern.

Friede mit Brandenburg (1479). Neue Ordnung in Erbfällen. Streitigkeiten der Stettiner mit dem Landesherrn (1482).

Als das Mittelalter allmählig seinem Ende nahte und eine neue Zeit heraufdämmerte, hatte die Vorsehung das gesammte Pommernland, nach einer Trennung von fast zweihundert Jahren, wieder dem Scepter eines Fürsten unterworfen, der von der Natur mit mancherlei Geistesgaben gütig bedacht, bei seinen Unterthanen die Erwartung einer schönen Zukunft erweckte. Mit dem ritterlichen Sinne des Mittelalters verband Bogislav einen offenen Blick für strengere Ordnung im Staatshaushalte und für eine würdigere Gestaltung der inneren Verhältnisse, welche durch seine Sorgfalt eine Festigkeit erlangten, wie sie damals vielen andern deutschen Ländern noch fremd war. Seine fast funfzigjährige Regierung hatte segensreiche Folgen für das vereinte Pommern, und ist daher mit Recht von Zeitgenossen und Nachkommen, welche Bogislav X mit dem Beinamen »der Große« ehrten, dankbar gepriesen worden.

Als der Tod seines Oheims Wartislav X das gesammte Pommernland unter seine Herrschaft vereinte, gebot die Klugheit dem jungen Herzoge, sich mit dem Kurfürsten völlig auszusöhnen und einen dauerhaften Frieden zu schließen, um sodann, ungestört durch äußere Feinde, seine Sorgfalt auf die Wohlfahrt seines Volkes zu richten. Während der hochbetraute Werner von Schulenburg, als Bevollmächtigter des Herzogs, mit den märkischen Räthen auf mehreren Tagefahrten unterhandelte, empfing Bogislav (i. J. 1479) in den Landestheilen seines verstorbenen Oheims die Huldigung und gewann auch hier durch seine Leutseligkeit überall die Gemüther seiner Unterthanen. Unter Vermittelung der meklenburger Herzoge kam unterdessen zu Prenzlau (26. Juni 1479) ein Friede zu Stande, welchem der frühere Vertrag zum Grunde gelegt ward. Der Kurfürst blieb im Besitze der eroberten Festen Vierraden, Löcknitz und Bernstein; Bogislav behielt dagegen Garz und bekam Satzig zurück. Diesem Friedensschlusse wurde ein Erbvertrag beigefügt, in welchem Bogislav, nach dem Aussterben des pommerschen Fürstenstammes, dem Kurfürsten die Nachfolge in Pommern zusicherte und zu diesem Zwecke von seinen Ständen huldigen ließ. Der thätige Vermittler dieses Friedens, Werner von Schulenburg, wurde von beiden Theilen, welche seine Verdienste wohl zu schätzen wusßten, für seine Bemühungen reichlich belohnt; der Kurfürst belehnte ihn mit der Landeshauptmannschaft von Löcknitz; Bogislav gab ihm die Stadt Penkun und die Landeshauptmannschaft von Stettin.

Nachdem Bogislav den Frieden mit Brandenburg wieder hergestellt hatte, richtete er seine Thätigkeit vorzugsweise darauf, seinem erschöpften Lande eine

segenbringende Ruhe zu sichern. Um dem Unwesen des Faustrechtes, das während der vielfachen Streitigkeiten wieder überhand genommen hatte, kräftig zu steuern, verband sich Bogislav zu Wilsnach (27. Juli 1479) mit dem Kurfürsten Albrecht und den meklenburger Herzogen zu gemeinsamer Beschützung der Landstraßen, damit die Kaufleute, gegen Erlegung eines billigen Geleitgeldes, sicher ihrem Gewerbe nachgehen könnten. Bogislav zog selbst mit bewaffneter Mannschaft gegen die Straßenräuber und ihre Hehler aus, verbrannte ihre Raubnester und brachte es durch seine unbeugsame Strenge dahin, daß man von der öffentlichen Sicherheit seines Gebietes rühmte, man könne Gold und Silber auf dem Kopfe ohne Gefahr durch das Land führen *).

Ein solcher Herrscher that dem erschöpften Lande noth; denn Pommern befand sich in Folge der langwierigen Kriege in der traurigsten Lage. Während die Bürger der Handelsstädte, durch ihre Privilegien und ihre reichlich lohnende Gewerbthätigkeit begünstigt, weniger den allgemeinen Nothstand fühlten; drückte die ganze Last großentheils auf den verarmten Bauernstand, und befand sich auch der Landesherr in einer bedrängten Stellung. Unter den fortdauernden Kriegsläuften hatte der niemals geordnete Staatshaushalt fast gänzlich aufgehört; die fürstlichen Rentmeister verwalteten ihr Amt, ohne Rechenschaft davon abzulegen; die fürstlichen Schlösser, Landgüter und Einkünfte waren größtentheils verpfändet oder vergabt. Die Einkünfte des Landesherrn waren daher so geringe, daß sie im stettiner Herzogthume kaum 500 Mark Finkenaugen (125 rheinische Gulden), im wolgaster Lande 1000 Mark sundisch, ungefähr 334 Gulden, und im Fürstenthume Rügen 100 Mark sundisch eintrugen. Bei einem so dürftigen Einkommen war der Herzog genöthigt, fast das ganze Jahr hindurch sein Hoflager wechselnd in den Klöstern zu halten, welche für den übertragenen Landbesitz zur Aufnahme des fürstlichen Gefolges verpflichtet waren. Anfänglich musste Bogislav es sogar seinen Dienern ungestraft hingehen lassen, wenn sie durch Wegelagerung ihren Unterhalt sich zu verschaffen suchten, weil er sie nicht gehörig besolden konnte. Eine solche Räuberei brachte den Herzog sogar einmal in die Gewalt der Kösliner, welche (i. J. 1480), auf die Klage beraubter Kaufleute, das fürstliche Schloß zu Zanow stürmten und den Landesherrn mit seinen Dienern gefangen in ihre Stadt führten. Der beleidigten Ehre des Fürsten mussten die Kösliner dadurch Genugthuung geben, daß sie auf eine Schuldforderung aus der Kriegszeit verzichteten, eine gute Summe Geldes bezahlten, und bei dem feierlichen Einzuge des Fürsten, der mit seinem Gefolge über die ausgehobenen Thorflügel in die Stadt einritt, fußfällig um Verzeihung baten.

Dieses Ereigniß bestärkte den Herzog in seinem Vorsatze, die inneren Verhältnisse seines Landes einer neuen strengen Ordnung zu unterwerfen. Sein

*) Kantzow Pomerania II p. 188.

ernſtliches Streben war fortan dahin gerichtet, allen Unordnungen zu ſteuern, die Landeseinkünfte und das Münzweſen zu verbeſſern, den ungeregelten Staatshaushalt zu ordnen und die Gerechtigkeit ſtrenge verwalten zu laſſen. Mit Hülfe ſeiner erfahrnen Räthe, Werner von Schulenburg, des Kanzlers Georg Kleiſt, der Ritter Dionys von der Oſten und Heinrich von Bork, welche dem jungen Landesherrn treulich zur Seite ſtanden, gelang es dieſem, eine neue Ordnung der Dinge zu begründen. Die Landſtände unterſtützten bereitwillig dies Beſtreben durch Aufbringung außerordentlicher Steuern, welche den Fürſten in den Stand ſetzten, die verpfändeten Güter wieder einzulöſen. Einen bedeutenden Zuwachs gewann das fürſtliche Einkommen, als man die Klöſter gegen beſtimmte Zahlungen oder Lieferungen der läſtigen Verpflegung des zahlreichen, fürſtlichen Gefolges überhob. Bei dieſer Ausgleichung behielt ſich der Herzog indeß noch vor, daß er auf nothwendigen Reiſen ſich drei oder mehrere Tage in den Klöſtern aufhalten könne. Die Einkünfte des Fürſten wurden darauf genau feſtgeſtellt, und weſentliche Erſparungen gemacht, indem man den Bedarf des Hoflagers entweder von den fürſtlichen Ämtern oder in großen Vorräthen auf den Handelsmärkten einkaufte. Durch ſolche Bemühungen gelang es dem Herzoge, die Schulden zu tilgen, ſeine Einkünfte zu vermehren und zu außerordentlichen Fällen einen anſehnlichen Vorrath zu ſammeln. Gleichzeitig wurde das Hofgericht in einen guten Stand geſetzt, die vorkommenden Streitſachen baldigſt zu entſcheiden und Vergehungen gebührend zu beſtrafen.

Während Bogislav's landesväterliche Sorgfalt das Pommernland zu einem nie geſehenen Flor erhob, vermehrte ſeine vertrauliche, doch fürſtlich-ernſte Perſönlichkeit die Liebe und Anhänglichkeit der Unterthanen in dem Grade, daß ſie wohl nicht mit Unrecht meinten, nach langer Fehde und unheilvoller Verwirrung des Landes wäre ihnen in Herzog Bogislav X die Sonne wieder aufgegangen *). Nach alter, löblicher Fürſtenſitte ſprach Bogislav perſönlich mit dem geringſten ſeiner Unterthanen, der ihm Hülfe ſuchend nahte, reichte ihm freundlich die Hand und ertheilte gewöhnlich ſofort den gewünſchten Beſcheid. Zur Berathung wichtiger Landes-Angelegenheiten berief Bogislav, außer ſeinen Räthen, die Geiſtlichkeit, beſonders den Biſchof von Kammin und die Domherren zu Stettin, Ritter und Amtleute, oft auch die Bürgermeiſter der bedeutendſten Städte. Dieſe Verſammlung der Landes-Älteſten gab der Regimentsführung des jungen Fürſten, der raſtlos für die Wohlfahrt ſeines treuen Volkes ſorgte, ein ſo würdiges Anſehen, daß auch die Widerſpenſtigen ſich fügten, und die bisher ſo beſchränkte fürſtliche Macht ſich allmählig immer mehr empor hob. Auch ſeine Hofhaltung gewann eine hochfürſtliche Geſtalt, als Bogislav ein zahlreiches Gefolge von Edelleuten unterhielt, und allerlei Ritterſpiele ſeine Feſte verherrlichten, ſo daß ſein Hof weit und breit berühmt und ſogar mit König Artus Hof verglichen ward.

*) Kantzow Pomerania II p. 190.

Während auf dieſe Weiſe das vereinte Pommernland zu einem bisher nicht erlebten Anſehen gelangte, verfloſſen auch für Stettin die Jahre in friedlicher Ruhe, und konnte der Rath, ungeſtört durch fremde Händel, der Vervollkommnung der inneren ſtädtiſchen Angelegenheiten ungetheilt ſeine Sorgfalt widmen.

Mit einmüthiger Bewilligung der Alterleute der Kaufmannſchaft und der Gewerke, verfaſſte der Rath eine neue Ordnung in Erbfällen, welche (1. Mai 1479) bei der Bürgerſprache der Gemeinde als Geſetz verkündet wurde *). In dieſen Statuten ward feſtgeſtellt, daſs, wenn ein ſtettiner Einwohner eine Wittwe ehelichte und aus dieſer Ehe, bei dem Ableben des Mannes oder der Frau, keine leiblichen Erben nachblieben, der Überlebende verpflichtet ſein ſollte, den Erben des Verſtorbenen die Hälfte des geſammten Gutes zur Erbſchichtung herauszugeben. Wenn aber ein Mann eine Jungfrau zur Ehe genommen und bei ihrem Tode keine leiblichen Erben vorhanden wären, ſollte er nur verpflichtet ſein, die Hälfte des Brautſchatzes, nebſt der Gerade, ihren Verwandten auszuliefern; falls aber der Mann zuerſt kinderlos ſtürbe, ſollte die Frau die Hälfte des Gutes ſammt dem Heergewette ſeinen Erben herausgeben. Wenn aber Ehegatten ſich gegenſeitig Schenkungen machen wollten, ſo ſollten dieſe, ihrer Gültigkeit halber, vor Gericht geſchehen. Mit dem Heergewette und der Gerade ſollte es ſo gehalten werden, wie es in den Statuten vom Jahre 1464 feſtgeſetzt war, deren Beſtimmungen, auf zwei Tafeln geſchrieben, an dem Pfeiler des Gerichtszimmers aufgehängt waren.

Das Behagen der friedlichen Zeit, welche jetzt ihre Segnungen über Pommern verbreitete, ward noch vermehrt, als ein »herrlicher und ſchöner Sommer« (i. J. 1481) den Einwohnern eine beſonders reiche Ernte gewährte. In demſelben Jahre ward auch eine unerhörte Menge von Heringen gefangen und nach Stettin gebracht, ſo daſs alle Kaufmanns- und Bürgerhäuſer mit dieſer Waare angefüllt waren. Dennoch erlitten die Kaufleute einen beträchtlichen Schaden bei dem Verkaufe dieſer großen Vorräthe, indem ſie die Laſt, welche ſie großentheils für 30 Gulden eingekauft hatten, für 10 oder 8 Gulden wieder verkaufen muſſten. Dieſer bedeutende Verluſt ward den Handelsherrn indeſs durch die außerordentliche Fruchtbarkeit dieſes Jahres, welche vorzüglich die Ausfuhr des Getreides begünſtigte, einigermaßen wieder vergütigt **). Ungeachtet ſolcher Begünſtigungen, begann dennoch der allgemeine Wohlſtand Stettins zu ſinken und war für die Stadt die Zeit der Herausgabe mancher Gerechtſame und Beſitzungen gekommen, die ſie in früherer Zeit erworben hatte.

---

*) Friedeborn I p. 124. Weißes Copialbuch mit der Aufſchrift »Radts Privathandlungen 1407« im ſtädtiſchen Archiv p. 42—46.

**) Friedeborn I. p. 124.

Bogislav's eifriges Beſtreben, die veräußerten fürſtlichen Güter und Gerechtſame wieder mit der Krone zu vereinen, um dadurch die aufſtrebende fürſtliche Macht zu heben, verwickelte ihn gleichzeitig in einen Streit mit den Stettinern, welche die Macht und Wohlhabenheit ihrer Stadt großentheils der Freigebigkeit der früheren Landesherrn verdankten, die mit Aufopferung ihrer eigenen Vorrechte den Flor des Bürgerthums befördert hatten. Als die Fürſten im 15ten Jahrhunderte erkannten, daſs ihnen die Städte über den Kopf wuchſen, verfolgten ſie eine andere Bahn, als ihre Vorfahren, indem ſie allmählig begannen, dem Aufſtreben des Bürgerthums entgegen zu arbeiten und an den alten Privilegien zu rütteln. Bogislav X wurde in ſeinem Beſtreben, die Selbſtſtändigkeit der Städte zu beſchränken, um ſo mehr begünſtigt, als die ganze Kraft des Herzogthums ihm zu Gebote ſtand, und die Fehden mit dem Auslande endlich ihr Ziel erreicht hatten. Der Herzog wollte zunächſt die zwei Theile des Stadtgerichtes, welche ſeine Vorfahren, Svantibor und Bogislas VII (i. J. 1378) der Stadt Stettin für 5200 Mark verpfändet hatten *), wieder einlöſen. Ferner erhob Bogislav Anſprüche auf die Lieferung der Eſsfiſche, welche Herzog Kaſimir V von den Fiſchern auf dem Markte zu Stettin an den Brücken und auf den beiden Wyken, einfordern ließ; dann an das Eigenthumsrecht des Dorfes Bergland, welches nach ſeiner Meinung, den Stettinern nicht ſollte übertragen ſein. Zugleich behauptete der Herzog noch, daſs ihm das Recht zuſtände, in der Stadt Pölitz mit ſeinem Hofgeſinde das Ablager zu halten und von den Einwohnern dieſes Ortes Dienſtleiſtungen zu fordern.

Der Rath berief ſich auf ſeine Privilegien und legte dem Herzoge die betreffenden Urkunden, namentlich den Vertrag, welchen Herzog Wartislav IX von Wolgaſt (i. J. 1451) zwiſchen dem Herzoge Joachim und der Stadt Stettin wegen der Eſsfiſche geſchloſſen; ferner die Urkunde, in welcher Herzog Otto I (i. J. 1333) den Stettinern das Eigenthumsrecht über Bergland auf ewige Zeiten ertheilt hatte **). Als darauf Herzog Bogislav mit ſeinem zahlreichen Gefolge in Stettin verweilte, kam unter Vermittelung der fürſtlichen Räthe am Mittwoch nach Pauli Bekehrung (25. Januar 1482) ein gütlicher Vergleich zu Stande. In dieſem Vertrage erklärte Bogislav, daſs er, in Anſehung der vielfachen Wohlthaten und treuen Dienſte, welche die Stettiner ſeinen Vorfahren und ihm ſelbſt geleiſtet hatten, ſeine vermeinten Anſprüche aufgebe und die Stettiner in beſtändiger Gunſt behalten wolle. Die zwei Theile des Stadtgerichtes überließ Bogislav den Stettinern gänzlich und

*) S. p. 222 dieſer Chronik.

**) S. p. 183.

frei von allen fürstlichen Ansprüchen, so daſs sie, kraft dieses Briefes, zu ewigen Zeiten bei der Stadt bleiben sollten. Diese Vergünstigung hatten die Stettiner aber nicht der Freigebigkeit ihres Landesherrn zu danken, sondern für schweres Geld käuflich erworben; indem sie zunächst ihren Ansprüchen auf die Rückzahlung der 5200 Mark, für welche die zwei Theile des Gerichtes ihnen verpfändet waren, gänzlich entsagten. Ferner verzichteten sie auf eine Schuldforderung von 3200 rheinischen Gulden, welche sie den Herzogen Joachim und Otto III geliehen hatten, und überlieferten ihrem Landesherrn die darüber ausgestellten Schuldbriefe der beiden Fürsten. Auch gaben sie 27 silberne Gefäße, welche Herzog Erich II, in der Kriegsnoth, für 1000 rheinische Gulden verpfändet hatte, dem Landesfürsten zurück. »Damit die Stettiner aber die überlassenen zwei Theile des Stadtgerichtes in ewigen Zeiten desto freier und friedsamer besitzen und gebrauchen konnten, ohne Ansprüche des Landesherrn und seiner Erbfolger«, bezahlten sie dem Herzoge noch außerdem die Summe von 5000 Mark stettinscher Münze.

Die übrigen Ansprüche des Herzogs wurden dagegen auf eine leichtere Weise erledigt. In demselben Vertrage ward festgestellt, daſs die Fischer der Stadt Stettin und ihres Gebietes von allen Anforderungen wegen Lieferung der Eßfische in ewigen Zeiten befreit sein sollten, so wie es in der Urkunde der Herzoge Wartislav IX und Joachim (vom Jahre 1451) ausdrücklich bestimmt war. Ferner entsagte der Herzog allen Ansprüchen, welche er auf Bergland zu haben vermeinte, und gestattete, daſs dieses Dorf mit allem Zubehör der Stadt eigenthümlich auf ewige Zeiten verbleiben sollte, so wie sie dasselbe bisher besessen hatte. Zugleich verzichtete der Herzog auf das Ablager zu Pölitz, so daſs er und seine Nachfolger niemals in dieser Stadt das Ablager halten oder von den Einwohnern Dienstleistungen fordern, sondern die Stettiner diese Stadt, frei von allen Pflichten, auf ewige Zeiten behalten sollten. Der Herzog gelobte die Aufrechthaltung dieses Vertrages, welchen Richard von Schulenburg, Meister des Johanniter-Ordens in Sachsen, der Mark und Pommern, Werner von Schulenburg, Hauptmann des Landes Stettin, der fürstliche Kanzler Erasmus Schöning, der fürstliche Notar Julian Kleist, die Ritter Kersten Flemming, Hasso von Wedel, Lüdeke Massow und Friedrich von Ramin als Zeugen besiegelten *).

So hatten die Stettiner mit einer schweren Summe die zwei Theile des Stadtgerichtes theuer genug erkauft, denn die Gefälle sollen damals jährlich kaum 50 bis 60 Gulden eingebracht haben **). Der Rath hatte indessen seinen

*) Nach der Urkunde im Archiv des Rathhauses; s. rothes Copialbuch p. 9.

**) Sell Geschichte des Herzogthums Pommern II p. 317.

Zweck, ſich von der Gerichtsbarkeit des Fürſten zu befreien, ſo weit erreicht, daß er ſelbſt Antheil an dem Gerichte erworben, und die Bürgerſchaft in Rechtsſachen nicht allein von dem Ausſpruche der fürſtlichen Erbrichter abhing. Von Seiten des Rathes wurde daher, neben dem Erbrichter, noch ein beſonderer Richtvogt ernannt, der eigentlich aber keinen Antheil an der Gerichtsbarkeit, ſondern nur die Aufſicht auf die Erhebung des ſtädtiſchen Antheils an den Strafgefällen haben ſollte. Dennoch gerieth der Rath bald mit den Wuſſowen, welche noch das erbliche Schulzenamt verwalteten, in Streitigkeiten, da der ſtettiner Richter ſeine Wirkſamkeit zu erweitern ſtrebte.

Der Ausgang dieſer Streitigkeiten mit Stettin ermuthigte den Herzog, ſeine Bemühungen zur Erhebung der fürſtlichen Macht beharrlich fortzuſetzen. Sein Beſtreben fand aber, ungeachtet ſeiner allgemeinen Beliebtheit, mannigfachen Widerſpruch, zumal bei den großen Handelsſtädten, welche, durch ihre Verbindung mit der Hanſe geſtärkt, ihre erworbenen oder angemaßten Gerechtſame gegen die Eingriffe des Landesherrn kühn vertheidigten. Um die trotzigen Bürger ſeinem Willen zu beugen, ſchloß Bogislav zu Wolgaſt (i. J. 1482) mit den Herzogen von Meklenburg, Albrecht, Magnus und Balthaſar ein Bündniß, in welchem die Fürſten ſich ſowohl gegen ihre ungehorſamen Unterthanen und Städte, als auch gegen auswärtige Städte gegenſeitigen Beiſtand gelobten. Ungeachtet Bogislav's Neigung zur Willkür, ward jedoch der innere Friede des Pommernlandes nicht ſo geſtört, daß der Fürſt fremder Hülfe gegen die eigenen Unterthanen gebraucht hätte. Dagegen bot das Ausland dem thatluſtigen Herzoge, der auch den Frieden mit den Nachbaren erhielt, mehrfache Gelegenheit, ſich ohne Nachtheil ſeines eigenen Landes, in die Händel anderer Fürſten zu miſchen. Als Herzog Heinrich von Braunſchweig um die pommerſche Prinzeſſin Katharina warb, führte Bogislav dieſe, ſeine Schweſter (i. J. 1486) mit einem Gefolge von 1000 Roſſen nach Braunſchweig, wo die Vermählung des fürſtlichen Paares vollzogen wurde. Auf dieſer Fahrt leiſtete Bogislav ſeinem bedrängten Schwager, der mit den Grafen von Weſtfalen und den benachbarten Städten in Fehde gerathen war, ſowohl mit ſeinem Kriegsvolke, als auch durch ſeine Vermittelung kräftigen Beiſtand, um die gefährlichen Streitigkeiten zu enden. Gleichzeitig entſtanden auch in dem benachbarten Meklenburg böſe Händel, in welche Bogislav, in Folge des Bündniſſes von Wolgaſt verwickelt wurde. Er half (i. J. 1487) den meklenburger Herzogen die Stadt Roſtock belagern, vermochte aber nicht die ſtreitbaren Bürger zu beſiegen, und muſſte ſogar zur Beſchützung ſeines eigenen Landes eilen, als die Roſtocker ſeine Küſten räuberiſch anfielen.

Das Anſehen des Herzogs, der im Auslande allgemein für einen mächtigen Herrn galt, war indeß auch im Inlande ſo geſtiegen, daß ſelbſt die mächtigſten Bürgergemeinden in ihren Streitigkeiten ſeiner Entſcheidung ſich unter-

werfen mussten *). Die Bürger von Stralsund waren nämlich vor einigen Jahren mit den Stargardern in so heftigen Streit gerathen, daß gegenseitige Gewaltthaten vorfielen, die Stralsunder einen Bürgermeister von Stargard, Thomas Parchen, gefangen nahmen und von ihm ein bedeutendes Lösegeld erpreßten. Unter Vermittelung der Hanse wurde indeß dieser Streit vertragen und auf den Friedensbruch eine Strafe von 400 Gulden gesetzt. Als darauf (i. J. 1487) der Bürgermeister Zabel Siegfried und mehrere Rathsherren von Stralsund, auf der Rückkehr von einer Geschäftsreise, ihren Weg über Stargard nahmen, und hier, in der befreundeten Stadt, eine ehrenvolle Aufnahme erwarteten, erwachte der alte Groll bei den Stargardern in dem Grade, daß sie die fremden Gäste verhafteten und in den tiefsten Thurm warfen. Als die Nachricht hiervon nach Stralsund gelangte, ließ man zur Vergeltung die Stargarder, welche dort gerade verweilten, gefangen nehmen und ihre Güter einziehen. Auch einige stettiner Bürger wurden von den Stralsundern verhaftet. So ward der Streit von beiden Seiten eine Zeitlang fortgesetzt, bis endlich der Landesherr dazwischen trat, die Abgeordneten beider Städte nach Stettin forderte und (am Neujahrs-Abend 1487) einen Vertrag stiftete. In diesem Vergleiche ward festgesetzt, daß die Stralsunder wegen der Frechheit, mit welcher die Stargarder den Vertrag gebrochen, die dem Bürgermeister Parchen auferlegte Schatzung von 1625 rheinischen Gulden behalten, beide Städte alle gefangenen Personen und beschlagenen Güter frei geben, die Stargarder aber die verwirkten 400 Gulden zahlen sollten. Wer aber diesen Vertrag brechen würde, sollte eine Strafe von 6000 rheinischen Gulden erlegen. Als Zeugen bestätigten diesen Vertrag die stettiner Bürgermeister Hans Gelberg, Arnd von der Weide und Thomas Neuling **).

Während das Glück alle Unternehmungen des Pommernherzogs begünstigte, sein Ansehen mit jedem Jahre wuchs und seine Regimentsführung dem Lande vielfachen Segen brachte, erblühte ihm doch in seinem häuslichen Leben keine Freude. Bogislav's Ehe mit der brandenburgischen Prinzessin hatte nicht den gewünschten Erfolg, eine dauernde Aussöhnung beider Fürstenhäuser zu bewirken, weil Margaretha kinderlos blieb und man am pommerschen Hofe den Argwohn faßte, daß man die Herzogin durch Anwendung schädlicher Arzeneien unfruchtbar gemacht habe, damit auf solche Weise der eingeborne Fürstenstamm erlöschen und Brandenburg um so eher zum Besitze des wohlgelegenen pommerschen Gebietes gelangen möge. Als darauf Kurfürst Johann seinen Leibarzt, Doctor Fritz, nach Stettin zu der Herzogin schickte, um wo möglich dem erwähnten Übelstande abzuhelfen, erweckte dieser durch sein geheimes Gewerbe

*) Kantzow Pomerania II p. 203 ff. Friedeborn I p. 125.

**) Nach der Urkunde im Archiv des Rathhauses.

den böſen Verdacht, daſs er nicht gekommen ſei, das Übel der Herzogin zu heben, ſondern vielmehr noch zu verſchlimmern. Der Argwohn des Herzogs ward durch boshafte Einflüſterungen in dem Grade erregt, daſs er den Arzt gefangen nehmen, und, wie man ſagt, im Thurm zu Ükermünde des Hungertodes ſterben ließ. Die unglückliche Fürſtin muſſte den unmenſchlichen Verdacht mit dem gänzlichen Verluſte der Liebe ihres Gemahls büßen, und ſtarb bald darauf (i. J. 1489) vor Gram über ihr Mißgeſchick. Dieſe Ereigniſſe vermehrten die Mißhelligkeiten, welche ſchon ſeit einigen Jahren mit Brandenburg obwalteten, da Kurfürſt Johann die verlangte Erneuerung der Erbverträge von Bogislav nicht erhalten konnte. Der Herzog forderte dagegen zuvor die Zurückgabe der Schlöſſer Vierraden, Löcknitz, Klempenow und einiger anderer Ortſchaften, welche noch in den Händen der Märker waren. Der Kurfürſt drohte vergeblich, durch Waffengewalt ſeine Forderungen geltend zu machen. Seine Drohungen fanden kein Gehör, da Bogislav wohl wuſſte, daſs er jetzt ſtark genug ſei, dem Kurfürſten die Spitze zu bieten, und der gegenwärtige Zuſtand der Marken keine große Anſtrengungen geſtattete. Als ſo der alte Streit von neuem aufzuleben ſchien, wuſſte Werner von Schulenburg, der an beiden Höfen in großem Anſehen ſtand, durch geſchickte Unterhandlungen den Bruch des Friedens zu verhindern, und endlich den Streit durch gütliche Unterhandlungen beizulegen.

15. Erbauung des fürſtlichen Schloſſes in Stettin (1490).

Streitigkeiten der Stadt mit Bogislav X. Vertrag (1491). Einführung neuer Münze. Unterhandlungen der Stettiner mit dem Landesherrn (1491 und 1492). Vertreibung der Juden. Streit der Stadt Stettin mit Damm wegen der Wieſen (1493). Vertrag mit Brandenburg zu Pyritz (1493).

Während die Unterhandlungen mit Brandenburg fortdauerten, begegnete dem Herzoge ein Unfall, der leicht die traurigſten Folgen hätte haben können. Auf einer Jagd bei Ükermünde ward Bogislav von einem gewaltigen Hirſch, den er mit Hunden bis auf den Kirchhof des Dorfes Liebgarten verfolgt hatte, ſo gefährlich zu Boden geſtoßen, daſs er tödtlich verwundet heimgebracht wurde, und das Gerücht ſeines nahen Todes, zum großen Schrecken aller treuen Pommern, ſich durch das ganze Land verbreitete. Als darauf der Kurfürſt eine Geſandtſchaft nach Ükermünde ſchickte, um dem kranken Herzoge ſein Beileid zu bezeigen, hielt dieſer die abgeſchickten Märker für Kundſchafter, welche ſich überzeugen wollten, ob es nicht bald zu Ende mit ihm ſei. Um den Kurfürſten über ſeinen Geſundheits-Zuſtand zu täuſchen, ermannte ſich Bogislav über ſeine Kräfte, empfing die Geſandten, am Kaminfeuer ſitzend, in ſeinen Prunkkleidern, und gab ihnen die Verſicherung, daſs es keine Gefahr mit ihm habe. Obgleich dieſe übermäßige Anſtrengung einen Rückfall verurſachte, der dem argwöhni-

schen Herzoge fast das Leben gekostet hätte, rettete ihn dennoch seine starke Körperbeschaffenheit, so dass er nach vier Wochen völlig wieder hergestellt war.

Die falsche Nachricht von dem Tode des letzten Pommernherzogs veranlasste den Polenkönig Kasimir, eine Gesandtschaft nach Pommern zu schicken, um die Zurückgabe der Lande Lauenburg und Bütow, welche Erich II bei dem Verfalle des deutschen Ordens wiedergewonnen hatte, zu verlangen. Auf dieser Reise hatten die polnischen Gesandten, welche den Herzog in Bard fanden, eine so hohe Vorstellung von der Macht desselben bekommen, dass sie ihm den Vorschlag machten, durch Vermählung mit einer polnischen Prinzessin den Streit wegen Abtretung der beiden Landschaften gänzlich beizulegen. Bogislav nahm diesen Antrag freudig auf, und sandte sofort Werner von Schulenburg mit mehreren, vornehmen Personen an den Polenkönig, der zu Graudenz (i. J. 1490) dem Herzoge seine Tochter Anna mit einer reichen Ausstattung zusagte, und die Heimführung der Braut nach Stargard auf das folgende Jahr bestimmte. Die ehrenvolle Verbindung mit dem polnischen Königshause veranlasste den Herzog, an die Errichtung eines neuen stattlichen Fürstensitzes zu denken; denn seine zahlreichen Schlösser schienen ihm nicht würdig genug, um darin seine Braut zu empfangen und sein glänzendes Hoflager zu halten. Seine Wahl fiel auf Stettin, welches, im Mittelpunkte seines Landes und in anmuthiger Gegend belegen, den Vorzug vor den andern Städten gewann. Auf dem Platze der ehemaligen fürstlichen Burg, welche Herzog Kasimir V, auf Bitten der Stettiner (i. J. 1434) hatte abbrechen lassen, stand damals nur ein steinernes Zollhaus und einige andere schlechte Gebäude *). Bogislav ließ sofort die vorhandenen Gebäude niederreißen, um an deren Stätte eine geräumige Hofburg zu erbauen. Die stettiner Bürger zeigten sich bei dieser Gelegenheit nicht mehr so trotzig, wie ihre freiheitsliebenden Vorfahren, welche ein fürstliches Schloss in ihren Mauern für eine Zwingburg hielten. Sie erkannten vielmehr den Vortheil, welchen die beständige Hofhaltung des Fürsten in ihrer Stadt dem bürgerlichen Gewerbe zuwendete, und hinderten daher nicht die Erbauung des neuen Schlosses, das sich bald stattlich, auf dem damals noch beschränkteren Raume, neben der St. Ottokirche erhob. Dennoch gerieth die Stadt in Streit mit dem Landesherrn, indem dieser den Burgplatz, der durch die Schmiedestraße, welche damals von der Pelzerstraße bis zur Frauenstraße führte, beschränkt war, zu erweitern strebte. Als der Rath die Abtretung dieser Straße verweigerte, erhob der Herzog noch mehrere Ansprüche, welche bald zu bösem Zwiespalt führten, da die Bürgerschaft ihre Gerechtsame nicht aufgeben wollte **). Bogislav forderte nämlich den Dammschen See zurück, den

*) Kantzow Pomerania II p. 215.

**) Nach der Urkunde im Archiv des Rathhauses; s. Copiarium von Cantor Kühl Nr. 32.

die Stadt als Unterpfand einer Geldsumme besaß, welche sie (i. J. 1283) dem Herzoge Bogislav IV geliehen hatte *). Demnächst verlangte der Herzog Erhöhung der stettiner Orböre, weil durch den Verlust des Schlosses Vierraden, das durch Fahrlässigkeit der Stettiner, in die Gewalt des Kurfürsten gekommen war **), den fürstlichen Einkünften ein bleibender Nachtheil erwachsen sei. Ferner beschwerte sich der Herzog, daß die Stettiner in Rechtsstreitigkeiten ihr Endurtheil nicht von dem fürstlichen Gerichte, sondern von dem Schöppenstuhle zu Magdeburg holten, daß sie den Erbrichter Lüdeke Wussow zwingen wollten, seiner Lehngüter halber nicht vor dem Herzoge, sondern vor dem stettiner Gerichte oder vor dem magdeburger Schöppenstuhle zu Rechte zu stehen; daß sie die Münze zum Nachtheil der fürstlichen Einkünfte geringhaltiger schlügen, und daß sie die Dörfer Krekow und Schmellentin widerrechtlich zu ihrem Eigenthum gezogen hätten. Auch erneuerte der Herzog seine Ansprüche auf das Ablager zu Pölitz, obgleich er sich derselben (im Vertrage von 1482) ausdrücklich begeben hatte.

Als der Rath sich dagegen auf seine Privilegien berief und den fürstlichen Anforderungen nicht bereitwillig genügte, ward Bogislav darüber so erbittert, daß er Anstalten traf, die widerspenstigen Stettiner durch Gewalt zum Gehorsam zu bringen. In diesem Vorsatze ward der Herzog um so mehr bestärkt, als er den brandenburgisch gesinnten Einwohnern Stettins ihr früheres Einverständniß mit dem Kurfürsten, das sein Vater nicht zu bestrafen vermochte, noch nicht vergessen hatte, und diese Gelegenheit benutzen wollte, sich wegen dieses vermeinten Verrathes, wie auch wegen des Verlustes von Vierraden, an den Stettinern zu rächen ***). Er berief daher seine Landstände und nahm sogar fremde Landsknechte in Sold, um die widerspenstige Stadt seinem Willen zu beugen. Als die Stettiner die ernstlichen Anstalten ihres Landesherrn sahen, wollten sie den Streit nicht auf das Äußerste kommen lassen, weshalb sie sich an Werner von Schulenburg und andere fürstliche Räthe mit Bitten und Geschenken wendeten, damit diese sich der Sache annehmen sollten. Unter Vermittelung der fürstlichen Räthe Werner von Schulenburg, Bernd Rohr, Komthur des Johanniter-Ordens zu Wildenbruch, Martin Karith, Dekan zu Kolberg, Georg Kleist, Voigt zu Rügenwalde, kam am Mittwoch vor Felicis (14. Januar 1491) zu Stettin ein Vertrag zu Stande, der zum Nachtheil der Stadt ausfiel. Vermöge dieses Vertrages mussten die Stettiner den Dammschen See mit allem Zubehör, Fischereien, Wehren und Nutzungen, so wie sie denselben pfandweise besessen hatten, ohne Entschädigung und ohne Vorbehalt irgend einer

*) S. p. 130 dieser Chronik.

**) S. p. 334.

***) Kantzow Pomerania II p. 219.

Gerechtigkeit dem Herzoge abtreten. Wegen des verschuldeten Verlustes von Vierraden mussten die Stettiner statt der bisher üblichen Orböre jährlich 1250 Mark und eine Last Roggen in der Art entrichten, daß sie 750 Mark dem Herzoge in Stettin, 500 Mark und eine Last Roggen in Wolgast ablieferten. Von diesem Gelde sollte die gewogene Mark 6½ Loth feines Silber halten und 176 Schillinge für eine Mark gerechnet werden; falls der Herzog die Münze würde höher schlagen lassen, sollte jedoch die stettiner Orböre in diesem Werthe bleiben. Der Landesherr gelobte dagegen für sich und seine Nachfolger, mit dieser Abgabe sich zu begnügen und die Stettiner um die sonst übliche Orböre, welche in ihren Privilegien auf 100 Mark brandenburgisch Silber festgestellt war, ferner nicht zu belangen. Auch entsagte der Herzog dafür allen Ansprüchen, welche er wegen des Verlustes von Vierraden an die Stettiner machen könnte. Wegen der Statuten der Bürgerschaft, nach welchen kein Stettiner seinen Mitbürger vor auswärtigem Gerichte verklagen, sondern sich mit seiner Appellation an den magdeburger Schöppenstuhl wenden sollte, ward festgesetzt, daß die Stettiner nach magdeburger Recht, mit welchem ihre Vorältern bewidmet waren, richten durften; daß es aber ferner nicht verboten sein sollte, die Entscheidung bei den fürstlichen Gerichten zu suchen. Ferner musste der Rath zugeben, daß die Freiheit des fürstlichen Hofes reichen sollte bis an den Rinnstein der beiden Straßen, deren erste von dem Schlosse abwärts bis zur Altböterstraße, die andere aber von dem Thurm der St. Ottokirche abwärts führt; doch so, daß die innerhalb dieses Raumes belegenen Bürgerhäuser bei der Stadt zu Bürgerrecht verblieben. Weil der Rath sich geweigert hatte, dem Befehle des Herzogs, die Münze in gleichem Werthe mit dem fürstlichen Gelde zu schlagen, Folge zu leisten, und dadurch dem ganzen Lande großen Nachtheil zugefügt hatte, mussten die Stettiner in zwei Terminen, am nächsten Martinsfeste und an demselben Tage des folgenden Jahres, 400 rheinische Gulden dem Herzoge bezahlen. Das Ablager zu Pölitz wollte sich Bogislav in dem Maße vorbehalten, so wie es seine Vorfahren daselbst gehabt hätten. Dagegen erkannte der Herzog die Dörfer Krekow und Schmellentin, nach Inhalt der ihm vorgelegten Urkunden, als städtisches Eigenthum in der Art an, daß Krekow gänzlich, von Schmellentin aber nur 5 Hufen der Stadt eigenthümlich gehörten, und versprach zugleich, sie im ungestörten Besitz dieser Ortschaften zu lassen. Die Streitigkeiten der Stadt mit dem Erbrichter Lüdeke Wussow sollten, nach vollständiger Vernehmung beider Theile, rechtlich entschieden werden. Damit erklärte der Herzog alle seine Ansprüche gegen Stettin für erledigt, und versprach den Bürgern, in Zukunft ihr gnädiger Herr zu sein, und sie überall in ihrem Gewerbe zu befördern und zu beschirmen *).

*) Nach der obengenannten Urkunde des städtischen Archivs. Vergl. Friedeborn I p. 128.

Nachdem die Stettiner sich dem Willen des Landesherrn gebeugt hatten, erfolgte der feierliche Einzug der fürstlichen Braut, Anna von Polen, welche (am 2. Februar 1491) von Stargard kommend, mit zahlreichem Gefolge und königlicher Pracht in Stettin anlangte *). Die Herzoge von Meklenburg, Magnus und Balthasar, und mehrere andere vornehme Herren geleiteten die Prinzessin, deren polnisches Gefolge aber die Deutschen, ungeachtet ihrer schönen, reich geschmückten Pferde und ihrer stattlichen Kleider, an glänzendem Prunke bei weitem übertraf. Unter den polnischen Herren befand sich ein Ritter, der sich, obgleich von kleiner Gestalt, vorzüglich durch seine Waffenfertigkeit und seine Reiterkünste so auszeichnete, daß er im Turniere alle Gegner besiegte, den Hauptdank gewann, und auch hier, wie früher schon am kaiserlichen Hofe, die allgemeine Bewunderung erwarb. In dem neu erbauten Schlosse wurde Bogislavs Vermählung mit Anna von Polen, in Gegenwart der Herzoge von Sachsen, Braunschweig, Meklenburg, der Fürsten von Anhalt und vieler vornehmer deutscher und polnischer Herren, mit großem Gepränge vollzogen. Seit dieser Zeit verweilte der Herzog gewöhnlich mit seinem Hoflager in Stettin, welches dadurch zur wirklichen Hauptstadt des Pommernlandes wurde, und in kurzer Zeit so in Aufnahme kam, daß es mit Stralsund, der bisher mächtigsten pommerschen Stadt, in gleichem Range stand. Bogislavs zweite Ehe war glücklich und erfüllte die Hoffnungen des Landes, indem die Fürstin ihm schon in den nächsten Jahren eine Tochter, Anna und zwei Prinzen, Kasimir und Georg, gebar.

Die Streitigkeiten der Stettiner mit dem Landesherrn währten indeß, ungeachtet des Vertrages, noch in der nächstfolgenden Zeit fort. Zur Erleichterung des inneren Verkehrs ließ der Herzog eine gleichmäßige Münze schlagen, nach welcher auch die münzberechtigten Städte prägen mussten. Er schaffte die sonst üblichen Finkenaugen gänzlich ab, und ließ dafür Vierchen, Witten (= 2 Vierchen) und Schillinge (= 2 Witten) in allen Münzstätten zu gleichem Gehalte schlagen. Eine Mark hielt 16 solche Schillinge, und 3 Mark gingen auf einen Gulden an Golde oder Münze, weil damals ein rheinischer und ein gemeiner Gulden gleichen Werth hatten. Diese Münz-Veränderung hatte für das Land und besonders für die Einkünfte des Landesherrn große Vortheile. Die früheren Münzsorten, besonders die Finkenaugen, mit welchen man oft große Summen bezahlte, standen nicht in gleichem Verhältniß zu dem Werth der Dinge, die man dafür kaufte; daher gaben die Bauern auch nur geringe Zinsen und Pächte. Selbst die fremden Handelsleute kauften im Lande alles wohlfeil ein, und setzten es an andern Orten mit dreifachem Gewinne ab. Durch Einführung der neuen Münze wurden die Zinsen in dem Grade gesteigert, daß, wer zuvor nur drei alte oder stettiner Marke, das

*) Friedeborn I p. 126 ff. Kantzow Pomerania II p. 215.

ist drei Ort von einem Gulden gegeben hatte, nun drei fundische Mark oder einen vollen Gulden (4 Ort von einem Gulden) entrichten musste *).

Als der Herzog die Einführung dieser neuen Münze in allen Städten befahl, beschwerten sich die Stettiner bei ihm, dass sie ihre Münze nicht in dem gleichen Werthe schlagen könnten, weil sie schon seinen Vorfahren für die Münz-Gerechtigkeit eine jährliche Rente von 400 Gulden hätten geben müssen **). Ferner beschwerten sich die Stettiner, dass der Herzog die Hufen zu Schmellentin, welche den beiden Gotteshäusern St. Georg und zum heiligen Geiste bei Stettin gehörten, mit »Bede« belegt habe. Die Sendboten der Stadt, Arnd Ramin und Gerhard Fahrenholz, unterhandelten deshalb (am 28. October 1491) mit dem Landesherrn, erlangten aber nur, dass dieser den beiden Gotteshäusern die Erhebung der Pacht von den Hufen zu Schmellentin für dieses Jahr noch verstattete, und ihnen eine Frist gewährte, um durch Urkunden ihr Eigenthumsrecht nachzuweisen.

Als darauf eine stettiner Schute bei Usedom Schiffbruch litt und Bogislav den dritten Theil der geretteten Güter ansprach, wurden Arnd Ramin und Gerhard Fahrenholz, nach Wolgast gesendet, um von dem Herzoge die Freilassung der Güter zu erwirken. Die Sendboten beriefen sich vergeblich auf ihre Privilegien, kraft welcher sämmtlichen Seefahrern und Kaufleuten gestattet war, ihre Güter aus gestrandeten Schiffen ungehindert zu bergen. Der Herzog wandte dagegen ein, dass seine Vorfahren mit den Städten einen Vertrag geschlossen hätten, vermöge dessen dem Landesherrn der dritte Theil der aus dem Schiffbruche geretteten Güter zufallen sollte. Die Vorstellungen der Sendboten fanden bei dem eigenwilligen Fürsten so wenig Gehör, dass sie ihm, »unbeschadet ihrer Privilegien«, 45 Gulden als Geschenk geben mussten, um Schiff und Ladung ungeschmälert zurück zu erhalten. Als die stettiner Abgeordneten ihre Beschwerden wegen der neuen Münze wieder vorbrachten, erklärte der Herzog, dass er jetzt seine Räthe nicht beisammen habe, dieselben aber berufen wolle, um ihnen darüber eine Antwort zu ertheilen.

Im folgenden Jahre (1492) kamen zu den unerledigten Streitsachen noch neue Angelegenheiten hinzu, indem der Fürst auf drei Mühlen zu Nemitz, welche der Stadt zugehörten, noch Ansprüche erhob ***). Die Stettiner setzten daher ihre Unterhandlungen mit dem Landesherrn fort, welcher persönlich zu Stettin am Donnerstage vor Matthäi (24. Februar 1492) mit den Abgeordne-

*) Kantzow Pomerania II. p. 220.

**) Weißes Copialbuch mit der Aufschrift »Radts-Privathandlungen Anno 1407« F. 1.

***) Weißes Copialbuch F. 3.

ten des Rathes die Streitsache verhandelte. Auf die Beschwerde der Stettiner wegen Einführung der neuen Münze, erwiderte Bogislav, daß sie den geschlossenen Vertrag sollten gelten lassen, sonst würde er gleichfalls denselben für aufgehoben ansehen. Wegen des Dorfes Schmellentin und der Mühlen zu Nemitz gewährte ihnen der Herzog eine Frist, um durch Urkunden die rechtliche Erwerbung dieser Besitzungen nachzuweisen, und versprach, falls sie den Beweis führen könnten, sie im ungestörten Genuß dieser Güter zu lassen. So schleppte diese Streitsache sich mehrere Jahre hin, ohne ihre gänzliche Entscheidung zu finden.

Gleichzeitig war auch die Stadt mit den Domherren an der St. Ottokirche, wegen einiger Häuser und Höfe, welche bei der Kirche an der Ringmauer lagen und den Stiftsherren zugehörten, in Streitigkeiten gerathen. Diese Sache wurde, nach mehreren Unterhandlungen, (am 25. Novbr. 1492) durch einen Vergleich beigelegt *). Das Domkapitel hatte nämlich einen alten besiegelten Brief vorgelegt, in welchem der Rath sich verpflichtete, eine jährliche Rente von 20 Mark an das Domkapitel zu entrichten. Obgleich die Stiftsherren bisher mit dieser Anforderung nicht aufgetreten waren, so gedachten sie doch jetzt dieselbe geltend zu machen. Ferner behaupteten die Domherren, daß der Rath schuldig sei, dem Kapitel jährlich 50 Mark Finkenaugen zu bezahlen, und weil jetzt die Münze im Lande nach dem stralsunder Münzfuße erhöhet worden, so gedachten sie, diese 50 Mark in neuer Münze einzufordern. Endlich vereinigte man sich dahin, daß der Rath, mit Vollmacht der Alterleute und der Gemeinde, alle Höfe und Wohnungen der Domherren vom Schoß und Wurtzins frei sprach. Falls aber weltliche Leute in diesen Häusern wohnen würden, so sollten diese gleich andern Bürgern Schoß geben und Dienste thun. Ferner gestattete der Rath, daß die Domherren ein »Kalkhaus« hinter der Kirche und an der Stadtmauer zu ihrem Nutzen bauen durften. Dagegen entsagte das Domkapitel allen Ansprüchen auf die Erhebung der 20 Mark und gab dem Rath den darüber lautenden Brief zurück. Ferner entsagten die Domherren, die jährliche Zahlung der 50 Mark Finkenaugen nach der neuen Münzordnung zu fordern, so daß der Rath diese Rente nach der alten Weise, nämlich 12½ Gulden oder 11 rheinische Gulden bezahlen sollten. Von Seiten des Domkapitels bezeugten diesen Vertrag der Dekan Henning von Glinde, der Sangmeister Jacob Vinke, der Dompropst zu Kolberg, Johann Wopersnow, und der Thesaurarius Herrmann Wedekind; von Seiten der Stadt die Bürgermeister Tews Neuling, Kurd Wittenborn, Arnd Ramin, und Gerd Steven, die Kämmerer Heinrich Paul, Michael Büren und Gerd Fahrenholz **).

*) Friedeborn I p. 129.

**) Rathsakten Tit. XIII. Sect. I K. No. 9.

In derſelben Zeit (1492) ereignete ſich im benachbarten Meklenburg eine Begebenheit, welche auch in Pommern ihren Einfluß übte, und einen düſtern Schatten auf den Charakter der Fürſten wirft, wenn man dieſelbe nicht mit dem damals herrſchenden Zeitgeiſt entſchuldigen muß. In Sternberg wurden nämlich die Juden beſchuldigt, von einem »gottloſen Pfaffen das heilige Sakrament des Altars gekauft und auf eine ſchimpfliche Weiſe gemißbraucht zu haben«. Dieſe Schändung des Heiligthums reizte den Herzog Magnus von Meklenburg zu ſolchem Zorn, daß er die Angeklagten verbrennen und ſämmtliche andern Juden aus dem Lande jagen ließ. Da das Gerücht die Juden in Pommern ähnlicher Miſſethaten beſchuldigte, ſo ließ der glaubenseifrige Bogislav ſämmtliche anſäſſige Juden, welche ſich beſonders zahlreich in den Städten Damm und Bard angeſiedelt hatten, ihrer Habe berauben und gleichfalls aus ſeinem Gebiete verweiſen. Nur wenige Unglückliche entgingen dieſer Verfolgung, indem ſie ſich öffentlich zum Chriſtenthum bekannten, und ſich zum Theil in Kolberg und in einigen andern Orten niederließen *).

Während der ſtettiner Rath die Unterhandlungen mit dem Landesherrn fortſetzte, war erſterer gleichzeitig mit der benachbarten Stadt Damm wegen Beſitz eines Werders, welcher die »Plage« genannt wurde und in der großen Reglitz unterhalb der Zollbrücke belegen iſt, in Streit gerathen. Da beide Theile ſich nicht gütlich vereinigen konnten, ſo brachten ſie die Streitſache vor den Herzog, der dem ſtettiner Landeshauptmann, Werner von Schulenburg, dem Komthur Bernd Rohr zu Wildenbruch und dem Ritter Heinrich Bork, Voigt zu Satzig, die Entſcheidung dieſes Rechtsſtreites übertrug. In Gegenwart der Abgeordneten beider Städte, beſahen die ernannten Schiedsrichter den ſtreitigen Werder an Ort und Stelle, und entſchieden darauf zu Stettin (am 22. Februar 1493) die Sache dahin, daß die Stettiner fortan den Werder von dem Biergraben an quer über bis an den Dammſchen See, und ſofort zurück bis an den Bäckergraben behalten; die Stadt Damm dagegen dieſen Werder von dem Biergraben bis an den Vorgraben beſitzen ſollte. Um künftigen Streitigkeiten vorzubeugen, ſollten beide Theile die ihnen vorgeſchriebenen Grenzen durch Errichtung von Kreuzen und Malen bezeichnen. Als Zeugen bekräftigten dieſen Vertrag, der von beiden Städten angenommen wurde, Johann Wopersnow, Domprobſt zu Kolberg, nebſt Johann Holſt und Johann Otto, Domherren an der St. Marienkirche in Stettin **).

Unterdeſſen hatten auch die fortgeſetzten Unterhandlungen mit Brandenburg, unter Vermittelung Werners von Schulenburg, zu einem gütlichen Vergleiche

*) Kantzow Pomerania II p. 221.

**) Nach der Urkunde im ſtädtiſchen Archiv; ſ. Kühls Copiarium Nr. 34; weißes Copialbuch F. 2.

geführt. Im Vertrage zu Pyritz (am 26. März 1493) entsagte der Kurfürst Johann für sich und seine Nachkommen allen Ansprüchen an die Lehnsherrlichkeit über Pommern, und erhielt dagegen von Bogislav X die Anwartschaft auf sämmtliche pommersche und rügische Länder. Im Falle des Aussterbens des pommerschen Fürstenhauses, sicherte der Kurfürst den nachbleibenden Prinzessinnen einen ansehnlichen Brautschatz, und der Wittwe den ungestörten Besitz ihres Leibgedinges zu. Ferner versprach der Kurfürst für sich und seine Erben, alle Prälaten, Herren, Mannen, Städte, Unterthanen und Einwohner des Herzogthums Pommern bei allen ihren Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten, Beliebungen, welche sie von kaiserlichen und königlichen Majestäten und ihren Landesherren erhalten, zu ewigen Zeiten geruhig und friedsam bleiben zu lassen und in keiner Weise zu verkürzen. Die Stände sollten dem Kurfürsten und seinen Erben auch keine Erbhuldigung und Lehnspflicht leisten, wenn ihnen nicht zuvor alle ihre Gerechtsame erneuert, verbrieft und besiegelt wären. Die Abgeordneten von Stettin besiegelten diesen Vertrag, der von den pommerschen Ständen mit 151 Siegeln versehen wurde *). Darauf schlossen beide Fürsten zu Königsberg (am 28. März) eine neue Erbeinigung und ein gegenseitiges Schutzbündniß, so wie auch eine Übereinkunft, den Landfrieden zu erhalten und künftige Streitigkeiten auf gütlichem Wege beizulegen. Der Kurfürst trat darauf dem Pommernherzoge die Schlösser Klempenow, Stolzenburg und Alt-Torgelow nebst dem Landstriche zwischen der Oder und Randow ab; wogegen dieser die Schlösser Vierraden, Löcknitz und Bernstein an Brandenburg überließ. Die Kurfürsten von Sachsen und von der Pfalz bestätigten (i. J. 1495) diesen Vertrag, und so wurde endlich Friede und Freundschaft zwischen Pommern und der Mark.

16. Letzte Jahre des XIV. Jahrhunderts.

Streitigkeiten der stettiner Kaufleute in Dänemark (1490 und 1495). Bestätigung der hanfischen Privilegien Stettins durch König Johann (1497). Bogislav's Pilgerfahrt nach Jerusalem 1496–1498. Zwiespalt der Städte mit dem Landesherrn wegen Einführung neuer Zölle (1499).

Der Thronwechsel in Dänemark, wo König Johann I (i. J. 1481) seinem Vater Christian I folgte, hatte anfänglich auf die hanfischen Verhältnisse Stettins keinen Einfluß gehabt. Das befreundete Vernehmen zwischen der Hanse und Dänemark dauerte fort; die Seestädte sahen ihre Selbstständigkeit nicht bedroht, da Schweden sich von der Union lossagte und auch Norwegen

*) Urkunde im Archiv des Rathhauses.

den neuen König der Dänen anfänglich nicht anerkennen wollte. Es gelang indeſs dem Könige Johann (i. J. 1483), die Krone von Norwegen unter mancherlei bedeutenden Einſchränkungen zu erlangen, und bald ſuchte er, im Gefühle der wachſenden Macht, die ausgedehnte Handelsherrſchaft der Hanſe zu beſchränken. Um dieſen Zweck zu erreichen, ſchloſs Johann (i. J. 1490) mit England einen Handelsvertrag, in welchem er den brittiſchen Kaufleuten das Recht ertheilte, nach Island zu ſchiffen, an der Küſte von Schonen Fiſche zu fangen und einzuſalzen, zu Kopenhagen, Malmöe und Landskrone für den Handel mit engliſchen Tüchern Niederlagen anzulegen und überhaupt in allen däniſchen Städten geſchloſſene Kaufmannsgeſellſchaften, unter eigenen Vorſtehern, Geſetzen und eigener Gerichtsbarkeit zu errichten. Dieſer Vertrag vermehrte die Zolleinkünfte des Königs, ſchmälerte aber den Gewinn der Hanſeſtädte; denn da dieſe nun nicht mehr allein die Waaren einführten, ſo fielen dieſelben im Preiſe, während die däniſchen, bei Vermehrung der Abnehmer derſelben, dagegen ſtiegen. Dies gab aber bald zu vielfachen Streitigkeiten zwiſchen der Hanſe und dem Könige Veranlaſſung, jedoch hielt die Beſorgniſs vor ungewiſſem Erfolge noch bei beiden Theilen das Schwert zurück.

Die ſtettiner Kaufleute zu Falſterbode geriethen (i. J. 1490) mit dem königlichen Voigt daſelbſt in Streit, beſchimpften denſelben öffentlich, und wurden deshalb von ihm bei dem Erzbiſchof Johannes von Lund verklagt. Dieſer entſchied, mit Zuziehung einiger Ritter, die Streitſache dahin, daſs der ſtettiner Kaufmann Bertram Silbersberg für ſich und ſeine Genoſſen 300 rheiniſche Gulden und zwei Laſten gutes bernauer Bier als Strafe entrichten ſollte *). Die ſtettiner Kaufleute entrichteten ſofort (29. September 1490) die auferlegte Buſse und blieben dadurch im Beſitze ihrer Handelsgerechtſame. Als darauf, nach Verlauf einiger Zeit, neue Streitigkeiten entſtanden, ließ der ſtettiner Rath (am 9. Auguſt 1490) eine Vidimation des Privilegiums, welches König Chriſtian I (i. J. 1455) der Stadt Stettin ertheilt hatte, mit wörtlicher Wiederholung des Inhaltes anfertigen, und, mit dem ſtädtiſchen Siegel verſehen, dem Könige überreichen **). Dieſe Maßregel hatte auch wirklich den Erfolg, daſs die obwaltenden Händel nochmals gütlich beigelegt wurden.

Nachdem König Johann (i. J. 1497) endlich auch die ſchwediſche Krone erhalten und ſo wieder alle drei nordiſche Reiche vereint hatte, wandten ſich die Stettiner an den König und baten um Beſtätigung ihrer hanſiſchen Privilegien. Der König erfüllte ihr Begehren, indem er den Abgeordneten Stettins zu Kopenhagen (15. Juni 1497) eine Urkunde ausfertigte, der zufolge er, »aus

*) Urkunde im Archiv des Rathhauſes.

**) Urkunde im Archiv des Rathhauſes.

besonderer Gunst und Zuneigung, auch um mancherlei gutwilliger Dienste, Freundschaft, Hülfe und Beistand, welche die Stettiner ihm, seinen Reichen und Unterthanen erwiesen und die er auch in Zukunft von ihnen erwartete«, alle Privilegien in seinen Reichen bestätigte, so wie seine Vorfahren ihnen dieselben ertheilt und er selbst der gesammten Hanse vor einigen Jahren erneuert hatte. Er versprach ferner, daß die Stettiner mit ihren Knechten, Dienern und Gütern seine Reiche und Gewässer frei und ungehindert besuchen dürften, um daselbst Handel zu treiben, und befahl seinen sämmtlichen Beamten und Unterthanen, die Stettiner daran nicht zu hindern *). So wurde den Stettinern ihre Handelsfreiheit und der Genuß ihrer ausgedehnten Gerechtsame zugesichert; die Früchte der hansischen Seeherrschaft verminderten sich aber, seitdem auch die Kaufmannsgesellschaften anderer Völker dieselben Vorrechte erlangt hatten.

Bogislav hatte unterdessen durch Beharrlichkeit sein vorgesteckes Ziel erreicht, und sein ausgedehntes Land zu einer Macht und Selbstständigkeit erhoben, wie es keinem seiner Vorfahren gelungen war. Die fürstliche Gewalt durchdrang ordnend alle bisher lose verbundenen Verhältnisse des Staates; Friede und Ordnung herrschten im Lande, das sich eines allgemeinen Wohlstandes erfreute; die störrigen Unterthanen bequemten sich zu geordnetem Rechtsgange, und die Zeit des Faustrechtes neigte sich zu ihrem Ende. Das Ausland bot dem thatlustigen Herzoge keine Gelegenheit zu Unternehmungen, da der Kurfürst von Brandenburg, wie auch die andern benachbarten und verwandten Fürsten, der Polenkönig und die Meklenburger, mit Pommern durch gegenseitige Schutzbündnisse vereint waren. Da fasste der unbeschäftigte Herzog den abenteuerlichen Entschluß, nach dem Beispiele längst verstorbener Vorfahren, eine Pilgerfahrt nach dem heiligen Grabe zu unternehmen **). Der Zweck dieser Reise war aber nicht allein die Übung einer Frömmigkeit, welche damals schon aus dem Gebrauche gekommen war; sondern der Herzog hatte zugleich auch die Absicht, mit dem Kaiser und den Reichsfürsten, selbst mit dem Papste, in nähere Verbindung zu treten, und mancherlei Vortheile zur Erweiterung seiner Macht zu erwerben. Vergeblich bemühten sich seine Gemahlin und seine Räthe, durch Bitten den Herzog von diesem Vorsatze abzubringen, indem sie ihm vorstellten, welche Gefahr seine Abwesenheit dem Lande bereiten könne. Bogislav beharrte bei seinem Entschlusse und traf umsichtlich alle Anstalten zur Ausführung desselben. Die Landstände bewilligten ihm zu dieser Reise eine außerordentliche Steuer, zu welcher man von allen Landgütern die Hälfte der Einkünfte eines Jahres, in den Städten aber von allen Häusern eine besondere Abgabe entrichtete, die in zwei Jahren erhoben und durch die Rentmeister in

*) Urkunde im Archiv des Rathhauses.

**) Kantzow Pomerania II p. 223 ff. Friedeborn I p. 129.

Gold umgesetzt wurde. Die Beschützung seiner Lande übertrug Bogislav seinem Schwiegervater, dem König Kasimir von Polen, dem Dänenkönig Johann, den Herzogen von Meklenburg, und auch dem Kurfürsten von Brandenburg, damit dieser durch das Ehrgefühl abgehalten werde, das seinem Schutze empfohlene Pommernland, während der Abwesenheit des Herzogs, feindlich anzugreifen. Die Regierung vertraute Bogislav seiner Gemahlin, dem Bischofe Benedict von Kammin und dem Kanzler Georg von Kleist an; rüstete alsdann aus seinen Vasallen und Hofleuten ein bewaffnetes Gefolge von 300 Pferden, und verließ, begleitet von dem Domprobst zu Kolberg, Martin Karith, einer stattlich gekleideten, zahlreichen Dienerschaft, Schreibern und Trompetern (am 13. December 1496) seine Hauptstadt Stettin.

Werner von Schulenburg führte als Reisemarschall eine Schaar von 41 namhaften Edelleuten, welche, in sechs Rotten getheilt, bestimmt waren, den Herzog durch das deutsche Reich zu geleiten. Der Zug ging über Berlin, durch Sachsen und Thüringen, nach Nürnberg, wo Bogislav mit seinen adeligen Reisegefährten in der Fastenzeit (1497) in Ritterspielen und Banketten, welche die freie Reichsstadt zu Ehren ihrer Gäste veranstaltete, durch fürstlichen Prunk und Waffenfertigkeit Bewunderung erregte. Alsdann ging der Herzog über Heidelberg nach Worms, verweilte hier, während des Osterfestes am Hofe der römischen Königin, und eilte dann nach Insbruck, dem Hoflager des ritterlichen Kaisers Maximilian. Dieser empfing den Pommernfürsten mit Ehrenbezeigungen, und ertheilte ihm, nach anfänglicher Weigerung, die erwünschte Erlaubniß, das Reich verlassen zu dürfen. Bogislav sandte darauf den Werner von Schulenburg, mit dem größten Theile seines adeligen Gefolges, in die Heimath zurück, und übertrug demselben gleichfalls die Fürsorge für die Landesangelegenheiten. Er selbst behielt nur einige Ritter und die nöthige Dienerschaft bei sich, und reisete darauf nach Venedig, wo der Zug durch fremde Edelleute, welche gleichfalls nach dem heiligen Lande pilgern wollten, bis auf 300 Personen anwuchs. Während die gemiethete Galeere zur Seefahrt ausgerüstet wurde, machte Bogislav noch eine Reise nach Padua, und ging darauf, nach Pfingsten, mit seinem Gefolge unter Segel. Nachdem die Pilger einen großen Sturm glücklich überstanden hatten, erreichten sie die Gewässer von Candia, und wurden hier von neun türkischen Raubschiffen angefallen. Die Pilger vertheidigten sich, ungeachtet ihrer mangelhaften Bewaffnung, auf das tapferste, und vor allen zeichnete sich Bogislav durch seinen Heldenmuth aus, so daß die wiederholten Angriffe der Türken glücklich abgeschlagen wurden, obgleich diese Feuer in das Schiff der Christen warfen. Dennoch würde das Häuflein tapferer Wallbrüder, ermuthigt durch das Beispiel und den Zuruf des unverzagt streitenden Herzogs, bald von der feindlichen Übermacht überwältigt sein, wenn nicht der türkische Befehlshaber, aus unbekannten Ursachen, plötzlich von dem Gefechte abgelassen, und nach einer Unterhandlung mit dem Schiffspatron, der

ſich auf den Schutz der Republik Venedig berief, die Galeere friedlich ziehen ließ. Die Pilger erreichten ungehindert einen kleinen Hafen der Inſel Candia, wo ſie ihr Schiff ausbeſſerten und ihre ſechs gebliebenen Gefährten in geweihter Erde beſtatteten. Alsdann ſetzten ſie die Reiſe nach Rhodus fort, verweilten wieder einige Zeit, aus Furcht vor der in Paläſtina herrſchenden Seuche, auf der Inſel Cypern, und erreichten endlich (am 3. Auguſt 1497) den Hafen zu Joppe. Unter türkiſchem Geleite zog Bogislav mit ſeinen Gefährten nach Jeruſalem, und beſuchte hier, ſo wie auch in der Umgend, alle durch den Wandel und die Leiden des Erlöſers geheiligten Stätten. Im Kloſter Zion wurde der Herzog, in feierlicher Mitternachtsſtunde, von dem Bruder Hans von Preußen zum Ritter des heiligen Grabes geſchlagen, und ertheilte alsdann, kraft der erhaltenen Vollmacht, ſeinen pommerſchen und mehreren andern Gefährten, die ſich im Kampfe mit den Türken rühmlich ausgezeichnet hatten, dieſe Würde. Eingedenk der glücklich überſtandenen Gefahr, that Bogislav hier an heiliger Stätte das Gelübde, nach ſeiner Heimkehr das barbariſche Strandrecht gänzlich abzuſchaffen. Auch beſchenkte er freigebig die Mönche und ſtiftete Meſſen zum Seelenheil ſeiner Vorfahren.

Nachdem Bogislav noch Bethlehem und einige andere merkwürdige Orte beſucht hatte, trat er (am 30. Auguſt 1497) die Rückreiſe an, ſchiffte ſich in Joppe wieder ein, und gelangte ungefährdet (Anfangs Novbr.) nach Venedig. Der Doge und die Signoria empfing den heimkehrenden Herzog mit großen Ehrenbezeigungen *), ſtellte große Feſtlichkeiten an, und ließ ſogar ein Schauſpiel aufführen, in welchem Bogislavs und der Seinigen Kampf mit den Türken treu dargeſtellt wurde. Während ſeines Aufenthaltes in Venedig kaufte Bogislav allerlei koſtbare Waaren ein, nahm einen berühmten Rechtsgelehrten, Petrus von Ravenna, in ſeinen Dienſt, und ſandte Botſchaft in die Heimath. Alsdann reiſete der Herzog über Ravenna nach Rom, und wurde auch hier von dem Papſte Alexander VI, dem er die »gebührende Obedienz« leiſtete, ehrenvoll empfangen. In der alt berühmten Weltſtadt verweilte Bogislav faſt einen Monat, beſah alle Merkwürdigkeiten, und empfing, nach der Meſſe am Weihnachtstage, von dem Papſte einen geweihten Herzogshut und ein goldenes Schwert. Für »gutes Geld« erwirkte er von dem Papſte auch drei Bullen, welche ihm die Verleihung der Prälaturen in ſeinem Lande übertrugen, ſeinem Begleiter, Martin Karith, die Nachfolge auf den biſchöflichen Stuhl zu Kammin zuſicherten, und ſeine Unterthanen gegen das geiſtliche Recht in Schutz nahmen. Darauf wandte ſich Bogislav (20. Januar 1498) nach Deutſchland zurück, und erreichte, überall in den italieniſchen Städten ehrenvoll aufgenommen, um Faſtnacht das kaiſerliche Hoflager zu Insbruck, wo Maximilian zu Ehren des heimkehrenden Pilgers glänzende Turniere und Feſtgelage veranſtal-

*) In der Schloſskirche zu Stettin befindet ſich noch heute ein Gemälde von alter Meiſterhand, welches den feſtlichen Empfang des Herzogs Bogislav X in Venedig darſtellt.

tete. Die Waffenfertigkeit des Herzogs und seiner Gefährten gefiel dem ritterlichen Kaiser, so daß er den Pommer in seinen Dienst zu ziehen wünschte, und denselben ersuchte, ihm im bevorstehenden Kriege gegen Frankreich mit 1000 Pferden Hülfe zu leisten. Bogislav behielt sich indeß seine Antwort vor, um nach seiner Heimkehr erst mit seinen Ständen darüber zu berathen. Für eine Summe Geldes, welche der kaiserliche Kanzler als »Verehrung« erhielt, erwarb Bogislav auch hier wichtige Privilegien, welche ihm das Recht gaben, Goldmünzen nach dem rheinischen Fuße zu prägen, und seine Zölle zu Wolgast und Damgarten zu erhöhen. Bei dem Abschiede versprach Bogislav dem Kaiser, seinen großen, gelben Leibhengst, den die Chronikanten wegen seiner vorzüglichen Eigenschaften mit dem Bucephal Alexanders vergleichen, von Stettin als Geschenk zu senden, und trat dann wohlgemuth den Rückweg an. Der Zug ging über München, Nürnberg, Leipzig nach Berlin, und erreichte glücklich die Grenzstadt Garz, wo die Geistlichkeit, die Bürgerschaft, Frauen und Jungfrauen mit Kreuzen und Fahnen dem heimkehrenden Landesherrn entgegenzogen. Am folgenden Tage (12. April 1498) hielt der Herzog seinen feierlichen Einzug in Stettin, und wurde auch hier von seiner Gemahlin, seinen Kindern, den Hofleuten, der Geistlichkeit und der Bürgerschaft mit großem Gepränge und unbeschreiblicher Freude empfangen *). Sofort ging der Zug in die St. Ottokirche, wo Bogislav ein feierliches **Te Deum** singen ließ und Gott für die glückliche Heimkehr von der gefahrvollen Reise dankte. Am Osterfeste wurde der Herzogshut und das goldene Schwert, welches er vom Papste zum Geschenk erhalten hatte, nebst andern Kostbarkeiten und Heiligthümern mit besonderer Feierlichkeit in der St. Ottokirche niedergelegt, um daselbst zum Gedächtniß dieser merkwürdigen Pilgerfahrt aufbewahrt zu werden.

Die allgemeine Freude des Herzogs und der Seinigen war indeß auch durch einen Unfall getrübt; denn wie durch ein Wunder waren in der Nacht vor seiner Heimkehr sämmtliche Rosse, auch der dem Kaiser versprochene Leibhengst, plötzlich gestorben. Bogislav mochte dieses Ereigniß wohl für einen Wink des Schicksals halten, ferner nicht mehr in der Fremde auf Abenteuer auszugehen, und befolgte um so williger den Rath seiner treuen Diener, welche ihm riethen, die ihm vom Kaiser angetragene Feldhauptmannschaft abzulehnen. Er ließ sich daher bei dem Kaiser entschuldigen, daß der Zustand des Pommernlandes seine Gegenwart erfordere, und übersandte demselben statt des berühmten Leibhengstes zwei andere vorzügliche Rosse. Seine Gefährten und Diener auf der Pilgerfahrt belohnte Bogislav reichlich, und erwirkte, zum Lohn für die getreuen Dienste, dem Domprobst Martin die Abtretung des Bisthums

*) Kantzow Pomerania II 265 ff.

Kammin durch den Bischof Benedict von Waldstein, welcher den Rest seiner Tage auf dem Bischofshofe zu Stettin *) verlebte.

Bald nach seiner Heimkehr berief Bogislav seine Stände auf einen allgemeinen Landtag in Stettin **), und machte den Versammelten die Privilegien und Vorrechte bekannt, welche er von dem Kaiser und dem Papste erworben hatte. Die verlangte Erhöhung der Zölle erregte indeß großes Mißvergnügen bei den Städten, welche diese kaiserliche Vergünstigung für ungültig erklärten, weil sie ihren Privilegien und altherkömmlichen Gewohnheiten zuwider wären. Sie baten daher den Herzog, die Zölle für die Ausländer nach seinem Gefallen zu erhöhen, seine Unterthanen aber im ungeschmälerten Genuß ihrer wohlerworbenen Gerechtsame zu lassen. Bogislav wollte indeß gleichfalls der erlangten Vorrechte nicht entsagen; rathschlagte daher mit den benachbarten Fürsten, und forderte ein Gutachten der Rechtsgelehrten mehrerer Universitäten: ob er zur Ausübung des Privilegiums befugt sei? Als die mehrsten dem Herzoge dies Recht zusprachen, fand dieser Mittel, ungeachtet des Widerspruchs der Städte, die Erhöhung der Zölle zu Wolgast und zu Damgard einzuführen. Die Bürger mussten sich zur Entrichtung dieser Abgaben, welche das fürstliche Einkommen bedeutend vermehrten, endlich bequemen, zumal Kaiser Maximilian im folgenden Jahre (1499) den Zoll zu Wolgast bestätigte.

Bogislavs Privilegium, goldene Münzen nach dem rheinischen Werthe schlagen zu lassen, fand bei den Ständen keinen Widerspruch, und sein gutes Glück verschaffte ihm auch bald die nöthigen Mittel zum Ausmünzen der neuen Goldgulden ***). Mehrere Kaufleute aus Liefland, Preußen und Danzig, welche aus den Niederlanden Gold und Silberbarren, Teppiche und andere kostbare Waaren mit sich führten, hatten diese auf den Zollstätten zu Stettin, Damm und Gollnow für Pfeffer und Gewürz versteuert. Ein getaufter Jude aus Kolberg, Fahrenholz, der mit solchem Unterschleif wohl bekannt war, erspähete die unverzollten Waaren und verrieth dies dem Herzoge, der sogleich einige Diener den fremden Kaufleuten nachschickte. Bei genauer Untersuchung der Säcke fand man die versteckten Gold- und Silberbarren, welche, nebst den andern unverzollten Waaren, einen Werth von 12,000 Gulden hatten. Der Herzog ließ diese Güter wegnehmen und aus den Goldbarren die ersten Goldgulden schlagen, welche auf einer Seite das Bild der heiligen Jungfrau Maria, auf der andern den pommerschen Greif hatten.

---

*) Der Bischofshof oder die Kurie des Bischofs von Kammin, welche schon im Anfange des 15ten Jahrhunderts erwähnt wird, befand sich auf der Stätte des jetzigen Eckhauses der kleinen Domstraße No. 775. s. Hering Beiträge zur Topographie Stettin p. 38.

**) Kantzow Pomerania II p. 273 ff. Friedeborn I p. 132.

***) Kantzow Pomerania II p. 275 ff. Friedeborn I p. 133.

17. Wunderzeichen bei dem Anfange des 16ten Jahrhunderts.

Fortdauer der Streitigkeiten Stettins mit dem Landesherrn. Neuer Zwiespalt wegen Abtretung des halben Altböterberges (1502). Endliche Beilegung der Streitigkeiten durch Vertrag (1503).

Der Anfang des XVI Jahrhunderts, in welchem jene groſsartige Umwälzung der Religion ſich ereignete, die auch in Pommern eine gänzliche Änderung der bisher beſtandenen Ordnung herbeiführte, begann mit einer Menge von unglücklichen Ereigniſſen und ſeltſamen Natur-Erſcheinungen. Im Frühlinge des neuen Jahrhunderts erſchien im Zeichen des Steinbockes »ein ſchrecklicher Komet«, welcher von dem herrſchenden Aberglauben überall als Verkündigung eines groſsen, bevorſtehenden Unheils angeſehen wurde. Leider ging dieſe Weisſagung auch wirklich in Erfüllung; denn bald darauf erfolgten Erdbeben und verbreitete ſich eine verheerende Seuche, welche mit unerhörter Wuth die Länder durchzog. Die Verbreitung dieſer Krankheit beförderte vielleicht die auſserordentliche Hitze des Sommers, welche in dieſem Jahre das Getreide ſo früh reifen lieſs, daſs um Johannis ſchon die Ernte vollſtändig beendigt war *). Während die Peſt (i. J. 1502) ſtärker als jemals fortwüthete, bemerkten überall viele Perſonen, beſonders Frauenzimmer an ihren Kleidern, wie auch an andern Orten, Kreuzeszeichen von allerlei Farben. Dieſe unerklärliche Erſcheinung weckte den Aberglauben in dem Grade, daſs alle diejenigen, welche jene wunderbaren Zeichen wahrgenommen hatten, ſich dem Tode verfallen hielten und Nichts thaten, um der drohenden Seuche zu entgehen. Am Pfingſttage dieſes Jahres (1502) ſoll eine ſo unerhörte Kälte eingetreten ſein, daſs an vielen Orten die Vögel in der Luft, wie auch die Baum- und Feldfrüchte erfroren. Was dieſem ſtrengen Froſt noch entgangen, ward ſpäter durch Hagelwetter und Regengüſſe verdorben. Der darauf folgende ſtrenge Winter vermehrte noch den Nothſtand, und als der Sommer (1503) mit einer auſserordentlichen Hitze eine lang dauernde Trockenheit verband, da geſellte ſich zu dem fürchterlichen Übel der Peſt noch Miſswachs, der eine allgemeine Hungersnoth verurſachte. Erſt die folgenden Jahre brachten wieder eine günſtigere Zeit, in welcher die Gemüther des gebeugten Volkes ſich wieder aufrichteten.

Der Friede mit dem Auslande ward in dieſen betrübten Zeitläuften nicht geſtört; denn als Kurfürſt Joachim I, welcher (i. J. 1499) ſeinem Vater Johann in der Regierung gefolgt war, die Erneuerung des Erbvertrages ver-

*) Friedeborn I p. 134.

langte, ertheilte der Herzog und die Stände ohne Widerſpruch demſelben zu Paſewalk (31. December 1500) die Zuſicherung der Nachfolge, wenn der Mannsſtamm des fürſtlich pommerſchen Hauſes erlöſchen ſollte. Dagegen waltete aber böſer Zwieſpalt zwiſchen den Stettinern und ihrem Landesherrn, der die Privilegien ſeiner Hauptſtadt immer mehr zu ſchmälern ſuchte. Der Herzog hatte nämlich drei Mühlen bei Remitz, welche als Erbzinsgüter der Stadt gehörten, ohne Genehmigung des Rathes von den Beſitzern gekauft *). Als darauf dem Rathe die übliche Pacht von zwölf Winſpeln Korn aus dieſen Mühlen vorenthalten wurde, führte derſelbe deshalb Beſchwerde bei dem Herzoge, und bat zugleich um Abſtellung der neuen Zölle. Gleichzeitig erneuerten ſich auch der Streit wegen der Münze, indem die Stettiner ſich weigerten, den vom Herzoge verordneten Grad im Münzen zu halten, weil ſie durch die neue Münz-Ordnung weſentlichen Schaden litten. Der Herzog unterſagte deshalb dem ſtettiner Rathe die fernere Ausübung der Münz-Gerechtigkeit, und zog dieſe ſogar als fürſtliches Hoheitsrecht ein, unter dem Vorwande, daſs die Stettiner dieſes Privilegium durch Ungehorſam verwirkt hätten **). Da ihre Vorſtellungen bei dem Fürſten kein Gehör fanden, wendeten ſich die Stettiner an die Landſtände, und erwirkten dadurch, daſs die Streitſache, mit Genehmigung des Herzogs, dem Biſchofe Martin von Kammin und mehreren Abgeordneten der Stände zur Entſcheidung vorgelegt wurde ***). Der Rath bewies aus ſeinen Urkunden, daſs die Stadt die Münz-Gerechtigkeit, vom Herzog Barnim III, der ihr dieſelbe ohne Vorbehalt des Wiederkaufs überlaſſen, käuflich erworben und jährlich aus derſelben eine gewiſſe Rente bezahlte, welche jener Herzog zum Seelenheil ſeiner Vorfahren der Geiſtlichkeit vermacht habe. Auch führte der Rath den Beweis, daſs die Stadt das Eigenthumsrecht der Mühlen zu Remitz von dem Biſchofe Friedrich von Kammin (i. J. 1335) erworben, und daſs die Stettiner durch treue und ſchwere Dienſte, welche ſie mit Hingebung ihres Gutes und Blutes den Landesherren geleiſtet, von dieſen die bisher beſeſſene Zollfreiheit erworben hätten. Ferner berief ſich der Rath darauf, daſs der Herzog ſelbſt alle Freibriefe beſtätigt und beſiegelt habe.

Bogislav behauptete dagegen, daſs die Stettiner die übertragenen Gerechtſame gemiſsbraucht hätten, indem ſie fremden Leuten, zum Nachtheil der fürſtlichen Einkünfte, freie Zollbriefe gegeben, und daſs ſie die Münze zu ihrem Vortheile, aber zum Schaden des ganzen Landes, um die Hälfte geringhaltiger geſchlagen hätten; wegen dieſes Miſsbrauches habe er ihnen die Privilegien der Münzgerechtigkeit und Zollfreiheit entzogen. Zugleich klagte Bogislav über

*) Weiſses Copialbuch F. 8.

**) Weiſses Copialbuch F. 6.

***) Weiſses Copialbuch F. 18.

die Stettiner *), daſs ſie ſich weigerten, die Vorſtädte Laſtadie, Ober- und Unterwyk, ſo wie die Ziegelei zu Kratzwyk, welche ihnen nicht eigenthümlich, ſondern nur pfandweiſe überlaſſen worden, ihm gegen Erſtattung der Pfandſumme zurückzugeben; und daſs ſie ihm das Ablager zu Pölitz und die jährlichen Kornhebungen daſelbſt vorenthielten. Die Schiedsrichter wollten dieſe Streitſache nicht einſeitig entſcheiden, und befragten daher drei Rechtsgelehrte zu Erfurt, Henning Goden, Simon Voltek und Heinrich Collen, um ihr Gutachten. Obgleich die Meinung dieſer Doktoren des geiſtlichen und weltlichen Rechtes im Allgemeinen zu Gunſten der Stettiner ausfiel, ſo ſicherte ſie dies indeſs nicht gegen die Anmaſsungen des Landesherrn, weshalb ſie ſich klagend an das von Kaiſer Maximilian errichtete Reichskammergericht wandten, wo aber dieſer Rechtsſtreit nicht entſchieden wurde und endlich in Vergeſſenheit gerieth **).

Der gegenſeitige Unwille brach aber bald von neuem aus, und veranlaſste ein hartes Zerwürfniſs, daſs die Stadt wieder durch neue Abtretungen büſsen muſste ***). Der Herzog wollte nämlich ſeine Hofburg in Stettin erweitern; er verlangte daher von dem Rathe die Abtretung der Hälfte der Altbuſserſtraſse (Altböterberg), und verſprach, die dort befindlichen Gebäude den Beſitzern abzukaufen. Da der Rath dies Anmuthen abſchlug, ſo ergriff der Herzog, der die Stettiner rechtlich nicht zur Einräumung dieſer Straſse zwingen konnte, die nächſte, ſich darbietende Gelegenheit, um Streit mit der Stadt anzufangen und ſo ſeinen Willen durchzuſetzen. Ein adeliger Hofdiener, Hans Ramel, gerieth mit dem Wirth eines Bierhauſes, Tewes Voſs, in einen Streit, indem der Wirth ſeinem Gaſte eine Kanne Bier an den Kopf warf, und dieſer das Schwert zog. Tewes Voſs flüchtete auf die Straſse, und rief durch ſeinen Hülferuf »Jodute! Jodute!« die Nachbarn zu ſeinem Beiſtande auf. Alsbald verſammelte ſich ein Haufen Bürger, welche ſich des fürſtlichen Dieners bemächtigten und ihn als Friedensbrecher auf das Rathhaus führten. Auf die Nachricht von der Verhaftung ſeines Dieners, ſchickte der Herzog ſeine Räthe in die Stadt, mit dem Begehren, daſs die Bürger ſeinem Diener keine Gewalt thun, ſondern ihn dem fürſtlichen Hofgerichte zur Beſtrafung ausliefern ſollten; der Herzog werde ſelbſt darauf ſehen, daſs derſelbe nach Gebühr geſtraft werde. Als die Bürger dem Gebote des Fürſten nicht Folge leiſteten, ließ dieſer den Rath vor ſich laden, und verlangte nochmals gütlich, daſs Hans Ramel, der nicht unter ſtädtiſcher Gerichtsbarkeit ſtehe, ihm ausgeliefert werde; falls derſelbe ſchuldig befunden würde, wollte er ihn nicht ungeſtraft laſſen. Auf An-

*) Weißes Copialbuch p. 8.

**) Rathsakten Tit. I Sect. II Nr. 13.

***) Kantzow Pomerania II p. 282. Friedeborn I p. 135.

ſtiften des Bürgermeiſters Arnd Ramin, ſchlug der Rath dem Herzoge dies Anmuthen ab, unter dem Vorgeben, daſs die That im Bezirke ihrer ſtädtiſchen Gerichtsbarkeit geſchehen ſei, und deshalb auch von Seiten der Stadt beſtraft werden müſſe. Als der Herzog nochmals durch ſeine Räthe die Auslieferung ſeines Dieners verlangte, beharrte der Rath bei ſeiner Weigerung und ließ den Hans Ramel »als einen Miſſethäter in einen düſtern Keller« ſetzen. Erbittert durch den Übermuth der Stettiner, verließ Bogislav am folgenden Tage die Stadt, zog mit ſeinem Hoflager nach Garz und ſandte ſeine Gemahlin mit den Kindern nach Ükermünde, wo die treffliche Fürſtin erkrankte und bald darauf ſtarb. Sie hinterließ ihrem trauernden Gemahle drei Prinzen, Kaſimir, Georg und Barnim, ſo wie zwei Töchter, Anna und Sophia, und wurde im Kloſter Eldena begraben.

Dieſer Todesfall ſteigerte noch mehr die Erbitterung des Herzogs, der nunmehr den Stettinern alle Zufuhr abſchnitt, ſo daſs bald Mangel in der volkreichen Stadt entſtand und die Bürger nicht ſicher ausreiſen durften, ohne ſich der Gefahr auszuſetzen, von den fürſtlichen Dienern gefangen zu werden. Durch dieſe Gewaltmittel zwang der erzürnte Bogislav die Stettiner in kurzer Zeit, daſs ſie ſich ſeinem Willen unterwerfen und um Milderung der Strafe bitten muſſten. Sie ſandten daher den Bürgermeiſter Michael von Büren, die Rathmänner Marquard Engelbrecht, Hans Hake, Jacob Hohenholz und Hans Stoppelberg mit mehreren Alterleuten der Gewerke an den Herzog, um mit demſelben zu unterhandeln. Unter Vermittelung des Abtes Johann von Kolbatz, Werners von Schulenburg, des Marſchalls Degener Bugenhagen, des Rechtsgelehrten Doktor Johann Kitſcher und mehrerer Edelleute und vornehmer geiſtlicher Herren kam zu Garz (am 6. Januar 1503) ein Vertrag zu Stande, in welchem die Stettiner durch Annahme der harten Bedingungen ſich mit dem Landesherrn wieder ausſöhnten *).

In dieſem Vertrage ward feſtgeſetzt, daſs der Herzog die Häuſer und Buden von dem Thore des Hofes bis zum Wohnhauſe des Kleinſchmidt Philipp abbrechen dürfe, und ſich dieſerhalb mit den Domherren von St. Otto, welchen ein Theil derſelben gehörte, vereinigen ſollte. Die Stettiner ſollten dann von dieſem Orte die Häuſer und Buden der Altbußerſtraße, hinter dem fürſtlichen Hofe, bis zur Frauenſtraße, nach Anweiſung des Herzogs abbrechen, die Stätte räumen, und die Eigenthümer entſchädigen. Nachdem die Gebäude abgebrochen worden, dürfe der Fürſt wegen der Gefahr, welche ihm und ſeinen Erben in Zukunft durch Feuer oder durch Auflauf auf ſeinem Schloſſe entſtehen könne, auf dieſer Stätte eine Mauer und Häuſer nach ſeinem Gefallen errichten, ohne von den Stettinern daran gehindert zu werden.

*) Urkunde im Archiv des Rathhauſes; ſ. Kühls Copiarium Nr. 35.

Wenn der Herzog am nächſten Sonntage zu Stettin ſeinen Einzug halten würde, ſollten die Bürgermeiſter und ſämmtliche Rathmänner, mit Tewes Voß und ſeiner Freundſchaft, den Fürſten vor dem Thore um Gottes willen bitten, daß dieſer ihnen Alles, wodurch ſie ihn beleidigt hätten, vergeben und ferner ihr gnädiger Herr ſein wolle. In Zukunft ſollten ſie ſich dann ähnlicher Ungefügigkeit enthalten, und zu jeder Zeit das thun, was getreuen Unterſaſſen ihrem Erbherrn zu thun ſchuldig ſind.

Weil der Bürgermeiſter Arnd Ramin ſich mit Worten und mit der That gegen den Fürſten und deſſen Verwandte ungebührlich vergangen, auch vielfache Zwietracht in der Stadt angeſtiftet, und beſonders dieſen Handel ſo weit getrieben, ſo ſollte er aus der Stadt und aus dem Herzogthum verwieſen werden, jedoch ward es ihm geſtattet, ſeine Güter zu verkaufen und das daraus gelöſete Geld ungehindert mitzunehmen.

Ferner ſollten die Stettiner dem Fürſten für den verurſachten Schaden, Koſten und Zehrung, welche ſie ihm durch dieſen Handel zugefügt, ſo wie auch wegen der verübten Gewaltthätigkeit, 1500 rheiniſche Gulden in drei Terminen, jedesmal am heiligen Martinstage, bezahlen.

Wegen des Gerichtes ward feſtgeſetzt, daß die Stettiner dasſelbe behalten ſollten, ſo wie ſie dasſelbe käuflich erworben hätten. Weil es aber den Unterthanen des Fürſten zum Nachtheile gereiche, daß die Bürgermeiſter, Kämmerer und Rathmänner zugleich das Amt der Schöffen verwalteten, ſo ſollte kein Rathsverwandter fortan zum Beiſitzer des Schöppenſtuhls gewählt werden, ſondern derſelbe fortan mit tüchtigen Männern von den Alterleuten der Kaufmannſchaft und der Gewerke beſetzt werden. Die neuerwählten Schöppen ſollten den üblichen Eid leiſten und von dem Fürſten beſtätigt werden. Im Fall ein Mitglied des Schöppenſtuhls ſterben oder in den Rath gewählt würde, ſo ſollten ſeine Amtsgenoſſen die erledigte Stelle mit einem Bürger der Stadt und durchaus mit keinem Rathmanne beſetzen; der Fürſt aber den neugewählten Schöppen ohne Weigerung beſtätigen. Hiermit ſollte die Streitſache gänzlich beigelegt ſein, ſo daß keiner von beiden Theilen deshalb ferner noch Anſprüche machen dürfe.

So mußten die Stettiner durch Abtretung der halben Altbußerſtraße, demüthige Abbitte, Abſetzung ihres älteſten Bürgermeiſters und Zahlung eines bedeutenden Strafgeldes die Gnade ihres Landesherrn wieder erkaufen. Bogislav ließ darauf die Hälfte der Altbußerſtraße abbrechen und auf dem Raume, der mit einer Mauer umgeben wurde, ein großes Gebäude errichten *). Im folgenden Jahre (1504) ward auch die

*) Kantzow Pomerania II p. 284. Auf der Stätte des von Bogislav X damals zur Erweiterung des Schloſſes erbauten Gebäudes, befindet ſich jetzt das Artillerie-Zeughaus.

neue Ordnung des Schöppenstuhls eingeführt, und an die Stelle der elf Rathmänner, welche bisher die Beisitzer des städtischen Gerichtes gewesen, eben so viele Alterleute der Kaufmannschaft und der Gewerke als Schöppen vereidet und von dem Herzoge bestätigt *). Seit dieser Zeit wurde das friedliche Verhältniss zwischen dem Landesherrn und den Stettinern nicht wieder gestört.

Dieser Erfolg ermuthigte Bogislav X zu dem Versuche, auch die wichtigsten Vorrechte Stralsunds, der mächtigsten Stadt seines Landes, anzufechten. Aber hier fand der Herzog entschlosseneren Widerstand, wie bei den Stettinern; denn als er, wider den verständigen Rath Werner's von Schulenburg, den Stralsundern die Zufuhren von der Landseite abschnitt, entsetzten diese den Bürgermeister Zabel Oseborn, der zu friedlichem Vergleiche rieth, seines Amtes, plünderten die fürstlichen Vasallen auf der Insel Rügen, und verjagten den Herzog selbst aus Bard. In dieser Verlegenheit wandte sich Bogislav wieder an seinen alten Rath, Werner von Schulenburg, welcher das Gerücht zu verbreiten wusste, dass eine große Hülfsmacht von den benachbarten Fürsten im Anzuge sei, um die widerspenstige Stadt ihrem Landesherrn zu unterwerfen. Dies hatte den Erfolg, dass die Stralsunder durch ihren Bürgermeister Zabel Oseborn, welchen sie ehrenvoll wieder eingesetzt hatten, Unterhandlungen mit dem Herzoge anknüpften und auch die verbündeten Hansestädte um ihre Vermittelung ansprachen. Die stralsunder Abgeordneten erlangten einen Waffenstillstand, wollten aber von ihren Privilegien nichts ablassen, und bewirkten durch die Verwendung der meklenburgischen Hansestädte, dass die Herzoge Heinrich und Balthasar von Meklenburg sich der Sache annahmen. Unter Vermittelung dieser Fürsten und der Abgeordneten der Hanse kam (am 4. März 1504) ein Vertrag zu Stande, welcher die Vorrechte der Stralsunder nicht schmälerte, ihnen vielmehr Befreiung vom Zolle zu Damgarten zusicherte, und den Stolz des Herzogs nur so weit befriedigte, dass die Bürger um Verzeihung baten und gegen Bestätigung ihrer Privilegien eine Summe Geldes zahlten.

Nachdem dieser Streit beigelegt war, gerieth Bogislav in Mißhelligkeit mit den Bürgern von Danzig, welche einen Krüger zu Ankerholz, den sie wegen Hehlung der Straßenräuber in Verdacht hatten, auf pommerschem Gebiete gefangen nahmen und in ihrer Stadt hinrichten ließen. Diesen Eingriff in seine Gerechtsame bestrafte der Herzog dadurch, dass er mehrere Kaufleute aus Danzig, welche des Handels wegen nach Pommern gekommen waren, verhaften und ihre Güter in Beschlag nehmen ließ. Die gefangenen Danziger wandten sich darauf an ihre Handelsfreunde in Stettin **), Greifswald und

*) Friedeborn I p. 137.

**) Kantzow Pomerania II p. 305.

Stralsund, welche durch ihre Verwendung bei dem Herzoge erlangten, daß er den Verhafteten im Schlosse zu Wolgast ein freies Gefängniß gestattete. Als aber der Rath von Danzig mit Drohungen die gänzliche Freilassung derselben von dem Herzoge verlangte, ließ dieser die Verhafteten wieder in den Thurm werfen, und nöthigte dadurch den danziger Rath, daß er mit Geschenken und den Verlust der beschlagenen Güter die Loslassung seiner gefangenen Bürger erkaufen musste.

17. Streitigkeiten der Stettiner mit dem fürstlichen Erbrichter.

Entscheidung dieser Streitsache durch den Landesherrn (1507 und 1509). Der stettiner Rath erwirbt von dem Herzoge Bogislav X das Privilegium, wüste Hausstellen in der Stadt anzubauen (1511). Krieg der Hanse mit Dänemark.

Im ungestörten Genusse eines segenreichen Frieden vergingen für Pommern die nächsten Jahre, in welchen auch die Natur ihre Segnungen wieder über das Land verbreitete. Nach einem gelinden Winter (des Jahres 1507), in welchem kein Strom mit Eis belegt worden, erfolgte eine fruchtbringende Witterung, die eine vorzüglich reiche Ernte bewirkte *). Dieses fruchtbare Jahr hatte eine so wohlfeile Zeit zur Folge, daß man in Pommern und den benachbarten Ländern den Winspel Roggen für zwei Gulden, den Winspel Gerste für einen Thaler, den Winspel Hafer für einen Gulden, eine Tonne Bier für 8 Groschen und eine Tonne Wein für 30 Groschen kaufen konnte. Eine so unerhörte Wohlfeilheit der Lebensmittel hat seitdem in unserm Lande nicht wieder Statt gefunden, und zwar nach Friedeborns Meinung, nicht aus Mangel ergiebiger Ernten, sondern weil die »Wucherer und Geizhälse« den Segen fruchtbarer Jahre zu ihrem Vortheile auszubeuten wussten. Doch darf man diese unerhört wohlfeile Zeit nicht mit der unsrigen vergleichen, weil damals das Geld in einem weit höheren Werthe stand, wenngleich auch die Preise der Lebensmittel sich seitdem bedeutend gesteigert haben.

Die Theilung des stettiner Stadtgerichtes, von welchem zwei Theile dem Rathe als freies Besitzthum, ein Theil aber dem adeligen Geschlecht von Wussow als erbliches Lehn gehörte, hatte zu mehrfachen Misshelligkeiten zwischen den Besitzern Veranlassung gegeben, da die beiderseitigen Rechte nicht mit Bestimmtheit festgestellt waren. Die Rechtsstreitigkeiten und Vergehungen der stettiner Bürgerschaft waren dem Ausspruche des getheilten Stadtgerichtes

*) Friedeborn I p. 138.

unterworfen, während die Einwohner der Laſtadie, der beiden Wyken und der ſtädtiſchen Eigenthumsdörfer ausſchließlich unter der Gerichtsbarkeit des Rathes ſtanden. Der Erbrichter Lüdeke Wuſſow beſchwerte ſich, daſs ihn der Rath in ſeinen Gerechtſamen zu verkürzen ſuche; dieſer behauptete dagegen, daſs der Erbrichter die Grenzen ſeiner angewieſenen Wirkſamkeit überſchreite und ſich die Gerichtsbarkeit in den, ausſchließlich der Stadt gehörenden Orten anmaße. Da beide Theile ſich nicht gütlich vereinigen konnten, ſo brachten ſie ihre Klagen und Gegenklagen vor den Herzog, der mit Zuziehung des Biſchofs Martin von Kammin, Werner's von Schulenburg, der Rechtsgelehrten Theodorich von Schulenburg, Andreas Becker und Johann Schwabe, des fürſtlichen Kanzlers, Peter Ertzen, des Hofmarſchalls Ewald von Maſſow und mehrerer anderer Räthe, in Stettin am Mittwoch nach Trinitatis (im Juni 1507) beide Partheien vernahm und nach dem Rathe der Rechtsverſtändigen das Urtheil fällte *). Nach dieſer Entſcheidung des Fürſten ſollte fortan die Hälfte aller Einkünfte des ſtettiner Stadtgerichtes dem Erbrichter und die andere Hälfte dem Rathe zufallen. Von dieſer Beſtimmung ſollten aber ſämmtliche Strafgelder, welche von unrechtem Maße und Gewichte, ſo wie von Vorkäuferei an den Markttagen erhoben wurde, ausgenommen ſein und allein dem Rathe gehören. Auch ward demſelben das Recht zugeſprochen, diejenigen Diebſtähle, welche an Markttagen verübt wurden und weniger als drei Gulden an Werth hatten, zu beſtrafen, und ſolche Diebe ſtäupen zu laſſen, wenn ſie ſich nicht durch Erlegung von drei Gulden löſeten. Ferner erhielt der Rath die Befugniß, Miſſethäter gefangen zu nehmen, jedoch unter der Bedingung, daſs dieſelben dem fürſtlichen Erbrichter zur Beſtrafung übergeben würden. Alle übrigen Einkünfte, ſowohl von bürgerlichen Streitſachen, als von Erbfällen und auferlegten Strafen ſollten von dem fürſtlichen Erbrichter und dem ſtädtiſchen Richter feſtgeſtellt und gleichmäßig getheilt werden. Der Unterrichter ſollte ſowohl den Wuſſowen, als dem Rathe ſchwören, und keiner dieſer beiden Theile berechtigt ſein, ohne Genehmigung des andern, die Gefangenen los zu geben, die Strafe zu ſchärfen oder zu mindern. Den Gewerken ward geſtattet, ihre Streitigkeiten in Gewerbe-Angelegenheiten ſelbſt zu entſcheiden, unter der Bedingung, daſs die hiervon fallenden Bußen dem Stadtgerichte zukommen und zwiſchen dem Erbrichter und dem Rathe gleichmäßig getheilt werden ſollten. Sämmtliche Koſten und Auslagen des Gerichtes hatten beide Theile ebenfalls gleichmäßig zu tragen. Da der Rath ſeine Klage, daſs der Erbrichter, ohne ſeine beſondere Genehmigung, widerrechtlich in die ſtädtiſche Gerichtsbarkeit gefallen ſei, nicht genügend erwieſen, ſo ſollte Lüdeke Wuſſow von dieſer Anſchuldigung frei geſprochen ſein. Wegen der 18 Artikel, welche der Rath um das Dorf Lübzin und andere Angelegenheiten gegen den Erbrichter angebracht habe, ſollte dieſer ſich

*) Friedeborn I p. 139. Urkunde im Archiv des Rathhauſes; ſ. rothes Copialbuch p. 12.

noch verantworten, und demnächst auch dieſe Streitſache durch den Ausſpruch des Fürſten entſchieden werden.

Ungeachtet dieſer Entſcheidung erneuerte ſich der Streit nochmals, als (i. J. 1509) nach dem Tode Lüdeke Wuſſow's, der Unterſchulze des wuſſowſchen Geſchlechtes ſich weigerte, dem Rathe gleichfalls den Eid zu leiſten, und demſelben die Hälfte der bisher eingelaufenen Gerichtsgefälle auszuliefern. Der Rath wandte ſich daher an den Herzog, welcher in Stettin mit Zuziehung ſeiner vornehmſten Räthe und der Rechtsgelehrten Peter von Bernſtein, Johann Otto und Caspar Güntersberg am Mittwoch nach Martini (11. Novbr. 1509) die Streitſache dahin entſchied *), daß der Unterſchulze der Wuſſowen fortan auch dem Rathe ſchwören ſollte; worauf derſelbe in Gegenwart des Fürſten ſogleich den verlangten Eid leiſten muſſte. Ferner beſtätigte der Herzog ſein früher erlaſſenes Urtheil, kraft deſſen ſämmtliche Einkünfte des Stadtgerichtes zwiſchen dem Rathe und den Wuſſowen gleichmäßig getheilt werden, mit Ausnahme der Gebühren, welche dem Richter, dem Unterſchulzen und dem Schreiber von Alters her zukamen und für immer denſelben verbleiben ſollten. Alle übrigen, bisher eingekommenen Gerichtsgefälle ſollten von beiden Theilen gegenſeitig berechnet und bis zu Weihnachten gleichmäßig getheilt werden.

Ungeachtet der friedlichen Verhältniſſe mit dem Auslande begann ſchon damals, unter der Regierung Bogislav's X, der allgemeine Wohlſtand, deſſen ſich die Stettiner ſeither erfreut hatten, in Verfall zu gerathen. In der Stadt befand ſich nämlich eine große Anzahl baufälliger Häuſer, welche ſo hoch mit Haupt-Summen und Renten belaſtet waren, daß die Gebäude nicht im baulichen Stande konnten gehalten werden, deshalb theils verlaſſen und theils auch verfallen waren. Die Verheerungen der Peſt, welche vor einigen Jahren hier wüthete, mochte gleichfalls zu dieſer theilweiſen Verödung der Stadt beigetragen haben. Da dem Herzoge viel daran gelegen war, das ſtattliche Anſehen ſeiner Hauptſtadt zu erhalten, ſo ertheilte er (Mitte Decembers 1511) dem Rathe ein beſonderes Privilegium, um dem weitern Verfalle der Stadt vorzubeugen **). In dieſem Freibriefe gab Bogislav den Bürgermeiſtern und Rathmännern Stettins die Befugniß, daß ſie diejenigen Beſitzer, welche ihre baufälligen Gebäude wegen Verſchuldung nicht beſſerten oder ganz verließen, dazu auffordern, daß ſie ihre Häuſer und Buden oder wüſten Stätten innerhalb eines Jahres entweder aufbauen oder verkaufen ſollten. Im Fall dies aber nicht in dieſer Friſt geſchehen würde, ſo ſollte der Rath berechtigt ſein, ohne Behinderung der Eigenthümer, die baufällig gewordenen Häuſer und Buden zu beſſern, auch die wüſten Stellen zu bebauen, und nach Gefallen die wieder hergeſtellten Gebäude zu vermiethen oder zu verkaufen.

*) Urkunde im Archiv des Rathhauſes; ſ. rothes Copialbuch p. 19.

**) Urkunde im Archiv des Rathhauſes; ſ. rothes Copialbuch p. 16.

Unterdeſſen war es zwiſchen der Hanſe und Dänemark zum offenen Bruche gekommen. Als die Schweden, nach dem unglücklichen Kriegszuge des Königs Johann gegen die Ditmarſen, ſich empörten, benutzten die Hanſeſtädte, welche längſt mit der Vereinigung der nordiſchen Reiche unzufrieden waren, den beginnenden Kampf, um ihre alte Handelsherrſchaft wieder herzuſtellen und die Union von Kalmar aufzulöſen. Sie unterſtützten anfänglich die Schweden mit Kriegsbedürfniſſen aller Art und ergriffen endlich die Waffen ſelbſt gegen den König. Gleichzeitig wurde auch die innere Ruhe des Pommernlandes durch dieſen Krieg bedroht, indem der Herzog für den Dänenkönig Parthei nahm und auf Anſuchen desſelben den pommerſchen Städten die Theilnahme an der Fehde gegen Dänemark unterſagte. Die Stettiner fügten ſich willig dem Gebote ihres Landesherrn, obgleich ſie zur Unterſtützung der Lübecker durch ihre Verbindung mit der Hanſe verpflichtet waren. Für dieſe Gefügigkeit blieben die ſtettiner Kaufleute zwar im Genuß ihrer Handelsprivilegien, erlitten aber dennoch mehrfachen Schaden, weil ſie während des Krieges, ungeachtet des Verbotes der Lübecker, den Handelsverkehr mit Dänemark fortſetzten. Die Stralſunder ſandten dagegen, den Befehl ihres Landesherrn nicht beachtend, der befreundeten Stadt Schiffe und Mannſchaft zu Hülfe, und reizten um ſo mehr den Zorn des Herzogs, als ſie demſelben mehrere mit Korn beladene Schiffe wegnahmen. Vergeblich verlangte Bogislav Zurückgabe der Güter und Genugthuung für die zugefügte Beleidigung. Die Stralſunder beriefen ſich auf den Ausſpruch der Lübecker, welche den Herzog aufforderten, daß er ihren Bundesgenoſſen keine Gewalt zufügen ſollte; da die Sache Kaufmannshändel betreffe, ſo würden ſie ihm zu ſeinem Rechte verhelfen. Der erbitterte Landesherr verwarf aber dieſe angebotene Vermittelung, und berief ſeine Landſtände, welche ihm auch ihre Hülfe zuſagten; worauf er bei Greifswald ſeine ganze Macht zuſammenzog, um damit das widerſpenſtige Stralſund zum Gehorſam zu bringen. Die Bürger ließen es aber nicht auf das Äußerſte kommen, und erwirkten auch diesmal durch die Vermittelung Werners von Schulenburg (i. J. 1512) einen Vergleich, in welchem ſie dem Herzoge für das weggenommene Getreide eine Summe Geldes bezahlten und außerdem die Gerichtsbarkeit in ſieben Dörfern abtraten. Unterdeſſen hatten die Stralſunder, vereint mit den Lübeckern, den Krieg gegen Dänemark fortgeſetzt, obgleich ſie mehrere Unfälle zur See erlitten, und der Dänenkönig durch einen Haufen Freibeuter die ſtädtiſchen Güter auf der Inſel Rügen verwüſten ließ. Dieſen Verluſt erſetzten jedoch die Stralſunder einigermaßen durch Wegnahme einiger holländiſchen und ſtettiner Schiffe, welche den Dänen Lebensmittel und Kriegsbedürfniſſe zuführen wollten *). Endlich wurde dieſer Krieg durch den Frieden zu Malmöe (am 23. April 1512), welcher den Hanſen ihre Privilegien ſicherte, beigelegt und die

*) Sell Geſchichte des Herzogthums Pommern II p. 220.

Ruhe eine Zeitlang wieder hergestellt. Bogislav hatte aber den Lübeckern ihre unberufene Einmischung nicht vergessen, und rächte sich dafür nach einigen Jahren, indem er die Güter eines reich beladenen lübecker Kauffahrtei-Schiffes, das an der pommerschen Küste auf den Strand gerathen war, bergen und den Eigenthümern nur verabfolgen ließ, als der Rath von Lübeck sich zu einer bedeutenden Geldzahlung verpflichtete.

Als nunmehr Herzog Bogislav Ruhe zu haben vermeinte, zumal auch die Mißhelligkeiten mit Polen, welche der Besitz der, vom Könige zurückgeforderten Ämter Lauenburg und Bütow veranlasst hatte, zu seinem Vortheil gütlich beigelegt waren; ward dennoch der Abend seines Lebens durch mancherlei Ungemach geprüft, und nahm der allgemeine Wohlstand seines Landes, ungeachtet des fortdauernden Friedens mit den Nachbarmächten, allmählig ab. Auch in seinem Familienkreise erfuhr Bogislav das Leid, daß sein ältester Sohn Kasimir, dessen treffliche Eigenschaften anfänglich die schönsten Hoffnungen erweckten, sich schon frühzeitig einem unordentlichen Lebenswandel ergeben hatte, und an einer unheilbaren Krankheit litt. Der Herzog hatte daher schon früher alle Sorgfalt auf seinen zweiten Sohn Georg gewendet, und ihn mit einem stattlichen Gefolge zu dem befreundeten Herzog Georg von Sachsen geschickt, um ihn in fürstlichen Sitten und in den Regierungskünsten ausbilden zu lassen. Nachdem dieser Prinz drei Jahre am Hofe des Sachsenherzogs verweilt hatte, sandte ihn sein Vater nach Heidelberg, und verlobte ihn hier mit der Prinzessin Amelia, der Tochter des verstorbenen Kurfürsten Philipp von der Pfalz. Im folgenden Jahre wurde die Braut von ihren Brüdern, den Pfalzgrafen Heinrich und Wolfgang, mit stattlichem Gefolge nach Stettin geleitet, wo das Beilager um Pfingsten (1513) unter dem Gepränge vieler verwandten Fürsten und fremder Gesandten vollzogen wurde *). Bei dieser Vermählungsfeier warben die dänischen Gesandten für den Prinzen Christiern, den Sohn und Nachfolger des Königs Johann, um die pommersche Prinzessin Anna, und gern gab Bogislav, der seine Tochter auf den mächtigsten Thron des Nordens zu erheben wünschte, seine Zustimmung zu dieser ehrenvollen Verbindung. Der Kurfürst von Brandenburg besorgte aber, daß der Herzog durch die nahe Verwandtschaft mit dem dänischen Königshause zu mächtig werden möchte, und wandte daher Alles an, die beschlossene Verbindung rückgängig zu machen. Den Bemühungen seiner Gesandten gelang es auch wirklich, den Dänenkönig gegen diese Vermählung einzunehmen, und den Prinzen Christiern mit der Erzherzogin Elisabeth, der Schwester des nachmaligen Kaisers Karl V, zu verloben. Dennoch hatte Bogislav die Genugthuung, daß seine zweite Tochter Sophia, welche sich mit Herzog Friedrich von Holstein (i. J. 1518) zu Kiel vermählte, Königin von Dänemark ward, als König Christiern (i. J. 1523) vertrieben wurde und ihr Gemahl den Thron bestieg.

*) Kantzow Pomerania II p. 312. Friedeborn I p. 139.

Bogislav's älteste Tochter, Anna, hatte sich unterdessen mit dem Herzoge Georg von Liegnitz in Stettin (i. J. 1515) vermählt *), und würde, nach dem Tode ihres Gemahls, gleichfalls einen königlichen Thron bestiegen haben, wenn sie nicht die Ruhe des Wittwenlebens dem ehrenvollen Antrage des Schwedenkönigs Gustav Wasa vorgezogen hätte. Große Freude herrschte damals am fürstlichen Hofe, als dem Herzog Georg, ein Erbe des Pommernlandes, Philipp I, (am 14. Juli 1515) in Stettin geboren wurde **). Nach wenigen Jahren erlebte Bogislav aber noch den Schmerz, daß sein ältester Sohn Kasimir, in Folge eines Falles von der Treppe, im vier und zwanzigsten Lebensjahre seinen Tod fand, und in der St. Ottokirche begraben ward ***). Bogislav setzte nunmehr seine größte Hoffnung auf seinen jüngsten Sohn Barnim und schickte denselben auf die Universität Wittenberg, wo er sich in fürstlichen Tugenden ausbildete und zum Ehrenrektor erwählt wurde. So war das fürstlich pommersche Haus bestellt, als mit dem Anfange der Reformation ein neues Zeitalter begann.

18. Bogislav X letzte Regierungsjahre.

Abnahme seiner fürstlichen Tugenden. Bestätigung der hanfischen Privilegien Stettins durch König Christian II von Dänemark (1516). Vertheilung der Hauswiesen (1522).

Das friedliche Verhältniß der Stadt mit dem Landesherrn wurde unterdessen durch die Mißhelligkeiten, welche zwischen dem Herzoge und dem stettiner Bürgermeister Jacob Hohenholz obwalteten, einigermaßen getrübt †). Auf Anstiften mißgünstiger Leute hatte Bogislav gegen den freimüthigen Bürgermeister solchen Unwillen gefasst, daß er dem Rath befahl, denselben nicht mehr zur Rathsversammlung zu berufen. Als der Rath sich gehorsam dem Machtspruch des Landesherrn fügte, verließ Jacob Hohenholz mit seiner Familie Stettin und begab sich persönlich nach Worms, um den Herzog und auch den stettiner Rath bei dem kaiserlichen Kammergerichte zu verklagen. Seine Beschwerden bewirkten, daß der Kaiser und mehrere Reichsfürsten sich der Sache annahmen und sich für ihn bei dem zürnenden Landesherrn verwandten. Ihre Vorstellungen hatten den Erfolg, daß Bogislav die Vermittelung dieser Streitsache dem Bischof Martin von Kammin, Werner von Schulenburg, Degener

*) Kantzow Pomerania II p. 313. Friedeborn I p. 143.

**) Friedeborn I p. 141.

***) Daselbst p. 144.

†) Friedeborn I p. 140.

Bugenhagen und Peter Podewils übertrug. Dieſe brachten (um Johannis 1514) auch wirklich einen Vertrag zu Stande, in welchem der Herzog allen Unwillen gegen den Jacob Hohenholz ablegte, demſelben auch die Klage bei dem kaiſerlichen Kammergerichte verzieh, und dem ſtettiner Rathe befahl, den ausgeſchiedenen Bürgermeiſter wieder in ſeine Würde einzuſetzen. Die Stettiner mußten außerdem dem wiedereingeſetzten Bürgermeiſter für die Koſten, welche er in dieſer Sache gehabt, ſo wie für das in dieſer Zeit einbehaltene Deputat eine Entſchädigung von 500 Gulden bezahlen, und auf die Zeit ſeines Lebens vom Schoſſe befreien. Auf den Bruch dieſes Vertrages wurde eine Strafe von 1000 Gulden geſetzt, welche zur Hälfte an den gehorſamen Theil, zur andern Hälfte an die Schiedsrichter bezahlt werden ſollte *). Jacob Hohenholz übernahm darauf wieder ſein Amt, welches er noch zehn Jahre bis zu ſeinem Tode (1524) rühmlich verwaltete.

Als nach dem Tode des vortrefflichen Königs Johann von Dänemark (i. J. 1513) deſſen Sohn Chriſtian II, der wegen ſeiner wilden Grauſamkeit »der Böſe« genannt wurde, den Thron der vereinigten nordiſchen Reiche beſtieg, hielten es die Stettiner für rathſam, ihre hanſiſchen Privilegien von dem neuen Herrſcher beſtätigen zu laſſen. Der König erfüllte ihr Begehren, indem er (i. J. 1516) zu Elbogen eine Urkunde ertheilte, kraft welcher er »aus königlicher milder Gnade« den Stettinern alle Privilegien, Gerechtigkeiten und Freiheiten, die ſie von ſeinen Vorfahren beſiegelt erhalten hatten, beſtätigte, um ſie nach alter Weiſe zu gebrauchen. Er ſicherte ferner den Kaufleuten ungehinderte Handelsfreiheit und Sicherheit ihrer Perſonen und Güter in ſeinen Reichen zu, und gebot allen ſeinen Beamten und Unterthanen, die Stettiner in ihren Gerechtſamen nicht zu hindern.

In derſelben Zeit begann in der Regierung des Fürſten eine Veränderung, welche den bisherigen Glanz ſeiner Herrſchaft verdunkelte, und ihren nachtheiligen Einfluß bald auf alle Verhältniſſe des Landes ausübte. Den blühenden Zuſtand ſeines Landes, die Vermehrung und das Anſehen der fürſtlichen Macht verdankte Bogislav vorzugsweiſe den redlichen Bemühungen ſeiner Räthe, Werner von Schulenburg, Georg von Kleiſt und Henning von Steinwehr. Nach dem Tode dieſer wackern Ehrenmänner, welche alle drei in einem Jahre (1518) ſtarben, verlor der viel gerühmte Herzog durch nachläſſige Verwaltung des Regiments und Vergnügungsſucht die Liebe ſeiner Unterthanen. Der alternde, aber noch lebenskräftige Herzog ergab ſich ſeiner Neigung zur Sinnlichkeit in dem Grade, daß er ſogar ſein Schloß verließ und ſeine Wohnung in einem Hauſe am Marienkirchhofe zu Stettin nahm, um ungeſtört

*) Rathsakten Tit. XIII. Sectio I K. No. 2.

seinen unfürstlichen Lebenswandel zu führen *). Die Vorstellungen seiner treu gesinnten Räthe vermochten den Sinn des Herzogs, der den Einflüsterungen seiner Zuträger und Schmeichler Gehör gab, nicht zu ändern, obgleich auch seine Unterthanen öffentlich ihre Unzufriedenheit aussprachen. Bogislav kümmerte sich nicht um die Regierungsgeschäfte, verschwendete sorglos seine Einkünfte, und nahm gern Geschenke, weshalb man ihn auch bald beschuldigte, daß er nach Gunst das Urtheil spreche. Das Land erfuhr bald den Nachtheil dieser ungeordneten Regimentsführung; denn da auch die Rechtspflege vernachlässigt wurde, so erhob jene alte Landplage, welche Bogislav einst mühsam unterdrückt hatte, wieder ihr Haupt, indem die adeligen Wegelager mit ungezügelter Frechheit wieder ihr altes Handwerk begannen, so daß bald Straßenraub und Faustrecht überall die öffentliche Sicherheit gefährdeten. Es war damals nicht ungewöhnlich, daß selbst Beamte auf Raub auszogen oder mit den Wegelagerern in Verbindung standen. So unterhielt ein Edelmann, Simon Lode, der das Amt eines Notars in Stettin verwaltete, ein geheimes Einverständniß mit adeligen Raubgesellen, und lieferte ihnen manchen reichen Fang in die Hände, indem er arglose Reisende geschickt ausfragte und seinen Genossen alsdann zeitig Nachricht gab. Als er einst auf diese Weise die Ermordung eines reisenden Kaufmanns, der von seinen Helfern in der Gollnower Heide beraubt wurde, verschuldet hatte, und dieses Verbrechens überführt ward, bewirkte dennoch die Fürbitte seiner großen Freundschaft und des Adels, daß er »gegen Erstattung« loskam **). Dennoch empfing Simon Lode, der sich nach diesem Vorfalle auf seine Güter zurückgezogen hatte, bald darauf die verdiente Strafe durch die Kolberger, welche ihn wegen Beraubung ihrer Kaufleute einfangen und enthaupten ließen. Seine Vettern und Genossen rotteten sich darauf rachsüchtig zusammen, und begannen eine Raubfehde gegen Kolberg, welche sich verderblich über ganz Hinterpommern verbreitete. Als die Unterthanen bei dem Landesherrn keine Abhülfe des räuberischen Unfugs erlangen konnten, waren sie auf den Stand der Nothwehr hingewiesen, und führten selbst wieder die Waffen gegen die zahlreichen Raubgesellen. Die wachsende Zerrüttung des Landes erweckte endlich den sorglosen Herzog, so daß er durch seinen ältesten Sohn Georg die Straßenräuber verfolgen, ihre Höfe verbrennen und überall strenge Gerechtigkeit üben ließ. Dennoch gelang es ihm nicht, Ruhe und Ordnung im Lande wieder herzustellen, und das Unwesen konnte bei seinen Lebzeiten nicht gänzlich wieder ausgerottet werden.

---

*) Kantzow Pomerania II p. 324. Wahrscheinlich war Bogislav's Wohnsitz das Gebäude (Nr. 779) am Marienplatze, welches mit seinen beiden Seitenflügeln einem kleinen Schlosse ähnlich war und vor einigen Jahren von dem jetzigen Besitzer, Herrn Kämmerer Schmidt, abgebrochen wurde, um auf der Stätte ein größeres, den jetzigen Bedürfnissen entsprechendes Wohnhaus zu erbauen.

**) Kantzow Pomerania II p. 327.

Während die »Buschreiter und Schnapphähne« alle Wege des Pommernlandes unsicher machten, trieben auch vier Kirchenräuber Störtzke, Werneke, Klaus und Hans Damelo *), welche als reisende Handelsleute umher zogen, in Pommern und den benachbarten Ländern ihre Freveltaten lange Zeit ungestraft fort, indem sie auf eine listige Weise allen Verdacht von sich abzulenken wussten. Sie blieben an dem Orte, wo sie eine Kirche bestehlen wollten, über Nacht und baten die Kirchen-Vorsteher um Erlaubniß, ihr Kramfaß bis zur Abreise in der Kirche aufbewahren zu dürfen, weil es in den Krügen öfter unsicher sei. Nachdem ihnen dies vergönnt war, brachten sie ihr Kramfaß, in welchem ein Diebsgesell, mit Nachschlüsseln und Werkzeugen versehen, versteckt war, in die Kirche und ließen dieselbe verschließen. In der Nacht kam alsdann der Räuber aus seinem Verstecke hervor, nahm die werthvollen Geräthschaften und machte sich eilig mit seinem Raube davon. Seine Gefährten schliefen am Morgen absichtlich lange, bis die Ortsbewohner zuerst den Einbruch entdeckten, und sie davon benachrichtigten. Die angeblichen Handelsleute stellten sich alsdann untröstlich über den erlittenen Verlust, beschwerten sich auch wohl gar bei der Obrigkeit und verlangten Ersatz ihres angeblichen Schadens. So ließ man die Fremden gerne ziehen, und warf oft bösen Verdacht auf Unschuldige, welche dann die Obrigkeit, wegen des Kirchenraubes zur Untersuchung zog und so lange auf der Folter peinigte, bis sie, um nur der Qual erledigt zu sein, sich zu der Freveltat bekannten. Auf diese Weise sollen 80 Männer, 3 Priester, 17 Küster, 18 Weiber und 6 Jungfrauen unschuldig hingerichtet sein!

Die gestohlnen Kirchengeräthe wussten die Diebsgesellen gleichfalls, ohne Verdacht zu erregen, in Geld zu verwandeln; indem einer derselben, ein Goldschmidt, sich in einer entfernten Stadt eine Zeit lang als Zuckersieder niederließ, unter diesem Vorwande die silbernen Gefäße einschmolz, und die Silberkuchen an andern Orten verkaufte. Als diese Räuber einst eine Dorfkirche bei Wilsnak in der Mark beraubten, befand sich in demselben Wirthhause, wo sie übernachteten, ein Schüler aus Stettin, Johannes, der von dem bösen Anschlage seiner Reisegefährten nichts wusste. Da man am andern Morgen die Kirche beraubt fand und die Räuber entkommen waren, so beschuldigten die Bauern diesen Schüler der Theilnahme an dem verübten Verbrechen, und suchten durch die Folter das Bekenntniß seiner Mitschuld von ihm zu erpressen. Endlich erkannte man die Unschuld des gemißhandelten Johannes und ließ ihn ungehindert die Reise nach seiner Heimath fortsetzen. Als nach einigen Jahren die vier Kirchenräuber nach Stettin kamen, um die St. Petrskirche vor der Stadt zu berauben, wurden sie von dem Schüler Johannes wie-

*) Kantzow Pomerania II p. 319 ff. Friedeborn I p. 144 ff.

der erkannt, und sofort der Obrigkeit angezeigt, welche dieselben festnehmen ließ. In der Untersuchung bekannten diese Verbrecher, daß sie über 400 Kirchen erbrochen und 631 Kelche mit den Patenen, 12 Monstranzen, 9 silberne Ölbüchsen nebst andern Kleinodien geraubt; daß sie ferner 3 Priester, 3 Mönche nebst 3 Knechten, 4 Schüler, 12 Männer, 8 Frauen, 5 Jungfrauen und 27 Juden ermordet, außerdem aber noch 7 Weiber und 5 Kinder in ihren Häusern verbrannt hätten. Nach diesem Bekenntnisse erhielten sie, gewiß nach der damals üblichen, barbarischen Weise, zu Stettin (i. J. 1519) den Lohn ihrer gräßlichen Verbrechen.

Die allgemeine Unsicherheit des Landes störte indeß nicht den ruhigen Fortgang des städtischen Lebens, und rastlos ward an der Verbesserung fortgearbeitet. Der Rath überwies (i. J. 1522) der Bürgerschaft einen ausgedehnten Strich Bruchland, um denselben zu raden und die erworbenen Wiesen zu ihrem Nutzen zu gebrauchen *). Diese Wiesen wurden genau abgemessen und den einzelnen Häusern zugetheilt. Nach der Verordnung des Rathes sollten dieselben, auf ewige Zeiten bei den Häusern bleiben, und unter keiner Bedingung verkauft, vertauscht oder auf andere Häuser übertragen werden. Auf diese Weise wurden die Hauswiesen mit den Grundstücken vereinigt, zu deren unveräußerlichem Eigenthume sie noch heute gehören.

Während die öffentliche Sicherheit durch die Raubfehden des Adels gestört wurde, gewann der Kurfürst einen Vortheil für seine Marken, indem er den preußischen Kaufleuten durch sein Gebiet eine neue Handelsstraße über Frankfurt an der Oder eröffnete, wodurch dem Herzoge ein merklicher Nachtheil an seinen Zolleinkünften erwuchs. Die Mißhelligkeiten mit Brandenburg wurden aber noch vermehrt, als der Kurfürst den Herzog von dem Reichstage zu Worms, wo die obwaltenden Streitigkeiten beider Fürsten entschieden werden sollten, dadurch auszuschließen suchte, daß er das kaiserliche Ausschreiben nicht nach Stettin beförderte. Um seine Rechte zu vertheidigen, reisete daher Bogislav mit seinem Sohne Georg nach Worms, und wusste hier, unterstützt von den verwandten Reichsfürsten, seine Sache mit solchem Nachdrucke zu führen, daß er von dem Kaiser Karl V (am 18. Mai 1521) die Reichsbelehnung erhielt, jedoch mit Vorbehalt der brandenburgischen Ansprüche. Der Kurfürst erhob darauf Einspruch gegen diese Belehnung, weil er von dem Kaiser die Mitbelehnung nicht erhalten hatte; und verlangte sogar die Lehnsherrlichkeit über Pommern wieder auszuüben. Nach vergeblichen Unterhandlungen zu Prenzlau (1522), wurde die Entscheidung der Streitsache dem Reichs-Regimente in Nürnberg übergeben, welches aber gleichfalls keine Vereinigung zu Stande brachte, da

*) Friedeborn I p. 147.

der Herzog so wenig, als der Kurfürst nachgeben wollte. Bogislav erschien daher nochmals auf dem Reichstage zu Nürnberg, und behauptete hier seine Gerechtsame, indem er als unmittelbarer Reichsstand Sitz und Stimmrecht übte. Nach seiner Heimkehr rüstete er sich, des Krieges gewärtig, zur Gegenwehr, um seine Rechte gegen die Anmaßungen Brandenburgs mit dem Schwerte zu behaupten. So ward Bogislav noch in seinem letzten Lebensjahre durch Kriegsgefahr bedroht, zumal er gleichzeitig noch genöthigt war, in dem dänischen Thronstreit für seinen Schwiegersohn, Friedrich von Holstein, Parthei zu nehmen. Da der vertriebene Dänenkönig Christian in Brandenburg Unterstützung fand und Kriegsvolk anwerben ließ, so bot König Friedrich, um dem Angriffe zuvorzukommen, seinem Schwiegervater eine Hülfsmacht von 5000 Mann gegen den Kurfürsten an. Weil indeß der Brandenburger keine offne Feindseligkeiten gegen Pommern anfing, so dankte Bogislav für dies Erbieten, und nahm weiter keinen Antheil an den dänischen Angelegenheiten. Dennoch dauerte der Argwohn auf beiden Seiten fort und verhinderte eine gütliche Ausgleichung.

So stand Pommern im unsichern Frieden zu dem Auslande; das innere Land war durch Raubfehde zerrüttet, der Verband des Staates lose geworden und das Ansehen des Fürsten geschwächt, als die Reformation ihren Einfluß nach Pommern verbreitete und auch hier eine gänzliche Umwälzung der bestehenden Ordnung bewirkte.

21. Zustand Stettins
im Anfange des 16ten Jahrhunderts.

Bei dem Scheiden aus der mittelalterlichen Welt wird es unerläßlich sein, unsere Aufmerksamkeit auf die örtliche Beschaffenheit der Stadt und den sittlichen Zustand ihrer Bewohner zu wenden, um zu erfahren, in welcher Form des Lebens unsere Vorfahren damals in die beginnende neue Zeit eintraten, bevor wir in dem nächsten Zeitraum die Unruhen der Reformationszeit, die letzten Jahre einer schönen Blüthezeit und den allmähligen Verfall Stettins in den Kriegsstürmen des 17ten Jahrhunderts schildern. Wir wollen daher versuchen, die zerstreuten Nachrichten über Stettin zu einem anschaulichen Gemälde zu vereinen, das uns den Zustand der Stadt und des Volkslebens jener Zeit in ganz andern Verhältnissen, als wir jetzt täglich sehen, vor Augen führt.

In einer freundlichen Gegend, von der Natur mit reicher Fülle geschmückt und durchströmt von den Armen des mächtigen Oderstroms, gewährte Stettin damals mit seinen vielen Thürmen und Kirchen, seiner starken Befestigung, sei-

nem lebhaften Schiffsverkehr und der vielfach getheilten Thätigkeit seiner Bewohner einen angenehmen Anblick *). Nachdem die wendische Stadt Stettin durch die deutschen Ansiedler erweitert und auf deutsche Weise befestigt war, hatte sie im Wesentlichen denselben Umfang gewonnen, den sie noch heute, mit Ausnahme der Festungswerke, einnimmt. Die deutschen Bürger hatten zunächst ihre rüstige Thätigkeit auf die Befestigung der erweiterten Stadt gerichtet, indem sie mit unermüdlicher Beharrlichkeit Gräben, Wälle, Mauern und Thürme errichteten, um ihre Wohnsitze gegen jede Feindesgewalt zu sichern. Im Osten der Stadt machte die vorbeifließende Oder jede künstliche Befestigung, außer der Mauer, überflüssig, weshalb das Ufer dieses Flusses auch nur durch ein hölzernes Bollwerk gegen Überschwemmung geschützt war. Auf der Landseite war aber die Stadt ringsum mit einem doppelten Graben umgeben, zwischen welchem sich ein mächtiger Erdwall erhob, der eine Höhe von 50 Ellen maß und dessen Brustwehr noch außerdem »zwei Mann hoch« war **). Bei der St. Peterskirche, auf der nordwestlichen Ecke der Stadt und bei dem Mühlenthor erweiterte sich dieser Wall zu vorspringenden Bastionen ***), welche mit Geschütz besetzt waren und eine zahlreiche Mannschaft fassen konnten. Vor dem Walle, der die St. Peterskirche und einige dort belegene Häuser einschloß, befand sich der äußere Graben. Der innere Graben, zwischen dem Walle und der Mauer, war 43 Ellen tief †) und großentheils mit Wasser angefüllt. Die Spuren dieses Grabens, der vielleicht ursprünglich eine natürliche Schlucht war, sind noch heute in dem Schloßgarten und in dem Schützengarten erhalten; während dagegen der übrige Theil zugeschüttet ist, und jetzt zwei ansehnliche Plätze, den Königsplatz und den Paradeplatz, bildet. Die Stadt war ringsum mit einer Mauer umschlossen, welche derselben die Gestalt eines unregelmäßigen Vierecks gab. Auf der Landseite erhob sich die Ringmauer auf einer steilen Erhöhung, so daß sie den vorliegenden Wall beherrschte. In ihren unteren Theilen war die Mauer von Feldsteinen aufgeführt und durch einen Aufsatz von gebrannten Steinen erhöht. Auf der Mauer erhoben sich mehrere Thürme, welche gleichfalls aus gebrannten Steinen, in künstlicher Form, mit zierlich geschmücktem Zinnenkranz aufgeführt waren, und der Stadt sowohl zur Vertheidigung, als zur kriegerischen Zierde dienten. An der nordöstlichen Ecke

---

*) Ein altes Gemälde im Börsenhause, die Ansicht Stettins darstellend, so wie ein anderer Prospekt in der »Contrafactur und Beschreibung der berühmtesten Städte Europas« geben ein treues Bild von der damaligen örtlichen Beschaffenheit Stettins, weshalb die Copien von beiden im verkleinerten Maßstab dieser Chronik beigegeben sind.

**) Rathsakten Tit. I Sect. II Nr. 27. Nota.

***) Rathsakten Tit. I Sect. I. Matrikel der Stadt Stettin von 1564 F. 160.

†) Tit. I Sect. II Nr. 27. Nota.

der Stadt, unweit des Baumthors, ſtand der ſogenannte weiße Thurm *); hinter der St. Marienkirche der runde Thurm, der in ſpäterer Zeit zur Aufbewahrung von Pulver gebraucht wurde; an der nordweſtlichen Ecke der Stadt ſtand ein Thurm, der vielleicht wegen ſeiner Geſtalt dieſem Orte den Namen »das Salzfaß« gab; bei der ſogenannten »Pletze«, nördlich vom Paſſower Thor, der neue Thurm; hinter dem Abtshofe auf dem Röddenberge der hohe Thurm **) und hinter dem Johanniskloſter ein achteckiger Thurm. Dieſe Wehrthürme wurden auch zu ſtädtiſchen Gefängniſſen benutzt. Zwiſchen den Thürmen befanden ſich in der Mauer viereckige oder runde, hervorſpringende Befeſtigungen, welche nicht ſo hoch über die Mauer hervorragten und zu Wohnungen für die Stadtdiener eingerichtet waren. Dieſe ſogenannten »Wykhäuſer« waren mit Schieſsſcharten verſehen und bei feindlichem Angriffe mit Schützen beſetzt. Von der St. Ottokirche bis zum Mühlenthore befanden ſich 7 Wykhäuſer, von dort bis zum Paſſower Thor ebenſoviel, und von hier bis zum heiligen Geiſtthor, wo die Mauer nach Innen eine bedeutende Einbiegung machte, 4 Wykhäuſer ***). Dieſe aufgethürmten Erd- und Steinmaſſen ſchützten in jener Zeit, wo die Belagerungskunſt noch auf einer niedrigen Stufe ſtand, die Stadt hinlänglich gegen jeden Angriff, ſo daſs das muthigſte Heer Zeit und Kräfte vergeblich daran verſchwenden muſſte. Zur Beaufſichtigung dieſer Befeſtigungen hielt die Stadt im 16ten Jahrhundert einen eigenen Wallmeiſter, ſo wie auch einen Pulvermacher zur Anfertigung des Schießpulvers und einen Büchſenmeiſter, der die Bedienungsmannſchaft des Geſchützes anführte †).

Auf der Landſeite führten vier Thore, welche mit Zingeln und Außenthoren verſehen waren, in die Stadt. Auf einer Zugbrücke gelangte man über den äußern Graben an das vordere Thor, das auf dem Walle lag und aus einem Thorgewölbe mit einem maſſiven Oberbau beſtand. Dieſes erſte Thor war durch den Zingel, zwei ſtarke mit Schießſcharten verſehene Mauern, welche zu beiden Seiten des Einganges aus der Vertiefung des Hauptgrabens bis zur Höhe der Ringmauer aufgeführt waren, mit dem innern Thore verbunden. Das Hauptthor beſtand aus zwei Spitzbögen, über welche ſich ein viereckiger Thurm erhob, an dem ſich mannigfaltige, architektoniſche Verzierungen zeigten. In dem Durchgange des Stadtthores befand ſich, außer den ſtarken, mit Eiſen beſchlagenen Thorflügeln, noch ein eiſernes Fallgatter, deſſen Herablaſſung einige beſondere mechaniſche Vorkehrungen nöthig machten.

---

*) Tit. I Sect. I. Matrikel der Stadt Stettin F. 58.

**) Daſelbſt F. 160.

***) Daſelbſt F. 58.

†) Tit. XI Sect. I Nr. 2.

Durch dieſe zuſammenhängende Befeſtigung bildete jedes Thor ein beſonderes Kaſtell.

Auf der Nordſeite der Stadt, zwiſchen der jetzigen Frauen- und Junkerſtraße, lag das Frauenthor, wahrſcheinlich ſo genannt nach dem nahe liegenden Jungfrauen-Kloſter, das außerhalb des Hauptgrabens errichtet war. Das äußere Frauenthor war auf beiden Seiten mit ſtarken, aber nicht hohen Rundthürmen eingefaſſt *) und durch den Zingel mit dem Hauptthore verbunden. Von dieſem Thore führte ein ſchmaler Weg hinter der Mauer, bei dem fürſtlichen Schloſſe und der St. Ottokirche vorbei, aufwärts bis an die Ecke der Mühlen (jetzt Louiſen) ſtraße, wo das Mühlenthor ſtand, das nach der vormals in derſelben Straße belegenen Mühle ſo genannt wurde **). Dieſes Thor war gleichfalls mit einem Zingel und einem Außenthore verſehen, vor welchem in einiger Entfernung noch ein zweites Thor ſtand. Das Paſſower Thor, nach ſeinem unfreiwilligen Erbauer ſo genannt ***) und auf der weſtlichen Ecke der Stadt am Ende des Roſengartens belegen, war auf ähnliche Weiſe befeſtigt, und hatte, außer dem vorderen Thore, gleichfalls noch ein zweites Außenthor. Von hier führte ein ſchmaler Weg hinter der Mauer abwärts bis an das heilige Geiſtthor, das am Fuße des Röddenberges und am Ende der jetzt ſogenannten heiligen Geiſtſtraße lag und dieſen Namen nach dem nahen Hoſpital führte. In dem Zingel dieſes Thores, wo jetzt das Schützenhaus ſteht, befand ſich damals eine Waſſermühle, welche der Stadt gehörte †) und ihr Waſſer aus einem Teiche erhielt, der den jetzigen Schützengarten füllte. Vor demſelben, diesſeits des noch jetzt vorhandenen Grabens, befand ſich ein zweites Außenthor, von welchem der Wall, die jetzt ſogenannte grüne Schanze, bis an das mittlere Paſſower Thor aufwärts ſich erſtreckte.

Längs des Bollwerkes befanden ſich in der Stadtmauer ſieben Pforten, von welchen das Baumthor und das lange Brückenthor einen Thurm trugen. Vor den andern Pforten befanden ſich Vorbaue, welche zum Löſchen der Schiffe benutzt und ſchon damals nach dieſen Ausgängen die Mönchen- oder Papenbrücke, die Hühnerbein-, Mittwochs- und Fiſcherbrücke genannt wurden. Bei dem Fiſcherthore befand ſich der Brückenkieperhof mit zwei Wohnungen für ſtädtiſche Beamte. Außerhalb der Stadtmauer am Bollwerke, wo jetzt das Haus Nr. 1096 und das ſogenannte Budenhaus ſich

*) S. Matrikel der Stadt Stettin a. a. O. p. 160.

**) Den Namen Louiſenſtraße hat die vormalige Mühlenſtraße erſt zu Ende des vorigen Jahrhunderts von der verſtorbenen Königin Louiſe erhalten.

***) Friedeborn I p. 66.

†) Matrikel der Stadt Stettin a. a. O. p. 133.

befinden, waren drei Sellhäuser *) zur Lagerung des Herings errichtet. Das Bollwerk wurde damals schon nicht nur zum Aus- und Einladen der Schiffe, sondern auch zum Marktplatze für allerlei Victualien, besonders »Küchenspeise«, Gemüse, Obst u. dgl. m. benutzt.

Die Stadt war durch die lange Brücke und durch die Baumbrücke mit der jenseitigen Vorstadt verbunden. Die große Lastadie war indeß damals noch nicht sehr angebaut, und enthielt außer der St. Gertrudkirche und dem dabei befindlichen Hospital nur eine Anzahl kleiner Fischerhäuser, Holzhöfe, Gärten und Plätze zum Trocknen der Fische **). Der südliche Theil dieser Vorstadt wurde nach einem schiffbaren Gewässer, das hier, an der Stelle des jetzigen Festungsgrabens, die Oder mit der Pernitz verband, die »Pladdrine« (Pladder-Ihna) genannt. Längs des rechten Oderufers standen die Kornspeicher der Fürsten und der Kaufmannschaft, von welchen sich einige bis in die jetzige Zeit erhalten haben. In dem nördlichen Theile dieser Vorstadt befanden sich die Schiffswerfte, weshalb derselbe schon damals Schiffbau-Lastadie genannt wurde. An der Baumbrücke stand das Schlachthaus des Knochenhauer-Gewerks. Im ersten Viertel des 17ten Jahrhunderts war diese Vorstadt jedoch bereits so angebaut, daß beide Lastadien zusammen 377 Häuser zählten ***).

Auf der Landseite der Stadt befanden sich gleichfalls zwei ansehnliche Vorstädte, welche samt der Lastadie unter der Gerichtsbarkeit des Rathes standen. Die Oberwyk erstreckte sich vom heiligen Geistthor in einem langen Streifen an der Oder hin, und zählte im Anfange des 17ten Jahrhunderts 280 Häuser †). Vor diesem Thore, zur linken des Weges nach der Oberwyk, lag das heilige Geist-Hospital mit der dazu gehörigen Kapelle, unweit einer Quelle, am Fuße des heiligen Geistberges ††), (also ungefähr da, wo jetzt der Eisenbahnhof sich befindet). In der Nähe lag das Pinsenhaus, eine Stiftung zur Aufnahme armer und betagter Wittwen †††); ferner eine Roßmühle und eine Wassermühle, welche der Stadt gehörten *†). Vor dem Passower Thore lag, außer mehreren andern Häusern, seit 1537 auch das

*) Daselbst p. 32.

**) Philipp Hainhofers Reisetagebuch in den baltischen Studien II H. 2. p. 44.

***) Mikrälius VI Buch von des Pommernlandes Gelegenheit und Einwohnern p. 560.

†) Daselbst.

††) Hering Beiträge zur Topographie Stettins in älterer Zeit; baltische Studien IX H. 2 p. 51.

†††) Friedeborn II p. 66. Mikrälius p. 564.

*†) Matrikel der Stadt Stettin p. 133.

Schützenhaus, mit dem dazu gehörigen Garten und Vogelstangen *). In einiger Entfernung, zur linken der nach Garz führenden Landstraße, und am nördlichen Ende des jetzigen Wykschen Kirchhofes, stand die St. Georgs-Kirche mit dem Hospital **), das ursprünglich zur Aufnahme der Aussätzigen und mit andern ansteckenden Krankheiten Behafteten bestimmt war. Als seit dem 15ten Jahrhunderte die Lepra sich verlor, nahm man in dieses Haus überhaupt Sieche und auch altersschwache Leute auf. Der Torney war damals, wahrscheinlich als Ackerhof eines Bürgers, an der jetzigen Stelle vorhanden ***). Vor dem Mühlenthore befanden sich gleichfalls mehre Häuser, Gärten und Scheunen. In der folgenden Zeit lag hier auf einem Hügel, zwischen dem Frauenthore und dem Mühlenthore, der fürstliche Garten mit einem »Lusthause«, das aber in ansehnlicher Größe, mit seinen vier Erkerthürmen einem Schlosse ähnlich war †). Die Unterwyk erstreckte sich von dem Jungfrauen-Kloster bis an das Dorf Grabow und zählte im Anfange des 17ten Jahrhunderts 137 Häuser ††). In der nächsten Umgebung Stettins, besonders auf den Anhöhen, ober- und unterhalb der Stadt, wurde damals noch der Weinbau nicht ohne Erfolg betrieben, wenngleich das Klima die Mühen des Winzers nicht immer begünstigte. Die stettiner Weingärten, besonders der fürstliche Weinberg in Frauendorf, lieferten in guten Jahren ein Gewächs, das, nach dem Urtheile verständiger Zeitgenossen, dem Rheinweine gleichkam †††). Diesen Weinbau verdankte Stettin dem Bischofe Otto von Bamberg, der hier zuerst die mitgebrachten Reben pflanzen ließ. Vor der Stadt befanden sich »hübsche Anlagen und Spaziergänge«, welche herrliche Aussichten auf die reich bethürmte Stadt und die anmuthige Gegend darboten. Im Anfange des 17ten Jahrhunderts sah man hier noch die Schanzen, welche einst im märkischen Kriege angelegt waren *†).

Die innere Gestaltung Stettins bot damals gleichfalls einen andern Anblick, als jetzt die großentheils im modernen Bausthle errichtete Stadt. Die hohen Häuser mit ihren kunstvoll verzierten Giebeln, Denksteine, Krambuden und Söller, Lauben und Bänke von Stein, geschmückte Brunnen gewährten damals den engen Straßen eine malerische Mannigfaltigkeit, welche heute nicht darin zu finden ist. Im Anfange des 14ten Jahrhunderts wurde die von den deut-

*) Fritze Geschichte der Schützen-Compagnie zu Alt-Stettin p. 7 u. 8.

**) Hering Beiträge zur Topographie Stettins a. a. O. p. 49.

***) Matrikel der Stadt Stettin F. 11.

†) Philipp Hainhofers Reisetagebuch a. a. O. p. 39.

††) Mikrälius a. a. O. p. 560.

†††) Philipp Hainhofers Reisetagebuch p. 32. — Sell Geschichte von Pommern I p. 240.

*†) Philipp Hainhofer Reisetagebuch p. 46.

schen Ansiedlern erbaute Oberstadt, welche sich durch ihre regelmäßige Bauart vortheilhaft vor dem andern Stadttheile auszeichnet, die Neustadt genannt; während die Unterstadt, der ursprünglich wendische Stadttheil, die Altstadt hieß *). Die Lage der Marktplätze und Straßen war, mit wenigen Ausnahmen ganz dieselbe, wie zur jetzigen Zeit. Eigentliche Märkte und freie Plätze waren damals, außer dem Roßmarkt und dem Heumarkt gar nicht vorhanden. Die sogenannten Märkte führten zum Theil ihre Namen nach den Waaren, welche darauf feilgeboten wurden; eben so sind die mehrsten Straßen nach den Gewerbtreibenden genannt, die früher fast ausschließlich darin zu wohnen pflegten. Außer den noch vorhandenen Plätzen, Krautmarkt, Fischmarkt und Kohlenmarkt, gab es damals noch einige andere Örter, welche damals Märkte genannt wurden. So hieß die Königsstraße, welche diesen Namen erst in schwedischer Zeit erhielt, der Freitagsmarkt; der Theil der Mönchenstraße, vom Kohlenmarkt bis zum Roßmarkt, wurde der alte Heringsmarkt, auch der Buttermarkt und später der faule Markt genannt. Der Holzmarkt befand sich wahrscheinlich zwischen dem Kohlenmarkte und der Fuhrstraße, in dem oberen Theile der Schuhstraße **). Andere jetzt nicht mehr übliche Ortsbezeichnungen waren der »Soltenborn« (salzige Brunnen), wo die breite, Grapengießer- und Schulzenstraße zusammenstoßen; der Drägerort in der Hagenstraße; der Splitthof, an der Ecke der Splitt- und der Königsstraße; die Pletze in der Baustraße; das Salzfaß, drei kleine Häuser, welche am jetzigen Königsplatze den Raum zwischen der Louisen- und der Wollweberstraße ausfüllten; die Wittgarwen (Weißgärbereien) am Eingange in die Unterwyk; die Stavele, jetzt die Hackstraße genannt; die Knochenhauerstraße, jetzt die Junkerstraße, welche diesen Namen erst in schwedischer Zeit erhielt; die Burgstraße, jetzt die große Ritterstraße, die Büttelstraße, in welcher der Scharfrichter wohnte, jetzt Petersilienstraße ***). Mehrere Straßen-Namen sind jetzt entstellt, wie die Aschofen- und Aschbüterstraße, welche jetzt sinnlos die Aschgeber- und Aschweberstraße heißen †). Mit dem Reinhalten der Marktplätze und Straßen ward es aber in jener Zeit nicht so polizeilich strenge genommen, wie heutigen Tages, obgleich ein feststehender Artikel der Bürgersprache die Reinigung der Straßen und die Erhaltung des Steindammes gebot. Die Straßen lagen dennoch im Anfange des 17ten Jahrhunderts dermaßen voll Stroh, Mist und Müll, daß das Reiten und Fahren in denselben gefahrvoll war, und Herzog Philipp deshalb (i. J. 1612) dem Rathe bei strenger Strafe gebot, seine Sorgfalt auf die Reinhaltung der

*) Rathsakten Tit. VIII. Generalia No. 1 F. 42.

**) Hering Beiträge zur Topographie Stettins a. a. O. p. 76.

***) Daselbst p. 77.

†) Daselbst p. 79.

Straßen zu wenden; »denn ein solcher Unflath und Stank sei der Stadt schimpflich und wolle der Herzog solchem Unwesen nicht länger nachsehen« *).

Auf einer Anhöhe über der Stadt erhob sich das fürstliche Schloß, das von Herzog Bogislav X auf der Stätte der vormaligen Amtsgebäude errichtet, mit einem Thurm versehen, und mit einer Reihe bunt verzierter Giebel geschmückt war **). Diese stattliche Hofburg hatte jedoch nicht den Umfang des heutigen Schlosses und beschränkte sich nur auf den südlichen und östlichen Theil, so daß vor derselben noch eine Reihe Bürgerhäuser, die jetzt nicht mehr vorhandene Schmiedestraße, oberhalb der Fuhrstraße lag. Neben dem fürstlichen Schlosse befand sich die St. Otto-Domkirche, welche mit ihrem Kirchhofe den nordwestlichen Theil des jetzigen Schlosses einnahm. Im Anfange des 17ten Jahrhunderts zeigte man in dieser Kirche als Merkwürdigkeit einen Stein mit langen Fußstapfen, welche Bischof Otto sollte eingedrückt haben, als er, auf diesem Stein stehend, die heidnischen Pommern taufte ***). Auf dem jetzigen Marienplatze stand die St. Marien-Domkirche, damals die schönste Kirche Stettins, welche mit ihrem stattlichen, hohen Thurm und ihrem reich geschmückten Zinnenkranze der Stadt eine herrliche Zierde gewährte. Bei jeder Domkirche befanden sich neun Wohnhäuser für die Stiftsherren †). Die St. Peterskirche, damals zwischen dem Stadtgraben und dem Walle belegen, war im 15ten Jahrhundert, auf derselben Stätte, wo einst Bischof Otto die erste hölzerne Kirche errichtet hatte, erbaut und gleichfalls mit einem Thurme versehen ††). Die ursprünglich von Beringer erbaute St. Jacobikirche war gleichfalls im 14ten Jahrhundert erneuert †††), und gewährte mit ihren drei Thürmen einen stattlichen Anblick. Das Innere dieser Kirche prangte mit 30 Nebenaltären, welche für das Ablesen der Seelenmessen bestimmt und zu Ehren verschiedener Heiligen errichtet waren. Auch bewahrte man hier für die damaligen Gläubigen zwei kostbare Reliquien, nämlich ein Stück von dem Ellenbogen des heiligen Heinrichs und von der Schulter der heiligen Kunigunde *†). Die zahlreichen Geistlichen dieser Kirche hatten ihre Wohnsitze in der nah belegenen Straße, welche deshalb den Namen der Papenstraße führte. Außer diesen besaß die Kirche eine Menge Häuser in der Stadt, welche sie

*) Hering Beiträge zur Topographie Stettins p. 78.

**) Dr. Kuglers pommersche Kunstgeschichte in den baltischen Studien VIII H. 1 p. 153.

***) Philipp Hainhofers Reisetagebuch a. a. O. p. 19.

†) Rathsakten Tit. I Sect. 2 Nr. 17.

††) Dr. Kuglers pommersche Kunstgeschichte a. a. O. p. 131. — Neue pommersche Provinzialblätter I p. 236. — Herings Beiträge zur Topographie Stettins p. 34.

†††) Dr. Kuglers pommersche Kunstgeschichte a. a. O. p. 74 ff.

*†) Steinbrück Geschichte der pommerschen Klöster p. 135.

theils durch Vermächtniſſe, theils durch Kauf erworben hatte. Die reichen Einkünfte dieſer Kirche verſchafften dem Prior des Mönchs-Convents großes Anſehen; auch wurde ſeine Wohnung, das jetzige Paſtorathaus, eine Curie, gleich den Wohnungen der Domherren, genannt. Die St. Nicolaikirche, im 14ten Jahrhundert von Seefahrern und Kaufleuten gegründet, ſtand neben dem Rathhauſe, auf dem jetzigen neuen Markte. Die St. Johanniskirche war gleichfalls in derſelben Zeit neu aufgebaut *), und nahm mit dem dabei liegenden Franziskaner-Kloſter ungefähr denſelben Raum wie zu jetziger Zeit ein. Die heilige Geiſtſtraße hieß damals: »by den grauen Mönneken«. In der Mönchenſtraße befand ſich das Kloſter der Karmeliter-Mönche, nach welchem dieſe Straße damals »by den witten Mönneken«, genannt wurde; vor dem Frauenthore, auf dem heutigen Zeughofe, befand ſich das Jungfrauen-Kloſter, deſſen Kirche gleichfalls im 14ten Jahrhundert erbaut war.

Die rege Bauluſt der Vorfahren fand in dem verfloſſenen Zeitraum nach allen Seiten Nahrung. Die Mehrzahl der Stettiner Kirchen, mehrere Wehrthürme und Thore, wahrſcheinlich auch die vormals kunſtvollen Verzierungen des Rathhauſes ſind Werke des 14ten und 15ten Jahrhunderts, und geben uns ein ſprechenderes Zeugniß von dem Leben und Wirken unſerer Vorfahren, als die damaligen Chroniken. Dieſe großartigen Bauten Stettins gaben Gelegenheit zur Ausbildung von Baumeiſtern, welche ſelbſt in der Fremde durch ihre Werke einen ehrenvollen Namen erwarben. So erbaute Meiſter Heinrich Brunsberg von Stettin (i. J. 1401) die ſchöne Katharinenkirche in Brandenburg, ein herrliches Denkmal altdeutſcher Baukunſt, und zehn Jahre ſpäter (1411) Meiſter Nicolaus Kraft von Stettin den kunſtvollen Thorthurm am Mühlenthore in der Neuſtadt Brandenburg **). Die Heimath hat dagegen die Namen der Baumeiſter, welche einſt die großartigen Bauwerke der St. Marien- und St. Jacobikirche aufführten, leider nicht aufbewahrt. Dieſe beide Kirchen zeichneten ſich beſonders durch ihre impoſante Maſſe, die Höhe des Gewölbes, und ihre mächtig emporſtrebenden Thürme, welche, dem deutſchen Bauſtyle gemäß, mit pyramidenförmigen Spitzen geſchmückt waren, vor den übrigen kirchlichen Gebäuden Stettins aus. Die Kunſt der Bildnerei ſchmückte die inneren Räume, beſonders die Altäre, mit Schnitzwerken in Holz, welche, mit architektoniſchen Zierden und farbiger Bemalung verſehen, ſehr reichhaltig angewandt wurden. Dieſe Bildwerke waren mit ſeltener Kunſtfertigkeit gearbeitet und erſetzten damals die Altargemälde, indem ſie in figurenreicher Compoſition Scenen der Paſſionsgeſchichte darſtellten. Die Gleichgültigkeit einer

*) Dr. Kuglers pommerſche Kunſtgeſchichte p. 73.

**) Dr. Kuglers pommerſche Kunſtgeſchichte p. VII.

neueren Zeit, welche den Werth dieſer alterthümlichen Kunſtwerke nicht zu ſchätzen und das Zerſtörte nicht wiederherzuſtellen wuſſte, hat dieſe Bildwerke großentheils entfernt, ſo daſs jetzt nur in der St. Peters- und St. Gertrudkirche noch Weniges von mittelalterlichem Schnitzwerk vorhanden iſt *).

Unter den öffentlichen ſtädtiſchen Gebäuden nahm das Rathhaus, das am Heumarkt, in ſeiner mittelalterlichen Geſtalt und reich geſchmückt mit gothiſchen Zierrathen, ſtattlich hervortrat, den erſten Rang ein. Die beiden Giebel dieſes Prachtgebäudes ſchmückten zwei Reihen gleich hoher Strebethürmchen, welche von bunt glaſirten Ziegelſteinen, die nach den verſchiedenen Farben ſchachförmig abgeſetzt und mit durchbrochenen Ornamenten verſehen, ſo kunſtvoll aufgeführt waren, daſs man ſich bei dem ſchönen Anblick des ſtettiner Rathhauſes an die Domkirche zu Siena und den St. Johannis-Thurm zu Florenz erinnert fühlte **). Zu den übrigen öffentlichen Gebäuden gehörten der unterſte Stadtkeller im Rathhauſe und der oberſte Stadtkeller in der Domſtraße, wo der Rath ausſchließlich fremde Biere verkaufen ließ ***); ferner des Raths Weinſchank hinter dem Rathhauſe und in der folgenden Zeit ein neues Weinhaus in der großen Domſtraße †). Auf dem Stadthofe in der Frauenſtraße befand ſich die Stadtwage und die Hebeſtälle der Zollgefälle; am Krautmarkt die Marktmeiſterei. Das Seglerhaus befand ſich ſchon damals in der Schuhſtraße; der Kramerhof in der kleinen Domſtraße; das Wandhaus anfänglich am Kohlenmarkte, in ſpäterer Zeit an der Ecke der kleinen Dom- und Bullenſtraße (jetzt Nr. 692). Am Kohlenmarkte ſtand das Stadtzeughaus, das zur Aufbewahrung des ſtädtiſchen Geſchützes benutzt wurde. In demſelben befanden ſich (um das Jahr 1564) ††) 2 halbe Karthaunen oder Nothſchlangen, 2 Feldſchlangen, 4 halbe Schlangen, 3 Quartierſchlangen, 3 Hagelſtücke, 1 große kurze Steinküpe, 6 Scherpentiner, 1 Falkonet, 1 kleines Kammerſtück; ferner noch 3500 eiſerne Kugeln, 31 doppelte Haken, 29 lange Röhre mit Feuerſchlöſſern und 11 Schwammröhre. Auf dem Paſſower Thore ſtanden 2 eiſerne halbe Schlangen und 2 gegoſſene Falkonets von Kupfer. Die Kaufmannſchaft hatte im Seglerhauſe 7 gegoſſene Geſchütze, die Armen im Kloſter gleichfalls 3 Stücke. Zu den ſtädtiſchen Gebäuden gehörten ferner noch der Roſsmühlenhof am Roſsmarkt, die Badſtube hinter der St. Nicolaikirche, eine andere Badſtube bei der Mönchenkirche, und eine Anzahl Wohnhäuſer

*) S. Dr. Kuglers pommerſche Kunſtgeſchichte p. 220.

**) Philipp Hainhofers Reiſetagebuch a. a. O. p. 46.

***) Matrikel der Stadt Stettin F. 23 und 24.

†) Daſelbſt F. 25.

††) Daſelbſt F. 56.

(sogenannte »Buden«), welche theils vermiethet, theils von städtischen Dienern bewohnt waren *).

Der Herzog besaß in der Stadt mehrere Häuser; nämlich: die Münze in der Schuhstraße, das Büchsenhaus in der Fuhrstraße (jetzt Nr. 629), das Harnischhaus in der Nähe des Roßmarktes, das Brauhaus und daneben die Roßmühle (jetzt Nr. 734), in der Mühlenstraße **). Die fürstliche Kanzlei befand sich gegen Ende des 16ten Jahrhunderts in einem Hause der großen Domstraße (jetzt Nr. 797), welches früher dem Grafen Ludwig von Eberstein gehörte. Der Bischof von Kammin besaß in der Stadt den sogenannten Bischofshof, der an der Ecke der kleinen Domstraße (jetzt Nr. 775) belegen war ***). Auf dem Rödenberge, wo jetzt das Magazin steht, befand sich der sogenannte Abtshof, welcher dem Kloster Kolbatz gehörte. Zu den milden Stiftungen gehörten der Elendshof in der Fuhrstraße †) und das Beguinenhaus oder der Schillings-Convent auf dem Rödenberge ††).

In den Straßen wechselten große stattliche Giebelhäuser mit kleinen Wohnhäusern, sogenannten Buden ab, welche vielleicht von den größeren Grundstücken abgezweigt waren. An manchen Orten befanden sich indeß auch wüste Stellen und unbebaute Plätze †††). Die größeren Häuser zeichneten sich durch die kunstvollen Verzierungen ihrer thurmhohen Giebel aus, welche theils stufenförmig emporstiegen, theils mit schmalen Strebepfeilern, deren zierliche Spitzen über der Dachschräge emporragten, geschmückt waren. Die Beschaffenheit der Wohnhäuser dürfte jedoch nach heutiger Ansicht sehr mangelhaft erscheinen. Nach damaliger Bauart enthielten selbst geräumige Häuser nur einige Stuben und Kammern; im untern Geschoß befand sich ein großer Flur, wo der Hausherr sein Gewerbe betrieb; die oberen Stockwerke nahmen Böden ein, welche zur Aufbewahrung von Getreide und andern Vorräthen benutzt wurden. Dagegen fehlte es den mehrsten Häusern nicht an Hofraum und Stallung. Die größeren Grundstücke waren damit so gut versehen, daß nach Ausweis eines »Furirzettels« von 1577, einzelne der angesehensten Bürger, welche in ihren großen Häusern nur eine, zwei, höchstens drei Stuben zur Aufnahme fremder Gäste übrig hatten, in ihren Ställen Raum für 20, 40, 50, sogar

*) Matrikel der Stadt Stettin F. 54—58.

**) Rathsakten Tit. I Sect. II Nr. 17. Hering Beiträge zur Topographie Stettins p. 80 u. 81.

***) Hering Beiträge zur Topographie Stettins p. 67.

†) Friedeborn I p. 91.

††) Daselbst II p. 38.

†††) S. das Privilegium Bogislavs X vom Jahre 1511.

70 Pferde halten, und daſs im Ganzen an 2000 Pferde bei den Bürgern untergebracht werden konnten *). Der Werth der Grundstücke war damals, im Vergleiche mit dem jetzigen sehr geringe, wenngleich das Geld in jener Zeit verhältnissmäßig einen weit höhern Werth als jetzt hatte. Die größeren Häuser wurden damals für höchstens 600 Gulden, die kleineren für 250 bis 300 Gulden verkauft **). Die von dem Rathe vermietheten Buden (Wohnhäuser) trugen jährlich 8 bis 10 Gulden Pacht ***).

Was die Sitten und Lebensweise der Bewohner betrifft, so möchten sich diese wohl in dem allgemeinen Charakter der Pommern finden, von welchem ein Zeitgenosse und Landsmann, der treffliche pommersche Chronikenschreiber Thomas Kantzow, folgende Schilderung entwirft †). »Das Volk ist jetzt ganz deutsch und sächsisch, ausgenommen, daſs in Hinterpommern auf dem Lande noch etliche Wenden und Kassuben wohnen. Es ist viel höflicher und frömmer geworden, als es bei der Wenden Zeit gewesen; aber doch hat es von den Wenden und vom gestrengen Himmel, darunter sie wohnen, noch viele Grobheiten an sich. Denn es hält wenig oder nichts von den Studien und freien Künsten, darum hat es auch nicht viel gelehrter Leute, wiewohl es sehr feine Ingenia hat, wie man an vielen spührt, wenn sie nur dazu angehalten würden; aber ihr Gemüth steht nur danach, etwas zu erwerben. Demnach zieht der junge Adel, so er fromm ist, hin und wieder an Fürstenhöfe oder in Kriege; die andern aber, die der Ehren nichts achten, rauben auf den Straßen, oder stoßen sonst heimlich den reichen Bauer aus, und hat es immerwährend Mühe und Noth, daſs die Fürsten und Landschaft das Land vor ihnen sicher halten können. Die in den Städten aber geben sich ganz zur Schifffahrt oder zur Kaufmannschaft und Handwerken und trachten stets nach neuen Dingen. Aber der gemeine Mann und die Bauernschaft dieses Landes ist sehr faul und unerwerbsam; er arbeitet ungern, es treibe ihn dann die größte Noth, und wenn er auch sieht oder ermahnt wird, daſs er das Seinige besser gebrauchen und genießen könnte, kehrt er sich vor Faulheit doch nicht daran. Darum leben sie auch zum mehreren Theil an vielen Orten von der Hand in den Mund. Der Adel ist in früheren Jahren auch nicht sehr fleißig und vorsichtig auf die Nahrung gewesen, aber jetzt in kurzen Jahren ist er es angeworden, und ist, so lange das Land gestanden, der Adel nicht so reich und mächtig gewesen, als jitzund« —.

---

*) Hering Beiträge zur Topographie Stettins p. 75.

**) Daselbst p. 74.

***) Matrikel der Stadt Stettin F. 57.

†) Kantzow Pomerania II p. 404.

»Das Volk aber ist durchaus sehr fräßig und zähriſch, und mag ihnen eine leichte Urſache vorfallen, daſs ſie große Unkoſten thun. Denn, wird ein Kind geboren, ſo haben die Weiber ihren Praſs; wird es getauft, ſo bittet man die Gevattern und nächſten Freunde dazu; gehet die Frau wieder zur Kirche, thut man gleicher Geſtalt. Wenn eine Hochzeit wird, ſo bittet man Freunde und Fremde zu, praſſet drei, vier, fünf und bisweilen mehr Tage aus und aus, und ſchenkt dem Bräutigam und der Braut nichts. Schenkt jemand von der Freundſchaft etwas, ſo iſt es etwa eine zinnerne Schüſſel oder Kanne, oder eine Tonne Bier, und wird oftmals der ganze Brautſchatz verpraſſt, als etwas davon erobert. Stirbt einer, ſo iſts an etlichen Orten gewöhnlich, daſs man diejenigen, die bei dem Begräbniſs geweſen, zu Gaſte ladet, und ihnen flugs aufſchuppet. Iſt der Todte etwas geweſen, ſo läſſt man ihm ein Seelbad nachthun, daſs die armen Leute baden, und man ihnen Brod und Bier giebt. Darnach beſtellt man für ſich und die Freundſchaft auch ein Bad, und baden auch und halten einen guten Praſs. Item es iſt kein hohes Feſt im Jahr, als Oſtern, Pfingſten, Weihnachten, Faſtnacht, man holt in den Städten und Dörfern Brüderſchaften und Gilden, bei acht und mehr Tagen, welches alles mit Freſſen und Saufen ausgerichtet wird. Alſo, es komme einer zur Welt, und wenn er in der Welt iſt und wieder von der Welt ſcheidet, ſo muſs geſchlemmet und gedemmet ſein. Und man ſoll ſich nicht verwundern, daſs ſie bei den Todten ſo guter Dinge können ſein, denn in den Städten und Dörfern, wenn ſie einen zu Grabe geleiten, ſo ſuchen ſie keine ſchwarzen Kleider dazu, ſondern je beſſer und bunter ſie ſie haben, ſonderlich die Frauen, je lieber ſie ſie anthun«.

»Sie übernehmen ſich auch ſehr mit Kleidung und Geſchmuck, alſo daſs nun unter dem Adel bei den Männern Sammet und ſeiden Gewand, und bei den Weibern Silber und Güldenſtück, Perlen und große güldene Ketten gar gemein iſt. So ſetzen ihnen die Bürger auch friſch nach, und heben gleich auch an, Sammet, Perlen und Gold zu tragen. Und denen wollen die Bauern nichts nachgeben, und tragen nun engliſch und ander gut Gewand, ſo ſchön als vormals der Adel oder Bürger gethan haben, und überſteigen ſich ſo hoch damit, daſs ſie es von dem Ihren übel können ausrichten. Darum ſteigern ſie alle Waare ſo hoch, das nun allerlei viel theurer iſt, als es pflegte zu ſein und die gute Zeit gar untergeht. Ach, wo iſt die gute Zeit geblieben, da die Fürſten zu ihren höchſten Ehren nur einen ſcharlachrothen Rock und etwa ein Sammetwams und ein Paar leidiſcher Hoſen hatten, wie ich noch aus einem alten Regiſter geſehen, daſs Herzog Wartislav nur gehabt. Damals iſt man auch beſſere Tage gewohnt geweſen, und ſind erfahrne, weibliche Kriegsleute geweſen, die das Ihrige gegen ihre Feinde haben vertheidigen können und auch mehren. Aber jetzt iſt zu beſorgen, daſs die Pracht der Kleider und der Übermuth, und das lockerige, weichliche Leben wird leider die alte pommerſche Art,

beides an Stärke und Sitten sehr verarten, denn kein gefährlicher Ding ist zur Tugend, Mannheit und Kraft des Menschen, als leckerige Wohltage und Pracht: Doch sei dies genug beklagt, es wird der Pflug den Stein wohl noch finden«.

Dagegen lobt aber Kantzow *), »daß die schändliche grobe Weise des Volltrinkens nunmehr abgekommen sei, obgleich dasselbe noch immer im vollen Schwunge gehe«. Um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts wurde nämlich die Ausschweifung im Trinken so wenig für ein Laster gehalten, daß ein wüster Zechbruder allen Leuten angenehm war: daher waren auch »mancherlei Art und grobe Bußen des Volltrinkens« eingeführt, als ein »Kleeblättlein«, das sind drei Gläser, jedes in einem Zuge auszutrinken; ein »Stenglein« dazu thun, war das vierte. Bei dem »Fuchsschleifen« trank man aus großen Kannen rundum, und wer den Rest ausleerte, musste wieder von neuem anfangen. Bei dem »Parlenke trinken« musste einer dem andern in einer großen Schale zutrinken, und den Rest mit der Schale an den Kopf werfen. Darüber durfte Niemand zürnen, eben so wenig, als wenn er etwas versehen hatte und deshalb »zu Wasser geritten« wurde, wobei derselbe auf allen Vieren zu einer entfernt stehenden Schale kriechen und diese austrinken musste, während ein Anderer auf seinem Rücken saß und es wohl nicht selten so unfläthig machte, wie der Ritter Zacharias Hase, der seinem jungen Landesherrn in die Schale speiete. Ferner trank man noch »kurle murle puff«, »einen blanken Hasen«, »ein Schlänglein«, und trieb mehr dergleichen Unart bei den Zechgelagen. — Der Branntwein war gleichfalls schon im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts bekannt; der Genuß desselben in den Kuffen (Kucipen) wurde aber als eine schimpfliche Leckerhaftigkeit angesehen **). Dagegen wurde aber starkes Bier und Wein ohne Unehre auf den Zechgelagen getrunken. Auch in Stettin wurde der Völlerei auf gleiche Weise gefröhnt, obgleich der Rath, zumal in der Ordnung des Seglerhauses und in einigen Zunftrollen, besondere Verbote gegen das Zutrinken erließ.

Den Charakter des Volkes und seine Lebensweise fasst Kantzow in folgenden Zügen zusammen: »Es ist das Volk mehr gutherzig als freundlich, mehr simpel als klug, nicht besonders wacker oder fröhlich, sondern etwas ernst und schwermüthig. Sonst aber ist es ein aufrichtiges, treues und verschwiegenes Volk, das die Lügen und Schmeichelworte hasst, bittet sich untereinander zu Gaste, und thut einem nach seiner Art und Vermögen gern gütlich. Man hat lange Zeit nicht allzuwohl im Lande gekocht, auch sehr grob Bier gebrauet, aber mit der Zeit

*) Kantzow Pomerania II p. 128.

**) Bartholomäus Sastrow's Lebenslauf I p. 78.

beginnen ſie es beſſer zu lernen, und lernen jetzt auch von den Hochdeutſchen, deren viele darin handeln oder ſich ſetzen, auch leckerig leben. Süße Weine bringt man zu Lande von Leipzig oder zu Waſſer aus den Niederlanden. So kann man an etlichen Orten auch wohl gutes Eimbecker Bier und Mumme haben. Rheiniſchen Wein bringt man auch zu Waſſer, desgleichen viele franzöſiſche Weine; Landweine kommen aus Schleſien und Lauſitz die Oder herab; ungarſchen, böhmiſchen und Frankenwein bringt man für Fiſch und Hering zu Wagen in's Land. Das Bier im Lande iſt an vielen Orten auch nicht übel. Sonſt was das Eſſen betrifft, giebt das Land an Wildpret, Waidwerk, Fiſchen und Anderem überflüſſig«.

Von der Stadt Stettin und ihren Einwohnern berichtet Kantzow noch beſonders: »Stettin iſt die älteſte Stadt in Pommern, iſt aber noch vor kurzen Jahren geringer geweſen, als der Sund (Stralſund) und Greifswald. Aber ſeitdem die Herzoge daſelbſt haben Hof gehalten, hat es überaus ſehr zugenommen, iſt weit über Greifswald geſtiegen und giebt dem Sunde nicht viel nach. Es liegt an der Oder an einem Anberge, und iſt auch ſchier durchaus ſteinern, aber nicht ſo hübſch und gleich von Gaſſen wie der Sund, doch hat es mehr und beſſere Gemächer in den Häuſern, als zum Sunde. Das Volk iſt etwas höflicher und holdſeliger aus täglicher Handthierung, ſo ſie mehr mit den Hochdeutſchen haben, als die andern pommerſchen Städte, und ſie ſind den Studien auch etwas beſſer zugethan, ohne jedoch gründliche Zuneigung darauf zu haben. Man kocht und lebt hier beſſer, als in den andern pommerſchen Städten. Ihr gemeinſter Handel iſt mit Hering, Fiſchen und Wein. Der Hering wird faſt aus allen Städten dahin geführt, ſo ſchicken ſie ihn die Oder hinauf gen Frankfurt, von wo er in alle Örter geholt wird; dagegen ſie von Frankfurt wieder kriegen Wein, Kupfer, Eiſen, welches ſie fortan über das ganze Land Pommern, nach Dänemark, Schweden, Norwegen und Preußen verſchicken« *).

Wir haben bereits erfahren, welchen wohlthätigen Einfluß der blühende Handelsverkehr jener Zeit auf den Gewerbfleiß ausübte, und welches Anſehen dadurch der Handwerksſtand ſchon frühzeitig erlangte. Während aber die Gewerbe und ſelbſt die Kunſt in Stettin recht fröhlich gediehen, ſah es mit der Gelehrſamkeit und den Wiſſenſchaften noch trübe aus. Die Obrigkeit kümmerte ſich wenig um die Bildungsanſtalten der Jugend; dieſe waren den Geiſtlichen, welche die Beſchäftigung mit den Wiſſenſchaften als ein Vorrecht ihres Standes anſahen, allein überlaſſen. Die Lehranſtalten Stettins befanden ſich überhaupt wohl in einem traurigen Zuſtande, da ſelbſt unter den Mönchen die gröbſte Unwiſſenheit herrſchte. So ſtand auch die Arzneiwiſſenſchaft auf einer, wie ſich denken läſſt, ſehr niedrigen Stufe der Ausbildung. Die Geiſtlichen

*) Kantzow Pomerania II p. 440.

waren die Hauptrathgeber der Kranken, und die gewöhnlichen Heilmittel: Gebete, Gelübde und feierliche Prozessionen, besonders bei Krankheiten, deren Ursache man sich nicht erklären konnte, und die deshalb ohne Weiteres für Werke des Teufels und für Zauberei ausgegeben wurden. Im Anfange des 15ten Jahrhunderts (um 1420) war jedoch in Stettin bereits eine Apotheke vorhanden, welche damals in der Roßmühlenstraße belegen war. Zur Reformationszeit waren schon zwei Apotheken hier am Orte; die eine, am Heumarkt, in demselben Hause, wo sich jetzt die Zitelmannsche Apotheke befindet, damals im Besitz des Apotheker Vogelsang; die andere, dem Apotheker Klaus Stellmacher gehörig, im Hause der jetzigen Hof-Apotheke oberhalb der Schuhstraße *). Der Rath hielt im 16ten Jahrhunderte einen Stadtphysikus, der die Aufsicht über die Apotheken führen sollte, damit diese gute Arzneien lieferten. So weit die vorhandenen Nachrichten reichen, war Magister Johann Heyne der erste Arzt, der i. J. 1564 zu diesem Amte berufen wurde und dafür jährlich vom Rathe 100 Gulden, eine Last Roggen und 12 Faden Holz erhielt; außerdem von sämmtlichen bürgerlichen Lasten befreit war **). Sein Honorar für ärztliche Behandlungen war durch eine Taxe dahin festgestellt, daß der erste Stand ihm für den ersten Besuch 1 Rtlr. und jede Woche während der Krankheit gleichfalls 1 Rtlr. geben, der zweite Stand halb so viel bezahlen sollte; bei dem dritten Stande war es dem Doctor überlassen, sich christlich und billig zu erweisen. Bei der geringen Sorgfalt für die Ausbildung des Geistes, zumal für die untern Volksklassen, fehlte es auch nicht an den Übeln, welche die Unwissenheit mit sich führt. So war denn auch der Glaube an Hexen, Gespenster, Zauberer und Wahrsager, selbst noch in der zweiten Hälfte des 17ten Jahrhunderts, allgemein verbreitet, so daß selbst die Begriffe und Ansichten der gelehrtesten Männer mit Aberglauben vermischt waren. Kometen, so wie andere Lufterscheinungen und ungewöhnliche Natur-Ereignisse verbreiteten auch in Stettin Furcht und Schrecken, und wurden für sichere Vorboten von Pest, Krieg und sonstigem Unglück gehalten. Mißgeburten und dergleichen mehr wurden von den Geistlichen für ein Wunder Gottes ausgerufen, durch welches er die Menschen zur Buße auffordern wolle. Bei aller Tüchtigkeit der Gesinnung vermochte das Bürgerthum, rastlos mit dem Erwerb beschäftigt, keine Verfeinerung der Sitten zu erlangen und die Rohheit jenes Zeitalters nicht zu überwältigen. Aber im allgemeinen walteten Häuslichkeit, Redlichkeit, Treue, Wohlthätigkeit und vor allem Gottesfurcht und ein frommer Sinn unter der damaligen Bevölkerung Stettins, und machten sie fähig, mit der Reformation die Keime einer fortschreitenden Bildung aufzunehmen.

*) Hering Beiträge zur Topographie Stettins p. 81.

**) Rathsakten Tit. XI. Generalia No. 2.

ALT-STETTIN IM

Nach dem in der Börse b[illegible]

Digitized by Google

nach [illegible]

XVI. JAHRHUNDERT.

ndlichen Originalgemälde.

Digitized by Google

PAULUS A RHODA

der Stettiner Reformator.

Digitized by Google

PAULUS A RHODA

der Stettiner Reformator.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

III. Buch.

Geschichte der Stadt Stettin von der Reformation bis zum westfälischen Frieden (1523 — 1648).

Erster Abschnitt.
Stettin im 16ten Jahrhundert.

1. Anfang der Reformation in Stettin.

Luthers Sendschreiben an den stettiner Rath. Paulus a Rhoda und Nicolaus von Hof, die ersten evangelischen Prediger in Stettin. Tod des Herzogs Bogislav X (1523).

In den letzten Lebensjahren Herzog Bogislav X, als der Ruhm seiner Herrschaft sich verdunkelte, verbreitete die Reformation ihre Wirkungen nach Pommern, und begann auch hier, mit dem Anfange eines neuen Zeitalters, eine gänzliche Umwälzung aller bisher bestandenen Verhältnisse. Wie so oft im Bösen der Keim des Guten liegt und sich frei entfaltet, wenn das Erstere längst verwes'te, so ging auch hier, aus den kirchlichen und bürgerlichen Unruhen der Reformationszeit, ein kirchlich freier, geordneter Staat hervor, der bis zu den Drangsalen des dreißigjährigen Krieges in frischer Selbstständigkeit blühte. Dieselben Beweggründe, welche die Kirchen-Verbesserung in Deutschland veranlassten und ihre schnelle Verbreitung beförderten, waren auch in Pommern vorhanden und machten die Gemüther für die lutherische Lehre empfänglich. Die zahlreiche pommersche Geistlichkeit jener Zeit war großentheils unwissend, habsüchtig, übermüthig und verdorben; ihr Lebenswandel stand im größten Gegensatze zu ihren Lehren, und gab dem Volke oftmals Veranlassung zum Ärgerniß. Die Verkündiger des göttlichen Wortes vergaßen fast gänzlich ihren würdigen Beruf, überließen sich ungescheut den rohesten Sinnesgenüssen, oder trieben Handel und Wucher auf eine unverschämte Weise. Selbst die gelehrten Beschäftigungen einzelner, wissenschaftlich gebildeter Geistlichen bezweckten keine Veredlung der Sitten, sondern arteten gewöhnlich in Goldmacherei, Sterndeuterei, sogenannte schwarze Kunst und andere bodenlose Studien aus. So beschäftigten sich um diese Zeit auch die Mönche in der Karthause vor Stettin mit der Alchymie; weil sie aber auf diese Weise das Kloster-Ver-

mögen erschöpften, so wurden ihnen alle dergleichen Versuche untersagt, und sie mussten den ganzen chemischen Apparat abschaffen *). Vergeblich bemühten sich mehrere tüchtige und gelehrte Bischöfe von Kammin, die Mißbräuche der Kirche und die Sittenlosigkeit der Geistlichkeit abzustellen. Zu diesem Zwecke hielt Bischof Martin Karith (am 5. October 1510) in der St. Marienkirche zu Stettin eine Synode **), welche aber gleichfalls ohne Erfolg für die Wiederherstellung des entarteten Kirchenwesens blieb. Die wenigen Schulen wurden vernachlässigt und das Volk absichtlich in Unwissenheit und Aberglauben erhalten, um der Priester-Herrschaft einen ungemessenen Wirkungskreis zu sichern. Als die fromme Freigebigkeit der Fürsten und Unterthanen, welche vormals zum Heil ihrer Seelen Kirchen und Klöster reichlich ausgestattet hatten, im Laufe der Zeit sich bedeutend verminderte, erfand die habsüchtige Geistlichkeit neue Mittel, um den Zufluß irdischer Güter zu vermehren und ihren unbeschränkten Einfluß auf den Sinn des Volkes zu erhalten. Durch betrügliche Wunder wurde die gläubige Menge lange Zeit hindurch zu reichlichen Opfern veranlasst; für schweres Geld von der Geistlichkeit Vergebung der Sünden ertheilt. Die häufigen Wallfahrten zu wunderthätigen Heiligenbildern und Heilquellen, vermehrte Heiligenfeste, die Lehre vom Fegefeuer, Ohrenbeichte, Büßungen und Kirchenbann waren nicht nur ergiebige Quellen von Schätzen, sondern gaben der herrschsüchtigen Geistlichkeit auch eine unbezwingliche Macht, so lange das Volk an die Wahrheit der gepredigten Lehre unverbrüchlich glaubte. Dennoch begann der gesunde Menschenverstand des Volkes, das mit steigendem Unmuthe die Verderbtheit seiner Seelsorger sah, die Fesseln des Aberglaubens allmählig zu lösen. Der tiefe Verfall des Kirchenwesens musste endlich den Sinn der Klügeren aufhellen, und ihre Sehnsucht nach einer Verbesserung der kirchlichen Zustände wecken. Vorzüglich sank aber durch den Ablaßhandel, welchen Papst Leo X auf die unverschämteste Weise, auch in Pommern, treiben ließ, der Glaube an die Wahrheit der gepredigten Lehre und mit diesem auch das Ansehen der römischen Kirche. Bei allen aufgeklärten Männern erwachte der Gedanken, daß das nicht Religion, nicht Wahrheit sein könne, was der Papst unter diesem Namen für theures Geld verhandeln ließ. So waren die Gemüther schon vorbereitet, als Doctor Martin Luther, Professor und Prediger zu Wittenberg (am 30. October 1517) sein kühnes Werk damit begann, den Ablaßkram durch Schrift und Rede öffentlich anzugreifen. Sobald der Reformator die ersten Schritte gethan hatte, schallten seine Worte auch bis Pommern, und fanden hier, selbst unter der katholischen Geistlichkeit, sogleich Eingang. Luthers fromme Begeisterung erweckte, fast zugleich an zwei Orten des Pommernlandes (i. J. 1519), gleichgesinnte Mönche, Johann Knipstrow

*) Cramer pommersche Kirchen-Historie B. II p. 136.

**) Friedeborn I p. 139.

im Kloſter zu Pyritz und Johann Bugenhagen im Kloſter Belbuk bei Treptow, wo derſelbe einer Schule vorſtand, welche der gelehrte Abt Johann Boldewan eröffnet hatte. Wie vor beinahe 400 Jahren in Pyritz durch Biſchof Otto das Chriſtenthum eingeführt war, ſo wurde jetzt in derſelben Stadt zuerſt in Pommern durch Johann Knipſtrow die gereinigte Lehre verkündigt. Johann Bugenhagen wurde (i. J. 1520) durch Luthers Buch »von der babyloniſchen Gefangenſchaft der chriſtlichen Kirche« für die neue Lehre eingenommen, und wuſſte bald auch den Abt und die Mehrzahl ſeiner Kloſterbrüder von der Wahrheit derſelben zu überzeugen. Der Abt Johannes wurde ein thätiger Beförderer des Evangeliums, und ſandte den Chriſtian Ketelhud als Pfarrer nach Stolpe, wo derſelbe gleichfalls mit großem Erfolge für die neue Lehre wirkte.

So hatte das Evangelium bereits in drei pommerſchen Städten Eingang gefunden, ohne daſs ſich demſelben ein Hinderniſs entgegen geſtellt hätte. Erſt als Kaiſer Karl V auf dem Reichstage zu Worms (1521) Luther mit der Reichsacht belegte und die Bekenner ſeiner Lehre mit gleicher Strafe bedrohte, bewirkte der Biſchof Erasmus von Kammin, der Nachfolger des vor kurzem verſtorbenen Martin Karith, durch ſeine dringenden Aufforderungen, daſs Herzog Bogislav in ſeinem Lande das wormſer Edikt bekannt machen ließ. Der Biſchof Erasmus erließ nun heftige Drohungen gegen die Lutheraner, worauf die lutheriſch geſinnten Mönche das Kloſter Belbuk verließen und Bugenhagen nach Wittenberg ging. Ketelhud und Kurike begaben ſich, um den Verfolgungen des Biſchofs zu entgehen, nach Stralſund, und begannen auch hier die neue Lehre zu predigen. So ward durch dieſe Maßregel für die alte Kirche nichts gewonnen; denn die vertriebenen Lutheraner breiteten in der Stille ihre Überzeugung weiter aus, und überall fand die neue Lehre in dem erwachenden Volke, deſſen richtiger Sinn die verkündigte Wahrheit freudig erkannte, zahlreiche und eifrige Bekenner.

Luthers Lehre fand in Stettin, wie in allen aufgeklärten Handelsſtädten, ſogleich Eingang, erregte aber auch hier zwiſchen beiden Religionspartheien Unruhen, bis endlich die Reformation über das Papſtthum ſiegte. Durch die vielfachen Handelsverbindungen der Stettiner mit dem Innern Deutſchlands, ſo wie durch die Verbreitung neuer Schriften vermittelſt der Buchdruckerpreſſe, waren die Worte Luthers bald nach Stettin gedrungen, und hatten auch hier die Beſten für die Sache der Wahrheit begeiſtert. Überall von Vornehmen und Geringen, wurde von Luther und ſeine Lehre geſprochen, und durch den Austauſch der Gedanken der ſchnelle Fortgang des Evangeliums befördert. Die Verbreitung der lutheriſchen Schriften erweckte in Stettin den alten Streit wegen der Befreiung der Geiſtlichen vom Stadtſchoſſe aufs neue. Der Rath ſchickte deshalb den Vertrag von 1493 an Doctor Martin Luther und bat

ihn um seinen Rath in dieser Sache. Der Reformator beantwortete darauf das Schreiben des stettiner Rathes in folgender Weise *). »Gnade und Friede in Christo, ehrsame, weise, liebe Herren und Freunde, Euer Weisheit Schriften, samt der Unterrichtung des Handels, zwischen Euch und den Domherren habe ich empfangen und vernommen, und dieweil Ihr mein Gutdünken und Meinung begehret, weiß ich Euch meinen Dienst nicht zu versagen. Erstlich lasse ich den Vertrag, der zwischen Euch aufgerichtet in seinen Würden stehen; denn ich versehe mich, das Recht laut des Vertrages werde Euch hierin wohl helfen. Aber die Sache an sich selbst und obschon kein Vertrag je geschehen wäre, ist dergestalt, daß wenn die Domherren wollten christlich und göttlich handeln, sollten sie unangesehen aller ihrer kaiserlichen oder päpstlichen Freiheit, Vertrag, Recht und Gewohnheit selbst williglich ergeben, gemeine Last der Stadt gleich andern Bürgern tragen, dazu sind sie es schuldig zu thun, aus dem Evangelium, da Christus Math. 17 dem Kaiser Zins giebt, und Math. am 22sten spricht: »Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist«. Und Paulus Röm. 13 spricht: »eine jegliche Seele sei der Obrigkeit unterthan und gebet Schoß, dem das Schoß gebührt, Zoll dem Zoll gebührt. Desgleichen auch St. Petrus lehret. Aus diesem Gebot hat er Niemand gezogen, er sei Priester oder Laye, will er anders ein Christ sein.

Und ob sie wollten vorgeben, daß Kaiser und weltliche Obrigkeit habe solches zu thun sich selbst begeben und bewilligt, so ist es offenbar, daß der Kaiser nicht kann vergeben, das nicht sein ist oder das wider Gottes Gebot. Dazu, ob es bestände solch Begeben, dieweil doch nun solche Freiheit alle Welt zu beschweren und in unerträglichem Mißbrauch kommen, ist es wider Gott, Gewissen, Lieb, auch wider Vernunft und Recht, sie länger zu dulden; sondern sie sind schuldig, um gemeine Beschwerung zu meiden, sich dieses Alles zu verzichten. Aber es ist ein Volk, das weder brüderlich, noch christlich gedenkt zu leben, sondern mit dem Kopfe hindurch trotzet, bis daß sie des Hasses zuviel auf sich laden; darum weiß ich hier nicht weiter Rath, denn daß sie E. W. solcher christlichen Pflicht freundlich erinnern, wenn das nicht hilft, dazu thun, durch gemeine Ordnung, daß sie nach dem Evangelio der Obrigkeit unterthan sein, denn es ist unchristlich, ja auch unnatürlich, gemeines Nutzens und Schutzes genießen und doch nicht auch gemeine Last und Abbruch tragen, andere Leute lassen arbeiten und sie einernten; sonderlich weil nun offenbar worden ist, daß man ihres Wesens nicht bedarf und sie nichts dafür thun, sondern bisher uns verführt haben, mit ihren geistlichen Jahrmärkten. Hiermit befehle ich Ew. W. Gott, der E. W. Gnade gebe, solches und alles andere christlich auszuführen. Gegeben zu Wittenberg am Sonntage nach **Epiphaniae Anno 1523. Martinus Lutherus**«. —

*) Cramers pommersche Kirchen-Chronik III p. 30. Rathsakten Tit. II. Specialia d. No. 1, wo sich Luthers Brief in niederdeutscher Handschrift copirt und auch abgedruckt befindet. Desgl. Tit. XIII. Specialia Sectio 1 k. Stadtschoss Nr. 7.

Die zahlreiche Geistlichkeit Stettins vermochte diese Bewegung nicht zu hindern, obgleich sie alle Mittel aufbot, die Abtrünnigen wieder in den Schoß der Kirche zurückzuführen. Die neue Lehre gewann vielmehr bald einen so zahlreichen Anhang, daß die Stettiner, während Herzog Bogislav und Bischof Erasmus auf den Reichstag nach Nürnberg gereiset waren, sich an Luther mit der Bitte wandten, er möchte ihrer Gemeinde, welche ein großes Verlangen nach dem wahren Worte Gottes hätte, einen neuen, evangelischen Prediger senden *). Der Reformator erfüllte bereitwillig ihr Begehren, indem er ihnen den Magister Paulus a Rhoda, aus Quedlinburg gebürtig, einen gelehrten und beredsamen Mann, zuschickte, welcher mit großer Freude in Stettin empfangen wurde. Der neue Glaubenslehrer erhielt aber nicht sogleich eine Kanzel eingeräumt und musste anfänglich auf der Lastadie vor dem Brückenthore, wo die Mühlensteine zum Verkaufe aufgesetzt waren, unter dem »blauen Himmel« seine Predigten halten **). Die neu verkündigte Wahrheit fand indeß so großen Anklang in den Gemüthern des Volkes, daß die Bürger, das Gesinde, Knechte und Mägde haufenweise herbeiströmten, um den evangelischen Prediger zu hören. Die zahlreichen Mönche und Geistlichen tobten auf

*) Friedeborn I p. 147. Kantzow Pomerania II p. 336.

**) Cramers pommersche Kirchen-Chronik III p. 118.

Nach einer andern, angeblich aus Thomas Kantzows Chronik geschöpften Erzählung in Heinrich Schwallenbergs Historia Pomeraniae pragmatica (abgedruckt in den baltischen Studien III H. 1 p. 168 ff) wird die Einführung der Reformation in Stettin abweichend berichtet. Nach dieser Erzählung wurde Luther durch eine Verabredung mit Jobst von Dewitz, einem Rathe Herzog Georgs I, veranlasst, i. J. 1524 den Proto-Bakalaureus Johannes Tietz als Verkündiger des Evangeliums nach Stettin zu senden, wo derselbe bei dem Bürger Stege, unweit des Passower Thors, Wohnung und Kost fand. Während Johann Tietz eines Tages ausgegangen war, führte Stege seinen Schwager, Johann Ladwig, einen Domherrn an der St. Marienkirche, auf die Stube seines Gastes, und zeigte ihm dessen fleißig glossirte Bibel, woraus der Domherr sogleich erkannte, dass der Fremde ein »gelehrter Gesell und gut lutherisch« sei, und den Wunsch äußerte, dass derselbe einmal auf die Kanzel kommen möchte. Stege wusste dies zu bewirken, indem er am nächsten Sonntage ein Gastgebot anrichtete, zu welchem der Domherr und andere Freunde sich einstellten und auf diese Weise Gelegenheit fanden, mit dem Lutheraner ein Gespräch über Religion zu halten. Auf Ansuchen seines Wirthes, der Vorsteher bei der St. Georgskirche war, hielt Johann Tietz auf dem Kirchhofe dieses Gotteshauses vor den versammelten Freunden und mehreren andern Bürgern eine Predigt, welche Allen so wohl gefiel, dass sie ihn dringend baten, am nächsten Sonntage auf dem Predigtstuhle, der auf dem Kirchhofe der heiligen Geistkapelle unter einer großen Linde stand, eine Predigt zu halten. Zur bestimmten Zeit versammelten sich die Anhänger der neuen Lehre im Hause des Kirchenvorstehers und geleiteten den lutherischen Prediger nach dem heiligen Geistkirchhofe, wo die Alterleute des Seglerhauses und mehrere Gewerke, nebst einer großen Menge Volks zusammengekommen waren, und viele Bürger im vollen Harnisch und mit Hellebarden standen, um den Lutheraner gegen einen Angriff der Papisten zu schützen. Nach geendigter Predigt, nahmen die Bürger den Johann Tietz in ihre Mitte und führ-

den Kanzeln gegen die Ketzer, und hetzten ihre Anhänger zu Gewaltthaten, ohne jedoch die Glaubens-Neuerung hindern zu können. Der Bürgermeister Hans Loitz und ein Theil des Rathes vertheidigte hartnäckig die Rechte der alten Kirche gegen die lutherisch gesinnten Bürger, welche die Einführung des evangelischen Gottesdienstes verlangten. So entstand unter der Bürgerschaft ein böser Zwiespalt, der oftmals zu wildem Tumulte führte, so dass man nicht anders meinte, als »es würde einer den andern erwürgen« *). Das Evangelium gewann aber, durch die Predigten des Paulus a Rhoda, viele einflussreiche Männer, die Bürgermeister Hohenholz und Stoppelberg, mehrere Rathmänner und Alterleute, so dass die zahlreiche, lutherisch gesinnte Parthei den Prior an der St. Jacobikirche nöthigte, ihrem Prediger eine Kanzel einzuräumen. Doch musste sich Paulus a Rhoda anfänglich noch gefallen lassen,

---

ten ihn nach der St. Nicolaikirche, wo derselbe nochmals, bei einem großen Gedränge des herbeiströmenden Volkes, eine Predigt von der Messe hielt, während die bewaffneten Bürger die Kanzel umringten. Ein eifriger Anhänger der neuen Lehre, Barthel Halle, der als Altermann des Seglerhauses großen Einfluss ausübte, nahm darauf den lutherischen Prediger in sein Haus und gab ihm gern den nöthigen Unterhalt, bis er erstlich Kapellan bei der St. Nikolaikirche und späterhin Pastor wurde.

Diese Erzählung, welche sich nur in der Handschrift und in keiner andern pommerschen Chronik findet, lässt sich nicht gut in Übereinstimmung mit dem Berichte Thomas Kantzows bringen; wenn man nicht, vielleicht mit gutem Rechte, annimmt, dass bei Schwallenberg eine Verwechslung der Namen und der Zeit stattfindet. Die erzählte Einführung des ersten lutherischen Predigers in Stettin möchte daher wohl auf Paulus a Rhoda zu beziehen sein: zumal von Johann Tietz oder Tietzmann (wie er abwechselnd genannt wird) keine weitern Nachrichten vorhanden sind. Diese Ansicht wird dadurch unterstützt, dass die lutherischen Prediger an andern Orten, wie Stralsund, auf ähnliche Weise erst auf Kirchhöfen das Evangelium verkündigen mussten, bevor ihnen ihr täglich wachsender Anhang eine Kanzel in der Kirche verschaffen konnte. Auch lässt sich wohl annehmen, dass die zahlreiche stettiner Geistlichkeit dem Reformator nicht sogleich, ohne Widerspruch, die Kanzel einräumte, und dass derselbe erst durch die Menge der lutherisch gesinnten Bürger, welche er durch seine Predigten auf den Kirchhöfen für das Evangelium gewann, dazu gezwungen werden musste. Diese Annahme bestätigt Kantzows Bericht, »dass die Domherren, die Pfaffen und die Mönche sammt ihrem Anhange rasendig dagegen getobt haben, und den Herzog Bogislav bewegen wollten, dass man die lutherischen Prediger umbringen oder verjagen sollte«. Auch Friedeborns Bericht, »die Geistlichkeit mit ihrem Anhange habe sich der Glaubens-Neuerung widersetzt, und sei deshalb ein solches Unwesen in der Stadt entstanden, dass Magister Paulus a Rhoda oftmals mit Lebensgefahr sein Amt verrichten müssen«, lässt auf die bewaffnete Einführung des Paulus a Rhoda schließen. Außerdem ist noch zu beachten, dass Thomas Kantzow ein Zeitgenosse der Reformation war, und Heinrich Schwallenberg seine **Historia Pomeraniae pragmatica** erst zu Ende des 17ten Jahrhunderts schrieb (S. baltische Studien III H. 1 p. 110 f).

*) S. baltische Studien III H. 1 p. 171.

mit den katholiſchen Geiſtlichen im Vortrage zu wechſeln *). Bald darauf erſchien noch ein zweiter evangeliſcher Prediger, Magiſter Nicolaus von Hof, ein gelehrter, frommer Mann, welcher eine Kanzel in der St. Nicolaikirche erhielt und gleichfalls mit regem Eifer für die Verbreitung des Evangeliums wirkte. In derſelben Zeit kam auch Johann Knipſtrow, welcher vor den Nachſtellungen des Abtes von Kolbatz aus Pyritz hatte weichen müſſen, nach Stettin, und unterſtützte hier die evangeliſchen Glaubenslehrer im Predigen, bis er im folgenden Jahre (1524) einem Rufe nach Stargard folgte.

So hatte die lutheriſche Lehre zuerſt in Stettin feſten Fuß gefaſſt und behauptete ſich hier, ungeachtet des Widerſtrebens der altgläubigen Geiſtlichkeit. Das Beiſpiel der Stettiner wirkte mit mächtiger Gewalt auf die übrigen Städte, welche gleichfalls lutheriſche Prediger beriefen und dieſe gegen ihre Obrigkeit in Schutz nahmen.

Der ſchnelle Fortgang des Evangeliums nöthigte um ſo mehr die Geiſtlichkeit, der beginnenden Umwälzung kräftig entgegen zu arbeiten, da die neue Lehre in mehreren Städten, wie Stralſund und Stolpe, Veranlaſſung zum Bilderſtürmen und Vertreibung der Mönche gegeben hatte. Beſonders nahm ſich der Biſchof Erasmus von Kammin, nach ſeiner Heimkehr vom Reichstage zu Nürnberg, der alten Kirche an, und verlangte dringend von dem Herzoge die Vertreibung der lutheriſchen Prediger aus Stettin. Zu den Widerſachern der Reformation gehörte vorzüglich noch Bogislavs älteſter Sohn, Herzog Georg, der am Hofe des befreundeten Sachſenherzogs feindliche Geſinnungen gegen das Lutherthum angenommen hatte. Dieſer Prinz unterſtützte die Beſchwerden der Geiſtlichkeit, welche von dem Landesherrn die gewaltſame Unterdrückung der Reformation forderte. Bogislav hatte indeſſen, auf ſeiner Heimkehr von Nürnberg, Martin Luther in Wittenberg ſelbſt predigen gehört, und die rückſichtloſe Freimüthigkeit, mit welcher der Reformator geiſtliche und weltliche Hoheiten angriff, in ſeinem Gemüthe Anklang gefunden. Den Vorſtellungen ſeiner Räthe, Valentin Stojentin, Jacob Wobeſer, Jobſt von Dewitz und anderer gelehrter Männer, welche der neuen Lehre zugethan waren, gelang es daher, den Herzog zu bewegen, daß er dem Anſuchen der altgläubigen Geiſtlichkeit nicht Folge leiſtete. Nachdem Bogislav ſelbſt am Frohnleichnamstage (1523) die Predigt des Paulus a Rhoda angehört hatte, ward er von der Wahrheit der neuen Lehre ſo überzeugt, daß er darauf erklärte, »er habe von dieſem Manne, den der Biſchof und alle ſeine Prälaten als einen Ketzer verdammten, keine böſe Worte gehört und wenn deſſen Lehre das neue Evangelium ſei, ſo könne er ihn deshalb nicht beſtrafen; er müſſe ihn vielmehr

*) Steinbrück Geſchichte der pommerſchen Klöſter p. 136.

noch einmal hören *). So fanden die Aufforderungen der altgläubigen Geistlichkeit, welche wiederholt um die Bestrafung der Ketzer anhielten, kein Gehör bei dem Herzoge, der vielmehr auch seinen glaubenseifrigen Sohn ermahnte, daß er den Paulus a Rhoda in Frieden lassen sollte.

Während Bogislav die Reformation in Stettin nicht hinderte, zeigte er sich dagegen an andern Orten als eifrigen Beschützer der römischen Kirche. Auf Anstiften des Bischofs Erasmus, vertrieb der Herzog den Abt Johann Boldewan mit seinen lutherisch gesinnten Mönchen aus dem Kloster Belbuk, und zog alsdann dieses reiche Stift, das über 30 Dörfer und viele Vorrechte besaß, zu den fürstlichen Gütern ein. Die Klagen der aus Stralsund vertriebenen Geistlichkeit, welche die getümmelvolle Stadt zur Zeit des Bilderſturms (um Ostern 1533) hatte verlassen müssen, bewirkten bei dem Herzoge, daß er diesen Frevel der Stralsunder auf das strengste zu bestrafen drohte, obgleich der Rath sich zur gütlichen Beilegung der Streitsache erbot. Dieser Widerspruch in der Handlungsweise des Herzogs, der in Stettin die Reformation duldete, an andern Orten hingegen verfolgte, läßt sich wohl dadurch erklären, daß er nur seinen eigenen Vortheil, die Vermehrung seiner Macht, bezweckte, wenn er in Belbuk und Stralsund als strafender Richter auftrat; zumal ihm die kirchlichen Unruhen in Stralsund eine erwünschte Gelegenheit boten, die trotzige Stadt an ihren Privilegien zu strafen.

Bogislav ward durch seine zunehmende Kränklichkeit, welche seit der letzten Reise nach Nürnberg ihn befallen hatte, indessen verhindert, das angedrohete Strafgericht über die Stralsunder ergehen zu lassen. Er begab sich mit seinem Hofe von Stettin nach Wolgast, indem er von der Veränderung der Luft seine Genesung erwartete. Aber bald fühlte der Herzog die nahe Auflösung seines Lebens, und ließ sich wieder nach Stettin in sein Privathaus zurückbringen, wo er sich, ungeachtet seiner Schwäche, aufrechthaltend, auf den nahen Tod würdig vorbereitete, und im siebzigsten Lebensjahre, nach einer fast funfzigjährigen Regierung, (am 30. September 1523) ein sanftes Ende fand. Sein Sohn Georg war, auf die unerwartete Nachricht von dem nahen Ableben des Herzogs, eilig von Wolgast herbeigekommen, um den sterbenden Vater noch einmal zu sehen. Er fand ihn aber bereits verschieden und ließ die Leiche von den Abgeordneten der Landstände, welche eilig zusammenberufen wurden, in der fürstlichen Gruft der St. Ottokirche zu Stettin, mit dem üblichen Trauergepränge beisetzen **).

---

*) Friedeborn I p. 148.

**) Kantzow Pomerania II p. 348. Friedeborn I p. 149.

Bogislav X wird mit Recht für den bedeutendsten Fürsten seines Geschlechtes gehalten, und von der Nachwelt, wegen seiner hochfürstlichen Macht, mit dem Beinamen der Große geehrt. Die pommerschen Chronikanten erzählen mit Bewunderung von der hohen, Ehrfurcht gebietenden Gestalt und der männlichen Schönheit, womit die Natur den Helden ihrer Geschichte freigebig ausgestattet hatte. Sein kräftiger Leib bedurfte aber auch eine Menge derber Speisen und voller Becher, so daß er, wie die Chronik erzählt, einen Schinken oder eine gebratene Gans allein verzehren konnte, und bei Tische zur Löschung seines Durstes soviel trank, daß wer ihm Bescheid thun musste, davon betrunken wurde. Wie Bogislav selbst von riesiger Gestalt war, so erwählte er auch zu seinem ritterlichen Gefolge die größten und stärksten Edelleute, unter denen sich vorzüglich der gewaltige Georg von Krockow auszeichnete. Dieser hühnengleiche Rittersmann wusste die Erlaubniß des Herzogs, sich einen »Schlaftrunk« aus dem Keller zu holen, trefflich zu benutzen; indem er zugleich drei mit Bier gefüllte Tonnen, zwei in den Händen, und unter jedem Arm eine halbe, mit Bequemlichkeit heimtrug *). Bogislavs heiteres, lebhaftes Gemüth erfreute sich gern an schönen, prächtigen Kleidern, großen Pferden, an Jagd und Ritterspielen, auch an der Musik. Wenn ihn nicht wichtige Landesgeschäfte zurückhielten, so zog er gern mit seinen Waidgesellen auf die Jagd und kehrte dann erst am Sonnabend zur Vesperzeit wieder heim. Die Jagdlust störte ihn jedoch nicht in seinen Andachtsübungen; denn er begann jeden Tag mit der Messe und hielt auch seine Hofleute zum fleißigen Besuche des Gottesdienstes an. Im Umgange war der Herzog leutselig und nahm einen guten Scherz nicht übel; aber oft ward er auch jähzornig, und fluchte auch dann wohl: »da sollen dree söven Düwel dörchföhren«. — Die treuen Dienste seiner Räthe belohnte er mit fürstlicher Freigebigkeit; war aber auch strenge gegen sie, und keiner seiner Diener konnte sich rühmen, immer die Gnade seines Herrn besessen zu haben. Sein Wahlspruch war D. U. J. W., »der Uhren ich warte«, das heißt: der letzten Stunde bin ich gewärtig.

2. Stettin unter der Regierung Georg I und Barnim IX (1523—1531).

Die Stettiner verweigern den Herzogen die Huldigung. Bürgerliche Unruhen in Stettin. Einführung eines neuen Stadt-Regimentes (1524). Bestätigung der hansischen Privilegien (1526).

Das gesammte Pommernland befand sich in einem bedenklichen Zustande, als Bogislavs Söhne, Georg I und Barnim IX, gemeinschaftlich die Regierung übernahmen. Überall herrschte Unordnung und Verwirrung, das fürstliche Ansehen war gesunken, kirchliche und bürgerliche Partheien zerrütteten das

*) Friedeborn I p. 134.

Land, und die adeligen Wegelagerer verübten ungestraft die größten Gewaltthaten. Der alte Streit zwischen Pommern und der Mark über die von dem Kurfürsten geforderte Lehnshoheit war noch nicht beendet und drohte mehrmals zum offnen Kriege zu kommen. Die Städte weigerten sich der Huldigung und forderten zuvor Abstellung der Zölle zu Wolgast und Damgarten, und Bestätigung ihrer Privilegien. Am hartnäckigsten zeigten sich Stralsund und Stettin; denn weil Herzog Bogislav in ihre Vorrechte die größten Eingriffe gethan, so hielten sie die allgemeine Verwirrung des Landes für einen günstigen Zeitpunkt, die ihnen entrissenen Gerechtsame wieder zu erlangen.

Unter diesen Verhältnissen ward die Stellung der Fürsten noch bedenklicher, als in derselben Zeit einige unruhige Prediger der neuen Lehre die obrigkeitliche Gewalt von den Kanzeln angriffen und das Volk zur Empörung gegen die Landesherren aufforderten. Unter diesen »Schwärmgeistern« zeichnete sich besonders Doktor Amandus, erst zu Stolpe und später zu Stettin, durch rücksichtsloses Angreifen aller bestehenden Ordnung aus *). Dieser Störenfried ging in seinem Eifer so weit, daß er öffentlich von der Kanzel predigte, »man sollte die Fürsten mit Lumpen werfen und aus dem Lande jagen; Magister Paulus a Rhoda und andere evangelische Prediger wären nur Heuchler, weil sie die Obrigkeit vertheidigten«. Seine Reden fanden bei dem neuerungssüchtigen Volke solchen Anklang, daß er bald einen zahlreichen Anhang um sich sammelte und den Paul von Rhoda fast von der Kanzel verdrängte. Der Mäßigung und Geschicklichkeit dieses würdigen Reformators und seiner gleich gesinnten Amtsgenossen gelang es jedoch, daß sie den verständigeren Theil der Bürgerschaft im Gehorsam gegen ihre Landesherren erhielten und so glücklich den Ausbruch einer Empörung verhinderten. Auf die Nachricht von diesen Ereignissen ließen die Fürsten den Doktor Amandus verhaften und zu Garz in den Thurm werfen, wo er lange Zeit gefangen saß, bis er endlich auf eine seltsame Weise befreit wurde. Er kehrte aber nicht nach Stettin zurück, sondern begab sich nach Goslar, um dort auf dieselbe Weise das Evangelium zu predigen.

Die Glaubensneuerung hatte die Gemüther auch für politische Veränderungen empfänglich gemacht, und überall erwachte mit dem Verlangen nach lutherischer Predigt das Streben nach weltlicher Freiheit. Die Ausübung der neuen Lehre fand noch manche Hindernisse, weil ein Theil des Rathes von der plötzlichen Einführung derselben Gefahr für die alt herkömmliche Ordnung besorgte, und deshalb sich der Glaubensneuerung nach Kräften widersetzte. Die Bürgerschaft führte darauf Beschwerde bei dem Rathe, und verlangte die gänzliche Abschaffung des römischen Gottesdienstes. Als diesem Begehren nicht

*) Kantzow II. 354.

sofort gewillfahrt wurde, mehrten sich die Beschwerden der Bürgerschaft, und verlor der Rath, dessen Mitglieder unter sich uneinig waren, alles Ansehen. Die Vorgänge in Stralsund, wo Rolof Möller die Macht des Rathes durch Einführung eines Collegiums von 48 Männern beschränkt hatte, waren nicht ohne Einfluß auf die Stettiner geblieben. Gleichzeitig hatten die Predigten der »Schwärmgeister« bei dem Volke solchen Muthwillen erregt, daß es schien, es könne demselben nicht mehr gesteuert werden. Der Unmuth der Bürgerschaft wandte sich nun gegen den Rath; viele erfüllte rechte treue Liebe zum Evangelium, den größten Haufen aber Haß und Neid gegen die Geistlichkeit und das Patrizierthum. Die Häupter dieser Parthei, der Apotheker Klaus Stellmacher, der Münzmeister Benedict Schröder und der Schneider Tewes Friedrich *) beriefen darauf die gesammte Gemeinde, und erregten einen Aufstand gegen den Rath, als dieser sich weigerte, ein Collegium von 48 Männern, welche die Verwaltung mit übernehmen sollten, neben der bisherigen Obrigkeit einzusetzen. So entstand ein gefährlicher Zwiespalt, indem die Bürgerschaft sich fast acht Wochen hindurch täglich versammelte und unter Drohungen mit dem Rathe unterhandelte. Der Aufstand würde gewiß ein blutiges Ende genommen haben, wenn nicht die Kaufleute und Schiffer dem Rathe, der beharrlich die Vorschläge der Gemeinde verwarf, beigestanden und den Ausbruch einer unheilvollen Empörung verhindert hätten. Dennoch bemächtigten sich die Häupter der Volksparthei mit Gewalt der gesammten Verwaltung, ließen die Bürgerschaft von neuem schwören, nahmen die Schlüssel der Stadt in ihre Verwahrung, und drückten ihre eigenen Siegel an die Stelle der abgerissenen Gerichts-Siegel.

Der Rath wandte sich darauf mit seiner Beschwerde an die beiden Landesherren, welche sich damals außerhalb Landes aufhielten, und bewirkte dadurch, daß diese die Untersuchung der Streitsache ihren zurückgelassenen Räthen übertrugen. Die fürstlichen Räthe hörten die Beschwerden beider Partheien an, und stifteten am Sonnabend nach dem Frohnleichnamstage (1524) einen Vertrag **), in welchem der Gemeinde nachgegeben ward, zu Errichtung eines löblichen Stadt-Regiments, 48 ehrliche und verständige Bürger aus ihrer Mitte zu erwählen, welche, eidlich verpflichtet, neben dem Kollegium des Raths und der Alterleute, alle eingetretenen Mängel des städtischen Wesens reiflich erwägen und die Abstellung derselben berathen sollten. Um indeß die Erneuerung der Unruhen in Zukunft zu verhindern, ward dem Kollegium der 48 Männer, bei Verlust des Leibes und des Gutes, strenge untersagt, ferner nicht mehr die Gemeinde zu Versammlungen gegen den Rath innerhalb oder außerhalb der Stadt zu berufen.

*) Friedeborn II p. 7.

**) Friedeborn II p. 8.

So hatte die Gemeinde ihren Zweck erreicht, indem die Errichtung der 48 Männer, welche die Bürgerschaft vertraten, die bisherige Machtvollkommenheit des Rathes beschränkte, und der Gemeinde durch ihre Vertreter Theilnahme an den städtischen Angelegenheiten gesichert ward. Nach den Bestimmungen des neuen Stadt-Regimentes *) bestand nunmehr der Rath aus 28 Personen, mit Einschluß der drei Bürgermeister und drei Kämmerer. Der Rath behielt die Macht, alle vorkommenden städtischen Angelegenheiten, in Gegenwart des Syndikus und des Sekretars, zu berathen und zu vollziehen. Wenn aber Sachen vorfielen, welche die ganze Stadt und Bürgerschaft betreffen würden oder wegen besonderer Wichtigkeit weiter gebracht werden müssten, alsdann sollten die Alterleute der Kaufmannschaft und der neun Gewerke, als Vorgänger und Machthaber der Gemeinde, auf das Rathhaus berufen und der Beschluß des Rathes denselben mitgetheilt werden, auch ihre Zustimmung zur Ausführung des Rathschlusses erforderlich sein. Der einmüthig gefasste Beschluß des Rathes und der Alterleute sollte alsdann vollkommene Gültigkeit haben, von der Gemeinde, den Gewerken und Zünften nicht umgestoßen, sondern unverbrüchlich gehalten, und eine Widersetzung gegen denselben als Rebellion bestraft werden. Zu dem Kollegium der Alterleute stellte die Kaufmannschaft, als die zahlreichste Gilde der Stadt, acht Personen; die übrigen Zünfte wurden nach Maßgabe ihrer Anzahl durch die selbstgewählten Alterleute vertreten. Unter den neun Gewerken hatten die Knochenhauer oder Fleischer, die Bäcker, Schuhmacher und Wollweber den Vorgang; sie wurden die Hauptgewerke genannt, und hatten das ausschließliche Recht, alle Verträge und Verhandlungen der Stadt, neben dem Rathe und den Alterleuten der Kaufmannschaft, mit ihren Amtssiegeln zu bekräftigen. Die Zünfte der Knochenhauer, Bäcker, Schuhmacher und Schneider wurden, jedes Gewerk für sich, durch sechs Alterleute vertreten; während die Wollweber, Schmiede, Böttcher, Kürschner und Riemer aus jeder dieser Zünfte vier Alterleute erwählten.

Die bürgerlichen und peinlichen Rechtsfälle wurden vor dem Stadtgerichte entschieden, welches zur Hälfte zwischen dem Landesherrn und der Stadt getheilt war. Der Rath hatte dagegen alle Verhandlungen mit den Fürsten und mit andern Städten, die gesammte Verwaltung des Stadt-Vermögens, die Polizei und bürgerliche Ordnung, die Gerichtsbarkeit über die drei Vorstädte, welche das Lastadiesche Gericht genannt wurde, die Entscheidung in Handelsstreitigkeiten, so wie sämmtliche Bau-, Vormundschafts- und Gewerkssachen, die Anführung der Bürgerschaft in Kriegszeit und Festlichkeiten zu besorgen. Durch Einführung des neuen Stadt-Regimentes ward indeß die Ruhe nicht dauernd wiederhergestellt; vielmehr gab dasselbe Veranlassung zu Streitigkeiten unter den

*) Friedeborn I p. 5.

vornehmen Geschlechtern, welche bald auch unter der Bürgerschaft Partheiungen hervorriefen und die Stadt in den nächsten Jahren in vielfache Händel verwickelten.

Während die Reformation vielfache Unruhen in den Städten erregte, ward gleichzeitig die Hanse genöthigt, zur Behauptung ihrer Handelsherrschaft, sich in die Streitigkeiten der nordischen Reiche einzumischen. König Christiern II hatte zwar (i. J. 1516) die Privilegien der Hanse bestätigt, aber in der Folge nur dahin gestrebt, die Macht der damals noch so gewaltigen Seestädte zu brechen. Als die Schweden, unter der Anführung des tapfern Gustav Wasa, sich gegen den tyrannischen König Christiern empörten, gab dieser Abfall des schwedischen Reichs von der vereinten nordischen Krone den Hansestädten die längst erwünschte Gelegenheit, die Union von Kalmar aufzulösen, und dadurch ihre Selbstständigkeit gegen die vereinte Macht der nordischen Reiche zu sichern. Sie unterstützten deshalb den schwedischen Feldherrn mit Mannschaft und Kriegsbedürfnissen, und sandten ihm auch eine Flotte von sechszehn Kriegsschiffen zu Hülfe. Stettin nahm gleichfalls Theil an diesem Kriege und sandte, außer den Geldbeiträgen, (im Septbr. 1523) durch den Rathmann Kaspar Bremer 30 Last Mehl und 30 Last Roggen zum Behuf dieser Kriegshändel nach Lübeck *). Für diese Kriegshülfe machte sich die Hanse überreich bezahlt, indem sie sich die schwedischen Bergwerke überweisen ließ und was nicht gleich abgelöset werden konnte, zu hohen Zinsen aufschrieb, um es zu gelegener Zeit in Rechnung zu bringen. Die Hansen leisteten jedoch dafür nur unvollkommen die versprochene Kriegshülfe, und suchten mehrmals die Fortschritte der Schweden zu hemmen; denn die eifersüchtigen Seestädte wollten zwar Christiern II von Dänemark gedemüthigt wissen, aber nicht um den Preis, daß Schweden eine eigene Seemacht besäße und dadurch Ansprüche auf die Beherrschung der Ostsee machen könnte. Die Empörung des dänischen Adels gegen Christiern II, der die Macht der Geistlichkeit und des Adels zu brechen und den dritten Stand zu heben suchte, gab dem Kriege unerwartet eine günstige Wendung. Christiern wurde vom dänischen Reichsrathe abgesetzt, und flüchtete mit seinen Schätzen aus dem Reiche, obgleich das gemeine Volk, dessen Fesseln er gebrochen hatte, für ihn kämpfen wollte. Die Krone war bereits seinem Verwandten, dem Herzog Friedrich von Holstein angeboten, der sie auch annahm und als Friedrich I den vereinten Thron von Dänemark und Norwegen bestieg. Als die Schweden (im Juni 1523) einen Reichstag hielten, sandte der neue Dänenkönig seine Gesandten dahin und verlangte, daß er, der Union von Kalmar gemäß, auch in Schweden anerkannt werde. Die schwedischen Stände verwarfen aber diese Anträge, und wählten mit ungetheilter Einstimmigkeit Gustav Wasa, den

*) Rathsakten Tit. V Sect. II.

Befreier des Landes, zum Könige. So hatten die Hanseſtädte ihren Zweck, die Union von Kalmar aufzulöſen, glücklich erreicht; die uralte Eiferſucht der nordiſchen Reiche bot ihnen das Mittel, mit kluger Benutzung der Umſtände ihre alte Handelsherrſchaft zwiſchen den ſtreitenden nordiſchen Herrſchern zu behaupten.

Die angeſehenſten Hanſeſtädte ſandten zum Krönungsfeſte Friedrichs I ihre Abgeordneten und erwirkten von dem dankbaren Könige, der mit ihrer Hülfe auf den Thron gelangt war, die Anerkennung und Vermehrung ihrer unſchätzbaren Vorrechte *). Friedrich I beſtätigte in Kopenhagen (1. September 1521) den genannten Städten, ſo wie allen andern Städten der deutſchen Hanſe, welche ſie namhaft machen würden, um der erwieſenen, vielfachen, gutwilligen Dienſte, Hülfe und Beiſtand willen, mit Genehmigung ſeiner Reichsräthe, alle und jede Privilegien, die ſie beſonders oder gemeinſchaftlich von ſeinen Vorfahren erworben hätten, damit ſie dieſelben zu ewigen Zeiten gebrauchen könnten. Im Fall ſeine Vorfahren oder er ſelbſt den Reichsunterthanen oder Fremden Privilegien ertheilt oder Geſetze verfaſſt hätten, die den Vorrechten der Hanſe zuwider wären, ſo ſollten dieſe gänzlich abgethan ſein. Dagegen behielt ſich der König vor, daſs ſeine Unterthanen in den Hanſeſtädten die altherkömmlichen Freiheiten ungehindert genießen ſollten. Weil vormals Eingriffe in die Privilegien der Hanſe geſchehen und es deshalb oftmals zum offenen Kriege gekommen ſei, ſo wollte Friedrich als ein chriſtlicher König, der zum Frieden, Einigkeit und allem Guten ſtets geneigt ſei, alle böſen Gewohnheiten ſeiner Amtleute abſtellen. Aus beſonderer Zuneigung und wegen der angezeigten Urſachen, verlieh der König den Hanſen noch folgende Artikel, um ſie zu ewigen Zeiten zu gebrauchen. Zunächſt ertheilte er der deutſchen Kaufmannſchaft die Befugniß, ihre Compagniehäuſer wieder zu errichten und dieſelben nach alter Gewohnheit allein zu gebrauchen; auch alle verlaſſenen oder abgebrochenen Buden wieder herzuſtellen. Für jede Bude auf ihren Bitten ſollten ſie weiter keine Abgabe entrichten, als dem Voigt jährlich einen Schilling Groth als »Wartegeld« für die Bewachung der Buden und der darin befindlichen Güter. Die Gerichtsgewalt ſollten die Hanſen, kraft ihrer Privilegien, gebrauchen und darin von Niemand gehindert werden. Kein Mitglied der Hanſe ſollte für die Schuld oder das Vergehen eines andern verhaftet ſein; wenn aber ein deutſcher Kaufmann mit einem Dänen Händel gehabt, ſo ſollte der deutſche Voigt dem däniſchen Beamten zum Recht über dem Verklagten verhelfen. Ferner wurde den Kaufleuten von Lübeck, Hamburg, Stralſund, Wismar, Roſtock, Lüneburg und Danzig geſtattet, in den Städten, wo ſie verweilten, das ganze Jahr hindurch mit Prälaten, Ritter-

*) Rathsakten Tit. V Sect. II Nr. 17 F. 39 ff.

schaft und Bürgern ungehindert zu handeln. Die Kaufleute der andern Hansestädte sollten auf ihren Vitten bis zum St. Martinstage und in den Städten bis zum St. Dionysiustage (9. October) Handel treiben. Zur Zeit der freien Herbstmärkte war es den sämmtlichen Hansen gestattet, von den Landes-Einwohnern Häute, Talg und Fellwerk bei einzelnen Stücken, Salz bei ganzen und halben Tonnen zu kaufen; außerdem aber nur die Felle bei Dechern, Salz bei Lasten einzuhandeln. Die deutschen Kaufleute erhielten die Befugniß, die ihnen über den Heringsfang in Schonen ertheilten Privilegien auch zu Aalborg, Mone, Laland, Elbogen und allen andern dänischen Ortschaften, wo die Fischerei betrieben würde, zu gebrauchen. Die Zölle sollten im ganzen Reiche nach Inhalt der hansischen Privilegien und nach alter Gewohnheit erhoben werden; die Kaufleute nicht verpflichtet sein, auf ihren Vitten Storte-, Raum-, Beil- und Fenstergeld zu bezahlen. Die Güter eines verstorbenen Kaufmannes sollten dessen Erben von dem deutschen Voigte übergeben werden, und wenn diese nicht gegenwärtig wären, so durften die Genossen der Compagnie diese Güter mitnehmen, ohne von dem Nachlaß den sonst üblichen zehnten Pfennig zu entrichten. Das dänische »Muthbuch« sollte in der damaligen Gestalt bleiben und zum Nachtheil der hansischen Privilegien nicht verändert werden. Den in Dänemark ansässigen Mitgliedern der deutschen Hanse wurde es gestattet, kraft ihrer Privilegien, den Herbstmarkt zu besuchen und auch das ganze Jahr hindurch mit den Einwohnern ihres Ortes ungehindert Handel zu treiben. Diejenigen Kaufgesellen, welche den Winter hindurch in Dänemark bleiben und eigene Häuser und Kost halten, sollten dafür zwölf Schillinge zum Schatze geben. Wegen der Bier-Accise sollten auf dem nächsten Hansetage zu Lübeck vier Reichsräthe und vier Abgeordnete der Hanse sich vereinigen. Welcher Kaufmann in Gothland Handel treiben wollte, sollte dafür jährlich einen Gulden geben; die Schiffer und Bootsleute aber daselbst ihre Lebensmittel zollfrei einkaufen. Die Schiffe und Güter der wendischen Seestädte sollten zu Helsingoer auf gebührliche Certifikation frei sein; wenn auch ein Kaufmann in seinem Schiffe die Güter eines Mitbürgers eingenommen hat. Wenn aber die Kaufleute der wendischen Städte ihre Waaren in den Schiffen anderer Städte verladen, so sollen diese Güter von dem Schiffer nach Gewohnheit verzollt werden. Falls sich in dem Schiffe einer wendischen Seestadt fremde Güter befinden, so sollen diese in der Certifikation angegeben sein, damit dem Reiche der Zoll nicht unterschlagen werde. Die Zöllner zu Falsterbo und andern Orten sollten zum Behufe des Königs nach alter Gewohnheit und nicht anders salzen, damit der Kaufmann in seiner Fischerei nicht gehindert werde. Die Fischer der Hansestädte sollten für jedes Boot eine halbe Tonne Hering geben und für jede Last Hering, die sie einsalzen, einen Schilling Groth bezahlen. Ferner versprach der König, alle ungewöhnliche Zölle im Belt und zu Skager Ort abzustellen und den Voigten auf allen Fischlagern anzubefehlen, daß sie die Kaufleute und Fischer

über die alte Gewohnheit nicht beschweren sollten. Er gebot ferner seinen Unterthanen, daſs, wenn die Böte der deutschen Fischer vom Winde auf den Strand getrieben würden, sie dieselben nach Möglichkeit sollten bergen helfen; falls dieses nicht geschehe, würde er sie deshalb gebührend bestrafen. Die deutschen Fischer sollten dagegen den Dänen gleiche Hülfsleistung erweisen. Auch erklärte der König, daſs alle Städte, welche von den Vororten der Hanse namhaft gemacht würden, überall freie Schifffahrt in den Gewässern und Häfen seines Reichs haben sollten. Das gleiche Recht bedingte er sich auch für seine Unterthanen in den Hansestädten aus, so daſs sie daselbst nicht aufgehalten würden, und nachdem sie zehn Tage Markt gehalten, mit ihren unverkauften Waaren ungehindert weiter schiffen durften.

Dieses Privilegium sollte auf alle Hansestädte ausgedehnt und diese von den Vororten, Lübeck und Danzig, dem Könige innerhalb zwei Jahre namhaft gemacht werden, damit sie diese Freiheiten gleich andern Bundesgliedern genieſsen könnten. Wenn aber eine oder die andere Hansestadt sich gegen die Gesetze des Bundes ungehorsam bezeigte und deshalb von den vorbenannten Städten bei dem Könige angezeigt würde, so sollte dieselbe der Privilegien verlustig sein, bis sie sich wieder mit dem Bunde verglichen habe.

Mit den übrigen Hansestädten wurde auch Stettin dem Könige Friedrich I als Bundesglied namhaft gemacht und erhielt gleichfalls den Genuſs der erworbenen Privilegien. Die lübecker Bürgermeister und Rathmannen stellten den Stettinern urkundlich (am 23. Juni 1526) die Zusicherung aus, daſs König Friedrich von Dänemark alle Freiheiten und Gerechtsame bestätigt habe, und daſs sie die Stettiner, als ihre verwandten Freunde in der deutschen Hanse, zu den Privilegien im dänischen Reiche namhaft gemacht, damit sie dieselben für ihre Bürger und Einwohner gebrauchen könnten *). Da indeſs die Stettiner damals mit Entrichtung des Ruderzolles, des Erdzinses und anderer Unpflichten, welche in Dänemark, gegen die üblichen Privilegien eingeführt waren, beschwert wurden, so wendeten sie sich an den Rath von Lübeck, und baten um dessen Verwendung bei dem Könige, damit diese Beschwerden abgestellt würden **). Die Lübecker nahmen sich bereitwillig der Sache an und bewirkten durch ihre Vermittelungen, daſs die Stettiner von diesen Abgaben befreit wurden.

Die Unterhandlungen mit dem Landesherrn, wegen Bestätigung der Privilegien, waren unterdessen ohne Erfolg fortgesetzt, da die Stettiner, so wie die andern städtischen Gemeinden, sich beharrlich weigerten, vor der üblichen

*) Tit. V Sect. II Nr. 17.

**) Rathsakten Tit. V Sect. II.

Erneuerung ihrer Gerechtsame die Huldigung zu leisten. Die Stettiner sandten einen Bericht an die juristischen Fakultäten zu Frankfurt, Wittenberg und Leipzig und baten diese um Belehrung, ob sie schuldig wären, den Fürsten vor Bestätigung der Privilegien zu huldigen. Als das Gutachten dieser Rechtsgelehrten dahin ausfiel, daß die Stettiner nicht verpflichtet wären, den Landesherren vor Bestätigung der streitig gemachten Privilegien die Huldigung zu leisten *), bestärkte dies den Rath und die Bürgerschaft in ihrer beharrlichen Weigerung. Der unruhvolle Zustand des Landes, das überall durch kirchliche und bürgerliche Partheiungen zerrüttet ward, bewegte endlich die Fürsten, daß sie sich zur Nachgiebigkeit entschlossen und nicht mehr auf den ganzen Betrag des Zolles bestanden. Durch diese Maßregel gewannen sie zuerst die Stargarder, welche (1524) die Huldigung leisteten und dafür Befreiung von dem halben Zolle zu Wolgast erhielten. Diesem Beispiele folgten bald mehrere kleine Städte, welchen gleichfalls die verheißene Vergünstigung zu Theil ward. Die Stettiner bestanden aber auf die gänzliche Abstellung der Zölle zu Damgarten und Wolgast, und bemühten sich zu diesem Zwecke, Stralsund, Anklam, Greifswald und andere Handelsstädte, welchen an der Abstellung der Zölle viel gelegen war, zu einer Vereinigung zu bewegen, um durch einmüthiges Zusammenhalten die Landesfürsten zur Nachgiebigkeit zu bewegen **). Die andern Städte wollten aber eine solche Verbindung nicht eingehen, und überließen es den Stettinern, ihre Streitigkeiten mit den Landesherren allein auszumachen; indem sie gleichfalls ihre Sache für sich führen wollten. So wurden die Städte, welche durch festes Zusammenhalten wohl ihren Willen durchgesetzt hätten, vereinzelt, und fügten sich endlich dem Gebote der Fürsten, welche, die Aufregung des Volkes berücksichtigend, auf gütlichem Wege die Unterhandlungen fortsetzten. Stralsund schloß endlich im folgenden Jahre (1525) einen Vertrag mit den Fürsten, nach welchem die Bürger einigen Vorrechten entsagten und die Huldigung leisteten; dafür aber Bestätigung ihrer Privilegien, Herabsetzung des Zolles zu Wolgast bis auf die Hälfte und Einschränkung der Heerfolge zur Landesvertheidigung erhielt. Die Unterwerfung dieser mächtigen Stadt brachte auch die noch übrigen, widerspenstigen Städte zum Gehorsam. Nur die Stettiner beharrten bei ihrer Weigerung, und bestanden darauf, daß die Herzoge vor der Huldigung ihre Privilegien bestätigen sollten. Als die Fürsten diesem Begehren nicht willfahren wollten, stellten die Stettiner die Entscheidung der Streitsache auf den Ausspruch eines Schiedsgerichtes, welches aus dem Bischofe Erasmus von Kammin, dem Grafen Georg von Eberstein, Vincenz von Eickstädt, Jobst von Dewitz, und den Abgeordneten mehrerer Städte bestehen sollte. Die Herzoge nahmen diesen Vorschlag an; die Stettiner mussten sich dagegen

*) Rathsakten Tit. 1 Sect. II Nr. 1 und 2.

**) Kantzow Pomerania II p. 357.

verpflichten, daß sie den Landesherren bis zum Erkenntniß der Schiedsrichter eben so treu und gehorsam sein wollten, als wenn sie gehuldigt und geschworen hätten *). So währte dieser Streit fort und ward erst nach funfzehn Jahren gänzlich beigelegt.

Nachdem die Fürsten von sämmtlichen Landständen, mit Ausnahme der Stettiner, die Huldigung empfangen hatten, traf Herzog Barnim Anstalten zu seiner Vermählung mit der braunschweiger Prinzessin Anna, der Tochter des Herzogs Heinrich des Jüngern, welcher sich durch heftige Verfolgung der Evangelischen den allgemeinen Haß der Lutheraner zugezogen hatte. Aber mitten unter den Zurüstungen zu dem festlichen Beilager erfuhr das fürstliche Haus großes Leid, indem Herzog Georgs treffliche Gemahlin, Amelia, (i. J. 1525) starb und ihrem trauernden Gatten einen Sohn, Philipp, und eine Tochter Margaretha hinterließ. Ihr Leichnam wurde, mit dem üblichen Trauergepränge der ständischen Abgeordneten, in der St. Ottokirche beigesetzt **). Dieser Todesfall störte indeß nicht die Vermählung des jüngeren Herzogs; denn da die Zurüstungen zu demselben schon so weit gediehen waren, daß kein Aufschub stattfinden konnte, so ward sein Beilager mit der braunschweiger Prinzessin auf dem Schlosse zu Stettin, in Gegenwart mehrerer Fürsten, des Bischofs von Kammin, vieler geistlicher und weltlicher Herren, mit fürstlicher Pracht vollzogen ***). Unter den zahlreichen Hochzeitsgästen befanden sich auch die Gesandten der Könige von Dänemark und Polen, welche hier den Rangstreit erneuerten, den sie bereits bei der Vermählungsfeier Herzog Georgs begonnen hatten.

Die Umwälzung aller bisherigen Ordnung, welche die Reformation hervorrief, veranlaßte die Herzoge, ihre Sorgfalt vorzugsweise auf die inneren Verhältnisse zu richten. Die hochfürstliche, aber kostbare Hofhaltung ihres Vaters nöthigte die Herzoge, gleich im Anfange ihrer Regierung, zur Einschränkung und Sparsamkeit. Das unnöthige Gesinde wurde entlassen, die Zahl der gerüsteten Pferde bis auf hundert vermindert, sonst aber auf fürstlichen Prunk nicht Verzicht geleistet. Um die Rechtspflege aufrecht zu erhalten und den Gerichten das erforderliche Ansehen zu verschaffen,, wurde von den Fürsten eine dahin zweckende Ordnung erlassen. Die Tüchtigsten unter ihren Vasallen erwählten die Herzoge zu Amtshauptleuten, welchen sie einen höheren Sold und eine größere Anzahl reisiger Pferde bewilligten, damit sie ihrem Amte kräftig vorstehen und die Sicherheit der Landstraßen nachdrücklich beschützen konnten. Da mit dem Verbreiten werthloser Münzen, welche die Herzoge von Meklenburg

*) Kantzow Pomerania II p. 357.

**) Kantzow Pomerania II p. 358. Friedeborn II p. 9.

***) Kantzow Pomerania II p. 360. Friedeborn II p. 9.

und die Seestädte in Umlauf brachten, dem Lande vielfacher Nachtheil zugefügt wurde, so bewog dies die Fürsten, bald nach dem Antritte ihrer Regierung mit dem Münzen gänzlich einzuhalten, und den mit Münzrecht bewidmeten Städten ein Gleiches anzubefehlen; in der Zuversicht, daß der Kaiser eine gleichmäßige Münze für alle deutschen Länder verordnen würde. Durch diese Maßregel ward zwar dem Unfuge der Betrüger, welche die gute pommersche Münze einschmolzen und zu werthloser Scheidemünze umprägten, einigermaßen gesteuert; aber das Uebel nur ärger gemacht, indem Pommern jetzt mit einer solchen Menge schlechten Geldes überschwemmt wurde, daß in kurzer Zeit der Werth des Goldes und Silbers ungewöhnlich hoch stieg.

Die Verhältnisse mit dem Auslande erforderten gleichzeitig die rastlose Thätigkeit der beiden Herzoge. Der Streit mit Brandenburg, wegen Belehnung und Erbrecht, war unterdessen, ungeachtet der Tagefahrten zu Jüterbock und Prenzlau, noch nicht beigelegt, und vergrößerte sich noch, als der Kurfürst den Brautschatz der ohne Erben verstorbenen Herzogin Margaretha, ersten Gemahlin Bogislavs X, zurückforderte. Um ihre Macht durch Bündnisse zu stärken, wenn dieser Streit einen Krieg mit Brandenburg veranlassen sollte, verbanden sich die Fürsten mit König Sigismund von Polen und Herzog Heinrich von Meklenburg zu Petrikau. Georg schlichtete darauf (1526) auf einer Zusammenkunft mit dem Polenkönige zu Danzig, den alten Streit um den rückständigen Brautschatz seiner Mutter, indem er auf denselben verzichtete und dagegen von Sigismund die freie Belehnung mit Lauenburg und Bütow für sich und seine Nachkommen erhielt. Nach seiner Heimkehr von Danzig, begab sich Georg auf den Reichstag zu Speier, um durch Vermittelung befreundeter Fürsten, einen gütlichen Vergleich mit dem Kurfürsten zu erlangen. Aber auch diese Unterhandlungen blieben fruchtlos, und nur das Verbot des Kaisers wegen der drohenden Türkengefahr, so wie der unruhige Zustand des Landes hinderte beide Fürsten, die endliche Entscheidung des Streites mit den Waffen zu suchen.

3. Fortgang des Evangeliums in Stettin.

Religions- und bürgerliche Streitigkeiten. Landtag in Stettin (1527). Stoppelbergs Umtriebe. Umwandlung des grauen Mönchs-Klosters in eine Versorgungs-Anstalt für arme Bürger. Stoppelbergs Verbannung (1528).

Während der Streit mit Brandenburg in fruchtlosen Unterhandlungen sich hinschleppte, verbreitete sich die neue Lehre immer mehr im Lande, und sank das Ansehen der alten Kirche in dem Grade, daß Bischof Erasmus selbst in Star-

gard öffentlich beschimpft wurde und die ihm zugefügte Beleidigung nicht zu strafen vermochte. Herzog Georg, der eifrige Widersacher des Lutherthums, konnte die Fortschritte der Glaubensneuerung, welche in manchen Städten gewaltsam durchgesetzt wurde, nicht hindern, obgleich er mehrmals, wie gegen Stolpe, strenge Maßregeln versuchte. Herzog Barnim IX, der anfänglich dem älteren Bruder fast ausschließlich die Herrschaft überließ, wusste dagegen die Bestrebungen seiner Zeit nach kirchlicher Freiheit gebührend zu würdigen, und gewährte daher der Reformation ungehinderten Fortgang. So befestigte sich allmählich die neue Lehre und gewann frühzeitig auch in den Mönchssitzen zahlreiche Anhänger. Die Vorgänge in Stettin übten auf die Mönche des nahen Karthäuserklosters, welches in anmuthiger Gegend im Dorfe Grabow belegen war, bald solchen Einfluß, daß viele derselben, des Klosterlebens überdrüssig, aus ihrem bisherigen Wohnsitze entliefen, und sich für das Evangelium bekannten. Vergeblich bemühte sich das Kapitel (25. April 1524) durch einen öffentlichen Aufruf die Abtrünnigen wieder in den Schooß der Kirche zurückzuführen *). Die entlaufenen Klosterbrüder ließen sich so wenig durch die verheißene Milde, als durch die angedrohete Strafe zur Rückkehr bewegen. Solcher Abfall steigerte die Erbitterung der altgläubigen Geistlichkeit, welche auf den Kanzeln und in Schmähschriften die evangelischen Prediger angriff und diese dadurch zur Wiedervergeltung herausforderte. Dieses Pfaffengezänk diente aber nur dazu, den Sinn des Volkes noch mehr aufzuhellen und den Anhang der neuen Lehre zu stärken. Als ein altgläubiger Geistlicher, Liborius, zu Stettin von dem Sakramente des Altars predigte, und diese Lehre zu Gunsten der römischen Kirche auslegte, indem er die Wahrheit derselben, nicht durch die heilige Schrift, sondern durch angebliche Wunderwerke beweisen wollte, wurde er von einigen aufgeklärten Zuhörern deshalb ausgelacht **). Im Unmuthe über die erfahrne Beleidigung ließ Liborius seine Predigt drucken, und fügte derselben eine Menge Beschwerden bei, in welchen er die evangelischen Prediger als »Ketzer, verlaufene Buben, Meineidige, verruchte Anstifter des wüsten Unwesens« ausschimpfte, und ihnen besonders den Ehestand vorwarf. Diese scharfe Schmähschrift veranlasste den sonst sanftmüthigen Paulus a Rhoda, dieselbe in einem Büchlein, welches er (i. J. 1527) den Landesfürsten dedicirte, ausführlich zu beantworten und gründlich zu widerlegen. Das sittenlose Leben der altgläubigen Geistlichkeit, der Mißbrauch ihrer Gewalt, die Verkehrtheit der von ihr gepredigten Lehre ward darin mit kräftigen Worten so treu geschildert, daß Liborius beschämt still schwieg. Dagegen erhoben sich aber wieder zwei andere Geistliche, Schwichtenberg in Grimmen und Mackerey in Anklam, welche Schmähschriften

*) Cramer pommersche Kirchen-Chronik III p. 35 ff.

**) Cramer pommersche Kirchen-Chronik III p. 41 ff.

gegen Paulus a Rhoda drucken ließen, der aber unverzagt mit dem »Schwerte des Wortes gegen die antichriſtlichen Diener« kämpfte, und endlich obſiegte.

Der Zwieſpalt der beiden Religionspartheien, ſo wie die unerledigte Streitſache mit Brandenburg, verhinderten die Fürſten, ihre ganze Thätigkeit auf die Wiederherſtellung der aufgelöſeten Ordnung zu verwenden. Der Ungehorſam der Unterthanen, ſowohl des Adels, wie der Städte ſteigerte ſich daher immer drohender. Der Adel führte Beſchwerde über Verkürzung ſeiner Rechte und aufgebürdete Laſten; die Bürger beklagten ſich dagegen, daſs man ihnen das Evangelium nicht frei verſtatten wollte. Durch dieſe inneren Streitigkeiten wurden die Fürſten in der Ausübung ihrer Gerichtsgewalt behindert, und der Muthwille widerſpenſtiger Unterthanen blieb unbeſtraft. Unter dieſen Umſtänden wünſchten beide Fürſten zunächſt die Beilegung der brandenburgiſchen Streitſache, um dann mit ungetheilter Kraft für die Ordnung der inneren Verhältniſſe wirken zu können. Die Unterhandlungen blieben aber fruchtlos, und ſelbſt die Bemühungen König Ferdinands und der befreundeten Reichsfürſten, welche als Vermittler auftraten, konnten keine Vereinbarung bewirken. Nach der vergeblichen Tagefahrt zu Jüterbok, ſchrieben die Herzoge (Cantate 1527) einen Landtag zu Stettin aus, um mit den Ständen wegen der brandenburgiſchen Angelegenheiten zu berathen *). Auf dieſen Landtag ſchickten Herzog Heinrich von Braunſchweig, die Biſchöfe von Bremen und Minden, die Herzoge von Meklenburg und andere befreundete Fürſten ihre Geſandten, welche die verſammelten Stände ermahnten, ihren Landesherren kräftig beizuſtehen und ſich in dieſer Sache nicht aus Furcht zu einem nachtheiligen Vergleich drängen zu laſſen. Das Erbieten dieſer Fürſten, den Pommern, wenn es die Noth erforderte, mit Leib und Gut beizuſtehen, ermuthigte zwar die Landſtände zum entſchloſſenen Widerſtande; dennoch wurden auch die Bedingungen feſtgeſetzt, unter welchen der Streit auf gütlichem Wege vertragen werden ſollte. Als aber Herzog Georg den kaiſerlichen Abſchied wegen der Religion bekannt machen ließ und geneigt ſchien, mit allem Ernſte auf die Vollſtreckung des wormſer Ediktes zu halten, fand er bei den Ständen heftigen Widerſpruch. Adel und Städte widerſetzten ſich derſelben mit der Äußerung: »ſie wären zwar dem Kaiſer und ihren Fürſten mit Leib und Gut verpflichtet, aber Gott wollten ſie der Seele halber gehorchen.«

Während die Reformation im Lande böſen Zwieſpalt erregte, ſtanden auch in Stettin die Partheien ſich feindlich gegenüber, und erhielten die Bürgerſchaft fortwährend in Unruhe, zumal auch unter den Rathsmitgliedern heimliche Feindſchaft, Neid und Mißgunſt herrſchte. An der Spitze der lutheriſchen Parthei

*) Thomas Kantzow's Chronik von Pommern in niederdeutſcher Mundart, herausgegeben durch W Böhmer. Stettin 1835. p. 172.

ſtand der Bürgermeiſter Hans Stoppelberg, ein beredſamer, aber heftiger und ränkeſüchtiger Mann, der ſich durch geſchicktes Eingehen in die kirchliche und demokratiſche Bewegung der Zeit einen zahlreichen Anhang verſchafft hatte, obgleich ſeine Unredlichkeit ſo berüchtigt war, daß man damals in der Stadt ſprüchwörtlich geſagt haben ſoll: »Wenn Stoppelberg am theuerſten ſchwört, ſo lügt er am höchſten *).« Die Glaubensneuerung bot dieſem Volksführer, der unter ſcheinbarem Eifer für das Evangelium und die Wohlfahrt der Stadt ſeine ehrſüchtigen Pläne verhüllte, einen weiten Spielraum für ſeine Umtriebe, welche zunächſt gegen den Bürgermeiſter Hans Loitze gerichtet waren. Dieſer reiche und vornehme Mann vertheidigte beharrlich die Rechte der alten Kirche und des Patrizierthums gegen die lutheriſch-demokratiſche Parthei, indem er, mit Berufung auf das Verbot des Kaiſers und der Landesfürſten, ſich der Reformation widerſetzte. Dies gab indeß dem Hans Stoppelberg einen bequemen Vorwand, ſeinen Amtsgenoſſen als einen gottloſen Widerſacher des Evangeliums zu verdächtigen, und auf dieſe Weiſe die Bürgerſchaft gegen ihn aufzuhetzen. Seine Einflüſterungen fanden um ſo mehr Eingang bei den Bürgern, da viele den vornehmen Hans Loitze wegen ſeines großen Reichthums und ſeines Anſehens beneideten. Hans Loitz ließ ſich indeß durch die Ränke ſeines Gegners nicht irren, und verfolgte um ſo mehr die einmal betretene Bahn, da er ſich des Beiſtandes der Fürſten und der beſten Bürger verſichert hielt. Während der Abweſenheit der Landesherren, welche eine Zeitlang mit dem Hoflager in Wollin und Wolgaſt verweilten, gelang es aber den Ränken Stoppelbergs, die Erbitterung der Bürger gegen die Fürſten und gegen Hans Loitz noch mehr zu ſteigern, ſo daß ſeine Anhänger vielfachen Muthwillen ungeſtraft verübten. Als die Fürſten hiervon Nachricht erhielten, kehrten ſie (um Oſtern 1527) mit dem Hoflager nach Stettin zurück, um den Umtrieben Stoppelbergs, den ſie wegen ſeines großen Anhanges nicht zu ſtrafen wagten, durch ihre Gegenwart ein Ziel zu ſetzen und ihre Parthei aufrecht zu erhalten. Der ränkeſüchtige Bürgermeiſter ſuchte dagegen den Fürſten das Hoflager in Stettin zu verleiden, um durch ihre Entfernung wieder freien Spielraum zu gewinnen. Zu dieſem Zwecke ſoll Stoppelberg dem Herzog Georg einen mit verſtellter Handſchrift geſchriebenen Drohbrief auf folgende Weiſe in die Hände geſpielt haben **). Er ſchrieb nämlich einen Brief, in welchem er die grauen Mönche aufforderte, »ſie möchten den Herzog warnen, nicht mit ſo wenigen Dienern um die St. Otto- und St. Marienkirche nach dem Marſtalle und dem Harniſchhauſe ***) zu gehen, weil ihm ſonſt leicht eine Beſchimpfung

*) Kantzows niederdeutſche Chronik p. 184 ff.

**) Kantzow's niederdeutſche Chronik p. 185 ff.

***) Das fürſtliche Harniſchhaus lag dicht neben Stoppelbergs Wohnhauſe, jenſeits des oberſten Schenk-Kellers und unweit des Roßmarktes. Anmerkung Kantzows a. a. O. Jetzt ſteht auf der Stelle des Stoppelbergſchen Hauſes der Gaſthof »Stadt Bran-

widerfahren könne.« Diesen Brief ließ er in ein Brod backen und dasselbe in die Brodkiste legen, welche die grauen Mönche zur Aufnahme mildthätiger Gaben bei ihrer Kirche hatten. Sobald die Klosterbrüder diesen Brief gefunden hatten, überreichten sie ihn dem Herzoge Georg, der, anfänglich darüber erschrocken, mit seinen Getreuen rathschlagte, und alsdann dem versammelten stettiner Rath den Brief mit der Frage vorlegte, ob Jemand die Handschrift kenne? Als sämmtliche Rathsmitglieder dies verneinten, befahl ihnen der Fürst, der Sache fleißig nachzuforschen, damit der Urheber dieses Schreibens und seine eigentliche Absicht ausfindig gemacht würde. Stoppelberg gab, als wortführender Bürgermeister, darauf zur Antwort: »Summen Wummen Games*), gnädiger Herr, der das geschrieben hat, muß ein verzweifelter Verräther sein; wir wollen alle dahin streben, daß man die Sache ausfindig macht.« Die Fürsten hatten indeß Argwohn gefaßt, daß Stoppelberg selbst den Brief geschrieben habe, und wurden darin noch bestärkt, als Mehrere bei Vergleichung der Handschriften eine Ähnlichkeit derselben finden wollten. Weil aber dieser Verdacht nicht erwiesen werden konnte, so ließen sie diese Sache fallen und beschlossen dagegen, die nächste sich darbietende Gelegenheit zu benutzen, um den unruhigen Bürgermeister aus der Stadt und dem Lande zu entfernen.

Der Hader beider Partheien ward indessen durch die Anwesenheit der Landesfürsten nicht unterdrückt und reizte die Gemüther immer mehr zu gegenseitiger Erbitterung. Auf Anstiften der Papisten heftete der Glöckner an der St. Jakobi-Kirche, Hans Barthel, eine Schmähschrift, welche vorzüglich gegen den Bürgermeister Stoppelberg, als den heftigsten Widersacher des alten Glaubens gerichtet war, an den Thurm der St. Marienkirch**). Der Thäter wurde aber entdeckt und auf Befehl des erzürnten Bürgermeisters, ohne vorher eingeholte Genehmigung des Rathes, in das Gefängniß geworfen. Sofort ließ Stoppelberg, angeblich auf Befehl des Rathes, den gefangenen Glöckner in Gegenwart des Richtvoigtes und einiger Schöppen auf die Folter bringen, wo derselbe zuerst den Guardian und den Mönch Peter Pritzen im grauen Kloster als Urheber der Schmähschrift nannte, im zweiten Verhöre aber diese Aussage

---

denburg« No. 762 und daneben das Elsasserische Haus No. 761 auf der Stätte des Harnischhauses. S. Hering Beiträge zur Topographie Stettins in älterer Zeit. p. 43.

*) Kantzow's niederdeutsche Chronik p. 186. In Bartholomäi Sastrowens Lebenslauf, aus der Handschrift herausgegeben von Mohnike III p. 326 wird der Ausruf: »Summer Gotts Wunnen«, den man sowohl für hochdeutsch oder plattdeutsch nehmen kann, durch: summire (zähle) Gottes Wunden, oder Wunder erklärt. Vermuthlich bedeutet Stoppelbergs Ausruf dasselbe, und ist vielleicht nur hier durch einen Schreibfehler verändert; denn in der Handschrift stehen die Worte deutlich wie oben.

**) Friedeborn II. p. 17 ff.

widerrief und auf den Prieſter Georg Herbold und andere Geiſtliche bekannte. Als Stoppelberg mit den anweſenden Schöppen rathſchlagte, durch welche Mittel man den unbeſtändigen Glöckner zu einem gewiſſen Bekenntniſſe zwingen könne, erbot ſich der Scharfrichter, den Angeklagten bald zum Geſtändniß der Wahrheit zu bringen, wenn man ihm erlauben wollte, daß er jenem aus ſeiner Flaſche einen Trunk geben dürfe, der ihm nicht am Leben ſchaden ſollte. Nachdem die anweſenden Gerichtsperſonen dies bewilligt hatten, goß der Scharfrichter dem altersſchwachen Glöckner »heiße Herings-Lake« in den Hals, worauf dieſer, unter den Händen ſeiner unmenſchlichen Richter, den Geiſt aufgab. Dieſer Todesfall erregte bei Stoppelberg und ſeinen Anhängern keine Reue, ſondern weckte vielmehr ihren Verdacht, daß der Scharfrichter mit Gelde beſtochen ſei, den Glöckner unvermerkter Weiſe vom Leben zu bringen, damit dieſer die Urheber der Schmähſchrift nicht angeben könne. Des Glöckners Erben ſtellten darauf eine Klage an und erwirkten dadurch, daß der ſtettiner Rath eine Summe Geldes als Sühne für den verſchuldeten Tod ihres Verwandten zahlen muſſte.

Das Bekenntniß des Glöckners erregte den grauen Mönchen, welche ſeit Einführung der neuen Lehre eine bedeutende Abnahme ihrer Einkünfte bemerkten, wohl nicht ohne Grund Beſorgniſſe, daß die lutheriſch geſinnten Bürger gegen ſie ähnliche Gewaltthaten verüben möchten, wie die Kloſterbrüder in Stralſund und Stolpe hatten erleiden müſſen. Der Guardian erwirkte ſich daher von den Landesfürſten einen Geleitsbrief und ließ durch den Bruder Jacob Schröder ein Verzeichniß ihres Eigenthums anfertigen. Dieſe Bettelmönche hatten den Wohlthätigkeitsſinn der Bürger ſo gut auszubeuten gewuſſt, daß ſie, nach Inhalt des von ihnen aufgenommenen Inventariums, außer andern werthvollen Sachen, ein großes Marienbild von Silber, eine große ſilberne und vergoldete Monſtranz, ein großes und ein kleines ſilbernes Kreuz, ein großes ſilbernes Bernhardsbild, zwölf Kelche mit den dazu gehörigen Patenen beſaßen und außerdem noch neun Kelche mit Patenen und Meßgewänder, mit Gold und Edelſteinen geſchmückt, in der Gardekammer aufbewahrten *). Mit dieſen Schätzen verließen die grauen Mönche bald darauf ihren alten Wohnſitz und die Stadt, um nie wieder zurückzukehren.

Der Rath nahm ſofort das verlaſſene Kloſter an ſich und beſtimmte dasſelbe fortan zum Aufenthaltsorte armer Bürger, welche in ihrem Alter dort eine Zuflucht gegen Noth und Mangel finden ſollten **). Um dieſe Verpflegungs-Anſtalt mit den nöthigen Mitteln auszuſtatten, überwies der Rath derſelben

*) Friedeborn II. p. 19. Steinbrück Geſchichte der pommerſchen Klöſter p. 133.
**) Friedeborn II. p. 20. Steinbrück a. a. O. p. 133.

das städtiſche Eigenthumsdorf Podjuch mit allen dazu gehörigen Holzungen, Äckern, Wieſen und Gerechtſamen zum freien Beſitzthum auf ewige Zeiten. In der Folge wurden die Einkünfte und Beſitzungen der Hoſpitäler und milden Stiftungen, welche unter dem Patronate des Rathes ſtanden, zu demſelben Zwecke mit dieſer Verſorgungs-Anſtalt vereinigt. In dieſer veränderten Geſtalt hat das vormalige Franziskaner-Kloſter, welches nach der dabei belegenen Kirche fortan den Namen St. Johannis-Kloſter führte, in ſegensreicher Wirkſamkeit bis auf den heutigen Tag fortbeſtanden.

Als im folgenden Jahre die Anfeindungen zwiſchen beiden Partheien fortwährten, bot ſich den Fürſten eine erwünſchte Gelegenheit, gegen den unruhigen Bürgermeiſter, der vorzüglich die Gemeinde zur Widerſetzlichkeit anreizte, nach der Strenge des Geſetzes zu verfahren. Stoppelberg war nämlich mit dem Apotheker Klaus Stellmacher, einem Rädelsführer der Volksparthei, der vor einigen Jahren den Aufſtand gegen den Rath angeſtiftet hatte, in Zwiſt gerathen, weil er deſſen Hausfrau geſchmäht hatte. Erzürnt über dieſe Beleidigung, ſchalt Stellmacher den Bürgermeiſter öffentlich einen Dieb, der ſich an ſtädtiſchem und geiſtlichem Eigenthum vergriffen; denn er habe dem St. Georg-Hoſpital einige Aecker entzogen und zu ſeinem Weinberge gelegt *). Wegen dieſer ſchmählichen Beſchimpfung ließ Stoppelberg den Apotheker bei dem Stadtgerichte an Leib und Gut anklagen, und als derſelbe nach dreimaliger Vorladung nicht perſönlich erſchien, durch den Ausſpruch des Schöppengerichtes aus der Stadt verbannen. Stellmacher entwich darauf aus der Stadt, erwirkte ſich aber bei den Landesherren ſicheres Geleit in ihrem Gebiete, und wandte ſich mit ſeiner Klage an das kaiſerliche Kammergericht. Die Fürſten nahmen ſich bereitwillig des verbannten Bürgers an und ließen dem ſtettiner Rathe anzeigen, daſs ſie demſelben freies Geleite ertheilt hätten. Dennoch ließ Stoppelberg ſeinem Widerſacher an mehreren Orten nachſtellen, und als er einſt Nachricht erhielt, daſs Stellmacher im Pfarrhauſe zu Möringen, das als Eigenthumsdorf der Karthauſe unter fürſtlicher Gerichtsbarkeit ſtand, verweilte, zog er (am 22. Juli 1528) mit bewaffneten Stadtdienern dorthin, ließ das Pfarrhaus umringen und überall durchſuchen **) Stellmacher war aber früh Morgens ſchon fortgeritten und ſo glücklich ſeinem Feinde entkommen.

Dieſer Eingriff in die fürſtliche Gerichtsbarkeit erbitterte den Herzog Georg in dem Grade, daſs er den Bürgermeiſter vor das Manngericht zu Garz fordern ließ, um ihn gebührend zu beſtrafen. Stoppelberg meinte aber, mit Hülfe ſeines zahlreichen Anhanges, ſich wohl gegen den Willen des Fürſten

*) Kantzow's niederdeutſche Chronik p. 186 ff. Friedeborn II p. 8 ff.

**) Kantzow's niederdeutſche Chronik p. 187. Friedeborn II p. 13.

in der Stadt behaupten zu können, und sandte einen Anwald, um seine Sache zu vertheidigen. Das Manngericht nahm aber diese Entschuldigung nicht an, und als der Bürgermeister, nach dreimaliger Vorladung nicht persönlich erschien, ließ ihn der Fürst durch richterlichen Ausspruch aus dem Lande verbannen. Herzog Georg traf sofort Maßregeln, das Urtheil des Manngerichts vollstrecken zu lassen, und schreckte durch seinen Ernst den trotzigen Bürgermeister, der sich bei drohender Gefahr plötzlich von seinem Anhange verlassen sah, in dem Grade, daß er aus der Stadt und aus dem Lande entwich *). Stoppelberg suchte darauf sein Recht bei dem Kurfürsten von Brandenburg, der ihm sicheres Geleit ertheilte und sich seiner bei den Pommernfürsten annahm. Außerdem wusste der verbannte Bürgermeister durch seine Beschwerde, daß man ihn des Evangeliums halber aus der Stadt vertrieben habe, auch den Kurfürsten von Sachsen so für seine Sache zu gewinnen, daß er sich gleichfalls für ihn bei den Herzogen verwendete. Als aber Georg und Barnim den beiden Kurfürsten die wahre Ursache von Stoppelbergs Verbannung anzeigten, nahmen sich diese der Sache weiter nicht an, und der Brandenburger erbot sich sogar, dem verbaunten Bügermeister das Geleit aufzukündigen und zu seiner Verhaftung behülflich zu sein, wenn die Herzoge ihn wollten gefangen nehmen lassen. Als Stoppelberg sich auch im märkischen Gebiete nicht mehr sicher hielt, verklagte er die beiden Landesherren bei dem kaiserlichen Kammergerichte, und beschimpfte diese hier in seinen Schriften so gröblich, daß er dadurch allein wohl die Strafe des Hochverrathes verwirkt hatte.

4. Vertrag mit Brandenburg zu Grimnitz (1529).

Der englische Schweiß grassirt in Stettin. Landtag in Stettin. Herzog Georgs Tod und Leichenbegängniß (1531). Zurückberufung des Bürgermeisters Stoppelberg.

Die Unterhandlungen mit Brandenburg wurden unterdessen zu Prag und Regensburg, unter Vermittelung des Königs Ferdinand, ohne Erfolg fortgesetzt, obgleich beide Theile des langjährigen Streites bereits müde waren. Da trat Herzog Heinrich von Braunschweig nochmals als Vermittler auf, und unter-

*) Kantzow's niederdeutsche Chronik p. 188. Baltische Studien III H. I p. 171. Friedeborn (II p. 13) behauptet dagegen, -dass die Verbannung wegen seiner eingewandten Appellation nicht vollzogen sei; sondern dass er durch Vermittelung des Kurfürsten Johann von Sachsen mit seinen Landesherren wieder ausgesöhnt und von diesen zu Gnaden aufgenommen sei-. Da Kantzow aber als Zeitgenosse diese Ereignisse in Stettin erzählt, so darf man die Wahrheit derselben um so weniger bezweifeln, da die folgenden Ereignisse, Stoppelbergs Zurückberufung und seine Händel mit Stellmacher und Loitze, seinen Bericht bestätigen.

handelte mit den beiden Pommernfürsten zu Garz (im August 1529) über die Bedingungen des Vertrages. Man konnte sich anfangs aber nicht vereinigen, da die pommerschen Stände auf dem Landtage zu Stettin die Bedingungen des Vergleiches unwiderruflich festgestellt hatten, und die märkischen Räthe dieselben nicht annehmen wollten. Endlich gab der vertraute Rath Herzog Georgs, Vivigenz von Eickstädt, der seine Güter an der märkischen Grenze nicht der Kriegsgefahr aussetzen mochte, den Ausschlag, indem er den Fürsten dringend rieth, mit dem Kurfürsten Friede zu machen. Der Herzog von Braunschweig versicherte den beiden Pommernfürsten, daß die Streitsache auf billige Bedingungen sollte vertragen werden, und bewirkte mit Hülfe des Vivigenz von Eickstädt, daß Georg, von wenigen Räthen und Dienern begleitet, mit ihm nach dem Schlosse Grimnitz in der Ukermark zog, ohne die andern Räthe und die Landstände von dieser Reise zu benachrichtigen. Auf einer persönlichen Zusammenkunft Georgs mit dem Kurfürsten zu neuen Kemenaden an der Grimnitz, wurden durch Vermittelung der befreundeten Fürsten (24. August 1529) ein Vertrag geschlossen, der in seinen Hauptbestimmungen beide Theile befriedigte. Der Kurfürst entsagte von neuem der Lehnsherrlichkeit über Pommern und gestattete den Herzogen und ihren Erben, ihre Länder unmittelbar von dem Kaiser zu Lehn zu nehmen. Die Herzoge sollten den Kurfürsten von der Lehensempfangung jedesmal drei Monate vorher benachrichtigen, damit diese persönlich oder durch ihre Stellvertreter der Belehnung beiwohnen und zugleich mit belehnt werden könnten. Vor der kaiserlichen Belehnung sollte dieser Vertrag jedesmal erneuert werden, und die pommerschen Stände dem Kurfürsten die Erbhuldigung leisten. Auf den Reichstagen behielten die Herzoge Sitz und Stimmrecht, jedoch nicht über den regierenden Markgrafen. Dem Kurfürsten und seinen Erben ward, nach Aussterben der pommerschen Herzoge, der Heimfall des gesammten Landes zugesichert und zugleich gestattet, Wappen und Titel des pommerschen Fürstenhauses zu gebrauchen. Die Unkosten der kaiserlichen Bestätigung dieses Vertrages sollten Brandenburg und Pommern zu gleichen Theilen tragen. Wegen des zurückbehaltenen Brautschatzes der Herzogin Margaretha, Gemahlin Bogislav's X, sollten die Pommern dem Kurfürsten 50,000 Gulden in drei Terminen bezahlen. Um den Frieden zwischen beiden Nachbarländern zu sichern, wurde zugleich eine Vermählung Herzog Georgs mit der brandenburgischen Prinzessin Margaretha beschlossen und derselben eine Mitgift von 20,000 rheinischen Gulden zugesagt. Nach der Heimkehr Georgs, beriefen die Fürsten ihre Stände zum Landtage nach Stettin, um den Vertrag, der bis dahin nicht bekannt gemacht wurde, von der Landschaft bestätigen zu lassen.

In derselben Zeit, als die Religionsspaltung Mißhelligkeiten zwischen den Partheien hervorrief, erfüllte wieder eine fürchterliche Seuche, »der englische Schweiß« genannt, welche überall große Verwüstungen anrichtete, die Gemüther

mit Furcht und Schrecken *). Die Urſache dieſer »neuen unerhörten Krankheit«, welche ſich mit reißender Schnelle von England über die Hanſeſtädte nach Stettin verbreitete, glaubte man in der unbeſtändigen Witterung dieſes Jahres (1529) zu finden. Der Vorſommer war nämlich vom Mai bis Johannis ſehr heiß und trocken geweſen; darauf war anhaltendes Regenwetter eingetreten, welches eine ſo unerhörte Kälte mit ſich führte, daß alle Früchte verdarben, und man im Auguſt die Stuben heizen muſſte; im Spätſommer folgte wieder eine unerträgliche Hitze bei fortdauerndem Nebel und trüber Luft. In Stettin begann die Krankheit, welche dem Gerüchte zuvoreilend, ſich in vierzehn Tagen von Hamburg bis zu unſerer Stadt verbreitet hatte, um Johannis, und ergriff zuerſt den fürſtlichen Küchenmeiſter Johann Alten, der nach wenigen Stunden daran ſtarb. Am folgenden Tage verbreitete ſich die Seuche ſo ſchnell über die ganze Stadt, daß über zwei Tauſend Leute davon ergriffen wurden. Die Erkrankten bekamen Jucken an den Händen und Füßen, große Hitze, Angſt und Schweiß, ſo daß viele davon faſt raſend wurden. Die ſtettiner Ärzte wuſſten kein Mittel gegen dieſe Seuche und wurden großentheils ſelbſt davon befallen. »Da ſtarben viele Leute, ſo daß des Morgens keine Straße oder Gaſſe war in der großen Stadt, wo nicht einige Todtenlaken vor den Thüren hingen, und war es nicht anders als wenn die ganze Stadt ein Leichenhaus wäre«**). Endlich kamen zwei fremde Geſellen aus Hamburg, welche der Krankheit nachgefolgt waren, nach Stettin, und unterrichteten die Leute, wie man die Kranken behandeln müſſe. Nach ihrer Anweiſung, wurden die Erkrankten in Betten eingenäht, ſo daß die im Schweiße liegenden gegen alle Zugluft geſchützt waren; und wenn ſie die große Hitze nicht länger ertragen konnten, ſo wurden behutſam die Näthe der Betten aufgetrennt und allmählig die Flaumfedern herausgenommen, um ihnen einige Erleichterung zu verſchaffen. Wer dieſe Krankheit 24 Stunden überſtanden, genaß gewöhnlich in einigen Tagen und erholte ſich allmählich wieder. Außer den beiden Fremden befand ſich in Stettin noch ein »verlaufener Pfaffe«, der den Kranken einen Trank eingab, und viele dadurch rettete. Nach neun Tagen legte ſich die Wuth der Seuche, welche anfänglich mehrere Tauſende dahingerafft hatte und ſich endlich gänzlich verlor.

Um der Krankheit zu entgehen, hatten die Herzoge ihre Hofburg in Stettin verlaſſen und waren nach Mützelburg auf die Hirſchjagd gezogen. Hier erkrankte Niemand von dem Hofgeſinde; denn die Seuche verſchonte die Dörfer und wüthete allein in den volkreichen Städten. Als die verderbliche

*) Kantzows Pomerania II p. 381. Kantzows niederdeutſche Chronik p. 176. Friedeborn II. 21 ff.

**) Kantzows niederdeutſche Chronik p. 177.

Krankheit vorübergegangen, kehrten die Herzoge wieder nach Stettin zurück und legten den Ständen, welche sich zum Landtage in Stettin (16. Octbr. 1529) versammelten, den grimnitzer Vertrag zur Bestätigung vor. Den Landständen mißfiel aber dieser Vertrag in dem Grade, daß sie anfänglich die Bestätigung desselben verweigerten, weil die Streitsache unter andern Bedingungen vertragen war, als sie bewilligt hatten. Sie beschwerten sich vorzüglich über die Artikel, daß der Kurfürst seine Abgeordneten zu der Huldigung eines jeden Pommernherzogs schicken sollte; daß jede Stadt sich verpflichten musste, nach dem Aussterben des eingebornen Fürstenstammes, den Kurfürsten als Landesherrn anzuerkennen, daß die Stände 50,000 Gulden als Ersatz für den rückständigen Brautschatz der Gemahlin Bogislavs X aufbringen sollten *). Der allgemeine Unwille richtete sich besonders gegen Vivigenz von Eickstädt, dem man die Aufbürdung dieser lästigen Verpflichtungen beimaß. Da Herzog Georg aber bereits die Erfüllung des Vertrages eidlich angelobt hatte, so ward derselbe auch von den Ständen, obgleich mit Widerwillen, angenommen und bestätigt. Die Fürsten mussten indeß (18. October) den Ständen urkundlich die Zusicherung ertheilen, »daß sie in Zukunft die Landschaft nicht dazu drängen wollten, diesen Vertrag zu verletzen« **). Die Landstände verbürgten sich darauf für die Aufrechthaltung des grimnitzer Vertrages, indem sie denselben durch fünf Prälaten, durch funfzehn Abgeordnete der Ritterschaft, und durch die Städte Stralsund, Stettin und Stargard besiegeln ließen. So ward endlich der langwierige Streit, der beiden Theilen große Summen gekostet hatte, gänzlich beigelegt.

Als Herzog Georg den Frieden mit dem Auslande gesichert hatte, und nun Ruhe zu haben vermeinte, um die zwistigen Verhältnisse des Inlandes zu ordnen; musste er doch bald erfahren, daß, wenn man keinen auswärtigen Feind mehr hat, dann erst der »Hauszank angeht«. Während die Religionsspaltung überall Partheiungen hervorrief, trat auch zwischen den beiden Landesherren eine allmählig wachsende Spannung ein, indem Barnim sich durch die Einflüsterungen böser Rathgeber, welche nur ihren eigenen Vortheil bezweckten, gegen den älteren Bruder einnehmen ließ. Georgs strenge Herrschaft erregten das Mißvergnügen einiger vornehmer Männer, welche deshalb eine Regierungs-Veränderung herbeizuführen strebten, und zu diesem Zwecke Unfrieden zwischen den beiden Fürsten, welche bisher in brüderlicher Eintracht gewaltet hatten, anzustiften suchten. Ihre Bemühungen hatten auch wirklich den Erfolg, daß Herzog Barnim eine Beschränkung seiner fürstlichen Freiheit durch den älteren Bruder besorgte, und deshalb auf dem Landtage zu Stettin (1529) die Landestheilung verlangte. Georg wusste jedoch diesmal durch seine Vorstel-

*) Kantzows niederdeutsche Chronik p. 178.

**) Urkunde im Archive des Rathhauses.

lungen, daß die Theilung ihr fürstliches Ansehen schwächen und den Trotz ungehorsamer Unterthanen steigern würde, den Beschluß noch zu verhindern. Das gespannte Verhältniß zwischen beiden Landesherren ward aber dadurch noch vermehrt, so daß Barnim dem gemeinschaftlichen Kanzler, Vivigenz von Eickstädt, sein Siegel abfordern ließ und einen eigenen Hofstaat hielt, um seine fürstliche Unabhängigkeit zu beweisen. Seine Anhänger suchten durch ihre Ränke dem Herzoge Georg die gemeinschaftliche Regierung, deren Sorge er bisher allein getragen hatte, so überdrüssig zu machen, daß er selbst die Landestheilung verlangen sollte. Als Georg seine Vermählung mit der brandenburgischen Prinzessin in Berlin (im Januar 1530) feiern wollte, begab sich Barnim ins Ausland und suchte sich den Beistand der verwandten Herzoge von Meklenburg und Braunschweig zu verschaffen, um mit ihrer Hülfe die beabsichtigte Theilung durchzusetzen. Nach seiner Heimkehr tadelte Barnim den älteren Bruder, daß er während seiner Abwesenheit die Vermählung vollzogen habe, und stellte, auf Kosten der gemeinsamen Hofhaltung, zu Fastnacht verschwenderische Festgelage an, zu welchen er den benachbarten Adel einladen ließ. Barnims unbrüderliches Benehmen, seine absichtliche Verschwendung, die Ränke seiner Anhänger brachten auch wirklich den Herzog Georg dahin, daß er, des ärgervollen Streites überdrüssig, dem wiederholten Ansuchen des jüngern Bruders nachgab. Bevor aber die Landestheilung ins Werk gebracht werden konnte, forderte der berühmte Reichstag zu Augsburg (1530), auf dem die Evangelischen dem Kaiser Karl V ihr Glaubens-Bekenntniß übergaben, die Gegenwart beider Herzoge, welche hier, mit fürstlichem Prunke, fast dreiviertel Jahre verweilten und (am 26. Juni 1530) ihr Lehn von dem Kaiser empfingen. Anfangs Winter (1530) kehrten die Fürsten nach Stettin zurück und beriefen die Landstände nach dieser Stadt (vor Ostern 1531) zur Landtags-Versammlung, um ihnen den augsburger Reichstags-Abschied zu verkündigen. Mit unverhehltem Unwillen wiesen die Stände den strengen Befehl des Kaisers wegen der Religionsänderung zurück; fügten sich aber der kaiserlichen Verordnung wegen des Erbrechtes, und bequemten sich zur Aufbringung der Türkensteuer. Zur Verhandlung der Theilungs-Angelegenheiten wurde der Bischof von Kammin und ein Ausschuß der vornehmsten Räthe ernannt, und die Arbeit endlich begonnen, obgleich Herzog Georg noch immer dahin strebte, die nachtheilige Landestheilung zu verhindern. Weil auch einzelne Stände sich dieser Maßregel widersetzten, so besorgte Barnim, daß der größere Theil der Landschaft sich auf die Seite seines Bruders neigen und dadurch die beabsichtigte Theilung verhindern würde. Seine Rathgeber suchten daher durch allerlei Mittel die Landschaft willfährig zu machen, und besonders die Stettiner dadurch zu gewinnen, daß sie die Zurückberufung ihres verbannten Bürgermeisters bewirken wollten *). Mit Hülfe Stoppelbergs und seines zahlreichen An-

*) Kantzow niederdeutsche Chronik p. 183 ff.

hanges gedachten sie dem Herzoge Georg so viel Ärger zu bereiten, daß er gern die beabsichtigte Theilung annehmen würde. Als aber Barnim, auf den Rath seiner Anhänger, die Zurückberufung Stoppelbergs forderte, wieß Georg dies Anmuthen entschlossen ab, und erklärte, »er werde dem Aufrührer kein Geleite ertheilen und wenn derselbe alsdann ergriffen würde, so wollte er den Kopf von ihm nehmen und dem Herzog Barnim den Rumpf lassen«. Dennoch wollten die Rathgeber Barnims den Bürgermeister, als erbitterten Gegner Georgs, wieder in die Stadt geleiten, in der Meinung, daß sein zahlreicher Anhang ihn wohl gegen die angedrohte Strafe schützen würde. Während die Räthe unterhandelten, sandte Barnim heimlich Boten zu seinem Schwager, dem Herzog Ernst von Lüneburg, und ließ ihn einladen, auf dem neuen schon ausgeschriebenen Landtage in Stettin zu erscheinen, um die Theilung beschleunigen zu helfen. Im Unmuthe über Herzog Barnims unbrüderliche Gesinnung, zog Herzog Georg unterdessen nach Kolbatz, um sich auf der Jagd des Verdrusses zu entschlagen. Aber hier erkrankte er plötzlich lebensgefährlich und ließ sich nach Stettin zurückbringen, wo er ungeachtet der Mühe seiner Ärzte, welche man sogar aus Leipzig verschrieb, nach wenigen Tagen (am 9. Mai 1531) im 38sten Lebensjahre starb *). Herzog Barnim erhielt in Demmin, wo er die Ankunft seines Schwagers, Ernst von Lüneburg, erwartete, die Nachricht von dem nahen Tode seines Bruders, und ritt in einem Tage von hier nach Stettin zurück. Kaum war Georg verschieden, so ließ Barnim dessen vornehmsten Diener, Vivigenz von Eickstädt verhaften, und den Nachlaß des verstorbenen Bruders mit so geringer Sorgfalt für seinen abwesenden Neffen verzeichnen, daß manches davon entwendet wurde. Auch ward das Andenken seines verstorbenen Bruders von ihm so wenig geachtet, daß er schon am folgenden Tage den verbannten Bürgermeister Stoppelberg wieder in die Stadt geleiten ließ. Um den Schein des Rechtes zu erhalten, sollte sich der Bürgermeister mit dem Herzoge wegen der verübten Gewaltthaten vertragen; die verdiente Strafe wurde ihm aber erlassen **).

Am folgenden Sonnabend ließ Barnim die Leiche seines Bruders mit dem üblichen Trauergepränge in der fürstlichen Gruft der St. Ottokirche bestatten ***). Die Schüler, Domherren und Priester versammelten sich auf dem Hofe, wo sie das Responsorium »**Absolve Domine**« sangen. Vor der Leiche gingen zwölf schwarz gekleidete Edelknaben mit großen, brennenden Wachskerzen, an welchen kleine, mit dem pommerschen Wappen gezierte Fähnlein hingen. Dann folgte

*) Kantzow niederdeutsche Chronik p. 189. Friedeborn II p. 23 ff.

**) Kantzow's niederdeutsche Chronik p. 190.

***) Kantzow's Pomerania II p. 388. Friedeborn II p 44 berichtet, dass Herzog Georg mit fürstlichen und christlichen Ceremonien, jedoch gar schlecht, wie es damals die Zeit gegeben, bei seinem Vater zur Ruhestatt gelegt worden, indem die Leiche in einen hölzernen Sarg gelegt und derselben nur ein Trauerpferd vorgeführt sei.

der Kanzler mit dem Siegel und der Marschall mit dem Schwerte des Fürsten und darauf das Trauerpferd mit einer schwarzen Decke. Die Leiche war mit einer schwarzen Sammtdecke verhüllt und wurde von acht Edelleuten getragen. Dann folgte Herzog Barnim, die Räthe und Abgeordneten der Landschaft, die Kanzleiverwandten, die anwesenden Edelleute, und die stettiner Rathsmitglieder, alle in schwarzen Mänteln und schwarzen Hüten, mit Flor umbunden. Das fürstliche Hofgesinde und die tief betrübte Wittwe, welche den rührendsten Schmerz zeigte, mit den Fräulein und ihren Dienerinnen, beschlossen den Zug des Trauergefolges. Nachdem man bei der Leiche, welche in der Mitte der Kirche niedergesetzt wurde, eine Messe gehalten und zweimal geopfert hatte, wurde dieselbe in die Gruft versenkt. Die Domherren zu St. Otto erhielten das Trauerpferd sammt dem Harnisch des verstorbenen Herzogs, und stellten diesen, dem Begräbniß gegenüber, zu seinem Gedächtnisse auf. Mit aufrichtiger Trauer sahen die gutgesinnten Unterthanen die Beerdigung ihres Landesherrn, von dessen Erfahrung und unverdrossener Regententhätigkeit man jetzt erst das Beste erwartet hatte. Barnims Anhänger mochten ihre Freude kaum verhehlen; doch musste Joachim Voss, der mit gar fröhlichen Geberden einherging, gleichfalls noch diesen Tag beweinen; denn in der Kirche wurde ihm Nachricht gebracht, dass sein Bruder, Georg Voss zu Kenzlin, von seinem Vetter erstochen worden. Ein unheilvolles Verhängniß verfolgte seitdem das altadelige Geschlecht der Vosse. Christoph Voss musste wegen Ermordung seines Vetters aus dem Lande flüchten, und blieb, im Kriegsdienste des Landgrafen von Hessen, vor der Feste Hohen-Asberg; Joachim Voss starb nach zwei Jahren plötzlichen Todes, als er eben die Amtshauptmannschaft von Wollin übernehmen wollte, welche ihm Herzog Barnim als Belohnung treuer Dienste übergeben hatte; der Letzling dieses Geschlechtes, Hans Voss, überlebte seine Söhne und starb gleichfalls nach wenigen Jahren. So fielen die bedeutenden Lehngüter der Vosse, Lindenberg, Kenzlin und andere Besitzungen, an den Fürsten zurück, und »blieb keiner von diesem Geschlechte, der sich künftig über den Tod seines Herrn freuen könnte« *).

*) Kantzow's Pomerania p. 388. Friedeborn II p. 26.

5. Barnim IX und Philipp I.

Beschwerde der stettiner Bürgerschaft gegen den Rath (1531). Stoppelbergs Verfahren gegen Klaus Stellmacher. Händel des Antonius Goldbeck mit den Loitzen und der Stadt Stettin. Absetzung und Verbannung des Bürgermeisters Hans Loitz. Theilung des Landes (i. J. 1532).

Herzog Barnim übernahm nun das Regiment für sich und seinen abwesenden Neffen Philipp, und musste bald dieselben Störungen erfahren, welche er früher dem älteren Bruder bereitet hatte. Die Unterthanen zeigten sich widerspenstiger, nach dem Tode des strengeren Georgs; das Ansehen des Fürsten vermochte nicht, die sich auflösende Ordnung wieder zu befestigen und den Streit der Partheien zu schlichten. Auf dem Landtage zu Stettin (um Pfingsten 1531) weigerten sich die versammelten Stände hartnäckig, die Vorschläge des Fürsten anzunehmen, und konnten nur mit Mühe dahin gebracht werden, die Ausschreibung einer Steuer zu genehmigen. Nachdem die Geschäfte des Landtages beendigt waren, beschloß Barnim mit Heeresmacht gegen die Straßenräuber auszuziehen, um durch eine namhafte That den Anfang seiner Regierung zu bezeichnen. Obgleich Herzog Georg mit unnachsichtiger Strenge die adeligen Wegelagerer verfolgt hatte, so konnte doch dem zügellosen Unwesen nicht gesteuert werden. Hinterpommern, besonders an den Grenzen der Neumark und des polnischen Gebietes, war noch immer der Tummelplatz der adeligen Raubgesellen, welche den Herzog Barnim so wenig fürchteten, daß sie in Spottliedern sangen: »der Einäugige ist todt, vor dem Spillendreher hats keine Noth« *). Auch war damals im Lande die Rede aufgekommen: »Georg, der führt einen frischen Muth, Herzog Barnim ist schönen Jungfräulein gut.« So schmähliche Nachrede verdroß den Herzog, daß er strengen Ernst gegen die adeligen Wegelagerer zu üben beschloß. Er gebot daher dem Bischof von Kammin, den Grafen von Naugard und den fürstlichen Amtleuten, daß sie an einem bestimmten aber geheim gehaltenen Tage zugleich gegen die Straßenräuber ausziehen sollten, und ließ durch seine Gesandten die benachbarten Fürsten ersuchen an diesem Tage ihre Grenzen besetzt zu halten, damit die flüchtigen Räuber nicht entkommen möchten. Barnim zog selbst gegen die Burg Poppelow, zwischen Bärwalde und Polzin, um die Gebrüder von Manteufel, welche sich dem ganzen Lande furchtbar gemacht hatten, der Gerechtigkeit

*) Kantzow's niederdeutsche Chronik p. 193 ff. Den Beinamen »Spillendreher« erhielt Barnim wegen seiner Kunstfertigkeit im Holzschnitzen; Georg wurde der »Einäugige« genannt, weil er sich einst auf der Jagd unvorsichtig in das Auge gestochen hatte.

zu überliefern *). Die Raubritter hatten indeß zeitig Nachricht erhalten, und entkamen durch die Flucht, da die benachbarten Grenzen nicht beſetzt waren.

Herzog Barnim ließ ihre Burg und auch ein anderes Raubneſt, Klein-Poppelow, auf polniſchem Gebiete, zerſtören und die Güter der geächteten Räuber einziehen. Gleichzeitig hatten auch der Biſchof von Kammin und die Grafen von Eberſtein mit ihren Lehnsleuten mehrere Raubſchlöſſer überfallen und einige berüchtigte Wegelagerer gefangen genommen. Um die Sicherheit der Landſtraßen zu erhalten, erließ Barnim ein ſtrenges Gebot, daß Niemand die Straßenräuber aufnehmen, und wer dawider handeln würde, gleiche Strafe mit den Übelthätern erleiden ſollte. Dieſe zweckmäßigen Maßregeln wurden überall mit gutem Erfolge angewendet, und beſonders verfolgten einige fürſtliche Amtleute, Hans Bork zu Belgard, Zabel vom Walde zu Neu Stettin, und Joachim Natzmer zu Draheim, die Straßenräuber mit ſolchem Eifer, daß ſie über 30 adelige Raubgeſellen dem Herzoge zur Beſtrafung überlieferten. Durch ſtrenge Handhabung des Richterſchwertes gelang es endlich dem Herzoge, das räuberiſche Unweſen auszurotten, ſo daß der Kaufmann wieder ſicher im Lande reiſen durfte.

Die Wiederherſtellung der öffentlichen Sicherheit erwarb dem Herzoge die Zuneigung der Unterthanen, welche rühmend ſeine landesväterliche Sorgfalt anerkannten. Dennoch beſorgten Barnims Räthe, daß die Vorneigung der Stände, welche ſich immer offen für Herzog Georg ausgeſprochen, ſich auf deſſen Sohn Philipp vererben möchte, und ſie ſchlugen daher einen andern Weg ein, um ihrem Herrn die ungetheilte Gunſt der Unterthanen zu ſichern. In dieſer Abſicht erließen ſie, ohne Genehmigung der Landſtände, an die einzelnen Städte ein Ausſchreiben, daß man die Predigt des Evangeliums ungehindert geſtatten ſollte. Weil aber dieſer wichtige Schritt der Einmüthigkeit entbehrte, ſo diente die ertheilte Erlaubniß nur dazu, die Verwirrung noch zu ſteigern, indem die lutheriſche Parthei überall gewaltſam die Glaubensänderung durchſetzen wollte. Als die ſtädtiſchen Obrigkeiten ſich darüber beſchwerten, daß man gegen das ausdrückliche Verbot des Kaiſers, die neue Lehre begünſtigen wolle, begaben ſich die fürſtlichen Räthe der Ausführung ihres Planes, und ſuchten den Streit der Partheien durch die öffentliche Erklärung zu ſtillen, daß der Herzog in dem Ausſchreiben nur geſtattet habe, das Evangelium nach der Auslegung der vier Doktoren der römiſchen Kirche Hieronymus, Auguſtinus, Ambroſius und Gregorius zu predigen. Dieſe Täuſchung vermehrte aber nur den Aufruhr und den Widerwillen des Volkes. Als die lutheriſch geſinnten

*) Kantzows Pomerania II. p. 392. Kantzows niederdeutſche Chronik p. 194. Friedeborn II p. 27.

Bürgergemeinden sahen, »daß man so leichtfertig und unbeständig mit Gottes Wort spielte« *), beschuldigten sie ihre Obrigkeit, den Herzog zu dieser Erklärung bewegt zu haben. Die erbitterten Bürger vermengten diese Angelegenheit mit andern Sachen, die ihren Unwillen erregt hatten. An einigen Orten trieben die Bürger ihre widerstrebenden Stadthäupter auf das Rathhaus, wo sie zwei bis drei Tage festgehalten wurden und in Gefahr standen, von dem wüthenden Volke aus den Fenstern geworfen oder erschlagen zu werden, wenn sie sich nicht zur Nachgiebigkeit in die Forderungen der Gemeinde bequemen wollten. So mussten sich die Rathmänner endlich dem Verlangen der Bürger fügen; denn von dem Landesherrn durften sie keine Hülfe erwarten, da nicht in einer Stadt, sondern im ganzen Lande das gemeine Volk der Obrigkeit Gesetze vorschrieb.

In der Landes-Hauptstadt Stettin standen gleichfalls noch beide Religionspartheien sich feindlich gegenüber, und erhielten die Gemüther in fortwährender Aufgeregtheit. So entstanden auch hier zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft Streitigkeiten, welche einen Aufstand besorgen ließen, indeß durch die Vermittelung des Herzogs noch gütlich beigelegt wurden **). Mit Zuziehung seiner Räthe, hörte Barnim persönlich die gegenseitigen Beschwerden beider Theile, und ertheilte darauf (Anfangs August 1531) einen Bescheid, in welchem dem Rathe anbefohlen ward, die gewöhnlichen Sitzungen zu halten, auch auf Ansuchen der Alterleute, zu gemeinsamer Berathung städtischer Angelegenheiten zusammen zu kommen, die Beschwerden eines jeden Bürgers gutwillig anzuhören und rechtlichen Bescheid darauf zu ertheilen. Die Bürger sollten dagegen ihre Beschwerden dem Rathe mit gebührender Bescheidenheit vortragen, und deshalb keine Versammlungen der Gemeinde veranlassen. Da die acht und vierzig Männer nur zur Abstellung der eingetretenen Mängel und Errichtung einer guten Polizei verordnet waren, so sollten sie fortan in städtischen Angelegenheiten nicht mehr zu Rathe gezogen werden. Der Gemeinde ward jede Versammlung gegen die Obrigkeit bei strenger Strafe untersagt und gebührender Gehorsam gegen die Verordnungen derselben geboten. Den Mitgliedern des Rathes ward dagegen zur Pflicht gemacht, unter sich den Frieden zu erhalten und die Wohlfahrt der Stadt einmüthig zu befördern.

So ward durch Entlassung der acht und vierzig Männer das alte Stadt-Regiment so weit wieder hergestellt, daß die Alterleute der Kaufmannschaft und Gewerke die alleinigen Vertreter der Bürgerschaft gegen den Rath blieben. Die Ruhe der Stadt wurde indeß durch diese Ordnung nicht gesichert,

---

*) Kantzows niederdeutsche Chronik p. 192 ff.

**) Friedeborn II p. 22.

ſondern durch die Umtriebe Stoppelbergs und den Streit einzelner Patriziergeſchlechter bald von neuem geſtört.

Im Sommer desſelben Jahres (1531) ſandte Barnim den Grafen Wolfgang von Eberſtein mit einem ſtattlichen Gefolge nach Heidelberg, um den jungen Herzog Philipp, der ſich am Hofe ſeines Oheims, des Kurfürſten Ludwig von der Pfalz, in fürſtlichen Sitten und Kenntniſſen ausgebildet hatte, nach Pommern zurück zu geleiten. Der Kurfürſt ertheilte ſeinem Neffen bei der Abreiſe noch den weiſen Rath, in der Religion keine raſchen Änderungen zu machen und den Evangeliſchen keine Gewalt anzuthun, damit nicht in ſeinem Lande, wie an vielen andern Orten, durch die Religionsſpaltung gefährliche Unruhen erregt würden. Um Michaelis (1531) kehrte Herzog Philipp, von zwei pfälziſchen Räthen begleitet, nach Stettin zurück, und fand hier ſein fahrendes Erbe geſchmälert, den treueſten Diener ſeines Vaters, Vivigenz von Eickſtädt, in Verhaft. Unzufrieden mit dem Verfahren ſeines Oheims, trat Philipp ſofort die Mitregierung an, und legte, obgleich erſt im ſiebzehnten Lebensjahre, unverkennbare Beweiſe ſeiner Mündigkeit an den Tag. Als Barnim ſich in ſeinem willkürlichen Walten durch den Neffen gehindert ſah, beſchloß er, die Gemeinſchaft aufzuheben, und wurde in dieſem Vorhaben noch dadurch beſtärkt, daß er ſich auf dieſe Weiſe die Zahlung des Wittthums der Herzogin Margaretha, welche ihm bei gemeinſamer Regierung mit zur Laſt fiel, zu entledigen gedachte. Er drang deshalb von neuem auf die Landestheilung, und Philipp fügte ſich, obgleich nach längerer Weigerung, in das Verlangen ſeines Oheims. Von beiden Fürſten wurden darauf zwölf Räthe ernannt, welche unter Vermittelung des Biſchofs von Kammin und einiger Abgeordneten der Landſchaft, das Geſchäft der Theilung übernahmen.

Während die Reformation überall die bürgerliche Ordnung erſchütterte, begann auch Stoppelberg dem Herzog Barnim die erzeigte Gnade zu vergelten *), indem er die Bürgerſchaft in ihrer Ungefügigkeit gegen den Landesherrn beſtärkte. Nach ſeiner Zurückberufung hatte der ränkevolle Bürgermeiſter ſein altes Spiel von neuem begonnen und fand in dem einflußreichen Altermann der Kaufmannſchaft, Barthel Halle, »einen trotzigen, friedhäſſigen Kopf, der gern das ganze Regiment umgekehrt hätte« **), ein brauchbares Werkzeug zur Ausführung ſeiner Pläne. Sein alter Widerſacher, der Apotheker Klaus Stellmacher, hatte auf dem Reichstage zu Augsburg (i. J. 1530) von dem Kaiſer Karl V einen Schutzbrief erhalten, und ſich ungehindert wieder in

*) Kantzow niederdeutſche Chronik p. 197.

**) Friedeborn II p. 36.

Stettin niedergelaſſen *). Stoppelberg brachte es jedoch bei dem kaiſerlichen Kammergericht dahin, daſs (i. J. 1531) die noch unerledigte Streitſache nach Stettin zurückgeſchickt wurde, und hielt ſich nun berechtigt, das vorige Urtheil des ſtettiner Schöppenſtuhls an ſeinen Gegner vollziehen zu laſſen. Er ließ deshalb, ohne Mitwiſſen des Rathes, den Klaus Stellmacher gefangen auf das Rathhaus führen, und hielt alsdann erſt bei dem verſammelten Rathe um die Erlaubniſs an, ſeinen Widerſacher verhaften und peinlich verhören zu laſſen, indem er vorgab, daſs Herzog Barnim auf einer Zuſammenkunft zu Polchow, ihm dieſes Verfahren geſtattet habe. Als dennoch der Rath ſein Begehren abſchlug, ließ Stoppelberg ſeinen Freund, den Altermann Barthel Halle, mit ſeinen Anhängern, welche bereits beſtellt waren, auf das Rathhaus fordern, und wiederholte in ihrer Gegenwart ſein Anſuchen. Um die Bedenklichkeiten des Rathes zu heben, ſuchte Stoppelberg durch mancherlei ſcheinbare Beweisgründe ſein Verfahren zu rechtfertigen, und erbot ſich endlich, die Sache auf ſeine eigene Unkoſten zu führen, und falls der Stadt dadurch ein Nachtheil erwachſen ſollte, denſelben mit Leib und Gut zu erſetzen, auch ſeine ganze Freundſchaft zu bewegen, daſs ſie für ihn Bürgſchaft leiſteten. Als dennoch der Rath bei ſeiner vorigen Weigerung beharrte, tadelte Barthel Halle mit heftigen Worten das Benehmen desſelben, und brachte es endlich, faſt mit Gewalt dahin, daſs der Rath ſich dem Verlangen des Bürgermeiſters fügte. Sofort ließ Stoppelberg den Angeklagten in das äußerſte Gefängniſs werfen, und noch an demſelben Tage, in Gegenwart des Stadtrichtvoigtes, Hans Lübbeke, des Stadtſchreibers Georg Konrad und einiger Schöppen, in der »Pein-Kammer« auf die Folter bringen. Die Fürſprache angeſehener Bürger bewirkte jedoch, daſs das peinliche Verhör eingeſtellt, und Stellmacher gegen Bürgſchaft und Urfehde ſeiner Haft entlaſſen wurde. Er verließ aber, ungeachtet der verbürgten Urfehde, die Stadt und klagte bei den Landesherren, daſs der Rath und beſonders Bürgermeiſter Stoppelberg, wider kaiſerliches und fürſtliches Geleit, gegen ihn peinlich verfahren hätten. Als der Rath ſich gegen dieſe Beſchwerde entſchuldigen wollte, und Stoppelberg merkte, daſs das unrechtmäßige Verfahren ihm allein zur Laſt gelegt würde; widerlegte er den verſammelten Rathsmitgliedern, in Gegenwart des Altermanns Barthel Halle und ſeines Anhanges, die angeführten Entſchuldigungsgründe, indem er ſich auf die Privilegien berief, nach welchen die Stettiner nirgend, als vor dem Stadtgerichte, zu Rechte ſtehen dürften, weshalb der Rath nicht ſchuldig, ſich vor den Fürſten zu rechtfertigen, ſondern vielmehr verpflichtet ſei, die Privilegien der Stadt, kraft ſeines Eides, zu beſchützen; ſeine eigene Perſon würde er ſelbſt zu vertheidigen wiſſen. Als der Rath ſich gegen das Anmuthen Stoppelbergs erklärte, nahm Barthel Halle das Wort, »man ſehe wohl, daſs diejenigen, welche ver-

*) Friedeborn II p. 13 ff.

möge ihres Eides die Privilegien beschützen sollten, die rechten wären, die Gerechtsame der Stadt den Fürsten in die Hände zu liefern«. Durch solche Beschuldigung hetzten Stoppelbergs Anhänger die Gemeinde gegen den Rath auf, so daß ein großer Auflauf entstand und die erschreckten Stadthäupter, um den Ausbruch einer allgemeinen Empörung zu verhüten, genöthigt waren, sich mit Stellmacher in einen Rechtsstreit einzulassen. Die Streitsache wurde darauf bei dem fürstlichen Hofgerichte und dem kaiserlichen Kammergerichte mehrere Jahre hindurch geführt und besonders durch Stoppelberg betrieben. Dieser ränkesüchtige Bürgermeister war aber in der Wahl seiner Mittel so wenig gewissenhaft, daß er, mit Hülfe des Syndikus Stephan Klinkbeil und des Stadtschreibers Georg Konrad, die Beschlüsse des Raths in dieser Sache willkürlich abänderte, die erlassenen Schreiben mit dem Stadtsiegel, welches dem Stadtschreiber anvertraut war, bekräftigte und alsdann absandte. So ward die Stadt durch die Ränke ihres Bürgermeisters in schwere Rechtfertigung und viele Kosten verwickelt. Erst nach dem Tode Stoppelbergs wurde dieser Rechtsstreit durch die fürstlichen Räthe, auf gütlichem Wege, jedoch zum Nachtheil der Stadt beigelegt, indem dieselbe, außer den großen Kosten, dem Kläger eine Entschädigung an baarem Gelde zahlen musste. Das Stadtsiegel ward wegen dieses Mißbrauches dem Stadtschreiber abgenommen und fortan dem wortführenden Bürgermeister übergeben *).

In derselben Zeit bot sich dem ränkesüchtigen Stoppelberg eine erwünschte Gelegenheit, seine frühere Verbannung an dem Bürgermeister Hans Loitz zu rächen. Vor einigen Jahren hatte Simon Loitz, der Sohn des reichen Bürgermeisters, im Streite bei einem Zechgelage dem Antonius Goldbeck, dem Sprößlinge eines angesehenen stettiner Patriziergeschlechtes, den Arm gelähmt **). Der Beschädigte verklagte seinen Gegner bei dem fürstlichen Gerichte und verlangte eine Entschädigung von 400 Gulden. Als Simon Loitz sich weigerte, die hohe Geldbuße zu bezahlen, verließ Goldbeck die Stadt und suchte sein Recht bei dem Kurfürsten von Brandenburg, indem er vorgab, daß sein Gegner ihm an Einfluß überlegen sei und er deshalb kein Recht finden könne. Der Kurfürst nahm sich bereitwillig dieser Sache an, und ertheilte dem Antonius Goldbeck sicheres Geleit in seinem Gebiete, worauf dieser der Stadt Stettin Fehde ankündigte ***). Als dieser Absagungsbrief die Stettiner um ihre Habe besorgt machte, griff Stoppelberg sofort diese Sache auf, und hetzte die Bürger auf, daß sie den Bürgermeister Hans Loitz aufforderten, er und sein Sohn sollten den ausgewichenen Goldbeck befriedigen, damit die Stadt wegen

*) Friedeborn II p. 16.

**) Kantzow niederdeutsche Chronik p. 203.

***) Daselbst p. 204 ff.

ihrer Händel nicht beschädigt würde. Vergebens erbot sich Hans Loitz zu geordnetem Rechtsgange und berief sich auf den Schutz, welchen die Stadt ihm gegen die angedrohte Gewalt gewähren müsse. Da er sich dem Verlangen der Bürger, zur Sicherheit der Stadt seinen Gegner zu befriedigen, nicht fügen wollte, forderte Barthel Halle von dem Rathe die Absetzung des Bürgermeisters Loitz und einiger Rathmänner, welche sich bisher noch der Reformation widersetzt hatten. Als der Rath dies Begehren abschlug, ließ Barthel Halle durch seine Anhänger die Bürgerschaft, bei Verlust ihrer Güter und des Bürgerrechtes, auf das Rathhaus fordern, und erregte, ungeachtet der Anwesenheit beider Landesfürsten, einen gefährlichen Aufstand, um sein Vorhaben mit Gewalt durchzusetzen. Mit Hülfe seines zahlreichen Anhanges, hielt der Altermann die versammelten Rathmänner auf dem Rathhause fest, beschimpfte gröblich seine Widersacher und verlangte unter Drohungen die Absetzung des Bürgermeisters Loitz *). Vergeblich suchten die Fürsten den Aufruhr dadurch zu dämpfen, daß sie den Rath und die Vornehmsten der Gemeinde vor sich fordern ließen, und ihnen bei Verlust der Privilegien und bei strenger Strafe geboten, die versammelten Bürger zu entlassen und keine Verschwörung anzustiften. Die vorgeladenen Vertreter der Gemeinde erwiderten trotzig, »sie wüssten den Bürgern das Zusammenkommen nicht zu verbieten«; zum großen Schimpfe Herzog Barnims, der hier das Regiment führte. So ward der Rath, obwohl nach längerer Weigerung genöthigt, dem Verlangen der Gemeinde nachzugeben und den Bürgermeister Loitz seines Ehrenstandes zu entsetzen. Die Fürsten verließen darauf die unruhige Stadt und zogen mit ihrem Hoflager nach Wolgast **). Stoppelberg und seine Anhänger waren aber mit der Absetzung ihres Widersachers noch nicht befriedigt, sondern sie brachten es dahin, daß Hans Loitz, zu seiner Sicherheit die Stadt verließ und nach Damm zog, wo er im fürstlichen Hause, mit Bewilligung Herzog Barnims, eine Zufluchtstätte fand ***).

Während dieser Ereignisse in Stettin, hatten die fürstlichen Räthe das Geschäft der Auseinandersetzung beendet, und das kaiserliche Kammergericht die streitige Frage, wer von beiden Fürsten die Wahl haben sollte, dahin entschieden, daß die Landesherren deshalb losen möchten. Auf dem Landtage zu Wolgast (um Michaelis 1532) wurde darauf, mit Genehmigung der versammelten Stände, die Theilung vorgenommen, welche jedoch nur zum Versuche auf acht Jahre gültig sein sollte, und keineswegs eine vollständige Auseinandersetzung bezweckte. Das gesammte Pommernland ward wieder in ein Herzogthum Wolgast und ein Herzogthum Stettin getheilt, zwischen welchen die Swine

*) Kantzow niederdeutsche Chronik p. 197. Friedeborn II p. 36.

**) Kantzow niederdeutsche Chronik p. 198.

***) Kantzow niederdeutsche Chronik p. 198 u. 205. Friedeborn II p. 17.

und der Berg vor Polchow bei Stettin die Grenze bilde'e. Die Zölle zu Wolgaſt, Garz, Stargard, Greifenhagen und Zanow, ſo wie die Einkünfte vom Haff und vom Achterwaſſer ſollten gemeinſchaftlich bleiben. Eben ſo ward die Beſetzung der geiſtlichen Lehne, das Patronatrecht über das Stift Kammin, über die Probſtei Kolberg und die Domkirchen zu Stettin beiden Fürſten vorbehalten. Die Regierung ſollte ein jeder Herzog in ſeinem Lande für ſich und im Namen des andern führen. Das ſilberne und goldene Geräth, welches man aus den Klöſtern an ſich genommen, wurde beiden Fürſten zu gleichen Theilen überwieſen, aber nicht, um es für eigenen Bedarf, ſondern zur Ehre Gottes und des Landes höchſter Nothdurft zu verwenden. Als das Loos über das getheilte Land entſcheiden ſollte, ſtanden beide Fürſten, ihre Räthe und die Abgeordneten von Stralſund, Greifswald, Stettin und Stargard erwartungsvoll von ferne. Ein Knabe, aus dem Geſchlechte von Krockow, welcher auf der Straße dazu aufgegriffen war, zog das Loos, und legte Pommern in Herzog Barnims, Wolgaſt in Herzog Philipps Hand *). Da entſtand unter den Anweſenden Freude und Beſorgniß, je nachdem ſich ein jeder von ſeiner Herrſchaft Gutes oder Böſes zu verſehen hatte.

6. Stettin unter der Regierung Barnim IX.

Erwerbung des Dorfes Meſſentin durch Kauf (1534). Krieg der Hanſe mit Dänemark. Heimführung des Bürgermeiſters Loitz. Einführung der Reformation auf dem Landtage zu Treptow.

Nachdem die Geſchäfte der Auseinanderſetzung beendet waren, kehrte Herzog Barnim mit ſeinem Hoflager nach Stettin zurück und richtete ſeine Sorgfalt jetzt vorzugsweiſe auf die Wiederherſtellung der aufgelöſeten Ordnung. Er beſtellte ſein Hofgericht mit erfahrenen Männern und erließ zweckmäßige Verordnungen, um dem geſprochenen Urtheil Vollſtreckung und Gehorſam zu verſchaffen. Aber die Ungefügigkeit der Unterthanen erſchwerte dem Fürſten die Ausführung ſeiner Maßregeln und bereitete ihm vielfache Sorgen. Der Adel verweigerte die Entrichtung der Steuern, namentlich den Zehnten der Geiſtlichkeit, und wollte, an Willkür gewöhnt, ſich dem ordentlichen Rechtsgange nicht fügen. Beſonders hinderten die Stettiner die Ausübung der fürſtlichen Gerichtsgewalt, indem ſie dem Urtheile des Hofgerichts in ihrer Stadt keine Vollſtreckung geſtatten wollten; denn ihr Muthwille war durch Stoppelberg's Umtriebe ſo gewachſen, daß ſie ſelbſt dem Ausſpruche des kaiſerlichen Kammergerichtes die Vollziehung verſagten **). Vergebens gebot der Herzog den Stet-

*) Kantzow niederdeutſche Chronik p. 200.

**) Daſelbſt p. 202.

tinern, ihren Bürgermeiſter Hans Loitz, der noch im fürſtlichen Hauſe zu Damm verweilte, wieder in ſeinen Stand einzuſetzen; da Stoppelberg die Zurückberufnng ſeines Gegners zu verhindern wuſſte *). Dieſe Händel wurden noch widerwärtiger, als auch der Kurfürſt von Brandenburg, der den Landfriedensbrecher Goldbeck in ſeinen Schutz nahm, mit hineingezogen wurde. Die Vorſtellungen des Herzogs bewirkten zwar, daſs der Kurfürſt dem ausgewichenen Bürger das Geleit aufkündigte und deſſen Verhaftung befahl. Dennoch ließen Barnim und die Loitzen dem Antonius Goldbeck vergeblich in der Mark nachſtellen, da derſelbe, im Geheimen vom Kurfürſten geduldet, ſelbſt in Berlin ſo ſicher war, daſs der pommerſche Abgeordnete ſich desſelben nicht bemächtigen konnte. Dieſe Begünſtigung ſteigerte den Trotz des Landfriedenbrechers in dem Grade, daſs er der Stadt Damm und endlich ſogar dem ganzen Lande Pommern Fehde ankündigte, weil ſein Gegner, Hans Loitz, unter dem Schutze des Herzogs, ihn nicht befriedigen wollte. Mit Hülfe raubſüchtiger Gefährten, brachte Goldbeck ſeine Drohungen bald in Erfüllung, indem er mit ſeinen Genoſſen bei Wildenbruch, auf pommerſchem Gebiete, mehrere breslauer, magdeburger und ſtargarder Kaufleute plünderte, und die Beraubten anwieß, ſich ihren Schaden von Hans Loitz erſetzen zu laſſen. Dieſer räuberiſche Anfall vermehrte in Stettin die Erbitterung gegen die Loitzen, welchen man die Veranlaſſung desſelben zur Laſt legte. Auch das geſpannte Verhältniſs Pommerns zu Brandenburg ward dadurch noch vergrößert, da das Gerücht ſich verbreitete, die Amtleute des Kurfürſten wären dem Landfriedensbrecher bei dieſem Anſchlage behülflich geweſen. Stoppelberg wuſſte aber die Bürger von Damm, welche für ihre Stadt Gefahr beſorgten, dahin zu bewegen, daſs ſie die Loitzen nicht mehr in ihrer Stadt dulden wollten **). So ward Hans Loitz, ungeachtet der Schutzzuſicherung ſeines Fürſten, genöthigt, auch Damm zu verlaſſen und beim Kurfürſten zu Frankfurt Vermittelung zu ſuchen. In dieſer Stadt fand der vertriebene Bürgermeiſter, unter dem Schutze des Kurfürſten, hinreichende Sicherheit, obgleich ſein Widerſacher und deſſen Freundſchaft in demſelben Orte wohnte. Die Streitſache ward indeſs auch vor dem Gerichtshofe des Kurfürſten nicht verglichen, da Goldbeck für ſeine Verwundung und den erlittenen Schaden 700 Gulden Erſatz forderte, und es auch den Anſchein hatte, als wenn es dem Kurfürſten um ſchnelle Beilegung des Streites nicht zu thun ſei. Hans Loitz kehrte deshalb nach Pommern zurück und bewirkte bei den Landesfürſten, daſs die endliche Beilegung dieſer Händel mehreren pommerſchen und brandenburgiſchen Räthen, obwohl vergeblich, übertragen wurde. So fand Herzog Barnim in Stettin ſo vielfachen Verdruſs, daſs er dieſe Stadt verließ und mit ſeinem Hoflager nach Rügenwalde zog ***).

---

*) Kantzow's niederdeutſche Chronik p. 203.

**) Daſelbſt p. 205.

***) Daſelbſt p. 206.

Unter den fortdauernden Unruhen vermehrte die Stadt Stettin ihren Grundbesitz durch käufliche Erwerbung der drei Theile des Dorfes Messentin, welche bisher die Nachkommen des Bürgermeisters Albrecht Glinde in Besitz gehabt hatten. Die nachgelassene Wittwe des Rathmannes Albrecht Glinde verkaufte (am 5. Februar 1534) mit Genehmigung ihrer Beistände, des Doktors Eberhard Bolle und des Rathmannes Hans Hohenholz, dem Rathe zu Stettin alle Gerechtigkeiten und Nutzungen, welche sie an Pächten, Gerichtsbarkeit, Diensten, Fischereien, Wiesen und Weiden in dem Dorfe Messentin besaß, für die Summe von 300 Gulden Münze, und trat der Stadt diese Besitzung ohne Vorbehalt irgend eines Anspruchs ab. Die Einkünfte von diesem Dorfe bestanden in geringen Geldabgaben, Kornpächten, einer bestimmten Lieferung von Hopfen und Hühnern, welche die einzelnen Zinsbauern zu entrichten hatten. So gab der Krüger daselbst 15 Schillinge von der Kruglage, 15 Hühner, 6 Scheffel Hopfen und einen Scheffel Roggen. Weil aber die Wittwe Anna Glinde noch mit Barthel Halle wegen dieser Besitzung in einen Rechtsstreit verwickelt war, so musste sie sich verpflichten, dass, wenn ihrem Gegner das Gut zugesprochen würde, der Rath sich an ihr Haus und Hof und andere bereitliegende Habe wegen des Kaufgeldes halten dürfe. Im Fall aber der Rath das Gut wieder verkaufen wollte, sollte die Wittwe Glinde, ihre Kinder und Erben das Vorkaufsrecht behalten *). So erlangte die Stadt, welche bisher einen Theil dieser Ortschaft besessen hatte, den Besitz des ganzen Dorfes Messentin. In der Folge entstanden aber wegen dieser Besitzung noch Streitigkeiten, welche erst nach 30 Jahren gänzlich beigelegt wurden.

Während die Religionsspaltung in Pommern die Ausübung der fürstlichen Macht lähmte, entstanden auch in den benachbarten Ländern, wo die Reformation verhindert ward, gefährliche Unruhen, welche eine gänzliche Umwälzung aller bisherigen Ordnung zu bewirken drohten. Das benachbarte Lübeck gab Veranlassung zu kriegerischen Ereignissen, welche auch die pommerschen Seestädte in den Harnisch brachten und nicht nur das dänische Reich gewaltig erschütterten, sondern durch ihren Einfluß auch in Pommern dem Lutherthum endlich den Sieg verschafften. In dieser Hauptstadt des Hansebundes hatte die neue Lehre gleichfalls bei der Bürgerschaft frühzeitig Eingang gefunden, obgleich der Rath derselben entschlossenen Widerstand entgegensetzte. Mit dem Verlangen nach kirchlicher Freiheit erwachte bei den Lübeckern zugleich auch das Bestreben, die Macht der Patrizierherrschaft zu brechen, und ein vom Volke erwähltes Tribunal von acht und vierzig Männern zwang (im Januar 1530) die Obrigkeit zur Abschaffung des katholischen Gottesdienstes. Nach Entweichung der beiden ältesten Bürgermeister erstarkte das Volksregiment, und trat Georg

*) Urkunde im Archiv des Rathhauses.

Wollenweber, der kühnste Vertreter der Gemeinde, an die Spitze der ganz umgestalteten Republik. Als nach dem Tode König Friedrich I von Dänemark (10. April 1533) die Religionsspaltung einen Streit um die Thronfolge hervorrief, indem die katholische Parthei, statt des ältesten lutherisch-gesinnten Prinzen, Christiern, den unmündigen Johann zum König erheben wollten, beschloss Wollenweber die Verwirrung des dänischen Reichs zu benutzen, um die wankende Seeherrschaft der Hanse wieder zu befestigen und das Bürgerthum, mit Unterdrückung der Krone und der Adelsrechte, auf den höchsten Gipfel der Macht zu erheben. Die lübecker Bürgerschaft ging bereitwillig in die großartigen Pläne ihres Oberhauptes ein, und begann sofort gegen Dänemark und den rechtmäßigen Erben dieses Reiches, den Herzog Christian von Holstein, den Krieg unter dem Vorwande, den gefangenen König Christiern II, welchen Friedrich I (i. J. 1532) mit Hülfe der Hanse, in seine Gewalt bekommen, zu befreien, und ihre unterdrückten Glaubensgenossen zur freien Ausübung der Religion zu verhelfen. Graf Christoph von Oldenburg, ein Verwandter des gefangenen Königs, wurde von den Lübeckern zum Heerführer erwählt und begann den Krieg anfänglich mit großem Glücke. Als die Lübecker mit einer starken Flotte die Insel Seeland angriffen, unterwarf sich Kopenhagen und Malmoe freiwillig; überall erhob sich das bedrückte Volk, eingedenk der großen Begünstigungen, welche es unter Christiern's II Herrschaft genossen, für den gefangenen König und zerstörte die adeligen Schlösser. Um sein großes Unternehmen durchzusetzen, bemühte sich Wollenweber unterdessen, die Kräfte des ganzen Hansebundes gegen Dänemark zu vereinen. Zu diesem Zwecke berief er die Abgeordneten der Hansestädte (im Juni 1534) nach Hamburg, und eröffnete hier den Versammelten, dass er den Krieg wegen der verweigerten Bestätigung ihrer Privilegien begonnen habe, und deshalb ihre Hülfe fordere. Bereitwillig sagten mehrere Städte ihren Beistand zu, und auch der widerstrebende Rath von Stralsund wurde durch einen Aufstand der Bürgerschaft, welchen Wollenweber anzustiften wusste, wider Willen genöthigt, an diesem Kriege Theil zu nehmen. Dem Beispiele Stralsunds, das auf das eifrigste zum Kriege rüstete, folgten auch die übrigen wendischen Seestädte und brachten eilig Geld, Kriegsvolk und Schiffe zusammen. Stettin nahm gleichfalls thätigen Antheil an diesem Kriege und ließ dem hansischen Heere in Dänemark Proviant und Kriegsbedürfnisse zuführen *). Überall erhoben die kriegslustigen Bürgergemeinden das Haupt, und bald nahm der dänische Krieg einen so gefährlichen Anschein, dass, wenn die Städte also fortfahren würden, die Macht der Fürsten und des Adels mit gänzlicher Vernichtung bedroht war **).

---

*) Rathakten Tit. V Sect. II.

**) Kantzow's niederdeutsche Chronik p. 211.

Bei dem Ausbruche des Krieges bemühten sich der Kurfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen, so wie auch die Pommernfürsten vergeblich, den Streit der Hanse mit Dänemark auf gütlichem Wege beizulegen. Das anfängliche Kriegsglück erhob den Muth der Lübecker, welche Dänemark und Norwegen zu erobern gedachten, in dem Grade, daß die angeknüpften Unterhandlungen fruchtlos blieben. Die Herzoge von Pommern mussten in ihrem Lande zusehen, wie die Seestädte ihren Vetter, Christian von Holstein, bekriegten, ohne ihren Unterthanen die Theilnahme an dieser Fehde wehren zu können. Als die Unterhandlungen sich zerschlugen, schickten die Herzoge dem verwandten Holsteiner, auf seine dringende Bitte um Hülfe, ein Fähnlein Fußvolk, welches aber im meklenburgischen Gebiete von den Lübeckern überfallen und zerstreut wurde. Jacob Küssow, der Lieutenant des pommerschen Kriegsvolks, entkam jedoch glücklich mit dem Kassenwagen und warb jenseits der Elbe mit dem geretteten Gelde 4000 Landsknechte für die holsteiner Fahne.

Das Kriegsglück der Hansestädte, welche das uneinige dänische Reich bis auf Schleswig eroberten, stärkte das Selbstgefühl des aufstrebenden Bürgerthums und weckte überall, neben dem Verlangen nach geistiger Freiheit, auch das Bestreben nach weltlicher Freiheit. Der zwiespältige Zustand des Pommernlandes, der gesteigerte Trotz der Bürgergemeinden, und die unheilvolle Zerrüttung, welche die verhinderte Kirchenverbesserung über andere Länder gebracht hatte, ließ die Pommernfürsten endlich erkennen, daß die höchste Zeit gekommen sei, dem Verlangen ihres Volkes nachzugeben, wenn sie sich nicht um Land und Leute bringen wollten *). Herzog Philipp war bereits durch seine protestantisch-gesinnten Räthe und durch sorgfältige eigene Forschung für die neue Lehre gewonnen, so daß Barnims Aufforderung, sich mit ihm zu einem offenen Bekenntnisse der neuen Lehre zu vereinen, bei ihm sogleich Eingang fand. Beide Fürsten fassten den einmüthigen Entschluß, die Reformation im ganzen Lande einzuführen, und baten jetzt den vertriebenen Johann Bugenhagen, genannt Doctor Pommer, der bereits in Hamburg und Lübeck das Kirchenwesen nach evangelischen Grundsätzen fest begründet hatte, zur Unterstützung ihres wichtigen Unternehmens in sein Vaterland zu kommen. Durch ein öffentliches Ausschreiben verkündigten die Fürsten dem Lande, daß sie den Beschwerden der Unterthanen wegen Verhinderung des Evangeliums völlig abhelfen wollten, und setzten in Treptow an der Rega (13. Decbr. 1534) einen Landtag an, um deshalb mit den Ständen zu berathen. Dies Ausschreiben fand anfänglich bei den lutherisch Gesinnten wenig Glauben, weil man schon öfter wegen der Religions-Angelegenheit die Stände berufen und die Beschlüsse nur immer nach der Vorschrift der Reichstags-Abschiede abgefasst

*) Kantzow's niederdeutsche Chronik p. 213.

hatte. Erst als sich die Kunde verbreitete, daß der berühmte Doktor Pommer aus Wittenberg kommen werde, faßten die Evangelischen freudige Hoffnung.

Als die Fürsten den widerspenstigen Bürgergemeinden den angeblichen Vorwand zur Empörung, daß ihnen das Evangelium unnachläßlich geweigert würde, auf diese Weise entzogen, hofften sie zugleich, die noch obwaltenden Streitigkeiten mit den Städten gütlich beizulegen und die Ordnung wieder herzustellen. Im Herbste desselben Jahres (1534) ließen die Fürsten durch ihre Räthe mit den Stettinern unterhandeln, den vertriebenen Hans Loitz wieder in die Stadt aufzunehmen, damit die Streitsache seines Sohnes mit Antonius Goldbeck endlich könne geschlichtet werden. Die fürstlichen Räthe bewirkten auch, daß die Stettiner ihrem alten Bürgermeister zu diesem Zwecke den Aufenthalt in der Stadt vergönnten. Als aber die Händel mit Goldbeck nicht vertragen werden konnten, drang Stoppelberg und sein Anhang darauf, daß die Loitzen die Stadt wieder räumen sollten. Da wandte sich der greise Hans Loitz an die Bürgerschaft und bat mit rührenden Worten: »er sei ein alter Mann, der hier seine Frau, seine Kinder und Güter habe; er wüsste nirgend hinzuziehen, und wolle nur in seinem Hause sterben; man möge ihm deshalb Gewalt anthun, so viel man wolle.« Seine Bitte hatte den erwünschten Erfolg, indem die Bürger, welche bereits Stoppelbergs Ränke und Muthwillen überdrüssig waren, ihm den Aufenthalt in der Stadt vergönnten, und ihn in der Folge, auf Befehl des Landesherrn, wieder in seinen Ehrenstand einsetzten *).

Unterdessen war Johann Bugenhagen und mehrere evangelische Prediger mit einigen fürstlichen Räthen zu einer Vorberathung zusammengetreten, in welcher man die einzelnen Punkte der fürstlichen Vorschläge bereits festgestellt hatte. Auf dem Landtage zu Treptow an der Rega (13. Decbr. 1534) versammelten sich darauf die Fürsten, die Landstände, der Bischof mit der vornehmsten Geistlichkeit seines Sprengels, Doktor Pommer und die evangelischen Prediger, um wegen Einführung der Reformation einmüthige Beschlüsse zu fassen **). Mit Befremden vernahmen aber die Fürsten, daß nicht nur der Bischof und die altgläubige Geistlichkeit, sondern auch ein Theil des Adels und der Städte Widerspruch gegen die Kirchenverbesserung erhoben und mit der Mahnung an den Abschied des augsburger Reichstages zugleich vor der Ungnade des Kaisers warnten. Der unheildrohende Zwiespalt des Landes musste aber beseitigt werden, und jedes Bedenken wurde durch die Nothwendigkeit dieses Schrittes endlich gehoben. Die Vorschläge der Fürsten wurden

*) Kantzow's niederdeutsche Chronik p. 220. Friedeborn II p. 35.

**) Kantzow's niederdeutsche Chronik p. 214 ff. Cramer pommersche Kirchen-Chronik III p. 63.

angenommen und mit Genehmigung der gesammten Landstände festgestellt, dass fortan im ganzen Lande das Evangelium lauter und rein geprcdigt, alle »Papisterei« gänzlich abgeschafft und eine von Doktor Pommer und andern evangelischen Glaubenslehrern zu verfassende Kirchenordnung eingeführt werden sollte. Die Verwendung der geistlichen Güter veranlasste jedoch noch Streitigkeiten, indem der Adel sich in seinen Rechten verkürzt glaubte und deshalb ein Theil der Ritterschaft sich noch vor dem Schlusse des Landtages entfernte. Die Fürsten fassten daher, vorzüglich nur mit den Städten, die nöthigen Beschlüsse zur Errichtung des neuen Kirchenwesens. Nach diesen Bestimmungen sollte das Kirchenregiment dem Bischofe von Kammin verbleiben und dasselbe nur nach evangelischen Grundsätzen umgeändert werden; falls aber der Bischof dies nicht annehmen würde, wollte man ihm weiter nicht verpflichtet sein. Das Stift zu Kammin sollte beibehalten und mit zwölf tüchtigen und gelehrten Männern besetzt werden, welche den Fürsten und den Landständen als Räthe dienen und mit Genehmigung der Landesherren einen Bischof erwählen sollten. Den Kirchen ward ihr altes Besitzthum zugesichert und zu ihrer Erhaltung, wie auch zur Unterstützung der Armen alle Einkünfte der geistlichen Brüderschaften zugewiesen. Die Einkünfte der beiden Domstifte St. Maria und St. Otto zu Stettin wollte man zur Errichtung einer neuen Universität verwenden, welche man am zweckmäßigsten in Stettin errichten könne, weil dies eine herrliche Stadt und in der Mitte des Landes belegen sei*). Die Collation und Gerechtigkeit des Priorats zu St. Jacobi in Stettin sollte den Landesherren verbleiben und diese es den Predigern derselben Kirche verleihen, welche in der zu errichtenden Universität die theologische Lection halten würden. Alle Klöster und geistlichen Stiftungen in den Städten sollten aufgehoben und die Verwaltung ihrer Einkünfte der städtischen Obrigkeit überlassen werden, jedoch unter der Bedingung, dass sie künftig zur Unterhaltung der Hospitäler, Schulen und Armen verwendet würden. Die Güter der Feldklöster sollten dagegen von den Landesherren eingezogen, die alten Klosterbrüder auf Lebenszeit versorgt, die jungen Mönche aber auf Kosten der Fürsten nach der Universität in Wittenberg gesandt, und später im Kirchen- und Schuldienst des Landes angestellt werden.

Diese Beschlüsse fanden indeß noch manchen Widerspruch, der die Ausführung der getroffenen Maßregeln zu verzögern drohte. Der Bischof erbat sich eine Frist, um mit seinen Prälaten zu rathschlagen, bevor er seine Antwort auf den Vorschlag der Fürsten ertheile. Die Ritterschaft erhob Ansprüche auf die Besitzungen der Klöster und schloß sich dem Abt von Neuen-Kamp an, der die Vertheidigung der Gerechtsame des Adels und der Geistlichkeit übernahm.

*) Kantzow's niederdeutsche Chronik p. 216.

Die Städte nahmen dagegen die von den Fürsten dargebotene kirchliche Freiheit freudig an, und verlangten großentheils sofort die Kirchen-Visitation durch Doktor Pommer, welches von den Fürsten bereitwillig zugesagt wurde. Ungeachtet dieser Widersprüche gelang es den Fürsten im Verlaufe der Zeit die streitigen Interessen auszugleichen und die Beschlüsse des treptower Landtages auszuführen. So ward durch Einmüthigkeit und Beharrlichkeit der Fürsten das Werk der Reformation glücklich vollendet und hatte für Pommern die segensreichsten Folgen, indem die dadurch herbeigeführte Veränderung bald alle Klassen der Gesellschaft gleichmäßig durchdrang.

7. Die Kirchen-Visitation in Stettin (1535).

Neue Gestaltung des Kirchenwesens. Vereinigung der milden Stiftungen Stettins. Gründung des fürstlichen Pädagogiums (1543).

Nach Beendigung der Landtags-Verhandlungen begab sich Herzog Barnim mit Bugenhagen nach Rügenwalde, wo dieser die erste Kirchenordnung entwarf, welche in einem Büchlein von fünf Bogen die nöthigen Bestimmungen des evangelischen Kirchenwesens enthielt und im folgenden Jahre zu Wittenberg gedruckt wurde *). Darauf begann Bugenhagen in Gemeinschaft mit einigen fürstlichen Räthen die beschlossene Kirchen-Visitation in Stolpe, Schlawe, Rügenwalde und andern Städten Hinterpommerns, welche sich willig derselben fügten. Dagegen fand Bugenhagen in Stettin, als er mit den fürstlichen Räthen Jobst von Dewitz, Jacob Wobeser, Rüdiger Massow und den Kanzlern Nicolaus Brun und Bartholomäus Schwabe, (Ausgangs Februar 1535) hier das mühsame Werk der Visitation ausführen wollte, größere Schwierigkeit; »denn ehe man das irdische Gut verlor, verließ man lieber den ganzen Himmel« **). Der Rath hatte nämlich die Kleinodien der beiden Pfarrkirchen St. Jacobi und Nicolai, der beiden Klöster und einiger Kapellen an sich genommen, und wollte sich dem Beschlusse des treptower Landtages, nach welchem alle Kleinodien und silbernen Geräthe der Kirche zur Visitation gebracht werden sollten, nicht fügen. Er wollte diese werthvollen Geräthschaften nicht herausgeben, auch nicht einmal verzeichnen lassen, sondern verlangte dieselben zur Nothdurft der Stadt zu behalten und als Obrigkeit die Verwaltung der geistlichen Güter und Gerichtsbarkeit selbst zu übernehmen.

---

*) Cramer's pommersche Kirchen-Chronik III p. 63.

**) Kantzow's niederdeutsche Chronik p. 218.

Nach längeren Unterhandlungen mit dem Rathe erließen Bugenhagen und die fürstlichen Räthe einen Visitationsabschied, welcher in folgenden Hauptbestimmungen die neue Ordnung des evangelischen Kirchenwesens feststellte *). Das alte Kirchenregiment, das Priorat zu St. Jacobi und das Pfarrherrn-Amt zu St. Nicolai, so wie deren Vikarien und sämmtliche Kalandsbrüderschaften wurden gänzlich aufgehoben. Die beiden stettiner Domkirchen zu St. Marien und St. Otto mit allen dazu gehörigen Gerechtigkeiten, Vikarien und Brüderschaften, so wie das Priorat zu St. Jacobi mit den jährlichen Einkünften wurden den beiden Landesherren zugesprochen, unter der Bedingung, daß dieselben das Einkommen dieser Stifter zur Errichtung einer Universität oder einer ähnlichen Anstalt zum Besten der Landsassen verwenden sollten. Alle andern Grundstücke, Hauptsummen und jährlichen Renten der übrigen Kirchen, Kapellen, Altäre, Vikarien und Brüderschaften, welche vormals in Stettin zum Gottesdienste errichtet waren, wurden für immer in eine »gemeine Kämmerei oder Schatzkasten« vereinigt. Bei der St. Jacobi-Kirche wurde ein Prediger, drei Kapellane, ein Küster und ein Organist angestellt und der Kirche ihr »altes Kaspel« (Sprengel) gelassen. Die St. Nicolai-Kirche behielt gleichfalls ihr altes Kaspel und wurde mit einem Prediger, zwei Kapellanen und einem Küster bestellt. Bei der St. Gertrud- und St. Georgs-Kirche sollte ein besonderer Prediger angestellt werden, und auch die St. Peterskirche ihren eigenen Pfarrherrn haben. Mit Bewilligung des Rathes bestätigten die Visitatoren den Magister Paulus a Rhoda im Predigtamte bei der St. Jacobikirche und Magister Nicolaus Höveſch (von Hof) als Prediger der St. Nicolaikirche. Zur Verwaltung des gemeinen Kastens wurden aus der Mitte des Rathes und der Bürgerschaft sechs redliche Männer zu Diakonen oder Verweſer ernannt, welche eidlich angeloben mussten, das Beste desselben nach ihrem Vermögen zu befördern. Diese Vorsteher theilten das Geschäft unter sich, so daß jedem ein besonderer Zweig der Verwaltung zufiel. Von sämmtlichen Grundstücken, Hauptsummen, Kleinodien und jährlichen Renten wurde ein besonderes Verzeichniß angefertigt und zu diesem Zwecke ein eigener Notar gehalten. Der Rath übergab von den in Verwahrung genommenen Kirchengeräthen 162 Mark Silbers aus der St. Jacobikirche und 98 Mark Silbers aus der Nicolai-Kirche den ernannten sechs Vorstehern, welchen es zur Pflicht gemacht wurde, diese Kleinode in guter Obhut zu nehmen und sie nur mit Wissen und Willen des Rathes zur Nothdurft des gemeinen Kastens zu verwenden. Weil indeß der Rath nicht sämmtliches Kirchengeräth und Schmuck ausgeliefert hatte, so sollte er gehalten sein den Diakonen die vorenthaltenen Kleinodien, so wie 800 Gulden für bereits verkauftes Kirchengeräth den Vorstehern ohne Weigerung zu übergeben. Der Rath befolgte indeß diese

*) Rathsakten Tit. II. Generalia No. 5.

Verordnung nicht und wollte die Gelder und werthvollen Geräthschaften zur Einlösung verpfändeter Kornpächte, welche in den märkischen Kriegen veräußert waren, verwenden. Er erbot sich indeß, die wieder eingelöseten Einkünfte zur Instandhaltung der kirchlichen Gebäude anzuwenden, und fragte (i. J. 1541) den Doktor Martin Luther um Rath, ob er befugt sei, diese Gelder zu dem angegebenen Zwecke zu gebrauchen *).

Von dem Eigenthum der St. Jacobikirche wurden dem gemeinen Kasten 9512¾ Gulden, von der St. Nicolaikirche 4152¾ Gulden überwiesen, welche theils in dem Werthe der Grundstücke, die den Kirchen eigenthümlich gehörten, theils in Kapitalien und Vikarien bestanden **). Aus den Einkünften des gemeinen Kastens erhielten die geistlichen Personen ihre Besoldung; nämlich der Prediger an der St. Jacobikirche jährlich 100 Gulden, jeder Kapellan 40 Gulden, der Organist 25 Gulden, der Küster 15 Gulden; der Prediger an der St. Nicolaikirche 80 Gulden, jeder Kapellan 40 Gulden, der Küster 15 Gulden. Im Falle die Einkünfte des Kastens sich künftig mehren würden, sollte auch das Gehalt der Geistlichen verbessert werden. Ferner erhielten von den Einkünften des gemeinen Kastens die Vorsteher jährlich 40 Gulden, der Notar 25 Gulden und der Bote 10 Gulden. Der Schulmeister erhielt jährlich 70 Gulden und sollte 5 Gesellen halten, von welchen der erste 40 Gulden, der zweite und dritte 30, der vierte 20 und der fünfte 15 Gulden jährliches Gehalt aus dem gemeinen Kasten empfingen. Die Kirchen, Schulen und Wohnhäuser der Prediger, Lehrer und Kirchendiener sollten gleichfalls von diesen Einkünften im baulichen Zustande erhalten werden. Die Diakonen sollten jährlich am St. Georgstage (23. April) dem Rathe, in Gegenwart der beiden Prediger zu St. Jacobi und St. Nicolai, Rechenschaft von ihrer Verwaltung ablegen. Im Falle die Stelle eines Predigers, Kapellans oder Schulmeisters durch den Tod oder eine andere Ursache erledigt würde, so erhielt der Rath die Befugniß, mit Zuziehung eines Predigers, der Kirchenvorsteher und der Alterleute der vornehmsten Gewerke an die Stelle des Ausgeschiedenen eine andere »tugendhafte Person« zu erwählen. Da die Schule bisher kein eigenes Haus gehabt hatte, so wurde ihr das sogenannte St. Jacobi-Vikarienhaus mit allem Zubehör zum ewigen Besitzthum überwiesen. Die Schüler sollten verpflichtet sein, in der St. Jacobikirche dem Gottesdienst beizuwohnen, und falls ihre Zahl sich so vermehrte, daß sie getheilt werden könnten, so sollte eine Abtheilung zum Singen in der St. Nicolaikirche verordnet werden. Die Knaben des Jageteufelschen Collegiums hatten dagegen die Verpflichtung, in der St. Marienkirche bei dem Gottesdienste zu singen. Falls die Einkünfte des gemeinen Kastens ausreichen

*) Rathsakten Tit. II Specialia d. No. I. Das Gutachten des Reformators auf diese Anfrage ist nicht vorhanden.

**) Rathsakten Tit II Generalia No. 5 ff.

würden, so sollte ein Schule für die Jungfrauen und kleinen Mägdlein errichtet werden, in welcher diese Schreiben, Lesen und Singen lernten; dagegen sollten aber durchaus keine Winkelschulen gehalten werden. Der Schulmeister sollte, nach alter Gewohnheit, Macht und Zwang über seine Schüler behalten und darin von dem Rathe unterstützt werden. Die Einrichtung des Schulwesens sollte dem Schulmeister mit Zuziehung der Prediger und anderer verständiger Leute überlassen bleiben, jedoch so viel als möglich die Verordnung Philipp Melanchthons befolgt werden.

Zur Unterhaltung der »verlassenen christlichen Armen« wurden die Gotteshäuser St. Georg, heilige Geist und St. Gertrud, der Elendenhof mit allem Zubehör an Grundstücken, Äckern, Holzungen, Gerechtigkeiten, Capitalien, jährlichen Zinsen, Häusern und Vorräthen auf ewige Zeiten überwiesen. In allen Kirchen sollte ein gemeiner Kasten errichtet werden, in welchen man bei dem Kirchgange ein Almosen für die Armuth legen könne. Auch sollten die Kirchenvorsteher an allen Feiertagen mit dem Beutel in der Kirche umhergehen und milde Beiträge für den gemeinen Kasten erbitten. Die Verwaltung des Eigenthums des gemeinen Kastens übertrug man den sechs Diakonen, deren Anzahl deshalb noch durch zwei besondere Mitglieder vermehrt wurde. Den bisherigen Vorstehern der milden Stiftungen wurde befohlen, den Diakonen alles Eigenthum derselben zu übergeben und Rechenschaft abzulegen. Die Diakonen erhielten Vollmacht, mit Bewilligung des Rathes, sämmtliche milde Stiftungen zu einer Anstalt zu vereinen, das bisher betriebene Ackerwerk niederzulegen und die Verwaltung durch einen oder zwei ihrer Mitglieder besorgen zu lassen. Auch sollten die Diakonen nach ihrem Gutdünken ein oder mehrere Häuser halten, worin man arme Leute, welche mit ansteckenden oder schweren Krankheiten behaftet wären, aufnehmen könne. Sie erhielten auch die ausschließliche Befugniß, arme Leute in diese Stiftungen nach dem Vermögen derselben aufzunehmen, so daß ohne ihre Erlaubniß Niemand darin aufgenommen werden sollte. Doch ward es ihnen hierbei zur Pflicht gemacht, daß sie die Armen allein »um Gottes willen« aufnehmen und durchaus kein Kaufgeld oder Geschenk deshalb nehmen sollten. Die Einkünfte des sogenannten armen Kastens sollten zur baulichen Erhaltung der Hospitale und zur Verpflegung der Armen verwendet werden. Ferner sollte dem Prediger an der St. Jacobikirche 1½ Winspel Roggen und 6 Faden Holz, dem Prediger an der St. Nicolaikirche ein Winspel Roggen und 4 Faden Holz aus den Einkünften des armen Kastens gereicht werden.

Nach den Bestimmungen der Kirchenordnung wurden, wie in den übrigen pommerschen Städten, so auch in Stettin die verlassenen Kloster- und Kirchengüter von dem Rathe eingezogen und theils zu kirchlichen, und Schulzwecken, theils zur Unterstützung der Armen verwendet. Die Güter und das Einkommen

des Hospitals zum heiligen Geist, des St. Georgs- und des St. Gertruds-Hospitals, der drei Elendenhäuser, der Verlassenschaft aus Arnd Jordans Testament, des Hauses der Hakenschen Brüderschaft vereinte der Rath mit dem Johanniskloster, welches bereits als Versorgungsanstalt für arme, schwache und kranke Bürger bestand. Im folgenden Jahre (1536) ließ der Rath von jedem Stifte eine besondere Matrikel verfertigen und anfänglich alles besonders berechnen, in der Folge (1557) aber die Einkünfte sämmtlicher Stiftungen verbinden, so daß von dieser Zeit nur das St. Johanniskloster, das Hospital bei St. Gertrud und die drei Armenkeller zu besetzen blieben *). Als in derselben Zeit die Schwestern des Beguinenhauses auf dem Rödenberge, welches vor Alters Schillings Convent genannt wurde, bis auf zwei Personen ausgestorben waren, verordnete der Rath, daß dieses Stift als Versorgungsanstalt für fromme Frauen und Wittwen, welche gleich den Beguinen die Krankenpflege zu übernehmen hatten, fortbestehen sollte, und bestätigte zu diesem Zwecke die Gerechtsame des Hauses **).

Mit der Einführung der Reformation begann auch für das Schulwesen eine bessere Zeit. Die beschlossene Errichtung der Universität in Stettin kam indeß nicht zu Stande, da Herzog Philipp die bestehende Universität in Greifswald (i. J. 1539) durch Berufung neuer Lehrer und freigebige Ausstattung aus tiefem Verfalle erhob. Nach Vereinigung der beiden Domkapitel in Stettin erlangte dagegen die Marienstiftsschule, vorzüglich auf Anrathen des fürstlichen Kanzlers Bartholomäus Schwabe und des Superintendenten Paulus a Rhoda, durch die Freigebigkeit der Fürsten eine bedeutende Verbesserung, und erhielt in der zu Jasenitz ausgefertigten Stiftungsurkunde den Namen »fürstliches Pädagogium« ***). Der Zweck dieser Schulanstalt war: die Unterrichtung der Jugend in der evangelischen Religion, in christlichen Tugenden, guten Sitten und allen nützlichen Wissenschaften, um »anstatt des Scheines den Samen rechter Tugend und Ehrbarkeit und gegen den Afterglauben eine Anleitung zur rechten Wahrheit des göttlichen und christlichen Glaubens zu pflanzen«. Schon in der Erbeinigung (19. September 1541) wurde festgesetzt, daß die St. Ottokirche gänzlich aufgehoben und ihre Ämter, Gerechtsame, Güter und Einkünfte auf die St. Marienkirche, welche beiden Fürsten gemeinschaftlich gehörte, übertragen werden sollte. Von den 24 Präbenden der beiden Stiftungen sollten acht derselben bei der Marienkirche

*) Steinbrück Geschichte der pommerschen Klöster p. 133.
**) Friedeborn II p. 38.
***) Hasselbach Geschichte des ehemaligen hiesigen Pädagogium, nachherigen königlichen Gymnasium I. Abtheilung, zur 300jährigen Jubelfeier der Anstalt. Stettin 1844. Rathsakten Tit. II. Sect. XVI. No. 1.

in der Art bleiben, daß drei Präbenden den Personen, welche das Diakonen-Amt bei dieser Kirche verwalteten, zugehören; drei Präbenden einem Superintendenten, einem Prediger und einem Kapellan, die beiden letzten Präbenden zwei geschickten Lehrern des zu errichtenden Pädagogiums verliehen werden sollten. Die Einkünfte der beiden vereinten Domkapitel sollten die Diakonen theils zur Instandhaltung der Kirchen und der dazu gehörigen Wohnhäuser, theils zur Erhaltung des Pädagogiums und der Zöglinge desselben verwenden. Die Fürsten ernannten vier Räthe, Jobst von Dewitz, Jacob Wobeser, Nicolaus Brun und Peter Pritzen zu Curatoren, welche die Vereinigung der beiden Domkapitel und die Errichtung des Pädagogiums bewirken sollten. Diese vollzogen ihren Auftrag in der Art, daß das Pädagogium zwei besondere Abtheilungen, das Haus der armen Knaben und das Haus der ehrbaren Knaben oder das reiche Pädagogium bildete. Die beiden „armen Knabenhäuser," welche vormals St. Marien- und St. Ottencollegium genannt worden, sollten vereinigt werden und in dieser Anstalt hinfort 100 arme Knaben vom 8ten bis zum 20sten Lebensjahre Unterricht, Wohnung und Verpflegung erhalten. Zur Erhaltung dieser Anstalt wurden alle Zinsen, Renten, Pächte und Gefälle, welche den beiden armen Knabenhäusern zugehörten, und außerdem noch jährlich 200 Gulden und 4 Last Roggen überwiesen. Die Zöglinge sollten fleißig in den freien guten Künsten erzogen und geübt werden, die Evangelien und Psalmen auswendig lernen, und den Gesang in der St. Marienkirche versehen. Alle andern Nutzungen sollten an das Haus der ehrbaren Knaben, das sogenannte reiche Pädagogium fallen, und für die Unterhaltung der Lehrer und Kirchendiener verwendet werden. Zur Errichtung dieser Anstalt wurde die alte Schule und alle Häuser, welche zwischen dem Kreuzgange, der Marienkirche und der Stadtmauer gelegen waren, überwiesen und in denselben ein Refektorium, Schlafhaus, Küche, Keller und Wohnungen für die Zöglinge eingerichtet. Die aufzunehmenden Schüler mussten mindestens 12 Jahre alt sein und die Anfangsgründe des Lateinischen bereits wissen, damit sie um so schneller in den Wissenschaften fortschreiten konnten. Sie durften alsdann bis zu ihrem 20sten Lebensjahre in der Anstalt bleiben. Die Fürsten erwählten anfänglich 24 Söhne aus namhaften adeligen Familien und wollten auch in Zukunft diese Zahl nicht überschreiten. Im Falle aber ein Unterthan oder Landsasse seinen Sohn, der das vorschriftmäßige Alter erreicht und die erforderlichen Kenntnisse erworben hatte, in das Pädagogium wollte aufnehmen lassen, so sollten die Diakonen, wenn auch die Zahl der Schüler voll war, denselben ohne Weigerung aufnehmen und mit den übrigen Zöglingen gleichen Unterricht und gleiche Verpflegung gewähren. Dafür sollte alsdann der Vater verpflichtet sein, jährlich 7 Gulden, falls er aber nicht so vermögend sei, 5 Gulden an die Diakonen zu bezahlen. Auch wurde es andern in der Stadt wohnenden Schülern vergönnt, den Unterricht im Pädagogium zu besuchen. Der stettiner Superintendent Paulus a Rhoda entwarf in zehn Punkten die erste Verfassung dieser Schule.

Zum erſten Rektor des Pädagogiums wurde Magiſter Antonius Walter von der Univerſität zu Greifswald berufen *).

Das Haus der armen Knaben ſcheint jedoch nicht zu Stande gekommen zu ſein, da ſich von dem Daſein desſelben keine Nachricht findet. Vermuthlich mochten die Einkünfte dazu nicht hinreichen, und deshalb ausſchließlich für das reiche Pädagogium, verwendet werden, um die Anſprüche der Ritterſchaft, welche ſich mit der Verwendung der eingezogenen geiſtlichen Güter unzufrieden erklärte, auf dieſe Weiſe zu beſeitigen.

Die Rathsſchule bei der St. Jacobikirche erhielt gleichfalls (i. J. 1548) eine zweckmäßigere, innere Einrichtung **), und als Schullokal die Kirche des Carmeliter-Kloſters, welches die Mönche bei Einführung der Reformation verlaſſen hatten ***).

8. Wiederherſtellung der innern Ruhe.

Vertrag der Stettiner mit den Landesherren (1535). Erneuerung der alten Streitigkeiten. Erbhuldigung des Kurfürſten Joachim II (1536). Friede der Hanſe mit Dänemark (1536).

Nach Einführung der Reformation ſchien für Pommern eine ruhigere Zeit beginnen zu wollen. Die Fürſten bemühten ſich nach Kräften, den mit den Nachbarſtaaten dauerhaft geſchloſſenen Frieden zu erhalten, und alle im Lande noch obwaltenden Streitigkeiten auf gütlichem Wege beizulegen. Die Aufregung der Gemüther legte ſich, ſeit dem Volke die freie Predigt des Evangeliums gewährt worden. Fürſten und Unterthanen verfolgten einmüthig die betretene Bahn, und bald wich die unheilvolle Verworrenheit der neu beginnenden Ordnung, welche faſt alle bisherigen Verhältniſſe der Geſellſchaft weſentlich umgeſtaltete. Als Hans Stoppelberg und ſeine Anhänger die Einigkeit der Fürſten mit den Landſtänden ſahen und nunmehr ernſtliche Beſtrafung ihrer Widerſetzlichkeit befürchteten, wandten ſie ſich an Bugenhagen und die Abgeordneten der andern Städte mit der Bitte, ihre Ausſöhnung mit den Landesherren zu vermitteln. Die Verwendung der Landſtände bewirkte auch, daß die Fürſten dies Geſuch bereitwillig annahmen und eine Tagefahrt zu Stettin (um Oſtern 1535)

---

*) Cramer pommerſche Kirchen-Chronik III p. 73.

**) Rathsakten Tit. II. Sectio V. No. 1.

***) Miträlius VI. Buch p. 563.

ansetzten, um die langjährigen Streitigkeiten durch gütliche Unterhandlungen zu schlichten *).

Als der bestimmte Tag zur Unterhandlung herannahete, gedachte Herzog Philipp die Stettiner zu schrecken, und zog deshalb nach Pasewalk, wo er zehn Bürger, welche einen Aufstand gegen den Rath angestiftet hatten, verhaften und nach Ükermünde führen ließ **). Diese Maßregel hatte den erwünschten Erfolg; denn als die Nachricht nach Stettin gelangte, daß Herzog Philipp die pasewalker Rädelsführer gefangen nach Ükermünde habe führen lassen, wurden die Stettiner so eingeschüchtert, daß Jedermann wünschte, die Streitsache mit dem Landesherrn möchte gütlich vertragen werden. Zu den bevorstehenden Unterhandlungen verschrieben die Fürsten ihre stattlichsten Räthe, und außerdem, auf Bitten der Stettiner, auch den Rath von Stralsund, dessen Abgeordnete, der Bürgermeister Christoph Lorbeer und der Rathmann Franz Wessel mit einem Gefolge von 15 Pferden in Stettin einzogen. Am bestimmten Tage eröffneten die erwählten Schiedsrichter, Graf Georg von Eberstein, Jobst von Dewitz, Jacob Wobeser und die stralsunder Abgeordneten die Unterhandlungen, welche aber drei Wochen hindurch erfolglos fortgesetzt wurden ***), so daß es den Anschein gewann, als könnten die langjährigen Streitigkeiten gar nicht vertragen werden. Die beharrliche Widersetzlichkeit der Stettiner erbitterte die Fürsten in dem Grade, daß der böse Handel zur offenbaren Fehde zu gerathen schien. Um ihre beleidigte Fürstenehre an den Stettinern zu rächen, beschlossen die Herzoge, die widerspenstige Bürgerschaft zu bestrafen, und verlangten deshalb die Auslieferung der Meuterei-Anstifter, mit der Drohung, daß, wenn die Stettiner sich nicht fügen würden, sie gegen alle Bürger, als Beschützer der Rädelsführer, mit gebührender Strenge verfahren würden. Als die Bürgerschaft den drohenden Ernst der Landesherren sah, hielt sie noch eine Zusammenkunft, und erklärte den Stadthäuptern: »der Rath und Stoppelberg mit seinen Anhängern möchten sehen, wie sie die Fürsten zufrieden stellten; sonst würden sie um ihrer willen die Stadt nicht in Noth kommen lassen«. Die Unterhandlungen wurden darauf von neuem angeknüpft, und durch viele Bitten kam endlich (23. April 1535) ein Vertrag zu Stande, der die Fürsten befriedigte †).

In diesem Vertrage ward festgesetzt, die Stettiner sollten an dem, von den Fürsten bestimmten Tage die schuldige Erbhuldigung, ohne alle Weige-

---

*) Kantzows niederdeutsche Chronik p. 217.

**) Kantzows niederdeutsche Chronik p. 219 ff.

***) Rathsakten Tit. I Sect. II Nr. 5.

†) Kantzow's niederdeutsche Chronik p. 220. Friedeborn II p. 28. — Urkunde im Archiv des Rathhauses.

rung in der üblichen Weise leisten; die Fürsten dagegen alle stettiner Privilegien, so wie sie dieselben von ihren Vorfahren erhalten, bestätigen.

Die Stettiner sollten den Zoll zu Wolgast, gleich den andern Städten, nämlich sechs Schillinge oder einen halben Ort vom Gulden fürstlicher Münze geben; dagegen ward ihnen zugesichert, daß sie alle Fische und alle Waaren aus Preußen zollfrei in die Swine und Divenow, so wie auch alle Lebensmittel, welche sie zum eigenen Bedarf in Stettin, Damm, Gollnow und Stargard kauften, gleichfalls zollfrei einführen durften. Im Fall der Bischof von Kammin im Stiftslande neue Zölle einführen oder die alten erhöhen würde, wollten die Fürsten ihn dahin bewegen, daß er von diesem Vorhaben abstehe.

Weil die Stettiner die Münz-Gerechtigkeit besaßen, diese ihnen aber von Bogislav X viele Jahre gehemmt sei, so ertheilten ihnen die Fürsten das Recht wieder, jedoch unter der Bedingung, daß sie nur nach der fürstlichen Münzordnung, Grad und Korn münzen und ihren Hammer ruhen lassen, oder nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Landesherren münzen sollten, wenn diese mit der Münze einhalten würden.

Wegen des Eigenthumsrechtes der Mühlen zu Remitz und der jährlichen Erhebung von vier Last Korn aus denselben, ward festgesetzt, daß das Eigenthumsrecht den Fürsten zukommen und die Stettiner allen Ansprüchen an dieselben entsagen sollten. Dagegen entbanden die Fürsten die Stettiner von der Verpflichtung, jährlich eine Last Korn, welche zur Orböre gehört, auf dem Schlosse zu Wolgast zu entrichten.

Im vorigen Jahre hatten die Stettiner, zum Nachtheil der fürstlichen Mühlen, eine Roßmühle erbaut, und die dadurch veranlaßte Beschwerde dadurch zu entkräften gesucht, daß sie behaupteten, die fürstlichen Mühlen hätten durch Wassermangel und unfleißige Aufsicht den angeblichen Schaden gelitten. Auf Rath der Schiedsrichter wollten daher die Fürsten diese Sache drei Jahre anstehen lassen, um die wahre Ursache des erlittenen Schadens kennen zu lernen. Im Fall die Fürsten in dieser Zeit nicht wieder zu den früheren Einkünften von ihren Mühlen gelangen würden, so sollte diese Sache durch dieselben Schiedsrichter auf gütlichem Wege entschieden werden.

Wegen der Appellation an das fürstliche Gericht, ward festgestellt, daß dasselbe nicht nur in zweiter, sondern auch in erster Instanz, wenn die Fürsten rechtliche Ursachen zu haben vermeinten, gegen stettiner Bürger entscheiden, und der Rath das Urtheil des fürstlichen Gerichtes ohne Weigerung vollziehen sollte.

Der Streit wegen Ertheilung des sichern Geleites durch die Fürsten in dem Eigenthum der Stadt, welches die Stettiner mehrmals gebrochen, ward dahin entschieden, daß dieses Recht den Landesherren zustehe und der Rath darauf halten solle, daß das fürstliche Geleit in Stettin und dem Eigenthum der Stadt nicht verletzt werde. Wenn aber der Rath aus rechtlicher Ursache darauf anträgt, daß das Geleite aufgehoben werde, sollte dasselbe von den Fürsten widerrufen werden.

Die Streitsache zwischen dem Domkapitel zu St. Marien und der Stadt wegen achtzig Gulden, welche, angeblich aus fürstlichen Einkünften hergeflossen, aus der städtischen Kämmerei entrichtet werden sollten, wurde dahin entschieden, daß dem Rath die Zahlung der rückständigen Zinsen von diesen achtzig Gulden erlassen sein, und daß überhaupt künftig alljährlich nur funfzig Gulden gezahlt werden, der Rath dagegen alle Ansprüche auf den Schoß für die Häuser der Domherren zu St. Marien und St. Otto aufgeben sollte. Falls die Stettiner die Personen des Kapitels nicht von der Entrichtung des Schosses entbinden würden, so sollte diese Sache vor den Fürsten entschieden werden. Auch gestatteten die Herzoge den Stettinern, die funfzig Gulden jährliche Renten durch Bezahlung von 1200 Gulden guter gangbarer Münze abzulösen; doch sollte die Ablösung ein Jahr zuvor gekündigt werden.

Weil die Stettiner in vergangener Zeit eine Verordnung erlassen, ohne Unterschied der Zeit Korn aus dem Lande zu führen, und dadurch dem Fürsten und den Ständen Abbruch gethan, so ward durch die Schiedsrichter festgestellt, daß wenn das Korn nicht ohne Schaden und Theuerung ausgeführt werden kann, der Rath vor Fastnacht ein Verbot der Ausfuhr erlassen, den Fürsten aber das Recht bleiben sollte, wenn sie Beweggründe dazu haben, das Ausfuhrverbot gänzlich aufzuheben, oder auch Einzelnen Vergünstigung zu ertheilen. Den stettiner Bürgern ward freigegeben, Getreide aus fremden Landen die Oder aufwärts und abwärts zu führen, und nachdem sie drei Tage Markt vor Stettin gehalten, das Getreide ohne Behinderung des Ausfuhrverbots zu verschiffen.

Da die Stettiner sich beschwerdet, daß die fürstlichen Amtleute den zu Podejuch gewonnenen Kalk in Stettin verkaufen ließen, so sollte dies den Amtleuten untersagt und alsdann nur erlaubt sein, wenn die Stettiner bei dem Rathe nicht den erforderlichen Bedarf erhalten könnten. Weil auch die Geistlichkeit in drei Häusern, wo sie von Alters her pasewalker Bier ausschenken lassen, durch Verordnung des Rathes daran verhindert worden; so sollte dies Verbot noch bis zum Martins Tage fortdauern, dann aber wieder gestattet werden, pasewalker Bier einzuführen und zu schenken.

Die Fürsten erklärten darauf, daß sie allen Unmuth, welchen die Stettiner durch viele Empörungen erregt, auf fleißiges Bitten der Unterhändler

und aus fürstlichem mildem Gemüthe gänzlich abgethan und denselben ferner nicht mehr gedenken wollten. Die Stettiner hatten sich dagegen mit Demuth erboten, die Gnade der Fürsten anzurufen und öffentlich durch Bürgermeister, Rath und ganze Gemeinde um Ablegung der Ungnade fleißig zu bitten. Dafür gestatteten die Stettiner, daß die Gosse oder Wasserleitung aus der Küche des fürstlichen Hofes durch die Stadtmauer in den Graben, jedoch ohne Schaden der städtischen Bewährung, geleitet werden könne. Ferner entsagten die Stettiner allen bürgerlichen Rechten an dem Platze, der durch den Brand (i. J. 1530) an der St. Ottokirche vor dem fürstlichen Hofe verwüstet war; sie traten diesen Raum den Fürsten ab, jedoch mit dem Vorbehalte, daß die beiden bisherigen Gassen um das Schloß nicht verbaut werden sollten. Die Stettiner hatten fleißig gebeten, dieses Alles gnädig anzunehmen, um dadurch ihre Dankbarkeit zu beweisen *). Dafür wollten die Fürsten die Stettiner gnädig beschützen, bei allen Rechten erhalten und sich gegen sie als gnädige Landesherren überall erweisen; die Stettiner sollten sich dafür gehorsam bezeigen und Alles meiden, wodurch die Fürsten zur Ungnade könnten bewogen werden.

Die Stettiner hielten sich indeß durch diesen Vertrag nicht befriedigt, und verwarfen denselben, indem sie der Meinung waren, daß die Schiedsrichter, welche zum Theil fürstliche Amtleute waren, sie an ihren Rechten verkürzt hätten. Sie wandten sich deshalb an die Fürsten mit der Bitte, die Streitsache einer neuen Untersuchung zu unterwerfen, zumal sie noch einige Beschwerden vorzutragen hätten. Die Fürsten gaben ihrem Ansuchen bereitwillig Gehör und übertrugen nochmals dem Grafen Georg von Eberstein, Jobst von Dewitz und Jacob Wobeser die Vermittelung dieser Sache **). So wurden die Verhandlungen von neuem angefangen, und die Erbhuldigung von Seiten der Stettiner, wie auch die Bestätigung ihrer Privilegien durch die Fürsten, noch um fünf Jahre verzögert.

Herzog Philipp begab sich mit Bugenhagen nach Vorpommern, um auch hier die Kirchen-Visitation auszuführen. Herzog Barnim nahm seinen Sitz wieder in Stettin, und stand seitdem im befreundeten Verhältniß mit den Bürgern. Während die Unterhandlungen mit den Stettinern fortdauerten, ließ Barnim (i. J. 1538) den östlichen Flügel des Schlosses umbauen und hier ein

*) Kantzow's niederdeutsche Chronik p. 219 u. 20 berichtet außerdem, daß die Stettiner den Fürsten für den begangenen Muthwillen eine Summe Geldes geben, dies aber geheim bleiben, und eine Verehrung heißen sollte. In den Rathsakten findet sich zwar keine Nachricht von dieser Geldbuße; dennoch mag dieselbe wahr sein, da Thomas Kantzow, als Sekretar Herzog Philipps, den Verhandlungen in Stettin beiwohnte.

**) Rathsakten Tit. I Sect. II Nr. 9.

ſtattliches Gebäude im italieniſchen Bauſtyle errichten, das ſich jedoch dem nördlichen Flügel nicht anſchloß, indem hier ein Gang zum Frauenthore blieb, der erſt in ſpäterer Zeit verbaut wurde *). Nach Vollendung der Kirchen-Viſitation, welche nur in Stralſund Hinderniſſe fand, wurden nach Bugenhagens Verordnung zwei General-Superintendenten eingeſetzt, M. Paulus a Rhoda im ſtettiner Lande, und Johann Knipſtrow in Stralſund für das Herzogthum Wolgaſt, außerdem Jacob Hohenſee in Stolpe als Präpoſitus der umliegenden Diſtrikte, weil dieſe vom Mittelpunkte des Landes ſehr entlegen waren **). Gleichzeitig vollzogen die Fürſten, ungeirrt durch den Widerſpruch des Adels und der Äbte, die Beſchlüſſe des Treptower Landtages wegen Einziehung der Kloſtergüter; indem ſie dieſelben als fürſtliches Eigenthum einziehen und durch Amtleute verwalten ließen. Den Äbten und Mönchen, welche nicht zur lutheriſchen Religion übertreten wollten, wurde der Aufenthalt in ihren bisherigen Wohnſitzen geſtattet und Unterhalt auf Lebenszeit zugeſichert. Mehrere Mönche begaben ſich nach Wittenberg, um zu ſtudiren; andere wurden Pfarrer, die hartnäckigen Anhänger der römiſchen Kirche ſtarben allmählig aus, und ſo verlor ſich das Mönchsweſen bald in wenigen Jahren gänzlich. Die Kirchenverbeſſerung gab der fürſtlichen Macht einen neuen Aufſchwung, indem ſie den Fürſten die höchſte Gewalt in kirchlichen Angelegenheiten überließ, und zugleich das Land von der auswärtigen, geiſtlichen Gerichtsbarkeit befreite. Die Einziehung der reichen Kloſtergüter vermehrte zugleich die fürſtlichen Einkünfte um ein bedeutendes, und verſchaffte den Herzogen zugleich die Mittel, durch Belohnung treuer Diener die Hofparthei zu ſtärken und ihre Hofhaltung mit fürſtlichem Glanze zu umgeben. Außerdem verwandten die Fürſten von dieſen Einkünften aber auch große Summen auf die Wiederherſtellung der Univerſität in Greifswald und die Verbeſſerung des Schulweſens.

Während die Feſtſtellung der neuen Ordnung vielfache Geſchäfte hervorrief, wurde gleichzeitig die Thätigkeit der Fürſten und Stände auch nach Außen in Anſpruch genommen, als der neue Kurfürſt von Brandenburg, Joachim II, die bei jedem Regierungswechſel übliche Erneuerung der Erbverträge forderte. Die Pommern verweigerten indeß die verlangte Erbhuldigung und forderten auf dem Landtage zu Stettin (im März 1536) zuvor Abſtellung vielfacher Beſchwerden, welche ſowohl die Fürſten als auch die Städte gegen Brandenburg vorbrachten ***). Die Stettiner beſchwerten ſich beſonders über Einführung neuer Zölle und Erhöhung der bisherigen Zollgefälle in der Mark.

---

*) Dr. Kuglers pommerſche Kunſtgeſchichte p. 154. — Hering Beiträge zur Topographie Stettins in älterer Zeit. Baltiſche Studien IX H. I p. 64

**) Cramers pommerſche Kirchenhiſtorie III p. 66.

***) Kantzows niederdeutſche Chronik p. 228.

Die pommerschen Städte ertheilten deshalb den Stadträthen von Stralsund, Stettin, Greifswald und Stargard, so wie deren Sendboten, die Vollmacht, in allen Sachen, welche wegen Erneuerung des Erbvertrages zwischen dem Kurfürsten und den Herzogen, so wie auch wegen der eingereichten Beschwerden der Landstädte und besonders der Städte verhandelt würden, sie auf das allertreueste und fleißigste vertreten, und ihre allgemeine Wohlfahrt möglichst zu befördern. Dagegen gelobten alle Städte, die von den Bevollmächtigten angenommenen Beschlüsse so zu halten, als wenn sie selbst diese festgestellt hätten *). Auf einer Zusammenkunft der brandenburgischen und pommerschen Räthe und der Abgeordneten der Landstände zu Prenzlau (Ausgangs Juni 1536) wurden die gegenseitigen Beschwerden erörtert und theilweise erledigt. Als darauf die pommerschen Stände auf dem Landtage zu Stettin (um Michaelis 1536) zusammentraten, empfing der Kurfürst von den versammelten Ständen die Erbhuldigung und ertheilte ihnen am Sonnabend nach Dyonisius (9. October 1536) in dem erneuerten Erbvertrage, welchem der Vergleich zu Grimnitz (i. J. 1529) zum Grunde gelegt wurde, urkundlich die Zusicherung, daß weder er, noch seine Nachfolger, im Falle der Eröffnung der pommerschen Länder die Huldigung begehren wollte, bevor ihnen nicht alle Privilegien, Gerechtigkeiten und Verfassungen bestätigt wären **). So wurden auch diese Mißhelligkeiten auf gütlichem Wege beendigt, und die Fürsten konnten wieder ungetheilt ihre Sorgfalt auf die inneren Angelegenheiten ihres Landes wenden.

Der Krieg der Seestädte gegen Dänemark hatte unterdessen für die Hanse eine unglückliche Wendung genommen. Während der Abwesenheit des Bürgermeisters Wollenweber, belagerte Christian von Holstein die Stadt Lübeck und zwang die Bürgerschaft, den Frieden zu Stockelsdorf zu schließen. Die Zerrüttung des dänischen Reichs und das anfängliche Waffenglück der Hanse hatte unterdessen den dänischen Reichsrath genöthigt, den ältesten Sohn Friedrichs I, Christian von Holstein, zum Könige zu erwählen. Christian III wandte sich darauf nach Jütland und Fühnen, um den Aufstand der rebellischen Bauern zu unterdrücken, und schlug am Oxenberg (im Juni 1535) die Parthei des gefangenen Königs Christiern. Mit Hülfe des Schwedenkönigs Gustav Wasa, der bereits mit den Lübeckern in Streitigkeiten verwickelt war, setzte König Christian III den Krieg gegen die Hanse mit glücklichem Erfolge fort.

Das Siegesglück des Dänenkönigs machte die Seestädte muthlos; die Mehrzahl wünschte die Beendigung des Krieges, der Geld und Blut im reichen

*) Urkunde im Archiv des Rathhauses.

**) Rathsakten Tit. I. Sect. I.

Maße kostete. Anstatt mit vereinter Macht ihre wankende Herrschaft zu befestigen, und zu diesem Zwecke das letzte Goldstück zu verwenden, erschracken die Städte vor den großen Kosten dieses Krieges und gaben kleinmüthig ihre gemeinsame Sache auf. Sie stritten selbstsüchtig um die Beiträge zu den Kriegskosten, indem jede Stadt so wenig als möglich für die Behauptung der gemeinsamen Privilegien thun wollte, und von den benachbarten größere Opfer verlangte. So verschuldeten die Hansen, die nicht mehr der ehrenhafte Sinn der streitbaren Vorfahren belebte, selbst den Verfall ihrer bisher so gefürchteten Macht. Nur Lübeck und Stralsund setzten noch den Streit eine Zeit lang eifrig fort, ohne von den mehrsten Städten die versprochene Kriegshülfe zu erhalten. Auch die Stettiner ließen sich wiederholt von dem Rathe zu Stralsund (um Pfingsten 1535) vergeblich mahnen, die von ihren Abgeordneten bewilligten 1500 Gulden zur Besoldung des hansischen Kriegsvolks zu bezahlen *). Die Stettiner hielten diese Summe zurück, und suchten durch mancherlei Ausflüchte ihr Verfahren zu entschuldigen. Als es dem alten Rathe in Lübeck und Stralsund gelang, bei der veränderten Volksstimmung das Regiment wieder in seine Hände zu bringen, schlossen die Hansen, unter Vermittelung der protestantischen Reichsstände, (am 14. Februar 1536) zu Hamburg einen unsichern Frieden mit Dänemark.

In diesem Vertrage **) erkannte die Hanse Christian von Holstein als König von Dänemark an, und versprach, seinen Feinden ferner keinen Beistand zu leisten; auch nicht zu gestatten, daß andere aus ihren Häfen seinen Widersachern Kriegsbedürfnisse zuführten. Der König verpflichtete sich dagegen, die Stadt Lübeck und ihre Bundesverwandten, welche diesen Frieden annehmen würden, bei ihren Gerechtsamen, namentlich Schifffahrt und Handelsfreiheit in Dänemark und Norwegen zu erhalten und die Privilegien, die den Städten sämmtlich oder besonders von seinen Vorfahren gegeben wären, wörtlich zu bestätigen. Dagegen sollten die Unterthanen des Königs in den Hansestädten gleichfalls im Genuß ihrer Gerechtsame bleiben und durch keine Neuerungen beschwert werden. Jede Parthei sollte den Schaden und die Kosten, welche dieser Krieg veranlasst hatte, selbst tragen und deshalb keine Ansprüche auf Ersatz machen. Alle bis dahin nicht ausgelöseten Gefangenen sollten gegenseitig ohne Lösegeld frei gegeben werden. Die Streitigkeiten der Hanse mit dem Könige Gustav I von Schweden sollte König Christian von Dänemark als Schiedsrichter entscheiden; falls aber der Schwedenkönig sich diesem Urtheile nicht fügen würde, sollte Christian demselben keinen Beistand leisten. Der König von Dänemark sollte fortan mit der Hanse in guter Nachbarschaft bleiben,

*) Rathsakten Tit. V Sect. II. Briefe des Raths von Stralsund von 1535.

**) Tit. V Sect. II Nr. 17.

und falls künftig Streitigkeiten zwiſchen beiden Theilen entſtehen würden, ſo ſollten dieſe keinen Krieg veranlaſſen, ſondern auf gütlichem Wege entſchieden werden. Die Bundesgenoſſen beider Theile wurden in dieſen Frieden mit eingeſchloſſen. Der Herzog Albrecht von Meklenburg, der Graf Chriſtoph von Oldenburg und die Städte Kopenhagen und Elbogen ſollten gleichfalls in dieſen Vertrag aufgenommen werden, wenn ſie die Bedingungen annehmen würden. Der Herzog und der Graf ſollten nämlich dem Könige die noch beſetzten Städte und Schlöſſer, ſo wie ſämmtliches Eigenthum der däniſchen Krone übergeben, dagegen freien Abzug mit ihrem Kriegsvolke und Eigenthum haben; die Städte Kopenhagen und Elbogen ſollten dem Könige die Huldigung leiſten und dafür die Beſtätigung ihrer Privilegien erhalten. Wenn es der Stadt Lübeck und ihren Verwandten gelingen würde, dieſe Widerſacher des Königs zur Annahme des Vertrages zu bewegen, ſo wollte Chriſtian der Hanſe auf 50 Jahre die Inſel Bornholm verpfänden. Würde aber der Herzog, der Graf und die beiden däniſchen Städte den Vertrag nicht annehmen, ſo ſollte der König zur Einräumung der Inſel Bornholm nicht verpflichtet ſein, die Hanſe aber alsdann ihr Kriegsvolk aus Dänemark zurückziehen und den Feinden des Königs keinen Beiſtand leiſten. Im Fall aber ſeine Widerſacher die Hanſeſtädte wegen dieſes Vertrages anfeinden würden, ſo ſollte der König den Städten gegen denſelben beiſtehen. Wegen Loslaſſung des Königs Chriſtiern **II**, der noch im Gefängniſſe ſchmachtete, ſollten durch den Kurfürſten von Sachſen, den Herzog von Lüneburg und die Hanſe ferner Unterhandlungen mit Dänemark gepflogen werden.

Herzog Albrecht von Meklenburg und ſein Mitfeldherr, Chriſtoph von Oldenburg, nahmen indeß den Vertrag nicht an, und ſetzten den Krieg, angeblich zur Befreiung des gefangenen Königs Chriſtiern **II**, auf eigene Fauſt fort. Sie behaupteten ſich noch eine Zeit lang in Kopenhagen, bis ſie endlich, nach einer fürchterlichen Belagerung, (im Juli 1536) durch Hungersnoth zur Übergabe gezwungen wurden. König Chriſtiern **III** ſtellte darauf die Ruhe in dem heillos zerrütteten Reiche wieder her, indem er die Macht der hohen Geiſtlichkeit beugte und durch Einführung der lutheriſchen Lehre das Werk der Reformation im Norden beendete.

9. Verfall der Hanſe.

Bürgermeiſter Stoppelbergs freiwillige Abdankung und Wiedereinſetzung durch Herzog Barnim IX (1538). Vertrag mit den Landesherren und Beſtätigung der Privilegien Stettins (1540). Landestheilung (1541).

Der Kleinmuth der Seeſtädte im letzten Kriege gegen Dänemark gab den erſten Anſtoß zum Verfall der Hanſe, welche nun jählings von der erreich-

ten Höhe herabstieg. Die hanſiſchen Obrigkeiten hatten in dieſer Zeit, wo nur feſtes Zuſammenhalten und muthige Ausdauer ihre Handelsherrſchaft gegen die Anmaßungen der wachſenden fürſtlichen Macht ſichern konnte, ſich engherzig auf die Sicherung des heimathlichen Beſitzes beſchränkt und zur Behauptung ihrer alten Handelsherrſchaft kurzſichtig die Geldſummen geſcheuet, obgleich ihnen ihr Reichthum hinreichende Mittel zur Erkämpfung des höchſten und würdigſten Zieles darbot. Die nachtheiligen Folgen dieſes Verfahrens zeigten ſich ſchon in den nächſten Jahren, als König Chriſtian die verheißene Beſtätigung der hanſiſchen Privilegien verzögerte und die unſchätzbaren Vorrechte der Städte allmählig beſchränkte. Die Seeſtädte hatten das Selbſtvertrauen verloren; ſie wagten es nicht mehr, die Entſcheidung ihrer Streitigkeiten mit den Waffen zu ſuchen, und bemühten ſich nur, auf friedlichem Wege, durch Geſandte und Geldſummen, die alten Privilegien, die ihrem Handelsverkehr unentbehrlich waren, im Auslande zu erhalten.

Stettin empfand gleichfalls ſchon in den nächſten Jahren die nachtheiligen Folgen, welche das ſinkende Anſehen des Hanſebundes für die einzelnen Mitglieder desſelben herbeiführte. Die pommerſchen Fürſten, Barnim und Philipp, hatten nämlich, nach Einführung der Reformation, mehrere geiſtliche Güter und Einkünfte auf der Inſel Rügen, welche unter dem Sprengel des däniſchen Bisthums Roskilde ſtanden, zu den fürſtlichen Tafelgütern eingezogen. Der König von Dänemark machte indeß Anſprüche auf dieſe Güter und ließ deshalb (i. J. 1557) mehrere Schiffe der Städte Stralſund, Greifswald, Stettin und Anklam, im Sunde in Beſchlag nehmen *). Als die Städte von dem Könige die Freilaſſung ihrer Schiffe forderten, verlangte dieſer von ihnen Erſatz für die eingezogenen geiſtlichen Einkünfte auf Rügen, und wieß ſie an, ſich ihren Schaden von ihren Landesherren erſetzen zu laſſen. Die Städte muſſten ſich dem Willen des Königs fügen und eine Summe Geldes zahlen, um ihre Schiffe auszulöſen und an dem Heringsfange Theil zu nehmen. Stettin muſſte zu dieſer Summe 600 Gulden zahlen, welche der Bürgermeiſter Dolgemann zu dieſem Zwecke vorſchoß und dafür jährlich 6 pro Cent Zinſen erhielt. Als die Stettiner ſich darauf an die Landesfürſten wandten, und um Erſetzung der 600 Gulden baten, erklärten dieſe, daß ſie den Schaden erſetzen würden, wenn die angeknüpften Unterhandlungen mit dem Könige erweiſen würden, daß ſie denſelben verurſacht hätten. Mit dieſer Vertröſtung muſſten ſich die Stettiner begnügen; ſie erhielten aber niemals dieſe Summe zurück, obgleich die Fürſten ihre Streitigkeiten mit dem Könige von Dänemark wegen des rügiſchen Biſchofszehnten durch den Vertrag zu Kiel (i. J. 1543) beilegten. Die Herzoge räumten dem Könige die Gerechtſame und Beſitzungen des roskil-

*) Rathsakten Tit. V Sect. II und Tit. I Sect. II Nr. 7.

der Bisthums wieder ein, und erhielten dagegen die Befugniß, die Stelle des roskilder Propstes durch einen von ihnen gewählten Superintendenten verwalten zu lassen. An die verheißene Entschädigung der Stettiner wurde nicht gedacht, und als diese die Wittwe des Bürgermeisters Dolgemann mit ihrer Forderung wegen des Capitals und der Zinsen der 600 Gulden an die La esfürsten wiesen, wurde diese Angelegenheit, mit mehreren andern Sachen, der Gegenstand eines langwierigen Rechtsstreites.

Während dieser Händel fehlte es unter den Rathsmitgliedern nicht an widerwärtigen Zwistigkeiten. Die Widerherstellung des alten Stadt-Regiments, so wie die Wiedereinsetzung des Bürgermeisters Hans Loitz, übte bald Einfluß auf die inneren Verhältnisse des Rathes. Stoppelbergs Ansehen sank dadurch in dem Grade, daß der Rath ihm mehrmals sein eigenmächtiges Verfahren öffentlich verwies, und ihn auch wiederholt mahnte, der Stadt die Unkosten, welche derselben durch Stellmachers Verhaftung entstanden waren, versprochenermaßen zu ersetzen. Diese Beschwerden erbitterten den Bürgermeister, so daß er jede Gelegenheit benutzte, sich an seinen Widersacheru zu rächen *). Als darauf der Rath bei dem Könige Christian III von Dänemark um Bestätigung der hansischen Privilegien anhielt, und dieser die städtischen Sendboten, den Kämmerer Joachim Kühl und den Rathmann Jobst Bruchhausen mit abschläglichem Bescheide abfertigte, erließ der Rath (im Februar 1538) ein Schreiben an den König, in welchem die Entschuldigungsgründe angeführt und um Bestätigung der Privilegien gebeten wurde. Stoppelberg nahm aber dem Boten, den er mehrere Tage in seinen Keller eingesperrt hielt, dies Schreiben ab und ließ durch seinen Freund, Barthel Halle, bei der Kaufmannschaft ausbreiten, in dem erlassenen Schreiben des Rathes wären mehrere Mitglieder der Kaufmannschaft als Anstifter der obwaltenden Mißhelligkeiten namhaft gemacht, und überhaupt Sachen enthalten, welche den Gerechtsamen der Stadt zum Nachtheil gereichten. Durch diese Einflüsterungen ward die Kaufmannschaft veranlasst, bei dem Rath um Bescheid anzuhalten, und als derselbe anders ausfiel, erbot sich Barthel Halle, seinen Bericht durch das erlassene Schreiben, das noch bei dem Bürgermeister Stoppelberg vorhanden, zu beweisen. Als aber das Schreiben verlesen wurde und dessen Inhalt seine Anschuldigungen als unwahr erwies, entsagte Stoppelberg beschämt seinem Amte und verließ sofort den Rathsstuhl, obgleich ihn Barthel Halle zurück zu halten suchte. Der Rath nahm sofort die freiwillige Abdankung an, und erwählte an die Stelle des Ausgeschiedenen einen andern Bürgermeister. Stoppelberg hatte aber erwartet, daß der Rath ihn, wie vormals öfter geschehen, durch Bitten wieder auf das Rathhaus fordern würde, und als er sich in dieser Hoffnung getäuscht

*) Friedeborn II p. 29.

sah, reute ihm seine voreilige Abdankung. Er wendete sich deshalb an den Herzog Barnim mit der Beschwerde, daſs der Rath ihn aus Misgunst seines Ehrenstandes entsetzt habe. Um den Fürsten für seine Sache zu gewinnen, beschuldigte er zugleich den Rath, daſs dieser mit dem Adel und mit andern Städten zu Stargard ein Bündniſs geschlossen, damit durch gemeinsames Zusammenhalten die Aufbringung der auf dem Treptower Landtage geforderten Steuer verhindert würde. Weil er aber hierin nicht eingewilligt, vielmehr erklärt habe, »daſs, wenn es also zugehen sollte, es ihm nicht gebühre, bei ihnen zu sitzen, sondern solches Vorhaben den Fürsten zu berichten«; so habe der Rath dies als öffentliche Entsagung seines Amtes angenommen, und sofort einen andern Bürgermeister erwählt. Seine Beschwerden hatten auch wirklich den Erfolg, daſs der Fürst zur Untersuchung dieser Sache einen Tag ansetzte; worauf der Rath sich gegen die Anschuldigungen Stoppelbergs gründlich vertheidigte und zugleich eine Klage in 64 Artikeln gegen denselben einreichte. Gleichzeitig suchte Barthel Halle, die Bürgerschaft zu Gunsten seines Freundes aufzuregen, indem er vorgab, »daſs der Rath den Bürgermeister mehr aus Haſs und Neid, als aus redlichen Ursachen seines Amtes entsetzt habe; wenn derselbe hätte einwilligen wollen, daſs der Rath einige Bürger zur Nachtzeit dürfte verhaften und hinrichten lassen, so wäre er wohl bei ihnen auf dem Pfühl sitzen geblieben«. Stoppelberg hatte auch am Hofe einflussreiche Anhänger, welche es dahin zu bringen wussten, daſs der Herzog dem Rathe befahl, den Bürgermeister bei Strafe von 5000 rheinischen Gulden wieder in seinen Stand einzusetzen. Als darauf der Schlosshauptmann zu Stettin, Klaus Puttkammer, auf Befehl des Fürsten den Hans Stoppelberg wieder in die Versammlung des Rathes einführte, fügte sich dieser dem Gebote, und räumte dem Bürgermeister seinen Sitz wieder ein. Der Rath protestirte jedoch gegen diese Einsetzung und brachte seine Klage vor das kaiserliche Kammergericht *). Dieser Rechtsstreit machte aber das zwiespaltige Verhältniſs noch widerwärtiger, und da Stoppelberg seine Widersacher oft mit heftigen Worten angriff, so ließ ihn der Rath nicht mehr zur Versammlung einladen; worauf der greise Mann, im Unmuth über die erlittenen Kränkungen, noch in demselben Jahre (1538) starb. Nach seinem Tode erfolgte (5. Februar 1542) erst das Urtheil des kaiserlichen Kammergerichtes, welches Stoppelbergs Wiedereinsetzung widerrief und ihm die Kosten des Prozesses zur Last legte. Der »gräuliche Calumniant« Barthel Halle erhielt gleichfalls den selbst verschuldeten Lohn, indem er durch kostspielige Rechtshändel verarmt und wegen seines Ungehorsams gegen das Urtheil des kaiserlichen Kammergerichtes mit der Reichsacht belegt, das Land verlassen musste. Obgleich es ihm gelang,

*) Rathsakten Tit. XI Specialia Sect. I Nr. 2.

nach Entrichtung des Strafgeldes, die Aufhebung der Reichsacht zu bewirken, so ward er doch wegen seiner vielfachen Beleidigungen der stettiner Obrigkeit peinlich angeklagt und mit fürstlichen Steckbriefen verfolgt, so daß er landflüchtig in der Fremde umherirren mußte, bis er in Dürftigkeit starb *).

Um Fastnacht des folgenden Jahres (1539) starb ein stettiner Bürger, Klaus Leser, der als Erben seine Wittwe, seinen Schwager Martin Lübbenow und einen Schwestersohn, Joachim Langestaken, hinterließ **). Diese Erben begaben sich zur Nachtzeit, gleich nach dem Verscheiden ihres Verwandten, in dessen Haus, bemächtigten sich der Schlüssel und eröffneten die Kasten, um sich von dem Werthe der vorhandenen Erbschaft zu überzeugen. Die Wittwe klagte über diese Gewaltthat und bewirkte dadurch, daß der Rath einige seiner Mitglieder, den Kämmerer Joachim Kühl, den Stadtrichtvoigt Hans Dolgemann und den Rathmann David Braunschweig absandte, um den Nachlaß verzeichnen zu lassen. Als diese Abgeordneten befanden, daß der Verstorbene mehr Güter hinterlassen, als er auf seinen Bürgereid angegeben, und für welche er der Stadt den üblichen Schoß nicht entrichtet hatte, ließ der Rath eine Lade mit dem baaren Gelde, Silberkuchen und Kleinodien auf das Rathhaus bringen. Darauf eröffnete der Rath den vorgeladenen Erben, daß der Erblasser hätte, dem alten Herkommen gemäß, von jedem Tausend Gulden jährlich acht Gulden und eine Mark sundisch Stadtschoß bezahlen müssen; da er aber von seinem ganzen Vermögen jährlich nur vier Gulden Schoß entrichtet und auf diese betrügliche Weise das Einkommen der Stadt verkürzt habe; so wären die Güter, nach magdeburgischem Rechte, der Stadt verfallen. Die Wittwe verglich sich darauf wegen ihres Antheils mit dem Rathe; die beiden andern Erben wollten sich dabei aber nicht beruhigen und klagten bei dem Herzoge. Als aber Joachim Langestaken die Hoffnung, die entzogene Erbschaft wieder zu erlangen, aufgeben mußte, ward er darüber so erbittert, daß er der Stadt Fehde ankündigte, und einst mit seinen Rottgesellen einen Bürgerssohn, Borchard Seefeld, aus dem Felde entführte. Dieser Knabe wurde jedoch von dem Stadthofmeister und einigen Reisigen aus dem Schulzengericht zu Walmo, wo man ihn heimlich gefangen gehalten, abgeholt und wieder in die Stadt gebracht. Der Austreter, Joachim Langestaken, wurde darauf mit Steckbriefen verfolgt und bald nachher zu Kammin wegen seiner Übelthaten hingerichtet. Die unverschossenen Gelder und Silberkuchen, im Werthe von 3000 Gulden, verblieben dem Rathe und wurden großentheils zur Erbauung des vordersten Mühlenthors verwendet.

---

*) Friedeborn II p. 37 ff.

**) Friedeborn II p. 38 ff.

Unterdeſſen hatten die erwählten Schiedsrichter, Graf Georg von Eberſtein, Jobſt von Dewitz und Jacob Wobeſer daran gearbeitet, die noch obwaltenden Streitigkeiten der Stadt mit dem Landesherrn zu vermitteln, und endlich (Anfangs Auguſt 1540) einen Vertrag zu Stande gebracht, der beide Theile zufrieden ſtellte *). In dieſem ward feſtgeſtellt, daß es wegen der Schifffahrt durch die Regelitz, bei dem Privilegium der Stettiner, welches Herzog Barnim (i. J. 1345) gegeben und deſſen Nachfolger Svantibor und Kaſimir beſtätigt hatten, verbleiben, ſo daß keine Kaufmanns-Waaren anderwärts, als allein auf der Oder verſchifft werden ſollten. Die Stettiner ſollten das magdeburger Recht behalten, wegen der Rechtsberufung die vormals errichteten Verträge gelten. Dem Rathe ward geſtattet, ſeine Gerichtsgewalt gegen auswärtige Edelleute, welche innerhalb der Stadt Gewaltthaten verübten, mit Ausnahme des fürſtlichen Hofgeſindes, zu gebrauchen. Die Jagdgerechtigkeit ſollten die Stettiner auf ihrem Eigenthum ungehindert üben. Wegen der Dienſte zu Podejuch wollten ſich die Fürſten nach dem alten Gebrauche richten. Die zum ſtädtiſchen Eigenthum gehörigen fünf Hufen zu Schmellentin ſollten künftig mit Dienſten nicht beſchwert werden.

Diejenigen Hofdiener, die zu Stadt-Rechte belegen ſind, ſo wie die befreiten Häuſer der St. Marien- und St. Ottokirche, ſollten, nach Inhalt der alten Verträge, in ihrer Befreiung unbeſchwert bleiben. Dem Rathe ward das Recht zugeſtanden, Statuten zum Beſten der Gemeinde zu erlaſſen; den Wettherren die Ausübung ihres Amtes nach altem Herkommen zugeſichert, jedoch unter fürſtlicher Oberherrlichkeit. Die Gerechtſame des Rathes an dem Abtshofe auf dem Rödenberge ſollten demſelben vorbehalten bleiben. Da der Rath angeführt, daß das fürſtliche Schlachthaus bei dem Jungfrauenkloſter die Schifffahrt behinderte, ſo wollten die Herzoge die Gelegenheit desſelben, in Gegenwart der Abgeordneten, beſichtigen laſſen, und wenn ſich die Angabe beſtätigte, dasſelbe an einen andern Ort verlegen. Wegen der neuen Weinberge zwiſchen der Stadt und der Karthauſe, deren Grund und Boden die Stettiner ſich anmaßten, ward feſtgeſetzt, daß dieſe Sache nicht entſchieden werden ſollte, bis die Fürſten die Gerechtſame der Stadt und ihre eigenen Gerechtſame wegen der Karthauſe und des Jungfrauenkloſters reiflich erwogen hätten. Weil die Stettiner ſich in dem neulich errichteten Receß wegen des Zolles beſchwert finden, ſo ſollte dieſe Sache nach der Reichsordnung entſchieden werden. Die Fürſten behielten ſich indeß vor, von den Waaren aus Polen, Ungarn, Böhmen und Schleſien, welche die Oder und Warthe abwärts durch Fremde eingeführt würden, den Zoll nach altem Herkommen zu erheben. Von den Waaren, welche nicht bis Stettin geführt würden, wollten ſie dage-

*) Urkunde im Archiv des Rathhauſes. — Friedeborn II p. 40.

gen einen Zoll erheben, wie sie sich deshalb mit dem Kaufmann vertragen würden. Die Fürsten vergönnten den Stettinern, allerlei Wildpret, das nach Stettin zum Verkauf gebracht wird, so wie alles Vieh, welches einzelne Bürger zum eigenen Bedarf oder die Knochenhauer und Schlächter zum Wiederverkauf einkaufen, zollfrei einzuführen. Falls die Stettiner ihre einmal verzollten Güter an andern Orten nicht verkaufen könnten und wieder zurückbrächten, sollten dieselben zollfrei sein, bis sie an einen andern Herrn gelangen. Da die Streitsache wegen der Roßmühle noch nicht erledigt sei, sollte dieselbe auf gütlichem Wege weiter geführt und entschieden werden; eben so wollten sich die Fürsten mit der Stadt wegen der Freiheit eines Hauses im Kloster Kolbatz gütlich vergleichen und sie deshalb befriedigen.

Nachdem die Stadt den beiden Herzogen Barnim IX und Philipp I die so lange verweigerte Huldigung geleistet hatte, bestätigten diese (Anfangs August 1540) in einem besondern Privilegium *) derselben alle Gnaden, Begünstigungen, sämmtliches Eigenthum, Gerichtsbarkeit, Zinsen, Zölle und Münze, Altherkommen und Gewohnheit, so wie die Bürgermeister, Rathmänner, Gilden und Gewerke der Stadt ihre Gerechtsame mit Briefen und Siegeln erweisen könnten. Die Fürsten gelobten, alle Privilegien der Stettiner unverbrüchlich zu halten, dieselben zu Wolgast und anderwärts, wenn sie aus dem Lande schiffen, nicht mit dem Briefgelde zu beschweren, auch die Kaufleute und sämmtliche Einwohner der Stadt auf allen Land- und Wasserstraßen Zollfreiheit (wahrscheinlich für ihre Person) zu gewähren. Im Fall Jemand eine Klage gegen einen stettiner Bürger hätte, so sollte er, unter freiem Geleite, nach Stettin kommen, und die Streitsache daselbst nach magdeburger Recht entschieden werden. Die Stettiner sollten dagegen bei keinem auswärtigen Gericht klagen, als vor der Herren Mannrecht zu Pyritz, Ükermünde, Wolgast, Greifenberg, Rügenwalde und Belgard. Ferner bestätigten die Fürsten alle Privilegien, welche auf ihre Schifffahrt, Niederlage, Zölle Bezug haben, damit sie sicher zu Lande und zu Wasser reisen und verkehren möchten. Auch ward den Stettinern die Befreiung vom Strandrecht zugesichert, und den Kaufleuten noch besonders versprochen, daß die Fürsten sie bei ihrer Gewohnheit lassen und den Verkehr nicht durch Errichtung neuer Zölle beschweren wollten. Im Fall die fürstlichen Länder vermehrt würden, sollten die Stettiner auch in dem neu erworbenen Gebiete Zollfreiheit genießen. Wenn Zwietracht unter den Landesherren entstände, sollten die Stettiner bei einem derselben bleiben, bis der andere sich dem Rechte fügt. Falls die Fürsten das Land theilen werden, sollte Stettin zu demjenigen Landestheile gehören, in welchem es belegen ist. Ferner bestätigten die Fürsten den Stettinern noch den Jahrmarkt, welchen die Stadt kraft des

*) Urkunde im Archiv des Rathhauses, rothes Copialbuch p. 150.

Privilegiums von Bogislav X am Gallustage halten durfte, und versprachen nochmals, alle von ihren Vorfahren ertheilten Privilegien unverbrüchlich aufrecht zu erhalten.

Unter vielfachen Regierungssorgen, welche die Veränderung der innern Verhältnisse veranlassten, waren zu Michaelis (1540) die acht Jahre verflossen, für welche beide Herzoge die Landestheilung (1532) versuchsweise angenommen hatten. Beide Landesherren waren jetzt darauf bedacht, die Erbtheilung für immer zu errichten, und ließen sich zuvor nochmals von ihren Unterthanen huldigen. Nachdem zur Ausgleichung der Einkünfte beider Landestheile einige Veränderungen getroffen, wurde (8. Februar 1541) der Erbtheilungsvergleich geschlossen. Das Loos musste nochmals entscheiden, und von neuem fiel das Herzogthum Wolgast an Philipp, das stettiner Land an Barnim IX. Gemeinschaftlich blieben beiden Fürsten das Patronatrecht über das Bisthum Kammin, die Propstei Kolberg, die Kollegiatkirchen zu Stettin und die Universität zu Greifswald; ferner die Einkünfte von den Zöllen zu Wolgast, Garz, Greifenhagen und Pritter, so wie das Einkommen von der Fischerei des Haffs und des Achterwassers. Obgleich das Land wieder in zwei besondere Herzogthümer getheilt war, so sollte nach dem Willen der Fürsten und der Stände der Staat nicht zerstückelt, sondern die Einheit des Staates in allen vorkommenden Fällen behauptet werden. So bildete das getheilte Pommernland immer noch ein Ganzes, das nur in zwei besondere Verwaltungen geschieden war.

10. Beschränkung der hansischen Privilegien Stettins.

Privilegium Kaiser Karl V wegen Erhöhung des Dammzolles (1544). Befehdung der Stadt durch Simon Plagemann (1546). Gefahr des schmalkaldischen Krieges. Landtage zu Stettin (1547—1550). Der Augsburger Religionsfriede (1555).

Die Unterhandlungen der Hansestädte mit dem Könige Christian III von Dänemark hatten unterdeß fortgedauert, ohne die alten Privilegien der Städte gegen die Eingriffe des Königs zu sichern. Auch die Vorrechte der stettiner Kaufleute wurden von dem Könige beeinträchtigt, und der Rath ließ deshalb von dem Richter und den Schöppen der Stadt (6. August 1543) eine Vidimation der Urkunde von 1526 ausfertigen, der zufolge die Lübecker der Stadt Stettin als Mitglied der Hanse den Genuß aller von König Friedrich I bestätigten Privilegien in Dänemark zusicherten *). Diese Vidimation sandte die

*) Urkunde im Archiv des Rathhauses.

Stadt an den König, um die wohlerworbenen Gerechtsame der stettiner Kaufleute nachzuweisen. Der König erkannte zwar die Privilegien der Stettiner an, und versprach auch, dieselben zu erhalten. Er fuhr aber fort, die ausgedehnten Gerechtsame der Hanse allmählich einzuziehen, und die Städte fänden keine Mittel, ihre Privilegien gegen solche Beeinträchtigung zu schützen, obgleich ihre Abgeordneten wiederholt (1540, 49, 53 und 54) auf den Zusammenkünften in Lübeck, an welchen auch die Stettiner Theil nahmen, deshalb rathschlagten *).

Im folgenden Jahre (1544) gelang es den Bemühungen des Rathes, eine Erhöhung der Zollgebühren für die Benutzung des Steindamms auszuwirken. Dieser Zoll reichte nämlich schon seit längerer Zeit nicht mehr hin, die Kosten der Erhaltung des Steindammes zu bestreiten, zumal häufige Überschwemmungen den Damm und die Brücken oftmals theilweise zerstörten. Der stettiner Rath wandte sich deshalb an die Landesherren und bat um Erhöhung des Dammzolles, weil die Stadt sonst nicht im Stande sei, von den bisherigen Zoll-Einkünften den Damm länger im baulichen Stande zu erhalten. Die Fürsten erklärten sich auch bereitwillig, dem Begehren des stettiner Rathes zu willfahren, jedoch unter der Bedingung, daß der erhöhte Zoll nur von Fremden sollte erhoben werden, die pommerschen Unterthanen dagegen davon befreit sein sollten. Sie ertheilten dem stettiner Rathe die Befugniß, von Fremden für jedes Pferd einen märkischen Groschen, von welchen 40 einen Thaler gelten; für jedes Stück Rindvieh ½ märkischen Groschen; für jedes Schwein 1 Witten (⅓ Groschen); für jedes Schaf 1 Vierchen (¼ Groschen) und eben so viel von jedem Fußgänger zu nehmen. Weil aber diese Vergünstigung von der Genehmigung des Kaisers abhängig war, so sandte der Rath den Sekretar Johann Schwinden mit Erlaubniß der Landesherren auf den Reichstag zu Speyer **) und bat um Bestätigung der, von den Fürsten bewilligten Erhöhung des stettiner Dammzolles. Der Kaiser Karl V erfüllte dies Gesuch und ließ zu Speyer (22. April 1544) ein Privilegium ausfertigen ***), in welchem er dem Rathe der Stadt Stettin, auf die Fürbitten seiner Landesherren, das Recht ertheilte, den Zoll in der vorgeschriebenen Art zu ewigen Zeiten zu erheben, um von den Einkünften desselben den Damm und die Brücken in baulichem Stande zu erhalten. Er gebot demnach allen Fürsten, Ständen, Dienern und Unterthanen des Reichs, die Stadt nicht an Erhebung des Zolles zu hindern, bei kaiserlicher Ungnade und Strafe von 40 Mark löthigen Goldes, von welchen die Hälfte an die Reichs-Kammer, die andere Hälfte an Stettin bezahlt werden sollte.

---

*) Tit. V. Sect. II No. 21. 22. 24. 27. 28 und 29.

**) Friedeborn II p. 42.

***) Urkunde im Archiv des Rathhauses.

Die friedliche Zeit wurde indeß durch mancherlei Unglücksfälle, Überschwemmungen, Mißwachs, Feuersbrünste und dergleichen getrübt. So entstand (i. J. 1546) eine solche Theurung, daß man für den Scheffel Weizen oder Roggen den damals unerhörten Preis von einen Thaler bezahlen mußte und auch das andere Getreide fast eben so viel kostete. Die Ernte desselben Jahres brachte indeß eine solche Fülle, daß man den Scheffel Weizen für einen Ortsgulden, und von dem andern Getreide den Scheffel um vier Groschen kaufen konnte *).

In demselben Jahre mußte die Stadt durch die Rachsucht eines ausgewichenen Einwohners, der seine Mitbürger mit Raub und Mordbrand verfolgte, vielfachen Schaden erleiden **). Simon Plagemann, der Sohn eines stettiner Bürgers, hatte nämlich auf offener Straße den Stellmacher Leonhard Hermsdorf angefallen, am Kopfe verwundet und ihm seine Tasche mit dem Gelde genommen. Der Übelthäter entzog sich der verdienten Strafe durch die Flucht, und wurde, als er sich nach dreimaliger Vorladung nicht vor Gericht stellte, aus der Stadt verbannt. Die Bitten seines Vaters und seiner Verwandten bewirkten indeß einen gütlichen Vergleich, demzufolge er dem Beschädigten Genugthuung leisten und dem Rath ein gewisses Strafgeld bezahlen sollte. Als jedoch Simon Plagemann diesen Vertrag, ungeachtet wiederholter Mahnungen, nicht erfüllte, ließ der Stadtrichtvoigt, David Braunschweig, demselben einige Schafe abpfänden und auf offenem Markte meistbietend verkaufen. Das daraus gelöfete Geld betrug ungefähr 12 Gulden und wurde theils dem Kläger zur Bezahlung des Arztes gegeben, theils als Strafe eingezogen. Dieses Verfahren erbitterte den boshaften Simon Plagemann in dem Grade, daß er furchtbare Rache zu nehmen beschloß. Er verließ darauf die Stadt und heftete vier Absagebriefe, in welchen Messer, Kohlen und Besenreiser gebunden waren, an vier verschiedenen Orten der Stadt an. In diesen Briefen beschwerte sich der »Austreter« über das Verfahren des Stadtrichtvoigts, und drohte, die Stettiner mit Morden und Brennen zu verfolgen, bis sie ihm die Schafe ersetzen würden. Der Rath ließ darauf den Austreter in allen benachbarten Ländern durch Steckbriefe verfolgen, konnte ihn aber dennoch nicht zur Haft bringen, da an mehreren Orten die Gastwirthe, welche einen Theil der Beute zu genießen dachten, demselben heimlich Vorschub leisteten. So konnte Simon Plagemann leicht allen Nachstellungen entgehen, und allerlei verlaufenes Gesindel an sich ziehen, so daß seine Bande bald über dreißig Köpfe zählte. Mit diesen Raubgesellen beunruhigte Plagemann die stettiner Umgegend, und erfüllte bald die ganze Stadt mit Furcht und Schrecken;

*) Friedeborn II p. 42.

**) Daselbst ff.

er beraubte nicht allein einzelne stettiner Bürger, sondern steckte auch die Scheunen vor der Stadt in Brand, und ließ auch die Oberwyk und die dort belegenen Holzhöfe an mehreren Orten zugleich anzünden. Als das Feuer aufging, versteckte sich Plagemann in das Bruch bei Pomerensdorf und ließ durch einige Rottgesellen, welche scheinbar bei dem Löschen beschäftigt waren, den Brand weiter verbreiten. Das Gelingen dieser Unthaten steigerte die Kühnheit des Austreters in dem Grade, daß er den stettiner Kaufleuten auf ihrer Heimkehr von der leipziger Messe auflauerte. Diese wurden indeß zeitig gewarnt und baten den Herzog Barnim um Beistand; worauf derselbe den Bürgern von Garz befahl, in möglichst großer Anzahl bewaffnet auszuziehen und die stettiner Kaufleute zu geleiten. Plagemann musste deshalb diesen Anschlag aufgeben, trieb aber seine Räubereien fort, bis er endlich im folgenden Jahre (18. Februar 1547) mit mehreren Gefährten eingefangen und dem Gerichte zur Bestrafung überliefert wurde. Er bekannte im gütlichen und peinlichen Verhöre, daß er die verübten Unthaten nicht auf Anstiften eines Andern, sondern aus eigenem freien Willen verübt habe, um sich für die Wegnahme seiner Schafe zu rächen; wenn er den Stadtrichtvoigt in seine Gewalt bekommen hätte, so würde er ihm Hände und Füße abgehauen und so verstümmelt wieder in die Stadt geschickt, die Stettiner aber ferner nicht mehr befehdet haben. Die Verbrecher wurden für ihre Frevelthaten mit dem Tode bestraft; »der Stadt aber hatte dies Rittlein ein ziemliches gekostet«. —

Die Landesherren hatten bisher in löblicher Eintracht für das Wohl ihres Landes gesorgt. Nach dem Tode des Bischofs Erasmus von Kammin (17. Januar 1544) entstand aber ein häßlicher Zwiespalt zwischen beiden Fürsten, indem sie sich über die Besetzung des Bisthums nicht vereinigen konnten, und gegenseitig die vorgeschlagenen Personen verwarfen. Vergeblich ermahnten die lutherischen Kirchenhäupter, Luther, Melanchton, Bugenhagen *) und der Kurfürst von Sachsen, so wie auch die pommerschen Landstände zur Einigkeit, und schon wandten sich die Stiftsstände wegen zu langer Erledigung des Bisthums an den Kaiser, als endlich beide Fürsten, das Mißliche des längeren Verzuges erkennend, sich vereinigten, den Kanzler Barnim's IX, Bartholomäus Schwabe, einen gelehrten und einsichtsvollen Mann, zu ernennen. Die lutherischen Grundsätze hatten bereits so feste Wurzeln gefasst, daß das Domkapitel den verheiratheten Kanzler ohne Bedenklichkeiten annahm. Der neue Bischof eröffnete sein Amt damit, daß er (i. J. 1545) in Stettin eine Synode berief, um mit der versammelten Geistlichkeit wegen Änderung des Kirchen-Regiments und Verbesserung der ersten Kirchen-Ordnung zu rathschlagen **).

---

*) Eine Abschrift des Ermahnungsschreibens der Wittenberger Theologen befindet sich in den Rathsakten.

**) Cramers pommersche Kirchen-Chronik III p. 74.

Die Beendigung dieser Streitigkeiten war um so nöthiger, als in Deutschland beide Religionspartheien sich feindlich gegenübertraten, und auch das Pommernland plötzlich von Kriegsgefahr bedroht wurde. Die Herzoge waren (i. J. 1536) dem Bündnisse beigetreten, welches die protestantischen Reichsstände in Schmalkalden zur gemeinsamen Vertheidigung der Religionsfreiheit geschlossen hatten. Die Absicht der Pommernfürsten war allein auf die Beschützung der neuen Lehre gerichtet; als sie aber bemerkten, daß mehrere Reichsfürsten diese Verbindung zur Erreichung anderer Zwecke benutzten, hielten sie es für rathsam, sich von dem schmalkaldischen Bunde zurückzuziehen, um nicht die Ungade des mächtigen Kaisers auf sich zu laden. Sie stellten deshalb auch ihr Contingent an Geld und Mannschaft nicht zum Bundesheere, als die Verbündeten den Herzog Heinrich den Jüngeren von Braunschweig, den eifrigsten Gegner des Lutherthums aus seinem Lande vertrieben; obgleich die Stimmung der protestantischen Pommern, namentlich in den Städten gegen die katholische Parthei eben so gereizt war, wie in andern deutschen Ländern, und man sogar zufällige Feuersbrünste, wie die Einäscherung der Stadt Pölitz (i. J. 1540), den Mordbrennern zuschrieb, welche der Papst nach Deutschland geschickt haben sollte *). Die Pommernfürsten wurden in dem Entschlusse, sich von dem schmalkaldischen Bunde loszusagen, noch mehr bestärkt, als sie in den Streitigkeiten mit Dänemark wegen des rügenschen Bischofszehnten von den Verbündeten keinen Beistand erhielten. Sie verlangten deshalb auf dem Reichstage zu Speyer (1542) und zu Nürnberg (1543), aus dem Bunde auszutreten. Die Bundesgenossen nahmen aber diese Aufkündigung nicht an, und die Pommernfürsten verpflichteten sich daher nur, in so fern an dem Bündnisse Theil zu nehmen, als derselbe die Beschützung der Religion bezwecke. Dennoch besorgten die Pommern Gefahr, als die protestantischen Fürsten und Städte in Süddeutschland (i. J. 1546) dem Kaiser feindlich gegenübertraten. Beide Fürsten beriefen deshalb die Landstände (8. August 1546) nach Wollin, stellten den Versammelten ihr Verhältniß zum schmalkaldischen Bunde vor, und verlangten Rath und Hülfe zur Abwendung der Gefahr, welche die evangelische Kirche bedrohte. Aber anstatt sich einmüthig zur Beschützung der Religionsfreiheit zu erheben, beklagten sich die Stände, daß die Fürsten wider die alte Gewohnheit, ohne ihren Rath und Vorwissen, in ein Bündniß sich eingelassen hätten. Sie wollten sich zu keiner neuen Steuer verstehen und konnten nur mit Mühe dahin bewegt werden, daß die dem Kaiser zugesagte Türkensteuer und Kriegshülfe zur Vertheidigung des Landes verwendet werden und das Aufgebot der Vasallen und Städte sich gerüstet bereit halten sollte. Um die Neutralität Pommerns zu beweisen, wurden alle pommerschen Unterthanen, die sich unter den Fahnen des Kaisers oder der Verbündeten befanden, zurückberufen. Dennoch sandten

*) Friedeborn II p. 149.

die Fürsten dem Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen, dem Schwager des Herzogs Philipp, 300 Reiter zu Hülfe, als der Bundesgenosse des Kaisers, Moritz von Sachsen, die Länder des Kurfürsten angriff. Diese Kriegshülfe reizte den Zorn des Kaisers, und sofort erschien zu Ulm (3. Februar 1547) eine Anklage *), welche in sieben Punkten den Pommernfürsten zur Last legte, »daß sie den Befehlen des Kaisers nicht Gehorsam geleistet; daß sie dem Kurfürsten von Sachsen 300 Reiter zu Hülfe geschickt, dagegen 200 Pferde, welche für den kaiserlichen Befehlshaber bestellt gewesen, zurückbehalten; daß sie den Landständen die Absichten des Kaisers gehässig dargestellt und die Türkensteuer nicht entrichtet; daß sie dem schmalkaldischen Bunde beigetreten und die Absagungsschrift der Verbündeten stillschweigend gebilligt; daß sie das kaiserliche Mandat, als es in Stettin angeschlagen worden, öffentlich beschimpft, und Herzog Barnim noch besonders in Privatangelegenheiten ungehorsam gegen die Befehle des Kaisers sich bezeigt hatte«.

Die Gefahr wurde drohender, als der Kaiser, nach Überwältigung der protestantischen Reichsstände in Süddeutschland, mit einem siegreichen Heere gegen den Kurfürsten von Sachsen und den Landgrafen von Hessen heranzog. Die bedrohten Fürsten baten wiederholt die Pommernherzoge um Beistand. Gleichzeitig übertrug der Kaiser dem Herzoge Albrecht von Meklenburg, der zur katholischen Parthei übergetreten war, den Oberbefehl über einige in Westfalen gesammelte Kriegsvölker, um damit gegen Pommern vorzurücken. Die Herzoge beriefen deshalb eiligst die Stände zum allgemeinen Landtage nach Stettin (7. März 1547), und verlangten hier mit einem Ausschuß der Stände im Geheimen zu berathen, damit die Beschlüsse nicht weiter ausgebreitet würden **). Die Prälaten und die Ritterschaft erklärten sich dazu bereit; die Städte verwarfen aber diesen Vorschlag und stellten den Fürsten vor, sie wären den Landesherren gleichfalls verpflichtet und wollten sich von den andern Ständen nicht absondern lassen; sie bäten deshalb, keine Neuerungen vorzunehmen. Die Angelegenheiten wurden deshalb von sämmtlichen Ständen berathen und darauf beschlossen, daß man eine Gesandtschaft an den Kaiser senden wolle, um die Aufhebung der Beschuldigungen zu bewirken, und daß die Fürsten sich weiter nicht in Kriegshändel einlassen sollten. Sofort wurden zwei fürstliche Räthe zum kaiserlichen Heere nach Böhmen geschickt, um durch Fürsprache befreundeter Fürsten den Unwillen des Kaisers zu besänftigen. Die pommerschen Gesandten folgten dem vorrückenden kaiserlichen Heere nach, bemühten sich aber vergeblich, freies Geleit und Audienz zu erhalten. Das Kriegsglück begünstigte unterdessen die Unternehmungen des Kaisers; das Heer der Verbündeten wurde bei Mühlberg geschlagen, die Häupter des schmalkaldischen Bundes, der Kur-

*) Mikrälius III Buch vom Pommernlande p. 542. Rathsakten Tit. III Nr. 2.

**) Rathsakten Tit. III Nr. 2 p. 11.

fürſt Johann Friedrich von Sachſen und der Landgraf Philipp von Heſſen, gefangen genommen und hart behandelt. Die pommerſchen Geſandten muſſten unverrichteter Sache nach Stettin zurückkehren, wo der verfehlte Zweck ihrer Sendung Furcht und Rathloſigkeit verbreitete. Während glücklicher Weiſe der kaiſerliche Heerhaufen, den Herzog Albrecht von Meklenburg gegen Pommern führen ſollte, durch tapfern Widerſtand vor Bremen aufgehalten wurde, ſchickten die Herzoge eine neue Geſandtſchaft an den Kaiſer ab. Die pommerſchen Geſandten bemühten ſich aber vergeblich, die Fürſprache des Kurfürſten von Brandenburg zu gewinnen, und muſſten lange Zeit um ſicheres Geleit bitten, bevor es ihnen vergönnt war, auf dem Reichstage zu Augsburg, zu welchem ihre Herren kein Ausſchreiben erhalten hatten, zu erſcheinen. Dieſer ſogenannte »geharniſchte Reichstag« dauerte über neun Monate (vom September 1547 bis zum Juni 1548) und brachte während dieſer Zeit, auf eifriges Dringen des Kaiſers, die Wiederherſtellung des Reichskammergerichtes und die Feſtſetzung des Interims zu Stande, demzufolge der Kaiſer vorſchrieb, wie es im deutſchen Reiche mit der Religion bis zur Entſcheidung einer allgemeinen Kirchen-Verſammlung gehalten werden ſollte. Den Proteſtanten wurde darin nur bewilligt, einige unwichtige Feſttage abzuſchaffen und das Abendmahl unter beiderlei Geſtalt zu empfangen; auch ward den verheiratheten Prieſtern geſtattet, bis zum Ausſpruche des Concils in dieſem Verhältniſſe zu leben.

Alle Bemühungen der pommerſchen Geſandten, die Unſchuld ihrer Herren zu beweiſen und eine Verſöhnung mit dem Kaiſer zu bewirken, waren unterdeſſen erfolglos geblieben. Man hatte einmal am kaiſerlichen Hofe im Sinne, die Pommernfürſten eben ſo ſtrafbar zu finden, als die andern Verbündeten, die bewaffneten Widerſtand gewagt hatten; und wies deshalb alle Vorſtellungen zurück. Vorzüglich war die katholiſche Geiſtlichkeit darüber erbittert, daſs die Herzoge das Bisthum Kammin mit einem verheiratheten Biſchof beſetzt hatten. Sie brachten deshalb ihre Klage vor den Kaiſer, daſs den Ständen dieſes Stiftes die unverzögerte Entlaſſung des Biſchofs anbefohlen würde. Das Domkapitel ſandte darauf den Domherrn Martin Weiher nach Augsburg, um die Ungnade des Kaiſers abzuwenden. Endlich nahm ſich der König Sigismund von Polen dieſer Sache an und bewirkte durch ſeinen Geſandten, Stanislav von Lasky, daſs den pommerſchen Geſandten (3. Juni 1548) die harten Bedingungen, unter welchen der Kaiſer ſich mit den Herzogen ausſöhnen wolle, bekannt gemacht wurden. Die Hauptpunkte der ſogenannten »Capitulation« beſtimmten: »die Herzoge ſollten dem ſchmalkaldiſchen Bunde entſagen, den Feinden des Kaiſers keinen Beiſtand leiſten, das Interim annehmen, die Gerichtsbarkeit des Reichskammergerichtes anerkennen, den Kaiſer um Verzeihung bitten, und zur Erſtattung der Koſten 150,000 rheiniſche Gulden bezahlen.« Der Streit wegen Beſetzung des Bisthums wurde glücklich beendet, indem Bartholomäus Schwabe freiwillig der biſchöflichen Würde entſagte und dafür von

Herzog Barnim die einträgliche Amtshauptmannsstelle zu Bütow erhielt. Das Domkapitel erwählte zu seinem Nachfolger den Domherrn Martin Weiher, der von dem Kaiser bestätigt und darauf von den Landesherren eingeführt wurde.

Die Fürsten beriefen nun einen allgemeinen Landtag zu Stettin (3. September 1548), und suchten die Stände zur Annahme des Interims und zur Bezahlung der Strafsumme zu bewegen *). Da die Fürsten sich schon seit sechs Jahren von dem schmalkaldischen Bunde zurückgezogen hatten, so wurden die ersten Punkte der Capitulation bereitwillig angenommen. Dagegen wurde der kaiserliche Befehl wegen Einführung des Interims, besonders von einigen Städten, mit lautem Unwillen aufgenommen. Stettin und Stargard verweigerten entschlossen die Annahme des Interims, und erklärten, »weil es eine Gewissenssache sei und die Augsburger Confession dadurch verletzt würde, so wollten sie Leib, Leben, Gut und Blut wagen, um bei dem göttlichen Worte zu bleiben«. Die Abgeordneten von Greifswald und Stralsund zeigten sich weniger hartnäckig und beriefen sich auf das Beispiel der oberdeutschen Städte, welche das Interim angenommen hätten. Man erwog indessen auch die Gefahr, welche der Zorn des Kaisers über Pommern bringen könne; »denn dies Land sei viel zu geringe, als daß es dem Kaiser, dem fast die ganze Welt anhänge, widerstreben könne, und es würde dadurch in das äußerste Verderben gerathen«. Die Städte stellten endlich diese Sache auf den Ausspruch der Theologen zu Greifswald und Wolgast, welche sich gegen die Annahme des Interims aussprachen und die Gebrechen desselben durch die heilige Schrift nachwiesen **). Man beschloß darauf, nochmals an den Kaiser zu schicken, und um Aufschub der Vollziehung des Interims und Ermäßigung der hohen Strafsumme zu bitten.

Die pommerschen Gesandten fanden den Kaiser in Brüssel und erhielten auf ihre Anträge den Bescheid, »daß er wohl merke, die Herzoge suchten keine Gnade, sondern eine neue Rebellion; das Interim müsse sofort eingeführt werden und vor Annahme desselben könne keine Verminderung der Strafsumme stattfinden« ***). Die Fürsten beriefen darauf die Stände nochmals (12. Februar 1549) zu einem allgemeinen Landtag nach Stettin, um denselben die Lage der Sache nochmals vorzustellen †). Die Stände entschlossen sich zur Nachgiebigkeit und überließen es den Fürsten, »mit unverletztem Gewissen gegen Gott den Kaiser zu versöhnen und die Sache zu einem rühmlichen und christlichen Ende zu bringen« ††). Die pommerschen Gesandten kehrten darauf

*) Friedeborn II p. 45. — Rathsakten Tit. III Nr. 2 p. 13 ff.

**) Cramers pommersche Kirchen-Chronik III p. 77.

***) Rathsakten Tit. III Nr. 2 p. 18.

†) Friedeborn II p. 47.

††) Rathsakten Tit. III Nr. 2 p. 18.

nach Brüſſel zurück und betrieben jetzt ihr Gewerbe mit beſſerem Erfolge, indem ſie die Miniſter des Kaiſers durch koſtbare Geſchenke gewannen. Die Fürſprache des Erzbiſchofs von Köln, deſſen Bruder, Graf von Schaumburg, mit einer Tochter Herzog Barnims vermählt war, beſänftigte unterdeſſen den Zorn des Reichsoberherrn. Nachdem die pommerſchen Geſandten Abbitte gethan hatten, kam endlich (am 9. Mai 1549) die Verſöhnung mit dem Kaiſer zu Stande. Die Strafſumme wurde zwar auf 90,000 Gulden ermäßigt, ſtieg aber dennoch durch andere Forderungen und Gebühren auf 120,000 Gulden, zu deren Bezahlung die ſtettiner Landſtände zwei ordentliche Landſteuern erlegen mußten. Die Einnahme dieſer Gelder wurde dem ſtettiner Bürgermeiſter Hans Hohenholz und den Rathmännern Stephan Loitz und Ambroſius Schwowe übertragen.

So hatte die Macht des Kaiſers die Pommern genöthigt, ſich ſcheinbar ſeinem Willen zu fügen; denn die neue evangeliſche Kirchenverfaſſung blieb und wurde nicht weſentlich verändert. Die Aufregung der Gemüther währte indeß fort, zumal die Geiſtlichkeit, beſonders die Stralſunder, gegen das »teufliſche Buch des Interims« eiferte. Der Kaiſer bemühte ſich unterdeſſen vergeblich, eine Vereinigung beider Kirchen zu Stande zu bringen. Mit Waffengewalt wurden die widerſtrebenden, proteſtantiſchen Reichsſtände zur Annahme des Interims genöthigt. Die Reichsſtadt Magdeburg wagte dennoch bewaffneten Widerſtand, und wurde deshalb vom Kaiſer mit der Reichsacht belegt. Karl V nöthigte die Stände des ober- und niederſächſiſchen Kreiſes zur Vollziehung der Reichsacht, und ließ auch die Pommernfürſten auffordern, ihre Mannſchaft zu dem Reichsheere zu ſtellen, welches Kurfürſt Moritz von Sachſen gegen Magdeburg führte. Die Herzoge beriefen deshalb ihre Stände (13. Decbr. 1550) zu einem allgemeinen Landtage nach Stettin, und legten ihnen hier die Befehle des Kaiſers vor *). Die Stände fühlten aber wohl ihr Gewiſſen dadurch beſchwert, daß ſie zur Unterwerfung einer glaubensverwandten Stadt Hülfe leiſten ſollten; ſie baten deshalb die Fürſten, »ſich nicht in dieſe Sache einzulaſſen und nur dann, wenn die gemeinen Reichsſtände dieſes Werk übernehmen würden, ſich dem Beſchluſſe gemäß zu verhalten«. Auf den Rath der Stände verzögerten die Herzoge, welche wahrſcheinlich die geheimen Abſichten des Kurfürſten von Sachſen kannten, die Unterſtützung des Reichsheeres. Dieſer Fürſt hatte im ſchmalkaldiſchen Kriege die kaiſerliche Parthei ergriffen, und war dafür mit der Kurfürſtenwürde belohnt worden. Er wurde aber durch die von ihm verſchuldete Schmach ſeiner Glaubensgenoſſen, ſo wie durch die wachſende Macht und Willkür des Kaiſers angetrieben, den Vergrößerungsplänen desſelben entgegen zu arbeiten. Als der Kaiſer ihm die Unterwerfung Magdeburgs auftrug, ſammelte er ein zahlreiches Kriegsheer; aber nicht um die widerſtrebende Reichsſtadt zu demüthigen, ſondern den Kai-

*) Feldeborn II p. 48. — Rathsakten Tit. III Nr. 2 p. 19.

ſer von der Höhe herabzuſtürzen, auf die er ihn ſelbſt gehoben hatte. Zu dieſem Zwecke ſchloſs er ein geheimes Bündniſs mit Frankreich und hielt den miſstrauiſchen Kaiſer ſo lange mit leeren Ausflüchten hin, bis ſich ihm zur Ausführung ſeines Planes eine günſtige Zeit darbot. Dieſe wuſſte er als erfahrner Feldherr ſo gut zu benutzen, daſs er plötzlich die Belagerung von Magdeburg aufhob und mit der größten Schnelligkeit ſeine Waffen gegen den Kaiſer wandte. Unaufgehalten durchzog Moritz mit ſeinem Heere das ſüdliche Deutſchland, zwang den Kaiſer zur Flucht nach Kärnthen und jagte in Trident das verſammelte Concil auseinander. Dieſe kühne That befreite Deutſchland vom kirchlichen Zwange und dem Mißbrauch der kaiſerlichen Gewalt. Karl V war genöthigt, eine Zuſammenkunft der Kurfürſten und Reichsſtände nach Paſſau zu berufen, und da hier die Proteſtanten als gleiche Parthei gegen die Katholiken auftreten konnten, ſo kam (31. Juli 1552) ein Vertrag zu Stande, der das verhaſſte Interim gänzlich aufhob und die proteſtantiſche Kirche vor äußerer Anfechtung ſicher ſtellte. Ferner ward beſtimmt, daſs im nächſten Jahre ein neuer Reichstag zuſammentreten ſollte, um alle noch obwaltenden Streitigkeiten zu ſchlichten. Der Krieg des Kaiſers mit Frankreich, ſo wie die Fehden, welche das innere Deutſchland verwüſteten, verzögerten indeſs den verſprochenen Reichstag noch drei Jahre hindurch. Endlich verſammelten ſich die Reichsſtände in Augsburg, und ſchloſſen hier den allgemeinen Religionsfrieden, in welchem die Proteſtanten freie Ausübung ihres Glaubens, den Beſitz der eingezogenen, geiſtlichen Güter, Befreiung von der Gerichtsbarkeit des römiſchen Stuhls, und einigen Schutz für die in katholiſchen Ländern lebenden Glaubensgenoſſen erhielten. Seit dieſem Reichstage, auf dem auch manches Erſprießliches zur Aufrechthaltung des Landfriedens geſchah, beſtand die Parthei der Lutheraner in Deutſchland in gleichem Rechte neben den Katholiken.

11. Beilegung der Grenzſtreitigkeiten mit Damm durch ein Schiedsgericht (1548).

Erwerbung der Bachmühlen bei Wuſſow. Geſandtſchaft nach Dänemark (1553). Beſchwerden der Stettiner gegen den Landesherrn (1554).

Während dieſer auswärtigen Händel war der ſtettiner Rath damit beſchäftigt, die inneren Verhältniſſe zu ordnen und alle noch obwaltenden Streitigkeiten auf geſetzlichem Wege zu beenden. So wurde in dieſer Zeit ein Grenzſtreit, welchen die Stettiner mit der Stadt Damm wegen der ſogenannten »Kyſheide« bei Berglang ſchon ſeit langer Zeit führten, durch ſelbſt gewählte Schiedsrichter beigelegt. Beide Städte hatten ſchon zu Lebzeiten des Herzogs Bogislav X wegen der Grenzen gegenſeitig Klage geführt, und in der Folge

mehrmals gütliche Unterhandlungen gepflogen, ohne jedoch die Streitfrage zur Entscheidung zu bringen. Sie vereinten sich deshalb, die Feststellung der Grenze dem Bürgermeister Martin Legfeld von Stargard und dem Bürgermeister Martin Koppen, als erwählten Schiedsrichtern, mit Zuziehung des Notars Peter Hundertmark, zu überlassen *). Am bestimmten Tage (19. April 1548) kamen die abgeordneten Rathsglieder beider Städte an einem Orte der streitigen Holzung, dem sogenannten »Schweinstall« zusammen. Weil aber der Bürgermeister von Gollnow wegen Kränklichkeit ausgeblieben war, so wurde an seine Stelle, mit Genehmigung beider Partheien, der Bürgermeister von Damm, Andreas Prusse, gewählt. Nachdem die Abgeordneten beider Theile gelobt hatten, den Ausspruch der Schiedsrichter unverbrüchlich zu erfüllen, stellten diese fest, daß die Grenze von der Buche, welche beide Theile als Malbaum anerkannten, nach dem Lindenmal, dann nach dem großen Kiehnbaum, und ferner nach der krummen Eiche, die dicht am Wege im obersten Mittelbruch stand, sollte gezogen werden; von hier sollte die Grenze den Weg entlang führen bis zu der großen Eiche, an dem Bach, wo einst der Schulze von Viesterbeck erschlagen worden **), alsdann auf den nächsten Schalm zu und von dort bis an den Bolweg. Die Stettiner sollten die Jagd auf ihrem Gebiete und nicht weiter gebrauchen; beide Partheien aber diesen Vertrag bei Strafe von 4000 Gulden halten; von dieser Summe sollte die ungehorsame Parthei 1000 Gulden an den Fürsten, und 3000 Gulden an die Gegenparthei zahlen. Die Grenze wurde darauf in Gegenwart der Abgeordneten beider Städte (26. April) durch Hügel und Malzeichen an den Bäumen bezeichnet und der Vertrag auf dem stettiner Zollhause vollzogen.

Das städtische Eigenthum wurde gleichfalls in dieser Zeit vermehrt, indem der Rath mehrere, bei Wussow belegene Mühlen (die sogenannten Bachmühlen) im Wege des Kaufes erwarb. Nachdem der Rath (i. J. 1540) die Kukuks-Mühle gekauft hatte, brachte er (i. J. 1549) auch die Bergmühle an sich; weil aber Friedrich von Ramin zu Stolzenburg gültige Ansprüche an diese Mühle machte und dieselbe auch in Besitz nahm, so gerieth der Rath deshalb mit ihm in einen kostspieligen Rechtsstreit, der lange Zeit am fürstlichen Hofgerichte und am kaiserlichen Kammergerichte betrieben wurde, bis der Rath dem Herrn von Ramin (i. J. 1566) eine Summe Geldes auszahlte und dafür den Besitz der streitigen Mühle erhielt ***). Unterdessen hatte der Rath (i. J. 1550) die Poplionen-Mühle, (i. J. 1552) die Queer- oder

*) Urkunde im Archiv des Rathhauses.

**) In dem Privilegium Herzog Otto I ist die Grenze auf ähnliche Weise bezeichnet s. p. 177.

***) Rathsakten Tit. I Sect. I. Matrikel der Stadt Stettin p. 131.

Obermühle und (i. J. 1554) auch die Muthgeber-Mühle durch Kauf erworben. Die Hühnermühle bei Nemitz kaufte der Rath (i. J. 1594) für 430 Gulden Holzstrafgelder *). Gleichzeitig suchte sich der Rath mit dem Fürsten, der verschiedene Hebungen aus einzelnen Mühlen bezog, wegen derselben zu vergleichen.

Der Herzog besaß nämlich in der Mühle Sauersack bei Wussow den sechsten Theil oder sechsten Scheffel und hatte von diesen Einkünften einen Winspel den Vettern Lüdke und Peter von Wussow, 12 Scheffel dem stettiner Rathe und 6 Scheffel der Wittwe des Bürgermeisters Hans Büren verschrieben. Er fand indeß, daß diese Hebungen aus der Sauersacksmühle mit den Pächten der Kukuksmühle auszugleichen waren, und übertrug (Anfangs September 1552) deshalb seinen sechsten Theil an der Kukuksmühle dem Rath, welcher von diesen Hebungen jährlich den Wussowen 1 Winspel und der Wittwe Büren 6 Scheffel geben, dagegen die Sauersacksmühle von dieser Abgabe befreien mußte **).

Der südliche Flügel des Schlosses, welchen Herzog Bogislav X neben dem Altböterberge errichtet hatte, wurde (27. October 1551) durch eine Feuersbrunst so verwüstet, daß ein Theil der Gewölbe bis in die Keller einstürzte ***). Während das zerstörte Gebäude wieder hergestellt wurde, nahm Herzog Barnim seinen Wohnsitz in der Oderburg, dem vormaligen Karthäuser-Kloster bei Grabow, welches er, nach dem Geschmacke der Zeit, mit vielen, zierlich geschmückten Giebeln, die goldglänzende Spitzen und Wetterhähne trugen, stattlich ausgebaut und zur Aufnahme eines zahlreichen Hoflagers eingerichtet hatte †). In derselben Zeit hatte der Herzog auch vor dem Mühlenthore einen Garten mit einem Lusthause errichtet, und verlangte (i. J. 1552) von dem Rathe die Einräumung eines Platzes. Der Rath bewilligte dies Begehren, nachdem der Fürst einen Revers ausgestellt hatte, dem zufolge der eingeräumte Platz, wenn dieser Garten einmal durch Kauf oder Vergabung von dem fürstlichen Hause abkommen würde, ohne Widerspruch wieder an die Stadt heimfallen sollte ††).

Unter vielfachen Beschäftigungen mit den inneren Verhältnissen, war die Thätigkeit des Raths vorzugsweise beschäftigt, im Verein mit den übrigen Hansestädten den Kaufleuten die wohl erworbenen Privilegien in Dänemark zu sichern. König Christian III suchte die ausgedehnten Vorrechte der Hanse-

*) Matrikel der Stadt Stettin p. 133.

**) Urkunde im Archiv des Rathhauses; s. rothes Copialbuch zu Ende.

***) Friedeborn II p. 49.

†) Steinbrück Geschichte der pommerschen Klöster p. 132.

††) Urkunde im Archiv des Rathhauses; Copiarium des Cantor Kühl Nr. 36.

ſtädte immer mehr zu beſchränken, ohne ſich um ihre wiederholten Beſchwerden wegen Verletzung der Privilegien zu kümmern. Die Seeſtädte beſchloſſen deshalb (i. J. 1553) auf dem Hanſetage zu Lübeck, eine Geſandtſchaft an den König zu ſenden, um durch Unterhandlungen die Beilegung der obwaltenden Streitigkeiten zu bewirken. Die Stadt Stettin hatte gleichfalls über Beſchränkung der Handelsfreiheit und Erhebung neuer Abgaben, namentlich über den Zoll zu Helſingoer, vielfache Beſchwerde zu führen, und ſchickte deshalb den Kämmerer Joachim Olden und den Rathmann Lorenz Groyling mit den andern hanſiſchen Abgeordneten nach Dänemark *). Die Unterhandlungen blieben indeſs fruchtlos, da der König Bedingungen ſtellte, welche die Abgeordneten, ohne beſondere Genehmigung ihrer Machtgeber, nicht annehmen konnten. Der König ertheilte ihnen hierauf zu Kopenhagen (15. Juni 1553) einen ſchriftlichen Beſcheid **), in welchem er ſich erbot, die Städte bei ihren Gerechtſamen zu erhalten, wenn dieſe gleichfalls die Unterthanen des däniſchen Reichs bei ihren Privilegien laſſen, denſelben vollkommene Handelsfreiheit gewähren, und ſie nicht durch neue Zölle beſchweren wollten. Er verſprach ferner, das Recht, den zehnten Theil des Nachlaſſes eines in Dänemark verſtorbenen Mitgliedes der Hanſe zu nehmen, gänzlich fallen zu laſſen. Den Bürgern von Lübeck, Hamburg, Roſtock, Stralſund, Wismar, Lüneburg und Danzig wurde geſtattet, das ganze Jahr hindurch in den däniſchen Städten freie Handlung zu treiben; den Bürgern der übrigen Hanſeſtädte ſollten dagegen auf ihren Bitten bis zum St. Martinstag (11. Novbr.), in den Städten nur bis zum St. Dionyſiustage (9. October) Handel treiben. Die Stettiner ſollten, aus gnädiger Zuneigung und auf Anſuchen der Lübecker, mit dem Erdzins verſchont, und der auferlegte Ruderzoll dahin ermäßigt werden, daſs ſie mit den übrigen wendiſchen Seeſtädten einen Groth zum Ruderzoll und nicht mehr geben ſollten. Der Fiſchfang wurde dahin beſchränkt, daſs kein Fiſcher über ſechs Tonnen Hering einſalzen, auch in den Schiffen kein Hering geſalzen, ſondern alles zu Lande gebracht werden ſollte, damit dem Könige das Seinige gegeben werde. Der Zoll zu Helſingoer wurde dahin feſtgeſtellt, daſs die Städte Lübeck, Hamburg, Roſtock, Stralſund, Wismar und Lüneburg von ihren eigenen Schiffen nur das gewöhnliche Schreib- und Tonnengeld geben, die übrigen Hanſeſtädte für das Schiff einen Roſenobel entrichten und dafür auch mit ihren eigenen Gütern, die ſie geladen haben, vom Zolle befreit ſein ſollten. Die fremden Güter, die nicht Kaufleuten der wendiſchen Städte gehören, ſollten verzollt werden; desgleichen auch die Güter der wendiſchen Städte, wenn ſie ſich in fremden Schiffen befinden. Jeder Schiffer ſollte eine Certifikation ſeiner Ladung vorzeigen; wer ſich aber Unterſchleife

*) Friedeborn II p. 50 u. 51.

**) Rathsakten Tit. V Sectio II Nr. 17.

zu Schulden kommen lässt, gebührend gestraft werden. — Mit diesem Bescheide kehrten die hansischen Abgeordneten zurück, um denselben ihren Machtgebern vorzulegen. Die stettiner Sendboten hatten auf der Rückreise von Lübeck noch das Unglück, daß sie an der Holmerbeck bei Grävesmühlen von 12 »Buschreutern« angefallen und gänzlich ausgeplündert wurden *).

Die Seestädte verwarfen indeß diese Bedingungen, und schickten nochmals Gesandte an den König, um einen günstigern Vertrag zu erlangen. Nach längeren Unterhandlungen einigten sich beide Theile (i. J. 1554), ihre gegenseitigen Beschwerden dem Ausspruch eines Schiedsgerichts zu übergeben **). Zu diesem Zwecke sollte der König vier dänische Reichsräthe und einen Rechtsgelehrten, die Städte gleichfalls vier Abgeordnete und einen Rechtsgelehrten ernennen. Diese Schiedsrichter sollten in Odensee (am 2. Juli 1555) zusammentreten, und ihrer bisherigen Verpflichtung entlassen werden, damit sie unpartheiisch das Recht sprechen könnten. Wenn die Stimmen der Schiedsrichter auf beiden Seiten gleich wären, so sollten sie zwei Obmänner, welche weder zur Hanse noch zu Dänemark gehörten, zur Entscheidung erwählen, und deren Ausspruch alsdann gültig sein. Falls auch diese Obmänner sich nicht vereinigen könnten, so sollten die streitigen Artikel an zwei unpartheiische Juristen-Fakultäten gewiesen, und wenn auch diese verschiedener Meinung wären, noch an eine dritte Universität geschickt werden, welche alsdann durch ihre Erklärung für das eine oder das andere Gutachten den streitigen Punkt entscheiden sollte. Beide Theile gelobten, sich dem Ausspruch des Schiedsgerichtes unweigerlich zu unterwerfen.

Während der König von Dänemark die hansischen Privilegien zu beschränken suchte, um die Vortheile des Handelsverkehrs seinen Unterthanen zuzuwenden, hatte auch Herzog Barnim seine Einkünfte, auf Kosten der städtischen Vorrechte, zu erweitern gesucht und dadurch neue Streitigkeiten mit der Stadt veranlasst. Der stettiner Rath, auf die Erhaltung seiner Gerechtsame bedacht, widersetzte sich den Anmaßungen des Fürsten, und ließ demselben durch die Bürgermeister Joachim Plate und Moritz Glinke eine Schrift übergeben, in welcher sie um Abstellung der einzeln aufgeführten Beschwerden baten ***). Die stettiner Bürger und Kaufleute beschwerten sich darin, daß sie in den Zöllen zu Stettin, Garz, Greifenhagen, Damm, Stargard und Gollnow, gegen die herkömmliche Ordnung, mit Erhöhung der Zollgefälle belastet wurden; daß sie an jeder dieser Zollstätten ihre Waaren versteuern sollten, obgleich ihnen

*) Friedeborn II p. 51.

**) Rathsakten Tit. V Sect. II Nr. 17.

***) Rathsakten Tit. I Sect. 2 Nr. 12. Articuli Gravam. der Stadt.

zugesichert sei, daſs die Waaren nach einmaliger Versteuerung sollten zollfrei bleiben, bis sie in andere Hände übergingen; daſs Zoll von dem Schlachtvieh eingefordert und auſser den Zollgefällen noch ein besonderes Gunstgeld erhoben würde; daſs der Bischof von Kammin einen neuen Zoll in Körlin eingeführt habe, obgleich die Fürsten das Versprechen gegeben hätten, daſs keine neuen Zölle in den Stiftsländern errichtet werden sollten; daſs sie auch in Wolgast mit Erhöhung des Zolles belastet würden.

Die Vorsteher des Johannis-Klosters beklagten sich, daſs der Herzog den Armen die Last Korn, welche er ihnen sonst für die Benutzung der Kalkgrube zu Podejuch gegeben hätte, seit einigen Jahren nicht mehr verabreichen lasse. Der Rath führte Beschwerde, daſs dem Stadtgerichte Abbruch durch das fürstliche Hofgericht geschehe, indem dieses die Appellation in Sachen annehme, welche nicht 50 Gulden betreffen; daſs es ferner Appellation in peinlichen Sachen annehme, nachdem das Stadtgericht bereits die »Stadtfeste« (Verbannung) erkannt habe. Ferner führte der Rath an, der Abt von Kolbatz habe für die Benutzung des Abthofes und für die Zollfreiheit auf dem stettiner Steindamm der Stadt zur Besserung der Brücken, Bauholz aus den Forsten des Klosters unentgeldlich verabfolgen lassen; auch wöchentlich vier Wagen mit Mehl in die Stadt gesandt, wo alsdann die armen Leute ihren Bedarf für ein Billiges hätten einkaufen können; der Rath bat deshalb den Fürsten, gleichfalls Bauholz zur Instandhaltung der Brücken zu geben und Mehl zum Verkauf in die Stadt zu senden. Ferner beschwerte sich der Rath, der Fürst habe vor Jahren auf dem Eigenthum der Stadt einen Weingarten errichten lassen, und obgleich er im Vertrage (1540) sie vertröstet habe, sich deshalb mit derselben zu vergleichen, so sei dieses dennoch nicht geschehen. Die Stadt habe auch die 600 Gulden noch nicht erhalten, welche sie (i. J. 1538) für die Fürsten an den König von Dänemark bezahlt, um die mit Beschlag belegten stettiner Schiffe auszulösen. Weiter beschwerte sich der Rath, die fürstlichen Amtleute hätten sich die Plawe, welche zum Eigenthum der Stadt gehört, angemaſst und Wiesen daraus gemacht; auch den Hechtgraben zu ihrer Benutzung genommen. Die Stadt würde mit Dienstleistungen beschwert und müsse Ausrichtungspferde und Wagen stellen, obgleich sie von Alters her davon befreit gewesen und deshalb eine hohe Orböre geben müsse; der Doctor Anton von Schwallenberg habe sogar ein solches Dienstpferd unterweges verkauft und der Stadt nicht einmal wieder erstattet; mehrere fürstlichen Räthe hätten die gestellten Pferde verdorben, so daſs man sie unter dem Werthe verkaufen müssen. Ferner beschwerte sich der Rath, daſs der fürstliche Rentmeister den Bürgern mehrere Schock Dielen genommen und dieselben nicht wieder erstattet habe; daſs die fürstlichen Hofdiener den Zehnten nicht entrichten wollten, wenn sie Erbschaften in der Stadt erhöben; daſs die fürstlichen Amtleute Eingriffe in die städtischen Holzungen gethan; auch zu Remitz

einen Teich hätten graben lassen, wodurch besonders dem Besitzer der lübischen Mühle das Wasser verhalten, den Einwohnern zu Nemitz aber ihre Äcker und Weide verdorben würde. Außerdem klagte der Rath noch, daß der Herzog ungehorsamen und widerspänstigen Bürgern Geleit ertheile, ohne die Einwendungen des Rathes zu beachten; daß der Herzog die Einwohner in Podejuch mit Dienstleistungen beschwere, obgleich die Stadt dieses Dorf von Herzog Otto mit allen Gerechtsamen und Diensten erhalten habe. Diese Dienstleistungen würden den armen Leuten, welche ohnehin nur wenig Nahrung hätten, zu schwer, so daß sie zuletzt entlaufen müssten; denn sie könnten unmöglich zwei Herren dienen. Zuletzt beschwerte der Rath sich noch, daß die geistlichen Häuser der St. Marien- und St. Otto-Domkirche von dem Schoß und den bürgerlichen Pflichten befreit sein sollten, obgleich dieselben zur Zeit von Layen bewohnt würden.

Den Beschwerden der Stettiner wurden indeß nicht abgeholfen; vielmehr im folgenden Jahre (1555) die Streitigkeiten noch vermehrt *). Der Rath übte nämlich seit langer Zeit, mit Genehmigung der Alterleute, über die, nach Stettin geflößten Dielen ein Vorkaufsrecht, um seinen Bedarf zu den nöthigen Bauten der Brücken zu beschaffen; die nicht verbrauchten Dielen wurden hernach den Bürgern, welche derselben bedurften, zum Einkaufspreise abgelassen. Über diese Beschränkung hatte sich bisher Niemand beschwert, bis endlich Cornelia Loitz, die Wittwe des Bürgermeisters David Braunschweig, sich deshalb mit einer Klage an den Herzog wandte. Barnim ließ darauf (23. Juni 1555) in der St. Jacobikirche, nach gehaltener Predigt, ein Mandat gegen das Vorkaufsrecht des Rathes bekannt machen und dasselbe auch an der Thüre des Rathhauses anheften. Er gebot darin dem Rathe, von seinem angeblichen Rechte ferner keinen Gebrauch zu machen, sondern den freien Verkehr der Dielen zu gestatten. Zugleich nahm er alle diejenigen, welche Dielen kaufen oder verkaufen wollten, in sein Geleit, und gebot dem Rathe bei seiner Ungade und bei Verlust der Privilegien, sich dagegen nicht aufzulehnen oder wider das ertheilte Geleit zu handeln; sondern vielmehr seine Verordnung wegen des Dielenkaufs aufzuheben. Der Rath bat darauf den Herzog um Aufhebung dieses Mandats und Abstellung der eingereichten Beschwerden. Als sein Gesuch kein Gehör fand, klagte der Rath deshalb bei dem kaiserlichen Kammergerichte zu Speyer, wo der Prozeß mehrere Jahre hindurch ohne Entscheidung geführt wurde.

*) Rathsakten Tit. I. Sect. II. No. 15.

12. Landtags-Verhandlungen in Stettin (1556).

Die Einführung der Accise wird von den Ständen verhindert. Streitigkeiten der stettiner Geistlichkeit. Aufstand der Bürgerschaft wegen der Kornausfuhr (1557). Unterhandlungen der Hanse mit Dänemark (1559). Der Vertrag zu Odensee (1560).

Nach Beilegung der kirchlichen Streitigkeiten durch den Religionsfrieden zu Augsburg begann für Pommern eine glückliche Zeit, welche über siebenzig Jahre ungestört fortdauerte und die schönsten Segnungen über das Land verbreitete. Diese friedliche Ruhe gestattete den beiden Landesherren, welche in löblicher Eintracht zusammenhielten, alle noch im Innern des Landes schwebenden Streitfragen auf gesetzlichem Wege zu beenden, und ihre Macht immer mehr zu befestigen, ohne daß es ihnen jedoch gelang, sich der herkömmlichen Beschränkung durch die Landstände zu entledigen. Die eingezogenen Klostergüter ließen die Herzoge zu fürstlichen Ämtern umschaffen und durch ihre Hauptleute verwalten; nur wegen der Güter der Jungfrauenklöster fanden sie bei der Ritterschaft einigen Widerspruch, indem diese auf das Fortbestehen solcher Stifte als Erziehungs- und Versorgungsstätten bestand. Die Erhaltung des Bisthums Kammin, so wie die Besetzung der Domherrnstellen durch Personen adeligen Standes und Doctoren der heiligen Schrift und der Rechte, jedoch nach Maßgabe der augsburgischen Confession, wurde von den Ständen auf dem Landtage zu Stettin (i. J. 1556) beschlossen und von den Landesherren bestätigt. Die wiederholten Streitigkeiten mit den Landesbischöfen, welche das Bisthum Kammin zu einem reichsfreien Stande zu erheben strebten, bewog indeß die Fürsten zu dem Entschlusse, den bischöflichen Stuhl fortan nur mit Prinzen des pommerschen Hauses zu besetzen, um so die geistliche und weltliche Macht des Bisthums mit der Landesherrschaft zu vereinigen. Nach dem Tode des Bischofs Martin Weiher (8. Juni 1556) wurde deshalb Johann Friedrich, der 14jährige Sohn des Herzogs Philipp, von den beiden Landesherren zum Bischofe ernannt und von dem Domkapitel angenommen. Die Herzoge, Barnim und Philipp, mussten jedoch den Ständen des Stiftes zu Stettin (8. April 1557) urkundlich die Versicherung ertheilen, daß sie das Domkapitel in allen seinen Rechten erhalten wollten, und die Landstände, unter diesen auch Stettin, die Bürgschaft für die Aufrechthaltung dieses Vertrages übernehmen *). Während der Prinz Johann Friedrich in Greifswald studirte, wurde die Aufsicht über die Stiftsgeistlichen einem Superintendenten anvertraut, bis Johann Friedrich, (i. J. 1569) von seinen Reisen zurückgekehrt, die Regierung des Stiftes selbst antrat.

---

*) Urkunde im Archiv des Rathhauses.

Die Einziehung der reichbegabten Klostergüter hatte zwar die Einkünfte der Fürsten bedeutend vermehrt, aber die außerordentlichen Ausgaben, welche die nähere Verbindung mit dem Reiche und die veränderte Stellung der Fürsten erforderten, waren gleichfalls gestiegen, und konnten mit den gewöhnlichen Mitteln nicht mehr bestritten werden. Die Fürsten mussten daher zur Bestreitung solcher Ausgaben außerordentliche Steuern ausschreiben, welche aber von der Bewilligung der Stände abhängig waren und gewöhnlich vielen Widerspruch bei den ungern steuernden Unterthanen fanden. Oft mussten wegen einiger Steuern mehrere Landtage gehalten werden, bevor die ganze, verlangte Summe oder ein Theil derselben von den Ständen bewilligt wurde. Als Herzog Barnim auf dem Landtage zu Treptow (i. J. 1552) um eine vierfache Steuer anhielt, und die Nothwendigkeit dieser Auflage durch die Kosten rechtfertigte, welche eine Zusammenkunft mit dem Polenkönige Sigismund in Danzig, die Streitsache mit dem Kaiser und andere Angelegenheiten veranlasst hatten; wurde dennoch sein Gesuch wiederholt von den Ständen, unter dem Vorwande der Unvermögenheit des Landes, abgeschlagen, so dringend auch der Herzog darum bat *). Erst im folgenden Jahre (1553) auf dem Landtage zu Stettin konnte der Herzog die Stände dahin bewegen, daß sie, nach vieler Verweigerung, dem Landesherrn zwei Steuern bewilligten, jedoch unter der Bedingung, daß dies zu keiner Pflicht oder Einführung gereichen solle **). Dieses beharrliche Widerstreben der Stände veranlasste die Fürsten auf Mittel zu denken, wie sie die widerstrebenden Unterthanen zur Entrichtung von Steuern nöthigen könnten, um immer einen nöthigen Geldvorrath für außerordentliche Ausgaben bereit zu haben. Beide Herzoge trugen deshalb bei dem Kaiser Karl V darauf an, ein gewisses Ungeld oder Accise auf Getränke, Malz und Bier zu legen, und in jedem Herzogthume zur Einnahme dieser Steuer einen »gemeinen Kasten« errichten zu dürfen, bei welchen zur Berechnung der Einnahme und Ausgabe gewisse Obereinnehmer, unter der Aufsicht eines Landtags-Ausschusses, angestellt werden sollten ***). Die auf diese Weise gesammelten Geldsummen sollten, mit Genehmigung der Landesherren, zu den Reichsdiensten und zur Nothdurft der Fürsten und des Landes verwendet werden. Wenn aber der Vorrath des gemeinen Kastens bei unvorhergesehenen Fällen nicht hinreichen würde, so sollte das Fehlende durch eine allgemeine Landessteuer aufgebracht werden. Der Kaiser willfahrte dem Verlangen der Fürsten und erließ in Gent (19. August 1556) einen Befehl an die pommerschen Stände, daß sie bei Strafe von 50 Mark löthigen Goldes der kaiserlichen Concession Folge zu leisten hätten. Dennoch lehnten sich die Stände so entschieden gegen diese »Neuerung« auf,

*) Rathsakten Tit. III Nr. 2 p. 22.

**) Daselbst p. 24.

***) Sell Geschichte des Herzogthums Pommern III p. 40 ff.

daſs die Fürſten von der Einführung der Acciſe abſtehen muſſten. Willigere Annahme fand dagegen auf dem Landtage zu Stettin (1556) der Vorſchlag, einen Ausſchuſs zu bilden, um eine allgemeine Polizei-Ordnung zu entwerfen. Die fortdauernde friedliche Zeit benutzten die Fürſten, um auf häufigen Landtagen mit den Ständen, ungeachtet mancher gegenſeitiger Widerſprüche, raſtlos an der Vervollkommnung aller weltlichen und kirchlichen Verhältniſſe fortzuarbeiten.

Als der Augsburger Reichstag den Proteſtanten eine rechtlich geſicherte Stellung verſchaffte und die Gefahr eines neuen Religionskrieges entfernte, entſtanden dagegen Mißhelligkeiten unter den lutheriſchen Geiſtlichen, welche über Lehre und Gebräuche der neuen Kirche haderten und ſich gegenſeitig auf eine gröbliche Weiſe verketzerten. Auch Stettin erlebte in ſeinen Mauern ſolche Streitigkeiten, welche damals bei dem übertriebenen Eifer einzelner und der Reizbarkeit aller in Religions-Angelegenheiten faſt überall an der Tagesordnung waren. Der Magiſter Paulus Artopäus, (Bäcker) Paſtor an der St. Marienkirche, vertheidigte die Lehre Oſianders von der Rechtfertigung *), und gewann zahlreichen Anhang unter der Bürgerſchaft. Als er darüber von einigen andern ſtettiner Predigern, Paulus a Rhoda, Bernd Strohſchneider, Antonius Remmelding und Johann Granow, hart zur Rede geſtellt wurde, entſtand ſolcher Zwieſpalt unter der Geiſtlichkeit, daſs deshalb (i. J. 1555) eine Synode zu Stettin gehalten und der Bericht an Philipp Melanchthon und Bugenhagen geſendet wurde. Der Streit wurde indeſs auf den Kanzeln mit größter Erbitterung fortgeführt, und erregte auch unter dem aufgeregten Volke ſolche Miſshelligkeiten, daſs bald ein Aufruhr entſtanden wäre. Die Geiſtlichkeit hielt deshalb (im December 1556) nochmals eine Synode zu Stettin und vermochte den Paulus Artopäus zu der Erklärung, daſs er ſeine Lehre widerrufen wolle. Er verfiel jedoch von neuem in ſeinen Irrthum, und wurde deshalb ſeines Amtes entſetzt; worauf er ſich nach ſeiner Vaterſtadt Köslin begab, und daſelbſt (1563) im 72ſten Lebensjahre ſtarb.

Kaum waren dieſe Streitigkeiten auf ſo gewaltſame Weiſe beigelegt, als ein anderer Vorfall der ſtettiner Geiſtlichkeit Gelegenheit gab, ihren unduldſamen Eifer für die Sache des Evangeliums an den Tag zu legen. Eine Jüdin war nämlich mit ihren Kindern nach Stettin gekommen, und verweilte daſelbſt, unter fürſtlichem Geleite, über Jahr und Tag, um eine Rechtsſache zu betreiben. Dieſe Frau hatte Umgang mit mehreren angeſehenen Familien und wuſſte ſich durch ihr Benehmen große Gunſt zu erwerben. Die Prediger ſchöpften daraus Verdacht, daſs die Juden die Abſicht haben möchten, ſich in Stettin

*) Cramers pommerſche Kirchen-Chronik III p. 83 ff.

niederzulaſſen und daſelbſt eine Synagoge zu errichten. Um dieſem Übel bei Zeiten vorzubeugen, richtete Paul von Rode, Chriſtoph Stymmelius und die übrigen ſtettiner Geiſtlichen (i. J. 1558) ein Ermahnungsſchreiben an die Fürſten, in welchem ſie mit vielen Gründen zu erweiſen ſuchten, »daſs die Juden keineswegs unter den Chriſten zu dulden wären.« Sie erreichten dadurch auch ihren Zweck, denn »dieſe Erinnerung hat alsbald gute Frucht geſchafft« *).

In derſelben Zeit fehlte es auch zwiſchen dem Rathe und der Bürgerſchaft nicht an Streitigkeiten, welche mehrmals zum offnen Aufſtande zu gerathen drohten **). Als damals aus Polen und andern Orten eine Menge von Getreide nach Stettin geführt und von hier ſeewärts verſchifft wurde, beſorgte die Bürgerſchaft, daſs die ſtarke Korn-Ausfuhr Theuerung veranlaſſen dürfte. Ihre Beſorgniſs war nicht ungegründet, da die Kornhändler, im Lande umherziehend, das Getreide aufkauften und nichts davon zu Markte kommen ließen. Die Alterleute der Gewerke beklagten ſich darüber bei dem Landesherrn und erwirkten von dieſem einige Mandate gegen die »Vorkäuferei.« Weil indeſs dieſes Verbot ohne Erfolg blieb, ſo beſchloſs die Gemeinde, ſelbſt Mittel zur Abhelfung des Übelſtandes zu ergreifen. Die Bürgerſchaft rottete ſich zuſammen und ſandte (24. April 1556) die Alterleute der Gewerke auf das Rathhaus, um von dem verſammelten Rathe Abhülfe ihrer Beſchwerden zu fordern. Die Alterleute erklärten darauf den Stadthäuptern, »daſs die Gemeinde von dem Rathe die Beſtrafung der Vorkäufer verlange, widrigenfalls ſie ſelbſt das Strafamt üben werde; der Rath möge deshalb bedenken, daſs der Ernſt vor der Thüre ſei; denn ſie hätten von der Gemeinde den Befehl, nicht eher von dem Rathhauſe zu gehen oder den Rath abgehen zu laſſen, bis ſie den verlangten Beſcheid erhalten hätten; würde ihnen dieſer verweigert, ſo würde die Gemeinde ſelbſt kommen und ihr Recht fordern.« Bereits ſtanden die Bürger in dichtgedrängten Haufen auf dem Heumarkte und in den nächſten Straßen, um den Worten ihrer Vertreter den nöthigen Nachdruck zu geben. So ließ dieſer Auflauf einen böſen Ausgang befürchten, als glücklicherweiſe die Räthe des abweſenden Landesherrn dazwiſchen traten, und den Rath, ſo wie die Alterleute, auf das Schloſs beriefen, um die gegenſeitigen Beſchwerden auszugleichen. Nachdem beide Theile ihre Klagen angebracht hatten, vermittelten die fürſtlichen Räthe einen Vertrag, dem zufolge der Rath verpflichtet wurde, die »Monopoliten« kraft ſeines Amtes zu ſtrafen; die Alterleute und die Gemeinde dagegen der Obrigkeit den gebührenden Gehorſam erweiſen und die Zuſammenkünfte bei den, in dem Receſſe feſtgeſetzten Strafen unterlaſſen ſollten.

---

*) Cramer pommerſche Kirchen-Chronik III p. 99 ff.

**) Friedeborn II p. 52.

Diese Übereinkunft wurde indeß nur kurze Zeit gehalten, denn als die Gebrüder Loitz, das erste Handelshaus in Stettin, 170 Winspel Korn, welche sie von dem Bischof zu Lebus gekauft, zu Wasser nach Stettin bringen ließen, um es seewärts zu verschiffen, wollten die Gewerke diese Ausfuhr nicht gestatten und versperrten deshalb den Baum durch ein eigenes Schloß, das sie neben dem Schloß des Rathes anlegten. Zugleich trat die ganze Gemeinde in hellen Haufen vor das Rathhaus, und verlangte von dem Rathe, »daß er ihnen beistehen möchte, sie wollten das Korn ausmessen, damit ein jeder für billige Bezahlung etwas bekommen könne«. Der Rath weigerte sich aber entschlossen, diesem Begehren zu willfahren, und wendete sich, über den Aufstand klagend, an den Landesherrn, der damals in der Oderburg verweilte. Barnim IX verhörte persönlich die Abgeordneten beider Theile, und erließ darauf den Bescheid, »daß den Gewerken und ihren Alterleuten die Macht nicht zustehe, den Handelsverkehr durch eigenmächtige Schließung des Baumes zu hemmen, weshalb sie bei ernster Strafe ihr Schloß von dem Baum nehmen sollten; daß auch die Kaufmannschaft nicht schuldig sei, sie mit Korn zu versorgen, sondern ein jeder sich selbst bei Zeiten mit Vorrath versehen müsse; daß sie sich ferner aller verbotenen Zusammenkünfte enthalten und den Rath in Ausübung seines Amtes nicht hindern sollten«.

Mit diesem Bescheide beruhigte sich die Gemeinde und alle Streitigkeiten schienen gänzlich aufgehoben. Bald darauf verbreitete sich aber das Gerücht, daß der Hofmarschall sich geäußert hätte, »der Rath würde in der künftigen Woche die vornehmsten Alterleute verhaften und nach Kolbatz schicken, wo der Fürst ihnen die Köpfe wollte abhauen lassen.« Dies Gerücht fand um so mehr Glauben, da man wusste, daß der Fürst geneigt war, die Rädelsführer der unruhigen Bürgerschaft zu bestrafen. Diese Besorgnisse bewirkten daher solche Aufregung unter der Bürgerschaft, daß beinahe in derselben Nacht noch ein großer Lärm entstanden wäre. Weil die unruhige Volksstimmung einen neuen Aufstand befürchten ließ, so wandte sich der Rath an den Herzog, um ihn zu besänftigen, und allem Unheil dadurch vorzubeugen. Der vormalige Bischof, Bartholomäus Schwabe, sagte zwar zu den Abgeordneten des Raths: »Ihr Herrn, ihr wisset nicht was ihr bittet; sie werden es wohl noch öfter thun, wenn nicht Strafe erfolgt.« Allein der Rath hielt es nicht für rathsam, die Sache auf das äußerste zu treiben, und bewirkte durch seine Fürsprache, daß der Herzog den Rädelsführern alle Strafe erließ. Diese kluge Mäßigung hatte auch den Erfolg, daß die Ruhe wieder hergestellt wurde, zumal der Rath bald darauf Verordnungen erließ, welche die Vorkäuferei einigermaßen beschränkten und die Bürgerschaft vor Theuerung des Brodkorns sicherten.

An diese Händel knüpfte sich eine neue Streitsache, welche gleichfalls widerwärtige Zwistigkeiten veranlasste *). Joachim von Schulenburg ließ näm-

*) Friedeborn II p. 67 ff. Rathsakten Tit. XI Sect. II Nr. 5.

lich (um Michaelis 1557) in Stettin einen Schuhknecht, Simon Polzow, ohne Wissen und Willen der Obrigkeit durch seine Diener verhaften und aus der städtischen Gerichtsbarkeit wegführen. Der Rath rächte diesen Eingriff in die städtische Gerichtsgewalt dadurch, daß er am folgenden Tage einen Diener des Herrn von Schulenburg, den Zöllner Christoph Meyer zu Löcknitz, der bei der Verhaftung des Schuhknechtes geholfen, innerhalb der Stadt festnehmen und in Verwahrsam bringen ließ. Der Edelmann ließ darauf durch einige seiner Freunde mit dem Rathe und mit den Alterleuten, welche bei dieser wichtigen Angelegenheit mit zu Rathe gezogen wurden, gütlich unterhandeln und bewirkte dadurch einen Vertrag, demzufolge der weggeführte Schuhknecht an einem bestimmten Tage wieder in Stettin eingestellt, der verhaftete Zöllner gegen Bürgschaft und Urfehde in Freiheit gesetzt werden sollte. Schulenburg erfüllte aber diesen Vertrag nicht, und erhielt, auf sein Ansuchen, von dem Rathe eine Frist bewilligt. Als er dennoch seiner Verpflichtung nicht nachkam und nochmals Befristung verlangte, war der Rath auch nicht abgeneigt, seinem Begehren zu willfahren. Die Alterleute wollten aber durchaus nicht einwilligen, sondern verlangten, daß man nunmehr gegen den verhafteten Zöllner mit peinlicher Klage verfahren sollte. Zugleich äußerten sie den Verdacht, daß der Syndikus, Doctor Melchior Winß, der mit dem Edelmanne befreundet sei, vielleicht die Sache von einem Tage zum andern aufhalte. Diese Äußerung erbitterte den Syndikus in dem Grade, daß er darauf erwiderte: »Wer ihm solches zumesse, lüge als ein Schelm und Bösewicht.« Die beleidigten Alterleute baten darauf den Rath, den Syndikus seines Amtes zu entlassen und die Sache an das Untergericht zu verweisen, wo sie ihn wegen dieser Schmähungen rechtlich belangen wollten. Der Rath erbot sich zwar, die Sache auf gütlichem Wege so beizulegen, daß keine Parthei an ihrer Ehre gekränkt würde. Die Unterhandlungen blieben aber fruchtlos, indem die Alterleute keinen Vertrag eingehen wollten, sondern erklärten, »weil sie also gröblich vor dem Rathsstuhle, wo sie das Beste der Stadt ihrer Pflicht gemäß berathen wollten, geschmähet worden, so könne diese Sache durch gütliche Mittel, ohne Verweiß« nicht beigelegt werden; denn nicht allein ihre Person, sondern die ganze Gemeinde sei durch die Beschimpfung ihrer Vorgänger beleidigt. Die Kunde davon hätte sich schon nach allen benachbarten Ländern verbreitet, so daß an manchen Orten »Schandlieder« von ihnen gesungen würden; die Gesellen wollten deshalb bei ihnen nicht mehr arbeiten, und sie litten dadurch Schaden in ihrer Nahrung. Sie bäten deshalb, diese schwere Injurien-Sache an das peinliche Gericht zu verweisen; denn sie wollten lieber ihr Blut lassen, als solche Schmähung geduldig ertragen.« —

Die Reizbarkeit der Beleidigten vereitelte alle Bemühungen, welche der Rath anwandte, um eine Versöhnung zu stiften; er musste sich daher, obwohl ungern, dem Verlangen der Alterleute fügen, und die Sache an das

Untergericht verweiſen. Als der abweſende Syndikus, der damals am kurfürſtlichen Hofe in Berlin verweilte, nach dreimaliger Vorladung, ſich nicht zu Recht ſtellte, wurde (Anfangs Januar 1558) die »Stadtfeſte« (Verbannung) gegen ihn erkannt und dieſes Urtheil bekannt gemacht. Der Syndikus appellirte darauf an das kaiſerliche Kammergericht, und bewirkte zugleich, daß ſein Lehnsherr, der Kurfürſt von Brandenburg, ſich der Sache annahm und von dem ſtettiner Rath die Wiedereinſetzung und Schadloshaltung ſeines Hofraths und Lehnsmannes verlangte. Der Rath und das Gericht entſchuldigten ſich gegen die Beſchwerden des Kurfürſten und erboten ſich zu ordentlichem Rechtsgange. Die Alterleute ſetzten den Rechtsſtreit bei dem kaiſerlichen Kammergerichte eine Zeit lang fort, bis die Sache endlich durch den Tod des Doctors Winß erledigt wurde.

Um dieſe Zeit wurden auch die Streitigkeiten wegen des Dorfes Meſſenthin durch Vertrag beigelegt. Der ſtettiner Rath hatte nämlich (i. J. 1534) drei Theile des Dorfes Meſſenthin von der Wittwe des Rathmanns Albrecht Glinde für 300 Gulden gekauft. Ein ſtettiner Bürger, Barthold Halle, machte rechtliche Anſprüche auf die Hälfte dieſer Beſitzungen, erhob deshalb eine Klage bei dem fürſtlichen Hofgerichte, und verpfändete dieſes Gut ſeinen Bürgen. Weil das Urtheil des Hofgerichtes zu Gunſten des Barthold Halle ausfiel, ſo ſuchte ſich der Rath mit demſelben über den Ankauf ſeines Antheils zu einigen, um das ganze Dorf ungetheilt zu beſitzen. Barthold Halle war dazu bereit, und verkaufte (24. December 1558) dem Rathe für die Summe von 1575 Gulden ſtettiner Münze die Hälfte von drei Theilen des Dorfes Meſſenthin mit dem halben Gerichte, dem halben Kruge, den dazu gehörigen Zinſen, Korn und Hopfenpächten. Er verſprach zugleich, ſeine Bürgen mit dem Kaufgelde zu befriedigen und den Rath gegen alle etwanige Anſprüche zu vertheidigen, nöthigenfalls auch zu entſchädigen *).

Kaum war dieſer Rechtsſtreit beigelegt, ſo wurde der Rath nochmals wegen dieſer Beſitzung angefochten. Die Erben des verſtorbenen Rathmanns Albrecht Glinde, nämlich der fürſtliche Hauptmann zu Tribſees, Albrecht Glinde, und ſein Schwager, der ſtettiner Rathmann Martin Brink, im Namen ſeiner Ehefrau, Gertrude Glinde, verlangten ihren Antheil von Meſſenthin, welchen ſie vor dem fürſtlichen Hofgerichte der Stadt verkauft hatten, gegen Erſtattung des damaligen Kaufgeldes zurückzunehmen, oder der Rath ſollte ihnen die Summe von 1500 Gulden, wie Barthold Halle für ſeinen eben ſo großen Antheil empfangen, ausbezahlen. Der Rath wandte dagegen ein,

*) Urkunde im Archiv des Rathhauſes.

daß die Stadt dieſe Beſitzung durch Erbkauf erworben habe, indem die Wittwe Glinde das Gut mit Genehmigung der Vormünder ihrer Kinder verkauft und über das empfangene Kaufgeld quittirt habe. Albrecht Glinde und Martin Brink behaupteten aber ein Rückkaufsrecht zu haben, und brachten ihre Klage an das fürſtliche Hofgericht, wo die Sache mehrere Jahre ohne Entſcheidung geführt wurde. Endlich einigten ſich beide Theile, ihre Streitſache auf gütlichem Wege durch den Bürgermeiſter Joachim Plate und den Syndikus Johann Hofmann entſcheiden zu laſſen. Dieſe Schiedsrichter vermittelten (29. April 1566) einen Vertrag *), demzufolge Albrecht Glinde und Martin Brink gelobten, den Verkauf, welchen ihre Mutter geſchloſſen, ferner nicht anzufechten, den Rath gegen die Anſprüche jedes Andern zu vertreten, demſelben alle über Meſſenthin lautende Briefe zuzuſtellen, und die Klage bei dem fürſtlichen Hofgerichte zurückzunehmen. Der Rath bezahlte dagegen, außer den bereits entrichteten 300 Gulden Kaufgeld, an Albrecht Glinde und deſſen Schwager Martin Brink noch 625 Gulden gangbarer Münze, und erließ der Wittwe Anna Glinde den ſeit 14 Jahren rückſtändigen Stadtſchoß. Ferner verſprach der Rath, daß, wenn Albrecht Glinde ſich in der Stadt niederlaſſen wolle, ihm dieſes gutwillig geſtattet und jede günſtige Beförderung erwieſen werden ſollte. Am nächſtfolgenden Tage (1. Mai) empfingen Albrecht Glinde und Martin Brink die zugeſagten 625 Gulden und entſagten nochmals für ſich und ihre Erben allen Anſprüchen an Meſſenthin **). So erlangte der Rath, nach vielfachen Widerwärtigkeiten, den unbeſtrittenen Beſitz des Dorfes Meſſenthin.

13. Unterhandlungen der Hanſe mit Dänemark.

Der Vertrag zu Odenſee (i. J. 1560). Landtage in Stettin (1560 und 1563). Die pommerſche Kirchenordnung. Grenzſtreit Stettins mit Gollnow (1561). Fortgang der Streitſache mit dem Landesherrn.

Die Hanſe hatte unterdeſſen die Unterhandlungen, welche ſie mit dem Könige Chriſtian III von Dänemark wegen Abſtellung der Zölle und anderer Beſchwerden gepflogen, ohne Erfolg fortgeſetzt. Das verordnete Schiedsgericht hatte die ſtreitigen Intereſſen nicht ausgleichen können und ſich deshalb aufgelöſet. Der König hatte die Streitmacht der Hanſe, welche ſonſt ſeinen Vorfahren Geſetze vorſchrieben, nicht mehr zu fürchten, und weigerte ſich deshalb beharrlich, die vorgeſchlagenen Bedingungen zu Gunſten der Städte zu ändern. Die Abgeordneten der Städte hatten zu Lübeck (i. J. 1557) eine Zuſammen-

*) Urkunde im Archiv des Rathhauſes.

**) Quittung des Albrecht Glinde und Martin Brink im Archiv des Rathhauſes.

kunft, welcher von Seiten Stettins die Rathmänner Gregor Bruckmann und Benedict Wüſtehof beiwohnten *), gehalten und fruchtlos über dieſe Angelegenheiten berathen. Im folgenden Jahre (1558) wurde wieder eine Zuſammenkunft der hanſiſchen Abgeordneten nach Lübeck ausgeſchrieben, um über eine Conföderation der Hanſeſtädte zur gegenſeitigen Beſchützung und Erhaltung ihrer Privilegien im Auslande zu berathen. Solche Vereinigung war um ſo nöthiger, als die Vorrechte der Hanſe auch in England geſchmälert wurden und die Eroberungen des Zaaren Iwan IV auch die Handelsverbindungen mit den öſtlichen Küſten des baltiſchen Meeres bedrohte. Die Hanſen zeigten aber ſo wenig Entſchloſſenheit zur Behauptung ihrer Privilegien, daſs die ausgeſchriebene Verſammlung nicht zu Stande kam, weil viele Abgeordneten, auch die Stettiner und Kolberger nicht erſchienen waren. Die Stettiner ſchickten indeſs den Städten Riga und Reval als Kriegshülfe gegen die Moskowiter 15 Centner Büchſenpulver, welche ſie zu dem Werthe von 300 Thaler berechneten. Als darauf (30. Juli 1559) abermals ein Hanſetag angeſetzt wurde, ſchickten die Stettiner die Rathmänner Gregor Bruckmann und Peter Fromholz nach Lübeck **), und ließen durch dieſelben, auf den Antrag zur Theilnahme an der Conföderation, erklären: »daſs ſie ihre chriſtlichen, löblichen Landesfürſten hätten, welchen ſie mit Unterthänigkeit verpflichtet wären, und von denen ſie, nächſt dem Allmächtigen, Troſt und Beſchützung vor allerlei Anfechtungen erwarten könnten; ſo daſs ſie von der Conföderation der Hanſeſtädte, außer der gemeinſamen Handhabung ihrer Privilegien in Dänemark, Norwegen, Schweden und England, wenig oder nichts möchten zu erfreuen haben. Sie wollten ſich aber gleichwohl von dem guten Werke der Eintracht nicht entziehen und von der Hanſe abſondern. Weil ſie aber über ihr Vermögen und gleich den Roſtockern, mit einem monallichen Beitrage von 650 Gulden veranſchlagt wären, ſo ſollte dieſe Taxe auf 300 Gulden ermäßigt werden, ſonſt würde es den Stettinern unmöglich ſein, der Conföderation beizutreten«. Da auch die mehrſten andern Städte ſich über die hohen Anſchläge beſchwerten und die Leiſtung der Geldſummen verweigerten, ſo kam die Vereinigung nicht zu Stande; zumal man ſich ſelbſt über die Erhaltung der Privilegien in den verſchiedenen auswärtigen Reichen nicht einigen konnte. So erklärten unter andern die Stettiner, »daſs ihnen an der Behauptung der hanſiſchen Privilegien in England nicht beſonders gelegen ſei, weil ſie nach dieſem Lande keinen großen Handelsverkehr hätten«. Dagegen verlangten aber die Stettiner, daſs ſie mit den Abgeordneten der Hanſe nach Dänemark geſchickt würden, weil ihrer Stadt an den däniſchen und norwegiſchen Privilegien beſonders gelegen ſei, und ſie deshalb den Auftrag hätten, vor dem Könige die Abſchaffung des Ruderzolles

*) Friedeborn II p. 57.

**) Rathsakten Tit. V Sect. II. Friedeborn II p. 57.

und des Erdzinſes zu bewirken.« Ferner verlangten ſie, daß, wenn die Hanſen eine allgemeine Kriegshülfe gegen die Moskowiter beſchließen würden, den Stettinern die Pulver-Lieferung angerechnet werden ſollte. Die Abgeordneten der Hanſe beſchloſſen darauf, eine Geſandtſchaft an den König Friedrich II, der ſeinem verſtorbenen Vater Chriſtian III gefolgt war, nach Kopenhagen zu ſchicken, und die Unterhandlungen wieder anzuknüpfen; indem ſie hofften, von dem neuen Herrſcher günſtigere Bedingungen zu erhalten, zumal dieſer bei dem Antritte der Regierung durch die Stände in ſeinen Rechten ſehr beſchränkt wurde. Die ſtettiner Abgeordneten ſchloſſen ſich dieſer Geſandtſchaft an und erhielten von ihrem Herzoge Barnim IX ein Schreiben, in welchem derſelbe den König von Dänemark erſuchte, daß er den Stettinern die Freiheit, in Schonen und an andern Orten Hering zu ſalzen und ihr Gewerbe zu treiben, ſo wie es ihnen von ſeinen Vorfahren geſtattet worden, fernerhin gewähren möge *).

Die hanſiſchen Geſandten erlangten indeß nur, daß der König, mit ſcheinbarer Unpartheiligkeit, die Entſcheidung der Streitigkeiten einem Schiedsgericht übertrug, zu welchem von jeder Parthei vier Räthe, ein Rechtsgelehrter und ein Sekretar ernannt wurden. Falls die Schiedsmänner ſich nicht vereinigen könnten, ſollte die Streitſache an das kaiſerliche Kammergericht verwieſen werden, und beide Theile ſich dem Ausſpruche desſelben unterwerfen. Während der Dauer dieſer Verhandlungen ſollten von beiden Theilen keine Neuerungen angefangen werden, bei Strafe von 100 Mark löthigen Goldes, ſo oft es geſchehen würde **).

Die ernannten Schiedsmänner traten darauf in Odenſee zuſammen und brachten endlich, nach längeren Unterhandlungen einen Vertrag zu Stande ***), der den Hanſeſtädten nur geringe Abhülfe verſchaffte, indem er großentheils die von dem Könige Chriſtian III geſtellten Bedingungen beibehielt. Die Hanſen nahmen indeß den Vertrag an, da ſie vorausſetzen mußten, daß ſie bei längerer Weigerung noch ungünſtigere Bedingungen erhalten würden. Die Städte Lübeck, Bremen, Hamburg, Stralſund, Roſtock, Wismar, Deventer, Stettin und Greifswald ſchickten ihre Abgeordneten nach Odenſee, um für ſich und alle übrigen wendiſchen und Hanſeſtädte den Vertrag zu vollziehen und die Beſtätigung der Privilegien zu erhalten. Von Seiten Stettins wurden dieſer ſtattlichen Geſandtſchaft, welche 20 Bürgermeiſter und Rathmänner zählte, die Rathsherren Joachim Regelsdorf und Peter Frommholz beigegeben. Nachdem die hanſiſchen Sendboten den Vertrag vollzogen, beſtätigte ihnen der

*) Rathsakten Tit. V Sect. II.

**) Rathsakten Tit. V Sect. II Nr. 17.

***) Daſelbſt. Receſs zu Odenſee.

König Friedrich II zu Odenſee (25. Juli 1560) ſämmtliche von ſeinen Vorfahren in Dänemark und Norwegen verliehenen Privilegien, ſo daß ſie dieſelben in ſeinen Reichen frei genießen ſollten, jedoch unbeſchadet ſeiner Hoheits-Rechte und der Gerechtſame ſeiner Unterthanen. Die alten, wohlerworbenen Privilegien waren indeß durch den neuen Vertrag bedeutend geſchmälert. Der Handelsverkehr in Norwegen wurde dahin beſchränkt, daß derſelbe den Hanſen nur bis Bergen geſtattet war. Die Kaufleute dieſer Stadt erhielten ausſchließlich das Vorrecht, mit 24 Schiffen nordwärts zu fahren. Sie ſollten indeß, wenn ſie von der Nordfahrt heimkehrten, nicht ſofort nach Holland oder andern Ländern ſchiffen, ſondern erſt in Bergen anlegen, und wenn ſie dort an die Deutſchen ihre Fiſche und Waaren nicht verkauften, durften ſie dieſelben weiter führen. Die fremden, nicht zur Hanſe gehörigen Kaufleute ſollten kein Winterlager zu Bergen halten; ſondern nur die Zeit zwiſchen den beiden Kreuztagen (vom 3. Mai bis 14. September) daſelbſt verweilen. Den Hanſen war es unterſagt, Fremde bei ſich aufzunehmen; dieſe ſollten bei den Bürgern in der Stadt wohnen. Sie durften auch nicht mehr Lebensmittel einkaufen, als ſie zum eigenen Bedarf gebrauchten, und dieſelben nicht ausführen oder wieder verkaufen. Ihre Waaren ſollten ſie nur an den dazu angewieſenen Örtern feil halten und nach dem daſelbſt üblichen Maß und Gewicht verkaufen. Alle nach Bergen kommenden oder daſelbſt verweilenden Handwerker ſollten zu gemeinem Stadtrecht und bürgerlichen Pflicht der Stadt Bergen gehören, und den König als ihre höchſte Obrigkeit anerkennen. Auch der deutſche Kaufmann ſollte des Königs Hoheit, Gericht, Gebot und Verbot in allen Sachen, welche nicht in das Comptoir gehören und ihren Privilegien widerſprechen, gehorſam ſein. Den Norwegern ſollte die Ein- und Ausfuhr in den Hanſeſtädten geſtattet werden.

In Dänemark wurde den Kaufleuten der deutſchen Hanſe die altherkömmliche Handelsfreiheit zugeſichert; doch ſollten ſie ſolche Begünſtigung in ihren Städten auch den Dänen geſtatten, und dieſe auch nicht gezwungen werden, ihre Güter zu verkaufen, ſondern dieſelben ungehindert wieder ausführen zu dürfen. Bei Erbfällen ſollte nur dann der zehnte Pfennig für die däniſche Krone genommen werden, wenn der Erblaſſer im däniſchen Reiche anſäſſig war und ſeine Erben in den Hanſeſtädten wohnen; ſonſt aber der Nachlaß von den in Dänemark verſtorbenen Hanſen ohne Abgabe verabfolgt werden. Falls in den Hanſeſtädten däniſche Unterthanen ſterben, ſo ſollte es mit deren Nachlaß eben ſo gehalten werden. Der Fiſchfang wurde dahin beſchränkt, daß der deutſche Kaufmann keinen Sommerhering ſalzen, ſondern den rechten Heringsfang von Marien Himmelfahrt nur bis Michaelis, dagegen aber in Falſterbode und Skanör bis Martini gebrauchen, und die deutſchen Fiſcher von jeder Schute oder von jedem Bote 1 Schilling Groth und von jedem Riemen (Ruder) drei Wall Hering geben ſollten. Nach Inhalt des Meerbuchs

ſollte kein Fiſcher über ſechs Tonnen Hering ſalzen; auch ſollte man in den Schuten keinen Hering ſalzen, ſondern denſelben zu Lande bringen, damit er deſto beſſer verwahrt und dem Könige ſein Gebühr davon entrichtet werde. Der Zoll vom Hering und von andern Gütern ſollte nach Inhalt des Privilegiums von König Waldemar entrichtet werden *). Weil die Bürger von Ripen und andern däniſchen Städten zu Manöe, Langlege, Phaney und andern Fiſchlagern daſelbſt beſondere Privilegien beſitzen, ſo ſollten die Hanſen ſich enthalten, an dieſen Orten zu fiſchen und zu ſalzen. Die Stettiner wurden, aus gnädiger Zuneigung und auf bittliches Erſuchen der Lübecker, von dem Erdzins gänzlich und von dem Ruderzolle ſo weit befreit, daſs ſie mit den übrigen wendiſchen Städten einen Groth zu Ruderzoll und nicht mehr geben ſollten. Der Bauern-Markt zu Falſterbo ſollte auf der ſtralſunder Vitte gehalten werden.

Die deutſche Compagnie zu Falſterbode ſollte bei ihren Privilegien bleiben; dagegen aber der Miſsbrauch, daſs der Kaufmann mehr Bier dahin führt, als er zu ſeinem Gebrauch bedarf, und es wieder bei ganzen und halben Tonnen oder in kleineren Quantitäten verkauft, abgeſchafft ſein, weil dadurch des Königs Acciſe verkürzt werde. Den Hanſen wurde es geſtattet, in Kopenhagen, Elbogen, Landskrone und Uſtädt Compagniehäuſer zu halten; ſie ſollten aber daſelbſt kein Bier oder Wein auszapfen, auch keine beſondern Privilegien ſich anmaſsen, und dieſe Häuſer bei ihren bürgerlichen Rechten und Pflichten bleiben. Die in Kopenhagen anſäſſigen Deutſchen ſollten daſelbſt zur däniſchen Compagnie gehören. Welcher Kaufmann auf Gothland handeln wollte, ſollte dafür jährlich einen Thaler geben und das daſelbſt übliche Maſs und Gewicht gebrauchen.

Was die Schifffahrt durch den Öreſund und den Zoll zu Helſingöer betraf, ſo erhielten die ſechs Städte Lübeck, Hamburg, Roſtock, Stralſund, Wismar und Lüneburg das Vorrecht, mit ihren eigenen Schiffen und Gütern, auf gewöhnliche Seebriefe und Certifikation, frei durch den Sund zu laufen und allein das übliche Schreib- und Tonnengeld zu bezahlen. Wenn aber in einem Schiffe dieſer ſechs befreiten Städte Schiffsparte ſind, die Bürgern von andern Städten gehören, ſo ſollte das Schiff einen Roſenobel geben. Falls ein Schiff dieſer ſechs Städte fremde Güter geladen hat, ſo giebt das Schiff einen Roſenobel und die Güter einen Roſenobel nebſt Schreib- und Tonnengeld. Wein, Kupfer, engliſche, ſchottiſche und andere fremde Güter, welche nicht der Hanſe gehören, ſollten nach Gebühr verzollt werden. Die andern Hanſeſtädte ſollten im Sunde von ihren

*) S. p. 214 und p. 217 dieſer Chronik.

eigenen Schiffen und Gütern einen Rosenobel nebst Schreib- und Tonnengeld entrichten. Falls das Schiff fremde Güter geladen hat, so giebt das Schiff einen Rosenobel und von den Gütern gleichfalls einen Rosenobel nebst Schreib- und Tonnengeld. Die besonders steuerbaren Waaren, Wein und Kupfer, sollten nach Gebühr verzollt werden. Wenn die Schiffe durch den Belt segelten, so sollten sie den üblichen Zoll zu Nieborg entrichten. Die Schiffer sollten auf den Zollstätten einen Seebrief vorzeigen und ihre Angabe in Bezug auf die Ladung durch einen Eid erhärten.

So waren endlich die Handelsverhältnisse der Hanse in Dänemark und Norwegen durch diesen Vertrag festgestellt. Die Seestädte mussten indeß schon nach wenigen Jahren erfahren, daß der König diesen Vertrag verletzte und die alten Privilegien willkürlich immer mehr beschränkte. Der einst so mächtige Verein konnte die wohlerworbenen Rechte seiner Vorfahren nicht mehr beschützen; der König verfolgte unaufhörlich seinen Zweck, die Handelsvortheile der Hanse seinen eigenen Unterthanen zuzuwenden, ohne die Beschwerden zu berücksichtigen, welche die Seestädte über vielfache Eingriffe in ihre Handelsprivilegien erhoben. In Schweden wurden, seit Gustav Wasa zur Regierung gekommen, die Vorrechte der Hanse gleichfalls immer mehr eingeschränkt. Nachdem der russische Zaar Iwan IV die reiche Handelsstadt Nowgorod unter seine Botmäßigkeit gebracht hatte, war auch der unmittelbare Handelsverkehr mit Rußland aufgehoben, und nur durch Liefland standen die Hansen noch mit jenem Lande in Verbindung. So verloren die wendischen Seestädte allmählig die wichtigsten Quellen ihres Reichthums, an die Stelle des früheren Überflusses musste Mangel treten, und auch Stettin diesen Wechsel der Dinge nicht wenig empfinden.

Während die wichtigsten Vorrechte im Auslande verloren wurden, war man in der Heimath rastlos beschäftigt, das noch Vorhandene zu erhalten und zu verbessern. Zur zweckmäßigen Einrichtung des Kirchenwesens hatte man bereits auf dem Landtage zu Stettin (i. J. 1556) eine Visitation der Kirchen, Schulen und Hospitäler, wie auch die Verbesserung der bisherigen Kirchen-Ordnung beschlossen. Die pommerschen Superintendenten, Paul von Rhode, Jacob Runge und Georg Venetus verfassten die neue Kirchenordnung, welche von den vornehmsten Geistlichen geprüft und angenommen wurde. Die Superintendenten übergaben darauf ihr Werk auf dem Landtage zu Stettin (25. Januar 1560) den Landesfürsten, Barnim IX und Philipp I, mit der Bitte, die neue Kirchenordnung, mit Bewilligung der Landstände, bekannt zu machen *). Die Fürsten übertrugen die Prüfung derselben ihren Räthen und einem Ausschusse der Stände, welche ihr Gutachten auf dem fol-

*) Friedeborn II p. 57 und p. 59. Cramers pommersche Kirchen-Chronik III p. 111 ff.

genden Landtage in Stettin (1561) vorlegten. Die Einführung der neuen Kirchenordnung erlitt indeß noch vielfachen Widerspruch, indem die Stände über einige Punkte derselben Streitigkeiten erhoben und die Geistlichkeit sogar beschuldigte, daß sie nach dem Scepter strebe und ein lutherisches Papstthum errichten wolle. Die Geistlichkeit weigerte sich beharrlich, die streitigen Punkte zu ändern, weil dies zur Beschimpfung und zum Nachtheil der Kirchen und Schuldiener gereichen würde, und berief sich auf das Urtheil der wittenberger Theologen. Nachdem der Ausspruch dieser Schriftgelehrten zu Gunsten der neuen Kirchenordnung ausgefallen war, wurde sie auf dem Landtage zu Stettin (im Februar 1563) bekannt gemacht und darauf zu Wittenberg gedruckt *). Zur Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und Gerichtsbarkeit wurden darauf drei Consistorien zu Stettin, Greifswald und Kolberg errichtet.

Paul von Rhode, der rüstige Kämpfer im Reformationsstreit, erlebte nicht mehr die Herausgabe der neuen Kirchenordnung, an welcher er thätig mitgearbeitet hatte. Er starb kurz vorher (am 12. Januar 1563) im 74sten Lebensjahre. Wegen seiner vielfachen Verdienste ließ ihm der Rath in der Jacobikirche, wo er begraben liegt, ein stattliches Epitaphium setzen **), das mit einem Gemälde, die Bekehrung des Apostels Paulus darstellend, und einer Inschrift in Versen geschmückt wurde.

Während der Rechtsstreit mit dem Landesherrn fortdauerte, geriethen die Stettiner auch mit der Stadt Gollnow wegen der Grenzen an der Krampe in Streitigkeiten ***). Die Gollnower Bürger führten (i. J. 1561) zunächst Beschwerde, daß mehrere stettiner Bürger, jenseit der rechten Grenze, auf dem gollnower Gebiet Holz gefällt hätten. Die Stettiner behaupteten dagegen, in ihrem Rechte zu sein. Als es deshalb zu Thätlichkeiten kam, trat der Landesherr dazwischen, und ertheilte den Bescheid, daß jeder Theil im Besitz seines bisherigen Gebietes bleiben sollte. Weil indeß die Urkunden beider Städte sich einander widersprachen und die Grenzmale nicht mehr kenntlich waren, so ernannte der Herzog eine Commission, um die Grenzen festzustellen. Die Abgeordneten beider Städte stritten sich nun über die Auslegung der Worte: **a dura merica per circuitum usque in antiquum Ihna** (von der harten Heide im Umkreise bis an die Ihna), wodurch in der Urkunde Herzog Otto I die Grenze bezeichnet ward †). Die Gollnower behaupteten, daß die Grenze von der Splitterung, einem Nebenbache der Krampe, um das Messing-Bruch bis an die alte

*) Friedeborn II p. 58 und 59. Rathsakten Tit. III Nr. 2 p. 30.

**) Cramers pommersche Kirchen-Chronik III p. 117 und 119.

***) Rathsakten Tit. I Sect. II Nr. 17.

†) S. rothes Copialbuch p. 84.

Ihna gehe, und daß der circuitus nicht nach Gollnow, sondern nach Stettin hin sich erstrecke. Der stettiner Rath widersprach dieser Meinung und bewies dagegen, daß auf der Stelle, welche die Gollnower in Anspruch nahmen, vor 30 und 35 Jahren die Stettiner Holz gefällt hätten, ohne von Jemand daran gehindert zu werden. Gleichzeitig beschwerten sich die Stettiner über den Stadtzoll zu Gollnow, welchen die Fürsten dieser Stadt auf eine gewisse Anzahl Jahre verliehen hätten. Dieser Grenzstreit wurde aber noch verwickelter, als auch der Herzog behauptete, daß früher das Jungfrauenkloster und das Domkapitel zu Stettin Brücher und Heiden an der Krampe besessen hätten und deshalb von beiden Städten die Abtretung eines Reviers forderte, das größtentheils den streitigen Grenzbezirk umfaßte. Die Stettiner wollten aber diese Ansprüche nicht anerkennen und ließen auf der streitigen Grenze Holz schlagen, weshalb der Fürst sogleich das gefällte Holz in Beschlag nehmen ließ. Die Stettiner wandten sich darauf mit einer Klage gegen den Herzog und gegen die Stadt Gollnow an das Kammergericht, wo alle drei Partheien gegenseitig den Rechtsstreit an zwanzig Jahre hindurch fortsetzten, ohne daß derselbe entschieden wurde.

Gleichzeitig dauerte auch die Streitsache der Stettiner gegen den Fürsten, wegen Abstellung der angebrachten Beschwerden, ohne Entscheidung fort. Auch in dieser Sache wurde die Ausgleichung erschwert, da der Herzog gleichfalls (am 13. December 1561) mehrfache Beschwerden gegen die Stettiner anbrachte *). Er beschwerte sich zunächst darüber, daß der stettiner Rath das fürstliche Geleit gebrochen, indem er der Wittwe des Barthold Halle das Erbe ihrer Ältern nicht habe ausliefern, den Bürgermeister Hans Stoppelberg (i. J. 1538) nicht wieder einsetzen wollen; (i. J. 1558) einen fürstlichen Unterthan, Jacob Schlegel, im Dorfe Güstow, außerhalb des städtischen Gebietes verhaften; (i. J. 1548) einen Bürger zu Damm, Jacob Tiede, der Korn nach Lübeck führen wollte, auf der Oder überfallen, ihm sein Korn und Schiff genommen und verkauft und ihn selbst eine Zeit lang in Verwahrsam gehalten habe **). Alsdann beschwerte sich der Fürst, daß der Rath die schuldige Orböre von 1250 Mark oder 46 Mark 2 Loth 3 Quentchen Silber mit neuer Münze und nicht in dem vorgeschriebenen Silberwerth entrichte; daß der Rath sich die Gerichtsgewalt anmaße, welche allein dem Schöppengericht zustehe, und die

*) Rathsakten Tit. I Sect. II Nr. 16.

**) Die beiden ersten Punkte waren bereits vertragen, wurden aber dennoch von dem Fürsten angezogen. Wegen der letzteren Sache war die Stadt, welche durch Wegnahme des Schiffes und des Gutes eine vermeinte Verletzung ihrer Niederlagsgerechtigkeit strafen wollte, bereits bei dem Reichskammergericht verklagt, und mußte in der Folge nach langwierigem Prozeß, den Erben des Jacob Tiede den zugefügten Schaden ersetzen. S. Tit. VI Sectio XVIII Nr. 5 und 9.

Bürger mit dem Gefängniß bedrohe, wenn sie an das fürstliche Hofgericht appelliren wollten; daß der Rath Statuten erlasse, ohne die Genehmigung des Landesherrn nachzusuchen. Ferner beschuldigte der Fürst noch die Stettiner, daß sie fremde Güter, angeblich als ihre eigenen durch die fürstlichen Zölle schleiften und den landesherrlichen Einkünften dadurch Schaden zufügten; daß sie die von den Fürsten erlassene Haff- und Jagd-Ordnung nicht beobachteten, und das junge Wild, so wie die Fische zur Laichzeit nicht schonten. Zuletzt beschwerte sich der Herzog, daß der Rath sich das Patronatrecht über die St. Jacobi- und St. Nicolaikirche und über das St. Georgs-Hospital angemaßt habe.

Als der Rath mit dem Fürsten wegen dieser Beschwerden, welche er großentheils als nicht begründet hielt, zu keiner gütlichen Übereinkunft kommen konnte, brachte der Herzog auch diese Klage an das kaiserliche Kammergericht. Der Rath sandte unterdessen (i. J. 1563) wiederholt nach Bamberg, um daselbst Urkunden, welche sein Patronatrecht über die St. Jacobikirche nachwiesen, aufsuchen zu lassen *). Nach vielfachen Nachforschungen erhielt endlich der abgesandte Sekretar Georg Bursa, durch Vermittelung des Bischofs von Bamberg, von dem Abte des St. Michaelis-Kloster eine Abschrift der noch vorhandenen Urkunden. Zugleich forderte dieser Prälat aber den stettiner Rath in einem Schreiben auf, dem St. Michaelis-Kloster das ihm zuständige Priorat mit allem Zubehör wieder einzuräumen und für die Zeit, daß es nicht im Besitz desselben gewesen, vollständigen Ersatz zu leisten **). Diese Ansprüche wurden indeß nicht beachtet, und von Seiten des Klosters auch wohl keine weiteren Schritte gethan, um das vermeinte Anrecht geltend zu machen. Der Streit mit dem Landesherrn dauerte dagegen bis zum Jahre 1612 fort, wo endlich diese Sache nebst allen andern obwaltenden Zwistigkeiten beigelegt wurde.

14. Barnims IX letzte Regierungsjahre.

Herzog Erichs Durchzug (1563). Stiftung des Hospitals vor dem Frauenthore (1563). Fortsetzung der Streitigkeiten Stettins mit dem Landesherrn (1565—70). Erbhuldigung des Kurfürsten Joachim II (1566). Stettin erwirbt die Befreiung vom Sundzolle (1568). Landestheilung (1569).

Während Pommern und die benachbarten deutschen Länder sich der Segnungen eines ungestörten Friedens erfreuten, wurden die nördlichen und östlichen

*) Rathsakten Tit. II. Spec. a. Nr. 14.

**) Daselbst Nr. 15.

Staaten Europas durch fortdauernde Kriegs-Unruhen in Schrecken gesetzt. König Erich II von Schweden gerieth mit Dänemark (i. J. 1563) in einen siebenjährigen Krieg, als gleichzeitig die Schweden mit den Polen um den Besitz von Livland und Esthland kämpften, und die wilden Horden des russischen Czars Ivan II, der gleichfalls an diesem Streite Theil nahm, diese Länder mit schrecklichen Verwüstungen erfüllten. Bei diesen Kriegsläuften erwachten auch in Pommern Besorgnisse, welche noch durch den abenteuerlichen Zug des kriegslustigen Herzogs Erich II von Braunschweig vermehrt wurden. Nachdem dieser Fürst das Bisthum Münster gebrandschatzt hatte, wandte er sich mit seinem Heerhaufen plötzlich gegen Meklenburg und Pommern, um entweder dem Könige von Polen gegen die Russen Beistand zu leisten, oder auch den Coadjutor des Bisthums Riga, den Herzog Christoph von Meklenburg, in seinen Unternehmungen gegen die Polen zu unterstützen. Mit 6 Reiterschwadronen und 20 Fähnlein Fußvolk überzog Herzog Erich unerwartet die pommerschen Grenzen und erregte überall großen Schrecken. Während der Pommernherzog das Aufgebot der Vasallen und Städte zusammenberufen ließ, um die Pässe zu besetzen, stand der Braunschweiger bereits vor Stettin und verlangte den Durchzug, der ihm auch unter der Bedingung gestattet wurde, daß er vor der Stadt den heiligen Geist-Berg herab, durch das heilige Geist-Thor nach der langen Brücke und sofort friedlich nach Damm ziehen solle *). Als das braunschweigische Kriegsvolk (am Sonntage vor Bartholomäus 1563) durchzog, stand die Bürgerschaft in ihrer Rüstung zur Vertheidigung bereit und hielt die Straßen auf beiden Seiten mit bewaffneten Männern besetzt; während die Querstraßen mit Wagenburg und Ketten so versperrt waren, daß kein Mensch durchkommen konnte. Der Herzog zog an der Spitze von 400 schwarz gerüsteten Panzerreitern durch die Stadt, dann folgten 11 Stücke Geschütz, 3000 Hakenschützen, 3000 Landsknechte mit langen Spießen und 200 Reiter in schwarzer Rüstung. Ein langer Troß von 59 Rüstwagen, 74 Proviantwagen, 22 Karren und Wagen, mit Bier beladen, andere Rollwagen, eine Sänfte, über 1500 lose Weiber und allerlei Gesindel, junge Kinder in Körben und Schiebekarren mit sich führend, folgte dem Zuge des Kriegsvolks. Als der braunschweiger Herzog auf dem Steindamm über die Brücken zog und den tiefen Morast zu beiden Seiten sah, nannte er diesen Weg eine »Mausknippe«, weil man auf demselben einen Feind leicht fangen und einsperren könne. Er hielt es daher für bedenklich, bei seiner Rückkehr diesen Damm nochmals zu passiren und schlug deshalb einen andern Weg ein **). Nachdem der Herzog in Damm Nachtquartier gehalten, zog er am folgenden Tage nach Gollnow und sofort durch Hinterpommern ohne Schaden anzurichten, nach Oliva, wo er mit den Bürgern von Danzig wegen

*) Friedeborn II. p. 60.

**) Philipp Hainhofers Reise-Tagebuch in den baltischen Studien II H. 2 p. 51.

des Durchzuges unterhandelte. Als dieſe ſein Begehren abſchlugen, zog er an der Weichſel entlang, und kehrte dann unerwartet nach Pommern zurück. Auf die Nachricht von ſeinem Rückzuge, forderte Barnim die Vaſallen und Städte auf, ſo ſtark als möglich ſich zu rüſten und an allen bedrohten Orten Mannſchaften aufzuſtellen. Bevor aber die pommerſche Landwehr ſich verſammelte, beging das braunſchweiger Kriegsvolk auf ſeinem Zuge über Neu-Stettin, Polzin und Belgard, die gröbſten Ausſchweifungen gegen das arme Landvolk, bis endlich die pommerſchen Schaaren bei Regenwalde mit dem Herzoge Erich zuſammentrafen und dieſem räuberiſchen Unweſen ſteuerten. Wie ein offener Feind bewacht, zog Herzog Erich bei Stargard vorüber, ging bei Greifenhagen über die Oder und verließ bei Paſewalk die pommerſchen Grenzen. Bei dieſer Stadt vereinigte ſich das Aufgebot der ſtettiner Vaſallen mit den Reitergeſchwadern, welche die wolgaſter und meklenburger Herzoge zur Sicherung ihrer Grenzen abgeſandt hatten. Die vereinten Pommern und Meklenburger brachen zur Nachtzeit auf, um die Braunſchweiger, deren Zahl ſich täglich vermindert hatte, durch einen unerwarteten Überfall auseinander zu jagen. Sie fanden aber das Lager bereits verlaſſen; denn der größte Theil des Kriegsvolks war aus Mangel an Sold entlaufen, und nur mit 100 Reitern kehrte Herzog Erich über Berlin in ſein Land zurück. Das Andenken dieſes Zuges erhielt ſich lange Zeit im Volke, und noch ſechszig Jahre ſpäter erinnerten ſich die alten Leute dieſer Landesplage. Der abenteuerliche Kriegszug bewirkte indeß, daß die Stände auf dem Landtage zu Stettin (im December 1563) beſchloſſen, zur Sicherheit des Landes zwei Kriegskaſſen, zu Anklam und zu Stargard, anzulegen, und dieſen Plan auch ins Werk richteten. Der Friede des Landes blieb indeß in der folgenden Zeit ungeſtört, und das geſammelte Geld wurde von den Fürſten ſpäter zu andern Zwecken verwendet.

In demſelben Jahre (1563) ſtiftete Herzog Barnim und ſeine Gemahlin das Noſomium oder Hospital vor dem Frauenthore, um darin wohlverdienten, armen Leuten, Männern und Frauen, Unterhalt und Verſorgung zu gewähren *). Zur erſten Gründung dieſer Anſtalt gab der Herzog die vier Salvey-Mühlen bei Garz, welche früher dem Jungfrauen-Kloſter vor Stettin gehört hatten, mit allen Gerechtſamen und Einkünften; ſeine Gemahlin ſchenkte 1000 Gulden baares Geld, welches auf zwei Rathhäuſern zinsbar niedergelegt wurde **). Seine Nachfolger ſorgten gleichfalls freigebig für das Gedeihen dieſer milden Stiftung, ſo daß ſie bis auf dieſe Zeit ſegenreich fortbeſtehen konnte.

---

*) Friedeborn II p. 60.

**) Cramers pommerſche Kirchen-Chronik III p. 127 ff.

Unterdessen hatte auch der Rath an der Vervollkommnung der innern Verhältnisse fortgearbeitet und in diesem Jahre (1563) eine Ordnung *) verfasst, welche besondere Bestimmungen über das Ankaufen und Verschiffen des Getreides enthielt. Auch ward ein besonderer Eid vorgeschrieben, den ein jeder Kaufmann, bevor er die Erlaubniß zum Ausschiffen des Korns erhielt, persönlich leisten musste. Dieser Eid wurde der »Korneid«, später der »Professioneid« genannt, weil er auch auf andere Waaren ausgedehnt wurde. Im folgenden Jahre (1564) schloß der Rath mit der Kaufmannschaft eine Übereinkunft **), derzufolge jeder Kaufmann, der Korn verschiffte oder an einen andern zur Ausfuhr verkaufte, innerhalb der nächsten vier Jahre von jeder Last ein genanntes Maß entrichten sollte, und auch der Rath sich erbot, einige Last Korn beizusteuern. Dieser Vorrath wurde der Tart genannt und durch gewisse Personen verwaltet. Wenn Theuerung eintrat, so wurde von diesem Vorrath den armen Leuten das Brodkorn zu einem billigen Preise verkauft, um auf diese Weise eine Steigerung der Preise zu verhüten. Während man durch solche Maßregeln für die Wohlfahrt der Gemeinde sorgte, wurde Stettin durch eine Landplage heimgesucht, welche aller angewendeten Mittel spottete. Die Pest wüthete nämlich (i. J. 1564) vom 24. August bis Neujahr in Stettin und raffte über 2500 Menschen fort ***). Im folgenden Jahre (1565) begann diese Seuche sich von neuem verheerend auszubreiten, so daß auch diesmal, fast sechs Monate hindurch, eine große Anzahl der Einwohnerschaft dahin starben †).

Die Streitigkeiten der Stettiner mit ihrem Landesherrn Barnim IX waren unterdessen ohne Entscheidung fortgesetzt worden. Die jungen Herzoge von Wolgast, Johann Friedrich und Bogislav XIII, traten endlich als Vermittler dazwischen und bewirkten durch ihre Vorstellungen, daß Herzog Barnim IX (21. August 1565) einen Tag zur gütlichen Unterhandlung in Stettin ansetzte, um seine Streitigkeiten mit der Stadt zu schlichten ††). Gleichzeitig sollten sich auch die Stettiner mit den Gollnowern wegen ihres Grenzstreites nachbarlich, jedoch unbeschadet seiner fürstlichen Gerechtsame, vergleichen; wenn aber keine Übereinkunft zu Stande käme, so sollte die Sache durch richterliches Erkenntniß entschieden werden. Der Fürst ließ zunächst den Stettinern das Holz verabfolgen, das er an der Krampe mit Beschlag belegt hatte. Die Ansprüche des Johanniskloſters für die Benutzung der Kalkgrube zu Podejuch hatte

*) Friedeborn II p. 63.

**) Daselbst p. 64.

***) Daselbst p. 63.

†) Daselbst p. 64.

††) Rathsakten Tit. I Sect. 2 Nr. 14.

der Herzog bereits dahin erledigt, daß er dieser Stiftung wieder alljährlich eine Last Roggen verabreichen ließ. Er verlangte indeß dagegen, daß der Rath seine wohl begründeten Ansprüche auf die Plawe, die Fischerei im Hechtgraben, 600 Gulden, den Weingarten und die Windmühlen im städtischen Gebiete, das Haus zu Kolbatz und die eingezogenen Dielen aufgeben sollte. Was die Beschwerden der Stettiner wegen der Zölle anbetraf, so wollte der Herzog billige Zollrollen anfertigen lassen, die Stettiner von dem Gunstgelde befreien, und diese Abgabe nur von den Ausländern erheben. Wegen der geistlichen Häuser, welche die Hofbedienten zur Zeit bewohnten, wie auch wegen des Abthofes und des fürstlichen Geleites sollte es bei dem alten Vertrage bleiben. Die Streitigkeiten zwischen dem Stadtgerichte und dem Hofgericht wegen der Appellation sollten diese selbst durch einen Vergleich abmachen. Ferner versprach der Fürst, daß er seine Beschwerden wegen der Orböre aufheben und sich damit begnügen wollte, daß dieselbe in der gangbaren Münze entrichtet würde. Er wollte auch seine Beschwerde wegen der Geleitsbrüche fallen lassen, und den Verordnungen des Rathes wegen der Kornausfuhr seine Genehmigung ertheilen. Der Streit wegen der Jagdgerechtigkeit sollte durch einen billigen Vergleich beigelegt werden; die Entscheidung wegen des Patronatrechts über die Kirchen noch vorbehalten bleiben, der Rath aber unterdessen befugt sein, die Kirchen zu bestellen. Für diese Bewilligungen sollte die Stadt dem Fürsten die Summe von 1500 Gulden bezahlen.

Die Stettiner verwarfen aber diese Vorschläge, weil ihre Gerechtsame dadurch geschmälert und ihnen außerdem die Entrichtung einer großen Summe Geldes auferlegt wurde. Herzog Barnim ernannte darauf einige Räthe, welche mehrere Jahre hindurch (von 1565—1570) die gütlichen Unterhandlungen, obwohl ohne Erfolg, fortsetzten *). Die Ausgleichung wurde aber noch mehr erschwert, als die Stettiner durch Eingriffe in ihre Gerechtsame von Seiten der fürstlichen Amtleute Veranlassung zu neuen Beschwerden enthielten. Sie klagten deshalb (i. J. 1567), die fürstlichen Amtleute hätten sich Eingriffe in die städtische Jagdgerechtigkeit erlaubt; zu Messentin sei die Grenze verrückt und eine neue Mühle dem städtischen Eigenthum zu nahe angelegt worden, der Fürst wolle nicht gestatten, daß man den St. Georgs-Kirchhof zum Begräbnißplatz benutzen dürfe; die Zölle zu Garz und Anklam wären abermals willkürlich erhöht worden **). Diese Beschwerden wurden aber gleichfalls nicht abgestellt, und die Unterhandlungen dauerten fruchtlos fort, da keine Parthei nachgeben wollte.

---

*) Rathsakten Tit. I Sect. II Nr. 17.

**) Daselbst Nr. 21.

So wie der Rath die Gerechtsame der Stadt standhaft gegen den Landesherrn vertheidigte, so war er in derselben Zeit auch darauf bedacht, das veräußerte städtische Eigenthum wieder zu erwerben *). Derselbe konnte durch Urkunden beweisen, daß das Dorf Lübzin, welches seit langer Zeit das Geschlecht von Wussow als fürstliches Lehn besaß, nebst dem Kruge und der Fähre daselbst der Stadt Stettin von den Landesherren zum Eigenthum übergeben war **); dagegen waren aber keine Nachrichten vorhanden, auf welche Weise diese Besitzung in fremde Hände gekommen sei. Die Stettiner hatten deshalb schon vor langen Jahren Ansprüche wegen dieses Dorfes gemacht, und Herzog Bogislav X (i. J. 1507) bei Entscheidung der Streitigkeiten, welche die Stettiner mit dem Erbrichter hatten, diesem aufgegeben, »deshalb vollkommen Antwort zu geben« ***). Dies war aber nicht geschehen, und der Rath erneuerte deshalb (i. J. 1567) seine Ansprüche wegen Herausgabe des Dorfes Lübzin. Er konnte jedoch sein Anrecht gegen die Wussowen, welche sich auf den zeitherigen Besitz beriefen, nicht durchsetzen und gab endlich die Sache auf. Auch bemühte sich der Rath, die veräußerten Kornpächte, welche einzelne Bürger, die St. Marienkirche und das Jageteufelsche Collegium im Dorfe Krekow besaßen, wieder an sich zu bringen; er besaß sämmtliche Geldpächte in diesem Dorfe, und meinte daher, daß die Kornpächte theils zur Zeit der Noth verpfändet, theils aus besonderer Gunst auf Lebenszeit überlassen wären. Weil die dermaligen Besitzer nicht nachweisen konnten, auf welche Weise diese Kornpächte erworben waren, so hielt sich der Rath berechtigt, die Abtretung derselben, gegen Erlegung des Kaufgeldes oder der Pfandsumme, nöthigenfalls zwangsweise bewirken zu können. Zu dieser Maßregel wurde er um so mehr bestimmt, als die Inhaber der Kornpächte ihm das Recht streitig machten, die Äcker der erledigten Höfe bestellen zu lassen. Der eingeschlagene Weg führte indeß nicht zum Ziele und verwickelte die Stadt in mehrere Prozesse bei dem fürstlichen Hofgericht. Dagegen erreichte der Rath durch gütliche Übereinkunft theilweise seinen Zweck, indem er in den folgenden Jahren (von 1570—79) die mehrsten Kornpächte zu Krekow für ansehnliche Geldsummen ankaufte †). Auch befand man damals, daß von der Feldmark des Dorfes Wussow, welches Herzog Barnim (i. J. 1272) der Stadt mit 54 Hufen zum Eigenthum gegeben ††), 28 Hufen abgenommen und den benachbarten, theils adeligen, theils fürstlichen Dörfern Leese, Neuendorf und Warsow beigelegt waren. Die ältesten Einwohner von Wussow wussten die eigentliche Grenze

*) Rathsakten Tit. I Sect. II Nr. 18.

**) S. p. 144 und p. 184 dieser Chronik.

***) S. p. 384 dieser Chronik.

†) Rathsakten Tit. XIII Generalia Nr. 5.

††) S. p. 126 dieser Chronik.

noch deutlich nachzuweiſen. Der Rath bemühte ſich deshalb auch hier, das Eigenthum der Stadt wieder zu gewinnen, und holte wegen dieſer Sache, wie auch wegen Lübzin und der Kornpächte zu Krekow das Gutachten berühmter Rechtsgelehrten ein *). Er konnte indeſs die Herausgabe der entzogenen 28 Hufen nicht erwirken, und muſſte ſeine Anſprüche aufgeben.

Unterdeſſen hatte der Krieg zwiſchen Dänemark und Schweden (ſeit 1563) die freie Handlung der pommerſchen Seeſtädte ſehr geſtört. Anfänglich hatten zwar die Städte durch die Kriegshändel der beiden nordiſchen Könige bedeutenden Gewinn gehabt, indem ſie den Schweden Lebensmittel und Kriegsbedürfniſſe zuführten. Der König von Dänemark ließ deshalb mehrere Kriegsſchiffe bei der Inſel Rügen kreuzen, um die Zufuhr nach Schweden zu verhindern. Als darauf die däniſchen Schiffe von der ſchwediſchen Flotte zerſtreut wurden, verbot der König von Dänemark (1. Januar 1566) den pommerſchen Städten, Salz, Kriegsbedürfniſſe und andere Güter, welche ſeinem Feinde unentbehrlich waren, durch den Sund und die däniſchen Ströme in die Oſtſee einzuführen. Er ließ auch wirklich im Sunde 12 ſtettiner Schiffe, welche mit franzöſiſchem Salze und mit Hering beladen waren, unter dem Vorwande anhalten, daſs man dieſe Waaren den Schweden zuführen wolle **). Für die Freilaſſung dieſer Schiffe verlangte der König, daſs von jeder Laſt Salz zwei Reichsthaler bezahlt werden ſollten. Nach längeren Unterhandlungen bewirkte endlich der ſtettiner Rath, durch ſeinen Abgeordneten Elias Schlecker, daſs die mit Beſchlag belegten Schiffe gegen Bürgſchaft, daſs ihre Ladung nicht nach Schweden, ſondern geradesweges nach Stettin gebracht werden ſollte, (1. October 1566) freigelaſſen wurden ***). Durch dieſe Erfahrung gewitzigt, hielten es die Stettiner für rathſam, ſich die Gunſt des Dänenkönigs, die ihrem Seehandel unentbehrlich war, zu ſichern. Im folgenden Jahre (1567) ſandten ſie deshalb ein Schiff mit Kriegsbedürfniſſen, welche einen Werth von 5432 Gulden hatten, an den König Friedrich II, um durch dieſes Geſchenk Befreiung von dem Zolle zu erhalten †).

Die übrigen Seeſtädte, beſonders Stralſund, hatten unterdeſſen gleichfalls durch Wegnahme der Schiffe und Güter vielfachen Schaden gelitten. Die Hanſeſtädte hatten deshalb bereits (i. J. 1565) eine Zuſammenkunft zu Lübeck ausgeſchrieben, welche aber nicht zu Stande kam. Als im folgenden Jahre (April 1566) die Abgeordneten der Hanſe in Lübeck zuſammentraten, wurden

*) Rathsakten Tit. I Sect. II Nr. 18.

**) Sell Geſchichte des Herzogthums Pommern III p. 70.

***) Rathsakten Tit. V Sect. II Nr. 46.

†) Sell a. a. O. p. 376.

von Seiten Stettins die Rathmänner Ambrosius Schwabe und Ambrosius Hademer dahin geschickt, und rathschlagten hier mit den andern Sendboten über die Maßregeln, welche man zur Sicherung des Seehandels ergreifen wollte und wie man auf eine gute Weise sich der vom Kaiser angemutheten Türkensteuer entledigen könne *). Ihre Unterhandlungen mit Dänemark blieben indeß ohne Erfolg; denn der König beschwerte ihren Handelsverkehr auf jede Weise, seitdem die Hanse in dem Kriege gegen Schweden nicht auf seine Seite treten wollte. Die Seestädte wollten nämlich in diesem Kriege partheilos bleiben, obgleich anfänglich sowohl der König von Dänemark, als der König Erich von Schweden sich um ihren Beistand beworben hatten **). Nur Lübeck war ein Bündniß mit Dänemark gegen den Schwedenkönig eingegangen, weil dieser mehrere lübecker Schiffe, welche, wider sein Verbot, den Moskowitern Kriegsvorräthe nach Narva zugeführt hatten, wegnehmen ließ ***). Die Lübecker hatten deshalb den Dänen Schiffe und Mannschaft zu Hülfe geschickt. Die andern Seestädte hatten sich dagegen bemüht, ein befreundetes Handelsverhältniß mit beiden Partheien zu erhalten, um daraus großen Vortheil zu ziehen. Endlich wurde die Last des fortdauernden Krieges den Lübeckern so beschwerlich, daß sie sich bemühten, unter Vermittelung der übrigen Städte mit dem Schwedenkönige Frieden zu machen. Auf dem Hansetage zu Lübeck (im Mai 1567) wurde deshalb den Städten Stettin und Stralsund aufgegeben, durch ihre Gesandten, im Namen der Hanse, den Frieden zwischen dem Könige und der Stadt Lübeck zu vermitteln †). Die Stettiner übertrugen dies Geschäft dem Rathmann Georg Straupitz, welcher mit dem Abgeordneten von Stralsund, Benedict Forstenow, in dieser Stadt (11. August 1567) nach Schweden sich einschiffte. Obgleich die städtischen Gesandten gegen 15 Monate in Schweden verweilten, und unter mannigfachen Gefahren, dem Könige von einem Ort zum andern nachfolgten, so blieben ihre Bemühungen ohne Erfolg und sie mußten endlich (Ausgangs November 1568) unverrichteter Sache heimkehren ††).

Während dieses Krieges führte König Friedrich II von Dänemark zu Helsingör einen neuen Zoll, das sogenannte Lastgeld, ein, indem er von der Last Salz 2 Thaler und von der Last Hering 7 Ortsthaler erheben ließ. Er versprach zwar den Seestädten, daß diese Abgabe nur eine kurze Zeit dauern und den hansischen Privilegien, so wie dem Vertrage zu Odensee nicht zum Nachtheil gereichen sollte. Allein den Stettinern wurde dieser neue Zoll in dem Grade lästig, daß sie sich um jeden Preis davon zu befreien suchten. Der Rath sandte darauf den Rathmann Ambrosius Hademer und den Sekretar Elias Schleker nach Kopenhagen, und ließ um Abstellung des neuen

*) Friedeborn II p. 64. Rathsakten Tit. V Sectio II Nr. 43. 44 und 45.
**) Rathsakten Tit. V. Sectio II Nr. 40.
***) Joachim Lindemanns Memorialbuch in den baltischen Studien VIII H. 2 p. 10.
†) Friedeborn II p. 66. Rathsakten Tit. V Sect. II Nr. 48. 49. 51.
††) Rathsakten Tit. V Sect. II Nr. 50.

Zolles anhalten, indem er sich auf die hansischen Privilegien und den Vertrag zu Odensee berief. Die Herzoge von Pommern und die Stadt Lübeck unterstützten dies Gesuch und bewirkten durch ihre Fürsprache, daß der König den Vorstellungen der stettiner Abgeordneten, welche sich im Namen der Stadt »zu gutem nachbarlichen Willen« erboten, bereitwillig Gehör gab. In dem »Abschiede« zu Kopenhagen (13. Mai 1568) ertheilte König Friedrich den stettiner Abgeordneten urkundlich die Zusicherung, »daß die eingesessene Bürgerschaft Stettins an ihren eigenen Schiffen und Gütern auf gebührliche Certifikation mit Abforderung solches von ihm eingeführten Lastzolles fortan verschont werden und den Odenseeer Vertrag gebührlichermaßen genießen sollten« *). In Gegenwart der Abgeordneten erließ der König an die Zollstätte im Oresunde eine Verordnung, derzufolge die Stettiner von der Erlegung des Lastzolles befreit sein sollten. Die stettiner Gesandten verpflichteten sich dagegen, daß die Stadt dem Könige während des Krieges Lebensmittel zuführen, sich alles Handels nach Schweden enthalten, und ihm am nächsten Jacobi 4000 Thaler bezahlen sollte **). Die stettiner Kaufmannschaft brachte darauf die erforderlichen 4000 Thaler zusammen, und entrichtete sie an die Kämmerei, welche diese Summe an den König von Dänemark absandte ***). Auf diese Weise erwarb Stettin die Befreiung vom Sundzolle; musste aber schon in den nächsten Jahren erfahren, daß das königliche Wort gebrochen wurde.

Herzog Barnim IX hatte unterdessen, seit dem Tode seines Neffen Philipp I (1560) die Regierung für dessen hinterlassene fünf Söhne, mit Beibehaltung eines besondern Landes-Collegiums, geführt. Nachdem die wolgaster Fürsten von ihren Reisen heimgekehrt waren, und gemeinschaftlich die Huldigung im Herzogthum Wolgast empfangen hatten, beschlossen die Stände, auf den Rath Barnims IX, daß die beiden ältesten Prinzen, Johann Friedrich und Bogislav XIII, unter der Leitung des Oberhofmeisters, die Regierung versuchsweise auf zwei Jahre übernehmen sollten. Ihr Eifer erregte so günstige Erwartungen, daß der siebenzigjährige und erblose Barnim IX, nach dem Tode seiner Gemahlin (im Novbr. 1568), sich entschloß, den beschwerlichen Theil der Herrschaft auch im Herzogthume Stettin seinen Großneffen zu übergeben. Er entsagte zu Stettin (am 4. April 1569) der Regierung zu Gunsten der wolgaster Prinzen †). Diese nahmen dankbar die Entsagung ihres Großoheims an, räumten ihm, als Oberhaupt des Hauses, eine bleibende entscheidende

*) Rathsakten Tit. V. Sect. II Nr. 17.

**) Rathsakten Tit. V. Sect. II b. Daselbst Nr. 57.

***) Tit. I Sect. I. Matrikel der Stadt Stettin von 1564 F. 47. — Tit. V Sect. II Nr. 52.

†) Friedeborn II p. 71.

Stimme in den Landesangelegenheiten ein, und überließen ihm willig den Genuſs der beſten fürſtlichen Ämter und vieler baarer Einkünfte. Auf dem Landtage zu Wollin (am 16. Mai 1569) ſchloſſen die wolgaſter Herzoge darauf eine Erbeinigung, welche auf den früheren Erbverträgen von 1532 und 1541 begründet, die Verhältniſſe der Fürſten unter ſich und mit den Landſtänden, die Erhaltung der augsburger Confeſſion, die Entſcheidung vorfallender Streitigkeiten und andere wichtige Gegenſtände feſtſtellte *). Die Theilung wurde darauf (am 25. Juli 1569) in der Art vollzogen, daſs Johann Friedrich und Barnim X ein Herzogthum, Bogislav XIII und Ernſt Ludwig das andere, und Kaſimir das Bisthum Kammin erhalten ſollte. Die Regierung in jedem Landestheile wurde dem älteſten Herzoge übertragen, und die Erbfolge für den Fall des Todes der einzelnen Familienglieder genau beſtimmt. Alsdann muſſte das Loos entſcheiden, und fiel dem älteſten Prinzen Johann Friedrich das Herzogthum Stettin, und dem dritten, Ernſt Ludwig das Herzogthum Wolgaſt zu. Bogislav XIII, der zweite Sohn Philipps I, war durch den Großhofmeiſter Ulrich von Schwerin dahin vermocht, der Regierung zu Gunſten ſeines jüngeren Bruders zu entſagen und ſich mit den Ämtern Barth und Neuen Kamp zu begnügen. Barnim X erhielt Rügenwalde, und die Anwartſchaft, nach dem Tode des Großoheims die Ämter Buckow und Bütow zur Vermehrung ſeiner Einkünfte zu erhalten. Herzog Barnim überließ darauf die Regierung ſeinem Großneffen, Johann Friedrich, und nahm ſeinen Wohnſitz in der ſtattlichen Oderburg bei Stettin, wo er die letzten Jahre ſeines Lebens in ungeſtörter Ruhe hinbrachte.

15. Stettin unter der Regierung Johann Friedrichs.

Friedens-Congreſs zu Stettin (1570). Beſtätigung der ſtettiner Privilegien und Ertheilung eines Schutzbriefes durch Kaiſer Maximilian II (1571). Vertrag zwiſchen Stettin und Pölitz. Beeinträchtigung der ſtettiner Privilegien in Dänemark. Vertrag zu Skanderburg (1571).

Johann Friedrich übernahm in ſeinem ſieben und zwanzigſten Lebensjahre die Regierung des Herzogthums Stettin, deſſen blühenden Wohlſtand die friedlichen Verhältniſſe mit dem Auslande ſeit den letzten zwanzig Jahren vorzüglich befördert hatten. Obgleich auch die folgenden Jahre in friedlicher Ruhe vergingen, nahm dennoch der Wohlſtand des Landes, beſonders aber der Flor Stettins, allmählig ab. Der neue Landesherr, Johann Friedrich, war auf

*) Rathsakten Tit. III Nr. 2 p. 52. — Sell Geſchichte des Herzogthums Pommern III p. 60 ff.

Universitäten und Reisen im Auslande hochgebildet, in den Regierungsgeschäften geübt, und gehörte zu den tüchtigsten Fürsten seiner Zeit. Gleich zu Anfang seiner Regierung wurde das Ansehen Johann Friedrichs im In- und Auslande bedeutend gehoben, indem er von dem Kaiser Maximilian II, dessen Zuneigung er während seines Aufenthaltes am kaiserlichen Hoflager gewonnen hatte, mit der Leitung eines Friedens-Congresses beauftragt wurde. Der Kaiser, der König Karl IX von Frankreich, der Polenkönig Sigismund August, der Kurfürst von Sachsen und andere Fürsten waren endlich als Vermittler aufgetreten, um den Frieden zwischen Dänemark und Schweden wieder herzustellen. Ihre Verwendung bewirkte, daß beide Theile, des erfolglosen Krieges müde (i. J. 1570) die Eröffnung eines Friedens-Congresses in Stettin gestatteten *). Der Kaiser ernannte den Herzog Johann Friedrich zum Director, und sandte als Commissarien den Grafen Joachim von Schlick, Christoph von Carlowitz und Caspar von Minkwitz zu den Unterhandlungen. Der König von Frankreich schickte seinen Gesandten Carolus Danzejus; der Polenkönig den Coadjutor des Stiftes Heilsberg, Martin Cromerus, Johann Demetrius Solikowsky, Stephan Loitz und Justus Claudius; der Kurfürst von Sachsen als Abgeordnete den Grafen Ludwig von Eberstein und Erich Volkmar von Berlepsch, Oberhauptmann in Thüringen. Von Seiten Dänemarks erschienen Peter Bilde, Heinrich Ranzow, Georg Rosenkranz, Doktor Joachim Hinke und Nicolaus Häß; als schwedische Gesandte die Freiherren Nicolaus und Erich Güldenstern, Georg Gera, Benedict Gilte, Olof Lorense, Jeremias Romer und Magister Peter Michaelis. Die Stadt Lübeck sandte die Bürgermeister Hieronymus Lüneburg und Christoph Tode, den Syndikus Calixt Schein, den Rathmann Friedrich Knuwel und den Sekretar Christoph Messerschmidt.

So wurde Stettin damals der Sammelplatz zahlreicher Gesandten, welche fast ein halbes Jahr hindurch mit gebührendem Gepränge hier verweilten. Im Juli (1570) wurden die Unterhandlungen auf dem Rathhause begonnen und endlich im November mit dem Friedensschlusse beendigt. Des Herzogs Kanzler, Dr. Lorenz Otto, machte die Vorschläge, und wusste durch seine Geschicklichkeit und seine Beredtsamkeit die streitenden Partheien glücklich zu vereinigen. Johann Friedrich erwarb sich durch sein hochfürstliches Walten großen Ruhm, obgleich der Aufwand, den er Anstands halber machen musste, für ihn sehr drückend wurde, da seine Einkünfte bei Lebzeiten seines Großoheims noch beschränkt waren. Dennoch wandte der prunkliebende Herzog alles mögliche auf, zahlreiche Feste zu Ehren der versammelten Gesandten zu geben, und seine Hofhaltung in einer glänzenden hochfürstlichen Gestalt zu zeigen. Der stettiner

*) Friedeborn II p. 84. Mikrälius Buch III p. 563.

Rath musste dem Beispiele des Landesfürsten folgen und verwandte während der Dauer dieses Congresses 835 Gulden auf »die Verehrungen« der fremden Gesandten *).

Die Streitigkeiten der Stettiner mit dem Herzoge Barnim IX hatten sich auf dessen Nachfolger vererbt, und wurden, so wie auch der Grenzstreit mit Gollnow, in diesem Jahre (1570) ohne Entscheidung fortgesetzt. Der stettiner Rath sandte deshalb den Bürgermeister Gregor Bruchmann an den kaiserlichen Hof nach Prag, um sich den Schutz des Reichsoberherrn gegen die Eingriffe des Landesfürsten zu sichern. Der stettiner Abgeordnete legte dem Kaiser Maximilian II die wichtigsten Urkunden der Stadt vor, und bewirkte durch seine Vorstellungen, dass der Kaiser (9. April 1571) sämmtliche Privilegien, welche die Stettiner von ihren Landesherren erhalten, mit wörtlicher Wiederholung der einzelnen Freibriefe bestätigte und allen Reichsständen gebot, sie im Genusse derselben nicht zu hindern, bei Strafe von 16 Mark löthigen Goldes, zur Hälfte an die Reichskammer und zur Hälfte an die Stadt Stettin zu erlegen **). Ferner ertheilte der Kaiser (am 16. April 1571) noch einen besondern Schutzbrief ***), in welchem er »die ehrsamen, des Reichs liebe und getreue, Bürgermeister und Rath der Stadt Alten Stettin, in Ansehung der treuen und gehorsamen Dienste, welche ihre Vordern weiland seinen Vorfahren, den römischen Kaisern und Königen geleistet, mit allen ihren Bürgern und Einwohnern, Eigenthum, Besitzungen, Gütern, Gerechtsamen u. s. w.« in seinen Schutz nahm. Er gebot allen Ständen des Reichs, die Stettiner an ihren Privilegien ungekränkt zu lassen, bei Strafe von 40 Mark löthigen Goldes, zur Hälfte an die

---

*) Rathsakten Tit. XIII Generalia. Extract aller extraordinairen Einnahme und Ausgabe aus den Kämmerei-Büchern von 1560—1609 p. 49.

**) Die im Archiv des Rathhauses befindliche Original-Urkunde, auf Pergament geschrieben und mit dem großen Reichssiegel, an schwarz seidenen und Goldfäden hängend, versehen, ist als ein Meisterstück deutscher Schreibekunst merkwürdig. Sie enthält die Abschrift von 19 Urkunden, nämlich das Privilegium Barnim I vom Jahre 1245 über Ertheilung der Fähre und des Rechtes, ein Rathhaus zu bauen und Statuten zu verfassen; Bogislav IV, Barnim II und Otto I Privilegium über die Niederlagsgerechtigkeit vom Jahre 1283; Bestätigung sämmtlicher Privilegien, welche Barnim I verliehen, durch Bogislav IV i. J. 1283; desgleichen durch Otto I i. J. 1308; Privilegien Otto I wegen Niederlagsgerechtigkeit vom Jahre 1308 und wegen Ausschiffung des Getreides von 1312; Bestätigung sämmtlicher Privilegien durch Barnim III 1349; der wolgaster Herzoge von 1341 und 1366; durch Kasimir und Svantibor 1371, Bogislav VII von 1400; Kasimir VI und Otto II von 1416; Joachim von 1447; Erich II von 1463; Erich II und Wartislav IX von 1467; Bogislav X von 1477; Barnim IX und Philipp I von 1540.

***) Die Original-Urkunde, in schwarz und gold geschrieben und mit dem Reichssiegel versehen, zeichnet sich gleichfalls durch die unübertroffene Handschrift aus.

Reichskammer, zur Hälfte an den Rath von Stettin zu entrichten. Außerdem erwirkte der stettiner Abgeordnete Gregor Bruchmann noch, daß der Kaiser dem stettiner Rathe die Befugniß ertheilte, fortan die Schreiben der Stadt mit rothem Wachs zu besiegeln *).

Die Schutzversicherung des Kaisers blieb indeß für die Streitigkeiten der Stettiner mit dem Landesherrn ohne Erfolg. Diese wurden vielmehr noch vermehrt, als die Stadt eine Mühle auf dem Oderstrome anlegen wollte, und der Herzog diesen Bau untersagte, weil den fürstlichen Mühlen dadurch ein bleibender Nachtheil zugefügt würde. Da beide Theile sich deshalb nicht gütlich vergleichen konnten, so gaben die Alterleute der Kaufmannschaft und der Gewerke dem Rathe (am 15. August 1571) die Vollmacht, gegen die beiden Landesfürsten, Barnim IX und Johann Friedrich, bei dem kaiserlichen Kammergerichte zu klagen **). So wurden die obwaltenden Streitfragen denn abermals an diesen obersten Gerichtshof verwiesen, wo sie, nach gewohnter Weise, lange Jahre ohne Entscheidung fortdauerten und der Stadt ansehnliche Geldsummen kosteten.

Gleichzeitig war der stettiner Rath mit den Bürgern von Pölitz wegen der schuldigen Dienstleistungen in Streit gerathen ***). Die Pölitzer wendeten sich mit ihrer Beschwerde an den Landesherrn, der die stargarder Bürgermeister Lukas Brink und Wilhelm Knigge zu Schiedsrichtern ernannte. Diese beriefen die Abgeordneten beider Städte auf das stettiner Rathhaus, wo sie zwei Tage hindurch die Klagen und Verantwortungen beider Theile anhörten, und alsdann (26. Juli 1571) die Streitsache zu Gunsten des stettiner Rathes entschieden. Kraft dieses Urtheils mussten die Pölitzer um Gotteswillen bitten, daß ihre Erbherren (der stettiner Rath) ihnen alles, was sie denselben in diesen Irrungen zuwider gethan, vergeben möchten; und zugleich das Versprechen leisten, daß sie sich künftig gegen ihre Erbherren als gehorsame Unterthanen gebührend verhalten wollten. Die Abgaben der Pölitzer wurden dergestalt festgestellt, daß sie jährlich zu Nicolai (6. December) 50 Mark Orböre bezahlen, und zu Pfingsten jedem Bürgermeister sein Deputat an Butter geben sollten. Die Dienstleistungen wurden dahin bestimmt, daß sie zur Befestigung der Stadt Stettin ein gewisses »Grabengeld« entrichten oder die Arbeit thun, bei dem Landesaufgebot oder zur Musterung vierspännige Rüstwagen bei dem Geschütze stellen, zu Wasser Kahndienste leisten, auch bei dem Vogtdinge und bei den Grenzen die nöthigen Dienste verrichten sollten. Ferner wurde ihnen zuerkannt, daß sie jährlich 300 Faden Holz, an welchem Orte

*) Urkunde im Archiv des Rathhauses. Friedeborn II p. 86.

**) Rathsakten Tit. I Sect. II Nr. 26.

***) Urkunde im Archiv des Rathhauses.

sie angewiesen würden, setzen, und für jeden Faden einen Düttchen, für jede 25 Faden eine Tonne Bier, nach altem Gebrauch, erhalten sollten. Außerdem sollten sie jährlich noch 5 Tage Fußdienste leisten und dafür ihre Nothdurft an Bier, nach alter Gewohnheit, erhalten. Alle Strafgelder und Brüche wurden dem stettiner Rathe zugesprochen. Die Pölitzer sollten die zu ihren Häusern gehörigen Wiesen und Äcker behalten. Ferner erhielten sie das Recht, Rohr zur Deckung ihrer Häuser zu werben, in den Holzungen des Rathes Hopfenstangen zu ihrem Bedarf, Werkweiden, Rüstern und Spackholz zu ihrer Feuerung zu fällen, jedoch mit besonderer Erlaubniß des Raths.

Auf diese Weise war es der stettiner Obrigkeit leicht geworden, ihre Streitigkeiten mit den Unterthanen auf gesetzlichem Wege zu schlichten. Dagegen verspottete die Willkür der Fürsten, welche ihre wachsende Macht den bisher trotzigen Bürgergemeinden wohl empfinden ließen, alle Bemühungen des Raths, die wohlerworbenen Gerechtsame gegen Eingriffe zu schützen. Obgleich der König von Dänemark die Stettiner für die Summe von 4000 Thalern von dem Sundzolle befreit hatte, so wurde doch schon in dem nächsten Jahre das Lastgeld von den stettiner Schiffen erhoben, unter dem Vorwande, daß sich die andern Städte über diese Begünstigung und Ungleichheit beim Verzollen beschwert hätten. Gleichzeitig wurden die hansischen Privilegien Stettins auf den Fischerlagern von der dänischen Obrigkeit immer mehr geschmälert. So hatte der Rath von Malmöe den stettiner Kaufleuten vormals gestattet, noch neun Tage nach Michaelis offnen Markt mit ihren Waaren zu halten und den Fischfang zu betreiben, diese Vergünstigung aber darauf wieder aufzuheben gesucht, weil ihrem Vorgeben nach, den Einwohnern die Nahrung dadurch entzogen würde. In Falsterbode waren Zwistigkeiten wegen der Gerichtsbarkeit entstanden, weil der dänische Voigt die Gerichtsgewalt des stettiner Voigtes zu beschränken suchte. Die stettiner Kaufleute beschwerten sich ferner, daß in Falsterbode, Elbogen und Drakör die Gerechtsame ihrer Kompagnie geschmälert, und die Miethe für die Prahme und Wagen übertheuert würde *). Während des Friedens-Congresses wendete sich der Rath mit seinen Beschwerden an die dänische Gesandtschaft, welche darüber an den König berichtete. Mit scheinbarer Unpartheilichkeit ließ der König die verklagten Voigte zur Rechtfertigung auffordern, und eine Tagefahrt zur Entscheidung der Streitigkeiten ansetzen. Die Stettiner sandten darauf den Bürgermeister Gregor Bruchmann und den Rathmann Peter Fromholz nach Dänemark, um von dem Könige Erlassung des Lastgeldes und Abstellung der Beschwerden zu erlangen **). Die Landesfürsten Barnim und Johann Friedrich, die mit dem Könige Friedrich II ver-

*) Rathsakten Tit. V Sect. II Nr. 61.

**) Daselbst Nr. 65.

wandt waren, unterstützten das Gesuch der stettiner Abgeordneten, welche sich auf die zugesicherte Befreiung vom Lastgelde und ihre Privilegien beriefen. Auf ihre Vorstellungen erwiderte der König, »daß er sich seines Abschiedes vom 12. Mai 1568 sehr wohl erinnere, und auch jetzt geneigt sei, den Stettinern durch Erlassung des Lastzolles seinen gnädigen, guten Willen zu erzeigen; er werde aber durch andere wichtige Ursachen gehindert, eine gänzliche Befreiung zu gestatten, indem die andern Städte sich über diese Ungleichheit in der Verzollung vielfach beschwerten. Er habe es von den Stettinern nicht erwartet, daß sie wegen dieser Abgabe, welche sie mit allen Hanseſtädten gemeinschaftlich erlegen müssten, zum heftigsten in ihn dringen und geneigt sein würden, dadurch seinen Nachtheil bei andern zu verursachen. Er zweifle deshalb nicht, die Stettiner würden lieber wegen dieser allgemeinen Belastung mit den andern Städten noch eine Zeit lang Geduld tragen, als darin vor andern besonders große Beschwerde erregen und Streitigkeiten mit den übrigen Städten veranlassen«. Die Abgeordneten wusſten indeß ihre Sache so geschickt zu führen, daß der König, die vielfachen Dienstleistungen der Stettiner im schwedischen Kriege und die Fürsprache seines Oheims und Schwagers, Barnim IX und Johann Friedrich, berücksichtigend, denselben zu Skanderburg (4. September 1571) einen günstigen Abschied ertheilte *), in welchem die Stettiner von der Entrichtung des Lastgeldes zwar nicht gänzlich befreit, jedoch vor den übrigen Hanseſtädten begünstigt wurden. Mit dieser Vergünstigung sollten sich die Stettiner begnügen, und sich damit vertrösten, daß der König, »nach Beseitigung der hindernden Ursachen, gewiß Gelegenheit finden würde, den Stettinern durch gänzliche Befreiung vom Sundzolle und Beförderung ihres Gewerbes seine gnädige Zuneigung zu erweisen.«

Die Klage der Stettiner gegen den Rath der Stadt Malmöe entschied der König dahin, daß die stettiner Kaufleute ihre Compagnie daselbst ungehindert gebrauchen, jedoch Bier und Wein nur zu ihrem eigenen Bedarf ausschenken, und sich keine weiteren Gerechtsame anmaßen sollten. Hinsichtlich der Befreiung der neun Tage von Michaelis bis Dionysius, bestimmte der König, daß der Fischfang und Marktverkehr auf allen Fischerlagern, mit Ausnahme von Falsterbode und Skanöer, nur bis Michaelis gestattet und alsdann geschlossen werden sollte. Die Compagnie zu Falsterbode sollte bei ihren alten Gerechtsamen bleiben, und nach Belieben Bier ausschenken, jedoch nicht außerhalb verkaufen. Auch behielten die Stettiner in Falsterbode ihre Voigteigewalt; sie sollten sich aber weiter keine Gerechtsame anmaßen, auch dem königlichen Voigt in Sachen über 40 Mark und in peinlichen Fällen, die ihm allein zu richten gebühren, nicht hinderlich sein. Von dem Biere, das in der Com-

*) Rathsakten Tit. V Sect. II b.

pagnie zu Drakör ausgezapft würde, sollte für jede Last 4 Schillinge Accise gegeben werden, bis der König eine neue Verordnung wegen der Bier-Accise erlassen würde. Wegen der Miethe für Wagen und Prahme sollten sich die Stettiner, in Gegenwart der königlichen Voigte und Zöllner, jedesmal vorher mit den Einwohnern vergleichen.

Diese Vorrechte genossen die Stettiner ungestört 67 Jahre hindurch, während die andern Seestädte das Lastgeld, das von Zeit zu Zeit immer mehr erhöht wurde, fortdauernd erlegen mussten. Dagegen wurden den Stettinern, ungeachtet der zugesicherten Befreiung, mancherlei andere kleine Abgaben im Sunde aufgelegt. Die vormals so mächtigen Seestädte mussten diese Belastung geduldig ertragen, da die Hanse sich allmählig auflöste und ihre vormalige Wichtigkeit gänzlich verlor. Gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts waren im stettiner Herzogthum nur noch Stettin und Kolberg Mitglieder des Vereins; denn Stolpe, Stargard und Gollnow hatten durch Feuersbrünste und andere Unglücksfälle so sehr gelitten, daß sie um Verschonung mit der Contribution bitten mussten *). Die kleineren Städte, Rügenwalde, Treptow und Kammin, hatten sich schon früher von dem Bunde getrennt. Im Herzogthum Wolgast gehörten nur noch Stralsund, Anklam und Greifswald zu der Hanse. Die Stettiner beschickten fast nur noch aus Gewohnheit die Hansetage, ohne sich um die hansischen Angelegenheiten im Auslande sonderlich zu bekümmern, und waren nur darauf bedacht, ihren Handelsverkehr mit den nordischen Reichen zu sichern. Sie wussten auch das gute Vernehmen mit Dänemark zu erhalten, wenngleich es (i. J. 1574) nicht an gegenseitigen Beschwerden fehlte, welche indeß gütlich beigelegt wurden **).

In derselben Zeit erlitt auch Stettin mehrere Unglücksfälle, welche den allgemeinen Wohlstand der Stadt gefährdeten. Im Frühling desselben Jahres (1571) entstand eine große Überschwemmung, welche dermaßen überhand nahm, daß das Wasser über die Lastadie lief und den Einwohnern vielfachen Schaden in ihren Häusern zufügte ***). Durch diese Wasserfluthen wurde auch der Damm so beschädigt, daß die Wiederherstellung einen Kosten-Aufwand von 1800 Gulden verursachte †). Im folgenden Jahre (1572) mussten gleichfalls für die Besserung des Dammes 870 Gulden und für den Bau der

---

*) Sell Geschichte des Herzogthums Pommern III p. 378.

**) Rathsakten Tit. V Sect. II Nr. 73.

***) Friedeborn II p. 87.

†) Rathsakten Tit. XIII Generalia. Extrakt aller extraordinären Einnahme und Ausgabe von 1560—1609 F. 50.

langen Brücke 929 Gulden verwendet werden *). Der kostspielige Rechtsstreit mit den Fürsten, mehrere Gesandtschaften, der Beitrag zu den Unkosten der Hanse, die Erhaltung der Stadtgebäude erschöpften außerdem die Kämmerei-Kasse in dem Grade, daß die sonst reiche Stadt wiederholt Gelder anleihen musste, um die außerordentlichen Ausgaben zu bestreiten.

16. Verfall des allgemeinen Wohlstandes in Stettin.

Bürgschaft der Stadt für die Landesherren. Die Loitzen in Stettin. Herrlichkeit und Fall des Handelshauses der Loitzen (1572). Prozesse der Stadt wegen des Bankerotts. Tod Herzog Barnim IX (1573).

Während mit dem Verfalle der Hanse Stettin anmählig seine bedeutsame Stellung verlor, der Seehandel, so wie der Verkehr mit Deutschland und Polen, namentlich die Wartheschifffahrt, beschränkt wurde, die Einführung neuer Zölle den Gewinn verkürzte, und diese veränderten Verhältnisse einen nachtheiligen Einfluß auf den allgemeinen Wohlstand der Stadt ausübten, wurden gleichzeitig die Bewohner noch mit Entrichtung größerer Abgaben und Steuern von Seiten des Landesherrn in Anspruch genommen. Die Staatseinkünfte standen damals in einem schlimmen Verhältniß zu den gesteigerten Bedürfnissen der Fürsten und des Landes. Der Aufwand bei dem Friedens-Congresse, der auf 26,000 Thaler berechnet wurde **), und die Kosten der glänzenden Hofhaltung hatten die Einkünfte des Herzogs Johann Friedrich erschöpft und ihn genöthigt, die Hülfe der Stände anzusprechen. Auf dem Landtage zu Rügenwalde (im Februar 1571) bewilligten die Stände vier ordentliche Steuern auf vier Jahre, und erhielten dagegen von dem Herzoge das Versprechen, daß er seinen Hofstaat nach einem mäßigeren Fuße ordnen wolle, damit das Land künftig mit solchen Abgaben verschont würde. Mehrere Gesandtschaften, die Unterhandlungen mit Brandenburg, große Bauten und eine Reise des Herzogs nach dem kaiserlichen Hoflager erforderten aber so große Summen, daß die Staatseinkünfte zur Bestreitung der Ausgaben nicht hinreichten und der Herzog mehrmals bei den Ständen um Bewilligung neuer Steuern anhalten musste. Die Stände beklagten sich über die wiederholten Geldforderungen, zumal die Fürsten (i. J. 1568) dem Könige Sigismund August von Polen, der im Kriege mit den Moskowitern des Geldes bedurfte, gegen unsichere Bürgschaft eine Anleihe

*) Rathsakten Tit. XIII Generalia. Extrakt aller extraordinären Einnahme und Ausgabe von 1560—1609 F. 51.

**) Sell Geschichte des Herzogthums Pommern III p. 71.

von 100,000 Thalern verschafft hatten. Diese Summe hatten die Fürsten von mehreren Edelleuten und einigen reichen Handelshäusern in Hamburg und Stettin zinsbar aufgenommen und ihre Landstände als Bürgen für die Wiederbezahlung eingesetzt. Während die Prälaten und die Ritterschaft sich für den größeren Theil dieser Anleihe verbürgten, hatten die Städte Stralsund, Stettin, Greifswald, Anklam und Stargard (7. April 1569) für 6000 Thaler, welche die Fürsten von dem Komptur zu Nemerow, und für 25,000 Thaler, welche sie von den Loitzen, einem reichen Handelshause in Stettin, erhalten, die Bürgschaft übernommen und diese in dem Verhältniß unter sich vertheilt, daß Stettin für die Bezahlung von 7500 Thaler haftete *). Als die Loitzen (i. J. 1571) den Herzogen das vorgestreckte Kapital von 25,000 Thalern kündigten, wurden die Städte zwar dieser Verpflichtung theilweise erledigt, indem Friedrich von Schulenburg diese Summe an die Gläubiger bezahlte, und mehrere Edelleute die Bürgschaft für die Landesherren übernahmen. Dagegen mußte aber Stettin mit den andern vier Städten (10. März 1571) sich verpflichten, daß, wenn die adeligen Bürgen an Kapital und Zinsen Schaden nehmen würden, sie ihnen denselben ersetzen wollten, als wenn sie selbst dafür gebürgt hätten **). Dennoch geriethen die Bürger in Verlegenheit, als bei der Verwirrung des polnischen Reiches, nach dem Tode des Königs Sigismund August (i. J. 1572), die Zinsen ausblieben, und der neue König Stephan Bathory sich der Zahlungsverpflichtung ganz überhoben erklärte. Nachdem die Herzoge bereits 30,000 Thaler Zinsen für die Hauptsumme entrichtet hatten, und, ohnehin mit Kammerschulden überhäuft, nicht mehr im Stande waren, die Zinsen aufzubringen, mußten die Stände auf dem Landtage zu Pasewalk (i. J. 1578) die Bezahlung der gesammten Schuld übernehmen, um den Kredit des Landes zu erhalten.

Noch verderblicher wurde aber, nicht nur für Stettin, sondern für das ganze Land, (i. J. 1572) der Fall des reichen Handelshauses der Loitzen ***), deren ungeheurer Bankerott den Wohlstand von vielen Tausenden zerstörte und dem Pommernlande fast mehr als ein offener Krieg schadete. Seit der Mitte des 15ten Jahrhunderts hatten sich die Loitzen in Stettin mächtig emporgehoben, durch glückliche Handelsunternehmungen fürstliche Reichthümer erworben und in der damaligen Handelswelt ein solches Ansehen erlangt, daß sie den Fuggern in Augsburg an die Seite gesetzt werden konnten. Wie die Sage glaubhaft berichtet, stammten die Loitzen aus einer Bauernfamilie

---

*) Urkunde im Archiv des Rathhauses.

**) Ebendaselbst.

***) Friedeborn II p. 93 ff.

des Dorfes Klempin bei Stargard her *). Ein Sprößling dieſes Geſchlechtes, Michael Loitz, wanderte einſt, nach Bauern Art, mit einem Knebelſpieß in Stettin ein, und wurde von einem wohlhabenden, ſtettiner Kaufmann, Albrecht Hohenholz, der ihm auf der langen Brücke begegnete, zum »Handjungen« angenommen. In dieſem Dienſte gewann Michael Loitz durch Fleiß und Treue die Gunſt ſeines Herrn in dem Grade, daß dieſer, die natürlichen Anlagen ſeines Burſchen bemerkend, ihm geſtattete, die deutſche Schule zu beſuchen, um die nöthigen Kenntniſſe zur Erlernung der Handlung zu erwerben. Er machte hier überraſchend ſchnelle Fortſchritte, ſo daß ſein Herr ihn bald in Handelsgeſchäften mit Nutzen gebrauchen und auf Reiſen ſchicken konnte. Michael Loitz rechtfertigte das Vertrauen ſeines Wohlthäters, indem er die übertragenen Geſchäfte mit Umſicht und Gewandheit verrichtete und ſich zum tüchtigen Kaufmann ausbildete. Nach dem Tode ſeines Herrn heirathete Michael Loitz deſſen hinterlaſſene Wittwe, die einzige Tochter eines reichen Mannes, Jacob Roſow, und gelangte als Erbe ſeines Schwiegervaters zu großem Reichthum. Sein Anſehen mehrte ſich dadurch, ſo daß er (i. J. 1473) zum Rathmann und darauf (1484) zum Bürgermeiſter erwählt wurde **). Sein einziger Sohn, Hans Loitz, vermehrte durch glückliche Geſchäfte den ererbten Reichthum, ſtand überall in großem Anſehen, und verwaltete in der Reformationszeit (von 1525—1539) das Amt eines Bürgermeiſters. Dieſer hinterließ vier Söhne, welche ihre gemeinſchaftlich betriebenen Handelsgeſchäfte noch mehr erweiterten, indem Michael und Simon ſich in Danzig niederließen, Stephan in Lüneburg ein Handelshaus errichtete, und der älteſte, Hans Loitz, dem Haupt-Comtoir in Stettin vorſtand. Das Glück begünſtigte ihre gemeinſamen, durch große Geldmittel unterſtützten Unternehmen; ſie ließen ſich in Geldgeſchäfte mit Königen und Fürſten ein, und gewannen dadurch unermeßliche Summen. Ihr Reichthum gab ihnen die Mittel, ganze Herrſchaften, Städte, Schlöſſer und Dörfer, beſonders im polniſchen Gebiete, anzukaufen. Mit dem ſteigenden Reichthum wuchs aber auch ihr Übermuth in dem Grade, daß ſie ſich ihrer bürgerlichen Herkunft ſchämten, und ihnen faſt der Adelſtand zu geringe dünkte. Sie kamen durch Heirath mit den vornehmſten, adeligen Geſchlechtern in Verbindung, führten ein fürſtliches Gepränge, und verwandelten ihren Wohnſitz in Stettin zu einem ſtattlichen Herrenhof, der noch lange Zeit, nachdem ſie längſt verſchollen, den Namen »Loitzenhof« führte ***). Bei ſolcher Hoffart vergaßen ſie indeß nicht

*) In Greifswald und Stargard wohnten im 16. Jahrhunderte gleichfalls angeſehene Patrizier-Familien dieſes Namens.

**) Friedeborn II p. 95. In den Rathsverzeichniſſen wird bereits i. J. 1447 ein Rathmann Hans Loitz aufgeführt.

***) Hering Beiträge zur Topographie Stettins in den baltiſchen Studien X H. I p. 82: Das Wohnhaus der Loitzen lag am ſüdlichen Ende der Frauenſtraße, der St. Nicolaikirche gegenüber, und war »drei Gemächer« (d. i. Etagen) hoch. Der

der Armuth; sie zeigten sich vielmehr überall wohlthätig, und erwarben sich besonders durch mildthätige Unterstützung der nothleidenden Kranken ein gesegnetes Andenken. Ihr fürstlicher Aufwand und der Ruf ihrer unermeßlichen Reichthümer sicherte ihnen einen unbegrenzten Kredit, so daß Jedermann glaubte, sein Geld nirgend sicherer, als in die Kasse der Loitzen, niederlegen zu können. Man drang ihnen das Geld auf, verbürgte sich ohne Bedenken, wenn andere ihnen Geld vorschossen, und weigerte sich nicht, ihnen sein ganzes Vermögen anzuvertrauen. So hatte ein Edelmann in Hinterpommern den Loitzen von seinem eigenen Vermögen die Summe von 80,000 Thalern gegen geringe Sicherheit als Darlehn gegeben. Der Eigennutz wirkte aber gleichfalls hierbei; denn die Loitzen bezahlten 10, 12 und noch mehr Prozente und machten außerdem ihren Gläubigern kostbare Geschenke. Im Besitze des ungemessensten Vertrauens, hatten die Loitzen in Pommern allein von dem Adel, den Städten, Kirchen und Hospitälern allmählig die zu damaliger Zeit ungeheure Summe von 20 Tonnen Goldes geborgt und außerdem für andere große Summen aus dem Auslande ihre einheimischen Freunde als Bürgen verpflichtet. So hatten die Loitzen das baare Geld fast aus allen Winkeln hervorgesucht und in ihre Spekulationen gezogen, die Zinsen aber immer richtig bezahlt.

Aber plötzlich nahm dies Treiben, aus unbekannten Conjunkturen, ein Ende mit Schrecken. Als die Könige und Fürsten mit der Zahlung nicht einhielten, verloren die Loitzen große Summen und konnten gleichfalls ihre Verbindlichkeiten nicht lösen. Das Oberhaupt des Handelshauses, Hans Loitz, verzweifelte an der Möglichkeit, die schweren Zinsen zu bezahlen, und hielt es für rathsam, »sich bei Zeiten aus dem Rauche zu machen«. Er verließ (4. April 1572) mit seiner Familie Stettin und flüchtete sich auf das polnische Gebiet, wo er die Herrschaft Tugenhagen besaß. »Der Loitzen Abzug« versetzte die Gläubiger und Bürgen in unbeschreiblichen Jammer. Sofort stürmten Alle, Einheimische und Ausländer, Verwandte und Freunde auf die Bürgen los;

---

sogenannte Loitzenhof umfaßte den Raum von ihrem Wohnhause (jetzt Nr. 870) bis zur Fuhrstraße, mit allen daselbst belegenen Gebäuden, und hatte einen Thorweg nach der Schuhstraße hin. Auf dem heute sogenannten Schweizerhofe zeugt noch das im gothischen Styl verzierte Gebäude mit dem Treppenthurm, dessen reicher architektonischer Schmuck viel Ähnlichkeit mit den Ornamenten des Ückermünder Schlosses hat, für die Prachtliebe der Erbauer. In der Mitte des 17ten Jahrhunderts war dieses Grundstück im Besitz des schwedischen Geheimen Rath Rosenhand, und wurde deshalb zuweilen »Rosenhandshof« genannt. Die ursprüngliche Benennung der Loitzenhof erhielt sich noch bis 1721, und der jetzige Name »Schweizerhof« ist erst nach dieser Zeit entstanden, als die Gebrüder Dubendorf aus der Schweiz dies Grundstück besaßen. Den Loitzen gehörten ferner noch in der Mitte der Speicherstraße drei große stattliche Speicher, von welchen zwei sich bis jetzt erhalten haben, so wie außerdem mehrere andere Grundstücke in der Stadt.

denn keiner wollte säumen und der Letzte sein, um das Seinige aus dem großen Bankerott zu retten. Vergeblich suchten aber die Betrogenen, sich an den, im Auslande gelegenen Gütern der Loitzen zu entschädigen, da der König von Polen den Geflüchteten Schutz und Sicherheit gewährte.

Der stettiner Rath wurde gleichfalls in diese Rechtshändel verwickelt, indem er den Loitzen (i. J. 1564) die Summe von 1500 Thalern geliehen und dafür eine Verschreibung empfangen hatte, derzufolge sie, mit Vorbehalt des Wiederkaufs, alle ihre liegenden Gründe im Stadt-Eigenthum verpfändeten und sich zur Entrichtung von jährlich 90 Thaler Zinsen verpflichteten. Außerdem schuldeten die Loitzen dem Rathe zweijährige Zinsen von diesem Kapital, den Schoß für zwei Jahre mit 200 Thaler und ihren Antheil an der Contribution der Kaufmannschaft mit 116 Gulden *). Nach dem Abzuge der Loitzen ließ der Rath die Besitzungen derselben in Beschlag nehmen. Sofort erhob aber auch die Wittwe des Bürgermeisters David Braunschweig, Corilia Loitz, wegen ihres väterlichen und mütterlichen Erbes, ihres Brautschatzes, gelieferter Waaren und übernommener Bürgschaft Anspruch auf die sämmtlichen Güter ihres geflüchteten Bruders. Gleichzeitig klagten Ewald von Flemming zu Böck und Caspar Schaum wegen Entschädigung für übernommene Bürgschaft; die Diakonen der St. Marienkirche wegen 1000 Gulden, Michael Dobbergatz wegen 3300 Thaler, Valentin Funken Wittwe wegen 222 Thaler, Hans Göbels Erben über 23,000 Gulden, welche ihr Vormund Hans Loitz in Händen gehabt. Diese wollten sämmtlich an den liegenden Gründen der Loitzen sich schadlos halten. Außerdem klagte Alexander von Ramin, dem 14 Winspel 23 Scheffel jährliche Kornpächte von den Loitzen überwiesen waren, wegen dieser Hebungen gegen den Rath und die Wittwe Braunschweig, welche dieselben in Besitz genommen hatten **).

Der große Bankerott veranlasste eine fast unzählbare Menge von Prozessen, welche am pommerschen Hofgerichte anhängig gemacht wurden und Jahre lang Verwandte und Freunde, Stadt und Land verfeindeten. Die Advokaten und Prokuratoren beförderten diese Sachen auf die lange Bahn, so daß ihnen der beste Gewinn und der Überrest des streitigen Gutes zu Theil wurde. Aus besonderer Nachsicht ertheilten die Landesfürsten (i. J. 1577) den inländischen Gläubigern die Befugniß, zu ihrer Entschädigung sich der Lehngüter der Bür-

*) Rathsakten Tit. XIII. Generalia Nr. 6.

**) Rathsakten Tit. XIII. Generalia Nr 5 Vol. 3. Über den Ausgang dieser Rechtsstreitigkeiten fehlen die Nachrichten. Die Herren von Ramin verkauften in der Folge den ihnen verbliebenen Antheil von diesen Kornpächten an den Kämmerer Johann Werther (i. J. 1618) und dessen Erben überließen sie (i. J. 1653) der Stadt für 3500 Gulden.

gen zu bemächtigen. Weil aber die Rechte der Lehnvettern dadurch verkürzt wurden, so mussten die Fürsten diese Verordnung zu Gunsten derselben abändern. So wurden viele der Bürgen ihrer Güter beraubt, versanken viele, sonst wohlhabende Familien in die bitterste Armuth, und verlor ganz Pommern seinen blühenden Wohlstand.

Während dieser Streitigkeiten starb Herzog Barnim IX (2. Novbr. 1573) auf der Oderburg *), wo er die letzten Jahre seines Lebens, nach Niederlegung der Regierung, in stiller Ruhe gewaltet hatte. Seine Leiche wurde am Mühlenthore von dem fürstlichen Hofe, dem stettiner Rathe, den Schöppen und Alterleuten, Frauen und Jungfrauen empfangen und unter aufrichtigem Wehklagen in der St. Marienkirche beigesetzt. Die von ihm erbaute Oderburg bezeigte gleichsam auch ihre Trauer über den Tod des frommen Landesvaters, indem ihre vergoldeten Knöpfe und Wetterhähne gleich darauf in einer Nacht »kohlschwarz« wurden, obgleich zur Zeit keine ungünstige Witterung dazu beigetragen hatte. In der folgenden Zeit deutete man dieses Ereigniß als eine Verkündigung der schreckenvollen Drangsale, die später Pommern heimsuchten; denn »bei Barnims Lebzeiten war das Land in einem nie gesehenen Flore gewesen, und hatte nach seinem Tode »wenig guter, glücklicher Sterne« gehabt« **).

17. Streitigkeiten wegen der Flussschifffahrt und der Niederlagsgerechtigkeit.

Die Wartheschifffahrt. Unterhandlungen zwischen Brandenburg, Pommern und Polen (1540—63). Streit zwischen Stettin und Frankfurt wegen der Niederlagsgerechtigkeit. Vertrag der Stettiner mit Kaiser Ferdinand wegen des Bohsalzes (1563). Verhaftung der stettiner Kaufleute auf der Frankfurter Messe (1572). Prozess bei dem Reichskammergericht. Fortgang der Streitigkeiten.

Während mit dem Verfalle der Hanse, besonders seitdem der Welthandel durch Entdeckung Amerika's eine veränderte Richtung erhalten, auch Stettins Seehandel an Wichtigkeit verlor, und der Bankerott der Loitzen eine unheilvolle Zerrüttung anrichtete, erlitt auch der Landhandel und die Flussschifffahrt Stettins empfindliche Stöße, die gleichfalls zum Verfall des allgemeinen Wohlstandes wesentlich beitrugen. Ein wichtiger Handelszweig Stettins war besonders

*) Friedeborn II p. 100 ff.

**) Mikrälius Buch III Theil II p. 568.

Digitized by Google

DIE ODERBURG

im 16ten Jahrhundert.

Das Original befindet sich im Besitze der Kaiserlichen Akademie

Digitized by Google

Digitized by Google

der Verkehr mit Polen, der durch die schiffbare Warthe vorzüglich begünstigt wurde, zumal den Stettinern durch ein Privilegium des Königs Wladislav Jagello (von 1390) Schutz und Handelsfreiheit zugesichert war *). Die freie Schifffahrt auf der Warthe wurde ihnen gleichfalls von den polnischen Herrschern, wie auch von dem deutschen Orden, der eine Zeitlang die Neumark im Besitz hatte, gewährt und bestätigt **). Wegen der vielfachen Kriegshändel in Pommern und in der Neumark wurde aber diese Fahrt oft gestört, so daß die Kaufleute keinen großen Gebrauch von den ertheilten Vorrechten machten. Als endlich, unter der Regierung Bogislav X, eine friedliche Zeit eintrat und die Verwandtschaft dieses Fürsten mit dem Polenkönige die Handelsverbindung mit jener Gegend begünstigte, wurde der Verkehr dorthin aufs neue empfindlich gehindert. Die Stadt Frankfurt erwirkte sich nämlich (1511) vom Kaiser Maximilian ein besonderes Privilegium über die Niederlagsgerechtigkeit, demzufolge Niemand mit seinen Waaren geradenweges aus der Warthe durch das märkische Gebiet nach Pommern schiffen, sondern erst von Küstrin die Oder aufwärts nach Frankfurt fahren, dort die übliche Niederlage halten, und dann erst seine Waaren nach Stettin bringen sollte. Durch dieses Privilegium wurde den Stettinern ihr wichtiger Handelsverkehr auf der Warthe sehr geschmälert, und das gute Vernehmen zwischen Frankfurt und Stettin gestört. Weil indeß König Sigismund von Polen ein älteres Recht auf die freie Schifffahrt in der Warthe hatte, so widersprach er dem neuen Privilegium der Frankfurter, und vereinte sich zur Abschaffung desselben mit seinen beiden Schwiegersöhnen Georg von Sachsen und Bogislav X von Pommern, mit solchem Erfolge, daß es mehrentheils aufgehoben wurde. Als aber Markgraf Johann sein Hoflager in Küstrin aufschlug, wollte er es nicht länger gestatten, daß dort die Stettiner ihre Waaren in Kähnen nach Polen vorüberschifften, sondern verlangte vielmehr, daß sie ihre Güter in Küstrin oder in Oderberg ausladeten und zu Lande nach Polen führten. Die freie Schifffahrt auf der Warthe wurde indeß nicht nur durch dieses Verbot, sondern zugleich auch dadurch verhindert, daß auf dem Flusse viele Mühlen und Wehren errichtet, die alten Zölle erhöht und neue eingeführt wurden. Die polnischen Großen wollten aber diese Beschränkung nicht dulden und schickten deshalb, mit den Pommernfürsten vereint, verschiedene Gesandtschaften an den Kurfürsten, um die Abschaffung der neuen Zölle und die freie Schifffahrt auf der Warthe zu bewirken. Nachdem auch diese Bemühungen mehrentheils ohne Erfolg blieben, traf indeß der Polenkönig (1540) auf dem Reichstage Anstalten, die Wartheschifffahrt wieder herzustellen. Er ließ in seinem Gebiete viele Zölle aufheben, auch die Mühlen und Wehren,

*) S. p. 229 dieser Chronik.

**) S. Miträlius Buch III p. 583 ff. Rathsakten Tit. V Sect. I Nr. 4 a und b Nr. 9.

welche den Fluß versperrten, abbrechen. Die kurfürstlichen Amtleute wollten aber dennoch den Stettinern nicht gestatten, ihre Waaren die Warthe aufwärts zu führen, und obgleich deshalb, wie auch wegen der Fischwehren im Oderstrom, der Zölle zu Schwedt, Landsberg, Oderberg und Angermünde und anderer Handelsangelegenheiten, mehrmals (1543—51) Unterhandlungen gepflogen wurden, so blieben doch alle diese Bemühungen ohne Erfolg *). Die Pommern hielten sich daher zur Wiedervergeltung berechtigt, und verboten allen brandenburgischen Unterthanen die Schifffahrt von Stettin nach Frankfurt. Da diese Maßregel dem Kurfürsten an seinen Zolleinkünften, den Frankfurtern an ihrem Verkehr großen Nachtheil zufügte, so beschwerten sie sich deshalb und bewirkten durch ihre Klagen die Aufhebung des Verbotes. Die Streitigkeiten dauerten indeß fort; zumal der Kurfürst (1557) ein scharfes Mandat gegen die Stettiner erließ, und auch ferner nicht gestatten wollte, daß die Frachtwagen von Danzig nach Leipzig durch Pommern gehen, sondern daß sie ihren Weg durch Pomerellen und die Neumark nehmen sollten. Unterdessen erwirkte sich Markgraf Johann (1557) von dem Kaiser Ferdinand die Befugniß, einen neuen Wasserzoll zu Küstrin gleich dem Oderberger Zoll erheben zu dürfen. Gegen diese Neuerung erhoben die Frankfurter und Stettiner, obgleich sie vielfache Streitigkeiten unter sich hatten, gemeinsamen Widerspruch, und hielten mit den Leipzigern, Breslauern und Pragern vereint, bei dem Kaiser und den Kurfürsten um Abschaffung des neuen Zolles an **). Ihre gemeinschaftlichen Bemühungen blieben indeß ohne Erfolg, und der Handelsverkehr der Stettiner wurde immer mehr beschränkt; denn obgleich es ihnen von Alters her erlaubt war, diejenigen Waaren, die sie nach Berlin, Wittenberg, Leipzig und von dort in das innere Deutschland führten, die Oder aufwärts bis an den Hausberg und nach Freienwalde zu schiffen, und von hier auf Wagen weiter zu führen; so verlangte dennoch Markgraf Johann (1558) in einem Schreiben an den stettiner Rath, daß diese Güter zuvor nach Küstrin gebracht und dort verzollt werden sollten. Um dieselbe Zeit erhoben auch die Grafen von Hohenstein, mit Vergünstigung des Kaisers Ferdinand, zu Vierraden einen neuen Zoll. Als die pommerschen Städte sich deshalb bei ihren Landesfürsten über die Beschränkung ihres Handelsverkehrs beschwerten, nahmen sich diese bereitwillig der Sache an, und suchten durch Unterhandlungen mit dem Kurfürsten dem Übelstande abzuhelfen. Auch der König Sigismund von Polen schickte Abgeordnete zu der Zusammenkunft in Prenzlau (1563), und ließ wegen der Wartheschifffahrt Unterhandlungen anknüpfen. Die Pommern beschwerten sich besonders darüber, daß in der Mark neue Vieh- und Wasserzölle eingeführt, die alten Zölle erhöht, die märkische Münze nach dem meißnischen Fuß verändert, und

*) Rathsakten Tit. V Sectio I Nr. 7. 8. 9. Sectio III Nr. 7 und 8.

**) Rathsakten Tit. V Sectio III Nr. 12 und Nr. 15.

jetzt so viel meißnische Pfennige, als vormals märkische gefordert würden, wodurch der Zoll um den fünften Theil erhöht wäre; daß ferner die Schifffahrt auf der Warthe verboten sei, und der Verkehr auch an andern Orten vielfach belastet werde. Dagegen beschwerten sich die Märker, daß auch im pommerschen Gebiete vielfache, beschwerliche Neuerungen gegen die brandenburgischen Unterthanen vorgenommen würden *). Da man sich über einen billigen Vertrag, der den Handelsverkehr der beiderseitigen Unterthanen sicher stellte, nicht vereinigen konnte, so zerschlugen sich die Unterhandlungen, und führten auch in der Folge, als sie mehrmals erneuert wurden, zu keiner Ausgleichung **).

Unter solchen Widerwärtigkeiten war Stettin mit Frankfurt in einen langwierigen Streit gerathen, der von beiden Seiten mit der größten Erbitterung geführt wurde ***). Die Stadt Frankfurt hatte nämlich schon bei ihrer Gründung (1253) die Niederlagsgerechtigkeit erhalten, vermöge welcher alle Frachtwagen von beiden Seiten der Oder durch die Stadt fahren und alle Fahrzeuge bei derselben anlegen sollten, um die übliche Niederlage zu halten. Stettin war (1283) gleichfalls mit der Niederlagsgerechtigkeit bewidmet worden, derzufolge alle Güter, welche die Oder herab oder aus der See diesen Fluß aufwärts kommen würden, in der Stadt niedergelegt werden, und jedes Fahrzeug, bei namhafter Strafe, zur Vermeidung der Unterschleife, die rechte Fahrt halten sollte †). Vor dem 16ten Jahrhundert war der Handel der Frankfurter über Stettin seewärts nur unbedeutend gewesen, und die mehrsten Waaren in Stettin selbst verkauft worden. Die Stettiner übten daher, wegen des guten Einverständnisses mit den Frankfurtern, ihre Niederlagsgerechtigkeit gegen dieselben nicht mit aller Strenge aus, sondern vergönnten ihnen nach drei Niederlagstagen mancherlei Waaren, als Rothfässer, Kupfer, Kramwaaren und Spezereien, bisweilen Salz und Hering vorüber zu schiffen. Auch die Frankfurter zeigten sich hinsichtlich ihrer Niederlagsgerechtigkeit nachsichtig gegen die Stettiner, indem sie ihnen gestatteten, in Krossen und Guben Wein einzukaufen, und, ohne Niederlage in Frankfurt zu halten, die Oder abwärts zu führen. Außerdem ward es den Stettinern in Frankfurt vergönnt, alle Donnerstage und Sonnabende daselbst den Hering bei ganzen und halben Tonnen, sonst aber bei Lasten zu verkaufen und andere Waaren dafür einzutauschen. Als aber der Handel der Stettiner jenseits Frankfurt mit der Lausitz, mit Schlesien, Böhmen, Mähren und Österreich sich erweiterte, und aus jenen Ländern nicht nur viele Waaren nach Stettin und von dort seewärts ausgeführt wurden, sondern

*) Rathsakten Tit. V Sectio III Nr. 20.

**) Daselbst Sectio I Nr. 7.

***) Mikrälius Buch III p. 587 ff. — Sell III p. 378 ff.

†) S. p. 134 dieser Chronik.

auch viele Waaren von den Stettinern nach den Oberländern gesendet oder in Frankfurt verkauft wurden; da erregte der bedeutende Gewinn der Stettiner den Handelsneid der Frankfurter. Als diese vom Kaiser Maximilian (1511) die Niederlagsgerechtigkeit auch über die, auf der Warthe verschifften Waaren erhielten, suchten sie den Stettinern die früher zugestandenen Vortheile zu entziehen, und ihnen den Handel nur bis Frankfurt zu gestatten. Dies Verfahren erregte um so mehr die Unzufriedenheit der Stettiner, als ihr wichtiger Handelsverkehr nach Polen dadurch sehr geschmälert wurde. Da nun die Frankfurter auch anfingen, weit häufiger nach drei Niederlagstagen die nach Stettin gebrachten Waaren seewärts zu verschiffen, und auch mit dem Lüneburger Salz einem wichtigen Erwerbzweige der Stettiner, Handel zu treiben; auch viel Boysalz aus Portugal und Frankreich bei Stettin vorüber nach Frankfurt kommen zu lassen; so wurde dadurch bei den Stettinern die Besorgniß geweckt, daß durch diese sich vermehrenden Anmaßungen ihr Landhandel unterdrückt würde. Sie hielten es daher für nothwendig, auf ihre Niederlagsgerechtigkeit gleichfalls strenger zu halten, und verwehrten nun den Frankfurtern das Durchführen der Waaren aus und nach der See; worauf diese zu Frankfurt gleiche Maßregeln gegen die Stettiner übten. So nahm diese Streitsache (um 1528) ihren Anfang *), und vergeblich wurden von den Abgeordneten beider Städte, wie auch von den kurfürstlichen und den herzoglich pommerschen Räthen, mehrere Zusammenkünfte gehalten, da keine Parthei sich zur Nachgiebigkeit bequemen wollte.

Die Frankfurter gaben vor, daß sie freie Aus- und Einfahrt in die offenbare See, so wie Handelsfreiheit zu Stettin jederzeit in der Art gehabt hätten, daß, wenn sie mit ihren Gütern in Stettin angekommen und daselbst große Schiffe vorhanden gewesen wären, sie alsdann ihre Güter sofort aus den Kähnen in die Schiffe verladen, und nach Entrichtung der Zölle ungehindert zur See ausgeführt; daß sie eben so auch die Weine, wenn Niemand den geforderten Preis dafür bezahlen wollen, nach Entrichtung der Zölle nach Rußland oder Preußen verschifft hätten. Als die Stettiner dagegen Widerspruch erhoben, beschlossen die Frankfurter darauf, daß, wenn ihnen zu Stettin nicht vollkommene Handelsfreiheit und Durchfahrt gestattet würde, den Stettinern ihre bisherigen Freiheiten in Frankfurt gleichfalls nicht länger zu gewähren, und sie außer den Märkten mit ihren Waaren dort nicht zu dulden. So wurde der Handelsverkehr der Stettiner in Frankfurt auf die Märkte beschränkt, und die Widerwärtigkeiten mehrten sich noch zwischen beiden Partheien, als man auch wegen Maß und Gewicht in Streit gerieth. In Stettin wurde nämlich der Hering in sorgfältig ausgemessenen Tonnen, unter Aufsicht vereideter Mäkler,

*) Rathsakten Tit. V Sectio I Nr. 6.

gepackt, und der stettiner »Heringsband« überall für vollmäßig gehalten. Dennoch ließ der frankfurter Rath (1562) eine Anzahl Tonnen mit Hering, welche stettiner Kaufleute dorthin geschickt hatten, auf dem Markte zerschlagen; indem er vorgab, daß man den frankfurter Heringsband auf der Kämmerei gefunden und die Tonnen nicht, demselben gemäß, das richtige Maß gehabt hätten *). Die Stettiner wurden durch den erlittenen Schaden und Schimpf so erbittert, daß der Rath den Frankfurtern die Schifffahrt von Stettin die Oder aufwärts legte; indem er ein strenges Verbot erließ, daß alle, aus der See ankommenden Waaren nicht zu Wasser, sondern zu Lande fortgeführt werden sollten.

Die Stettiner hielten jetzt auch wirklich mit solcher Strenge auf die Ausübung der Niederlagsgerechtigkeit, daß sie selbst dem Kaiser nicht die Durchführung von Waaren gestatteten. Kaiser Ferdinand wollte nämlich in seinen Ländern einen neuen Salzhandel errichten, und da zu diesem Zwecke auch das spanische grobe Salz eingeführt werden sollte, so schickte er den Freiherrn Friedrich von Redern als Gesandten an den Herzog Barnim, und verlangte von demselben, daß ihm die freie Einführung des Boysalzes durch Stettin die Oder aufwärts gestattet werden möchte. Die Stettiner wollten aber diese Durchfuhr nicht bewilligen, sondern legten dem kaiserlichen Gesandten ihre alten Privilegien vor, und verbaten sich das Anmuthen **). Man einigte sich daher zu einem Vertrage, demzufolge der Kaiser das Salz nur von den Kaufleuten in Stettin kaufen und für die Vergünstigung, daselbst einen Faktor zu halten, jährlich zur besseren Unterhaltung der Brücken und Bollwerke 100 Thaler zahlen sollte.

Die Stettiner und Frankfurter brachten nun ihre gegenseitigen Beschwerden vor ihre Landesherren, welche ihre Räthe auf der Zusammenkunft zu Prenzlau (1563) darüber unterhandeln ließen. Weil indeß kein Vertrag zu Stande kam, so wurden in Freienwalde und darauf in Königsberg (1566) neue Zusammenkünfte gehalten, um eine gütliche Ausgleichung zu vermitteln ***). Die Beschwerden der Frankfurter wegen der gehinderten Flußschifffahrt bewirkten jedoch, daß die Stettiner, auf Befehl des Landesherrn, das Verbot aufhoben. Diese Nachgiebigkeit der Stettiner ermuthigte aber die Gegner, sich größere Freiheiten anzumaßen. Mit Begünstigung des Kurfürsten Johann Georg, begannen die Frankfurter, die freigegebene Schifffahrt auf der Oder bis in das Meer auszudehnen, und die Durchfahrt durch den stettiner Baum zu versuchen.

---

*) Rathsakten Tit. V Sectio I Nr. 16.

**) Rathsakten Tit. V Sectio I Nr. 15.

***) Tit. V Sectio I Nr. 18.

Die Stettiner wollten dagegen ihr Privilegium behaupten und die Durchfahrt keinem Fremden gestatten. Als daher ein frankfurter Bürger sich unterstand, einige Mühlsteine bei Stettin vorüber zu schiffen, wurde er des Unterschleifs beschuldigt, und auf Befehl des Raths in Verwahrsam gebracht, nach drei Tagen jedoch gegen Bürgschaft und das Versprechen, einige Mühlsteine als Strafe zu entrichten, in Freiheit gesetzt. Außerdem wurden noch einige andere frankfurter Kaufleute, welche die nach Stettin gebrachten Waaren nicht feil bieten, sondern seewärts verschiffen wollten, durch den Rath genöthigt, diese Güter an stettiner Bürger zu verkaufen. Diese Maßregel erzürnte aber die Frankfurter in dem Grade, daß sie das Verfahren des stettiner Rathes eine eigenmächtige Pfändung nannten, und Wiedervergeltung zu üben beschlossen. Als darauf die Stettiner (1572) zur Reminiscere-Messe nach Frankfurt kamen, ließ der Rath dieser Stadt, mit Genehmigung des Kurfürsten, 40 stettiner Rathsverwandte und Kaufleute an Leib und Gut verhaften, und deren Schuldnern anbefehlen, ihre Gelder auf das Rathhaus niederzulegen *). Auf diese Weise gedachten sie, die Stettiner zur Nachgiebigkeit zu zwingen, indem sie sich beharrlich weigerten, die verhafteten Kaufleute in Freiheit zu setzen, wenn deren Obrigkeit nicht vorher sich verpflichten wolle, den Frankfurtern und ihren Waaren die ungehinderte Durchfahrt durch den stettiner Baum zu gewähren. Auf die Beschwerden der Stettiner, schickten darauf die Pommernfürsten und die Landstände eine Gesandtschaft an den Kurfürsten, und ließen, mit Berufung auf die Erbverträge, um die Loslassung der Gefangenen und rechtliche Entscheidung der Streitsache anhalten. Ihre Bemühungen blieben indeß längere Zeit ohne Erfolg, so daß die Verhafteten wohl ein halbes Jahr lang im Verwahrsam bleiben mussten, bis sie endlich, auf mehrfaches Schreiben der Fürsten, gegen Bürgschaft, jedoch mit Hinterlassung ihrer arrestirten Güter losgelassen wurden. Unterdessen wurden von beiden Seiten strenge Maßregeln ergriffen. Der Kurfürst erließ ein Mandat, in welchem er den Stettinern die Schifffahrt auf dem Oderstrome untersagte, und alle Zufuhr nach Stettin verbot **). So bereitete dieser Handel der Stadt Stettin einen unersetzlichen Verlust; denn die festgenommenen Kaufleute berechneten allein ihren Schaden auf 28,361 Thaler und die übrigen Handelsleute erlitten gleichfalls durch die verbotene Ab- und Zufuhr in drei Jahren vielfachen Nachtheil. Sie hielten sich daher berechtigt, gegen die Frankfurter gleichfalls feindselig zu verfahren, und wachten mit solcher Strenge über ihre Niederlagsgerechtigkeit, daß sie einen Schiffer, der vier Last Hering nach Damm geführt hatte, auf dem städtischen Gewässer festnehmen ließen, und deshalb auch mit dieser Stadt in Streitigkeiten geriethen, welche

*) Rathsakten Tit. V Sectio I Nr. 23 und 24. — Friedeborn II p. 88.

**) Rathakten Tit. V Sectio I Nr. 27.

jedoch (1573) durch Vermittelung der andern Städte in Anklam beigelegt wurden *).

Um den widerwärtigen Streit beider Städte gütlich zu enden, begab sich Herzog Johann Friedrich mit seinem Bruder Barnim X (im Novbr. 1472) nach Berlin, führte persönlich Beschwerde bei dem Kurfürsten, und ermahnte denselben, weil die Erbhuldigung bevorstand, einen gütlichen Vergleich zu stiften. Seine Bemühungen hatten jedoch nur den Erfolg, daß der Kurfürst seine Räthe nach Prenzlau schickte, um (10. Januar 1473) mit den pommerschen Abgeordneten zu unterhandeln **). Man konnte sich jedoch nicht vereinigen, und da sämmtliche pommersche Städte durch die Zölle zu Küstrin, Oderberg und Schwedt ihren Handelsverkehr belastet sahen, so reichten die pommerschen Stände (im Juli 1574) ihre allgemeinen Beschwerden, Stettin seine besondern Klagen bei dem Kurfürsten ein, und verlangten vor der Erbhuldigung die Abstellung derselben ***). Die Unterhandlungen wurden indeß (1575) wieder erneuert, und da die Stände sich weigerten, vor Abschaffung ihrer Beschwerden die Erbhuldigung zu leisten, so gab der Kurfürst endlich so weit nach, daß er das gegen Stettin erlassene Verbot der Oderschifffahrt und der Zufuhr aufhob †).

Alle Bemühungen, einen Vertrag zwischen Stettin und Frankfurt zu stiften, blieben indeß erfolglos, obgleich man (1576) die Unterhandlungen noch fortsetzte, und darauf (1577) eine neue Zusammenkunft der pommerschen und märkischen Räthe in Prenzlau veranstaltete ††). Der stettiner Rath wandte sich deshalb an das kaiserliche Kammergericht, welches auch den Prozeß anstrengte und das Begehren des Kurfürsten, der die Sache vor sein Hofgericht ziehen wollte, aus dem Grunde abwies, weil er selbst an diesem Handel betheiligt sei. Weil aber die stettiner Kaufleute auf diese Weise ihre arrestirten Güter nicht zurück erhielten, so nahmen sich die Landesherren der Sache an, und erwirkten (1576) bei dem Reichskammergericht ein strenges Strafmandat, demzufolge die Frankfurter den Arrest aufheben mussten. Die Streitsache zwischen beiden Städten wurde indeß immer schwieriger, indem beide Partheien mehrere neue Beschwerden über Hinderung des Handelsverkehrs, unrichtiges Maß und Gewicht, Erhöhung der Zölle vorbrachten. Die Frankfurter legten endlich ein altes Privilegium vor, welches auf dem Rathhause zu Königsberg gefunden war, und dessen Inhalt bezeugte, daß Herzog Otto I i. J. 1311 den Mark-

*) Rathsakten Tit. V Sectio I Nr. 90 und 91.

**) Daselbst Nr. 36.

***) Daselbst Sectio III Nr. 33.

†) Daselbst Sectio I Nr. 37—39.

††) Daselbst Nr. 43.

grafen Waldemar und Johann zusicherte, der Baum zu Stettin solle ihnen und ihren rechten Erben, wie ihren Mannen und Städten, um aus- und einzufahren, zu ewigen Zeiten ohne alle Hinderniſſe offen bleiben *). Durch dieſe Urkunde wollten die Frankfurter beweiſen, daſs ſie rechtmäßig im Beſitze der freien Schifffahrt in die See wären, und dieſelbe ihnen durch die Stettiner entzogen ſei. Ferner erwieſen ſie aus Handlungsbüchern, daſs ſie allerlei Waaren aus Rußland, Preußen und andern Orten ſeewärts bezogen und ihre Faktore in Stettin dieſelben nach Frankfurt geſchickt hätten. Sie verlangten daher, daſs ihnen der freie Betrieb ihres Gewerbes in Stettin, ſo wie die Durchfahrt mit allerlei Waaren durch den ſtettiner Baum geſtattet werde. Die Stettiner wollten indeſs weder Privilegien und Verträge, noch Verjährung und Beſitz der Frankfurter anerkennen, und verwarfen auch den Beweis durch die Handlungsbücher mit dem Bedeuten, daſs die angeführten Waaren entweder von ſtettiner Kaufleuten gekauft oder, ohne Wiſſen und Willen der Obrigkeit, durchgeſchleift wären. Sie beriefen ſich dagegen auf ihre Privilegien der Niederlags- und Schifffahrtsgerechtigkeit von 1283 und 1467 **), nach welchen ſämmtliche Waaren, die aus der See oder den Strom abwärts geführt würden, nicht durch den Baum fahren dürften, ſondern in die Stadt zur Niederlage gebracht werden müſſten. Ferner beriefen ſie ſich darauf, daſs auch andere Städte, ſelbſt Frankfurt, die Niederlagsgerechtigkeit ausübten und Niemand mit ſeinen Waaren vorüber ließen, daſs ſie ſelbſt dem Kaiſer die Durchführung des Bohſalzes nicht geſtattet hätten. So währte der Rechtſtreit lange Jahre bei dem Reichskammergerichte fort, und koſtete beiden Städten große Summen, ohne eine Entſcheidung zu bringen.

18. Huldigung Johann Friedrichs und Beſtätigung der ſtettiner Privilegien (1575).

Umbau des fürſtlichen Schloſſes (1575—1577). Streit mit dem Landesherrn wegen Anlegung der Waſſerleitung und eines neuen Thors (1582). Vertrag mit dem Herzoge und der Stadt Gollnow über die Grenzen an der Krampe (1584).

Nach dem Tode des Herzogs Barnim IX vereinigte Johann Friedrich die anſehnlichen Beſitzungen und Einkünfte, welche ſein Großoheim ſich vorbehalten hatte, mit dem Herzogthume und trat dagegen ſeinem Bruder Barnim X

*) Herzog Otto hatte wirklich dieſe Urkunde ausgefertigt. S. Gerken codex diplomaticus I p. 197.

**) S. p. 134 und p. 333 ff. dieſer Chronik.

die Ämter Rügenwalde und Bütow, dem jüngeren Bruder Kasimir das Bisthum ab. Die übliche Erneuerung der Erbverträge mit Brandenburg fand indeß bei den Ständen vielfachen Widerspruch, indem diese zuvor Abstellung ihrer Beschwerden von dem Kurfürsten verlangten. Auf dem Landtage zu Wolgast (im März 1574) beschwerten sich die Stände, besonders die Abgeordneten von Stettin, daß der Kurfürst die Zölle erhöhe, den Handel auf der Warthe erschwere, die Zufuhr nach Stettin hemme, um diese Stadt zu zwingen, ihrer Niederlagsgerechtigkeit zu Gunsten der Frankfurter zu entsagen. Auch wiesen sie das Verlangen des Kurfürsten, daß sie außer dem üblichen Revers noch einen besondern Eid leisten sollten, entschlossen zurück. Die Ausgleichung der streitigen Punkte wurde einigen brandenburgischen und pommerschen Räthen übertragen, welche sich aber nicht einigen konnten und die Sache auf weitere Verhandlungen aussetzten. Der Kurfürst gestattete dagegen, daß die gegenseitigen schriftlichen Zusicherungen auf die gewöhnliche Weise ausgewechselt wurden.

Nachdem diese Angelegenheiten geordnet waren, traf Johann Friedrich Anstalten, im Herzogthume Stettin die Huldigung anzunehmen. In Garz, Greifenhagen, Pyritz und Stargard empfing Johann Friedrich zuerst die Huldigung der Bürgergemeinden und der Ritterschaft dieser Gegenden. Alsdann zog der Herzog mit seinem Bruder Barnim X und einem Gefolge von 600 Pferden (am 2. Februar 1575) in Stettin ein und wurde hier von dem Rathe und der Bürgerschaft mit gebührendem Gepränge empfangen *). Am folgenden Tage empfing der Landesherr, in Gegenwart des nächsten Erbfolgers im Herzogthume Stettin, Barnim X, der Abgeordneten seiner Brüder, Ernst Ludwig von Wolgast, Bogislav XIII von Barth und des Bischofs Kasimir, wie auch der kurfürstlichen Gesandten auf dem Schlosse die Huldigung der adeligen Geschlechter. Die Unterhandlungen wegen der märkischen Angelegenheiten verzögerten die Huldigung um mehrere Tage, indem die Stettiner Abstellung ihrer Beschwerden verlangten, bevor sie dem Kurfürsten die Erbhuldigung leisteten. Sie mussten sich indeß damit begnügen, daß man versprach, die Streitsache durch gütliche Verhandlungen auszugleichen. Darauf leistete die Bürgerschaft dem Herzoge den Eid und empfing dagegen (8. Februar) die Bestätigung ihrer Privilegien. Johann Friedrich erneuerte in der von ihm ausgefertigten Urkunde das Privilegium Barnim IX und Philipp I von 1540 mit wörtlicher Wiederholung des Inhaltes, und versprach, den Rath, die Gilden, Gewerke und Gemeinde Stettins bei ihren Privilegien und Gerechtsamen, mit welchen sie von seinen Vorfahren bewidmet waren, so wie bei allen andern Gewohnheiten, Statuten und Ordnungen, rechtlich zu beschützen und ihr gnädiger Herr zu sein.

*) Friedeborn II p. 107.

Dagegen sollten die Stettiner und ihre Nachkommen, nach Inhalt ihrer Eidespflicht, ihm, seinen Erben und der zukünftigen Herrschaft Gehorsam leisten, ihre gebührenden Pflichten erfüllen und sich gegen die Landesherren so bezeigen, wie sie von Rechtswegen als vereidete Unterthanen zu thun verpflichtet sind *). Der Rath »verehrte« dem Landesherrn mehrere vergoldete Silbergeschirre und gab, während dieser sechs Tage, den beiden Herzogen, den Gesandten und dem sämmtlichen Gefolge die gebührende »freie Ausrichtung«, welche der Stadt diesmal die Summe von 8304 Gulden kostete. Außerdem bezahlte der Kämmerer den fürstlichen Amtleuten und Hofdienern an Gebühren noch die Summe von 597 Gulden **). Nach Beendigung der Festlichkeiten in Stettin zogen die Fürsten mit den Abgeordneten und ihrem Gefolge (9. Februar) nach Gollnow und sofort durch Hinterpommern, um die Huldigung des Adels und der Städte anzunehmen.

Eine neue Zierde erhielt Stettin um diese Zeit, als der Herzog, dessen Prunkliebe das vorhandene Residenzschloß nicht mehr genügte, einen großen Umbau der Hofburg unternahm, welcher dem Schlosse die heutige Gestalt gab. Gleich nach erfolgter Erbhuldigung ließ Johann Friedrich (um Fastnacht 1575) die älteren Theile des Schlosses, die St. Ottokirche und den Querflügel abbrechen, und an ihrer Stelle eine neue Kirche und den westlichen Flügel, durch einen italienischen Baumeister, Antonius Wilhelm, im italienischen Style aufführen ***). Die neuen Gebäude wurden mit einem Thurme, zierlichen Giebeln und Gallerieen geschmückt, die inneren Räume flachbogig überwölbt und der innere Hof durch eine besondere Pforte mit dem Vorhofe verbunden. Obgleich im folgenden Jahre (28. October 1576) eine große Feuersbrunst, welche das neue Gebäude von der Mauer bis an die Kirche zerstörte, und fünf Menschen das Leben raubte †), den Fortgang der Arbeit hemmte, so ward doch der Bau schon im nächsten Jahre (1577) vollendet.

Während des Schloßbaues fiel (3. August 1575) durch die »Unvorsichtigkeit des wälschen Meisters« ein Strebepfeiler der St. Ottokirche ein und zerschlug ein Wykhaus mit einem Theile der Ringmauer, so daß diese in der Länge von 21 Fuß zerstört wurde. Als der Rath Werkleute hinschickte, um die Mauer wieder herzustellen, wieß der Herzog diese zurück, und erbot sich, das Loch zumauern zu lassen. Er hatte indeß dabei die Absicht, die Mauer zu

---

*) Urkunde im Archiv des Rathhauses; rothes Copialbuch p. 149 ff.

**) Rathsakten Tit. XIII. Generalia. Extrakt aller extraordinären Einnahme und Ausgabe p. 54.

***) Friedeborn p. 108.

†) Daselbst p. 109.

erweitern, um Raum zur Erbauung der Kirche und der andern Gebäude zu gewinnen. Dies veranlaſſte neuen Streit, denn obgleich der Rath dem Begehren des Herzogs willfahrte, ſo verſagten doch die Alterleute ihre Genehmigung. Erſt nach längeren Unterhandlungen geſtattete man endlich dem Herzoge, der Mauer eine andere Richtung zu geben; worauf derſelbe den Revers ausſtellte, daſs dieſe Vergünſtigung nicht zum Nachtheile der Stadt gereichen ſollte *).

Im folgenden Jahre war das fürſtliche Schloſs ſo weit hergeſtellt, daſs Johann Friedrich daſelbſt (im Februar 1577) ſeine Vermählung mit der brandenburgiſchen Prinzeſſin Erdmuth, der Tochter des Kurfürſten Johann Georg, in Gegenwart vieler Fürſten und Herren unter groſsem Gepränge vollziehen konnte **). Dieſe Feſtlichkeiten weckten ein fröhliches Leben in Stettin, indem auch der Rath das Mögliche that, durch Aufzüge der ſtattlich geputzten Bürgerſchaft, Ausſchmückung von zwei »Orlogſchiffen«, und durch Stellung reichgekleideter Trabanten, welche zur Aufwartung der fürſtlichen Gäſte nach Hofe geſchickt wurden, den Ehrentag des Landesherrn zu verherrlichen ***). Dieſer Aufwand koſtete der Stadt damals die Summe von 1004 Gulden †).

Als die ſtettiner Schützengilde in demſelben Jahre ihr Vogelſchieſsen nach altem Gebrauche feiern wollte, hatte der Herzog die Abſicht, ein groſses »Freiſchieſsen«, wie es damals in den vornehmſten ſächſiſchen und ſchleſiſchen Städten üblich war, zu veranſtalten. Bei einem ſolchen groſsartigen Schützenfeſte war es nämlich Gebrauch, daſs die Schützen von benachbarten und ausländiſchen Städten eingeladen wurden, der Rath die Bürgerſchaft ſtattlich kleidete und Kleinodien zur Vertheilung an die beſten Schützen anſchaffte. Die ſtettiner Schützengilde war auch geneigt, der Aufforderung des Fürſten Genüge zu leiſten. Der Rath verſagte aber ſeine Genehmigung aus dem triftigen Grunde, daſs ein ſolches Feſt ſehr groſse Koſten verurſache und er deshalb die Bürgerſchaft, die ohnehin ſchon genug Abgaben zu tragen habe, nicht noch neue Laſten aufbürden wolle ††). Er berief ſich dabei, daſs der Stadt Leipzig ihr Freiſchieſsen 6000 Rthlr., der Stadt Halle aber ein ſolches Feſt 8000 Rthlr. gekoſtet hatte, und daſs beide Städte die Nachwehen noch fühlten. Das beabſichtigte Schützenfeſt unterblieb daher gänzlich, zumal Stettin im Sommer des-

*) Rathsakten Tit. I Sectio II Nr. 27.

**) Friedeborn II p. 115.

***) Rathsakten Tit. IV Sectio II Nr. 3.

†) Rathsakten Tit. XIII Generalia. Extrakt aller extraordinären Einnahme und Ausgabe p. 56.

††) Fritze Geſchichte der Schützen-Compagnie in Alt-Stettin p. 5.

ſelben Jahres (1577) von einer peſtartigen Krankheit heimgeſucht wurde, welche 2476 Einwohner hinwegraffte *).

Zwei Jahre ſpäter traf die Stadt ein anderes Unglück, das einen großen Theil derſelben mit dem Verderben bedrohte. Als am Sonntage Judica (5. April 1579) die Nachmittagspredigt in der St. Marienkirche gehalten wurde, ſchlug der Blitz in die Spitze des Kirchthurms und ſetzte dieſen in Flammen. Die aus Holz gefügte pyramidenförmige Spitze brannte bis auf das Mauerwerk ab, die ſchönen Glocken zerſchmolzen und auch das Kirchendach wurde theilweiſe zerſtört **). Der plötzlich umſetzende Wind hemmte indeß den Fortgang des Brandes, ſo daß die Gefahr, welche die Kirche, das Pädagogium und die nächſten Häuſer bedrohte, glücklich vorüberging. Während dieſer Feuersbrunſt war man zunächſt darauf bedacht, die Bibliothek des Pädagogiums zu retten und riß die an Ketten gehefteten Bücher von den Geſtellen herunter, konnte aber nicht verhindern, daß manches davon entwendet wurde. Im folgenden Jahre wiederholte ſich derſelbe Unfall an der St. Jacobikirche, welche (14. Juli 1580) bei einem ſchweren Gewitter vom Blitze getroffen, jedoch glücklicherweiſe nicht angezündet wurde ***). Im October desſelben Jahres litt Stettin durch eine neue, unerhörte Seuche, die »Bruſtkrankheit« genannt, welche damals durch ganz Europa ſich verbreitete und auch unſere Stadt ſo arg heimſuchte, daß kein Haus von dieſer Plage verſchont wurde †).

Während der Rechtsſtreit zwiſchen der Stadt und dem Landesherrn bei dem Reichskammergericht ohne Entſcheidung fortdauerte, gab der Herzog durch ſeine Anmaßungen Urſache zu neuen Streitigkeiten. Johann Friedrich wollte nämlich durch den italieniſchen Baumeiſter, Anton Wilhelm, (i. J. 1578) eine Waſſerleitung anlegen, welche die Quellen auf den Rollbergen bei Zabelsdorf vermittelſt Röhren durch den Stadtgraben und die Mauer nach dem Schloſſe leiten ſollte ††). Der Rath erhob Einſpruch dagegen, und es wurden mehrfache Unterhandlungen deshalb geführt. Der Herzog änderte darauf ſeinen Plan dahin, daß die Röhren durch das Mühlenthor und von dort längs der Stadtmauer in das Schloß geleitet werden ſollten. Als der Rath ſeine Einwilligung dazu gab, beſann ſich der Herzog eines andern und wollte die Waſſerleitung wieder nach dem erſten Plane, durch den Wall, die Gräben und die

---

*) Friedeborn II p. 116.

**) Friedeborn II p. 119. — Cramers pommerſche Kirchen-Chronik III p. 151.

***) Friedeborn II p. 121.

†) Daſelbſt.

††) Rathsakten Tit. I Sectio II Nr. 27.

Mauer führen lassen. Gleichzeitig äußerte er die Absicht, bei dem Schlosse ein eigenes Thor durch die Ringmauer zu brechen, »weil sein Schloß, worauf er ein nicht Geringes gewandt, so in der Stadt belegen sei, daß er zur Noth oder Lust weder dazu noch daraus kommen könne, ohne sich der Stadtthore zu bedienen«. Als man erfuhr, der Herzog habe bereits den Grafen von Eberstein nach Prag geschickt, um die Erlaubniß des Kaisers zu erwirken, suchte der Rath dies durch Absendung eines besondern Anwalt's zu verhindern. Dennoch ließ der Herzog (i. J. 1582) bei dem Werke anfangen, ohne sich die Vorstellungen des Rathes, der sogar den Werkleuten die Arbeit untersagte, weiter zu beachten. Der Rath holte deshalb von einem berühmten Rechtsgelehrten zu Wittenberg ein Gutachten ein, wie er sich, um seine Gerechtsame zu schützen, dabei zu verhalten habe. Dr. Mathias Wesenberg ertheilte darauf den Rath, entweder das angefangene Werk mit Gewalt zu hindern oder Beschwerde bei dem Reichskammergericht zu führen. Die Stettiner hielten es nicht für rathsam, sich gewaltsam dem Landesherrn zu widersetzen, und klagten deshalb bei dem Reichskammergericht. Der Rath stellte dabei vor: »die Stadt sei über Menschengedenken ein vornehmes Glied der hansischen Societät gewesen, mit ansehnlichen Stadtmauern, Wällen, Gräben und Thoren gegen allerlei Gefahr geschützt. Diese Befestigungen habe der Rath im Namen der gemeinen Bürgerschaft ohne Beihülfe der Landesfürsten erbaut, jederzeit im baulichen Stande erhalten und gebessert, die Thore durch seine Diener bewachen und schließen lassen. Da nun keine Hansestadt bei dem Bunde gelitten werde, die verhindert würde, die Thore für sich allein zu öffnen und vollständig zu verschließen, so bitten Rath und Gemeinde, die Stadt in ihrem Rechte zu schützen«.

Durch diese Klage erwirkte der Rath (18. Decbr. 1582) ein kaiserliches Mandat, welches dem Herzoge bei schwerer Geldstrafe den Bau untersagte, bis das Reichskammergericht entschieden haben würde. Man freute sich über diesen Erfolg, beschloß indeß in der Rathsversammlung: »weil es schwer mit dem Teufel fechten und mit großen Herren rechten, auch der Herzog sich am Neujahrstage gegen die glückwünschenden Rathsmitglieder sehr gnädig erzeigt, so wolle man nicht das scharfe Recht vornehmen, sondern das Mandat still und geheim halten und einen Revers zu erlangen suchen«. Der Herzog ertheilte dem Rathe den verlangten Revers, daß er die Stadt nicht an ihren Privilegien verkürzen wolle, und erhielt dagegen von dem Rathe die Genehmigung, die Wasserleitung nach seinem Plane anzulegen. Die Errichtung eines neuen Thores vermochte Johann Friedrich indeß nicht durchzusetzen. Dagegen zeigte sich der Rath gefügiger, als der Herzog auf der Stelle, wo das Loch in der Mauer befindlich, eine Badstube anlegen wollte. Der Rath erlaubte (im September 1583) den Bau, in der Hoffnung, daß auch die übrigen Streitsachen durch gütlichen Vergleich beigelegt würden *).

*) Rathsakten Tit. I Sect. II Nr. 27.

Wirklich hatte diese Nachgiebigkeit der Stettiner den Erfolg, daß man sich näherte und die Grenzstreitigkeiten an der Krampe durch gütlichen Vergleich beilegte. Auf Ansuchen der Stettiner und Gollnower übertrug der Landesherr seinem Bruder Barnim X, dem Kanzler Peter von Kameke, den Räthen Heinrich von Ramel, Jacob von Kleist, Otto von Ramin und Georg von Ramel die Entscheidung der Streitigkeiten, worauf diese zu Gollnow mehrere Tagefahrten mit den Abgeordneten beider Städte hielten *). Nach längeren Unterhandlungen bewirkte endlich Herzog Barnim X auf einer Zusammenkunft zu Stettin, daß der Landesherr mit den Stettinern, diese mit den Gollnowern wegen der streitigen Wiesen und Holzungen (am 13. März) sich vertrugen **). Die nicht mehr kenntliche Grenze an der Krampe wurde so festgestellt, daß die Stettiner von dem Gollnower Schalm an, der gerade von der Ihna bis an die Krampe, zwischen Herzog Otten und Wichmanns Graben, gemacht ist, bis an die Splitterung oder faule Krampe einen Graben aufwerfen, und von der Krampe bis an die Ihna in der Mitte gleichfalls einen Graben ziehen sollten. Alle Holznngen und Wiesen diesseits des Grabens zwischen der Krampe und Ihna, nach dem Radun und Damansch zu, sollte den Stettinern eigenthümlich gehören. Die Brücher jenseits dieses Grabens, nach dem Gollnower Schalm zu, sollten in der Breite von 79 Ruthen und in der Länge von 1200 Ruthen dem Landesherrn; der übrige Theil zwischen der Krampe und Ihna der Stadt Gollnow gehören. Wegen der Jagd wurde bestimmt, daß die Stettiner auf ihrem Eigenthum Schweine, Rehe, Hasen, Füchse, Wölfe und dergleichen Wild in Netzen, aber nicht in Hagen fangen sollten. Das Waidwerk nach allerlei Vögeln mit Dohnen und Stellvögeln wurde ihnen gleichfalls gestattet; das hohe Wild aber, das der Herzog mit schweren Unkosten auf diese Heiden aus fremden Örtern bringen lassen, so wie die Rebhühner behielt sich der Fürst allein vor. In der Schell- oder Kälberzeit von Fastnacht bis Jakobi sollten sich die Stettiner alles Jagens enthalten, auch einen besondern Diener als Jäger gebrauchen. In Hinsicht der Fischerei wurde bestimmt, daß die Stettiner auf ihren eigenen Strömen und Gewässern den Fischfang frei von allen Abgaben gebrauchen könnten. Dem Landesfürsten und seinen Nachfolgern wurden alle Herrenfische, nämlich Lampreten, Lachs und Karpfen, welche in den stettiner Gewässern gefangen werden, vorbehalten und mussten in die fürstliche Küche abgeliefert werden. Der Rath behielt dagegen allen Stör, der in den städtischen Gewässern gefangen wurde, zu seiner Benutzung. — Da man sich wegen des Mühlenbaues nicht vergleichen konnte, so wurde dieser Punkt zu weiterer Verhandlung ausgesetzt.

---

*) Rathsakten Tit. I Sect. II Nr. 29.

**) Urkunde im Archiv des Rathhauses.

19. Ereigniſſe der letzten Jahre des 16ten Jahrhunderts.

Streit der Stände mit dem Landesherrn wegen Erhöhung der Zölle und Einführung der Acciſe (1588). Beſtätigung der ſtettiner Privilegien durch Kaiſer Rudolph II (1588). Beſchwerden der Gemeinde wider den Rath (1590). Streitigkeiten der Stettiner mit dem Landesherrn wegen Anlegung einer Mühle (1592) und wegen der Gerichtsbarkeit (1594). Schutzbrief Kaiſer Rudolf II (1595). Aufſtand der Bürgerſchaft durch Anſtiftung des Riemers Hans Belitz (1597). Landtag zu Stettin (1599). Tod des Herzogs Johann Friedrich (1600).

In der letzten Zeit des 16ten Jahrhunderts wurde Stettin gleichfalls von mancherlei Unfällen betroffen. Auf der Laſtadie am Zachariasgange entſtand (12. Mai 1584) eine Feuersbrunſt, welche acht Wohnhäuſer in Aſche legte und auch das neunte ſehr beſchädigte *). Im folgenden Jahre (1585) war eine ſo milde Witterung, daſs gar kein Winter war und auch kein Schnee fiel. Darauf folgte ein ſchöner Sommer, der eine ſehr ergiebige Ernte brachte. Dieſer Segen wurde indeſs durch die »Peſtilenz« verkümmert, welche damals viele Leute hinwegraffte **). Als dieſe Plage die Menſchen ſchreckte, erſchien vor Stettin ein angeblicher Prophet, der Buße predigte und weisſagte, daſs in den beiden nächſten Jahren (1586 und 87) die Früchte wohl gerathen, dann aber eine unerhörte Peſt kommen, welche neun Zehntel der Menſchheit in das Grab legen würde. »Der Ausgang aber hat bezeugt, daſs er zu früh entlaufen, bevor er geſandt worden« ***). Denn nach einem unerhört ſtrengen Winter (1586) entſtand Miſswachs und erfolgte in Pommern und den benachbarten Ländern eine ſolche Theuerung, wie man nie zuvor erlebt hatte †). Der Scheffel Roggen ſtieg endlich auf einen ungarſchen Gulden und zuletzt konnte man das Brodkorn um Geld nicht mehr bekommen, und wurde nun während dieſer Hungersnoth aus Malz, Hafer und Hanfkorn Brod gebacken. Aller Vorrath wurde in dem Grade erſchöpft, daſs man in den Städten die Bäcker in ihren Scharren weder Roggen- noch Weizenbrod feil bieten ſah, die Reichen ſo wenig als die Armen zu beißen oder zu brechen hatten, und manche Örter dieſer Nothſtand ſo hart traf, daſs viele Menſchen Hungers ſtarben. Das folgende Jahr brachte indeſs eine

*) Friedeborn II p. 127.

**) Daſelbſt II p. 129.

***) Cramers pommerſche Kirchen-Chronik III p. 165.

†) Friedeborn II p. 131 ff.

ſo ſegensreiche Ernte, daß der Scheffel Roggen auf 12 Groſchen kam und eine ſolche Menge Getreide nach Stettin zur Ausfuhr gebracht wurde, wie man ſeit 20 Jahren nicht erlebt hatte. Das »große Wunderjahr« 1588, welches die Zerſtörung der »unüberwindlichen Flotte« König Philipps von Spanien erlebte, brachte auch mehreren ſtettiner Kaufleuten einen großen Verluſt. Die Königin Eliſabeth von England hatte nämlich, während des Krieges mit Spanien, den Hanſeſtädten unterſagt, ihrem Feinde Kriegsbedürfniſſe zuzuführen. Als die hanſiſchen Kaufleute den Verkehr mit Spanien, der ihnen großen Gewinn brachte, nicht aufgeben wollten, und dennoch dem Könige Philipp Proviant zuführten, wurden ihre Schiffe, ſo wie auch mehrere ſtettiner Kauffahrer von den engländiſchen Kapern genommen und als gute Beute fortgeführt *).

Um dieſelbe Zeit erlitten die ſtettiner Kaufleute im Inlande ſelbſt mancherlei Nachtheile. Das befreundete Verhältniß der beiden regierenden Pommernfürſten wurde nämlich geſtört, als Johann Friedrich ſich mancherlei Eingriffe in die landesherrlichen Rechte ſeines Bruders, Ernſt Ludwig von Wolgaſt, erlaubte. Vergeblich bemühten ſich die beiderſeitigen Räthe einen Vergleich zu ſtiften. Die Erbitterung des Herzogs Ernſt Ludwig war ſo groß, daß er einige ſtettiner Schiffe, die mit Korn und andern Gütern beladen waren, ſo wie auch ein Schiff mit Rheinwein, das für ſeinen Bruder Johann Friedrich beſtimmt war, zu Wolgaſt in Beſchlag nehmen ließ **). Nach längeren Unterhandlungen gelang es endlich dem vielbetrauten Miniſter des ſtettiner Herzogs, dem Grafen Ernſt Ludwig von Eberſtein, in Gemeinſchaft mit den beiderſeitigen Räthen, den Streit zwiſchen beiden Fürſten auszugleichen, worauf auch die in Beſchlag genommenen ſtettiner Schiffe freigegeben wurden.

Noch widerwärtiger war unterdeſſen das Verhältniß Johann Friedrichs zu ſeinen Unterthanen geworden. Die großartigen Bauten der fürſtlichen Schlöſſer, der hochfürſtliche Aufwand des prunkliebenden Herzogs, ſeine häufigen Reiſen außerhalb Landes mit großem Gefolge, beſonders die glanzvolle Hofhaltung zu Stettin und Friedrichswalde, überſtiegen die Einnahme und erhielten den Landesherrn in beſtändiger Geldnoth, welche ihn zu wiederholten Anforderungen an die Stände nöthigte. Obgleich bereits große Summen von dieſen getilgt waren, ſo hatten doch die geſteigerten Bedürfniſſe die fürſtlichen Einkünfte völlig erſchöpft, und Johann Friedrich beſchloß deshalb, nach dem Beiſpiele anderer deutſcher Fürſten, die Acciſe in ſeinem Lande einzuführen. Als aber der herzogliche Miniſter, Graf Eberſtein, (im Anfange des Jahres 1588) den Städten neue Zollerhebungen bekannt machen ließ, widerſetzten

*) Friedeborn II p. 133.

**) Rathsakten Tit. I Sect. II Nr. 32.

sich zuerst die Stettiner dieser neuen Besteuerung, und erwirkten, nach vergeblicher Bitte um Aufhebung der neuen Zollordnung (16. April), bei dem Reichskammergericht ein Mandat, welches dem Herzoge diese Neuerung untersagte *). Während der Graf von Eberstein am kaiserlichen Hofe zu Prag verweilte, um für seinen Herrn das Privilegium zur Einführung der Accise zu erlangen, sandten die Stettiner einen jungen Rechtsgelehrten aus Kolberg, Peter Schlief, der bisher als Sollicitator bei dem Reichskammergericht gedient hatte, an das kaiserliche Hoflager, unter dem Vorwande, den Kaiser um die Bestätigung der stettiner Privilegien zu bitten, in der That aber nur, um den Absichten des herzoglichen Ministers entgegen zu arbeiten. Gleichzeitig wandten sich die Stettiner an die Herzoge von Wolgast, Ernst Ludwig und Bogislav XIII, welche sich ihrer auch bereitwillig gegen den Landesherrn annahmen, und diesen ernstlich ermahnten, von seinem Vorhaben abzustehen. Unterdessen hatte auch Peter Schlief seinen Auftrag ausgeführt, und wahrhafte Abschriften der Verhandlungen, welche der herzogliche Minister wegen Erhöhung der Zölle und Einführung der Accise geführt, nach Stettin geschickt. Auf sein Ansuchen hatte Kaiser Rudolf II zu Prag (am 27. Juni 1588) die ihm vorgelegten, wichtigen zwanzig Urkunden der Stettiner, in derselben Art, wie sein Vorfahr Maximilian II, mit wörtlicher Wiederholung des Inhaltes bestätigt. Er gebot in dieser Urkunde allen Reichsständen, die Stettiner bei Strafe von 50 Mark löthigen Goldes, welche zur Hälfte der Stadt Stettin und zum andern Theile der Reichskammer entrichtet werden sollten, nicht im Genusse ihrer Gerechtsame zu hindern **). An demselben Tage bestätigte Kaiser Rudolf den Vertrag, welchen die Stettiner mit ihrem Landesherrn und der Stadt Gollnow (i. J. 1584) geschlossen, mit wörtlicher Wiederholung und dem Gebote an die Reichsstände, die Stadt Stettin bei Strafe von 40 Mark löthigen Goldes, theils an den stettiner Rath, theils an die Reichskammer zu bezahlen, an diesem Vertrage nicht zu hindern ***). Für die Bestätigung der Privilegien mussten die Stettiner 80 Goldgulden, für die Ausfertigung des Vertrages 50 Goldgulden Gebühren an die kaiserliche Kanzlei bezahlen.

Nachdem der herzogliche Minister vom Kaiser Rudolf II die Bestätigung des Acciseprivilegiums, welches schon vom Kaiser Karl V den Herzogen Bar-

---

*) Rathsakten Tit. I Sectio II Nr. 32.

**) Urkunde im Archiv des Rathhauses. Vergleiche die Bestätigung Kaiser Maximilian II vom Jahre 1571, p. 518 d. Chronik, wo die einzelnen Urkunden namhaft gemacht sind. Das Privilegium Rudolfs II enthält dieselben Urkunden und ist mit der Bestätigungs-Urkunde Johann Friedrichs vom Jahre 1575 vermehrt.

***) Urkunde im Archiv des Rathhauses.

nim IX und Philipp I ertheilt worden *), (im Mai 1588) erhalten hatte, berief der Herzog (7. Juli) einen Landtag nach Treptow an der Rega, und fand hier bei den Ständen, welche einmüthig der Einführung der Accise ihre Genehmigung versagten, den entschlossensten Widerstand. Auf einer neuen Zusammenkunft zu Treptow (18. August 1588) beharrten die Landstände bei ihrer Weigerung, obgleich der erbitterte Herzog drohte, die Accise ohne ihre Genehmigung einzuführen und die Ungehorsamen zu bestrafen. Da Herzog Ernst Ludwig die stettiner Stände in der Abwehr dieser Neuerung bestärkte und durch einen Gesandten, Nicolaus Krakewitz, bei dem Kaiser über die neuen Zölle Beschwerde führte, so reisete Johann Friedrich, auf den Rath seines Ministers, selbst nach Prag, um persönlich bei dem kaiserlichen Hofe seine Absichten durchzusetzen. Aber die Stände waren ihm bereits zuvorgekommen und hatten der Ausführung seiner Pläne entgegen gearbeitet. Der Herzog erhielt einen Bescheid, der seinen Erwartungen nicht genügte; indem der Kaiser den Kurfürsten von Brandenburg, den Herzog von Braunschweig und die Stadt Lübeck zu Schiedsrichtern in dieser Sache ernannte. Johann Friedrich lehnte aber diese Vermittelung ab und kehrte unverrichteter Sache zurück. Er wandte sich darauf an die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, und bat sie um Rath wegen Einführung der Accise in seinen Ländern, und ob er nicht berechtigt wäre, dieselbe kraft der erst ertheilten kaiserlichen Vergünstigung ins Werk zu richten. Der Kurfürst von Brandenburg rieth ihm aber, sich mit seinen Landständen wegen der Accise in Güte zu vergleichen und lieber eine Contribution anzunehmen, als durch gewaltsame Mittel sein Privilegium geltend zu machen. Der Herzog befolgte diesen Rath, zumal auch die Stände, welche lieber große Summen an das Reichskammergericht bezahlten, als der neuen Abgabe sich fügten, ihm nochmals Vorstellungen gegen die Einführung der Accise machten. Auf dem Landtage zu Stettin (30. Novbr. 1588) stand Johann Friedrich von der Accise ab, und begnügte sich mit der zehnfachen außerordentlichen Steuer, welche die Stände zur Tilgung der fürstlichen Schulden bewilligten **).

Wie der Staatshaushalt, so standen um dieselbe Zeit auch die Einkünfte Stettins nicht im Einklange mit den Ausgaben. Auf Ansuchen des Rathes hatte die Kaufmannschaft zur Abtragung der Schulden, welche theils zum Besten der Kaufmannsgilde, theils zur Beförderung gemeinen Nutzens, wie auch zur Einlösung verpfändeter Kornpächte gemacht waren, in vier Jahren (von 1580—83) die Summe von 11,998 Gulden beigesteuert ***). Dennoch war der Rath genöthigt, zur Bestreitung der Ausgaben, welche durch die kostspieli-

*) S. p. 493 dieser Chronik.

**) Rathsakten Tit. III Nr. 2 p. 143.

***) Tit. I Sectio I. Matrikel der Stadt Stettin p. 47.

gen Prozesse sehr gesteigert wurden, die Abgaben, zumal den Vorschoß zu erhöhen. Diese neue Auflage fand indeß bei der Gemeinde vielfachen Widerspruch, zumal die Bürger wegen übermäßigen Ausschiffens des Getreides Theuerung des Brodkorns besorgten. Die Gewerke beschwerten sich deshalb (i. J. 1590) bei dem Rathe über die Benutzung der Stadtholzungen, den Vorkauf des Getreides, übermäßige Kornausfuhr, Handlung fremder Kaufleute, Erhöhung des Bürgerrechtes, Vorschosses und Bierkaufs und mehrerer anderer Punkte *). Sie verlangten, daß der Rath Rechnung von den Stadtgütern ablegen und ein Collegium von hundert Männern als Vertreter der Bürgerschaft aufnehmen solle. Als der Rath sich weigerte, dem Anmuthen der Gemeinde zu willfahren, und es bereits zu Thätlichkeiten kam, trat der Landesherr zwischen beide Partheien und hörte persönlich die Beschwerden der Bürgerschaft, wie auch die Rechtfertigung des Raths. Da diese Untersuchung ergab, daß die Gemeinde keine triftigen Gründe zur Beschwerde hatte, so erließ der Herzog einen Abschied, in welchem die Abstellung der angegebenen Punkte der Obrigkeit überwiesen, der Gemeinde aber die Beisetzung der hundert Männer abgeschlagen wurde. Den Gewerken wurde außerdem von dem Herzoge anbefohlen, daß sie die überflüssigen Amt- und Gewerksköſten abschaffen, und das Geld zu diesen Festlichkeiten, so wie die einkommenden Strafgelder in der Amtslade aufzubewahren, um sich bei Zeiten dafür mit dem nöthigen Brodkorn zu versehen. So wurde der Lärm diesmal mit leichter Mühe gestillt. Die Beschwerden der Gemeinde hatten indeß den Erfolg, daß der Rath noch in demselben Jahre eine neue »Holzordnung« erließ, in welcher festgestellt wurde, wie es mit der Austheilung und dem Verkauf des Kavelholzes gehalten werden sollte **).

Mit der ernsten, landesväterlichen Haltung, welche Johann Friedrich bei Untersuchung dieser Händel, wie auch bei einem späteren bewaffneten Aufstande der Gemeinde bewies, stand seine Neigung zu gesetzlicher Willkür im grellen Widerspruch. Stettin musste gleichfalls schon nach einigen Jahren über eine neue Gewaltthat des Herzogs, der die Rechte seiner Unterthanen wenig berücksichtigte, wiederholt Beschwerde führen. Als der Rath (i. J. 1592) vor dem Mühlenthore eine neue Windmühle erbauen ließ, verlangte der Herzog die Abbrechung derselben, unter dem Vorgeben, daß durch diese Anlage den fürstlichen Mühlen großer Nachtheil zugefügt würde. Da der Rath diesem Befehl nicht Folge leistete, so ließ der Herzog die neue Mühle durch den stettiner Schloßhauptmann, Lorenz Podewils, zur Nachtzeit abhauen ***). Die Stettiner

*) Friedeborn II p. 136.

**) Daselbst II p. 136.

***) Daselbst II p. 138.

erwirkten sich zwar einen kaiserlichen Schutzbrief, und ließen die Mühle wieder aufbauen. Der Herzog wusste aber den Gebrauch derselben zu verhindern, indem er sämmtlichen Müllern bei Leibesstrafe anbefahl, sich auf dieser Mühle nicht gebrauchen zu lassen, weshalb dieselbe bis zum Jahre 1612 still stand, wo endlich diese Streitsache mit allen noch obwaltenden Zwistigkeiten durch gütlichen Vertrag beigelegt wurde.

Als Johann Friedrich darauf (10. Januar 1594) des Erbrichter Adam Wussow Antheil am stettiner Stadtgerichte und dessen Dorf Lübzin einzog *), geriethen die Stettiner mit dem Landesherrn in weitläufige Streitigkeiten, indem derselbe seine Gerechtsame auf Unkosten der Stadt zu erweitern strebte. Die Stettiner erwirkten sich deshalb vom Kaiser Rudolf II (9. April 1595) einen Schutzbrief, in welchem dieser die Stadt Stettin mit allen ihren Bürgern und Einwohnern, Eigenthum, Besitzungen, Gütern und Gerechtsamen in seinen Schutz nahm und allen Reichsständen bei Strafe von 40 Mark löthigen Goldes gebot, die Stettiner an ihren Privilegien, Freiheiten und Besitzungen ungekränkt zu lassen **). Der Streit wegen der Gerichtsbarkeit, welche sich der Landesherr ausschließlich anmaßte, wurde aber gleichfalls erst im Jahre 1612 beigelegt.

Unterdessen hatten die Stettiner an der Wiederherstellung des St. Marien-Kirchthurms thätig gearbeitet. Die strenge Kälte des Winters (i. J. 1595), welche von Martini bis Fastnacht anhielt, begünstigte den Bau, indem man über den dammschen See und die Oder mächtige Hölzer mit leichter Mühe in die Stadt bringen konnte ***). Als aber im Frühjahr die großen Schneemassen, welche während des Winters gefallen, schleunig aufthauten, entstand überall große Überschwemmung, selbst in den kleinsten Strömen, so daß die Wasserfluthen an vielen Orten großen Schaden anrichteten und auch den Steindamm zwischen Stettin und Damm an mehreren Stellen zerstörten. Die Wiederherstellung des Steindammes erforderte einen Kosten-Aufwand von 1976 Gulden †).

Als das Thurmgebäude der St. Marienkirche nach zwei Jahren vollendet war, wurde dasselbe nochmals (25. April 1598) vom Gewitter gefährdet, indem der Blitz die hohe, mit Kupfer gedeckte Spitze an fünf Stellen traf und meh-

---

*) Friedeborn II p. 141.

**) Urkunde im Archiv des Rathhauses.

***) Friedeborn II p. 143. Cramers pommersche Kirchen-Chronik III p. 187.

†) Rathsakten Tit. XIII Generalia. Extrakt aller extraordinären Ausgabe und Einnahme p. 74.

rere Balken zerschmetterte, ohne jedoch zu zünden. Zum Gedächtniß dieses Ereignisses wurden darauf an der Spitze die Worte »Soli Deo Gloria« mit großen goldenen Buchstaben eingeschlagen *).

Während der Friede mit dem Auslande fortdauerte, wurde die innere Ruhe Stettins nochmals (i. J. 1597) durch einen bewaffneten Aufstand der Bürgerschaft bedroht **). Obgleich im vorigen Jahre eine ergiebige Ernte das Land mit einem hinreichenden Vorrath an Getreide versorgt hatte, entstand dennoch durch die Ausfuhr eine solche Theuerung, daß der Scheffel Roggen mit zwei Gulden bezahlt wurde. Als die Bürgerschaft laut ihren Unwillen über diese Theuerung äußerte, und dieselbe der Gewinnsucht der Kaufleute beimaß, benutzte ein Riemer, Hans Belitz, die gereizte Stimmung des Volkes, um die Gemeinde gegen den Rath aufzuhetzen. Dieser Friedensstörer hatte schon seit einigen Jahren in der Stadt ungestraft sein Unwesen getrieben, indem er nicht allein das Gewerk der Riemer und ihrer Zunftgenossen wegen einer ihm beigemessenen geringen Anschuldigung heftig verfolgt und an öffentlichen Örtern geschmäht, sondern auch den Rath, besonders die Richter und Schöppen, an öffentlicher Dingstätte und auch auf dem Kirchgange auf das gröblichste beschimpfte. Obgleich der Rath geneigt war, solche schmähliche Lästerung zu bestrafen, so mochte er doch, die Ungnade des Landesherrn fürchtend, sich nicht an Hans Belitz vergreifen, weil dieser als Hofriemer unter fürstlichen Geleite stand. Der Rath hatte sich deshalb begnügt, denselben bei dem Landesherrn zu verklagen. Die Richter und Schöppen legten dagegen die Rechtspflege eine Zeitlang nieder, und wollten nicht eher zu Gericht sitzen, als bis sie durch Bestrafung des Beleidigers Genugthuung erlangt hätten. Weil aber die Bestrafung sich verzögerte, und es nicht rathsam war, die Rechtspflege in einer so volkreichen Stadt so lange aufzuschieben, so sah man sich genöthigt, das Gericht wieder zu eröffnen. Diese Nachsicht bestärkte den Trotz des Riemers in dem Grade, daß er mehrere gleichgesinnte Handwerker, welche sich »Malecontenten« nannten, an sich zog, mit denselben ein geheimes Bündniß errichtete, die Zunftgenossen zur Widersetzlichkeit gegen ihre Alterleute aufhetzte und überall Zwiespalt anstiftete. Weil sein Anhang sich täglich mehrte und der Zweck der Verbündeten nur auf Empörung gerichtet war, so riethen einige Rathsmitglieder, »daß man die Meuter und Aufwiegler aus dem Mittel räumen und die Stadt von solchem Unkraut reinigen solle«. Andere waren indeß der Meinung, »daß man Vorsicht gebrauchen und nicht sofort zur Schärfe des Schwertes greifen solle«. So versäumte es der Rath, kräftige Maßregeln zur Unterdrückung des drohenden Aufstandes zu gebrauchen.

---

*) Friedeborn II p. 158. — Cramers pommersche Kirchen-Chronik III p. 192.

**) Friedeborn II p. 150 ff.

Als darauf das Korn-Verschiffen wieder begann, wiegelte dieser »Bellal mit seinen Rottgesellen« den gemeinen Pöbel dergestalt auf, daß er in hellen Haufen, theils mit Ärten, Beilen und andern Waffen bewehrt, öffentlich auftrat. Die erschreckten, fürstlichen Räthe beriefen eilig den Rath, die Alterleute und die Gewerke auf das fürstliche Schloß, um durch gütliche Mittel der drohenden Gefahr vorzubeugen. Die Rathsmitglieder versammelten sich deshalb auf dem Rathhause und zogen in ihrer Ordnung nach Hofe. Als sie aber vor das Schloß kamen, hielt Belitz mit seinem Haufen die Gassen besetzt, und die Malcontenten drohten mit Ärten und Beilen, so daß der Rath nicht ohne Gefahr und Schrecken durch die dicht gedrängten Massen gelangen konnte. Die fürstlichen Räthe vermochten das tobende Volk nicht zu beschwichtigen; denn die Beschwerden der Malcontenten wurden so ungestüm vorgetragen, daß bald dieser, bald jener aus dem gemeinen Haufen »herausgeblarret«, und wenn der Syndikus etwas darauf erwiderte, ihm in das Wort fiel und zu schweigen gebot. Belitz schmähete aber, seiner Gewohnheit nach, den Rath auf eine gröbliche Weise, und drohte mit blutigen Gewaltthaten. Nachdem es endlich den fürstlichen Räthen gelungen war, die Ruhe einigermaßen herzustellen, brachte die Gemeinde ihre Beschwerden vor, und verlangte vornemlich, daß die Kornausfuhr in jetziger theurer Zeit eingestellt, diejenigen, welche das Getreide auf dem Lande aufgekauft, bestraft, und die Holländer fortgejagt werden sollten. Der Rath erklärte darauf, daß Theuerung eine Strafe Gottes sei, welche nicht diese Stadt allein, sondern auch die benachbarten Länder betroffen; daß er bereits Anstalten getroffen, die fernere Steigerung der Kornpreise zu verhüten, die Bürgerschaft mit dem erforderlichen Brodkorn zu versorgen, und diejenigen, die mit fremdem Gelde solche Theuerung einigermaßen verursacht hätten, gebührend zu bestrafen. Die Holländer könnten aber wegen des Handelsverkehrs nicht fortgewiesen werden; denn falls dies geschehen sollte, so würden sie sich nach andern benachbarten Städten wenden und Stettin dadurch Schaden an seiner Handlung leiden«.

Als aber die Gemeinde mit dieser Erklärung nicht zufrieden sein wollte, machten die fürstlichen Räthe, zumal Gefahr im Verzuge war, dem abwesenden Landesherrn sofort Anzeige von dem bösen Handel. Der Herzog kam darauf in die Stadt, hörte persönlich beide Partheien, und ließ (am 4. April 1597) einen Abschied bekannt machen, in welchem der Gemeinde, bei den in den Jahren 1524 und 1531 festgesetzten Strafen, befohlen wurde, sich aller Zusammenkünfte zu enthalten. Während dieser Unterhandlungen konnte Belitz jedoch nicht ruhen, sondern berief sogar am h. Charfreitage seine Anhänger nach der St. Gertrudenkirche und ließ daselbst vor dem Altare durch den Küster, anstatt der Passion, einen Zettel ablesen, der die Gemeinde zur Empörung aufwiegelte. Bevor aber der Haufen sich vermehren konnte, wurden die Versammelten von den Schiffern auseinander getrieben und die Kirche geschlossen. Das ernste

Auftreten des Landesfürsten stillte glücklicherweise den »Tumult der Marterwoche«, so daß es zu keinen Thätlichkeiten kam, obgleich Belitz seine Anhänger zu blutigen Gewaltthaten anreizte.

Um dieselbe Zeit versuchte Johann Friedrich nochmals, in Gemeinschaft mit seinem Bruder, Bogislav **XIII**, dem vormundschaftlichen Regenten von Wolgast, die Einführung der Accise zu bewirken, indem sie sich der vom Kaiser dringend geforderten Türkensteuer zum Vorwande bedienten, um ihren Zweck zu erreichen. Auf dem Landtage zu Stettin (im Mai 1597) verlangte Johann Friedrich, statt der älteren Besteuerungsart, welche die Armuth unverhältnißmäßig bedrückte, die Einführung der Accise und zugleich die Bezahlung der Kammerschulden *). Die Stände beschlossen aber einmüthig, bei der alten Besteuerungsart zu bleiben, und stellten dem Herzoge ihr Unvermögen zur Bezahlung der Kammerschulden vor; erboten sich jedoch, sechs außerordentliche Steuern aufzubringen, wenn den vielfachen Beschwerden zuvor abgeholfen würde. Erbittert über die entschiedene Ablehnung seines Vorschlages, entließ der Herzog die Stände ohne Abschied, und ging in seinem Zorn so weit, einen Stillstand der gesammten Rechtspflege zu befehlen. Diese unerhörte Anordnung, welche aller Fürstenpflicht gerade entgegen lief, ließ aber unangenehme Folgen befürchten, und deshalb wurde der übereilte Befehl bald wieder zurückgenommen. Die Landstände bemühten sich unterdessen, den Unwillen des zürnenden Landesherrn zu versöhnen, und unterhandelten auf einer Tagefahrt zu Treptow (11. December 1598) mit den fürstlichen Räthen. Weil aber ein völliger Vergleich nicht zu Stande kam, so wurde die endliche Beilegung der Sache auf eine neue Zusammenkunft eines Ausschusses von der Ritterschaft und den Städten verschoben. Auf dieser Zusammenkunft zu Stettin (22. Januar 1599) **) erboten sich die Landstände, die Tilgung aller zinsbaren Kammerschulden, welche 77,040 Thaler betrugen, bedingungsweise zu übernehmen, wogegen sich der Herzog verpflichtete, die Erhöhung der Einkünfte seines Bruders Barnim, nach den Bestimmungen der Erbeinigung, aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

So war endlich die Eintracht zwischen dem Landesherrn und den Ständen wieder hergestellt. Johann Friedrich führte aber fortan eine so strenge Aufsicht über die Verwaltung des Staatshaushaltes, daß er in demselben Jahre (26. Juni 1599) drei betrügliche Rentmeister auf dem Rabensteine vor Stettin

*) Rathsakten Tit. III Nr. 2 p. 149.

**) Friedeborn II p. 158. — Rathsakten Tit. III Nr. 2 p. 151 ff.

enthaupten ließ *). Der Tod ereilte aber den strengen Herzog, der keine Kinder hinterließ, bevor noch die Schuldenlast getilgt wurde.

Nachdem Johann Friedrich einen großen Theil des Winters (i. J. 1600) mit seinem Hofstaate auf dem Jagdschlosse zu Köpitz am Haff verweilt und sich mit dem Fischfange auf dem Eise belustigt hatte, zog er auf einer stattlich geputzten Schlittenfahrt zum Besuch seines Neffen Philipp Julius nach Wolgast. Mitten unter der Fastnachtslustbarkeit, bei dem Abendtanze, erkrankte Johann Friedrich plötzlich und starb nach einigen Tagen (am 9. Februar 1600) in demselben Zimmer, in welchem er geboren war, im 58sten Jahre seines Lebens **). Sein Leichnam wurde mit fürstlichem Schmuck im langsamen Trauerzuge über Stolp an der Peene, Ückermünde, Jasenitz nach Stettin geführt und überall unter Glockengeläute, dem Aufzuge der Obrigkeit, der Schulen und Geistlichkeit eingeholt. Nachdem die Leiche vier Wochen im fürstlichen Schlosse gestanden, wurde sie endlich (am 15. März) von der gesammten Familie, den Abgeordneten der Stände, dem stettiner Rathe, den Hofbedienten mit großem Trauergepränge in der Schloßkirche bestattet. Während der Trauerzug, unter dem feierlichen Gesange der Geistlichkeit und der Schüler, sich langsam durch die Fuhrstraße, große Dom- und Pelzerstraße bewegte, hielten die stettiner Bürger, in Trauerkleidern und Waffen, beide Seiten dieses Weges besetzt. Nachdem die Leiche endlich in die Gruft beigesetzt war, wurden die Trauerfahnen und Waffen in der Schloßkirche aufgestellt, Schwert und Kommandostab dem Nachfolger, Herzog Barnim X, übergeben, das Siegel des verstorbenen Fürsten aber feierlich zerbrochen.

---

*) Friedeborn II p. 158.

**) Daselbst II p. 159.

Zweiter Abſchnitt.

Stettin in der erſten Hälfte des 17ten Jahrhunderts.

1. Zuſtand der inneren Verhältniſſe.

Verfaſſung und Verwaltung. Rechtspflege. Polizei. Feuerordnung und Wachtordnung. Straßen-Reinigung. Armenpflege. Knochenhauer-, Bäcker-, Brauer- und Fiſcher-Ordnung.

Mit dem Verfalle der Hanſe ſank auch die politiſche Wichtigkeit Stettins nach außen und auch das Stadtweſen ſelbſt konnte nicht mehr ſo umfaſſend erſcheinen, als in der früheren Blüthezeit des deutſchen Bürgerthums. Wie die andern Bundesſtädte, die nicht reichsunmittelbar waren, ſich ihres eigenen Beſten wegen den Landesherren immer mehr anſchließen mußten, ſo fügte ſich auch Stettin dem neuen Staatsprincip, das allmählig aus den Wirren der Reformationszeit zur Geltung gelangte. Die Stadthäupter wandten ſich deshalb immer mehr zum Adminiſtrativen, und ſuchten das Vorhandene zu verbeſſern und zu erhalten. Die noch fortdauernde friedliche Zeit unterſtützte dieſe Bemühungen des Rathes, der raſtlos an der Verbeſſerung des ſtädtiſchen Weſens fortarbeitete und allmählig eine feſtſtehende Ordnung erſchuf, welche ſich, ungeachtet des Wechſels der Herrſchaft, in Kraft erhielt, und erſt unter preußiſcher Regierung weſentlich geändert wurde.

Der Rath beſtand zur Zeit aus 3 Bürgermeiſtern, 3 Kämmerern und 24 Rathmännern, welche nach altherkömmlicher Weiſe ſich durch eigene Wahl ergänzten, die Geſchäfte unter ſich theilten und damit alljährlich wechſelten *). Für ihre Mühwaltung erhielten dieſe Stadthäupter nur ein geringes baares Einkommen und ein gewiſſes Deputat an Holz und Lebensmitteln **). Bei den geſteigerten Bedürfniſſen war indeß dieſe Beſoldung nicht mehr ausreichend, und die Rathsverwandten beklagten ſich deshalb (i. J. 1604), »daß ihnen jetzt

*) S. p. 240 dieſer Chronik.

**) Daſelbſt p. 241.

mehr Arbeiten und Laſten, als vormals, zuwüchſen, ſo daß ſie in ſtädtiſchen Angelegenheiten nunmehr faſt täglich zuſammenkommen, ihre Haushaltung und Nahrung daheim liegen laſſen müſſten, und deshalb auch zum Theil in Armuth mit den Ihrigen geriethen; daß ſie für ihre Mühe und getreue Sorgfalt keinen genügenden Unterhalt von der Gemeinde, wie in andern, ſelbſt geringeren Städten gebräuchlich, erhielten, ſondern nur einige wenige Accidentien zu genießen hätten« *). Die Anträge der Rathsmitglieder um Gehalts-Erhöhung **) fanden indeß vielfachen Widerſpruch bei der Gemeinde, und gaben wiederholt Veranlaſſung zu Streitigkeiten, die dem Landesfürſten zur Entſcheidung vorgelegt wurden. Erſt nach vielfachen Widerwärtigkeiten erhielten die Rathsverwandten ein feſtſtehendes Gehalt, das ihnen ein genügendes Auskommen ſicherte.

Die Verfaſſung und Verwaltung des ſtädtiſchen Weſens bewegte ſich großentheils noch in der bisherigen, mittelalterlichen Form. Die Bürgerſprache bildete noch immer den Inbegriff verſchiedener Anordnungen und wurde alljährlich der verſammelten Gemeinde bekannt gemacht ***). Weil aber dieſe einfache Art der Geſetzgebung nicht mehr für den complicirten Geſellſchafts-Zuſtand paſſte, ſo hatte der Rath eine große Anzahl Verordnungen erlaſſen, welche deutlich ſein, der Anerkennung werthes Streben nach Feſtſtellung der inneren Verhältniſſe bezeugen.

Das Verhalten des Rathes war durch eine beſondere »Ordnung im Rathsſtuhle« beſtimmt †). Den Rathswandten war darin, bei Vermeidung gewiſſer Geldſtrafen, zur Pflicht gemacht, zur feſtgeſtellten Stunde in der Verſammlung zu erſcheinen. Nachdem die vorliegende Sache vorgetragen war, fragte der regierende Bürgermeiſter die einzelnen Rathsmitglieder um ihre Meinung, und durfte alsdann Niemand, bei Strafe von 2 Gr., eher antworten, als er gefragt wurde, oder einem andern in die Rede fallen. Die Rathsverwandten ſollten unter ſich keine geheimen Verabredungen nehmen, und keiner von ihnen neue Artikel vorbringen, als die der regierende Bürgermeiſter vorlegte. Dieſer ſolle jedoch nicht mehr Sachen vortragen, als in zwei, höchſtens drei Stunden abgemacht werden konnten, damit die Sitzung nicht länger als bis 11 Uhr dauere; auch ſolle er die Rathsmitglieder, außer den gewöhnlichen Tagen, nur dann zuſammenberufen, wenn Sachen vorhanden wären, die keinen Aufſchub litten. Nach altem Herkommen wurden am Dingstage ſtädti-

*) Rathsakten Tit. VIII Nr. 4 F. 117.

**) Rathsakten Tit. XI Sectio I Nr. 6.

***) S. p. 247 dieſer Chronik.

†) Tit. I Sectio I weißes Copialbuch F. 48 ff.

sche Angelegenheiten, am Freitage Gewerks- und Bürgersachen verhandelt. Eine Ausnahme hiervon wurde nur bei dringenden Angelegenheiten und mit Genehmigung der ältesten Rathmänner gestattet. Der nach Stimmen-Mehrheit abgefasste Beschluss sollte von dem Stadtschreiber in ein besonderes Buch eingetragen und alsdann sofort ausgeführt werden.

Die Rechtspflege, sowohl in bürgerlichen, als in peinlichen Sachen, verwaltete das Schöppengericht; während der Rath die Gerichtsbarkeit in den Vorstädten besaß und durch einen besondern Richtvoigt handhaben ließ. Eine besondere Gerichtsordnung *), welche der Rath (i. J. 1583) erließ, bestimmte das Verhalten der Partheien vor Gericht, und verordnete die Zulassung von sechs vereideten Prokuratoren, die den Partheien Rechtshülfe leisten sollten. Zur Entscheidung von Handelssachen war ein besonderes »Wettgericht« errichtet, das von zwei Rathmännern, den sogenannten »Wetther-ren« und einem Notar verwaltet wurde **). In diesen Sachen sollte kein weitläufiger Prozeß stattfinden, auch keine Prokuratoren geistlichen oder weltlichen Standes gestattet, sondern die Partheien selbst gehört und demnächst darüber entschieden werden. Wer sich durch den Ausspruch der Wettherren nicht befriedigt hielt, musste seine Appellation binnen acht Tagen bei dem Rathe einreichen. Das Verfahren dieses Gerichtshofes wurde (i. J. 1606) durch eine besondere Wettgerichts-Ordnung festgestellt ***), welche vier Rathsverwandten und vier Alterleute der Kaufmannschaft zu Richtern ernannte.

Vergehen und Verbrechen wurden von dem Schöppenstuhle, der wahrscheinlich nach der Carolina, der von Kaiser Karl V (i. J. 1532) erlassenen peinlichen Gerichts-Ordnung, verfuhr, sehr schnell und weit strenger, als in jetziger Zeit bestraft. Der Scharfrichter oder Büttel, der in der sogenannten Petersilienstraße seine eigene Amtswohnung hatte, musste Schwert, Rad und Strang unendlich häufiger, als jetzt anwenden, um das trotzige Geschlecht von Gewaltthaten abzuschrecken †). Die gelindeste Strafe war das Stäupen oder der Staubbesen, mit welchem kleine Diebstähle und ähnliche Vergehen bestraft wurden. Oft war mit dieser Strafe noch die Verweisung verbunden, welche theils auf gewisse Jahre, theils auch auf Lebenszeit gegen einzelne Übelthäter verhängt wurde. Schlägereien, Verletzungen und Todschlag fielen in jener Zeit häufig vor, wurden aber oft gar nicht bestraft, wenn sie unter dem

*) Weißes Copialbuch F. 180 ff.

**) Daselbst F. 165.

***) Tit. I Sectio I Wettgerichts-Ordnung vom Jahre 1606.

†) Rathsakten Tit. XI Sectio II Nr. 43, wo einzelne Rechnungen bezeugen, dass auch in unserer Stadt der Scharfrichter häufig in grausenvoller Thätigkeit war.

Vorwande der Nothwehr verübt waren; indem nur solche am Leben gestraft wurden, die einen Andern vorsätzlich und auf der Stelle getödtet hatten. Als Todesstrafen gegen Diebe, Räuber und Mörder wurden am häufigsten das Hängen, weniger das Köpfen und am seltensten das Rädern angewendet. Die traurigsten Erscheinungen jener Zeit sind aber die Hexen-Prozesse, welche von den Gerichtshöfen mit blinder, unmenschlicher Verfolgungswuth gegen Weiber, die der Zauberei verdächtig waren, im ordentlichen Rechtsgange geübt wurden, und zur Zeit des 30jährigen Krieges ihren Höhepunkt erreichten. Der finstere Aberglaube jenes Zeitalters, der die Erklärung unverstandener Ereignisse in übernatürlichen Dingen und in der Verbindung mit dem bösen Geiste suchte, hielt nicht nur das gemeine Volk, sondern auch die Vornehmsten und Gelehrtesten in entsetzlicher Verblendung befangen, und bereitete vielen Unglücklichen einen qualvollen Tod. Krankheitszufälle, besonders fallende Sucht, wurden allgemein für Werke der Hexerei gehalten, und Niemand zweifelte, daß durch Zaubersprüche, mit Hülfe des Teufels, Menschen und Thiere beschädigt und getödtet, böses Wetter verursacht, die Zukunft erforscht und andere dergleichen Dinge bewirkt werden könnten. Auf diesen, schon seit Jahrhunderten in der Christenheit verbreiteten Aberglauben gründete sich das unmenschliche Verfahren der Gerichte gegen Tausende von unglücklichen Weibern, die von der allgemeinen Meinung des Teufelswesens beschuldigt und durch die Martern der Folter zum Eingeständnisse nie verübter Frevel gezwungen wurden. So haben gewiß auch in Stettin, wie an andern Orten, die Klagen einfältiger oder boshafter Leute, die erlittenen Schaden der Zauberei zuschrieben, viele unglückliche Weiber als Hexen auf den Scheiterhaufen gebracht, wenngleich hier die Chroniken nur wenige Nachrichten von diesen gesetzlichen Gräuelthaten enthalten *).

Mit löblicher Sorgfalt war der Rath darauf bedacht, durch Erlassung zweckmäßiger Verordnungen für eine bessere Polizei zu sorgen. So erließ der Rath (i. J. 1592) eine Feuer-Ordnung **), der zufolge jeder Bürger der Vorstädte eine Spritze von Messing oder Holz, einen ledernen Eimer, eine gute Feueraxt und einen Bootshaken; die vermögenden Bürger aber mehr dergleichen Geräth halten sollten. Zur Anschaffung von Spritzen musste jedes Haus ½ Gulden, jede Bude 8 Gr. und jeder Keller 4 Gr. beisteuern. Im Rathhause und auf dem Stadthofe wurden Eimer und Spritzen, 4 Wagen mit

*) Friedeborn II p. 138. — III p. 3. Ein altes Kirchen-Register zu Groß-Möllen bei Kbslin berichtet, daß von 1636—1694 in diesem Kirchspiele allein 20 Hexen hingerichtet sind, und außerdem zwei andere, -die der Teufel im Gefängniß den Hals abgebrochen-, auf einer Egge ausgeschleppt wurden. Die Anzahl der unschuldigen Schlachtopfer muß also sehr groß gewesen sein, wenn die Hexen-Verfolgung in allen Bezirken unseres Landes mit demselben grauenvollen Eifer betrieben wurde.

**) Rathsakten Tit. VIII Nr. 4 F. 120 ff.

Leitern und Feuerhaken, 2 Schleifen mit gefüllten Waſſerküfen; im Seglerhauſe und an einigen andern Orten in den verſchiedenen Quartieren der Stadt gleichfalls dergleichen Löſchgeräthſchaften bereit gehalten. Bei jedem Brunnen ſollte ein Waſſerküfen, eine gute Tonne mit Tragebäumen, zwei Eimer, ein Pütttau, Laterne und Licht vorräthig ſein. Nach altem Gebrauche war jeder Reifſchläger verpflichtet, bei Strafe von 5 Gulden, allnächtlich ein gutes Pütttau vor ſeiner Thüre hängen zu laſſen. Bei gleicher Strafe ſollte, während einer nächtlichen Feuersbrunſt, jeder Hauswirth eine Laterne aushängen und an den Straßen-Ecken eiſerne Feuerpfannen angebracht werden. Wer das Bürgerrecht erworben oder in eine Zunft eintreten wollte, ſollte nur dann aufgenommen werden, wenn er einen Harniſch, einen langen Spieß oder Hellebarde, ein langes Rohr oder einen halben Haken mit Pulverflaſche, Zündſtrick, Kraut und Loth, Seitengewehr und Sturmhaube eigenthümlich beſäße. Vermögende ſollten für 2 bis 3 Mann Waffenrüſtung halten, jeder Bürger ſich fleißig im Büchſenſchießen üben. Das Verkaufen und Verpfänden der Waffenſtücke und Löſchgeräthſchaften war den Bürgern bei ſtrenger Strafe unterſagt und die Veräußerung derſelben für ungültig erklärt. In jedem Quartiere (Stadtviertel) waren 2 Rathmänner als Quartierherren, 4 Viertelsmeiſter und mehrere Rottmeiſter ernannt, um die Bürger bei Feuers- oder Feindesgefahr und Aufläufen zu ſammeln und anzuführen. Bei dem Ausbruch einer Feuersbrunſt, muſſte der Thurmwächter ſofort Sturm ſchlagen, mit der Trompete blaſen, bei Nacht eine Leuchte, bei Tage eine rothe Fahne nach der Seite hin aushängen, wo das Feuer aufgegangen war. Sofort eilten die Bewohner des Quartiers, in welchem das Feuer ausgebrochen, mit ihrem Löſchgeräth herbei, um der Verbreitung der Brunſt zu wehren; die Bürger der drei andern Stadtviertel ſtellten ſich bewaffnet vor dem Hauſe ihrer Rottmeiſter, welche die einzelnen Haufen zum Viertelsmeiſter führten. Die Quartierherren ſammelten darauf die Mannſchaft ihres Bezirks, ließen die Thore, Märkte, Kreuzgaſſen, Thürme und Wälle mit Poſten beſetzen und führten die übrigen Rotten vor das Rathhaus, das von den Stadtdienern in vollſtändiger Rüſtung beſetzt wurde. Während ein Bürgermeiſter und ein Kämmerer, zu Pferde, von den reitenden Dienern begleitet, die Löſchung der Feuersbrunſt betrieb, verweilten die beiden andern Bürgermeiſter und Kämmerer mit den vier älteſten Rathsherren auf dem Rathhauſe, um die etwa nöthigen Befehle zu ertheilen. Zum Löſchen des Feuers waren die Maurer, Zimmerleute, Steinmetzen mit ihren Geſellen, Träger, Holzhauer und Tagelöhner verordnet. Schuppenbrauer, Waſſerzieher, Kohlenträger, die Bader mit ihren Gehülfen waren zum Waſſerſchöpfen bei den Brunnen beſtellt. Fuhrleute und Ackerbürger muſſten mit ihren Geſpannen Fuhren leiſten. Wer das erſte Küfen mit Waſſer oder die erſte Fuhre Leitern und Feuerhaken brachte, erhielt 1 Gulden, der zweite 3 Ortsgulden, der dritte ½ Gulden, der vierte 12 Gr. Belohnung. Ebenſo erhielten die Träger der erſten Tonne Waſſer 8 Gr., der zweiten 6 Gr., der dritten 4 Gr. und der

vierten 2 Gr. Der Rath versprach, alle diejenigen, die bei dem Löschen des Feuers körperlich verletzt würden, auf Kosten der Stadt wieder herstellen zu lassen und das beschädigte Löschgeräth zu ersetzen. — Bei Aufruhr oder feindlichem Angriff versammelte sich die Bürgerschaft vollständig bewaffnet in derselben Art, wie in der Feuerordnung vorgeschrieben, und blieb alsdann auf den Sammelplätzen, bis die Befehle des Rathes sie nach einem andern Orte riefen. Die Kreuzgassen wurden alsdann mit Ketten, die an den Eckhäusern eingemauert waren, gesperrt und mit Hakenschützen besetzt. Diese Ordnung sollte alle Vierteljahre im Seglerhause, wie auch in den Morgensprachen der Gewerke vorgelesen werden.

Für die nächtliche Sicherheit sorgte der Rath (i. J. 1591) durch eine Nachtwacht-Ordnung *), der zu Folge von der Stadt ein vereideter Wachtmeister und 4 Wachtknechte gehalten wurden. Täglich wurden 25 Bürger zur Nachtwacht kommandirt, in Festzeiten, besonders zu Fastnacht und in Jahrmärkten, die Wachtmannschaften verstärkt. Die Wachthabenden versammelten sich in vollständiger Waffenrüstung um 9 Uhr Abends vor dem Rathhause, und wurden hier vom Wachtmeister verlesen und alsdann so vertheilt, daß jeder Wachtknecht 5 Mann erhielt, um damit die Nacht hindurch bis 4 Uhr in seinem Quartiere zu patrouilliren und auf Feuersgefahr, Schlägerei, Tumult, Mord und Diebstahl Acht zu geben. Der Wachtmeister patrouillirte unterdessen mit 5 Mann durch die ganze Stadt, und musste besonders darauf sehen, daß die Thore gut verwahrt waren. Die Thorschlüssel waren einzelnen Bürgern übergeben, welche nur auf Befehl des regierenden Bürgermeisters zur Nachtzeit die Thore öffnen durften. Verbrecher und Ruhestörer wurden verhaftet, auch wenn sie zum Pädagogium oder zu dem fürstlichen Hofstaate gehörten. Die verhafteten Hofleute wurden am Morgen von dem regierenden Bürgermeister dem Herzoge zur Bestrafung übergeben. Der Thurmwächter (Hausmann) auf dem St. Jacobi-Kirchthurm musste die Stunde durch Blasen angeben, worauf die Wachtknechte gleichfalls ins Horn stießen und die Stunde abriefen. Wer sich nicht zur Wacht stellte oder dieselbe vor der bestimmten Zeit verließ, musste 4 Gr. Strafe bezahlen.

Für die öffentliche Reinlichkeit der Stadt sorgte der Rath durch eine Ordnung, die Straßen rein zu halten und die Oder nicht zu verschlammen **). Der Oderstrom wurde damals häufig durch den hineingeworfenen Unrath verunreinigt, und der Rath besorgte deshalb, »daß das schiffreiche Tief dieser Stadt zum unwiderbringlichen Schaden in gänzlichen

*) Rathsakten Tit. VIII Nr. 4 F. 135 ff.

**) Weißes Copialbuch F. 68 ff.

Verderb kommen möchte«. Er verordnete daher »mit getreuer Sorgfältigkeit«, daß alle Sonnabend die Straßen und Rinnen gereinigt, Miſt und Hausfegels an die dazu verordneten Orte gebracht werden ſollten. Die Rathsdiener und Thorknechte (Quartierdiener) ſollten darauf Acht geben und die Säumigen pfänden. Wer ſich den Rathsdienern widerſetzte, ſollte ins Halseiſen geſchlagen, die Übertreter der Ordnung mit Geld oder Gefängniß unnachſichtig geſtraft werden. Der Schnee ſollte zur Winterszeit nicht auf das Eis der Oder, ſondern vor die Thore gebracht, der Moder aus den Schlammkiſten, welche durch beſtellte Leute gereinigt wurden, durch den Stadtboten in die Parnitz geworfen werden. Den Trägern war es aufgegeben, wöchentlich einmal die Niederlage und die Bollwerke rein zu fegen. Der Baumſchließer, Brückenkieper und Marktmeiſter hatten darauf zu ſehen, daß von den Schiffen und Kähnen kein Unrath in die Oder geworfen werde. In der Quartierdiener-Ordnung *) (vom 31. Auguſt 1587) verordnete der Rath, daß die 4 Quartierdiener die Aufſicht über die Reinhaltung der Straßen führen und den Unrath an den dazu beſtimmten Ort auf der Laſtadie ſollten bringen laſſen. Außerdem ward den Quartierdienern aufgetragen, daß ſie auf den Vorkauf, Maß und Gewicht, auf die genaue Befolgung der Hochzeit- und Kindelbier-Ordnung, wie auch auf die »Branntweinkrüge und Tabernen« Acht geben ſollten, daß dieſe Sonntags während der Predigt keine Gäſte hielten. Ferner befahl der Rath, daß auf den Straßen fortan keine Schweineſtälle gelitten würden, der Scharfrichter das todte Aas täglich von den Straßen räumen und aus der Stadt ſchaffen ſollte. — Dieſe Verordnungen wurden jedoch wenig befolgt, und die Straßen durch Aufhäufung von Miſt und Kehricht in dem Grade verunreinigt, daß das Reiten und Fahren in denſelben beſchwerlich und gefahrvoll war. Herzog Philipp II wurde deshalb (i. J. 1612) veranlaſſt, dem Rathe bei ſchwerer Strafe anzubefehlen, für die ſofortige Reinigung und künftige Reinhaltung der Straßen zu ſorgen **).

Neben vielem Wohlſtande fand man auch damals in Stettin große Armuth. Weil man aber nicht alle Nothleidende in den Hoſpitälern unterbringen konnte, ſo war der Rath darauf bedacht, durch eine beſondere Bettler-Ordnung ***) (i. J. 1603) für die Bedürftigen zu ſorgen. Zwei Mitglieder des Rathes, die Prediger und die Vorſteher des grauen Kloſters hatten dies Geſchäft zu verwalten, und ernannten vier »geſchickte und beſcheidene Bettelvögte«, welche alle Bettler auf den Straßen aufgriffen und zu den Vorſtehern bringen ſollten. Dieſe erkundigten ſich alsdann nach dem Lebenswandel und den Umſtänden des

*) Weißes Copialbuch F. 127 ff.

**) Herings Beiträge zur Topographie Stettins in älterer Zeit. Baltiſche Studien X H. 1 p. 78.

***) Rathsakten Tit. VIII Nr. 4 F. 208 ff.

ergriffenen Bettlers, und wenn sie befanden, daß er durch wirkliche Armuth oder Schwachheit zum Betteln genöthigt war, so gab man ihm ein besonderes Zeichen und damit die Vergünstigung, die Wohlhabenderen um Hülfe anzusprechen. Die Bettelvögte mussten alsdann diese privilegirten Bettler zu gewissen Stunden in der Stadt umherführen, die milden Gaben einsammeln und gleichmäßig vertheilen. Sie mussten ferner ein Verzeichniß über die privilegirten Bettler führen, und bei dem Umzuge durch die Straßen besonders darauf sehen, daß dieselben »sich ehrlich, christlich und züchtig hielten, sich nicht schlugen, fluchten oder andern Unfug trieben«. Wer sich ungehorsam bezeigte, dem wurde sein Zeichen abgenommen. Wer außer der bestimmten Zeit bettelte, oder sein Zeichen, das am Hut oder Rock befestigt war, einem andern nicht privilegirten Bettler lieh, sollte aus der Stadt verwiesen werden. Arme, verlassene Kinder erhielten gleichfalls Zeichen und durften mit dem ganzen Haufen umherziehen, bis sie erwachsen waren und ihren Unterhalt verdienen konnten. Arme, mit der fallenden Sucht behaftete Leute sollten in den Kirchen oder auf den Straßen nicht betteln, sondern in den Armenhäusern untergebracht werden. Fremden war das Betteln gänzlich untersagt; sie sollten ein Almosen aus der Armenbüchse empfangen oder von dem Spitalmeister des grauen Klosters eine Mahlzeit erhalten, und alsdann die Stadt verlassen. Wenn der Herzog auf dem Schlosse verweilte, so erhielten täglich daselbst 24 Bettler ihr Almosen. Diese sollten besondere Zeichen erhalten und nicht anderweitig vor den Thüren betteln; wenn aber der Herzog nicht daheim war, einstweilen mit dem ganzen Haufen umgehen. Die Vorsteher sollten einen Arzt für die kranken Armen halten. Wenn Jemand geheilt würde und seinen Unterhalt erwerben könnte, so sollte er zum Handwerk gebracht oder zur Arbeit angehalten werden; würde er aber alsdann wieder betteln, so sollte er aus der Stadt verwiesen werden. Weil man vor Alters die Findlinge in den Hospitälern untergebracht hatte, so sollten die verordneten Vorsteher solche Kinder, von deren Herkunft man keine Nachricht habe, erziehen lassen. Die Prediger sollten auf der Kanzel der Armen fleißig gedenken und die Zuhörer zur Mildthätigkeit ermahnen, besonders aber für die armen Kranken in ihren Kirchspielen sorgen.

Gleichzeitig war auch der Rath darauf bedacht, für die Versorgung der Stadt mit hinreichenden und gesunden Lebensmitteln Sorge zu tragen. Zu diesem Zwecke erließ der Rath (i. J. 1567) eine Ordnung der Knochenhauer *), welche später (1587) erneuert wurde. In Folge dieser Ordnung wurde den Knochenhauern, deren Amt aus mindestens 14 Meistern bestehen sollte, aufgegeben, Sonnabends, Dingstags und Donnerstags, zumal von Weih-

*) Weißes Copialbuch F. 129 ff. Die einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung enthält großentheils das Privilegium der Knochenhauer. S. p. 267 dieser Chronik.

nachten bis Johannis, frisches Fleisch in den angewiesenen Scharren feil zu halten. Zur Besichtigung des geschlachteten Fleisches waren besondere Schauherren ernannt, welche auch eine Fleischtaxe setzten und dieselbe auf einer Tafel vor dem Scharren aufhängen ließen. Nach dieser Taxe bezahlte man damals 1 Pfd. bestes, gemästetes Ochsenfleisch, Hammelfleisch und Kalbfleisch mit 1 Gr.; mittleres oder gemeines von diesen Fleischarten mit 15 Pf.; 1 Pfd. fettes Kuh- oder Schaffleisch mit 15 Pf., mittleres oder gemeines mit 12 Pf.; 1 Pfd. fettes Schweinfleisch mit 4 Schilling lübisch, mittleres 1 Gr.; einen Ochsenkopf mit 5 Gr., 4 Ochsenfüße mit 3 Gr., ein Geschlinge 4 Schilling sundisch, eine Rinderzunge 5 Gr., Kalbsgeschlinge 2½ Gr., Kalbskopf und Füße 4½ Gr., Hammelgeschlinge 1 Gr., Hammelskopf und 4 Füße 1 Gr. Wer diese Taxe überschreiten würde, dem sollten die Stadtdiener sein Fleisch nehmen und es an die Armen vertheilen.

In derselben Absicht erließ der Rath (i. J. 1597) eine Bäcker-Ordnung *), welche darauf (1608) zugleich mit der Knochenhauer-Ordnung erneuert wurde. Nach den Bestimmungen dieser Verordnung sollten die Hausbäcker sich ausschließlich mit dem Hausbacken für die Bürgerschaft beschäftigen. Die Weißbäcker sollten ihre Brode und Wecken nach dem Gewichte und in der Art backen, daß sie Brode für 1 Gr., ½ Gr., 1 Witten und 1 Vierchen zum Verkauf hielten. Die Alterleute des Gewerks hatten dafür zu sorgen, daß kein Mangel an Brod entstehe, und außerdem besonders darauf zu achten, daß ihre Zunftgenossen keine Gerste unter dem Roggen oder Weizen verbackten. Die Bäcker sollten darauf sehen, daß ihre Mägde, die das Brod in den Scharren verkauften, daselbst keine Leichtfertigkeit oder Unzucht betrieben. Damit die Gemeinde nicht übertheuert würde, hatte der Rath aus seiner Mitte gewisse Brodherren verordnet, welche den Bäckern nach Maßgabe der Kornpreise eine Taxe setzten, wie schwer sie das Brod backen sollten. Zu diesem Zwecke hatte der Rath durch einige Bäcker, in Gegenwart des Oberdieners und des Stadthofmeisters, allerlei Roggen- und Weizenbrod backen lassen, und hierbei befunden, daß der Scheffel Weizenmehl 64 Pfd. Wecken oder Semmel giebt. Nach dieser Erfahrung hatte man die Taxe so gestellt, daß, wenn der Scheffel Weizen 32 pommersche Groschen gelte, und die Unkosten des Backens 7 Gr., der Verdienst des Bäckers 4 Gr. für den Scheffel berechnet würden, man für 1 Vierchen 7 Loth und 3 Quentchen, für 8 Vierchen oder einen lübischen Schilling 1 Pfd. 31 Loth 2 Quentchen Weißbrod oder Wecken liefern könne. Wenn der Scheffel Roggen 16 Gr. kostete, so sollte der Bäcker für 1 Gr. 2 Pfd. 20 Loth Brod verkaufen. Weil indeß das Weißbrod der Loßbäcker nicht so schwer fällt, als das gesottene Weißbrod, so ward festgestellt, daß für jedes

*) Rathsakten Tit. VIII Nr. 4 F. 24 ff.

Vierchen ihre Backwaaren um ein Loth leichter sein durften, als die Brode der Weißbäcker. Nach diesen Bestimmungen und im Verhältniß der jedesmaligen Kornpreise wurde alsdann die Taxe festgestellt.

Auf das Brauwerk richtete der Rath gleichfalls seine Aufmerksamkeit, indem er eine alte Brau-Ordnung *), welche bereits i. J. 1476 mit Genehmigung der ganzen Gemeinde erlassen war, (i. J. 1573) wieder erneuerte. Nach dieser Verordnung war jeder Brauer verpflichtet, alle drei Wochen zweimal »gutes und löbliches Bier«, jedoch bei Strafe von einer Mark Silbers nicht öfter zu brauen. Das Bier sollte von gutem Gerstenmalz bereitet und dieses, bei Strafe von 5 Gulden, nicht mit Hafer oder Roggen vermischt werden. Jeder Brauer sollte das Gewerbe nur in seinem eigenen Hause betreiben und ohne Erlaubniß des Rathes nicht für einen andern brauen; auch keinen besondern Bierzapfer halten, sondern sein Bier selbst ausschenken. Den Handwerkern und ansässigen Edelleuten war es untersagt, das Brauwerk zu treiben oder auch das sogenannte Kesselbier zu brauen; jedoch war es ihnen erlaubt, Bitter- und Krautbier zum eigenen Bedarf zu bereiten. Die Brauer durften jedoch das Bier nicht durch ihr eigenes Gesinde brauen lassen, sondern mussten dazu die vereideten Schoppenbrauer nehmen, welche darauf zu sehen hatten, daß kein Post oder andere Kräuter, sondern allein gutes Korn und guter Hopfen dazu genommen wurde. Die Gefäße des seewärts verschifften Biers ließ der Rath mit besondern Zeichen versehen.

Um zu verhindern, daß durch Vorkäuferei in den städtischen Gewässern und Strömen, wie auch am Bollwerk, den Bürgern die Fische nicht vertheuert würden, erließ der Rath (22. October 1602) eine Fischer-Ordnung **), welche allen ansässigen Fischern gebot, ihre Fische nicht einzusalzen und vorüberzuführen, sondern zu Markte zu bringen. Ohne Erlaubniß der verordneten Fischherren durften fremde Handelsleute keine Fische und Aale aufkaufen und wegführen; die Quatzner vor 11 Uhr von den fremden Fischern keine Fische einkaufen; Zempler erst dann dergleichen kaufen, wenn die rothe Fahne abgenommen war. Am Bollwerk durften die Fische nur von Mitfasten bis Bartholomäus feil geboten werden; außer dieser Zeit dagegen am Fischmarkte. Nach altem Herkommen erhielten die Fischherren und der Marktmeister aus jeder Kiepe drei Fische, von jeder ganzen oder halben Last eingesalzener Fische drei Hauptfische; von jedem Kahn Aale neun Stück guter Aale. Zu Lätare wurde jedem Bürgermeister, jedem Kämmerer und dem Stadtschreiber ein Haupthecht, ein Hauptblei und ein Brathecht, in der Laichzeit ein Schock Bleye geliefert.

---

*) Weißes Copialbuch F. 166 ff.

**) Rathsakten Tit. VIII Nr. 4 F. 110 ff.

2. Stadtordnungen des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts.

Eintheilung der Einwohner in Klassen. Beschränkung des Aufwandes. Hochzeit- und Kindelbier-Ordnung. Kleider-Ordnung.

Die fortdauernde friedliche Zeit und die Wohlfeilheit der Lebensbedürfnisse hatten bisher den allgemeinen Wohlstand noch erhalten, wenngleich manche Quellen desselben allmählig zu versiegen begannen. Dieser Wohlstand erregte aber Schwelgerei und Üppigkeit in dem Grade, daß der Rath veranlasst wurde, nach dem Beispiele anderer Städte, strenge Polizei-Ordnungen zu erlassen, um die Bürger zu der früheren Einfachheit zurückzuführen. So erließ der Rath eine »Kösten- und Kleider-Ordnung«, welche vom Herzog Barnim IX (2. Juli 1558) bestätigt wurde *). Sämmtliche Einwohner der Stadt wurden in drei besondere Klassen getheilt. Zu dem ersten oder vornehmsten Stande gehörten die Bürgermeister, Rathmänner, Schöffen, Alterleute der Kaufmannschaft und diejenigen Bürger, die von ihrem Gute jährlich 6 Gulden Schoß entrichteten. Der zweite oder Mittelstand umfasste sämmtliche Handwerker, die in Zünften saßen, Schiffer, Kaufleute und Brauer, die weniger als 6 Gulden Schoß gaben. In den dritten oder geringen Stand waren die Bewohner der Lastadie und der Wyken, Tagelöhner, Träger und solche Einwohner, die keiner Zunft angehörten und jährlich nicht mehr als 3 Gr. Schoß gaben, einbegriffen.

Nach den Bestimmungen der Kösten-Ordnung sollte hinfort kein Stand bei der Verlobung ein Gastgebot halten. Zum Einladen der Hochzeitsgäste durfte der vornehmste und Mittelstand nicht mehr als 4 Personen, der dritte Stand nur 2 Personen gebrauchen. Außer diesen Hochzeitbittern, die nahe Verwandte des Brautpaares waren, und den Hausgenossen durfte man zu der sogenannten »Bittelköste«, die man am Tage des Gästeladens gab, bei Strafe von 10 Gulden keine andern Gäste bitten. Der erste und zweite Stand sollte seine Kösten (Hochzeiten) hinfort nicht an Sonntagen, sondern an den Wochentagen, der dritte Stand nur Abendkösten an denselben Tagen halten. Der erste Stand durfte nicht über 80 Gäste einladen, bei Strafe von 25 Gulden; der zweite nur 40 Gäste, bei Strafe von 15 Gulden; der dritte nicht über 20 Gäste bei Strafe von 10 Gulden. Es sollten auch keine

*) Weißes Copialbuch F. 81 ff.

unehrlichen Personen zur Hochzeit gebeten werden, bei Strafe von 5 Gulden für jede solche Person. Zu dem Kirchgang sollte sich das Brautpaar, das eine »Tagsköste« hielt, so einrichten, daß es Vormittags um 10 Uhr in der Kirche erschien; bei einer »Abendköste« Kirchgang und Trauung Nachmittags um 4 Uhr stattfinden. An demselben Tage sollte auch die Köste endigen und bei Strafe von 10 Gulden am folgenden Tage keine Zusammenkunft mehr gehalten werden. Dem ersten und zweiten Stande war es jedoch gestattet, mit besonderer Erlaubniß des regierenden Bürgermeisters, auswärtige Gäste noch am folgenden Tage zu bewirthen und dazu 6 Einheimische einzuladen. Wenn man den Schulmeister mit seinen Gesellen, den Cantor und den Organisten haben wollte, die Brautmesse zu singen und zu spielen, so mussten Mitglieder des ersten Standes dafür dem Cantor ½ Thaler, dem Organisten einen Ortsthaler geben; Personen des zweiten Standes dafür nur halb so viel entrichten. Bei der Tagsköste sollten nicht mehr als zwei Mahlzeiten, bei der Abendköste nur eine Mahlzeit gegeben, und jedesmal nicht mehr als vier Gerichte, Butter und Käse aufgetragen werden, bei Strafe von 10 Gulden. Auch war es verboten, bei Strafe von 5 Fl. seinen Freunden Speisen und Getränke in das Haus zu senden; dagegen war es erlaubt, die Armen zu speisen. Ferner war es bei Strafe von 10 Fl. untersagt, zu der Köste allerlei Gebäckel, als krause Brode, Rollinge, heidnische Kuchen u. s. w. backen zu lassen. Bei gleicher Strafe sollte auch die bisher übliche Zusammenkunft, um das Brautbett zu machen, gänzlich aufgehoben, desgleichen auch die Geschenke an Kreuzen, Goldringen, Schuhen, Pantoffeln, Hemden und andern Sachen, welche bisher die Brautleute den beiderseitigen Verwandten gegeben, gänzlich verboten und davon nur ausgenommen sein, daß die Braut dem Bräutigam am Ehrentage ein Hemde geben dürfe. — Damit auch im Tanzen Ordnung gehalten würde, musste der Bräutigam 2 Personen zu Platzmeistern ernennen, welche die Vortänze vertheilten und jedem Tänzer eine Dame zuführten. Ohne Erlaubniß der Platzmeister sollte Niemand vortanzen, bei Strafe von 3 Fl.; ferner ein Jeder im Tanzen des Verdrehens und Umkräuselns sich enthalten, bei Strafe von 5 Fl.; auch Junggesellen, die nicht zur Köste geladen worden, an dem Tanze nicht Theil nehmen. — Der »Stadt-Hausmann« halte ausschließlich das Vorrecht, auf den Kösten zum Tanze zu spielen. Der erste Stand durfte jedoch zu seinen Kösten des Raths Spielleute nehmen, und hatte dafür 1 Ort zum Gottespfennige und 3 Gulden Lohn zu geben. Der zweite und der dritte Stand sollte zu seinen Kösten keine andere Musik als Trommeln und Pfeifen haben und dafür den Spielleuten 1½ Gulden geben. Der Lohn des Kochs (Garbräters) und seiner Gehülfen war dahin festgestellt, daß er für eine Köste vom ersten Stande 1½ Gulden, vom zweiten 3 Ort und vom dritten Stande 12 Gr. erhielt.

Mit derselben Genauigkeit waren auch die Zurüstungen und die Kosten bei den übrigen Festlichkeiten, Kindtaufen, Begräbniß und andern Gelegenhei-

ten vorgeschrieben. Zur Kindtaufe *) sollten, bei Strafe von 5 Fl., nicht mehr als acht Paar Frauen gebeten werden, um das Kind zur Kirche zu bringen, während vier Frauen im Hause zurückbleiben, um der Kindbetterin aufzuwarten. Bei gleicher Strafe sollten die Gevattern, Arme und Reiche, nicht mehr Pathengeld als 8 sundische Schillinge geben und außerdem dem Kinde keine Geschenke machen; dagegen war es erlaubt, den Armen um Gotteswillen mehr zu geben. Weil es sonst üblich war, den Gevattern und Gästen Muskaten zu geben, so sollte dies, der unnützen Kosten wegen, bei Strafe von 10 Fl. gänzlich verboten sein; dem Prediger jedoch für die Muskaten 2 Gr., dem Küster 1 Gr. gegeben werden. Wenn die Sechswöchnerin zur Kirche gehen würde, so sollte sie nur von zwei Frauen begleitet werden, und außer diesen beiden keine andere Gäste einladen, bei Strafe von 5 Fl. — Nach dem Begräbniß durfte bei Strafe von 10 Fl. kein Gastgebot gehalten werden.

Für die Bewohner von Pölitz, Messenthin und den andern städtischen Eigenthumsdorfschaften wurde eine besondere Kösten-Ordnung **) erlassen, welche im allgemeinen die Bestimmungen der städtischen Ordnung auch hier geltend machte, indem sie die Bewohner des städtischen Gebietes mit dem dritten Stande gleichstellte. Die Anzahl der Hochzeitsgäste wurde dahin bestimmt, daß die Bürger von Pölitz, so wie die Bauern, Hopfengärtner nicht über 40 Personen; Kossäten nicht über 20 Personen, bei Strafe von 6 Fl. einladen sollten. Bei Kindtaufen durfte kein Gastgebot gehalten, und nur die auswärtigen Gevattern, der Kirchherr und der Küster zur Mahlzeit gebeten werden.

Gleichzeitig war der Rath darauf bedacht, den Luxus, der sich besonders in prachtvollen Kleidern, Stickereien, Gold- und Silberborten, und mancherlei Schmuck von edlem Metall offenbarte, durch eine Kleider-Ordnung zu beschränken ***). Auch hatte der Rath befunden, »daß man unnöthige Kosten auf die Kleidung verwende, dadurch die Tracht und Pracht aus Übermuth sich täglich mehre und einer über den andern sich erhebe, indem der Stand und das Vermögen nicht betrachtet werde; zumal auch die Unvermögenden bei Ausstattung ihrer Kinder, denselben soviel Kleidung und Silbergeräth mitgeben, daß sie es nicht gut ausrichten können oder sich deshalb in Schulden setzen und also das Ehegeld, das ihre Kinder zum Anfange ihres Hausstandes nothwendig gebrauchen, überflüssig an Silber und Kleidung wenden.« — Der Rath verordnete deshalb, daß Jeder seinem Kinde zum Brautschatz an baarem Gelde nach Vermögen und Gefallen geben könne; dagegen sollte aber an Silbergeräth der

*) Weißes Copialbuch p. 88.

**) Daselbst p. 89.

***) Ebendaselbst F. 92 ff.

erſte Stand nicht über 10 Mark Silber, der zweite nicht über 24 Loth, der dritte nur 12 Loth Silbers zur Ausſteuer geben, bei verhältnißmäßiger Geldſtrafe von 5, 10 bis 25 Fl. Das Brautgeſchenk ward nach Maßgabe des Brautſchatzes dahin feſtgeſtellt, daß, wenn die Mitgift 100 Fl. betrug, der Bräutigam ſeiner Braut einen Gürtel von 1½ Mark Silbers, bei einer Mitgift von 50 Fl. eine ſilberne Borte von 12 Loth ſchenken ſollte. Es ward aber ausdrücklich beſtimmt, daß ungeachtet der Größe der Mitgift, kein Brautgürtel über 3½ Mark ſchwer ſein ſollte, bei Strafe von 20 Fl.

Ferner wurden vom Rathe die Kleider, die einem jeden Stande gebührten, nach der eingeführten Rangordnung feſtgeſetzt *). Die Mannsperſonen des erſten Standes durften ihre Kleider wie bisher machen laſſen, auch Sammethüte und Sammetſchleppen tragen; doch ſollte Niemand, bei Strafe von 10 Fl., mehr als 2 Ellen Sammet um einen Rock ſetzen oder die Hoſen mit Sammet verbrämen laſſen. Den Rathsverwandten blieb es jedoch vorbehalten, zu Ehren der Stadt und ihres Standes, ihre Kleider wie bisher zu tragen. — Die Männer des zweiten Standes durften kein theureres Gewand, als engliſches und purpurganiſches, von dem die Elle 5 Ort koſtete, zu ihren Kleidern nehmen, dieſe auch nicht mit Sammet und Seide beſetzen oder mit Fuchspelz füttern laſſen, bei Strafe von 10 Fl. — Die Mannsperſonen des dritten Standes ſollten kein theureres als engliſch Gewand tragen und ihre Kleider nicht mit Sammet beſetzen laſſen, bei Strafe von 5 Fl. —

Die Frauen und Jungfrauen des erſten Standes ſollten fortan keine ſeidenen Kleider, auch keine Sammet-, Damaſt-, ſeidene Tobbin- und Karteken-Röcke tragen, bei Strafe von 20 Fl.; dagegen war es ihnen erlaubt, gutes Gewand, Kamlot, Arras, Czaigen, und dergleichen Zeuge, ſammetne Koller, zu gebrauchen, und Beſätze von Pelzwerk und Seide, jedoch nur ¼ Elle breit an ihren Gewändern zu haben. Der Gold- und Silberſchmuck ward dahin feſtgeſetzt, daß ſie nur eine goldene Kette, nicht über 40 rheiniſche Gulden an Werth, tragen ſollten; doch ſtand es ihnen frei, ſtatt dieſer eine große und eine kleine Goldkette zu tragen, wenn beide den tarmäßigen Werth nicht überſchritten. — Die Frauenzimmer aus dem zweiten Stande durften keine ſeidenen Kleider, ſondern nur engliſch und leidiſch Gewand, von dem die Elle 5 Fl. koſtete, Beſätze von Grauwerk oder Sammet von ziemlicher Breite, Borten zum Werthe von 1½ Fl. und ſilberne Spangen tragen. Aller andere Schmuck, namentlich Perlen, Flittergeſchmeide, Beſätze von Atlas und Seide, war ihnen bei Strafe von 5 Fl. verboten. Die Frauenzimmer des drit-

*) Weißes Copialbuch F. 93.

ten Standes und die Dienstmägde sollten nicht theurer als englisches und geringeres Gewand tragen, auch ihre Kleider nicht verbrämen, bei Strafe von 5 Fl.; ferner keine rothen sämischen Schuhe, Pantoffeln mit goldenen Aufschlägen oder seidene Schnüre tragen, bei Strafe von 2 Fl.

Die losen Personen sollten keine andere Kleidung, als gelbe Röcke ohne Besatz, kurze, gelbe Mäntelchen, ¾ Ellen lang, von zwei oder ein besiegeltem Tuche tragen. Es war ihnen strenge verboten, Hauben mit Bändern, gestärkte Tücher, sämische Schuhe oder Pantoffeln mit goldenen Aufschlägen, seidene Gewänder und Besätze, Marder- oder Grauwerksfutter, Sammet, Silber oder seidene Schnüre zu tragen. Wenn eine solche Person sich mit dergleichen verbotenen Sachen öffentlich würde sehen lassen, so sollten ihr durch die Stadtdiener solche Kleider ausgezogen und genommen, oder sie auch sofort aus der Stadt verwiesen werden.

Ungeachtet so strenger Verordnungen hatte die Prunksucht und der Übermuth schon in den nächsten Jahren so zugenommen, daß der Rath sich veranlasst fand, (12. Juli 1587) eine neue »Hochzeit-Ordnung« *) zu erlassen, um den umsichgreifenden Luxus zu beschränken. Die gesammte Einwohnerschaft wurde in vier Klassen getheilt, so daß zum ersten Stande die Bürgermeister, Rathmänner, Schöppen, Alterleute der Kaufmannschaft, deren Wittwen und Kinder, zum zweiten Stande Kaufleute und Brauer, zum dritten Stande die zunftgesessenen Handwerker und Bürger, zum vierten Stande die Bewohner der Vorstädte, Träger, Tagelöhner und Kellerleute gehörten. Zur Verlobung, welche in der Kirche oder im Hause stattfinden konnte, wie auch zur Bittelköste sollte, bei Strafe von 5 bis 10 Fl., kein Gastgebot gehalten werden; jedoch war es erlaubt, zu der ersteren Festlichkeit 8 bis 12 Personen, zu der letzteren, außer den Hochzeitbittern, 4 Verwandte einzuladen. Der erste Stand durfte zur Hochzeit 80 Gäste, der zweite 60, der dritte 45, der vierte 30 Gäste einladen. Wer diese Zahl überschritt, musste für jeden mehr eingeladenen Gast 1 Fl. Strafe bezahlen. Die Abendkösten sollten gänzlich abgeschafft werden, »weil sie sich bis spät in die Nacht erstreckten, große Unkosten veranlassten und dabei allerlei ärgerliches Wesen eingerissen war.« Die Hochzeit sollte an einem Wochentage gehalten werden, die Versammlung der Gäste um 9 Uhr Vormittags geschehen, das Brautpaar sich so einrichten, daß es um 10 Uhr mit seinem Gefolge in der Kirche erschiene. Würde man diese bestimmte Zeit versäumen, so sollten die Kirchthüren verschlossen und nicht eher dem Brautpaare und seiner Begleitung geöffnet werden, bis man, nach Maßgabe der Stände, eine Geldstrafe von 2 bis 6 Fl. erlegt habe. Nach erfolgter

*) Weißes Copialbuch F. 147 ff.

Trauung sollte nicht mehr als eine Mahlzeit gehalten, alsdann zum Tanze geschritten, endlich um 3 Uhr, das Brautpaar, dieser Stadt löblichem Gebrauch gemäß, zum Brautbette geführt und ehelich beigelegt, alle Dinge aber so eingerichtet werden, daß an demselben Tage Abends 5 Uhr die Köste ganz geendigt ist. — »Weil auch im Tanzen eine fast unförmliche Weise, so guter, ehrbarer Sitte nicht gemäß, daß man sich seltsam verdreht und umkräuselt, zuweilen aneinanderläuft, als unvernünftige Thiere, wodurch mehrmals Nachtheil und Unbequemlichkeit den schwangern Frauen zugefügt worden und sich sonst dabei noch mehr zuträgt, das wohl verbleiben könnte, so soll fortan solches unordentliches Verdrehen und Umkräuseln gar nicht gestattet werden; wer aber dawider thut, der soll von den Stadtdienern ermahnt werden, davon abzustehen, und am folgenden Tage von der Obrigkeit um einen halben Thaler gestraft werden.« Der erste und zweite Stand konnte zu seinen Kösten des Raths Spielleute und auch die »Kunstpfeifer« nehmen; die beiden andern Stände sollten sich dagegen mit Trommeln und Pfeifen begnügen. Um 5 Uhr Abends sollten die Spielleute mit Trommeln und Trompeten ein Zeichen geben, daß die Hochzeit beendigt sei. Zur Abendmahlzeit durften alsdann nur die Ältern und Vormünder der Neuvermählten und auswärtige Gäste dableiben. Bei dem »Kindelbier« sollte jeder Gevatter nicht über ½ Thaler Pathengeld geben; die Mahlzeit nach der Taufe abgeschafft, dagegen aber erlaubt sein, den Gevattern und Gästen Muskaten und einen Trunk reichen zu lassen.

Diese Verordnung scheint gleichfalls ihren Zweck nicht erfüllt zu haben; denn bald darauf (i. J. 1603) erließ der Rath abermals eine neue Hochzeit-Ordnung *), welche jedoch dem Aufwande der beiden ersten Stände einen größeren Spielraum ließ, als die früheren. So war dem ersten und zweiten Stande gestattet, 100 Gäste, mit Ausnahme der fürstlichen Räthe, Hofdiener und Fremden, einzuladen; der dritte Stand durfte nicht über 60, der vierte nicht über 40 Gäste bei sich sehen, bei Strafe eines Guldens für jede Person, die über die bestimmte Zahl gebeten war. Weil die Festlichkeiten Vormittags die Geschäfte störten, so sollten die Hochzeiten Montags und Dienstags Nachmittags stattfinden, um 2 Uhr anfangen und um 10 Uhr Abends beendigt werden. Der öffentliche Kirchgang mit großem, stattlich geputztem Gefolge und Musik-Begleitung sollte gänzlich abgeschafft sein. Indeß war es frei gegeben, sich in der Kirche oder auch im Hause trauen zu lassen. Im letzteren Falle wurde der Bräutigam von den männlichen Gästen und den Spielleuten aus seiner Wohnung abgeholt und nach dem Hochzeitshause geführt, wo die Trauung auf dem Flure vollzogen wurde. Wenn die Trauung in der Kirche geschah, so durfte das Brautpaar, bei Strafe von 6 bis 25 Fl., nur mit einem, nach der

*) Rathsakten Tit. VIII Nr. 4 ff.

Rangordnung festgesetzten Gefolge, »ohne Gassengepränge, Trommeln und Pfeifen« zur Kirche gehen. Eine Braut aus dem ersten und zweiten Stande durfte 10 Paar Frauen, der Bräutigam eben so viel Männer zur Begleitung nehmen. Einem Brautpaar des dritten Standes waren 6 Paar Männer und 6 Paar Frauen, dem vierten Stande 4 Paar Männer und eine gleiche Anzahl Frauen gestattet. Mit gleicher Genauigkeit waren die gegenseitigen Brautgeschenke vorgeschrieben. Eine Braut aus dem ersten Stande durfte ihrem Bräutigam zur Verlobung nur ein Nasentuch und einen Kranz von Blumen, zum Hochzeitstage dagegen ein Hemde und einen Kragen, einen Kranz mit einem silbernen oder goldenen Geschlinge und einen Trauring verehren. Der Bräutigam sollte der Braut zur Verlobung nicht mehr als 2 oder 3 goldene Ringe und 2 Stücke Goldes, zur Hochzeit eine goldene Kette für 80 Fl., einen Gürtel von 3 bis 4 Mark Silber und einen Trauring schenken. Personen des zweiten Standes, die nicht von Adel oder alten Herkommens sind, durften keine goldene Kette, sondern nur einen Gürtel von 3 Mark Silber und einen Trauring schenken. Dem dritten Stande war als Brautgeschenk nur ein Gürtel von 2 Mark, dem vierten Stande nur eine Borte und geringer Schmuck gestattet. Überschreitungen dieser Verordnung, namentlich in der Mitgabe oder Schenkung von kostbaren Kleidern, silbernem Geräth und goldenen Zierrathen sollten mit 10 bis 50 Fl. bestraft werden. Ferner wurde es erlaubt, zur Verlobung und Bittelköste eine gewisse Anzahl Gäste einzuladen, auch am Abend nach der Hochzeit sämmtliche Gäste, welche alsdann ihre Geschenke den Neuvermählten darbrachten, noch einmal zu bewirthen, und nach dem Kirchgange der jungen Frau, am folgenden Sonntage, nochmals eine bestimmte Anzahl Gäste bei sich zu sehen. Alle heimlichen Verlobungen sollten ungültig und verboten sein. Den Predigern war es zur Pflicht gemacht, kein Brautpaar eher zu trauen, als bis dasselbe dreimal aufgeboten, die Einwilligung ihrer Ältern vorgelegt und der Bräutigam das Bürgerrecht erworben habe.

3. Ordnung der Kaufmannschaft.

Taxkorn. Vorkaufsordnung. Bollwerksordnung. Schiffsordnung. Fährordnung. Ordnung der Arbeitsleute. Gildeordnungen.

Die verschiedene Berechtigung der einzelnen Klassen der Einwohnerschaft erforderte gleichfalls genaue Bestimmungen, zumal ihre Interessen oft nicht zu vereinigen waren und besonders die Ausfuhr des Getreides, welche der Kaufmannschaft allein zustand, nicht selten Zwistigkeiten mit der Gemeinde, sogar Aufruhr veranlasste, indem die Bürger wohl nicht ohne Grund besorgten, daß durch Verschiffen des Korns Theuerung entstehen könne. Um diesem Übelstande

abzuhelfen, erließ der Rath eine »Ordnung der Kaufmannschaft« *), deren Bestimmungen beide Theile befriedigen sollte. Alle diejenigen, die hier die Handlung betreiben wollten, auch die selbstständigen Bürgersöhne, sollten zuvor dem Rathe den Bürgereid leisten und die Gerechtigkeiten der Kaufmannsgilde erwerben. Jeder Kaufmann sollte eidlich verpflichtet sein, sich nicht mit fremdem Gelde oder fremder »Matschifferei« einzulassen, auch zu Gunsten der Fremden deren Güter nicht verkaufen. Außer den Jahrmärkten sollte kein Kaufmann Tonnengüter in geringerer Anzahl, als bei halben Lasten; Waaren, die nach dem Gewicht verkauft werden, bei Schiffpfunden, ausgenommen Federn, Wolle, Hanf, Zwetschen, Kastanien und andere Küchenspeise; Tuche und andere Zeuge bei ganzen Stücken verkaufen. In derselben Art sollten auch die Fremden ihre Waaren und zwar nur an stettiner Bürger überlassen. Handwerker durften nur so viel einkaufen, als sie selbst verarbeiten, keinen Handel damit treiben und auch nicht brauen. Wenn Jemand einen Handel geschlossen und ein Gildenbruder sollte einen Theil der eingekauften Waaren verlangen, so würde er demselben davon ablassen, bei Strafe von 10 Fl., wenn der Gegenstand 100 Fl. werth ist. Damit die Handwerker sich nicht über den Vorkauf zu beklagen hätten, sollten die Kaufleute von der Ernte bis Nicolai (6. December) kein Getreide zum Handel einkaufen, besonders in der Gegend bis zur Randow und in den umliegenden Städten Garz, Greifenhagen, Bahn, Pyritz, Stargard und Gollnow, bei Strafe von 5 Thaler für jede Last. Das Getreide sollte an keinen fremden Schiffstätten, sondern in der Stadt zwischen den Brücken verschifft, auch mit allen Waaren die übliche Niederlage gehalten werden. Die Handwerker sollten sich dagegen von der Ernte bis Lichtmessen mit dem nöthigen Brodkorn versehen, bei Strafe von 6 Fl. Um es den Handwerkern zu erleichtern, sich mit dem nöthigen Korn zu versorgen, sollten die Gewerkskösten aufgehoben und für das sonst dazu verwendete Geld von jeder Zunft ein besonderer Vorrath von Getreide angeschafft werden, damit jeder Zunftgenosse davon erhalten könne. Auch für diejenigen Bürger, die nicht zu den Ämtern gehörten, sollte von Seiten des Rathes der nöthige Vorrath beschafft werden. Das Verschiffen des Korns war nur mit besonderer Erlaubniß des Rathes gestattet, und mussten deshalb die Alterleute der Kaufmannst diese Genehmigung um Nicolai nachsuchen. »Nach altem löblichen Gebrauch« durfte von Nicolai bis Lichtmeß kein Korn ausgeführt werden. Wer Korn verschiffte, wenn die Ausfuhr verboten war, sollte mit Verlust des Bürgerrechtes bestraft werden. Zum Ausmessen des Getreides waren vereidete Kornmesser vom Rathe bestellt. — In der Folge (27. Februar 1590) erneuerte der Rath diese Kaufmanns-Ordnung **), und fügte zu den früheren Bestimmungen noch

*) Weißes Copialbuch F. 53 ff.

**) Daselbst F. 159 ff.

hinzu, daſs kein Gaſt mit einem andern Fremden, ſondern nur mit den ſtettiner Bürgern handeln, und daſs es allein in den Jahrmärkten, nämlich von Maria Kräuterweihe (15. Auguſt) an 10 Tage und von St. Katharina bis Nicolai (25. Novbr. bis 6. December), den Fremden erlaubt ſein ſolle, ihre mitgebrachten Waaren an Fremde zu verkaufen.

Um auch die armen Einwohner mit Brodkorn zu verſorgen, erließ der Rath (22. Februar 1564) eine Ordnung des Taxkorns *), nach deren Beſtimmung alle Kaufleute drei Jahre hindurch von jeder Laſt verſchifften Korns, ſo wie von zwei Laſt oder 24 Tonnen Mehl und von der Laſt Brod, einen Scheffel Roggen oder Weizen abgeben muſſten. Dieſer Vorrath wurde aufbewahrt und von dem Rathe aus ſtädtiſchen Mitteln mit 40 Laſt vermehrt, um davon zu gelegner Zeit ausſchließlich an die armen Einwohner zu mäßigen Preiſen zu verkaufen. Das daraus gelöſete Geld wurde zur Ergänzung des Vorrathes verwendet, und die Verwaltung deſſelben zwei Rathmännern, zwei Alterleuten der Kaufmannſchaft und einem vereideten Schreiber übergeben.

Gleiche Aufmerkſamkeit widmeten die Stadthäupter dem Handels- und Marktverkehr. Um zu verhindern, daſs die Aufkäufer und Zempler nicht die, zu Markt kommenden Lebensmittel, zum Nachtheil der Bürgerſchaft aufkauften und vertheuerten, erließ der Rath (i. J. 1574) eine beſondere »Vorkaufs-Ordnung« **). Sämmtlichen Handeltreibenden, beſonders den Zemplern, wurde darin geboten, erſt nach 10 Uhr auf dem Markt zu kaufen, auch nicht vor den Thoren, an den Brücken und Bollwerken die eingeführten Lebensmittel an ſich zu bringen. Wer dawider handelte, ſollte mit Verluſt der Waare geſtraft werden. Wenn fremde Verkäufer einen übermäßigen Preis für ihre Lebensmittel forderten, ſo ſollte der Marktmeiſter dieſelben abſchätzen, und jene durch Zwangsmittel anhalten, ihre Waaren zu dem feſtgeſetzten Preiſe an die Bürgerſchaft zu verkaufen. Den Schiffern und Kaufleuten ward es verboten, Zwiebeln und Kohl in ganzen Maſſen am Bollwerk aufzukaufen, um ſie zum Wiederverkauf außer Landes zu führen. Die Verkäufer ſollten das mitgebrachte Gemüſe, Obſt und andere Victualien einen Tag hindurch für die Bürgerſchaft feil halten, bevor ſie davon an Zempler und andere Handelsleute verkauften. Dieſe Verordnung galt gleichfalls für das zum Verkauf eingeführte Getreide, Mehl, Schlachtvieh, Geflügel, allerlei Lebensmittel, Nutzholz für Tiſchler und andere Handarbeiter, hölzerne Geräthſchaften und mehr dergleichen Sachen. Der Vorkauf und die Ausführung des Nutzholzes war bei Strafe von 10 Fl. verboten. Dieſe Vorkaufs-

*) Weißes Copialbuch F. 123.

**) Daſelbſt F. 116 ff.

Ordnung wurde (i. J. 1602) von dem Rathe erneuert und mit einigen Bestimmungen vermehrt *).

Eine sogenannte »Bollwerks-Ordnung« enthielt die besonderen Bestimmungen für den Handel mit gesalzenen Fischen, Theer und einigen anderen Waaren, wie auch für das Beladen und Löschen der Schiffe, die Amtsverrichtungen des Marktmeisters, Brückenkiepers und Baumschließers **). Über die Befolgung dieser Ordnung wachten zwei Rathmänner, als sogenannte »Bollwerksherren«. Um den Betrug mit dem eingeführten Hering, der ein Haupt-Artikel des stettiner Handelsverkehrs war, zu verhindern, ernannte der Rath vereidete Mäkler, welche sämmtliche gesalzene Fischwaaren besichtigen und wraken, auch die Aufsicht über die vereideten Heringshöher führen sollten, daß diese die lose gepackten Tonnen voll machten und alsdann mit dem üblichen »Zirkel« versahen, damit dieselben auch auf anderen Niederlagen als probemäßig bestehen konnten. Alsdann wurde der Hering in den drei städtischen Sellhäusern niedergelegt, wo die vereideten Sellhausknechte für die gute Erhaltung desselben zu sorgen hatten. Für ihre Bemühung erhielten die Mäkler, Heringshöher, und Sellhausknechte von jeder Last einen bestimmten Lohn und eine gewisse Anzahl Heringe. Sämmtliche, zu Wasser ankommende oder auszuführende Kaufmannsgüter wurden durch die Träger, welche eine besondere Zunft bildeten, verladen oder in die Niederlagen gebracht. Eine besondere »Träger-Ordnung« (vom Jahre 1559) bestimmte den Lohn dieser Arbeitsleute für Einschiffen und Löschen der Waaren ***). Einheimische bezahlten für jede Last Tonnenwaaren 9 Vierchen, Fremde 2 Gr. Für das Korntragen waren auf gewisse Entfernung bestimmte Lohnsätze festgestellt; nämlich für jede Last vom Bollwerk bis in die Oderstraße 3 Gr., bis an den Fischmarkt 4 Gr., bis an den Salzenborn und in die Frauenstraße 6 Gr., bis in die Oberstadt 8 Gr., und außerdem für jede Last ein halbes Stübchen Bier. Das Messen des Getreides und des Salzes ließ der Rath durch vereidete Messer, gegen einen billigen Lohn, besorgen.

Um dieselbe Zeit (1558) hatte der Rath bereits eine Schiff-Ordnung erlassen †). Weil einheimische Bürger und Fremde seit einiger Zeit angefangen, neue Schiffe zu bauen, und dadurch den Holzungen, namentlich an eichen Holz, großen Schaden zugefügt hatten, so hatte der Rath, mit Bewilligung der Alterleute der Kaufmannschaft, verordnet, daß fortan kein Fremder im städti-

*) Rathsakten Tit. VIII Nr. 4 F. 114.

**) Daselbst F. 139. — Weißes Copialbuch F. 137 ff.

***) Weißes Copialbuch F. 61.

†) Daselbst F. 244.

schen Eigenthume Schiffe bauen, auch kein Bürger dazu behülflich sein und Parte in fremden Schiffen übernehmen sollte. Alle hier gebauten Schiffe durften innerhalb sechs Jahren nicht auswärts verkauft werden, bei Strafe von 20 Fl. für jede 100 Fl. des Werthes. Auf den stettiner Werften sollten die Schiffe nicht länger als 24 Ellen auf dem Kiel, und nicht höher als 6 Ellen gebaut werden, weil sich diese Größe am besten für das hiesige Fahrwasse passe. Falls aber dieses festgesetzte Maß überschritten würde, so sollte für jede Elle, welche das Schiff länger oder höher gebaut sei, 2 Thaler an die Kämmerei bezahlt werden. In auswärtigen Häfen sollten die stettiner Schiffer vorzugsweise den stettiner Kaufleuten um billige Fracht dienen; diese dagegen wieder jenen zunächst ihre Güter zuwenden. Ohne Erlaubniß des Rathes durften die stettiner Schiffer nicht in See gehen, um an anderen Orten Fracht zu suchen; indem auch hier die stettiner Kaufleute ein Vorrecht hatten, und erst, wenn diese der hiesigen Schiffe nicht bedurften, wurde denselben vom Rathe die Genehmigung ertheilt, anderweitige Frachten anzunehmen.

Die Stadt besaß, durch eine Schenkung Herzog Barnim I, die Fähre nach Lübzin, und ließ durch eigene Schiffer die Überfahrt, gegen Erhebung eines gewissen Fährgeldes besorgen. Weil aber auch andere Leute sich anmaßten, Reisende nach Lübzin überzusetzen, und dadurch Eingriffe in die städtischen Privilegien thaten, so erließ der Rath (i. J. 1587) eine besondere »Ordnung der Lübziner Fähre« *). In Folge dieser Verordnung hielt der Rath beständig sechs gute Böte, deren jedes mindestens 20 Personen fassen konnte und von einem ansässigen Bürger und Schiffer geführt wurde. Diese Fährleute sollten sich nüchtern halten, mit den Reisenden keinen Streit anfangen, und auch keine Frauenzimmer zum Rudern gebrauchen. Sie sollten ferner keine Kaufmannsgüter einladen und keine Unterschleife zum Nachtheil der städtischen Niederlage treiben, bei Verlust ihres Amtes. Dagegen war ihnen gestattet, Lebensmittel aller Art für billige Fracht zu fahren. Sie hatten ausschließlich das Recht, Reisende nach Lübzin überzusetzen, und fuhren zu gewisser Tageszeit nach der Reihenfolge, in Jahrmärkten aber auch sämmtlich. Das Fährgeld war für jede Person auf 1 lübischen Schilling, für ein besonders verlangtes Boot auf 8 lübische Schilling festgestellt. Das eingenommene Geld wurde von den vereideten Fährleuten täglich in die Fährbüchse auf der Stadtwage abgeliefert und alle Sonnabend in der Art vertheilt, daß die sechs Fährleute drei Viertel, die Kämmerei-Kasse ein Viertel der Einnahme erhielt.

Die Verhältnisse der Handwerker und Arbeitsleute nahmen gleichfalls die Thätigkeit der Stadthäupter in Anspruch. Da die Maurer, Zimmerleute und

*) Weißes Copialbuch F. 135.

Tagelöhner oft wegen Forderung eines zu hohen Lohns und auch wegen ihres Unfleißes Veranlassung zu Klagen gegeben, so erließ der Rath eine »Ordnung der Arbeitsleute« *), um den wiederholten Beschwerden der Bürgerschaft abzuhelfen. Der Rath verordnete darin, daß die Maurer und Zimmerleute zwei Alterleute erwählen, und daß diese vom Rathe vereidet werden sollten, um die Gebäude zu besichtigen und zu schätzen. Fortan sollte keiner der Bauleute sich als Meister ausgeben, wenn er nicht von den Alterleuten als tüchtig anerkannt worden. Der Meister sollte bei dem Baue selbst mitarbeiten; im Sommer von 4 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, und im Winter von 6 Uhr früh bis 6 Uhr Abends gearbeitet werden. Zur Frühstückszeit um halb Acht und zur Vesperzeit um drei Uhr wurde jedesmal eine halbe Stunde, zum Mittag um 11 Uhr eine ganze Stunde gestattet. Ohne Erlaubniß des regierenden Bürgermeisters durfte kein Bauhandwerker außerhalb der Stadt Arbeit annehmen. Der Lohn wurde gleichfalls durch diese Ordnung, nach Verhältniß der Jahreszeit, festgestellt. Von Ostern bis zum Kilianstag (8. Juli) und vom Lorenztage (10. August) bis Michaelis wurde täglich, nebst freier Kost, an Lohn bezahlt dem Meister 4 sundische Schillinge, dem Gesellen 3 sundische Schillinge, dem Kalkschläger 10 Vierchen, dem Tagelöhner oder Handlanger 9 Vierchen. Wenn sich die Bauleute und Tagelöhner selbst beköstigten, so wurde dieser Lohn verdoppelt. Zur Augstzeit (vom 8. Juli bis 10. August) erhielt der Meister täglich 3 Gr., der Geselle 2½ Gr., der Kalkschläger 2 Gr., der Handlanger 10 Vierchen. Von Michaelis bis Ostern erhielt der Meister täglich, nebst freier Kost, 4 sundische Schillinge, der Geselle 10 Vierchen, der Kalkschläger 9 Vierchen, der Handlanger und Tagelöhner 8 Vierchen. Tischler und Schnitzer bekamen, außer der üblichen Beköstigung, an Lohn: der Meister täglich 3 Gr., der Geselle 4 sundische Schillinge, der Lehrknecht 2 Gr. Der Lohn der Schiffszimmerleute und Kahnbauer war dahin festgestellt, daß im Sommer der Meister, nebst freier Kost, 8 sundische Schillinge, der Geselle 5 Schillinge, der Lehrknecht 3 Schillinge erhielt. In der Augstzeit wurde der Lohn um 1 Witten für den Tag erhöht; im Winter dagegen um ein Drittel vermindert. Jedem derjenigen Bauleute, die Beköstigung erhielten, sollte der Bauherr alle Sonntage im Sommer 4 Quartier und im Winter 3 Quartier Bier verabreichen.

Mit gleicher Sorgfalt war der Rath darauf bedacht, die Verhältnisse der einzelnen Handwerksgilden zu ordnen, indem er die Gewerksrollen der älteren Zünfte erneuerte. Gleichzeitig erhielten auch diejenigen Gewerke, die sich erst in neuerer Zeit zunftweise geschlossen hatten, als Bader, Barbiere, Buchbinder, Müller, Maler, Nadeler, Reifschläger, Leinweber und mehrere

*) Weißes Copialbuch F. 73.

andere, durch Ertheilung besonderer Privilegien gesetzliche Geltung und ihren genau begrenzten Wirkungskreis. Die Vorrechte des Zunftwesens veranlassten selbst solche Leute, die eigentlich nicht dem Handwerksstande angehörten, sich zunftweise aneinander zu schließen, um auf diese Weise der Vortheile einer geschlossenen Gesellschaft theilhaftig zu werden. So errichteten (i. J. 1590) zwölf Paar Säger oder Brettschneider einen zunftartigen Verein und erhielten von der Obrigkeit ein Privilegium, das ihnen allein den Betrieb ihres Gewerbes, die Wahl von 4 Alterleuten, die Entscheidung ihrer Streitigkeiten und andere Gerechtsame einer Zunft ertheilte *). Diesem Beispiele folgten die Schuhflicker, welche (i. J. 1614) eine »Beliebung« errichteten und die Bestätigung derselben durch den Rath erlangten **). Auch die Lehmklicker schlossen (i. J. 1620) einen Verein und erhielten ihre selbst verfasste Beliebung durch ein besonderes Privilegium bestätigt ***). Wie in den Handwerkszünften wurden auch in diesen Vereinen die Verstöße gegen die festgestellte Ordnung und gegen gute Sitte mit einer Geldstrafe belegt, von welcher die Hälfte dem Rathe, die andere Hälfte der Vereinslade zufiel. Die Träger hatten gleichfalls eine Gilde geschlossen und die Bestätigung ihrer Beliebung von der Obrigkeit erhalten. Nach altem Herkommen versammelten sich die Genossen dieser Gilde jährlich an drei gewissen Tagen, Dingstags und Freitags nach Himmelfahrt und Dingstags vor Pfingsten, Mittags um 12 Uhr, in der Hagenstraße, um ihre Streitigkeiten durch die, aus ihrer Mitte gewählten beiden Hagenrichter entscheiden zu lassen. In dieser Straße lag der sogenannte »Trägerblock«, der von den Fürsten der Gilde geschenkt und an den Versammlungstagen von den beiden Blocksknechten sorgfältig geschmückt war †). Die Träger mussten auf diesem Block, so viel es möglich war, Platz nehmen, und erhielten alsdann von den beiden Hagenrichtern so viel Bier, als sie trinken wollten. Die gegenseitigen Klagen der Gildegenossen wurden alsdann gehört und entschieden, die Verletzungen der guten Sitte mit einer Geldstrafe belegt, und im Wiederholungsfalle mit Ausstoßung aus der Gilde bestraft. Um 8 Uhr Abends wurde das Gericht geschlossen.

Die Spielleute erhielten gleichfalls (i. J. 1606) von dem Rathe ein Privilegium, das in der Folge erneuert und bestätigt wurde ††). Der bestellte

---

*) Rathsakten Tit. VIII Nr. 4 F. 19.

**) Daselbst F. 216.

***) Daselbst F. 278.

†) Herings Beiträge zur Topographie Stettins in den baltischen Studien X H. 1 p. 80.

††) Rathsakten Tit. VIII Nr. 4 F. 166 und F. 274.

»Stadt- und Kunstpfeifer« hatte ausschließlich das Recht, in der Stadt, den Vorstädten und allen, der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfenen Orten die Bestellungen zu Hochzeiten anzunehmen. Er war der Vorgesetzte von »fünf Spielleuten«, welche sämmtlich Bürger waren und nach der Reihenfolge auf den Hochzeiten spielen mussten. Diese sollten sich mit dem, in der Hochzeit-Ordnung festgesetzten Lohn begnügen; der Kunstpfeifer aber jedesmal den bestimmten «Gottespfennig« erhalten. Jeder Spielmann sollte nicht mehr als zwei Gesellen halten; der »Kunstpfeideler«, der nur mit Geigen und Saitenspiel aufwarten durfte, konnte dagegen 4 Gehülfen haben. Fremde Musikanten durften nur mit Wissen und Willen des Kunstpfeifers in der Stadt spielen, widrigenfalls ihnen die Instrumente vom obersten Stadtdiener genommen und sie selbst mit Gefängniß bestraft wurden. In den Jahrmärkten war es jedoch fremden Spielleuten erlaubt, 2 bis 3 Tage in der Stadt zu spielen, wenn sie sich zuvor mit dem Kunstpfeifer über »eine billige Verehrung« geeinigt hatten. Die festgesetzte Zahl der Spielleute und ihrer Gehülfen sollte nicht überschritten, ihre Streitigkeiten untereinander durch den Ältesten aus ihrer Mitte entschieden werden. »Da der Rath auch befunden, daß die Spielleute oftmals leichtfertige Gesellen und junge Burschen des Abends und zur Nachtzeit, auch wohl bis an den hellen Morgen, mit ihrem Spielwerk umhergeführt haben, so soll solches Umherziehen fortan bei Gefängnißstrafe verboten sein«.

Nach dem Beispiele der anderen Einwohner, die sämmtlich zunftweise geordnet waren, errichteten auch die stettiner »Bauleute« (Ackerbürger) in der Stadt und in den Vorstädten einen Verein und erhielten gleichfalls durch ein besonderes Privilegium (i. J. 1618) vom Rathe die Gerechtsame einer Gilde *). Sämmtliche Bauleute traten diesem Verein bei und erwählten jährlich zwei Alterleute, welche die vorfallenden Streitigkeiten auf den vierteljährlichen Zusammenkünften schlichten, und falls sie dies nicht könnten, die Klagen vor den Richtvoigt bringen sollten. Die Alterleute hatten die Gildelade in ihrem Verwahrsam und mussten jährlich einmal Rechnung ablegen. Bei der Aufnahme zahlte jeder Bürger 1 Thaler, der Fremde 2 Thaler, und jedes Mitglied 8 Schillinge jährlichen Beitrag. Jeder Verstoß eines Gildebruders gegen Religiosität und gute Sitte wurde mit einer Geldbuße von 12 Schillingen gestraft. An den Sonntagen, mit Ausnahme der Erntezeit, durften keine Feldarbeiten verrichtet werden, bei Strafe von 1 Fl. Die Hütung sollte einträchtig benutzt, der von dem Vieh angerichtete Schade gegenseitig ersetzt werden. Keiner sollte dem andern über die Furche mähen, bei Strafe von 1 Fl. Wer aus Versehen das Stück Land eines andern besäete, sollte die Saat ersetzt erhalten. Wer aus Versehen das Korn eines andern einfährt, sollte dasselbe ersetzen; wer aber das Getreide stiehlt, nach Erkenntniß der Obrigkeit gestraft werden.

*) Rathsakten Tit. VIII Nr. 4 F. 240.

4. Stettin unter der Regierung Barnim X (1600—1603).

Huldigung und Bestätigung der Privilegien (1601). Unterhandlungen des Raths mit dem Landesherrn. Landtag in Stettin. Tod und Begräbniss Barnim X (1603).

Ein strenger Winter verkündete den Anfang des 17ten Jahrhunderts, das vielfaches, unerhörtes Unglück über Stettin bringen und den bisherigen Wohlstand gänzlich vernichten sollte. Der Frühling und Sommer blieb gleichfalls so kalt, daſs man um Johannis, und selbst in den Hundstagen die Stuben heizen musste und den ganzen Sommer über nur selten der Pelze entbehren konnte. Diese ungünstige Witterung und der Mangel an Futter bewirkten, daſs eine Menge von Pferden und anderem Vieh dahinstarb, theils auch in den sumpfigen Weiden vor Kälte umkam. Dennoch brachte die Ernte, die erst nach Jacobi angefangen, wider alle Erwartung, eine ziemliche Fülle von Getreide, so daſs dadurch der beginnenden Theuerung Schranken gesetzt wurde. Die Baumfrüchte, Obst und Wein waren aber fast gänzlich mißrathen *).

Im Sommer desselben Jahres (1600) wurden auf der Straße nach Gollnow in der stettiner Heide mehrere Leute beraubt und erschlagen, weshalb auf Befehl des Herzogs die Bürger der benachbarten Städte Stettin, Stargard, Gollnow, Damm, und die Bauern der umliegenden Dörfer und Ämter die dichte Waldgegend zwischen der Ihna und Plöne und dem dammschen See durchstreifen mussten. Man konnte jedoch den Räubern, die in der Heide versteckte »Putzwinkel«, auch sonst bei andern Aufenthalt und Unterschleif hatten, nicht auf die Spur kommen, bis endlich, um Fastnacht des folgenden Jahres (1601) drei Landstreicher, wegen mehrfacher Diebstähle, zu Satzig eingezogen wurden. Diese bekannten im Verhöre, daſs sie, außer vielen andern Unthaten, auch bei dem Raubmorde in der stettiner Heide geholfen hätten. Sie empfingen darauf den Lohn ihrer Verbrechen nach der barbarischen Weise jenes Zeitalters, indem sie mit Zangen gerissen und von unten auf gerädert wurden **).

Nach dem Tode seines Bruders Johann Friedrich, übernahm Barnim X, vermöge des Jasenitzer Vertrags, die Regierung des Herzogthums Stettin, fand aber die Schuldenlast so groß und das Testament seines verstorbenen Bru-

*) Friedeborn II p. 167.

**) Daselbst.

ders für den Nachfolger so drückend, daß er anfangs Bedenken trug, unter solchen Verhältnissen die Herrschaft zu übernehmen. Erst nachdem der ständische Ausschuß zur Tilgung der älteren Schulden sich verpflichtet und die Einziehung der veräußerten fürstlichen Tafelgüter genehmigt hatte, eröffnete Barnim X Kanzlei und Gerichte in seinem Namen und begann seine Regierung mit der Verminderung des übermäßigen Hofstaates. Als darauf der Herzog die Stände zur Huldigung aufforderte, knüpften diese Unterhandlungen mit ihm an, um entweder der Huldigung gänzlich überhoben zu werden, oder doch eine Ermäßigung der dadurch veranlassten großen Geldausgaben zu bewirken. Die bisherige Huldigungsform verursachte nämlich den Städten große Kosten, indem sie verpflichtet waren, außer der »freien Ausrichtung«, dem Herzoge und seiner Gemahlin ansehnliche Geschenke zu machen und den fürstlichen Dienern »ein Gebühr« zu reichen. Die Städte wandten sich daher an den Herzog mit der Bitte, daß die Huldigung gänzlich unterbleiben möchte, weil sie ihm schon (i. J. 1575) mitgehuldigt hätten, und sich von den Schulden, welche durch die schweren Kosten der Huldigung entstanden, noch nicht befreien könnten. Der Herzog bestand aber darauf, daß wenigstens die größeren Städte, Stettin, Stargard, Stolpe, Greifenberg und Treptow, zu seinem Empfange sich bereit halten sollten. Die Städte baten darauf, daß die Huldigung noch bis zum Herbste des folgenden Jahres aufgeschoben werden und der Herzog nur mit einem Gefolge von 2 bis 300 Pferden in jeder Stadt einige Tage verweilen möchte. Sie führten dabei an: »Hafer ist nicht zu bekommen, wenngleich Roggen in Überfluß vorhanden ist; Rheinwein ist nicht vorräthig; das Rindvieh ist krank und stirbt häufig; die Stadtkassen sind erschöpft, und i. J. 1575 habe man auch den Städten ein ganzes Jahr zur Vorbereitung gestattet«. Nach längeren Unterhandlungen, gab endlich der Herzog diesen Vorstellungen Gehör und gestattete, daß die Abgeordneten der Städte (am 17. Februar 1601) zu Stettin, in Gegenwart der brandenburgischen Gesandten, ihm den Eid der Treue leisteten *). Die Städte mussten dagegen einen Revers ausstellen, daß diese Vergünstigung den nachfolgenden Landesherren nicht zum Nachtheil gereichen sollte. Statt der kostbaren Ausrichtung bezahlten die Städte eine Summe von 20,000 Gulden an den Herzog, und überreichten demselben, seiner Gemahlin und den vornehmsten, fürstlichen Dienern die gewöhnlichen Geschenke. Die Stadt Stettin trug zu dieser Summe 4260 Gulden bei und außerdem kosteten ihr die »Verehrungen« an den Landesfürsten, dessen Gemahlin und Dienerschaft noch 2280 Gulden **). Am Tage der Huldigung (17. Februar 1601)

*) Friedeborn III p. 1. Mikrälius Buch III p. 622.

**) Sell Geschichte des Herzogthums III p. 410. Der Extrakt aller extraordinären Einnahme und Ausgabe aus der Stadt Alten Stettin Kämmerei-Büchern, von 1560—1609 p. 80 giebt die Summe auf 6506 Gulden an.

erhielt Stettin die übliche Bestätigung seiner Privilegien, die von Barnim X in einer besondern Urkunde, mit wörtlicher Wiederholung des Confirmations-Diploms seines Vorgängers Johann Friedrich vom Jahre 1575, erneuert wurden *). Während die fürstlichen Räthe, der Graf Stephan Heinrich von Eberstein, der Kanzler Kaspar von Wolde, Jobst Bork und Joachim Pritze, in den einzelnen Städten, im Namen des Landesherrn, die Huldigung von den Gemeinden annahmen, leisteten die schloßgesessenen Geschlechter (am 23. März) und darauf (6. April) der andere Adel dem Herzoge in Stettin den Lehnseid.

Noch vor der Huldigung hatte der stettiner Rath sich bemüht, die noch obwaltenden Streitigkeiten der Stadt mit der Landesherrschaft auf gütlichem Wege beizulegen, und zu diesem Zwecke dem neuen Herzoge die Beschwerden der Stadt vorgelegt **). Von beiden Seiten wurden Commissarien ernannt, welche die langjährigen Streitsachen entscheiden und schlichten sollten. Doch blieb auch diesmal der Versuch ohne Erfolg, und der Prozeß wurde bei dem kaiserlichen Kammergericht ohne Entscheidung noch mehrere Jahre fortgesetzt.

Die zerrütteten Finanzen veranlassten unterdessen den Herzog, die Stände (12. October 1601) zu einem allgemeinen Landtage nach Stettin zu berufen ***), um sie zur Übernahme der Kammerschulden zu bewegen. Der Kanzler stellte den versammelten Ständen vor, daß der Herzog durch die Schuldenlast seines Vorgängers in dringende Noth gerathen sei; daß er sich vergeblich bemüht habe, durch Verkaufung der Kornvorräthe die kleinen Schulden zu tilgen; er habe vielmehr 10,000 Gulden zur Bestreitung der Begräbnißkosten und Besoldung der alten Diener aufnehmen müssen; außerdem wären noch 8666 Fl. neue Schulden zugewachsen; diese beiden Posten möchten sie sammt den übrigen 77,040 Thaler, welche sie bereits i. J. 1599 bedingungsweise übernommen, auf den Landkasten schreiben. Die Landstände führten dagegen an, daß das Herzogthum Stettin dem verstorbenen Landesherrn über 4½ Tonne Goldes allein in die Kammer gezahlt, ohne die Türken-, Kreis- und Fräuleinsteuer, die gleichfalls große Summen betragen hätten; daß außerdem noch 80,000 Thaler auf dem Landkasten hafteten, und wenn die angezeigten Schuldposten noch dazu kämen, so würde dies eine Summe von 350,000 Gulden ausmachen, die sie alsdann verzinsen sollten. Sie drangen zugleich auf die Abstellung ihrer mehrmals vorgebrachten Beschwerden, welche sie besonders über die Einführung neuer Zölle, Ausdehnung des Gunstgeldes auf andere Waaren, Untersagung ihrer besondern Zusammenkünfte und Verbot der hohen Jagd führten. Ferner

---

*) Urkunde im Archiv des Rathhauses; rothes Copialbuch p. 159.

**) Rathsakten Tit. I Sectio II Nr. 35 und 36.

***) Friedeborn III p. 3. — Rathsakten Tit. III Nr. 2 F. 159. — Sell III p. 124.

trugen sie auf Einschränkung der großen Hofhaltung, Anordnung gewisser Landräthe aus den Ständen, und die Visitation des Hofgerichtes an. Als der Herzog versprach, den Beschwerden der Landstände abzuhelfen, willigten diese endlich ein, sämmtliche aufgenommene Summen als zinsbare Schulden, ohne weitere Bedingung, auf den Landkasten zu nehmen. Zur Tilgung der unzinsbaren Schulden versprachen die Stände, zwei außerordentliche Steuern nebst der Steuer, welche sie dem Herzog wegen der Ämter Rügenwalde und Bütow restirten, in mehreren Terminen aufzubringen. Nachdem auf diese Weise die dringendsten Finanz-Angelegenheiten geordnet waren, übergab Barnim die Ämter Bütow und Lauenburg seinem Bruder Kasimir, der dagegen seinem Neffen Franz, Bogislav's XIII Sohn, das Bisthum Kammin überließ, um seine Tage in Neuhausen bei Rügenwalde in ungestörter Ruhe zu verleben.

In derselben Zeit erhielt Stettin durch zwei stattliche Thurmgebäude eine neue Zierde. Der Thurm der St. Petrskirche war (i. J. 1556) abgebrochen und seitdem noch nicht erneuert worden, bis endlich die Kirchenvorsteher (i. J. 1602) ein neues Thurmgebäude errichten ließen *). Im folgenden Jahre wurde die Spitze des St. Jacobi-Kirchthurms, welche vor hundert Jahren errichtet, aber bereits sehr baufällig geworden, durch den stettiner Zimmermann, Jacob Matzdorf, erneuert und höher gebaut **). Die Spitze wurde von einem geschickten Kupferschläger, Meister David Beringer aus Reutlingen, der auch den St. Marien-Kirchthurm (i. J. 1596) gedeckt, mit gutem Kupfer beschlagen. In dem Knopf der abgenommenen Thurmspitze fand man eine Tafel von Blei, worauf das Evangelium Johannis: In principio erat verbum etc., die Zeit der Errichtung, (St. Margarethentag 1503) der Name des Landesfürsten, Bogislav X, des Baumeisters Johann Böncke und der Kirchenvorsteher geschrieben war. Der Rath ließ diesen Knopf wieder herstellen, und in denselben außer der alten, aufgefundenen, noch eine neue, kupferne und vergoldete Tafel legen, welche die Zeit der Errichtung, und die Namen des Landesfürsten, des gesammten Rathes, der Prediger und Kirchenvorsteher angab.

Herzog Barnim X bemühte sich unterdessen, manche wichtige Verbesserungen einzuführen und den Staatshaushalt auf einen sichern Fuß zu setzen. Um die Reichssteuer aufzubringen, welche Kaiser Rudolf II bei dem noch fortdauernden Türkenkriege verlangte, berief der Herzog (9. August 1603) einen Ausschuß der Stände nach Stettin ***), und forderte von demselben zwei außer-

*) Friedeborn III p. 3. — Neue pommersche Provinzialblätter I p. 236.

**) Friedeborn III p. 4 ff.

***) Rathsakten Tit. III Nr. 2 F. 161.

ordentliche Steuern, die aber »nicht nach der alten, unchriſtlichen Weiſe, bei welcher die armen Leute am mehrſten gedrückt würden«, erhoben werden ſollten. Die Landſtände bewilligten aber nur 1½ außerordentliche Steuern, und waren auch nicht zu bewegen, eine Abänderung in der Steuer-Erhebung zu treffen. Unter ſolchen Bemühungen ereilte der Tod den ſparſamen frommen Landesherrn *), der mit unermüdetem Eifer die Wohlfahrt ſeines Volkes beförderte. Als Herzog Kaſimir zu Rügenwalde erkrankte und ſeinen Bruder Barnim dringend bitten ließ, ihn noch vor ſeinem, nah geglaubten Ende zu beſuchen, unternahm dieſer aus brüderlicher Liebe die Reiſe, obgleich er ſelbſt erkrankt war. Unter wachſenden Beſchwerden gelangte Barnim (16. Auguſt 1603) nach Rügenwalde und verweilte hier ſechs Tage bei ſeinem Bruder Kaſimir. Auf der Rückreiſe nahm die Krankheit immer mehr zu, und mit großer Mühe brachte man den Herzog, der ſich, ungeachtet ſeiner Schwäche, aufrecht hielt und im Wagen geiſtliche Lieder ſang, nach Stettin zurück, wo er am dritten Tage nach ſeiner Heimkehr (am 1. September 1603) unter frommen Gebeten, im fünf und funfzigſten Lebensjahre, ſanft verſchied. Er hinterließ keine Nachkommen von ſeiner Gemahlin, Anna Maria, einer brandenburgiſchen Prinzeſſin, welche das Amt Wollin zum Wittwenſitz erhielt.

Die Leiche des Herzogs wurde von den dazu verordneten Barbieren einbalſamirt, mit koſtbaren Kleidern und werthvollen Kleinodien angethan, und mit einem großen ſchwarzen Sammet-Talar bedeckt. In dieſem Schmucke wurde die Leiche bis zu dem Tage der feierlichen Beſtattung, die auf den Tag Lucä (18. October) feſtgeſetzt war, im neuen Saale des fürſtlichen Schloſſes, ſieben Wochen hindurch von den adeligen Hofdienern bewacht. Auf die Nachricht von dem Tode ſeines Bruders, zeigte ſich Herzog Kaſimir, dem, kraft des Jaſenitzer Vertrags die Nachfolge gebührte, anfangs geneigt, die Regierung zu übernehmen, und ſandte deshalb ſeine Räthe, Peter Woitke und Klaus Puttkammer nach Stettin, um in ſeinem Namen die Regierungsgeſchäfte zu beſorgen. Einige Tage vor der Beerdigung hielt Kaſimir des Abends bei Fackelſchein ſeinen Einzug in Stettin, und fand hier die Vettern von Wolgaſt, die Wittwe Johann Friedrichs, die Geſandten der Nachbarfürſten und die Abgeordneten der Stände bereits zum Begräbniß verſammelt. Die Leiche wurde mit dem üblichen großen Trauergepränge von den verſammelten Verwandten und Abgeordneten zur Gruft begleitet. Als der Trauerzug ſich in Bewegung ſetzte, um durch die Fuhrſtraße und große Domſtraße nach der Schloßkirche zu gelangen, erhob ſich plötzlich am heitern Himmel ein Gewitter, das Platzregen und Hagel auf das Leichengefolge herabſandte und zum Entſetzen der zahlreich verſammelten Menge ſogar in den Jacobi-Kirchthurm einſchlug. Der Blitz-

*) Friedeborn III p. 6 ff. — Mikrälius Buch III p. 623.

ſtrahl hatte glücklicherweiſe nicht gezündet. Unter dem erſchreckten Volke entſtand aber ein ſolcher Auflauf, daſs die Ordnung des Trauerzuges geſtört wurde, und beſonders die Damen desſelben ins Gedränge geriethen. Sobald man mit der Leiche in der Schloſskirche angelangt war, legte ſich das Unwetter und die Sonne brach wieder aus den trüben Wolken hervor. Dies Ereigniſs erfüllte Fürſten und Volk mit bangen Ahnungen, und wurde in ſpäterer Zeit als ein Vorzeichen gehalten, »daſs hinfort das fürſtliche Haus zu Pommern immer in Unglück und Abnehmen ſein ſollte« *).

Herzog Kaſimir fühlte ſich indeſs, wegen ſeiner Kränklichkeit, nicht ſtark genug, die Laſten der Herrſchaft zu tragen, und unterhandelte deshalb mit ſeinem Bruder Bogislav **XIII**, der fünf erwachſene Söhne hatte, wegen Abtretung der Regierung. Er verglich ſich mit Bogislav **XIII** dahin, daſs dieſer ihm, für die Entſagung ſeines Erbrechtes, außer den beiden Ämtern Rügenwalde und Bütow, jährlich eine Summe Geldes erlegen, aus dem Nachlaſſe ſeines verſtorbenen Bruders Barnim einige Sachen überlaſſen, und nach ſeinem Tode mit dem gebührenden Gepränge eines regierenden Landesherrn, jedoch auf ſeine eigenen Koſten, zur Gruft ſollte bringen laſſen **). Nach dieſem Vergleiche entſagte Kaſimir der Regierung zu Gunſten ſeines Bruders und deſſen Erben, und wies die Unterthanen des Herzogthums Stettin an Bogislav **XIII**, als den rechtmäßigen Landesherrn ***).

5. Stettin unter der Regierung Bogislav XIII (1603 bis 1606).

Landtage in Stettin (1603 u. 1604). Entſcheidung der Streitſache wegen der Wuſſowſchen Lehne (1604). Erbhuldigung Bogislav's XIII und Beſtätigung der ſtettiner Privilegien (1605). Durchzug perſiſcher Geſandtſchaften. Tod Bogislav XIII. Erbeinigung ſeiner Söhne (1606).

Im hohen Alter von 59 Jahren übernahm Bogislav **XIII**, der einſt im Jaſeniţer Vertrage (25. Juli 1569), auf Anrathen des Großhofmeiſters Ulrich von Schwerin, der Herrſchaft entſagt hatte, jetzt aus Liebe zum Vaterlande die Regierung des ausgedehnten Herzogthums Stettin. Nach dem Tode ſeines Bruders Ernſt Ludwig von Wolgaſt (1592) hatte Bogislav für deſſen minderjährigen Neffen, Philipp Julius, bereits die vormundſchaftliche Regierung

*) Mikrälius III p. 624.

**) Friedeborn III p. 19. Mikrälius III p. 625.

***) Urkunde im Archiv des Rathhauſes.

mit landesväterlicher Sorgfalt verwaltet, und mit unermüdetem Eifer widmete er jetzt, als die Entsagung seines Bruders Kasimir ihn auch auf den stettiner Herzogsstuhl berief, auch diesem Landestheile den Rest seiner Tage. Das Auftreten des neuen Landesherrn erfüllte das Volk mit freudiger Hoffnung, als Bogislav, gleich nach Übernahme der Regierung, den versammelten Ständen auf dem Landtage zu Stettin (28. Novbr. 1603) seine ernstlichen Bestrebungen, auf jede Weise für die Wohlfahrt des Landes zu sorgen, kund that *). Der fürstliche Kanzler Martin Chemnitz erklärte den Ständen, »daß der Herzog, obgleich ihn bisher mehrfache Ursachen abgehalten, endlich aus besonderer Liebe zum Vaterlande die Regierung übernommen; und obwohl er Ursache habe, die noch vorhandenen Schulden der Landschaft aufzubürden, weil er dieselben nicht veranlasst habe, so wolle er doch sein Regiment nicht mit Bedrückung der Armuth anfangen; er würde vielmehr den Hofstaat so ermäßigen, daß dadurch die Schuldenlast getilgt werden könne«. Alsdann erbot sich der Herzog, das Religions- und Justizwesen, nach der vorhandenen Kirchen- und Gerichts-Ordnung, gehörig verwalten zu lassen, damit jedem Unterthan sein Recht widerfahre, ferner die Visitation des Hofgerichts und der Kanzlei anzustellen, gewisse Landräthe zu ernennen, und mit den Ständen wegen Abstellung der vielfachen Beschwerden in Unterhandlungen zu treten«. Mit freudiger Zuversicht dankten die Landstände dem Landesherrn für seine Erbietungen; denn seit mehr als dreißig Jahren waren ihnen von den Fürsten keine so gnädigen und annehmbaren Vorschläge gemacht worden. Bogislav erfüllte aber seine Verheißungen mit löblichem Eifer. Da ihm noch die vormundschaftliche Regierung des Herzogthums Wolgast oblag, so bestimmte er seinen Sohn Philipp, der eben von großen Reisen heimgekehrt war, zum Statthalter in Stettin und ernannte zwölf Landräthe zur Unterstützung in Regierungssachen. Um den Aufwand zu beschränken, verordnete er seinem Sohne einen mäßigen Hofstaat, der nicht überschritten werden durfte; entließ die überflüssigen Hofbedienten, und traf auf den fürstlichen Ämtern mehrere zweckmäßige Einrichtungen.

Das folgende Jahr (1604) brachte einen reichen Segen an Getreide, Wein, Baum- und Feldfrüchten aller Art, so daß die, seit einiger Zeit anhaltende Theuerung dadurch aufgehoben wurde und das Brodkorn wieder einen mäßigen Preis erhielt **). Als darauf ein Ausschuß der Landstände (10. October 1604) in Stettin sich versammelte ***), um sich wegen der Erbhuldigung zu berathen, ließ der Herzog die Abgeordneten der Städte ermahnen, »da dieses Jahr das Land mit einem reichen Segen an allerlei Getreide gekrönt

*) Friedeborn III p. 21. Mikrälius III p. 627. Rathsakten Tit. III Nr. 2 F. 162.

**) Friedeborn III p. 28.

***) Daselbst p. 25.

habe, so sollten sie dafür Sorge tragen, daſs dieser Segen Gottes nützlich verwendet und Vorrath für künftige Nothfälle aufgehoben werde; daſs auch den Bäckern, Brauern und andern Handwerkern und Handelsleuten nicht gestattet werde, Bier, Brod und andere Waaren nach ihrem Gefallen zu steigern, sondern daſs für dergleichen Lebensbedürfnisse eine gewisse Taxe, nach der jetzigen Wohlfeilheit des Getreides, gesetzt werde, damit der Segen Gottes nicht allein den Reichen und Vermögenden, sondern auch den Armen und den Dürftigen in Städten möchte zu Theil werden«. Zu diesem Zwecke ließ der Fürst die in den Landtags-Abschieden von 1580 und 81 bekannt gemachten Verordnungen erneuern.

Unter den gewöhnlichen Begebenheiten dieser Zeit, deren friedliche Verhältnisse keine außerordentlichen Ereignisse veranlassten, erregte der Durchzug einer kaiserlichen und einer persischen Gesandtschaft (am 1. November 1604) gewiſs großes Aufsehen in Stettin *). Der persische Gesandte, Mechti Kulibeg, wurde von dem Freiherrn Heinrich von Loga, der als Gesandter von dem Kaiser an den Großfürsten von Rußland geschickt war, von Narva zu Schiffe nach Stettin und von hier nach dem kaiserlichen Hoflager zu Prag geführt. Seinen Rückweg nahm der persische Gesandte durch Polen wieder nach Moskau und kehrte von hier in seine Heimath zurück.

In seiner Stellung, als Herzog von Stettin und Vormund über Wolgast, war Bogislav unterdessen bemüht gewesen, ältere Streitigkeiten zwischen der Herrschaft beider Landestheile, namentlich wegen der Wussowschen Lehne, auf gütlichem Wege zu schlichten **). In der Erbtheilung zu Jasenitz waren nämlich alle Lehngüter der Wussowen zum wolgaster Landestheile gelegt worden. Herzog Johann Friedrich wollte aber das Schulzengericht zu Stettin und das Dorf Lübzin, welches beides die Wussowen als Lehn besaßen, davon ausnehmen, und verlangte (i. J. 1594), daſs Adam Wussow beides von ihm zu Lehn empfangen sollte. Dieser hielt sich aber nicht dazu verpflichtet, zumal ihm die Lehnsempfangung von der wolgaster Regierung untersagt wurde. Als Adam Wussow sich deshalb nicht zur bestimmten Zeit stellte, ließ Johann Friedrich das stettiner Schulzengericht und das Dorf Lübzin als verwirkte Lehne einziehen. Vergeblich versuchte die wolgaster Regierung, welche damals Bogislav XIII, Vormund seines Neffen, mit 12 Landräthen führte, alle möglichen Mittel, um die Streitsache auf gütlichem Wege beizulegen. Die angeknüpften Unterhandlungen scheiterten an dem Eigensinn Johann Friedrichs, und der Streit wurde so heftig, daſs es fast zu gegenseitigen Gewaltthätigkei-

*) Friedeborn III p. 29.

**) Miträlius III p. 630 f.

ten kam. Adam Wuſſow und auch die wolgaſter Regierung klagten deshalb bei dem Reichskammergericht, wo man aber die Sache bis jetzt ohne Entſcheidung hingeſchleppt hatte. Bogislav XIII vereinigte ſich deshalb mit ſeinem Neffen Philipp Julius, die rechtliche Entſcheidung dieſes Streites einer gewiſſen Anzahl Räthen von beiden Seiten zu übergeben. Dieſe Kommiſſion entſchied den Streit dahin, daſs die Wuſſowen das Dorf Lübzin mit allem Zubehör als ein wolgaſtiſches Lehn wieder erhalten, das Schulzengericht zu Stettin aber dem ſtettiner Landesherrn verbleiben ſollte.

Als die Stände mit dem Fürſten wegen der Erbhuldigung unterhandelten, verglich ſich dieſer mit den Städten dahin, daſs er denſelben gegen die Summe von 20,000 Gulden und die üblichen Geſchenke die »freie Ausſtattung« erlaſſen wollte. Im Frühlinge des folgenden Jahres (1605) bereitete ſich der Fürſt, auf einer Reiſe durch das Land die Erbhuldigung anzunehmen. Die Stettiner hielten es daher für rathſam, dem Herzoge vor der Huldigung eine »kurze Punktation aller Stadt-Beſchwerden zu übergeben« *). Aber auch diesmal wurden die alten Streitſachen nicht erledigt, obgleich der Herzog zu einer gütlichen Vereinigung geneigt war.

Der Rath hatte unterdeſſen Anſtalten getroffen, den Tag der Erbhuldigung durch ein groſses Banket und andere Feſtlichkeiten zu verherrlichen **). Am feſtgeſetzten Tage (5. April 1605), Mittags um 12 Uhr, kam Herzog Bogislav zu Pferde, mit ſeinen Söhnen Philipp, Franz, Georg und Ulrich, dem Herzoge Philipp Julius von Wolgaſt und einem ſtattlichen Reitergefolge von Land- und Hofräthen, Junkern und Beamten, vom Schloſſe durch die Fuhrſtraße und Schuhſtraße auf den Heumarkt. Dem Herzoge folgte ſeine Gemahlin und die fürſtliche Wittwe von Meklenburg-Strelitz mit ihren Hofdamen. Zu beiden Seiten des Weges ſtanden wohlgeputzte und bewaffnete Bürger, die man aus allen vier Quartieren dazu ausgewählt hatte; während der Kern der jungen Mannſchaft, mit Musketen und Gabeln ſtattlich gerüſtet, den Herzog mit vier Fähnlein bis vor das Rathhaus begleiteten und ſich neben demſelben in Ordnung aufſtellte. Hier empfing der geſammte Rath, in ſeinen Prunkkleidern, den Herzog und die jungen Fürſten mit »unterthäniger Reverenz«. Die Fürſten begaben ſich darauf mit den Landräthen auf das Rathhaus und ließen die brandenburgiſchen Geſandten, Hans von Buch, Oberhauptmann von Küſtrin, und den Kanzler Johann von Benkendorf, durch ihre Räthe abholen. Alsdann wurde auch der ſtettiner Rath in das Gemach beſchieden und von dem fürſtlichen Kanzler, Martin Chemnitz, mit einer kurzen Anrede, welche den Zweck

*) Rathsakten Tit. I. Sect. II Nr. 42.

**) Friedeborn III p. 30 ff.

der heutigen Zusammenkunft erklärte, empfangen. Der Syndikus, Dr. Samuel Schwalch, antwortete mit einer wohlgesetzten Rede, worin er mehrere Denkwürdigkeiten aus der pommerschen Geschichte und Anspielungen auf die Bedeutung des Namens Bogislav anbrachte, welches der Herzog besonders gnädig aufnahm *). Nach dieser Unterredung begab sich der Rath auf den Markt, und leistete hier, als Vorgänger der versammelten Bürgerschaft, dem Herzoge den Huldigungseid, der ihm von dem Kanzler vorgesprochen wurde. Nachdem Bogislav auf diese Weise die Huldigung angenommen, bestätigte er an demselben Tage (5. April) sämmtliche Privilegien und Gerechtsame der Stadt, mit wörtlicher Wiederholung der von seinen Vorfahren zu demselben Zwecke ausgefertigten Urkunden **). Die Festlichkeiten dieses Tages beschloß ein großes Bankett, das die Stettiner den anwesenden Fürsten, fremden Gesandten, fürstlichen Hofdienern, Räthen und Edelleuten gaben. Am folgenden Morgen um 8 Uhr zog Herzog Bogislav mit seiner Gemahlin, seinen Söhnen und einem Gefolge von 300 prächtig gerüsteten Reitern, aus der Stadt, um in Stargard und den andern Städten Hinterpommerns gleichfalls die Huldigung zu empfangen. Von Seiten der Stadt fanden weiter keine Aufzüge statt, als daß man von den Schiffen, die, zierlich mit Flaggen geschmückt, an der langen Brücke lagen, die vorüberziehenden Fürsten mit Kanonenschüssen begrüßte. Sämmtliche Festlichkeiten der Huldigung, so wie der betreffende Beitrag von 4900 Fl. zu den 20,000 Gulden, welche die Städte für die Erlassung der freien Ausrichtung bezahlten, kosteten der Stadt 7900 Gulden ***).

Bald nach seiner Heimkehr von der Huldigungsreise erhielt Bogislav die Trauerkunde, daß sein Bruder Kasimir zu Neuhausen bei Rügenwalde (10. Mai 1605) verstorben war. Die Leiche wurde nach Stettin gebracht und hier mit demselben Trauergepränge, wie seine Brüder, nur mit dem Unterschiede, daß ihm kein Schwert und Siegel vorgetragen wurde, in die fürstliche Gruft der Schloßkirche von den versammelten Verwandten bestattet †). Der Tod Kasimirs veränderte den Besitzstand, indem Bogislav XIII, vermöge des Erbvertrages, für die ihm zufallenden Ämter Rügenwalde und Bütow seinem

---

*) Friedeborn III p. 32—36 führt die ganze »Oration« an. Der Redner beging indeß bei den »lieblichen Allusiones« des fürstlichen Namens den Irrthum, den wendischen Namen Bogislav (zu deutsch »Gottlob« von bog Gott und slava Ruhm) mit »Gottesgabe« zu übersetzen.

**) Urkunde im Archiv des Rathhauses; rothes Copialbuch p. 164.

***) Sell III p. 411. Der Extrakt aller extraordinairen Einnahme und Ausgabe führt an (F. 83) i. J. 1604 »wegen der Huldigung eingeschrieben« 5304 Fl. 10 Gr. 12 Pf.; und i. J. 1605 (F. 84) Kosten wegen Herzog Bogislavs Huldigung 3793 Fl. 21 Gr. 6 Pf.

†) Friedeborn III p. 36.

Neffen Philipp Julius von Wolgaſt, der bereits, vom Kaiſer Rudolf II volljährig erklärt, die väterliche Herrſchaft übernommen hatte, die beiden Ämter Bard und Franzburg abtreten muſſte *). Bogislav hatte dieſe beiden Ämter beinahe 25 Jahre beſeſſen, und während dieſer Zeit dieſelben, namentlich durch Ankauf von Gütern und Erbauung von fürſtlichen Häuſern, mit großen Koſten vielfach verbeſſert. Er berechnete die dazu verwendeten Gelder auf 167,000 Gulden und forderte für die Abtretung dieſes Gebietes eine angemeſſene Entſchädigung. Auf einer Zuſammenkunft beider Fürſten zu Franzburg (24. Juli 1605) wurde dieſe Sache durch eine niedergeſetzte Kommiſſion dahin verglichen, daß Bogislav für die Verbeſſerung der beiden Ämter 110,000 Gulden in verſchiedenen Terminen erhalten, und dieſe Summe einſtweilen auf die beiden Ämter Jaſenitz und Torgelow eingetragen werden ſollte.

Um dieſelbe Zeit wurde die Umgegend Stettins von einer Räuberbande, deren Mitglieder theils in Bettlerkleidung umherzogen, ſo unſicher gemacht, daß man ſelbſt in der Nähe der Stadt nicht ſicher reiſen konnte **). Mehrere Raubgeſellen hatten in den Oderbrüchern, welche durch die anhaltende Hitze des Sommers trocken gelegt waren, ihren Aufenthalt genommen, und ſcheuten ſich nicht, von hier aus die Reiſenden auf dem ſtettiner Steindamm anzufallen. Der Rath ließ deshalb der Bande nachſtellen, und dem löblichen Eifer des worthabenden Bürgermeiſters, Alexander von Ramin, gelang es auch wirklich, 18 Perſonen einzufangen, von welchen die Mehrzahl gerädert, die übrigen aber gleichfalls hingerichtet wurden.

Um dieſelbe Zeit ſah Stettin wieder eine Anzahl ſeltener Gäſte in ſeinen Mauern, als abermals perſiſche Geſandte, der Fürſt von Damaskus, Czynal Chanbeg, und Haſſan Beg, begleitet von einem kaiſerlichen Kommiſſarius, (7. November 1605) von Prag in Stettin ankamen, um von hier nach Rußland zu ſchiffen ***). Herzog Bogislav empfing die fremde Geſandtſchaft, die den Zweck hatte, ein Bündniß zwiſchen dem Kaiſer, Rußland und Perſien gegen die Türken zu ſtiften, mit den gebührenden Ehrenbezeugungen, und ließ ſie, während ihres Aufenthalts in Stettin, köſtlich bewirthen.

Das folgende Jahr brachte dem Lande einen neuen, ſchweren Verluſt; denn »der liebe Vater des Vaterlandes, Herzog Bogislav der Ältere«, wurde plötzlich (7. März 1606) im zwei und ſechszigſten Lebensjahre vom Tode abge-

*) Friedeborn III p. 38 ff. — Mikrälius III p. 631.

**) Daſelbſt III p. 41.

***) Daſelbſt III p. 41. Sell III p. 142.

rufen *). Der Herzog befand sich schon seit einiger Zeit kränklich, als die Nachricht von der plötzlichen Erkrankung seiner Gemahlin, die man im ersten Augenblick für todt gehalten, ihn auf das heftigste erschütterte. Seine unermüdete Sorgfalt für die darniederliegende Fürstin erschöpfte ihn vollends, so daß er nach wenigen Tagen seiner Krankheit erlag. Die fürstliche Leiche wurde, im herzoglichen Schmuck, vier Wochen hindurch im Schlosse bewacht, und darauf (9. April) von den anwesenden Söhnen, den Verwandten, und Abgeordneten der Stände mit dem gebührenden Trauergepränge in der Schloßkirche beigesetzt.

Philipp II, der älteste Sohn Bogislavs, übernahm im 33sten Lebensjahre die Regierung des Herzogthums; mußte aber erst einigen Widerspruch seines Bruders Franz, des Bischofs von Kammin, beseitigen, bevor er die Allein-Herrschaft antrat. Nachdem sein Bruder, Bogislav XIV, von seinen Reisen heimgekehrt war, wurden die Erbschafts-Angelegenheiten unter den fünf fürstlichen Gebrüdern, mit Zustimmung der Landstände, geordnet **). Da Philipp jeden Verdacht einer Übervortheilung seiner Brüder zu vermeiden suchte, so wurden auch den jüngeren Prinzen zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame, besondere Räthe zugetheilt. Vermöge der alten fürstlichen Erbeinigung durfte die Regierung nicht weiter getheilt werden, und Philipp II erhielt daher, nach dem Recht der Erstgeburt, die Allein-Herrschaft über das Herzogthum Stettin. Sein Bruder Franz erhielt neben dem Bisthum noch das Amt Bütow; Bogislav und Georg wurden mit dem Amte Rügenwalde begabt; dem jüngsten Prinzen, Ulrich, wurde ein Jahrgehalt von 5000 Gulden, und eine ansehnliche Summe zu Reisen ins Ausland bestimmt. Zum Gedächtniß dieser brüderlichen Einigung ließ Philipp II eine goldene Denkmünze prägen, welche auf der einen Seite zwei Hände, Füllhörner haltend mit der Umschrift: una salus patriae, fratrum concordia constans, auf der andern den Herzoghut, von einer Schlange umgeben, mit der Jahreszahl 1606 darstellte.

6. Stettin unter der Regierung Philipp II.

Unterhandlungen wegen der freien Wartheschifffahrt (1606). Streit mit dem Landesherrn um das Patronatrecht über die St. Jacobi- und Nicolai-Kirche. Vermählung Herzog Philipps (1607). Erbhuldigung (1608). Vergeblicher Versuch des Raths, neue Steuern zur Tilgung der Stadtschulden einzuführen. Hansetag in Lübeck (1608). Ereignisse von 1609 bis 1612.

Unter der weisen Leitung seines Vaters, hatte sich Philipp II trefflich in den Regierungsgeschäften geübt, und übernahm das Regiment, das er leider

*) Friedeborn III p. 42 ff.

**) Daselbst III p. 51 ff.

Digitized by Google

PHILIPP II.

Digitized by Google

Digitized by Google

nur 12 Jahre führte, mit dem festen Vorsatze, nach dem Beispiele seines Vorgängers für die Wohlfahrt seines Volkes zu sorgen. In löblicher Eintracht mit seinem Vetter, Philipp Julius von Wolgast, war der Herzog vorzugsweise darauf bedacht, seinem Lande die Segnungen des Friedens zu erhalten, und allen Streitigkeiten mit benachbarten Fürsten vorzubeugen. Während Schweden und Polen im benachbarten Preußenlande sich bekriegten, hatten die Fürsten dem Schwedenkönige Karl IX gestattet, in Pommern Kriegsvölker gegen Polen zu werben. Als die preußischen Stände sich darüber beschwerten, verboten beide Pommernherzoge, um ihre Neutralität zu beweisen, in ihrem Lande die Werbungen zu Gunsten der schwedischen Krone. Eben so enthielten sich die Herzoge aller Einmischung in die Streitigkeiten, welche das innere Deutschland beunruhigten, als die unterdrückte Reichsfreiheit der Stadt Donauwerth die Protestanten zu einmüthiger Gegenwehr gegen die mächtig aufstrebende, katholische Parthei aufrief. Die Pommernfürsten wurden gleichfalls durch Gesandte aufgefordert, der »Union« beizutreten, welche die protestantischen Fürsten, zur Beschützung des Augsburger Religionsfriedens, unter ihrem Oberhaupte, dem jungen Kurfürsten Friedrich von der Pfalz, (i. J. 1608) geschlossen hatten. Diesem protestantischen Bündnisse stellte Maximilian von Baiern die, vom Kaiser begünstigte »Liga« entgegen, deren Mitglieder die mehrsten katholischen Reichsstände waren. Die Abmahnungen des Kaisers bestimmten indeß die Pommernfürsten, der Union nicht beizutreten, obgleich das Aufstreben der Liga überall die Besorgnisse der Protestanten weckte. Diese Vorsicht erhielt dem Lande einstweilen den Frieden; sicherte es in der Folge aber nicht gegen die Verheerungen des 30jährigen Krieges. Während eine stürmisch bewegte Zeit in der Ferne heraufzudämmern begann, waltete Philipp II ruhig in seinem Lande, und rathschlagte auf den Landtagen mit den Ständen über Verbesserungen der Verwaltung, der Rechtspflege und des Kirchenwesens.

Die innere und äußere Ruhe gestattete auch dem stettiner Rath, an der Verbesserung des städtischen Wesens rastlos fortzuarbeiten. So erließ der Rath, mit einmüthiger Beliebung der Kaufmannschaft, in diesem Jahre (1606) eine neue Wettgerichts-Ordnung, welche das Verfahren dieses Gerichtshofes bestimmte, wie auch eine Korn-Ordnung, die für den Aufkauf des Getreides, Verschiffen desselben, die Versorgung der Bürgerschaft mit dem nöthigen Brodkorn, die gesetzlichen Bestimmungen enthielt *). Gleichzeitig war der Rath auch darauf bedacht, für das Handelsinteresse der Kaufmannschaft zu sorgen. Die Schifffahrt auf der Warthe war nämlich theils durch neue Zölle, theils durch die Niederlagsgerechtigkeit der Stadt Frankfurt, wie auch durch Anlegung vieler Mühlen seither sehr gehemmt worden. Der Rath schickte deshalb

*) Rathsakten Tit. I Sect. I. — Micrälius IV. p. 7.

den Syndikus, Dr. Samuel Schwalch, nach Posen an den Statthalter von Groß-Polen, Adam Sandivoig von Czarnikow, um die Hindernisse der freien Wartheschifffahrt zu beseitigen *). Die angeknüpften Unterhandlungen ließen einen so guten Fortgang erwarten, daß der Rath den Stadtsekretär, Paul Friedeborn **), bald darauf zum Reichstage nach Warschau schickte, wo die Herren in Groß-Polen die Sache anregten und wegen Abschaffung der Zölle und anderer Beschwerden mit den brandenburgischen Räthen unterhandelten. Da aber der Reichstag, wegen ausbrechender Unruhen, sich auflöste, so wurde diese Sache auf eine andere Zusammenkunft der polnischen Reichsstände verschoben.

Im Anfange des folgenden Jahres (1607), nach dem Tode des vormaligen Superintendenten, Johann Kogler, der funfzig Jahre hindurch das Pfarr-Amt zu St. Jacobi verwaltet hatte, entstand ein neuer Streit zwischen dem Landesherrn und der städtischen Obrigkeit ***). Als der Rath den Pastor der St. Nicolaikirche, Magister Lucas Tabbert, zum Pastor der St. Jacobikirche, und an dessen Stelle den Rektor des fürstlichen Pädagogiums, Magister Christoph Butelius, berief, machte der Herzog dem Rathe das Patronatrecht über die St. Jacobi- und Nicolaikirche streitig. Der Rath berief sich darauf, daß er in dem bisherigen Besitz des Patronatsrechts von Niemand angefochten sei, und bisher die Prediger, Kapellane und Diakonen ohne jegliche Widerrede bestellt habe. Der Herzog wandte dagegen ein, daß Jacob Beringer, der Erbauer dieser Kirche, das Patronatrecht über dieselbe dem St. Michaels-Kloster in seiner Vaterstadt Bamberg übertragen; dieses Stift habe den Gottesdienst durch einen von ihm bestellten Prior versehen lassen, und in der Reformationszeit habe dieser, auf Bitten des Raths, selbst den Paulus a Rhoda

---

*) Rathsakten Tit. V Sectio 3. — Mikrälius IV p. 9.

**) Der stettiner Chronikant, Paul Friedeborn, damals Sekretär, in der Folge (1616) Rathmann und (1630) Bürgermeister der Stadt, geboren am 24. Januar 1572, war der Sohn des Jacob Friedeborn, Altermanns der Kaufmannschaft, der Gewandschneider und des Seglerhauses, und dessen Ehefrau, Lucia Stegemann. In der Stadtschule erwarb Paul Friedeborn die nöthigen Vorkenntnisse in der lateinischen und griechischen Sprache, besuchte darauf das fürstliche Pädagogium und ging alsdann (i. J. 1592) auf die Universität zu Helmstädt, wo er zwei Jahre hindurch die Rechte studirte. Er begab sich dann zu dem Assessor des kaiserlichen Kammergerichts, Adrian von Bork zu Stramehl, um Praxis und Theorie verbinden zu lernen; machte im folgenden Jahre (1594) eine Reise durch Oberdeutschland und die Schweiz, und ging dann nach Heidelberg, um hier noch anderthalb Jahre zu studiren. Nachdem Friedeborn bei dem kaiserlichen Kammergericht das Notariats-Amt erlangt hatte, kehrte er um Michaelis 1596 nach Stettin zurück und wurde hier von dem Rathe um Weihnachten desselben Jahres zum Stadtsekretär ernannt.

***) Rathsakten Tit. II. Mikrälius IV p. 12.

zum Prediger angenommen. Der Abt des St. Michaelskloſter habe jedoch, in der Meinung, daſs ſein Prior zu Stettin beeinträchtigt worden, die Stettiner bei dem kaiſerlichen Kammergericht verklagt und ein Mandat ausgewirkt, deſſen Vollſtreckung der Rath aber zu verhindern gewuſſt habe. Nach Einführung der Reformation (1535) hätten die Viſitatoren die beiden lutheriſchen Prediger, Paulus a Rhoda und Nicolaus Höviſch, im Namen des Landesherrn und mit Bewilligung des Raths im Predigtamt beſtätigt. Seitdem hätten die Landesfürſten dem St. Michaelis-Kloſter das Patronatrecht nicht mehr geſtattet, ſondern ſelbſt übernommen; die Verwaltung der Kirchengüter jedoch dem Rathe gewiſſermaßen erlaubt. Die Kirchen-Viſitation habe den Fürſten das Patronatrecht zugeſprochen, und dieſe hätten es auch überall ſich vorbehalten und auch ausgeübt, indem ſie dem Rathe nicht einmal hätten geſtatten wollen, das Stadtwappen an den St. Jacobikirchthurm zu heften. Kraft des Paſſauer Vertrages ſei das Patronatrecht, das vormals dem St. Michaels-Kloſter gehörte, wie auch das Recht, Prediger einzuſetzen, das bisher dem Biſchofe von Kammin zuſtand, den Landesfürſten übertragen worden, und dieſe hätten ſich keineswegs ihres Rechtes begeben, obwohl ſie aus beſonderer Gnade bei der Kirchen-Viſitation die Berufung der beiden erſten lutheriſchen Prediger genehmigt hätten«. — Damit jedoch die kirchlichen Angelegenheiten nicht ſollten aufgehalten werden, beſtätigte Herzog Philipp II die Beſtellung der beiden Prediger, und befahl dem Superintendenten, Dr. Jacob Faber, dieſelben in ihr Amt einzuführen. Er proteſtirte jedoch zugleich dagegen, daſs er dadurch dem Rathe das Patronatrecht eingeräumt, oder ſonſt etwas, zum Nachtheile des fürſtlichen Hauſes und der Kirchen-Ordnung bewilligt habe.

Dieſe neue Streitſache ſtörte indeß keineswegs das befreundete Verhältniß zwiſchen den Stettinern und dem Landesherrn. Als Herzog Philipp (10. März 1607) ſeine Vermählung mit der Prinzeſſin Sophia, Tochter des Herzogs Johann von Schleswig-Holſtein und Schweſter ſeiner Stiefmutter, in Stettin mit großem Gepränge vollzog, bot auch der Rath Alles auf, den Ehrentag des geliebten Landesfürſten zu verherrlichen *). Das fürſtliche Beilager führte eine Menge von Gäſten nach Stettin; indem die Brüder und Verwandten des Herzogs und der Prinzeſſin, zuſammen 27 fürſtliche Perſonen, die Geſandten des Kaiſers, des Königs von Dänemark, der Kurfürſten von Brandenburg und von Sachſen, und mehrerer anderer Fürſten, die Vornehmſten der Ritterſchaft und die Abgeordneten der Städte Lübeck, Danzig, Roſtock und der 14 anſehnlichſten Städte Pommerns demſelben beiwohnten **). Der Rath beſorgte Quartiere für die zahlreichen Gäſte, ihre Dienerſchaft und Pferde,

*) Rathsakten Tit. IV Sectio II Nr. 6.

**) Friedeborn III p. 56 ff.

die auf dem Schloſſe kein Unterkommen fanden, und erwählte aus der Bürgerſchaft eine Anzahl ſtattlich geputzter Männer, um den Fremden aufzuwarten. Als die Prinzeſſin Sophia, mit Gefolge, ihren feſtlichen Einzug hielt, ritt Herzog Philipp mit ſeinen Brüdern und den zahlreich verſammelten, ſtattlich geputzten Edelleuten dem Zuge entgegen, um die Braut eine viertel Meile vor der Stadt zu empfangen und auf das fürſtliche Schloſs zu geleiten. Die ſtattlich geputzte Bürgerſchaft ſtand in vollſtändiger Waffenrüſtung, mit ihren Fähnrichen, von dem Mühlenthore bis an das Schloſs zu beiden Seiten des Weges, den der Zug nehmen ſollte. Auf dem Rundtheil am Mühlenthore hatte man mehrere Geſchütze aufgepflanzt, um die Fürſtin mit einigen Ehrenſchüſſen zu begrüßen. Die Bürgerſchaft hatte gleichfalls den Befehl erhalten, ſobald die Fürſten und das Reitergefolge vorbei wären, ihre Gewehre abzufeuern, und alsdann im feſtlichen Aufzuge durch das Schloſs zu ziehen. Kaum waren aber die Fürſten und die vornehmſten Edelleute unter dem Jubelgeſchrei des Volkes vorüber gezogen, ſo fingen die Bürger an zu feuern, und brachten dadurch das nachfolgende Reitergefolge in Verwirrung, ſo daſs die plötzlich ſcheu gewordenen Pferde wild durcheinander rannten und vergeblich einen Ausweg ſuchten. In dieſem Getümmel ergriff ein »reiſiger Knecht«, der vom Pulver verletzt worden, ergrimmt ſeine Sattelbüchſe und erſchoſs damit einen Böttchergeſellen, der mitten im Haufen der Zuſchauer ſtand. Dieſer Unglücksfall brachte auch die Bürger in Unordnung; ihre Reihen löſeten ſich auf, und Jeder ging nach Hauſe, ſo daſs der beſchloſſene Aufzug nicht ausgeführt werden konnte. Die Feſtlichkeiten der fürſtlichen Vermählung, welche von den Zöglingen des fürſtlichen Pädagogiums mit einer »zierlichen Komödia« gefeiert wurde *), gingen glücklicherweiſe ohne weiteren Lärm und Tumult vorüber.

Im folgenden Jahre (29. Februar 1608) berief Herzog Philipp die Stände zum Landtage nach Treptow, um über Verbeſſerung des Kirchenweſens, der Rechtspflege, Münzweſen, der Polizei-Ordnung, wie auch über Erneuerung der Erbverträge mit Brandenburg, die bevorſtehende Erbhuldigung, Abſtellung der gegenſeitigen Beſchwerden und mehrere andere Angelegenheiten zu berathen **). Die Erbhuldigung ſollte zwiſchen Oſtern und Pfingſten in derſelben Art, wie zur Zeit Barnim X, vollzogen werden, und wollte der Herzog auf einer Reiſe nach Lauenburg den mehrſten Städten die freie Ausrichtung erlaſſen, wofür ſie in drei Terminen 15,000 Gulden »Recognitions-Gelder« zu bezahlen verſprachen, welche der Fürſt größtentheils zur Münze anwenden wollte.

Die Huldigung begann darauf zunächſt in Stettin und wurde hier (27. April 1608) in derſelben Art, wie zur Zeit Bogislav XIII, vollzogen ***).

*) Mikrälius IV p. 16.

**) Rathsakten Tit. III Nr. 2 F. 166.

***) Friedeborn III p. 62 ff.

Die ſtattlich geputzte und bewaffnete Bürgerſchaft war von den verordneten Hauptleuten, zu beiden Seiten der Fuhr- und Schuhſtraße bis an das Rathhaus, in der üblichen Ordnung aufgeſtellt. Die Stadthäupter empfingen den Herzog und ſein Gefolge vor dem Rathhauſe und geleiteten ihn in das beſtimmte Gemach, wo der fürſtliche Hauptmann zu Satzig, Jobſt Bork auf Stramehl, anſtatt des abweſenden Kanzlers, **Dr.** Martin Chemnitz, in Gegenwart der brandenburgiſchen Geſandten, die übliche Anrede an den Rath hielt. Nachdem der Syndikus, **Dr.** Samuel Schwalch, dieſe Rede beantwortet hatte, begab ſich der Rath mit den verſammelten Alterleuten auf den Markt zu der Bürgerſchaft und leiſtete hier den vorgeſchriebenen Huldigungseid, welchen der Fürſt oben im Giebelfenſter des Rathhauſes ſtehend, perſönlich empfing. Alsdann begaben ſich die Stadthäupter wieder auf das Rathhaus, wo zu Ehren dieſes Tages ein »*großes Traktament*« angerichtet war. An demſelben Tage (27. April) beſtätigte Herzog Philipp II ſämmtliche Privilegien und Gerechtſame der Stadt, mit wörtlicher Wiederholung der von ſeinem Vater ausgeſtellten Urkunden *). Die Koſten dieſer Huldigung betrugen für Stettin allein 14,000 Gulden **).

Während der Herzog beſchäftigt war, auf einer Reiſe nach Lauenburg die Huldigung anzunehmen, gedachte der Rath, eine *neue Steuer* einzuführen ***). Die ſonſt reiche Stadt war durch koſtſpielige Prozeſſe mit den Fürſten, andern Städten und Privatperſonen, durch Beſchickung der Hanſetage und Landtage, Koſten der Huldigungen, »Verehrungen« an die Fürſten und fremden Geſandten, Errichtung neuer Stadtgebäude, ſo tief in *Schulden* gerathen, daß die bisherigen Einkünfte zur Beſtreitung des Stadthaushalts nicht ausreichten, und der Rath genöthigt war, neue Mittel zur Vermehrung des ſtädtiſchen Einkommens anzuwenden, um dem gänzlichen Verfall zu wehren. Zu dieſem Zwecke hatte der Rath bereits vor zwei Jahren verordnet, daß die Brauer von jedem Braußel 4 Gulden entrichten ſollten. Weil aber die Brauer ſich damals bei dem Landesherrn beſchwerten und dieſer die Einführung der *Trankſteuer* unterſagte, hatte der Rath die Sache einſtweilen fallen laſſen. Während der Abweſenheit des Fürſten gedachte der Rath, die neuen Auflagen ohne Hinderniß einzuführen. Seine Vorſtellungen bewirkten auch in der That, daß die Alterleute der Kaufmannſchaft und Gewerke die Erhebung einer *Bierſteuer*, nämlich 4 Gulden von jedem Braußel und eine *Kaufmannszulage*, nach welcher ein gewiſſes Geld von allen Waaren ſollte erhoben werden, zur Tilgung der ſtädtiſchen Schulden genehmigten. Kaum waren aber die neuen Auflagen (13. Mai) eingeführt, als der Fürſt dieſelben verbot, »weil ſie die, unter des Raths Botmäßigkeit geſeſſenen Bürger zum wenigſten, dagegen aber

*) Sell III p. 412.

**) Mikrälius IV p. 25.

***) Daſelbſt p. 16.

andere, über welche der Rath nicht zu gebieten habe, am mehrsten treffen würde; indem der Brauer durch erhöhete Bierpreise mehr als genügende Erstattung erlange, der Kaufmann die Zulage auf die Waaren schlüge, und der Handwerker, unter dem Vorwande der im Preise gestiegenen Waaren, seine Arbeit gleichfalls höher steigerte, so daß die Hofdiener, Fremden, Bauern, und überhaupt solche, denen die städtischen Schulden nichts angingen, diese Last würden zu tragen haben«. Vergeblich wandte der Rath dagegen ein, »daß auf diesem Wege die Schulden der Stadt sollten getilgt werden, daß die Alterleute die Einführung der neuen Auflagen genehmigt und daß andere Städte bereits solche Steuern eingeführt hätten«. Der Fürst ließ die Erhebung der Tranksteuer und der Kaufmannszulage, durch ein besonderes Proklama, das (12. Juli) von den Kanzeln abgelesen wurde, ausdrücklich verbieten, worauf der Rath abermals von seinem Vorhaben abstehen musste. Als die Stadthäupter darauf den Fürsten um Bewilligung der Biersteuer und Kaufmannszulage baten, untersagte dieser nochmals die Einführung dieser Auflagen; erbot sich aber, »dem Rath anderweitig die Hand zu bieten, damit die Stadt von ihrer Schuldenlast befreit und in einen bessern Stand gesetzt würde«.

In derselben Zeit nahmen auch die auswärtigen Handelsverhältnisse der Hanse die Thätigkeit des stettiner Raths in Anspruch. Der Krieg zwischen Spanien und den Niederlanden hatte nämlich den Handelsverkehr der Hansestädte gestört, indem König Philipp III den Verkehr mit den Niederlanden, welchen sein Vorgänger unter neutraler Flagge gestattet hatte, bei Verlust des Gutes untersagte. Diese Maßregel veranlasste die Hansestädte, eine Gesandtschaft nach Spanien zu schicken, um mit dem Könige einen Vertrag zur Sicherstellung ihres Handelsverkehrs zu schließen *). Nach längeren Unterhandlungen kam wirklich ein Vertrag zu Stande, dem zu Folge alle Waaren, welche von den Hansen aus Pommern und andern neutralen Ländern in das Gebiet des Königs von Spanien eingeführt würden, mit dem Siegel der Stadt, wo sie ausgeführt worden, und einer Bescheinigung der Obrigkeit sollten versehen sein, daß dieselben aus ihrem Lande und nicht aus den Niederlanden stammten. Wer dawider handelte, sollte mit Verlust des Gutes gestraft werden; wer an verbotenen Orten ausladen würde, eine Strafe von 30 pro Cent des Werthes der Ladung entrichten. Als darauf die Hansen (25. August 1608) eine Zusammenkunft zu Lübeck hielten, wurde von Seiten Stettins der Rathssekretair Paul Friedeborn dahin geschickt, um den Berathungen beizuwohnen **).

Während die jüngeren Fürsten, Georg und Ulrich, im Auslande reiseten, sah Stettin mehrmals fürstliche Gäste und Gesandtschaften in seinen Mauern;

*) Mikrälius IV p. 21.

**) Friedeborn III p. 71.

denn weil der Ruf von Herzog Philipps Klugheit und Friedensliebe sich weit umher verbreitet hatte, so suchten fremde Fürsten seine Freundschaft und erbaten sich oft seinen Rath in wichtigen Angelegenheiten *). Im Frühlinge des folgenden Jahres (1609) verweilten die Herzoge Friedrich von Kurland, Adolf Friedrich von Meklenburg, ein Herzog von Münsterberg aus Schlesien, die Wittwe des Kurfürsten von Sachsen und die Wittwe des Herzogs von Meklenburg, die besonders eine mütterliche Zuneigung für Philipp II hegte, einige Zeit am stettiner Hofe. Gleichzeitig (13. März) kam auch ein Gesandter des Kaisers Rudolf II, Ehrenfried von Minkwitz, und gleich darauf (19. März) ein Gesandter des Königs von Dänemark in Stettin an, wo sie bei dem Herzoge den ehrenvollsten Empfang fanden. In diesen festlichen Tagen ereignete sich jedoch der Unfall, daß das fürstliche Brauhaus auf dem Schlosse zur Nachtzeit einfiel, ohne jedoch Jemand zu beschädigen **).

Als in demselben Jahre (1609) der Pastor an der St. Jacobikirche, Magister Tabbert, starb, meldete der Rath diesen Todesfall bei Hofe, damit zeitig ein tüchtiger Prediger berufen werde ***). Um sein Recht über das Patronat zu beweisen, überreichte der Rath zugleich eine Schrift, welche ausführlich berichtete, daß die städtische Obrigkeit durch den Tod des katholischen Priors und durch die Verzichtleistung des Abtes vom Kloster Michaelsberg, wie auch durch den Abschied der ersten Kirchen-Visitation, das Patronatrecht erlangt habe, und wenngleich die Fürsten das Kirchen-Regiment übernommen, so hätten sie doch bisher den stettiner Rath im ungestörten Besitz des Patronatrechts gelassen und die Bestellung der von ihm ernannten Prediger nicht gehindert. — Diese Streitsache blieb jedoch einstweilen noch unentschieden, bis sie endlich nach drei Jahren mit allen noch obwaltenden Streitsachen auf gütlichem Wege beigelegt wurde.

Als im folgenden Jahre (1610) Herzog Franz sich zu Dresden mit der Prinzessin Sophia, der Schwester des Kurfürsten Christian II, vermählte, wurde die Heimführung dieser Fürstin in Stettin mit dem üblichen Gepränge gefeiert †). Die Fürstin hielt mit einem großen Gefolge, bei welchem ihre Mutter, ihr Bruder, Herzog August, ihre Schwester, die Äbtissin Dorothea von Quedlinburg, und Herzog Albrecht von Holstein sich befanden, von Damm kommend, (4. October) einen festlichen Einzug in Stettin. Die Bürgerschaft war dazu aus allen vier Quartieren aufgeboten und auf den Straßen, von der langen Brücke über

*) Mikrälius IV p. 36.

**) Friedeborn III p. 76.

***) Mikrälius IV p. 39.

†) Friedeborn III p. 86. — Mikrälius IV p. 43.

den Heumarkt und so fort bis an das Schloß, in der üblichen Ordnung aufgestellt. Die Ankunft der Fürsten verzögerte sich aber bis auf den späten Abend, so daß man von dem Gepränge des Einzugs nicht viel sehen konnte, obwohl in allen Gassen »Kienpfannen und Leuchten« ausgehängt waren. Als das fürstliche Gefolge die lange Brücke erreichte, wurde es von den Schiffen, welche, mit Flaggen geschmückt, neben der Brücke lagen, mit Freudenschüssen aus dem Geschütze begrüßt. Die Fürstin verweilte jedoch nur einen Tag auf dem Schlosse, und trat dann die Reise nach Bütow an, wo ihr Gemahl, Herzog Franz, damals Hof hielt.

Um dieselbe Zeit (1610) starben in Stettin drei alte Bürger, welche ihr Alter zusammen auf 289 Jahre brachten; nämlich Valentin Müller von 84, Martin Bartholomäus, ein Seidenkrämer, von 80 und Mathäus Schacht von 125 Jahren *). Das merkwürdigste Ereigniß des folgenden Jahres war der Guß von zwei großen Glocken **), welche die Vorsteher der St. Marienkirche (im April und Juni 1611) durch den stettiner Glockengießer Rolof Claffen, anfertigen ließen. Die größere dieser beiden Glocken wog 150 Centner, maß im Umkreise 24 Fuß und kostete mit dem Gusse und andern Unkosten über 4000 Rthlr. Auf einer Seite dieser Glocke befand sich das pommersche und das holsteinsche Wappen, auf der andern Seite die Bildnisse Herzog Philipp II und seiner Gemahlin nebst einem Marienbilde, als Wappen der Kirche, und einer lateinischen Inschrift. Nach mehreren Jahren zersprang jedoch diese große Glocke, und wurde von einem lothringischen Meister, als sie aber nochmals zerbrach, von dem kunstreichen stettiner Bürger, Christoph Köckeritz, neu gegossen ***).

7. Beilegung aller Streitigkeiten mit dem Landesherrn (1612).

Festlichkeiten in Stettin. Das Kaiserfest. Philipps Reise zur Heilquelle bei Dannenberg. Einführung der Pferdemärkte in Stettin (1613).

Unterdessen hatten die Streitigkeiten, welche seit den Zeiten Barnim IX und Johann Friedrichs zwischen den Landesfürsten und der Stadt entstanden waren, bei dem kaiserlichen Kammergericht ohne Entscheidung fortgedauert, und der Stadt große Summen Geldes gekostet. Der Rath wünschte daher sehnlich die

---

*) Mikrälius IV p. 45.

**) Friedeborn III p. 87.

***) Mikrälius IV p. 47.

Beendigung dieſer koſtſpieligen Streitſachen, und wandte ſich deshalb (im März 1611), im Vertrauen auf die landesväterliche Geſinnung Herzog Philipps, an dieſen mit der Bitte, ſämmtliche unerledigte Streitigkeiten durch verordnete Kommiſſarien auf gütlichem Wege vergleichen zu laſſen *). Der Herzog war gern dazu bereit, und ernannte die vornehmſten Land-, Hof- und Kammerräthe, nämlich Hans Heinrich Flemming, Dechant des Domſtiftes Kammin, den Landmarſchall Kurd Flemming auf Böke, Andreas Bork auf Regenwalde, Chriſtoph Mildenitz auf Ribbekard, Vicedominus zu Kammin, Jobſt Bork auf Stramehl, fürſtlichen Hauptmann zu Satzig, Egidius Blankenſee auf Schönenwerder, Hauptmann zu Pyritz, den Kanzler Dr. Martin Chemnitz, den Hofgerichtsverwalter Mathias von Güntersberg auf Reichenbach, den Kammerrath Martin Marſtaller, die Hofräthe Dr. Theodor Plönnies, Dr. Valentin Winter, Wilhelm Kleiſt und den Sekretär Jacob Froſt zu Kommiſſarien in dieſer Sache. Von Seiten der Stadt wurden die Bürgermeiſter Balthaſar Sachtleben und Alexander von Ramin, der Syndikus Dr. Samuel Schwalch, die Kämmerer Samuel Rochlitz und Bonaventura Werder, die Rathmänner Benedict Fuchs, Joachim Schwellengrebel, Johann Seifert, Andreas Hildebrand und Jakob Funke, der Stadtſekretär Paul Friedeborn, die Gerichtsſchöppen Mathias Fuchs und M. Balthaſar Setzer; ferner von den Alterleuten der Kaufmannſchaft: Erdmann Schwellengrebel und Andreas Ratzke, von den Alterleuten der Gewerke: der Knochenhauer Kilian Heſſe, der Bäcker Andreas Roloff, der Schuſter Joachim Erdmann, der Wollenweber Barthel Neumann, der Schneider Andreas Braunſchweig, der Schmied Peter Antonius, der Böttcher Asmus Kerl, der Kürſchner Martin Linke und der Riemer Borchard Neſſe zu Deputirten in dieſer Sache ernannt.

Die Unterhandlungen währten faſt ein ganzes Jahr **), und es ſchien faſt, als wenn ſie abermals ſich zerſchlagen würden, bis endlich durch gegenſeitiges Nachgeben (12. April 1612) ein Vertrag zu Stande kam, der in 11 Hauptpunkten alle gegenſeitigen Beſchwerden gänzlich beilegte, und die koſtſpieligen Prozeſſe am kaiſerlichen Kammergerichte aufhob ***). Im erſten Hauptpunkt wurde das Patronat-Recht über die St. Nicolaikirche und die Berufung der Diaconen und Kapellane an beiden Kirchen, wie auch die Verwaltung der Kirchengüter nach den Vorſchriften der Kirchen-Ordnung und des Viſitations-Abſchiedes dem Rathe zugeſprochen. Falls aber das Paſtorat an der St. Jacobikirche erledigt würde, ſollte der

*) Rathsakten Tit. I Sect. II Nr. 44.

**) Daſelbſt Tit. I Sect. II Nr. 45.

***) Urkunde im Archiv des Rathhauſes. Friedeborn III p. 88 ff. Mikrälius IV p. 53.

Rath, mit Zuziehung der Prediger der St. Jacobi- und der St. Nicolaikirche, der Kirchenvorsteher und der Alterleute, dem Fürsten eine Person vorschlagen und diese eine Predigt in der Schloßkirche halten, worauf die Bestätigung derselben, von Seiten des Fürsten, ohne erhebliche Ursachen, nicht verweigert, und der angenommene Pastor demnächst vom Superintendenten in sein Amt eingeführt werden sollte. Die Gerichtsgewalt über die Kirchen, Kirchhöfe, Schulen, Prediger, Kirchen- und Schuldiener verblieb dem geistlichen Consistorium. Wenn aber geringe Streitigkeiten zwischen den Kirchen- oder Schuldienern vorfielen, sollte der Rath, mit Zuziehung der Prediger und Kirchenvorsteher, solche Irrungen schlichten, den Partheien aber die Appellation an das Consistorium vorbehalten bleiben. Der Rath erhielt ferner die Befugniß, Übelthäter, die sich in den Kirchen flüchten würden, ergreifen zu lassen, auch geringe Vergehen, die aus Muthwillen in den Kirchen oder auf den Kirchhöfen verübt würden, zu bestrafen.

Im zweiten Hauptpunkt wurde festgesetzt, daß die Hälfte des Stadtgerichts, sowohl der Einkünfte und der Gerichtsgewalt, als auch der Kosten dem Landesfürsten, die andere Hälfte aber der Stadt verbleiben sollte. Alle bürgerlichen und peinlichen Sachen, welche in der Stadt zwischen den Bürgern und Fremden vorfielen, sollten von dem Stadtgerichte entschieden werden; Angelegenheiten des Stadtregiments, der Polizei und der bürgerlichen Ordnung ausschließlich dem Rathe gehören. Der Landesfürst hatte das Recht, einen Schultheiß einzusetzen, der, als Director des Stadtgerichts, mit den elf Schöppen die Rechtspflege zu verwalten hatte. Die Schöppen behielten das Recht, die erledigten Stellen der Schöppenbank, nach eigener Wahl, durch Mitglieder der Bürgerschaft zu besetzen, und die Erwählten dem Landesfürsten zur Bestätigung vorzustellen. Der Rath verordnete aus seiner Mitte einen Stadtgerichtsvoigt, der neben dem fürstlichen Schultheiß allen gerichtlichen Handlungen beiwohnte, mit demselben die Strafen festsetzte, und darauf zu sehen hatte, daß die Stadt unverkürzt ihren Antheil von den Einkünften erhalte, sonst aber keine Gerichtsbarkeit ausüben durfte. Der fürstliche Schultheiß erhielt die Befugniß, wenn er durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert würde, sein Amt zu verwalten, einstweilen einen Schöppen zum Stellvertreter zu ernennen. Im Fall dies aber nicht geschehen sei, sollte man bei Hofe anfragen, ob der Stadtgerichtsvoigt oder ein Schöppe einstweilen das Amt des Schultheißen versehen solle. — Ferner wurde, nach dem Urtheil Bogislav X vom Jahre 1507 *) festgesetzt, welche Fälle der Rath allein strafen; wie man bei Verhaftung und Bestrafung der Übelthäter verfahren; daß dem Rathe allein das Festebuch gehöre, dem Schultheiß dagegen

*) S. p. 384 dieser Chronik.

die Anordnung bei Verhaftungen zukomme; der Unterschulze und der Schöppendiener sowohl dem Festen als dem Rathe vereidet sein sollte.

Im dritten Hauptpunkte wurden die Streitigkeiten wegen der Wasser- und Windmühlen, zu deren Anlegung die Landesherrschaft ein ausschließliches Recht zu haben behauptete, auf folgende Weise beigelegt. Der Rath erhielt darin die Befugniß, die Mühle vor dem Passower Thore wieder mahlgängig zu machen, jedoch unter der Bedingung, daß dieselbe einzig und allein von der Armuth und der Gemeinde, aber keineswegs von den Bäckern und Brauern gebraucht, auch daselbst keine Mühlenwage gehalten werden sollte. Ohne vorherige Untersuchung von Sachverständigen und besondere Genehmigung des Landesherrn, sollte der Rath kein Mühlengebäude auf dem Oderstrom anlegen. Falls aber die Anlegung eines Mühlenwerks auf der Oder für zulässig befunden würde, so sollte daselbst nur Packmehl für die Kaufmannschaft zur Verschiffung gemahlen, und dem Fürsten gegen Erstattung der Hälfte der Kosten, auch die Hälfte der Nutzungen gelassen, und der Müller dem Landesherrn gleichfalls verpflichtet werden. Unter denselben Bedingungen wurde auch die Anlegung einer Malzmühle auf der Oder, anstatt der bisherigen Roßmühle, der Stadt von Seiten des Fürsten gewährt. Dagegen sollte aber die Wassermühle, welche Otto von Rammin, zum Nachtheile der fürstlichen Bachmühlen, am Rohrpfuhle angelegt hatte, abgeschafft und von dem Rathe nicht wieder hergestellt werden. Außerdem erhielt der Rath die Befugniß, überall im städtischen Gebiete, Mühlen zu erbauen, wenn das Korn aus der Stadt nicht dahin geführt und den fürstlichen Mühlen dadurch ein Nachtheil zugefügt würde.

Im vierten Hauptpunkt wurden alle Streitigkeiten wegen des Oderstroms und der Gewässer dahin beigelegt, daß der Landesherr das Hoheits-Recht über sämmtliche Gewässer, die Wasserzölle und alle Güter, die auf den Strömen als verwirkt weggenommen würden, behielt. Das Privilegium Wartislav's X von 1467, nach welchem dem Rath die Hälfte von den Gütern, die nicht rechte Fahrt und die Niederlage hielten, zufallen sollte *), blieb zu Gunsten der Stadt in Kraft.

Die Stadt behielt ferner die Niederlagsgerechtigkeit und das Recht des Baumöffnens und Schließens; das letztere wurde aber dahin geändert, daß der Fürst die oberste Aufsicht führen, und nach Befinden frei darüber verfügen könne. Mit dem Ausschiffen des Korns sollte es so, wie die Verträge von 1531 und 1535 bestimmten **), gehalten werden. — Ferner be-

*) S. p. 333 dieser Chronik.

**) S. p. 464.

hielt die Stadt alle Gewässer und Inseln, namentlich die beiden Regelitzen, Parnitz, Dunzig, Schwante, Wopap, Krampe und andere Gewässer nebst den dazwischen liegenden Werdern und Holzungen mit allen Rechten und Nutzungen, so wie Herzog Otto I der Stadt dieselben verliehen hatte *). Auf dem Oderstrome wurde das städtische Gebiet hingegen so weit beschränkt, daſs es von der untersten Wrekenick, wo dieser Arm, Güstow gegenüber, in die breite Fahrt kömmt, abwärts bis Grabow reichen sollte. Oberwärts von der breiten Fahrt an, so wie unterwärts von Grabow an, sollte der Oderstrom, sowohl Eigenthum als Gerichtsbarkeit, dem Landesherrn gehören. Doch erhielt die Stadt das Recht, Holzdiebe und Contravenienten der Fischer-Ordnung auch auf dem fürstlichen Flussgebiete durch die Stadtdiener pfänden zu lassen. Dieselbe Befugniss wurde auch den fürstlichen Kyperknechten auf dem städtischen Gebiete zugestanden. — Die stettiner Bürger, Einwohner und Unterthanen, so wie alle fürstlichen Unterthanen, behielten freie Fischerei in allen Gewässern und Strömen, mit Ausnahme des Dammschen Sees und des Pfaffenwassers, ohne jegliche Pacht oder Abgabe. Obgleich nach einem (i. J. 1469) errichteten Vertrage wegen der Fischerei vom »Deepen-Ort« (Pölitz gegenüber) bis an das Pfaffenwasser Streitigkeiten vorgefallen, so wurde auch hier der Fischfang unter der Bedingung freigegeben, daſs daselbst in den Sommermonaten nicht mit dem Strohgarn gefischt werden sollte. Endlich wurde zur Verhinderung von Missbräuchen noch festgesetzt, daſs die fürstlichen Amtleute in Gemeinschaft mit den Abgeordneten eine neue Fischer-Ordnung verfassen, und diese demnach von dem Landesherrn in Kraft gesetzt werden sollte.

Im fünften Hauptpunkt wurde hinsichtlich der Zölle festgesetzt, daſs alles Schlachtvieh und Wildpret, laut der Verträge von 1535 und 1540 **), zollfrei in die Stadt eingeführt werden könne. Ferner versprach der Fürst, daſs, wenn die Beschwerden gegen die Zölle zu Wollin und Kammin als begründet erwiesen würden, dieselben abgestellt werden sollten.

Im sechsten Hauptpunkte wurde wegen der Jagd festgestellt, daſs der Vertrag von 1584 in Kraft bleiben sollte. Auf Bitten des Raths versprach der Fürst, die ihm zustehende Jagd auf Hochwild im städtischen Eigenthum zur gelegenen Zeit anzustellen, damit dem Heugras und der Holzung kein Schade zugefügt werde. Falls der Landesherr von der Vorjagd im städtischen Gebiete zwischen Jacobi und Egidii keinen Gebrauch machen würde, wurde es dem Rathe gestattet, seine Jagden anzustellen. Ferner behielt

---

*) S. p. 157.

**) S. p. 463 und 475.

sich der Herzog noch vor, im städtischen Gebiete die Starkjagd nach Schweinen bei dem ersten Schnee zu halten; versprach aber dagegen, bei seinen Jagden das Ablager zu Berglang auf eine mäßige Weise zu gebrauchen und überflüssige Kosten zu verhüten, des Ablagers zu Pölitz sich aber gänzlich zu begeben.

Im siebenten Hauptpunkte wurde der Streit wegen der befreiten Herren- und Kirchenhäuser dahin entschieden, daß dieselben von der Stadt-Gerichtsbarkeit und bürgerlichen Pflichtleistung gänzlich befreit bleiben sollten. Zu den befreiten Herrenhäusern wurde gerechnet: die Münze und das Büchsenhaus, welche den Herzogen von Wolgast gehörten, der Abtshof mit den dazu gehörenden Buden, das Priorathaus auf dem St. Jacobikirchhofe, das Harnischhaus, der Loitzenhof mit dem dazu gehörenden Hause, Buden, Keller und Speicher, das Brauhaus in der Mühlenstraße mit dem daneben belegenen Hause, worin sich die Roßmühle befand, und einem Garten in der Wollweberstraße, das Schulzenhaus, zwei Eckhäuser, welche dem Schlosse gegenüber liegen, die fürstliche Schmiede und das fürstliche Rentamt mit den gegenüberliegenden Häusern von einer Ecke bis zur andern, die Landrenterei, die Druckerei und Rambar's Haus vor dem Mühlenthore; die Ziegelei, der Kalkhof und der fürstliche Garten in der Unterwyk, der Holzhof mit dem Hause des Landreiters; der Klosterhof mit allen dazu gehörenden Wohnungen, der fürstliche große Garten mit vier Buden, das Gießhaus, die ganze Schulzenstraße in der Oberwyk, das Zollhaus auf der Lastadie, drei Buden bei St. Gertrud, das arme Haus bei der St. Peterskirche nebst den dazu gehörenden Häusern und Buden, das Jägerhaus, und verschiedene andere Buden und Gärten, welche nach dem Namen ihrer damaligen Besitzer benannt wurden. — Zu den befreiten Kirchenhäusern der St. Marienkirche gehörten: das »Orthaus«, das Pädagogium, die Ökonomie, die Predigerhäuser und das Organistenhaus, die fürstliche Kanzlei, das Vicarienhaus bei Jageteufels Collegium; ferner 23 andere Häuser und zwei Buden, sämmtliche Häuser von der Pelzerstraße bis an die andere Ecke der großen Domstraße, so wie ein Holzhof nebst Bude in der Unterwyk und einige andere Buden vor dem Mühlenthore. — Alle diese Herren- und Kirchenhäuser sollten von der städtischen Gerichtsbarkeit, von städtischen Abgaben und Lasten befreit sein. Falls ihre Bewohner aber bürgerliche Gewerbe trieben, so sollten diese nach Maßgabe ihres Geschäftsbetriebes die allgemeinen städtischen Pflichten erfüllen, dem Rathe Bürgerschoß und Abgaben bezahlen; auch das Stadtgericht befugt sein, wenn diese Häuser durch Ableben der Eigenthümer an auswärtige Erben kämen, von dem Nachlasse Zehnten und Abschoß zu nehmen. Der Fürst behielt sich aber noch vor, diejenigen Handwerker, die in diesen Häusern wohnten und für ihn selbst arbeiteten, von den städtischen Lasten zu entbinden. Wenn fürstliche Hofdiener zum Stadtrechte

gehörende Häuser erwerben, so sollten sie davon die gebührenden Lasten tragen, dagegen aber von persönlichen Leistungen befreit bleiben, so lange sie kein bürgerliches Gewerbe trieben. In Kriegs- und Belagerungszeit sollte aber die Freiheit dieser Häuser und ihrer Inhaber aufgehoben und dieselben gleich andern zur Entrichtung der bürgerlichen Abgaben und zur Vertheidigung der Stadt verpflichtet sein.

Im achten Hauptpunkte wurde festgestellt, daß die fürstlichen Unterthanen in den, an der Oder belegenen acht Wasserdörfern, nach altem Herkommen, die Freiheit behalten, ihre Nothdurft an Holz aus den städtischen Brüchern unter der Bedingung zu holen, daß sie auf der Kämmerei Willzettel lösen, und alljährlich für einen Handschlitten 24 Gr., für ein, mit Pferden bespanntes Fuhrwerk 1 Gulden erlegen sollten. Doch ward dabei ausdrücklich festgestellt, daß sie sich mit Weiden, Rüstern und Strauch begnügen, und bei Strafe der Pfändung kein Stammholz abhauen, die Contravenienten aber, auf Antrag des Raths, von den fürstlichen Amtleuten gebührend gestraft werden sollten. Ferner wurde es den Bewohnern der acht Wasserdörfer von Seiten des Raths noch gestattet, in den städtischen Oderbrüchern Rohr zu werben und Gras mit der Sichel zu schneiden.

Im neunten Haupt-Abschnitt wurde die Streitigkeit wegen der Freiheit des fürstlichen Hauses und der St. Marienkirche dahin verglichen, daß die Freiheit vor dem Schlosse bis an den Rinnstein sich erstrecken, und oberwärts an der Pelzerstraße bei der fürstlichen Schmiede anfangen und abwärts auf den Altböterberg bis unterhalb des Thurms an die Gosse, welche aus der Schloßmauer hervorkömmt, hinreichen, und dieser Platz, jenseits des Rinnsteins nach dem Schlosse hin, die fürstliche Freiheit umfassen sollte. Ferner gehörte zu derselben noch die ganze Straße, in welcher das fürstliche Rentamt belegen, jedoch unter der Bedingung, daß (nach dem Vertrage von 1535) diese Straße offen bleiben, und der Rath das Recht haben sollte, die Gefangenen hier durch nach dem, hinten an der Mauer befindlichen Thurme führen zu lassen. — Die Freiheit der St. Marienstiftskirche wurde dahin begrenzt, daß sie den Kirchhof, und dann die Gasse, bei dem, der fürstlichen Kanzlei gegenüber liegenden Eckhause anfangend, hinaufgehen, hinter der Mauer, bei der Ökonomie vorüber, sich erstrecken und bis an das andere Eckhaus reichen sollte. Die Gasse hinter der Stadtmauer sollte, soweit die Thürme und Wykhäuser hervortreten, der Stadt gehören, die andere Hälfte aber der Kirche verbleiben. Damit aber die fürstliche und Kirchenfreiheit keine Zufluchtstätte für verfolgte Verbrecher werde, so erhielt der Rath die Befugniß, diejenigen Übelthäter, die sich zur Nachtzeit, wenn das fürstliche Haus verschlossen ist, dort hinflüchten würden, durch die städtischen Diener ergreifen zu lassen, und deren Festnehmung am folgenden Morgen bei dem Schloßhauptmann

zu melden, wo es dann dem Fürsten anheimgestellt blieb, die Gefangenen im städtischen Verwahrsam zu lassen oder in sein eigenes Gefängniß zu bringen. Wenn aber bei Tageszeit, wo das fürstliche Schloß geöffnet war, Übelthäter von den städtischen Dienern bis auf die fürstliche Freiheit verfolgt würden, so sollten zur Festnehmung der flüchtigen Verbrecher die fürstlichen Amtleute aufgefordert werden, welche dann dieselben verhaften, und an die Rathsdiener ausliefern oder nach Befinden der Umstände in das fürstliche Gefängniß führen sollten.

Im zehnten Hauptpunkte entgegnete der Landesherr auf die Beschwerden des Raths wegen die Waschbank hinter dem Klosterhofe, daß er den Ort, mit Zuziehung der Rathsdeputirten, wolle besichtigen lassen und demnach Anstalten treffen, damit die Schifffahrt, durch Verschlammung des Oderstroms nicht gehindert, auch dieser Platz nicht zu einer besondern Niederlage benutzt und von fürstlichen Dienern zu Unterschleifen gemißbraucht werde.

Im elften Hauptpunkte ertheilte der Fürst dem Rathe die nachgesuchte Erlaubniß, am Stadtgraben hinter dem Frauenthore ein Staket- oder Plankwerk dergestalt zu errichten, daß dasselbe am Rande des Grabens gesetzt und hinreichender Raum zu einem freien Gange gelassen werde.

Mit diesem Vertrage waren alle Streitigkeiten zwischen dem Fürsten und der Stadt gänzlich beigelegt, und zugleich alle deshalb bei dem kaiserlichen Kammergericht schwebenden, kostspieligen Prozesse aufgehoben. Die Wiederherstellung der Eintracht feierten Fürst und Bürgerschaft durch ein öffentliches Dankfest in den Kirchen. Die »Studenten« des fürstlichen Pädagogiums brachten gleichfalls ihren Glückwunsch dar, indem sie in einer Komödie den Wohlstand des Friedens und das Verderben, das die Uneinigkeit veranlaßt, bildlich und treffend darstellten *).

Die nächstfolgende Zeit brachte mehrere Festlichkeiten, die von den Stettinern mit großen Freuden begangen wurden. In der Woche nach Pfingsten hielt die Schützengilde das gewöhnliche »Vogelschießen«, an welchem auch Herzog Ulrich mit mehreren Junkern Theil nahm und in der Reihenfolge der Schützen mit der Büchse nach der Scheibe und dem Vogel schoß. Leider ereignete sich hierbei der Unfall, daß die Spitze der Vogelstange von einem plötzlichen Sturmwind abgebrochen wurde, und im Herabfallen einen jungen »Kaufgesellen«, Christoph Freyer, erschlug **). Alle Be-

*) Mikrälius IV p. 57.

**) Friedeborn III p. 93 ff.

mühungen, den so plötzlich Getödteten ins Leben zurückzurufen, blieben erfolglos, obgleich der Herzog selbst aus seinem Balsambüchslein etwas hervornahm und damit die Schläfe desselben bestreichen ließ. Als darauf (20. Juni) das Schießen wieder begann, schoß Herzog Ulrich das letzte Stück vom Vogel herunter, und wurde mit großem Jubel zum Schützen-König ausgerufen. Der leutselige Fürst lud sämmtliche Schützen am folgenden Tage zu einem Gastgebot nach Hofe, worauf der Kammerjunker, Franz Böhn, als Stellvertreter seines Herrn, mit dem Geschmeide geziert, die Schützengilde im festlichen Aufzuge nach dem Schlosse führte.

Als in dieser Zeit die Nachricht nach Stettin gelangte, daß der Erzherzog Mathias, nach dem Tode seines Bruders Rudolf II, (14. Juni 1612) zum Kaiser erwählt und gekrönt worden, feierte Herzog Philipp, der von dem, ihm persönlich befreundeten Herrscher eine glücklichere Zukunft für das unheilvoll zerrüttete Reich erwartete, dieses Ereigniß durch ein allgemeines Dankfest *). Nachdem Philipp die vollzogene Kaiserwahl in allen Kirchen der Stadt von den Kanzeln verkündigen und Gott dafür danken lassen, wurde nach seiner Anordnung (26. Juni) noch ein besonderes Freudenfest gefeiert. In der Morgenstunde des festlichen Tages hielt der fürstliche Hofprediger M. David Rentzius eine Predigt, worin er die Geschichte von der Wahl König Salomons (1. Buch der Könige, C. 1 V. 32) auslegte. Zum Beschlusse des Gottesdienstes wurde nochmals ein Dankgebet für die Erhebung des Erzherzogs Mathias zum Kaiser gehalten, und das **Te Deum laudamus** gesungen. Diese Predigt und eine Menge von Gedichten, welche von den pommerschen Gelehrten zum Gedächtniß dieses Festes in griechischer, lateinischer, italienischer und französischer Sprache verfasst waren, ließ Herzog Philipp dem Kaiser gedruckt übersenden. Nachdem die Mittagstafel aufgehoben war, zog der Herzog mit einem großen Gefolge von Reitern und Wagen aus der Stadt. An der Spitze des stattlichen Aufzuges ritten einige »Einspänniger und Stallknechte«, deren jeder ein wohlgeputztes Pferd an der Hand führte. Darauf folgten ein Heerpauker und sechs Trompeter, der fürstliche Marschall Nicolaus von Bruchhausen, der Schloßhauptmann Johann Zastrow und der Stallmeister Heinrich von Schwerin in einem Gliede, und dann ein ziemlicher Haufe stattlich geschmückter Hofjunker. Alsdann folgte Herzog Philipp, in einem purpursammtnen Kleide mit goldenen Schnüren geziert, auf einem stattlich geschmückten, gelben Rosse reitend, mit seinem Bruder, Herzog Ulrich, der auf einem sehr muthigen, apfelgrauen Pferde ritt. Den Zug beschlossen die fürstlichen »Spießjungen«, die mit schönen Sturmhauben, Federbüschen, goldenen Ketten und werthvollen Kleinodien herrlich geschmückt waren, und ein großer Haufen anderer wohlgeputzter

*) Friedeborn III p. 103 ff. Mikrälius IV p. 51 ff.

Knechte. Der Reiterei folgten die Wagen mit der Herzogin Sophia, deren Schweſter Maria, Äbtiſſin zu Itzehoe, den fürſtlichen Hofdamen, dem Kanzler, den Hofräthen und den übrigen Hofdienern.

In dieſer Ordnung zog man aus dem Mühlenthor in den fürſtlichen Luſtgarten, wo Herzog Philipp den Grundſtein zu einem neuen Luſthauſe legte, das nach der Oder zu erbaut werden ſollte. Herzog Ulrich hielt darauf mit den anweſenden Edelleuten ein Ringrennen, wobei die Fürſtin und deren Schweſter die Preiſe vertheilte. Der Hauptpreis war ein großer ſilberner und vergoldeter Becher mit der Inſchrift: **VIVAT MATTHIAS CAESAR.** Dem Keyſer und Reich getrew biß in den Todt. **PHILIPS. H. Z. S. P.** **Anno 1612.** — Nachdem die Herren ſich mehrere Stunden bei ſolchem Ritterſpiele ergötzt hatten, zog der Hof in der vorigen Ordnung nach der Oderburg, wo man, unter mehreren großen, ſchön gemalten Zelten ein Banket hielt, und aus großen Feldſtücken mehrere Freudenſchüſſe that, ſo oft die Geſundheit des Kaiſers und ſeiner Gemahlin ausgebracht wurde. Am ſpäten Abend endigte erſt die Feſtlichkeit und kehrte der Hof frohen Muthes wieder nach dem Schloſſe zurück. Als bald darauf die Herzoge Georg und Bogislav nach Stettin kamen, hielten die fürſtlichen Brüder nochmals im fürſtlichen Luſtgarten eine »Maskerade und ein Ringrennen«, bei welchen jeder Fürſt mit ſeinem Gefolge in beſonderer Tracht erſchien, in dem die Hofjunker Herzog Philipps, der aber nicht perſönlich unter den Masken war, als alte Römer, Bogislav mit den ſeinigen als Bauern, Georg mit einem Gefolge Mohren, und Ulrich mit Seeleuten auftraten *).

Unter ſolchen Feſtlichkeiten vergaß Philipp aber nicht, ſeine Aufmerkſamkeit fortwährend auf die Ereigniſſe in den benachbarten Ländern zu richten. Der fortdauernde Krieg zwiſchen Schweden und Polen, ſo wie das gefahrdrohende Aufſtreben der katholiſchen Liga, welche ſich, unter der Leitung Maximilians von Baiern, immer mehr gegen die proteſtantiſche Union verſtärkte, erregte endlich doch die Beſorgniſſe der Pommern, ſo daß man es für rathſam hielt, ſich in Vertheidigungsſtand zu ſetzen. Philipp ermahnte deshalb die Ritterſchaft und Städte, ſich zur Heerfolge immer gerüſtet zu halten, und berief die Vaſallen (im Juni 1613) zur Muſterung nach dem Dorfe Pützerlin bei Stargard. Seit längerer Zeit litt aber ſchon der Herzog an gefährlichen Übeln, die an ſeiner Lebenskraft zehrten und die Kunſt ſeiner Ärzte verſpotteten. Als um dieſe Zeit der Ruf von dem neuen, wunderwirkenden Geſundbrunnen, der ſich zu Dannenberg bei Lüneburg eröffnet hatte und gläubige Kranke in großer Anzahl herbeizog, auch nach Pommern gelangte, beſchloß Philipp, die Heilkraft

*) Mikrälius IV p. 53.

dieſes Waſſers zu ſeiner Wiederherſtellung zu benutzen *). Er reiſete (10. Auguſt 1612) mit ſeiner Gemahlin und einem anſehnlichen Gefolge nach der neuen Heilquelle, wohnte hier mit den Seinigen, wie im Feldlager, unter ſechs Gezelten, und bemerkte ſchon nach wenigen Tagen die heilſame Wirkung des Brunnens, beſonders an ſeinen Schenkeln, deren Schwachheit ihn am mehrſten beläſtigte. Die plötzlich eintretende kalte Herbſtluft nöthigte jedoch den geneſenden Herzog bald zum Aufbruche, und nachdem er auf der Rückreiſe noch einige befreundete Fürſten beſucht, kehrte er (am 2. October) nach Stettin zurück.

Im Winter dieſes Jahres (1612) fiel eine ungeheure Menge Schnee, welche bei dem Aufthauen im Frühjahr eine ſolche Waſſerfluth veranlaſſte, daß die Oderſtröme faſt die Höhe der Brücken erreichten, an mehren Orten über das Bollwerk traten, der Steindamm aber faſt ganz überſchwemmt und ſehr beſchädigt wurde **). In demſelben Jahre (1613) erzeigte Herzog Philipp der Stadt eine beſondere Gunſt; indem er zur Beförderung des Verkehrs verordnete, daß hinfort alljährlich zwei Pferdemärkte, am 25. Auguſt und am 4. December, zu Stettin auf der Bleiche, zwiſchen dem Mühlen- und Frauenthor, ſollten gehalten werden ***). Eine große Feuersgefahr bedrohte Stettin, als (21. October 1613), durch Unvorſichtigkeit eines alten Weibes, in einem Gartenhauſe vor dem Mühlenthore ein Feuer ausbrach, das zwei benachbarte Häuſer und eine Scheune in Aſche legte. Glücklicherweiſe wehte der heftige Wind nach dem Felde hin, ſo daß die übrigen Wohnungen, Gartenhäuſer, Scheunen und die dort befindliche Druckerei nicht vom Feuer ergriffen werden konnten †).

8. Verhandlungen wegen Einführung der Kaufmannszulage und der Trankſteuer (1613).

Ernennung der Sechzig Männer zur Verwaltung des ſtädtiſchen Haushaltes. Geſandtſchaft nach Dänemark (1615). Aufruhr in Stettin wegen Einführung der Trankſteuer (1616). Wiederherſtellung der Ruhe durch Herzog Philipp. Das erſte Reformationsjubelfeſt (1617). Herzog Philipps Tod (1618).

Mit landesväterlicher Sorgfalt hatte ſich Herzog Philipp unterdeſſen bemüht, der Stadt Stettin zur Tilgung ihrer Schuldenlaſt mit Rath und That

*) Friedeborn III p. 106 ff. — Mikrälius IV p. 58.

**) Friedeborn III p. 93. Pommerſcher Geſchichts-Kalender von 1600—1699 p. 15.

***) Friedeborn III p. 109.

†) Daſelbſt p. 110.

beizustehen *). Nachdem die stettiner Stadthäupter dem Fürsten eine Schrift übergeben, welche die wahre Ursache aller Schuldbürden nachzuweisen suchte; erklärte Philipp: »das Unheil möge veranlasst sein, von wem es wolle, so wäre doch der Stadt Rath und Hülfe nöthig, wenn sie nicht um Kredit und Glauben, um Nahrung und alle Wohlfahrt kommen, und gänzlich in Verderben gerathen sollte«. Er verordnete deshalb, daß zur Vermehrung des städtischen Einkommens der Bürger- und Vorschoß, die Erwerbung des Bürgerrechtes erhöht, eine bessere Verwaltung der Stadtgüter eingeführt, und außerdem zwei außerordentliche Mittel zur Tilgung der Schuldenlast angewendet werden sollten. Zu diesem Zwecke bewilligte der Herzog, daß der Rath eine Tranksteuer erheben dürfe, jedoch unter der Bedingung, daß davon jährlich eine gewisse Summe an den Landesherrn entrichtet werden, und der Hof, der Adel, die Geistlichkeit und das Pädagogium von dieser Auflage befreit sein sollte. Ferner erlaubte der Fürst, daß gleichfalls eine Zulage auf Kaufmanns-Waaren eingeführt werden und diese beiden außerordentlichen Steuern vorläufig auf zehn Jahre gelten sollten.

Als man aber diesen fürstlichen Bescheid den Alterleuten der Kaufmannschaft und der Brauerzunft vorlegte, fand die Einführung der beiden Steuern bei diesen vielfachen Widerspruch. Sie verlangten nämlich, daß man ihnen, bevor sie die vorgeschlagenen Auflagen genehmigten, ausführliche Nachricht geben sollte, wie man bisher mit Verwendung des städtischen Einkommens und Verwaltung der Stadtgüter verfahren habe. Ferner erboten sie sich, aus der gesammten Bürgerschaft sechzig Männer zu erwählen, um durch diese die Rechnungslegung des städtischen Haushaltes in den letzt verflossenen Jahren aufnehmen, durch vereidete Mitglieder derselben das städtische Eigenthum verwalten, und davon jährlich dem Rathe und der Gemeinde Rechenschaft geben zu lassen. Im Fall dann die städtischen Einkünfte zur Bestreitung der Ausgaben nicht hinreichen würden, wollten sie die Einführung der außerordentlichen Steuern genehmigen.

Der Rath wollte jedoch diese Vorschläge nicht annehmen, und unterhandelte deshalb längere Zeit mit den Alterleuten, welche darüber fast in Zwiespalt geriethen. Endlich wandten sich die Stettiner an den Landesherrn, worauf dieser zu Stepnitz (10. Juli 1613) einen Bescheid erließ, »daß hinfort, da die Bürgerschaft alle Stadtschulden an Capitalien und Zinsen übernommen, die vorgeschlagenen Sechzig-Männer erwählt und denselben die Verwaltung der Stadtgüter übergeben werden sollte; jedoch mit der Verpflichtung, daß sie jährlich dem Rathe und der Gemeinde Rechnung legen, der städtischen Obrig-

*) Miträlius IV p. 57.

keit die gebührende Ehrerbietung erzeigen und keine Eingriffe in das Amt derſelben thun, auch die alte Form des Stadt-Regiments nicht ändern ſollten« *). Nach dieſem Beſcheide erwählte man darauf die Sechzig Männer, als Stellvertreter der Bürgerſchaft, aus der Gemeinde in der Art, daſs 4 Alterleute, 31 Mitglieder der Kaufmannſchaft und der Brauerzunft, die übrigen aus den neun Hauptgewerken genommen und ſämmtlich beſonders vereidet wurden. Die ernannten Sechzig Männer theilten die Geſchäfte dergeſtalt unter ſich, daſs 12 Perſonen zur Aufnahme der ſtreitigen Rechnungen, 15 andere zur Erhebung des Schoſſes und anderer Einkünfte, die übrigen theils zur Bezahlung der Handwerker, die für die Stadt arbeiteten, theils zur Verwaltung der ſtädtiſchen Güter beſtimmt wurden. Alle Woche muſſten die Sechzig Männer ihre tägliche Einnahme, nebſt Verzeichniſs derſelben, in den Vorraths-Kaſten abliefern und von ihrer Verwaltung einem Ausſchuſſe des Rathes jährlich Rechenſchaft ablegen. Obwohl dieſe Sechzig Männer während ihrer Verwaltung, welche zwei Jahre und 8 Monate dauerte, die ſtädtiſchen Einkünfte zu einer, bisher nicht erreichten Höhe brachten, ſo konnten ſie doch damit die Ausgaben nicht beſtreiten und man muſſte deshalb auf andere Mittel denken, um den gänzlichen Verfall des ſtädtiſchen Haushaltes vorzubeugen.

Gleichzeitig nöthigten die Verhältniſſe der Hanſe den ſtettiner Rath, ſeine Thätigkeit auch auf das Ausland zu richten, um das Handelsintereſſe ſeiner Bürger zu beſchirmen. Nachdem die Hanſen mehrere Jahre vergeblich bei dem Könige Chriſtian IV von Dänemark um die übliche Beſtätigung ihrer Privilegien angehalten hatten, beſchloſſen ſie auf der Zuſammenkunft zu Lübeck (1614), daſs 8 Städte, nämlich Bremen, Hamburg, Roſtock, Stralſund, Wißmar, Magdeburg, Danzig und Deventer, ihre Abgeordneten an den König ſenden ſollten, um die bisher verzögerte Beſtätigungs-Urkunde zu erwirken **). Die Stettiner waren beſonders beſorgt, daſs die ihnen zugeſicherte Befreiung vom Laſtgelde im Sunde könnte aufgehoben werden, und da ihre Abgeordneten nicht zu der hanſiſchen Geſandtſchaft berufen waren, ſo beſchloſſen ſie, ihre eigenen Geſandten, den Syndikus Dr. Schwalch und den Rathmann Herrmann Berkhof, nach Dänemark zu ſenden. Die übrigen Hanſeſtädte ſuchten indeſs die Abſchickung einer beſondern Geſandtſchaft zu hindern, weil dies den Anſchein einer Trennung der Bundesſtädte geben könne. Als aber die Stadt Magdeburg den Stettinern Vollmacht gab, für ſie mit dem Könige zu unterhandeln, geſtatteten auch die übrigen Städte, daſs die ſtettiner Abgeordneten ſich der hanſiſchen Geſandtſchaft anſchlieſsen durften. Sie behielten ſich aber ausdrücklich vor, daſs die Stettiner keine beſondern Gerechtſame für ſich allein nach-

*) Mikrälius IV p. 62.

**) Daſelbſt IV p. 76.

ſuchen ſollten. Dennoch erreichten die Hanſen nicht ihren Zweck, indem der König in ſeinem Abſchiede erklärte, daß jede Stadt, die in Dänemark und Norwegen Handel treibe, ihre eigenen Abgeordneten ſchicken ſolle, um mit dem Könige wegen Abſtellung der gegenſeitigen Beſchwerden zu unterhandeln. Ferner ſollte jede Stadt ſich erklären, welche Gerechtſame ſie für die bewilligte Handelsfreiheit den däniſchen Unterthanen einräumen, und in welcher Art ſie für den großen Vortheil, den ſie ſeit vielen Jahren aus beiden Reichen gezogen und im Genuß ihrer Privilegien künftig erlangen könne, dem Könige ihre Dankbarkeit beweiſen wolle. — Auf dieſe Weiſe ſuchte der König das Bündniß der Hanſe zu trennen, um die ausgedehnten Privilegien der einzelnen Städte möglichſt zu beſchränken.

Im Innern hatte der Rath um dieſe Zeit aber noch mit weit ſchwereren Sorgen zu kämpfen *). Seitdem Herzog Philipp die Erhebung der Trankſteuer und Kaufmannszulage verboten, hatte ſich die Verwirrung noch gemehrt; indem diejenigen, die bereits dieſe Steuern entrichtet hatten, vergeblich die Wiedererſtattung derſelben forderten, und deshalb eine Menge von Prozeſſen bei dem fürſtlichen Hofgericht anſtrengten. Die Sechzig Männer hatten ſich gleichfalls vergeblich bemüht, den zerrütteten Stadthaushalt zu ordnen, und wollten endlich die Verwaltung niederlegen, weil die Einkünfte nicht hinreichten, die Hälfte der jährlichen Zinſen zu decken. Der Rath wandte ſich deshalb nochmals an den Landesherrn, und bewirkte auch durch ſeine Vorſtellungen, daß derſelbe die Einführung der beiden außerordentlichen Steuern genehmigte. Als aber dieſe Angelegenheit auf dem Landtage zu Stettin (im März 1616) verhandelt wurde, erhoben die Stände dagegen Einſpruch, weil dadurch die Steigerung von allerlei Waaren, die ſie aus Stettin beziehen mußten, zu befürchten ſei.

Die Stettiner hielten ſich aber nicht verbunden, dieſen Widerſpruch zu beachten, und führten, mit Bewilligung des Landesherrn, beide Steuern ein **). Die Brauer ſteigerten ſofort, wegen der Steuer und der durch Mißwachs geſtiegenen Kornpreiſe, das Quart Bier um vier lübiſche Pfennige, ſo daß es 16 Pfennige koſtete. Als dieſe neue Bier-Ordnung, die man ohne Zuziehung der Gewerke und Gemeinde verfaſſt hatte, (16. Juli) in der St. Nicolai-Kirche nach der Predigt bekannt gemacht wurde, brach der Unwille des Volkes in hellen Flammen aus. Schon am Mittage desſelben Tages kamen die Bewohner der Laſtadie und Oberwyk, die Träger, Meſſer, Maurer, Zimmerleute mit Bootshaken, Spießen, Beilen und allerlei Waffen, unter Trommelſchlag

*) Mikrälius IV p. 62 ff.

**) Daſelbſt IV p. 84 ff.

in die Stadt und zogen so in hellen Haufen vor das Rathhaus, wo sie den Syndikus, Dr. Treder, und einige anwesende Rathmänner wegen des Bierkaufs zur Rede stellten. Vergeblich bemühten sich diese, das erbitterte Volk durch gütliche Worte zu beruhigen. Die Vorstädter besetzten gewaltsam das Rathhaus, verjagten die Rathsherren und erschlugen den obersten Stadtdiener, in Gegenwart des regierenden Bürgermeisters Alexander von Ramin. Den Leichnam des Ermordeten warfen die Meuterer aus dem Fenster auf den Markt, wo derselbe noch gemißhandelt und erst nach einigen Stunden fortgeschafft wurde. Darauf zogen die Aufrührer mit zwei Trommeln die breite Straße hinauf nach dem Roßmarkte, überwältigten hier einige Brauhäuser, holten mehrere Fässer Bier aus den Kellern und tranken einander zu. Unterdessen hatten sich mehrere Rathmänner mit dem Syndikus auf das Schloß begeben, und die Räthe des abwesenden Fürsten, der damals in Kolbatz sich aufhielt, dazu vermocht, das empörte Volk durch ein Friedensgebot zur Ruhe aufzufordern. Die ausgeschickten Sekretäre fanden indeß wenig Gehör, worauf man eilig Boten an den Landesherrn schickte. Am späten Abend kehrten die Vorstädter in ihre Wohnungen zurück, um am folgenden Tage in größeren Haufen wiederzukommen.

Als die Nachricht von diesem Tumult, der die ganze Einwohnerschaft mit Unruhe erfüllte, nach Kolbatz gelangte, erließ der Fürst sofort ein besiegeltes Mandat, worin den Bürgern geboten ward, sich von den Anstiftern des Aufruhrs abzusondern, und weder an dem Rath und dessen Diener, noch an den Sechzigmännern zu vergreifen; falls sie Beschwerden hätten, so wollte er selbst sie anhören und nach Billigkeit entscheiden. Dieser Befehl wurde den Bewohnern der Lastadie und der Wyk, auch den Gewerken früh Morgens durch einen fürstlichen Sekretär bekannt gemacht. In der Frühpredigt ermahnte Dr. Cramer das empörte Volk mit scharfen Worten zur Ruhe, und verkündete gleichfalls von der Kanzel das fürstliche Mandat. Alle diese Bemühungen blieben aber fruchtlos; denn um 9 Uhr zogen die bewaffneten Haufen der Lastadischen und Oberwykschen sammt den Unterwykschen die sie unterdessen aufgewiegelt hatten, mit drei Trommeln in die Stadt, und besetzten den Heumarkt und das Rathhaus. Darauf schickten sie an die Gewerke und verlangten mit Drohworten, daß sie ihnen beistehen und bessern Bescheid verschaffen sollten. Die fürstlichen Räthe und die städtischen Rathsverwandten hatten sich unterdessen auf dem fürstlichen Schlosse versammelt und schickten von hier den fürstlichen Rath, Dr. Valentin Winter, den Syndikus Dr. Treder, und den Sekretär Jakob Trost an das versammelte Volk ab. Diese Abgeordneten verkündeten öffentlich vom Rathhause herunter den Bescheid, daß das Bier im alten Kauf sollte gelassen und die vorgebrachten Beschwerden abgeschafft werden. Als die Aufrührer sich dennoch nicht beruhigen wollten, machten ihnen die Abgeordneten den Vorschlag, sie möchten aus ihrer Mitte 12 Personen auf das Schloß senden, wo man sie ungefährdet hören wollte; die übrigen aber sollten zu Hause gehen und sich

ruhig verhalten. Aber unter dem Volke fand sich keiner, der als Wortführer seiner Genossen nach Hofe gehen wollte. Während die Abgeordneten mit den Aufrührern, die immer mehr Beschwerden vorbrachten, glimpflich unterhandelten, ließen die Rädelsführer die Gewerks-Ältesten holen und befragten sie, ob sie ihnen beistehen wollten, daß sie bei den alten Privilegien geschützt und sämmtliche Beschwerden abgestellt würden? Die Verwirrung wurde aber noch größer, als die Träger mit der vierten Trommel auf den Markt kamen. Nachdem die Aufrührer sämmtliche Thore besetzt hatten, suchten sie die Sechzig Männer auf, und brachten auch 23 Mitglieder derselben, unter Mißhandlungen und Schimpfworten, auf das Rathhaus, wo sie die Ergriffenen Tag und Nacht festhielten, damit sie der Gemeinde Rechenschaft ablegen sollten. Gegen Abend ließen die Rädelsführer ausrufen, »jeder Bürger sollte sich, bei Verlust des Bürgerrechts und 50 Gulden Strafe, in voller Rüstung auf dem Heumarkt einstellen«. Um ferneres Unheil zu verhüten, fügten sich die ruhigen Bürger, die bis jetzt an dem Tumulte keinen Theil genommen, dem Aufgebot, und stellten sich mit Ober- und Untergewehr vor dem Rathhause. Aus Vorsicht besetzten dieselben sofort das Rathhaus und ließen durch ihre Mannschaften das Zeughaus, die Pulverthürme und Thore bewachen, während der Trommelschlag die ganze Nacht hindurch in allen Gassen ging. Die Vorstädter hatten sich den Tag über müde gemacht und gingen deshalb zur Ruhe, nachdem sie sich der Wasserthore versichert hatten, um ungehindert Zugang zu der Stadt zu haben.

Sobald der Morgen (18. Juli) anbrach, stellten sich die Vorstädter wieder bei der Bürgerschaft ein, so daß der Haufe wohl 3000 Mann stark war. Bald darauf kam der Herzog mit seiner Gemahlin und seinen Brüdern, Georg und Ulrich, in die Stadt, und fuhr mitten durch die dichtgedrängten Haufen des Volkes, das ehrerbietig dem geliebten Landesvater Platz machte *). Sofort ließ Herzog Philipp den gesammten Rath, die Kaufleute, Brauer, Gewerke und auch die geflüchteten Sechzig Männer auf das Schloß berufen. Auf Befehl des Fürsten, ertheilte der Kanzler, Martin Chemnitz, den Versammelten einen Verweis wegen der erregten Unruhe, und forderte sie dann auf, »den Pöbel eiligst auf gütlichem Wege zu beruhigen, damit er nicht Empörung anrichte, oder sich gleichfalls zu bewaffnen«. Die anwesenden Rathsmitglieder ließen darauf durch den Syndikus antworten, »daß sie sich gern in den Beschwerden, welche die Gemeinde gegen den Rath und die Sechzig Männer vorbrächten, dem Urtheil des Landesherrn unterwerfen wollten; sie bäten nur, daß das ungehaltene Gesindel auseinander gebracht würde«. Die anwesenden Bürger ließen durch ihren Wortführer vortragen, daß sie zum Aufstande der Vorstädter weder mit Rath noch mit That geholfen; daß sie aber gleichfalls vielfache

*) Miträlius IV p. 86.

Beschwerden, besonders über die Steigerung der Bierpreise, der städtischen Schulden, schlechte Verwaltung der Sechziger und Unterschulzen, Verletzung ihrer Privilegien, zu führen hätten; sie wollten von keinen Sechzig Männern, auch von keinem Bierzinse wissen; der Rath sollte allein regieren, der Vorschoß des Guldens sollte abgeschafft werden, und es bei dem alten Dreigroschen verbleiben«.

Während man so auf dem Schlosse unterhandelte, tobte der Lärm in allen Gassen fort, und war bereits das Haus eines Brauers und Sechzigers, Christian Labes, von den Aufrührern gestürmt worden. Der Fürst traf deshalb Anstalten, den Aufstand mit Gewalt zu dämpfen, und ließ deshalb zwei geladene Geschütze auf dem Schloßhofe aufführen. Alsdann ließ Philipp die anwesenden Bürger bei ihrem Eide ermahnen, »das Disputiren diesmal bei Seite zu setzen, und sich zu erklären, ob sie ihrem Landesfürsten beistehen und das Ihrige mit demselben aufsetzen wollten?« Obgleich wohl 200 Bürger sich dazu bereit erklärten, so war doch die Mehrzahl zaghaft geworden und erwiderte: »sie könnten sich mit ihren Nachbarn, Freunden und Verwandten, die mit ihnen gleiche Beschwerden gegen den Rath und die Sechziger führten, deshalb nicht schlagen«. Als der Fürst solche Uneinigkeit bemerkte, ertheilte er den anwesenden Bürgern den Bescheid, »daß es bei dem alten Bierkauf verbleiben, die vorgebrachten Beschwerden gehört, und jeder bei seinen Gerechtsamen geschützt werde, auch die Sechzig Männer, die bereits die Verwaltung niedergelegt hatten, ihres Amtes entlassen sein sollten«. Zugleich wurde den versammelten Bürgern geboten, sich binnen einer Stunde, bei Verlust ihrer Privilegien und Güter, Leibes- und Lebensgefahr, zur Vertheidigung bewaffnet auf dem Schlosse zu stellen. Der Fürst sandte darauf einen Herold, Andreas Elers, mit drei Trompetern an die Aufrührer ab, und ließ ihnen den ertheilten Bescheid nebst einem strengen Befehle verkünden. Das empörte Volk glaubte, seinen Willen durchgesetzt zu haben, und ging ruhig auseinander, worauf auch die gefangenen Sechzig Männer auf dem Rathhause ihre Freiheit wieder erhielten.

Nachdem Herzog Philipp auf diese Weise die Ruhe wieder hergestellt hatte, rathschlagte er mit seinen Land- und Hofräthen, auf welche Weise die Stadt von ihrer Schuldenlast befreit werden könne *). Auf seinen Befehl mußten deshalb vier Räthe, Hans Heinrich Flemming, Andreas Bork, Lorenz Wachholt und Richard Putkammer, nebst einem Ausschuß der Kaufmannschaft und Gewerke, auf Unkosten der Stadt, die Kämmerei-Bücher seit funfzig Jahren nachsehen, um die wahre Ursache der Schuldenlast an den Tag zu bringen.

---

*) Mikrälius IV p. 88.

Die verordneten Kommissarien brachten vier Wochen bei diesem Geschäfte zu, und fanden wirklich in den alten Registern, daß die vorigen Kämmerer und Verwaltern des städtischen Eigenthums sich mancherlei Versäumnisse oder Veruntreuungen hatten zu Schulden kommen lassen *). Nach reiflicher Berathung mit seinen Räthen erließ der Herzog (21. Januar 1617) einen Bescheid, demzufolge dem gesammten Rathe die Zerrüttung der städtischen Finanzen nicht sollte zur Last gelegt, dagegen aber die einzelnen Verwalter oder die Erben der Verstorbenen, die etwas dabei verschuldet hatten, zum Ersatz des Schadens anzuhalten wären. Davon blieben jedoch alle Ausgaben ausgenommen, welche der Rath für die kostspieligen Prozesse, die man seit langer Zeit, zur Erhaltung der städtischen Privilegien, gegen die Fürsten und die Städte Frankfurt, Gollnow, Damm, Anklam und Pasewalk geführt hatte; ferner die »Verehrungen« an die Landesherren, fremden Fürsten, Gesandten und die Abgeordneten vornehmer Städte, wie auch die Kosten, die man auf Beschickung der Hansetage, Landtage und anderer Zusammenkünfte, auf die üblichen Collationen bei der Rathswahl und Besetzung der Ämter, Arbeitslohn und andere nothwendige Sachen verwendet hatte«. — Obgleich mehrere Personen wegen ihrer Verwaltung zur Rechenschaft gezogen wurden, so wussten sich diese theils durch Quittungen, theils auch durch den Eid zu reinigen, so daß man ihnen nichts anhaben konnte. Nur die Erben des Kämmerers Georg Ludwig, dem man einige Mängel nachweisen konnte, wurden zur Zahlung einer Summe Geldes verurtheilt. Andere wurden gleichfalls zur Erlegung gewisser Gelder angehalten, weil sie für die Stadt verschiedene Kapitale, die man zur Zeit nicht bedurfte, aufgenommen und einige Monate nutzlos hatten liegen lassen. So wurden einstweilen die Streitigkeiten zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft beigelegt. Zum Gedächtniß dieser Begebenheit ließ Philipp eine goldene Denkmünze, mit der Inschrift: soli **DEO** gloria, prägen **).

Im Frühling sah Stettin wieder das düstere Trauergepränge eines fürstlichen Begräbnisses, indem Herzog Georg, der zu Bukow (17. März 1617) zur Betrübniß seiner milde beherrschten Unterthanen, im 35sten Lebensjahre gestorben war, (am 26. Mai) von seinen Brüdern und Verwandten in der stettiner Schloßkirche beigesetzt wurde ***). Der frühe Tod seines Bruders erschütterte den kränklichen Herzog, so daß er sich einer traurigen Gemüthsstimmung überließ, welche ihn um so mehr beunruhigte, als in wenigen Monaten mehrere seiner alten und angesehensten Räthe starben. Dennoch fuhr Philipp mit unermüdetem Eifer fort, für die Wohlfahrt seines Landes zu sorgen, und

*) Mikrälius IV p. 91.

**) Philipp Hainhofers Reisetagebuch in den baltischen Studien II H. 1 p. 63.

***) Mikrälius IV p. 92. Pommerscher Geschichts-Kalender des 17ten Jahrhunderts p. 21.

bemühte sich besonders um diese Zeit, die Grenzstreitigkeiten mit Polen auf gütlichem Wege beizulegen. Der Polenkönig Sigismund schickte deshalb theils in dieser Angelegenheit, theils auch in der Absicht, Bundesgenossen gegen Schweden zu werben, einen Gesandten, Johann Weiher, nach Stettin, wo der glänzende Einzug der Polen (24. September) nicht geringes Aufsehen erregte *). Vor dem Zuge wurden einige, mit rothen Tüchern bedeckte Pack- und Silberwagen von roth gekleideten Kutschern geführt. Alsdann folgte ein stattlich geputztes Reitergeschwader, bei welchem sich 18 pommersche Edelleute, 5 Trompeter und 2 Heerpauken befanden. Dann kamen drei polnische Kutschen, deren jede mit sechs Pferden bespannt war. In jeder Kutsche saßen 6 polnische Edelleute mit rothen Röcken und schwarzer Kopfbedeckung bekleidet; während draußen auf dem Wagentritt noch ein siebenter in derselben Tracht stand. Darauf folgte der Gesandte mit dem Sekretär des Königs, Heinrich Dönhof, und einem englischen Cavalier in einem Kammerwagen, und hinter diesem ein Geschwader Kosacken, mit Bogen und Köcher bewaffnet. Herzog Philipp empfing den Gesandten, der mit einem Gefolge von 30 Edelleuten und 6 Pagen zur Audienz kam, mit den gebührenden Ehrenbezeigungen, wusste aber wohl die Vorschläge, die der Gesandte ihm in einer geheimen Unterredung eröffnete, auf gute Weise abzulehnen; indem er es gewiss nicht für rathsam hielt, sich in den schwedischen Thronstreit einzumischen. Die Gesandtschaft verweilte nur einige Tage in Stettin und begab sich dann nach Kopenhagen, um mit dem Könige von Dänemark ein Waffenbündniss gegen den Schwedenkönig Gustav Adolf zu schließen, und wenn dies gelungen, auch den König von England zur Theilnahme an diesem Bunde zu bewegen.

Herzog Philipp begab sich darauf persönlich nach Neu-Stettin, um die Grenzstreitigkeiten an Ort und Stelle zu schlichten. Unterwegs erkrankte der Herzog, setzte aber dennoch die Reise fort, und erwiderte den treuen Dienern, die zur Rückkehr nach Stettin riethen, »er mache diese Reise nicht, um spazieren zu fahren, sondern um sein fürstliches Amt zu verwalten und seinen Unterthanen Ruhe zu verschaffen; er dürfe sich also desto mehr des göttlichen Schutzes getrösten«. Zur Freude seiner Unterthanen genas Philipp bald wieder, und eilte, nach verrichtetem Geschäfte, nach seinem Hoflager zurück, um der ersten evangelischen Jubelfeier beizuwohnen.

Wie in allen protestantischen Ländern, wurde auch in Pommern das erste Reformations-Jubelfest (am 31. October 1617) mit allgemeiner Theilnahme und würdiger Feier begangen **). Nachdem man bereits am Sonntage

*) Philipp Hainhofer's Reisetagebuch a. a. O. p. 92.

**) Mikrälius IV p. 93.

(26. October) in allen Kirchen ein Dankfest gefeiert, und am nächsten Donnerstage (30. October), wie an hohen Festtagen, eine Vesperpredigt gehalten, begann die Hauptfeier am folgenden Tage (31. October) und wurde auch an den beiden nächsten Tagen mit Gottesdienst und kirchlichem Gepränge begangen. Das fürstliche Pädagogium feierte (3. November) die Jubelfeier durch Deklamationen und Reden, die gedruckt herausgegeben wurden. Auch ließen Dr. Daniel Cramer und der Rektor des Pädagogiums ein lustiges Komödienspiel, »Tezelokramia«, welches den Ablaßhandel Tezels und sein schmähliches Ende darstellte, von den Schülern aufführen. Zum Gedächtniß dieser Begebenheit ließ Herzog Philipp eine silberne Denkmünze prägen; auf der einen Seite derselben sah man einen knieenden Mönch, der die Bibel unter der Bank hervorsuchte, mit der Inschrift: **perierat et inventum est**; auf der andern Seite befand sich ein Priester vor einem aufgeschlagenen Buch, mit der Überschrift: **inveni, quem diligit anima mea.**

Den frohen Festtagen der Jubelfeier folgte das verhängnißvolle Jahr 1618, das auch den Pommern einen schmerzhaften Verlust *) bereitete, indem »der bei Gott und Menschen angenehme Fürst« Philipp II, in seine vorjährige Krankheit zurückfiel, und zu Stettin (3. Februar) im 45sten Lebensjahre sanft verschied. Mit Recht betrauerten die Unterthanen auf mannichfache Weise, besonders in einer großen Anzahl von gedruckten Reden und Klagegedichten, den frühen Tod des milden Landesvaters, der durch seine löblichen Eigenschaften, namentlich durch Leutseligkeit und Gerechtigkeit, die treue Liebe seines Volkes erworben hatte. — Da Philipps Ehe mit Sophia, geborenen Prinzessin von Schleswig-Holstein, kinderlos geblieben war, so folgte ihm sein Bruder Franz, der bisherige Bischof von Kammin, in der Regierung des Herzogthums. Seine Wittwe erhielt ihren Wohnsitz auf dem Schlosse zu Treptow an der Rega, wo sie erst nach 40 Jahren (1658) starb.

9. Stettin unter der Regierung des Herzogs Franz (1618—1620).

Verhandlungen mit den Landständen wegen Tilgung der städtischen Schulden. Handelsstreitigkeiten mit Stargard und Gollnow (1618). Urtheil in der frankfurter Streitsache. Einführung der Kaufmannszulage und Trankſteuer (1619). Vertrag mit Herzog Franz (1619). Beilegung der Grenzstreitigkeiten mit Gollnow (1620). Sidonia von Bork. Tod des Herzogs Franz (1620).

Nach dem Ableben seines Bruders, kam Herzog Franz sogleich nach Stettin, und ließ hier (19. März 1618) das Leichenbegängniß, in Gegenwart der

*) Miträlius IV p. 97.

Verwandten, mehrerer fürstlicher und der Abgeordneten der Stände, mit dem üblichen Trauergepränge in der Schloßkirche vollziehen *). Bei dem Antritte der Regierung entsagte Franz dem Bisthum, zu Gunsten seines Bruders Ulrich, der von den Stiftsständen zum Bischof erwählt wurde, trat demselben, anstatt der Herrschaft Bütow, das Amt Neu-Stettin ab, und überließ dagegen seinem Bruder Bogislav das Amt Rügenwalde. Mit einem Ausschuß der Stände, die (im Mai 1618) in Stettin zusammenkamen, verglich sich der Herzog wegen der Huldigung dahin, daß die Städte, mit Ausnahme der Stadt Bütow, zusammen 15,000 Gulden in drei Terminen bezahlen sollten, und er dagegen auf seine Kosten in eigener Person oder durch Bevollmächtigte die Huldigung empfangen wollte **). Der Übertritt des Kurfürsten Johann Sigismund zur reformirten Religion hatte die eifrig lutherischen Pommern um ihre Lehre besorgt gemacht, zumal noch keiner der Fürsten Nachkommen hatte, und deshalb der Zeitpunkt nicht mehr fern schien, wo Brandenburg den Besitz der pommerschen Lande erlangen würde. Um ihre Religionsfreiheit zu sichern, bewirkten daher die Stände, bei Erneuerung der Erbverträge, daß der Kurfürst Johann Sigesmund in seinem Revers briefe sich ausdrücklich verpflichtete, die Pommern bei der augsburgischen Confession und ihren Privilegien zu schützen ***).

Diese Verhandlungen hatten indeß den Herzog nicht gehindert, seine Aufmerksamkeit dem zerrütteten Finanzwesen Stettins zu widmen, um dem Übelstande gründlich abzuhelfen †). Da der Rath die Ursache dieser Schuldenlast nachgewiesen, auch die Sechzig Männer erklärt hatten, daß der Stadt nur durch eine außerordentliche Steuer könne geholfen werden, so bewilligte Franz die Einführung der schon von seinem verstorbenen Bruder genehmigten Auflagen, die damals, wegen Widerspruch der Landstände, nicht ins Werk gerichtet waren. Er ließ deshalb den versammelten Ständen von neuem vorschlagen, daß zur Tilgung der Schuldenlast der gewöhnliche Bürgerschoß von den Stettinern jährlich zweimal entrichtet, auch alle Waaren, die außerhalb Landes gingen, mit einer gewissen Auflage belegt, und von dem Bier, das in der Stadt verbraucht würde, eine Steuer auf gewisse Jahre erhoben werden sollte. Die Landstände bewilligten ohne Schwierigkeit die Erhebung des doppelten Bürgerschosses; wollten aber die Einführung der Trankſteuer und der Kaufmannszulage durchaus nicht genehmigen, »weil dem ganzen Lande dadurch Ungelegenheiten erwachsen könnten, alle Stadtwaaren dadurch vertheuert und besonders die Armuth damit be-

*) Mikrälius IV p. 100.

**) Rathsakten Tit. III Nr. 2 p. 188.

***) Urkunde im Archiv des Rathhauses.

†) Mikrälius IV p. 102.

laſtet würde; auch hätte der Ausſchuß keine Vollmacht, von dem Beſchluſſe des vorigen Landtags abzugehen«. Der Fürſt beſchloß daher, den einzelnen Diſtrikten und Städten von dieſer Angelegenheit ausführlichen Bericht erſtatten und demnächſt darüber rathſchlagen zu laſſen *).

Um dieſelbe Zeit erneuerte ſich der alte Streit, der einſt vor anderthalb Jahrhunderten die benachbarten Städte Stettin und Stargard feindlich trennte **), und bis jetzt fortgedauert hatte, obgleich die Stettiner ſich vor einem Schiedsgerichte (i. J. 1558) verpflichteten, »den Stargardern in ihrer Handlung weder zu Waſſer, noch zu Lande, hinderlich zu ſein ***). Der erhebliche Kornhandel, den die Stargarder und Gollnower auf der Ihna ſeewärts betrieben, weckte jedoch die alte Eiferſucht der Stettiner in dem Grade, daß ſie den Handelsverkehr der beiden Nachbarſtädte zu hemmen ſuchten. Sie brauchten diesmal aber keine Gewalt, ſondern ſchlugen einen andern Weg ein, um ihren Zweck zu erreichen. Da die Stargarder keine eigenen Seeſchiffe, ſondern nur Kähne hatten, und die Waaren vor der Mündung des Ihnaſtroms aus- und eingeladen wurden, ſo verboten die Stettiner ihren Schiffern, Korn und andere Waaren für Rechnung der ſtargarder Kaufleute einzunehmen. Die ſtettiner Schiffer widerſetzten ſich indeß dieſem Verbote, und bewirkten durch ihre Vorſtellungen, daß Herzog Johann Friedrich (i. J. 1591) einen Befehl erließ, demzufolge es ſowohl den ſtettiner Schiffern, als wie fremden erlaubt wurde, vor der Ihna zu laden †). Nach dem Tode des ſtrengen Herzogs erneuerte aber der ſtettiner Rath ſein Gebot, und wuſſte durch Strafen die Ungehorſamen, die ihren Vortheil dem ſtädtiſchen Intereſſe vorzogen, zur Folgeleiſtung anzuhalten. Als keine Ausgleichung erfolgte, wurde endlich die Sache (im Mai 1618) auf dem Hanſetage zu Lübeck, welchen der Rathmann Paul Friedeborn als Abgeordneten Stettins beſuchte, zur Sprache gebracht ††).

Die Sache der Stargarder und Gollnower vertrat der Syndikus von Stralſund, indem er ſich auf die Privilegien der beiden Städte berief und gegen die Stettiner klagte, daß dieſe ihren Schiffern die Verladung fremder Waaren vor der Ihna nicht geſtatten wollten und dadurch den Handelsverkehr der beiden Nachbarſtädte hinderten. Der ſtettiner Abgeordnete, Paul Friedeborn, ſtellte dagegen vor, »daß man zu dieſem Verfahren genöthigt werde, weil die Stargarder und Gollnower durch Anziehung der ſtettiner Schiffe den

*) Rathsakten Tit. III Nr. 2 p. 189.

**) S. p. 317 dieſer Chronik.

***) Pommerſche Provinzialblätter III p. 213.

†) Daſelbſt p. 214.

††) Mikrälius IV p. 102.

Handel und die Nahrung Stettins schwächten; daß diese Stadt keine Erwerbsquelle außer dem Handel habe, und deshalb um so sorgfältiger darüber wachen müsse, daß derselbe nicht gestört oder verringert würde. Die den Stettinern ertheilten Privilegien, namentlich das Niederlagsrecht, so wie die, mit Bewilligung der Gemeinde erlassenen Verordnungen, ermächtigten sie dazu, ihren Schiffern die Verladung von Waaren bei Ihnamünde zu verbieten. Da die Stargarder und Gollnower nicht wie die Stettiner allein auf den Handel angewiesen wären, sondern reiche Landgüter besäßen, und nur neuen Gewinn durch Betreibung des Seehandels suchten, so möchten die Hansen sie mit ihren Klagen abweisen«. Es erfolgte indeß auch hier keine Entscheidung der Streitsache, und die Unterhandlungen wurden in der Heimath fortgesetzt.

Gleichzeitig war man auch darauf bedacht, den noch fortdauernden, kostspieligen Rechtsstreit mit Frankfurt durch Vertrag zu endigen. Nachdem der Kurfürst Johann Sigismund die Regentschaft für seinen blödsinnigen Vetter, den Herzog Albrecht von Preußen, übernommen, und (i. J. 1611) von den Polen die feierliche Belehnung mit diesem Herzogthume erlangt hatte, waren von Seiten Brandenburgs und Polens Abgeordnete ernannt worden, um wegen der freien Warthe- und Oderschifffahrt einen Vergleich zu schließen. Nach längeren Unterhandlungen kam auch wirklich ein »ewiger Vertrag« zu Stande *), demzufolge allen Edelleuten, Bürgern und Kaufleuten in Groß-Polen gestattet wurde, ihre Waaren auf der Warthe und Oder ungehindert zu verschiffen und zu verkaufen; jedoch unter der Bedingung, daß in Landsberg adelige Waaren 24 Stunden, bürgerliche Güter aber 3 Tage hindurch die übliche Niederlage halten sollten. In Hinsicht der Zölle wurde der polnische Adel vor dem Bürgerstande begünstigt; indem er für jede Last oder 3 Winspel ausgeführten Korns zu Küstrin einen Gulden, von Holzwaaren und Flössen, so wie von den, in Stettin eingekauften Waaren, aber nur den alten Zoll entrichtete; während die bürgerlichen Kaufleute an den gewöhnlichen Orten den alten und den neuen Zoll bezahlen mussten. Den brandenburgischen Unterthanen wurde dagegen gestattet, die Warthe auf- und niederwärts, bis zum Flecken Kate, Handel zu treiben, jedoch mit Vorbehalt des Niederlagsrechtes der Stadt Posen. Ferner wurde in diesem Vertrage bestimmt, daß, wenn die Stettiner, mit Genehmigung ihres Landesfürsten, den Bürgern von Frankfurt die freie Schifffahrt seewärts gestatten würden, sie dagegen auf der Warthe und Oder ungehindert auf- und niederwärts schiffen sollten. Man knüpfte auch deshalb Unterhandlungen an, welche sich aber erfolglos zerschlugen, da die Stettiner die gemachten Vorschläge verwarfen. In der Mark ergriff man nun wieder Gewaltmaßregeln, um den Handel Stettins zu beeinträchtigen. Die Frankfurter

*) Mikrälius IV p. 103.

ließen mehrmals große Kornvorräthe, welche stettiner Bürger in Wrietzen und Bernau aufgekauft hatten, in Beschlag nehmen und zum Besten ihrer Stadt verkaufen *). Der Kurfürst verbot den Salzhandel von Stettin nach der Mark bei Verlust des Gutes **). Auch der Polenkönig untersagte (i. J. 1618), während des Krieges mit Schweden, alle Zufuhr nach diesem Reiche auf das strengste, und ließ, ungeachtet der Vorstellungen der Stettiner, mehrmals in seinem Gebiete ihre Waaren in Beschlag nehmen ***). Diese Maßregeln hatten indeß den Erfolg, daß auch die erbitterten Stettiner das Wiedervergeltungsrecht, besonders gegen Frankfurt übten.

Endlich erfolgte (13. Juni 1623) bei dem Reichskammergericht ein Urtheil, das den Stettinern gebot, den Frankfurtern, nach Abhaltung der gewöhnlichen Niederlage von drei Tagen und Entrichtung der gebührlichen Zölle, die freie Schifffahrt seewärts zu gestatten †). Die Stettiner fügten sich aber diesem Gebote um so weniger, als die Unruhen des 30jährigen Krieges die Vollziehung des Urtheils hinderten. Die Frankfurter rächten sich dafür, indem sie auf ihren Messen die stettiner Kaufleute auf mancherlei Weise bedrückten. So blieben beide Städte, während des 30jährigen Krieges, im gespannten Verhältnisse, und begannen bald nach wiederhergestelltem Frieden, den alten verjährten Streit von neuem.

Als im Herbste dieses Jahres (1618) der Herzog sich huldigen ließ, leisteten zunächst die Stettiner demselben die Erbhuldigung und empfingen dagegen (21. September) die übliche Bestätigung ihrer Privilegien ††). Einige Tage darauf (29. September) erhielten auch die Stände die Bestätigung ihrer ausgedehnten Vorrechte, welche ihnen von den früheren Landesherren zugestanden waren.

Im folgenden Jahre (21. Februar 1619) berief Herzog Franz die Stände zum Landtage nach Stettin, um mit denselben wegen Erlassung mehrerer neuen Verordnungen, namentlich in Lehnsachen, zu berathen †††). Gleichzeitig legte er den Landständen nochmals seine früher gemachten Vorschläge vor, um die Stadt Stettin von ihrer Schuldenlast zu befreien *†). Er stellte ihnen vor,

---

*) Rathsakten Tit. V Sect. I Nr. 126 und 27.

**) Daselbst Nr. 125.

***) Daselbst Nr. 129 und 30.

†) Sell III p. 381.

††) Urkunde im Archiv des Rathhauses.

†††) Rathsakten Tit. III Nr. 2 p. 190.

*†) Daselbst p. 194.

daſs die Bürgerſchaft bereits eine bedeutende Auflage auf ihre Grundſtücke übernommen habe, und da dieſe nicht hinreichte, kein anderes Mittel, als die Kaufmannszulage und die Trankſteuer, zur Tilgung der ſtädtiſchen Schulden angewendet werden könne. Die Landſtände verſagten abermals ihre Einwilligung, obgleich dieſe Auflagen nur auf kurze Zeit ſollten erhoben werden, und der Fürſt verſprach, ſolche Mittel dabei anzuwenden, daſs die Stände gegen die beſorgten Widerwärtigkeiten geſichert wären. Endlich bewirkte jedoch der Herzog, daſs einem Ausſchuſs der Landſtände die Unterſuchung und Beendigung dieſer Angelegenheit übertragen wurde. Dieſer Ausſchuſs genehmigte nun, daſs auf drei Jahre eine Steuer von den ausgeführten Kaufmannswaaren und 8 Schilling Acciſe von jeder Tonne Bier erhoben werden durften *). So ward endlich nach vielfachem Widerſpruche die erſte Acciſe in Stettin eingeführt.

Bereits im vergangenen Jahre (1618) hatten die Unruhen in Böhmen den furchtbaren Krieg entzündet, der, von hier ſich weiter verbreitend, 30 Jahre hindurch faſt alle Gauen Deutſchlands mit Schrecken und Verwüſtung erfüllte. In dieſer verhängnisvollen Zeit erſchien ein Komet, der auch in Pommern allgemein als Vorbote der künftigen Drangſale angeſehen wurde **). Als die proteſtantiſchen und katholiſchen Reichsſtände eifrigſt ihre Rüſtungen betrieben, beſchloſſen beide Pommernfürſten, in dieſem Kriege keine Parthei zu nehmen, ihr Land aber in Vertheidigungsſtand zu ſetzen. Die Landräthe und fürſtlichen Räthe aus beiden Landestheilen hielten deshalb (23. Juni 1619) eine Zuſammenkunft in Wollin, um über das Vertheidigungsweſen gemeinſam zu berathen, und ihre Beſchlüſſe den Ständen auf einem allgemeinen Landtage vorzulegen ***). Zur Sicherſtellung des Landes beſchloſs man, das Aufgebot des Adels und der Städte zu muſtern und in Stettin ein neues Zeughaus zu errichten. Die Stände thaten indeſs wenig zu dieſem Zwecke; ſie beſchwerten ſich über die erhöheten Kriegsanſchläge und verhinderten theilweiſe die Ausführung jener Beſchlüſſe. Herzog Franz muſterte zwar perſönlich die bewaffnete Mannſchaft Stettins und einiger anderer Städte †); die Muſterung des Adels, der ſich mit ſeinen Reiſigen auf dem Felde bei Pützerlin (19. November 1619) ſtellen ſollte, unterblieb dagegen gänzlich. Auch die Errichtung des Zeughauſes in Stettin kam nicht zu Stande, da die Städte ſich beharrlich weigerten, einige von ihren Geſchützen oder das Material zum Gießen neuer Stücke zur Landesvertheidigung herzugeben. Auf einem weitläufig vorbereiteten, allgemeinen Landtage zu Ükermünde (25. April 1620) rathſchlagten die Stände der

*) Mikrälius IV p. 110.

**) Daſelbſt p. 96.

***) Rathsakten Tit. III Nr. 2 F. 198.

†) Mikrälius IV p. 110.

beiden pommerschen Herzogthümer über die Einrichtung des Vertheidigungswesens und Aufbringung der Kreissteuer, welche der Kurfürst von Sachsen, nach dem Beschlusse des Leipziger Kreistages, zur Sicherstellung des obersächsischen Kreises forderte *). Die Stände machten indeß auch hier viele Schwierigkeiten, und bequemten sich erst zur Aufbringung einer halben Steuer, als der Kurfürst von Sachsen sie nachdrücklicher an ihre Pflicht mahnte, sich nicht der Kreis-Verfassung zu entziehen. So blieben die Pommern in gefahrdrohender Zeit ungerüstet; sie lebten der festen Zuversicht, daß man ihren Frieden nicht stören würde, so lange sie in den Streit der beiden Religions-Partheien sich nicht einmischten, und wiesen deshalb alle Anträge des Kaiserhauses, wie auch das Hülfsgesuch der Böhmen zurück.

Unterdessen hatte sich der stettiner Rath bemüht, einige Streitigkeiten mit den Nachbarstädten auf gütlichem Wege zu beenden **). Seit mehreren Jahren stritt nämlich Stettin mit Gollnow um den Besitz des Kiehnbruches im Kamelswerder, der von den beiden Armen der Ihna und dem Kamelsflusse gebildet wird. Endlich ließen die Stettiner (i. J. 1619) durch einige alte Männer zu Pölitz und Messenthin die Grenze besichtigen, und setzten darauf um Ostern (1620) eine Tagefahrt an, um an Ort und Stelle den Grenzstreit zu beenden. Auf dieser Zusammenkunft erschienen auch die Abgeordneten von Stargard und suchten hier, sich mit den Stettinern über die streitigen Handelsangelegenheiten der drei Städte zu verständigen. Die Stargarder und Gollnower wollten indeß den Stettinern den Besitz der alten Ihna nicht zugestehen. Diese beriefen sich auf ihre Privilegien, nach welchen ihnen nicht nur beide Ufer der Ihna bis zu ihrem Ausflusse, sondern auch der Fluß selbst mit aller Fischerei gehörte, und wie sie die neue Ihna den Stargardern und Gollnowern nicht streitig machten, so wollten sie sich der alten Ihna nicht begeben. Die Unterhandlungen zerschlugen sich daher abermals, und der Streit dauerte fort, bis die Unglücksfälle des 30jährigen Krieges die Handelsthätigkeit der Stargarder so lähmten, daß die Stettiner keine Ursache weiter zur Eifersucht hatten. Dagegen einigten sich die Stettiner mit den Gollnowern wegen des streitigen Kamelswerder, welchen die letztern als ihr Eigenthum ansprachen, soweit, daß (19. Mai 1620) ein Vertrag zu Stande kam, der jeder Stadt ihr bestimmtes, genau bezeichnetes Gebiet zuwies.

Nach den Bestimmungen dieses Vergleiches bildeten die alte Ihna und die Kiehnkämpe fortan die Grenze, welche diesseit des Kampes durch zwei, mit dem stettiner und dem gollnower Markzeichen versehene Grenzsteine bezeich-

*) Rathsakten Tit. III Nr. 2 F. 200.

**) Miträlius IV p 121.

net wurden. Von dem einer dieſer Markſteine wurde die Grenze rückwärts durch das Bruch ſchnurgerade bis an die alte Ihna gezogen, auf der andern Seite aber vorwärts durch das Bruch, längs dem Kamelsberge bis an das andere Richtmal und von dort bis an den Kiehnkamp geführt, auf beiden Seiten aber durch Grenzhügel und Mahlzeichen an den Bäumen bezeichnet. Alles, was von der alten Ihna bis an den Kiehnkamp zur rechten dieſer Linie belegen, verblieb der Stadt Stettin, das links belegene gehörte zum Gebiete von Gollnow. Ferner wurde noch feſtgeſetzt, daß alle fünf Jahre die Grenze von den Abgeordneten beider Städte am St. Paulustage beſichtigt, und alsdann von den Gollnowern »Eſſen und Bier«, von den Stettinern aber »ein Trunk Wein« zu einem gemeinſchaftlichen Male ſollte mitgebracht werden. Da die Einwohner von Gollnow und die beiden Krüger an der Ihna bisher in dieſem Werder die Weidegerechtigkeit geübt hatten, ſo wurde ihnen dieſelbe auch ferner von dem ſtettiner Rathe gewährt, und außerdem noch geſtattet, die alte Ihna zum Nutzen ihrer Stadt aufzuräumen. Auf Anſuchen der Gollnower verſprachen die Stettiner noch, keinen Krug oder Viehhof an der Ihna zu erbauen; behielten ſich dagegen aber vor, ein Haus für ihren Holzpfänder dort zu errichten *).

Im folgenden Jahre (1621) hielten die Abgeordneten von Stettin und Gollnow nochmals eine Zuſammenkunft, um die Beſchwerden, die man gegenſeitig über Zölle und Marktverkehr führte, auf gütlichem Wege auszugleichen **). Ihre Bemühungen hatten auch wirklich den Erfolg, daß ein Vertrag zu Stande kam, demzufolge die Bürger beider Städte ihre Waaren frei vom ſtädtiſchen Zoll und Ungelde in die Nachbarſtadt einführen durften, die Stettiner freie Durchfahrt durch Gollnow erhielten, und den Gollnowern dagegen geſtattet wurde, die Lebensmittel zu ihrem eigenen, häuslichen Bedarf auf dem ſtettiner Bollwerke von den fremden Verkäufern einzukaufen.

Um dieſelbe Zeit erregte ein Hexenprozeß, der wegen des hohen Ranges der Angeklagten eine dauernde Berühmtheit erlangt hat, gewiß großes Aufſehen in Stettin ***). Der herrſchende Aberglaube jener Zeit beſchuldigte nämlich ein achtzigjähriges Kloſterfräulein zu Marienfließ, Sidonia von Bork, durch ihre Zauberkünſte die beiden verſtorbenen Landesfürſten Philipp und Georg ermordet und den Kinderſegen der fürſtlichen Gemahlinnen verhindert zu haben. Über die Jugendgeſchichte dieſer Unglücklichen, die das verhängnißvolle Ausſterben des fürſtlichen Hauſes mit dem ſchimpflichſten Tode

*) Urkunde im Archiv des Rathhauſes.

**) Mikrällus IV p. 122.

***) Dähnert's pommerſche Bibliothek IV p. 233, V p. 127 ff. und p. 426 ff.

büßen mussſte, ſind keine gewiſſen Nachrichten vorhanden. Nach Angabe der Sage war Sidonia von Bork durch den frühen Tod ihrer Ältern in den Beſitz vieler Güter gekommen. Dieſer Reichthum und ihre Jugendſchönheit weckten aber ihren Stolz in dem Grade, daſs ſie die Bewerbungen ſtandesgemäßer Freier verächtlich abwies und nur nach der Hand eines Fürſten ſtrebte. In dieſer Abſicht wählte ſie den fürſtlichen Hof zu Wolgaſt zu ihrem Aufenthalte, und ſah ſich hier bald am Ziele ihrer Wünſche, indem ihre Reize ſolchen Eindruck auf den jungen Herzog Ernſt Ludwig machten, daſs er ihr ein Eheverſprechen gab. Die fürſtlichen Verwandten wuſſten aber dieſe Verbindung zu hindern, und brachten ſchnell eine Vermählung des jungen Herzogs mit der ſchönen Prinzeſſin Hedwig von Braunſchweig zu Stande. Im Unmuth über die vereitelte fürſtliche Heirath, zog ſich Sidonia in das Jungfrauenſtift Marienfließ zurück, und warf einen unverſöhnlichen Haſs auf alle diejenigen, welchen ſie das Miſslingen ihrer hoffärtigen Pläne zuſchrieb. Als ſie in der Folge durch die Ränke ihrer Vettern und ungerechte Urtheile des fürſtlichen Hofgerichtes ihr Vermögen verlor, wuchs dieſer Groll zum grimmigen Haſs und äußerte ſich unverhehlt in ſchmählichen Schimpfworten *).

Im Jungfrauenſtifte gab indeſs Sidonias Lebenswandel Urſache zu vielfachem Ärgerniß; denn ſie las ſtatt der Bibel abenteuerliche Geſchichtbücher, und war außerdem zankſüchtig, neidiſch, gewaltthätig und ſtolz gegen ihre Kloſterſchweſtern, deren Lebenswandel ſie argliſtig beobachtete. Sie lebte deshalb in beſtändiger Feindſchaft mit dem ganzen Convente, zumal ſie häufig Streit mit den Kloſterſchweſtern anfing und die Sittlichkeit derſelben gröblich verläumdete. Als ſie einſt erfahren, daſs die Unterpriorin, Dorothea Stettinen, mit dem Prediger David Lütke hinter dem Altare allein geſprochen hatte, zeigte ſie dieſen Vorfall dem geiſtlichen Conſiſtorio an und beſchuldigte jene Perſonen, ſich dort vergangen zu haben. Auch die alte Priorin, Magdalena Petersdorf, welche die Streitſüchtige deshalb zur Rede ſtellte, erfuhr die Schmähſucht derſelben, indem ſie von ihr den Spitznamen »Katze Granſchan« erhielt. Dieſes Bench-

*) Die Sage von Sidonias Reichthum und ihrem Liebesverhältniſs mit dem Herzoge iſt jedoch nicht mit manchen Thatſachen übereinſtimmend. Herzog Ernſt Ludwig war (2. November 1546 geboren) bei ſeiner Vermählung i. J. 1577 im 32ſten Lebensjahre, und über fünf Jahre älter als Sidonia von Bork. Dieſe Ungleichheit des Alters macht das angebliche Liebesverhältniſs, welches nur in den Jünglingsjahren des Herzogs ſtatt finden konnte, eben ſo unwahrſcheinlich, als ihre Klagen über bittere Armuth den Beſitz großer Reichthümer. Auch iſt keine Spur vorhanden, daſs Sidonia Rachegefühle gegen den ungetreuen Geliebten, der bereits im Jahre 1592 ſtarb, oder gegen deſſen Sohn geäußert habe. Sie war auch keineswegs um die Zeit der Vermählung Ernſt Ludwigs in das Stift getreten, ſondern erſt weit ſpäter darin aufgenommen, da ſie in ihrem 80ſten Lebensjahre die elfte Kloſterſchweſter nach der Ordnung der Aufnahme war.

men hatte die natürliche Folge, daß eine Menge von Beschwerden, theils von Sidonien, theils von ihren beleidigten Verwandten und Klosterschwestern, bei Hofe eingingen. Der Landesherr weigerte sich endlich, den Klagen der streitsüchtigen Sidonia ferner Gehör zu geben, und ließ derselben andeuten, daß, wenn sie nicht friedsamer würde, man sie aus dem Kloster weisen müsse. Diese Drohung reizte ihren Groll in dem Grade, daß sie offen ihre Schadenfreude zeigte, als das ganze Land den frühen Tod des Herzogs Philipp II betrauerte.

So war Sidonia mit aller Welt zerfallen, und beobachtete argwöhnisch die ihr zunächst stehenden Personen, denen sie ohne Grund Böses zutraute. Mit den Jahren wuchs ihr Mißtrauen, so daß sie gerne erfahren wollte, was die Leute von ihr sprächen, und welche Ränke ihre Feinde gegen sie schmiedeten; auch die Zukunft wollte sie erforschen, und suchte in dieser Absicht den Umgang mit Wahrsagerinnen, welche ihr Gaukelspiele vormachten und durch angebliche Zauberkünste ihre ungeziemende Neugier befriedigten. Wolde Albrechts, ein Bauerweib aus Marienfließ, das lange Zeit mit Zigeunern umhergezogen war, gewann bald das Vertrauen der leichtgläubigen Sidonia, indem sie derselben recht viel Schauerliches und Geheimnißvolles von ihren Bekannten und Mitschwestern mitzutheilen wusste. Sidonia belohnte freigebig die plumpen Kunststücke, mit welchen die vormalige Zigeunerin sie unterhielt; wenn aber die angeblichen Zauberkünste ihrer Erwartung nicht hinreichend entsprachen, so musste die alte Vettel es sich auch gefallen lassen, daß sie dann nur schlechten Lohn, sogar einmal Peitschenhiebe, bekam. Als aber das Gerücht von den Zauberkünsten der Wolde Albrechts sich verbreitete, ließ der Hauptmann zu Salzig, Jobst von Bork, die Verdächtige zur Untersuchung ziehen. Um ein Geständniß von ihr zu erlangen, wurde die Angeklagte (7. September 1619) auf die Folter gebracht, und nachdem sie ihren angeblichen Teufelsbund bekannt hatte, beantwortete sie die ihr oft vorgelegte Frage: »Ob Sidonia auch eine Hexe wäre?« in der Angst, um nur die Marter abzukürzen, so wie es der Richter verlangte. Auf diese Weise sagte Wolde Albrechts aus, daß sie der Sidonia von Bork des Abends einen »Chim« in der Schürze zugebracht, daß diese gleichfalls mit dem Teufel ein Bündniß geschlossen, und mit dem Chim, der in Gestalt eines Mannes zu ihr komme, verbotenen Umgang pflege; daß Sidonia ferner durch Giftmischerei den Prediger Lütke in Marienfließ, den Klosterpförtner Winterfeld, die Priorin Magdalena Petersdorf und mehrere andere Personen getödtet oder krank gemacht habe. Auf diese Aussage wurde auch Sidonia von Bork zur gerichtlichen Untersuchung gezogen und mit der verurtheilten Hexe zusammengestellt, die beharrlich bei ihrer Aussage bis zum Scheiterhaufen verblieb. Sidonia leugnete die Beschuldigungen, und gestand nur, daß sie mit der Wolde Albrechts Umgang gehabt und sich deren Künste bedient habe, um ihre Neugierde in Bezug auf das »reine Magdthum«

einer Mitschwester zu befriedigen. Die Klosterschwestern sagten gleichfalls nur aus, daß Sidonia mit der Wolde Albrechts und andern verdächtigen alten Weibern verkehrt habe. Während des Verhörs schmähte Sidonia auf das heftigste, und schreckte durch ihre Drohungen den furchsamen Richter in dem Grade, daß er sie auf dem Schlosse Satzig in den sogenannten »Herenthurm« werfen, und das Hofgericht darauf die Angeklagte (22. Novbr. 1619) durch Landreiter nach der Oderburg bei Stettin bringen und hier in ein enges Gefängniß setzen ließ. Man beschuldigte sie nicht nur der früher schon zur Last gelegten Verbrechen, sondern auch, daß sie den Herzog Philipp und andere rasch gestorbene Prinzen des pommerschen Hauses »zu Tode gebetet«, die fürstlichen Gemahlinnen aber durch Zauberei unfruchtbar gemacht habe. Diese Beschuldigung fand um so mehr allgemeinen Glauben, da keiner der pommerschen Fürsten Nachkommen hatte. An mehreren Orten wurden nun Zeugenverhöre gehalten, bei welchen eine Menge Personen auftraten, die alle zufällige Beschädigungen, selbst böses Reisewetter und dergleichen Widerwärtigkeiten der angeklagten Sidonia beimaßen. Das Hofgericht verordnete der Angeklagten einen tüchtigen Anwalt und begann darauf das Verhör. Auf 74 ihr vorgelegte Artikel antwortete sie mit Besonnenheit und erwies das Ungereimte oder Falsche der verschiedenen Anklagen. Man schickte darauf die Akten an den magdeburger Schöppenstuhl, der darauf erkannte, daß man die Anklage durch die Tortur erhärten solle. Nach diesem Bescheide wurde die Angeklagte in die Marterkammer geführt und hier erst durch den Anblick der Werkzeuge von den Qualen der Folter unterrichtet. Als sie darauf beharrlich ihre Unschuld betheuerte, wurde sie von dem Scharfrichter und seinen Knechten ergriffen, bis auf das Hemde entkleidet, und mit gebundenen Händen auf die Peinbank gesetzt, wo die Achtzigjährige den Schmerzen, welche die angezogenen Schnüre und Beinschrauben ihr bereiteten, bald erlag, und jedes von ihr verlangte Geständniß ablegte, um nur der Qual erledigt zu werden. Sie bekannte in widersprechenden Angaben und ohne Zusammenhang, daß sie mit dem Teufel ein Bündniß errichtet und ihm ihre Seele zugesagt, daß sie verbotenen Umgang mit dem Chim gepflegt, mit dessen Hülfe Hexerei getrieben, den Herzog Philipp verzaubert, mehrere Personen vergiftet, und überhaupt alle Verbrechen, welche man ihr in den 74 Artikeln zur Last legte, begangen habe. Nach diesem Bekenntnisse (28. Juli 1620) wurde sie von dem Hofgerichte verurtheilt, daß sie durch das Schwert enthauptet und ihr Körper auf einem Scheiterhaufen verbrannt werden solle. Ungeachtet der Fürbitten benachbarter Fürsten und vornehmer Verwandten, wurde auch wirklich (19. August 1620) dies Urtheil an ihr auf dem Rabensteine vor Stettin vollzogen *).

*) In einer Ecke des vormaligen St. Georgs-, jetzigen Armen-Kirchhofs, nahe bei dem Glacis des Fort Preußen, befindet sich ein alter, halb versunkener Denkstein, der die Grabstätte der unglücklichen Sidonia von Bork bezeichnen soll.

Die Hinrichtung der »teufliſchen Fürſtenmörderin« hinderte aber nicht das ſchnelle Erlöſchen des herzoglichen Stammes; denn ſchon nach wenigen Monaten erkrankte Herzog Franz plötzlich, und ſtarb drei Tage darauf (27. Novbr. 1620) im vier und vierzigſten Jahre ſeines Alters, ohne Nachkommen zu hinterlaſſen.

10. Stettin unter der Regierung des letzten Pommernherzogs, Bogislav XIV (1620—1637).

Landtag in Stettin (1621). Beſtätigung der Landes-Privilegien (1622). Tod und Begräbniſs Herzog Ulrichs (1623). Münzweſen. Victualien- und Tax-Ordnung. Das Defenſionswerk. Peſt in Stettin (1624 u. 25). Wunderzeichen.

Bogislav XIV war bereits 40 Jahre alt, als der Tod ſeines Bruders ihn auf den Herzogsſtuhl berief, wo den friedliebenden Fürſten unſägliche Mühen und Sorgen erwarteten. Bei dem Antritte der Regierung überließ Bogislav ſeinem einzigen jüngſten Bruder Ulrich, der bereits das Bisthum Kammin und das Amt Neu-Stettin beſaß, noch die beiden Ämter Rügenwalde und Bütow. Alsdann berief der Herzog die Landräthe und Abgeordneten der Städte nach Stettin (30. April 1621), und verglich ſich hier wegen der Erbhuldigung dahin, daſs die Städte, ſtatt der koſtſpieligen Ausrichtung, die Summe von 12,000 Gulden in zwei Terminen bezahlen ſollten *). Zugleich erklärte er den verſammelten Abgeordneten, daſs er ſein Regiment nicht mit Bedrückung der Unterthanen anfangen, ſondern die Kammerſchulden, die auf 150,000 Gulden berechnet wurden, durch Einſchränkung des Hofſtaates allmählig tilgen wolle. Dagegen bat Bogislav um Geldzuſchüſſe, welche von der, im Landkaſten ungenutzt liegenden Defenſionsſteuer einſtweilen genommen werden ſollten, um die Koſten des fürſtlichen Begräbniſſes zu decken. Dieſe Bitte wurde aber von den Ständen nicht erfüllt, obgleich der Herzog verſprach, daſs wenn wieder eine Kreisſteuer ausgeſchrieben würde, er dieſe auf ſich nehmen oder an den rückſtändigen Hebungen wolle abkürzen laſſen.

Die Städte führten darauf (3. Mai 1621) Beſchwerde bei dem Herzoge **), »daſs die fremden Faktoren ſich das ganze Jahr in ihren Mauern aufhielten, ihre Waaren nicht in großen Quantitäten, ſondern bei einzelnen Tonnen und Stücken an Einheimiſche und Auswärtige verkauften, auch auf dem Lande und in be-

*) Rathsakten Tit. III Nr. 2 F. 202 ff.

**) Daſelbſt F. 215.

nachbarten Städten allerlei Waaren, namentlich Garn, Felle, Federn und Leinwand, aufkaufen ließen, und auf dieſe Weiſe den Erwerb der Bürger ſchmälerten, die ihre Abgaben entrichten müſſten, während die Fremden mit gefülltem Beutel davon zögen. Weil aber der Handel nicht ganz beſchränkt werden könne, und es beſſer ſei, mit Fremden am Orte zu handeln, als ſeewärts zu abenteuern; ſo trugen ſie darauf an, daſs den fremden Faktoren der Handelsverkehr nur eine gewiſſe Zeit, nämlich von Oſtern bis Gallen, in den pommerſchen Städten geſtattet werden, daſs ferner die Ausführung von allerlei Vieh aus dem Lande verboten werde, weil ſonſt Theuerung zu beſorgen ſei«.

Der Herzog erließ darauf (8. Juli 1622) einen Beſcheid *), in welchem er verordnete, »daſs die Holländer, Schotten und andere fremde Geſchäftsleute nicht länger als von Oſtern bis Gallen in den Städten verweilen, ihre Waaren nur an Bürger verkaufen und ſich des verbotenen Einwechſelns der guten Münzſorten gänzlich enthalten ſollten«. Dagegen behielt er ſich aber ausdrücklich vor, die rohen Produkte von ſeinen Ämtern, namentlich Korn und Wolle, an Fremde zu verkaufen, und dafür von dieſen die zu ſeinem eigenen Bedarf nöthigen Waaren zu entnehmen. Den Handwerkern wurde es gleichfalls geſtattet, ihre ſelbſtverfertigten Waaren an Fremde zu verkaufen. Wegen der Ausführung von Landesproducten erklärte der Herzog, daſs er zuvor deshalb mit der Ritterſchaft berathen müſſe, zumal der Landmann durch ſolches Verbot gezwungen würde, das Seinige nach dem früheren Werthe zu verkaufen, während er ſeine Bedürfniſſe in den Städten *viermal ſo theuer*, als vor Zeiten, bezahlen müſſe.

Während die üblichen *Revers-* und *Geheißbriefe*, zwiſchen dem Herzoge, dem Kurfürſten und den pommerſchen Ständen ausgewechſelt wurden, traf man die nöthigen Anſtalten zur Erbhuldigung, welche in mehreren Städten von den Abgeordneten des Landesherrn abgenommen wurde. In *Stettin* empfing Bogislav XIV perſönlich die Huldigung der Bürgerſchaft und beſtätigte darauf (24. Septbr. 1621) ſämmtliche Privilegien der Stadt in der herkömmlichen Weiſe **). Nachdem die Herzoge durch Abgeſandte die Belehnung mit ihren Ländern vom Kaiſer Ferdinand II (14. December 1621) erhalten hatten, willfahrten ſie den Bitten der Stände, die wiederholt um *Beſtätigung der Landes-Privilegien* anhielten. Bogislav XIV von Stettin und Philipp Julius von Wolgaſt erneuerten (20. Februar 1622) in einer beſondern Urkunde alle *Vorrechte*, welche ihre Vorfahren den Ständen zugeſtanden hatten ***).

*) Rathsacten Tit. III Nr. 2 p. 216 ff.

**) Urkunde im Archiv des Rathhauſes.

***) Urkunde im Archiv des Rathhauſes. Mikrälius IV p. 128.

Sie verpflichteten ſich darin, ohne Rath der Landſtände keinen Krieg anzufangen, ſich in kein Bündniß einzulaſſen, und das Land nicht zu theilen; ferner die zur Heerfolge aufgebotenen Vaſallen mit Futter und Mehl zu verſorgen; die Hauptmanns- und Voigtſtellen ohne erhebliche Urſachen, nur mit Eingebornen zu beſetzen; alle Unterthanen bei ihren Privilegien zu laſſen und an keinen andern Herrn zur Huldigung zu weiſen; keinem Vaſallen die Belehnung zu verſagen; Stammlehne und geſammte Land in ihrem Lehnrechte zu laſſen. Streitſachen zwiſchen den Fürſten und den Unterthanen ſollten von den Landräthen durch gütliche Unterhandlungen oder rechtliches Erkenntniß entſchieden werden. Falls aber die Fürſten in Zwieſpalt geriethen, ſo ſollten die Stände, kraft der alten Erbeinigung, den Streit entſcheiden, und demjenigen Landesherrn zu Recht verhelfen, der ſich ihrem Erkenntniß fügte. In Erwägung der bedenklichen Zeitereigniſſe wurden dieſe Privilegien noch mit einem, die Religion betreffenden Zuſatz vermehrt, in welchem die Fürſten ſich verpflichteten, daß ſie die Stände bei der Übung der Augsburgiſchen Confeſſion beſchützen, auch die von den Herzogen Barnim IX und Philipp I mit dem Domkapitel und den Stiftsſtänden (i. J. 1545) errichteten Verträge, und deren Vergleich mit der Ritterſchaft, in allen Punkten halten wollten. Auf Anſuchen der Fürſten und der Landſtände, beſtätigte Kaiſer Ferdinand II im folgenden Jahre (1619) dieſe Landes-Privilegien, mit der hinzugefügten Erklärung, daß es in Hinſicht der Religion, nach den Beſtimmungen der Reichsverfaſſung und des Religionsfriedens, gehalten werden ſollte *).

Dieſe Zuſicherungen beruhigten die Landſtände für die Zukunft, indem ſie ſich durch ihre beſiegelten Pergamentbriefe gegen alle Anmaßungen der künftigen Herrſchaft geſichert hielten, wenn der Himmel das Erlöſchen eingeborner Landesherrn verhängen ſollte. Dieſer bange erwartete Zeitpunkt ſchien immer näher zu rücken, als der jüngſte Sproß des pommerſchen Fürſtenſtammes, Herzog Ulrich, auf der Rückreiſe von Stettin nach Rügenwalde, im vier und dreißigſten Jahre, zu Pribbernow (31. October 1622) ſtarb **). Mit ihm erloſch die Hoffnung des Landes, das von ihm allein die Fortpflanzung ſeines uralten Fürſtengeſchlechtes erwartete, da er beſonders geſunden und ſtarken Leibes war und ſich nur vor drei Jahren mit einer jungen Prinzeſſin von Braunſchweig vermählt hatte. Die Leiche des verſtorbenen Fürſten blieb über zwei Monate in Pribbernow, und wurde dann mit einem Gefolge von 300 Pferden, (4. Januar 1623) über Gollnow und Damm nach Stettin gebracht. Herzog Bogislav ritt mit einem Gefolge von 100 Pferden dem Trauerzuge bis zur kleinen Regelitz entgegen, und geleitete die Leiche in die Stadt, wo die

*) Urkunde im Archiv des Rathhauſes. — Mikrälius IV p. 129.

**) Mikrälius IV p. 131.

Rathsmitglieder und die Schöppen mit ihren Frauen, die Geistlichkeit, die Zöglinge des Pädagogiums und der Stadtschule den Zug an der Parnitzer Brücke empfingen und bis zum Schlosse begleiteten. Die bewaffnete Bürgerschaft hatte alle Straßen besetzt, durch welche der Leichenwagen mit düsterem Gepränge und unter dem Geläute aller Glocken geführt wurde. Als nach drei Tagen (8. Januar) in Gegenwart der Verwandten, fremden Gesandten und der Abgeordneten der Stände, das Begräbniß statt fand, schloß sich der Rath und ein Theil der Bürgerschaft gleichfalls dem Trauerzuge an, während die übrigen Bürger zu beiden Seiten des Weges aufgestellt waren. Unter Absingung des Liedes »Mit Fried' und Freud' fahr ich dahin« ging das zahlreiche Gefolge, mit brennenden Fackeln, Trauerpferden und Fahnen vom Schlosse, durch die Fuhrstraße und große Domstraße langsam nach der Schloßkirche. Nachdem der Hofprediger des Bisthums die Leichenpredigt gehalten, wurde die Leiche Herzog Ulrichs in die Gruft seiner Vorfahren beigesetzt, sein Schwert und Siegel aber den beiden Landesherren, Bogislav XIV und Philipp Julius, als Patronen des Stiftes, übergeben. So zählte das fürstliche Haus, das im Anfange des Jahrhunderts noch in vielen Zweigen verheißlich blühte, nur noch diese beiden Mitglieder, welche sich über die Besetzung des Bisthums dahin einigten, daß Bogislav sich zum Bischof, seinen Vetter Philipp Julius aber zum Coadjutor vom Capitel erwählen ließ.

Der stettiner Rath hatte unterdessen noch immer mit schweren Sorgen zu kämpfen gehabt, wie man die Stadt von der Schuldenlast befreien könne. Die Erhebung der Trankſteuer, welche Herzog Franz auf drei Jahre bewilligte, hatte dem Übelstande nicht gänzlich abgeholfen, und man musste daher dieselbe auch ferner beibehalten *). Mit Genehmigung des Landesherrn, wurde deshalb vom Rathe verordnet, daß von jeder Tonne Bier, die man in der Stadt zum eigenen Bedarf gebrauchen oder ausschenken würde, 8 Schillinge an die Kollektoren entrichten und dagegen die frühere Trankſteuer, nämlich 3 Gulden vom Braußel, aufgehoben sein sollte. Diese Auflage sollte jedoch nur fünf Jahre währen, und von derselben der Hofstaat, die Geistlichkeit, fürstliche Dienerschaft, Adelige und Fremde befreit sein. Nach Verlauf dieser fünf Jahre wurde zwar diese Auflage aufgehoben, dagegen aber die Trankſteuer auf 6 Gulden vom Braußel gesetzt. Diese Besteuerungsart währte zehn Jahre, worauf (i. J. 1637) die Steuer so erhöht wurde, daß man 19 Schillinge von jedem Scheffel Malz geben musste.

Während die Kriegsunruhen in Deutschland vorzugsweise die Aufmerksamkeit der Landesfürsten und Stände in Anspruch nahmen, war man gleich-

*) Miträlius IV p. 121.

wohl darauf bedacht, die inneren Verhältniſſe zu ordnen. Das Unweſen der ſogenannten »Kipper und Wipper«, welche ſchlechte Münze einführten und gegen gute Geldſorten umtauſchten, hatte in Pommern eine Menge ſchlechten Geldes verbreitet und den Werth der alten vollwichtigen Gold- und Silbermünzen in wenigen Jahren ungemein geſteigert. Die auf dieſe Weiſe eingeführte verfälſchte Münze hatte ſo geringen Werth, daſs man anfänglich zwei, hernach ſechs, endlich zehn und zwölf Gulden kleiner Münze für einen Reichsthaler geben muſſte *). In demſelben Verhältniſſe hatten aber auch die Kaufleute ihre Waaren, die Handwerker die Erzeugniſſe ihres Gewerbfleißes geſteigert, ſo daſs eine wirkliche Theuerung der gewöhnlichen Lebensbedürfniſſe entſtand. Um dieſem Übelſtande abzuhelfen, erließ Herzog Bogislav (2. Februar 1623) eine Münz-Ordnung, der zufolge der Reichsthaler 36 Schillinge, der Dukaten 2 Gulden 7 Schillinge, der rheiniſche Gulden 1½ Florin, der Doppel-Schilling 2 pommerſche Schillinge, der Silbergroſchen 2 Dreier oder Kickerlinge gelten ſollte **). Gleichzeitig erließ man, auf fürſtlichen Befehl, in den Städten eine Victualien- und Tax-Ordnung, um den Werth der Sachen mit dem des Geldes wieder in ein richtiges Verhältniſs zu bringen, und auf dieſe Weiſe die Theuerung aufzuheben. In derſelben Abſicht wurde auch die Ausführung von Schlachtvieh in den nächſten zwei Jahren verboten. Dennoch wurde dieſer Zweck nicht erreicht, da es den Kippern und Wippern immer noch gelang, die ſchwere, gangbare Münze zum Nachtheil des Landes auszuführen, und dafür verfälſchtes Geld in Umlauf zu ſetzen. Vergeblich ſuchte man ſich dadurch zu ſchützen, daſs man ſtrenge Verbote gegen die Ausführung der ſchweren Münzſorten erließ, und den Werth des fremden Geldes gegen das einheimiſche herabſetzte, um den Gewinn bei Einführung fremder, geringhaltiger Münze zu mindern. Der Erfolg entſprach aber keineswegs dieſen Maßregeln, da ſelbſt in beiden pommerſchen Herzogthümern der Werth der Münzen verſchieden war.

Das Kriegsgeſchrei in den benachbarten Ländern hatte unterdeſſen auch die Beſorgniſſe der Pommern geweckt, ſo daſs man wieder an das »Defenſionswerk« dachte. Als aber der Herzog durch ein Ausſchreiben die Stände aufforderte, 800 Reiter und ein Regiment Fußvolk zur Sicherſtellung des Landes anzuwerben, fanden ſeine Vorſchläge vielfachen Widerſpruch bei den Landſtänden. Die Abgeordneten der Stettiner hielten mit den Stargardern (am 3. und 21. Februar 1623) Zuſammenkünfte in Buchholz, um über dieſe Angelegenheit, wie über das Münzweſen und Mangel an Zufuhr von Seiten

*) Miträlius IV p 97.

**) Daſelbſt p. 148.

des Adels gemeinsam zu berathen *). Die Bedenklichkeiten der Landräthe und der Abgeordneten dieser beiden Städte, welche darauf zu Stettin (12. März 1623) zusammentraten, verhinderten die Ausführung der Maßregeln, welche der Fürst zur Sicherstellung des Landes ergreifen wollte; indem sie demselben vorstellten, »daß man wegen des Vertheidigungswesens auf einem allgemeinen Landtage berathen müsse; daß die Gefahr noch nicht so dringend sei, sofort Werbungen anzustellen und Kriegssteuern auszuschreiben, zumal der Kaiser, der König von Polen und der Kurfürst leicht diese Rüstungen übel deuten könnten; man wolle lieber zu den Kreissteuern beitragen, und dafür der Hülfe des ganzen obersächsischen Kreises versichert sein, als für sich allein Werbungen anstellen« **).

Die Siege des Kaisers und der Liga hatten unterdessen die Besorgnisse der Protestanten in dem Grade vermehrt, daß die Stände des obersächsischen Kreises auf der Zusammenkunft zu Jüterbogk (20. April 1623) beschlossen, zur Sicherstellung des Kreises ein Heer von 6000 Mann Fußvolk und 2000 Reitern aufzubringen, zu welchem jeder Kreisstand sein bestimmtes Kriegsvolk selbst anwerben und unterhalten sollte. Als Herzog Bogislav den Ständen auf dem Landtage zu Stettin (28. Mai) diesen Beschluß vorlegte, bewilligte man endlich die Anwerbung von Truppen, welche jedoch, »vermöge der alten Taxa«, nur auf 507 Soldaten und 133 Reitern bestehen sollten ***). Die Gelder zur Anwerbung und Besoldung dieser Truppen brachte man durch eine Anleihe auf, damit nicht sofort von den Unterthanen eine Steuer durfte erhoben werden. Die beiden Landesherren ließen aber, zur Unzufriedenheit der Stände, 800 Reiter und ein Regiment Fußvolk vorläufig auf drei Monate anwerben. Das Fußvolk wurde in die Städte verlegt, so daß Stettin 90 Mann, Stargard 70, Treptow 50, Greifenberg 40, die übrigen Städte in demselben Verhältniß aufnehmen mussten; während die Reiterei auf dem Lande einquartirt wurde. Als aber die Kriegsgefahr dem Pommernlande noch fern blieb, beklagten sich die Städte über die beschwerliche Einquartierung und verlangten die Entlassung des Kriegsvolkes. Die Abgeordneten der Städte Stettin, Stargard, Pyritz, Gollnow, Garz und Damm kamen (1. August) in dem Dorfe Neumarkt zusammen, um über die Einquartierung der Soldaten, den Fleischkauf, die Vorkäuferei und Zempelei zu berathen †). Der Landmarschall berief darauf einen Ausschuß der Prälaten und Vasallen, der stettiner Rath die Abgeordneten der Städte (19. August) nach Stettin, wo die Versammelten bei

*) Rathsakten Tit. III Nr. 2 F. 233.

**) Daselbst F. 234.

***) Daselbst F. 235 und 36.

†) Daselbst F. 238.

dem Herzoge um Entlassung der Soldaten anhielten. Die Unzufriedenheit der Stände nöthigte endlich den Herzog, zuerst die Reiterei zu entlassen, und als die Beschwerden auf dem Landtage zu Treptow (16. October) wiederholt wurden, auch das Fußvolk abzudanken *). Die Entrichtung der Kreissteuern und die Tilgung der bedeutend angewachsenen Kammerschulden veranlasste darauf noch mehrere Zusammenkünfte der fürstlichen Räthe mit einem Ausschuß der Stände. Aber anstatt kräftige Maßregeln zur Vertheidigung des Vaterlandes zu ergreifen, stritt man sich hier um armselige Summen, als schon das Kriegsgeschrei von allen Seiten her sich näherte, und die verhängnißvollen Ereignisse sich vorbereiteten, welche dem wohlhabenden Lande viele Millionen raubten und seine blühenden Fluren in wüste Einöden verwandelten.

Schon im folgenden Jahre (1624) begann eine Reihe von Unfällen, welche dem ganzen Lande, besonders auch Stettin, vielfachen Nachtheil brachten. Zwei ansehnliche Städte, Garz und Rügenwalde, wurden durch Feuersbrünste großentheils eingeäschert. Auch in Stettin gerieth (am 31. August 1624) ein Brauhaus in Brand; jedoch wurde das Feuer bald gelöscht, so daß weiter kein Haus Schaden erlitt. Um dieselbe Zeit wurde aber die Stadt von der Pest heimgesucht, welche hier, und besonders in den beiden Nachbarstädten Stargard und Gollnow arg wüthete und eine Menge von Menschen hinraffte **). Der Herzog verließ deshalb seine Residenz und verlegte einstweilen auch die Kanzlei nach einem andern Orte. Handel und Gewerbthätigkeit stockten in dieser unheilvollen Zeit, und auch die städtische Kasse erlitt wesentlichen Nachtheil, zumal auch noch im folgenden Jahre (1625) die Pest fortwährte, und in Stettin über 2000 Menschen ins Grab legte ***). In dieser unheilvollen Zeit starb (6. Februar 1625) Herzog Philipp Julius ohne Erben †), und hinterließ das Herzogthum Wolgast seinem, mit schweren Sorgen belasteten Vetter, Bogislav XIV, dem letzten Sprößling des uralten Fürstengeschlechtes, der das getrennte Pommern wieder unter seine Herrschaft vereinigte.

Das rasche Hinsterben des fürstlichen Geschlechtes, die Verheerungen der Pest, die drohende Kriegsgefahr, Feuersbrünste und andere Unglücksfälle erschreckten die aufgeregten Gemüther, die damals abergläubisch in Kometen, Nebensonnen und andern Himmelserscheinungen die Vorboten des allgemeinen Unglückes sahen. Mit Schrecken gewahrte man in diesem Jahre (1625) Gewitter zur Winterzeit, Nebensonnen, »besonders zu Stettin fünf ungewöhn-

*) Rathsakten Tit. III Nr. 2 F. 239.

**) Mikrälius IV p. 158.

***) Daselbst p. 164.

†) Daselbst p. 161.

liche Regenbogen mit den Parelliis in der Luft«; an manchen Orten roth gefärbtes Wasser und Schwefelregen *). Im Kolzowschen See auf der Insel Wollin wurde ein »schlohweißer Hecht«, 7 Quartier lang und eine halbe Elle breit, mit rothen runden Augen und rothen Fittichen, gefangen, und der fürstlichen Wittwe überreicht, welche denselben zum Gedächtniß der Merkwürdigkeit wegen abmalen ließ. Dieser seltene Fisch, so wie ein »großer ungeheurer Bär«, welchen man in der Gollnower Heide bei Ihnenburg einfing, wurden als sichere Vorzeichen fremder und unangenehmer Gäste, die bald Pommern und die benachbarten Länder heimsuchen würden, mit fester Zuversicht gehalten, zumal Bären sonst nicht mehr in den pommerschen Forsten hauseten **). Als aber bei einer Musterung der Soldaten zu Wolgast eine Kugel das pommersche Wappen, »wie mit der Scheere geschnitten«, herausriß; die Krone in der Schloßkirche zu Stettin herabstürzte, und eins der geharnischten Bilder, welche an den Pfeilern derselben Kirche zum Gedächtniß der verstorbenen Herzoge befestigt waren, das Schwert fallen ließ, deutete man diese unheimlichen Vorzeichen auf das baldige Dahinscheiden des letzten eingebornen Fürsten. Leider gingen diese Weissagungen nur zu bald in Erfüllung; denn mit dem zweiten Viertel des 17ten Jahrhunderts begann für Pommern und auch für Stettin eine drangsalvolle Zeit, welche in kurzem alle Mittel des bisher im Segen des Friedens gediehenen Wohlstandes erschöpfte.

11. Bogislav XIV, Alleinherr von Pommern (1625—37).

Verhandlungen wegen der Landesvertheidigung. Kaiserliche Besatzung in Pommern (1627). Stettin erkauft die Befreiung von der Einquartierung, und die Sicherheit seines Handels (1628). Nothstand des Pommernlandes durch die kaiserliche Einquartierung.

Als Herzog Bogislav, vermöge der Erbeinigung, die Herrschaft über das Herzogthum Wolgast übernahm, fand er die fürstlichen Güter und Einkünfte so mit Schulden belastet, daß er die Vereinigung der bisherigen beiden Regierungen nicht für rathsam hielt und jeden Landestheil unter einer besondern Ver-

*) Mikrälius IV p. 163.

**) Nach Mikrälius Bericht ward damals das Erscheinen eines Bären als etwas Ungewöhnliches betrachtet, das dem Aberglauben Stoff zu Vorhersagungen gab. Doch war der damals eingefangene Bär keineswegs der letzte in Pommern; denn noch zur Zeit des siebenjährigen Krieges wurden im Bruche zwischen Lübzin und Bergland einzelne dieser Raubthiere gefangen und erlegt. S. pommersche Provinzialblätter VI p. 245.

waltung und bei seiner vorigen Verfassung ließ. Nachdem der Herzog (26. April 1625) den Ständen die Landesprivilegien bestätigt *) und (im April und Mai 1626) die Huldigung im Herzogthum Wolgast angenommen, wurde durch Zusammenberufung der Landräthe in Stettin und in Wolgast ein allgemeiner Landtag vorbereitet, um mit den Ständen über das Defensionswerk und Errichtung eines beständigen Kriegsraths zu berathen. Während man aber noch über Maßregeln zur Sicherstellung des Landes rathschlagte, war die Gefahr plötzlich drohend näher gerückt. Die niedersächsischen Kreisstände waren bereits, unter Anführung des Königs Christian IV von Dänemark, dem siegreichen Tilly, der das Heer der katholischen Liga befehligte, an der Weser bewaffnet entgegen getreten, und an der ukermärkischen Grenze zeigten sich die Schaaren Peters von Mansfeld, der sich dem neugeschaffenen, kaiserlichen Heere unter Wallenstein an der Elbe und Oder entgegen werfen wollte. Bogislav ließ (im Mai 1626) deshalb eilig die Landesgrenzen und Pässe, wie auch die Häfen und Mündungen der Flüsse durch seine Räthe besichtigen, und den Abgeordneten der Stände Vorschläge zur Befestigung und Besetzung der Grenzörter machen. Seine Bemühungen scheiterten abermals an dem Widerspruche der Stände, die sich damit begnügten, die Landesgrenzen und Pässe durch städtisches Fußvolk und berittene Knechte der Ritterschaft bewachen zu lassen. Die Kriegsgefahr ging indeß nochmals vorüber; indem Peter von Mansfeld, nach dem Treffen bei der dessauer Brücke, seinen Rückzug durch Schlesien nach Ungarn nahm, und dadurch das kaiserliche Heer unter Wallenstein nöthigte, ihm zur Beschützung der österreichischen Erblande zu folgen. Sofort riefen die Pommern ihre Mannschaften von den Grenzen zurück. Der Herzog erließ indeß, nach dem Beschlusse des leipziger Kreistages (15. August 1626) noch die Verordnung, daß sämmtliche Unterthanen sich mit so vieler Mannschaft, Pferden und Rüstungen, als sie nach dem alten Anschlage zur Landfolge stellen mussten, in Bereitschaft halten sollten.

Während man noch immer vorläufige Berathungen hielt und zur Bestreitung der Kosten, welche das Defensionswerk veranlasste, die Einführung einer Vermögenssteuer vorbereitete, näherte sich das Kriegsgeschrei wieder von allen Seiten den pommerschen Grenzen. Nach der Niederlage des Dänenkönigs bei Lutter am Barenberge (26. August 1626) zog das siegende Heer der Liga nach der untern Elbe, und gleichzeitig entbrannte in Preußen der Krieg zwischen Schweden und Polen von neuem. In Meklenburg hatte der Schwedenkönig Gustav Adolf drei Regimenter anwerben lassen und verlangte für dieselben den Durchzug nach Preußen. Diese Forderung brachte den Fürsten und die Landräthe in große Verlegenheit; denn Pommern stand sowohl mit Polen als mit

*) Urkunde im Archiv des Rathhauses.

Schweden in befreundeten Verhältniſſen, und der Kaiſer hatte die Durchlaſſung von fremden Truppen verboten. Man hielt es jedoch nicht rathſam, das Geſuch des Schwedenkönigs geradezu abzuſchlagen, da die pommerſchen Seeſtädte aus dem Handelsverkehre mit Schweden großen Vortheil zogen, und es gefährlich ſchien, dies Alles auf das Spiel zu ſetzen, zumal das Glück die Unternehmungen Guſtav Adolfs begünſtigte. Die Abgeordneten der Landſtände wuſſten indeſs auf geſchickte Weiſe den Antrag abzulehnen; indem ſie den Befehlshabern der Truppen, die den Durchzug verlangten, ſolche Bedingungen vorſchrieben, daſs dieſe ſelbſt davon abſtanden. Als darauf die ſchwediſchen Truppen (im Februar 1627) an den Grenzen von Meklenburg und der Mark durchzogen, ließ man die Landespäſſe durch das Aufgebot der Ritterſchaft und Städte beſetzen, um das Land gegen gewaltſames Eindringen zu ſchützen. Die Päſſe wurden aber von den Mannſchaften, die weit unter der vorgeſchriebenen Anzahl erſchienen, ſo unzureichend beſetzt, daſs die Schweden, nachdem ſie bereits bei Friedland einen plündernden Einfall in das vorpommerſche Gebiet gemacht hatten, bei Reetz die pommerſche Grenze überſchritten, ſich des Paſſes bei Satzig bemächtigten, und von hier ungehindert durch Hinterpommern zogen. Der polniſche Feldherr hatte indeſs ſichere Nachricht von ihrem Anzuge erhalten, und ging ihnen mit überlegener Macht bis Lauenburg entgegen. Die ſchwediſchen Truppen flüchteten ſich nach Hammerſtein, wo ſie von den Polen eingeſchloſſen und zur Ergebung genöthigt wurden. — Dieſe halben Maßregeln, welche man zur Behauptung der Neutralität angewendet hatte, muſſte das Land in der Folge ſchwer büßen; denn der Kaiſer gebrauchte dies zum Vorwande, auch für ſeine Truppen den Durchmarſch durch Pommern zu fordern; der Schwedenkönig aber zürnte, weil er die Aufhebung ſeiner Truppen allein der Weigerung des Herzogs, ſie nicht auf geradem Wege durch Pommern ziehen zu laſſen, beimaß.

Um dieſelbe Zeit (15. Februar 1627) verſammelten ſich endlich die Stände in Stettin zu dem lange vorbereiteten allgemeinen Landtage *), und zogen hier, außer andern Angelegenheiten, vorzüglich das Defenſionswerk in Berathung. Aber ſtatt einmüthig zur Vertheidigung des Vaterlandes kräftige Maßregeln zu ergreifen, wurden von der Ritterſchaft und den Städten die alten, ſelbſtſüchtigen Klagen wieder erhoben; indem jeder einzelne Stand, jede Stadt ſo wenig als möglich für die Landeswehr thun wollte, und von den andern größere Opfer verlangte. Beſonders beſchwerten ſich die Städte über die Anzahl der Mannſchaft und die Stellung von Pferden, die ihnen nach dem bisherigen Anſchlage oblag. Sie wollten nur den zehnten Mann zur Landfolge ſtellen, und verlangten, daſs die kleinen, adeligen Städte gleichfalls dieſe Dienſte

*) Rathsakten Tit. III Nr. 2 F. 248 ff. Mikrälius IV p. 178.

leisteten. Die Stettiner zeigten sich hierbei am hartnäckigsten, indem sie allein sich ausschlossen, als endlich alle übrigen Städte des stettiner Herzogthums sich bereit erklärten, die Landfolge zu Fuße nach dem alten Anschlage zu leisten, wenn dagegen ihre Beschwerden und die Paßfuhren abgeschafft würden *). Da man die Gefahr noch für weit entfernt hielt, so beschloß man, vorläufig noch keine großen Rüstungen zu machen, mit dem Kaiser und den benachbarten Fürsten in befreundeten Verhältnissen zu bleiben, und die bisherige Neutralität zu behaupten. Bei strenger Beobachtung eines solchen Verhaltens besorgte man überhaupt keinen feindlichen Angriff, und glaubte mit dem altherkömmlichen Landesaufgebot, das nöthigenfalls verstärkt werden sollte, die Streifzüge einzelner Partheien abwehren zu können. Die wiederholten Zusicherungen des Kaisers, daß Pommern von Besetzung durch kaiserliche Truppen befreit bleiben sollte, beschwichtigte vollends die etwanigen Besorgnisse des Fürsten und der Stände. Im ehrlichen Vertrauen auf die freundlichen Versicherungen des Kaisers, hielten sie die alte, bisher gebrauchte Vertheidigungsweise für hinreichend, und getrösteten sich der allverbürgten reichs- und völkerrechtlichen Ordnung, welche die Neutralität beschützen musste. Aber bald näherte sich die Gefahr, und mit Schrecken erkannten die Pommern, daß man ihren treuen Glauben arglistig getäuscht habe.

Unterdessen war Wallenstein nach der untern Elbe gekommen, hatte sich der freien Plätze Meklenburgs bemächtigt, und trieb, mit Tilly vereint, den Dänenkönig auf seine Inseln zurück. An den märkischen und meklenburgischen Grenzen zeigten sich kaiserliche Truppen, unter dem Befehl des Obersten von Arnim, und streiften bisweilen bis auf das pommersche Gebiet. Als sich aber größere Heerhaufen der pommerschen Grenze näherten, und das Gerücht sich verbreitete, daß die Kaiserlichen selbst mit Gewalt den Oderpaß besetzen würden; beschlossen die Stände auf dem allgemeinen Landtage zu Wollin (16. August 1627) 1200 Musketiere anzuwerben und das Landesaufgebot in Bereitschaft zu halten **). Zur Beförderung der Vertheidigungs-Anstalten genehmigten die Stände, daß ein besonderes Kriegs-Direktorium ernannt und in jedem Landestheile eine Gemeine-Kasse zur Aufnahme der Kriegssteuern errichtet wurde.

Kaum hatte man diese Maßregeln getroffen, als der Herzog Friedrich von Holstein, der dem Könige von Polen einige Hülfstruppen gegen die siegreichen Schweden zugeführt hatte, die Durchlassung seines Kriegsvolkes durch Pommern verlangte, um sich mit der in der Mark stehenden kaiserlichen Heerabthei-

*) Rathsakten Tit. III Nr. 2 F. 249.

**) Daselbst F. 255 ff. — Mikrälius V p. 179.

lung zu vereinigen. Nach vergeblichen Bemühungen, dieſes Anmuthen abzulehnen, muſſte Bogislav den Durchmarſch des kaiſerlichen Kriegsvolkes von der polniſchen Grenze durch die Stadt Stettin nach der Mark und nach Meklenburg geſtatten *). Als aber der Herzog von Holſtein mit ſeinen Truppen durch Stettin gekommen war, blieb er in der Umgegend von Paſewalk ſtehen, und gleichzeitig wurden auch Unterhandlungen zur Aufnahme eines kaiſerlichen Heeres in Pommern angeknüpft.

Am kaiſerlichen Hofe hegte man mit Recht Beſorgniſſe, daſs die geſchickten Unterhandlungen der Franzoſen und der Niederländer den Schwedenkönig nach Deutſchland ziehen würden, um angeblich die überwältigte proteſtantiſche Parthei wieder aufzurichten, in der That aber, um der umſichgreifenden Macht Öſterreichs ein Ziel zu ſetzen. Die Unterdrückung der proteſtantiſchen Reichsſtände bot dem thatkräftigen Guſtav Adolf, den ohnehin Religion und Verwandtſchaft zur Beſchützung der deutſchen Fürſten rief, einen bequemen Vorwand, ſich in den deutſchen Krieg zu miſchen. Er griff zum Schwerte, aber nicht, um fremden Mächten als Werkzeug zu dienen, ſondern, ſcheinbar als Vertheidiger der Glaubensfreiheit, ſeine großen ehrſüchtigen Pläne auszuführen.

Als die Niederländer Unterhandlungen zwiſchen Schweden und Polen anknüpften, um dem Könige freie Hand zu verſchaffen, ſeine Waffen gegen den Kaiſer zu wenden; erkannte auch Wallenſtein zeitig die Gefahr, und beſchloſs deshalb, ſich der ganzen Seeküſte zu bemächtigen, um den Schweden den Zugang nach Deutſchland zu verſchließen. Im Widerſpruche mit ſeinen früheren, freundlichen Verſicherungen, genehmigte Kaiſer Ferdinand II den Plan ſeines Oberfeldherrn, zumal die pommerſchen Vertheidigungs-Anſtalten das Eindringen der Schweden nicht abwehren konnten. Auch Spanien gedachte, von der Beſetzung der Seeküſte Vortheil zu ziehen, indem es durch Verdrängung der Niederländer aus der Oſtſee die Macht dieſer Gegner zu ſchwächen hoffte. Wallenſtein hatte dabei aber auch die Abſicht, Pommern ſtark zu beſetzen, um das bereits eroberte Meklenburg, das er ſchon als ſein Eigenthum betrachtete, deſto ſicherer zu behaupten.

Das nahe bevorſtehende Ausſterben des pommerſchen Fürſtenſtammes beſtärkte den Entſchluſs des Kaiſers, ſich des Pommernlandes zu verſichern, und auch Wallenſtein mochte vielleicht damals, auf dem Höhepunkte ſeines Glückes, ſeine Pläne auf die Erwerbung des bald herrenloſen Pommerns richten; denn es war damals die Zeit gekommen, wo die Gewalt das Recht verdrängte und »ein glücklicher Soldat kühn wegſchreiten durfte über die Häupter der Fürſten«.

---

*) Mikrälius V p. 179.

Die Herzoge von Meklenburg waren, weil ſie die Waffen gegen den Kaiſer geführt hatten, ihrer Länder beraubt, und dieſe dem kaiſerlichen Oberfeldherrn, anfänglich als Pfandbeſitz, nachher als Reichslehn übergeben worden. Wallenſteins Erwerbung von Meklenburg war aber nur der Grundſtein eines großen politiſchen Gebäudes, welches in weitem Umkreiſe nach ähnlichen Grundſätzen fortgeführt werden ſollte *).

So war Pommern bereits von allen Seiten bedroht, ohne daß der Herzog und die Stände die dringende Gefahr ahnten. Als die Kaiſerlichen Pommern beſetzen wollten, befand ſich Bogislav in Wolgaſt, und ließ ſich durch einige Hofleute, die wahrſcheinlich mit dem kaiſerlichen Befehlshaber ein geheimes Einverſtändniß unterhielten, zu einer Reiſe nach Franzburg überreden **). Vergeblich warnten mehrere treumeinende Räthe den Herzog, ſich nicht in das nahe an der Grenze belegene Schloß zu begeben, weil man dort, wegen der Nähe des kaiſerlichen Heeres, »allerlei Anrennung«, zu befürchten habe; ſondern lieber nach Stettin zurückzukehren. Dennoch begab ſich Bogislav nach Franzburg, und erfuhr hier ſogleich bei ſeiner Ankunft von dem Hofrathe Marcus von Eickſtädt, daß bereits ein Abgeordneter des kaiſerlichen Feldherrn unterwegs ſei, um mit ihm wegen Einquartierung kaiſerlicher Truppen zu unterhandeln. Schon am Abend desſelben Tages erſchienen mehrere kaiſerliche Offiziere und verlangten, daß der Herzog zehn Regimenter auf einige Wochen in Pommern aufnehmen und die Landespäſſe kaiſerlichen Beſatzungen anvertrauen möchte; indem die Sicherheit des deutſchen Reichs, wegen der Friedens-Unterhandlungen zwiſchen Schweden und Polen dieſe Maßregel erforderte. Vergeblich bemühte ſich der Herzog, dieſe Forderung abzulehnen, oder nur eine Friſt von 14 Tagen zu erlangen, um einſtweilen mit den Ständen zu berathen. Die Drohungen des Oberſten von Arnim, der über die, bereits an der Grenze ſtehenden Truppen gebot, bewirkte, daß Bogislav dem Lande die bevorſtehende Einquartierung ankündigte, und eilig die Abgeordneten der wolgaſter Stände nach Franzburg berief, um durch eine Capitulation ſeine Unterthanen möglichſt gegen Bedrückung ſicher zu ſtellen ***). Er ſchloß auch wirklich mit dem Oberſten von Arnim (10. November 1627) zu Franzburg einen Vertrag ab, kraft deſſen nur deutſches Kriegsvolk in das Land geführt werden, dem Herzoge die Quartiervertheilung unbedingt überlaſſen bleiben, die fürſtlichen Reſidenzſtädte, Stettin, Wolgaſt, ſo wie Damm und Köslin, nebſt den beiden Oderpäſſen Garz und Greifenhagen von der Einquartierung befreit ſein, die Dörfer und Wohnſitze der Ritterſchaft gleichfalls nicht mit Truppen

*) Gfrörer Geſchichte Guſtav Adolfs, Königs von Schweden, und ſeiner Zeit p. 591.

**) Mikrälius V p. 180.

***) Daſelbſt p. 182.

belegt, und die Päſſe an den Landesgrenzen den Kaiſerlichen übergeben werden ſollten. In Folge dieſer Capitulation rückte darauf das kaiſerliche Heer, 30,000 Mann ſtark, in Pommern ein, und wurde in der Art vertheilt, daß 33 Kompagnien in Vorpommern, 35 in Rügen und 55 in Hinterpommern Quartiere erhielten *).

Der Herzog berief darauf die Abgeordneten der ſtettiner Landſtände (17. November) nach Stettin **), und überließ es denſelben, ob ſie der Franzburger Capitulation beitreten oder andere Mittel erwählen wollten, die aufgedrungene Einquartierung und Unterhaltung der kaiſerlichen Truppen zu beſorgen. Die ſtettiner Landſchaft fügte ſich gleichfalls und ſchrieb zur Unterhaltung des Kriegsvolks nach der alten Beſteuerungsart 8 Steuern aus; während im wolgaſter Landestheile Kopfſteuern, Vermögensſteuern und ſelbſt die Accise, gegen die man ſich früher wiederholt aufgelehnt hatte, eingeführt wurden. Da die Städte vorzüglich die ungewohnte Laſt der Einquartierung tragen muſſten, ſo beſchwerten ſich die Städte des ſtettiner Herzogthums deshalb, und verlangten, daß die Einquartierung nach Anleitung der Landordnung in den elf Kreiſen dieſer Regierung nach Häuſern und Hufen geſchehen ſollte. Ihr Begehren wurde aber abgeſchlagen, weil man hoffte, die Mannszucht der Truppen in den Städten beſſer, als auf dem Lande, aufrecht zu halten. Um die Klagen der Städte zu beſchwichtigen, erbot ſich endlich die Ritterſchaft, für jede Kompagnie monatlich 100 Scheffel Roggen und 100 Scheffel Hafer oder ſtatt deſſen 75 Scheffel Gerſte zu liefern.

Während alle Städte die böſen Gäſte in ihren Mauern aufnahmen, weigerte ſich Stralſund allein, kaiſerliche Beſatzung einzunehmen, und knüpfte mit den Befehlshabern Unterhandlungen an, um durch Geldzahlung der Einquartierung überhoben zu werden. Auch die Stettiner muſſten die Quartierfreiheit mit einer Summe Geldes erkaufen, obgleich ihre Stadt, als Reſidenz des Fürſten, in der Franzburger Capitulation ausdrücklich von aller Einquartierung ausgenommen war. Als Wallenſtein, um ſein Meklenburg zu ſchonen, noch einige Regimenter nach Pommern ſandte, verlangte der Oberſt von Arnim, daß die Stettiner dieſe Truppen, die noch der Quartiere bedurften, in ihre Stadt aufnehmen ſollten. Um von der Einquartierungslaſt befreit zu bleiben, muſſte Stettin dem Oberſten 50,000 Thaler bezahlen, und außerdem den Abzug des Oberſten Duſour, der mit ſeinem Regimente bereits vor den Thoren ſtand, mit 3412 Thalern erkaufen ***). Außerdem erpreſſte Arnim, im Na-

*) Mikrälius V p. 185.

**) Rathsakten Tit. III Nr. 2 F. 260.

***) Sell Geſchichte des Herzogthums Pommern III p. 251.

men des kaiserlichen Oberfeldherrn, durch besondere über die Sicherheit des Handels und der Schifffahrt abgeschlossene Verträge beträchtliche Kornlieferungen und Geldsummen von den Stettinern. Im Widerspruche mit diesen Erpressungen, zeigte sich Arnim freigebig gegen das Jageteufelsche Collegium, indem er demselben 450 Gulden, welche nach seinem Erkenntniß ein stettiner Bürger, Heinrich Böhle, erlegen musste, schenkte, und zinsbar auf dem Rathhause niederlegte *).

So blieb Stettin glücklicherweise von den Drangsalen befreit, welche die kaiserliche Einquartierung über die andern Städte brachte. Zur Verpflegung der einquartierten Truppen waren Kommissarien ernannt und Kommißhäuser errichtet, aus welchen den Kompagnien Brod, Fleisch, Bier, Korn, Hafer und Futter gereicht wurde. Außerdem musste den Truppen monatlich an Sold noch über 38,000 Thaler bezahlt werden. Dennoch wurde die Capitulation von den Kaiserlichen in allen Punkten auf das gewissenloseste verletzt. Wallenstein hatte zwar dem Obersten Arnim, der für die Besetzung Pommern zum Feldmarschall ernannt war, ausdrücklich anbefohlen, strenge Mannszucht zu halten und die Einwohner nicht in der Betreibung ihres Gewerbes zu stören. Aber ganz Pommern war schutzlos der Willkür des kaiserlichen Heeres hingegeben; denn die Soldaten, im langen Kriegsleben verwildert, hauseten ungestraft wie im feindlichen Lande, mißhandelten die Einwohner, raubten deren Habe, und verübten überall die unerhörtesten Frevel. Die Befehlshaber traten gebieterischer auf, als je die Landesherren gethan, und erpressten von den Bürgern die unerschwinglichsten Lieferungen und Geldsummen. Die widerstrebenden städtischen Obrigkeiten wurden durch die empörendsten Mißhandlungen genöthigt, Alles zu bewilligen, was man von ihnen verlangte. Um die ausgeschriebenen Lieferungen einzutreiben, bestand bei den Kaiserlichen eine besondere Abtheilung, die sogenannten Tribulierſoldaten, welche haufenweise Haus und Hof derer besetzten, von denen etwas erpresst werden sollte, und die auf Kosten derselben so lange prassten, bis sie allen Anforderungen vollständig genügt hatten. Viele der geängstigten Einwohner überließen den Soldaten ihre verödeten Wohnungen, so daß bald in manchen Städten der dritte Theil der Häuser, in einigen sogar die Hälfte leer standen. So vernichtete in kurzer Zeit die Last der kaiserlichen Einquartierung den blühenden Wohlstand, der in langen Friedensjahren trefflich gedichen war. Vergeblich beschickte Bogislav den Kaiser, und bat um Abhülfe der vielfachen Beschwerden. Seine Bitten fanden kein Gehör, und der Nothstand des Landes, das anfänglich nur auf sechs Wochen von den Kaiserlichen besetzt werden sollte, dauerte fast drei Jahre, bis es endlich durch den tapfern Schwedenkönig von dieser Geißel befreit wurde.

---

*) Ölrichs Beiträge zur literarischen Geschichte des Herzogthums Pommern II p. 15.

Die Stralsunder hatten unterdessen alle Anträge, kaiserliche Besatzung aufzunehmen, standhaft abgewiesen, und als man sich um den Preis für die Quartierfreiheit der Stadt nicht einigen konnte, Vertheidigungs-Anstalten getroffen. Wallenstein erkannte die Wichtigkeit dieser Seestadt, welche den Dänen oder Schweden den Zugang zu seinem neuen Herzogthume darbot, und beschloss deshalb, sich dieses Platzes um jeden Preis zu bemächtigen. Aber zum erstenmale in seinem Leben stieß er hier auf unüberwindlichen Widerstand. Schweden und Dänemark erkannten gleichfalls die Wichtigkeit der Stadt, und unterstützten die Bürgerschaft, welche, ungeachtet des Kleinmuthes ihrer Obrigkeit, der noch immer im geheimen mit dem Feinde unterhandelte, ihre Mauern muthvoll gegen alle Angriffe vertheidigte. Während der Belagerung schickten die Stralsunder ein Schiff nach Danzig, um eine Ladung Pulver zu holen. Als der Danziger Rath die Sendung verweigerte, schickte der Schwedenkönig, Gustav Adolf, der damals mit einer Flotte auf der Rhede lag, nicht nur den Stralsundern eine Last Pulver, sondern ermahnte sie auch zu standhafter Vertheidigung, und erbot sich zugleich, ihnen auch ferner Beistand zu leisten. Durch diese Leutseligkeit wurden die Stralsunder so gewonnen, daß sie Unterhandlungen mit dem Könige anknüpften und (25. Juni 1628) ein Bündniß auf 20 Jahre schlossen. In diesem Vertrage gelobte der König von Schweden, die Stadt in Güte oder Gewalt auf jede Weise zu unterstützen; die Stralsunder versprachen dagegen, unbeschadet ihrer Verbindung mit dem deutschen Reiche und dem Herzogthum Pommern, beständig bei der Krone Schweden zu bleiben, ohne Genehmigung des Königs keinen Vertrag mit irgend einem Feinde zu schließen, und auch die andern Hansestädte zu bewegen, daß sie dem schwedischen Bündnisse beiträten. So war es dem Könige gelungen, in Deutschland festen Fuß zu fassen, bevor er noch selbst den Boden des Reichs betreten konnte. Wallenstein gerieth in den heftigsten Zorn, als er erfuhr, daß ihm die verhassten Schweden zuvorgekommen waren. Ungeachtet seiner Drohungen, musste er endlich (im Juli 1628) seinen Abzug nehmen, nachdem er in fruchtlosen Stürmen 12,000 seiner besten Soldaten verloren hatte.

Nach Aufhebung der Belagerung von Stralsund, wurde Pommern auf einer andern Seite feindlich überzogen, indem der Dänenkönig, um den siegreichen Feind von seinem bedrängten Reiche zu entfernen, den Krieg plötzlich nach Pommern zu ziehen suchte. Nach einem vergeblichen Versuche, die Kaiserlichen von der Insel Rügen zu vertreiben, landeten die Dänen auf der Insel Usedom, bemächtigten sich der Stadt Wolgast und besetzten auch das fürstliche Schloß, das bisher eine pommersche Besatzung gehabt hatte. König Christian achtete indeß das Eigenthum des befreundeten Pommernherzogs so wenig, daß er aus dem Schlosse alle werthvollen Gegenstände und das Geschütz, um es bei einem unglücklichen Ausgange nicht in die Hände der Feinde fallen zu lassen, nach Kopenhagen bringen ließ; später aber, ungeachtet wiederholter Aufforderungen,

nicht wieder auslieferte. Während die Dänen sich vor Wolgast verschanzten, zog der kaiserliche Feldmarschall von Arnim bei Greifswald Truppen zusammen, griff darauf (22. August 1628) die Dänen mit überlegener Macht an, und erstürmte nach einem blutigen Treffen ihre Schanzen. Die Dänen mussten sich auf ihre Schiffe flüchten und überließen die brennende Stadt, die sie zur Deckung ihres Rückzuges angezündet hatten, den verfolgenden Kaiserlichen, welche die Bewohner plünderten und am folgenden Tage auch die zurückgelassene Besatzung des Schlosses zur Übergabe nöthigten. König Christian IV räumte auch die Insel Usedom und kehrte darauf nach Kopenhagen zurück, um sein Schwert ferner nicht gegen den Kaiser zu ziehen. Er ließ aber bei dem Ruden eine Anzahl Kriegsschiffe zurück, welche von den Kauffahrern an der Mündung der Peene einen Zoll erheben sollten. Außerdem wurde die Schifffahrt von den Kaiserlichen, welche in Wolgast gleichfalls Zoll und Ungeld forderten, noch mehr beläſtigt.

So wurde auch der Handel Stettins beeinträchtigt; doch blieben glücklicherweise die Stettiner von den Drangsalen befreit, welche das gesammte Pommern fortwährend durch die Ausschweifungen der kaiserlichen Truppen erlitt. Vergeblich wurde dem kaiserlichen Hofe die Noth des bedrängten Landes vorgestellt und eben so vergeblich benachbarte Fürsten gebeten, durch ihre Verwendung den Abzug des kaiserlichen Heeres zu bewirken. Die Truppen blieben in Pommern stehen, und wurden allmählig bis auf 38,000 Mann ohne den beträchtlichen Troß vermehrt, da der fortdauernde Krieg mit Dänemark, das Bündniß Stralsunds mit Schweden und die drohende Stellung Gustav Adolfs die Besetzung der deutschen Ostseeküste erforderten. So unerträglich diese Last auch dem Lande wurde, so war Bogislav doch zu vorsichtig, um wegen Verletzung der Franzburger Kapitulation mit dem Kaiser zu brechen, indem er wohl wusste, daß Wallenstein nur darauf wartete, um mit ihm, wie mit den Herzogen von Mecklenburg zu verfahren.

Die fortdauernde Kriegslast hatte indeß alle Mittel, durch welche der Unterhalt des kaiserlichen Heeres bisher beschafft war, gänzlich erschöpft. Die Landstände wurden deshalb öfter zusammenberufen, um bei ihnen Rath und Hülfe zu suchen. Weil aber die Landräthe nicht immer so schnell konnten zusammen berufen werden, als es der Nothstand dieser Zeit erforderte, so beschloß man endlich auf dem Landtage zu Stettin (13. Septbr. 1628) das consilium status zu errichten *), und gab demselben Vollmacht, in allen dringenden Landesangelegenheiten sofort zu beschließen und den Beschluß auszuführen. Zu Mitgliedern dieses Staatsrathes ernannten die stettiner Landstände den Ab-

*) Rathsakten Tit. III Nr. 2 F. 270 ff. Mikrällius V p. 214.

geordneten der Prälaten, Paul Damitz, zum Direktor, den Abgeordneten der Ritterschaft, Andreas von Bork, und den stettiner Bürgermeister, Dr. Clemens Michael, zum Vertreter der Städte; während auch die wolgaster Stände in derselben Art drei Abgeordneten ernannten, und außerdem noch aus jedem Landestheile vier Adjunkten bestellt wurden, um in hochwichtigen Angelegenheiten mit zu Rathe gezogen zu werden.

Als im folgenden Jahre (1629) König Christian IV von Dänemark, des unglücklichen Krieges müde, zu Lübeck Unterhandlungen mit dem Kaiser anknüpfte, hoffte man in Pommern, der Kriegslast endlich überhoben zu werden. Herzog Bogislav ließ einen öffentlichen Buß- und Bettag anordnen, »damit Jedermann bei Gott um glücklichen Fortgang dieser Unterhandlung und Abwendung des gänzlichen Verderbens anhalten möge« *). Er versäumte aber auch nicht, Gesandte nach Lübeck zu schicken, um den Vortheil seines Landes wahrzunehmen. Der Friede zu Lübeck (6. Juni 1629), der dem Dänenkönige Schleswig und Holstein wiedergab, brachte aber den Pommern nicht die gehoffte Erleichterung. Die Besetzung Stralsunds durch schwedische Truppen diente dem Kriegsfürsten Wallenstein zum Vorwande, das kaiserliche Heer in Pommern zurückzuhalten, und von den Stralsundern die Entfernung des fremden Kriegsvolks zu verlangen. Als die Bürger diesen Antrag zurückwiesen, ließ Wallenstein von neuem die Stadt Stralsund durch kaiserliche Truppen einschließen und Anstalten zur Belagerung treffen. Die muthigen Stralsunder ließen sich aber dadurch nicht schrecken; sie hatten neue Verstärkung aus Schweden erhalten, und wehrten die Berennung ihrer Stadt so tapfer ab, daß die Kaiserlichen bald wieder abziehen mussten. Um den Vorwand des kaiserlichen Feldherrn aufzuheben, wandte sich Bogislav darauf an Gustav Adolf und bat um Abführung der schwedischen Besatzung aus Stralsund. Aber seine Bitte fand keine Erhörung bei dem Könige, der darauf erwiderte, daß er zur Sicherheit seines eigenen Reichs die Stadt Stralsund besetzen müsse, und seine Truppen abrufen würde, sobald das kaiserliche Heer Pommern verlassen hätte. — So verhinderte die Selbstsucht der drohend gegenüberstehenden Mächte, daß Pommern der erdrückenden Kriegslast erledigt wurde.

Die Bestrebungen des Kaisers, eine Seemacht aufzubringen, dienten dem Schwedenkönige besonders zum Vorwande, zur Sicherstellung seines Reiches Stralsund besetzt zu halten; obgleich der Kaiser noch keine Schiffe besaß. Wallenstein hatte sich bereits (20. April 1628) vom Kaiser zum General des baltischen und oceanischen Meeres ernennen lassen, und suchte die Hansestädte zur Ausrüstung einer Flotte zu bewegen. Zu diesem Zwecke ließ der Kaiser

*) Mikrälius V p. 217.

(i. J. 1628) auf dem Hanſetage zu Lübeck den verſammelten Abgeordneten der wendiſchen Seeſtädte einen Vorſchlag machen, der den Handel dieſer Städte zum höchſten Flor erheben ſollte *). Längſt war die Hanſe durch Englands und Hollands aufblühende Seemacht niedergedrückt, ohne daß die deutſchen Kaiſer etwas für die verbündeten Städte gethan hätten. Als aber Kaiſer Ferdinand II einer Flotte bedurfte, um auch die Herrſchaft über das Meer zu erlangen, erbot er ſich in einer Denkſchrift, welche der Graf von Schwarzenberg überreichte, gegen die Abgeordneten der wendiſchen Seeſtädte, »daß er, nach Beſiegung ſeiner Feinde, dem Unweſen offener und geheimer Gegner, die den Verfall des deutſchen Reichs, ſeines Wohlſtandes und ſeines Handels bewirkt hätten, nicht länger zuſehen wolle. Denn was könne für eine ſo anſehnliche, volkreiche, ſtreitbare und mächtige Nation, wie die deutſche, ſchimpflicher ſein, als daß ſie ſich von andern Völkern, die ſich mit den Deutſchen gar nicht meſſen dürften, auf ihren eigenen Meeren und Flüſſen Geſetze vorſchreiben laſſen ſolle, und denſelben nothgedrungen gehorſamen müſſe. — England hat die deutſchen Hanſeſtädte ihrer uralten mit Gut und Blut theuer erworbenen Privilegien und Rechte beraubt, und zwar unter einem Vorwande, der nicht nur dem Anſehen und der Ehre der Hanſeſtädte hochſchimpflich, ſondern noch dazu alſo beſchaffen geweſen iſt, als hätten die Engländer uns Deutſche wie lauter Kinder angeſehen, was die über dieſe Sache gepflogenen öffentlichen Verhandlungen beweiſen. Hierbei iſt es aber nicht verblieben, ſondern die Engländer ſind von einer Anmaßung zur andern, und endlich ſo weit fortgeſchritten, daß ſie ſich mit ihren verbannten und verdammten Monopolen den Deutſchen mitten ins Neſt geſetzt, den ganzen Tuchhandel und andere Geſchäfte an ſich gezogen, uns Deutſchen dabei das Zuſehen gelaſſen, und dadurch ſo viele Millionen aus unſern eigenen Säcken mit ſich heimgeſchleppt haben daß ſie jetzt den löblichen Hanſeſtädten, ja dem römiſchen Kaiſer ſelbſt, mit ſolchem unſerm Raube trotzen dürfen«. — In Bezug auf Dänemark ſagte dieſe Denkſchrift: »Was iſt der Zoll im Sunde anders geweſen, und iſt es noch, als ein ſchändlicher Tribut, den Deutſchland bezahlen muß, ja öffentlich ſprechen es gewiſſe Leute (die Dänen) aus, dies ſei der rechte Zaum, womit man die deutſchen Hanſeſtädte zinspflichtig machen könne, u. ſ. w. Nun ſind Ihre Majeſtät einmal Kaiſer und Haupt des Reichs; würden ſie zu ſolchen Anmaßungen länger ſchweigen, ſo müſſte dies nicht nur kaiſerlicher Majeſtät höchſt ſchimpflich, ſondern auch vor der Nachwelt kaum zu verantworten ſein«. Nach dieſem Eingange wurde den Hanſen folgender Vorſchlag gemacht: »Die ſechs wendiſchen Hanſeſtädte Lübeck, Hamburg, Roſtock, Wismar, Stralſund und Lüneburg ſollten ausſchließlich das Vorrecht haben, unmittelbar nach Spanien zu handeln; wenn Schweden, Dänemark, Frankreich, England Waa-

*) Gefrörer's Geſchichte Guſtav Adolfs, Königs von Schweden und ſeiner Zeit p. 584 ff.

ren hätten, deren man in Spanien bedürfte, so sollten sie in den wendischen Seestädten verkauft und einzig von hier nach Spanien geführt werden dürfen; desgleichen sollte Alles, was aus Spanien im Handel käme, nach diesen Städten gebracht und auf ihren Schiffen in die andern Länder zum Verkaufe geschickt werden; endlich der Handel in Deutschland sollte allen denen verboten sein, welche der neuen Admiralität und Gesellschaft, die in Spanien aufgerichtet worden, sich widersetzen würden«. — Die Ausführung dieses Vorschlages verhieß den Hansen unberechenbare Vortheile, indem der deutsche, der spanische, und wegen der spanischen Kolonien in Amerika, selbst der westindische Handel ausschließlich in ihre Hände gegeben werden sollte. Die Hansen zögerten aber bedenklich, sich in dieses gewagte Unternehmen einzulassen, da eine gewaltige Seemacht dazu gehörte, um diese Beschlüsse gegen die Flotten Englands, Hollands, Schwedens und Dänemarks zu behaupten, und von der gänzlich geschwächten Seemacht Spaniens nicht Großes zu erwarten war. Dennoch erregte das projectirte Bündniß Östreichs, Spaniens und der deutschen Hanse die Besorgnisse der Seemächte, obgleich der Kaiser, auf Anstiften Wallensteins, die Unterhandlungen abbrach *). Der König von Dänemark befürchtete, dies Bündniß möchte dem Handel seiner Unterthanen den größten Abbruch thun und die Hauptquellen seines Einkommens verstopfen. Er knüpfte Unterhandlungen mit Wallenstein an, und erbot sich die meklenburger Herzoge, deren Sache er bisher vertheidigt hatte, fallen zu lassen, wenn die Unterhandlungen mit den Hanseſtädten rückgängig gemacht würden. Wallenstein bewirkte dies bei dem kaiserlichen Hofe, und erreichte so seinen Zweck, sich den Besitz Meklenburgs zu sichern; indem der Dänenkönig seine vormaligen Bundesgenossen im Frieden zu Lübeck aufopferte.

Der König von Schweden glaubte sein Reich gleichfalls in Gefahr, und verbot deshalb allen Handelsverkehr mit den von den Kaiserlichen besetzten Seehäfen, bei Verlust des Schiffes und der Güter **). Die Schifffahrt nach Stettin wurde jedoch unter der Bedingung erlaubt, daß, weil die Schiffe bei Wolgast vorübersegeln mussten, ein jeder, nach Stettin fahrende Schiffer, einen Schein aufweisen sollte, daß er zu Wolgast weder gelandet, noch daselbst Waaren verkauft hätte. Zugleich schickte er elf Kriegsschiffe in die See, und ließ die pommerschen Häfen, besonders aber Wismar und Rostock, sperren, so daß der General des baltischen Meeres kein Schiff konnte auslaufen lassen. Wallenstein schickte deshalb einen Gesandten an den König von Dänemark und ließ ihn ersuchen, mit seinen Kriegsschiffen den Kaiser zu unterstützen, damit die Schweden von der Ostsee vertrieben würden. Christian IV erwiderte aber

*) Gefrörer's Geschichte Gustav Adolfs, Königs von Schweden und seiner Zeit p. 586 ff

**) Mikrälius V p. 221 ff.

auf dies Anmuthen: »Er gestatte, außer sich selbst und der Krone Schweden sonst Niemanden die Herrschaft auf der Ostsee; wenn sich Jemand ohne Beider Wissen und Willen darauf finden lasse, werde es ihm übel bekommen«. So musste es Wallenstein ungehindert geschehen lassen, daß der Schwedenkönig seine Truppen in Stralsund immer mehr verstärkte. Dagegen ließ er aber auf der Küste von Meklenburg und Pommern überall Vorkehrungen treffen, um den befürchteten Einfall des Schwedenkönigs abzuwehren.

Während die drohende Stellung der Mächte den freien Handelsverkehr hemmte, wurden die Stettiner besonders durch den Zoll, welchen die Dänen auf dem Ruden erhoben, belästigt. Der Rath schickte deshalb den Rathmann Paul Friedeborn und den Kämmerer Christian Hippmann (im August 1629) nach Kopenhagen, um von dem Könige die Aufhebung dieses Zolles zu bewirken. Auf ihre Vorstellungen erlangten die stettiner Abgeordneten auch wirklich von dem Könige das Versprechen, daß, wenn andere sich nicht des Zolles anmaßen würden, es auch nicht von Seiten Dänemarks geschehen sollte *). In der That wurden auch die dänischen Kriegsschiffe bald darauf von der Station Ruden abgerufen.

Als der Feldmarschall von Arnim Befehl erhielt, mit einem großen Theil des kaiserlichen Heeres nach Preußen zu ziehen, um als Bundesgenosse der Polen gegen die Schweden zu fechten, glaubten die, durch so viele Drangsale gebeugten Pommern, von einem Theil der drückenden Kriegslasten befreit zu werden. Das Land musste die abziehenden 6 Regimenter Fußvolk und 2 Regimenter Reiterei mit allen Kriegsbedürfnissen versorgen und brachte willig Alles auf, um nur der bösen Gäste erledigt zu werden. Vor seinem Abzuge nach Preußen schloss Arnim mit der Stadt Stettin einen Vertrag **), in welchem diese sich verpflichtete, dem Feinde weder Nachrichten zu geben, noch Zufuhr zu thun, keine Schiffe auslaufen zu lassen, wenn sie nicht vorher Waaren eingebracht hätten; auch jeden feindlichen Einfall in ihre Gewässer abzuwehren; ferner für Erlassung der Einquartierung den Rest von den zuvor bewilligten Geldern, außerdem aber noch einige tausend Thaler und 200 Last Korn ohne Entgeld zu entrichten, 100 Last Korn aber gegen billige Bezahlung den kaiserlichen Truppen zu liefern und denselben freien Durchzug zu gestatten. Der Feldmarschall bestätigte dagegen der Stadt die Quartierfreiheit, und versprach, daß sie aller weiteren Belästigungen enthoben sein, ihr die freie Schifffahrt ohne Zölle und Ungelder gestattet, sie auch bei ihrer Niederlagsgerechtigkeit ge-

*) Mikrälius V p. 230. — Rathsakten Tit. V Sectio II Nr. 153.

**) Mikrälius V p. 222. — Rathsakten Tit. X Sectio 5 Nr. 23.

ſchützt werden, und deshalb Garz und Damm mit pommerſchen Truppen beſetzt bleiben ſollte. Dieſe »kaiſerliche Salva Guardia und Conventional-Accord« wurde darauf (19. Juni 1629) noch beſonders vom Kaiſer Ferdinand II beſtätigt, und den Stettinern außerdem durch ein kaiſerliches Mandat die freie Schifffahrt zugeſichert *).

Die Hoffnung der Pommern auf theilweiſe Erledigung der Kriegslaſt ging aber nicht in Erfüllung; denn an die Stelle des abgezogenen Heerhaufens rückten neue, theils undeutſche und ſchlecht gekleidete Truppen ein, welche die Laſt der pommerſchen Einwohner noch dadurch vermehrten, daß dieſe, außer der Verpflegung, auch noch für die Ausrüſtung ihrer neuen Gäſte ſorgen mußten. Um das Maß des Elends voll zu machen, entſtand eine ſolche Theuerung, daß viele Leute vor Hunger ſtarben **). In dieſer entſetzlichen Noth bereitete man das Brod aus Eicheln, aus Hanfkörnern, aus Wurzeln, ſelbſt aus Kalkerde, mit Mehl vermiſcht. Die armen Leute verzehrten Träbern, Gras und Baumknoſpen, ſelbſt das Fleiſch von Äſern wurde genoſſen. Viele endeten mit eigener Hand das unerträglich gewordene Leben. Neben dieſer hinſterbenden Bevölkerung ſchwelgten die Soldaten, und erpreſſten durch grauſame Mißhandlungen den letzten Heller von den verarmten Einwohnern. Oft wurde der öffentliche Gottesdienſt geſtört, Zucht und Ordnung frech verhöhnt, jeder Frevel ungeſtraft verübt. Die Zuchtloſigkeit dieſer wilden Horden, brachte ſolches Elend über das erſchöpfte Land, daß ſelbſt der kaiſerliche Oberſt Hebron (8. April 1628) dem Feldmarſchall Arnim berichtete, »die Truppen hätten, beſonders in Stargard, ſo gehauſt und gewirthſchaftet, daß Türken und Tataren es in Feindes Land nicht hätten ärger treiben können«.

Der Nothſtand des Landes veranlaſſte den Herzog, die Stände beider Landestheile (am 14. Mai 1629) nach Stettin zu gemeinſamer Berathung zu berufen ***). Da die Steuern ſich immer mehr häuften, ohne daß dadurch die erforderlichen Geldſummen zur Unterhaltung des kaiſerlichen Heeres konnten aufgebracht werden, ſo traten die Stände nochmals (25. Auguſt) in Stettin zuſammen, und bewilligten endlich die allgemeine Einführung der Trank- und Waarenſteuer, die bereits in allen benachbarten Ländern im Gebrauch war †). Dieſe Steuern ſollten zwar nur einſtweilen erhoben werden, um der gegenwärtigen Noth abzuhelfen. Da aber der Zuſtand des Landes in den nächſten Jahren ſich nicht beſſerte; ſo wurde dieſe neue Beſteuerungsart beibehalten und in der Folge noch erweitert. Obgleich mehrere Städte, beſonders aber die Stettiner, ſich gegen die Einführung der verhaſſten Acciſe lange geſträubt hatten, ſo mußten ſie ſich endlich doch in das Unabwendbare fügen. Nach längeren Unterhandlungen geſtattete der Landesherr dem ſtettiner

*) Rathsakten Tit. X Sectio 5 Nr. 24.

**) Mikrälius V p. 237.

***) Rathsakten Tit. III Nr. 2 F. 279. †) Daſelbſt F. 281. Mikrälius V p. 231.

Rathe, zur Tilgung der Stadtschulden in den nächsten fünf Jahren von jeder Tonne Bier 6 Schillinge zu erheben, unter der Bedingung, daſs der Rath von dieser Auflage jährlich ein gewisses Geld an den Fürsten entrichten sollte.

Unterdessen hatte das Erscheinen des berüchtigten Restitutions-Edikts, durch welches der Kaiser den protestantischen Fürsten, bei Strafe der Reichsacht, die Herausgabe aller, seit dem Religionsfrieden (1555) eingezogenen geistlichen Güter gebot, die Besorgnisse der Pommern noch gesteigert; zumal man besorgte, daſs die siegreiche katholische Parthei die Unterdrückung der protestantischen Religion beabsichtige. Gleichzeitig war aber auch der Besitzstand gefährdet, obgleich die Einziehung der pommerschen Klostergüter schon durch den Beschluſs des treptower Landtags (i. J. 1535) ausgeführt war, und auch das Bisthum Kammin vor dem Passauer Vertrage die neue Lehre angenommen hatte. Denn die Katholiken beantragten die Wiederherstellung des pommerschen Bisthums, und sofort bewarben sich nicht nur habgierige Geistliche in Rom um dieses Stift, sondern auch der König von Polen beschickte den Kaiser, um für seinen Sohn die Anwartschaft auf dasselbe zu erhalten. Bogislav sandte deshalb einen Gesandten an den kaiserlichen Hof, und bewirkte durch seine Vorstellungen, daſs der Kaiser die Rechte des pommerschen Fürstenhauses auf das Bisthum anerkannte und bestätigte.

Der Anfang des folgenden Jahres (1630) eröffnete nur trübe Aussichten in die Zukunft. Vergeblich rathschlagten die Stände auf dem Landtage zu Stettin (25. Januar 1630), auf welche Weise man sich der unerträglichen Kriegslast entledigen und das Land vor dem gänzlichen Verderben bewahren könne *). Alle wiederholten Bitten bei dem Kaiser und bei Wallenstein blieben fruchtlos. Endlich zeigte sich ein Hoffnungsschimmer, als der Kaiser einen Collegiattag zu Regensburg (3. Juni 1630) ausschrieb, um mit den Kurfürsten zu berathen, wie man alle feindlichen Angriffe abwehren und dem zerrütteten Reiche einen dauerhaften Frieden verschaffen könne. Herzog Bogislav beschickte gleichfalls diese Versammlung und ließ dem Kaiser das Elend seines Landes vorstellen, um den Abzug des kaiserlichen Heeres zu bewirken **). Die pommerschen Gesandten überreichten eine Beschwerdeschrift, welche 54 Artikel umfaſste und die Erpressungen im Herzogthum Stettin allein auf zehn Millionen Gulden angaben. Außer allgemeinen Klagen über den Verderb des Landes, Eingriffe in die Rechte des Landesherrn und der Obrigkeit, beschwerten sich die Pommern besonders über die Raubsucht und Grausamkeit des wallensteinschen Kriegsvolks, »wodurch das Land gänzlich erschöpft sei, indem aller

*) Rathsakten Tit. III Nr. 2 F. 284.

**) Mikrälius V p. 240.

Vorrath an Geld und Geldeswerth, Zinn, Kupfer und anderes Metall, Küchengeräth, Leinen und Bettzeug zur Contribution hingegeben worden. Die Exekution werde durch Schließen der Thore, Einsperren der Obrigkeit und Mißhandeln der Einwohner von den Soldaten vollzogen. Man nehme den Leuten Alles weg, wenn sie auch kein Hemde auf dem Leibe behielten, so habe es namentlich Oberst Conti in Stargard gemacht. Die schrecklichsten Frevel würden durch Verhinderung des Gottesdienstes, Beraubung der Kirchen, Eröffnung der Gräber verübt. Des Herzogs Landeshoheit und seine Einkünfte wären so geschmälert, daß er keine fürstliche Tafel mehr halten könne; während jeder kaiserliche Hauptmann mehr als fürstlich traktire. Tyrannischer und barbarischer Weise werde gegen die armen Unterthanen mit Schänden und Nothzüchtigen der Weiber und Jungfrauen, wobei oft selbst die todten Leiber nicht verschont würden, desgleichen mit Prügeln, Brennen und Plündern gewüthet. Die Hin- und Herzüge der Truppen hätten den Einwohnern die nothdürftigsten Lebensmittel entzogen, so daß sie in der gräßlichsten Hungersnoth gezwungen wären, sich mit unnatürlicher Speise, als Träbern, Knospen von Bäumen und Gras, selbst mit dem Fleisch ihrer eigenen Kinder und anderer Leichname zu sättigen, daß viele vor Hunger verschmachteten und mehrere sich selbst das Leben nähmen, um der unerträglichen Qual überhoben zu werden. Von den kaiserlichen Soldaten würden Schandthaten verübt, welche selbst von den Türken und Heiden nie erhört worden, ja der leibhaftige Teufel aus der Hölle könne es nicht ärger machen« *). Die übrigen Reichsstände, sowohl Katholiken, als Protestanten, beschwerten sich in ähnlicher Weise über die Erpressungen der Befehlshaber und die Zuchtlosigkeit der Soldaten, besonders aber über den Oberfeldherrn Wallenstein, dem sie allein die unheilvolle Zerrüttung des Reichs beimaßen. Diese allgemeinen Beschwerden bewirkten endlich, daß der Kaiser, um die Wahl seines Sohnes zum römischen König durchzusetzen, dem verhaßten und gefürchteten Wallenstein den Oberbefehl nahm und einen großen Theil seines Heeres entließ. Das bedrängte Pommern erhielt indeß keine Erleichterung, da Gustav Adolf bereits an dieser Küste gelandet war, um seine Waffen, angeblich zum Schutz der Protestanten, gegen den Kaiser und die Liga zu wenden. So wurde Pommern nun der Tummelplatz, wo die kämpfenden Heere wechselnd ihre Schlachten schlugen, und Alles mit Feuer und Schwert verheerten.

*) Gefrörer's Geschichte Gustav Adolfs, Königs von Schweden, und seiner Zeit p. 645.

12. Gustav Adolf in Pommern (1630).

Stettin wird von den Kaiserlichen feindlich behandelt. Ankunft des Schwedenkönigs und Unterhandlungen mit dem Herzog. Einnahme und Befestigung Stettins durch die Schweden. Vertrag des Königs mit dem Herzoge.

Gustav Adolf war längst entschlossen, sich zu Gunsten der unterdrückten Protestanten in die Angelegenheiten Deutschlands zu mischen. Als der niedersächsische Kreis (i. J. 1625) sich bewaffnete, hatte Gustav Adolf sich wetteifernd mit dem Könige von Dänemark um den Oberbefehl beworben und sein Heer zur Vertheidigung der protestantischen Reichsfürsten angeboten. Der ehrsüchtige Schwedenkönig war aber stolz zurückgetreten, als man dem Dänenkönige den Oberbefehl übertrug und ihm selbst nur eine untergeordnete Stelle in dem Bunde anbot. Er sah den unglücklichen Ausgang dieser Unternehmung voraus, weil sich dieselbe auf unverhältnißmäßig kleine Mittel stützte, und Christian IV, als Oberhaupt des Bundes, nicht die Eigenschaften besaß, welche ein so gewagtes Vorhaben erforderte. Er beschloß daher, eine günstigere Zeit abzuwarten, um dann als Beschützer der Protestanten seine unermeßlichen Pläne auszuführen. Seine Voraussicht ging in Erfüllung; denn der Dänenkönig mußte die Waffen niederlegen, und Gustav Adolf blieb der einzige Fürst in Europa, der allein als Oberhaupt eines protestantischen Bundes die bedrängte Religionsfreiheit retten konnte. Frankreich, England und Holland, welche eifersüchtig die aufstrebende Macht Östreichs zu hemmen suchten, wandten sich deshalb an den Schwedenkönig, um ihn zum Kriege gegen den Kaiser zu bewegen, und durch Aufrichtung der unterdrückten protestantischen Parthei ihren Zweck zu erreichen. Der Krieg mit Polen hinderte indeß noch den König, als Rächer der bedrängten Protestanten aufzutreten; bis endlich die geschickte Vermittelung Frankreichs einen sechsjährigen Waffenstillstand bewirkte, durch welchen Gustav Adolf im Besitz aller seiner Eroberungen blieb und die gewünschte Freiheit erhielt, sein krieggeübtes Heer gegen den Kaiser zu führen. Obgleich Schweden durch den polnischen Krieg erschöpft war, so wußte der König doch auf dem Reichstage zu Upsala die Einwilligung der Stände zum deutschen Kriege zu erhalten, indem er die Nothwendigkeit desselben durch die Gefahr rechtfertigte, mit welcher die umsichgreifende Macht des Kaisers auch Schweden bedrohe. Zum Vorwande dieses Krieges brauchte er die Beleidigungen, welche er durch die Abweisung seiner Gesandten von dem Friedensschlusse zu Lübeck, durch die Einmischung des Kaisers in den polnischen Krieg, durch die Vertreibung seiner Verwandten, der Herzoge von Meklenburg, erfahren hatte. Als eifriger Protestant hielt sich Gustav Adolf außerdem verpflichtet, zur Beschützung seiner Glaubensgenossen und Aufrechthaltung der Religionsfreiheit das Schwert zu führen. Der wahre Beweggrund zum deutschen Kriege war aber auch die Er-

oberungssucht, welche Gustav Adolf mit seinem frommen Eifer für das Lutherthum wohl zu vereinigen und durch den Schimmer religiöser Ideen zu verklären wusste. Der heimathliche Norden bot dem thatkräftigen Könige, der bereits in Polen und Preußen großen Kriegsruhm erworben hatte, keinen Raum zur Vergrößerung Schwedens, und er richtete deshalb sein Augenmerk auf Deutschland, wo der fortdauernde, Alles zerrüttende Krieg ihm die Erreichung großer Macht und bleibender Besitzungen verhieß. Zunächst eröffnete ihm das baldige Erlöschen des Fürstengeschlechtes in Pommern die Aussicht, dieses Land als Lohn für die Kriegshülfe, die er den Glaubensgenossen zur Erlangung eines sichern Friedens leistete, behalten zu können. Durch die Vereinigung Pommerns mit Schweden und seinen an den Küsten eroberten Ländern beabsichtigte Gustav Adolf die nordische Macht zu heben, um in ihr dem Süden ein Gegengewicht zu stellen und zugleich Raum zu gewinnen für die Ausführung seiner unermeßlichen Pläne, deren Ziel wahrscheinlich ein protestantisches Kaiserthum war.

Während Gustav Adolf sich rüstete, mit einem nicht zahlreichen, aber auserlesenen Heere nach Deutschland überzugehen, bot sich der König von Dänemark zum Vermittler an, und auch der Kaiser schien geneigt, die Mißhelligkeiten mit Schweden durch Vertrag beizulegen. Die Unterhandlungen zerschlugen sich aber, da es beiden Theilen kein Ernst damit war, und der Schwedenkönig Bedingungen vorschrieb, welche der Kaiser nicht annehmen konnte, wenn er nicht alle, seit 11 Jahren mühsam errungenen Vortheile aufgeben wollte. Gleichzeitig wurden die Feindseligkeiten vor Stralsund schon eröffnet. Die Kaiserlichen vermochten die Insel Rügen nicht zu behaupten, weil dies Eiland ausgeraubt war, und die Schweden in Stralsund die Zufuhr vom festen Lande hinderten. Sie knüpften deshalb mit dem Könige Christian IV Unterhandlungen an, und erboten sich demselben, die Insel mit allen Festungswerken zu übergeben. Auf Anstiften des Kaisers, erklärte sich Bogislav auch bereit, für die Summe von 400,000 Thalern, deren er bei seinen geschmälerten Einkünften bedurfte, die Insel dem Könige von Dänemark abzutreten. Um den Dänen zuvorzukommen, ließ Gustav Adolf den Befehlshaber der schwedischen Truppen in Stralsund, Alexander Leßley (im April 1630), nach Rügen hinüber setzen, und die schwache kaiserliche Besatzung vertreiben. Dieser Erfolg schreckte die kaiserlichen Befehlshaber aus ihrer Sicherheit auf, und nöthigte sie, wirksame Maßregeln zur Abwendung der plötzlich näher rückenden Gefahr zu treffen. Der Feldmarschall Torquato Conti verlangte von dem Herzoge zur Sicherheit Pommerns die Einräumung der Oderpässe bei Greifenhagen und Garz, obgleich dieselben, vermöge der Franzburger Kapitulation, mit pommerschen Truppen besetzt waren. Als Bogislav dies Anmuthen abwies, und sich dagegen erbot, daß die pommerschen Truppen auch dem Kaiser verpflichtet werden sollten, die Pässe gegen jeden Feind zu vertheidigen und dem kaiserlichen Heere ungehinderten Durchzug jeder Zeit zu gestatten, schickte der kaiserliche

Feldherr einen Haufen von 3000 Mann ab, und nöthigte (18. Mai) durch Drohungen die schwachen pommerschen Besatzungen zur Übergabe von Garz und Greifenhagen. Die Pommern zogen darauf mit ihrem Geschütze nach Stettin, wo sich sämmtliche Truppen des Herzogs, 1500 Mann, unter dem Befehl des Obersten Siegfried von Damitz, vereinigten. Nachdem aber die Kaiserlichen sich des wichtigen Oderpasses bemächtigt hatten, verlangten sie auch die Einräumung von Stettin, obgleich diese Stadt vermöge der Franzburger Kapitulation und der theuer erkauften Salvegarde von aller Einlagerung befreit sein sollte. Im Auftrage des Kaisers, erschien der Oberst von Wallenstein, ein Verwandter des gefürchteten Feldherrn, und verlangte von dem Herzoge, daß die Stadt kaiserliche Besatzung einnehmen möchte, welche jedoch neben dem Kaiser auch dem Landesherrn den Eid der Treue leisten sollte. Aber Bogislav wollte die letzte Sicherheitsstätte nicht fremder Willkür übergeben, und wies die Forderung des kaiserlichen Feldherrn entschlossen zurück. Als Torquato Conti seine Forderung herabstimmte, und nur die Besetzung der Basteien zur Sicherheit des kaiserlichen Heeres verlangte, lehnte der Herzog, die Arglist der Kaiserlichen fürchtend, auch dies Anmuthen entschieden ab. In Erwartung feindlichen Angriffs, berief Bogislav seine Hofleute und die Bürgerschaft, und befragte sie, in Gegenwart der Geistlichkeit, »ob er in dieser gefahrdrohenden Zeit auf ihren Beistand mit Gewißheit rechnen könne?«. Als alle sich bereit erklärten, »Gut und Blut mit ihrem Landesfürsten einzusetzen«, traf man Anstalten zur Vertheidigung, betrieb eifrig die Wiederherstellung der Festungswerke, und hielt eine Musterung der Bürgerschaft und der Hofleute vor dem Passower Thore. Zur Sicherheit der Stadt wurde überall Wacht gehalten, und besonders der Zoll, der damals mit einem Thurme versehen war, durch verstärkte Besatzung verwahrt *). Der Rath erließ (im Mai) eine »Defensions-Verfassung der Stadt«, und nahm zur Vertheidigung derselben 2 Compagnieen von 600 Mann in Dienst. Jeder Bürger musste hierzu nach seinem Vermögen beisteuern, und wer 3000 Gulden besaß, einen Soldaten halten und besolden **).

Der Erfolg rechtfertigte diese Maßregeln; denn die Kaiserlichen waren durch die entschlossene Weigerung des Herzogs so erbittert, daß sie die Stadt feindlich behandelten, und derselben alle Zufuhr abschnitten. Zugleich versuchten sie durch einen Überfall sich des Zolles zu bemächtigen, und die Brücke über die Parnitz und kleine Regelitz in Brand zu stecken ***). Der Anschlag wurde indeß durch die Wachsamkeit der Bürger, welche eine verstärkte Besatzung an den bedrohten Ort schickten, noch glücklich verhindert. Dagegen wurde aber die Stadt durch Hemmung der Zufuhr so bedrängt, daß bald empfindlicher Mangel eintrat, und der Rath eine Verordnung erließ, nach

*) Mikrälius V p. 248.

**) Rathsakten Tit. X Sectio 5 Nr. 29 und 30.

***) Sell Geschichte des Herzogthums Pommern III p. 289.

welcher die Kaufleute ihre Kornvorräthe nicht mehr willkürlich verkaufen, sondern nur eine gewisse Quantität, nach Verhältniß der Familien, an jede Haushaltung ablassen durften *). Diese Noth würde die Stadt wahrscheinlich bald in die Gewalt der Kaiserlichen geliefert haben, wenn nicht die Ankunft des schwedischen Heeres die Pläne der Feinde vereitelt hätte.

Gustav Adolf hatte unterdessen zu Elfsnabbe, wo die Flotte vor Anker lag, ein auserlesenes Heer von 15,000 Mann versammelt, das der Kern einer größeren Kriegsmacht werden sollte, wenn das Glück seine Unternehmungen in Deutschland begünstigen würde. Bogislav hatte die Gefahr, welche der Einfall des Schwedenkönigs seinem Lande bereitet, in ihrem ganzen Umfange erkannt, und den wolgaster Kanzler Philipp Horn, den Landrath Heinrich Heidebreck und den stettiner Bürgermeister Paul Friedeborn als Gesandte nach Schweden geschickt, um die Gefahr abzuwenden. Aber vergeblich baten die Gesandten den König, der schon zur Abfahrt bereit war, bei seinem bevorstehenden Kriegszuge, das unschuldige Pommern mit seinem Durchzuge zu verschonen, damit es nicht, als Schauplatz des Krieges, dem gänzlichen Verderben Preis gegeben würde. Gustav Adolf wies sie mit bittern Vorwürfen über das Verhalten ihres Herzogs ab; indem er erklärte, »daß er zu seiner und der allgemeinen Sicherheit nirgend besser, als in Pommern, zu landen wisse und daß er auch keine Ursache habe, dieses Land als befreundetes zu schonen; weil der Herzog sich feindselig gegen ihn benommen habe **). Er beschuldigte darauf den Pommernfürsten ungerechter Weise, »daß derselbe den schwedischen Truppen den verlangten Durchzug verwehrt, und dadurch deren Niederlage durch die Polen verschuldet; daß der Herzog ihn nicht um Beistand angesprochen, als das kaiserliche Heer die Ostseeküste besetzen wollte, sondern die Kaiserlichen freiwillig in Pommern aufgenommen, denselben die wichtigsten Städte und Pässe übergeben und mit allen Bedürfnissen reichlich versehen habe; daß der Herzog das belagerte Stralsund nicht nur ohne Hülfe gelassen, sondern sich sogar bemüht habe, diese Stadt in die Hände der Kaiserlichen zu liefern, und die von ihm dahin gesandten Hülfsvölker aus der Stadt zu entfernen; daß der Herzog den Zug des Feldmarschalls Arnim nach Preußen gestattet und dessen Heer mit allen Kriegsbedürfnissen ausgerüstet habe. Er überlasse es daher jetzt dem Pommernfürsten, ob er den Schweden, welche dem bedrängten Lande zu Hülfe kämen, als treuer Bundesgenosse helfen, oder ferner zum zeitlichen und ewigen Schaden der Gegenparthei anhängen wolle«. Vergeblich suchten die pommerschen Gesandten diese ungerechten Beschuldigungen dadurch zu entkräften, daß das Verhältniß Pommerns zum deutschen Reiche ihrem Fürsten kein Bündniß mit einer auswärtigen Macht gestatte. Ihr Gesuch um Neutralität wurde von dem Könige abgewiesen, und mit ungünstigem Bescheide kehrten die Gesandten zu ihrem besorgten Herrn zurück.

---

*) Sell Geschichte des Herzogthums Pommern III p. 285. **) Sell a. a. O. p. 286.

Bald darauf ging die schwedische Flotte, aus 28 Fregatten und 200 Transportschiffen bestehend, unter Segel, und erreichte endlich, nachdem sie lange durch widrige Winde aufgehalten war, (24. Juni 1630) die Rhede bei der Insel Ruden vor der Peenemündung. Am folgenden Tage, als gerade die Protestanten das Jubelfest der Übergebung ihres Glaubensbekenntnisses zu Augsburg, mit frommer Erhebung feierten, ließ Gustav Adolf seine Truppen auf der Insel Usedom landen, und war der Erste, der den deutschen Boden betrat. Hier kniete der fromme Schwedenkönig, im Angesicht seines Kriegsvolkes, auf die Erde, und dankte Gott in einem inbrünstigen Gebete für die Erhaltung seines Heeres. Die Kunde von diesem frommen Eintritt in Deutschland verbreitete sich schnell durch alle protestantischen Länder, und gewann dem Könige, der angeblich für die Religionsfreiheit das Schwert gezogen hatte, die Herzen seiner Glaubensgenossen.

Die Landung des schwedischen Heeres fand keinen Widerstand, denn die kaiserlichen Besatzungen, welche die Schanzen an der Peenemündung bewachten, zogen eilig ab, nachdem sie Dörfer und Höfe in Brand gesteckt hatten. Der König ließ den Oberst Kniphausen mit 1000 Mann zur Belagerung von Wolgast zurück, wandte sich darauf nach der Mündung der Swine und fand auch hier die Schanze von den Kaiserlichen schon verlassen. Auch die Besatzung von Wollin, 13 Compagnieen stark, wagte keinen Widerstand gegen die anrückenden Schweden; sie legte Feuer an die ausgeplünderte Stadt, und verbrannte auch die Divenow-Brücke, um ihren Rückzug nach Hinterpommern zu decken. So gelang es dem Könige in wenigen Tagen, sich der Inseln Usedom und Wollin und der drei Odermündungen mit leichter Mühe zu bemächtigen. Nachdem die Schweden die halbzerstörte Brücke bei Wollin wieder hergestellt hatten, gingen sie nach dem Festlande hinüber, und besetzten ungehindert die beiden Städte Kammin und Gollnow, welche die Kaiserlichen bei ihrem Abzuge gleichfalls ausgeplündert und in Brand gesteckt hatten.

Der König hatte unterdessen sein Heer auf der Insel Usedom durch die Truppen des Obersten Leßley verstärkt und den Herzog Bogislav aufgefordert, ein Bündniß mit Schweden zu schließen. Der Pommernfürst schickte dagegen einen Gesandten nach Usedom, und ließ den König nochmals vergeblich um Neutralität bitten. Gustav Adolf fertigte den Gesandten mit dem früheren Bescheide ab, und schickte mit demselben seinen Gesandten Heinrich Schwallenberg, einen gebornen Stettiner, nochmals an den Herzog. Gleichzeitig ließ der König in der Swine eine Menge Fahrzeuge zusammen bringen, und traf Anstalten, sich der Stadt Stettin zu bemächtigen, um den Kaiserlichen zuvor zu kommen.

Torquato Conti zog unterdessen seine zerstreuten Truppen eilig in zwei Lagern, bei Stolp an der Peene und bei Garz, zusammen, und ließ in Hin-

terpommern nur in Kolberg und Stargard Beſatzungen zurück. Auf das Anfordern beider Partheien, kein feindliches Volk aufzunehmen, hatte ſich die Stadt Stettin neutral erklärt *). Der Beſitz dieſer Stadt, welche die Oder beherrſchte und den Zugang nach Vor- und Hinterpommern darbot, war für die Unternehmung des Königs von zu großer Wichtigkeit, als daß er nicht Alles aufbieten ſollte, ſich derſelben zu verſichern. Er ſchiffte ſein Heer in der Swine ein und fuhr mit ſo günſtigem Winde nach Stettin, daß er (8. Juli 1630) ganz unerwartet bei der Oderburg anlangte, und erſt die Kanonenſchüſſe, mit welcher er die Stadt begrüßte, der erſtaunten Bevölkerung ſeine Ankunft verkündeten **). Als der König ohne Verzug Truppen und Geſchütz ans Land ſetzte, und auf dem Bleichplatze in Schlachtordnung ſtellte; ſchickte der Oberſt Damitz einen Trommelſchläger hinaus, und ließ fragen, welche Abſicht der König auf die Stadt habe? zugleich aber auch drohen, daß er auf die Schweden feuern würde, wenn ſie ſich der Stadt noch mehr näherten. Guſtav Adolf ſchickte den Trommelſchläger mit dem Beſcheide zurück, »daß er nicht gewohnt ſei, mit einem Oberſten durch Mittelsperſonen zu unterhandeln und derſelbe ſelbſt kommen ſollte, um die Urſache ſeiner Ankunft zu vernehmen«. Damitz begab ſich, von einigen fürſtlichen Räthen begleitet, nach der Oderburg, wo ſie den König auf dem Felde haltend fanden. Guſtav Adolf bot den Abgeordneten die Hand, und erklärte dann in bewegter Rede, »er ſei nicht zum Verderben, ſondern zum Schutz des Landes gekommen; weil aber die Nothwendigkeit erfordere, ſich der Stadt Stettin zu verſichern, ſo verlange er in Güte, daß ſie ſchwediſche Beſatzung einnehmen möchte, widrigenfalls er mit Hülfe ſeiner Leute den Schlüſſel zu der Feſtung finden werde«. Die Abgeordneten erwiderten darauf, »daß der Herzog bei der treuen Ergebenheit, die er jederzeit dem Kaiſer bewieſen habe, auch ferner beharren wolle; der König möchte ihn deshalb mit dieſem Anmuthen verſchonen, und das erſchöpfte Pommern nicht in neue Bedrängniſſe ſtürzen«. Auf dieſe Vorſtellungen erklärte der König, »er wolle den Herzog keineswegs von dem Kaiſer und dem deutſchen Reiche trennen, vielweniger Land und Leute an ſich bringen; er ſuche allein Gottes Ehre, und hätte nur den Boden des Reichs betreten, um die auf das äußerſte verfolgte Chriſtenheit von dem tyranniſchen Zwange zu befreien; er verlange perſönlich mit dem Herzoge zu unterhandeln, damit man ſich leichter verſtändigen könne, denn er habe keine Zeit zu verlieren«. Mit dieſem Beſcheide kehrten die Abgeordneten zu ihrem Herrn zurück. Die Erbietungen des Schwedenkönigs konnten den Herzog, den die Ankunft ſeines angeblichen Beſchützers mit Furcht und Zweifeln erfüllte, nicht beruhigen. Er überdachte rathlos die Folgen, welche die Annahme oder Ablehnung des ſchwediſchen Bündniſſes über Pommern bringen mußten. Wenn

*) Mikrälius V p. 252.

**) Mikrälius V p. 253 ff. — Böhmer, Belagerungen Stettins p. 16. — Gefrörer's Geſchichte Guſtav Adolfs und ſeiner Zeit p. 698.

Bogislav das angebotene Bündniß mit Schweden annahm, so mussten im glücklichsten Falle die Siege der vereinten Waffen die Verbindung Pommerns mit dem deutschen Reiche lösen und dieses Land in die Abhängigkeit einer fremden Macht bringen. Blieb aber das Kriegsglück, wie bisher, den Fahnen des Kaisers getreu, so war die Bestrafung des Majestätsverbrechens unausbleiblich. Die Wahl war gewiß schmerzlich für den alternden Bogislav, der, ungeachtet der erlittenen Unbilden, noch immer treulich dem Kaiser anhing und gern den Ruhm eines reichstreuen Fürsten mit in das Grab nehmen wollte. Aber vor den Thoren seiner Hauptstadt stand schon der Schwedenkönig mit Heeresmacht zum Sturm bereit; in weiter Ferne drohte nur die Rachsucht des Kaisers, der die ungehorsamen Reichsfürsten mit der Reichsacht belegt hatte. Die nähere, dringende Gefahr brachte den rathlosen Herzog zu dem Entschlusse, sich persönlich seinem angeblichen Schutzherrn zu stellen.

Unterdessen hatte die Neugier eine Menge von Bürgern aus der Stadt gelockt, um den heldenmüthigen Schwedenkönig und sein Heer zu sehen. Gustav Adolf mischte sich unter diese Leute und sprach freundlich mit ihnen von seinen guten Absichten, die evangelischen Glaubensgenossen, besonders seine guten Nachbaren, die Pommern, von der Tyrannei des Kaisers zu befreien und den wahren Glauben zu schützen. Diese Reden und seine Leutseligkeit gewann dem Könige, der sich meisterlich auf die Erwerbung der Volksgunst verstand, sogleich die Herzen der anwesenden, eifrig protestantischen Stettiner. Als endlich Bogislav in einer Sänfte, von seinen vornehmsten Räthen begleitet, ankam, stieg der König ehrerbietig vom Pferde, und empfing den Herzog mit einer Umarmung, die aber das Herz des geängsteten Fürsten nicht erleichterte. Bogislav stellte dem Könige sein Verhältniß zum deutschen Reiche vor, und suchte ihn durch die vorgebrachten Gründe zu bewegen, dem Pommernlande Neutralität zu bewilligen. Mit unwiderstehlicher Beredsamkeit widerlegte der König alle Bedenklichkeiten des Herzogs und wusste sein eigenes Begehren durch scheinbare Gründe zu rechtfertigen, so daß man dasselbe »vor Gott und Menschen rühmlich und christlich fand«. Er stellte auch dem Herzoge Bedingungen, wie nicht leicht ein Gewappneter einem Unbewehrten zu machen pflegt; auch er erbot sich, »das Land wider alle Feinde zu schützen, und durch Gottes Gnade Alles in den vorigen Stand zu setzen. Mit lauter Stimme, so daß er von Jedem gehört werden konnte, fügte er hinzu: »Ich will so redlich an Pommern handeln, daß die ganze Welt davon zeugen soll«. Um den zögernden Herzog zum Entschluß zu bringen, setzte er noch hinzu, daß er die Schwäche der Festung wohl kenne, und im Nothfall auch wider den Willen des Herzogs den Eingang zu finden wisse. Er deutete dabei nach dem nahen Schlosse, dessen Fenstern mit neugierigen Frauen besetzt waren; indem er lächelnd sagte: «Nicht drei Minuten werden alle diese schönen Beschützerinnen gegen eine einzige Kompagnie meiner dalekarlischen Fußknechte aushalten«. Bogislav forderte darauf einige

Minuten Bedenkzeit, welche ihm auch vom Könige bewilligt wurde. Nach einer geheimen Unterredung mit seinen Räthen, bat der Herzog: wenigstens seine Residenz, deren Neutralität bisher auch die Kaiserlichen anerkannt hätten, mit Besetzung schwedischer Truppen zu verschonen. Aber der König beharrte bei seiner Forderung, und brachte, durch die drohenden Worte: »Wer nicht mit mir ist, ist wider mich« den Herzog dahin, daſs er mit den lauten Worten: »Nun denn in Gottes Namen!« seine Einwilligung gab *). Gustav Adolf dankte dem Herzoge, der mit beklommenen Herzen sich in das Unabwendbare fügte, mit freundlichen Worten und ließ ihn durch eine Ehrenwache von 200 Schotten zurück in die Stadt begleiten. Diese Soldaten hatten aber zugleich den Befehl, das nächste Stadtthor zu besetzen, um einer möglichen Reue zuvor zu kommen. Gleich darauf rückte (8. Juli 1630) ein Theil des schwedischen Heeres in die Stadt, die seit vier Jahrhunderten keinen Feind in ihren Mauern gesehen hatte. Die schwedischen Soldaten wurden aber nicht bei den Bürgern einquartiert, sondern mussten auf den Wällen in Zelten liegen, während auch die übrigen schwedischen Truppen auf dem Bleichplatze ein Lager aufschlugen. Auch der König nahm seine Wohnung nicht im fürstlichen Schlosse, wo man Zimmer für ihn bereitet hatte, sondern schlief am Bord eines Schiffes auf der Oder. Um seine Soldaten an Entbehrung zu gewöhnen, versagte sich Gustav Adolf jede Bequemlichkeit; »denn«, sagte er »ein mit Pelz gefütterter Mantel für den General und Stroh für den Soldaten sind treffliche Betten für die Unterthanen eines Königs, der in einer Hängematte schlafen kann«.

Als diesem denkwürdigen Tage ein Sonntag folgte, versäumte es der König nicht, seine Frömmigkeit zu zeigen, indem er drei verschiedene Predigten anhörte. Seine nächste Sorgfalt war auf die Befestigung der Stadt gerichtet, und schon am folgenden Tage ließ er zu diesem Zwecke die fürstlichen Räthe zu sich berufen. Er stellte ihnen vor, daſs die Stadt nicht hinreichend befestigt sei, um einen feindlichen Angriff abzuwehren, und man müsse deshalb ohne Verzug neue Befestigungen errichten. Damit das Werk gefördert würde, erbot sich der König, die Arbeit durch seine Soldaten verrichten zu lassen, wenn die Bürgerschaft eine mäßige Summe dafür zahlen wolle. Die Stettiner brachten gern eine freiwillige Steuer auf, um ihre Stadt durch neue Festungswerke zu schützen. Unter Leitung ihres Königs, begannen die Schweden mit unglaublichem Eifer die schwere Arbeit; denn jeder Soldat, der in einem Tage 20 Karren Erde herbeischaffte, erhielt gutes danziger oder bremer Bier zu trinken. So ward Stettin, besonders vor dem Frauenthore und dem Passower Thore, innerhalb vier Tagen mit neuen Erdschanzen umgeben, die lange Zeit als ein Muster der damaligen Befestigungskunst galten. Gleichzeitig wurde

*) Gfrörer's Geschichte Gustav Adolfs, Königs von Schweden und seiner Zeit, p. 700.

auch das ſchwediſche Lager mit Laufgräben, Bruſtwehren und Schanzen befeſtigt, und dieſe Linie vom Mühlenthor in einem weiten Bogen bis an das Waſſer geführt, ſo daß die Oderburg noch darin beſchloſſen war. Zur Sicherheit dieſes wichtigen Platzes muſſte die Stadt eine Beſatzung von 3 Regimentern Finnen und Schweden, zuſammen 4000 Mann, aufnehmen, welche zwar im Solde des Königs ſtanden, aber zugleich auch dem Landesherrn verpflichtet wurden, die Stadt gegen jeden Feind zu ſchützen. Die Leitung der Stadtvertheidigung verblieb in Abweſenheit des Königs dem Landesfürſten, der jedoch dem ſchwediſchen Kommandanten die Vertheilung der Wachten, der Geſchütze und ähnlicher Sachen überließ. Die Schlüſſel zu den Thoren, den Vorraths- und Zeughäuſern behielt der Herzog und der Rath in Verwahrſam, ſo daß unter deren Aufſicht die Schweden davon Gebrauch machten. Die Feſtungswachen wurden von den ſchwediſchen Soldaten, die Stadtwachen von den Bürgern beſetzt, die Wachthäuſer aber auf Koſten der Stadt gebaut und mit Brennholz verſehen *). Der Oberſt von Damitz trat dagegen mit ſeinem 1200 Mann ſtarkem Regiment in den Dienſt des Königs. Dieſe pommerſche Mannſchaft hieß von nun an, wegen der Farbe ſeiner Fahnen, das »weiße Regiment«, und iſt unter dieſem Namen im dreißigjährigen Kriege oft rühmlich genannt worden **).

So hatte Guſtav Adolf durch Beſetzung Stettins einen großen Vortheil ohne Schwertſchlag errungen; denn der Beſitz dieſer Stadt verſchaffte ihm feſten Fuß in Pommern, den Gebrauch der Oder und einen Waffenplatz für ſein Heer. Das Bündniß mit dem Herzoge, das zwei Tage darauf (10. Juli 1630) auf ewige Zeiten abgeſchloſſen wurde, gewann ihm einen Bundesgenoſſen, der ihm den Rücken deckte und die Verbindung mit ſeinem Reiche ſicherte. Der Vertrag lautete auf eine treue Verbindung zur Vertheidigung der Reichsverfaſſung und des Religionsfriedens und zur Befreiung Pommerns von den unchriſtlichen Drangſalen, die es ſeit drei Jahren erlitten; aber keineswegs zum Angriff. Auch ſollte durch dieſes Bündniß das Verhältniß Pommerns zum Kaiſer, zum deutſchen Reiche und dem oberſächſiſchen Kreiſe auf keine Weiſe gelöſt, eben ſo wenig dadurch die Hoheitsrechte des Fürſten und die Gerechtſame der pommerſchen Stände geſchmälert werden. Der König verſprach alle eroberten oder noch einzunehmenden pommerſchen Orte dem Herzoge, ohne Abforderung irgend einiger Unkoſten, einzuräumen, und auch die Stadt Stralſund wieder zum Gehorſam gegen den Landesherrn anzuweiſen. Der Herzog verpflichtete ſich dagegen, von ſeinen Ländern, beſonders vom Fürſtenthum Rügen, nichts zu veräußern; nur ſolche Beamte anzuſtellen, die dem ſchwedi-

*) Mikrälius V p. 258.

**) Gfrörer a. a. O. p. 706.

schen Interesse nicht entgegen wären; die Privilegien der Stadt Stralsund zu bestätigen und deren Beschwerden abzuhelfen; ohne Genehmigung des Königs sich in keine Unterhandlungen einzulassen. Beide Theile verpflichteten sich, das Bisthum Kammin und sein Kapitel bei freier Wahl und allen Rechten zu erhalten. Die pommerschen Unterthanen sollten in Schweden, wie die schwedischen in Pommern, das Bürgerrecht genießen; zur Beförderung des Handels die schwedischen Münzen in Pommern, wie auch die pommerschen in Schweden gelten. Zum Beschlusse behielt sich aber der König vor, »wenn der Herzog von Pommern sterben würde, bevor der Kurfürst von Brandenburg als muthmaßlicher Erbfolger diesen Vertrag bestätigt und das Herzogthum eingelöset hätte, oder sollte dem Kurfürsten die Nachfolge bestritten werden; so nehme der König von Schweden für sich und seine Nachkommen das Recht in Anspruch, das Land Pommern so lange im Pfande behalten zu dürfen, bis die streitige Erbfolge ausgeglichen und alle Kriegskosten von dem künftigen Erbfolger an die Krone Schweden zurück erstattet wären«. Außerdem wurde noch hinzugefügt, daß in diesem Falle aber die Kriegskosten ohne alle Beschwerden oder Zuthat des Landes Pommern und seiner Einwohner entrichtet werden sollten *). Dieser Vertrag giebt den augenscheinlichen Beweis, daß Gustav Adolf nicht allein zur Beschützung der bedrohten Religionsfreiheit sich in den deutschen Krieg eingelassen habe. Auf diese Weise ließ der Schwedenkönig die Kosten, die er für die Befreiung Pommerns nach eigenem Gutdünken berechnen konnte, sich verbürgen; sicherte sich durch Besitznehmung den Lohn seiner eigennützigen Hülfe, und nöthigte auch den Nachfolger Bogislavs zur Anerkennung dieses Vertrags, der auf »ewige Zeiten« geschlossen war, um Pommern von Schweden abhängig zu machen. Deutlich zeigt sich hier die Absicht, eine künftige Ablösung der Pfandschaft zu erschweren, um Pommern nach dem vorauszusehenden kinderlosen Tode des letzten Herzogs mit Schweden zu vereinigen. Wirklich führte dieser Plan auch zum erwünschten Ziele, wenngleich der große Schwedenkönig diesen Zeitpunkt nicht mehr erlebte.

13. Die Schweden in Stettin.

Gefahren des Königs bei Stettin. Angriff der Kaiserlichen. Brand der Unterwyk. Abzug des kaiserlichen Heeres aus Pommern. (1630)

Nach Abschluß des erwähnten Vertrages, schickte Bogislav, um den Vorwurf schmählichen Verraths von sich abzuwälzen, ein Schreiben an den Kaiser,

*) Mikrälius V p. 256. Gfrörer a. a. O. p. 703. Dähnert pommersche Bibliothek I p. 76—81.

in welchem er die unfreiwillige Aufnahme der Schweden durch die Nothwendigkeit zu entschuldigen, und seine reichsgetreuen Gesinnungen darzulegen suchte. Diese Vorstellungen konnten aber den erzürnten Kaiser nicht beschwichtigen; die pommerschen Gesandten wurden mit Unwillen vom Kurfürstentage zu Regensburg entlassen, und der kaiserliche Feldmarschall, Torquato Conti, erhielt den Befehl, Pommern feindselig zu behandeln. Es bedurfte nicht erst dieses Gebotes, um die Kaiserlichen, welche schon als Freunde die schrecklichsten Gewaltthaten gegen die wehrlosen Einwohner verübt hatten, zu schonungsloser Verheerung anzureizen. Raubsucht und Grausamkeit vereinten sich, um das offene Land zur Wüste umzuschaffen. Städte und Dörfer wurden von den Kaiserlichen verbrannt, die geplünderten Einwohner ermordet, die kriegsgefangenen Pommern, die sich im Dienst des Schwedenkönigs befanden, als Rebellen gegen den Kaiser hingerichtet. Zur Wiedervergeltung ließ Gustav Adolf alle Kroaten, die in die Gefangenschaft der Schweden geriethen, als Räuber niederstechen. Solche Strenge bewirkte, daß auch die Kaiserlichen sich wieder zur Beobachtung des Kriegs- und Völkerrechts verstanden, zumal das Glück die Waffen des Schwedenkönigs immer mehr begünstigte.

Während seines Aufenthaltes in Stettin, war der König beschäftigt, sein Verhältniß zu dem Herzoge dauernd zu ordnen. Nachdem die Stände aus beiden Landestheilen auf einem allgemeinen Landtage in Stettin (26. Juli 1630) das Bündniß mit der Krone Schweden bestätigt hatten *), schloß man einen Vertrag, der die gegenseitigen Pflichten bei der »Defensiv-Verfassung« feststellte **). Der König übernahm die Leitung des Kriegswesens und versprach alle eroberten oder noch einzunehmenden pommerschen Orte dem Herzoge einzuräumen. Dieser verpflichtete sich dagegen, dem Könige alle Städte, Festungen und Pässe in Pommern jeder Zeit offen zu halten, jedoch mit Vorbehalt seiner landesherrlichen Rechte, der Verwaltung der Regierung und Gerichtsbarkeit. In einer gleichzeitig erlassenen »Quartier-Ordnung« wurden alle Leistungen bestimmt, welche jeder Wirth seiner Einquartierung zu geben verpflichtet war ***). Die Fußknechte hatten von dem Wirthe nur Holz, Licht und Lagerstätte, die Reiter außerdem Rauchfutter für ihre Pferde zu fordern. Alle übrigen Bedürfnisse bezahlte der schwedische Soldat mit baarem Gelde, und auf seinem Durchmarsche wurde von fremdem Eigenthum nichts berührt. Über die Mannszucht seines Kriegsvolks erließ der König strenge Vorschriften, welche auch gewissenhaft befolgt wurden, da die Offiziere für jede Räuberei der Soldaten verantwortlich waren, und den Schaden ersetzen mussten. Alle Aus-

*) Rathsakten Tit. III Nr. 2 F. 300.

**) Mikrälius V p. 263. Dähnert pommersche Bibliothek I p. 81.

***) Daselbst p. 264. Daselbst p. 84.

ſchweifungen wurden unnachſichtig beſtraft; am ſtrengſten aber Gotteslästerung, Spiel, Raub und Zweikampf geahndet. Ganz Deutſchland hat die Mannszucht bewundert, durch welche ſich die ſchwediſchen Truppen, unter dem Befehl ihres Königs, ſo rühmlich auszeichneten, und überall empfing man deshalb die ſchwediſchen Soldaten mit offenen Armen.

Zur Fortſetzung des Krieges verlangte der König von dem Herzoge nicht nur, ihn mit einer anſehnlichen Geldſumme zu unterſtützen, ſondern auch das Aufgebot der Ritterſchaft und Städte ins Feld rücken zu laſſen. Weil aber die mehrſten Städte ſich noch in der Gewalt des Feindes befanden und deshalb ihre Mannſchaften zur Landfolge nicht ſtellen konnten, ſo verglich man ſich dahin, daſs dem Könige für dieſe beiden Forderungen ein für allemal eine Summe von 200,000 Thalern in drei Terminen bezahlt werden ſollte. Dieſe Summe wurde durch eine Vermögensſteuer aufgebracht, zu welcher jeder Einwohner, mit Ausnahme der Geiſtlichkeit, von jedem hundert Gulden ſeines Vermögens einen Gulden entrichten muſſte, und von jeder Hakenhufe der fürſtlichen Ämter zwei Gulden erhoben wurden. Auf Anhalten des Königs wurden außerdem noch zur Beſtreitung der Koſten, welche die Landesvertheidigung erforderte, auf den Strömen und in den Seehäfen die Erhebung eines gewiſſen Defenſionsgeldes von den Kaufmannswaaren eingeführt *). Von dieſen ſogenannten Licenten erhielt der König 3½ und der Landesherr 1 proCent von dem Werthe der ein- oder ausgeführten Handelsgegenſtände. Obgleich dieſe Auflage nur ſo lange dauern ſollte, als die Nothwendigkeit es erforderte, ſo wurde ſie doch den Stettinern gleich im Anfange ſo läſtig, daſs ſie bereits im folgenden Jahre (1631) über die hohen Licenten Beſchwerde führten **). Die verheißene Aufhebung dieſer Abgabe, die nur für die Dauer des Krieges in Pommern ſelbſt erhoben werden ſollte, ging indeſs nicht in Erfüllung; denn die einmal eingeführten Licenten wurden, ſelbſt nach dem Frieden, nicht wieder abgeſchafft, weil ſie der Kaſſe der Landesherrſchaft einen bedeutenden Zuſchub gewährte, indem die ſtettiner Kaufmannſchaft i. J. 1634 allein 34,000 Thaler an Licenten bezahlte ***). Die Stettiner muſſten ſich der neuen Zollauflage fügen, ſchrieben aber auch den Verfall ihres Handels vornehmlich den hohen Licenten zu. — Gleichzeitig erforderte die Befeſtigung der Stadt, welche eigentlich der Bürgerſchaft oblag, die Einführung einer neuen Abgabe. Zur Beſtreitung der Koſten des Feſtungsbaues wurde von jedem Scheffel Malz, das in der Stadt verbraucht wurde, eine Abgabe von 3 Schillinge eingefordert, und

*) Miträlius V p 264.

**) Rathsacten Tit. V Sectio 3 Nr. 52.

***) Sell III p. 501.

dieſe neue Steuer die Wallzulage genannt *). Auch dieſe Auflage ſollte nur ſo lange erhoben werden, als die Errichtung der Feſtungswerke es erforderte; ſie wurde jedoch gleichfalls beibehalten, da man in der folgenden Zeit beſtändig an der Feſtung zu bauen hatte und dieſelbe durch Anlegung neuer Werke immer mehr erweiterte.

So bereitwillig aber die Pommern waren, alle Forderungen des Königs zu erfüllen; ſo kam dieſer doch den Bedingungen des Bundesvertrages nicht gewiſſenhaft nach; denn als der Herzog verlangte, daſs Stralſund zur gebührenden Pflicht zurückgewieſen würde, wollte Guſtav Adolf dieſen Punkt des Vertrags nicht ſo ausgelegt wiſſen, als wenn er verſprochen hätte, dieſe Stadt durch Zwangsmitteln zum Gehorſam gegen den Landesherrn zu bringen. Er erbot ſich nur, die Streitigkeiten zwiſchen dem Herzoge und der Stadt zu vermitteln, und behielt die Stralſunder, die wegen ihrer eigenmächtigen Losſagung Strafe befürchteten, in ſeinem Schutz.

Während man in Stettin die gegenſeitigen Verhältniſſe ordnete, wurde der Angriff gegen die Kaiſerlichen mit ſiegreichem Erfolge fortgeſetzt. Gleich nach der Einnahme Stettins, ließ Guſtav Adolf das benachbarte Damm, das keine kaiſerliche Beſatzung hatte, durch eine Truppen-Abtheilung beſetzen, um ſich dieſes wichtigen Punktes zu verſichern. Wenige Tage darauf muſſte das vormals pommerſche Regiment, unter dem Befehl des Oberſten Damitz, die erſte Probe ſeines Muthes ablegen, indem es vom Könige abgeſchickt wurde, die Kaiſerlichen aus Stargard zu vertreiben. Nach einem nächtlichen Marſche erſchien Damitz (14. Juli) vor Stargard, und ließ dieſe Stadt an mehreren Orten zugleich angreifen. Während die Kaiſerlichen den Angriff auf einer Seite abwehrten, drang eine Abtheilung des weißen Regiments durch eine Waſſerpforte in die Stadt, trieb den Feind in die Schanze auf dem St. Johannis-Kirchhof und in das Rundtheil zurück, und nöthigte ihn endlich, nach einem heftigen Gefechte, zur Kapitulation. Die Kaiſerlichen erhielten freien Abzug nach Garz, muſſten aber ihre Geſchütze und eine Menge von Vorräthen den Siegern überlaſſen. Durch die Einnahme dieſer Stadt wurde die Beſatzung in Kolberg von dem kaiſerlichen Lager zu Garz abgeſchnitten, und Stettin von dieſer Seite gegen feindlichen Angriff geſichert. Der König beſchloſs deshalb, den kaiſerlichen Feldherrn aus dem verſchanzten Lager bei Garz herauszulocken und ihm ein entſcheidendes Treffen zu liefern. Nach der Beſetzung Stettins durch die Schweden hatte Torquato Conti das Lager bei Stolp an der Peene aufgehoben und die dort ſtehenden Truppen nach Garz berufen. Dennoch hielt es Torquato Conti nicht rathſam, ſich mit ſeinem kriegserfahrnen Gegner in

*) Rathsakten Tit. X Sectio 5 Nr. 34.

offener Feldschlacht zu messen, und blieb daher vorsichtig in seinen Verschanzungen, als die Schweden ihn mehrmals in das freie Feld zu locken suchten. Der König musste sein Vorhaben aufgeben, da er sich noch zu schwach fühlte, einen gleich starken Feind in seinem befestigten Lager anzugreifen. Der arglistige Italiener hatte indeß schon ein Mittel gefunden, sich seines gefährlichen Gegners zu entledigen, indem er mit zwei Landsleuten, welche Offizierstellen im schwedischen Heere erhalten hatten, ein geheimes Einverständniß unterhielt *). Diese beiden Verräther, der Lieutenant Quinti del Ponte und der Rittmeister Johann Baptista, hatten sich erboten, den König in die Hände seiner Feinde zu liefern oder durch Meuchelmord aus dem Wege zu räumen. Quinti del Ponte hatte sich besonders bei dem Könige einzuschmeicheln gewusst, so daß er von demselben mit einigem Vertrauen beehrt wurde. Auf diese Weise erfuhr er einst, daß der König am folgenden Tage nur mit einem kleinen Reitergefolge zum Rekognosciren ausreiten werde, worauf er sogleich den kaiserlichen Feldherrn davon benachrichtigte, welcher 500 neapolitanische Küraſſiere in einen Hinterhalt legen ließ, um den König aufzuheben. Mit einem Gefolge von 70 Dragonern machte sich Gustav Adolf zur bestimmten Zeit auf den Weg, ertheilte aber aus Vorsicht einem Obersten noch den Befehl, ihm in einiger Entfernung mit 200 finnländischen Reitern zu folgen, um nöthigenfalls seinen Rückzug zu decken. Als er in der Gegend bei Rosow, wo die feindlichen Küraſſiere im Hinterhalte lagen, angekommen war, brachen diese plötzlich hervor, und überwältigten bald die wenigen Schweden, ungeachtet ihrer heldenmüthigen Tapferkeit. Im Handgemenge stürzte Gustav Adolf mit seinem tödtlich getroffenen Pferde, und wurde schon von einem ihn nicht erkennenden feindlichen Küraſſier als Gefangener fortgeschleppt, als plötzlich die 200 Finnen heran sprengten und sich mit solchem Muthe auf den Feind stürzten, daß 200 Küraſſiere unter ihren Streichen fielen, der König wieder befreit wurde, und die Übrigen in wilder Flucht davonjagten. Quinti del Ponte trat an demselben Tage zu den Kaiserlichen über, und entging dadurch der verdienten Strafe, die aber seinen Mitschuldigen ereilte. Auf die Aussage eines gefangenen Kundschafters, den man bei dem Abzeichnen des schwedischen Lagers ergriffen hatte, wurde der Rittmeister Johann Baptista verhaftet, und gestand im Verhöre seine Mitwissenschaft an jenem Verrath. Außerdem legte er noch das Bekenntniß ab, »daß er oft die Absicht gehabt habe, den König zu erschießen, doch sei ihm jedesmal das Herz schwer geworden, und ihm die Hand, wenn sie nach der Pistole greifen wollte, gichsam erstarrt, so daß er sein Vorhaben nicht habe ausführen können«. Er wurde vom Kriegsgericht zum Tode verurtheilt und bei der Oderburg an einen neuen Galgen gehängt; der Name seines Mitschuldigen, Quinti del Ponte, aber an den Galgen geschlagen.

---

*) Mikrälius V p. 260. Gfrörer a. a. O. p. 708.

Nachdem der König erkannt hatte, daſs ein Angriff auf das verſchanzte Lager vor Garz keinen Erfolg verſpreche, faſſte er den Entſchluſs, ſeine Waffen nach Meklenburg zu tragen, um dieſes Land für die rechtmäßigen Herren wieder zu erobern. Er rechnete mit Gewiſsheit darauf, daſs der Mangel an Lebensmitteln, welchen die Kaiſerlichen durch ſchonungsloſe Verheerung des Pommernlandes ſelbſt zu ihrem eigenen Nachtheile verſchuldeten, ſo wie die bald eintretende rauhe Jahreszeit den feindlichen Feldherrn, auch ohne einen Angriff, aus ſeiner feſten Stellung vertreiben würde. Stettin konnte der König durch hinreichende Beſatzung gegen jeden feindlichen Angriff ſichern, da um dieſe Zeit der Feldmarſchall Guſtav Horn mit 10,000 Mann, die er aus Finnland und Liefland herbeigeführt hatte, eingetroffen war. Guſtav Adolf übergab dieſem kriegskundigen Feldherrn den Oberbefehl über das Lager bei Stettin, ernannte den Oberſten Teufel zum Kommandanten dieſer Stadt *), und ſchiffte mit dem größten Theile ſeines Heeres nach Stralſund, um von hieraus Roſtock oder Wismar von der Seeſeite zu erobern. Unterdeſſen hatten die Schweden bereits Wolgaſt, Anklam und Ükermünde eingenommen, während die Kaiſerlichen ſich noch in Demmin, Loitz und Greifswald behaupteten. Als aber widrige Winde die ſchwediſche Flotte mehrere Tage aufhielten, ließ der König ſein Heer ans Land ſetzen, und erſtürmte (24. September) den Paſs bei Damgarten, welcher von den Kaiſerlichen durch Verſchanzungen geſichert war. Nachdem die Schweden auch das gegenüber liegende Ribnitz eingenommen hatten, rückte Guſtav Adolf in das meklenburgiſche Gebiet ein, und forderte in einer Proklamation die Einwohner auf, ſich ihm, der zur Vertheidigung der evangeliſchen Kirche und zur Wiedereinſetzung der rechtmäßigen Landesherren gekommen, anzuſchließen, und alle Anhänger des falſchen Herzogs, Wallenſtein, als Räuber und Feinde Gottes niederzuſchlagen oder gefangen zu nehmen. Sein Unternehmen auf Roſtock ſcheiterte indeſs; da es den Kaiſerlichen gelungen war, durch Verrath dieſe wichtige Stadt, welche die Befreiung von der Einquartierung mit ſchwerer Geldſumme erkauft hatte, in ihre Gewalt zu bringen. Guſtav Adolf ſchlug zwar das überlegene Heer, welches der Herzog von Savelli unweit Roſtock ihm entgegenſtellte, in die Flucht; gab aber dennoch den Zug nach Meklenburg auf, da der kaiſerliche Feldherr Pappenheim die Truppen, welche der Herzog Franz Karl von Sachſen-Lauenburg an der untern Elbe für den König ſammelte, durch raſchen Anfall zerſtreute, und die Angriffsbewegungen Torquato Conti's ſeine Rückkehr erforderten. Er ließ deshalb den General Banner zur Beobachtung der Kaiſerlichen zurück, und wandte ſich mit den übrigen Truppen wieder nach Pommern.

Guſtav Horn hatte unterdeſſen einen harten Stand gegen die Kaiſerlichen, welche, ſo lange der König in Stettin anweſend war, ſich auf die Vertheidi-

*) Miträlius V p. 266. Gfrörer a. a. O. p. 717.

gung ihres verschanzten Lagers bei Garz beschränkten. In dieser festen Stellung hoffte Torquato Conti das Vordringen des Königs so lange zu hemmen, bis der kaiserliche Oberfeldherr Tilly, der bereits die Truppen des Kaisers und der Liga zusammenzog, zu seiner Unterstützung herbeieilen würde, um dann, mit diesem unbesiegten Kriegsfürsten vereint, die Schweden über die Ostsee zu jagen. Kaum war aber der König mit einem großen Theil seines Heeres nach Stralsund abgegangen, so ging Torquato Conti zum Angriff über, und unternahm (6. September) einen stürmischen Anfall auf das schwedische Lager vor Stettin *). Gustav Horn ließ sich aber nicht unbereit finden, und schlug die Kaiserlichen so siegreich zurück, daß Torquato Conti mit großem Verlust in seine Verschanzungen heimkehrte und keinen zweiten Angriff auf das gut bewachte Stettin wagte. Die Wuth der Kaiserlichen wandte sich nun gegen die offenen Ortschaften, die sie schonungslos mit Feuer und Schwert verwüsteten, um den Schweden den nöthigen Unterhalt zu entziehen. So wurden einst, als man in Stettin mit frommer Erhebung einen Buß- und Bettag feierte, von den Kaiserlichen sechs nah belegene Dörfer, Schwarzow, Scheune, Pomerensdorf, Möringen, Prilip und Mandelkow in Brand gesteckt, so daß der heftig wehende Wind Rauch und Flammen bis in die Stadt hinein trieb **). Die Schweden suchten diese Verwüstung nach Kräften zu hindern, und schickten zu diesem Zwecke Truppen-Abtheilungen aus, welche aber der Zerstörungswuth des Feindes nicht gänzlich steuern konnten, obgleich es mehrmals zwischen den Streifpartheien zu Gefechten kam. Als einst ein Haufe Kroaten vor Stettin erschien und die Viehheerden forttrieb, verfolgte der Oberst Dähnhof mit einigen Kompagnien die fliehenden Feinde, welche ihn aber in einen Hinterhalt lockten, wo die Schweden, ungeachtet ihres tapfern Widerstandes, gegen 200 Mann verloren ***). In der folgenden Nacht entstand durch die Unvorsichtigkeit einiger Soldaten, welche die Holzhaufen bewachen sollten, auf der Unterwyk eine Feuersbrunst, und verbreitete sich, bei einem heftigen Sturmwinde, mit unwiderstehlicher Gewalt über diese Vorstadt †). Bei dem nächtlichen Feuerlärm ergriff die Stettiner allgemeine Besorgniß, daß der Brand durch Verräther angestiftet sei, um die Stadt in die Gewalt der Feinde zu liefern. Bürgerschaft und Besatzung machte sich deshalb zur Gegenwehr bereit, und auch im schwedischen Lager standen die Truppen auf ihren Sammelplätzen. Weil indeß der Feind nicht erschien, wandte man sich zur Bekämpfung des Feuers, und nachdem gegen 60 Häuser und Buden, von dem Thore bis an die Ziegelscheune, in die Asche gelegt waren, konnte man endlich die Wuth der Flammen dämpfen.

*) Sell a. a. O. III p. 297.

**) Mikrälius V p. 261.

***) Daselbst p. 268.

†) Daselbst.

So erfuhr auch Stettin in dieſer drangſalvollen Zeit vielfaches Ungemach, wenngleich nicht in dem Maße, wie mehrere andere benachbarte Städte, welche von den Kaiſerlichen mit faſt beiſpielloſer Grauſamkeit heimgeſucht wurden. Penkun wurde von Deutſchen und Kroaten ſo rein ausgeplündert, daß weder in der Stadt, noch in den umliegenden Dörfern ein Stücklein Brod übrig blieb, obgleich die Bürger von dem Feldmarſchall ſelbſt eine Salvegarde erlangt hatten. Das ſchrecklichſte Schickſal kam indeß über Paſewalk, das durch die dreijährige Einlagerung des kaiſerlichen Kriegsvolks bis auf den dritten Theil der Einwohner verödet war. Nachdem dieſe Stadt bereits 147,000 Thaler Contributionen bezahlt hatte, forderte der kaiſerliche Oberſt Hans Götze von neuem 18,000 Thaler, und ließ, da die erſchöpften Bürger dieſe Summe nicht vollſtändig aufbringen konnten, 18 angeſehene Männer als Geißeln in das Lager von Garz führen. Eine Abtheilung Tribulier-Soldaten blieb in Paſewalk, und wandte alle erſinnlichen Martern an, um die verlangte Summe zu erpreſſen, bis die Bürger Alles, was nur an Geld und Geldeswerth aufzufinden war, nach Garz ſchickten. Als darauf zwei ſchwediſche Kompagnieen die Stadt beſetzten und ſtärker zu befeſtigen ſuchten, erſchien Götz mit 3000 Mann vor Paſewalk, und ließ die ſchwach beſetzten Thore beſtürmen. Nach tapferer Gegenwehr wurden die wenigen Schweden, die kein Geſchütz bei ſich hatten, von der Übermacht überwältigt, und bis auf den letzten Mann niedergehauen. Die eindringenden Kaiſerlichen wütheten mehrere Tage mit Schänden, Plündern und Morden gegen die ſchuldloſen Einwohner, welche großentheils der Grauſamkeit des entmenſchten Feindes erlagen; denn weder Geſchlecht noch Alter und Stand fand Erbarmen. Nachdem alle bewegliche Habe geplündert oder vernichtet war, legten die Kaiſerlichen an mehreren Orten Feuer an, ſo daß die ganze Stadt bis auf wenige Häuſer, welche die Flammen verſchonten, in Aſche gelegt wurde. Götze ließ der zügelloſen Wildheit ſeiner Soldaten freien Lauf, und ſoll ſogar bei dem Anblick der auflodernden Flammen geſagt haben: »Siehe, wie fein brennet Paſewalk! Welch ein ſchön Feuer iſt das! Das iſt meines Herzens Luſt!« *). — Auch Pyritz wurde, wie eine erſtürmte Stadt, von den kaiſerlichen Truppen, unter dem Befehl des Oberſten Kratz, ausgeplündert, obgleich die Bürger ſich nicht zur Wehre ſetzten und einen Salvegardebrief vom kaiſerlichen Feldmarſchall erkauft hatten.

Dieſe himmelſchreienden Gräuel mahnten Guſtav Adolf, das Land ſeines Verbündeten von einem ſo zuchtloſen Feinde endlich zu befreien. Er kehrte deshalb nach Stettin zurück, wo Guſtav Horn unterdeſſen die Kaiſerlichen auf ihre Stellung beſchränkt und ihre wiederholten Verſuche, das belagerte Kolberg zu entſetzen, in Verbindung mit Kniphauſen glücklich verhindert hatte. Das ſchwe-

*) Wutſtrack Beſchreibung von dem königl. preußiſchen Herzogthume Vor- und Hinterpommern p. 345.

dische Heer erhielt neue Verstärkungen aus Preußen; während die Kaiserlichen durch Mangel an Lebensmitteln, Krankheiten und Entweichung sehr geschwächt wurden. Die schreckliche Verwüstung des Landes rächte sich jetzt an den wilden Kriegsbanden, die keinen Unterhalt mehr in der verheerten Gegend fanden, und nun Alles entbehren mussten, was sie früher im Übermuthe vernichtet hatten. Als der Winter plötzlich mit ungewohnter Strenge anbrach und die Noth der Kaiserlichen vermehrte, den Schweden dagegen weniger beschwerlich fiel, da sie an nordische Kälte gewöhnt und von dem Könige mit Schafpelzen versehen waren, knüpfte Torquato Conti Unterhandlungen an, um seine gelichteten Truppen in den Winterquartieren sich erholen zu lassen. Er ließ dem Könige melden, dass er ihm Friedens-Anträge zu machen habe, und bestimmte ein Dorf, auf dem halben Wege zwischen Stettin und Garz, zur Zusammenkunft der beiderseitigen Abgeordneten. Die kaiserlichen Offiziere bewirtheten die schwedischen Abgeordneten mit einer köstlichen Mahlzeit, und machten ihnen nach der Tafel den Antrag, »dass man während der rauhen Jahreszeit Winterquartiere beziehen, und alle Feindseligkeiten einstellen, falls aber unterdessen kein annehmbarer Friede zu Stande käme, im nächsten Frühjahr den Krieg als tapfere Soldaten fortsetzen wolle«. Sie lebten in der Hoffnung, dass die Schweden diesen Vorschlag unbedingt annehmen würden, weil zu damaliger Zeit Winterfeldzüge noch nicht üblich waren. Aber der Schwedenkönig belehrte sie, dass man im Kriege auf das alte Herkommen nicht rechnen dürfe; denn seine Abgeordneten ertheilten darauf den Bescheid: »Die Schweden seien im Winter so gute Soldaten als im Sommer, und durchaus nicht gewohnt, im Quartiere zu liegen und die armen Leute auszuziehen; die Kaiserlichen möchten nach ihrem Gutdünken verfahren, die Schweden gedächten während des Winters nicht zu feiern«. Unbefriedigt mussten die kaiserlichen Offiziere diese Zusammenkunft verlassen, und brachten die trostlose Antwort ihrem Feldherrn zurück. Da unter so misslichen Umständen gegen den tapfern Schwedenkönig kein Ruhm, in dem verheerten Lande auch kein Geld mehr zu erwerben war, so legte Torquato Conti den Oberbefehl nieder, und an seine Stelle trat der Feldzeugmeister, Raimbald von Schaumburg, der seine Truppen bei Garz und Greifenhagen, auf beiden Seiten der Oder, in die Quartiere verlegte.

Der König hielt aber sein Wort, und rüstete sich, das Jahr 1630 mit einer glänzenden Waffenthat zu beschließen. Nachdem ein allgemeiner Buß- und Bettag gehalten worden, um den Beistand des Himmels zu erflehen, versammelte Gustav Adolf (23. December) bei Damm 12 Regimenter Fußvolk und 85 Fähnlein Reiterei, und zog mit diesen Truppen gegen Greifenhagen, während das Geschütz, in Kähnen und Prahmen geladen, die Oder aufwärts geführt wurde *). Die Kaiserlichen wagten keinen Widerstand im freien Felde,

*) Miträlius V p. 273. Gfrörer a. a. O. p. 729.

sondern zogen sich hinter die Mauern von Greifenhagen, welches Don Ferdinand von Capua mit 3000 Mann besetzt hielt. Am Abend vor Weihnachten kam Gustav Adolf vor diese Stadt, ließ ohne Verzug das Geschütz ausschiffen, und am Christtage Morgens früh 3 Uhr ein so wirksames Feuer gegen die Mauern richten, daß bald Bresche geschossen war, und der König den Sturm befahl. Während die Schweden auf der Nordseite eindrangen, entfloh die kaiserliche Besatzung über die Brücke nach dem linken Oderufer, und entkam großentheils nach Garz. Der Kommandant deckte mit großer Tapferkeit den Rückzug seiner Truppen, wurde aber, tödtlich verwundet, mit 3 Offizieren und 100 Soldaten von den Schweden gefangen und nach Stettin gebracht, wo er bald darauf an seinen Wunden starb. In den Tagen des Glücks hatte sich Don Ferdinand von Capua oft übermüthig vermessen, die Stadt Stettin zu erstürmen, die Bewohner für ihre Anhänglichkeit an den König mit Feuer und Schwert zu züchtigen, und die Schweden in die Ostsee stürzen zu wollen *). Man hielt es daher in jener Zeit für eine Strafe Gottes, daß der drohende kaiserliche Oberst, der sich durch seine maßlosen Erpressungen den Haß des ganzen Landes zugezogen hatte, sein Grab in Stettin finden mußte. Ein Poet machte ihm daher folgende Grabschrift:

Stetinum, quod te capturum Capua dixti,
To modo captivum cernit obire diem **).

Die Einnahme von Greifenhagen erregte solchen Schreck in dem Lager bei Garz, daß die Kaiserlichen, obgleich Gustav Adolf noch am andern Ufer des Oderstroms war, übereilt ihre feste Stellung verließen, und nach Frankfurt zurückwichen. Bei ihrem Abzuge wurde aber, auf Befehl Schaumburgs, das Rathhaus und einige Thürme in die Luft gesprengt, die Stadt in Brand gesteckt, Geschütz und Vorräthe, die man aus Mangel an Bespannung nicht mitnehmen konnte, in die Oder geworfen. Als der König nach Eroberung der Schanze bei Marwitz, welche die Kaiserlichen gleichfalls verließen (27. December) vor Garz erschien, fand er nur einen rauchenden Trümmerhaufen; denn die Stadt war bis auf 40 Häuser niedergebrannt. Bei Annäherung der Schweden wurde auch Pyritz von den Kaiserlichen geräumt, obgleich sie kurz vorher, auf eine Belagerung sich vorbereitend, sämmtliche Vorstädte mit dem fürstlichen Hause, dem Jungfrauen-Kloster, dem Hospital und der Kirche abgebrannt. Der Fluch des ganzen Landes folgte den abziehenden Kaiserlichen, deren zügellose Wildheit unerhörtes Elend über Pommern gebracht hatte. In den letzten Tagen des Jahres 1630 verfolgten die Schweden eifrig den flüchtenden Feind, machten überall große Beute, und jagten auch dem pasewalker Mordbrenner, Oberst Götze, seinen Raub wieder ab, indem sie seine Bagagewagen erbeute-

*) Gfrörer a. a. O. p. 730.

**) Mikrälius V p. 274.

Digitized by Google

GUSTAV ADOLPH

König von Schweden.

Digitized by Google

ten. Mit genauer Noth retteten sich die kaiserlichen Truppen durch Küstrin, welches ihnen der brandenburgische Kommandant, auf Befehl des Kurfürsten, zum Durchzuge öffnete. Den verfolgenden Schweden wurde der verlangte Durchmarsch abgeschlagen, und sie mussten zusehen, wie die Überbleibsel des feindlichen Heeres durch Vorschub des Kurfürsten nach Frankfurt entkamen. So war der Schwedenkönig am Ende dieses ereignißreichen Jahres Herr von ganz Pommern, mit Ausnahme von Kolberg, Demmin, Greifswald und einigen festen Schlössern, welche die Kaiserlichen noch besetzt hielten. Er besaß an Stettin und Stralsund große Waffenplätze und begann sich in der Mark Brandenburg auszudehnen, um zunächst seinen Schwager, den Kurfürsten von Brandenburg, zum Abfalle vom Kaiser zu nöthigen. Diese Erfolge wurden am Neujahrstage von den Schweden zu Stettin mit einem allgemeinen Dankfeste gefeiert *).

14. Gustav Adolf's Siegeslauf und Ende.

Gesandtschaften in Stettin; Landtagsverhandlungen (1631 und 32). Das Berkhoffsche Stift. Neue Kriegsgefahr. Stettin's Beschwerden wegen Kriegslasten (1634).

Nachdem Gustav Adolf sich der Oderpässe bemächtigt hatte, übertrug er die Bewachung der Neumark und Hinterpommern dem Feldmarschall Gustav Horn, und zog selbst mit dem größten Theil seines Heeres nach der Ukermark, wo das feste Schloß Löcknitz, die Stadt Prenzlau und andere Grenzörter (im Januar 1631) in kurzer Zeit von den Schweden eingenommen wurden. Der König wandte sich darauf gegen Loitz, und schreckte den prahlerischen Kommandanten, Peter Peralta, durch seine Drohungen zur Übergabe. Ungeachtet der rauhen Jahreszeit, belagerte der König darauf die Stadt Demmin, und schon nach drei Tagen, als das feste Schloß Haus Demmin von den Schweden erstürmt wurde, übergab der Herzog von Savelli, um seinen Raub sicher heimzubringen, die Stadt mit reichen Vorräthen dem Könige, der ihm dafür freien Abzug gewährte. Als darauf auch Kolberg (2. März 1631) nach fünfmonatlicher Einschließung fiel, war im Rücken des schwedischen Heeres nur noch Greifswald in der Gewalt der Kaiserlichen.

Die Einnahme von Demmin und einiger Grenzstädte Meklenburgs bahnte dem Könige einen sichern Weg nach diesem Lande. Als aber um dieselbe Zeit Tilly mit

*) Gfrörer a. a. O. p. 731.

dem vereinten kaiserlichen und ligistischen Heere bei Frankfurt an der Oder erschien, übertrug der König dem Feldmarschall Gustav Horn, der sich vor dem anrückenden Feinde bis Pyritz zurückgezogen hatte, die Vertheidigung Vorpommerns, und begab sich selbst nach Stettin, um die übrigen Truppen in einem verschanzten Lager bei Vierraden zu versammeln und in dieser festen Stellung den Angriff zu erwarten. Als Gustav Adolf (23. Februar 1631) in Stettin anlangte, erregten vier Kompagnieen des Regimentes Leßlie eine Meuterei, welche der König indeß noch glücklich unterdrückte, indem er von den Rädelsführern, die ihn gegen Kriegsgebühr anschrieen, zehn Mann festnehmen und sogleich aufhängen ließ *). Gustav Adolf ließ darauf alle Schiffe und Kähne nach Schwedt bringen, wo zwei Schiffbrücken über die Oder geschlagen wurden, und in seinem verschanzten Lager die Unternehmungen seines gefürchteten Gegners abwartete. Diese Aufstellung sicherte dem Könige den Vortheil, den kaiserlichen Feldherrn, der durch die Mark und durch Meklenburg gegen Vorpommern heranzog, im Rücken zu bedrohen, zugleich aber auch Landsberg und Frankfurt im Auge zu behalten. Auf diese Weise nöthigte Gustav Adolf das feindliche Heer auch ohne Schlacht zum Rückzuge; denn als Tilly die Päſſe in Vorpommern von den Schweden wohl besetzt fand, und das Lager bei Schwedt dem versuchten Angriffe Colloredo's Trotz bot, kehrte er mit den Truppen der Liga zur Belagerung Magdeburgs zurück, und schickte das kaiserliche Kriegsvolk nach Frankfurt. Kaum war das feindliche Heer abgezogen, so verließ Gustav Adolf sein festes Lager, und wandte sich gegen Frankfurt, das schon am folgenden Tage nach seiner Ankunft (3. April) durch Sturm in die Gewalt der Schweden kam. Nachdem der König auch Landsberg erobert hatte, rüstete er sich, das belagerte Magdeburg zu entsetzen und knüpfte Unterhandlungen mit den Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen an, um sie für seine Sache zu gewinnen. Das schwankende Benehmen der beiden Kurfürsten, die aus Furcht vor dem Kaiser sich zu einer Verbindung mit Schweden nicht entschließen konnten, verzögerte aber den Marsch des schwedischen Heeres; das bedrängte Magdeburg fiel in die Gewalt des furchtbaren Tilly, und ward in wenigen Stunden in einen Trümmerhaufen verwandelt, in welchem 30,000 Einwohner ihr Grab fanden. Um seinen Schwager, Georg Wilhelm von Brandenburg, zum Entschluß zu bringen, ergriff Gustav Adolf jetzt ernstliche Maßregeln und nöthigte dadurch denselben (11. Juni) dem schwedischen Bündnisse beizutreten. Bevor aber der König dem bisher unbesiegten Tilly an der Elbe entgegentrat, kehrte er nochmals nach Pommern zurück, wo der schwedische Oberst Achatius Tott, die kaiserliche Besatzung in Greifswald, nachdem ihr Kommandant, Oberst Peruzzi, bei einem Ausfalle geblieben war, zur Übergabe nöthigte. So war Pommern endlich gänzlich von der kaiserlichen Einlagerung befreit, und feierte diese folgenreiche Begebenheit durch ein allgemeines frohes Dankfest.

*) Miträlius V p. 283.

Während das Kriegswetter sich allmählig von den pommerschen Grenzen entfernte, blieb doch in Stettin ein reges Leben; indem oftmals Truppen-Abtheilungen durchzogen, Gesandten und fürstliche Personen ankamen und verweilten. So kam unter andern auch ein Gesandter des Großfürsten von Moskau mit einem stattlichen Gefolge von 130 Personen an, um dem Könige Kriegshülfe von Seiten seines Herrn anzubieten *). Die ganze Besatzung holte diese Gesandtschaft ein; von den Wällen donnerte das grobe Geschütz und auf dem Heumarkt, vor der Wohnung des Gesandten schossen die Musketier-Kompagnieen, die um diese Zeit aus Schweden angekommen waren, in guter Ordnung ihre Salven ab. Nach Verlauf von vierzehn Tagen kam auch der König in Stettin an, ertheilte dem moskowitischen Gesandten Audienz, und begab sich darauf wieder nach Brandenburg, wo sein Heer damals lagerte. Als der Gesandte dem Könige nachreisen wollte, erkrankte er unterweges in Folge des unmäßigen Genusses geistiger Getränke, und starb an der damals herrschenden Seuche. Seine Leiche wurde von Stettin nach Rußland abgeführt.

Um dieselbe Zeit (28. Juli) sah Stettin den glänzenden Einzug des Marquis von Hamilton, der durch seine Pracht allen bisher gesehenen Prunk übertraf **). Dieser General führte ein Hülfsheer von 8000 Mann Engländern und Schotten, welche auf 40 wohlgerüsteten Schiffen in Begleitung des schwedischen General-Majors Leßlie, bei Stettin ankamen, zur Verstärkung der Schweden nach Deutschland. Nachdem die Truppen an das Land gesetzt waren, kehrten die Schiffe mit einem Theile des schweren Geschützes nach England zurück. Bei seinem Einzuge fuhr der Marquis in einer »Karcta«, die von rothem Sammet, mit goldenen Franzen und Buckeln beschlagen war. Seine Lakaien trugen sämmtlich Kleider von rothem Sammet, mit goldenen Schnüren verbrämt, auf der Brust und am Rücken das Wappen ihres Herrn, sehr groß und schön in Gold gestickt. In seinem Gefolge befanden sich über 40 Edelleute, 36 Trabanten mit Hellebarden bewaffnet, und eine Leibwache von 200 englischen Schützen. Obgleich Herzog Bogislav den prunkliebenden Marquis, den der König Jacob von England als seinen Blutsfreund ganz vorzüglich dem Schwedenkönige empfohlen hatte, stattlich empfing und bewirthete; so soll die Tafel und das Traktament des englischen Generals viel kostbarer gewesen sein. Sein Kriegsvolk war in 41 Compagnieen getheilt und mit 400 kleinen Kanonen versehen, die, auf zwei Rädern ruhend, so eingerichtet waren, daß ein solches Geschütz von einem Manne leicht fortgebracht werden konnte. Diese Hülfstruppen waren die einzigen Engländer, welche im dreißigjährigen Kriege mitkämpften. Sie zogen die Oder hinauf nach Schlesien, wo sie unter

*) Mikrälius V p. 286.

**) Daselbst p. 288. — Böhmer, die Belagerungen Stettin's p. 19.

dem Befehle Gustav Horns gegen die Kaiserlichen fechten sollten, aber großentheils durch pestartige Krankheiten aufgerieben wurden *). Ein Zeitgenosse, Cosmus von Simmern, berichtet davon: »die märkischen und pommerschen Knackwürste und harte Knapkäse, so wie die Luft dieses Landes, müssen ihnen nicht haben bekommen wollen; denn sie sind, theils ohne Schwertschlag, todt die Oder wieder herunter schwimmend gekommen und der Fische Speise geworden« **).

Gustav Adolfs Gemahlin, Eleonore von Brandenburg, kam darauf gleichfalls mit einigen Regimentern in Wolgast an, wo sie längere Zeit auf dem fürstliche Schlosse verweilte, während die mitgebrachten Truppen zum schwedischen Heere zogen. Im Anfang des Winters kam die Königin nach Stettin, und begab sich von hier zu ihrem Gemahle, der unterdessen den gefürchteten Tilly bei Leipzig geschlagen hatte und im raschen Siegeslaufe Deutschland bis an den Rhein durchzog. In Stettin hatte der König seinen vormaligen Legaten in Stralsund, Steno Bielke, als Kriegsstatthalter zurückgelassen, um die Landstände zur Bestätigung der mit dem Herzoge noch besonders abgeschlossenen Verträge zu nöthigen und die Kriegssteuern einzutreiben. Der König verlangte besonders, daß das ganze Land in zehn Quartiere getheilt, und aus jedem derselben monatlich 4000 Thaler zur Bestreitung der Kriegskosten erhoben werden sollte. Diese Angelegenheiten veranlassten, daß in diesem Jahre (1631) die Landstände sechsmal (17. Januar, 8. März, 21. April, 11. Juli, 17. September, 5. December) in Stettin zusammentraten ***). Auf der letzten Zusammenkunft wurde, zur Beschränkung des unmäßigen Aufwandes, eine neue Polizei-Ordnung, wie auch eine Tax- und Victual-Ordnung erlassen, und den Städten anbefohlen, auf die Befolgung derselben strenge zu halten; worauf auch der stettiner Rath die Kleider, Hochzeit und Kindtauf-Ordnungen erneuerte †).

Im folgenden Jahre (1632) kamen die Landstände nochmals (10. Mai und 6. Juni) zusammen, um den Geldforderungen des Königs Genüge zu leisten ††). Sie erklärten sich geradezu gegen die, vom Könige vorgeschlagene Eintheilung in Quartiere und die Besteuerung derselben; geriethen aber darüber unter sich in Uneinigkeit, so daß die wolgaster Stände von den übrigen sich trennten. Nach längeren Unterhandlungen erboten sich endlich die Stände des Herzogthums Stettin und des Bisthums Kammin in zwei Terminen 60,000 Tha-

---

*) Mikrälius a. a. O. p. 00.

**) Böhmer a. a. O. p. 20.

***) Rathsakten Tit. III Nr. 2 F. 300—317.

†) Daselbst F. 314. — Mikrälius V p. 290.

††) Daselbst F. 318—28.

ler zu entrichten. Als der ſchwediſche Statthalter hiermit nicht zufrieden war, machten ſich die Landſtände der ſtettiner und ſtiftiſchen Regierung verbindlich, aus jedem der hier angeordneten ſieben Quartiere monatlich 1500 Thaler, vom 1. Mai 1632 angerechnet, 6 Monate hindurch zu bezahlen; während die Stände der wolgaſter Regierung ſich erboten, vor der Ernte 10,000 Thaler zu entrichten. Die Stadt Stettin weigerte ſich indeß, ihren Antheil zu den bewilligten Monatsgeldern beizutragen, und verlangte damit verſchont zu werden, weil ſie ohnehin ſchon durch die Einquartierung einer ſtarken ſchwediſchen Beſatzung belaſtet ſei und außerdem noch zur Ausführung des koſtſpieligen Feſtungsbaues allein eine hohe Summe habe zahlen müſſen *). Ihre Vorſtellungen hatten diesmal auch den Erfolg, daß ſie von dem Herzoge und den Landſtänden von dem Beitrage zu den Monatsgeldern freigeſprochen wurde, jedoch unter der Bedingung, daß ſie deshalb künftig keine Anſprüche auf Befreiung von allgemeinen Landeslaſten machen ſolle.

Mit den Fortſchritten des Königs ſteigerten ſich auch deſſen Forderungen an ſeine Bundesgenoſſen, ſo daß der Krieg überwiegend mit deutſchen Kräften geführt wurde. Die unerſchwinglichen Kontributionen veranlaſſten den Herzog, (im Juli 1632) die Räthe Paul von Damitz und Marcus von Eickſtädt an den König zu ſchicken, um Befreiung von den ſchweren Kriegslaſten auf ein Jahr zu erlangen **). Die Geſandten trafen den König in Nürnberg, wo derſelbe, in einem feſten Lager dem gleichfalls verſchanzten kaiſerlichen Heere, das Wallenſtein wieder geſchaffen hatte, über zwei Monate lang gegenüberſtand. Sie baten den König um Erledigung der Kriegslaſten, wie auch um Minderung der Licenten, und beriefen ſich auf den Zuſtand des Landes, das durch Kriegsdrangſale, Theuerung und Peſt auf das äußerſte erſchöpft war. Guſtav Adolf erwiderte darauf, daß die Fortſetzung des Krieges nicht ohne große Koſten erfolgen könne, zu welchen jeder evangeliſche Stand ſchon wegen ſeines eigenen Intereſſe beitragen müſſte, und Pommern ſich deshalb dem gemeinen Weſen nicht entziehen dürfe. Nach längerem Verweilen erhielten die Geſandten endlich zu Dünkelsbühl (23. September) den Beſcheid, daß Pommern anſtatt der bewilligten Kontribution, die ſchwediſchen Beſatzungen in Stettin, Kolberg und Stralſund unterhalten, Muſterplätze für 4 neue Regimenter Fußvolk geſtatten, und die Summe von 100,000 Thalern bezahlen ſollte. Die Licenten wurden nicht abgeſtellt; dagegen aber der Oder-Zoll bei Garz, durch welchen die Stadt Stettin beſonders beſchwert ward, gänzlich aufgehoben ***).

---

*) Rathsakten Tit. III Nr. 2 F. 321.

**) Mikrälius V p. 298.

***) Daſelbſt p. 300.

Nach der Heimkehr der Gesandten berief Bogislav die Landstände (6. November 1632) nach Stettin, um ihnen die neuen Forderungen des Schwedenkönigs vorzulegen *). Die Stände erklärten aber die Unfähigkeit des Landes, dies Verlangen zu erfüllen, und beriefen sich auf den Traktat, vermöge dessen der Sold vom Könige aus den ihm frei gegebenen Licenten und Seezöllen bestritten werden, und Pommern für die Zahlung der Kontributionen aller Musterplätze gänzlich entledigt sein sollte. Endlich erboten sich die Landstände der stettiner Regierung, statt der Musterplätze und aller andern Lasten, 50,000 Thaler zu bezahlen. Während man noch unterhandelte, kam (17. November) die Schreckensnachricht nach Stettin, daß Gustav Adolf in der Schlacht bei Lützen (6. November) gefallen, der Sieg aber dennoch von den Schweden erfochten sei **). Diese Kunde verbreitete allgemeine Bestürzung in Pommern, wie bei allen protestantischen Bundesgenossen, welche mit dem Falle ihres großen Führers den Untergang der ganzen Parthei befürchteten. Schon am folgenden Tage (18. November) nahm der Kriegsstatthalter, Steno Bielke, die Offiziere der schwedischen Besatzung von neuem durch einen Handschlag in Pflicht, und trug bei den versammelten Landständen darauf an, daß der Herzog das Kriegsvolk vermehren möge, welches indeß von denselben abgelehnt wurde.

Nach dem Tode Gustav Adolfs übernahm der schwedische Reichskanzler Axel Oxenstierna die Leitung der Angelegenheiten. Er verlangte zunächst von den pommerschen Ständen, daß sie die Fortsetzung des Bündnisses mit Schweden bestätigen und größere Geldsummen zur Kriegshülfe beitragen sollten. Während die wolgaster Stände in Anklam zusammentraten, versammelte sich die stettiner Landschaft (7. Februar 1633) in Stargard ***); sie beschlossen einstimmig die Fortsetzung des schwedischen Bündnisses, lehnten sich aber gegen die erhöhten Geldforderungen Oxenstierna's entschieden auf. Gleichzeitig verlangten die Städte der stettiner Regierung die Erstattung der Servicien, Abschaffung der Schiffsstätten zu Lübzin, Stepnitz und andern Orten, wie auch des Brauwerks und der Vorkäuferei auf dem Lande. Um die Abstellung dieser Beschwerden, welche dem städtischen Verkehr großen Nachtheil brachten, vereint durchzusetzen und wegen der Trankſteuer zu rathschlagen, traten die Abgeordneten der Städte (4. April) in Stettin zusammen †), bevor die Stände des stettiner Herzogthums daselbst nochmals (28. April) zu gemeinsamer Berathung sich versammelten ††). Auf diesem Landtage erklärten die stettiner

---

*) Rathsakten Tit. III Nr. 2 F. 329. — Miträlius V p. 300.

**) Daselbst F. 333.

***) Daselbst F. 334.

†) Daselbst F. 338.

††) Daselbst F. 336.

Stände, in den nächsten zwei Monaten bei der früheren Quartier-Eintheilung und bewilligten Kriegssteuer zu bleiben; während die Wolgaster die Summe von 14,000 Thaler zu bezahlen versprachen. Der Herzog berief darauf die Stände aus beiden Regierungen zu einem allgemeinen Landtage nach Stettin, wo dieselben (22. Mai) die Erhöhung der Trankſteuer genehmigten, um den wiederholten Anforderungen des schwedischen Reichskanzlers Genüge zu leisten. Um die Geschäfte zu beschleunigen, ließ der Herzog um diese Zeit die wolgaster Regierung und das Archiv einstweilen nach Stettin verlegen *).

Nach Beendigung dieses Landtags wurde die Leiche des Schwedenkönigs, welche im Trauerzuge von Wittenberg anlangte, im Geleite seiner untröstlichen Gemahlin, der vornehmsten schwedischen Reichsräthe, des Kurfürsten von Brandenburg und seines Sohnes, des Herzogs Bogislav, der Abgeordneten der pommerschen Landstände und der Städte Stettin und Stralsund nach Wolgast gebracht, wo sie (15. Juni) mit großem Gepränge zu Schiffe gebracht und von dem Reichsadmiral Gyllenhielm nach Schweden geführt wurde **). Zugleich schickten die pommerschen Landstände eine, aus ihrer Mitte erwählte Gesandtschaft an den schwedischen Reichsrath, der für die minderjährige Tochter Gustav Adolfs die Regierung führte, und ließ bei demselben wegen Abstellung einiger Beschwerden und Ermäßigung der Licenten anhalten. Gleichzeitig ging eine andere Gesandtschaft nach Dänemark, um von dem Könige Aufhebung des Zolles bei dem Ruden und Wiedererstattung der aus dem wolgaster Schlosse (i. J. 1628) genommenen Geschütze und Geräthschaften zu erlangen. Beide Gesandtschaften erreichten jedoch nicht ihren Zweck, indem der schwedische Reichsrath Abhülfe versprach, sobald es die Umstände erlauben würden; der Dänenkönig aber die Herausgabe der geraubten Sachen verweigerte, weil sie im Kriege genommen waren. Auch die Stadt Stettin war nicht glücklicher, als sie ihren Sekretär Johann Fabricius zum schwedischen Reichskanzler nach Frankfurt am Main schickte, um Verminderung der Licenten und Abhülfe einiger anderer Beschwerden zu erwirken ***).

Um dieselbe Zeit beschäftigte den stettiner Rath das Anerbieten eines Holländers, Cornelius Clausen Petall, der sich erbot, die seichten Stellen der Peene auf eigene Kosten so zu vertiefen, daß das Fahrwasser überall eine Tiefe von mindestens 9 Fuß hätte, und die Schiffe keiner Leichter mehr bedürften †). Dafür verlangte er, daß jedes Schiff ½ Thaler von jeder Last und

*) Mikrälius V p. 308.

**) Rathsakten Tit. IV Sectio 4 Nr. 15.

***) Mikrälius V p. 311.

†) Daselbst p. 312.

von den Waaren für jede 100 Gulden Werth einen Ortsthaler entrichten ſollte. Die Stettiner waren auch geneigt, auf ſeine Vorſchläge einzugehen, zumal die Schifffahrt damals nur durch die Peene ging, und die Swine wegen ihrer Untiefen gar nicht benutzt wurde. Eben ſolchen Anklang fand das Projekt des Holländers, die Oſt- und Nordſee durch einen Kanal zu verbinden, welcher der Schifffahrt den weiten und gefährlicheren Weg durch den Sund erſparen ſollte *). Nachdem aber die ſtettiner Stadthäupter mit den fürſtlichen Räthen, den Abgeordneten der Stände und der Kaufmannſchaft deshalb berathen hatten, erklärten ſie dem Holländer, daſs man zuvor noch mit der Krone Schweden und dem Könige von Dänemark unterhandeln müſſe, bevor man zum Werk ſchreiten könne. Die unruhigen Zeitläufte verzögerten indeſs die Ausführung, ſo daſs dies nützliche Werk gänzlich unterblieb. Einen glücklichern Fortgang hatte dagegen die wohlthätige Stiftung des Kämmerers Herrmann Berkhof, der, im 73ſten Lebensjahre ſterbend, durch ein Teſtament ſein Haus auf dem Rödenberge zur Aufnahme armer Wittwen überwies und die unterſten Collegen an der Stadtſchule mit einer jährlichen Erhöhung ihres ſonſt geringen Gehaltes bedachte **). Seit jener Zeit beſteht das berkhofſche Stift in der Roſengartenſtraße als Verſorgungsſtätte für eine gewiſſe Anzahl von Wittwen, welche in demſelben Wohnung und Unterhalt erhalten.

Obgleich die Landſtände ſich bemühten, nach Möglichkeit den Forderungen des ſchwediſchen Reichskanzlers Genüge zu leiſten, ſo konnten doch die ſchwer aufzubringenden Kontributionen das Land nicht vor drohender Kriegsnoth ſchützen. Als Wallenſtein die Heerabtheilung des ſchwediſchen Generals Duval bei Steinau (1. October 1633) durch einen Überfall zerſtreute, und darauf die Oberſten Illo und Götze an die Warthe ſchickte, um bis an die Küſte der Oſtſee vorzudringen, gerieth Pommern von neuem in Gefahr, von den Kaiſerlichen heimgeſucht zu werden. Dieſe eroberten Landsberg, breiteten ſich in der Neumark aus, und ſtreiften bis Pyritz, welches von den flüchtenden Schweden feindlich gemiſshandelt wurde. Einzelne Abtheilungen des geſchlagenen ſchwediſchen Heerhaufens kamen nach Stettin, und nahmen ihre Quartiere in den Vorſtädten, den ſtädtiſchen Eigenthumsdörfern und im Städtchen Pölitz. Da die ſchwediſchen Beſatzungen nicht ſtark genug waren, um die Streifzüge der Kaiſerlichen abzuwehren, ſo wurden eilig Truppen angeworben und die Landfolge aufgeboten. Im wolgaſter Landestheil wurde der Freiherr Philipp Ludwig zu Putbus, im ſtettiner Herzogthume der Oberſt Joachim von Krockow zu Befehlshabern der Landwehr ernannt, und dem Grafen Kaſpar von Eberſtein der Oberbefehl über die Landesmacht anvertraut. Unterdeſſen hatten ſich die ſchwediſchen Trup-

*) Rathsakten Tit. V. Sectio I Nr. 136.

**) Mikrälius V p. 313. — Rathsakten Tit. II Sectio II Nr. 1.

pen bei Gollnow und Stargard gesammelt und zogen darauf durch Stettin nach der Ukermark, um das weitere Vordringen der Feinde zu hemmen. Die drohende Kriegsgefahr ging indeß noch glücklich vorüber; indem die Siege des Herzogs Bernhard von Weimar, der Österreich selbst mit seinen Waffen bedrohte, Wallenstein nöthigten, sich der Donau zu nähern. Nachdem die schwedischen Truppen, vereint mit dem Landesaufgebot, die Stadt Landsberg wieder erobert hatten, ließ Herzog Bogislav die Mannschaften des stettiner Herzogthums auseinandergehen; der schwedische Kriegsstatthalter bestand aber darauf, daß die pommerschen Mannschaften, vereint mit den Schweden, zur Vertreibung der Kaiserlichen bis nach Schlesien geschickt werden sollten. Als den stettiner Landständen dies Anmuthen auf dem Landtage zu Stettin (14. Januar 1634) vorgelegt wurde, weigerten sich dieselben, die Landfolge so weit zu entsenden, und beriefen sich darauf, daß sie dem Könige die Heerfolge außerhalb Landes schon einmal mit 200,000 Thaler abgekauft hätten *). Ihre Vorstellungen drangen diesmal durch; während die wolgaster Stände, die anstatt der Landfolge, 5 Kompagnieen angeworben hatten, ihr Kriegsvolk, mit den meklenburgischen und brandenburgischen Truppen vereint, nach Frankfurt den Schweden zu Hülfe schicken mussten.

Auf demselben Landtage erklärte die Stadt Stettin, daß sie seit Ankunft des Schwedenkönigs bis zur Eroberung des Landespasses viele Lasten, die sich auf 409,268 Gulden 19 Schillinge beliefen, hätte tragen müssen. Weil ferner die aus Schlesien angekommenen Truppen in den Vorstädten, den Eigenthumsdörfern und im Städtchen Pölitz hätten einquartiert werden müssen und deren Unterhaltung 4612 Gulden gekostet habe, so trug die Stadt darauf an, daß ihr diese Kosten ersetzt werden möchten, da man auch den Städten Stargard, Pyritz und Belgard die Einquartierungskosten vergütigt habe **). Die Landstände wiesen diese Forderung zurück, unter dem Vorgeben, daß Stettin noch von früheren Steuern 6977 Thaler 4 Schillinge rückständig sei ***). Die Stettiner wussten zwar diesen Einwurf zu widerlegen, vermochten aber dennoch nicht durchzusetzen, daß ihre Einquartierungskosten aus dem Landkasten ersetzt wurden.

*) Rathsakten Tit. III Nr. 2 F. 346.

**) Daselbst F. 347.

***) Daselbst F. 348.

15. Letzte Regierungsjahre Bogislav XIV (1625—37).

Oxenstierna. Landtage in Stettin. Die Regimentsform. Der Friede zu Prag. Einfall der Kaiserlichen und Sachsen in Pommern. Tod Herzog Bogislav's (1637).

Unterdessen hatte Oxenstierna zu Heilbronn die protestantischen Stände des fränkischen, des schwäbischen Kreises und der beiden Rheinkreise zu einem Bündnisse gegen den Kaiser vereinigt, und auch die Stände des ober- und niedersächsischen Kreises zum Beitritt aufgefordert. Er hoffte auf diese Weise eine allgemeine Verbindung der deutschen Protestanten zu bewirken, um selbst, als Bevollmächtigter Schwedens, die oberste Leitung dieses Bündnisses zu übernehmen. Aber dieser Plan mißlang dem schwedischen Reichskanzler, da die norddeutschen Stände viele Bedenklichkeiten zeigten, und besonders der Kurfürst Johann Georg von Sachsen der umsichgreifenden Macht Schwedens entgegen zu arbeiten suchte. Als Herzog Bogislav zur Theilnahme an dem Heilbronner Bündniß aufgefordert wurde, berief er (10. Juni) die Stände aus beiden Herzogthümern zu einem allgemeinen Landtage nach Stettin, um über diese Angelegenheit zu berathen *). Die Landstände beschlossen bei dieser Gelegenheit, daß, wie bisher in der wolgaster Regierung, auch in der stettiner drei Landräthe von den Städten erwählt und mit zu den Berathungen gezogen werden sollten. Zu diesem Amte wurden die Bürgermeister Paul Friedeborn von Stettin, Lorenz Vollhagen von Stargard und Georg Palbitzky von Stolp erwählt **). Zur Theilnahme an dem Heilbronner Bündnisse konnten sich indeß die Stände nicht entschließen, da ihnen dasselbe neue Lasten aufbürdete und mit den früheren Verträgen, die sie mit Gustav Adolf geschlossen, in mancher Hinsicht im Widerspruch stand. Sie wollten sich auch in keine neue Verbindlichkeit einlassen, bevor der Punkt wegen der Entschädigung Schwedens berichtigt wäre. Die Erklärung des schwedischen Reichskanzlers auf dem Konvente zu Frankfurt, »daß Schweden sich für seine Aufopferungen durch den Besitz Pommerns entschädigen wolle«, hatte die Landstände sehr beunruhigt; da nach dem Ableben des Herzogs einerseits Brandenburg, vermöge der Erbverträge, rechtmäßigen Anspruch auf Pommern hatte, andererseits aber die Schweden das Land besetzt hielten. Die zunehmende Schwächlichkeit des Landesherrn steigerte die Besorgnisse der Stände, die den Vertrag ihres Herzogs mit dem Schwedenkönig ver-

*) Rathsakten Tit. III Nr. 2 p. 354.

**) Daselbst. Miträlius V p. 308.

bürgt und auch dem Kurfürsten die Erbhuldigung geleistet hatten. Um nach bester Einsicht für das Wohl des Vaterlandes zu sorgen und einer unheilvollen Verwirrung vorzubeugen, falls Bogislav plötzlich sterben sollte, beriethen die Stände auf dem allgemeinen Landtage in Stettin (26. August 1634) eine sogenannte »Regimentsform«; stellten die Aufrechthaltung der augsburger Konfession und aller Landes-Privilegien fest und ordneten einen Regierungsrath an. An der Spitze desselben sollte als Statthalter Volkmar Wolf, Freiherr von Putbus stehen; ein Präsident, zwei Kanzler, zwei Schloßhauptleute und zwei Räthe das Kollegium bilden, welches nach dem Tode des Herzogs fortdauern und alle Unterbrechung der Regierung verhüten sollte.

Um dieselbe Zeit brachte die Schlacht bei Nördlingen (16. August 1534), wo die schwedischen Heere Gustav Horns und des Herzogs Bernhard von Weimar vernichtet wurden, die Angelegenheiten der Protestanten in unheilvolle Verwirrung. Oxenstierna suchte bei Städten und Fürsten Geld, um die von dem Herzoge Bernhard bei Frankfurt gesammelten Truppen zu befriedigen, die ihren rückständigen Sold forderten und ohne diesen nicht fechten wollten. Als darauf Steno Bielke, im Namen der schwedischen Krone, bei dem Herzoge Bogislav um Geldsummen anhielt, berief dieser die Stände (5. November) zu einem allgemeinen Landtage nach Stettin, und ließ ihnen das Ansinnen des schwedischen Reichskanzlers vortragen *). Die Stände erboten sich, der Krone Schweden außerordentliche Unterstützung zu gewähren; beschwerten sich aber zugleich, daß der Reichskanzler, ohne Wissen und Willen des Landesherrn, vier Regimenter Reiterei nach Pommern geschickt hätte, und daß sie den Unterhalt derselben besorgen sollten. Als man der Stadt Stettin anmuthete, ein Regiment Dragoner einzunehmen, bat der Rath um Verschonung mit der Einquartierung, weil die Vorstädter schon im vergangenen Jahre durch die Einlagerung schwedischer Truppen sehr beläſtigt worden **). Endlich schlossen die Stände (20. November) einen Vertrag mit dem schwedischen Kriegsstatthalter, kraft dessen sie sich verpflichteten, terminweise 65,000 Thaler zu bezahlen, unter der Bedingung, daß keine Lauf- und Musterplätze im Lande errichtet und die vier Regimenter zu Neujahr abgeführt werden sollten. Als aber diese Bedingungen nicht erfüllt wurden, schlossen die Stände, die wieder auf einem allgemeinen Landtage in Stettin (7. Januar 1635) versammelt waren ***), einen neuen Vertrag, in welchem sie für dieses Jahr 100,000 Thaler zu zahlen versprachen; während Steno Bielke sich verpflichtete, das Land mit allen Lauf- und Musterplätzen zu verschonen.

---

*) Rathsakten Tit. III Nr. 2 F. 366.

**) Daselbst F. 370.

***) Daselbst F. 373.

Eine wichtige Folge der Nördlinger Schlacht war die Trennung der protestantischen Bundesgenossen. Der Kurfürst von Sachsen trat von Schweden zurück, und schloss mit dem Kaiser zu Prag (30. Mai 1635) einen Frieden, der allen übrigen Reichsständen und selbst der Krone Schweden den Beitritt offen ließ. Dem Beispiele Kursachsens folgten im Laufe des Sommers die mehrsten deutschen Reichsfürsten, obgleich dieser Friede die Rechte der Protestanten keineswegs sicher stellte, sondern die Vollziehung des Restitutions-Edikts auf 40 Jahre verschob. Auch der Kurfürst Georg Wilhelm von Brandenburg trat diesem Frieden bei, nachdem der Kaiser seinem Hause den künftigen Besitz Pommerns verbürgt hatte. Herzog Bogislav wurde gleichfalls aufgefordert, sich dem Prager Frieden anzuschließen, und ihm zur Erklärung die kurze Frist von 10 Tagen gestattet. Er hielt jedoch um eine längere Frist bei dem Kurfürsten von Sachsen an, und berief eilig die Stände (21. Juli 1635) zu einem allgemeinen Landtage nach Stettin, um über diesen wichtigen Schritt zu berathen *). Der Herzog und die Stände waren auch geneigt, dem Frieden beizutreten. Weil aber ganz Pommern willenlos in der Gewalt der Schweden war, so konnte Bogislav den Frieden nicht unbedingt annehmen, und machte deshalb die vollständige Entschädigung Schwedens zur ersten Bedingung, wenn er dem schwedischen Bündnisse entsagen sollte. Der Kurfürst von Sachsen hatte unterdessen zu diesem Zwecke bereits Unterhandlungen angeknüpft; da er aber nur Geld bot, Oxenstierna dagegen auf Entschädigung an Landbesitz bestand und namentlich Pommern verlangte, so zerschlugen sich die Unterhandlungen und das Schwert sollte entscheiden.

Pommern musste von neuem die Schreckniſſe des Krieges erfahren; denn ein kaiserliches Heer, unter dem Befehl des Generals Marazini, vereinte sich mit sächsischen Truppen, und rückte an der Oder vor, um die Schweden aus Pommern zu vertreiben. Als Herzog Bogislav um diese Zeit (21. September) nochmals die Stände nach Stettin berief, drangen die Verbündeten, welche den aus Schlesien abziehenden schwedischen Truppen auf dem Fuße nachfolgten, rasch in Pommern ein und verhinderten durch ihren Einfall die Zusammenkunft der Landstände **). Nachdem die Verbündeten Garz durch einen Überfall erobert hatten, besetzten sie Pasewalk, und rückten darauf vor Stargard, das als Brandstätte in ihre Hände fiel. Vor Wollin fanden jedoch die Kaiserlichen so tapfern Widerstand, daß sie sich wieder über die Ihna zurückzogen. Das Vorrücken der Kaiserlichen und Sachsen machte den Herzog entschlossener, und er drang mit den Landständen darauf, daß die schwedische Besatzung Stettin räumen sollte. Die Schweden wollten indeß diese Stadt durchaus nicht verlassen, da der Besitz derselben ihnen die Herrschaft über das Land sicherte.

*) Rathsakten Tit. III Nr. 2 F. 388.

**) Sell III p. 322.

Oxenſtierna war unterdeſſen ſelbſt nach Pommern und Meklenburg gekommen, um für die Behauptung der Seeküſte die nöthigen Maßregeln zu ergreifen. Die Fortſchritte der verbündeten Feinde ſteigerten ſeine Beſorgniſſe, zumal der ſechsjährige Waffenſtillſtand mit Polen ſeinem Ende ſich näherte. Er ließ bereits dem Kurfürſten von Brandenburg durch den franzöſiſchen Geſandten anbieten, daß er ihm die Nachfolge in Pommern nicht hindern würde, wenn er die Gegenparthei verlaſſen wolle. Als aber der Kurfürſt dieſen Vorſchlag verwarf, rettete Frankreich, das jetzt offenen Krieg gegen den Kaiſer begonnen hatte, die Krone Schweden aus dieſer Bedrängniß, indem es einen ſechsundzwanzigjährigen Waffenſtillſtand mit Polen vermittelte. Oxenſtierna erkaufte dieſen Zeitfrieden mit der Abtretung des von Guſtav Adolf eroberten polniſchen Preußen an Polen, um die dort ſtehenden Heerabtheilungen zur Behauptung Pommerns zu verwenden. Als darauf der ſchwediſche Feldherr Johann Banner, nach dem Siege bei Dömitz, in Sachſen eindrang, verließ Marazzini, den Verbündeten zu Hülfe eilend, mit dem größten Theil ſeines Heeres das pommerſche Gebiet, und ließ nur in Garz, Löcknitz und einigen andern feſten Plätzen Beſatzungen zurück. Dieſe brandſchatzten das Land, bis im Anfange des folgenden Jahres (1636) der ſchwediſche General Wrangel mit einem Heerhaufen von 6000 Mann aus Preußen anlangte, einige feſte Plätze eroberte, und Garz belagerte. Auf dieſe Nachricht wandte ſich Marazzini wieder nach der Oder und rückte von Küſtrin her in Hinterpommern ein, wo die Schweden anfänglich vor der feindlichen Übermacht zurück wichen. Um dem Feinde kräftigen Widerſtand entgegenzuſetzen, ließ Wrangel die Belagerung von Garz aufheben und verſammelte alle ſchwediſchen Truppen vor Stettin. Von hier aus leitete Wrangel ſeine Unternehmungen mit ſolchem Erfolge, daß er das weitere Vordringen des kaiſerlichen Heeres verhinderte, und Marazzini (im Juli) Pommern wieder verließ, nachdem er in Stargard, Garz und Paſewalk Beſatzungen zurückgelaſſen hatte. Als der ſchwediſche Oberfeldherr, Johann Banner, über das vereinte kaiſerliche und ſächſiſche Heer bei Wittſtock (14. September) einen entſcheidenden Sieg erkämpfte, verließen die Kaiſerlichen Stargard und Paſewalk freiwillig, und übergaben auch Garz (30. September) nach kurzer Belagerung. So war Pommern aufs neue von den Drangſalen befreit, welche dieſer unheilvolle Krieg über das Land gebracht hatte, indem Freund und Feind den Unglücklichen keine Schonung bewieſen, und mit gleicher Härte ihre Bedürfniſſe erpreſſten.

Stettin hatte, ungeachtet dieſer Unruhen, Zeit und Mittel gehabt, ein großes, koſtſpieliges Bauwerk auszuführen. Im Herbſt desſelben Jahres (1636) wurde nämlich der Thurm der St. Jacobikirche, der, ungeachtet des vor 33 Jahren vorgenommenen Ausbaues, baufällig geworden war, auf Anordnung des Rathes wieder hergeſtellt und um einige Fuße erhöht *). Auf der Spitze

*) Mikrälius V p. 346.

wurde ein vergoldeter Knopf gesetzt, der so groß war, daß er zwei Tonnen Wasser hielt. In denselben legte man eine goldene Tafel, welche die Namen der damaligen Bürgermeister, Rathsverwandten, Prediger und Kirchenvorsteher enthielt.

Der letzte Pommernherzog, Bogislav **XIV**, sah indessen mit unverhehltem Schmerz die Verwüstung seines Landes. Vergeblich rathschlagte er mit den Ständen über den allgemeinen Frieden, und ließ durch seine Gesandten die benachbarten Deutschen, wie auch die Könige von Dänemark und Polen, auffordern, sich zur Wiederherstellung des Friedens zu vereinen. Er sollte die Freude nicht mehr erleben, sein Land durch die Segnungen des Friedens von neuem aufblühen zu sehen. So viel seine Kräfte und das Bündniß mit Schweden, das seine fürstlichen Gerechtsame in mancher Hinsicht beschränkte, ihm nur gestatteten, arbeitete er eifrig daran, die Wohlfahrt seines Volkes zu befördern. So erwies Bogislav, wenige Jahre vor seinem Tode, der Landesuniversität eine Gnade, welche reichen Segen getragen und ihm ein ehrenvolles Andenken erworben hat; indem er durch die Schenkung des Amtes Eldena an die Universität zu Greifswald (15. Februar 1634) das Fortbestehen derselben zur Wohlthat des kommenden Geschlechtes sicherte. Sein letztes Regentengeschäft war auf einem Landtage zu Stettin (Januar 1637) den gerechten Klagen der Gläubiger, die weder Hauptschuld noch Zinsen erhalten konnten, eben sowohl abzuhelfen, als auch den gänzlichen Untergang der durch die Kriegslasten verarmten Schuldner zu verhüten. Da der fortdauernde Krieg Handel und Gewerbe gehemmt, und dadurch die wichtigsten Nahrungsquellen vertrocknet hatte, so wurden sehr gemäßigte Grundsätze angewendet, um die Wiederherstellung des ganz zerrütteten öffentlichen Kreditwesens zu bewirken. Bald nach diesem Landtage endete der Tod Bogislav's viel geprüftes Leben *); er starb zu Stettin (10. März 1637) im 57sten Lebensjahre an einem Nervenschlage, und mit ihm erlosch das Geschlecht der pommerschen Fürsten, das, aus grauer heidnischer Vorzeit stammend, über ein halbes Jahrtausend hindurch, das treue Volk der Pommern milde beherrscht hatten. Bogislav's hinterlassene Gemahlin, Elisabeth von Holstein, erhielt zu ihrem Wittwensitze Rügenwalde, wo sie in stiller Zurückgezogenheit noch 16 Jahre lebte. Seine Schwester Anna, die Wittwe des Herzogs von Croy und Arschott, verweilte in Stolp und hinterließ, nach ihrem Tode (1660), einen Sohn, Ernst Bogislav von Croy, der (i. J. 1632) von den pommerschen Ständen zum Coadjutor des Bisthums Kammin erwählt, und später für die Abtretung des Stiftes, gegen angemessene Entschädigung, zum brandenburgischen Statthalter in Hinterpommern ernannt wurde. Als auch dieser Prinz (7. Februar 1684) im 64sten Lebensjahre ohne Erben

*) Mikrälius V p. 353.

ſtarb, erloſch mit ihm auch dieſe Seitenlinie des pommerſchen Fürſtenſtammes, deſſen Andenken ſeitdem alle zehn Jahre von der Univerſität zu Greifswald durch eine würdige Feierlichkeit erneuert wird.

Die feierliche Beſtattung Bogislav's XIV wurde wegen der unruhigen Zeiten ausgeſetzt, und erſt nach 17 Jahren, als ein kurzer Friede über Pommern waltete, (25. Mai 1654) mit großer Pracht in der Schloßkirche zu Stettin vollzogen. Sein Ableben verſetzte das Land in tiefe Trauer, die ſich in rührenden Klagen um das Ausſterben des einheimiſchen Fürſtengeſchlechtes äußerte. Ein Zeitgenoſſe klagt darüber in folgender Weiſe *): »Unſer Troſt iſt dahin, der edle Greifenbaum iſt mit Stamm und Wurzeln ausgeriſſen, unter deſſen Schatten das ganze Pommerland ſo viele Jahre geruhet hat. Es ſitzen die Alten nicht mehr unter dem Thor, und die Jünglinge treiben kein Saitenſpiel mehr. Unſers Herzens Freude hat ein Ende, unſer Singen iſt in Wehklagen verkehrt. Die Krone unſers Hauptes iſt abgefallen, Wehe, daſs wir ſo geſündigt haben. Darum iſt auch unſer Herz betrübt, und unſere Augen ſind finſter geworden. Wie liegt das Land ſo wüſte, das ſo voller Volk war. Pomerania iſt wie eine Wittwe, die vordem eine Fürſtin war und nun dienen muſs. Sie weint des Nachts, daſs ihr die Thränen über die Wangen laufen, und iſt Niemand unter allen ihren Freunden der ſie tröſte. Alle ihre Nächſten verachten ſie und ſind ihre Feinde geworden«.

18. Erbfolgeſtreit zwiſchen Schweden und Brandenburg (1637—41).

Einführung der Interims-Regierung. Pommern wird nochmals feindlich überzogen. Kriegslaſt der Stettiner. Aufhebung der pommerſchen Regierung (1638). Schwediſches Regiment (1639). Waffenſtillſtand mit dem Kurfürſten (1641).

Mit Recht beklagten die Pommern das von Gott verhängte Ausſterben ihres einheimiſchen Fürſtengeſchlechtes; denn mit dem Tode des letzten Herzogs verlor Pommern ſeine Selbſtſtändigkeit, und ſein ferneres Schickſal hing von dem Willen fremder Mächte ab, welche das Intereſſe des pommerſchen Landes ihrem eigenen Vortheil unterordneten. Nach den beſtehenden Erbverträgen ſollte ganz Pommern und die Inſel Rügen an das Kurhaus Brandenburg fallen; allein ſowohl die Hauptſtadt Pommerns, Stettin, als auch der größte Theil des Landes war in den Händen der Schweden, und dieſe hatten bereits erklärt,

*) Mikrälius V p. 354.

daſs ſie ſich für die, den unterdrückten proteſtantiſchen Reichsſtänden geleiſtete Hülfe nur durch Ländererwerb entſchädigen laſſen würden. Die Schweden hielten ſich zur Beſitznahme Pommerns berechtigt, weil in dem Vertrage, welchen Guſtav Adolf mit Bogislav XIV (i. J. 1630) geſchloſſen hatte, feſtgeſtellt war, daſs die Krone Schweden im Beſitze Pommerns bleiben ſollte, bis die Erbfolge völlig entſchieden ſei und ſie vollſtändige Erſtattung der Koſten für die Befreiung Pommerns erhalten habe. Der Tod des Landesherrn brachte die Stände in große Verlegenheit; denn auf der einen Seite waren ſie dem Kurfürſten durch die Erbhuldigung verpflichtet; auf der andern Seite hatten aber die Schweden ſich des ganzen Landes bemächtigt, und ihre Abſicht, Pommern als Entſchädigung zu behalten, öffentlich erklärt. Die Landſtände hatten deshalb ſchon einige Tage vor dem Ableben des Herzogs, dem Kurfürſten durch eine Geſandtſchaft vorgeſtellt, »daſs ſie die Regierung nach der beſchloſſenen Regimentsform bis zum Friedensſchluſſe fortführen wollten, unbeſchadet der Rechte und Anſprüche des Kurfürſten«. Georg Wilhelm nahm aber dieſen Vorſchlag nicht an, ſondern verlangte, daſs die Regierung fortan in ſeinem Namen geführt werden ſolle, und forderte darauf (14. März) durch ein öffentliches Edikt die pommerſchen Unterthanen auf, ihm die Huldigung zu leiſten. Er ließ zugleich durch einen Trompeter, der den Befehl zur Bekanntmachung dieſes Ediktes nach Stettin überbrachte, den ſchwediſchen Kriegsſtatthalter erſuchen, ihm zur Beſitznehmung der Regierung behülflich zu ſein. Aber Steno Bielke unterſagte den Landſtänden, die ſich zum allgemeinen Landtag in Stettin (27. März) verſammelten, die Bekanntmachung des kurfürſtlichen Ediktes, und ließ den Überbringer desſelben in das Gefängniſs werfen, aus welchem er nur durch die Fürbitten der fürſtlichen Wittwe befreit wurde. Die ſchwediſchen Machthaber, Steno Bielke und der Feldmarſchall Herrmann Wrangel, rechtfertigten ihre Weigerung, dem Begehren des Kurfürſten in Hinſicht der Beſitznahme des Landes nicht zu willfahren, durch die Behauptung, daſs dies bei den fortdauernden Kriegsläuften dem Intereſſe der Krone Schweden zuwider ſei, und verwieſen denſelben auf die künftigen allgemeinen Friedensunterhandlungen, oder auf einen beſondern Vertrag mit Schweden. Eben ſo wurden die Vorſtellungen der pommerſchen Landſtände, »daſs man in Hinſicht der Regierung des Landes Alles bei der früheren Verfaſſung laſſen, und dieſelbe einſtweilen im Namen des Kurfürſten führen wolle, von den ſchwediſchen Machthabern zurückgewieſen. Nach längeren Unterhandlungen geſtattete endlich Steno Bielke (9. Mai), daſs die Interims-Regierung nach der vorgeſchriebenen Regimentsform geführt würde, und daſs die Beamten von dieſem Tage an ſich als »die hinterlaſſenen fürſtlich pommerſchen Räthe« unterzeichnen ſollten.

Beide Theile ſuchten nun durch öffentliche Schriften ihr Recht an Pommern zu erweiſen. Die Schweden beſtritten zwar nicht das Erbfolgerecht des brandenburgiſchen Hauſes; widerſetzten ſich aber der Beſitznahme des Landes

von Seiten des Kurfürsten, weil derselbe durch seinen Beitritt zu dem Prager Frieden, als Feind Schwedens zu betrachten sei. Auf Veranlassung des Kurfürsten, gebot der Kaiser Ferdinand III (15. Mai) den pommerschen Ständen, daß sie bei ihrer, dem Kaiser und dem Reiche schuldigen Pflichten verharren, und nichts zum Nachtheile des Reichs und des Kurfürsten von Brandenburg gestatten, vielmehr ihren Verpflichtungen vermöge der Erbverträge unweigerlich nachkommen sollten. Dieser Befehl blieb indessen ohne Wirkung, da die Schweden die Vollziehung desselben hinderten. Der Kurfürst griff daher zu den Waffen und vereinte seine Truppen mit dem kaiserlichen Heere, das die Schweden aus Pommern vertreiben sollte. Sofort erließ der schwedische Statthalter, Steno Bielke, einen Befehl, kraft dessen alle Unterthanen des Kurfürsten aus Stettin verwiesen wurden *).

Das Glück begünstigte anfänglich die Waffen der Verbündeten, welche überall in so überlegener Zahl gegen die Schweden anrückten, daß Banner den Rückzug nach Pommern antreten musste. Er vereinigte sich bei Neustadt mit Wrangel, musste aber bis Stettin zurückweichen, nahm hier (10. Juli) eine feste Stellung und schickte den General Wrangel mit einem Heerhaufen nach Vorpommern, um dieses Land gegen die vordringenden Kaiserlichen zu vertheidigen. Der kaiserliche General Gallas wandte sich (im August) mit 60 Regimentern nach Vorpommern, wo die Schweden sich eine Zeitlang glücklich gegen die feindliche Übermacht behaupteten, bis es endlich dem Feinde gelang, sich des Passes bei Tribsees (23. October) zu bemächtigen. Die Kaiserlichen breiteten sich darauf ungehindert in Vorpommern aus, eroberten Loitz, Demmin, Anklam und Wolgast, und vertrieben die Schweden von der Insel Usedom. Banner verließ deshalb mit einer Heer-Abtheilung Stettin, und begab sich nach Wollin, wo er den größten Theil des Winters verweilte, um die Kaiserlichen am weitern Vordringen über diese Insel nach Hinterpommern zu hindern. Die Verbündeten hatten sich unterdessen der Stadt Landsberg bemächtigt, und unternahmen von hieraus verheerende Streifzüge in das pommersche Gebiet.

Während das ganze Land unerhörte Drangsale erlitt, musste auch Stettin die Last des Krieges schwer empfinden. Der schwedische Statthalter hatte (5. November) unvermuthet das fürstliche Schloß mit Soldaten besetzen lassen, und seinen Wohnsitz daselbst genommen; während der Feldmarschall Banner mit seiner Gemahlin in einem Hause bei der St. Johanniskirche wohnte **). Zum Unterhalte der versammelten Truppen musste Stettin einstweilen (im Mai 1637) 245 Last Roggen und 500 Thaler vorschießen, und erhielt dafür von

*) Rathsakten Tit. X Sectio 5 Nr. 34.

**) Mikrälius Beiträge zur innern Geschichte Pommerns, in den baltischen Studien III, H. I p. 130.

Steno Bielke das Verſprechen, daſs dieſe Leiſtungen an der Kontribution abgerechnet oder baar wieder erſtattet werden ſollten *). Dennoch muſſten die Stettiner außerdem noch in dieſem Jahre anfänglich 25,000 Thaler und hernach 30,000 Thaler zur Verpflegung der ſchwediſchen Truppen beiſteuern, und obgleich ſie deshalb vor der Einquartierung ſich geſichert hielten, ſo verlangte Banner dennoch, daſs die Stadt mehrere Regimenter aufnehmen ſollte, und gerieth deshalb mit dem Statthalter, der ſich für die Bürgerſchaft auflegte, in Zwiſtigkeiten. Ungeachtet ſeines Widerſpruchs, wurde aber die Reiterei auf die Laſtadie und die andern Vorſtädte zur großen Beläſtigung der Einwohner einquartiert. Zur Aufbringung der ſchweren Kriegsſteuern muſſte die Trankſteuer in dem Grade erhöht werden, daſs von einer Tonne Bier faſt ein Gulden, und von einem Braußel an 180 Thaler gezahlt werden muſſten. In dieſer unruhigen Zeit wurden der Stadt mehrere der angeſehenſten Männer durch den Tod entriſſen. Unter dieſen befand ſich der Verfaſſer der pommerſchen Kirchen-Chronik, **Dr. Daniel Cramer**, Paſtor der St. Marien-Domkirche, der nach 42jähriger Amtsführung (5. October) im 69ſten Lebensjahre ſtarb. Auch Stettins Geſchichtſchreiber, der Bürgermeiſter **Paul Friedeborn**, der zugleich das Amt eines königlich ſchwediſchen Raths und eines pommerſchen Landraths bekleidete, wurde (14. November) durch den Tod aus ſeinem Wirkungskreiſe abgerufen. Ihm folgte bald darauf (6. März 1638) der zweite Bürgermeiſter **Philipp Enſelein**; worauf der Kämmerer Michael Neumann und der Rathmann Johann Dreyer zu den beiden erledigten Ämtern erwählt wurden **).

Das folgende Jahr (1638) eröffnete gleichfalls nur trübe Ausſichten in die Zukunft. Die Kriegslaſt Stettins wurde noch vermehrt, als außer den beiden Reiter-Regimentern, welche in den Vorſtädten einquartiert waren, (4. März) noch zwei Regimenter Fußvolk in die Stadt rückten und Quartier mit Verpflegung verlangten ***). Vergeblich ſtellten die nachgelaſſenen fürſtlichen Räthe und der ſtettiner Magiſtrat dem Statthalter die unerträgliche Laſt der Stadt vor, und baten um Abführung der eingerückten Truppen; doch weil Steno Bielke über das Verfahren des Feldmarſchalls nicht zu gebieten hatte, ſo muſſten auch dieſe beiden Regimenter aufgenommen und verpflegt werden. Die vielfachen Mißhelligkeiten mit Banner ärgerten indeſſen Steno Bielke, der ſchon ſeit einigen Jahren »wegen Unvermögenheit und Fettigkeit des Leibes« mehrentheils das Bett gehütet hatte, in dem Grade, daſs ſeine Krankheit zunahm, und er bald darauf (2. April) auf dem fürſtlichen Schloſſe im 41ſten Jahre ſeines Alters

---

*) Rathsakten Tit. XIV Sectio I Nr. 15.

**) Mikrälius V p. 352.

***) Mikrälius Beiträge zu der inneren Geſchichte Pommerns, in den baltiſchen Studien III H. I p. 135.

ſtarb. Er wurde aufrichtig betrauert von der ſtettiner Bürgerſchaft, deren Zuneigung er durch milde Behandlung hinſichtlich der Einquartierung ſich erworben hatte, und welche ihn bald ſehr vermiſſte. Sein Nachfolger wurde der General-Major von Lilienhöck, jedoch mit nicht ſo ausgedehnter Machtvollkommenheit, da er dem Feldmarſchall untergeordnet blieb.

Die Stettiner erlitten unterdeſſen durch das Kriegsvolk große Beſchwerden, indem ſie die einquartierten Soldaten verpflegen und außerdem die bisherige Beſatzung noch erhalten muſſten. Als der Unwille der bedrückten Bürger ſich deshalb manchmal in harten Worten Luft machte, wurden dieſe Äußerungen von dem General Lilienhöck und einigen andern Offizieren der ganzen Gemeinde beigemeſſen, und dem Feldmarſchall ſo hinterbracht, als wenn die ganze Stadt zur Rebellion geneigt wäre *). Der Rath ſchickte deshalb den Senator Johann Pascovius, den Sekretär Johann Fabricius und den Kaufmann Anton Hanentow nach Wollin an Banner, um dieſe Anklagen zu entkräften. Auf ihre Vorſtellungen erwiederte der Feldmarſchall: »er könne und wolle es nicht glauben, daſs Stettin ſich wider die Krone Schweden auflehnen würde, zumal es dadurch in das äußerſte Verderben gerathen würde. Weil aber der Krone Schweden viel an der Stadt gelegen ſei, ſo müſſe er ſich derſelben beſtermaßen verſichern, ſo daſs ſie nicht, wie neulich Garz, in die Gewalt der Feinde fallen möchte. Die Poſten der Stadt wären nicht hinreichend beſetzt, auch die Feſtungswerke noch nicht ganz ausgebaut und in ſolchem Stande, daſs die Stadt gegen jede Macht behauptet werden könne. Er müſſe deshalb der Gefahr bei Zeiten vorbeugen, und wenn die Stadt ein gewiſſes Geld zahlen wolle, ſo könnte man die Soldaten unterhalten, daſs ſie nicht dürften von den Bürgern verpflegt werden«. Darauf wurden (14. März) der Stadt für die Verpflegung der Truppen monatlich 25,000 Thaler abgefordert. Als aber der Rath die Leiſtung für unerſchwinglich erklärte, einigte man ſich endlich dahin, daſs die Stadt innerhalb vier Monaten 50,000 Thaler bezahlen ſollte. Gleichzeitig wurde die Stadt zwiſchen dem Mühlenthore und Frauenthore ſtärker befeſtigt, und die Ausführung dieſes Werkes mit einem Ingenieur auf 8000 Thaler bedungen. Weil aber dieſe großen Summen durch kein anderes Mittel, als durch die Trankſteuer, aufgebracht werden konnten, ſo wurde dieſe allgemein eingeführt und auch den bisher Verſchonten, Fremden, Soldaten und Edelleuten aufgebürdet. Nur die Geiſtlichkeit blieb ſoweit davon befreit, daſs ſie gewiſſe Tonnen Bier nach dem Verhältniſs ihrer Haushaltungen ſteuerfrei erhielten.

Ein härteres Schickſal als Stettin, das den Feind nicht in ſeinen Mauern ſah, erfuhr indeſs der größte Theil des Pommernlandes, wo die kämpfenden Heere

*) Mikrälius Beiträge zur inneren Geſchichte Pommerns, in den baltiſchen Studien III H. I p. 136.

oder ihre Streifpartheien ſich tummelten. Selbſt der Wechſel des Kriegsglücks konnte die unerträgliche Noth nicht wenden, da Freund und Feind den unglücklichen Bewohnern gleich wenig Schonung bewieſen. Wohin man das Auge richtete, erblickte man Dörfer, Schlöſſer und Städte in Trümmern. Die fruchtbarſten Ländereien lagen wüſte, da es an Zugvieh und Saatkorn fehlte, die Äcker zu beſtellen. Mißwachs, Hunger und Peſt geſellten ſich dazu und vollendeten das Elend der Bewohner. Viele flüchteten nach dem benachbarten Preußen und Polen, um der unerträglichen Noth zu entgehen, wodurch das Land bis an das polniſche Gebiet auf eine ſo entſetzliche Weiſe verödet wurde, daſs in manchem Dorfe weder Bauer noch Edelmann zu finden war. Dieſer allgemeine Nothſtand leiſtete indeſs den Schweden großen Vorſchub; denn Gallas konnte in dem ausgehungerten und verwüſteten Lande keinen Unterhalt für ſeine Truppen aufbringen, welche ſelbſt eine Beute des Hungers und der äußerſten Noth wurden. Nachdem er alle feſten Plätze mit Beſatzung verſehen hatte, verließ er Pommern mit dem größten Theile ſeines Heeres und bezog in Meklenburg die Winterquartiere.

Unterdeſſen war auf dem Reichstage in Schweden die Fortſetzung des Krieges und die kräftigſte Unterſtützung der Feldherren an Truppen und Geld beſchloſſen worden. Vergeblich hatte der Kaiſer, die Uneinigkeit ſeiner Gegner benutzend, ſich bemüht, die Schweden zur Aufhebung des Bündniſſes mit Frankreich und zu einem beſondern Frieden zu bewegen; indem er denſelben eine Geldentſchädigung oder den Beſitz von Vorpommern anbot. Die Streitigkeiten zwiſchen Frankreich und Schweden waren beigelegt, und das alte Bündniſs beider Mächte zu Hamburg mit neuen Vortheilen für die Krone Schweden beſtätigt worden. Dieſe ſtrengte jetzt alle ihre Kräfte an, um den Beſitz Pommerns als Lohn ihrer, den deutſchen Proteſtanten geleiſteten Kriegshülfe zu erringen.

Die Landſtände hatten einen Abgeordneten, Dr. Chriſtian Schwarze, nach Schweden geſchickt, mit dem Verlangen, daſs dieſe Macht ſich bemühen möchte, den Frieden endlich wieder herzuſtellen, dem Elend in Pommern abzuhelfen, die Interims-Regierung ſich gefallen zu laſſen, die Lizenten zu verringern und den Theil derſelben, der früher dem Fürſten zugehörte, deſſen nachgelaſſenen Dienern zukommen zu laſſen *). Gleichzeitig war von Seiten Stettin's der Rathsverwandte und Oberſekretair, Johann Fabricius, dem landſtändiſchen Geſandten beigegeben, um im Namen der Stadt noch beſonders darauf anzutragen, daſs derſelben der durch die ſtarke Einquartierung verurſachte Schaden möchte vergütet, ferner kein Kriegsvolk mehr in die Stadt geführt,

*) Mikrälius, Beiträge zur inneren Geſchichte Pommerns, in den baltiſchen Studien III H. 1 p. 141.

der Handel nicht gehindert und einem Jeden gestattet werden, seine Habe und Familie an sichere Örter zu bringen *). Obgleich beide Abgeordnete mit tröstlichen Verheißungen heimkehrten, so mussten die Pommern doch bald erfahren, dass die Krone Schweden nur ihren eigenen Vortheil im Auge habe und bald auch die Verwaltung des Landes ganz in ihre Hände brachte.

Nachdem die pommerschen Stände, mit Genehmigung des schwedischen Statthalters, den Kurfürsten wiederholt um Beschleunigung des Friedens gebeten hatten, erließ Georg Wilhelm (2. Februar 1638) ein Schreiben an die pommerschen Räthe, worin er sein Missfallen über die angeordnete Interims-Regierung zu erkennen gab, diese für einen Eingriff in seine landesherrlichen Rechte erklärte, und diejenigen mit Strafe bedrohte, welche sich ohne seine Bewilligung dieser Regierung unterzogen hätten **). Diese Drohung schreckte die pommerschen Räthe so sehr, dass sie ihre Ämter niederlegen wollten, um nicht eine so schwere Verantwortlichkeit auf sich zu nehmen. Der fürstliche Kanzler, die Kammer- und Hofgerichtsräthe übergaben darauf den Ständen, die sich zur Zeit in Stettin versammelt hatten, den Leichnam des Herzogs, nebst den Siegeln, und entsagten (am 7. März) ihrer bisherigen Amtsverrichtung. Die anwesenden Landräthe wollten zwar anfänglich diese Entsagung nicht annehmen, und verlangten die Fortsetzung der Interims-Regierung, welche von dem verstorbenen Landesfürsten und den Ständen errichtet war; in der Meinung, dass der Kurfürst derselben nicht mit Recht widersprechen könne, da er bei der Erbhuldigung durch einen Revers sich verpflichtet habe, alle von dem Herzoge und den Ständen gemachten Einrichtungen bestehen zu lassen. Als aber mehrere Landräthe, besonders zwei Prälaten, Mathias Güntersberg und Dubislav Eickstädt, darauf bestanden, dass man dem Verbote des Kurfürsten nicht zuwider handeln solle; legten der Kanzler und die Hofräthe ihr Amt nieder, und wurde die Interims-Regierung, das Hofgericht, wie auch das Konsistorium, einstweilen aufgehoben. Diesem Beispiele folgten alsbald auch die Beamten im wolgaster Landestheile und im Stifte Kammin; obgleich die wolgaster Stände sich unwillig über das einseitige Verfahren der Stettiner in so wichtiger Angelegenheit äußerten. Nur wenige standhafte Männer, wie der Landrath auf Rügen, Eckard Usedom, und der stettiner Superintendent, Dr. Jacob Fabricius, ließen sich nicht irren und setzten ihre Amtsverrichtungen fort, während der Ober-Marschall Christof von Homm, der Ober-Kämmerer Mazke Bork und die Räthe Chr. Mildenitz, Ernst Ramel und Heinrich Schwiechel bei der fürstlichen Leiche und der Kammer blieben.

*) Rathsakten Tit. I Sect. III Nr. 38.

**) Mikrälius, Beiträge a. a. O. p. 138. Sell III p. 342.

Da der Landesherr die Hälfte des stettiner Stadtgerichtes besaß, so legte auch der fürstliche Richter. Dr. Joachim Fabricius, sein Amt nieder, und ließ das Stadtgericht gleichfalls schließen *). Der stettiner Rath ließ darauf von der Universität zu Rostock eine Belehrung einholen, ob er das Untergericht wohl wieder eröffnen könne, wenn er die Hälfte der Einkünfte, welche dem Landesherrn zugehörte, aufheben ließ, und das Recht desselben unverletzt beibehielt **). Als das Gutachten der Rechtsgelehrten dem Rath die Befugniß zur Wiedereröffnung des Stadtgerichts zusprach, wurde dasselbe (im August) wieder eröffnet, und auch der fürstliche Richter übernahm wieder sein Amt, da die Belehrung der rostocker Fakultät gründlich erwieß, daß seine Verpflichtung durch den Tod des Fürsten nicht aufgehoben und er vielmehr befugt sei, die Rechtspflege mit den eilf Schöppen zu handhaben, widrigenfalls es dem Rath zustehe, an seine Stelle den Stadtrichtvoigt, mit Vorbehalt der fürstlichen Gerechtsame, treten zu lassen.

Unterdessen hatten die Feindseligkeiten, welche die rauhe Jahreszeit auf kurze Zeit unterbrochen hatte, von neuem zum Verderben des Landes begonnen. Nachdem die Kaiserlichen die Insel Usedom verlassen hatten, kehrte der Feldmarschall Banner nach Stettin zurück, und nahm mit seinem zahlreichen Gefolge Besitz von dem fürstlichen Schlosse. Als darauf (im Juni) unerwartet ein wohlgerüstetes Heer von 16000 Mann aus Schweden ankam, traf Banner sofort Anstalten, den Krieg wieder angriffsweise zu führen. Er ließ die Reiterei aus Hinterpommern durch Stettin gehen, und suchte die Kampflust der versammelten Truppen zu wecken, indem er sämmtlichen Regimentern vor dieser Stadt ein Festgelage gab ***). Alsdann zog er (16. Juli) in guter Ordnung vor Garz, welches die Schweden bei dem ersten Sturm einnahmen. Die Einwohner dieser Stadt wurden nach Stettin und Greifenhagen geführt; die Befestigungen gänzlich zerstört und die Stadt, bisher eine feste Vormauer des Pommernlandes, in einen Schutthaufen verwandelt. Banner wandte sich darauf nach Vorpommern, wo er sein Heer mit den Truppen Wrangels verstärkte und die Kaiserlichen in kurzer Zeit aus den mehrsten festen Plätzen vertrieb. Nach Einnahme der Stadt Tribsees rückten die Schweden in Mecklenburg ein, um den kaiserlichen Feldherrn Gallas, der sich unterdessen mit den sächsischen und brandenburgischen Truppen vereinigt hatte, in seinem Lager vor Malchin anzugreifen. Gallas hatte aber bereits den Rückzug angetreten, und eilte mit den Überbleibseln seines Heeres nach Böhmen zurück, wohin Banner, mit unwiderstehlicher Gewalt vordringend, ihm nachfolgte, und auf diesem Zuge

*) Mikrälius, Beiträge a. a. O. p. 139.

**) Daselbst p. 140 f

***) Mikrälius a. a. O. p. 142.

die feindlichen Länder mit schonungsloser Wuth verheeren ließ. In Pommern blieb der schwedische General Johann Lilienhöck, als Kriegsstatthalter, mit einem Heerhaufen zurück, und ließ die Städte Demmin und Ükermünde, welche die Kaiserlichen noch besetzt hielten, durch den General Axel Lilie belagern. Dieser fand indeß vor Demmin so tapfern Widerstand, daß er (im October) die Belagerung aufheben mußte; worauf die Kaiserlichen diese Stadt und auch Ükermünde von der Mark aus mit Vorräthen versorgten. Nachdem Axel Lilie eine Verstärkung aus Stettin erhalten hatte, erstürmte er (21. December) die Stadt Ükermünde, und nahm am folgenden Tage auch das Schloß, auf welches die Besatzung sich zurückgezogen hatte, durch Kapitulation ein. Gleichzeitig wurde aber die Umgegend von Stettin von neuem durch den Feind bedroht; indem eine Truppen-Abtheilung, welche der kaiserliche General Marazini in der Neumark zusammengezogen hatte, in Pommern einfiel und unvermuthet (23. December) vor Tages-Anbruch vor Damm erschien. Ihre Ankunft erregte allgemeine Bestürzung in Stettin, weil viele glaubten, daß Damm bereits in der Gewalt des Feindes sei *). Die Gefahr ging indeß glücklich vorüber, da die feindlichen Truppen entschlossenen Widerstand fanden, und deshalb den Rückzug antraten. Als darauf (11. März 1639) endlich auch Demmin von den Schweden durch Kapitulation eingenommen wurde, war Pommern wieder von den Kriegsdrangsalen befreit, und die gebeugten Gemüther schöpften neue Hoffnung, da auch die Pest, welche Stettin und die Umgegend (im August) heimsuchte, mit dem Winter aufhörte.

In den letzten Tagen dieses Jahres (1638) ließ der schwedische Statthalter in Stettin ein Mandat bekannt machen, demzufolge kein Korn aus Pommern ausgeführt werden sollte. Auch verlangte der Statthalter von der Stadt die Errichtung eines Magazins, welches jedoch nicht zu Stande kam. Dagegen setzte er aber seinen Willen durch, als er von dem Stettiner Rath im Namen des Feldmarschalls Banner verlangte, daß die Trankſteuer abgeschafft werden sollte, weil diese Abgabe auch die Soldaten und andere treffe. Obgleich der Rath dagegen vorstellte, daß die Trankſteuer das einzige Mittel sei, durch welches er die großen Kriegslasten aufbringen könne, und er dieselbe mit Bewilligung der Stände eingeführt habe; so wurde doch endlich, durch Vermittelung der Landschaft, diese Angelegenheit dahin geordnet, daß die Stettiner gutwillig die große Steuer abschafften und die alte dagegen behielten. Zur Aufbringung der erforderlichen Contributionen, ließ der Rath fortan »Capitationgelder« einfordern und außerdem Steuern von andern Waaren erheben **).

*) Mikrälius, Beiträge a. a. O. p. 144.

**) Daselbst p. 145.

Nach Auflösung der Interims-Regierung hatte die Krone Schweden, um jeder Unordnung vorzubeugen, sogleich eine neue Landes-Regierung eingesetzt, welche zwar unter dem Namen einer pommerschen geführt wurde, aber von Schweden abhängig war. Als darauf die Königin Christina sich die Ausübung der landesherrlichen Rechte anmaßte, und die fürstlichen Einkünfte einziehen ließ, bereuten die Stände die Voreiligkeit, mit welcher sie die Regierung aus den Händen gegeben hatten. Auf dem Landtage zu Stettin (30. Januar 1639) trugen die versammelten Stände bei den schwedischen Machthabern darauf an, die neue Regierung aufzuheben, und erboten sich, die Interims-Regierung nach der festgesetzten Form wieder zu übernehmen. Als Lilienhök diese Vorschläge zurück wieß, wandten sich die Stände an die Königin, und baten zugleich um Erlaubniß, mit dem Kurfürsten wegen des Friedens Unterhandlungen anknüpfen zu dürfen. Von Seiten Stettins wurde der Sekretair Friedrich Pascovius (im September 1639) nach Schweden geschickt, um zu bewirken, daß die Stadt Stettin bei dem Bündniß gelassen, die einquartierte Reiterei abgeführt und nur deutsche Truppen eingelegt, die Zulage bestätigt und verlängert, die Zölle und Lizenten vermindert, und die vorgeschossenen Gelder wieder erstattet würden *). Die Bemühungen der Abgeordneten blieben indeß erfolglos, obgleich die Landstände (20. April 1640) die Königin nochmals um Abschaffung ihrer Beschwerden und Anordnung der Amtspflege baten. Als darauf ein Ausschuß der Stände auf einem Landtage in Stettin, zu welchem sich auch brandenburgische Abgeordnete einfanden, (12. November 1639) zusammentrat, wurde den Versammelten eröffnet, daß die Königin zur Herstellung der Justiz-Kollegien und Abhelfung der Beschwerden entschlossen sei, und ihnen zugleich Vorschläge zur zweckmäßigen Einrichtung der Regierung und der Kollegien mitgetheilt. Die Abgeordneten der Stände konnten sich aber nicht entschließen, ohne Genehmigung des Kurfürsten in diese neue Regimentsform zu willigen, zumal dieselbe von der Interims-Verfassung wesentlich abwich und über diese wichtige Angelegenheit nur auf einem allgemeinen Landtage beschlossen werden konnte. Die Weigerung des Ausschusses, die vorgeschlagene Regimentsform anzunehmen, vermehrte das Mißtrauen der schwedischen Machthaber, so daß sie den Landständen die beantragte Zusammenkunft untersagten. Ungeachtet der Gegenvorstellungen der Stände, führten die Schweden die neue Regimentsform ein, und gaben der Regierung das Ansehen einer königlich schwedischen.

Im folgenden Jahre (November 1641) kam der Graf Johann Oxenstierna, als Bevollmächtigter der schwedischen Krone, nach Pommern, um die Staatsverhältnisse zu ordnen. Unter seiner Leitung wurde ein Staatsrath für

*) Rathsakten Tit. I Sect. III Nr. 39.

die Regierungs-Angelegenheiten, zwei Hofgerichte und das geistliche Konsistorium angeordnet, alle Beamte in Pflicht genommen, und auf Befehl der Königin auch die fast eingegangene Landes-Universität wieder hergestellt. Die Regierung wurde im Namen der Königin verwaltet, und Alles, was unmittelbar von dem Willen des Landesherrn abhing, durch königliche Resolution entschieden. Schweden betrachtete fortan Pommern, das es anfänglich zur Eingehung eines Bündnisses gezwungen hatte, als ein erobertes Besitzthum.

17. Waffenstillstand mit Brandenburg (1641).

Stettin erhält die zweite Hälfte des Stadtgerichts und das Eigenthumsrecht über die Bachmühlen bei Nemitz (1643). Verhandlungen wegen des Sundzolls (1644). Unterhandlungen in Münster. Theilung Pommerns im westfälischen Frieden (1648). Stettin kömmt unter schwedische Herrschaft.

Der Kurfürst Georg Wilhelm hatte unterdessen vergeblich seine rechtmäßigen Ansprüche auf Pommern geltend zu machen gesucht. Als die Schweden wieder die Oberhand gewannen, musste die Mark furchtbar dafür büßen, dass ihr Landesherr sich mit dem Kaiser vereint hatte, um die Schweden aus Deutschland zu jagen. Bei dem Einfalle des schwedischen Heeres war der Kurfürst mit dem Kurprinzen nach Königsberg in Preußen geflüchtet, und hatte von hier aus Unterhandlungen angeknüpft, um sein verwüstetes Land dem unsäglichen Elende zu entreißen. Als Preis des Friedens forderte Schweden die Abtretung Pommerns. Der Kurfürst konnte sich aber nicht entschließen, die wohlerworbenen Rechte seines Hauses zu opfern, da Pommern das Land war, nach dessen Besitz die längst verstorbenen Markgrafen des anhaltischen Stammes, wie seine eigenen Vorfahren unablässig gestrebt hatten. Er machte nochmals große Rüstungen, um sein Erbrecht gegen die Gewalt der Schweden zu behaupten, als ihn der Tod (20. November 1640) auf dem Schlosse zu Königsberg ereilte, und seine unglückliche Regierung endete.

Sein einziger Sohn, Friedrich Wilhelm, übernahm nun, kaum 21 Jahr alt, die schwere Last der Herrschaft über einen Staat, der seine ganze Bedeutsamkeit verloren hatte; denn ein großer Theil der brandenburgischen Länder befand sich in der Gewalt des Feindes, und der andere, besonders die Mark, war auf das schrecklichste verwüstet. Dennoch gelang es dem jungen Kurfürsten, der von der Vorsehung mit allen Herrschertugenden begabt war, durch weise und kräftige Maßregeln, sein Volk von allen Drangsalen zu erlösen, sein

Land von allen Fesseln zu befreien, und den Grund zu Preußens nachmaliger Größe zu legen. Seine Sorgfalt war zunächst darauf gerichtet, dem schwer gedrückten Lande von außen her die nöthige Ruhe zu verschaffen. Vergebens bemühte sich der Kaiser, den Kurfürsten durch große Versprechungen zu bewegen, daß er auf seiner Seite blieb und den Krieg gegen Schweden fortsetzte. Friedrich Wilhelm glaubte weder an das Glück des Kaisers, noch an dessen Versprechungen, und näherte sich den Schweden, indem er zunächst alle Feindseligkeiten gegen dieselben einstellte. Er schickte (im März 1641) Gesandte nach Stettin, um mit dem schwedischen Statthalter wegen des Waffenstillstandes zu unterhandeln. Als die brandenburgischen Gesandten sich mit Lilienhök über die von demselben vorgeschlagenen Bedingungen nicht einigen konnten, und sich nach Stockholm begaben, um daselbst einen annehmbareren Vertrag zu erlangen, benutzten die Stettiner diese Gelegenheit, ihren Stadt-Sekretair Friedrich Pascovius mitzuschicken, um die Abstellung mehrerer Beschwerden zu erwirken. Da man in Stockholm dem jungen Kurfürsten, wegen seiner Verwandtschaft mit dem großen Schwedenkönige, wohlwollte, so kam es bald (14. Juli 1641) zu einem Waffenstillstande, der anfänglich auf zwei Jahre geschlossen, später aber bis zum westfälischen Frieden verlängert wurde. In Folge dieses Vertrages räumten die Schweden, mit Ausnahme einiger Städte, das brandenburgische Gebiet, und erhielten dafür von dem Kurfürsten zur Unterhaltung ihrer Truppen monatlich gewisse Lieferungen an Geld und Getreide.

Nicht so glücklich war der stettiner Abgeordnete, der vergebens um Verminderung der starken Garnison, der hohen Lizenten und des Services bat, außerdem um Verlängerung der bürgerlichen und Wallzulage anhielt, und auf Rückzahlung der vorgeschossenen 7416½ Thaler antrug. Die Königin versprach zwar in ihrem Bescheide *) (25. October 1641) das Beste der Stadt Stettin bei den Friedensunterhandlungen durch ihre Gesandten wahrnehmen zu lassen; die beantragte Verminderung der Garnison wurde aber zurückgewiesen, weil die Stadt sich verpflichtet habe, eine Besatzung von 4000 Mann zu halten; doch sollte Stettin nach Möglichkeit mit Durchmärschen verschont und bei der Einquartierung streng nach der von Gustav Adolf erlassenen Quartier-Ordnung verfahren werden, um den Einwohnern die Kriegslast möglichst zu erleichtern. Die verlangte Verminderung der Lizenten wurde gleichfalls abgelehnt, weil die schweren Kosten des fortdauernden Krieges eine Ermäßigung zur Zeit noch nicht gestatteten. Dagegen gewährte die Königin dem Rathe die Erhebung der bürgerlichen und der Wall-Zulage gegen das übliche Rekognitions-Geld auf weitere drei Jahre, unter der Bedingung, daß dieselbe nicht erhöht würde, und versprach, die königliche Kammer zur Rückzahlung der vorgeschossenen Gelder

*) Rathsakten Tit. I Sect. I königl. schwedische Resolution von 1641.

anzuweisen. Das Letztere ging indeſs nicht in Erfüllung, und die Stadt erhielt ſo wenig Zinſen, als Kapital.

Nachdem ein befreundetes Verhältniſs mit Schweden angeknüpft war, ſchickte der Kurfürſt (im Februar 1642) Geſandte nach Stettin, und ließ Unterhandlungen wegen Einräumung Pommerns anknüpfen. Zur Beilegung dieſer Streitigkeiten brachte man von Seiten Schwedens eine Vermählung des Kurfürſten mit der Königin Chriſtina in Vorſchlag, um dadurch denſelben zur Nachgiebigkeit zu ſtimmen. Die Unterhandlungen zerſchlugen ſich aber, weil der ſchwediſche Reichsrath nur unter der Bedingung in dieſe Vermählung willigen wollte, daſs ungeachtet derſelben Pommern der Krone Schweden verbleiben ſollte. Der Kurfürſt verwarf dieſe Bedingung und behielt ſich vor, ſein Anrecht an Pommern bei dem allgemeinen Friedensſchluſſe geltend zu machen.

Mit der Wiederherſtellung der friedlichen Verhältniſſe zwiſchen Schweden und Brandenburg begann auch der Handelsverkehr, der durch den Krieg geſtört worden, von neuem wieder aufzuleben. Die Stettiner fanden ſich indeſs in ihrem Verkehr mit der Mark, theils durch die erhöhten Zölle, theils auch wegen der Niederlagsgerechtigkeit der Stadt Frankfurt, ſehr behindert, und ſchickten deshalb den Sekretair Friedrich Pascovius (im September 1642) nochmals nach Stockholm, um durch Vermittelung des ſchwediſchen Reichsrathes die Abſtellung ihrer Beſchwerden zu erwirken *). Ferner ſollte der ſtettiner Abgeordnete darauf antragen, daſs die Krone Schweden der Stadt 8000 Thaler für vorgeſchoſſenen Roggen auszahlen, die geliehenen Geſchütze zurückgeben, die Erhebung der bürgerlichen und der Wallzulage auch für die folgende Zeit geſtatten und die 1000 Thaler Rekognitionsgeld der Stadt erlaſſen möchte. — Zugleich benutzte der ſtettiner Rath dieſen günſtigen Zeitpunkt der Zwiſchenherrſchaft, auch die zweite Hälfte des Stadtgerichtes, die bisher den Landesherren gehört hatte, an ſich zu bringen, um die ſtädtiſche Gerichtsbarkeit gänzlich von dem Einfluſs des Fürſten zu befreien. Auch bemühte ſich der Rath, das entzogene Eigenthumsrecht der drei Bachmühlen bei Remitz, welche zur Zeit wüſt lagen, wieder zu erlangen. Er ließ zu dieſem Zwecke dem ſchwediſchen Reichsrath durch ſeinen Abgeordneten vorſtellen, »daſs die Getheiltheit des ſtettiner Stadtgerichts mancherlei Streitigkeiten veranlaſſt hätte, daſs der Landesherr mehr Koſten als Einkünfte von ſeinem Antheile gehabt habe, daſs der Rath mit ungleich geringern Koſten die Gerichtsbarkeit allein verwalten könne, und deshalb unterthänigſt bitte, die Krone Schweden möchte aus den angeführten Gründen, beſonders aber in Anſehung der ſeither derſelben geleiſteten Hülfe, der Stadt Stettin zur Erſtattung ihrer deshalb erlittenen

*) Rathsakten Tit. I Sectio III Nr. 43.

Ungelegenheit, den fürstlichen Antheil des Stadtgerichtes gnädigst übertragen.« Um das Eigenthumsrecht der Stadt über die drei Bachmühlen bei Remitz zu erweisen, legte der stettiner Abgeordnete den Kaufbrief vor, vermöge dessen die Stettiner das Dorf Remitz nebst den Bachmühlen von dem Bischof von Kammin (i. J. 1351) käuflich erworben hatten; ferner die vidimirte Kopie eines Vertrages vom Jahre 1535, nach welcher die Stadt, in Folge eines Urtheils gewisser Schiedsmänner, den Landesherren das Eigenthumsrecht der drei Bachmühlen überlassen hatte, jedoch mit dem Vorbehalte, dass dieses Recht, nach dem Aussterben des fürstlichen Mannsstammes wieder an die Stadt zurückfallen sollte. Da dieser Fall eingetreten war, so bat der Abgeordnete im Namen der Stadt, dass die Krone Schweden gestatten möchte, die drei wüst liegenden Mühlen auf dem Felde zu Remitz, ohne Vorbehalt eines Rechts-Anspruches, einnehmen und zum Nutzen der Stadt anbauen zu dürfen.

Der stettiner Abgeordnete, Friedrich Pascovius, musste indess ein ganzes Jahr in Schweden verweilen, bevor er einen günstigen Bescheid erhielt. Um die Zuneigung der Stettiner zu gewinnen, ließ die Königin (27. September 1642) durch ihre Vormünder, Arel Oxenstierna, Gustav Horn, Peter Brahe und Claus Flemming, eine Urkunde ausfertigen, in welcher sie erklärte: »dass sie zwar Bedenken trage, etwas von den Hoheitsrechten der Herzoge von Pommern zu vergeben; weil sie aber die vorgebrachten Gründe des Rathes richtig befunden, und besonders dabei erwogen, dass die Stadt ihrem Herrn Vater bei seiner Ankunft in Deutschland, wie auch nachher der Krone Schweden, mit hohen Anleihen, Contributionen und sonst getreue Hülfe geleistet; so bewillige sie, um der Stadt Stettin ihre gnädige Zuneigung zu erweisen, dem Rathe daselbst die den Herzogen von Pommern zustehende Hälfte des Stadtgerichts mit allem Rechte dasselbe einzunehmen und durch ihren Stadtrichter und den elf Schöppen gebührlich verwalten zu lassen, jedoch mit Vorbehalt der Obergerichtsbarkeit der fürstlich pommerschen Landesherrschaft« *). Kraft dieses Briefes, übertrug die Königin dem Rathe die Hälfte des Stadtgerichtes, mit dem Versprechen, dass ihre Beamten der städtischen Obrigkeit an der Besitznahme nicht hindern sollten, und dass sie dieselbe gegen jeden Anspruch vertreten würde. In einer andern, an demselben Tage von den Vormündern ausgestellten Urkunde sicherte die Königin dem stettiner Rath zu, »wenn sie von dem schwedischen Legaten, Johann Oxenstierna, schriftlichen Bericht empfangen habe, dass die von dem Rathe vorgelegten Kopieen mit den besiegelten Original-Urkunden übereinstimmten, so wolle sie gnädig gestatten, dass der Rath die wüstliegenden Stellen der drei Bachmühlen auf dem Remitzer Felde einnehmen und zum Besten der

*) Urkunde im Archiv des Rathhauses Tit. I Sectio I Littera K.

Stadt anbauen dürfe.« Zugleich gebot die Königin, Kraft dieses Briefes, dem schwedischen Statthalter und den andern Beamten, den Rath an der Nutzung dieses Besitzthums nicht zu hindern, sondern vielmehr denselben, in ihrem Namen, dabei gegen Jedermann zu schützen *).

Nachdem der Rath die Mühlen wieder aufgebaut hatte, wandte er sich nochmals an die Königin, und bat um Bestätigung dieses Besitzthums; worauf Christina zu Stockholm (21. Juli 1649) in einer besondern Urkunde die früher von dem Reichsrathe ertheilte Konzession dahin bestätigte, daß die Stadt die Bachmühlen fortan behalten und deshalb zu keiner Zeit von Jemand deshalb beeinträchtigt, sondern vielmehr von der Krone Schweden darin geschützt werden sollte **). Um die Stettiner zur Dankbarkeit zu verpflichten, bewilligte die Königin dem Rathe die erbetene Verlängerung der Zulage auf fünf Jahre ohne Rekognitionsgeld, und ertheilte ihren Assistenzräthen Liliensström und Bohlen den Befehl, bei den Unterhandlungen mit Brandenburg das Interesse Stettins, besonders wegen der freien Schifffahrt auf der Oder und Warthe wahrzunehmen ***). Die darauf gegründeten Hoffnungen der Stettiner gingen indeß so wenig in Erfüllung, als das Versprechen der Königin, ihnen das Darlehn von 8000 Thalern nach Verlauf von 6 Monaten durch Herrn Daniel Schlegel bezahlen zu lassen. — Die Stadt wurde aber durch die Verzögerung der Rückzahlung um so mehr in Verlegenheit gesetzt, als sie selbst durch die fortdauernden Kriegslasten auf das äußerste erschöpft und so tief verschuldet war, daß sie ihre Gläubiger durchaus nicht befriedigen konnte. In dieser Noth wandten sich die Stadthäupter an den Legaten Johann Oxenstierna, der zur Zeit in Stettin verweilte, und erwirkten von ihm (16. Mai 1643) ein indultum moratorium, dem zu Folge die Stadtgläubiger innerhalb zwei Jahre das Einkommen der Stadt nicht angreifen durften. Nach Verlauf dieser Frist bestätigte die Königin (25. October 1645) diese Rechtsgunst und verlängerte sie noch auf folgende fünf Jahre.

Um dieselbe Zeit (im Spätsommer 1643) erfuhr Pommern noch einmal des Krieges Noth, welche diesmal ein geborner Pommer, der kaiserliche Oberst Joachim Ernst von Krockow, früher in schwedischen, jetzt in kaiserlichen Diensten, über seine Landsleute verhängte. Auf Befehl des kaiserlichen Feldherrn Gallas, drang Krockow mit 3000 polnischen Reitern über die Warthe in Hinterpommern ein, um durch diese Unternehmung den siegreichen Torstenson von Mähren abzulenken. Er kam ungehindert bis Stargard, wo

*) Urkunde im Archiv des Rathhauses Tit. I Sectio I Litt. K.

**) Daselbst.

***) Rathsakten Tit. I Sectio I, königl. schwedische Resolution von 1643.

er einige Zeit verweilte und den pommerschen Ständen Kriegssteuern auferlegte; während seine Polen die Umgegend bis Damm verheerten. Nachdem diese Gegend ausgeplündert war, setzte sich Krockow in Belgard fest, und ließ von hier aus das Land bis Stolpe und Kammin brandschatzen. Die schwedische Besatzung in Stettin vermochte diese Räubereien nicht zu hindern, bis endlich der schwedische General Königsmark aus dem Halberstädtischen zur Vertheidigung Pommerns herbei eilte, worauf der Oberst Österling demselben aus Stettin eine Verstärkung von 6 Kanonen und 300 Schützen zuführte und den Feind in Belgard belagern half *). Obgleich Königsmark wegen Krankheiten und Mangel die Belagerung aufheben musste, so war Krockow doch durch diese Einschließung in solche Noth gekommen, daß er, die Entfernung der Schweden benutzend, sich mit dem Überrest seiner Reiter auf das polnische Gebiet flüchtete.

Unterdessen hatten die Anstrengungen beide Partheien in gleichem Maße erschöpft und allgemeines Verlangen nach der Wiederherstellung des Friedens erweckt. Auch der Kaiser zeigte friedliche Gesinnungen, da die schwedischen Feldherrn, Torstenson und Wrangel, Siege auf Siege erfochten, und die Franzosen vom Rhein her in das zerrüttete Reich eindrangen. Unter Vermittelung Dänemarks hatten bereits (i. J. 1641) die Gesandten der kriegführenden Mächte eine Zusammenkunft in Hamburg gehalten und nach Beseitigung vieler Schwierigkeiten sich endlich dahin vereinigt, daß die Friedens-Unterhandlungen in den Städten Münster und Osnabrück, die zu diesem Zwecke neutral erklärt wurden, gehalten werden sollten. Der schwedische Legat, Johann Oxenstierna, hatte sich deshalb schon (im Mai 1643) von Stettin nach Osnabrück begeben, um den Unterhandlungen beizuwohnen. Da Schweden und Frankreich es durchsetzten, daß sämmtliche Reichsstände an dem Friedenswerke Theil nahmen, so hielten die Stände des stettiner Herzogthums (29. Mai 1643) eine Zusammenkunft, um über die Beschickung zu den bevorstehenden Unterhandlungen zu berathen. Zur Vertretung der Landstände bei dem Friedenswerke wurden fünf Landräthe und ein Abgeordneter von den Städten Stettin, Stargard und Garz erwählt, um durch ihre Bemühungen zu bewirken, daß Pommern und das Stift Kammin bei dem deutschen Reiche gelassen und nicht zur Entschädigung gezogen, daß die Stände und Einwohner mit in die Amnestie eingeschlossen und ihre Vorrechte und Privilegien von dem Kaiser bestätigt würden **).

Während man aber die Einleitungen zu den schwierigen Unterhandlungen machte, wurde die Hoffnung auf den Frieden nochmals vereitelt; denn auf Anstiften des Kaisers ergriff der Dänenkönig die Waffen gegen Schweden, um

*) Neue pommersche Provinzialblätter III p. 78 f.

**) Sell III p. 348.

die wachsende Macht dieses Staates, die er längst mit Eifersucht angesehen, schleunig zu hemmen. Aber das Kriegsglück blieb den Schweden auch gegen diesen neuen Feind getreu. Der schwedische Oberfeldherr, Torstenson, zog in Eilmärschen aus Mähren nach Holstein, trieb die Dänen auf ihre Inseln zurück, und nöthigte sie, nach einem siegreichen Feldzuge um Frieden zu bitten. Dieser neue Sieg der schwedischen Waffen eröffnete den Stettinern die frohe Aussicht, sich jetzt von der längst mit Unmuth getragenen Beschränkung ihres Handels durch die Dänen zu befreien. Der König von Dänemark hatte nämlich, ungeachtet der Privilegien seiner Vorfahren und seiner eigenen, früheren Versicherungen, seit 1638 auch von den stettiner Schiffen das Lastgeld im Sunde erhoben, ohne die Vorstellungen derselben zu berücksichtigen. Auf die desfallsigen Beschwerden der Schiffseigenthümer wandte sich der stettiner Rath (im April 1642) an die Städte Stralsund und Lübeck, und suchte durch deren Vermittelung bei dem Könige die Aufhebung dieser Beläſtigung zu erwirken *). Aber die Verwendung dieser beiden Hansestädte blieb gleichfalls erfolglos; denn der König ertheilte (im September 1642) den Bescheid, daſs er den Stettinern ferner nicht mehr die nachgesuchte Zollfreiheit gewähren könne, indem alle übrigen Städte sich der Entrichtung des Lastgeldes fügen müſsten, und die Stettiner überhaupt keinen gültigen Rechtsgrund hätten, die Befreiung von dieser Abgabe anzusprechen, zumal die Stadt jetzt in den Händen der Schweden sei. So muſsten sich denn die Stettiner der neuen Auflage, die noch willkürlich gesteigert wurde, geduldig unterziehen, und sahen sich außerdem während des schwedisch-dänischen Krieges in ihrem Handelsverkehre vielfach gestört; bis endlich der Dänenkönig durch Torstenson gedemüthigt wurde. Jetzt wandten sich die Stettiner an die Krone Schweden, welche sich auch im Frieden zu Bramsebroe (15. August 1645) dieser Angelegenheit so wirksam annahm, daſs Dänemark versprechen muſste, allen pommerschen Städten, welche schwedische Besatzungen hatten, die Sundzollfreiheit in der Art zu gewähren, daſs sie Schifffahrt und Handelsverkehr nach dem Inhalt des Odenseeschen Vertrages vollkommen behalten sollten. Doch ward auch dieser neue Vertrag, der gleichfalls die Sundzollfreiheit Stettins anerkannte, von Dänemark wieder verletzt.

Als um diese Zeit die Königin Christine selbstständig die Regierung übernahm, schickte der stettiner Rath den Sekretär Friedrich Pascovius nach Stockholm, um der Königin zur Thronbesteigung Glück zu wünschen, und gleichzeitig zu bewirken, daſs der Stadt Stettin die vormalige Zollfreiheit in Pommern, die ihr nach Inhalt ihrer alten Privilegien gebührte, wieder gewährt und ihre Schiffe gegen die Anmaſsungen Dänemarks geschützt würden. Auf die Vorstellungen des Abgeordneten versicherte die Königin (29. Oktober 1645), daſs sie

*) Rathsakten Tit. V Sectio 3 Nr. 154.

bei den Friedenshandlungen in Deutschland, so wie bei den besondern Unterhandlungen mit Brandenburg, das Beste der pommerschen Stände, besonders aber der Stadt Stettin, wolle wahrnehmen lassen, so dass sie bei allen ihren Gerechtsamen geschützt würden. Ferner versprach sie, hinsichtlich der Zollbeschwerden im Sunde, dass, wenn die pommerschen Städte insgesammt oder Stettin allein, ungeachtet des Friedensvertrages, wieder von der dänischen Krone beschwert würden, sie ihnen kräftige Hülfe leisten wolle. Dagegen wurde aber das Ansuchen der Stettiner, welche die Zollfreiheit ihrer Stadt in Pommern zu Wasser und zu Lande geltend machen und dadurch von den drückenden Lizenten befreit sein wollte, mit der Erklärung abgewiesen, dass wegen der jetzigen Kriegsläufte die Zollfreiheit Stettins nicht berücksichtigt werden könne, so gern die Königin auch hierzu bereit sein möchte, dass aber hierdurch einstweilen den Rechten und Privilegien Stettins nichts benommen werden solle.

Mit dieser Erklärung mussten sich die Stettiner einstweilen beruhigen, und von dem bald zu erwartenden allgemeinen Frieden die gänzliche Abschaffung aller Beschwerden und die Wiederherstellung ihrer alten Rechte erwarten. Der Krieg zwischen Dänemark und Schweden hatte die Friedens-Unterhandlungen verzögert, und jetzt verging über den Rangstreit der verschiedenen Gesandten eine geraume Zeit, bis nach langwierigen Vorbereitungen zu den wirklichen Friedensunterhandlungen geschritten werden konnte. Als sämmtliche Reichsstände nochmals besonders eingeladen wurden, sandten die pommerschen Stände den fürstlichen Rath Marcus von Eickstädt und den Geheimenrath, Dr. Runge, (im October 1645) nach Osnabrück, um bei dem Friedenswerke die Aufrechthaltung der evangelischen Religion, die Bestätigung der Landesprivilegien, und die Abschaffung der Neuerungen, die zum Nachtheil des Landes während des Krieges eingeführt waren, namentlich der überflüssigen Befestigungen, Besatzungen und besonders der Lizenten, zu erwirken. Ferner sollten diese Abgeordneten durch ihre Bemühungen dahin streben, dass den Ständen die mit Schweden abgeschlossenen Verträge nicht zur Last gelegt, der Handelsverkehr zu Wasser und zu Lande im Herzogthum Pommern gestattet, es überall bei den alten Zöllen frei gelassen, die neuen Lizenten und Ungelder aufgehoben und die Handlung nicht weiter beschwert, dass die aus dem gemeinen Zeughause, wie auch aus dem stettiner Arsenal entnommenen Geschütze und Kriegsgeräthe ersetzt, dass Pommern und das Stift Kammin, wegen der bisher getragenen Lasten, zu keinen Römerzügen und andern Beisteuern gezogen, dass die von den Ständen getroffenen Einrichtungen, hinsichtlich der Regierung und Gerichtsverwaltung in Würden gelassen werden möchten *). Die Stralsunder

*) Verhandlungen der pommerschen Gesandten auf dem westfälischen Friedens-Kongresse, in den baltischen Studien IV H. 2 p. 89 ff.

ſchickten noch beſonders die Rathmänner Chriſtian Schwarz und Joachim Braun zum Friedenskongreſſe, um die Sicherſtellung ihrer Privilegien zu erlangen; während die Stettiner ihre beſondern Angelegenheiten dem Dr. Runge übertrugen *).

Die pommerſchen Abgeordneten legten dem Friedens-Kongreſſe die allgemeinen Landes-Privilegien, wie auch die beſondern einiger Stände vor, um die Sicherſtellung ihrer Vorrechte und Freiheiten, wie auch die Abſchaffung der Landesbeſchwerden zu erlangen. Wegen der Handels-Angelegenheiten wandten ſich die Abgeordneten an den Syndikus der Hanſe, Dr. Glorin, und überreichten demſelben (8. Juli 1646) eine Denkſchrift über die Lizenten, wie auch die beſondern Beſchwerden der Stettiner **). Sie beſchwerten ſich darin, daſs die preußiſche Lizent-Ordnung im Herzogthum Pommern und Meklenburg eingeführt und der Handel dadurch ſo beſchwert ſei, daſs man von dem Werthe der Waaren 6 bis 10, ſogar 15 und 20 Procent erhebe; dadurch werde der Handel mit dem Auslande faſt gänzlich aufgehoben, weil in den andern Seehäfen, namentlich in Hamburg und Lübeck, die Unkoſten dagegen ganz unbedeutend wären, und die Fremden ſich deshalb dorthin wendeten. Ferner führten ſie Beſchwerde, daſs die ſchwediſchen Beamten, nach dem Tode des Landesherrn, auch deſſen Antheil eingezogen hätten, und dem Lande nichts davon zukommen ließen. Sie wieſen alsdann nach, daſs in Hamburg die Laſt Roggen nur 6¾ Schillinge, in Lübeck 27 Schillinge, in Stettin aber 6 Rthlr. 16¼ Schillinge Unkoſten mache; daſs in Danzig die Laſt Hering 1 Rthlr. 1½ Schilling Unkoſten veranlaſſe, während dieſe in Stettin 6 Rthlr. 21¼ Schillinge betrügen; daſs in demſelben Verhältniſſe alle anderen Waaren belaſtet wären ***). Sie trugen deshalb darauf an, daſs mit dem Friedensſchluſſe dieſe Lizenten abgeſchafft werden ſollten, weil ſonſt dem Handelsverkehr ein unerſetzlicher Schaden zugefügt würde.

Ungeachtet aller Bemühungen, fanden aber die Vorſtellungen der pommerſchen Geſandten wenig Gehör; denn wie im Kriege, den die Partheien, ungeachtet der Unterhandlungen, noch drei Jahre bis zur gänzlichen Erſchöpfung fortſetzten, ſtand auch bei dem Friedenswerke noch immer eine Hälfte der Deutſchen der andern feindlich gegenüber. Obgleich die Deutſchen bereits erkannt hatten, daſs die eigennützig gebotene Hülfe der Fremden ihnen kein Heil bringe,

*) Sell III p. 349.

**) Verhandlungen der pommerſchen Geſandten auf dem Friedens-Kongreſſe, in den baltiſchen Studien VI H. I p. 109 ff.

***) Daſelbſt in den baltiſchen Studien VII H. I p. 194, wo die Unkoſten (Zulage, Lizent und kleine Ungelder) für ſämmtliche gangbare Waaren berechnet ſind.

sondern die Schwächung des Reichs herbeiführen; so konnten doch die kämpfenden Partheien sich nicht vereinigen, um mit gemeinsamer Macht die Fremden zu verjagen. Der Friede wurde deshalb für das Reich im äußersten Grade schimpflich und verderblich, und gewährte nur den einzigen Vortheil, daß die Religionspartheien, die sich einander nicht besiegen konnten, gleichgestellt wurden.

Für Brandenburg waren die Unterhandlungen um so schwieriger, indem die Krone Schweden ihre Forderung, das verwaiste Pommern als Entschädigung für die getragenen Kriegskosten zu behalten, durchaus nicht aufgeben wollte. Der Kurfürst konnte sich um so weniger zur Abtretung Pommerns entschließen, da der Besitz dieses Landes das einzige Mittel war, seine brandenburgischen Länder in näheren Zusammenhang mit Preußen zu bringen, und seinen Staaten, vermittelst des Ausflusses der Oder, eine freie Verbindung mit dem Meere zu eröffnen. Um den Kurfürsten zur Nachgiebigkeit zu stimmen, verlangten die Schweden von dem Kaiser, daß er Brandenburg für den Verlust Pommerns durch Abtretung eines Landesgebietes in Schlesien entschädigen möge. Der Kaiser verwarf hartnäckig diese Zumuthung, verlangte aber dagegen von dem Kurfürsten, daß er dem allgemeinen Wohle ein Opfer bringen und den Forderungen Schwedens willfahren solle. Der Kurfürst war aber nicht zu bewegen, seinem Erbrechte zu entsagen, und auch die pommerschen Abgeordneten erklärten, daß sie sich nicht von Brandenburg trennen wollten. Anfänglich wurde auch der Kurfürst in seinem Vorhaben wirksam unterstützt, da mehrere Mächte, Holland, Dänemark und Polen, welche mit Eifersucht die Vergrößerung der schwedischen Krone zu hemmen suchten, sich gegen die Festsetzung der Schweden im deutschen Reiche erklärten. Schweden bot indeß Alles auf, sich im Besitze Pommerns zu erhalten, und machte von neuem große Kriegsrüstungen, die den Worten seiner Abgesandten größern Nachdruck gaben. Nachdem die Friedensvermittler den Schweden vergeblich Pommern als Unterpfand angeboten hatten, bis sie durch Geldsummen für ihre Kosten entschädigt wären, suchte man den Streit dahin zu vermitteln, daß man den Schweden die Hälfte des Landes, Vorpommern, anbot, wenn sie dem Kurfürsten Hinterpommern einräumen wollten. Die Schweden willigten in diesen Vorschlag, nachdem ihnen noch anderweitige Entschädigung verheißen war; der Kurfürst weigerte sich aber dennoch, seinem wohlerworbenen Rechte zu entsagen.

Um eine Theilung Pommerns zu verhüten, machten die pommerschen Gesandten zur Entschädigung Schwedens den Vorschlag, mehrere Bisthümer im niedersächsischen und westfälischen Kreise aufzuheben und der Krone Schweden, nebst der Anwartschaft auf Pommern nach dem Erlöschen des brandenburgischen Fürstenhauses zu überlassen. Dieser Vorschlag wurde aber nicht nur von den katholischen, sondern auch von den evangelischen Reichsständen einstimmig verworfen, und auch die Schweden erklärten sich dagegen, weil diese Entschädi-

gung ihrem Intereſſe nicht entſpreche. Der Kurfürſt bot deshalb vergeblich alle Mittel auf, den Vorſchlag der pommerſchen Geſandten zu unterſtützen. Als darauf die Friedens-Vermittler dem Kurfürſten erklärten, daſs wenn er die Abtretung Vorpommerns nicht bewilligen würde, der Krone Schweden von Seiten des Kaiſers und des deutſchen Reichs ganz Pommern zugeſagt werden ſollte, muſſte Friedrich Wilhelm endlich unter dem Verſprechen hinlänglicher Entſchädigung nachgeben. Der Streit um den Beſitz von Stettin verzögerte indeſs noch die vollſtändige Ausgleichung, indem die Schweden durchaus dieſe Stadt behalten wollten, weil Guſtav Adolf dieſelbe zum Waffenplatze auserſehen und ſtark befeſtigt hatte. Auch der Kurfürſt wollte den Beſitz der wichtigen Landeshauptſtadt, welche ihm die Herrſchaft über die Oder ſicherte, unter keiner Bedingung aufgeben. Um eine Vereinigung herbeizuführen, machte der franzöſiſche Geſandte den Vorſchlag, daſs diejenige Parthei, welche Stettin und Garz abtreten würde, von dem Reiche eine Entſchädigung von 12 Tonnen Goldes erhalten ſollte *). Die Schweden verwarfen aber dieſen Vorſchlag, und auch Brandenburg wollte nicht darin willigen, bis endlich die wiederholte Drohung, daſs man den Schweden ganz Pommern überlaſſen würde, auch diesmal den Kurfürſten, der von aller Hülfe verlaſſen war, zum Nachgeben zwang. So kam endlich (am 1. Februar 1647) zwiſchen Schweden ein Vertrag zu Stande, der bis zum allgemeinen Friedensſchluſſe dem franzöſiſchen Geſandten, Grafen d'Avaux, zur Aufbewahrung übergeben wurde.

Während dieſer Unterhandlungen hatte der Krieg noch immer fortgedauert, und ſeine wachſenden Ereigniſſe die Ausgleichung der ſtreitigen Punkte verzögert. Die Schweden machten von neuem große Kriegsrüſtungen, und verlangten dazu die Unterſtützung der pommerſchen Stände, die auf dem Landtage zu Greifswald (im December 1645) auch Hülfsgelder und Korn-Lieferungen verſprachen. Im nachfolgenden Jahre (1647) wurde Stettin die Reſidenz der verwittweten Königin von Schweden, Maria Eleonore, welche hier faſt ein Jahr (vom Oktober bis Auguſt 1648) auf dem fürſtlichen Schloſſe verweilte, und ſich darauf wieder nach Schweden begab **). Um dieſe Zeit wurde der Pfalzgraf Carl Guſtav zum General-Gouverneur der ſchwediſchen Provinzen in Deutſchland ernannt, und kam (16. Juli 1648) mit acht Regimentern aus Schweden bei Wolgaſt an. Nachdem dieſer Prinz die ſchwediſchen Beſatzungen in Pommern gemuſtert, und (28. Juli) die königliche Wittwe in Stettin beſucht hatte, begab er ſich zum Heere nach Böhmen, wo endlich der dreißigjährige Krieg mit der Eroberung der kleinen Seite von Prag endete. Die dringende Gefahr beſtimmte den Kai-

*) Verhandlungen der pommerſchen Geſandten auf dem weſtfäliſchen Friedens-Kongreſs; in den baltiſchen Studien VI H. 2 p. 92.

**) Pommerſcher Geſchichtskalender von Anno 1600—1699 p. 51.

ſer zur Nachgiebigkeit, ſo daſs der Friede zu Münſter und Osnabrück (14. October 1648) geſchloſſen wurde.

Nach den Beſtimmungen des zehnten Artikels dieſes allgemeinen weſtfäliſchen Friedens, der den zwiſchen Schweden und Brandenburg geſchloſſenen Vertrag enthält, wurde die Theilung Pommerns feſtgeſetzt. Schweden erhielt als Entſchädigung für ſeine eigennützige Kriegshülfe die beſte und reichſte Hälfte Pommerns, nämlich ganz Vorpommern mit den Inſeln Rügen und Uſedom, wie es früher die letzten Herzoge von Wolgaſt beſeſſen hatten, und außerdem von dem ſtettiner Herzogthume die Hauptſtadt Stettin, die Städte Garz, Damm und Gollnow, die Inſel Wollin, den Oderſtrom mit dem Haff und deſſen Ausflüſſen. Ferner wurde Schweden auch am rechten Ufer der Oder noch ein Strich Landes zugeſprochen, deſſen Begrenzung durch ſchwediſche und brandenburgiſche Bevollmächtigte beſtimmt werden ſollte. Dieſe Beſitzungen erhielt die Krone Schweden als Lehn des deutſchen Reichs mit weltlichen und geiſtlichen Gerechtſamen der vormaligen pommerſchen Landesfürſten. Außerdem erhielt Schweden das Recht, bei Übertragung der Prälaturen und Präbenden im Kapitel Kammin mitzuſtimmen; für Pommern auf Reichs-, Kreis- und Deputationstagen Sitz und Stimme zu üben; an den Ufern und in den Häfen Pommerns und Meklenburgs die Lizenten zu erheben, jedoch nach einer ermäßigten Taxe, damit der Handel dieſer Länder durch dieſe Zölle nicht gehemmt werde. Endlich ward noch in dieſem Artikel feſtgeſtellt, daſs Hinterpommern bei dem Erlöſchen der männlichen Linie des brandenburgiſchen Hauſes an Schweden fallen, und beide Landesherren des getheilten Pommernlandes Titel und Wappen desſelben ohne Unterſchied gebrauchen ſollten. Ferner gewann Schweden bei dieſem Friedensſchluſſe, außer der bedeutenden Summe von 5 Millionen Thalern, noch den Beſitz der aufgehobenen Bisthümer Bremen und Verden und die Stadt Wismar in Meklenburg. So erhielt Schweden die wichtigſten Punkte an Deutſchlands Oſt- und Nordſeeküſte, und faſſte feſten Fuß in dem deutſchen Reiche, das in eine Menge Staaten, deren Fürſten volle Souverainitätsrechte erhielten, zerfiel, und nur noch dem Namen nach fortbeſtand. Schwedens Bundesgenoſſe, Frankreich, das gleichfalls für die unterdrückte Freiheit der deutſchen Reichsſtände das Schwert zu führen behauptete, ſchied mit gleichen Vortheilen aus dem unheilvollen Kampfe; denn es bekam die Landgrafſchaft Elſaß und mit einigen wichtigen Feſtungen die Schlüſſel zu Oberdeutſchland.

Der Kurfürſt von Brandenburg erhielt auf Grund ſeines Erbrechtes, nur Hinterpommern, die weniger ergiebige und für den Handel nicht ſo günſtig gelegene Hälfte des getheilten Landes. Die Entſchädigung für dieſe Abtretung fiel indeſs reichlich aus, indem das ganze Erzbisthum Magdeburg, die Bisthümer Halberſtadt, Minden und Kammin nebſt der Grafſchaft Hohenſtein Brandenburg zu Theil wurden.

IV. Buch.

Stettin unter schwedischer Herrschaft (von 1648—1720).

1. Stettin unter der Regierung der Königin Christina (1648—1654).

Gesandtschaft nach Schweden (1650). Bestätigung der Privilegien Stettins durch die Königin Christina (1653).

Nach dem westfälischen Frieden erfreute sich Stettin der Ruhe nur wenige Jahre, und diese waren nicht im Stande, die erlittenen Beschwerden so bald vergessen zu lassen, da ohnehin die eingeführten Abgaben noch nicht abgeschafft waren und den Handelsverkehr die eingeführten Zölle noch immer beschwerten. Eine große Überschwemmung richtete (im Frühjahr 1651) bei der Stadt großen Schaden an, und in Folge des Mißwachses entstand (1652) eine Theuerung, welche fast an Hungersnoth grenzte. Die Last der Einquartierung dauerte fort, denn nicht nur die starke Besatzung blieb, sondern auch die Durchzüge der heimkehrenden schwedischen Truppen hielten an und die verwilderten Soldaten begingen mancherlei Unordnungen.

Als der Rath (im Sommer 1649) den Landschafts-Syndikus, Doctor Friedrich Runge, nach Stockholm schickte, um der Königin zur Erwerbung der deutschen Provinzen Glück zu wünschen, benutzte man diese Gelegenheit, die Abstellung verschiedener Beschwerden, so wie die Bestätigung der alten und neuen Gerechtsame zu bewirken. Auf das Gesuch der Stettiner, erklärte die Königin (21. Juli 1649) *), daß die Bestätigung der Privilegien, so wie des überlassenen halben Stadtgerichts und der Bachmühlen erfolgen sollte, sobald die verordneten Kommissarien darüber Bericht erstattet haben würden. Das Stadtgericht solle der Stadt verbleiben, jedoch unter der Bedingung, daß die Bestätigung der Gerichts-Assessoren oder Schöppen, so wie das Recht der Obrigkeit und Appellation der Krone Schweden vorbehalten bleiben sollte. Die

*) Rathsakten Tit. I Sectio I, Resolution der Königin Christina.

nachgesuchte Befreiung von den Licenten wurde abgeschlagen; dagegen versprach die Königin alles Mögliche zu thun, um den Flor Stettins durch den Handel zu heben, und deshalb wegen der freien Schifffahrt auf der Warthe und Oder, auch wegen Abschaffung der erhöhten Zölle mit Brandenburg, Polen und dem Kaiser zu unterhandeln, besonders aber in den Tractaten mit Brandenburg das Interesse Stettins wahrzunehmen, damit den beiderseitigen Unterthanen freier Handelsverkehr gestattet würde, und die Beschwerden der Stettiner gegen die Schiffsstätten vor der Üker und Ihna durch verordnete Kommissarien untersuchen zu lassen. Die beantragte Verminderung der stettiner Garnison wurde gleichfalls abgelehnt, weil dieselbe zur Sicherheit des Landes noch beibehalten werden müsse; jedoch wolle die Königin durch ihre Kommissarien Verordnungen erlassen, daß die Stadt nicht über die Gebühr beschweret, und eine neue, auf Billigkeit gegründete Servis-Ordnung, mit Zuziehung der Stände, im ganzen Lande eingeführt werde. Die erbetene Verlängerung der bürgerlichen und der Wallzulage wurde der Stadt, bis zur genauen Prüfung dieser Angelegenheit, durch königliche Kommissarien, einstweilen noch gewährt, jedoch unter der Bedingung, daß die bisher langsam und schläferig betriebene Befestigung der Stadt mit größerem Ernste vor sich ginge. Endlich versprach die Königin, daß ein Platz auf der Schiffbau-Lastadie, der zur königlichen Schiffswerfte benutzt wurde, so wie das Stadthaus, das am Bollwerk belegene Kupferhaus, und einige andere Grundstücke, welche der Rath vor Jahren den Schweden zur Benutzung eingeräumt hatte, der Stadt zurückgegeben werden solle, jedoch unter der Bedingung, daß der Rath sich fügen würde, wenn in der Folge eins oder das andere dieser Stücke wieder für den königlichen Dienst gebraucht würde.

Zu Neujahr (1650) wurde in Pommern ein allgemeines Dankfest wegen des erlangten Friedens gefeiert *), und getrösteter blickte man in die Zukunft, wenngleich zwischen Brandenburg und Schweden, wegen der Räumung Hinterpommerns, noch Mißhelligkeiten herrschten. Der Kurfürst hatte verlangt, daß die Grenze zwischen beiden Landestheilen noch auf dem Friedens-Kongresse bestimmt, und ihm Hinterpommern sofort nach dem Abschlusse des Friedens von den Schweden eingeräumt werden sollte. Außerdem machte er noch Ansprüche auf einige Rechte, welche die stettiner Landesherren vormals im Herzogthum Wolgast besessen hatten. Die Schweden weigerten sich aber, Hinterpommern zu räumen, bevor alle Bestimmungen des westfälischen Friedens vollzogen, die Abtretungs-Urkunde über Vorpommern von dem Kurfürsten übergeben, und die Grenzen an Ort und Stelle festgestellt wären. Um die Streitigkeiten zu enden, bot der Kurfürst nochmals, obwohl vergeblich, der

*) Pommerscher Geschichts-Kalender von Anno 1600—1699 p. 53.

Krone Schweden an, seine Rechte auf Magdeburg, Halberstadt und Minden abzutreten, und außerdem noch 2 Millionen Thaler zu entrichten, wenn sie ihm Pommern ungetheilt überlassen wollte. Endlich wurde zur Feststellung der Grenzen eine Kommission angeordnet, welche (im April 1650) in Stettin zusammen trat und zu welcher von Seiten Schwedens der Vice-Gouverneur Arwed Forbus, der Vice-Präsident der pommerschen Regierung, Johann Nicodemus Lilienström und der Staatssekretär Heinrich Schwallenberg, von Seiten Brandenburgs die Räthe Georg von Born, Friedrich von Buch, Franz von Pahlen und Georg von Zitzwitz ernannt wurden. Die Grenze sollte am östlichen Ufer der Oder, eine Meile breit von Wildenbruch bis Kammin gezogen, und die Ämter Stettin und Wollin nebst dem vormals zu Pommern gehörenden Amt Löcknitz, zum schwedischen Antheile geschlagen werden. Die Unterhandlungen dauerten indeß einige Jahre, da immer neue Schwierigkeiten eintraten und die beiderseitigen Abgeordneten sich nicht wegen der Licenten in den hinterpommerschen Häfen vereinigen konnten.

Unterdessen hatten die pommerschen Landstände zur Krönung der Königin Christina (im September 1650) eine Gesandtschaft nach Schweden geschickt, um die Bestätigung ihrer Privilegien und die Abstellung der Beschwerden zu erlangen. Von Seiten Stettins wurden zu dieser Gesandtschaft der Syndikus Dr. Joachim Schnobel und der Rathsherr Peter Krüger verordnet, um durch ihre Vorstellungen die Abnahme oder wenigstens Verminderung der Garnison, Abschaffung oder Ermäßigung der Licenten, Bestätigung der erwählten Gerichtsschöppen, Vermehrung des Gehaltes der Rathsverwandten, Genehmigung zur ferneren Erhebung der bürgerlichen Zulage und Erhöhung der bisherigen Servicien zu erwirken. Ferner sollten die stettiner Abgeordneten im Namen der Stadt über die verübten Exzesse der Soldateska, über die aufgenöthigte Lieferung von Betten und Geräthschaften für die Dienerschaft des königlichen Legaten und des Feldmarschalls, die Einquartierung eines Artillerie-Majors und die verübte Gewaltthätigkeit des Stadt-Majors an den Bürger Marcus Schuhmacher Beschwerde führen *). Die Abgeordneten mussten indeß längere Zeit in Schweden verweilen, und kehrten erst im Juni des folgenden Jahres (1651) mit der Bestätigung ihrer Privilegien und der Verheißung, daß ihre Beschwerden abgestellt, der Handelsverkehr befördert werden sollte, in die Heimath zurück. Der Hauptzweck dieser Gesandtschaft, die Abschaffung der drückenden Licenten, wurde indeß nicht erreicht; denn die Königin erklärte (23. December 1650) **), daß sie sich dieses erlangten Hoheitsrechtes keineswegs begeben könne; doch wolle sie Verordnungen erlassen, daß das Land dadurch

*) Rathsakten Tit. I Sectio III Nr. 46.

**) Rathsakten Tit. I Sectio I, Resolution der Königin Christina.

nicht über die Gebühr belastet und der Handelsverkehr nicht gehindert würde. Ebenso weigerte sie sich, der Bestätigung der Schöppen bei dem Stadtgerichte zu entsagen. Um indeß ihre Zuneigung gegen den stettiner Rath zu beweisen, bewilligte sie, daß das bisherige Einkommen des Raths verbessert und zu diesem Zwecke jährlich 2000 Thaler aus den städtischen Einkünften genommen würden, um sie verhältnißmäßig unter die einzelnen Rathsmitglieder zu vertheilen, »damit diese ihren Stand und ihr Amt mit besserem Respect und Auskommen führen mögten.« — So erhielt der Rath durch Einmischung der Landesherrschaft in die inneren Stadtangelegenheiten eine Erhöhung seines Gehalts, die er bei dem gesteigerten Werth aller Dinge längst bedurft hatte, obgleich die Bürgerschaft nicht sehr damit zufrieden war. In Folge des königlichen Befehls an die Regierung wurden darauf im Anfange des folgenden Jahres (1652) die Licenten zum Theil ermäßigt. Auch wurde die letzte schwedisch-deutsche Truppe, das sogenannte »blaue Regiment« endlich (24. Januar 1652) in Stettin aufgelöset, und jedem Soldaten desselben, wegen der geleisteten, guten Dienste, das Gewehr nebst einem Dukaten geschenkt *). Auf diese Weise wurde Stettin theilweise von der bisherigen Einquartierungslast, jedoch nur auf kurze Zeit, befreit.

Die Unterhandlungen zwischen Schweden und Brandenburg wegen Einräumung Hinterpommerns hatten ohne Erfolg fortgedauert; da die Nachgiebigkeit der brandenburgischen Abgeordneten die Schweden veranlasste, ihre Forderungen zu steigern. Der Kurfürst wandte sich deshalb an den Kaiser Ferdinand III, und vermochte denselben auf einer Zusammenkunft zu Prag (im December 1652) zu der Erklärung, daß er Schweden nicht eher mit Vorpommern, Bremen und Verden belehnen würde, bis Hinterpommern dem Kurfürsten eingeräumt sei. Diese Drohung hatte den Erfolg, daß die Schweden Anstalt machten, die Bedingungen des westfälischen Friedens zu erfüllen. Die Unterhandlungen wurden eifriger betrieben, und endlich kam (4. Mai 1653) der »stettiner Grenzrezeß« zu Stande **). Nach diesem Vergleiche erhielt die Krone Schweden noch die Städte Kammin, Greifenhagen, Bahn, Fiddichow und die Herrschaft Wildenbruch, und übernahm von den Landesschulden, die sich auf 581,466 Gulden beliefen, 105,160 Gulden, während Brandenburg die Summe von 476,306 Gulden übernehmen musste. Das Domkapitel zu Kammin verblieb beiden Mächten gemeinschaftlich; doch sollte dasselbe nach dem Aussterben der gegenwärtigen Domherren, gänzlich aufgehoben und dessen Einkünfte zu den fürstlichen Tafelgütern gezogen werden. Im Fall des Aussterbens der männlichen Linie des Kurhauses wurde der Krone Schweden die Anwartschaft

*) Pommerscher Geschichts-Kalender von Anno 1600—1699, p. 55.

**) Sell III p. 357.

auf Hinterpommern und alle Erbrechte, welche die pommerschen Herzoge auf die Neumark, das Land Sternberg und die Ämter Löcknitz und Vierraden besessen hatten, zugesichert. Ferner wurde noch bestimmt, daſs der Handelsverkehr zwischen den beiderseitigen Unterthanen in Pommern zu Wasser und zu Lande völlig frei und ungehindert, wie zur Zeit der eingebornen Landesherren, bleiben sollte. In Folge dieses Vertrags wurde Hinterpommern (1. Juni 1653) dem Kurfürsten eingeräumt; worauf derselbe die Regierung und das Hofgericht in Kolberg errichtete und dem Herzoge Ernst Bogislav von Croy, der ihm bereits das Bisthum Kammin gegen angemessene Entschädigung abgetreten hatte, zum Statthalter dieser Provinz ernannte.

Unterdessen hatte der stettiner Rath nochmals den Rathmann Hiob Treder nach Schweden geschickt, um die Verminderung der Garnison, Ermäßigung der Licenten, die Zollfreiheit Stettins, Erhöhung des Dammzolls, Zuziehung der sogenannten Freihäuser *) zu den bürgerlichen Lasten und Abstellung mehrerer Beschwerden zu bewirken. Besonders hatte der Rath Klage geführt, daſs die königlichen Beamten durch Schließung der Wasserbäume den Verkehr hinderten und von den Reisenden Trinkgelder erpressten; während die Gewerke der Knochenhauer, Goldschmiede, Schneider und Schuster sich über die vielen Freimeister beschwerten, welche, ohne der Zunft anzugehören, von der königlichen Regierung die Erlaubniß zum Betriebe ihres Gewerbes erhielten. Doch hatte auch diese Sendung weiter keinen Erfolg, als daſs die Königin (18. Mai 1653) verordnete **), das ganze Land solle zu dem Servis, welchen die Unterhaltung der stettiner Garnison erforderte, beitragen und der Gouverneur deshalb mit den Landständen unterhandeln. Die nachgesuchte Zollfreiheit Stettins zu Wasser und zu Lande wurde abgeschlagen, weil die Krone Schweden Pommern mit allen Hoheits-Rechten von dem deutschen Reiche als Entschädigung erhalten und sich eines so wichtigen Regals nicht begeben könne. Wenn auch die Herzoge von Pommern vormals zu ihrem eignen Nachtheile einem oder dem andern ihrer Unterthanen Zollfreiheit gestattet, oder von diesen Eingriffe in die Zollgerechtsame der Landesfürsten geschehen, so könne dies den Rechten der Königin und ihrer Nachfolger nicht nachtheilig sein, weil sie nach einem andern Rechte und nicht als Erbfolge, wie die Herzoge von Pommern, vermöge der Erbverträge, das Herzogthum Pommern erlangt habe, weshalb die Krone Schweden auch nicht verbunden sei, jene Bevorzugung der Stadt zu gewähren. — Hinsichtlich der übrigen Beschwerden versprach die Königin, die-

*) Die Gebäude, welche unter dem Namen der Kirchen- und Herrenfreiheit, vormals zum fürstlichen Schlosse, der St. Marien- und der St. Ottokirche gehörten, und fast den dreißigsten Theil der Stadt ausmachten

**) Rathsakten Tit. 1 Sectio 1, Resolution der Königin Christina von 1653.

ſelben unterſuchen zu laſſen, und wenn ſie begründet wären, deren Abſchaffung zu befehlen. Als der Rath ſich darauf nochmals ſchriftlich an die Königin wandte, erhielt er (9. Novbr. 1653) zum Beſcheide, daß es hinſichtlich der Licenten bei der nun eingeführten Licent-Ordnung verbleiben, und es den Freimeiſtern ferner nicht geſtattet ſein ſollte, Schilder auszuhängen *).

Die feierliche Leichenbeſtattung des letzten Pommernherzogs Bogislav **XIV**, hatte wegen vieler und großer Hinderniſſe noch immer nicht ſtattgefunden. Von den Commiſſarien wurde endlich in dem ſtettiner Grenzrezeß die Vollziehung dieſer Feierlichkeit angeordnet und die Koſten derſelben beiden Nachfolgern gemeinſchaftlich übertragen. Aber noch verging ein ganzes Jahr, ehe die Leiche Bogislav **XIV**, ſiebenzehn Jahre nach deſſen Tode, mit großer Pracht, die einen Koſten-Aufwand von 50,000 Thalern veranlaſſte, (25. Mai 1654) der Gruft ſeiner Väter in der Schloßkirche zu Stettin übergeben wurde. Der Rath folgte, im Geleite der fremden Geſandten und der Landſtände, der Leiche des letzten Pommernfürſten, während die Bürgerſchaft, in Trauermäntel gekleidet, die Straßen, durch welche der Zug ging, zu beiden Seiten beſetzt hielt. Bogislav's fürſtlicher Regimentsſtab wurde zerbrochen, die Trauerfahnen zerriſſen und mit ihm in das Grab gelegt. Das fürſtliche Siegel wurde aber durch einen Goldſchmidt zerſchnitten, und wie der Helm und der Schild unter beide Nachfolger vertheilt **). Am folgenden Tage (26. Mai) wurde die Beſtattung der Leiche des Pfalzgrafen Karl Ludwig, der in Stettin geſtorben war, gleichfalls mit großem Prunke vollzogen ***).

Nachdem die Streitigkeiten zwiſchen Schweden und Brandenburg ausgeglichen waren, leiſtete Stettin der Königin Chriſtina die Erbhuldigung und erhielt dagegen die bei dem Wechſel der Regierung übliche Beſtätigung ſeiner Privilegien †). Der Rath legte den königlichen Abgeordneten, welche mit der Prüfung der Original-Urkunden beauftragt waren, die Beſtätigungs-Urkunden der letzten Landesherren, Bogislav **XIII** (vom 14. April 1605) Philipp **II** (vom 27. April 1608), Franz **I** (21. September 1618) und Bogislav **XIV** (24. September 1621) vor; worauf die Königin zu Stockholm (24. September 1653) die Beſtätigungs-Urkunde ſämmtlicher ſtettiner Privilegien mit wörtlicher Wiederholung der vorgelegten Dokumente ausfertigte. »In Erwägung der getreuen Dienſte, welche die Einwohner von Alt-Stettin ihrem Vater bei ſeiner Ankunft

---

*) Rathsakten Tit. I Sectio I, Reſolution der Königin Chriſtina.

**) Sell III p. 359. — Pommerſcher Geſchichts-Kalender von Anno 1600—1699 p. 57. Rathsakten Tit. IV Sectio 4 Nr. 16.

***) Pommerſcher Geſchichts-Kalender p. 58.

†) Urkunde im Archiv des Rathhauſes Tit. I Sectio I Littera K.

in Deutſchland geleiſtet hatten, wie auch der jetzigen Landesherrſchaft und deren Nachkommen recht thun werden«, beſtätigte Königin Chriſtina den Bürgermeiſtern, Rathmannen, Gilden, Gewerken und der ganzen Gemeinde zu Alt-Stettin alle in den Briefen genannte Gnaden, Vergünſtigungen, Privilegien, Eigenthum, Dörfer, Feldſcheiden, Gewäſſer, Fiſchereien, Mühlen, Moore, Brücher, Werder, Ufer, Heiden, Holzungen, Gerichte, Zinſen, Münzrechte, Pacht-Beſitzungen, Altherkommen, Gewohnheiten und Beliebungen, nach wörtlichem Inhalt der Briefe ihrer Vorgänger. Sie verſprach ferner, kraft dieſes Briefes, die Stettiner und ihre Nachkommen in ihrem Beſitzthum, in ſofern es dem Vertrage vom 27. März 1612 nicht zuwider iſt, wie auch bei ihren Privilegien und Gerechtſamen, Statuten und Ordnungen, jedoch unbeſchadet ihrer eigenen und Jedermanns Rechte, zu ſchützen und ihre gnädige Königin zu ſein. Dagegen ſollten die Stettiner und ihre Erben der Königin, ihren Nachfolgern und der Krone Schweden, nach Inhalt ihrer Eidespflicht, treuen Gehorſam leiſten und ſich jederzeit ſo erweiſen, wie ſie es von Ehren und Rechtswegen als geſchworne Unterthanen zu thun ſchuldig wären.

Die Herrſchaft der Königin Chriſtina neigte ſich indeſs um dieſe Zeit bereits ihrem Ende. Die geiſtreiche Tochter Guſtav Adolfs hatte wenig von den Herrſchertugenden des großen Schwedenkönigs geerbt; denn ſie kümmerte ſich faſt gar nicht um die Staatsgeſchäfte, umgab ſich vielmehr mit einem glänzenden Hofſtaat und ſuchte ihren Ruhm nur in Beförderung der Künſte und Wiſſenſchaften. Die Zurückſetzung der erprobten Rathgeber ihres Vaters, die Verſchwendungsſucht der Königin, ihre Neigung, zur katholiſchen Kirche überzutreten, machte die Schweden längſt unzufrieden mit ihrer Regierung, zumal ſie erklärt hatte, daſs ſie ſich niemals vermählen würde. Chriſtine ſelbſt empfand bald ſolche Abneigung gegen alle Staatsgeſchäfte, daſs ſie dem Reichsrathe ihre freiwillige Abdankung ankündigte. Als die Königin den Vorſtellungen des Reichsrathes kein Gehör gab, trat dieſer in Upſala zuſammen und wählte einen Urenkel Guſtav Waſa's, den Pfalzgrafen Karl Guſtav von Zweibrücken, zum Könige, der darauf (6. Januar 1654) als Karl X den ſchwediſchen Thron beſtieg.

2. Stettin unter der Regierung Karl X (von 1654 bis 1660).

Geſandtſchaft nach Stockholm (1655). Krieg mit Polen (1655). Belagerung Stettins durch die Kaiſerlichen und Brandenburger (1659). Abzug der Verbündeten. Dankfeſt der Stettiner.

Die Erhebung Karl Guſtav's zum Könige belebte alle Provinzen des ſchwediſchen Reichs mit großen Hoffnungen, denn der neue Herrſcher hatte eine

vortreffliche Erziehung genossen, war im 30jährigen Kriege unter Torstensons Leitung zum Feldherrn ausgebildet, und gewann durch seine Leutseligkeit die Zuneigung seiner Unterthanen. Die Stettiner hofften deshalb vom neuen Herrscher um so eher die Bestätigung ihrer neulich erlangten Vorrechte zu erhalten. Nachdem die Stände in Vorpommern (im August 1654) den Abgeordneten des Königs die Huldigung geleistet hatten, schickte der stettiner Rath (25. September 1654) den Ober-Sekretär Jodocus Andreas Hildebrand nach Stockholm, um dem Könige zum Antritt der Regierung und zu seiner Vermählung Glück zu wünschen, zugleich aber auch die Bestätigung des Besitzes der Bachmühlen, des Stadtgerichts, und des erhöhten Rathsgehaltes, wie auch die Verlängerung der Zulage und Abstellung einiger Beschwerden gegen das Hofgericht zu erwirken *). Der König erfüllte dies Begehren, und bestätigte (16. März 1655) in einer besondern Urkunde den Stettinern nochmals den Besitz der Bachmühlen bei Nemitz **).

Eben so bewilligte der König die Prolongation der bürgerlichen Zulage und Fortifikations-Steuer (Wallzulage) auf acht Jahre, damit die Stadt von ihrer Schuldenlast sich befreien könne, jedoch waren an diese Vergünstigung folgende Bedingungen geknüpft: der Legat in Deutschland, Graf Johann Oxenstierna, sollte mit dem General-Gouverneur für alle aus- und eingeführten Kaufmannswaaren eine Taxe nach Verhältniß der Licenten feststellen, nach welcher die Zulage erhoben werden sollte; falls die Licenten für eine oder die andere Waare ermäßigt würden, sollte dies auch mit der Zulage geschehen; das Einkommen derselben aber auch wirklich zur Abtragung der Schulden an Kapital und Zinsen verwendet werden, der Rath jährlich Rechnung davon ablegen und der königlichen Kasse 1000 Thaler Rekognitionsgeld entrichten. Von der bewilligten Fortifikations-Steuer sollte der Rath den Bau der Festungswerke fleißiger, als bisher betreiben, sonst wolle der König selbst die Steuer erheben und den Bau davon bestreiten. — Hinsichtlich der Beschwerden der Bürgerschaft über das vermehrte Einkommen des Rathes erklärte der König, daß er erst nähere Nachricht von dem Stadthaushalte einziehen wolle, ob vielleicht die Gehaltszulage auf eine andere Weise ohne Belästigung der Bürgerschaft aufzubringen sei, bis dahin solle indeß der Rath im Genuß derselben bleiben. Eben so versprach auch der König, die Beschwerden der Handwerkszünfte zu untersuchen, damit eine solche gute Ordnung gemacht werde, daß sich Niemand über die Arbeit und die Steigerung des Lohnes beschweren könne, wie auch der Regierung anzubefehlen, »daß die Ämter und Zünfte nicht mit Freimeistern überhäuft würden.« —

---

*) Rathsakten Tit. I Sectio III Nr. 50.

**) Urkunde im Archiv des Rathhauses Tit. I Sectio I Littera K.

Auch die Stände des schwedischen Pommerns erhielten die Freiheit, von der königlichen Regierung an das Tribunal zu Wismar, welches (17. Mai 1654) für die schwedischen Provinzen in Deutschland errichtet war, appelliren zu dürfen, und der König ließ es sich angelegen sein, für die Verbesserung der pommerschen Regierung und zweckmäßige Veränderungen in der weltlichen und geistlichen Landesverfassung zu sorgen.

Diese friedliche Thätigkeit währte nicht lange, denn der kriegslustige und ehrgeizige Schwedenkönig folgte bald den Plänen seines großen Vorgängers, Gustav Adolf. Als Karl X den Thron bestieg, verweigerte ihm der Polenkönig Johann Kasimir, der wegen seiner Abstammung von dem Geschlecht der Wasa, ein näheres Recht an die schwedische Krone zu haben vermeinte, die Anerkennung und nahm selbst den Titel eines Königs von Schweden an. Dieser Einspruch veranlasste Karl Gustav, ungeachtet der Vorstellungen Polens, zum Kriege und sofort ließ er bei Stettin eine Menge Truppen zusammenziehen. Der Feldmarschall Wittenberg kam (im Mai 1655) nach Stettin, musterte das versammelte Heer und führte dasselbe (3. Juli), 17,000 Mann stark, ohne den Kurfürsten um Erlaubniß zu fragen, durch Hinterpommern nach Polen. Bald darauf (23. Juli) kam auch der König in Stettin an, wurde von dem Rathe und der Bürgerschaft, welche im bewaffneten Aufzuge die Straßen vom Mühlenthore bis an das Schloß besetzt hielten, mit den gebührenden Ehrenbezeugungen empfangen *) und musterte (29. Juli) bei Damm ein zweites Heer, ließ dasselbe gleichfalls gegen die Polen ins Feld rücken, und folgte nach zwei Tagen mit zwei Reiter-Regimentern und einem Regimente Fußvolk **). Die Statthalterschaft in Pommern übertrug er dem Grafen Johann Oxenstierna, welcher um Neujahr (1656) in Stettin eintraf und daselbst seinen Sitz nahm.

Karl Gustav führte den Krieg mit Glück, vertrieb den Polenkönig aus seinem Reiche und nöthigte den Kurfürsten von Brandenburg, die Lehnshoheit Schwedens über Preußen anzuerkennen. Das Waffenglück der Schweden erregte aber die Besorgnisse der übrigen Mächte, besonders Österreichs, Hollands und Dänemarks, welche eine drohende Stellung einnahmen. Als darauf der Polenkönig mit einem Heere zurückkehrte, erfocht Karl X zwar einen glänzenden Sieg bei Golumbo, musste sich aber doch beim Einbruch des Winters, weil Krankheiten sein Heer schwächten, nach Preußen zurückziehen. Er schloß ein Bündniß mit dem Kurfürsten von Brandenburg, der ein Hülfsheer von 1000 Mann zu stellen versprach, und bei der verabredeten Theilung Polens den

*) Rathsakten Tit. IV Sectio 5 Nr. 6.

**) Pommerscher Geschichts-Kalender von Anno 1600—1699 p. 59.

Besitz mehrerer Woiwodschaften zugesichert erhielt. Der König vereinigte sein Heer mit den Truppen des Kurfürsten, und siegte in der dreitägigen Schlacht bei Warschau (18.—20. Juli 1656), vorzüglich durch die Tapferkeit der Brandenburger, über das ungleich stärkere Heer der Polen. Diesen Sieg konnte er aber nicht verfolgen; denn der Kurfürst musste sich von ihm trennen, um das bedrängte Preußen zu schützen, und die Schweden waren genöthigt, sich wieder zurückzuziehen, obgleich der General Steenbock nochmals die Polen schlug. Unterdessen hatte der bedrängte Polenkönig Bundesgenossen gefunden, welche den Siegeslauf des neuen schwedischen Eroberers zu hemmen strebten. Der Kaiser verstärkte das geschwächte Heer der Polen; Russland ergriff die Waffen und belagerte Riga, und Holland und Dänemark erklärten Schweden den Krieg. Die Menge der Feinde beugte aber keineswegs den Muth des tapfern Schwedenkönigs. Als die Dänen den Versuch machten, sich des Erzbisthums Bremen zu bemächtigen, übergab Karl X seinem Bruder Adolf den Oberbefehl über die Truppen in Preußen, kehrte mit 5000 Mann im Juli (1657) nach Stettin zurück, und ging nach kurzem Verweilen mit den hier versammelten Truppen nach Meklenburg, um den Feind in seinem eigenen Lande aufzusuchen. Kaum war der König abgezogen, so folgte ihm der Woiwode Czarnecky mit 4000 Polen durch die Neumark, drang (im August) ungehindert, mit schonungsloser Wuth das offne Land verheerend, bis Ükermünde vor und forderte überall große Brandschatzungen ein *). Auf diesem Raubzuge kamen aber die Polen den Schweden selbst nicht zu nahe, obgleich sie sich einmal bis an die Sternschanze vor Stettin wagten, und auch hier die umliegenden Dörfer und Ackerhöfe in Brand steckten. Die wilden Schaaren kehrten indeß bald wieder über die Oder nach Hinterpommern zurück, wo sie (im September) noch eine kurze Zeit mit gleicher Wuth hausten, bis die Ankunft einiger brandenburgischer Truppen, die zum Schutze des Landes herbeieilten, sie über die Grenze trieb. Mit dem Troß der durchziehenden und umherstreifenden Truppen kam (im August) eine ansteckende Seuche über Stettin **), welche indeß glücklicherweise bald wieder aufhörte. Bei dem Ausbruche der Krankheit wollte der Rath die St. Georgs-Kirche, welche schon seit längerer Zeit wüst gestanden hatte, zur Aufnahme der Pestkranken einrichten lassen; der schwedische Gouverneur, General-Major von Würtz, nahm aber die Kirche für militairische Zwecke in Beschlag ***). Man wollte nun die Kranken in dem Hospital zu St. Gertrud unterbringen, und ließ den armen Leuten daselbst durch den obersten Stadtdiener und die »Prachervoigte« anbe-

*) Böhmer, Belagerungen Stettins p. 21. — Teske, Geschichte der Stadt Stargard p. 142.

**) Pommerscher Geschichtskalender p. 60.

***) Rathsakten Tit. VI Nr. 15.

fehlen: »sie sollten sich augenblicklich packen und nach anderer Wohnung umsehen, da das Gesindel, so mit pestilenzialischer Seuche behaftet sei, darin gebracht werden solle« *). Auch diese Maßregel fand Hindernisse; denn der Prediger, die Kirchenvorsteher und die Gemeinde protestirte dagegen, weil die Aufnahme der Pestkranken nicht nur den Bewohnern der Lastadie, sondern auch der Stadt selbst gefährlich werden könne und das St. Gertrud-Hospital, das allein für fremde reisende Leute und Pilgrime gestiftet worden, durch einen Rechtsspruch vom Jahre 1632 von der Aufnahme der Pestkranken befreit sei. — Während dieser Streitigkeiten verlor sich die ansteckende Krankheit von selbst, so daß es weiter keiner Sicherheitsmaßregeln bedurfte.

Der polnische Krieg hatte indeß der Stadt Stettin neue Lasten aufgebürdet. Die Schweden hatten das Wandhaus auf dem Kohlmarkt für ihre Zwecke gebraucht und auch den Schiffsholm auf der Lastadie in Besitz genommen. Bei der Zusammenziehung der Truppen wurden Pölitz und die städtischen Eigenthumsdörfer mit Einquartierung belegt, und in diesen Ortschaften Korn-Lieferungen und Geldsteuern erhoben. Da die Lastadie mit keinen Festungswerken umgeben war, so wollten die Schweden diese Vorstadt, zur Sicherheit Stettins, gleichfalls befestigen, und verlangten von dem Rathe einen Beitrag von 3000 Thalern, welche er bewilligte, dagegen aber verlangte, daß die königlichen Beamten und die Freihäuser des Mariensstiftes dazu beitragen, daß die geleisteten Lieferungen der städtischen Eigenthumsdörfer ersetzt, und einige in Beschlag genommene Kähne zurück gegeben werden sollten **). Die Befestigung der Lastadie wurde von den schwedischen Ingenieuren sogleich vorgenommen, und nachdem diese Vorstadt durch Erdwall und Graben hinreichend gesichert war, befestigte man auch die Schiffbau-Lastadie auf ähnliche Weise, und versah dieselbe zwischen der Oder und dem Ziegenthore noch mit einer besondern Schanze.

Die Streitigkeiten des Raths wegen der Besteuerung der Freihäuser wurden unterdessen bei der Regierung fortgesetzt. Als die Entscheidung nicht zu Gunsten der Stadt ausfiel, appellirte der Rath an das Tribunal zu Wismar, wo auch die Vorsteher der St. Mariensstiftskirche und einige königliche Beamte ihre Gegenklage anbrachten. Der Rath schickte darauf den Syndikus, Dr. Joachim Schnobel, und den Senator Ulrich Engelbrecht, zum Könige nach Wismar, um die Zuziehung der Freihäuser zu den bürgerlichen Lasten, die Erstattung der Einquartierungskosten, die Zu-

*) Rathsakten Tit. 6 Nr. 15.

**) Rathsakten Tit. I Sectio III Nr. 51.

rückgabe des Wandhauſes, wie auch die Einräumung des Schiffsholms auf der Laſtadie zu erwirken. Ferner baten die Abgeordneten den König, daß er in Stettin ein beſonderes Hofgericht errichte, und dem Rathe die von der Königin Chriſtina bewilligte Gehaltszulage ferner gewähre. Auf ihre Vorſtellungen erklärte der König (17. October 1657) *), daß das Tribunal zu Wismar die Streitſache wegen Belaſtung der Freihäuſer mit ſtädtiſchen Abgaben nach dem Rechte entſcheiden ſolle; hinſichtlich der Einquartierung verſprach er, daß der Stadt Eigenthum nicht vor andern Dörfern beſchwert werden ſollte, das Wandhaus auf dem Kohlmarkte aber wolle er, unbeſchadet des Eigenthumsrechtes der Stadt, noch eine Zeit lang behalten, dagegen geſtatte er der Bürgerſchaft die Benutzung der Schiffswerfte auf der Laſtadie. Die Errichtung eines beſondern Hofgerichtes wurde vom Könige abgelehnt, weil er den bereits an die Landſtände erlaſſenen Beſcheid nicht ändern könne; er verſprach die Aufnahme der Stadt auf andere Weiſe zu befördern und dem Rathe die bewilligte Gehaltszulage zu geſtatten, bis die, auf Anſuchen der geſammten Bürgerſchaft veranlaſſte Kommiſſion ihm darüber Bericht erſtattet habe.

Die Unternehmung Karls X gegen Dänemark wurde vom Glück begünſtigt. Während der ſchwediſche Feldmarſchall Wrangel die däniſchen Truppen aus Bremen vertrieb, eroberte der König Holſtein, Jütland und Schleswig, ging mitten im Winter über den Belt nach Fühnen, und nöthigte die hart bedrängten Dänen (im März 1658) zu Roskild einen höchſt nachtheiligen Frieden zu ſchließen. Die Krone Schweden gewann in dieſem Frieden die Provinzen Halland, Blekingen, Schonen, die Inſel Bornholm, die norwegiſchen Ämter Bahus und Drontheim und die freie Fahrt durch den Sund. Dieſer glänzende Erfolg war indeß kein Äquivalent für den Nachtheil, den die ſchwediſche Sache in Preußen erlitt; da der Kurfürſt von Brandenburg durch die Übermacht der Feinde genöthigt wurde, ſein Bündniß mit Schweden aufzuheben. Unter Vermittelung des Kaiſers, wurde zwiſchen Brandenburg und Polen zu Welau (19. September 1657) ein Friede geſchloſſen, der dem Kurfürſten die errungenen Vortheile ſicherte. Friedrich Wilhelm trat zwar das Fürſtenthum Ermeland an Polen wieder ab, erhielt aber dagegen die Unabhängigkeit Preußens förmlich beſtätigt, und außerdem für die verſprochene Kriegshülfe gegen Schweden die Herrſchaften Lauenburg und Bütow als polniſches Lehn. Die Übermacht ſeiner Feinde hinderte den erzürnten Schwedenkönig, den Abfall ſeines vormaligen Bundesgenoſſen zu rächen; denn im Frühjahre (1658) ſchloß der Kurfürſt mit Rußland, Polen, Öſtereich und den Niederlanden ein

*) Rathsakten Tit. I Sectio I Lit. K. königlich-ſchwediſche Reſolutionen und Reſkripte von 1641—1697.

Bündniß gegen Schweden, und auch das gedemüthigte Dänemark brach den eben geschlossenen Frieden. Sofort verließ Karl X den Reichstag zu Gothenburg und wandte seine Waffen gegen Dänemark. Aber die Dänen erhielten von ihren Bundesgenossen so nachdrücklichen Beistand, daß auf Fühnen ein schwedisches Heer gänzlich vernichtet wurde, und der König in seine Heimath zurückkehren musste.

Während die Brandenburger (i. J. 1658) den Dänen zu Hülfe zogen, blieb Pommern noch von dem Kriege verschont, und beklagte nur den Tod seines Geschichtschreibers, Dr. Johann Mikrälius, welcher im 63sten Jahre seines Alters, nachdem er dem Pädagogium zu Stettin 16 Jahre als Rektor höchst rühmlich vorgestanden, daselbst (im December 1658) starb *). Im folgenden Jahre (1659) brach über Pommern das Kriegswetter los. Ungeachtet der strengen Winterkälte, welche die See von Kolberg bis Bornholm mit Eis bedeckte, marschirte der Kommandant von Stettin, General-Major von Würz, (Ausgangs Januar) mit 3000 Reitern und 14 Geschützen von Stettin aus eiligst durch Hinterpommern nach dem polnischen Preußen, wo er sich mit dem Bruder des Königs, Adolf Johann, vereinigte. Die Schweden wurden, wenngleich tapfer, von der Übermacht der Polen so bedrängt, daß der Pfalzgraf und General Würz zur See flüchten und ihre Truppen in den eroberten Städten als Besatzung zurücklassen mussten. Der General Würz kehrte nach Stettin zurück, das bereits vom Feinde bedroht wurde. Der kaiserliche Generalfeldzeugmeister, Graf de Souches, rückte (im Juli) von Groß-Glogau mit einem 14,000 Mann starken Heere kaiserlicher und brandenburgischer Truppen durch die Neumark gegen Pommern vor. Nachdem die Verbündeten Greifenhagen (7. August) erobert und sich des dortigen Oderpasses bemächtigt hatten, breiteten sie sich ungehindert an beiden Ufern der Oder aus, da die Schweden zu schwach waren, den Feinden im offenen Felde die Spitze zu bieten, und sich deshalb auf die Vertheidigung der festen Plätze beschränkten. Der kaiserliche Feldherr ließ darauf die Stadt Damm einschließen, und wandte sich unterdessen gegen Wollin, um durch Besetzung der Oder-Inseln der Stadt Stettin die Verbindung mit Schweden abzuschneiden. Nach tapferer Gegenwehr wurde Wollin (7. September) von den Kaiserlichen erstürmt und geplündert, und endlich auch Damm (27. September) durch Kapitulation eingenommen. Um dieselbe Zeit rückte auch der Kurfürst von Brandenburg, vereint mit dem kaiserlichen Feldherrn Montecucoli und dem polnischen General Czarnecky, von seinem

*) Pommerscher Geschichts-Kalender von 1600 - 1699 p. 61.

Zuge nach Holstein heimkehrend, in Vorpommern ein und ließ Demmin und Greifswald belagern. Die umliegenden Städte, welche dem wohl befestigten Stettin als Stützpunkte dienen konnten, waren theils in der Gewalt des Feindes, theils eingeschlossen; als der kaiserliche Feldherr de Souches Anstalten zur Belagerung Stettins traf *). Dennoch gelang es dem Statthalter von Pommern, Carl Gustav von Wrangel, eine Verstärkung von 1000 Reitern und 500 Fußsoldaten in die bedrohte Stadt zu werfen, und dieselbe durch den Dunzig mit den nöthigen Bedürfnissen zu versehen.

Der tapfere Kommandant, General-Lieutenant Paul von Würz, hatte sich indeß zur entschlossensten Gegenwehr vorbereitet. Die Umgegend der Stadt war sowohl von den Schweden, wie auch von den Feinden, deren Reiter schon seit Anfangs August in derselben umherstreiften, schonungslos verheert. Die Schweden hatten die Vorstädte auf der Landseite mit vielen schönen Gärten, Lusthäusern und Mühlen, die Oderburg bei Grabow und die St. Georgenkirche vor dem Passauer Thore gänzlich zerstört **), damit sich der Feind nicht hinter denselben festsetzen sollte. Die Besatzung bestand zwar nur aus 3500 Mann, wurde aber mehrmals verstärkt, und besonders durch die Bürgerschaft, welche den Soldaten auf Wachen und im Gefechte wacker beistanden, kräftig unterstützt. Mit Kriegsbedarf und Mundvorrath waren die Belagerten hinreichend versehen.

Als das verbündete Heer (26. und 29. September) vor Stettin ankam, nahm de Souches sein Hauptquartier in Pomeränsdorf und ließ von seinen Truppen, welche auf 16,500 Mann angewachsen waren, die Südseite der Stadt von der Oderwyk am Schweinsgrunde und an der Sternschanze ***) herauf, bis zur Anhöhe bei der Ükermünder Landstraße, wo vormals das Hochgericht stand, einschließen; während die Brandenburger, 2000 Mann stark, unter dem Befehle des Grafen Dohna, bei Grabow lagerten, um die Stadt von der Nordseite anzugreifen. Als die Verbündeten (29. September) diese Stellung einnahmen, warfen sie zuerst von der Sternschanze einige Kugeln in die Stadt, worauf die stettiner Besatzung und die Bürger den Feind kampflustig begrüßten, indem sie zweimal von den Wällen ringsum ihre Geschütze und Musketen abfeuerten. Der brandenburgische General ließ darauf den schwedischen Kommandanten, wie auch die Bürgerschaft auffordern, »Stettin sofort dem Kurfürsten zu übergeben, der gekommen sei, um die ihm gehörende

*) W. Böhmer, Belagerungen Stettins p. 22 ff.

**) Hering Beiträge zur Topographie Stettins in den baltischen Studien X H. 1 p. 51.

***) Die von den Schweden erbaute Sternschanze stand ungefähr da, wo sich jetzt das Fort Preußen befindet.

Stadt in Gnaden anzunehmen.« Dies Anmuthen fand indeß kein Gehör; der General Würz ließ die Aufforderung unbeantwortet, und die Stettiner erwiderten auf das Schreiben des brandenburgiſchen Generals, »daß ſie ihrem Könige und Herrn treu bleiben wollten.« Als in der Folge der kaiſerliche Feldherr die Stadt nochmals durch einen Trompeter auffordern ließ, erhielt er gleichfalls die Antwort, »daß, ſo lange man einen warmen Blutstropfen im Herzen habe, zur Gegenwehr entſchloſſen ſei, und dem kaiſerlichen General mit nichts anderem zu dienen wüſte, als mit Kraut und Loth und der Spitze vom Degen.«

Der Muth und die Standhaftigkeit der Stettiner bewährte ſich aber auch, als die Verbündeten einen ordentlichen Angriff unternahmen und der Stadt ſieben Wochen hindurch hart zuſetzten. Denn obgleich kein eigentliches und anhaltendes Bombardement Statt fand, ſo wurde doch die Stadt, während dieſer Zeit, mit gewaltigen eiſernen und gläſernen Granaten, mit glühenden und polirten Kugeln, oft auch mit ſolcher Menge von Musketen-Kugeln beſchoſſen, daß ſie wie Hagel von den Dächern fielen. Unter den Granaten befanden ſich viele, deren Eiſen allein gegen 160 Pfund wog und die mit 16 Pfund Pulver gefüllt waren. Den größten Schrecken erregten aber die »Pechkränze, Drathkugeln, Bettelſäcke und Maulkörbe«, welche länglich von Drath geflochten und mit allerlei brennbaren Stoffen gefüllt waren, um die Häuſer in Brand zu ſtecken *). Dieſe furchtbaren Geſchoſſe kamen mit »langem Schwanz, wie ein Drache«, ſauſend durch die Luft geflogen, ſchlugen durch die Dächer und brannten hell auf, während der darin befindliche Pulverſatz in Zwiſchenräumen 12 bis 30 Schläge gab. Durch die fortdauernde Beſchießung wurden nicht nur eine Menge Häuſer beſchädigt und zertrümmert, ſondern auch viele Menſchen, theils getödtet, theils verſtümmelt. Gleich zu Anfang der Beſchießung wurde das alte Paſſauer Thor ſo hart getroffen, daß es (3. Oktober) einſtürzte. Dennoch konnte der Feind ſeinen Zweck, die Stadt in Brand zu ſchießen, nicht erreichen; denn die ſorgfältige Aufſicht der Bürger verhütete den Ausbruch einer Feuersbrunſt, indem ſie die hineingeworfenen Feuerballen unerſchrocken mit Moder und Koth löſchten, obgleich der Feind durch Kanonenkugeln die Löſchung zu hindern ſuchte.

Die Bürgerſchaft wurde indeß durch ein königliches Schreiben, welches in der Stadt eintraf, in ihrer Ausdauer beſtärkt. Während die Stettiner muthig dem Feinde widerſtanden, unterließen ſie nicht, den Beiſtand Gottes zu erflehen. Zu dieſem Zwecke hatte man gleich Anfangs der Belagerung tägliche Betſtunden in allen Kirchen, Morgens halb 11 Uhr, eingeführt. Auch ließ der

*) Böſes und Gutes, welches die Stadt Alten-Stettin Anno 1659 ausgeſtanden p. 9.

Rath (23. Oktober) von den Kanzeln bekannt machen, »daſs ein jeder, beſonders aber das Frauenzimmer, von der übermäßigen Hoffarth ſollte abſtehen, die hohen Mützen, gefalteten Halstücher, Scherfen, Favoren u. ſ. w. ablegen; dagegen fein demüthig einhergehen, und ſich der vor dieſem publizirten Kleiderordnung in allem gemäß erzeigen« *).

Alle Anſtrengungen der Verbündeten blieben fruchtlos, da nebenbei anhaltendes Regenwetter den Fortgang ihrer Arbeiten hemmte und ſie der Stadt die Verbindung mit Stralſund zu Waſſer nicht abſchneiden konnten. Während die ſtettiner Beſatzung auf dieſem Wege mehrmals Verſtärkung erhielt, ſchwächten die rauhe Jahreszeit, anſteckende Krankheiten und Deſertionen die Truppen der Verbündeten, welche bei ihren Angriffen, und noch mehr durch die Ausfälle der Belagerten eine Menge Leute verloren. Als die Kaiſerlichen am St. Martinstage (11. November) zur Feier dieſes Feſtes eben die gebratenen Martinsgänſe in aller Sicherheit und Fröhlichkeit verzehrten, unternahm der General Würz mit 1000 Musketieren und Reitern einen Ausfall aus dem Paſſower und dem heil. Geiſt Thor, drang ſtürmend in das kaiſerliche Lager, und verfolgte die überraſchten Feinde bis an die Sternſchanze, wo es zu einem heftigen Gefecht kam. Bei dieſem Ausfall erſchlugen die Schweden an 200 Feinde, nahmen mehrere Oberſten, Hauptleute und andere Offiziere gefangen, vernagelten faſt alle Geſchütze in den erſtürmten Schanzen, und erbeuteten einen anſehnlichen Vorrath von Waffen und Kriegsgeräth. Am Abend desſelben Tages kam der Reichs-Admiral und General-Statthalter von Pommern, Graf Wrangel, mit einer Verſtärkung von 100 Mann in Stettin an, um während eines dreitägigen Aufenthaltes Alles zu beſichtigen und den Stettinern neuen Muth einzuflößen. Der glückliche Erfolg des letzten Ausfalls hatte aber Beſatzung und Bürgerſchaft mit ſolcher Zuverſicht belebt, daſs man ſchon am folgenden Tage (12. November) 250 Mann, unter dem Befehle des Oberſt-Lieutenants Schwerin, zu Waſſer nach Kurow ſchickte, um die dort aufgehäuften Vorräthe des Feindes, welche erſt kürzlich durch die Ladungen von 50 Oderkähnen vermehrt waren, wegnehmen zu laſſen. Auch dieſer Anſchlag wurde glücklich ausgeführt. Nachdem die Schweden eine kleine Schanze, die nur mit 15 Mann beſetzt war, mit leichter Mühe überwältigt hatten, bemächtigten ſie ſich ungehindert der feindlichen Vorräthe, und vernichteten Alles, was ſie nicht mitnehmen konnten.

Die Vernichtung ihres Magazins, ſo wie die rauhe Jahreszeit und der Zuſtand ihrer Truppen, welche bis auf die Hälfte geſchmolzen waren, nöthigte die Verbündeten nach wenigen Tagen, die Belagerung aufzuheben. Zur

*) Rathsakten Tit. X Sectio 5 Nr. 71 und 72.

Nachtzeit (16. November) ließen die feindlichen Befehlshaber Geschütz, Bagage und Fußvolk abführen; während man in der Stadt, das Getümmel im feindlichen Lager bemerkend, einen Sturm besorgte und sich zur Gegenwehr bereit machte. Mit Tagesanbruch gewahrte man aber, daß der Feind seine beiden Lager anzündete, und auch die Reiterei, den Rückzug des Fußvolkes deckend, den Abmarsch antrat. Die Kaiserlichen gingen bei Greifenhagen über die Oder, um in Hinterpommern ihre Winterquartiere zu nehmen; während die Brandenburger durch Löcknitz nach der Ukermark zogen. Den mächtigen feindlichen Angriffen hatte Stettin zur Ehre seiner Vertheidiger widerstanden, und feierte nach dem Abzuge der Verbündeten (24. November) ein frohes Dankfest, welches zum Gedächtniß der Befreiung von den erlittenen Drangsalen lange Zeit nachher alljährlich in den Kirchen gefeiert wurde *).

Die Unternehmung des Kurfürsten in Vorpommern war gleichfalls ohne Erfolg geblieben; denn obgleich Demmin (25. October) von dem brandenburgischen Feldmarschall Sparre zur Übergabe genöthigt wurde, so fand doch der Kurfürst vor Greifswald so tapfern Widerstand, daß er bei dem Beginn der rauhen Jahreszeit die Belagerung aufheben und in seinem Lande die Winterquartiere beziehen mußte. Im folgenden Jahre (1660) wurden indeß die Feindseligkeiten zeitig erneuert, da die Schweden nicht ruhen konnten und häufig die nah belegenen feindlichen Ortschaften brandschatzten, um sich mit den nöthigen Vorräthen zu versorgen. Die Verbündeten hielten indeß Damm, Greifenhagen und andere benachbarte Städte noch besetzt, die stettiner Besatzung mußte daher zu Wasser und auf weiten Umwegen zu solchen Streifzügen ausziehen, und unter Andern landeten einst 400 Mann von der stettiner Besatzung (im April 1660) unvermuthet unterhalb Greifenhagen, plünderten das Amt Kolbatz, und kehrten auf demselben Wege mit reicher Beute, besonders an Viehheerden, nach Stettin zurück **).

Während aber Schweden sich rüstete, den Krieg mit erneuter Kraft wieder zu beginnen, starb der König Karl **X** zu Gothenburg (12. Februar 1660), im kräftigsten Mannesalter. Für seinen fünfjährigen Sohn, Karl **XI**, übernahmen die verwittwete Königin Eleonore, geborne Prinzessin von Holstein, und fünf Reichsräthe, an deren Spitze der Kanzler, Graf de la Gardie, die Leitung der Staatsgeschäfte, an welcher jedoch, nach dem ausdrücklichen Willen des verstorbenen Königs, dessen Bruder, der Pfalzgraf Adolf Johann, keinen Antheil haben sollte. Die Hauptsorge der Regentschaft ging zunächst dahin,

*) Pommerscher Geschichts-Kalender von Anno 1600—1699 p. 62. Rathsakten Tit. X Sect. 5 Nr. 73.

**) Teske Geschichte der Stadt Stargard p. 144.

sich mit den Feinden Schwedens zu vergleichen. Mit Polen kam nach kurzer Verhandlung (3. Mai 1660) zu Oliva ein Friede zu Stande, in welchen der Kaiser und der Kurfürst von Brandenburg mit eingeschlossen wurden. Der Polenkönig Johann Kasimir entsagte seinen Ansprüchen auf die schwedische Krone und auf Liefland, und trat für die Räumung Kurlands von Seiten Schwedens dieser Macht Esthland ab. Der Krone Schweden wurden alle verlornen Plätze in Deutschland zurückgegeben.

Nachdem der Friede (14. Mai) in Stettin durch Trommelschlag öffentlich bekannt gemacht war, räumten die Verbündeten Wollin, Kammin, Damm und Greifenhagen, worauf (26. August) ein allgemeines Dankfest wegen des erlangten Friedens gefeiert wurde *). Mit Dänemark zogen sich indeß die Unterhandlungen in die Länge, bis es endlich den roeskilder Frieden im Allgemeinen bestätigte. Schonen, Halland, Bleckingen und Bahus blieben bei Schweden, und Dänemark erhielt dagegen Drontheim und Bornholm zurück. Mit Rußland wurde zu Kardis ein Vertrag geschlossen, dem der Friede zu Stolbowa zur Grundlage diente, und eben so alle Streitigkeiten mit Holland ausgeglichen.

3. Stettin unter der Regierung Karls XI.

Gesandtschaft nach Schweden. Verleihung des stettiner Ehrenwappens und des Adels für die Bürgermeister (1660). Errichtung des Waisenhauses. Bestätigung der stettiner Privilegien durch König Karl XI (1663). Verhandlungen mit Brandenburg (1664). Umwandlung des Pädagogiums in ein akademisches Gymnasium (1667). Stettin erhält das Recht, erledigte Güter im städtischen Gebiet einzuziehen (1669).

Unterdessen hatten die Kriegslasten Veranlassung zu mancherlei Beschwerden gegeben, welche die Stadthäupter abzustellen bemüht waren. Sie ließen deshalb eine Denkschrift anfertigen, welche den Alterleuten vorgelesen und darauf (22. Februar) auch der königlichen Regierung mitgetheilt wurde. Als der Tod des Königs Karl X aber die Absendung der Abgeordneten verhinderte, schickte der Rath dieselben nach Stralsund zum Reichs-Admiral, Carl Gustav Wrangel, und ließ ihm die Denkschrift vorlegen **). Weil indeß der Bescheid des Reichs-Admirals nicht ganz nach dem Wunsche der Stettiner ausfiel, so erwählte der Rath (im Juli) den Bürgermeister Richter und den Se-

*) Pommerscher Geschichts-Kalender von Anno 1600–1699 p. 63.

**) Rathsakten Tit. I Sect. III Nr. 55.

nator Heinrich Stark, um die Angelegenheiten der Stadt bei dem königlichen Hofe in Stockholm zu betreiben *). Diese Abgeordneten erhielten den Auftrag, durch ihre Bemühung die Befreiung von den Lasten, die Accise-Freiheit, die Aufhebung der Lizenten, Aufrechthaltung der städtischen Niederlagsgerechtigkeit, Zuziehung der Freihäuser zu den bürgerlichen Abgaben, Zurückgabe des Wandhauses, Aufhebung des Servises für reformirte Offiziere, Bestätigung der Schenkung des halben Stadtgerichts, Verlängerung der beiden Zulagen auf 12 Jahre, Erhöhung des Dammzolles, und Wiedererstattung der vorgeschossenen Summe, welche sich mit Zinsen auf 41,000 Thaler belief, zu bewirken. Ferner sollten die Abgeordneten bei dem Reichsrathe anhalten, daß die Festungswerke künftig nicht mehr so oft geändert, und der Schützengilde jährlich 100 Thaler von der Orböre als Prämie geschenkt würden.

Die bewiesene Tapferkeit und treue Anhänglichkeit der Stettiner fand am königlichen Hofe die gebührende Anerkennung. Die Abgeordneten Stettins wurden in Stockholm ehrenvoll aufgenommen, und erlangten für die Stadt verschiedene Freiheiten und Vorrechte. Im Namen des Königs Karl XI wurde von dem Reichsrathe (14. September 1660) eine Urkunde ausgefertigt, in welcher die damaligen Bürgermeister von Stettin in den Adelstand erhoben und zugleich für alle ihre Nachfolger mit dem Besitze des Bürgermeister-Amtes der Adel verbunden wurde. Der Stadt aber wurde ein neues Wappen verliehen, indem der blaue Schild mit dem rothen gekrönten Greifenkopfe mit einer Königskrone, welche zwei seitwärts stehende Löwen halten, geschmückt und von einem Lorbeerkranze »zum Zeichen des errungenen Sieges« umgeben wurde. Zugleich erhielt die Stadt die Befugniß, dies neue Ehrenwappen zu allen Zwecken, zu welchen Wappen und Siegel gebraucht werden, in Schriften, an Gebäuden u. s. w. zu führen **). Eben so wurde auch die Tapferkeit der Schützengilde, welche während der Belagerung rühmlich mitgekämpft hatte, von dem Reichsrathe anerkannt und belohnt; indem er der Prämie von 12 Thalern, welche jährlich für das vom Rathe bewilligte Hosentuch aus der Kämmerei-Kasse bezahlt wurde, noch eine Prämie von 100 Thalern von den Einkünften des Königs beifügte ***). Diese Anerkennung befestigte das Band, welches die Stadt mit der schwedischen Krone verband, und bestärkte die Stettiner in ihrer Gesinnung, daß sie auch in folgender, drangsalvoller Zeit ihre Tapferkeit und Treue rühmlich bewährten.

---

*) Rathsakten Tit. I Sectio III Nr. 56.

**) Urkunde im Archiv des Rathhauses. Oben an der Orgel der St. Jakobikirche befindet sich noch heute das Ehrenwappen Stettins, wenngleich dasselbe sonst unter der nachfolgenden preußischen Landesherrschaft außer Gebrauch kam.

***) Fritze Geschichte der Schützen-Kompagnie zu Alt-Stettin p. 12.

Mit der Rückkehr des Friedens war man in Stettin darauf bedacht, die Spuren des letzten Krieges baldigst zu vertilgen. Die Bewohner der zerstörten Vorstädte siedelten sich wieder an auf ihren Grundstücken, und bald wurden die verwüsteten Mühlen und Gärten in der Umgegend Stettins wieder neu angelegt. Anstatt des eingestürzten Passauer Thors, das unpassend in einem Winkel der Befestigung lag, ließ der Rath einen neuen Ausgang eröffnen, indem er durch Abbrechung mehrerer Häuser, am Ausgange der breiten Straße dieselbe verlängerte, und dann durch die Festungswerke eine neue Pforte, welche das »neue Thor« genannt wurde, führen ließ *). Gleichzeitig richtete man auch auf die Verbesserung der innern Zustände seine Aufmerksamkeit, und gab besonders dem Armenwesen eine neue zweckmäßigere Einrichtung. Das St. Johannis-Kloster war (i. J. 1525) als Versorgungsstätte armer Bürger, durch Zulegung der verschiedenen Armenhäuser, Güter und Einkünfte in den Stand gesetzt, über 150 Bedürftige zu verpflegen. Diese Anzahl hatte aber bis auf 107 Pfleglinge abgenommen, weil bei dem gesteigerten Preise der Lebensmittel die Verpflegung kostbarer geworden war. Deshalb trennte man (i. J. 1660) den sogenannten Armenkasten von dem bis dahin mit ihm vereinten Johannis-Kloster, und überwies dem ersterem das St. Gertrud-Hospital auf der Lastadie, die beiden Armenkeller am heiligen Geistthor, die drei sogenannten »Klinghäuser« am Mühlenthor, Frauenthor und der Lastadie, verschiedene Kapitalien, Kollekten und einen Zuschuß aus der Kämmerei-Kasse zum Unterhalte solcher Armen, die nicht dem Bürgerstande angehörten. Das St. Johannis-Kloster blieb als Versorgungsstätte für arme, abgelebte Bürger, und erhielt eine neue Einrichtung, nach welcher die darin aufgenommenen Hospitaliten, statt der bisherigen Speisung, Naturalpröven bekamen, und Wohnung erhielten. Gleichzeitig errichtete der Rath aus verschiedenen Vermächtnissen das Waisenhaus, das bei dem Johannis-Kloster angelegt wurde, jedoch erst i. J. 1684 völlig zu Stande kam, so daß die ersten 12 älternlosen Bürgerkinder darin aufgenommen werden konnten **).

Die ersten Jahre des Friedens verbreiteten indeß keinen Segen über Pommern, denn (i. J. 1661) entstand durch Mißwachs solcher Mangel, daß man das nöthige Brodkorn aus Polen herbeischaffen und den Scheffel Roggen mit 2 bis 3 Thalern bezahlen mußte. Diese unerhörte Theurung nöthigte viele der Bewohner, ihr Vaterland zu verlassen, um dem Hungertode zu entgehen. Der Krieg hatte gleichfalls die Ausführung der Vorschläge gehindert, welche

---

*) An derselben Stelle befindet sich jetzt das Berliner Thor, das König Friedrich Wilhelm I von Preußen späterhin errichten ließ.

**) Brüggemann Beschreibung des preußischen Herzogthums Pommern I p. 127. — Rathsakten Tit. II Sectio 7 Nr. 3.

zur Verbesserung der weltlichen und geistlichen Landesverfassung gemacht waren. Die pommerschen Landstände verlangten deshalb von der schwedischen Krone dringend die Ernennung einer Kommission, welche das Nöthige berathen und an Ort und Stelle ins Werk richten sollte. Nach einiger Zögerung erfolgte endlich das Zusammentreten der Haupt-Kommission, an deren Spitze der General-Statthalter, Karl Gustav Wrangel, und der zum Vice-Gouverneur ernannte General Paul von Würz standen. Auf dem Landtage zu Wolgast (im August 1662) kam darauf, mit Genehmigung der Stände, eine neue verbesserte Regimentsform und eine neue Einrichtung des pommerschen Staates zu Stande, durch welche den Haupt-Beschwerden des Landes abgeholfen wurde.

Nachdem die schwedischen Gesandten (im Juni 1662) von dem Kaiser Leopold die Reichsbelehnung mit Pommern erhalten hatten, leisteten darauf im folgenden Jahre (1663) die schwedisch-pommerschen Unterthanen dem Könige Karl XI die Huldigung, welche im Namen des Königs der General-Statthalter Wrangel annahm. In Stettin wurde (3. August 1663) die Huldigung in der herkömmlichen Art vollzogen; indem der Rath die königlichen Bevollmächtigten vor dem Rathhause empfing und dann mit der versammelten Bürgerschaft auf öffentlichem Markte den Eid der Treue ablegte. Darauf erhielt der Rath von dem General-Statthalter die übliche Bestätigung der stettiner Privilegien, welche zu Stockholm (31. Januar 1663) im Namen des Königs, von der Regentin Hedwig Eleonora, dem Kanzler de la Gardie und vier andern Reichsräthen ausgefertigt war *). In diesem Dokumente wurde zunächst der Inhalt der Bestätigungs-Urkunde Bogislav XIII und seiner nachfolgenden Söhne, Philipp I, Franz I, Bogislav XIV wörtlich wiederholt. Alsdann erklärte der König, daß er in Erwägung der treuen Dienste, welche die Stettiner dem Könige Gustav Adolf bei seiner Ankunft in Deutschland, wie auch der Königin Christina und seinem seligen Vater vornemlich während der mit besonderer Treue und Tapferkeit ausgestandenen Belagerung geleistet hätten und ferner ihm selbst und seinen Nachfolgern leisten würden, deshalb ihre unterthänigste Bitte für rechtmäßig und billig halte, und daher aus besonderer Gnade den Bürgermeistern, Rathmannen, Gilden, Gewerken und der ganzen Gemeinde der Stadt Alt-Stettin alle in den vorgelegten Briefen enthaltenen Besitzungen, Freiheiten, Vorrechte und Gerechtsame, »so wie sie ein jedes im guten Gewähr und Besitz haben« und es dem im Jahre 1612 am 27. März geschlossenen Vertrage unnachtheilig ist. Er versprach ferner, die Stettiner bei allen ihren Rechten und Privilegien, wie auch bei allen Gewohnheiten, Statuten und Ordnungen, die sie zum Besten der Stadt vorgenommen, zu Recht schützen wolle, wogegen die Stettiner verpflichtet sein sollten, nach Inhalt ihrer Eidespflicht der Krone Schweden getreuen Gehorsam zu leisten.

---

*) Urkunde im Archiv des Rathhauses.

Die Worte in der Bestätigungs-Urkunde: »so wie sie ein jedes im guten Gewähr und Besitz haben«, erregten indeß die Besorgnisse der Stettiner, daß die Krone Schweden sich irgend einen Anspruch an die Gerechtsame Stettins möchte vorbehalten haben. Der Rath wandte sich deshalb an die königlichen Kommissarien und bat um eine Erklärung, »daß diese Klausel, welche sonst nicht in ihren Urkunden zu finden sei, ihren Gerechtsamen nicht nachtheilig sein solle.« Die königlichen Kommissarien, der General-Statthalter Wrangel, der Vice-Gouverneur Paul von Würz, David Movius und J. von Falzburg, erklärten hierauf, »daß sie nicht befugt wären, die von Sr. Majestät selbst ausgefertigte Urkunde zu ändern; daß aber diese Klausel der guten Stadt und deren zustehenden Rechten in Zukunft zu keinem Nachtheile gereichen sollte« *). Die Stettiner konnten sich indeß hiermit noch nicht beruhigen, und wandten sich deshalb an den Reichsrath, welcher, im Namen des Königs, zu Stockholm (28. Juli 1664) die von der Kommission ausgestellte Deklaration wörtlich bestätigte **).

Den wieder hergestellten Frieden mit Brandenburg benutzte unterdessen die stettiner Kaufmannschaft, um bei dem Kurfürsten die Abstellung ihrer vielfachen Beschwerden zu erwirken. Der stettiner Handelsverkehr war nämlich durch die Einführung neuer Zölle, welche sowohl in der Mark, als auch im brandenburgischen Pommern eingeführt worden, sehr belästigt; besonders aber die Verbindung mit Polen fast ganz aufgehoben; indem nicht nur die Stadt Frankfurt durch ihre Stapelgerechtigkeit die Flußschifffahrt auf der Warthe und Oder hemmte, sondern auch durch die ihr verliehene »Straßengerechtigkeit« den Landweg über Landsberg sperrte. Da den Stettinern durch diese Absperrung von Polen ein wichtiger Handelszweig entzogen wurde, so wandte sich die Kaufmannschaft (i. J. 1662) an den Kurfürsten, und bat um Freilassung des Handelsverkehrs und Abschaffung der neuen Zölle. Als ihre Vorstellungen aber kein Gehör fanden, schickten die stettiner Kaufleute einige Abgeordnete nach Köln an der Spree, um dem Kurfürsten persönlich eine schriftliche Darstellung ihrer Angelegenheiten zu übergeben. In dieser Denkschrift beschwerten sie sich in 18 Punkten, vorzugsweise über die Straßengerechtigkeit und die Accise der Stadt Frankfurt, über die Verzollung der durchgehenden Waaren, die erschwerte Besuchung der Jahrmärkte in der Ukermark, die Stapelgerechtigkeit der Stadt Schwedt, die Zollstätten im brandenburgischen Pommern, wie auch zu Löcknitz und andern Orten; Sperrung der Oder und Warthe; die Anmaßungen des Zöllners zu Schwedt und des Kommandanten zu Frankfurt, und das Verbot des Salzhandels. Auf diese Beschwerden erklärte der Kurfürst (1. März 1664) zu Köln

---

*) Rathsakten Tit. I Sectio I Littera L.

**) Daselbst.

an der Spree *), „daß die Landstraße über Landsberg verboten sei, weil die Stadt Frankfurt die ihr verliehene Straßengerechtigkeit daselbst ausübe, und er dieses Vorrecht nicht aufheben könne. Eben so vermöge er die Schließung der Oder und Warthe nicht abzuschaffen, weil dieselbe durch frühere fürstliche Erbeinigungen verordnet sei, und der zwischen Stettin und Frankfurt deshalb obwaltende Rechtsstreit noch unentschieden bei dem Reichs-Kammergericht schwebe. Da die Frankfurter die Accise nicht nur von den Stettinern und andern Fremden, sondern auch von den brandenburgischen Unterthanen, forderten und an andern Orten, namentlich zu Stettin, von den Märkern die Accise in weit höherem Maße erhoben würde; so könne der Kurfürst auch hierin nichts ändern. Sobald aber seine Unterthanen in den schwedisch-pommerschen Städten von dieser Abgabe befreit würden, wolle auch der Kurfürst in seinen Ländern, besonders zu Frankfurt, die Accise aufheben. Die Verzollung der durchgehenden Waaren wolle er, obgleich selbst seine eigenen Unterthanen nicht davon befreit wären, aus besonderer Neigung zu dem Könige von Schweden, noch zwei Jahre nach der bisher verordneten Zollordnung gestatten, so daß nach dieser Frist die Steuer nach der neulich publizirten Zollordnung erhoben werden solle. Die Zollgefälle sollten zwar nicht nach dem Werthe der alten Münze entrichtet, jedoch es darin mit den Stettinern, wie mit den brandenburgischen Unterthanen gehalten werden. Wegen der Beschwerden gegen die pommerschen Zollstätten wollte der König den Bericht der Regierung in Hinterpommern einziehen, und wenn dieser die Angaben der Stettiner bestätigte, deren Beschwerden abzuhelfen suchen, in der Hoffnung, daß auch den Klagen seiner Unterthanen wegen der hohen Zölle zu Stettin, Garz und Torgelow abgeholfen werde. Die angemaßte Stapelgerechtigkeit der Stadt Schwedt, so wie der Zoll für Lämmer und Kälber sollte abgeschafft, und auch der Zoll zu Löcknitz, der den Schulenburgschen Erben und Kreditoren gehörte, auf den alten Fuß gesetzt werden. Die Klagen gegen den Zöllner zu Schwedt wollte der Kurfürst untersuchen, und demnach die nöthigen Verordnungen erlassen; ferner auch dem Kommandanten zu Frankfurt gemessenen Befehl ertheilen, daß Niemand hinfort mit neuen Auflagen belastet und die Abgabe, die er sich von jedem Pferde angemaßt, gänzlich abgeschafft würde. Wenn es erwiesen würde, daß die stettiner Kaufleute und Handwerker auf den Jahrmärkten im brandenburgischen Gebiete außer dem gelöseten Thaler oder sonst über die gewöhnlichen Zölle etwas geben müssten, so sollte dieses abgestellt und bei dem alten Herkommen gelassen werden. Auf den Jahrmärkten in der Ukermark sollte es den Stettinern gestattet sein, mit den Einheimischen zu gleicher Zeit ihre Waaren feilzubieten, wenn dieselbe Freiheit auch seinen Unterthanen, ohne Be-

*) Rathsakten Tit. I Sectio I Littera L., Resolution Sr. kurfürstlichen Durchlaucht Friedrich Wilhelm von 1664.

laſtung mit einer neuen Auflage oder Acciſe, in Stettin und andern ſchwediſch-pommerſchen Städten gewährt wurde. Außer den Märkten ſollte es den Stettinern aber verboten ſein, im brandenburgiſchen Gebiet Vieh aufzukaufen. Eben ſo ſollte auch der Handel mit Salz, der im Brandenburgiſchen Niemand geſtattet werde, den Stettinern nicht gewährt; dagegen aber die Durchfuhr desſelben nach Polen durch Landsberg, gegen Entrichtung der üblichen Zölle, erlaubt ſein. — Dieſer Beſcheid möchte indeß die ſtettiner Kaufmannſchaft wohl nicht ganz befriedigen; indem nur der geringſte Theil ihrer Beſchwerden abgeſtellt und der Handelsverkehr mit Polen, nach wie vor, gehemmt wurde. Die gegenſeitigen Beſchwerden dauerten deshalb fort, obgleich ſchwediſche und brandenburgiſche Kommiſſarien (3. März 1665) in Stettin zuſammentraten, um ſich über die Zölle zu vereinigen. Auch in der Stadt ſelbſt gab die Anmaßung einzelner Bürger vielfache Urſache zu Klagen, welche die Alterleute des Seglerhauſes und der neun Hauptgewerke (im März 1664) dem Rath vorlegten *).

Die friedlichen Verhältniſſe mit dem Auslande geſtatteten der ſchwediſchen Regierung, ihre Sorgfalt auch auf das Schulweſen zu richten. Die Univerſität zu Greifswald war, ungeachtet der bedeutenden Unterſtützung der Königin Chriſtina, in Verfall gerathen, da der Zuſtand des Landes den Ständen nicht geſtattete, etwas für die Erhaltung der Hochſchule zu thun. Man brachte deshalb (i. J. 1666) die Vereinigung der Univerſität mit dem Pädagogium in Stettin, und zu dieſem Zwecke die Verlegung der erſtern nach dieſer Stadt in Vorſchlag **). Als jedoch die Ausführung nicht zu Stande kam, wurde (24. November 1667) das Pädagogium zu Stettin in ein akademiſches Gymnaſium, nach des Königs Namen Carolinum genannt, verändert und mit neuen Geſetzen, Privilegien und acht Profeſſoren in allen Fakultäten verſehen.

Als die pommerſchen Landſtände (i. J. 1669) Abgeordnete nach Schweden ſchickten, wandte ſich auch der ſtettiner Rath an den König, um von demſelben das Recht, erledigte Güter im ſtädtſchen Gebiet einzuziehen, und die Wiedererſtattung einiger Geldſummen zu erlangen. Zur Behauptung des ihm ſtreitig gemachten Rechtes an die herrenloſen Güter legte der Rath Urkunden vor, und bewirkte dadurch die Entſcheidung des Streites zu ſeinen Gunſten; denn der Reichsrath erließ zu Stockholm (10. April 1669) im Namen des Königs, einen Beſcheid, in welchem feſtgeſtellt wurde, »daß die Stadt Stettin hinfort ohne Hinderung bei dem jus bonorum vacantium gelaſſen werden, und daß dasjenige, was bisher in und außer Gericht ſchon veranlaſſt oder noch

*) Rathsakten Tit. I Sectio III Nr. 58.

**) Ölrichs Beiträge zur literariſchen Geſchichte, vornehmlich des Herzogthums Pommern II p. 17—46. Rathsakten Tit. II Sectio 14 Nr. 1.

weiter deshalb zu verfügen ist, hiermit gänzlich aufgehoben sein sollte.« Dagegen wurde aber die Stadt Stettin mit der Bezahlung ihrer Schuldforderungen auf die Zukunft vertröstet; indem der Reichsrath erklärte: »die königliche Kammer sei in den bösen und beschwerlichen Zeitläuften so erschöpft, daß der dem Könige Karl X geleistete große Vorschuß noch nicht hätte zurückgezahlt werden können; er wolle jedoch der Kammer befehlen, daß diese Schuld bald abgetragen, und auch die beiden Posten, welche dem Tuchhändler Heinrich Danehl und dem Amte der Schuster gebührten, möglichst bald bezahlt werden sollten« *).

4. Krieg mit Brandenburg (1675—1679).

Belagerung Stettins durch den großen Kurfürsten (1676). Abzug der Brandenburger. Große Rüstungen des Kurfürsten gegen Stettin.

Der friedliche Zustand des Landes wurde unterdessen zur Verbesserung der Staatsverwaltung benutzt, indem man die Beschlüsse des wolgaster Landtages allmählig zur Ausführung brachte. Um den unstatthaften Aufwand der verschiedenen Stände zu beschränken, wurde (11. März 1671) eine revidirte Kleider-, Hochzeit- und Begräbniß-Ordnung bekannt gemacht, worauf (9. März 1672) eine neue Acciſe- und Personensteuer-Ordnung folgte. Auf dem Landtage zu Stettin (im December 1672) wurde die Wieder-Aufrichtung des Landkastens beschlossen, und bald darauf eine neue Landkasten-Ordnung herausgegeben.

Auch Stettin erfreute sich einer gedeihlichen Ruhe; wenngleich die verschiedene Berechtigung der einzelnen Stände zu mancherlei Streitigkeiten Veranlassung gab. Besonders fand sich die Kaufmannschaft durch Eingriffe in ihre ausgedehnten Gerechtsame so gekränkt, daß sie (im Januar 1672) durch ihre Alterleute bei dem Rathe über die Holländer, welche des Handels wegen in der Stadt verweilten; ferner über den Salzfaktor und den Stadt-Kapitän wegen verfänglicher Handlung; gegen die Schmiede, welche ihnen den Handel mit Sensen und Schneidemessern verwehren wollten; eben so gegen die Haken wegen des Theerkaufs und gegen die Käsekäufer; endlich auch wegen eines neuen Zolles zu Frankfurt und des Zolles zu Garz Beschwerde führten **).

Die Bürgerschaft klagte gleichfalls über das Gehalt und die Sporteln verschiedener städtischer Diener, wie auch über die Wall- und Ziegelhof-Rech-

*) Rathsakten Tit. I Sectio I Littera L. königlich schwedische Resolution von 1669.

**) Rathsakten Tit. I Sectio III Nr. 63.

nungen des Bürgermeisters Held, und ließ (im März 1673) ihre Beschwerden durch die Alterleute dem Rathe vorlegen *), welcher nach Kräften den Übelständen abzuhelfen bemüht war.

Nachdem Karl XI (i. J. 1672) selbstständig die Regierung übernommen hatte, wurde die Ruhe Pommerns wieder gestört durch die feindliche Stellung, welche Schweden auf den Antrieb Frankreichs gegen Brandenburg einnahm, (im Mai 1673) neue Truppensendungen von Schweden nach Pommern veranlasste, und den baldigen Ausbruch des Krieges befürchten ließ. Als der Kurfürst aber zu Vossem (10. Juni 1673) Friede mit Frankreich schloß, wurde zwar das friedliche Verhältniß zwischen Brandenburg und Schweden wieder hergestellt, und durch den Vertrag zu Köln an der Spree (1. December 1673) befestigt. Aber die Ruhe war nur von kurzer Dauer; denn als König Ludwig XIV von Frankreich (i. J. 1674) dem deutschen Reiche den Krieg erklärte, wurde auch Schweden, durch Frankreichs Einfluß, zur Theilnahme an denselben vermocht, und ergriff die Waffen zunächst gegen den Kurfürsten, der am Rhein, mit dem Reichsheere vereint, gegen die Franzosen kämpfte. Mit einem Heere von 16,000 Mann, rückte der Feldmarschall Wrangel (Ausgangs December 1674), ohne vorhergegangene Kriegserklärung, in die Ukermark und Priegnitz ein, und besetzte ohne Widerstand die mehrsten Städte. Gleichzeitig brach der General-Major von Wulffen mit 7 Regimentern, die sich bei Stettin versammelt hatten, in Hinterpommern ein, vertheilte seine Truppen in dieser Provinz und in der Neumark, und nahm sein Hauptquartier in Stargard. In einer Proklamation erklärten die Schweden, daß sie durch Besetzung des Landes den Kurfürsten nöthigen wollten, den Frieden von Vossem zu halten und seine Waffen nicht mehr gegen Frankreich zu wenden. Anfänglich hielten die schwedischen Truppen gute Mannszucht. Als aber der Feldmarschall Wrangel durch Krankheit genöthigt war, den Oberbefehl seinem Bruder, dem General Waldemar Wrangel, zu übergeben, gestattete dieser die unerhörtesten Bedrückungen gegen die wehrlosen Bewohner der Mark. Ungeheure Brandschatzungen wurden von den habsüchtigen Befehlshabern eingetrieben; während die Soldaten ungestraft plünderten und raubten, ganze Dörfer verbrannten, und Grausamkeiten aller Art begingen. Das unglückliche Schicksal der Mark schreckte die brandenburgisch-pommerschen Stände, daß sie mit den Schweden unterhandelten und für eine Geldsumme die Neutralität Hinterpommerns erkauften. Der schwedische Feldherr zog darauf seine Truppen (29. April 1675) bei Damm zusammen, und führte sie durch Stettin nach der Mark, wo sie sich mit dem Heere des Feldmarschalls Wrangel vereinten.

Die Nachricht von dem Einfall der Schweden in das brandenburgische Gebiet, beugte indeß keineswegs den hohen Muth des Kurfürsten, sondern er-

*) Rathsakten Tit. I Sectio III Nr. 64.

weckte vielmehr in ihm die Hoffnung, jetzt sein Anrecht an Vorpommern durch die Waffen geltend zu machen. Er reiſete zunächſt nach dem Haag, und bewirkte hier durch ſeinen Einfluß, daß ſeine Verbündeten ihm nachdrücklichen Beiſtand verſprachen, und Schweden vom Kaiſer für einen Reichsfeind erklärt wurde. Als aber die verſprochene Hülfe ſich verzögerte, brach der Kurfürſt (Ausgangs Mai) mit 15,000 Mann aus Franken zur Befreiung der Mark auf, und erreichte nach 17 Tagen Magdeburg, ohne daß die Schweden, die in ſorgloſer Ruhe praſſten, ſeine Ankunft ahnten. Erſt die Einnahme von Rathenow, das (15. Juni) durch Überfall in die Gewalt des Kurfürſten fiel, ſchreckte die Schweden aus ihrer Sicherheit, und eilig zog der ſchwediſche General Wrangel bei Brandenburg ſeine Truppen zuſammen, um ſich mit dem Feldmarſchall bei Havelberg zu vereinigen. Sofort eilte der Kurfürſt, ohne das nachkommende Fußvolk zu erwarten, mit 5600 Reitern den abziehenden Schweden nach, erreichte ſie (18. Juni) bei Fehrbellin, und erfocht hier über das überlegene ſchwediſche Heer, das 11,000 Mann zählte, einen glänzenden Sieg. Die Überbleibſel des geſchlagenen Heeres flüchteten, von den Brandenburgern verfolgt, nach Wittſtock, wo der Feldmarſchall Wrangel ſie mit ſeinen Truppen vereinte, und darauf durch Meklenburg nach Pommern zurückzog, um dieſes Land gegen den befürchteten Angriff des Kurfürſten zu behaupten.

Die verlorne Schlacht bei Fehrbellin vernichtete den Waffenruhm der Schweden, die ſeit dem 30jährigen Kriege für unüberwindlich galten, und brachte alle alten Feinde Schwedens wieder in Aufruhr. Holland, Dänemark, Braunſchweig, Lüneburg und der Biſchof von Münſter vereinten ſich mit Brandenburg, um zugleich die ſchwediſchen Beſitzungen in Deutſchland anzugreifen. Der Reichstag zu Regensburg erklärte Schweden in die Reichsacht, übertrug die Vollſtreckung derſelben dem weſtfäliſchen ober- und niederſächſiſchen Kreiſe, und entband die ſchwediſch-pommerſchen Unterthanen ihres Eides gegen die ſchwediſche Krone. Die Unterhandlungen der Verbündeten verzögerten indeß noch den Angriff um drei Monate, ſo daß die Schweden Zeit gewannen, ſich in Vertheidigungsſtand zu ſetzen. Nachdem der Kurfürſt mit dem Könige von Dänemark ein beſonderes Bündniß zur gemeinſamen Eroberung Pommerns geſchloſſen hatte, brachen die vereinigten brandenburgiſchen, kaiſerlichen und däniſchen Truppen (im September 1675) gegen Pommern auf. Der Kurfürſt beſetzte Treptow und ging bei Güſtkow über die Peene, während die Dänen bei Damgarten, die Kaiſerlichen bei Tribſees einrückten. Vergeblich ſuchte der ſchwediſche Feldmarſchall die überlegene Macht der Verbündeten aufzuhalten; er muſſte ſich auf die Beſetzung der feſten Plätze beſchränken, und die übrigen Truppen in einem feſten Lager vor Stralſund zuſammenziehen. Die Verbündeten vereinigten ſich ungehindert bei Richtenberg, und rückten darauf vor Stralſund, um die unter dem Schutze der Feſtung ſtehenden Schweden anzugreifen. Die feſte Stellung der Schweden bot indeß jedem Angriff Trotz, und die Ver-

bündeten gaben diese Unternehmung auf. Während die Dänen Wismar belagerten, wandte sich der Kurfürst gegen Wolgast und eroberte diese Stadt (31. Oktober) durch Kapitulation. Unterdessen hatte der brandenburgische General von Schwerin die beiden Inseln Wollin und Usedom besetzt; der Fürst Georg von Dessau die Stadt Greifenhagen und die Zollschanze bei Garz erobert. So standen die Brandenburger bereits in der Nähe von Stettin, als die rauhe Jahreszeit den Kurfürsten nöthigte, seine Truppen in die Winterquartiere zu verlegen.

Im Anfang des folgenden Jahres (1676) eröffneten die Schweden selbst den Kampf; indem sie die Insel Usedom wieder einnahmen und zur Belagerung von Wolgast schritten. Sie mussten aber die errungenen Vortheile bald wieder aufgeben, und sich nach Stralsund zurückziehen, als die Brandenburger, unter dem Befehl des Feldmarschalls Dörflinger, zum Ersatz herbei eilten. Die Schweden mussten sich wieder auf die Vertheidigung der festen Plätze beschränken, da sie keine Verstärkung erhalten konnten, weil die schwedische Flotte von den Dänen blockirt und am Auslaufen verhindert wurde. Der Kurfürst verstärkte sein Heer durch seine Bundesgenossen, und begann (im Juni) den zweiten Feldzug in Pommern mit so glücklichem Erfolge, daß die Päße zu Tribsees, Anklam und Demmin erobert wurden.

Unterdessen hatte der Kurfürst Anstalten zur Belagerung Stettins getroffen, und die Stadt schon seit dem Frühjahr durch Reiterei eng einschließen lassen *). Diese konnte indeß nicht hindern, daß die zahlreiche Besatzung zu Wasser und zu Lande häufig Ausfälle machte, um ihre Vorräthe zu vermehren und dem Feinde Abbruch zu thun; bis endlich (Anfangs August) brandenburgisches Fußvolk und Artillerie vor der Stadt anlangte und die förmliche Belagerung begann. Der stettiner Kommandant, General-Lieutenant von Wulffen, ließ darauf die schwedische Besatzung aus Damm nebst den Vorräthen nach Stettin kommen, und die Festungswerke der verlassenen Stadt schleifen. Sofort besetzten die Brandenburger diesen Platz und stellten die zerstörten Festungswerke so viel als möglich wieder her. Auf dem Dammschen See und der Oder erschienen mehrere brandenburgische Schiffe mit 72 Geschützen, und schlossen die Stadt von der Wasserseite ein. Auf der Landseite errichteten die Brandenburger rings um Stettin Batterien, und begannen (16. September) die Stadt zu beschießen und Feuer einzuwerfen. Nach der Eroberung Anklams kam der Kurfürst in das Lager vor Stettin und nahm sein Hauptquartier in Krekow, um die Belagerung selbst zu leiten. Als die Nachricht von der Einnahme Demmins, das unterdessen (12. Oktober), fast gänzlich zerstört, durch

*) Böhmer, die Belagerungen Stettins p. 30 ff.

Kapitulation von den Brandenburgern erobert war, im kurfürstlichen Hauptquartier anlangte, wurde dieses Ereigniß durch ein besonderes Siegesfest gefeiert. Nachdem am Vormittag (14. Oktober) im Lager Gottesdienst gehalten war, ließ der Kurfürst sämmtliche Truppen auf den Bergen vor Stettin in Schlachtordnung aufstellen, und nach Sonnen-Untergang aus allen Geschützen und Gewehren eine dreimalige Salve geben, welche sowohl von den Schiffen auf dem Dammschen See, als auch von allen benachbarten Festungen, Damm, Garz, Löcknitz dreimal beantwortet wurde. Dieser Siegesjubel beugte aber keineswegs den Muth der Belagerten, welche entschlossen die Vertheidigung fortsetzten, und in mehreren Ausfällen dem Feinde großen Schaden zufügten. Da auch die rauhe Jahreszeit den Fortgang der Belagerungsarbeiten hinderte, so erkannte der Kurfürst bald, daß er die wohlbefestigte Stadt nicht so leicht werde überwältigen können, und berieth sich vergeblich mit seinen Generalen über die Mittel, den entschlossenen Widerstand der Belagerten zu brechen. Die Beschießung wurde fortgesetzt, und mehrmals (Ausgangs Oktober) durch glühende Kugeln in der Stadt Feuersbrünste angerichtet, welche indeß durch die Thätigkeit der Bürger glücklich gehemmt wurden. Endlich bewog die vorgerückte Jahreszeit den Kurfürsten, die Belagerung einstweilen aufzuheben und seine Truppen in die Winterquartiere zurück zu ziehen. Nachdem das Geschütz abgeführt war, wurde das Lager nebst dem Dorfe Krekow, mit Ausnahme der Kirche und des Hauses, das dem Kurfürsten zur Wohnung gedient hatte, von den Brandenburgern in Brand gesteckt, und darauf (6. November) der Abmarsch angetreten. Die Schweden unternahmen zwar einen Ausfall, wurden aber von dem Nachtrabe der abziehenden Brandenburger zurückgehalten. Um Stettin auch während des Winters ringsum eingeschlossen zu halten, legte der Kurfürst starke Besatzungen in die benachbarten Städte, und kehrte dann nach Berlin zurück, wo er unter dem Donner des Geschützes seinen Einzug hielt.

Die Stettiner erkannten indeß, daß dieser Kampf nur das Vorspiel zu einem größeren gewesen sei, und benutzten daher die Entfernung des Feindes, um sich mit Holz, Lebensmitteln und den übrigen Bedürfnissen reichlich zu versorgen. Der Kommandant schickte zu diesem Zwecke oft Streifpartheien aus, welche mehrmals mit den Brandenburgern zusammentrafen, und bei Schillersdorf, Garz, Greifenhagen und an andern Orten sich wacker mit den Feinden herumtummelten. Auf diesen Streifzügen wurde in der Umgegend, drei Meilen um die Stadt, Alles von den Schweden verheert. Auch gelang es dem Obersten Horn, mit 400 Mann von der stettiner Besatzung die Stadt Gollnow, welche die Brandenburger besetzt hielten, durch einen Überfall wieder zu erobern, wobei er jedoch tödtlich verwundet wurde. So verging der Winter und kampfgerüstet erwarteten die Stettiner den erneuten Angriff des großen Kurfürsten.

5. Zweite Belagerung Stettins durch den großen Kurfürsten (i. J. 1677).

Rüstungen der Feinde. Einschließung der Stadt. Fortschritte der Belagerer auf der Wasserseite. Große Bombardements. Zerstörung der St. Marien-, St. Peters- und St. Jakobi-Kirche. Heldenmüthige Gesinnung der Stettiner.

Die Waffenruhe während des Winters benutzte der Kurfürst, um bedeutende Rüstungen zur Eroberung Pommerns zu unternehmen; er ging selbst nach dem Haag, um Holland zur Sendung einer Hülfsflotte gegen Schweden nach der Ostsee zu bewegen; sein Gesandter veranlasste den Herzog von Lüneburg, 6000 Mann zur Unterstützung der Brandenburger bei der Belagerung Stettins zu schicken, und auch Truppen nach Meklenburg marschiren zu lassen, um dasselbe gegen die Schweden zu schützen. Diese Verstärkungen waren um so nothwendiger, als der Kurfürst seine Hülfsvölker von Krossen wieder zurückrief und die Subsidiengelder Spaniens ausblieben. Da die vollständige Eroberung Pommerns nur durch die Einnahme Stettins bedingt wurde, so richtete der Kurfürst seine Aufmerksamkeit vorzüglich auf die Belagerung dieser Stadt und machte zu derselben die großartigsten Anstalten. Als Kind hatte er am Hofe des letzten Pommernherzogs verweilt, sich dort wohlgefallen und Stettin liebgewonnen, und dieserhalb sowohl als des politischen Werthes wegen lag ihm der Besitz desselben am Herzen. Auch die Schweden erkannten die Wichtigkeit der pommerschen Hauptstadt, und hatten ihre Vertheidigung dem entschlossenen General von Wulffen übertragen. Die Besatzung bestand aus 5 Regimentern, also 3000 Mann Fußvolk und ungefähr 400 Reitern, von welchen die unberittenen zu Grenadieren gemacht wurden. In der Stadt standen das Regiment des Obersten, die Schmaländer, die Schonischen und Jemptländer, welche letzteren beide acht Kompagnien ausmachten; die deutschen Regimenter des Generals von Wulffen und des Obersten Krämer, zusammen 1900 Mann, hatten die Lastadie besetzt. Die bewaffnete Bürgerschaft bestand aus elf Kompagnien, von welchen einige über 200 Köpfe stark waren *). Diese war so eingetheilt, daß sechs Kompagnien die Wälle besetzt hielten und zwei immer in Reserve standen; die Lastadischen vertheidigten ihre Vorstadt. Außerdem war noch eine Menge Bauern, Bootsleute, Handwerksburschen, Kaufdiener und Studenten zur Vertheidigung der Stadt bewaffnet; ja sogar Frauen

*) Böhmer, die Belagerungen Stettins p. 41.

und Mädchen nahmen persönlichen Antheil an dem Kampfe *). Auf den treuen Beistand der Bürgerschaft, der es unter schwedischer Herrschaft wohl gefiel, konnte der General von Wulffen mit Zuversicht rechnen. Von der Gerechtigkeit ihrer Sache waren die Stettiner überzeugt; denn daß der Kaiser, weil die Schweden Brandenburg feindlich angegriffen, sie ihrer Pflicht gegen die Krone Schweden entbunden, und sie an den Kurfürsten gewiesen, konnte die treuen Unterthanen nicht irre führen; hatte sie ja ihr König selbst nicht entlassen. Die Stadt war mit Kriegs- und Lebensbedürfnissen hinlänglich versehen, auf eine neue Weise sehr stark befestigt und man hoffte auch diesmal, ungeachtet der großen Rüstungen des Gegners, die wichtige Festung zu behaupten, bis Entsatz kommen würde.

Der Kurfürst hatte sich im Laufe des Winters mit einem, damals unerhörten Kraftaufwande zu der Belagerung Stettins gerüstet. In allen brandenburgischen Festungen wurden eine Menge von »raren und schrecklichen Feuerwerken«, von Granaten, Bomben, Haubitzen, Stinktöpfen und dergleichen angefertigt und in das Lager vor Stettin geführt. Von Küstrin wurden allein 72 schwere Geschütze und 10 große Feuermörser, welche 6 bis 7 Centner schwere Kugeln warfen, zu Wasser vor die Stadt geführt. Aus Berlin kamen 80 große Geschütze, 31 große Mörser, 15,000 Centner Pulver, 20,000 Stück Kugeln, 800 große Granaten, 10,000 Brandkugeln, 300 Büchsenmeister und eben so viel Handlanger zur Belagerung Stettins **). Die Gesammtzahl der Geschütze soll aus 206 Kanonen und 40 Feuermörsern, nach andern Nachrichten aber nur aus 160 Geschützen und 25 Mörsern, mit welchen die Stadt wirklich beschossen wurde, bestanden haben Die besten Truppen wurden zusammengezogen, so daß die Streitmacht, im Laufe der Belagerung, 25 brandenburgische und 5 lüneburgische Regimenter zählte, zu welchen später noch 2000 Mann dänischer Hülfstruppen hinzukamen. Auch 300 Kroaten boten ihre Dienste an, und wurden den Dänen zugewiesen ***).

Diese Vorbereitungen erforderten indeß so viele Zeit, daß die Belagerung erst im Juni beginnen konnte. Nachdem die bereits versammelten brandenburgischen Truppen die Stadt auf der Süd- und Westseite eingeschlossen und bei Pomeränsdorf das Lager aufgeschlagen hatten, erschien der Kurfürst mit seiner Gemahlin und dem Hofstaate, an der Spitze mehrerer Regimenter,

---

*) Kurze, doch wahrhafte Beschreibung alles dessen, was Zeit währender 6monatlichen Belagerung der Stadt Alten-Stettin, in selbiger Festung vorgelaufen, von einem Ober-Offizier der Garnison — Danzig 1678.

**) Böhmer a. a. O. p. 34 und 35.

***) Daselbst p. 36.

(7. Juli) vor Stettin und nahm sein Hauptquartier in Pomeränsdorf, wo am folgenden Tage Kriegsrath gehalten wurde. Der Ausgang der beiden früheren Belagerungen hatte die Feinde belehrt, daß man, ungeachtet aller Anstrengungen, auf keinen Erfolg rechnen dürfe, so lange man sich nicht des Dammes zwischen Damm und Stettin bemächtigt hatte, um die Stadt auch von der Wasserseite angreifen zu können. Um den Stettinern die Verbindung zu Wasser abzuschneiden, hatte der Kurfürst seine kleine Flotte wieder in den dammschen See aufgestellt; auch war die Stadt Damm bereits seit dem vorigen Jahre in den Händen der Brandenburger. Aber den Steindamm selbst behaupteten noch die Schweden, und hatten bei dem Zoll und bei dem Blockhause starke Schanzen aufgeworfen, welche jeden Angriff von dieser Seite hinderten. Man beschloß deshalb im brandenburgischen Kriegsrathe, sich durch das tiefe, sumpfige Bruch einen Weg bis an den Steindamm zu bahnen, um die Schweden aus ihren Schanzen zu vertreiben, und dann die Stadt auch von der Wasserseite anzugreifen.

Während man Anstalten traf, diesen Plan auszuführen, blieb es auf der Landseite zur Verwunderung ruhig, und kam nur zu einigen Scharmützeln, welche der zusehenden Bürgerschaft in der Festung nicht wenig Lust verursachten. Da der Feind auf dieser Seite einstweilen noch unthätig blieb, so gedachten die Stettiner, vor dem Anfang der Belagerung sich noch die Ernte zu sichern, welches um so leichter auszuführen war, weil die Besatzung die Sternschanze inne hatte, und das ganze Stadtfeld vertheidigte. Als die Stettiner (13. Juli) ihre Ernte einbringen wollten, rückten einige Abtheilungen Reiter und Schützen aus, und setzten sich an gelegenen Orten fest, um die Augstleute, mehrere hundert Männer und Weiber, gegen feindlichen Angriff zu schützen; die Wälle waren von den Bürgerkompagnien, die Außenwerke aber von der Garnison besetzt. Der Feind blieb ruhig in seinem Lager, der Tag ging fröhlicher, als man vermuthet hatte, vorüber, und die Ernte wurde ohne Störung vollendet *). —

Der brandenburgische General von Schwerin hatte inzwischen mit rastlosem Eifer gearbeitet, um die unsäglichen Schwierigkeiten, welche die Ausführung seines Planes hinderten, durch zweckmäßige Anstalten zu beseitigen. Bei dem Dorfe Güstow ließ er eine Schanze am linken Oderufer aufwerfen, und von hier aus eine Brücke über den Strom schlagen. Nachdem diese Brücke auch am jenseitigen Ufer durch eine Schanze befestigt, in der Mitte derselben aber durch ein Blockhaus, welches auf einer Insel lag, versichert war, begannen die Brandenburger, sich durch das tiefe Bruch, zwischen der kleinen und großen

*) Böhmer a. a. O. p. 36. — Beschreibung der Belagerung Stettins p. 2.

Regelitz, einen Weg nach dem Steindamm von gefällten Bäumen und Strauchwerk zu bahnen, welcher über eine halbe Meile lang und so fest war, daß er Mannschaft und Geschütz tragen konnte. Als sie auf diese Weise fortschreitend, (am 14. Juli) zwischen dem Zoll und dem Blockhause das Ende des Bruchs erreichten, ließ Schwerin dem Steindamm gegenüber eine Schanze aufwerfen, und von hier die Zollschanze und das Blockhaus beschießen. Der schwedische Oberst von der Noht fuhr aber in der folgenden Nacht mit 200 Mann zu Wasser nach dem Zolle, und griff von hier aus die Werke der Belagerer mit solchem Erfolg an, daß die Brandenburger diesen Platz räumen und mehrere Geschütze zurücklassen mussten. Aber schon am nächsten Tage kehrte der General Schwerin zurück, rückte bis an den Damm vor, und beschoß aus einer schnell errichteten Batterie das Blockhaus so wirksam, daß es in Brand gerieth und von der Besatzung verlassen werden musste. Da jetzt die Verbindung mit dem Zolle abgeschnitten war, und dieser Platz in Gefahr stand, in die Hände der Feinde zu fallen, so schickte General Wulffen zur Nachtzeit (17. Juli) einige Fahrzeuge dorthin, um die Besatzung in die Stadt zu bringen. Als darauf der Kommandant der Zollschanze, Major Storch, dem erhaltenen Befehle gemäß, die Brücke und das Zollhaus in Brand steckte, und sich mit Mannschaft und Geschütz einschiffte, griffen die Brandenburger den Platz an, und erlitten hierbei ansehnlichen Verlust; der Major Storch spielte unter diejenigen, die ihn bei der Abfahrt beunruhigen wollten, dermaßen mit Stücken, daß viele ins Gras bissen *). Nachdem die Schweden auch die Redoute auf dem Geskerbrink (19. Juli) zerstört, und was fortzubringen war, in die Stadt geschafft hatten, blieben nur noch die Wachtschiffe auf dieser Seite außerhalb der Festung. Unterdessen hatte sich General Schwerin bei der kleinen Regelitz festgesetzt und rückte von hier aus auf dem Steindamm unaufhaltsam gegen die Lastadie vor; obgleich die Schweden den Fortgang seiner Arbeiten zu hindern suchten, indem sie von den Wällen der Stadt und den

*) Als die Brandenburger in den Zoll einrückten, fanden sie daselbst angeschrieben:

Ist dies der rechte Weg, Herr General Schwerin
Zur Vorstadt der Lastad, nach Alten Stadt Stettin!

welches sie in einem späteren Liede also beantworteten:

Der klug und tapfre Held, der General Schwerin,
Macht einen neuen Weg zur Alten Stadt Stettin?
Wie er vorhin gebahnt die Schanze bei der Schwin,
Und mit Gewalt erstieg die feste Stadt Wollin ꝛc.
Reim hin, reim her gemacht, zu reimen ist nicht Zeit;
Zu räumen aber wohl; und ist ein Unterscheid ꝛc.
Es reimet in der That der General Schwerin
Und reicht mit seinem Reim bis an die Stadt Stettin.

Böhmer a. a. O. p. 37 f. Beschreibung der Belagerung a. a. O. p. 4.

Schalen, (flachen Fahrzeugen), welche der Oberſt von der Noht in die Parnitz geſchickt hatte, die Brandenburger beſchoſſen. In geringer Entfernung von dem Ravelin, welches die Parnitzer Brücke beſchützte, verſchanzte ſich der General Schwerin, und ließ daſelbſt große Batterien aufwerfen, um von hier aus die Stadt zu beſchießen. Vergeblich ſuchten die ſchwediſchen Schalen dieſe Arbeit zu hindern; ſie konnten ſich auf die Länge gegen das feindliche Feuer nicht halten, und muſſten zurückgezogen werden. Eben ſo fruchtlos war ein Ausfall, welchen die Belagerten (1. Auguſt) mit 100 Musketieren und 50 Schützen gegen die feindlichen Schanzen machten, obgleich ſie in die Werke eindrangen und durch eine Salve viele Arbeiter tödteten *). Die Brandenburger behaupteten ihren Platz und vollendeten ungehindert ihre Batterieen. Nachdem auf dieſer Seite ſo vorgeſchritten war, berief der Kurfürſt den General Schwerin nach der Landſeite, damit derſelbe auch hier die Arbeiten leiten helfe, und übertrug den Befehl der Truppen, welche die Laſtadie belagerten, einſtweilen dem Oberſt von Schöning.

Unterdeſſen waren die lüneburgiſchen Truppen, unter dem Befehle des Herzogs von Holſtein und des Generals Rudolf von Endter (23. Juli) vor Stettin angekommen, und von dem Kurfürſten durch 3000 Brandenburger verſtärkt worden. Dieſe Truppen bezogen das alte Lager bei der Oderburg, welches in den Zeiten Guſtav Adolphs errichtet war, und deſſen übrig gebliebene Werke ihnen jetzt große Vortheile darboten, um die Stadt bei dem Frauenthore anzugreifen **). Im Beſitz dieſer vortheilhaften Stellung, begannen die Lüneburger ſofort an den Laufgräben zu arbeiten, und warfen (25. Juli) an der Oder eine Schanze auf, welche den Strom beherrſchte und der Stadt die Zufuhr abſchnitt.

Als die Nachricht im feindlichen Lager ankam, daß die däniſche Flotte einen Sieg über die Schweden erfochten, ließ der Kurfürſt (2. Auguſt) zur Feier desſelben, aus 79 Geſchützen und den Kanonen ſeiner Flottille, wie auch von ſämmtlichem Fußvolk, das rings um die Stadt aufgeſtellt war, eine dreimalige Salve geben. Der ſtettiner Kommandant wollte dies Victoriaſchießen mit 4 Geſchützen beantworten; aber aus Unverſtand des Konſtablers wurden nur 3 Schüſſe gelöſet, welches von einigen in der Stadt für eine böſe Vorbedeutung gehalten wurde. Als aber am folgenden Tage »ein faſt übernatürlich und ſeltſam Donnerwetter ſich hören ließ, und nicht allein Alles erſchütterte, ſondern auch drei Schläge wie von Kanonen gab,« ſtärkte dies die Zuverſicht der Stettiner, indem viele der Meinung waren, »daß Gott ſelbſt für ſie ant-

*) Beſchreibung der Belagerung p. 5.

**) Daſelbſt p. 4. Böhmer a. a. O. p. 38.

worte und Salve gebe.“ Der Ausgang der Belagerung belehrte sie aber, »daß es ein grausam Zornzeichen gewesen sei« *). — Kaum hatte sich das Gewitter verzogen, als vor der Stadt ein heftiges Treffen entstand, bei welchem über 400 Kanonenschüsse gewechselt wurden. Es kamen nämlich 15 brandenburgische leichte Schiffe vor den Dunsch, umlegten die schwedischen Wachtschiffe in Gestalt eines halben Mondes, und nöthigten dieselben zum Rückzuge in die Stadt, worauf die Brandenburger die doppelte Reihe von Pallisaden, welche den Strom sperrte, zerstörten, und sich auch hier der Stadt näherten. Der schwedische Kapitän der Wachtschiffe erhielt deshalb Verstärkung und zugleich den Befehl, den Feind aus dieser Stellung wieder zu vertreiben. Die drei schwedischen Wachtschiffe gingen darauf (6. August) mit 4 Schalen in den Dunsch, und griffen die brandenburgischen Schiffe muthig an, worauf von beiden Seiten ein so heftiges Feuern begann, daß innerhalb vier Stunden über 1000 Kanonenschüsse gelöst wurden. Nachdem auf der Westseite des Dunsches zwei brandenburgische Schiffe auf den Grund gerathen, eine schöne Fregatte von 12 Kanonen aber in Brand geschossen war, zogen sich die Brandenburger zurück, und die Schweden nahmen ihre vorige Stellung wieder ein. Sofort bemächtigten sich die Schweden der brennenden Fregatte, und brachten die Geschütze derselben zur Nachtzeit glücklich in die Stadt.

Auf der Landseite hatten unterdessen die Belagerer rastlos an ihren Werken gearbeitet, und waren der Stadt allmählig näher gerückt. Nachdem die Sternschanze, ein wichtiges Außenwerk, von den Brandenburgern (5. August) eingenommen war, verlegte der Kurfürst sein Lager an den Schweinsgrund und die Galgwiese, ließ eine Schanze an der Oder aufwerfen, und ging dann mit den Laufgräben gegen den Mühlenberg vor **). Die Lüneburger gingen unterdessen mit ihren Laufgräben aus dem Studentengrunde bis auf den Schützenwall ***), wo sie eine Schanze errichteten, und näherten sich dann des Nachts (11. August) mit ihren Approchen bis auf einen Musketenschuß der Festung. Als sie darauf eine Brücke über die Oder schlugen und dieselbe durch eine Redoute sicherten, besorgten die Schweden, daß ihre Wachtschiffe könnten abgeschnitten werden, und zogen deshalb diese in den Hafen zurück. Sie wurden noch zur rechten Zeit in Sicherheit gebracht; denn die Lüneburger errichteten sofort (15. August) auf der Schlächterwiese am Dunsch gleichfalls eine Schanze, welche diesen Strom beherrschte †). So waren die Belagerer

*) Beschreibung der Belagerung p. 5 und 6.

**) Daselbst p. 5. Böhmer a. a. O. p. 40.

***) Der Studentengrund ist das Thal, das die Unterwyk von der grabowschen Feldmark trennt. Auf dem Schützenwall befindet sich jetzt der Logengarten.

†) Beschreibung der Belagerung p. 6, 7 und 8.

in der ersten Hälfte des Augustmonats von allen Seiten eng um die Stadt zusammengerückt. Dicht vor dem Parnitzer Thore stand der Oberst Schöning mit seinen Batterieen; im Dunsch lag, nach dem Abzuge der schwedischen Wachtschiffe, die brandenburgische Flottille; vor dem Frauenthore standen die Lüneburger unter dem Befehle des Generals von Endter, und hatten ihre Hauptbatterie auf dem Schützenwalle errichtet, um von hier aus mit den Laufgräben durch den nächsten Grund gegen die Stadt vorzugehen *); vor dem Mühlenthore, dem neuen Thore und dem heiligen Geist Thore standen die Brandenburger, deren Hauptbatterie von mehr denn 40 Kanonen und Mörsern auf dem Mühlenberge errichtet war **). Die Verbündeten hielten überall die Stadt so eng eingeschlossen, dass nur einige geheime Wege, welche allein den Schützen bekannt waren, durch die feindlichen Posten führten ***).

Nachdem sämmtliche Batterieen fertig waren, begann endlich (am 14. August) Morgens 6 Uhr von drei Seiten die Beschießung der Stadt, und zwar mit solcher Heftigkeit, dass in kurzer Zeit fast sämmtliche Schiffe, die an dem Bollwerk lagen, in den Grund gebohrt wurden. Um die noch übrigen Fahrzeuge zu erhalten, ließen ihre Rheder dieselben in der folgenden Nacht versenken. Die Garnison verlor gleich an diesem Tage einen ihrer tüchtigsten Offiziere, den Obersten von der Noht, welcher, vom Walle herab reitend, tödtlich verwundet wurde und zwei Tage darauf starb. Das heftige Beschießen dauerte nun Tag und Nacht fort; 150 bis 160 Geschütze feuerten fortwährend in die Stadt, und thaten derselben nicht nur großen Schaden an ihren Gebäuden, sondern tödteten und verstümmelten auch viele ihrer Bewohner. Nach diesem „schädlichen Präambulum“ begann der Feind (14. August) mit glühenden Kugeln zu spielen, wodurch zuerst die stattliche Marienkirche, deren Thurm die „Mildigkeit des schwedischen Königs“ mit feinem Kupfer gedeckt hatte, in Brand gerieth †). Da die glühende Kugel oben in der Thurmspitze sitzen blieb, so konnte die Brunst, ungeachtet aller Anstrengungen der Stettiner, nicht gelöscht werden; denn das geschmolzene Kupfer floss den mit Löschen beschäftigten auf die Leiber, das in die Höhe gespritzte Wasser aber in die Augen, so dass Niemand, so gern er auch gewollt hätte, bei dem Feuer aushalten konnte. Der Wind wehte heftig und trieb die Flammen so weit umher, dass selbst die Sturmpfähle auf der Contrescarpe außerhalb der Festung anfingen zu brennen. In der allgemeinen Bestürzung bemerkten die Stettiner anfänglich gar nicht,

*) Beschreibung der Belagerung p. 9.

**) Böhmer a. a. O. p. 40. Der Mühlenberg befindet sich dicht oberhalb des Eisenbahnhofes.

***) Beschreibung der Belagerung p. 9.

†) Daselbst p. 8.

wie das Feuer von der St. Marienkirche auf den Thurm der St. Peterskirche flog und auch diesen anzündete, so daß der Thurm mit den Glocken und das Dach bis auf das Gewölbe verbrannten, bevor man noch Anstalten zur Rettung treffen konnte. So wurde auch diese schöne Kirche ein Raub der Zerstörungswuth; denn späterhin warf ein starker Wind den schon erweichten großen Westgiebel auf das Gewölbe und zerschmetterte Alles bis auf drei Pfeiler, welche darauf von Granaten zertrümmert wurden *). Mit der St. Marienkirche wurde auch das dabei gelegene Gymnasium und drei Kirchenhäuser noch vor Abend in Asche gelegt.

Auf diesen traurigen Tag folgte eine noch schrecklichere Nacht; denn auch die St. Jakobikirche wurde von zwei glühenden Kugeln, welche nacheinander fast in die Mitte des Thurms trafen, in Brand gesteckt; vom heftigen Winde angefacht, griff das Feuer unaufhaltsam um sich, und diese durch Alter und Schönheit ehrwürdige Kirche wurde zum Schrecken der Stettiner in wenigen Stunden ein Raub der Flammen. Im Dunkel der Nacht gewährte der Brand einen »unbeschreiblich grausamen Anblick, der selbst den Feind zum Mitleid bewegte.« Die Flamme des hohen Thurmes reichte bis in die Wolken, und endlich stürzte derselbe mit entsetzlichem Prasseln durch das zerschmetterte Dach und Gewölbe in die Kirche hinunter, so daß die Flamme bis in die Gräber drang **). Auch die treffliche Bibliothek und sechs am Kirchhofe belegene Häuser wurden durch diese Feuersbrunst vernichtet. Während des schrecklichen Brandes schickten die Stettiner zwei Parlementäre zu den Feinden, mit dem Ansuchen: »Sie möchten doch Kirchen und Schulen verschonen, und sich an Wall und Mauern revangiren.« Der Feldmarschall Dörfflinger ertheilte aber dem Trompeter, der diese Botschaft in das brandenburgische Lager brachte, folgende »hochvernünftige« Antwort: »Sage dem, der dich ausgeschickt hat, daß er mir nicht vorschreiben muß, wie ich eine Stadt attaquiren soll« ***).

---

*) Böhmer a. a. O. p. 45.

**) Daselbst p. 44.

***) Ein angeblicher Augenzeuge berichtet von dem damaligen Übermuthe der Bürger: »daß Stettin in dieser Belagerung viel gelitten, ist wahr, daß aber die Einwohner sich dies Leiden durch ihren Muthwillen selbst zugezogen, ist auch wahr. Der Kurfürst war ihnen so verachtet, daß, wenn die Stücke knallten, sie im Spotte sagten: »»Hört, wo de Kohfürst knapt!««. Weil der Feldmarschall Dörfflinger ein Schneiderbursche gewesen, hingen sie am Marienkirchthurm ein Bild aus, worauf ein Schneider mit der Scheere und Elle gemalt war. Sie wollten, alles Warnens ungeachtet, die Uhren und Glocken nicht schweigen lassen, daher die Marien-, Petri- und Jacobikirche niedergeschossen wurden, und viele Häuser dabei verloren gingen. Denn der Feldmarschall war durch den erlittenen Schimpf so erbittert, daß er den Kurfürsten bat, »»ihm Rache zu erlauben oder aus dem Dienste zu gehen««. Der Kur-

In den nächsten Tagen dauerte das Schießen der Belagerer so stark fort, daß man bisweilen ganze Salven von Geschütz zu 10 und 20 Kanonen hörte. Der Kurfürst sah indeß ungern seine eigene Stadt auf eine so traurige Weise verwüsten, und ließ deshalb dem schwedischen Kommandanten anbieten, unter annehmbaren Bedingungen die Festung zu überliefern. Zu diesem Zwecke schickte er (18. August) einen Adjutanten in die Stadt, und ließ dem schwedischen Kommandanten und dem stettiner Rathe vorstellen: »Der Marienthurm sei nicht mit Vorsatz in Brand geschossen. All das Unglück thue Sr. kurfürstlichen Durchlaucht um Kirchen und Stadt leid; sie möchten sich ergeben, und er wolle einen Akkord eingehen, wie sie ihn verlangten. Es stände ihnen frei, durch Deputirte seine Artillerie in Augenschein zu nehmen, und sich zu überzeugen, daß noch nicht die Hälfte gebraucht worden sei«. Allein weder der schwedische Befehlshaber, noch die Bürger wollten von Übergabe wissen, und erwiderten: »Sie wären nur gesonnen, sich zu wehren. Sie wollten ihrem Könige, wo nicht die Stadt, doch die Wälle und die Mauern überliefern. Die kurfürstliche Artillerie zu besehen sei nicht nöthig« *). — So hatte der Kurfürst seinen Zweck, durch das furchtbare Bombardement, die entschlossenen Stettiner zur Unterwerfung zu beugen, verfehlt. Die Bürgerschaft war vielmehr durch die schonungslose Verwüstung ihrer Kirchen auf das Äußerste erbittert, und verband sich mit den Soldaten aufs neue: »alle für einen Mann zu stehen und sich bis aufs Blut zu wehren«.

Diese heldenmüthige Gesinnung bewährten die Stettiner während der ganzen Belagerung, obgleich ihre Standhaftigkeit noch hart geprüft wurde. Willig lösten die Bürger die geschwächte Garnison auf den Wällen ab, ohne darauf zu achten, daß die fortwährende Beschießung mit Bomben und glühenden Kugeln ihre Stadt in einen Schutthaufen verwandelte, und ihre Familien oft unter den Trümmern der zusammenstürzenden Häuser begraben wurden. Als einst ein Bürger auf dem Wall durch seine Magd die Nachricht erhielt, daß eine Granate in sein Haus gefallen sei und ihm die Frau und zwei Kinder getödtet habe, wollte er dennoch seinen Posten nicht verlassen, sondern befahl der Dienerin,

---

fürst ließ es zu und mäßigte so viel er konnte«. (S. Försters Handbuch der Geschichte, Geographie und Statistik des preußischen Reichs. II. p. 337.)

In den Berichten anderer Augenzeugen und Zeitgenossen wird diese unwahrscheinliche Erzählung von dem Übermuth der Stettiner nicht bestätigt. Eben so unwahrscheinlich ist auch der Bericht einiger brandenburgisch gesinnter Geschichtschreiber, welche von dem Kirchenbrande erzählen, »daß der Jakobithurm von selbst in Brand gerathen sei durch Gottes Verhängniß und ohne Schießen«. (S. Böhmer a. a. O p. 44.)

*) Böhmer a. a. O. p. 45.

für das Begräbniß seiner Familie zu sorgen, und blieb auf dem Walle *). Unter den Bürgern zeichnete sich besonders der Kaufmann Wichenhagen durch seinen patriotischen Eifer, Umsicht und persönliche Tapferkeit rühmlich aus, indem er keine Gefahr scheute und Alles aufbot, um die Stadt nicht in die Gewalt der Feinde fallen zu lassen. Im rücksichtslosen Eifer für die Vertheidigung der Stadt, soll er sogar einen Bürger, der von Übergabe sprach, mit der Pistole erschossen haben. Auch der Schiffer Pust wagte oft sein Leben, indem er auf geheimen Wegen die Stadt verließ und sich eben so wieder hineinschlich, um Nachrichten von Stralsund und andern Orten zu überbringen **). Das Beispiel dieser Männer und anderer tapferer Bürger, wie auch des Generals von Wulffen und der Obersten von der Noht und von Isensee, erhielt die Stettiner bei dem Entschluß, mit Selbstverleugnung Alles an die Vertheidigung ihrer Stadt zu setzen. Die Beweggründe zu dieser unerschütterlichen Standhaftigkeit der Bürger waren theils die uralte Feindschaft zwischen den Pommern und Brandenburgern, theils auch die Verschiedenheit der Religion, da der Kurfürst reformirt, die Stettiner eifrig lutherisch waren, und endlich die Besorgniß vor höhern Abgaben und Schmälerung ihrer Privilegien unter brandenburgischer Herrschaft. Die Stettiner hielten sich um so mehr zur Vertheidigung ihrer Stadt verpflichtet, da die Herrschaft des Schwedenkönigs als rechtmäßig anerkannt war, und dieser nicht allein die Privilegien Stettins begünstigt, sondern auch versprochen hatte, die Bürgerschaft mit großen Freiheiten zu belohnen, wenn sie sich bis zum eintreffenden Entsatze halten würde. Außerdem bestärkte die allgemeine Erbitterung über die Einäscherung ihrer Kirchen, der schon früher bewährte Muth und die Aussicht auf Hülfe die Bürgerschaft in ihrer Ausdauer, um so mehr als bei den beiden vorigen Belagerungen ein glücklicher Erfolg ihre Anstrengungen gekrönt hatte. Die schwedische Besatzung kämpfte mit ausgezeichneter Tapferkeit, um den wankenden Kriegsruhm der Schweden wieder herzustellen, und ihrem Könige durch den Besitz von Stettin die Provinz zu erhalten. Verschiedene Beweggründe vereinten daher Bürgerschaft und Besatzung zu einem gemeinsamen Streben und gegenseitigem Wetteifer in der Erfüllung ihrer Pflichten. Mit demselben Eifer focht aber auch der Kurfürst für die Gerechtigkeit seiner Sache, indem er sein altes Erbrecht, das einstweilen durch den westfälischen Frieden erloschen war, geltend machen und durch Vertreibung der Schweden Deutschland von fremdem Einflusse befreien wollte.

---

*) Böhmer a. a. O. p. 57.

**) Daselbst p. 59 und 60.

6. Fortsetzung der Belagerung (1677).

Fortdauerndes Beschießen der Stadt. Kampf um die Werke. Einnahme der Außenwerke und des Hauptwalls durch die Brandenburger. Kapitulation und Abzug der schwedischen Besatzung.

Die Hoffnung der Stettiner, durch baldigen Entsatz befreit zu werden, ging indeß nicht in Erfüllung; Graf Königsmark, der schwedische Befehlshaber in Pommern, war von den Dänen in Stralsund eingeschlossen und die schwedische Flotte in zwei Treffen von der vereinten dänischen und holländischen geschlagen, so daß die Schweden keine Verstärkung aus Pommern erwarten konnten. Dennoch gaben die bedrängten Stettiner gern hoffnungsvollen Nachrichten Raum, so unwahrscheinlich sie auch sein mochten. Die fortdauernde Beschießung hatte ihren Muth so wenig gebeugt, daß sie in der Nacht (21. August) einen wüthenden Ausfall machten, um wo möglich in das kurfürstliche Hauptquartier zu gelangen. Sie fanden aber den Feind vorbereitet, und mußten nach einem heftigen Gefechte, in welchem von beiden Seiten über 1000 Mann auf dem Platze blieben, in die Stadt zurückweichen *). Auch in den folgenden Tagen (23., 27. und 28. August) unternahmen die Belagerten gegen die Lüneburger und Brandenburger vor dem Parnitzer Thore mehrere Ausfälle, welche an der Wachsamkeit der Feinde scheiterten, und die Besatzung schwächten **).

Unterdessen setzte der Feind das Beschießen der Stadt rastlos fort; allmählig rückten die Belagerer der Festung näher, verstärkten ihre Laufgräben und Batterien, verwahrten sie mit doppelten Gräben und spanischen Reitern, und legten Minen an, um die Contrescarpe zu eröffnen, der sie bereits ganz nahe standen. Die Brandenburger warfen bei dem Rabenstein (28. August) eine starke Schanze auf, welche die Lüneburger durch einen langen Laufgraben mit ihren Werken vereinigten. Als am folgenden Tage (29. August) das Wasser anschwoll und die Wiesen überschwemmte, mußten zwar die Lüneburger die Schanze am Dunsch verlassen und das brandenburgische Lager an der Parnitz wurde sehr belästigt. Aber auch dies Ereigniß half den Belagerten so wenig, als drei Ausfälle, welche sie (Anfangs September) in die feindlichen Approchen machten. Der letzte Ausfall mißglückte gänzlich, die Schweden verloren dabei einen Kapitain und über 60 Mann. Dagegen gelang ein kühner Handstreich,

*) Böhmer a. a. O. p. 53.

**) Beschreibung der Belagerung p. 10 und 11.

welchen 30 Bootsfahrer unternahmen, indem sie sich in mehreren Kähnen (5. September) zur Nachtzeit durch die brandenburgischen Wachtschiffe schlichen, um feindliche Schiffskapitäne in Bergland aufzuheben. Diese hatten sich zwar entfernt; doch fanden sie auf der Weide 150 feindliche Pferde, welche sie niederstießen und mit 12 Gefangenen glücklich heimkehrten.

Nachdem der Feind einige Tage hindurch sich damit begnügt hatte, von Zeit zu Zeit mehrere Granaten in die Stadt zu werfen, begann (8. September) wieder eine allgemeine Beschießung aus allen Batterieen, so daß diesen Tag allein über 3000 Schüsse aus den feindlichen Geschützen erfolgten, und viele von der Bürgerschaft und den Soldaten getödtet wurden. In drei Stunden waren die Schießscharten der Festung so zugerichtet, daß von allen ihren Geschützen nur ein einziges antworten konnte, welches auf einer Schanze vor dem Mühlenthore stand. Am folgenden Tage rechnete man 1000 Kanonenschüsse, ohne die Mörserwürfe, und so dauerte die Beschießung bis in die Mitte des Septembers fort, wo ein heftiger Kampf um die Werke Statt fand. Vor dem Frauenthore waren die Lüneburger mit ihren Approchen bis an die Contrescarpe vorgerückt, und hatten nahe vor dem Mühlenthore eine Sternschanze errichtet, um die Ausfälle der schwedischen Reiter zu verhindern. Vor dem heiligen Geist Thore standen die Brandenburger gleichfalls an den Gräben, und vor der Lastadie waren sie so weit vorgerückt, daß sie sich vor die Brücke in das zerstörte Ravelin legten *).

Die Stettiner waren indeß zu standhafter Gegenwehr entschlossen, obgleich ihre Schaaren bereits sehr gelichtet waren, die Stadt größtentheils in Trümmern lag und sich keine Aussicht auf Entsatz zeigte. Bei der Vertheidigung der Werke bewährte sich ihr Heldenmuth drei Monate hindurch, der ihnen vor ganz Europa hohe Ehre erwarb. So große Anstrengungen der Feind auch machte, die Stadt zu überwältigen, so hielt doch die Umsicht des schwedischen Kommandanten und die Festigkeit der Bürgerschaft der feindlichen Übermacht die Waage, bis endlich die Belagerten, ohne in dem blutigen Streit zu ermüden, Schritt vor Schritt den so tapfer vertheidigten Boden räumen mußten.

Während der Kurfürst Alles aufbot, Stettin in seine Gewalt zu bringen, hatten seine dänischen Bundesgenossen die Insel Rügen genommen und die Schweden auf Stralsund und Greifswald beschränkt. Am Abend desselben Tages (22. September), als diese Nachricht im Hauptquartier anlangte, kam auch der berühmte Admiral Tromp, der Führer der holländischen Hülfsflotte, in Begleitung des dänischen Gesandten, in das Lager vor Stettin, und wurde mit

*) Beschreibung der Belagerung p. 10 und 11.

großen Ehrenbezeugungen empfangen. Am folgenden Tage fuhr der Kurfürst mit demselben in die Trancheen und ließ salvenweise aus dem Geschütz auf die Stadt feuern. Gleichzeitig benutzte er die erkämpften Vortheile seiner Bundesgenossen, die Stadt nochmals zur Übergabe aufzufordern. Zu diesem Zwecke ließ er (25. September) durch einen Offizier in den Approchen den Belagerten zurufen: »der erwartete Entsatz aus Liefland würde nicht kommen, dagegen sei Rügen von den Verbündeten erobert, der Kurfürst wolle erlauben, daß ein Offizier aus der Stadt käme, den Admiral zu sehen und von ihm selbst die Zeitung zu vernehmen.« Aber auch diese Aufforderung blieb ohne Erfolg, denn die Belagerten erwiderten darauf: »»Es sei ihnen gleichviel, was in Rügen geschehen, und in Liefland nicht geschehen. Sie hätten nur zu thun, was ehrlichen Leuten zuständе«« *).

Wie ernstlich aber diese Antwort gemeint sei, bewiesen die Belagerten noch an demselben Tage durch die That, indem sie am Frauenthore eine Mine von 8 Tonnen Pulver sprengten und gleich darauf mit 200 Mann einen Ausfall machten, wenn sie auch damit nicht viel ausrichteten **). An demselben Tage ließen auch die Lüneburger eine Mine unter der scharfen Ecke springen und öffneten dadurch die Contrescarpe. Als die Belagerten dieselbe des Nachts wieder schließen wollten, kam es zu einem heftigen Gefecht, in welchem über 600 Handgranaten geworfen und 16 Mann von der Besatzung verwundet wurden. In derselben Nacht brachen die Lüneburger auch in die Mine der Belagerten ein, wurden aber daraus wieder vertrieben und mussten hier, wie auch über der Erde, den Stettinern den Platz lassen. Zwei Täge darauf (27. September) sprengten die Belagerten abermals zwei Minen unter den feindlichen Werken vor dem Frauenthore, wodurch die feindliche Mine einstürzte und die Arbeiter darin verschüttet wurden. Oberhalb der Sappe wurden viele der Belagerer beschädigt und theils lebendig in die Erde begraben. Sofort machten 100 Mann von der Besatzung einen Ausfall und erstachen die Feinde, die noch halb aus der Erde heraussteckten. In der Nacht wurde hier wieder so heftig mit Handgranaten gestritten, daß von beiden Seiten über 1000 derselben geworfen wurden. Auch bei dem heiligen Geistthore wurde von den Schweden eine Mine gesprengt und gleich darauf ein Ausfall gemacht, jedoch mit nicht so glücklichem Erfolg, weil die Mine außerhalb der feindlichen Werke sprang, die Ausfallenden einige Mannschaft verloren, und der Minirmeister in dem Minengange erstickt wurde. Am folgenden Tage (28. September) sprengten die Belagerer vor dem heiligen Geistthore eine Mine, welche die Brustwehr der Contrescarpe öffnete, aber sonst keinen

*) Böhmer a. a. O. p. 56.

**) Beschreibung der Belagerung p. 11.

Schaden that. Gleichzeitig ſtanden auch die Lüneburger mit ihren Feldzeichen zum Sturm bereit, und ſuchten ſich einen Weg in die Feſtung zu bahnen; indem ſie 6 Bomben nacheinander und darauf eine Sturmtonne in die ſcharfe Ecke bei dem Frauenthore rollten, welches ein furchtbares Gepraſſel verurſachte. Darauf brachten 4 Mann eine groſse Bombe auf einer Stange getragen; als ſie aber dieſelbe abrollen wollten, fiel ſie in ihre eigene Sappe, und entlud ſich hier mit ſolcher Gewalt, daſs nicht nur viele Feinde erſchlagen wurden, ſondern auch die Mine der Belagerten davon einfiel und mehrere darin arbeitende Bauern begrub. Endlich ließ der Feind eine ſolche Menge von Holz, Faſchinen, Theer und Pechkränze an die Palliſaden der ſcharfen Ecke werfen, daſs dieſes Brennmaterial wie ein Berg das Werk überragte, und als es angezündet wurde, eine ſchreckliche Flamme von ſich gab. Dennoch wurde nicht eine Palliſade davon verbrannt, und der Feind muſſte deshalb den beabſichtigten Angriff aufgeben. In der Nacht ſprengten noch die Lüneburger zwiſchen der ſcharfen Ecke und dem nächſten Abſchnitt eine Mine, welche aber keinen Schaden that. Die Brandenburger ſprengten darauf (30. September) vor dem heiligen Geiſtthore, zwiſchen der ſcharfen Ecke und dem Außenwerke »Kiek in die Küche«, eine Mine, und öffneten dadurch die Bruſtwehr der Contreſcarpe. Es gelang aber den Belagerten, das zerſtörte Werk wieder herzuſtellen, und darauf (2. Oktober) durch eine Mine, welche ſie unter den feindlichen Werken ſprengten, den Brandenburgern einen nicht unbedeutenden Verluſt an Mannſchaft zuzufügen.

Die Beſchießung der Stadt dauerte mit wenigen Unterbrechungen fort, viele Gebäude wurden dadurch zerſtört und auch viele Bewohner getödtet; an einem Tage (30. September) wurden in der Stadt 48 Todte, ohne die Verwundeten, gezählt und an demſelben Tage fiel eine Granate vor die Thüre der Frau Waſſow, und tödtete 6 Perſonen, unter welchen ſich auch drei Kinder der genannten Frau befanden. Am folgenden Tage (1. October) fiel wiederum eine Granate in die St. Johanniskirche während des Gottesdienſtes, und zerſprang unter den Andächtigen mit ſolcher Gewalt, daſs 9 Perſonen getödtet und 6 andere ſchwer verwundet wurden *).

Dieſe ſchreckenvollen Drangſale beugten indeſs keineswegs den Muth der Belagerten, welche die Vertheidigung unverzagt fortſetzten, und dem Feinde jeden Fuß breit Landes ſtreitig machten. Als die Lüneburger (1. Oktober) durch eine Mine die ſcharfe Ecke vor dem Frauenthore groſsentheils zerſtörten, darauf (3. Oktober) die Palliſaden verbrannten, und mit ihrer Sappe in den Graben gingen, zogen ſich die Belagerten endlich von dieſem Poſten zurück und verwahrten den Platz weiter abwärts mit einem neuen Pfahlwerk **). Am

*) Böhmer a. a. O. p. 48 und 49.

**) Beſchreibung der Belagerung p. 13.

folgenden Tage (4. Oktober) sprengten die Belagerer eine Mine unter der scharfen Ecke vor dem heiligen Geistthore, wodurch das ganze Werk gehoben wurde. Weil aber gerade 200 Mann von der Besatzung bereit standen, um einen Ausfall zu machen, so wurde der angreifende Feind zurückgetrieben, daß er sich nicht festsetzen konnte. Bei dieser Gelegenheit wurde, während der ganzen Belagerung, »am grausamsten« mit Handgranaten gefochten. Von der Besatzung waren 50 Grenadiere, und von den Feinden eben so viele auf dem Platz. Diese warfen die Granaten so häufig gegeneinander, daß nichts als Feuer und Knall zu sehen und zu hören war, und deswegen das Schreien der Beschädigten nicht konnte vernommen werden. Die Belagerten sprengten darauf (6. Oktober) bei dem Außenwerke »Kiek in die Küche« eine Mine, welche den Brandenburgern großen Schaden zufügte, und machten gleich darauf einen glücklichen Ausfall. Aber schon am folgenden Tage (7. Oktober) mussten sie dieses Außenwerk aufgeben, und verließen dasselbe noch zur rechten Zeit; denn gleich nach ihrem Abzuge sprengten die Brandenburger unter dieser Schanze eine Mine und bemächtigten sich darauf des Platzes. In den folgenden Tagen rückten die Brandenburger, wie auch die Lüneburger, auf beiden Seiten in den Gräben vor, obgleich die Belagerten vor dem Frauenthore (7. und 13. Oktober) zwei Minen sprengten, und auch mehrere Ausfälle, in mancher Nacht wohl dreimal, unternahmen, um den Fortgang der Belagerungsarbeiten zu hemmen. Ihre Anstrengungen hatten um so weniger den erwünschten Erfolg, als die Lüneburger (9. Oktober) unter der »neuen Caphonere« vor dem Frauenthore eine Mine sprengten, welche die innere Wand heraus schlug und den Minengang der Belagerten verschüttete, so daß darin 4 Bauern und 3 Soldaten umkamen. Die Lüneburger errichteten darauf (16. Oktober) eine Batterie auf der Contrescarpe und begannen die Sturmpfähle bis an den mittelsten Abschnitt auszuheben. Zwei schwedische Majors unternahmen deshalb (19. Oktober) in der Mittagsstunde mit 300 Mann, unter welchen sich viele Bürger befanden, einen Ausfall gegen die Lüneburger. Während ein Major mit der Hälfte dieser Mannschaft sich von der Landseite in die feindlichen Werke warf, griff der andere Trupp von der Wasserseite dieselbe an, und kämpften mit solchem glücklichen Erfolg gegen den überraschten Feind, daß sie viele, darunter den Oberst Jäger und andere vornehme Offiziere, tödteten, die Kanonen vernagelten, und 2 Offiziere, 27 Gemeine und 2 eroberte Geschütze glücklich in die Festung brachten. Der Erfolg würde aber noch größer gewesen sein, wenn die Ausfallenden ein Feldzeichen gehabt hätten; denn der Mangel desselben veranlasste, daß die in Reserve stehenden Bürger und Soldaten einen feindlichen Trupp, der den Lüneburgern zu Hülfe eilte, frei über das Feld in die Approchen ziehen ließen, weil sie ihn, der ähnlichen Montirung wegen, für Schweden hielten *). Die Brandenburger waren so weit vorgerückt, daß sie

*) Beschreibung der Belagerung p. 15.

(23. Oktober) den Graben vor der »Waſſer-Nuß« ausfüllten, ſich dieſes Poſtens bemächtigten und denſelben auch behaupteten, obgleich die Belagerten (24. Oktober) einen Ausfall mit 300 Mann nach dieſer Seite hin machten, welcher mit einem Verluſte von 34 Mann zurückgewieſen wurde.

Nach ſo vielem Ungemach, ohne Ausſicht auf Entſatz, war bei vielen der Belagerten der Wunſch für einen baldigen friedlichen Ausgang rege geworden, und wegen fernerer Vertheidigung der Stadt Spaltungen unter den Bürgern entſtanden. Der ſchwediſche Kommandant wuſſte indeſs (24. und 25. Oktober) in den Verhandlungen mit dem Rathe und den Alterleuten die widerſtrebende Parthei zu entfernen, und die Bürgerſchaft bei dem Entſchluſſe, Alles an die Vertheidigung ihrer Stadt zu ſetzen, glücklich zu erhalten *). Die Bürger ſetzten die Vertheidigung muthig fort, und es gelang ihnen (26. Oktober) die Sappe im Graben vor dem Frauenthore zu zerſtören. Dagegen machten die Brandenburger vor dem heiligen Geiſtthore ungehindert Fortſchritte; indem ſie auf einer Gallerie über den Waſſergraben **) gingen und im Hauptwalle zu miniren begannen; während auch die Lüneburger ſich an den Hauptwall verſuchten, weshalb die Belagerten ſowohl bei dem heiligen Geiſtthore, als bei dem Frauenthore einige Abſchnitte und neue Retiraden machten ***).

In den fortdauernden Gefechten war die Beſatzung bereits ſo geſchmolzen, daſs die Kranken und Verwundeten auf die Wacht ziehen muſſten. Die Bürger unterſtützten zwar nach Kräften die ſchwediſchen Truppen, und viele zeigten ſolchen Eifer, daſs ſie Tag und Nacht auf den Wällen lagen, obgleich auch ihre Zahl täglich ſchmolz. Mit Lebensmitteln und Kriegsbedürfniſſen war man noch reichlich verſehen, und nur ein empfindlicher Mangel an Holz machte ſich bei dem Beginn der rauhen Jahreszeit fühlbar. Der Feind hatte dagegen in ſeinem Lager Überfluſs an allen Bedürfniſſen und erhielt von Zeit zu Zeit immer neue Verſtärkungen an Truppen. Auch der König von Dänemark ſchickte 2000 Mann in das Lager vor Stettin, und erſuchte den Kurfürſten in einem mitgeſandten Schreiben: »Dieſe Truppen zum Sturm zu gebrauchen, denn er wäre von deren Courage genugſam überzeugt« †). Dieſe Verſtärkung kam noch zur rechten Zeit, um bei der Eroberung des Hauptwalles, der von den Belagerten über einen Monat lang vertheidigt wurde, thätig zu helfen. Die Brandenburger ſprengten (4. November) eine Mine unter dem halben Boll-

*) Rathsakten Tit. X Sectio 5 Nr. 119.

**) Der Graben diesſeits des Eiſenbahnhofes.

***) Beſchreibung der Belagerung p. 16.

†) Böhmer a. a. O. p. 55.

werk, welches vor dem heiligen Geiſtthore dicht an der Oder lag, und machten darauf mit 600 Mann einen Angriff auf die Breſche und die grüne Schanze zugleich. Sie mußten aber, obgleich ſie dreimal anſetzten, mit großem Verluſte ſich zurückziehen. Nachdem der Feind nochmals (9. November) zur Nachtzeit eine Mine unter der grünen Schanze geſprengt hatte, traf der Kurfürſt Anſtalten, (11. November) die Stadt von allen drei Quartieren zugleich anzugreifen *). Vor der Laſtadie konnten aber die Brandenburger in dem Moraſte nicht fortkommen, und mußten den Angriff aufgeben. Vor dem heiligen Geiſtthore ließen ſie abermals unter dem halben Bollwerke eine Mine ſprengen; unternahmen aber keinen Angriff. Die Lüneburger ſprengten unter der »Koggenpoſt« **) eine Mine und ſuchten ſich in der Breſche feſtzuſetzen, indem ſie dreimal auf dieſen Poſten Sturm liefen. Sie kamen auch wirklich einmal bis auf den Wall, wurden aber mit großem Verluſt an Offizieren und Gemeinen wieder zurückgetrieben. Die Beſatzung verlor in dieſem Gefechte zwei Offiziere und 10 Gemeine.

Ungeachtet der ſteigenden Noth waren die Stettiner noch immer zur Vertheidigung entſchloſſen, obgleich ſie ſelbſt alle Hoffnung auf Erſatz aufgegeben hatten. Ein Schreiben aus Stettin vom 13. November lautet alſo: »Wiewohl der Feind uns vor dem heiligen Geiſtthore ſehr nahe gekommen, auch in der Face des Bollwerks Poſto gefaſſt, auf derſelben auch eine Batterie zu machen angefangen; ſo haben wir doch guten Muth es zu halten, und den Feind zu verhindern, daß er unſer Meiſter werde: zumal wir nichts mehr als unſer Leben zu verlieren, welches wir für unſern König und unſere Privilegien zu geben ſchuldig ſind; denn das Andere, nämlich Kirchen, Häuſer und andere Güter ruiniret und conſumirt ſein. Haben uns demnach von neuem eidlich verbunden, bei einander zu leben und zu ſterben, auch von keinem Akkord zu hören. An Proviant haben wir Überfluß und gilt der Scheffel Roggen nicht mehr als einen halben Thaler; wir haben in der Stadt überall Abſchnitte gemacht, auch die Stücke vom Walle in die Gaſſen gepflanzt, damit wir uns noch vertheidigen können, wenngleich auch der Wall an den Feind überginge. Hoffen alſo ferner zu triumphiren, wenn der Feind eine nochmalige Attaque thun wird: und verlaſſen wir uns auf Gott und keinen Sukkurs.« Ein gleichzeitiger unpartheiiſcher Geſchichtſchreiber fügt hinzu: »Aus welchem Allem genugſam erhellet der ſtandhafte Entſchluß der höchſt lobenswerthen Stettiner, der ihnen durch die

*) Beſchreibung der Belagerung p. 16.

**) Die Koggenpoſt befand ſich auf der Stelle, wo jetzt links neben dem innerſten Frauenthore das hohe Baſtion ſteht; rechts neben demſelben war ein ſogenanntes halbes Bollwerk.

Ausdauer dieſer ſo ernſthaften Belagerung einen unvergeßlichen Ruhm auf Kindes Kinder durch die halbe Welt erſchallen macht« *).

Unter den ſchweren Sorgen um die Vertheidigung der Stadt vergaßen die Stettiner auch nicht, den Beiſtand des Himmels anzuflehen. So wurde auch (16. November) das »gewöhnliche Lob- und Dankfeſt«, welches man ſeit Aufhebung der Belagerung i. J. 1659 gefeiert hatte, und das durch den Abzug der Feinde im vorigen Jahre an demſelben Tage ein doppeltes Feſt geworden war, ſo gut es die Umſtände erlaubten, mit religiöſer Feier begangen **). Dieſer Feſttag ging indeß nicht ohne Störung vorüber; denn die Brandenburger ſprengten unter der grünen Schanze eine Mine, welche den innern Abſchnitt mit der Hälfte des Corps de Gardie aufhob, wodurch einige Soldaten verſchüttet, andere verwundet wurden ***). Obgleich der Feind noch verhindert wurde, ſich hier feſtzuſetzen, ſo gelang es ihm doch, in beide Facen feſten Fuß zu faſſen, und eine neue Mine anzulegen, welche darauf (22. November) geſprengt wurde, jedoch keinen großen Schaden anrichtete. An dieſem Tage ſprengten auch die Lüneburger unter der Koggenpoſt eine Mine, welche in der rechten Face eine Breche von 5 Ruthen machte, und 4 Perſonen verſchüttete. Gleichzeitig errichteten ſie auf der Contreſcarpe gegen die Koggenpoſt eine neue Batterie, um die Belagerten bei einem Ausfalle aus dem Frauenthore wirkſam zu empfangen, und das halbe Bollwerk, das dieſen Poſten noch vertheidigte, zu zerſtören. Die Belagerten machten unterdeſſen mehr rückwärts in der Koggenpoſt ein Retranchement, und verließen dann den vorderen Poſten, aus Beſorgniß, daß er unterminirt ſei. Sie verhinderten noch einige Tage, daß der Feind ſich dort feſtſetzte, obgleich derſelbe (24. November) nochmals eine Mine ſprengte, welche die Breche erweiterte. Endlich aber faſſten die Lüneburger in der Breche feſten Fuß, und waren bei ihren vorrückenden Arbeiten den Belagerten ſo nah, daß es manchmal »luſtige Streiche« abgab; indem einer den andern mit Schaufeln auf den Kopf warf. Die Belagerten waren ſo keck, daß ſie in die Höhe ſprangen und dem Feinde mit Büchſen und Piſtolen manchen Poſſen machten. Wenn ſonſt nichts zu thun war, ſo warfen die Feinde aus der Sappe denen von der Beſatzung die Erde auf den Kopf und ins Geſicht, welches dieſe mit gleicher Münze bezahlten. Auch zeigten ſich beide Partheien manchmal ſo friedlich, daß man aus der Stadt warme Semmel, von außen Tabak, Citronen und andere Erfriſchungen den Gegnern zuwarf †). Aber in dieſe Späße miſchte ſich oft bitterer Ernſt;

---

*) Böhmer a. a. O. p. 56 und 57.

**) Daſelbſt p. 128.

***) Beſchreibung der Belagerung p. 17.

†) Beſchreibung der Belagerung p. 20 und 21. Böhmer a. a. O. p. 54.

denn die Lüneburger fanden oft eine Bombe vor sich, welche ihnen großen Schaden zufügte. Im Miniren wurde von beiden Seiten fortgefahren, jedoch mit ungleichem Erfolg, weil die Belagerten nicht mehr genügend mit Pulver versehen waren.

Unterdessen machten die Brandenburger (26. November) einen Angriff auf die grüne Schanze, welche die Besatzung anfänglich tapfer vertheidigte, aber zuletzt den Feinden überlassen musste. Auch sprengten die Brandenburger (28. November) unter dem halben Bollwerk vor dem heiligen Geistthore eine Mine, welche dieses Werk so zerstörte, daß es von den Belagerten verlassen werden musste.

Nachdem die Brandenburger durch Verrath einer desertirten Schildwacht die Besatzung eines kleinen Außenwerks vor dem heiligen Geistthore aufgehoben hatten, besetzten sie das verlassene halbe Bollwerk und legten eine Batterie darauf an; weshalb die Schweden auf dem Ochsenberge Contrebatterien errichteten und auch hinter der Stadtmauer Geschütze aufstellten. Auch vor dem Frauenthore gingen die Lüneburger mit ihren Sappen vor und minirten die Thore der Abschnitte, wodurch die Belagerten genöthigt waren, sich in das Retranchement auf dem Weinberge *), welches bereits zur Retirade eingerichtet und mit Geschütz besetzt war, zurückzuziehen. Am folgenden Tage (29. November) sprengten die Schweden eine Mine, welche die feindliche Batterie auf der Koggenpost gänzlich zerstörte, so daß die Geschütze nicht mehr gebraucht werden konnten. Die Lüneburger errichteten indeß bald eine neue Batterie, und besetzten auch das Brettspiel, ein Außenwerk, welches dicht an der Oder vor dem Frauenthore lag und von den Schweden verlassen war.

So waren endlich alle Schanzen, mit Ausnahme des »Knapkäse« oder »Knopkessel« vor dem heiligen Geistthore, in die Gewalt der Feinde gefallen, und auch der Hauptwall an mehreren Stellen von ihnen bereits eingenommen. Die Belagerten hatten aber hinter den eroberten Werken neue Verschanzungen angelegt, und waren noch zur standhaften Gegenwehr bereit. Auch die streitbare Bürgerschaft bewährte (1. December) ihren Muth in einem nächtlichen Ausfall, welchen der Kaufmann Wichenhagen mit zwei Prahmen, auf welchen sich 8 Geschütze befanden, gegen die brandenburgische Wachtgaleere im Dunsch unternahm. Nach einem heftigen Gefechte wurde die Galeere von den Stettinern erobert und mit deren Kapitain und 10 Gefangenen, welche von der 70 Mann starken Besatzung übrig geblieben waren, glücklich in die Stadt ge-

*) Der Weinberg lag dicht hinter dem Hospital auf dem jetzigen Klosterhofe.

bracht. Von den Stettinern waren in diesem Kampfe 30 Mann gefallen *). Ungeachtet ihrer heldenmüthigen Tapferkeit musste aber die Heldenschaar der Belagerer dem Andringen des Feindes, der sich durch die eintretende Kälte in seinen Fortschritten nicht hemmen ließ, immer mehr weichen. Vor dem heiligen Geistthore sprengten die Brandenburger (3. December) zwei Minen, und machten darauf einen Angriff, der anfänglich so glücklich für sie auszufallen schien, daß sie nicht unbillig Victoria rufen konnten. Die schwedische Mannschaft wurde überwältigt, und ihr Befehlshaber, der Oberst von Isensee, der in dem eigenen Kessel mit Pulver gefährlich verbrannt und von feindlichen Kugeln getroffen war, fiel tödtlich verwundet in die Gefangenschaft der Feinde. Aber noch zur rechten Zeit sammelte der General Wulffen einen Haufen Bürger und Soldaten, und warf sich damit den vordringenden Brandenburgern so mannhaft entgegen, daß diese mit großem Verluste zurückweichen mussten. Die Besatzung hatte aber bei diesem Gefechte eine bedeutende Anzahl ihrer Mannschaft verloren **). Die Brandenburger versuchten darauf (5. December) in einem nächtlichen Überfalle das letzte Außenwerk, den sogenannten »Knapkäse«, zu erobern; die Wachsamkeit der Besatzung vereitelte den Anschlag und die Feinde mussten sich zurückziehen. Am folgenden Tage (6. December) gelang es ihnen aber, die Pforte dieses Werkes mit einer Petarde zu sprengen, worauf sie stürmend eindrangen, und die Besatzung, einen Fähnrich und 12 Gemeine, niedermachten. Als der Feind am Nachmittage die Stadt aus allen Batterien, welche jetzt schon größtentheils auf den Hauptwällen der Festung standen, heftig zu beschießen anfing, wollte man die Ursache einem Überläufer beimessen, der etwas von der Bürgerschaft geplaudert haben sollte ***). Als darauf die Brandenburger (9. December) unter der hohen Batterie vor dem heiligen Geistthore eine Mine sprengten, entstand großer Lärm in der Stadt, zumal der Feind zugleich von allen Batterien heftig zu feuern begann. Die Lüneburger machten (11. December) mit 100 Mann einen Angriff auf den Ausfall bei dem Frauenthore; mussten aber den bereits eroberten Platz den Belagerten wieder räumen, als ein Pulverkasten aufflog und viele Feinde beschädigte. Dagegen gelang es dem Feinde, in der hohen Batterie vor dem heiligen Geistthor, wie auch in der letzten Retirade vor dem Frauenthore, Bresche zu legen, so daß diese Werke bei dem nächsten Sturm genommen werden konnten.

So war denn endlich der Zeitpunkt gekommen, wo Stettin nach unsäglichen Anstrengungen in die Gewalt des Kurfürsten fallen musste. Der Feind zog ungehindert seine Geschütze auf die Wälle, und legte daselbst Batterien an,

*) Böhmer a. a. O. p. 59.

**) Beschreibung der Belagerung p. 20. Böhmer a. a. O. p. 59.

***) Beschreibung der Belagerung p. 20.

um Bresche in die Mauer zu legen, und dann den letzten Widerstand mit stürmender Hand zu bewältigen. Der Kurfürst rüstete sich ernstlich dazu, hatte bereits fünf frische Regimenter vom Rhein her beordert, und ließ alle Anstalten zum Sturm treffen. Unter diesen Zerstörungen empfing der Kurfürst (10. December) in seinem Lager die Gesandtschaft des Tartaren Chans, der ihm seine beständige Freundschaft versichern und Beistand gegen alle seine Feinde anbieten ließ *).

Der große Vorrath von Pulver, der beim Anfange der Belagerung sechstausend Centner betrug, war bis auf fünf Tonnen verbraucht. Die Besatzung war von 3000 Mann bis auf 300 geschmolzen; die Bürgerschaft hatte mit Frauen und Kindern 2443 Menschen verloren **), und an Verstärkung oder Entsatz war nicht zu denken, da die schwedischen Truppen, unter dem Befehl des Generals Königsmark, auf Rügen eingeschlossen waren. Unter diesen Umständen blieb den Vertheidigern Stettins nichts weiter übrig, als die Stadt zu übergeben, oder sich unter ihren Trümmern begraben zu lassen, und der Rath und die Vertreter der Bürgerschaft berathschlagten daher mit dem Kommandanten, „ob man bei der gefährlichen Postirung des Feindes es auf einen Sturm ankommen lassen, oder um Kapitulation anhalten wolle ***). Man sah ein, die Stadt war nicht mehr zu halten; der Kommandant wandte sich deshalb an einen vormaligen Kriegsgefährten, den lüneburger General von Endten, und ließ bei ihm (12. December) anfragen: »ob wohl noch ehrenvolle Bedingungen für Soldateske und Bürgerschaft zu erhalten sein möchten.« Als die Antwort des lüneburger Generals annehmbare Bedingungen verhieß, erbot sich der Kommandant bestimmt zur Kapitulation und bat ihn in diesem Schreiben: diejenige Jungfrau, die sich so lange bewahret, in die Arme ihres durchlauchtigen Anwerbers zu offeriren«. Zugleich sprach er die Hoffnung aus, »der Kurfürst werde es ihnen nicht verdenken, daß sie ihrer Pflicht gemäß Alles gethan, was die ehrbare Welt von rechtschaffenen Leuten erfordert« †). Diese Hoffnung hatte ihn nicht getäuscht; denn der große Kurfürst ehrte auch die Tapferkeit des Feindes, und beantwortete gnädig das Schreiben des schwedischen Kommandanten. Während aber die beiderseitigen Abgeordneten unterhandelten, wurde nochmals die Stadt aus allen Geschützen auf das heftigste beschossen, und erst, als man (am 14. December) Abends 7 Uhr die Geißeln gegenseitig auswechselte, die Feindseligkeiten eingestellt. Diese letzte Beschießung schrieben die Stettiner dem Feldmarschall Dörff-

*) Böhmer a. a. O. p. 55.

**) Daselbst p. 61.

***) Rathsakten Tit. X Sect. 5 Nr. 120.

†) Böhmer a. a. O. p. 63.

linger zu; indem sie der Meinung waren, daß derselbe der Stadt noch habe seinen Unwillen fühlen lassen, weil der Kommandant sich nicht an ihn, sondern an den General von Endten gewandt hatte.

Als die städtischen Geißeln übergeben wurden, begaben sich der Bürgermeister Schwalenberg und der Syndikus Dr. Corswandt mit acht Abgeordneten in das brandenburgische Lager, und übergaben dem Kurfürsten ein Schreiben, das in würdiger Weise also begann *): »Durchlauchtigster Kurfürst! Wie bishero die Pflicht, womit Ihro königliche Majestät und der Krone Schweden nach geschehener Reichsbewilligung, Übergabe und Huldigung wir verbunden gewesen — uns angetrieben hat, bei Sr. königlichen Majestät redlich und treu zu handeln und unverdrossen Gut und Blut aufzusetzen: also können wir uns nicht anders vorstellen, als daß Ihro kurfürstliche Durchlaucht an solchem unserm pflichtmäßigen Bezeigen ein gnädiges Gefallen werden gehabt haben. Sondern müssen untrüglich glauben und unzweifelhaft dafür halten, daß Ihro kurfürstliche Durchlaucht nach Dero wohlbekannten Tugenden an denjenigen, die sich zu Dero hiernächstigen Unterthanen qualifiziren sollten, eine solche Probe eines künftig erforderten gleichmäßigen Benehmens verlangen; und sie sonst nicht würdig halten, dieselben in Dero kurfürstlichen Durchlaucht Huld und Schutz anzunehmen ꝛc.« Nachdem der Kurfürst das Schreiben der Abgeordneten gelesen, antwortete er ihnen: »Israel, Dein Unglück kommt aus Dir allein!« Er bezeigte sich indeß freundlich gegen sie, behielt sie Alle zur Tafel, und ließ sie in einigen Kutschen wieder nach der Stadt zurückfahren.

Zwei Tage darauf (16. December) wurde der Akkord abgeschlossen, und den Brandenburgern das heilige Geistthor und die Lastadie eingeräumt. Der schwedischen Besatzung ward freier Abzug zugestanden, mit fliegenden Fahnen, klingendem Spiel, vollem Gewehr, Sack und Pack. Die schwedischen National-Soldaten sollten nach Liefland geleitet werden, die deutschen dagegen aus dem schwedischen Kriegsdienste austreten. Das Geschütz mussten sie in der Festung zurücklassen, bis auf zwei Stücke, welche sich der General Wulffen selbst aussuchen durfte. Die Gefangenen wurden losgegeben, die Überläufer begnadigt. Der Kurfürst versprach den Stettinern, in Religionssachen keine Veränderung zu machen, Rath und Bürgerschaft bei ihren Rechten und Privilegien zu lassen, und mit keiner Plünderung, Brandschatzung oder Lösung der Glocken zu beschweren. Das Vergangene ward durch die Amnestie gänzlich abgethan, und einem Jeden freigestellt, sich, wohin er wolle, zu begeben **).

*) Böhmer a. a. O. p. 64.

**) Daselbst p. 64 und 65.

Unterdessen hatten sich die Schweden zum Abzuge bereitet, und verließen die Stadt, die sie so tapfer vertheidigt hatten. Als sie mit kriegerischen Ehren aus dem Thore zogen, blickten die Brandenburger staunend auf die kleine Heldenschaar; denn 9 Reiter marschirten unter einer Standarte, 250 Mann Fußvolk unter 21 Fahnen. Während diese Truppe durch Hinterpommern und Preußen nach Liefland zogen, begab sich der schwedische Kommandant nach Stralsund und von dort nach Schweden, wo er aber schon im folgenden Jahre (20. Juni 1678) starb. Seine Leiche wurde nach Stettin gebracht und in der Jacobikirche unter der Bibliothek beigesetzt *). Das Wappenschild nebst Helm, Handschuhen und Degen des heldenmüthigen Generals von Wulffen, Erbherrn auf Rosenfelde, Natzwitz und Höckendorf, hängt noch in der St. Jacobikirche hoch neben der Orgel.

Nach dem Abzuge der Schweden besetzten brandenburgische Truppen die Stadt und fanden hier über 100 Stücke Geschütz, welche jene hatten zurücklassen müssen. Unter diesen Geschützen befanden sich auch die Kanonen der Stadt und der Kaufmannschaft, welche nun gleichfalls als Kriegsbeute von den Brandenburgern genommen wurden. Der Kurfürst ernannte darauf den Oberst von Borstel zum Kommandanten der Stadt, den Generalmajor von Schwerin zum Gouverneur über alle pommerschen Festungen und den Feldmarschall von Dörfflinger zum General-Statthalter der Provinz. So hatte der Kurfürst den Zweck seines diesjährigen Feldzuges vollständig erreicht und blickte freudig auf den Erfolg seiner Anstrengungen, obgleich er den Besitz Stettins theuer erkauft hatte. Die Schweden hatten bei der Vertheidigung der Stadt 3 Obersten, 1 Oberstlieutenant, 4 Majors, 40 Hauptleute und fast eben so viele Fähnriche verloren. Der Verlust der Brandenburger wird schon Ausgangs November in einem Berichte auf 7000 Mann angeschlagen, in anderen dagegen für sehr unbedeutend ausgegeben. Auch die Zahl der eingeworfenen Granaten schwankt in den verschiedenen Berichten zwischen 6, 12 und 30,000, in welcher größten Zahl auch wohl die Bomben, Bettelsäcke und Stinktöpfe mitgerechnet, und bei den kleinern Zahlen diese nicht zur Berechnung gekommen sind. Die Zahl der Schüsse aus kleinerem Geschütz wird unzählig genannt. Während der heftigsten Beschießung (im August und September) wollte man berechnet haben, daß die Kosten derselben täglich über 6000 Thaler betragen hätten **).

---

*) Böhmer a. a. O. p. 70.

**) Daselbst p. 66.

7. Stettin unter der Herrschaft des großen Kurfürsten (1677—1679).

Einzug und Huldigung des Kurfürsten. Bestätigung der stettiner Privilegien (1678). Verhandlungen des stettiner Rathes mit dem neuen Landesherrn. Rückkehr Stettins an die Krone Schweden (1679).

Nach so schwerer Leidenszeit erhoben sich die Gemüther der Bewohner Stettins zu neuer Hoffnung, als die Thore der Festung geöffnet wurden und viele Auswärtige hereinkamen, um ihre alten Freunde aufzusuchen. Mit tiefer Trauer blickten sie aber auf den Zustand ihrer bisher blühenden Stadt, welche jetzt das Bild einer grausamen Zerstörung darbot. Die mit so schweren Kosten erbauten Festungswerke waren bis auf die alte Stadtmauer und einige Thürme zerstört; vor dem Hauptwalle lagen Gräben und Schanzen, durch die Minen, großentheils wie ebenes Feld darnieder, und besonders am Frauen- und heiligen Geistthor, wo man am heftigsten gekämpft hatte. Die Stadt selbst lag fast ganz in Trümmern; die Hauptkirchen waren in Asche gelegt, und auch die Wohnhäuser durch das Feuer der Belagerer so zerstört, daß man in allen Häusern kaum 20 brauchbare Stuben auffinden konnte, und die Bürger in den Kellern wohnen mussten *). Die Straßen waren mit Schutthaufen der herabgestürzten Giebel angefüllt, und keine derselben konnte man ungehindert passiren. Als man Anstalten zum feierlichen Einzuge traf, mussten erst die Straßen aufgeräumt, die zerstörten Brücken wieder hergestellt und der Kurfürst deshalb um Aufschub der Huldigung auf einige Tage gebeten werden. Auf Ansuchen der stettiner Abgeordneten verschob der Kurfürst (19. December) die Huldigung auf den dritten Tag im Christfeste. Zugleich versprach er, die vorhandenen Holzflossen zu besichtigen, und was er davon nicht nothwendig gebrauche, dem Rathe zur Wiederherstellung der Brücken und anderer Bauwerke verabfolgen zu lassen. Auch schenkte er der Stadt die im Lager befindlichen Hütten und Gebäude, damit die Bürger, denen es an Obdach fehlte, sich einweilen davon »Baracquen« erbauen könnten **). Während die Stettiner auf den Einzug ihres Landesherrn sich vorbereiteten, ließ dieser seine Gemahlin, die Prinzen und den Hofstaat von Berlin kommen, auch an Prachtkutschen, Handpferden und dergleichen, so viel herbeischaffen, daß er mit möglichstem Glanze den Einzug halten konnte ***).

---

*) Böhmer a. a. O. p. 57 und p. 66.

**) Rathsakten Tit. I Sectio I Littera L.

***) Böhmer a. a. O. p. 66.

Unterdessen bat der stettiner Rath den Kurfürsten um die übliche Bestätigung der Privilegien und Gerechtsame bei der Huldigung, und überreichte dieserwegen eine Denkschrift. Der Kurfürst erklärte darauf: (26. December) daſs er die städtischen Urkunden zuvor durch Kommissarien werde prüfen lassen und dann einen gnädigen Bescheid ertheilen. Er versprach jedoch, »die Stadt bei ihren wohlerworbenen Privilegien und Gerechtsamen sowohl in Religions- als in Prophan-Sachen zu handhaben und zu schützen, das Aufnehmen und das Beste derselben überall zu befördern und sich allemal gegen dieselbe und alle ihre Einwohner als ein Landesvater zu erweisen« *). Über die andern Punkte sollten die hinterpommerschen Stände vernommen und alsdann diese Angelegenheiten dahin befördert werden, daſs nach gepflogener Unterhandlung ein genügender Beschluſs abgefasst werden könne.

An demselben Tage (26. December) erließ der Kurfürst eine zweite »Resolution« **), in welcher er zunächst sein Gefallen erklärte, »daſs die Stadt ihm dieselbe Treue und Devotion, wie bisher der Krone Schweden, erweisen wolle, und er auch nicht zweifle, es werde der Effekt dem Versprechen zu allen Zeiten folgen«. Auf den Antrag des stettiner Rathes, ihm ferner die Erhebung der Zulage und anderer Abgaben zu gestatten, erwiderte der Kurfürst, daſs er Kommissarien ernennen wolle, um Nachrichten über die städtischen Einkünfte, Ausgaben und Schulden einzuziehen, und danach Verordnungen zu erlassen, damit die Stadt von ihren Schulden befreit, das Gehalt der Beamten und andere nothwendige Ausgaben bestritten werden könnten. Ferner erklärte er der Stadt sein herzliches Mitleid über den erlittenen Brandschaden. »Damit er aber vor alle Welt zu erkennen gebe, daſs die Einäscherung der beiden schönen Kirchen gegen seinen Vorsatz und Willen geschehen«; erbot er sich gnädig, »die St. Marien-Stifts-Kirche auf eigene Kosten erbauen zu lassen, zur Wiederherstellung der St. Jacobikirche aber einen ansehnlichen Zuschuſs von Materialien zu geben und außerdem in allen seinen Landen eine Kollekte sammeln zu lassen. Zur Wiederaufbauung und Herstellung der Privathäuser versprach der Kurfürst gleichfalls, die Bürger mit Holz und Materialien zu unterstützen und außerdem der Stadt Befreiung von Kontributionen auf 4 Jahre und nach Verhältniſs der Umstände noch länger zu gewähren. Eben so wollte er auch zur Wiederherstellung des Steindammes, der Brücken und der Festungswerke allen möglichen Zuschub leisten und Verordnungen erlassen, daſs das ganze Land die Hand dazu biete. Holz und Bretter sollten zu diesem Zweck aus den fürstlichen Waldungen und Schneidemühlen geliefert werden. Dagegen wollte aber der Kurfürst die Schuldforderungen, welche die Stadt an die Krone Schweden

*) Rathsakten Tit. I Sectio I. Littera L.

**) Daselbst.

machte und die auf Köslin und Zabelsdorf eingetragen waren, nicht anerkennen, weil er sonst die Schulden seiner Feinde bezahlen müsse, welches von ihm nicht verlangt werden könne. Er versprach indeß, daß er sich bei den Traktaten zu Nimwegen dieser Sache annehmen und alle Mittel anwenden wolle, um der Stadt Genugthuung zu verschaffen. Endlich versprach der Kurfürst, der Stadt die Fischerei mit zwei Tuckerkähnen frei von Abgaben zu gewähren, den Handel der Stettiner nach Kräften zu befördern, die Freimeisterschaften und andere Ausnahmen von der städtischen Gerichtsbarkeit möglichst zu verhindern, die Landeskollegien nach Stettin zu verlegen, und zu Zeiten selbst dort mit seinem Hofstaate zu residiren, um auf diese Weise die Aufnahme der Stadt wieder zu befördern.

Er versprach der Stadt, wie auch den Bürgern ferner, den völligen eigenthümlichen Besitz ihrer Güter, ihrer beweglichen und unbeweglichen Habe, wie auch der ausstehenden Schulden und Alles, was sie mit Recht als ihr Eigenthum in Anspruch nehmen könnten, so daß alle deshalb geschehenen Schenkungen und Verfügungen unkräftig und aufgehoben sein sollten. Da seine Vorfahren aus besonderer Gnade dem stettiner Rathe zugesichert, daß sie keinem Juden in der Stadt Stettin, noch in den benachbarten Städten, Garz, Greifenhagen, Damm und Gollnow Geleit ertheilen wollten, so versprach der Kurfürst, daß die Stadt auch ferner davon befreit bleiben sollte. Die Direktion der Einquartierung überließ der Kurfürst dem stettiner Rathe *).

Endlich am 27. December fand die Huldigung statt. Der frühe Morgen dieses festlichen Tages wurde im Lager und in der Stadt mit Musik und dem Läuten der noch brauchbaren Glocken begrüßt **). Morgens um 9 Uhr näherte sich der Kurfürst, begleitet von seiner Gemahlin und den Prinzen, dem dänischen und holländischen Gesandten, vielen Generalen, vornehmen Beamten und Hofleuten, im glänzenden Triumphzuge der Stadt. Vor dem neuen Thore empfing der Rath mit entblößtem Haupte den neuen Landesherrn, und ließ ihm durch den Syndikus, mit einer kurzen, wohlgefassten Rede, die Schlüssel der Stadt in einem schwarzen, mit Gold und Silber reich gestickten Beutel übergeben. Am Thore standen zwei, in Trauer gekleidete Knaben, von welchen der eine dem Kurfürsten einen silbernen Schlüssel mit der goldenen Inschrift: »**Accipe, serva, conserva**« (Empfange, Behalte, Erhalte); der andere aber einen fürstlichen Hut mit der Inschrift: »**Quod Deus dat**« (Weil Gott ihn giebt) überreichte. Innerhalb des Thores begrüßten sechs vornehme Jungfrauen, gleichfalls in Trauerkleidern, die einziehende Landesherrschaft

*) Rathsakten Tit. 1 Sectio I Littera L.

**) Böhmer a. a. O. p. 66 ff.

mit den Worten: »Glück und langes Leben dem Kurfürsten, Kurprinzen, Prinzen und Prinzessin von Stettin!« Von der ersten Jungfrau erhielt der Kurfürst einen Cypressenkranz mit der Inschrift: »**Victori cruentam virginitatem**« *). Die zweite Jungfrau überreichte der Kurfürstin eine goldene Schale, darin drei in einander geschlungene Rosmarinkränze mit einem aufrecht stehenden Myrthenzweige und einem in der Mitte steckenden Kreuze, worauf das Wort »**Prope**« geschrieben stand **). Der Kurfürst ritt freundlich durch die Stadt und durch die Reihen der bewaffneten Bürgerschaft, von welchen einzelne Kompagnieen auf dem Roßmarkte, dem Kohlmarkte und dem Schloßplatze standen. Am Eingange des Schlosses wurde der Kurfürst von den Schöppen und Alterleuten empfangen. Auf dem Schloßplatze standen zwölf vornehme, kostbar gekleidete Jungfrauen und bestreueten, während die hohen Herrschaften abstiegen, die untergebreiteten Teppiche mit Blumen, indem sie dabei sagten: »Langes Leben unserm Herren«.

Nachdem die Bürger ihre Waffen abgelegt hatten, erschienen sie, von einem Marschall geführt, in bürgerlichem Habit und Mantel im Schlosse und begaben sich zunächst in die Kirche, wo der **Dr. Fabricius** die Huldigungspredigt hielt ***). Nach Beendigung des Gottesdienstes ermahnte der Premier-Minister, Baron von Schwerin, die Bürgerschaft in einer Rede, die er »mit sonderbarer Gravität und Beredsamkeit« hielt, zur Treue gegen das Kurhaus Brandenburg, und las ihnen dann den Huldigungseid vor. Einmüthig sprachen die Bürger die Eidesformel nach und riefen dann dreimal mit großem Geschrei: »Lange lebe das Kurhaus Brandenburg.« Darauf wurde aus allen Kanonen der Stadt und aus allen Batterieen des Lagers eine dreifache Salve gegeben, zugleich »mit Trommeln, Pauken und Trompeten tapfer darunter gespielt und geblasen«, und eine Menge goldener und silberner Münzen unter das Volk gestreut. Auch wurde der fröhlich wogenden Menge, aus einem rothen und einem schwarzen Adler, welche, mit grünen Tannenzweigen schmückt, auf einer erhöhten Bühne standen, rother und weißer Wein vom Morgen bis zum Abend gespendet. Der Kurfürst ließ 200 Bürger auf dem Schlosse bewirthen, verweilte selbst bis Abends 7 Uhr an der Tafel, und fuhr dann wieder in das Lager hinaus. So endete alle Noth in Jubel, und man vergaß so das eben empfundene Leid über die Milde und Leutseligkeit des neuen Landes-

---

*) »Dem Sieger die blutbefleckte Jungfräulichkeit«. Nach der Sitte jenes Zeitalters, wo man unbesiegte Festungen mit Jungfrauen, eroberte dagegen mit Frauen verglich, war dieser Ausdruck nicht anstößig.

**) Försters Handbuch der Geschichte, Geographie und Statistik des preußischen Reichs II p. 338. — Rathsakten Tit. X Sectio 5 Nr. 122.

***) Böhmer a. a. O. p. 67 ff.

herrn. Am folgenden Tage (28. December) reiſete der Kurfürſt mit ſeinem Hofſtaate nach Berlin zurück und hielt daſelbſt (31. December) ſeinen feſtlichen Einzug.

Im Anfange des folgenden Jahres (1678) ſchickte der ſtettiner Rath einige Abgeordnete nach Berlin, um von dem Kurfürſten die Beſtätigung der Privilegien, die Freigebung des Handels nach Frankfurt, Breslau und Polen, auch die Gewährung der Zulage, zu erlangen, und zu dieſem Zwecke von dem Zuſtande der ſtädtiſchen Schulden, Einkünfte und Ausgaben Bericht abzuſtatten *). Nachdem die vorgelegten ſtettiner Urkunden von den brandenburgiſchen Kommiſſarien als richtig befunden waren, beſtätigte der Kurfürſt Friedrich Wilhelm (im Januar 1678) zu Köln an der Spree **), ſeinem Verſprechen gemäß, welches er den Stettinern bei der Erbhuldigung »aus beſonderer landesväterlicher Liebe und Huld« gegeben, ihre rechtmäßig erworbenen Privilegien, Freiheiten und Gerechtſame, ſo wie ſie von ſeinen, in Gott ruhenden Vorfahren, den Herzogen von Pommern, dem Rathe, den Gilden, Gewerken und Gemeinden der Stadt Stettin ertheilt worden, mit wörtlicher Wiederholung der von Bogislav XIII, Philipp II, Franz I und Bogislav XIV ausgefertigten Beſtätigungs-Urkunden. Endlich erklärte er, »daſs er ſich nicht nur des Verſprechens, welches die Stadt bei der Übergabe und Erbhuldigung geleiſtet, gnädig erinnere; ſondern auch gänzlich gemeint ſei, den Stettinern die ihm, von ſeinen Vorfahren angeſtammte Gnade, Huld und Liebe bei allen Begebenheiten ſpüren zu laſſen und derſelben Aufnehmen, Flor und Erweiterung durch alle dienliche Mittel zu befördern, in der Meinung, daſs auch dieſe ihren Pflichten überall nachkommen und ihm und ſeinen Nachfolgern verſprochene Treue, Devotion und Unterthänigkeit jederzeit leiſten und niemals davon ausſetzen werde«. Demnächſt beſtätigte er dem Rathe, den Gilden, Gewerken und der ganzen Gemeinde Stettins, alle ihre Privilegien, Eigenthum, Dörfer, Feldſcheiden, Gewäſſer, Fiſchereien, Mühlen, Moore, Brücher, Werder, Ufer, Heiden, Hölzer, Gerichte, Zinſen, Münze zu ſchlagen, Pächte zu beſitzen und zu gebrauchen, Altherkommen, Gewohnheiten und Beliebungen, ſo wie ſie dieſelben durch beſiegelte Briefe und ſonſt beweiſen können, und ſo weit dieſe dem Vergleiche vom 27. März 1612 nicht zuwider ſind. Er verſprach ferner, ſie bei allen ihren Gewohnheiten, Statuten und Ordnungen, welche ſie zu ihrem eigenen und der Stadt Beſten angenommen haben, zu laſſen, zu Recht zu ſchützen und ihr gnädiger Herr und Kurfürſt zu ſein; wogegen die Stettiner ihm und ſeinen Nachfolgern nach Inhalt ihrer Eidespflicht und nach ihrem beſten Vermögen, zu

*) Rathsakten Tit. I Sectio III Nr. 60.

**) Urkunde im Archiv des Rathhauſes.

jeder Zeit so erzeigen sollten, wie sie es von Ehren und Rechtswegen als geschworne Unterthanen zu thun schuldig sind.

Auf das eingereichte Memorial der stettiner Abgeordneten, ertheilte der Kurfürst (27. Februar 1678) gleichfalls einen gnädigen Bescheid *), in welchem er, auf Ansuchen der Stettiner, denselben noch besonders das halbe Stadtgericht, das Recht, die Schöppen zu bestätigen, und den Besitz der Bachmühlen bestätigte. Ferner versprach der Kurfürst nochmals, zur Wiedererbauung der eingeäscherten St. Jacobikirche eine Kollekte sammeln zu lassen, und zu diesem Zwecke Bittschreiben an auswärtige Potentaten zu richten. In Bezug auf die Verpflegung der Garnison erklärte der Kurfürst, daſs während der Kriegsunruhen darin nichts geändert werden könne; sobald aber der Friede wieder hergestellt sei, wolle er solche Anstalten machen, daſs die Stettiner seine landesväterliche Huld darin erkennen würden. Offiziere und Soldaten sollten sich bis dahin nach der Verpflegungs-Ordnung richten. Die beantragte Zurückgabe der Geschütze der Stadt, des Seglerhauses und der Drakör- und Elbogen-Kompagnieen wurde verweigert, weil diese durch das Waffenrecht dem Kurfürsten zugefallen wären und außerdem umgegossen werden müſsten. Auch die Stadtschlüssel wurden dem Rathe nicht zurückgegeben, sondern verblieben dem Kommandanten, welcher jedoch durch den Stadtmajor die Parole dem regierenden Bürgermeister mittheilen sollte. Die nachgesuchte Erlassung der Orböre wurde der Stadt aus landesväterlicher Huld auf 6 Jahre zur Abtragung der Stadtschulden bewilligt. Ferner wurde der Stadt die Befreiung von Landessteuern auf drei Jahre und die Erhebung der Zulage auf 6 Jahre, ohne Entrichtung der sonst üblichen Recognition vergönnt. Die Accise, Scheffel- und Tranksteuer wurde dagegen nicht erlassen, weil diese Einkünfte zu des Landes Besten und Vertheidigung angewendet werden müſsten. Doch sollte den Stettinern aus der Accise die 4 Schillinge zu der Stadtzulage und 3 Schillinge zu dem Festungsbau, unter der Bedingung verabfolgt werden, daſs sie die Festungswerke in den Stand, wie sie vor der Belagerung gewesen, wieder herstellten. Falls sie aber nicht damit ausreichen würden, wollte der Kurfürst gestatten, daſs sie andere Mittel dazu in Vorschlag brächten. Neue Werke wollte er auf seine eigene Kosten errichten lassen. Zur Beförderung des Handels versprach der Kurfürst die nachgesuchte Vertiefung des Hafens bei der Swine-Schanze zu bewirken, und den Stettinern den freien Salzhandel in Vor- und Hinterpommern zu gestatten. In der Mark konnte zwar der Handel mit Salz nicht frei gegeben werden; doch sollte es dem Landadel erlaubt sein, seinen Bedarf aus Stettin zu holen. Die angebliche Erhöhung der

*) Rathsakten Tit. I Sectio I Littera L.

Wasserzölle und Licenten wollte der Kurfürst untersuchen lassen und demnächst darüber verfügen. Auf das Gesuch der Stettiner wegen der Abstellung des neuen Kornzolls zu Löcknitz erklärte der Kurfürst, dass er denselben nicht abschaffen könne, weil seine Vorfahren ihn seit 100 Jahren erhoben hätten und dazu durch besondere Privilegien berechtigt wären. Dagegen sollte aber der Zoll zu Garz, falls derselbe von den Schweden erhöht sei, auf den Fuß, wie er zur Zeit der Pommernherzoge gewesen, wieder gebracht werden. Auch wollte der Kurfürst den Commercien- und Niederlagsstreit der Stadt Stettin mit Frankfurt und Stargard durch gütlichen Vertrag beilegen lassen und seiner Seits Alles, was zur ferneren Aufnahme der Stadt Stettin diente, in Gnaden beitragen.

Der neue Landesherr that also alles Mögliche, um der Stadt wieder aufzuhelfen. Zur Wiederaufbauung der zerstörten Häuser bewilligte er (im Februar 1678) den Stettinern auf zwei Jahre Zollfreiheit für die erforderlichen Baumaterialien *). Gleichzeitig wurde auf seinen Befehl von seinen Räthen unterhandelt, um den langwierigen Streit zwischen Stettin und Frankfurt beizulegen **). Auch die Beschwerden des stettiner Rathes gegen den kurfürstlichen Licent-Verwalter, Tobias Kirsleten, wegen eingeführter Neuerungen (im Mai 1678), fanden bei dem Kurfürsten geneigtes Gehör, so dass die Abstellung derselben verheißen ward ***). Dagegen fand der Kurfürst, als er die Schlosskirche für den Gottesdienst der Reformirten einrichten wollte, zwar nicht bei dem Rathe, aber bei der streng lutherischen stettiner Geistlichkeit große Hindernisse; denn die unduldsamen Priester, besonders Magister Derhorst, polterten von den Kanzeln herab gegen diese Neuerung, und nöthigten dadurch den Kurfürsten zu der Erklärung, dass er strengere Maßregeln ergreifen würde, wenn sie in ihrer »Friedhässigkeit und Widerspenstigkeit« beharren würden †). Der unerwartet schnelle Wechsel der Ereignisse hinderte indess den Kurfürsten in der Ausführung seiner Pläne.

Unterdessen beschäftigten sich die Stettiner eifrig mit der Wiederaufbauung ihrer zerstörten Kirchen und Häuser. Da der Kurfürst versprochen hatte, die St. Marienkirche wieder zu errichten, so begannen sie mit der Wiederherstellung der St. Peters- und St. Jacobikirche, wie auch mit Ausbesserung der St. Nicolaikirche, welche gleichfalls sehr gelitten hatte. Zur Einsammlung der Kollekte schickte der stettiner Rath den Senator Crispin Gerstmann und

*) Rathsakten Tit. VI Sectio XXX Nr. 4.

**) Daselbst Tit. V Sectio I Nr. 170.

***) Daselbst Tit. V Sectio III Nr. 44.

†) Rathsakten Tit. II Generalia Nr. 39.

den Schöppen Christian Malchin (im April 1678) durch die Mark, Sachsen, Braunschweig, Hanover, Holstein und Meklenburg; den Altermann des Seglerhauses, Martin Neweling und den Kaufmann Michael Gottschalk durch Pommern, die Neumark und Schlesien *). Auf Befehl des Kurfürsten wurde in allen Städten und Ämtern die Kollekte zur Wiederaufbauung der eingeäscherten Kirchen gesammelt, und den stettiner Abgeordneten Empfehlungsschreiben an auswärtige Fürsten mitgegeben. Der Kurfürst gab selbst zu dieser Kollekte 600 Thaler, seine Gemahlin 400 Thaler, der Kurprinz 200 Thaler; die brandenburgischen Minister, Generäle und Räthe trugen gleichfalls reichlich bei. Auswärtige Fürsten gaben zu diesem Zwecke 10 bis 30 Thaler; die Stadt Hamburg 1145 Thaler 22 Gr., Wißmar 310 Thaler, Lübeck 233 Thaler, Frankfurt 517 Fl. 7 ß. 15 Pf. und außerdem 6000 Dachsteine, welche zu dem Werthe von 90 Thaler gerechnet wurden. In andern Städten fiel dagegen die Kollekte nur kärglich aus, so daß die Abgeordneten, nach einer Reise von 6 Monaten und nach Abzug der Kosten mit 905 Thaler, den Kirchenvorstehern 7042 Thaler 29 Gr. 3 Pf. ablieferten. Mit dieser Kollekte und den eigenen Mitteln wurde darauf die St. Jacobi-, die St. Nicolai- und die St. Peterskirche wieder hergestellt, auf dem Thurm der Jacobikirche aber die hohe emporragende Spitze nicht wieder errichtet. So erhielt der Thurm seine jetzige, gekappte Gestalt, welche zwar den Fremden nicht schön dünkt, die Eingebornen aber an den Heldenmuth ihrer Vorfahren erinnert. Der zerstörte Thurm der St. Marienkirche wurde erst nach einem halben Jahrhundert von dem Enkel des großen Kurfürsten wieder hergestellt.

Unterdessen hatte der Kurfürst, mit Hülfe seiner Bundesgenossen, die Schweden, welche sich der Insel Rügen wieder bemächtigt hatten, von dort vertrieben, und die Städte Greifswald und Stralsund zur Übergabe genöthigt. Der schwedische Feldmarschall, Graf Königsmark, schloß eine Kapitulation (10. Oktober) und erhielt mit den National-Truppen freien Abzug über Kolberg nach Schweden. Als darauf im Frühjahr die Truppen des Grafen Königsmark durch Stettin nach Kolberg marschirten, legte der Kurfürst eine Kompagnie von der Trabanten-Leibgarde in die Stadt, um mögliche Ausschweifungen der dort noch verweilenden schwedischen Beamten und der durchziehenden Offiziere und Soldaten zu verhindern. Die Stettiner besorgten aber, daß der neue Landesherr an ihre Treue zweifeln möchte, und schickten deshalb Abgeordnete nach Potsdam, um demselben die Aufrichtigkeit ihrer Gesinnung zu betheuern. Der Kurfürst erklärte darauf (3. Juni 1679), daß er die Treue der Stettiner keineswegs bezweifle und ihre erneuten Versicherungen mit besonderem Wohlge-

*) Rathsakten Tit. II Specialia A. Nr. 130.

fallen aufgenommen, auch bereits Befehl zum Abmarsch der Kompagnie Trabanten ertheilt habe *).

In vier siegreichen Feldzügen hatte der große Kurfürst die Schweden aus Pommern, welches sie mit so viel Blut im dreißigjährigen Kriege erworben hatten, gänzlich vertrieben. Sie versuchten jetzt das Kriegsglück auf einem andern Schauplatze, um das verlorne Pommern wieder zu gewinnen. Der Feldmarschall Horn rückte mit einem Heere von 16,000 Mann, von Polen begünstigt, durch Kurland und Samogitien in das unbesetzte Preußen ein, welches in Stockholm, wie in Paris, als Schadenersatz für Pommern angesehen wurde. Aber ungeachtet der strengen Kälte, welche diesen Winter (i. J. 1679) vor vielen andern auszeichnete, eilte der Kurfürst dem bedrängten Lande zu Hülfe, und nöthigte den Feind zu so eiligem Rückzuge, daß nur wenige Überbleibsel des schwedischen Heeres nach Riga entkamen. Nach solchen entscheidenden Siegen durfte Friedrich Wilhelm mit Recht darauf rechnen, im Frieden sein Anrecht auf Pommern geltend zu machen, zumal Schweden so erschöpft war, daß es den Krieg nicht mehr fortsetzen konnte. Allein die geschickte Politik Frankreichs, die Uneinigkeit der Verbündeten, die Undankbarkeit Hollands und die Eifersucht des Kaisers, der die Besorgniß hegte, daß der Kurfürst ein neues wendisches Königreich an der Ostsee gründen werde, entrissen ihm die Frucht seiner Siege. Holland, Spanien und der Kaiser schlossen für sich Friede mit Frankreich, ohne darin etwas für den Kurfürsten zu thun, so daß dieser sich allein der Rache des übermüthigen Ludwig XIV Preis gegeben sah. Im Gefühle seiner Übermacht, gebot der französische Herrscher, mit Schweden Friede zu schließen und alle Eroberungen ohne Entschädigung herauszugeben. Als darauf ein französisches Heer in Cleve einfiel, um dieses Land in Besitz zu nehmen, mußte sich der Kurfürst fügen, und die unbilligen Bedingungen annehmen. Im Frieden zu St. Germain en Laye (29. Juni 1679) trat der Kurfürst das eroberte Pommern der Krone Schweden wieder ab, und behielt nur den Distrikt am rechten Oder-Ufer mit den Städten Kammin und Greifenhagen und dem Schlosse Wildenbruch. Schweden entsagte dagegen der bisher erhaltenen Hälfte der Licenten in den brandenburgischen Häfen, und verpflichtete sich außerdem, 50,000 Thaler als Entschädigung an Brandenburg zu zahlen, und als Unterpfand dieser Summe dem Kurfürsten einstweilen die Stadt Gollnow zu überlassen. Frankreich räumte das Herzogthum Cleve und versprach, in zwei Jahren die Entschädigungssumme von 300,000 Thaler an Brandenburg zu zahlen. Als der Kurfürst sich nach vielem Weigern zur Abtretung Stettins verstand und die Feder zur Unterzeichnung dieses Artikels in die Hand nahm, soll er seufzend gesagt haben: »Ich wünschte, daß ich nie schreiben gelernt hätte.«

*) Rathsakten Tit. I Sectio I Littera L.

8. Friedliche Zeit in den letzten Jahrzehnten des XVII Jahrhunderts.

Gesandtschaft der Stettiner nach Schweden (1679). Begünstigungen der Stettiner zum Wiederaufbau der Stadt. Verminderung der Licenten. Die Gnadengelder. Landtage in Stettin (1691 und 1692.)

Der Krieg mit Dänemark und Brandenburg hatte den ersten Anlaß zum Verfalle der schwedischen Macht gegeben. Die Einmischung Frankreichs hatte zwar den bedrängten König Karl XI gerettet, und ihm die Zurückgabe seiner verlornen Provinzen erwirkt. Aber damit waren weder das Heer und die Flotte wieder gewonnen, noch die hohe Schuldenlast der schwedischen Krone vermindert. Die Abgeordneten der pommerschen Landstände fanden deshalb mehr geneigten Willen, als wirksame Unterstützung bei dem Könige, als sie um Abhelfung ihres Nothstandes baten. Nachdem die schwedischen und brandenburgischen Kommissarien zu Pasewalk (17. September 1679) die Verträge des Friedensschlusses ausgewechselt hatten, schickten die pommerschen Landstände, welche sich um diese Zeit in Greifswald versammelt hatten, die Edelleute Joachim Christoph Bähr, zu Semlow erbgesessen, Alexander Normann zu Buggenhagen, den stralsunder Rathsherrn Victor Schele und den stettiner Rathsherrn Johann Winter nach Schweden, um dem Könige zum wieder erlangten Frieden und zu seiner Vermählung Glück zu wünschen und das Land seiner väterlichen Huld zu empfehlen *). Diese Abgeordneten stellten dem Könige vor, »in welchen betrübten Zustand das Land durch die feindliche Verheerung und Eroberung gerathen sei, wie das platte Land und die Städte sehr kläglich und erbärmlich zugerichtet, und auch die Landeseinwohner die schweren Lasten auf das äußerste erschöpft wären.« Sie baten deshalb um gnädige Verschonung mit allen Lasten und Bewilligung einer außerordentlichen Unterstützung. Ferner trugen sie darauf an, daß der gänzlich in Verfall gerathene Handelsverkehr durch Verminderung der Licenten wieder in Aufnahme gebracht; die Patrimonialgüter zum Unterhalte des Staates angewiesen; die Landstände bei ihren bestätigten Privilegien, und der Regimentsform geschützt; die Mißbräuche, welche sich während der Kriegszeit sowohl in geistlichen, als weltlichen Angelegenheiten eingeschlichen, abgeschafft, die Regierung und das Hofgericht in die Mitte des Landes verlegt werden. Endlich baten sie den König noch besonders, »die gute Stadt Stettin zu verhelfen, daß sie die ihr zustehende Niederlagsgerechtigkeit genießen könne;

*) Rathsakten Tit. I Sectio I Littera K.

auch bei dem Kurfürsten von Brandenburg zu befördern, daß den Stettinern die freie Handlung auf der Oder und Warthe, ohne Schwierigkeit, gestattet würde.«

Die Stadt Stettin hatte indeß noch besonders ihre Abgeordneten, den Syndikus Johann Ganswind, den Rathsherrn Jakob Schadebach, den Altermann der Kaufmannschaft Erdmann Lindemann, und den Altermann Barthold Friesener als Vertreter der neun Hauptgewerke (im September) nach Schweden geschickt, um dem Könige den schlechten Zustand der Stadt zu schildern und um Beförderung der Wiederaufnahme zu bitten *). Die pommerschen Abgeordneten trafen den König Karl XI in Luingby, und erhielten (25. November) »gnädigen Bescheid« auf ihre eingereichten Vorstellungen **). Auf die Denkschrift der ständischen Abgeordneten erwiderte der König, »daß die beantragte gänzliche Befreiung von den Lasten zwar nicht bewilligt werden könne, weil von diesem Einkommen der Staat erhalten werden müsse, daß er aber die Abgabe so vermindern würde, daß die Stände die Entrichtung derselben nicht sehr empfinden sollten. Die Patrimonialgüter sollten mit dem Staate vereinigt werden, sobald man sich mit der Königin Christina, welcher dieselben noch gehörten, deshalb vereinigen könne. Gouverneur und Regierung sollten Befehl erhalten, daß die Landstände bei ihren Privilegien, Regimentsform und Landsatzungen gelassen werden und die darin angeeigneten Freiheiten und Gerechtigkeiten genießen könnten. Auch versprach der König, die eingeschlichenen Mißbräuche abstellen zu lassen. Die bisher vakant gewesene General-Superintendentur sollte mit dem Dr. August Balzer, einem gebornen Pommer, besetzt werden und die Regierung hinfort mit der Berufung der Prediger nach den Vorschriften der Kirchen-Ordnung verfahren; die General-Kirchen-Visitation an den Orten, wo sie noch nicht angestellt war, sofort vorgenommen werden. Ferner versprach der König, einen Theil der Festungen aufzuheben, und nur diejenigen, die zur Landesvertheidigung nothwendig wären, beizubehalten; auch die Garnisonen zu vermindern, und mit schwedischen Nationaltruppen zu besetzen, so daß das Land eine wirkliche Erleichterung spüren sollte. Die Regierung und das Hofgericht sollten von Stettin nach einem Orte im Mittelpunkte des Landes verlegt werden. In Bezug auf die Handels-Angelegenheiten erließ der König einen Befehl an die Regierung, daß sie dem Lande dasjenige, was demselben durch die Resolution von 1664 vergönnt worden, wirklich sollte genießen lassen. Endlich versprach der König noch, die Stadt Stettin bei ihrer Niederlagsgerechtigkeit zu schützen und mit dem kurfürstlichen Hofe wegen der freien Schifffahrt auf der Oder und Warthe zu unterhandeln.«

---

*) Rathsakten Tit. I Sectio III Nr. 67.

**) Daselbst Tit. I Sectio I Littera K.

Auf die Vorstellungen der stettiner Abgeordneten erklärte der König zu Luingby (25. November), »weil er große Ursache habe wegen der besondern Steuer und ungemeinen Standhaftigkeit, welche die Stettiner bei der ausgestandenen harten Belagerung zu nicht geringen Diensten der Krone Schweden, denselben alle gnädige Erlaubniß wiederfahren zu lassen; so wolle er Alles, was zu dem vorigen Wohlstande und der Aufnahme Stettins gereichen könne, so weit es nur irgend thunlich sei, zur Bezeugung seiner königlichen Huld den Stettinern bewilligen« *). Beim Aufbau ihrer zerstörten Häuser bewilligte er den Bürgern: Befreiung von der Einquartierung und Kontributionen auf fünf Jahre, Accisefreiheit für ihre eigenen Lebensbedürfnisse, und Befreiung der Baumaterialien von den Licenten und versprach den Bauenden gewisses »Freiholz« aus den nächsten Forsten unentgeldlich verabfolgen zu lassen. Zur Wiedererbauung der Jacobikirche schenkte der König kupferne Dachplatten, und verfügte außerdem die Einsammlung einer Kollekte im ganzen Lande.

Unterdessen war der Feldmarschall Königsmark mit einigen Truppen in Stralsund gelandet, um die Insel Rügen und Vorpommern für die schwedische Krone in Besitz zu nehmen. Die Dänen räumten die Insel Rügen, und die brandenburgischen Truppen übergaben die vorpommerschen Städte wieder an die Schweden, welche, auf Befehl des Königs, bei ihrem Einzuge in Stralsund (10. November) den Bürgern ihre Waffen und die Thorschlüssel abnahmen. Nachdem Anklam und Demmin den Schweden eingeräumt war, wurde endlich auch Stettin (3. December 1679) von den Brandenburgern dem Feldmarschall Königsmark übergeben, der als General-Gouverneur von Pommern seinen Sitz in dieser Stadt nahm **). Die Einwohner des schwedischen Pommerns feierten (17. December) ein allgemeines Dankfest wegen des wiedererlangten Friedens.

Die nun folgende Zeit der Ruhe, welche über 30 Jahre segensreich über Pommern waltete, benutzten Regierung und Stände, um neue Ordnung in den zerrütteten Staats- und Rechtsverhältnissen herzustellen und durch zweckmäßige Verordnungen den tief gesunkenen Wohlstand des Landes zu heben. Die Landstände versammelten sich in Anklam (15. December), um über die fortzusetzende Erhebung der Trank- und Scheffelsteuer, über die Unterhaltung der Garnison und Abschaffung der kleinen Münzsorten zu berathen. Im folgenden Jahre (1680) schickte der König mehrere Kommissarien, Claus Rälamb, Georg Sperling und Heinrich Falkenberg nach Stettin, um die Wiederherstel-

*) Rathsakten Tit. I Sectio I Littera K.

**) Pommerscher Geschichts-Kalender des 17. Jahrhunderts p. 75 und 76.

lung der pommerschen Staatsverhältnisse zu betreiben. Die Stettiner wandten sich deshalb an diese Kommission und baten um die Erfüllung der von dem Könige ertheilten Verheißungen *). Ihre Vorstellungen hatten zunächst den Erfolg, daß die königlichen Kommissarien (12. März 1681) den Bürgern zur Wiederaufbauung ihrer Häuser die von dem Könige gewährte Unterstützung zukommen ließen **). Auf die weiteren Vorstellungen und Erinnerungen erklärten sie (31. März 1681), daß die erbetene Erlassung der Orböre zwar nicht gewährt werden könne, weil der König sich dieses Hoheitsrechtes nicht gänzlich begeben wolle; doch sollten davon der Schützengilde nach wie vor jährlich 100 Thaler als Prämie, und der Stadt außerdem jährlich 200 Thaler aus den Licenten gezahlt werden. Die beantragte Erlassung sämmtlicher Abgaben auf zehn Jahre wurde von der Kommission abgelehnt, weil der Zustand der Finanzen eine solche Vergünstigung nicht gestatte. Aus demselben Grunde wurde auch die nachgesuchte Zahlung der 3000 Thaler Gnadengelder, welche der König der Stadt jährlich zu zahlen versprochen, einstweilen nicht gewährt und die Stettiner wegen Bezahlung ihrer Forderungen dahin beschieden, daß, wenn die Staatsschulden regulirt würden, sie den Betrag angeben und demnächst das Amt Jasenitz, Köslin und Zabelsdorf zum Unterpfande erhalten sollten. Wegen der bisher nachgelassenen 16,000 Thaler Rekognitionsgelder, so wie wegen der gelieferten Materialien und der, im Dienst der Krone verlornen Schiffe und Güter, sollte man sich gleichfalls bei der Liquidation melden und demnach ihre Befriedigung erwarten. Um der Stadt einstweilen einige Erleichterung zu verschaffen, wurde derselben die Zahlung der 1000 Thaler jährlicher Rekognitionsgelder erlassen, und der Regierung aufgegeben, zur Wiederherstellung des Steindammes Zuschub an Materialien zu leisten. — Während die Bürger beschäftigt waren, ihre zerstörten Kirchen und Wohnhäuser aufzubauen, wurde die Festung, auf Befehl der königlichen Kommissarien, mit Beihülfe des ganzen Landes, hergestellt und mit Geschützen aus Schweden versehen.

Der Kurfürst hatte alle ertheilten Begünstigungen nicht nur aufgehoben, sondern auch den kaum freigegebenen Verkehr wieder so belastet, daß die Stettiner über die brandenburgischen Zölle, wie auch über Erschwerung des Verkehrs auf den Jahrmärkten bei der schwedischen Regierung klagten ***). Sie vermehrten ihre Beschwerden, als von Seiten Brandenburgs im Dorfe Klebow, dicht an der Grenze und auf der Landstraße nach Frankfurt belegen, eine neue Zollstätte errichtet wurde. Auf Befehl des Königs hatten zwar die schwedischen Kommissarien, welche mit Feststellung der Grenzen beauftragt waren, mehrmals

*) Rathsakten Tit. I Sectio III Nr. 68.

**) Daselbst Tit. I Sectio I Littera K.

***) Rathsakten Tit. V Sectio I Nr. 172. 177. 180 und 182.

mit den brandenburgischen Räthen wegen Abstellung der gegenseitigen Beschwerden unterhandelt; ihre Bemühungen waren aber ohne Erfolg geblieben, und die Besorgnisse der Stettiner wegen Schmälerung ihres Handelsverkehrs wurden noch gesteigert, als der Kurfürst damit umging, von Küstrin bis an die Ihna einen Kanal machen zu lassen, um sich auf diese Weise eine ungehinderte Verbindung mit dem Meere zu eröffnen *). Dieser Plan kam indeß nicht zur Ausführung.

Die Vorstellung der Stettiner, daß die hohen Licenten die Aufnahme des darniederliegenden Seehandels verhinderten, bewogen endlich den König, diese Abgaben zu ermäßigen. Er erließ (31. Mai 1681) der Stadt die Hälfte der Licenten, Zölle und Ungelder auf alles einkommende französische und spanische Salz auf 5 Jahre und verlängerte nach Ablauf dieser Frist mehrmals die ertheilte Vergünstigung auf eine bestimmte Zeit **). Ebenso bewilligte derselbe (12. April 1687) eine Ermäßigung der Licenten für den eingeführten Hering und Thran, auch für den seewärts verschifften Hering, und für andere Fisch- und Fettwaaren bis auf die Hälfte. Alle diese Begünstigungen wurden nur für gewisse Jahre ertheilt, nach Verlauf dieser Frist aber mehrmals verlängert. Als um diese Zeit die Stettiner sich über den Sundzoll bei ihrem Landesherrn beschwerten, versprach derselbe (26. Mai 1686), durch seinen Gesandten am dänischen Hofe zu bewirken, daß sie nicht über die Bestimmungen der früher deshalb geschlossenen Verträge beschwert werden sollten. Die Bemühungen des Königs vermochten indeß nicht, den früher durch ausgedehnte Zollfreiheiten blühenden Handel Stettins wieder auf seinen alten Standpunkt zu erheben.

Gleichzeitig war der König bedacht, die Gewerbthätigkeit der Stadt zu beleben und bewilligte den Stettinern Zollfreiheit für ihre Manufakturen, besonders für Tuch und Rasch, welche sie in das Reich Schweden und andere dazu gehörige Provinzen einführen würden. Die nach Stettin eingeführte Wolle wurde von sämmtlichen Abgaben befreit, und von derselben nur, wenn sie unverarbeitet weiter geführt würde, ein Zoll von 2½ Schilling für den Stein erhoben. Als darauf die Stettiner ihren Syndikus, Doktor Herrmann Siebrand, nach Schweden schickten, um Verlängerung der Zollfreiheit für Manufakturen und Ermäßigung der Licenten anzuhalten, erklärte der König (26. März 1686) zwar, »daß er die Zollfreiheit der stettiner Wollenwaaren nicht länger gestatten könne, weil diese Begünstigung den schwedischen Manufak-

*) Rathsakten Tit. VI Sectio XVIII Nr. 100.

**) Rathsakten Tit. I Sectio I Littera K. königlich schwedische Resolutionen von 1686, 1690, 1691, 1694.

turen nachtheilig sei; damit aber die stettiner Manufakturen nicht wieder in Verfall kämen, sollten hinfort die Montirungen aller Garnisonen in Liefland, Bremen und Pommern von stettiner Tuch angefertigt und dieses zollfrei dorthin geliefert werden.« Der Zoll für Rasch wurde bei der Einführung in Schweden auf die Hälfte herabgesetzt *).

Die Gewerbthätigkeit der Stettiner konnte sich indeß nicht wieder zu der früheren Blüthe erheben, seitdem die Regierung die alten Rechte der Gilden und Gewerke nach Gutdünken änderte, und mit dem Verfall des Seehandels auch der innere Verkehr stockte. Durch Anlegung von Brauereien auf dem Lande, welche die benachbarten Krüge mit Bier versahen, wurde auch eine wichtige Erwerbsquelle den Stettinern entzogen, und die Zünfte beschwerten sich, daß sie durch die »Freimeister«, welche sich mit Bewilligung der Regierung niederließen, ihre Nahrung verloren. Der Rath beschwerte sich deshalb durch seinen Abgeordneten, den Syndikus Siebrand, beim Könige, und bat um Verminderung der Garnison, weil die Last der Einquartierung der erschöpften Bürgerschaft sehr schwer falle, und auch die Soldaten durch Vorkauferei und anderes unzulässiges Vornehmen die bürgerliche Nahrung in Nachtheil bringe. Ferner bat der Abgeordnete um Bezahlung der städtischen Forderungen und Erleichterung der Lasten, die der König der Bürgerschaft verheißen hatte. Der König verwies (16. Mai 1686) die Klagen wegen Schmälerung ihrer Erwerbsquellen der Stettiner, besonders wegen Anlegung der Brauereien, an die betreffenden Gerichte, und befahl der Regierung, strenge darauf zu halten, daß bei jedem Amte nur ein Freimeister sei, Niemand zwei Gewerbe betreibe, die Gewerke dagegen die Taxordnung hielten. Unterdessen wolle er sich unterrichten, wie es zur Zeit der Pommernherzoge mit den Rechten der Zunftgenossen und Freimeister gehalten worden, und demnächst seine Verfügungen erlassen. Dem Kommandanten, Generalmajor von Mellin, wurde die Weisung, genaue Aufsicht zu führen, daß die Soldaten keine Eingriffe in die bürgerliche Nahrung sich erlaubten. Die nachgesuchte Abnahme der Garnison wurde abgelehnt, weil ein wichtiger Platz nicht ohne Besatzung bleiben könne. Um die Einquartierungslast zu erleichtern, sollten auf den Wällen und an andern geeigneten Plätzen Baracquen zur Aufnahme der Soldaten gebaut und das Holz zu diesen Bauten aus königlichen Forsten gegeben werden; die Baracquen sollte die Stadt auf ihre Kosten bauen und mit den nöthigen Geräthschaften versehen; der Servis aber von sämmtlichen Städten verhältnißmäßig getragen werden. Die Ausführung dieses Vorschlages unterblieb aber, da die Stadt die nöthigen Geldmittel nicht aufbringen konnte, das um so weniger nöthig war, da die Forderung wegen der vorgeschossenen Gelder und Lieferungen erst durch die Liquidations-

*) Rathsakten Tit. I Sectio I Littera K.

Kommission geprüft und dann bezahlt werden sollte. Dagegen bewilligte der König der Stadt eine Unterstützung an baarem Gelde (26. Mai 1686) aus den Einkünften der Accise jährlich 4000 Thaler auf 6 Jahre und verordnete, daß diese Summe nach einem gleichmäßigen Verhältniß unter die Bürgerschaft vertheilt werde *). Nach Verlauf dieser Frist versprach er (10. Juli 1688) diese »Gnadengelder« noch auf eine gewisse Zeit zwischen Stettin und Stralsund zu theilen **). Als der Stadt Stettin zugemuthet wurde, von diesen Gnadengeldern dem Kriegsmannshause zu Wadstena jährlich 5 Procent abzugeben, wandte sich der Rath an den General-Gouverneur, Grafen Niels Bielke, und bewirkte durch dessen Verwendung beim Könige, daß die Stadt (31. März 1690) von dieser Abgabe befreit wurde, dagegen von den 1000 Thalern Zulage-Rekognitionsgelder ein für allemal 50 Thaler zum Unterhalte jener Anstalt zahlen mußte ***).

Unterdessen hatten die schwedische Regierung und die Landstände mit löblichem Eifer an der Verbesserung der inneren Verhältnisse gearbeitet. Die Unterhaltung zahlreicher schwedischer Truppen belästigte das Land, und da die Landstände nach ihren Privilegien sich nicht dazu verpflichtet hielten, verlangten sie die Unterhaltung der nicht zur Vertheidigung des Landes dienenden Truppen vom Staate. Die Lasten wurden noch vermehrt, da Pommern, als Reichsstand, (i. J. 1686) eine Türkensteuer aufbringen und Hülfstruppen zum Reichsheere gegen die Türken und (1687) gegen die Franzosen stellen mußte. Als (i. J. 1689) durch den Tod der Königin Christine, welche sich nach ihrer Thronentsagung gewöhnlich in Rom aufhielt, die ihr angewiesenen fürstlich pommerschen Tafelgüter wieder an die Krone Schweden zurückfielen, erboten sich die pommerschen Landstände, mit Zuziehung der königlichen Einkünfte, welche Schweden aus den Domänen, den Licenten, der Accise und andern Abgaben bezog, die Erhaltung des Civil- und Militairstaates zu übernehmen. Der König gab seine Einwilligung und überließ der Landschaft die Erhebung und Verwendung zu diesem Zwecke. Die Accise wurde von dem Könige verpachtet und die dafür bedungene Summe den Landständen zur Unterhaltung des Staates angewiesen. Diese Veränderung in der Verwaltung hatte für Stettin die nachtheilige Folge, daß die Gnadengelder nicht mehr an die Bürgerschaft gezahlt wurden. Auf das Gesuch um weitere Geldunterstützung erklärte der König (15. December 1690), »daß er der stettiner Bürgerschaft noch bis Ablauf des Jahres 1692 die bewilligten Gnadengelder aus seinen eigenen Mitteln zahlen wolle; dann aber die Bürgerschaft nicht länger unterstützen könne. Falls

*) Rathsakten Tit. I Sectio I Littera K.

**) Daselbst.

***) Daselbst.

der Rath, mit Zuziehung des General-Gouverneurs und der Regierung, Mittel zur Unterstützung der bauenden Bürger auffinden könne, wolle er gern seine Einwilligung dazu geben.« Außerdem hatte diese Veränderung noch die nachtheilige Folge für Stettin, daß es den versprochenen Pfandbesitz der fürstlichen Güter zur Sicherstellung der Geldforderungen nicht erhielt. Als die Stettiner um Bezahlung ihrer Vorschüsse oder Einräumung des Amtes Jasenitz baten, erklärte der König, »daß er der Stadt die verlangten Güter nicht zuwenden könne, weil sämmtliche Ämter zur Aufbringung der Staatskosten angewiesen wären; was ihre Schuldforderungen betreffe, so sollte erst richtige Liquidation gelegt und dann an die Bezahlung gedacht werden *).

Die neue Einrichtung der Verwaltung konnte das Land von den Lasten nicht sobald befreien; denn der fortdauernde Krieg der Verbündeten gegen Frankreich erforderte (i. J. 1690 und 91) neue Truppensendungen nach dem Rheine. Die Unterhaltung dieser Truppen machten die Einführung neuer Abgaben nöthig, und weil die bisherigen nicht zur Bestreitung der gesteigerten Ausgaben genügten, so wurde zuerst (1. September 1690) das Stempelpapier in Vorpommern eingeführt. Als dennoch die erhöhten Einkünfte zur Erhaltung des Staates nicht hinreichten, so versammelten sich die Stände (2. December 1691) auf dem Landtage zu Stettin, um über eine neue Steuerordnung zu berathen, welche an die Stelle der bisherigen Besteuerung treten, und den Staatshaushalt sicher stellen sollte. Gleichzeitig wurde auf diesem Landtage über die Visitation aller Landes-Collegien und eine allgemeine Landesvermessung berathen **). Als die Stände sich über die neue Steuerordnung nicht einigen konnten, traten sie nochmals (18. März 1692) in Stettin zusammen, und führten jetzt, anstatt der bisherigen Hufensteuer, auf einige Zeit eine Kopf- und Viehsteuer ein ***).

Während der Friede lange Jahre hindurch zum Glück des Landes währte, erholte sich Stettin zwar allmählig von dem erlittenen Ungemach, erreichte aber unter schwedischer Herrschaft seinen früheren Wohlstand nicht wieder. Die zerstörten Kirchen erhoben sich aus ihren Trümmern, die verödeten Straßen füllten ten sich mit neuen Häusern, doch blieb immer noch eine Anzahl wüster Baustellen.

Die wichtigsten Erwerbquellen der Einwohnerschaft, Seehandel und gewerbliche Industrie, lagen darnieder, und konnten, ungeachtet aller Begünstigungen, nicht Aufschwung gewinnen. Am Schlusse des 17ten Jahrhunderts hatte Stettin seine ganze frühere Wichtigkeit verloren und behauptete nur als Sitz der königlichen Regierung und als Festung eine höhere Stellung vor den übrigen Landstädten.

---

*) Rathsakten Tit. I Sectio I Littera K.

) Daselbst Tit. III Nr. 445. *) Daselbst Nr. 454.

9. Stettin unter der Regierung Karl's XII (1697—1713).

Huldigung Karl's XII (1700). Der nordische Krieg. Landtagsversammlungen in Stettin (1707). Folgen der Niederlage Karl's XII bei Pultawa (1709). Die Pest wüthet in Stettin (1710). Der polnische Hofstaat in Stettin.

Während die friedlichen Verhältnisse mit dem Auslande fortdauerten, hatte König Karl **XI** mit rastloser Thätigkeit seinem Regentenberufe sich gewidmet, Handel, Manufakturen und Gewerbe befördert, und eine ehrfurchtgebietende Land- und Seemacht wieder errichtet. Seine Unterthanen erkannten dankbar das Streben ihres Herrschers, und legten eine aufrichtige Trauer an den Tag, als er im 42sten Lebensjahre (15 April 1697) verschied. Ihm folgte sein berühmter Sohn, Karl **XII**, der in seinem eigenthümlichen Charakter alle großen Eigenschaften vereinte, und (wie sein geistreicher Biograph berichtet) keinen anderen Fehler, noch anderes Unglück hatte, als die angeerbten Tugenden alle übertrieben zu besitzen. Karl **XII** war bei dem Tode seines Vaters im 15ten Lebensjahre, und kam deshalb unter die Vormundschaft seiner Großmutter, Hedwig Eleonore von Holstein, Wittwe Karl's **X**, welcher mehrere Reichsräthe zur Seite standen. Nach dem Willen des verstorbenen Königs sollte diese Vormundschaft bis zum 18ten Jahre seines Sohnes dauern, aber die Grafen Pieper und Sparre wussten es zu bewirken, daß der junge König schon sieben Monate nach dem Tode seines Vaters für mündig und der Alleinherrschaft fähig erklärt wurde. Die ersten Regierungsjahre Karl's **XII** verflossen in friedlicher Ruhe, bis die Eroberungssucht seiner Feinde, welche die Jugend des Schwedenkönigs zu ihrem Vortheil zu benutzen gedachten, den schwedischen Löwen auf den Kampfplatz riefen, den er nach 18 Jahren mit seinem Tode verließ.

Die Einrichtung einer zweckmäßigen Besteuerung hatte noch vielfache Schwierigkeiten gefunden, so daß erst 1. Juli 1698 mit Abschaffung der bisherigen Häuser-, Hufen-, Stand-, Kopf- und Viehsteuer eine ordentliche Konsumtionssteuer eingeführt werden konnte. Im folgenden Jahre (November 1699) wurde in Stettin auf der Lastadie das sogenannte »Kriegsmannshaus«, welches König Karl **XI** zur Unterbringung invalider Soldaten angekauft hatte, zu diesem Zwecke eingerichtet und mit 50 Invaliden besetzt. Nachdem die Landstände auf dem Landtage zu Anklam, wegen der, bei jedem Thronwechsel üblichen Huldigung berathen hatten, wurde dieselbe dem Landtagsbeschlusse gemäß in Stettin vollzogen.

In den Kriegen, welche im Anfange des 18ten Jahrhunderts fast alle Länder Europa's überzogen, blieb Pommern wegen seiner Entfernung vom Kriegsschauplatze anfangs verschont. Es diente dem Könige Karl XII zum Waffenplatze, und sah nur den Durchmasch einzelner Regimenter, die dem Kampfe zueilten, und die Waffenübungen der Truppen, die von demselben zurückgekehrt, sich durch Erholung zur Ertragung neuer Kriegsbeschwerden stärkten. Während Karl XII als Eroberer auf seiner glänzenden Siegesbahn die nordischen Reiche unaufhaltsam durchzog, und mit einem kleinen, aber auserlesenen Heere seine mächtigen Feinde demüthigte, betrieb die Regierung die Verbesserung der Gerichtsstellen mit rastlosem Eifer. Mit der Visitation der Landesgerichte war unter der Regierung Karls XI (i. J. 1683) der Anfang gemacht. Das Landgericht zu Rügen wurde aufgehoben und mit dem Königs- Hofgerichte in Greifswald vereinigt. Die Visitation des Tribunals zu Wismar (1692), die des Konsistoriums (1703) und darauf die des Hofgerichts (1707) beendigt. Auf die pommersche Landes-Universität richtete die Regierung gleichfalls ihr Augenmerk, und die Grenzscheidung mit dem preußischen Pommern wurde durch beiderseitige Kommissarien vollendet. Friede waltete in Pommern, als überall der Kampf tobte. Das Freundschaftsbündniß Karl's XII mit dem Könige Friedrich I von Preußen (11. August 1704) in welchem er denselben als König anerkannte, schien die Dauer des friedlichen Zustandes zu verbürgen, allein die Folgen der unglücklichen Niederlage des Schwedenkönigs bei Pultawa (8. Juli 1709) machten auch Pommern zum Kriegsschauplatze und eine pestartige Krankheit suchte das Land heim. Besonders Stettin litt durch diese Seuche, welche (1709 und 1710) fast den vierten Theil der Bevölkerung hinraffte *).

Der ganze Land, und vorzüglich Stettin, musste die Wuth der vereinten Feinde empfinden, welche dem schwedischen General Krassow auf dem Fuße folgten, und dies sind die unglücklichen Zeiten der Moskowiter, deren Angedenken sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Der wilde Geist des Zaaren schien auch seine Truppen zu beseelen; Gewalt, Mord, Plünderung und Brand begleitete ihre Züge, und Knute und Strick vermochte nicht die wilden Horden zu zügeln. Der Fürst Menzikof erschien (24. Mai 1712) mit 500 Reitern vor Stettin, dessen Lage er besichtigen wollte, um die Festung demnächst zu belagern. Nachdem er zwei Windmühlen in Brand gesteckt hatte, entfernte er sich wieder, ließ aber durch seine Truppen, Russen und Sachsen, die Stadt blokiren, bis sie (26. Oktober) den bedrängten Dänen zu Hülfe nach Holstein zogen. Um diese Zeit verbreitete sich im Lande das Gerücht, in Stettin bereite sich ein Aufruhr vor, welcher bezweckte, sich von der Krone Schweden loszumachen und einer fremden Macht die Schlüssel der Stadt zu überliefern.

---

*) Rathsakten Tit. VI Sectio XV Nr. 13 und 14.

Rath und Bürgerschaft hielten es daher für ihre Pflicht, in öffentlicher Zeitung dieser vielleicht absichtlich verbreiteten Erzählung zu widersprechen, und in starken Ausdrücken diese Treulosigkeit gegen ihre Eidespflicht von sich zu weisen. Sie wollten offenbar bezeugen, es möchte kommen, was da wolle, so würden sie sammt und sonders treu ihrem König bleiben, und ihm selbst ihr Leben opfern. Man sollte niemals sagen können, dass die jetzigen Einwohner des Ruhmes ihrer Vorfahren unwürdig wären, welchen dieselben als eine auf das Äußerste standhafte, unterthänige und redliche Bürgerschaft erworben hatten. Sie setzten einen Preis von 200 Dukaten aus für die Entdeckung des Urhebers dieser Lüge *).

Unterdessen hatten sich die politischen Verhältnisse in diesen Gegenden sonderbar verwickelt, und von ihrer Entwirrung hing vornämlich auch das Schicksal Stettins ab. Um der Verheerung Pommerns und der ferneren Beunruhigung der Nachbarländer so wie des ganzen deutschen Reiches ein Ziel zu setzen, und sich eines so gefährlichen Feindes zu entledigen, wie die Russen waren, welche wohl mit dem Gedanken umgehen mogten, sich in Deutschland festzusetzen, hatte der bisher neutrale König von Preußen mit Holstein (im Mai 1713) sich erboten, die Festungen Wismar, Stettin und das ganze Vorpommern bis zum Frieden und zur Auslieferung an den König von Schweden zu besetzen, allen Krieg in diesen Ländern auf beiden Seiten zu hemmen, und den Abzug der damit einverstandenen Verbündeten zu bewirken. Der Kommandant von Stettin, General Meyerfeld, hinderte indeß die Ausführung dieses Vorschlages, weil er sich entschieden weigerte, die ihm anvertraute Festung ohne besondern Befehl seines Königs an die Preußen zu übergeben.

Der König hatte den General-Gouverneur, Grafen Mellin, den Kanzler Schwalg, und den Regierungsrath Lagerström, als Kommissarien mit der Abnahme des Huldigungseides beauftragt, und großen Kostenaufwand verbeten. Der stettiner Rath wollte jedoch den königlichen Kommissarien Ehrengeschenke machen, und da die stettiner Goldschmiede keine dazu geeignete Sachen vorräthig hatten, so wurde ein Abgeordneter nach Berlin geschickt, um »einige nette und kuriose Stücke, die ein Ansehen haben und ins Auge fallen, auch nach Art der Verzierung vergoldet wären und zusammen 17 Mark schwer sein sollten,« zu Ehrengeschenken für die königlichen Kommissarien einzukaufen. Nachdem die Stettiner mit den Kommissarien sich dahin verglichen hatten, daß die Huldigung vor Bestätigung der städtischen Privilegien geschehen sollte, wurden die Anstalten zu der wichtigen Feierlichkeit gemacht **). Die

*) Böhmer Belagerungen Stettins p. 79.

**) Rathsakten Tit. IV, Sectio I. Nr. 30.

Ritterschaft huldigte zuerst (14. Februar 1700) in der Schloßkirche, wo der Doktor Fabricius, Pastor an der St. Nicolai-Kirche, die Huldigungspredigt hielt. Am folgenden Morgen (15. Februar) wurde der festliche Tag, an welchem Stettin die Huldigung leisten sollte, mit Glockengeläute und Musik von den Thürmen der Nicolai- und Jacobi-Kirche begrüßt. Nachdem der General-Gouverneur auf dem Schlosse die Prediger der Synode und die Professoren des Gymnasiums in Eidespflicht genommen, begab er sich mit seinem Gefolge nach der St. Jacobi-Kirche, und wurde hier an der Thüre von dem versammelten Rathe empfangen und in das Kaufmannsgestühl geleitet, das mit rothem Tuche ausgeschlagen war. Der Pastor Fabricius hielt darauf die Huldigungspredigt über Römer XIII. V. 1 und 2. Während zum Schlusse des Gottesdienstes »das Te Deum laudamus unter Begleitung von Trompeten und Pauken gesungen wurde, begab sich der Rath nach dem Rathhause und stellte sich die Bürgerschaft, nach Ordnung ihrer Zünfte, auf dem Heumarkte auf. Der General-Gouverneur und die Regierungsbeamten fuhren darauf in fünf Kutschen nach dem Rathhause, wo sie von den versammelten Rathspersonen empfangen und nach dem großen Saale geführt wurden. Nachdem der Regierungsrath Lagerström die Anrede gehalten und der Syndikus, Dr. Siebrand, dieselbe beantwortet hatte, leistete der Rath und darauf auch die Schöppen den Eid, welchen der Kanzler ihnen vorlas. Der General-Gouverneur begab sich alsdann mit seinen Begleitern auf das Geländer, welches sich am Rathhause auf der Seite des Marktes befand; worauf der Kanzler Schwalg eine Anrede an die versammelte Bürgerschaft hielt, und ein Altermann dieselbe beantwortete. Die Bürgerschaft leistete darauf den vorgelesenen Eid, und rief zum Beschlusse dreimal: »Vivat, vivat, vivat, Carolus XII, unser allergnädigster König und Herr!« — Als auf diese Weise die Feierlichkeit beendet war, begab sich der General-Gouverneur mit seinem Gefolge in den unteren Saal, wo der Rath ein solennes Gastmahl angerichtet hatte, bei welchem die ansehnlichsten der Trägergilde und die Stadtdiener aufwarteten. Nach aufgehobener Tafel wurden verschiedene Gedichte vertheilt, von welchen unter andern ein von dem Pastor Fabricius verfaßtes den sonderbaren Titel führte: »Stetinensium Deus Fidius oder der stettiner christliche Triglaf.«

Die stettiner Privilegien wurden von den königlichen Kommissarien geprüft und zur Bestätigung nach Schweden geschickt. Der Ausbruch des nordischen Krieges verzögerte die Bestätigung des Königs, so daß dieselbe gar nicht erfolgte und die Stettiner sich mit der Anerkennung der königlichen Regierung begnügen mussten. Wie das westliche Europa um diese Zeit durch die spanische Erbfolge in einen langwierigen Krieg verwickelt wurde, der alle Bundesgenossen Österreichs gegen Frankreich zu den Waffen rief; so entbrannte auch im Norden ein furchtbarer Kampf, dessen Flammen der kriegslustige Schwedenkönig fast 20 Jahre hindurch unterhielt. Als Karl XII den Thron des

ausgedehnten schwedischen Reiches bestieg, ahnte Niemand den kühnen, großen Geist des jungen Königs, und erst seine Feinde weckten seine fast übermenschliche Willenskraft. Dänemark, Polen und Rußland hatten sich verbündet, die schwedische Macht zu stürzen und das Verlorne wieder zu gewinnen. Der Czaar Peter von Rußland strebte besonders nach den schwedischen Ostseeprovinzen, und fand an dem Könige von Polen, August von Kursachsen, einen Bundesgenossen, der ohnehin durch die Erbietungen der unzufriedenen Liefländer zur Theilnahme an diesem Kriege bewegt wurde. Dänemark eröffnete den Streit, indem es die Rechte des Herzogs Friedrich von Holstein, für welche sich die Krone Schweden verbürgt hatte, angriff, ohne die Vorstellungen Schwedens, Hollands und Englands zu beachten. Die Rüstungen der vereinten Gegner erregten anfänglich Besorgnisse in Schweden, da man keine erfahrnen Feldherren den feindlichen Heerführern entgegenstellen konnte, und dem jungen Könige nicht zutraute, in so stürmisch bewegter Zeit das Ruder des Staates kräftig zu führen. Als man deshalb im Staatsrathe vorschlug, durch Unterhandlungen den Krieg abzuwenden, erhob sich plötzlich der junge König, und erklärte zum Erstaunen seiner Räthe, mit würdevoller Zuversicht: »Ich habe beschlossen, nie einen ungerechten Krieg zu führen; aber einen gerechten und nie anders als mit dem Untergange meiner Feinde zu endigen. Mein Entschluß ist gefasst; ich werde den zuerst angreifen, der sich als Feind erklären wird, und wenn ich ihn besiegt haben werde, so hoffe ich den andern Furcht einzuflößen.« Diesen Worten folgte alsbald die That. Sofort stellte sich Karl **XII.** an die Spitze eines auserlesenen Heeres, landete (im März 1700) auf Seeland und bedrohte Kopenhagen. Nach kurzem Kampfe war Dänemark genöthigt, im Frieden zu Travendahl (im August) die Rechte des Herzogs von Holstein sicher zu stellen. Gleichzeitig mit Dänemark hatte auch der Czaar Peter zu den Waffen gegriffen, und ein großes russisches Heer bedrohte die Stadt Narva. Ungeachtet der vorgerückten Jahreszeit schiffte Karl **XII.** nach Liefland, und vernichtete bei Narva (20. November 1700) die zehnmal stärkere Macht der Russen. Darauf wendete sich der Schwedenkönig gegen Polen, schlug das sächsische Heer in die Flucht, eroberte Kurland, und drang gegen Litthauen vor.

Während Karl **XII.** in einer glänzenden Siegesbahn das polnische Reich durchzog, und die mächtigen Feinde demüthigte, blieb Pommern verschont vom Kriege, und diente dem Könige als Waffenplatz. An den Siegen des Königs nahmen die Stettiner regen Antheil, und veranstalteten zur Feier derselben (15. Februar) ein allgemeines Dankfest *). Die Regierung und die Landstände konnten ihre Sorgfalt ungestört auf die Verbesserung der inneren Zustände richten.

*) Rathsakten Tit. II. Generalia Nr. 49.

Die Visitation des Konsistoriums, wie auch der St. Marienkirche und des Gymnasiums in Stettin wurden beendet, und der darüber abgefaßte Recess (im December 1703) bestätigt *). Auch die Grenzscheidung mit dem preußischen Pommern wurde durch beiderseitige Kommissarien festgestellt. Die Dauer dieses friedlichen Zustandes wurde auch für die Zukunft verbürgt, als Karl XII (11. August 1704) ein Freundschaftsbündniß mit Preußen schloß und den König Friedrich I als Souverän anerkannte.

Unterdessen hatte Karl XII die sächsisch-polnischen Heere wiederholt geschlagen und fast ganz Polen erobert. Auf dem Reichstage zu Warschau erklärte er den König August der polnischen Krone für verlustig und erhob den Woywoden von Posen, Stanislaus Leszinsky, auf den erledigten Thron. König August II konnte sich aber noch nicht entschließen, seinem theuer erkauften Rechte auf die Krone Polens zu entsagen, und während Karl XII Lemberg belagerte, gelang es ihm mit russischer Hülfe, seinen Nebenbuhler zu vertreiben und Warschau (im September 1704) wieder in seine Gewalt zu bringen. Karl kehrte aber schnell zurück, vertrieb die Sachsen und bewirkte die Krönung des Königs Stanislaus zu Warschau. Da indeß diese Residenz von neuem bedroht wurde, zumal der Czaar wieder ein mächtiges Heer aufgebracht hatte; so wies Karl der Königin von Polen und deren Mutter einstweilen das Schloß in Stettin zum Aufenthalte an, und ließ dem stettiner Rathe durch die Regierung befehlen, das Schloß mit den nöthigen Betten und Möbeln zu versehen und die Königin mit den gebührenden Ehrenbezeugungen einzuholen **). Diesem Befehle zufolge wurde das Schloß wohnlich eingerichtet und gleichzeitig auch zum prunkvollen Empfang der Königin die nöthigen Vorkehrungen getroffen ***). Als darauf (28. November 1705) in der Mittagsstunde die polnische Königin mit großem Gefolge in Damm eintraf, zog derselben eine Kompagnie reitender Bürger, unter Anführung des Altermanns Budde, mit Paukern und Trompetern bis dahin entgegen und geleitete sie nach Stettin. Vier Kompagnieen der bewaffneten Bürgerschaft waren, mit ihren Fahnen und einem Musikchor, von dem langen Brücken-Thor bis an den Heumarkt zu beiden Seiten der Straßen aufgestellt. Auf dem Heumarkt stand die Garnison in Parade; von der Ecke der Schuhstraße bis an die Schloßpforte bildeten die übrigen Kompagnieen der Bürgerschaft eine Gasse. Bei dem Einzuge der Königin wurde dieselbe mit dem Donner der Geschütze begrüßt, eine reitende Bürger-Kompagnie zog vorauf, dann kam die Leib-Kompagnie der pommerschen Kavallerie, darauf folgten verschiedene Kutschen der Regierungs- und Staats-

*) Rathsakten Specialia d. Nr. 19.

**) Rathsakten Tit. IV Sectio V Nr. 10.

***) Daselbst Nr. 9.

beamten und die Stadt-Karosse mit vier Pferden bespannt, die Kutsche des General-Gouverneurs; eine Abtheilung schwedischer Dragoner, welche von Warschau aus mitgekommen, das Geleit gegeben hatte, umgab die kostbare Karosse, von 6 apfelgrauen Pferden gezogen, worin die Königin saß. Den Zug beschloß das zahlreiche Gefolge der Königin. Am folgenden Tage wünschten die Abgeordneten der Regierung und der Landstände der Königin in französischer Sprache Glück zu ihrer Ankunft; darauf wurden die Deputirten des stettiner Rathes, Landrath Siebrand und Bürgermeister Dillies, vorgelassen, und bewillkommneten sie in deutscher Rede.

Der zahlreiche Hofstaat, aus Polen und Franzosen bestehend, wurde theilweise in die Freihäuser untergebracht; die polnische Hofhaltung zahlte indeß schlecht und verdarb Meubles und Betten, so daß der Magistrat die geliehenen Gegenstände ersetzen mußte, und beschwerte sich über die Last, welche ihm durch die polnischen Gäste aufgebürdet wurde, doch wurde er beinahe 4 Jahre durch Vertröstungen hingehalten. Den rechtgläubigen Stettinern wurde der Aufenthalt der Königin dadurch sehr lästig, daß ein Pfaffe von dem Hofstaate derselben sich mühte, die Leute zum Katholicismus zu bekehren *).

Während König Karl den Krieg siegreich fortsetzte, wurden in Pommern noch mancherlei Verbesserungen eingeführt.

In Stettin wurde (i. J. 1706), auf Befehl der Regierung, eine genaue Vermessung und Beschreibung sämmtlicher Grundstücke vorgenommen, und auf diese Weise das Katastrum gebildet **). Im folgenden Jahre (1707) wurden zwei Landtage in Stettin gehalten, wo die Stände mehrstentheils über die Verpflegung der Truppen und Aufbringung der verlangten Subsidien rathschlagten. Vergeblich hofften unterdessen die Stettiner, daß der polnische Hofstaat nach Warschau zurückkehren werde, als Karl XII durch die Lausitz in Sachsen eindrang und den König August im Frieden zu Altranstädt zur Verzichtleistung auf die polnische Krone nöthigte. Die Königin hielt es aber noch nicht für rathsam, in ihre Residenz heimzukehren, da der Czaar Peter mit einem mächtigen Heere in Polen eingefallen war. Karl XII brach darauf von Leipzig mit einem trefflich gerüsteten Heere von 43,000 Mann nach Polen auf, und war entschlossen, dem Czaar dasselbe Schicksal zu bereiten, das bereits König August erfahren hatte. Mit gewohnter Schnelligkeit verfolgte der Schwedenkönig, ungeachtet des strengen Winters (1708), die zurückweichenden Russen, und verwarf eigensinnig alle Friedensvorschläge des Czaars mit der Antwort,

*) Rathsakten Tit. II Generalia Nr. 57.

**) Daselbst Tit. III Nr. 519.

daſs er in Moskau unterhandeln wolle. Im Vertrauen auf den verheißenen Beiſtand der Koſaken, drang Karl in die Ukraine ein, und gerieth hier bald in die größte Noth; denn ſein Heer war bis auf die Hälfte geſchmolzen und den drückendſten Mangel an allen Bedürfniſſen Preis gegeben. Nach einem höchſt beſchwerlichen Zuge durch unwegſame Wildniß, erreichte Karl endlich Pultawa, und gedachte durch Eroberung dieſer Stadt, welche reiche Vorräthe bewahrte, dem kläglichen Zuſtande ſeines Heeres abzuhelfen, doch wurde er von dem Czaar mit überlegener Macht angegriffen und nach tapferm Widerſtande (8. Juli 1709) geſchlagen. Dieſe einzige Niederlage entſchied das Schickſal Schwedens und Rußlands. Mit einem kleinen Gefolge flüchtete ſich der König auf das türkiſche Gebiet, und bemühte ſich hier nicht ohne Erfolg, den Sultan zum Kriege gegen Rußland zu bewegen; denn nach ſo vielen Siegen dünkte es ihm ſchimpflich, auf einem andern Wege, als mitten durch Rußland, an der Spitze eines ſiegenden Heeres, nach ſeinen Staaten heimzukehren.

Während Karl XII fünf Jahre in der Türkei verweilte, erfuhr Pommern bald mit Schrecken die Folgen der Schlacht von Pultawa. Die Nachricht von der Niederlage der Schweden rief alle ihre Feinde zu den Waffen. König Auguſt II erhob Anſprüche auf Polen und Dänemark kündigte Schweden den Krieg an. Als die verbündeten Sachſen und Ruſſen in Polen einrückten und die meiſten polniſchen Großen ſich für Auguſt II erklärte, mußte ſich der ſchwediſche General Kraſſow (im October 1709) mit ſeinen Truppen durch das preußiſche Gebiet nach Vorpommern zurückziehen, und König Stanislaus begab ſich mit dem ſchwediſchen Heere nach Pommern. Die Stettiner wurden zwar ihrer polniſchen Gäſte einſtweilen entledigt, indem die Königin mit ihrem Hofſtaate Stettin verließ und mit ihrem Gemahle nach Stralſund zog, wo ein Theil der ſchwediſchen Truppen zur Landesvertheidigung aufgeſtellt wurde, während die übrigen unter den Kanonen von Stettin lagerten. Die bisher getragenen Laſten wurden aber durch den Unterhalt der eingerückten Truppen noch vermehrt. Die Abgeordneten der Landſtände hielten deshalb zu Anklam (October 1709) eine Zuſammenkunft, wo ſie über Einquartierung und Verpflegung der ſchwediſchen Truppen rathſchlagten, und von der Regierung verlangten, daſs auch die Stadt Wismar dazu mit beitragen ſollte *).

Bald trafen Stettin, wie faſt alle Orte des ſchwediſchen Pommerns, noch größere Drangſale; denn das Land ward durch die Peſt, welche während des Krieges in Polen ausgebrochen (1709 und 10), wieder arg heimgeſucht. Als die Seuche in Danzig und an der ſchleſiſchen Grenze ſich zeigte, traf man in Stettin (im Juli 1709) Anſtalten, die Stadt vor dieſer Landplage zu be-

*) Tit. III Nr. 543.

wahren *). Zu dieſem Zwecke ſtellte man Bürgerwachten an die Thore, und ließ alle Reiſende, beſonders aber die aus Polen zurückkehrenden Offizier- und Soldatenfrauen nebſt deren Sachen, genau durchſuchen. Die Päſſe der Reiſenden wurden beräuchert, Juden und Bettler zurückgewieſen. In den benachbarten Dörfern wurden ähnliche Anſtalten getroffen, und den Einwohnern ſtrenge anbefohlen, keine Fremden über das Waſſer zu ſetzen. In der Stadt wurde noch beſonders die Einführung und der Verkauf von Obſt verboten, weil der Genuß desſelben leicht Krankheit erzeugen könne. Dennoch brach (im Auguſt) die Seuche in der benachbarten Stadt Damm aus, und raffte eine große Anzahl der Bewohner hin. Um die Verbreitung der Krankheit zu verhindern, wurde dieſe Stadt eingeſchloſſen, und auf dem dammſchen See Wachtböte geſtellt, die allen Verkehr mit den Einwohnern hindern ſollten **).

Auf Anordnung der königl. preußiſchen Regierung ging die Poſt von Stargard nach Stettin fortan nach Podejuch und wurde von hier zu Waſſer nach Stettin übergeſetzt. Als im Dorfe Warſow darauf die Krankheit ſich zeigte, wurde dasſelbe gleichfalls abgeſperrt, und überall an den Grenzen Wachten ausgeſtellt. Aber ungeachtet dieſer Vorſicht kam dennoch die Peſt durch eine Frau, welche ihrem Sohne, einem Trommelſchläger in Damm, Lebensmittel gebracht hatte, nach Stettin und zeigte ſich (Ausgangs September) zuerſt in einem Hauſe in der breiten Straße, bald aber auch an mehreren andern Orten. Anfänglich ſuchte man dies noch zu verheimlichen, um den Handel der Stadt nicht zu unterbrechen. Der Rath ergriff indeß ſofort Sicherheitsmaßregeln, und bildete ein **Collegium Sanitatis**, das aus dem Direktor Schultz, mehreren Rathsperſonen und dem Stadtphyſikus **Dr. Müller**, beſtand ***). Zur Aufnahme der, von der Seuche befallenen Einwohner ließ man das ſogenannte »Peſthaus« vor dem Frauenthore einrichten, und alle Peſtkranken, die man habhaft werden konnte, ohne Ausnahme in dasſelbe bringen. Außerdem wurde noch ein Gartenhaus in der Unterwyk zum Aufenthaltsorte für die geneſenden Kranken und für verdächtige Perſonen eingerichtet. Für das Militär wurde das große Pulvermacherhaus, die Pulvermühle, drei Häuſer in den Vorſtädten und zwei Reifſchlägerbuden zu Quarantäne-Anſtalten eingerichtet. Zur ärztlichen Behandlung der Kranken wurde von dem Rathe ein Barbier, Chriſtoph Voigt, als Peſtarzt angeſtellt, da der Stadtphyſikus erklärte, daß er durch ſeine Geſchäfte behindert würde, die Kranken im Peſthauſe täglich zu beſuchen. Auch wurden zur Pflege der Kranken mehrere Aufwärter und Wartefrauen angenommen, und zur Tröſtung derſelben ein Prediger angeſtellt. In

*) Tit. VI Sectio IV Nr. 22. 23 und 24.

**) Daſelbſt Nr. 25.

***) Daſelbſt Nr 26.

der Stadt wurden die Häuser, wo Leute von der Pest befallen waren, gesperrt und von besondern Wächtern Tag und Nacht bewacht. Die Verstorbenen wurden von besondern Leichenträgern auf einem Hügel, rechts vom Wege nach Grabow, wo früher das alte Lager gestanden hatte, in aller Stille beerdigt. Die Bewohner von Grabow waren aber damit übel zufrieden, daß man die an der Pest Verstorbenen auf ihrer Feldmark begraben wollte, und verjagten einmal sogar die Leichenträger gewaltsam, so daß diese die Leichen stehen lassen mussten. Auch in der Unterwyk wurden die Bettelvögte und die Träger mehrmals beschimpft und sogar gemißhandelt, wenn sie die Erkrankten in das Pesthaus bringen wollten. Der Rath musste deshalb strenge Befehle erlassen, um ähnlichen Tumulten vorzubeugen. Zugleich wurde von dem Rathe ein »politisches Pest-Regiment« im Drucke erlassen und allen Einwohnern bei strenger Strafe geboten, die Verordnungen desselben zu befolgen *). In Folge dieser Maßregel wurden sämmtliche Einwohner zur Bekehrung von ihren Sünden, namentlich von Völlerei und Unzucht, und zum fleißigen Besuche der Bußpredigt ermahnt. Alle Zusammenkünfte von Leuten, das Tanzen bei Hochzeiten, großes Leichengefolge, Schauspiele, Gaukel- und Fechtschulen, das Ausrufen der Quaksalber und Zusammenlockung des Volkes durch Zeitungskrämer, Hausirhandel u. m. dgl. wurden verboten, alle Badstuben, Branntweinhäuser und »Jacken-Krüge« einstweilen aufgehoben. Ferner erließ der Rath dabei ein medicinisches Pest-Consolium, dem zufolge in allen Häusern fleißig geräuchert, und auch auf den öffentlichen Plätzen und Straßen Feuer von Wacholder und eichen, eschen, büchen und fichten Holz angezündet werden sollte. Als gesunde Nahrungsmittel wurden frische Fische und frisches Fleisch, besonders mit Wein, Citronen, Essig, Wacholder, Salbei, Rosmarin zubereitet, ferner Suppe, Graupen und Grütze empfohlen; als schädliche dagegen frisches Schweinfleisch, Pökelfleisch, Schleie, Aal, Stockfische, harte Eier, Käse, Schwämme und Obst bezeichnet. Auch wurden die Verhaltungsregeln für Gesunde und Kranke, die anzuwendenden Arzneien, und auch deren Taxe bekannt gemacht.

Alles Spazierengehen außerhalb der Thore war verboten, und nur diejenigen Einwohner, die mit Päſſen des Kommandanten und der Obrigkeit versehen waren, wurden aus der Stadt gelassen. Ankommende Reisende wurden nur in die Stadt eingelassen, wenn sie mit einem Gesundheitspaß versehen waren; die einlaufenden Schiffe mussten vor dem Baume Quarantaine halten. Aller Handelsverkehr stockte; die meklenburgischen und brandenburgischen Grenzen wurden gleichfalls gesperrt und die Jahrmärkte, nicht nur in Stettin, sondern auch in allen benachbarten Städten abgestellt. Auch

*) Tit. VI Sectio IV Nr. 23.

die Seestädte, Hamburg, Lübeck und Rostock verboten allen Handelsverkehr mit Stettin. Mit löblicher Sorgfalt sorgte der stettiner Rath indeß für den Unterhalt der armen und bedürftigen Einwohner, indem er aus städtischen Mitteln die nöthigen Lebensbedürfnisse unter dieselben vertheilen ließ, damit die Stadt während der Pest nicht noch von Hungersnoth und Aufruhr heimgesucht werde. Die Kosten des Pestregiments wurden durch eine Häusersteuer dergestalt aufgebracht, daß von einem Hause ein Thaler, von der Bude (kleinem Wohnhause) 12 Groschen und von der halben Bude 6 Groschen gezahlt werden mussten.

Als im Frühjahre (1710) die Krankheit nachzulassen schien, wurde der Verkehr mit den benachbarten Örtern, mit Beibehaltung der Sicherheits-Maßregeln, wieder eröffnet. Aber bald darauf brach die Seuche in Stettin mit erneuter Wuth aus und machte nochmals die Absperrung nöthig. Auch in den benachbarten Grenzlandschaften des preußischen Gebietes wüthete die Pest und die schwedische Regierung verbot (im August 1710) allen Verkehr mit dem preußischen Pommern und der Mark, besonders aber mit Gollnow und Stargard. In Stettin dauerte das Sterben fort, und erst Ausgangs Winter (1711) besserte sich der allgemeine Gesundheits-Zustand. Als endlich im Frühjahre die Krankheit aufhörte, feierten die Stettiner frohen Muthes ein Dankfest, und eröffneten die unterbrochene Verbindung mit den benachbarten Städten *). Die Zahl der Gestorbenen betrug in dieser Zeit (1. October 1709 bis Ausgangs Februar 1711) an unverdächtigen Personen 327 Männer, 571 Weiber und 438 Kinder, an verdächtigen nur 212 Männer, 306 Weiber, 178 Kinder **).

Kaum waren diese Leiden vorübergegangen, so wurde der Stadt eine neue Last aufgebürdet; indem der polnische Hofstaat sich wieder nach Stettin begeben wollte ***). Auf Befehl der Regierung sollten zur Fortschaffung des königlichen Gefolges vom stettiner Distrikt 90 vierspännige Wagen und außerdem 16 aufgeschirrte Pferde nach Mützelburg gestellt und in der Stadt die nöthigen Quartiere besorgt werden. Die Stettiner machten dagegen Vorstellungen, welche aber von der Regierung abgewiesen wurden; worauf der Rath sich zwar dem Gebote fügte, aber zugleich auch bei dem Ober-Tribunal in Wismar darüber Beschwerde führte. Als darauf König Stanislaus (26. März 1711) mit seinem Hofstaate in Stettin anlangte, und nur ein kleiner Theil desselben im Schlosse Unterkommen fand, musste die Stadt die erforderlichen

*) Tit. VI Sectio IV Nr. 26.

**) Daselbst Nr. 31.
Nach Böhmer's -Belagerungen Stettins- p. 85 hatte i. J. 1710 die Pest in der Stadt 6000 Menschen hinweggerafft.

***) Rathsakten Tit. IV Sectio V Nr. 12.

Wohnungen für 150 Personen hergeben. Bald darauf kam noch eine Menge von königlichen Bedienten von Stralsund zu Wasser in Stettin an, und auch das königliche Jagdgefolge mußte mit 21 Pferden und 60 Hunden auf dem Torney untergebracht werden. Die unwillkommenen Gäste verweilten indeß glücklicher Weise nicht lange; denn schon im August (1711) begab sich König Stanislaus mit seinem Gefolge nach Schweden, um die Hülfe zu beschleunigen, deren die schwedischen Truppen in den diesseitigen Provinzen bedurften.

10. Die Moskowiterzeit.

Fürst Menzikof vor Stettin (1712). Belagerung Stettins durch die Russen und Sachsen (1713). Großes Bombardement. Übergabe der Stadt an den König von Preußen und den Herzog von Holstein.

Von Osten her wälzte sich der nordische Krieg nun auch in das bisher ruhige Pommern; Rußland, Polen und Dänemark hatten ein Heer von 45,000 Mann gesammelt, um die schwedischen Provinzen in Deutschland anzugreifen, während ein zweites dänisches Heer nach Schweden übersetzte, aber geschlagen und zum eiligen Rückzuge gezwungen wurde. Bei der drohenden Kriegsgefahr forderte die schwedische Regierung (3. Juli 1710) die Bewohner Vorpommerns auf, zur Vertheidigung des Landes die Waffen zu ergreifen und sich mit ihrer besten Habe in die Städte zu flüchten. Diese Aufforderung hatte aber nicht den gewünschten Erfolg; denn die Schreckens-Nachricht, daß die Russen Pommern mit Feuer und Schwert bedrohten, so wie die Furcht vor der um sich greifenden Pest veranlaßte viele Bewohner, ihre Heimath zu verlassen und sich in ruhigere Länder anzusiedeln. Man hielt allgemein die Russen für wilde Barbaren, die der Zorn Gottes herbeiführte, um die Menschheit für ihre Sünden zu strafen. Leider haben auch die grausamen Gewaltthaten derselben in Pommern diese Besorgnisse gerechtfertigt, und das Andenken an jenen Krieg hat sich im Volke unter dem Namen »Moskowiterzeit« bis auf den heutigen Tag erhalten. Gewalt, Mord, Brand und Plünderung bezeichneten den Weg der wilden Horden, die mit schonungsloser Wuth gegen die wehrlosen Bewohner verfuhren, und selbst durch strenge Strafen, Knute und Strick, sich nicht von der Ausübung jeglichen Frevels abschrecken ließen.

Unterdessen hatten sich die politischen Verhältnisse in diesen Gegenden sonderbar verwickelt und von ihrer Entwirrung hing hauptsächlich das Schicksal Stettins ab. Das deutsche Reich war ins Mittel getreten, und suchte durch den sogenannten Staatsvertrag das nördliche Deutschland gegen die Kriegswuth der Russen zu sichern. In diesem Vertrage wurde festgesetzt, daß die Verbün-

deten die schwedischen Provinzen in Deutschland nicht angreifen, und auch die Schweden von hier aus nicht in die Länder ihrer Feinde einfallen sollten. Um diesen Vertrag zu sichern, sollte ein neutrales Heer, unter dem Befehle des Kronprinzen von Preußen, an der Oder aufgestellt und dadurch die Feindseligkeiten beider Partheien gehindert werden. Obgleich der schwedische Reichsrath diesem Vertrage beitrat; so zerschlugen sich dennoch die Unterhandlungen, da König Karl, der von Bender aus die Kriegs-Unternehmungen im Norden leitete, auf dem Reichstage zu Regensburg dagegen protestirte, und auch die Friedensvorschläge seiner Gegner verwarf.

Als darauf die überlegene Macht der Verbündeten (im August 1711) in Pommern einrückte, zog Krassow die schwedischen Truppen bei Stettin und Stralsund zusammen und übernahm selbst den Oberbefehl in unserer Stadt, während er die Vertheidigung Stralsunds dem General Dücker übertrug. Ungehindert besetzten die Verbündeten das offene Land und rüsteten sich, die Schweden in ihren festen Plätzen anzugreifen; aber der Mangel an Lebensmitteln und die vorgerückte Jahreszeit nöthigte sie, die Belagerungen von Stettin und Stralsund auf das nächste Jahr zu verschieben und sich frühzeitig in die Winterquartiere zurück zu ziehen. Während des Winters erhielten die Schweden ansehnliche Verstärkungen, und traten den Verbündeten muthig gegenüber, als diese im Frühjahr (1712) den Feldzug eröffneten. General Dücker schlug, in einem glücklichen Überfalle, bei Ribnitz die anrückenden Dänen in die Flucht und behauptete sich gegen die Sachsen und Russen in seiner Stellung vor Stralsund.

Gleichzeitig trafen die vereinten sächsischen und russischen Truppen Anstalten zur Belagerung Stettins. Um die Lage dieser Festung zu besichtigen, erschien Fürst Menzikof, der Oberbefehlshaber des russischen Heeres (24. Mai 1712), mit 500 Reitern vor der Stadt, und ließ bei dieser Gelegenheit zwei Windmühlen in Brand stecken *). Er begnügte sich indeß, Stettin einstweilen mit russischen und sächsischen Truppen einzuschließen, und begab sich darauf wieder in das Lager vor Stralsund, um zunächst an der Eroberung dieser Festung Theil zu nehmen. Aber der Angriff auf Stralsund (18. Juni), wie auch die unternommene Landung auf Rügen wurde von den Schweden gänzlich vereitelt. Als der schwedische General Steenbock mit einem Heere von 9000 Mann nach Stralsund kam, und von hier aus siegreich durch Mecklenburg vordrang, um den Krieg nach Dänemark zu versetzen, brachen auch die russischen und sächsischen Truppen, welche bisher vor Stettin gestanden hatten, (25. October 1712), auf, und eilten den bedrängten Dänen zu Hülfe.

*) Böhmer Belagerungen Stettins p. 78.

Um diese Zeit verbreitete sich das, vielleicht absichtlich ausgesprengte Gerücht *), die Stettiner wären geneigt, ihre Stadt gewaltsam von der Krone Schweden los zu machen und einer fremden Macht zu übergeben. Rath und Bürgerschaft hielten es daher für ihre Pflicht, in öffentlicher Zeitung solcher Rede zu widersprechen und in starken Ausdrücken diese Treulosigkeit von sich abzuwälzen. Sie erklärten daher öffentlich, »es möchte ihnen auch zustoßen, was da wollte, so wären sie sammt und sonders fest gesinnt, in ihrer Treue gegen ihren Herrn, den König, beständig zu verbleiben, und dieselbe mit ihrem Blute und Leben zu besiegeln. Man sollte nicht spüren, daß die jetzigen Einwohner den Ruhm verminderten, oder sich dessen unwürdig machten, welchen ihre Vorfahren, als eine bis auf das Äußerste standhafte, unterthänige und redliche Bürgerschaft erworben hätten.« Zugleich versprachen sie demjenigen, der den Urheber der Lüge entdecken würde, eine Belohnung von 200 Dukaten.

Während aber die Stettiner solche Gesinnung an den Tag legten, sah sich der neue General-Gouverneur, Graf Welling, der nach dem Tode des Grafen Mellin (10. Januar 1713) zum Statthalter über Pommern ernannt war, durch das Unglück der schwedischen Waffen genöthigt, mit dem Könige von Preußen und dem Herzoge von Holstein, als neutralen Mächten, wegen der einstweiligen Einräumung Stettins zu unterhandeln. Die Verbündeten hatten nämlich das ganze schwedische Pommern, mit Ausnahme der Festungen Stettin und Stralsund und der Insel Rügen, in ihrer Gewalt, und hauseten mit schonungsloser Wuth in dem erschöpften Lande. Zur Wiedervergeltung für die Einäscherung Altona's, und um Rache für das Bombardement von Stade zu nehmen, wurde auf Befehl des Czaars die Stadt Garz (16. März) und darauf auch Wolgast (27. März) von den Russen ausgeplündert und bis auf wenige Häuser verbrannt. Auch Anklam und Demmin sollten ein ähnliches Schicksal erfahren und wurden nur durch die Verwendung des Königs von Dänemark gerettet. Die letzte Hoffnung auf erfolgreichen Widerstand entschwand, als das schwedische Heer, unter dem Befehle des Generals Steenbock, von den Verbündeten in Tönningen eingeschlossen und durch Hungersnoth (im Mai 1713) zur Übergabe genöthigt wurde. Als darauf die vereinten Dänen, Sachsen und Russen, nach Pommern zurückkehrten, um durch Einnahme von Stralsund und Stettin die Eroberung dieses Landes zu vollenden, hofften die schwedischen Minister durch die Vermittelung des Königs von Preußen die Provinz der Krone Schweden zu erhalten. Der General-Gouverneur, Graf Welling, hatte zu diesem Zwecke von dem Könige Karl XII ausgedehnte Vollmacht erhalten, und schlug vor, die Städte

*) Böhmer, Belagerungen Stettins p. 78 und 79.

Wismar und Stettin bis zur Zurückkunft des Königs preußischen und holsteinschen Truppen einzuräumen. Besonders bemühte sich der holsteinsche Minister von Görz sehr thätig, den König von Preußen für diesen Antrag zu gewinnen und machte ihm dabei sichere Hoffnung auf die Erwerbung Stettins. Der König August von Polen unterstützte seinen Antrag, weil er nicht ohne Grund besorgte, daß die Russen sich in Pommern festsetzen könnten, und bot daher Alles auf, die gefährlichen Bundesgenossen von dem deutschen Boden zu entfernen. Da der König von Preußen, Friedrich Wilhelm I, die Wiederherstellung des Friedens an seinen Grenzen wünschte, so nahm er den Vorschlag an, und schloß mit dem schwedischen Statthalter zu Berlin (22. Juni 1713) einen Vertrag, dem zufolge Stettin und Wismar von preußischen und holsteinschen Truppen besetzt werden sollte, um Pommern gegen den Angriff der Russen und Sachsen zu sichern. Den geschickten Unterhandlungen des holsteinschen Ministers gelang es auch, den Fürsten Menzikof zu der Erklärung zu bewegen, daß er die Ausführung dieses Vertrages nicht hindern wolle. Als aber Stettin von den Preußen besetzt werden sollte, weigerte sich der Kommandant, General Meyerfeld, die Gültigkeit des Vertrages anzuerkennen und die Festung ohne besondern Befehl des Königs einer fremden Macht zu übergeben. Er schrieb deshalb an den König und erbot sich, die anvertraute Festung bis auf den letzten Mann zu vertheidigen. Der holsteinsche Minister schlug zwar vor, den schwedischen General mit Gewalt zur Erfüllung des Vertrages zu zwingen, und forderte den König auf, die Verbündeten zur Belagerung Stettins mit schwerem Geschütze zu unterstützen. Aber Friedrich Wilhelm lehnte diesen Antrag ab, weil er die Aufrechthaltung der Neutralität nur dann übernehmen wolle, wenn beide Partheien völlig damit zufrieden wären, und außerdem besorgte, daß der König von Schweden dies als Feindseligkeit ansehen könne *). So zerschlugen sich die Unterhandlungen und Stettin blieb seinem Schicksal überlassen.

Unterdessen waren die vereinten sächsischen und russischen Truppen, 24,000 Mann stark, unter dem Oberbefehl des Fürsten Menzikof, in Pommern wieder eingerückt, und marschirten auf Stettin, um diese Stadt mit Gewalt zu nehmen **). Anfangs August (1713) kamen sie vor der Stadt an, und begannen, da sie die Außenwerke stark besetzt fanden, ihre ersten Anlagen in ziemlicher Entfernung. Während das schwere Geschütz, 70 Kanonen, 30 Mörser und 2 Haubitzen aus Stade und aus Sachsen herbeigeschafft wurden, arbeiteten die Belagerer rastlos an ihren Batterieen, bis diese im September vollendet waren. Beide Wyken und der Tornei wurden unterdessen von den Schweden nach Kriegsgebrauch abgebrannt. Als die Russen bei Grabow

*) Freiherrn von Pöllnitz Memoiren II p. 40.

**) Böhmer, Belagerungen Stettins p. 80 ff.

am Wasser (5. August) die erste Schanze aufwarfen, legte das »französische Korps«, das bei den Schweden stand, auf dem Vogelstangenberge eine Schanze an, und that aus derselben dem Feinde vielfachen Schaden. Auf dieser Seite wurde am heftigsten gefeuert, bis endlich der größte Theil des russischen Korps (13. September) diese Stellung verließ und sich auf jener Seite in Pomeränsdorf, Scheune und Krekow festsetzte. Am späten Abend desselben Tages unternahm der Feind, begünstigt durch die große Dunkelheit, einen Angriff auf die Sternschanze mit so glücklichem Erfolg, daß er dieses Außenwerk in seine Gewalt bekam, die Besatzung gefangen nahm, und die Laufgräben vor dem neuen Thore eröffnen konnte. In der Stadt entstand darüber solche Bestürzung, daß der Feind, wenn er die Verwirrung benutzt und einen tüchtigen Angriff unternommen hätte, die Festung mit leichter Mühe erobern konnte. Überhaupt zeigte so wenig der Kommandant, als die Besatzung und die Bürgerschaft, die Umsicht und Standhaftigkeit, welche die früheren Vertheidiger so rühmlich ausgezeichnet hatten. So verließen die Schweden (15. September) das benachbarte Damm, welches sofort die Russen von Gollnow aus besetzten. Nach mehren Tagen erkannten die Schweden die Wichtigkeit dieser Stadt, und nahmen den verlassenen Platz (20. December) mit stürmender Hand wieder ein, wobei zwar eine Menge Russen gefangen und gute Beute gemacht wurde, aber auch der vormalige Kommandant, Major Großkreuz, mit vielen tapfern Soldaten auf dem Platze blieben. Auch die Bürgerschaft, durch die bisher erlittenen Drangsale gebeugt, zeigte nicht die heldenmüthige Entschlossenheit der Vorfahren, sondern klagte (16. September) der Regierung, »daß der Feind die Stadt bis in den Grund zu ruiniren, und sich derselben und der getreuen Bürgerschaft zu bemächtigen drohe.« Die Stadt mochte sich auch wohl in einer übeln Lage befinden; denn der Rath berichtete (21. September) der Regierung: »Es ist mit der guten Bürgerschaft dahin gekommen, daß weder Geld noch Brod bei den allermeisten vorhanden; die schwere Einquartierung ist unerträglich, dazu die Kontributionen, Accisen, unaufhörliche Vorschüsse und schwere Servitia« *). Ferner klagten die Stettiner, welche von dem entfernten Landesherrn keine Hülfe erwarten durften, der gleichfalls rathlosen Regierung: »Wir sind Waisen und haben keinen Vater; da wir unsern Vater nie mit Augen gesehen, und uns das Herze sagen will, als ob wir auch nimmer, ach leider! ihn mit Augen sehen dürften« — **).

Nachdem die Belagerer ihre Batterieen vollendet hatten, begann (22. September) das Einwerfen der Bomben, und verbreitete Zerstörung über die Stadt; die Schweden leisteten mehrere Tage muthigen Widerstand und

*) Böhmer, Belagerungen Stettins p. 83.

**) Daselbst p. 85.

beantworteten von allen Wällen und der Contrescarpe nachdrücklich das feindliche Feuer, bis endlich die Verbündeten (28. September) aus allen ihren Batterieen die Stadt so grimmig beschossen, »als ob Himmel und Erde vergehen sollten,« und die versuchtesten Krieger versicherten, ein solches Geschützfeuer nicht erlebt zu haben. Die Feuerwerker von sächsischer Seite hatten ihre Bomben nicht geladen, wohl aber die Moskowiter, die auf Stettin sehr erbittert waren. Bald brach an mehren Orten Feuer aus; unter dem fortdauernden Kugelregen konnte an Löschung des Brandes nicht gedacht werden, und so wurden die große und kleine Wollweberstraße, die halbe Mühlenstraße und der Roßmarkt bis an das Rathszeughaus, im Ganzen 70, nach Andern über 150 Häuser, ein Raub der Flammen. Dieser heftige Angriff hatte die Standhaftigkeit des schwedischen Kommandanten erschüttert. Er erkannte nun, daß es für Schweden vortheilhafter gewesen sei, die vorgeschlagene Sequestration anzunehmen, als Stettin in die Gewalt des Czaars und des Königs von Polen fallen zu lassen, weil die Eroberung dieses Platzes den Verlust von ganz Pommern nach sich ziehen mußte. Er wendete sich deshalb an den holsteinschen Gesandten, Herrn von Bassewitz, und bat ihn, die Vermittelung eines Waffenstillstandes zu übernehmen. Als die Heftigkeit des feindlichen Feuers am Nachmittage um 4 Uhr etwas nachließ, begab sich Bassewitz in das russische Lager und knüpfte Unterhandlungen mit den feindlichen Befehlshabern an. Während man aber unterhandelte, wurden dennoch Bomben und Feuerkugeln die Nacht über in die Stadt geworfen, bis endlich am folgenden Tage (29. September) der Waffenstillstand geschlossen und die Feindseligkeiten eingestellt wurden. Sofort begann ein ungestörter Verkehr zwischen den Stettinern und ihren bisherigen Feinden. Der Fürst Menzikof besah mit seinen Generalen (2. October) die Contrescarpe und die schwedischen Truppen, welche auf dem Vogelstangenberge lagerten; auch die Einwohner gingen in das feindliche Lager.

Unterdessen hatte der holsteinsche Minister von Görz und der sächsische Minister, Graf Flemming, die Bedenklichkeiten des Königs von Preußen glücklich beseitigt und auch den Fürsten Menzikof zur Anerkennung des Vertrages vermocht. Auf einer Zusammenkunft zu Schwedt schloß man endlich (6. October) den Sequestrations-Vertrag, demzufolge der König von Preußen den nordischen Verbündeten 400,000 Thaler zum Ersatz der Kriegskosten bezahlte, und dafür die Stadt Stettin mit dem vorpommerschen Distrikte bis an die Peene, der Stadt Wolgast und den Inseln Usedom und Wollin eingeräumt erhielt. Mit dem Hause Holstein-Gottorp übernahm Friedrich Wilhelm zugleich die Verpflichtung, die Neutralität des sequestrirten Landes dergestalt zu behaupten, daß die Schweden nicht aus Pommern in Polen und Sachsen einfallen, und auch von ihren Feinden nicht in Pommern angegriffen werden sollten. Bis zum wiederhergestellten Frieden sollten der König von Preußen und der Herzog von Holstein den übergebenen Landstrich behalten, und

alsdann denselben, nach Wiedererstattung der ausgelegten 400,000 Thaler an Preußen, der Krone Schweden wieder abtreten.

Nachdem die Sequestration auf diese Weise festgesetzt war, räumten die schwedischen Truppen Stettin und erhielten freien Abzug nach Stralsund, welches mit dem vorpommerschen Distrikt zwischen der Peene, Trebel und Recknitz und der Insel Rügen in den Händen der Schweden blieb. Zwei Bataillone Schweden von Staarts, Horns und Meyerfelds Regiment, im Ganzen 1600 Mann, traten aber bis zur Ankunft anderer Truppen in holsteinsche Dienste und blieben in Stettin zurück. Zugleich rückten (6. October) 1600 Mann Preußen unter dem Befehle des Generals von Borcke ein, um mit den holsteinschen Truppen vereint die Festung zu besetzen. Am folgenden Tage kam auch der König von Preußen in die Stadt, wo er drei Tage verweilte, um die Festungswerke und seine Truppen zu besichtigen. Nach seiner Abreise marschirte das russische Heer (16. October) durch Stettin nach Polen.

11. Stettin unter Sequestration des Königs von Preußen (1713—1720.)

Karls XII Rückkehr nach Stralsund (1714) und Krieg mit Preußen. Entfernung der holsteinschen Truppen durch die Preußen (1715). Die vorpommerschen Stände geloben dem Könige von Preußen Gehorsam (1713). Der Friede zu Stockholm (1720). Abtretung des sequestrirten Landes an Preußen.

Das Einschreiten des Königs von Preußen, Friedrich Wilhelm I, hatte Stettin aus dringender Gefahr gerettet und vor einem, wahrscheinlich grausamen Schicksale glücklich bewahrt; denn von den Russen würde wohl keine Schonung zu erwarten gewesen sein, wenn sie sich mit Gewalt der Stadt bemächtigt hätten. Stettin befand sich aber, in Folge der Pest und des Krieges, in der traurigsten Lage; denn der Schaden der früheren Belagerung war noch nicht wieder ersetzt, als das neue Bombardement abermals einen ansehnlichen Theil der Stadt in Asche legte. Viele Einwohner ihres Obdaches beraubt, baten vergeblich um kräftige Unterstützung zur Wiederherstellung ihrer Häuser *). Der Rath vermochte so wenig, als die Regierung etwas für die Bedrängten zu thun, und auch die Landstände, welche (im December 1713) eine Zusammenkunft in Stettin hielten, konnten der Stadt keine Hülfe gewähren **).

*) Rathsakten Tit. VI Sectio XXX Nr. 12.

**) Daselbst Tit. III Nr. 561.

Am 26. November 1714 »baten mehr als 50 Familien, die durch den großen Brand in der letzten Belagerung und durch das Bombardement ganz und gar ruinirt worden, und meist aus allerlei Handwerkern bestanden,« um eine zweckmäßige Aufhülfe von Seiten der Regierung *). Auch zur See hatte die stettiner Kaufmannschaft während des Krieges vielfachen Schaden gelitten **). In diesen schweren Zeiten waren auch die letzten Spuren des Wohlstandes der Stadt Stettin geschwunden, überall sah man nur Verwüstung, und es bedurfte wahrlich des nun folgenden fast hundertjährigen Friedens, um allmählig wieder sich zu erholen.

Während die Verbündeten das schwedische Reich von allen Seiten angriffen, verweilte Karl **XII** noch immer in der Türkei, und bemühte sich, den Sultan zum Kriege gegen Rußland aufzureizen. Seine Bemühungen hatten auch wirklich den Erfolg, daß der Sultan an Rußland den Krieg erklärte, und ein türkisches Heer den Czaar am Pruth einschloß. Schon frohlockte Karl über den Fall seines Gegners, als der bestochene Vezier Friede mit dem Czaar schloß und demselben freien Abzug gewährte. Der erbitterte Schwedenkönig erneuerte deshalb seine Bemühungen, den Sultan zum Kriege aufzureizen; obgleich die Türken, seines kostspieligen Aufenthaltes überdrüssig, ihn mit Gewalt zur Abreise zu zwingen suchten und sogar sein kleines Lager bei Varnitza stürmten. Dennoch blieb Karl noch anderthalb Jahre in der Türkei, und erst, als der schwedische Rath seiner Schwester die Regierung übertragen wollte, beschloß er in seine Staaten zurückzukehren, und machte den Weg von der türkischen Grenze bis Stralsund (ungefähr 280 Meilen) in 14 Tagen zu Pferde. Seine Ankunft in Stralsund (22. November 1714) erregte große Freude bei allen schwedischen Unterthanen, weckte aber hier den nordischen Krieg von Neuem.

Gleich nach seiner Rückkehr schrieb Karl **XII** an den König von Preußen, und erinnerte ihn an das früher befreundete Verhältniß Schwedens mit Preußen, machte aber zugleich die Forderung, daß die preußischen Truppen ungesäumt Stettin und den besetzten Distrikt räumen sollten. Sobald die Nachricht von der Ankunft des Schwedenkönigs nach Berlin gelangt war, schickte Friedrich Wilhelm den Grafen Schlippenbach nach Stralsund, um Karl **XII** die Beweggründe Preußens wegen der Besetzung Pommerns vorzulegen und mit demselben wegen der Übergabe Stettins zu unterhandeln. Aber Karl wollte keineswegs den Sequestrations-Vertrag gut heißen, zumal derselbe ohne seine besondere Genehmigung geschlossen war, der König von Preußen den Verbündeten die Kriegskosten mit 400,000 Thaler erstattet hatte, und Schweden diese Summe

*) Böhmer, Belagerungen Stettins p. 83 ff.

**) Rathsakten Tit. V Sectio 1 Nr. 192.

zurückzahlen sollte. Er erbot sich jedoch, einige Ämter zum Unterpfande dieser Summe an Preußen abzutreten, und verlangte dagegen die unbedingte Übergabe Stettins. Der König von Preußen konnte aber diese Festung und das besetzte neutrale Land nicht sogleich zurückgeben, weil er gegen den Czaar und den König August die Bürgschaft übernommen hatte, daß die Schweden Polen und Sachsen von Pommern aus nicht angreifen sollten. Der Landgraf von Hessen-Kassel bot darauf beiden Königen seine Vermittelung an, um ihre Streitigkeiten gütlich zu beenden. Auf einer Zusammenkunft zu Oranienburg (im Januar 1715) erbot er sich, die Bürgschaft für die Wiedererstattung der 400,000 Thaler zu übernehmen, und verlangte dagegen, daß die preußischen Truppen Stettin verlassen und ihm diese Festung übergeben sollten. Die Gesandten des Königs von Polen erhoben Einspruch dagegen, weil man alsdann keine Sicherheit habe, daß der König von Schweden, sobald es ihm gefiele, durch Pommern nach Sachsen oder Polen gehen würde. Der König von Preußen lehnte den Antrag gleichfalls ab, zumal die Widersetzlichkeit der Verbündeten mit seiner Absicht, Stettin zu behalten, so gut übereinstimmte. Während unter Vermittelung der französischen Gesandten die Unterhandlungen noch fortgesetzt wurden, rüsteten sich beide Theile aber schon zum Kriege.

Unter solchen Umständen hielt es der König von Preußen für rathsam, die holsteinschen Truppen aus Stettin zu entfernen, weil sie früher in schwedischen Diensten gestanden und zur Zeit noch von einem schwedischen General kommandirt wurden, und er besorgte, daß sie bei einem Angriffe leicht mit dem Feinde gemeinsame Sache machen und mit Hülfe der schwedisch gesinnten Bürgerschaft die preußische Besatzung überwältigen könnten *). Der Befehlshaber der preußischen Truppen in Stettin, Generallieutenant von Borck, erhielt deshalb den Auftrag, die Holsteiner aus der Stadt zu entfernen, jedoch ohne Gewalt. Diesen Befehl wusste der preußische General auf eine geschickte Weise auszuführen, indem er eine Zeitlang täglich mit dem grössten Theile seiner Truppen aus der Festung zum Exerzieren ausrückte, und jedesmal bei dieser Gelegenheit einige Mannschaft an sich zog. Die holsteinschen Offiziere ahnten nichts von diesem Anschlage, und machten sich häufig über die Preußen lustig, wenn diese erst in der Mittagsstunde vom Exerzieren wieder in die Stadt einrückten, und sie bereits gemüthlich an der Mittagstafel saßen. Auf diese Weise vermehrte aber General von Borck unbemerkt seine Truppen, und ließ außerdem noch mehrere Mannschaften, welche sich als heimkehrende Beurlaubte angaben, in die Stadt kommen. Nachdem er so seine Truppen vermehrt hatte, daß sie doppelt so stark waren, als die Holsteiner, führte er endlich seinen Anschlag aus. Als eines Tages (im April 1715) die

*) Freiherr von Pöllnitz Memoiren p. 43 ff.

Preußen, wie gewöhnlich vom Exerzieren einrückten, ließ der General von Borck sorgfältig Wachen vor die Gasthäuser stellen, wo die holsteinschen Offiziere sich bei Tische befanden. Darauf bemächtigte er sich der Wälle und entwaffnete ihre Hauptwache und Posten, so daß die Holsteiner sich nicht vereinigen konnten. Zugleich ließ er bekannt machen, daß die Bürger, bei Lebensstrafe, sich nicht rühren und sämmtliche Waffen ausliefern sollten. Nachdem dies geschehen, ließ General von Borck die Holsteiner aus der Stadt führen, gab ihnen vor den Thoren ihre Waffen zurück, versorgte sie mit Wagen und Lebensmitteln, damit sie nach Hause marschiren könnten, und die Überraschten fügten sich ohne Widerstand. Nach Entfernung der schwedischen Behörden, wurde Stettin und das sequestrirte Gebiet (28. Mai 1715) einstweilen der preußischen Regierung in Stargard übergeben *).

Da unterdessen Karl XII die preußische Besatzung aus Wolgast und von der Insel Usedom vertrieben hatte, so erklärte der König von Preußen diese Verletzung des Sequestrations-Vertrags für einen Friedensbruch, und verbündete sich mit den übrigen Mächten gegen Schweden. Als das preußische Heer die Peene überschritt, rückten auch sächsische und dänische Truppen in das schwedische Gebiet ein, und hannöversche und dänische Truppen begannen die Belagerung der Stadt Wismar. Karl XII konnte dem feindlichen Heere, das nach seiner Vereinigung 60,000 Mann zählte, nur ungefähr 12,000 Mann entgegen stellen, und beschränkte sich deshalb auf die Vertheidigung von Stralsund und Rügen. Aber nachdem die Verbündeten sich dieser Insel bemächtigt hatten, erkannte Karl, daß er Stralsund nicht behaupten könnte, und schiffte sich deshalb nach Schweden ein. Am folgenden Tage (23. December 1715) mußte sich die Festung ergeben, und wurde einstweilen von dänischen Truppen besetzt.

Nachdem das schwedische Pommern von den Verbündeten eingenommen war, behandelten sowohl der König von Dänemark, als auch der König von Preußen dieses Gebiet als mit gutem Recht völlig erworbenes Eigenthum. Der König von Dänemark, Friedrich IX, nahm das Land jenseits der Peene mit der Insel Rügen in Besitz, und ließ sich von den Ständen huldigen. Der König von Preußen, Friedrich Wilhelm I, behielt das übrige schwedische Pommern mit der Insel Usedom und Wollin, und gebot den Ständen dieses Landes, ihm (25. Februar 1717) auf dem Schlosse zu Stettin durch ihre Abgeordneten mit einem Handschlage, anstatt des Huldigungseides, Treue und Gehorsam zu leisten **). Zur Abnahme dieses Gelöbnisses ernannte der König den Generallieutenant von Borck und den Geheimrath von Massow, und bedrohte alle

---

*) Rathsakten Tit. IV Sectio I Nr. 31.

**) Daselbst.

diejenigen, welche diesem Gebote nicht Folge leisten würden, mit dem Verluste ihrer Privilegien. Dieser Befehl setzte die Landstände in keine geringe Verlegenheit; denn da ihr König sie noch nicht aus seinem Gehorsam entlassen hatte, so hielten sie die Befolgung des preußischen Gebotes mit ihren Pflichten nicht vereinbar. Auch der stettiner Rath befand sich in Verlegenheit und rathschlagte vergeblich mit den Alterleuten, um einen gemeinsamen Beschluss zu fassen. Die Abgeordneten der Ritterschaft und der Städte hielten darauf (12. Februar) eine Zusammenkunft in Anklam, und beschlossen, einen Abgeordneten an den König zu senden, um die Huldigung bis zum wiederhergestellten Frieden zu erbitten. Als aber der Generallieutenant von Borck diesen Vorschlag verwarf und bei längerer Verzögerung mit der Ungnade des Königs drohte, kamen die Abgeordneten der Stände gehorsam nach Stettin und überreichten den königlichen Kommissarien ihre Vollmachten. Am folgenden Tage (25. Februar 1717) versammelten sich auf dem Schlossplatze, auf welchen ein Bataillon Soldaten aufgestellt war, die Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte, der Geistlichkeit und der Amtsunterthanen, und begaben sich von hier in die Schlosskirche, wo der General-Superintendent eine Predigt über Ezechiel 36 V. 9, 10 und 11 hielt. Nachdem der Gottesdienst mit einem feierlichen **Te Deum** beendet war, gingen die Abgeordneten in den großen Saal des Schlosses, und begaben sich von hier nach der Reihenfolge in den Audienzsaal, wo die königlichen Kommissarien, Generallieutenant von Borck und Geheimrath von Massow, sie erwarteten und der Regierungsrath Laurens eine Anrede hielt, welche von einem Deputirten beantwortet wurde. Alsdann wurde den ständischen Abgeordneten die Eidesformel vorgelesen, und verpflichtete sich jeder derselben, im Namen seiner Machtgeber, durch einen Handschlag, den vorgelesenen Verpflichtungen getreulich nachzukommen. Dagegen erhielten die Stände die Zusicherung, dass der König sie bei allen ihren Privilegien schützen werde. Nach altem Herkommen gaben darauf die Städte den königlichen Kommissarien ein Ehrengeschenk von 1000 Thalern und 200 Dukaten, zu welchen Stettin die Summe von 638 Thaler beitrug.

Die Stände baten darauf (8. März 1717) den König, die bedrückten Landes-Einwohner von der Kontributionslast zu befreien und die Licenten so zu vermindern, dass der Handel wieder in Aufnahme käme. Gleichzeitig baten sie die Minister, ihr Gesuch bei dem Könige zu unterstützen, worauf denn auch die Beförderung der Kommerzien gnädig verheißen ward. Unterdessen hatte der stettiner Rath den königlichen Kommissarien die städtischen Privilegien (16. März) überreicht und um die sonst übliche Bestätigung gebeten. Die Erneuerung der städtischen Gerechtsame wurde aber verzögert, obgleich sämmtliche Städte wiederholt bei der königlichen Regierung darum anhielten. Endlich wurden den Stettinern (16. November) ihre Privilegien zurückgegeben, ohne dass jedoch die Bestätigung derselben erfolgte.

Als um diese Zeit (i. J. 1717) stettiner Schiffe von den Dänen zu Travemünde angehalten wurden, und die Stettiner sich deshalb an ihren Landesherrn wandten, bewirkte die Verwendung desselben, daß die Schiffe auf Befehl des Dänenkönigs freigelassen wurden *). Gleichzeitig knüpfte der König von Preußen Unterhandlungen mit Dänemark an, um den Handelsverkehr mit diesem Reiche wieder in Aufnahme zu bringen, und den pommerschen Seestädten ihre entzogenen Vorrechte theilweise wieder zu verschaffen **). Auch wurde von Seiten der Regierung daran gearbeitet, die alten Streitigkeiten zwischen Stettin und Frankfurt auszugleichen, und eine Handelsverbindung dieser beiden Städte mit Berlin zu Stande zu bringen ***).

Unterdessen hatte Karl XII den Krieg gegen die Dänen in Norwegen fortgesetzt, bis er endlich bei der Belagerung von Friedrichshall (11. December 1718) in den Laufgräben durch eine Kugel getödtet wurde. Seine Schwester Ulrike Eleonore, Gemahlin des Erbprinzen Friedrich von Hessen-Kassel, folgte ihm auf den Thron, und richtete ihre Sorgfalt zunächst auf die Ausgleichung mit den Feinden des schwedischen Reiches, um dem erschöpften Lande endlich die Wohlfahrt des Friedens zu gewähren. England schloß zuerst Friede mit Schweden, und trat dann mit Frankreich als Vermittler zwischen Preußen und Schweden auf, so daß auch diese beiden Mächte zu Stockholm (21. Januar 1720) Friede machten. Schweden trat in demselben an Preußen für immer die Stadt Stettin, das Gebiet zwischen der Peene und Oder, nebst den Inseln Usedom und Wollin ab. Zur Grenze zwischen dem preußischen und schwedischen Pommern wurde die Peene bestimmt, welche beiden Mächten gemeinschaftlich gehören sollte. Der König von Preußen, Friedrich Wilhelm I, zahlte dagegen an Schweden zwei Millionen Thaler, und übernahm 600,000 Thaler Landesschulden. Er betrachtete daher die Erwerbung dieses wohlgelegenen Landes, wodurch der Mark Brandenburg der große Vortheil eines offnen Seeweges durch die Odermündungen zu Theil ward, mehr wie ein durch Kauf, als durch Waffengewalt gewonnenes Besitzthum. Dänemark mußte dagegen den übrigen Theil von Vorpommern gegen Entschädigung wieder herausgeben; während Rußland einen großen Theil der schwedischen Ostseeprovinzen behielt, und an die Stelle des erschöpften Schweden in die Reihe der europäischen Großmächte trat.

---

*) Rathsakten Tit. V Sectio III Nr. 108.

**) Daselbst Sectio II Nr. 197.

***) Daselbst Nr. 196.

FRIEDRICH WILHELM I.

König von Preufsen.

Digitized by Google

V. Buch.

Stettin unter königlich-preussischer Herrschaft (1720—1845).

1. Stettin unter der Regierung Friedrich Wilhelm I (1720—1740).

Zustand Stettins beim Anfange der preußischen Herrschaft. Grundsätze der neuen Regierung. Gesandtschaft der Stände an den König (1720). Huldigung des Königs Friedrich Wilhelm I (1721).

Nachdem Stettin durch die Huld seiner vormaligen eingebornen Landesherren im Vollgenusse umfassender Rechte eine fast republikanische Selbstständigkeit erreicht und durch Handel und Gewerbthätigkeit einen Wohlstand erlangt hatte, der den blühenden Zustand der Stadt für Jahrhunderte zu sichern schien, hatten dennoch die Kriegsdrangsale der Schwedenzeit die Stadt in Trümmer gelegt und Alles zerstört, was die Vorfahren mühsam aufgebaut hatten. Der Verfall des deutschen Handels und Gewerbes, seitdem der Welthandel, nach Entdeckung Amerika's eine veränderte Richtung genommen, hatte gleichfalls auf Stettin einen nachtheiligen Einfluss geübt, zumal seit dem 17ten Jahrhundert Handwerk und Fabrikwesen auch auf dem Lande geduldet und begünstigt wurde, so dass diese Erwerbzweige nicht mehr ausschließliches Eigenthum der Bürger waren.

Unter schwedischer Herrschaft hatte Stettin diesen Wechsel so hart empfunden, dass die einst blühende und volkreiche Stadt nicht mehr als 1071 Häuser und 1092 Familien mit 6081 Seelen zählte, als sie an Preußen kam.

Die traurigen Schicksale Stettins, wie vieler anderer deutscher Städte, waren mehrentheils eine Folge der Vereinzelung und Absonderung, in welcher der Korporationsgeist sich geltend machte. Im dreißigjährigen Kriege war die bisherige mittelalterliche Verfassung, wie in andern benachbarten Ländern, auch in Pommern den Stürmen der Zeit unterlegen, weil kein kräftiger, durchgrei-

fender Wille die einzelnen losen Bestandtheile des Staates zu einem Ganzen verband, und eine unbegränzte Selbstsucht die Stände unfähig machte, zur Rettung und zur Ehre des Vaterlandes einen einmüthigen Beschluß zu fassen und kräftig auszuführen, indem jeder Stand von dem andern größere Opfer verlangte, und selbst so wenig als möglich thun wollte, alle aber sich verfassungsmäßig berechtigt hielten, den Fürsten auch in den billigsten Anforderungen zu widersprechen.

Seit dem westfälischen Frieden zeigten daher die Landesherren überall das eifrige Bestreben, sich der ererbten Beschränkung durch die Landstände zu entledigen, und auf Befestigung und Unbeschränktheit der fürstlichen Macht hinzuarbeiten. Zu diesem Zwecke wurden von der Regierung alle besondern Gewalten in ihren Kreisen aufgehoben, und die bisher lose verbundenen Bestandtheile des Staates zu einem Ganzen vereinigt, das allein von dem Willen des Landesherrn abhängig war. Die alten Vorrechte und Privilegien der Städte wurden allmählig beschränkt oder ganz aufgehoben, und an deren Stelle Pflichten gegen die Regierung eingeführt.

Landstände und Städte mussten sich der neuen Ordnung fügen, weil sie während des langwierigen Krieges machtlos geworden waren. Die Fürsten Deutschlands erlangten die Alleinherrschaft in ihren Ländern, und schlossen sich von einander und von dem gemeinsamen Reichsoberhaupte ab, die Selbstständigkeit ihrer eigenen Landstände unterdrückend. Schweden hatte die alte Verfassung beibehalten und die großen Städte und deren Privilegien klug begünstigt, um die Zueignung der neuen Unterthanen zu fesseln.

Die brandenburgischen Regenten, besonders der große Kurfürst und der König Friedrich I hatten die Selbstständigkeit der Städte allmählig ganz aufgehoben. Der Erstere hatte die Accise eingeführt und das Amt der Steuerkommissarien eingerichtet, wodurch in finanzieller und polizeilicher Hinsicht der selbstständige Wirkungskreis beschränkt wurde.

Sein Sohn, König Friedrich Wilhelm I, konnte ungehindert auf der Bahn der Souveränität fortschreiten, ohne Widerspruch von den Ständen oder gar von einzelnen Gemeinden zu hören. Das Verfahren der Regierung, die Städte nach Gutdünken mit Einquartierung zu belasten, Steuern und Accise nach Willkür zu erhöhen, war schon durch die Zeit zu einem Recht geworden, das keinen Widerspruch der Unterthanen duldete. König Friedrich Wilhelm I hielt sich für den völlig unbeschränkten Herrn der ihm von Gott gegebenen Lande, und unter seiner Regierung erlitten die Städte noch bedeutendere Veränderungen, die ihre innere und ihre äußere Stellung bis auf die neueste Reorganisation bestimmten. Die brandenburgischen Fürsten hatten dabei die Absicht, ihre

verschiedenen Länder zu einem kraftvollen, wohlgefügten Staatskörper umzubilden, und denselben durch Beförderung des Handels, der Gewerbthätigkeit und des Ackerbaues, durch Pflege der Künste und Wissenschaften fähig zu machen, mit einem zahlreichen, trefflich geübten Heere nicht nur in Deutschland, sondern unter den Staaten Europa's einen entschiedenen Einfluß auszuüben. Demgemäß nimmt fortan die Geschichte der einzelnen städtischen Gemeinden einen ganz verschiedenen Charakter im Vergleiche zu dem früheren Abschnitte an. Das eigenthümliche Leben Stettins hörte auf, und es wurde ein wohleingefügtes Glied des jungen Staatskörpers, allein belebt durch den Willen seines Monarchen. Die Fürsten benutzten indeß jede Gelegenheit, Handel und Gewerbe zu befördern, und den Wohlstand der Bürger zu heben. Stettin und die übrigen preußischen Städte waren zwar der Regierung streng untergeordnet, aber dabei wohlhabend und zufrieden, bis die Stürme der letztvergangenen Zeit zu der Erkenntniß geführt haben, daß die Unterdrückung aller Freiheit und Selbstständigkeit der einzelnen Stände eben so gefährlich sei als die frühere Ungebundenheit der abgesonderten Bestandtheile, und nur der Mittelweg dem Staate Heil bringe.

Der dreißigjährige Krieg und die daraus entsprungenen Verwickelungen hatten der Stadt Stettin ihre schönste Blüthe geraubt, und die vieljährigen Leiden unter schwedischer Herrschaft ihr die Trennung von derselben erleichtert, als (1720) im Frieden zu Stockholm Stettin und Vorpommern bis an die Peene der Krone Preußen zufiel. Friedrich Wilhelm I betrachtete das erworbene Gebiet nicht als ein mit den Waffen erobertes, sondern als ein rechtmäßiges Besitzthum, das seinen Vorgängern nur einstweilen entrissen war, und deshalb schenkte er seine Aufmerksamkeit besonders der Provinz, welche durch Krieg, Pest und Hungersnoth gelitten hatte.

Als die Nachricht von dem Friedensschlusse zu Stockholm nach Stettin gelangte, waren die Abgeordneten der Stände versammelt, um wegen Bestätigung der Landes-Privilegien, Vereinigung des bisher getrennten vorpommerschen Landes mit Hinterpommern zu einem Ganzen, Einführung des halleschen Salzes und der verbotenen Ausfuhr der Wolle zu berathen. Eine Deputation der Stände ging sofort nach Berlin, um dem Könige zur Erwerbung des Landes Glück zu wünschen und Vorstellungen wegen der Zollfreiheit im Sunde, der stettiner Niederlagsgerechtigkeit und des freien Salzhandels zu machen *). Der König nahm die Abgeordneten freundlich auf, und versprach, nach Kräften für das Wohl des Landes zu sorgen. Die bisher getrennten pommerschen Landestheile wurden zu einer Provinz vereinigt,

*) Rathsakten Tit. III Nr. 579 und 580.

doch den Landständen durchaus kein Einfluß auf die Regierung gestattet, welche fortan allein von dem Willen des Königs abhing.

Auf das Ansuchen wegen der Sundzollfreiheit erhielt Stettin die Nachricht, daß im 14ten Artikel des Stockholmer Friedens-Vertrages den von Schweden an Preußen abgetretenen pommerschen Städten ausdrücklich ihr Recht der Oresundischen Zollfreiheit vorbehalten sei, und die Krone Schweden sich verbindlich gemacht habe, dieselbe aufrecht zu erhalten. Das machtlose Schweden konnte jedoch diese Verpflichtung nicht erfüllen; denn im Frieden mit Dänemark zu Friedrichsburg (3. Juli 1720) mußte es, um die Zurückgabe seiner verlorenen Provinzen, zu erlangen, auf die Sundzollfreiheit seiner eigenen Unterthanen verzichten und zugestehen, daß die schwedischen Schiffe im Sunde und im Belt gleich den am mehrsten besteuerten Nationen bezahlen sollten. So verschwand denn auch für Stettin die Hoffnung, von der lästigen Abgabe befreit zu werden. Die Stettiner wandten sich nun an den neuen Landesherrn, welcher an Dänemark (1. April 1721) schrieb: »daß man diesseits durch den Traktat vom 18. December 1715 keinesweges die aus dem Odenseeischen Vertrage herrührende Zollfreiheit der Stadt Stettin vergeben habe, indem in diesem Traktat des Odenseeischen Vertrags und der, der Stadt Stettin zustehenden Zollfreiheit mit keinem Worte Erwähnung geschehen, sondern nur auf die illimitirte Zollfreiheit Stettins, welche im Roeskild-Kopenhagenschen Friedensschlusse zugestanden, verzichtet worden sei, und daher der Stadt Stettin ihre **jura privata**, wohin die aus dem Odenseeischen Vertrage ihr zustehende Zollfreiheit gehöre, conservirt geblieben sei.« — Diese Verwahrung der stettiner Gerechtsame blieb indeß von Seiten Dänemarks unbeachtet und daher ohne Erfolg, zumal man, des langwierigen Krieges überdrüssig, nicht geneigt war, der kaufmännischen Interessen wegen das Schwert zu ziehen.

Nachdem die Friedensbedingungen von beiden Seiten erfüllt waren, berief der König die Abgeordneten der pommerschen Stände nach Stettin, um von den Bewohnern der neu erworbenen Provinz die Huldigung zu empfangen. Zu diesem Zwecke sollten, auf Befehl der königlichen Regierung zu Stargard (14. Juli 1721) gewisse Abgeordnete von den Kreisen, der Ritterschaft, der Magistrate, der Geistlichkeit, der einzelnen Bürgerschaften und der Bauergemeinden am 8. August in Stettin erscheinen und sich daselbst durch Vollmacht als Vertreter ihrer Machtgeber ausweisen. In Folge dieses Befehls wurden in Stettin ein Bürgermeister und zwei Rathsverwandte von Seiten des Magistrats, von jeder Gilde und jedem Gewerke ein Mitglied, von der gemeinen Bürgerschaft zwei Personen, von der Schiffer-Kompagnie ein Mitglied, und aus jedem städtischen Eigenthumsdorf der Schulze und ein Nachbar zu Abge-

ordneten erwählt und mit Vollmachten versehen *). Der König ließ aber durch den Oberpräsidenten von Massow (7. August) dem stettiner Magistrat anbefehlen, daſs das gesammte Senats-Kollegium und die Bürgerschaft persönlich huldigen sollten. Die Reise des Königs verzögerte sich jedoch um einige Tage, so daſs die Huldigung bis zum 10. August aufgeschoben wurde. Am bestimmten Tage, Morgens um 7 Uhr, versammelten sich die Stände auf dem Schlosse, wo der Ritterschaft die Regierungsstube, den städtischen Obrigkeiten die Kanzleistube und der Geistlichkeit das daran stoſsende Zimmer angewiesen wurde, während die stettiner Bürgerschaft, die Abgeordneten der übrigen Städte und der Landgemeinden auf dem Schloſsplatze sich aufstellten. Nachdem sämmtliche Abgeordnete versammelt waren, ging der Zug in folgender Ordnung nach der Marienkirche. An der Spitze des Zuges befanden sich die Abgeordneten der adeligen und städtischen Eigenthumsdörfer, geführt von dem Amtmann Meyer in Verchen; dann folgten die königlichen Amtsbauern; darauf die stettiner Kaufmannschaft und Bürgerschaft, von dem Altermann Scherenberg geführt; ferner die Abgeordneten der übrigen Städte, einen Deputirten an der Spitze; die Abgeordneten der Geistlichkeit und des königlichen Gymnasiums, von dem Amtmann Engelbrecht zu Stolpe geführt; endlich kam der stettiner Magistrat und die Abgeordneten der übrigen städtischen Obrigkeiten, mit dem stettiner Obersekretär Liebeherr an der Spitze; zuletzt die Ritterschaft, geführt von dem Landmarschall von Moltzan, der einen mit rothem Sammet überzogenen Marschallsstab in der Hand trug **). In dieser Ordnung begab sich der festliche Zug von dem Schloſsplatze durch die Fuhrstraſse, über den Kohlmarkt und durch die kleine Domstraſse bei dem Kommandantenhause vorüber, vor dessen Thüre die hohen königlichen Herrschaften standen. Von hier bis an das Portal der Marienkirche war zu beiden Seiten eine Abtheilung Militär aufgestellt. In der Kirche ordneten sich die Stände auf die angewiesenen Plätze und der Gottesdienst wurde mit dem Liede: »Wir glauben all' an einen Gott« unter Begleitung der Orgel eröffnet. Nachdem der Hauptgesang »Komm heil'ger Geist, Herr Gott« gesungen war, hielt der Vice-General-Superintendent, D. Bollhagen, über den Text Petri II V. 17 »Fürchtet Gott, ehret den König« die Huldigungspredigt, und verlas am Schlusse derselben das Formular zu einem besondern Kirchengebet. Zum Beschluſs des Gottesdienstes wurde **Te Deum laudamus** unter Pauken und Trompetenschall angestimmt, während das Geschütz auf den nahen Wällen gelöset wurde. Unterdessen begab sich der König von dem Regierungschore, auf welchem er während der Predigt gestanden hatte, in Begleitung des Markgrafen Albrecht Friedrich und dessen Prinzen mit seinem Gefolge nach dem Altar, wo er

*) Rathsakten Tit. IV. Sectio I. Nr. 34.

**) Daselbst Nr. 31.

oberhalb der Stufen stehen blieb und seine Begleiter sich zu beiden Seiten aufstellten. Nach beendetem Gesange trat die Ritterschaft aus ihren Stühlen und wurde von ihrem Marschall zu dem Könige geführt, der 6 Schritte vor den Abgeordneten stand; worauf der Oberpräsident von Massow, zur rechten Seite stehend, im Namen des Königs, an die gesammten Stände eine Rede hielt, worin er ihnen sagte, »daß der König sie zusammenberufen, um den Eid der Treue, den sie ihm nunmehr schuldig wären, von ihnen zu empfangen, daß derselbe hiermit ihnen alle ihre Privilegien bestätige, und sie immer ihren Gesetzen gemäß regieren werde« *). Ein Landrath beantwortete diese Rede in angemessenen Ausdrücken, worauf der Kanzler von Grumbkow, zur linken des Königs stehend, der Ritterschaft die Eidesformel vorlas. Nachdem dieselbe den Eid geleistet, küßte sie den Rock des Königs und trat wieder in ihr Gestühl zurück; die Abgeordneten der städtischen Obrigkeiten erschienen jetzt unter Anführung ihres Marschalls, wurden von dem Regierungsrath von Laurens angeredet und leisteten den Eid. Nachdem auf diese Weise auch die Geistlichkeit den Eid abgelegt, begab sich der König mit seinem Gefolge nach dem Schlosse, wohin ihm die Ritterschaft, die Deputationen der Magistrate und die Geistlichkeit nachfolgte. Auf dem Schloßplatze waren unterdessen die stettiner Bürger und die Abgeordneten der andern städtischen Gemeinden und der Dorfschaften aufgestellt. Der König trat mit seinem Gefolge auf eine Gallerie des Schlosses, während die Ritterschaft und die Deputation der Magistrate sich auf den oberen Gängen aufstellte. Der Regierungsrath von Laurens hielt eine Anrede und las den Eid vor, welcher von den versammelten Bürgern und Bauern nachgesprochen wurde. Zum Beschluß sprachen sie Amen! und riefen »Vivat Friedrich Wilhelm!« Nach Beendigung dieser Feierlichkeit erschienen zwei Regiments-Quartiermeister zu Pferde auf dem Platze, und warfen die Huldigungs-Münze **) unter die Versammelten. Der König sah dem Getümmel, das dadurch unter dem Volke entstand, eine Zeitlang zu, und begab sich dann zur Tafel, welche im Schlosse angerichtet war. Der Adel wurde an die königliche Tafel gezogen; während die Abgeordneten der Magistrate und der Geistlichkeit an andern Tischen bewirthet wurden; jede Kompagnie der stettiner Bürgerschaft ein Orhoft Wein erhielt, und die Abgeordneten der Bauern

*) Pöllnitz Memoiren II p. 172.

**) Diese Denkmünze ist in Silber ausgeprägt, und hält 17 Linien im Durchmesser. Der Avers zeigt das geharnischte Brustbild des Königs mit dem Zopf, und der Umschrift: FRID. WILH. D. G. REX. BORUSS. EL. BRAND. und die Chiffre des Medailleurs L. — Auf dem Revers ist in concentrischen, aufwärts gekrümmten Bogen zu lesen: Nachdem Stettin sampt dem District zwischen der Oder und der Peene von den Schweden an Preussen cedirt worden, haben die Unterthanen ihre Huldigung geleistet den 10. August 1721. Pommersche Provinzial-Blätter III p. 474.

gleichfalls Getränke und Braten bekamen. Während der Mahlzeit wurde auf das Wohl Sr. Majestät des Königs, die Gesundheit der drei Stände und die Wohlfahrt des Landes getrunken, und bei den Trinksprüchen an der königlichen Tafel jedesmal das Geschütz auf den Wällen der Stadt gelöset. Nach Aufhebung der Tafel erhielt jeder Abgeordnete eine Huldigungs-Denkmünze, deren Werth zu 16 Gr. geschätzt, und von welcher 1500 Stück ausgetheilt und unter das Volk geworfen wurden. Am Abend war die ganze Stadt erleuchtet, und an mehren Orten Freudenfeuer angezündet. Am folgenden Morgen ließ der König den Bürgern die Waffen wiedergeben, die man ihnen genommen hatte, als sie unter seine Gewalt gekommen, und gleichzeitig einige Verordnungen zur Beförderung des Handels bekannt machen *).

Zunächst erhielt Stettin seinen Rang als Landeshauptstadt wieder, der König verlegte (1723) die Regierung und die Kriegs- und Domänen-Kammer von Stargard nach Stettin, später (1738) das Konsistorium und einen Theil des Hofgerichts. Zur Verbindung der Hauptstadt mit den hinterpommerschen Kreisen wurde (1723) die erste regelmäßige Post zwischen Stettin und Stargard angelegt **). Durch die Verlegung der königlichen Behörden und die dadurch bewirkte Übersiedelung vieler Familien nach Stettin, sowie durch den eröffneten freieren Verkehr hob den Wohlstand der so hart mitgenommenen Stadt sich nun bald.

2. Veränderung des städtischen Wesens unter der Regierung des Königs Friedrich Wilhelm I.

Das Stadtregiment. Polizei. Gerichtsbarkeit. Das Kollegium der siebenzehn Männer. Gilden und Gewerke. Die Schützengilde.

Während der Wiederherstellung Stettins nahm sich der König Friedrich Wilhelm I, der überall ein wohlgeordnetes, soldatisches Regiment durchzuführen strebte, gleichzeitig der inneren Angelegenheiten des städtischen Wesens thätig an, und ließ durch eine Kommission, welche aus dem General-Lieutenant von Borck, dem Geheimrath von Laurens und dem Kriegs- und Domänenrath Winkelmann bestand, das Stadtregiment und die Verwaltung des stettiner Eigen-

*) Pöllnitz Memoiren II p. 173.

**) Teske Geschichte von Stargard p. 160.

thums genau untersuchen und Bericht erstatten *). Die Kommissarien richteten ihre Aufmerksamkeit zunächst auf den ganz zerrütteten Stadthaushalt, und bemühten sich, denselben nach preußischem Muster zu ordnen. Da Stettin zwar eine ansehnliche Schuldenlast, jedoch auch viele ausstehende Forderungen hatte, so suchten die Kommissarien die Prozesse, in welche die Stadt mit ihren Schuldnern und ihren Gläubigern verwickelt war, auf gütlichem Wege zu schlichten. Ihre Bemühungen hatten den Erfolg, daß die Mehrzahl dieser Prozesse gütlich beigelegt, ein Theil der ausstehenden Forderungen eingezogen und schon im ersten Jahre (1722) die Summe von 15,646 Gulden Kapital und Zinsen an Schulden abgezahlt wurden. Gleichzeitig ließ der König, auf Ansuchen der Stettiner, durch seinen Gesandten in Stockholm um die 110,700 Gulden, welche die Krone Schweden der Stadt Stettin schuldete, jedoch ohne Erfolg anhalten. Die Kämmerei-Verwaltung wurde nach einem neuen, von dem Könige genehmigten »Etat« eingerichtet, nach welchen zwar verschiedene Ausgaben gänzlich aufgehoben, den Rathsverwandten und städtischen Dienern aber ihr bisheriges Gehalt und Deputat gelassen wurde. Das verpfändete rathhäusliche Silbergeschirr wurde eingelöset und mit den noch vorhandenen silbernen Gefäßen, welche nach altem Gebrauch die Rathmänner zum Gedächtniß ihrer Wahl verehrt hatten, sammt den Mobilien und dem Hausgeräth des Rathhauses an den Meistbietenden verkauft, und das daraus gelöfete Geld der Kämmerei-Kasse zur Tilgung der Schulden überwiesen. Zu demselben Zwecke wurde jährlich auch ein gewisses Quantum Holz aus den städtischen Brüchern verkauft und der dafür einkommende Geldbetrag der Kämmerei-Kasse entrichtet.

Das Stadtregiment wurde dahin abgeändert, daß die bisherige Abwechselung der verschiedenen Obliegenheiten der Magistratspersonen (Umsetzung der Rathsämter) gänzlich aufhörte, und die Vertretung der Bürgerschaft durch ihre Alterleute gleichfalls in dem Kollegium der siebenzehn Männer kaum nur dem Namen nach bestand. Der Magistrat wurde dem königlichen Stadtrath oder Orts-Kommissarius untergeordnet, so, daß er ohne Bewilligung desselben in der Polizei- und Kämmerei-Verwaltung nichts unternehmen durfte. An diesen nächsten Vorgesetzten musste der Magistrat berichten, und empfing von ihm die Befehle der Kriegs- und Domänenkammer, welche die Vertheilung und den Gang der städtischen Geschäfte genau vorschrieb, und selbst das Unbedeutendste in städtischen Angelegenheiten durfte ohne Zustimmung der Regierung nicht beschlossen und vollzogen werden. Die Magistratspersonen hörten auf, ausschließlich städtische Beamte zu sein, und nahmen als Organe der Regierung den Charakter von Staatsbeamten an. Dabei standen sie aber

*) Rathsakten Tit. I Sectio I Littera M. Resolutiones an den General-Lieutenant von Borck, wegen des zu Stettin einzurichtenden rathhäuslichen Wesens A. 1723.

unter solcher Vormundschaft der königlichen Kriegs- und Domänenkammer, daß ein Magistratsmitglied ohne eingeholte Erlaubniß dieser Behörde nicht über Nacht aus der Stadt entfernt sein durfte, daß jährlich eine Konduitenliste von der Bürgerschaft eingereicht, und von den städtischen Prozessen, wie überhaupt von allen Stadt-Angelegenheiten jährlich ausführlich Bericht erstattet werden musste *).

Die Bürgerschaft wurde überhaupt von der Theilnahme an den städtischen Angelegenheiten fast gänzlich ausgeschlossen, und ihr kaum gestattet, zu der Abnahme der städtischen Rechnungen, welche jährlich durch den Orts-Kommissar und ein Mitglied der Kriegs- und Domainenkammer erfolgte, ihre Abgeordneten zu schicken, jede andere Versammlung derselben aber ausdrücklich verboten. Solche Maßregeln hatten denn die natürliche Folge, daß zwischen der Bürgerschaft und dem Magistrate kein Vertrauen bestand, und mit den Rechten der Bürger auch der wahre Bürgersinn, der einst die wackern Vorfahren so rühmlich ausgezeichnet hatte, gänzlich erstarb. Unter strenger Vormundschaft der Regierung gehalten, verloren die Bürger alles Vertrauen auf eigene Kraft und jede Anhänglichkeit an ihr Gemeinwesen, zumal sie ihre Angelegenheiten in Händen von Männern sahen, welche nicht durch sie selbst aus ihrer Mitte erwählt waren, sondern in ihrer Stellung gänzlich von der vorgesetzten Staatsbehörde abhingen und daher mit der Bürgerschaft kein gemeinsames Interesse hatten. Unter solchen Umständen glaubten denn auch die Bürger, wohl nicht ganz mit Unrecht zu bemerken, daß die Stadthäupter sich schämten, Bürger zu heißen, und stolz herabsahen auf die Bürgerschaft als ein armes, unwissendes, werthloses Volk, das keiner Selbstbestimmung fähig sei. So entschwand das Bewusstsein der Bürgerehre, wie auch das Andenken an die rühmliche Vorzeit, wo die Rathmänner geachtete Bürger waren, die das Vertrauen ihrer Mitbürger erwählte, wo ehrbare Bürger auf dem Schöppenstuhl saßen und das Vermögen der Gemeinde mit Rechtlichkeit und Umsicht verwalteten, wo die Bürgerschaft, ungeachtet der fortdauernd unruhigen Zeiten, hinreichend Mittel besaß, großartige Bauwerke als Gedächtniß eines ehrenvollen Bürgersinns zu errichten. Mit den Trümmern der alten Ringmauern und hohen, stattlichen Wartthürme, welche jetzt der neuen Befestigung wichen, mit der Umgestaltung der theilweise zerstörten Kirchen, erlosch auch das Selbstständigkeits-Gefühl der Bürgerschaft.

Die verarmten Nachkommen jener alten Stettiner verloren alles Vertrauen, sich durch eigene Kraft wieder emporzuhelfen, und bedurften der Hülfe des Staats, um ihr verfallnes Erbe wieder aufzurichten.

---

*) Rathsakten Tit. I Sectio III Nr. 134 und 139.

War nun gleich der Magiſtrat in der Verwaltung des ſtädtiſchen Eigenthums ſehr beſchränkt und überhaupt von der Staatsbehörde abhängig gemacht; ſo wurde doch die alte Verfaſſung nicht gänzlich aufgehoben. Der Magiſtrat behielt das Recht, ſich bei Erledigung der einzelnen Stellen durch freie Wahl ſelbſt zu ergänzen, ſo wie das Patronatrecht über Kirchen und Schulen, eigene Gerichtsbarkeit und Polizei. Die Ausübung dieſer Rechte ſtand aber unter Aufſicht der Regierung, und das Recht freier Jurisdiction wurde in der Folge durch das allgemeine preußiſche Landrecht und die Gerichtsordnung noch beſonders beſchränkt.

Nach der neuen Einrichtung vom Jahre 1723 *) beſtand das Magiſtrats-Kollegium aus drei Bürgermeiſtern, (zur Zeit Freyberg, Jahn und Schack) von welchen der erſte jederzeit als Landrath, der zweite als Polizei-Bürgermeiſter, der dritte als Stadtrichter den betreffenden Geſchäften vorſtand; ferner gehörten zum Magiſtrate ein Syndikus, ein adminiſtrirender und ein mithelfender Kämmerer, 10 Senatoren, welche zur Hälfte dem Gelehrten- und zur Hälfte dem Kaufmannsſtande angehörten, 2 Sekretäre, ein Kämmerei-Kontroleur, ein Regiſtrator und 2 Kanzelliſten.

Bei eröffneter Landrathsſtelle brachte der Magiſtrat bei der höchſten Landesobrigkeit zwei Kandidaten in Vorſchlag, worauf dieſe einen derſelben zum Amte berief. Alle übrigen wurden zwar frei erwählt, doch mußten der Syndikus nebſt den Sekretären von dem königlichen Juſtiz-Departement und der Regierung, die übrigen Magiſtratsglieder nebſt allen andern Beamten von dem königlichen General-Directorio und der Kriegs- und Domänenkammer beſtätigt werden, nachdem die »Senatoren von der gelehrten Bank« ein Examen vor der königlichen Regierung beſtanden, und von derſelben zur Bearbeitung in Juſtiz-Sachen beſonders angewieſen waren.

An der Spitze des Magiſtrats-Kollegiums ſtand der erſte Bürgermeiſter, welcher zugleich als Landrath den Vorrang unter den Landräthen ſämmtlicher preußiſch-pommerſcher Städte hatte, und bei Zuſammenkünften das Intereſſe derſelben vertrat, indem Stettin das Directorium dieſer Körperſchaft führte. Als Landrath wurde er der königlichen Kriegs- und Domänenkammer, als Bürgermeiſter aber dem Magiſtrat verpflichtet und daher von einem Kriegs- und Domänenrathe in das Kollegium eingeführt.

---

*) Rathsakten Sectio I Tit. I. Königl. rathhäusliches Reglement von 1723.

Der zweite oder Polizei-Bürgermeister führte in Abwesenheit des Landraths die Direction bei dem Magistrate, zunächst aber die besondere Aufsicht über das Polizeiwesen, wie über die städtischen milden Stiftungen, und auch die jährliche Rechnungsabnahme bei denselben, wobei ihm noch zwei Senatoren beigeordnet wurden. Ferner hatte er die Direction des Waisenamts, die des Bauamtes, das zur Schlichtung der vorkommenden Baustreitigkeiten eingesetzt war.

Der dritte Bürgermeister oder Stadtrichter stand als Director dem Stadt-, Lastadischen und Weltgericht vor.

Der Syndikus hatte, als **Advocatus curiae**, das Amt, die Gerechtsame der Stadt, der Kämmerei und des Raths-Kollegiums zu vertheidigen und aufrecht zu halten, auch die an den Magistrat gelangenden Privat-Prozesse zu bearbeiten.

Der erste Kämmerer musste als Hauptrendant der Stadtkämmereikasse eine hinreichende Kaution stellen und mit dem Kämmerei-Kontroleur, vormaligem Stadtbuchhalter, für die Richtigkeit der Kasse haften. Außerdem hatte derselbe die Aufsicht über die ökonomischen Angelegenheiten der Stadteigenthumsdörfer und Vorwerke, wie über die Bauten, zu welchen Geschäften ihm der erste Senator, der Stadthofmeister und ein Bauschreiber beigeordnet waren. Die Kämmerei-Rechnungen wurden alljährlich im April von dem Orts-Kommissarius und einem Mitgliede der königlichen Kriegs- und Domänenkammer abgenommen.

Der zweite Kämmerer war Director und Rendant der Stadtzulage-Kasse, deren Einkünfte er an die Kämmerei-Kasse ablieferte, und hatte gleichfalls einen Kontroleur neben sich.

Die Senatoren hatten die Ämter bei den Kirchen und milden Stiftungen, wie auch die verschiedenen Polizei-Angelegenheiten zu verwalten, und waren als Beisitzer bei dem Waisen- und Bauamt, dem Weltgerichte und den Gewerken bestellt.

Zwei Senatoren waren Lastadische Gerichtsvögte, welche die Polizei in den Vorstädten verwalteten, und zugleich die Aufsicht über die städtischen Brücher und Hölzungen, die Hauswiesen, und die Rechnungs-Abnahme der Stadt-Eigenthumskirchen hatten.

Ein Senator verwaltete das Bau-Directorium, das auf die Beobachtung der Bau-Ordnung halten sollte, und zu welchem außerdem noch einige Alterleute der Brauer-Gilde und der neun Hauptgewerke verordnet waren.

Das Wacht- oder Quartier-Amt wurde von vier Senatoren unter Leitung des älteſten in der Art verſehen, daß jeder derſelben, außer dem Feuerweſen, auch die vorfallenden Polizei-Angelegenheiten in einem beſondern Stadtviertel beſorgte. Ferner hatte das Wachtamt die Aufſicht über die »Feuer-Societät,« welche (1721) unter der Leitung eines beſondern Rendanten errichtet wurde *), und die Erhebung der auf ſämmtliche Häuſer, ohne Unterſchied der Gerichtsbarkeit, vertheilten Abgaben, welche die Unterhaltung der Schornſteinfeger, Nachtwächter und öffentlichen Brunnen erforderten; ſpäter auch die Einſammlung der Laternengelder. — Zur nächtlichen Bewachung der Stadt wurden 1 Stadtwachtmeiſter, 3 Wachtknechte und 13 Nachtwächter gehalten, und die Anzahl der letzteren zur Winterzeit verdoppelt.

Der Ober-Sekretär hatte vornehmlich die Ausfertigung der Sachen bei dem Magiſtrats-Kollegium und der Kämmerei; der zweite Sekretär war bei dem Waiſen-, Bau- und Quartier-Amt und dem Wettgericht beſtellt.

Der Raths-Anwalt hatte bei Sterbefällen derjenigen Einwohner, welche unter ſtädtiſcher Gerichtsbarkeit ſtanden, das Intereſſe der unmündigen und abweſenden Erben wahrzunehmen, eben ſo die Kämmerei hinſichtlich des Abſchoſſes, Heergewettes und der Gerade, wie auch bei dem Verkaufe von Grundſtücken wegen der darauf haftenden Abgaben zu vertreten.

Außerdem gehörten noch zu den ſtädtiſchen Beamten ein Regiſtrator (ſeit 1740), ein Stadtkopiſt, ein Stadtwäger, ein Kirchenſchreiber, ein Kloſterſchreiber, ein Waiſenſchreiber, 7 Schützen (Förſter) in den ſtädtiſchen Brüchern und Holzungen. Zur Dienerſchaft des Magiſtrats gehörten nach dem neuen Reglement, der Oberdiener, der die Aufſicht über die ſtädtiſchen Gefängniſſe und den dabei angeſtellten Schließer hatte; 2 reitende Diener, welche beſonders den beiden erſten Bürgermeiſtern »zur Hand ſein ſollten«, ein Kämmereidiener, ein Stadtzulagediener. Ferner waren 2 Marktmeiſter beſtellt, um der Vorkäuferei und andern Unordnungen bei Übertretung der Taxe zu ſteuern, ſo wie ein Baumſchließer und 2 Bollwerksknechte, um über dergleichen Vorfälle am Bollwerke und Fiſchmarkt, 4 Polizeidiener um über Erhaltung der Ordnung in den vier Stadtquartieren zu wachen.

Von dem Magiſtrate wurden noch beſtellt der Stadtphyſikus, Stadtchirurgus, Stadtmuſikus, ein Buchdrucker, ein Maurermeiſter, ein Zimmermeiſter und zwei Schornſteinfeger.

---

*) Rathsakten Tit. VI Sectio 6 Nr. 105 a.

Bei Einführung der neuen Ordnung verblieb dem Magiſtrate die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit, ferner die Entſcheidung in Allem, was das Stadtregiment, die Polizei und bürgerliche Ordnung anbetraf, wie auch die Erwählung ſeiner Mitglieder und Ernennung ſeiner Unterbeamten, das Patronat über die ſtädtiſchen Kirchen, Schulen und Stiftungen, und die Aufſicht über deren Güter.

Das Stadtgericht blieb mit dem Schöppenſtuhl verbunden, und erlitt in ſeiner Verfaſſung weiter keine Abänderung, als daß mit dem Richteramte nicht mehr gewechſelt wurde, und der Director des Stadtgerichts den Titel des dritten Bürgermeiſters führte. Die Zahl der Beiſitzer verminderte ſich indeß von 11 erſt auf 8, ſpäter bis auf 4. Beiſitzer, welche ſich durch freie Wahl ergänzten, jedoch ihre Beſtätigung bei dem Magiſtrate und dieſer ſie bei der Regierung einholen mußten. Der Stadtgerichts-Director oder dritte Bürgermeiſter wurde dagegen vom Magiſtrate, ohne Zuziehung der Stadtgerichts-Beiſitzer erwählt.

Der Stadtgerichtsſprengel behielt ſeine Grenzen innerhalb der alten Ringmauern, mit Ausnahme der befreiten Kirchen- und Herrenhäuſer, welche unter der Gerichtsbarkeit der Landesherrſchaft ſtanden. Das Recht wurde in allen bürgerlichen und peinlichen Sachen, welche zwiſchen Bürgern und Fremden vorkamen, nach den hieſigen beſondern Statuten, nach dem Magdeburger Recht, und, bei deren Unzulänglichkeit, nach den allgemeinen Landesgeſetzen geſprochen. Die Exekution wurde auf Anſuchen des Stadtgerichts durch den erſten Bürgermeiſter (Landrath) verfügt und durch die Polizeidiener vollzogen. Die Appellation ging vom Stadtgerichte an die königliche Regierung.

Das laſtadiſche Gericht erſtreckte ſeine Gerichtsbarkeit über ſämmtliche Vorſtädte und auf dem Stadtfelde befindliche Grundſtücke, und wurde vom Jahre 1748 von dem Stadtgerichte verſehen. Die Appellation ging von dieſer Gerichtsbehörde an den Magiſtrat und die königliche Regierung. Für einzelne Zweige der Gerichtsbarkeit, wie Bau- und Servitutſachen, Handels- und Schifffahrtsſtreitigkeiten, Vormundſchafts-Angelegenheiten, beſtanden beſondere Gerichtsbehörden, wie das Bauamt, das Waiſenamt, das Wettgericht und das Seegericht, welche unter der Leitung des Polizei- oder Juſtizbürgermeiſters ſtanden und einige Senatoren als Beiſitzer hatten. Bei dem Wettgericht und dem Seegerichte, welches letztere nach lübiſchem und ſchwediſchem, ſpäter nach preußiſchem Seerechte erkannte, wurden 8 Alterleute der Kaufmannſchaft und des Seglerhauſes zu Beiſitzern berufen. Außerdem handhabte das Johannisklooſtergericht die Gerichtsbarkeit über die ſtädtiſchen Grundſtücke

und Güter dieſes Stiftes, wie das Kämmereigericht über ſämmtliche ſtädtiſche Eigenthumsdörfer, Vorwerke. Die Appellation ging von dieſen untergeordneten Gerichtsbehörden an den Magiſtrat, die Reviſion an die königliche Regierung.

Die Eintheilung der Bürgerſchaft war zwiefach. Nach Gelegenheit der Stadtviertel und deren einzelnen Bezirke war die geſammte Bürgerſchaft in zehn Kompagnieen getheilt, von welchen 8 zur Stadt, 2 zur Laſtadie gehörten. Jede Kompagnie hatte an ihrer Spitze einen Senator als Hauptmann, eine beſondere Fahne und Subaltern-Offiziere, welche aus der Kaufmannſchaft erwählt wurden. Während dieſe Eintheilung der wehrpflichtigen Bürgerſchaft zur Vertheidigung und Sicherung der Stadt fortdauerte; beſtand auch noch, nach Art der einzelnen Erwerbzweige, die alte Eintheilung in Gilden und Zünfte, von welchen die Kaufmannſchaft und die neun Hauptgewerke (Knochenhauer, Feſtbäcker, Schmiede, Schuſter, Schneider, Tuchmacher, Böttcher und Riemer) noch immer den vor Alters verliehenen Vorrang behaupteten. Die übrigen Handwerker und Künſtler waren nach der Art ihres Gewerbes theils in geſchloſſenen, theils in ungeſchloſſenen Ämtern (oder Zünften) vereinigt, und hießen ebenfalls noch Nebengewerke, welche mit den 9 Hauptgewerken ſo in Verbindung ſtanden, daß immer jedem Hauptgewerke gewiſſe Nebengewerke zugeordnet waren. Als Vertreter der geſammten Bürgerſchaft waren 8 Mitglieder der Kaufmannſchaft, die ſogenannten Alterleute des Seglerhauſes, und 9 Alterleute der Hauptgewerke erwählt, welche zuſammen das Collegium der ſiebzehn Männer bildeten, und von dem Magiſtrate bei Berathſchlagungen über allgemeine Stadtangelegenheiten, einzelne oder ſämmtliche Stände der Bürgerſchaft betreffend, zu Rathe gezogen wurden. Auch wurden den ſiebenzehn Männern jährlich, in Gegenwart der Königl. Kommiſſarien, die Kämmerei-Rechnungen vorgelegt, um ſolche durchzuſehen und ihre etwaigen Bemerkungen zu machen. Sonſt waren dieſe Vertreter der Bürgerſchaft von aller Theilnahme am Stadtregiment und an der Verwaltung ausgeſchloſſen.

Die Alterleute des Seglerhauſes ergänzten ſich durch freie Wahl aus den Alterleuten der Drakör-, Falſter- und Ellbogen-Kompagnieen; die Alterleute der neun Hauptgewerke wurden dagegen durch ſämmtliche Zunftgenoſſen eines jeden Gewerks erwählt. Bei gemeinſamer Berathung ſammelte ein Altermann der Drakör-Kompagnie die Stimmen der Kaufmannſchaft, der Altermann der Knochenhauer die Stimmen bei den Hauptgewerken. Wenn man ſich vereinigte, ſo wurde daraus ein Beſchluß der Bürgerſchaft gemacht; im Gegentheile übergaben beide Stände ihr Gutachten dem Magiſtrate, deſſen Beitritt zu dem einem oder dem andern die vorliegende Sache entſchied.

Die Kaufmannschaft behielt ihre altherkömmliche Verfassung bei, und hatte ihren Vereinigungspunkt im Seglerhause, wo sie sich zu gemeinsamen Berathungen versammelte. Ihre einzelnen Bestandtheile, die alten Handelsgesellschaften der Drakör-, Falster- und Ellbogen-Kompagnieen, bestanden indeß nur noch dem Namen nach, und ihre Alterleute hatten nur für die Erhaltung der früher gemachten Stiftungen zu sorgen. Die Kramer bildeten, wie schon vormals, eine besondere Kompagnie, welche jedoch nicht zum Seglerhause berufen wurde, sondern sich in einem Privathause bei einem ihrer Alterleute versammelte, und sich dadurch von der Kaufmannschaft unterschied, daß sie keinen Seehandel trieb. Außerdem bestand noch die Schiffer-Kompagnie, welche, gleichfalls, ohne Antheil an den Berathungen im Seglerhause, ihre eigenen Alterleute und einen Senator zum Beisitzer hatte, und ihre Zusammenkünfte in ihrem eigenthümlichen Hause hielt.

Die Hauptgewerke und die mit ihnen vereinigten Nebengewerke bewegten sich noch immer in den altherkömmlichen Formen des Zunftwesens; doch erfuhr ihre Verfassung gleichfalls manche Veränderung; indem die Amtsrollen der einzelnen Gewerke (i. J. 1733) von der Regierung eingezogen und durch neue ersetzt wurden, welche dem »General-Reichshandwerk-Patent« vom 16. August 1731 gemäß von allen veralteten Förmlichkeiten und Gebräuchen befreit waren. In der Folge (1764) wurden auch die Arbeiter der einzelnen Gewerke durch eine Polizei-Taxe genau bestimmt, um allen Streitigkeiten vorzubeugen, welche die einzelnen Zünfte unter sich haben könnten. Da manche Zweige der Gewerbthätigkeit, namentlich mehrere kleine Innungen ganz oder theilweise eingegangen waren, so wurden mehrere verwandte Zünfte, wie die Knochenhauer und Schlächter, welche bisher getrennt waren, unter einem Brauche vereinigt.

Gleich bei Einführung der preußischen Verfassung wurden sämmtliche Handwerker in den städtischen Eigenthumsdörfern angewiesen, in die Stadt zu ziehen und dort ihr Gewerbe zu betreiben. Auch wurden (im Januar 1723) von Seiten der Regierung an sämmtliche Gewerke Verordnungen erlassen, welche das zu entrichtende Meistergeld für die neu eintretenden Mitglieder feststellten, die Abschaffung mehrerer Mißbräuche, die Einführung gedruckter Kundschaften und Lehrbriefe verordneten, die Anfertigung kostbarer Meisterstücke verboten, und dafür solche Stücke, welche als gesuchte Waare leicht Absatz finden, anzufertigen befahlen. Um die Gewerbthätigkeit zu heben, befahl der König (schon im Februar 1720), daß die Handwerker die Montirungsstücke für die in Pommern stehenden Regimenter anfertigen sollten, und verbot gleichzeitig den Verbrauch ausländischer Zeuge. Obgleich die Handwerkszünfte solche Maßregeln dankend anerkannten, so mochten sie es dennoch wohl für einen Eingriff in ihre

altherkömmlichen Gerechtsame halten, als der König gleichzeitig befahl, daß seine abgedankten Soldaten unentgeldlich in Gilden und Gewerken aufgenommen werden sollten *).

Die Schützengilde hatte sich (bereits im Jahre 1700) wegen Streitigkeiten über Rangordnung in zwei besondere Kompagnieen getheilt **). Die Kaufleute wollten nämlich bei dem feierlichen Aus- und Einzuge den Vorrang haben, und die Alterleute der Gilde nur aus ihrer Mitte erwählen. Als die Vorstellungen der Handwerker, welche gleiche Rechte verlangten, kein Gehör bei der Kaufmannschaft fanden, entstand deshalb (i. J. 1694) ein schriftlicher Streit, der durch die anstößige Sprache, mit welcher die Verhandlungen geführt wurden, beide Theile noch mehr entzweite. Nach vergeblichen Bemühungen der königlich schwedischen Regierung und des Magistrats, eine Vereinigung der streitenden Parteien zu stiften, kam endlich (7. Juni 1700) ein Vergleich zu Stande, demzufolge die Gilde in zwei besondere Gesellschaften, unter den Namen: »Schützen-Kompagnie der Kaufleute und Schützen-Kompagnie der Künstler und Handwerker« getheilt wurde. Nach den Bestimmungen dieses Vertrages erhielten diese beiden Kompagnieen den Besitz ihrer Grundstücke, so wie die Verwaltung der Einkünfte derselben gemeinschaftlich; dagegen wurden aber die Prämiengelder und das vorhandene Geschmeide, zur Hälfte unter beide getheilt, und die Königs- und Übungsschießen von jeder fortan besonders abgehalten. Die Trübsale der Kriegszeit (1713) unterbrachen indessen die Lustbarkeiten der Schützengilde, so daß in sieben Jahren kein Königsschießen angestellt wurde ***).

Nachdem Stettin unter preußische Herrschaft gekommen war, suchte Friedrich Wilhelm I das Bestehen und Gedeihen der Schützengilde zu befördern, indem er (1721) die Statuten und Privilegien derselben bestätigte, und ihr durch Kabinetsordre (vom 20. Februar 1721) die fernere Zahlung der 200 Thaler bewilligte, welche die schwedische Regierung der Gilde aus den Accise-Einkünften angewiesen hatte †). Die Bitte der Schützengilde, um fernere Gewährung der 100 Thaler, welche sie jährlich als Geschenk von dem Könige von Schweden erhalten, wies der sparsame Friedrich Wilhelm I zwar zurück, ließ aber derselben als Entschädigung für die drei Jahre vor Abtretung des Landes rückständig gebliebenen Prämien ein für allemal 100 Thaler auszahlen. Bei dem ersten Königsschießen, das zur Zeit der Huldigung (1721) gehalten wurde,

*) Rathsakten Tit. VIII Generalia Nr. 16.

**) Fritze. Geschichte der Schützen-Kompagnie in Alt-Stettin p. 13.

***) Fritze a. a. O. p. 10.

†) Daselbst p. 10 und 12.

erschien der König persönlich, und erwies sich auch in der folgenden Zeit immer gnädig gegen die Schützengilde. Als (i. J. 1733) ein Altermann der Kaufmannschaft, Winnemer, das letzte Stück des Vogels für den Landesherrn abschoss, und dieser dadurch stettiner Schützenkönig wurde, schenkte er der Gilde den noch vorhandenen großen silbernen Pokal *).

3. Wiederherstellung Stettins durch die Fürsorge des Landesherrn.

Verwaltung des städtischen Eigenthums. Neue Bauten. Verschönerung der Stadt. Errichtung der neuen Festungswerke (1723—1732).

Die königlichen Kommissarien gaben sich alle Mühe, den Stadthaushalt zu ordnen, und die Einkünfte der Stadt zu verbessern. Sämmtliche der Stadt gehörige Häuser wurden verkauft, nur die zu Amtswohnungen nöthigen behalten, und das Artilleriehaus und die Thorhäuser übernahm der König. Der Damm- und Brückenzoll brachte nicht so viel ein, daß er dafür in gutem Zustande erhalten werden konnte; die königlichen Kommissarien erhöhten ihn **), und als er auch dann nicht rentirte, wurde er auf mehrere Jahre verpachtet, wodurch wirklich eine höhere Einnahme erzielt wurde, die aber dennoch oft nicht zur Erhaltung des Dammes hinreichte.

Die Ackerwirthschaft bei dem Stadthofe innerhalb der Stadt wurde abgeschafft und aus den Kämmerei-Landungen ein Ackerwerk auf dem Torney gebildet, welches nebst den übrigen städtischen Ackerwerken meistbietend verpachtet wurde. Diese Maßregel steigerte um so mehr das Einkommen der Stadt, als die ausgedehnten Brücher im Salun, unweit Bergland, (1725) zum Theil ausgerodet und in treffliche Wiesen umgewandelt, auf dem langen Berge und bei Wolfshorst (um 1727) Holländereien angelegt ***), und auch die Stadtwiesen nach einem erhöhten Anschlage verpachtet wurden. Um diese Einkünfte noch mehr zu erhöhen, führte der Magistrat (i. J. 1734), auf

---

*) Dieser Pokal hat die Inschrift:

Vivat alles was gut Preussisch ist
Die es nicht sein das Gott ein Zeichen an sie Thue.

**) Im 17ten Jahrhundert betrug die Einnahme des Zolles anfänglich 250 Fl, späterhin (um 1645) nur etwa 160 Fl., während die Unterhaltung jährlich 500 bis 700 Fl., manchmal auch über 1000 Fl. kostete.

***) Rathsakten Tit. XIII Sectio I b. Nr. 1.

Anordnung der Regierung, eine Generalverpachtung des gesammten Stadteigenthums ein *). Doch wurde dieselbe in der Folge (um 1753) wieder aufgehoben und die Verwaltung der städtischen Besitzungen der Kämmerei wieder übertragen. In Scheune und Pomerensdorf wurden zuerst, dann auch in den übrigen städtischen Eigenthumsdörfern, die Ländereien und die darauf haftenden Lasten gleichmäßig vertheilt. Die Dienstleistungen der Dorfschaft Remitz, welche bisher zu Hand- und Spanndiensten bei dem Stadthofe verpflichtet war, wurden in Dienstgeld umgewandelt, und dasselbe in Messenthin und Völschendorf nach einen neuen Anschlage erhöht. Das Forstwesen wurde einer strengeren Aufsicht unterworfen und zur Tilgung der Stadtschulden jährlich ein ansehnliches Quantum Holz aus den städtischen Brüchern verkauft.

Mit derselben Sorgfalt untersuchten die Kommissarien den Ursprung der verschiedenen Abgaben, welche einzelne Grundstücke oder Zünfte an den Magistrat zu entrichten hatten, und brachten manche außer Gebrauch gekommenen Hebungen zum Nutzen der Stadt wieder in Geltung; während dagegen Nebeneinkünfte der einzelnen Magistratspersonen theils eingeschränkt, theils gänzlich aufgehoben wurden. Der Magistrat erhielt die Befugniß, den Wurthzins von den am Bollwerke gelegenen 20 Häusern ferner zu erheben. Die Schlächter und andere Zünfte mussten nach wie vor Rekognitionsgeld bezahlen, jedoch nach der, von der Kommission gemachten Ermäßigung; während andere Gewerke, die ein gewisses Nahrungsgeld an die Accise bezahlten, von den Rekognitionsgeldern befreit wurden. Da der Rath das Privilegium des Weinschanks hatte, so mussten die Weinschänker der Stadt eine gewisse Abgabe von dem Betriebe ihres Gewerbes an die Kämmerei-Kasse entrichten, die Bierschänker dagegen von jeder Tonne Bier 2 Groschen Zapfengeld an dieselbe bezahlen.

Einen bedeutenden Zuwachs erhielt das städtische Einkommen durch die neue Zulagsordnung, welche (8. April 1723) eingeführt, die Steuer für Wein und Branntwein bei dem alten Satze ließ, von andern Waaren verhältnißmäßig 1 Procent des Werthes erhob, Fremde und Einheimische gleich hoch besteuerte, und die letzteren nur von dem Bollwerksgelde befreite. Die landwärts einkommenden Güter blieben von dieser Abgabe befreit, mit Ausnahme von ausländischem Flachs, Hanf, Butter, Speck, Theer, Pech, allerlei Grütze, Honig, Tücher, wollenen Waaren, Weinen und Branntweinen. Scheffel-, Messer- und Tonnengelder wurden von den Messern erhoben und allwöchentlich an die Zulags-Kasse abgeliefert.

---

*) Tit. XIII. Generalia Nr. 102.

Der Bürgerschoß wurde aufgehoben, »weil die Bürgerschaft ohnehin mit vielen andern Lasten beschwert und die Nahrung in der Stadt geringer geworden war.« — Das Bürgergeld bei Erwerbung des Bürgerrechtes wurde, besonders für ankommende Handwerker, ermäßigt und allen Wollarbeitern, welche sich aus benachbarten Ländern hier niederließen, gänzlich erlassen.

Das übliche Stättegeld wurde beibehalten und einer strengeren Aufsicht unterworfen, jedoch die Landleute, welche ihre Produkte zu Markte brachten, gänzlich davon befreit.

Nachdem die Kommissarien alle inneren Verhältnisse geordnet hatten, bestimmten sie den neuen Kämmerei-Etat, nach welchem die Einnahme 17,206 Rtlr. 15⅔ Gr., die Ausgabe, 13,320 Rtlr. 17 Gr. 4 Pf., der Überschuß 3885 Rtlr. 22 Gr. 4 Pf. betrug *).

Die neue Einrichtung zeigte sich bald von solchem Nutzen für das Einkommen der Stadt, daß die Einnahme bis zum Jahre 1736 auf 24,160 Rtlr. stieg und der Überschuß 7443 Rtlr. betrug, obgleich auch die Ausgabe durch Bauten bis auf 16,716 Rtlr. sich vermehrte.

---

*) Kämmerei-Etat von 1723.

Einnahme.

I. Vorrath und Bestände.				
II. An unveränderlichen und stehenden Hebungen				
1. Orböre von Pölitz	10 Rtlr.	8 Gr.		
2. Grundzins	23 "	20 "		
3. Wurthzins	32 "	16 "		
4. Rekognitionsgelder	33 "	16 "		
5. Scharrenzins	59 "	20 "		
6. Gewerksgelder	140 "	2⅔ "	—	300 Rtlr. 2⅔ Gr.
III. An Zeitpacht-Gefällen				
1. von den Ackerwerken	1806 Rtlr.	16 Gr.		
2. von den Krügen	100 "			
3. Stadtweinkeller	100 "			
4. Theer- und Klappholzhof	106 "	16 "		
5. Dammzoll an der großen Regelitz	166 Rtlr.	16 Gr.	—	2290 Rtlr.
IV. Mühlen-Intraden und Kornpächte				
1. von Mühlen	503 Rtlr.	8 Gr.		
2. Kornpächte	694 "	22 "		
3. Hopfenpacht	53 "	16 "	—	1251 Rtlr. 22 Gr.
V. Haus-, Acker-, Wiesen- und Gartenmiethe				
1. Haus- und Bodenmiethe	420 Rtlr.	20 Gr.		
2. Ackerheuer	22 "			
3. Wiesenheuer	327 "	14 "	—	770 Rtlr. 10 Gr.
		Latus		4612 Rtlr. 10⅔ Gr.

Das Justizwesen wurde ebenfalls verbessert; die Kommission erließ, mit Zuziehung des Magistrats und der Kaufmannschaft, ein neues Wechselrecht und bewirkte die Einführung eines kürzeren Verfahrens in Konkurssachen, demzufolge die rückständigen Hebungen der Kämmerei von der Masse vorweg genommen und wüste Grundstücke den Gläubigern oder Meistbietenden unter der Bedingung überlassen wurden, dieselben in gewisser Zeit wieder zu bebauen. Zur Herbeischaffung der abhanden gekommenen Depositen-Gelder, so wie zur sichern Bewahrung derselben, wurden nicht nur die Rendanten, sondern auch die Assessoren des Stadtgerichts (Schöppen) verantwortlich gemacht. Um die letzteren zur pflichtmäßigen Beobachtung ihres Amtes aufzumuntern, wurden

---

			Transport	4612 Rt 10⅔ Gr.
VI.	An steigenden und fallenden Hebungen			
	1. von der Zulage			
	a. an Malz	2996 Rt.		
	b. an kommende und ausgehende Waaren	4036 =		
	c. Krahngefälle.....	169 = 8 Gr.		
	d. Branntweingefälle	56 = 16 =	7258 Rt.	
	2. Stadtwaage und Brückenzoll.....		902 =	13 Gr.
	3. Stadtschoss und Nahrungsgeld.....		1000 =	
	Vorschoss von den Miethsleuten .. .		50 =	
	4. Bürgerrecht von Neuangehenden.....		100 =	
	5. Bollwerksgefälle		150 =	
	6. Tonnengut		30 =	
	7. kleine Einkünfte für das Besiegeln der Certifikationsscheine, Durchfahren der Schiffe, Pfahlgelder, von den Tuckern und Quatern, Holzsetzen u. s. w.....		358 =	
	8. Miethe für die Stadtschalen		20 =	
	9. Kalkmeister		26 =	
	10. Zehnten-Zuwachs aus dem gesammten Eigenthum		35 =	
	11. Stättegelder		9 =	8 Gr.
	12. von der Kruglage		50 =	— 9947 Rt. 21 Gr.
VII.	Dienst- und Schutzgeld			
	1. Dienstgeld von den Eigenthumsdörfern	881 Rt. 16 Gr.		
	2. Schutzgeld von den Einliegern..	10 = 8 =	—	892 Rt.
VIII.	Holz- und Mastgefälle			1348 =
IX.	Gerichtsgefälle			260 =
X.	von angelegten Kapitalien und Kautionsgeldern			5 =
XI.	Insgemein			30 =
XII.	außerordentliche Gefälle			110 =
			Summa	17,206 Rt. 7⅓ Gr.

denselben jährlich 100 Rtlr. aus der Kämmereikasse dergestalt überwiesen, daß jedem von 4 Beisitzern, welche am fleißigsten ihres Amtes warteten, jährlich 25 Rtlr. gereicht wurden. Der Stadtsekretär erhielt die Befugniß, vor dem Stadtgerichte als Sachwalter aufzutreten, unter der Bedingung, dafür unentgeldlich die Advokatur der Armen zu übernehmen.

Gleiche Aufmerksamkeit verwendete die Kommission auf das Polizeiwesen, das umgeändert und verbessert wurde. Die altherkömmliche Vorlesung der Bürgersprache hörte (um 1724) auf, und an deren Stelle traten Polizei-Ordnungen, welche in gedruckten Exemplaren unter die Bürgerschaft vertheilt wurden. Die Einwohnerschaft erhielt eine Erleichterung ihrer persönlichen Leistungen, indem die bisher übliche nächtliche Bewachung der Stadt durch die Bürger (die sogenannte »Knüppelwacht«) gänzlich aufgehoben, und dafür eine besondere Nachtwache, welche aus dazu bestellten Wachtknechten und Wächtern bestand, eingeführt wurde. Die Feuerlöschanstalten wurden gleichfalls wesentlich verbessert. Zur Ersetzung des Feuerschadens errichtete man (Juni 1721) eine Feuer-Societät, zu deren Kasse von jedem Hause verhältnißmäßig beigetragen werden mußte *). Eine neue Feuer-Ordnung wurde darauf (1729) erlassen **), und auch in andern öffentlichen Angelegenheiten wesentliche Verbesserungen eingeführt, wie zur Feststellung des Flächen-Inhalts der Grundstücke (im August 1722) ein neues Grund-Kataster angefertigt ***). Vom Magistrat wurde die öffentliche Straßen-

---

Ausgabe.

I.	Gehalt der Magistrats-Personen, Offizianten und Diener	3761 Rt.	16 Gr.
II.	der Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener	—	—
	143 Faden Holz		
III.	abgeführte Zinsen	5380	
IV.	Baukosten und Baumaterialien	1366	18
V.	Incommoda Jurisdictionis	300	
VI.	Postgeld, Schreibmatertalien u. s. w.	88	
VII.	Diäten und Zehrungskosten	90	
VIII.	an königliche und andere Kassen	673	10⅔
	(dabei Ordre 311 Rt. 2⅔ Gr.)		
IX.	auf Specialbefehl	212	
X.	Abgänge und Remissiones	—	—
XI.	Kämmerei-Unkosten, Deputat u. s. w.	988	22⅔
XII.	außerordentliche Ausgaben	460	
	Summa	13,320 Rt.	17 Gr. 4 Pf.

Überschuß: 3885 Rt. 22 Gr. 4 Pf.

*) Rathsakten Tit. VI Sectio 5 Nr. 1.

**) Daselbst Sectio 6 Nr. 105 a.

***) Daselbst Sectio 30 Nr. 20 und 22.

Erleuchtung (1732) dergestalt eingeführt *), daſs vom 1. September bis letzten April, wenn der Mond nicht bis 10 Uhr Abends schien, die Stadt durch Laternen erleuchtet wurde. Die Mittel zu dieser Straßen-Erleuchtung wurden anfänglich dadurch aufgebracht, daſs der Magistrat durch bestellte Leute, nach dem Schlagen den sogenannten Dreiertrommel, die im Winter um 5 Uhr, im Sommer um 6 Uhr Abends das Zeichen zur Thorsperre gab, an den Thoren von jedem Fußgänger 3 Pf. und von jedem Pferde 1 Gr. erhoben und in verschlossenen Büchsen sammeln ließ **). Weil aber diese Geldsammlung vielfache Mißhelligkeiten und Unordnungen veranlaſste, so wurden die Kosten der Straßen-Erleuchtung, welche für 315 Laternen ungefähr 1200 Rthlr. betrugen, in der Folge aus den Mitteln der Kämmerei-Kasse bestritten.

Gleichzeitig stieg Stettin verjüngt aus seinen Trümmern wieder empor, und wurde durch die zahlreichen Bauten des Landesherrn, der Jahre lang der unermüdete Wohlthäter Stettins blieb, fast in eine ganz neue Stadt umgewandelt. Unter der Aufsicht des Oberpräsidenten Philipp Otto von Grumbkow entstanden in dem Zeitraum von 10 Jahren eine Menge von Gebäuden, welche noch heute das beste Zeugniſs von der rühmlichen Sorgfalt des Königs geben. Die alte Ringmauer mit ihren Thürmen und Wykhäusern wurde bis auf wenige Überbleibsel ganz niedergerissen, und an deren Stelle die ganze Häuserreihe am grünen Paradeplatz erbaut. Auf der Stelle des Abthofes auf dem Rödenberge, der seither als stettiner Amtshaus benutzt wurde, ließ der König (1726) das große Proviantha us erbauen ***), auf der Lastadie, hinter dem Stadtzimmerhofe, gleichfalls ein Magazin (den sogenannten alten Packhof) errichten, zu welchem die Stadt den Platz gegen Entschädigung abtrat. Am weißen Paradeplatz, neben dem damals noch vorhandenen Mühlenthore, wurde (1725—29) das Landhaus errichtet, welches von den pommerschen Landständen als Versammlungsort und zur Aufbewahrung ihres Archivs, so wie zum Absteigequartier der Landräthe benutzt wurde †). An der Ecke der beiden Paradeplätze ließ der König (1729) eine Kaserne erbauen, um den Einwohnern dadurch die Last der Einquartierung zu erleichtern. Gleichzeitig wurde (1727—1734) die große Lastadie und der Pladdrin fast gänzlich auf königliche Kosten erbaut. Die schönste Zierde erhielt aber Stettin, als der König, das Versprechen seines Großvaters, des großen Kurfürsten, erfüllend, den zerstörten Thurm der St. Marienkirche, der seit der unvergeſslichen Belagerung von 1677 noch in Trümmern lag, durch den Oberst-Lieutenant

*) Rathsakten Sectio 14 Nr. 1.

**) Sell Briefe über Stettin p. 145.

***) Herings Beiträge zur Topographie Stettins a. a. O. p. 66

†) Sell Briefe über Stettin p. 24

von Waltrawe ansehnlicher wieder herstellen und bis zu einer Höhe von 348 Fuß aufführen ließ. Die Kuppel des stattlichen Thurms wurde mit einer großen stark vergoldeten Krone geziert, und über derselben, auf einer Seite der Namenzug des Königs Friedrich Wilhelm I, auf der andern der preußische Adler gesetzt, der nach der stark vergoldeten Sonne emporblickte, welche auf der höchsten Spitze des Thurms prangte. Gewiß war es ein großer Festtag für die Stettiner, als (vom 21. bis 23. Juli 1732) die goldene Krone, der Adler, des Königs Namenzug und die Sonne, unter Pauken- und Trompetenschall aufgesetzt, und nach Vollendung des Werkes das Lied: »Nun danket alle Gott« angestimmt wurde *). Ein ähnliches Freudenfest gab es bald darauf, als die Wasserkunst, mit welcher der König den Roßmarkt schmücken ließ, (am 15. August 1732) zum erstenmale vor einer zahlreichen Versammlung sprang **). Dies Werk hatte der König durch den Schweizer Abraham Dubendorf, der in Stettin als Kolonistbürger lebte, (i. J. 1729) anlegen lassen, um die Stadt mit gutem Wasser zu versorgen. Das Wasser wurde aus einigen Quellen, die auf dem Rollberge unweit Warsow entsprangen, durch hölzerne Röhren in drei kleine Wasserhäuser geleitet, wo es sich sammelte und dann vermittelst metallener Röhren durch die Festungswerke in die Stadt und daselbst endlich in einen großen Wasserkasten, welcher in einem Gebäude der Mühlenstraße angebracht war, in solcher Masse geführt, daß selbst bei trockenen Zeiten täglich 768 große Tonnen Wasser in den, aus Sandstein erbauten Springbrunnen geschafft wurden.

Außer der Verschönerung Stettins that der König noch sehr viel, der Stadt wieder aufzuhelfen. Er ermunterte die Einwohner, die wüsten Hausstellen aufzubauen, schenkte dazu großentheils die Baumaterialien, bewilligte außerdem noch 15 Procent der Baukosten, und gewisse Freijahre von der Einquartierung. Bei den Häusern am grünen Paradeplatz wurden auf 30 Fuß Front 400 Thaler Baugelder zu Hülfe gegeben und die Steine von drei abgetragenen Pulverthürmen geschenkt ***). Dem Magistrate ward es zur besondern Pflicht gemacht die Stadt soviel als möglich zu verbessern, zu verschönern, und die wüsten Stellen mit Häusern zu besetzen. Mit Einführung der neuen Feuer-Ordnung (i. J. 1729) mussten sämmtliche Strohdächer abgeschafft und alle Gebäude mit Ziegeln gedeckt werden.

Gleichzeitig mit so vielen neuen Einrichtungen und Bauwerken, entstand aus den Mitteln der städtischen milden Stiftungen eine neue Anstalt, welche

*) Sell a. a. O. p. 28.

**) Daselbst p. 29.

***) Böhmer Belagerungen Stettins p. 86.

das Bedürfniß der Zeit hervorrief. Als der König (i. J. 1720) in Stargard ein Zucht- und Spinnhaus errichten ließ, zu dessen Erhaltung die ganze Provinz beitragen sollte, trugen die Vorsteher des stettiner armen Kastens darauf an, in ihrer Stadt ein eigenes Zucht- und Spinnhaus zu bauen, »weil Stettin an sich mit so vielem bösen Gesinde, gottlosen Buben, auch unverschämten starken Bettlern angefüllt sei, daß es zur Abstellung derselben einer eigenen Anstalt bedürfe« *). Der König genehmigte (18. December 1720) die Einrichtung einer solchen Anstalt, worauf der Magistrat (i. J. 1723) das alte Pinsenhaus, an der heiligen Geiststraßen- und Rödenberg-Ecke, und ein daneben stehendes, zu diesem Zwecke angekauftes Haus abreißen und an deren Stelle das neue Zucht- und Spinnhaus so geräumig aufbauen ließ, daß darin auch ein anständiges Zimmer zum Gottesdienst eingerichtet werden konnte. Zur Erbauung dieser neuen Anstalt wurden die Steine von dem hohen, runden Thurm des stettiner Dammzolles genommen, welcher lange den Übergang über die große Regelitz geschützt hatte, und nun mit dem dabei stehenden, alterthümlichen Zollhause abgebrochen wurde. Der König schenkte auch zur Errichtung dieses Hauses einen großen Theil der Bau-Materialien, während die übrigen Kosten theils durch eine Kollekte, theils durch Beiträge von sämmtlichen milden Stiftungen Stettins zusammen gebracht wurden. Der Magistrat übernahm das Patronat über das Zuchthaus, ließ dasselbe durch zwei Senatoren verwalten und überwies zur Unterhaltung dieser neuen Straf- und Besserungsanstalt, die Kapitalien und Kornpächte der beiden vormaligen Armenhäuser, des Pinsenhauses und des Beguinen- oder Schillingshauses auf dem Rödenberge, welche bereits ganz verfallen waren. Auf diese Weise ausgestattet, bestand die Anstalt fast ein Jahrhundert, und nahm nicht nur Verbrecher, welche die ihnen auferlegte Strafe dort abbüßen mussten, sondern auch ungehorsame, liederliche und wahnsinnige Personen, später sogar mit ansteckenden Krankheiten Behaftete, aus dem städtischen Gebiete unentgeldlich, von fremden Obrigkeiten aber gegen ein Eintrittsgeld von 11 Rthlr. auf.

Neben solchen Werken des Friedens richtete der König auch seine Aufmerksamkeit auf die Vertheidigung der Stadt, deren militärische Wichtigkeit er wohl erkannt hatte. Unter der Leitung des Oberst-Lieutenant von Wallrawe wurde die Festung gänzlich verändert, und der erste Grundstein zu den neuen Werken von dem Fürsten Christoph August von Anhalt-Zerbst, der damals in Stettin als Generalmajor und Gouverneur befehligte, (am 8. Mai 1724) bei dem Frauenthore mit besonderen Festlichkeiten gelegt **). Der innere tiefe Graben, der vormals die Stadt auf der Landseite umgab, wurde großentheils

*) Rathsakten Tit. VI. Sectio 31 Nr. 1.

**) Sell a. a. O. p. 28.

zugeschüttet, und auf der Nordseite in den geräumigen, weißen Paradeplatz, auf der Westseite in den mit Rasen bedeckten grünen Paradeplatz umgeschaffen. Das alte Frauenthor, wie auch das Mühlenthor und das neue Thor wurde abgebrochen, und der Eingang in die Stadt, der bisher durch das Mühlenthor geführt hatte, weiter östlich vor die kleine Domstraße verlegt. Hier wurde das Anklamerthor und auf der Südwestseite, wo sonst das sogenannte neue Thor in die Stadt geführt hatte, ein anderes errichtet, welches auf Befehl des Königs den Namen »Berlinerthor« erhielt *). Diese beiden neuen Thore ließ der sonst sparsame König mit einer so reichen Verzierung von Wappen, Trophäen und Figuren aus Sandstein schmücken, daß sie nicht nur damals, sondern auch heute noch, zu den schönsten Festungsthoren gezählt werden. — Der Hauptwall wurde mit Bastionen befestigt, und am grünen Paradeplatz (i. J. 1727) mit Kasematten versehen. Zur besseren Vertheidigung der Stadt wurden auf der Nordseite, auf beiden Seiten des Anklamerthors, noch zwei besondere Außenwerke, Fort Leopold und Fort Wilhelm, erbaut, und gleichzeitig vor dem Berlinerthore die vormalige Sternschanze in das stark befestigte Fort Preußen umgewandelt, das, in Gestalt eines regelmäßigen Fünfecks, das Kommandantenhaus, die Magazine und Gefängnisse mit einer Anzahl Wohnhäuser einschloß. Sämmtliche Festungswerke wurden in ungefähr zehn Jahren mit einem Kosten-Aufwande von zwei Millionen Thaler vollendet. Zu diesen Summen durfte Stettin nichts beitragen, hatte sich aber in manchen Stücken dem Willen des Königs zu fügen; denn als derselbe (i. J. 1738) auf dem Heumarkte eine neue Hauptwache erbauen ließ, mußte der Magistrat die bisherige Rathhausschließerwohnung abtreten **), und eben so auch einen Platz hinter dem Stadtzimmerhofe auf der Lastadie einräumen, wo der König ein neues Magazingebäude, (den sogenannten alten Packhof) errichten ließ.

So schuf Friedrich Wilhelm I nicht nur eine fast ganz neue Stadt, sondern war auch gleichzeitig darauf bedacht, die beinahe verödeten Straßen mit einer neuen Bevölkerung zu beleben. Zu diesem Zweck beschloß der König, in Stettin eine französische Kolonie, wie bereits in Berlin und einigen andern Städten seit der Regierung des großen Kurfürsten bestanden, zu errichten ***), und übertrug die Ausführung dieses Plans den Geheim-Räthen Duclos, la Grivilière und Sibrand, welche (im Februar 1721) deshalb mit dem stettiner Magistrate Unterhandlungen anknüpften. Die Ansiedelung der

*) Rathsakten Tit. I Sectio III Nr. 144 und 145.

**) Rathsakten Tit. X Sectio 5 Nr. 22.

***) Rathsakten Tit. VII Nr. 2.

Fremden fand indeß vielfache Schwierigkeiten bei der städtischen Obrigkeit, indem die altherkömmlichen Rechte derselben dadurch mehrfache Schmälerung erlitten, zumal die Kolonie unter ihrer eigenen Gerichtsbarkeit stehen sollte. Endlich bewilligte der Magistrat den Koloniebürgern eine zehnjährige Freiheit von den städtischen Abgaben und überließ denselben die seit der Belagerung von 1677 wüst liegenden Hausstellen unentgeldlich, dagegen mussten sie sich wegen der i. J. 1713 abgebrannten Häuser mit den Besitzern einigen, für die Aufnahme in die Kaufmannschaft 30 Rthlr., in ein Gewerk aber nur 4 Rthlr. bezahlen. Der König verwarf diese Vorschläge und ertheilte der Kolonie durch ein Patent vom 6. Juli 1721 die ausgedehntesten Freiheiten. Demnach sollten alle Franzosen, welche der Religion wegen Frankreich verließen, so wie Schweizer, Holländer, Pfälzer und alle andern Einwanderer, die mit den Franzosen eine Gemeinde bilden wollten, mit denselben gleich gehalten werden und alle im Naturalisations-Edikt vom 13. Mai 1709 bewilligten Benefizien genießen. Die kirchlichen Angelegenheiten der Kolonie sollten nach Vorschrift der **Discipline des Eglises de France** verwaltet, Prediger, Kirchen- und Schuldiener aber vom Könige bestellt werden, so daß keiner der Kolonisten etwas zum Gehalt derselben beitragen durfte. Die Kolonie sollte unter ihrer eignen französischen Gerichtsbarkeit stehen; in Civil-Angelegenheiten sollte nach der 14. April 1699 publizirten Prozeß-Ordnung verfahren, in Criminalsachen der Prozeß vom Koloniegericht geführt und die Akten zur Abfassung des Urtheils an das Kriminal-Kollegium geschickt, im Seegerichte, Seglerhause und Weltgerichte die Kolonisten nach Verhältniß ihrer Anzahl vertreten, und wenn Polizeisachen bei dem Magistrate vorkämen, ein Assessor des französischen Kolonie-Gerichts hinzugezogen werden. Strafgefälle und Einkünfte von der Kolonie-Gerichtsbarkeit sollte der Magistrat sich nicht anmaßen, sondern der König wollte darüber zu Gunsten der Kolonie verfügen. Sämmtliche Kolonisten erhielten auf 15 Jahre Befreiung von allen Lasten, als Einquartirung, Wachen, Auflagen und Abgaben, mit Ausnahme der Konsumtions-Steuer; Kinder der bereits angesessenen französischen Kolonisten erhielten 7 Freijahre. Das Bürgergeld für Großhändler wurde auf 20 Rthlr., für Kleinhändler auf 6 Rthlr. 16 Gr., für Künstler und Handwerker auf 4 Rthlr., für Wollmanufakturisten auf 1 Rthlr. 8 Gr. festgesetzt. Denjenigen Kolonisten, welche Fabriken anlegen oder Seehandel treiben würden sollten noch besondere Privilegien ertheilt werden. Handwerksmeister von der Kolonie sollten ohne Prüfung in Gilden und Gewerke gegen Erlegung von 2 Rthlr. aufgenommen werden, Gesellen dagegen das übliche Meisterstück machen. Die geschlossenen Gewerke sollten so viel Meister aus der französischen Kolonie aufnehmen, als dieselben nach Verhältniß ihres Anwachses bedurften; die Zünfte der Tabaksspinner, Leinweber und Reifschläger dagegen den Kolonisten ohne Beschränkung der Zahl geöffnet sein. Wer ein verfallenes oder ein neues Haus aufbauen würde, erhielt nach der Taxe 10 Procent der Baukosten aus den königlichen Kassen

vergütigt. Auswärtigen Kapitalisten, die von ihren Renten leben und sich in Stettin niederlassen wollten, wurden gleichfalls 15 Freijahre zugestanden und konnten sie zu allen Ehrenämtern berufen werden.

Zum Direktor der französischen Kolonie in Stettin wurde de Gouvain (i. Juli 1721) vom Könige ernannt. Der erste französische Koloniebürger, der sich in Stettin niederließ, war der Tabakspinner Jean Bouveron. Durch die bewilligten Freiheiten gelockt, folgten ihm bald mehrere »französische Refugiées,« welche aber bei den Stettinern nicht die freundlichste Aufnahme fanden, zumal die streng lutherische Gemeinde, die bisher kein anderes Glaubensbekenntniss in ihren Mauern geduldet hatte, sich jetzt bei Niederlassung der Reformirten nur dem Machtspruche des Landesherrn fügte. Einige Hausbesitzer weigerten sich sogar, den französischen Kolonisten Wohnungen zu vermiethen, und mussten, auf die Klagen der Betheiligten, durch die Obrigkeit dazu angehalten werden. Auch fehlte es nicht an Streitigkeiten zwischen den Kolonisten und den verschiedenen Gewerken, indem die letzteren, sich gleichfalls nur ungern dem Befehle des Königs unterwerfend, die Aufnahme der Fremden möglichst erschwerten. Da die Kolonie eine eigene, fast ganz unabhängige Gemeinde in der Stadt bildete, so fand der Magistrat gleichfalls bald Ursache zu vielfachen Klagen und beschwerte sich namentlich darüber, dass die öffentlichen Lasten den Kolonisten gänzlich abgenommen und dagegen der alten Einwohnerschaft aufgelegt würden, indem die ersteren, statt wüste Stellen aufzubauen, wohnbare Häuser kauften und dann gleichfalls Befreiung von der Einquartierung verlangten. Der König entschied diese Angelegenheit zu Gunsten der alten Einwohnerschaft, und verordnete, dass den Kolonisten keine Befreiung von der Einquartierung gewährt werden solle, wenn sie nicht wüste Stellen bebauten.

Bei der Bevorrechtung fremder Ansiedler, die in Stettin eine neue Heimath fanden, musste es Magistrat und Bürgerschaft auch geschehen lassen, dass der König willkürlich über die Kirchen verfügte. Zur Abhaltung des Gottesdienstes überwies man der französischen Kolonie die Schlosskirche, welche derselben, nachdem Sonntags darin die lutherische Gemeinde ihre Andacht verrichtet hatte, geöffnet wurde, während die deutsch-reformirte Gemeinde (i. J. 1722) die St. Johanniskirche dergestalt angewiesen erhielt, dass sie darin im Gottesdienste mit der Garnison wechselte. Auch für die katholische Gemeinde, welche sich unter der Regierung Friedrich Wilhelm I zuerst wieder in Stettin bildete, sorgte er als Landesvater, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses und den stillen Unmuth der Stettiner, indem er den Katholiken (i. J. 1737) einen großen Saal des Schlosses zum Gottesdienste einräumen und denselben durch zwei Väter des Dominikaner-Ordens verrichten ließ *).

*) Brüggemann's Beschreibung von Vor- und Hinterpommern I p. 116.

Die ertheilten Vorrechte zogen indeſſen viele Anſiedler nach Stettin, ſo daß die franzöſiſche Kolonie in Stettin i. J. 1740 bereits 91 Familien zählte. Mit ihrem Anwachſen mehrten ſich aber auch die Streitigkeiten *), zumal nicht nur Fremde, ſondern auch preußiſche Unterthanen aus andern Provinzen, ſelbſt Lutheraner, ſich in die franzöſiſche Kolonie aufnehmen ließen, um der Vorrechte derſelben theilhaftig zu werden. Die Streitigkeiten über die Gerichtsbarkeit des Magiſtrats und des Koloniegerichts endete zwar eine Verordnung des Königs, worin die Grenzen und das Verfahren der beiderſeitigen Gerichtsbarkeiten genau beſtimmt wurden. Dagegen klagte aber die alte Bürgerſchaft, daß die Koloniſten ſich nicht an die Zunftgeſetze gebunden hielten und ihr großen Nachtheil in ihrer Nahrung zufügten, während die Franzoſen über Schmälerung ihrer Vorrechte und böswillige Verhinderung durch die Bürgerſchaft ſich beſchwerten. Obgleich nach dem Patent König Friedrichs II (25. Februar 1744) fortan nur Franzoſen, oder wegen der Religion vertriebene Schweizer und Pfälzer bei der franzöſiſchen Kolonie aufgenommen werden durften, dauerten dennoch die Streitigkeiten fort, ſo daß der König (i. J. 1769) zur Beilegung derſelben eine beſondere Kommiſſion ernannte, welche die Streitſache dahin entſchied, daß alle fremden Anſiedler, welche nicht wegen der Religion aus ihrem alten Vaterlande vertrieben waren, nicht bei der Kolonie aufgenommen, ſondern an den ſtettiner Magiſtrat gewieſen werden ſollten. Die Streitigkeiten in den einzelnen Gewerken, wie auch über verſchiedene Vorrechte währten indeß auch für die Folgezeit, bis ſie endlich bei dem gänzlichen Umſchwunge aller Verhältniſſe, welchen die preußiſche Städte-Ordnung (i. J. 1819) herbeiführte, für immer beſeitigt wurden.

4. Gewerbthätigkeit und Handels-Angelegenheiten.

Manufakturen. Erſte Zuckerſiederei in Stettin. Vertrag mit Frankfurt wegen der Stapelgerechtigkeit (1733). Streitigkeiten mit Stargard. Fruchtloſe Unterhandlung wegen des Sundzolls. Merkwürdige Ereigniſſe in der letzten Regierungszeit Friedrich Wilhelm I (1729—1740).

Während der König Friedrich Wilhelm I mit unermüdetem Eifer das verödete Stettin aus ſeinen Trümmern zu erheben ſtrebte und neu bevölkerte, ſuchte er auch dem Handel und der Gewerbthätigkeit einen neuen Aufſchwung zu geben, um den tief geſunkenen Wohlſtand wieder zu erkräftigen. Durch die eingewanderten franzöſiſchen Koloniſten kamen zunächſt die Gewerke Stettins wieder in Flor, und von denſelben angelegte Manufakturen und Fabriken beſchäftigten eine nicht unbedeutende Anzahl von Arbeitern. Um den Fortgang dieſer

*) Rathsakten Tit. VII Nr. 2 Vol. 2 und 3.

Anlagen zu befördern, unterstützte der König die Unternehmer nicht nur durch mancherlei Privilegien und Vorrechte, sondern verbot sogar das Tragen von ausländischem Zitz und Kattun *). Zum Behufe der Manufakturen wurde in Stettin (i. J. 1723) eine Spinnschule angelegt, und nach königlichem Befehl musste herrenloses Gesinde und Hökerweiber wöchentlich 1 Pfd. Wolle spinnen und an die Manufakturen gegen Bezahlung abliefern. Auch sollten solche Frauen und Töchter der Handwerker, welche auf Märkten ihre Waaren feil hielten, spinnen und nicht müßig sitzen **). Die wichtigste Fabrik-Anlage jener Zeit war eine Zuckersiederei, welche (um 1723) von einer Gesellschaft stettiner Aktionäre in der Grapengießerstraße errichtet wurde. Leider musste aber diese erste stettiner Zuckersiederei schon nach wenigen Jahren eingehen, indem ihr Administrator, Isaac Naudy, ein französischer Koloniebürger, die Summe von 127,000 Rthlr. theils vergeudete, theils bei seiner Flucht mitnahm, wodurch die Auflösung des ganzen Unternehmens herbeigeführt wurde.

Mit demselben Eifer suchte der König den Handel Stettins wieder in Flor zu bringen, und die alten, nie vergessenen Niederlags- und Handelsstreitigkeiten mit Frankfurt, Stargard und Gollnow endlich für immer beizulegen. Dies glückte ihm indeß nicht in der Weise, wie es dem Interesse der betheiligten Städte ersprießlich gewesen wäre; doch bewirkte er zwischen Stettin und Frankfurt einen Vergleich, und machte darin auf vier Jahre, von 1723 bis 1726, die Anordnung, daß die Stettiner den Handel mit Eisen, Leinsamen und Thran aus der Ostsee zum Voraus behalten, sie aber mit diesen Waaren nicht weiter als bis Frankfurt handeln sollten; alle andern Waaren durften die Frankfurter seewärts aus- und einführen, wie auch die Stettiner alle andern Waaren bei Frankfurt ungehindert die Oder hinauf senden oder stromabwärts führen konnten ***). Die Niederlagsgerechtigkeit beider Städte wurde aufgehoben und den Stettinern als Entschädigung für die Aufhebung dieses Vorrechts der ausschließliche Handel mit einigen Waarensorten ertheilt. Während der Dauer des einstweiligen Vergleichs versuchte man, eine Handlungs-Societät zwischen Stettin und Frankfurt zu errichten; allein diese Bemühungen hatten keinen Erfolg, und der König erließ (i. J. 1733) eine neue Verordnung, nach welcher vom 1. Januar 1734 an, der stettiner Kaufmannschaft außer dem ausschließlichen Vertrieb von Eisen, Leinsamen und Thran, noch der Handel mit Hering und Fischwaaren auf sechs Jahre gelassen wurde. Dagegen erhielten die Frankfurter Befugniß, alle andern Waaren aus der See unmittelbar über Stettin einzuführen.

---

*) Rathsakten Tit. VII Nr. 3.

**) Daselbst Tit. VII g. Nr. 1 und 2.

***) Daselbst Tit. V Sectio I und III.

Von dieſen Monopolen blieb der Stadt Stettin in der Folge nur allein der Stapel auf Leinſamen, und auch dieſer wurde der ſtettiner Kaufmannſchaft ſo läſtig, da ſie nur bis Frankfurt damit handeln durfte und dadurch ſich im Verkehr mit den jenſeitigen Städten ſehr beſchränkt ſah, auch oft der Preis von den Frankfurtern, die den Vertrieb dieſer Waare ſtromaufwärts allein in Händen hatten, zum Nachtheil der Stettiner herabgedrückt wurde, daſs ſie ſelbſt die Aufhebung dieſer Stapelgerechtigkeit wünſchte.

Während dieſer Unterhandlungen mit Frankfurt lebte auch der alte Streit zwiſchen Stettin und Stargard wegen des Seehandels wieder auf *). Da alle Vermittelungsverſuche der königlichen Regierung fruchtlos blieben, ſo wurde nun die verjährte Streitſache im geordneten Rechtsgange geführt, und durch ein Erkenntniſs (vom 30. December 1738) dahin entſchieden, »daſs die Niederlagsgerechtigkeit der Stadt Stettin wider die Stadt Stargard im Geringſten nicht zu extendiren, ſondern ſelbige bei der freien Schifffahrt von der Ihna in die Oſtſee, und wieder zurück in die Ihna zu ſchützen, die Stadt Stettin auch ſchuldig, was ſie wegen der Niederlage und Stadtzulage erpreſſt, denſelben zu reſtituiren.« — Die Stettiner appellirten gegen dieſes Urtheil und erhielten bei dem königlichen Tribunal (2. Oktober 1742) ein Erkenntniſs, welches das erſte beſtätigte, jedoch mit der Maßgabe, »daſs es beiden Theilen unbenommen bleibe, wegen des Handels auf und über Stettin ihre Befugniſs wegen der Niederlage, Zoll und Zulage allenfalls **in separato** näher auszuführen.« — Dies unterblieb jedoch, der drei Jahrhunderte alte Streit kam nicht wieder zur Sprache, und wurde mit der Aufhebung aller Binnenzölle für immer beſeitigt **).

Gleichzeitig war der König darauf bedacht, den Handel von auswärtigen Feſſeln zu befreien und die Rechte ſeiner Unterthanen im Auslande zu vertreten. Zu dieſem Zwecke ließ er (i. J. 1735) durch ſeinen Geſandten, den Grafen von Schwerin, am däniſchen Hofe wegen der Sundzollfreiheit Stettins unterhandeln. Dänemark zeigte ſich aber keineswegs geneigt, ſein angemaßtes Recht aufzugeben, und alle Bemühungen des Königs blieben eben ſo erfolglos, wie ſeine Verſuche, Schweden zur Herabſetzung der Licenten und Zölle in Wolgaſt zu vermögen. Die Schifffahrt von Stettin in die Oſtſee ging damals noch durch die Peene, und die preußiſchen Unterthanen mussten bei der ſchwediſch-pommerſchen Stadt Wolgaſt mehrere Abgaben entrichten, welche von der ſchwediſchen Regierung willkürlich erhöht wurden, und dadurch mehrfache Be-

*) Rathsakten Tit V Sectio I Nr. 222.

**) Bei dem jetzigen geringen Waſſerſtande der Ihna läſſt ſich kaum begreifen, wie der Seehandel Stargards die Eiferſucht der Stettiner wecken konnte, wenn nicht urkundliche Zeugniſſe vorlägen, daſs noch im Anfange des vorigen Jahrhunderts der Handel von Lübeck und Hamburg auf Stargard höchſt bedeutend geweſen ſei.

schwerden veranlaſſten. Dies bewog endlich den König, für seine Unterthanen am Ausflusse der damals sehr versandeten Swine einen eigenen Seehafen zu gründen, und sie dadurch der unwillig getragenen Last der schwedischen Zölle zu überheben. Zu diesem Zwecke ließ er (i. J. 1731) Anstalten treffen, die Swine fahrbar zu machen und durch Ansiedelung von Handwerkern am Ausflusse dieses Stroms eine Stadt zu gründen *). Allein die großen Kosten hielten den sparsamen König von der Ausführung zurück, und seinem Nachfolger blieb es vorbehalten, das wohlthätige Unternehmen zu vollenden.

Unter den merkwürdigen Ereignissen, welche um diese Zeit in den Mauern Stettins sich zutrugen, nimmt die Geburt einer Kaiserin von Rußland einen wichtigen Platz ein. Die Prinzessin Sophie Auguste Friederike, Tochter des Fürsten Christian August von Anhalt-Zerbst, der zur Zeit königlich-preußischer General-Feldmarschall und Gouverneur von Stettin war, erblickte auf dem Schlosse (am 2. Mai 1729) das Licht der Welt, und genoß hier ihre vollständige Erziehung **), bis sie durch Vermittelung des Königs Friedrich II mit dem Czaar Peter III vermählt wurde, und als Katharina II den Thron des russischen Reichs bestieg. Nach dem Tode ihres Gemahls (9. Juli 1762) wurde Katharina Selbstherrscherin der Russen und legte fortan die huldreichste Gesinnung gegen ihre Geburtsstadt an den Tag. Seitdem erhielt die Stadt, noch bis auf den heutigen Tag, ein Exemplar von jeder in Rußland geprägten Denkmünze, und besitzt jetzt eine reiche und sehenswerthe Sammlung, welche im Rathhause aufbewahrt wird. Im folgenden Jahre (1730) gab die Jubelfeier der Übergabe der augsburger Konfession Gelegenheit zu einem Kirchfeste, das (25. Juni 1730) von den Stettinern würdig begangen wurde. Auf eine löbliche Weise bethätigten auch die Stettiner ihre christliche Gesinnung, als die pfalzburger Emigranten, welche von ihrem glaubenseifrigen Landesherrn, dem Bischof Firmian von Salzburg, der Religion wegen aus der Heimath verwiesen wurden, in zahlreichen Schaaren durch Stettin wanderten, um im fernen Ostpreußen ein neues Vaterland zu finden. Dem Beispiele ihres Königs, der den vertriebenen Glaubensgenossen eine Zufluchtstätte eröffnete und sie freigebig unterstützte, folgten die Stettiner, indem sie die durchziehenden Emigranten (im Mai 1732) vor dem berliner Thore durch die Geistlichkeit und die Schuljugend empfangen und mit dem Gesange eines Kirchenliedes in die Stadt geleiten ließen, wo auch sie, von den Bürgern freundlich bewirthet und beschenkt, getröstet ihren Weg fort-

*) Rathsakten Tit. V Sectio I Nr. 125.

**) Wutstrack, Beschreibung der königl. preuß. Herzogthümer Vor- und Hinterpommern p. 310. Die sogenannte Kaiserin-Linde auf dem Eisenbahnhofe wurde von dieser Prinzessin auf einem Walle am Schneckenthore gepflanzt und bei Abtragung desselben (1843) auf diese Stelle versetzt.

ſetzten. Auf dieſe Weiſe zogen im Verlaufe dieſes Jahres Tauſende durch Stettin, und empfingen liebreichen Troſt von der Geiſtlichkeit und reichliche Unterſtützung von der Bürgerſchaft *).

Eine ſehr hohe Waſſerfluth überſchwemmte (im Juli 1736) die Oder-Niederung und einige Theile der Unterſtadt, ſo daß der Fall des Waſſers vom 31. Juli bis 27. Auguſt allein 68¾ Zoll betrug. Ungeachtet ſolcher Unfälle erhob ſich Stettin allmählig wieder zu ſeiner vorigen Bedeutſamkeit, und blühte überraſchend ſchnell empor. »Bei den vielen Wohlthaten des neuen Landesherrn gewöhnte man ſich leichter an den damals ſtrengen Charakter der preußiſchen Herrſchaft, und vergaß im Wohlbehagen des wieder zunehmenden Wohlſtandes den Verluſt der früheren Selbſtſtändigkeit.«

Auch der König freute ſich ſeiner Schöpfungen, als er (i. J. 1737) Stettin wieder beſuchte und die Spuren des Krieges nicht mehr bemerkbar waren. Nach einem achttägigen Aufenthalte reiſte der Monarch, der alle ſeine Anordnungen nach Wunſch ausgeführt ſah, ſehr zufrieden wieder ab, und ſuchte auch in den letzten Jahren ſeiner Regierung das Emporkommen der Stadt nach Kräften zu befördern. Seine Bemühungen hatten auch wirklich den Erfolg, daß das einſt großentheils verödete Stettin (1740) im letzten Jahre ſeiner ſegensreichen Regierung wieder 12,360 Einwohner zählte **), alſo ſeine Bevölkerung faſt verdoppelt hatte, eine jährliche Einnahme von 24,000 Rtlr. genoß und davon jährlich 8000 Rtlr. zur Tilgung der ſtädtiſchen Schulden verwenden konnte.

5. Stettin unter der Regierung Friedrichs II (1740—1786).

Huldigung des Königs (1740). Hafenbau zu Swinemünde (1740—1748). Änderung in der Verwaltung des ſtädtiſchen Armenweſens. Schulanſtalten. Anlegung von Kolonieen im ſtädtiſchen Gebiet (1755). Seidenbau und Kartoffeln. Der ſiebenjährige Krieg (1756—1763).

Die vormalige Selbſtſtändigkeit der Stände war bereits gänzlich aufgehoben, als Friedrich II, nach dem Tode ſeines Vaters Friedrich Wilhelm I, (31. Mai 1740) den Thron beſtieg. Er konnte auf der Bahn ſouveräner Regierung, welche ſeine Vorfahren geebnet hatten, ungehindert fortſchreiten,

*) Bartels, das jetzt blühende Stettin.

**) Wutſtrack a. a. O. p. 314.

ohne den Widerſpruch der Stände oder einzelner Gemeinden zu hören. Unter ſeiner Regierung wurden die Städte in der Verwaltung ihres Eigenthums, welche in den letzten Jahren Friedrich Wilhelm's I einer ſtrengeren Aufſicht untergeordnet waren, noch mehr beſchränkt, indem er nicht nur jede erheblichere Ausgabe der Gemeinden für ihre Zwecke von der Genehmigung ſeiner Beamten abhängig machte und möglichſt beſchränkte, ſondern auch alle Überſchüſſe aus den ſtädtiſchen Kaſſen, die man über den eigenen Bedarf erübrigte, in die Staatskaſſen abführen ließ. Dieſe Benutzung des ſtädtiſchen Eigenthums gab dem Könige, der die Geſammtkräfte ſeines Landes weislich zu benutzen verſtand, die erforderlichen Mittel, Preußen zu dem Range einer Großmacht zu erheben, und die wohlthätigſten Verbeſſerungen im Innern des Staates zu bewirken.

Das ganze Land ſah erwartungsvoll auf ſeinen jungen König, der nach einer vielgeprüften Jugend mit feſter Hand das Ruder des Staats ergriff. Seine erſten öffentlichen Handlungen bezeichnete derſelbe mit Wohlthaten, indem er zur Abhelfung der übergroßen Theuerung, die durch den vorhergegangenen ſtrengen Winter entſtanden war, in allen Provinzen die gefüllten Kornmagazine öffnete, und unter die Armen das Getreide unentgeldlich vertheilen oder zu wohlfeilen Preiſen verkaufen ließ, ſo die Liebe ſeiner Unterthanen in hohem Grade gewann, bald aber Thaten folgen ließ, die ganz Europa mit Bewunderung erfüllten.

Die Abnahme der Huldigung in Pommern übertrug der König dem Staatsminiſter und Präſident von Pommern, Philipp von Grumbkow, und dem geheimen Regierungsrath von Schaper, und befahl (3. Juli 1740) den pommerſchen Ständen, ihre bevollmächtigten Abgeordneten am 2. Auguſt nach Stettin zu ſchicken. Die Vorſtellungen der Stände, welche um Aufſchub der Huldigung bis zum Oktober baten, weil man in ſo kurzer Friſt die Vollmachten nicht würde beſchaffen können, wurden zurückgewieſen, und eilig die nöthigen Anſtalten getroffen *). Als der ſtettiner Magiſtrat ſeine Anordnungen bekannt machte, gab der anbefohlene feierliche Aufzug Veranlaſſung zu einem Rangſtreite, indem die Goldſchmiede, Maler und Barbiere den Vortritt vor den Hauptgewerken verlangten. Vom Magiſtrate abgewieſen, wandten ſich dieſelben an die Regierung, welche den Vorrang geſtattete, was aber nach einer Beſchwerde der neun Hauptgewerke wieder zurückgenommen wurde.

Am beſtimmten Tage (2. Auguſt) verſammelten ſich Morgens 8 Uhr die Abgeordneten der Kreiſe, der Ritterſchaft, Magiſträte, Geiſtlichkeit, Bürgerſchaften und Gemeinden auf dem Schloſſe, wo die erſteren in den ihnen ange-

*) Rathsakten Tit. IV Sectio I Nr. 31.

wiesenen Zimmern, die letzteren auf dem Schloßhofe sich aufstellten. Als darauf die königlichen Kommissarien in einer sechsspännigen Kutsche ankamen, wurden sie von dem Landmarschall von Maltzan und den Landräthen empfangen und nach dem Regierungslokal geführt. Bald darauf zogen die Abgeordneten in vorgeschriebener Ordnung durch die Pelzer-, Bollen- und kleine Domstraße nach der St. Marienkirche. An der Spitze des festlichen Aufzuges gingen die Abgeordneten der königlichen, adeligen und städtischen Dorfschaften, von dem Amtmann Schulz aus Pinnow geführt; darauf folgten sämmtliche Abgeordnete der Städte, unter Anführung des Amtmanns Rosenfeld zu Wollin; dann kamen die Abgeordneten der Bürgerschaften aus den Immediat-Städten; die stettiner Kaufmannschaft, die neun Hauptgewerke und die übrigen Bürger, von einem Altermann geführt; darauf folgte der Oberamtmann Engelbrecht mit der sämmtlichen Geistlichkeit; dann die Abgeordneten der Magistrate von den Immediat-Städten, der stettiner Magistrat mit den Mitgliedern des Stadtgerichtes und des lastadischen Gerichtes, von dem Obersekretär Jakob Piper geführt; dann der Landmarschall von Maltzan mit der gesammten Ritterschaft und den adeligen Landräthen, und endlich führte der Lehnssekretär, Regierungsrath Friedrich von Dreger, die königlichen Kommissarien und die übrigen Mitglieder der Regierung. — Bei dem Eintritte der Prozessionen in die Kirche wurde eine Fest-Kantate aufgeführt, während die einzelnen Stände sich nach den angewiesenen Plätzen begaben. Der Gottesdienst wurde mit dem Gesange: »Komm' heilger Geist« eröffnet, und dann von dem General-Superintendenten Gottfried Hornejus über den Text 1. B. der Chronik XXX V. 23—25 die Huldigungspredigt gehalten, welche sämmtliche Stände und Unterthanen zu ihrer schuldigen Pflicht gegen den König anwies. Nach der Predigt wurde das **Te Deum laudamus** gesungen und 30 Kanonen dreimal gelöset. Bei dem Schlusse des Gesanges traten die Kommissarien und der Lehnssekretär an das Chor bei dem Altar; der Landmarschall führte alsdann die adeligen Landräthe und die Ritterschaft dorthin, worauf der Lehnssekretär eine Anrede hielt, welche der Landmarschall beantwortete. Darauf wurde der Huldigungs- und Lehnseid vorgelesen und von den Abgeordneten laut nachgesprochen. Nachdem die Ritterschaft ihren vorigen Platz wieder eingenommen hatte, trat der stettiner Magistrat nebst den übrigen Deputirten der städtischen Obrigkeiten vor den Altar, wo sie von dem Lehnssekretär angeredet wurden, und darauf gleichfalls den Huldigungseid leisteten. Alsdann trat die Geistlichkeit hervor, und nachdem der Lehnssekretär denselben ihre Pflichten vorgehalten, gelobte sie dieselben den Kommissarien durch einen Handschlag an Eidesstatt. Unterdessen begaben sich die Bauern, die Abgeordneten der Mediat-Städte, die stettiner Kaufmannschaft, Gewerke und übrigen Bürger wieder nach dem Schloßhofe, wo sie sich vor der daselbst errichteten Bühne aufstellten, die Ritterschaft, die Magistratspersonen und die Geistlichkeit in der vorigen Ordnung nach dem Schlosse zurückkehrten und sich nebst den Kommissarien auf die Gallericen bega-

ben. Es hielt nun der Lehnssekretär eine kurze Anrede an die versammelten Bürger und Bauern, welche darauf den vorgesprochenen Eid leisteten und mit dem frohen Ruf: »Lange lebe König Friedrich!« schlossen. Zum Beschluß der Huldigungsfeierlichkeit wurde ein großes Gastmahl gegeben, bei welchem sämmtliche Abgeordnete an 12 Tafeln bewirthet wurden, während die stettiner Bürgerschaft sich bei den geschenkten 12 Orhoft Franzwein vergnügte. Am Abend war die ganze Stadt festlich erleuchtet, und vor dem Hause des Oberpräsidenten, welches nebst dem Landschaftshause und einigen andern Gebäuden mit »vortrefflichen Illuminationen« geschmückt war, wurde unter Pauken- und Trompetenschall Wein ausgeschenkt, »wobei das gemeine Volk sich weidlich lustig bezeigte.«

Um die Magistrate, Städte, Gemeinden und Innungen die Kosten für die sonst übliche Bestätigung ihrer Privilegien zu überheben, verordnete der König »aus landesväterlicher Huld (17. August 1740), daß über alle Privilegien, die sein Vater bestätigt hatte, keine besondern Erneuerungen ausgefertigt, sondern über dieselben ein gedrucktes Patent ertheilt werden solle« *) In diesem zu Berlin (24. Septbr. 1740) ausgefertigten Patent bestätigte der König »allen Magistraten, Städten, Gemeinden, Innungen und Privatpersonen seines Reichs ihre vorher wohl erworbenen und von Landesherrn zu Landesherrn bestätigten, nicht wieder aufgehobenen oder expreß cassirter Gerechtsame, Concessionen, Statuten und Privilegien, welche sowohl von seinem Vater selbst ertheilt, oder doch von ihm confirmirt und renovirt worden, dergestalt, daß alle Real- und Personal-Privilegien die völlige Kraft und Wirkung behalten sollten, als wären sie von ihm selbst von Wort zu Wort von neuem confirmirt und ertheilt worden. Er versprach zugleich, alle Magistrate, Städte, Kommunen, Innungen, Gewerke und Gilden, auch Privatpersonen, Besitzer und rechtmäßige Inhaber solcher Privilegien jederzeit dabei gnädigst zu schützen.«

Der preußische Staat hatte bereits solche Macht erlangt, daß Friedrich II gleich nach seiner Thronbesteigung von Österreich die vorenthaltenen Fürstenthümer in Schlesien zurückfordern und sein Anrecht mit den Waffen geltend machen konnte. Friedrich II ging als Sieger aus dem ungleichen Kampfe hervor, und vereinte Schlesien mit den preußischen Staaten. Die beiden schlesischen Kriege hatten Pommern nicht feindlich berührt, und ungestört konnte hier der König seine Pläne zur bessern Aufnahme des Landes ins Leben treten lassen. Seiner unübertroffenen Fürsorge verdankte zunächst Stettin sein überraschend schnelles Aufblühen, indem er, gleich nach dem Antritte seiner Regierung, das Project seines Vaters wieder aufnehmend, zur Beförderung des Handels die Anle-

*) Rathsakten a. a. O. p. 325.

gung eines Hafens an der Swine unternahm. Obgleich dieser Strom schon seit alter Zeit fahrbar war, fanden doch die Schiffe beim Aus- und Einlaufen an den Untiefen des Fahrwassers und den Sandbänken der Rhede vielfache Hindernisse, welche die Schifffahrt in der Swine erschwerten. Sie nahmen deshalb gewöhnlich den weiteren Weg durch die Peene über Wolgast. Um nun seinen Unterthanen einen eigenen und sichern Hafen zu verschaffen, ließ Friedrich II das Fahrwasser der Swine durch den General Wallrawe untersuchen und beschloß, nach dem erfolgten Bericht desselben, die Anlegung des beabsichtigten Hafens *). Sofort begannen (i. J. 1740) die Arbeiten, um eine auf der Rhede befindliche Sandbank, die sogenannte Joachimsbank, wegzuschaffen, das Fahrwasser zu vertiefen und den Strom vor fernerer Versandung zu schützen. Zu diesem Zwecke wurde längs dem Ausflusse der Swine ins Meer hinein ein sogenanntes Packwerk von Faschinen und großen Feldsteinen aufgeführt, und das versandete Fahrwasser mit solchem Erfolge vertieft, daß bereits nach sechs Jahren (1746) die Swine für einen Hafen erklärt und der Schifffahrt angewiesen werden konnte. Diese Einrichtung befreite die pommerschen Unterthanen von dem Zolle, welchen sie bisher bei der Durchfahrt durch die Peene den Schweden entrichten mussten, und bewirkte, in Verbindung mit der Verminderung der Abgaben von den ausgeführten Gütern in Stettin und Kolberg, einen so lebhaften Handelsverkehr, daß die Einkünfte von den Zöllen sich verdoppelten. Bei dem Ausbruche des siebenjährigen Krieges wurde zwar die Arbeit unterbrochen und die Schweden versuchten sogar, als sie (1759) die Schanze bei Swinemünde einnahmen, den Hafen unbrauchbar zu machen. Nach dem Frieden wurde indeß das Werk, dessen Wichtigkeit der König erkannt hatte, mit Verwendung großer Summen in guten Stand gesetzt. Gleichzeitig erhob sich das unbedeutende Fischerdorf West-Swine, das hier, am linken Ufer des Stroms, in Wald und Dünen versteckt lag, zu einer rasch aufblühenden Stadt, welche den Namen Swinemünde erhielt und von dem Könige (1765) mit den Rechten einer Immediatstadt begabt wurde. Seitdem nahm die Schifffahrt ihren Weg durch die Swine, und kann Swinemünde als der Hafen von Stettin betrachtet werden.

Während der beiden ersten schlesischen Kriege (1741—42 und 1744—45) hatte Friedrich II für die Wohlfahrt seines Königreichs nicht viel wirken können. Die folgende friedliche Zeit gestattete ihm aber, seine Aufmerksamkeit auf das Innere seiner Staaten zu richten, und er benutzte den Zeitraum von zehn Jahren mit solchem Erfolge, daß es fast unmöglich scheint, wie viel Friedrich in dieser Zeit für die Verbesserung seiner Staaten und das Wohl seiner Unterthanen that, auf welche hohe Stufe der Vollkommenheit, unter seiner Obhut,

*) Restorff topographische Beschreibung der Provinz Pommern p. 146.

ſich Künſte, Wiſſenſchaften und bürgerliche Gewerbe hoben. Der König ſparte keine Koſten, um Handel und Gewerbthätigkeit zu befördern; neue Manufakturen und Fabriken wurden errichtet, bisher unbewohnbare Gegenden urbar gemacht und mit Anſiedlern beſetzt, neue Dörfer angelegt und überall die Betriebſamkeit der Unterthanen geweckt. Auf dieſe Weiſe beförderte der weiſe König Bevölkerung und Wohlſtand ſeines Landes, und vermehrte zugleich die Staatseinkünfte jährlich um 10 Millionen Thaler, ohne die Unterthanen mit neuen Steuern zu bedrücken.

Stettin erhielt von dieſen Wohlthaten, die der König ſeinen Staaten zufließen ließ, einen großen Antheil, und feierte deshalb, nach Beendigung des zweiten ſchleſiſchen Krieges, am Geburtstage des Königs (24. Januar 1746) das Friedensfeſt in dankbarer Geſinnung durch kirchliche Feſtlichkeit und Illumination des Rathhauſes und der ganzen Stadt *). Die friedliche Zeit erlaubte die Einführung mehrerer Verbeſſerungen in der Verwaltung der ſtädtiſchen Stiftungen und des Armenweſens. Im St. Johanniskloſter verwandelte der Magiſtrat (i. J. 1753) die Naturalpröven der Hoſpitaliten in eine beſtimmte wöchentliche Geld-Hebung, welche theils zu 16 Gr., theils zu 8 Gr. feſtgeſetzt ward, und hierdurch, ſo wie durch muſterhafte Haushaltung, wurde es möglich, 104 Familien und einzelnen Perſonen Unterkommen und Verpflegung zu gewähren **). Das Waiſenhaus wurde früher (i. J. 1744) von dem Armenkaſten getrennt, bekam ſeine eigenen Inſpektoren aus dem Magiſtrate, in der Folge auch Komproviſoren aus der Kaufmannſchaft und den Gewerken ***), und die anſehnlichen Vermächtniſſe des Doctor Nicolaus Schulz und des Kommerzienraths Otto ſetzten es in den Stand, 24 älternloſe Bürgerkinder beiderlei Geſchlechts zu erziehen, bis die Knaben im 15ten oder 16ten Jahr bei einem Handwerke, die Mädchen bei einer Herrſchaft untergebracht werden konnten. Die Einkünfte des Armenkaſtens aus den Zinſen einiger Kapitalien, der an Feſttagen in den Kirchen und monatlich in den Häuſern geſammelten Kollekten, der Spenden der Armenſtöcke und Armenbüchſen, und einen Zuſchuß der Kämmerei von jährlich 200 Rtlr. beſtehend, wurden wöchentlich unter mehre hundert Stadtarme in der Art vertheilt, daß jeder nach Bedürfniß 2 gGr. bis 8 gGr. empfing, und von dem Überſchuſſe das Schulgeld für eine nicht geringe Anzahl armer Kinder bezahlt, die im Lazareth aufgenommenen Kranken mit Arznei verſorgt und Verſtorbene auf Koſten der Anſtalt begraben

*) Rathsakten Tit. I Sectio III Nr. 226.

**) Brüggemann, Beſchreibung von Pommern I p. 124.

***) Daſelbſt p. 127.

werden konnten. — Zur Unterstützung armer Fabrikanten und Handwerker wurde außerdem vom Magistrat (i. J. 1746) eine Leihbank angelegt, welche denselben unter billigen Bedingungen die erforderlichen Vorschüsse gewährte *).

Gleichzeitig wurde eine löbliche Sorgfalt auf die Schul- und Bildungsanstalten verwendet. Da die Rathsschule mehr als Vorbereitungsanstalt für das akademische Gymnasium betrachtet wurde, und den künftigen Gelehrten und Beamten mehr als den gewerbtreibenden Bürger berücksichtigte, so fehlte es in Stettin an einer eigentlichen Unterrichtsanstalt für den Bürgerstand, wie auch an einer besondern Anstalt zur Ausbildung von Land- und Stadtschullehrern. Dies veranlasste bereits unter der Regierung des Königs Friedrich Wilhelm I den Prediger an der St. Johanniskirche, Johann Christoph Schinmeyer, (i. J. 1732) mit königlicher Genehmigung auf der Lastadie ein Waisenhaus und eine Schule anzulegen, »um arme älternlose Kinder zu verpflegen, die Jugend zu unterrichten, und einige junge Leute im Katechisiren und andern nothwendigen Lehrgegenständen so weit vorzubereiten, daß sie innerhalb zwei bis drei Jahren als Küster und Schullehrer auf dem Lande gebraucht werden könnten« **). Diese löbliche Stiftung erwarb sich den Beifall des königlichen Konsistoriums und fand bei der Einwohnerschaft, die das segensreiche Streben des Gründers zu würdigen wusste, solche Unterstützung, daß bereits (i. J. 1736) 24 junge Leute zu Landschullehrern ausgebildet und mit unentgeldlichen Lebensunterhalt versehen werden konnten.

Als aber der Prediger Schinmeyer seine Anstalt zu erweitern strebte, und besondere Erbauungsstunden hielt, wurde er von seinen Widersachern bei dem Könige so verläumdet und verfolgt, daß die Schule und das Seminar unter Aufsicht des Konsistoriums gestellt und er selbst (1738) als Pastor nach Rathenau versetzt wurde. Mit seinem Abgange verfiel die Anstalt und sank zu einer ganz gewöhnlichen Schule herab; die Unterstützung des Publikums hörte auf, und das Seminar ebenfalls. Darauf errichtete der vormalige Seifensieder und Beisitzer des lastadischen Gerichts, R. G. Sternberg, (i. J. 1752) auf der Lastadie eine neue Schule, welche den Namen des Stifters führte. Ein Theil der älteren lastadischen Schule wurde nach der Stadt verlegt, wo sie bei der Einwohnerschaft eben so großen Beifall fand, als ihr von Seiten des Konsistoriums, wegen ihrer Eingriffe und wegen der Grundsätze ihres Stifters, Hindernisse bereitet wurden.

Fast gewaltsam wurde die Schule aufgehoben und die Eltern der Schulkinder wandten sich wegen Errichtung einer neuen Schule an den Pastor der

*) Rathsakten Tit. XI Sectio XX Nr. 107 und 109.

**) Sell Briefe über Stettin p. 126 ff.

St. Jacobikirche, welcher in Folge dieser Aufforderung die sogenannte Ministerialschule für Knaben und Mädchen bildete, aus der später brauchbare Lehrer für Stadt- und Landschulen hervorgingen.

Eine wesentliche Verbesserung, welche die Einkünfte der Kämmereikasse erhöhte, war die, auf Befehl des Königs (v. 31. December 1746) ausgeführte Trockenlegung der sumpfigen Brücher zwischen der Ihna, Krampe und dem Damansch, wodurch Boden für mehrere Dörfer gewonnen wurde. Der König selbst machte den Anfang, indem er den Raddunberg (jetzt Schwabach), in der Niederung am rechten Ufer des Damansch belegen, auf eigene Kosten roden, bewallen und urbar machen ließ, um das Gut, wenn es fertig geworden, einem verdienten Staatsdiener als Gnadengeschenk zu geben *). Mit dem Vorbehalte des Ober-Eigenthums und Vorkaufsrechtes, wie auch Erhebung von 10 Procent Laudemiengelder überwies der Magistrat (1750) dazu 888 Morgen mit dem Holzbestande und bewilligte zehn Freijahre, nach deren Ablauf ein Kanon von 220 Rthlr. jährlich entrichtet werden sollte. Auf dem gewonnenen Boden ließ der König 14 Familien aus Würtemberg ansetzen und jeder derselben 2 Morgen Gartenland und 16 Morg. Wiesen zutheilen. Das Gut Schwabach begabte der König mit Brau- und Brennerei, Krug-, Mühlen- und Jagdgerechtigkeit und schenkte es dann dem Generalmajor von Stille. Gleichzeitig übernahm der Hofrath Schwanke die Rodung und Urbarmachung des Krampebruchs und Ansetzung von 16 Familien daselbst auf eigene Kosten. Der Magistrat übergab dazu (25. Juli 1750) 1096 Morgen mit sämmtlichem darauf bestandenen Holze, der dort befindlichen kleinen Holländerei, Brau- und Brennerei, Krug-, Mühlen- und Jagdgerechtigkeit und stellte sich dafür, außer dem Obereigenthums- und Vorkaufsrecht nach Ablauf von zehn Freijahren einen jährlichen Erbzins von 271 Rthlr. 12 Gr. 4 Pf. **). Die hier angelegte Kolonie erhielt nach ihrem Gründer den Namen Schwankenheim.

Mit denselben Rechten und unter denselben Bedingungen übertrug (1. Juni 1754) der Magistrat demselben Hofrath Schwanke noch die bereits vorhandene Holländerei Langenberg mit 1587 Morgen Wiesen und Brüchern zur Ansetzung von 24 ausländischen Familien auf eigene Kosten, und gegen einen jährlichen Erbzins von 390 Rthlr. 15 Gr. 6 Pf. nach Ablauf von 15 Freijahren ***). Einen ähnlichen Vertrag schloß der Magistrat in demselben Jahre (1754) mit den Gebrüdern Wilhelm und Carl Otto von Blankenburg, welche die Urbarmachung der noch erledigten Oderbrücher, namentlich der Pädagogienheide und Kamehlshorst, übernehmen wollten und auch die Bestäti-

*) Rathsakten Tit. I Sectio I.

**) Rathsakten Tit I Sectio I. Erbzinsvertrag von Schwankenheim d. a. 1750.

***) Daselbst. Erbzinsvertrag von Langenberg.

gung des Receſſes vom Könige erwirkten. Als man aber zur Ausführung ſchritt, kam es zwiſchen dem ſtettiner Magiſtrat und der Stadt Gollnow, wegen der Grenzen und verſchiedener Gerechtſame, wie auch mit den Unternehmern, zu Streitigkeiten, welche zuvor durch richterliche Entſcheidung geordnet werden muſſten. Nach endlicher Beilegung durch die pommerſche Kriegs- und Domänenkammer übergab der Magiſtrat vom ſtettiner Grundgebiete 1038 Morgen gegen einen Erbzins von jährlich 160 Rthlr., nach Ablauf von 16 Freijahren, zur Kolonie Kamehlshorſt, mit Vorbehalt des Obereigenthums und Vorkaufsrechtes *). — Auf dem rechten Ufer des dammſchen Sees wurde (i. J. 1750) das Dorf Berglangk mit dem dort befindlichen ſtädtiſchen Eigenthum, 5170 Morgen, dem königlichen Amtsrathe Sydow vom ſtettiner Magiſtrate auf Erbzinsrecht gegen einen jährlichen Kanon von 1680 Rthlr., nach Ablauf von zehn Freijahren, überlaſſen **). Der Unternehmer ließ das unwegſame Walddickigt, in welchem damals noch Bären hauſeten ***), mehrentheils ausroden und auf dem gewonnenen Boden die Koloniſtendörfer Friedrichsdorf, Wilhelmsfelde und Lankenfelde anlegen.

Im Eigenthum des Johanniskloſters wurde gleichfalls eine bedeutende Waldſtrecke zur Rodung und Anſetzung von Koloniſten übergeben. Der Senator Mathias erhielt von der Feldmark Podejuch (i. J. 1751) auf Erbzinsrecht 776 Morgen mit Brau- und Brennereigerechtigkeit, mittlerer und niederer Jagd, Gerichtsbarkeit über die Koloniſten, Befreiung von der Kontribution, Nebenmodus, Quartal-Acciſe, Vieh- und Kopfſteuer, gegen einen Erbzins von 222 Rthlr. 20 Gr., und legte hier die Kolonie Finkenwalde an, welche anfänglich von 12 Familien bewohnt wurde. Auf derſelben Feldmark übernahm der Kaufmann Burow mit denſelben Rechten die Gründung der Kolonie Friedensburg gegen einen Erbzins von jährlich 112 Rthlr. 12 Gr. †). — So wurden in wenigen Jahren auf dem ſtädtiſchen Gebiete 9 Kolonieen angelegt, und bisher wildverwachſene Wald- und Bruchgegenden in freundliche Wohnſitze umgeſchaffen, welche im Laufe der Zeit eine nicht geringe Anzahl Bewohner erhielten.

Auf Anordnung des Königs ſuchte auch Stettin durch den Seidenbau den Wohlſtand zu heben ††). Der Magiſtrat ließ zu dieſem Zwecke auf der Galgwieſe (i. J. 1745) eine beträchtliche Anzahl weißer Maulbeerbäume pflan-

---

*) Rathsakten Tit. I Sectio I.

**) Daſelbſt.

***) Pommerſche Provinzial-Blätter VI p. 245.

†) Rathsakten Tit. I Sectio I.

††) Rathsakten Tit. VII d. Nr. I.

zen und eine zweite Pflanzung bei Armenheide anlegen, um besonders den Bewohnern des St. Johanniskloſters Gelegenheit zum Betriebe des Seidenbaues zu geben. Allein der Erfolg belohnte nicht die Mühen, weshalb die Maulbeerbaumpflanzungen in der Folge verpachtet wurden, und endlich gänzlich eingingen. Von größerem Nutzen war dagegen die Pflanzung von Kartoffeln, welche der König (i. J. 1746) zuerſt nach Stettin ſchickte und mit einer Beſchreibung über die Wartung und den Nutzen derſelben unter die Bewohner vertheilen ließ. Anfänglich wuſſte man ſich in die Behandlung dieſer damals noch unbekannten Gewächſe nicht recht zu finden und pflanzte ſie lange Zeit nur in Gärten, bis man ihren großen Nutzen erkannte, und ſie erſt nach vierzig Jahren in großen Maſſen auf dem Felde zu pflanzen begann.

Die Handelsverhältniſſe Stettins nahmen gleichfalls die Aufmerkſamkeit des Königs lebhaft in Anſpruch, zumal er die Abſicht hatte, den Handel von der Elbe nach der Oder zu ziehen, und dadurch die Handelsthätigkeit Stettins in Flor zu bringen. Um dieſen Plan auszuführen, hatte er ſchon mehre Jahre (ſeit 1744) durch ſeine Geſandtſchaft in Kopenhagen wegen der Sundzollfreiheit Stettins unterhandeln laſſen. Seine Bemühungen blieben indeſs am däniſchen Hofe erfolglos, und er ſchickte daher (i. J. 1751) den Geheimrath Faſch nach Stettin, um mit der Kaufmannſchaft ſelbſt zu berathen, wie der ſtettiner Handel am beſten zu heben ſei *). Die Vorſteher der Kaufmannſchaft führten zuvörderſt die Aufhebung der Stettiner Niederlagsgerechtigkeit als Grund des Rückganges des Handels an und beſchwerten ſich, daſs die Juden handeln dürften und Roſtocker Kaufleute in dem benachbarten Prenzlau Waarenlager hielten. Nach Abſchluſs der Verhandlungen, entſchied die königliche Kriegs- und Domänenkammer (22. Januar 1752), daſs die Stapelgerechtigkeit der Städte Stettin und Frankfurt, wie auch der Receſs von 1733 gänzlich aufgehoben ſein, und es allen preußiſchen Handelsſtädten frei ſtehen ſollte, ihre Waaren ungehindert bei Stettin aus- oder einzuführen, auch Stettin die Freiheit haben, dieſen Städten vorbeizuhandeln; der Handel mit Leinſamen aber den Städten Stettin und Frankfurt ausſchließlich verbleiben ſollte. Auch den Kaufleuten aus Böhmen, Sachſen und Öſterreich ſollte es frei ſtehen, ihre Waaren gegen Erlegung der Zölle über Stettin zu beziehen, dagegen ſollten fremde Kaufleute am Platze ſelbſt ihre Waaren nur in großen Quantitäten verkaufen und einen ſtettiner Kaufmann zum Kommiſſionär haben. — Durch dieſe Verordnung glaubte die ſtettiner Kaufmannſchaft um »ihre zeitliche Glückſeligkeit«

*) Rathsakten Tit. V Sectio I Nr. 272.

gebracht zu werden, und bat, »weil ihre Nahrung davon abhange, es bei dem Receß von 1733 zu laſſen.« Ihre Bitten wurden indeſſen wiederholt abgewieſen, und die Verordnung blieb in Kraft, bis endlich (i. J. 1810) die Stapelgerechtigkeit über Leinſamen zu Stettin und Frankfurt als gemeinſchädlich gänzlich aufgehoben ward.

Die Friedenszeit war indeſſen nur von kurzer Dauer, denn die Kaiſerin Maria Thereſia konnte den Verluſt Schleſiens nicht verſchmerzen, und Preußens Untergang ward von ihr beſchloſſen. Auf Anſtiften Öſterreichs rüſteten ſich Rußland, Frankreich, Schweden und der größte Theil des deutſchen Reichs heimlich zum Kriege gegen Preußen, als Friedrich II von den Bewegungen ſeiner Feinde im Geheimen unterrichtet, ohne vorausgeſendete Kriegserklärung (im September 1756) mit ſeinen Truppen in Sachſen eindrang, bevor die feindlichen Mächte ihre Streitkräfte geſammelt hatten, der ſiebenjährige Krieg begann, und im Kampfe mit halb Europa entwickelte Preußens König die ganze Größe ſeines Geiſtes.

Die unglückliche Schlacht bei Kollin (18. Juni 1757) rief alle Feinde, die bisher noch unthätig geblieben waren, auf den Kampfplatz; Franzoſen, Schweden und Ruſſen fielen in die preußiſchen Provinzen ein, um ihren Antheil an der Beute zu machen. Aber mit der Gefahr des Vaterlandes wuchs auch, ungebeugt durch Unglück die Geiſtesgröße des Königs, und weckte die Begeiſterung des ganzen Volkes, das mit Freuden Gut und Blut zu opfern bereit war.

Pommern ging den übrigen Provinzen mit einem ſchönen Beiſpiele voran, und erwarb ſich dadurch die Dankbarkeit ſeines großen Königs. Als der König (i. J. 1757) von den pommerſchen Ständen zu ſeinen Kriegs-Unternehmungen ein Darlehn von 60,000 Thaler forderte, brachte Stettin bereitwillig die ihm auferlegte Summe von 13,126 Thaler zuſammen *). Auf den Rath des patriotiſchen Geheimraths von Herzberg verſammelten die pommerſchen Stände, unter dem Befehl des Generalmajors von Podewils, 10 Bataillone Landmiliz, jedes von 500 Mann, nebſt einigen Schwadronen Huſaren, und übernahmen während des Krieges die Unterhaltung dieſer Truppen. Bejahrte Offiziere, Männer von erprobter Tapferkeit, welche nicht auf ihren Ruheplatz bleiben wollten, ergriffen das Schwert und ſtellten ſich an die Spitze dieſer Landmiliz, um für ihren König zu ſiegen oder zu ſterben. In Stettin wurden 2 Fregatten von 20 Geſchützen, 3 Galeeren von 10 Kanonen, und 9 kleinere Fahrzeuge mit 6 Kanonen ausgerüſtet, um die Landung feindlicher Kriegsſchiffe

*) Rathsakten Tit. III Nr. 629.

zu hindern. Mit patriotiſchem Eifer ſtellte Stettin nicht nur ſeine Mannſchaft zu der Landmiliz, ſondern brachte auch ſonſt noch manche Opfer.

Als die Schweden, unter Hamilton, (im September 1757) in das preußiſche Pommern eindrangen, zog General Manteufel die pommerſche Landmiliz unter den Kanonen von Stettin zuſammen, und erwartete hier den Angriff des Feindes, der ſein Unternehmen auf dieſe wichtige Feſtung gerichtet zu haben ſchien. Die Schweden wandten ſich aber von Paſewalk nach der Ukermark, wo ſie durch Brandſchatzung und Plünderung großen Schaden anrichteten, bis die Ankunft eines preußiſchen Korps, das der Feldmarſchall Lehwald aus Preußen herbeiführte, ſie zum eiligen Rückzuge nach Stralſund nöthigte. Die folgenden Feldzüge des ſiebenjährigen Krieges brachten gleichfalls Stettin mehrmals in Gefahr, von den Feinden angegriffen zu werden. Die Ruſſen beſetzten (1758 und 1760) mehrmals Stargard und ſchickten ihre Streifparteien bis vor Damm; während die Schweden bis Löknitz vordrangen, und die Umgegend von Stettin beunruhigten. Dem Siege des Königs bei Zorndorf, die mehrmals nach Pommern geſchickten Truppen, welche die Schweden eilfertig wieder über die Peene jagten, und der Umſicht des Herzogs von Braunſchweig-Bevern, der zur Zeit als Gouverneur in Stettin befehligte, verdankte die Stadt den glücklichen Übergang der drohenden Gefahr. Bei dem wiederholten Vordringen der Ruſſen, welche in Hinterpommern mit unmenſchlicher Wuth hauſeten, flüchteten viele vornehme Familien nach Stettin, um hier den Ausgang des Krieges abzuwarten. Auch die Gemahlin des Herzogs Karl Alexander von Würtemberg-Stuttgard, der als General in preußiſchen Dienſten ſtand und ſeinen Sitz auf dem Schloſſe zu Treptow an der Rega hatte, verweilte während dieſes Krieges in Stettin, und gebar hier (25. Oktober 1759) eine Tochter, Sophia Dorothea Auguſta Louiſe, welche in der Folge (18. Oktober 1776) mit dem Großfürſten Paul von Rußland vermählt wurde, und darauf als Maria Feodorowna den ruſſiſchen Kaiſerthron beſtieg *).

Während des allgemeinen Krieges blieb Stettin glücklicherweiſe verſchont, und litt nur durch die Stockung des Handels, Krankheiten und Theuerung. Vor Kolberg wurden die Ruſſen aufgehalten, und muſſten zweimal die Belagerung der tapfer vertheidigten Feſtung aufheben. Auf der andern Seite führte General Belling mit ſeinem Huſaren-Regiment und einigen Bataillons Infanterie den kleinen Krieg ſo geſchickt gegen die Schweden, daß er ſie am weiteren Vordringen hinderte. Als aber Kolberg bei der dritten Belagerung, durch Hungersnoth überwältigt, (13. December 1761) in die Ge-

*) Wutſtrack Beſchreibung der preußiſchen Herzogthümer Vor- und Hinterpommern p. 310. Nachtrag p. 288.

walt der Russen fiel, war der Zeitpunkt gekommen, wo man auch in Stettin auf eine Belagerung sich vorbereiten musste, da der König keine Hülfstruppen nach Pommern schicken konnte. Der Herzog von Würtemberg musste sich vor der Übermacht der Russen zurückziehen, und ging durch Stettin nach Vorpommern, wo er, mit Belling vereint, die Schweden glücklich bis Stralsund zurückdrängte. Die Russen besetzten Stargard, und trafen während der Winterruhe Anstalten, den nächsten Feldzug mit der Belagerung Stettins zu eröffnen. Im Verlaufe des Winters (1762) änderte aber der Tod der Kaiserin Elisabeth von Rußland plötzlich die bisherigen Verhältnisse der kriegführenden Mächte; indem ihr Neffe Peter III, ein aufrichtiger Verehrer des großen Preußenkönigs, den Czaarenthron bestieg, und sofort zu Stargard (16. März 1762) Waffenstillstand schließen ließ, worauf er im Frieden zu Petersburg (5. Mai 1762) ein Bündniß mit Preußen errichtete und seine Heerhaufen theils aus den eroberten Provinzen abrief, theils als Hülfstruppen zum Heere des Königs nach Schlesien schickte. Schweden folgte, des unrühmlichen Krieges längst überdrüssig, sogleich dem Beispiele Rußlands und schloß zu Hamburg (22. Mai 1762) Friede mit Preußen.

So ging die drohende Gefahr glücklich an unsere Stadt vorüber, und mit frohem Muthe sahen die Stettiner die verderblichen Kriegswetter sich aus ihrer Nähe entfernen. Das Bündniß mit Rußland wurde auch hier freudig begrüßt, da es die Handelsinteressen begünstigte, und als bald darauf die Nachricht anlangte, daß der Kaiser Peter III, auf einem Zuge gegen Dänemark, durch Stettin kommen würde, traf der Magistrat Anstalten, dem hochgeehrten Bundesgenossen seines Königs einen hochfestlichen Empfang zu bereiten *). Schon wurde das Landhaus zur würdigen Aufnahme des kaiserlichen Gastes eingerichtet, als die Nachricht von der Entthronung und Ermordung Peter's III die Ausführung der beschlossenen Empfangsfeierlichkeiten vereitelte. Dies unerwartete Ereigniß änderte die Stellung Preußens zu Rußland wieder; indem die Kaiserin Katharina II, welche nun den russischen Thron bestieg, das Bündniß mit Preußen sogleich aufhob und sogar von neuem mit Krieg drohte, weil sie gerechten Anlaß zur persönlichen Feindschaft gegen Friedrich zu haben vermeinte. Als jedoch Katharina, von der edlen Gesinnung des Königs unterrichtet, den Frieden bestätigte und Neutralität gelobte, erkannten die verbündeten Mächte, daß sie, bei der Erschöpfung aller ihrer Hülfsmittel, den großen Preußenkönig nicht überwältigen würden, und schlossen zu Paris (10. Februar) und zu Hubertsburg (15. Februar) den Frieden mit Preußen, welches nicht einen Fuß breit Landes von seinen Besitzungen verlor und nun in die Reihe der ersten Staaten Europas trat.

---

*) Rathsakten Tit. IV Sectio 5 Nr. 15.

8. Segnungen der Friedenszeit in den letzten Regierungsjahren Friedrich II (1763—1786).

Ehrengeschenk der Kaiserin Katharina II. Fünfte Jubelfeier der St. Marienkirche (1763). Blüthe des Stettiner Seehandels während des nordamerikanischen Kriegs. Monopole des Staats. Errichtung der königlichen Bank und der General-Landschafts-Direktion. Fabriken. Schulwesen. Gesellschaftlicher Zustand in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts.

Obgleich im Fortschritte gestört, hatte Stettin während des siebenjährigen Krieges nur wenig gelitten, zumal der Feind nicht bis in die unmittelbare Nähe der Stadt gekommen war. Der glückliche Übergang drohender Gefahr versammelte daher die Bewohner Stettins in ihre Kirchen zum Dankgebete und Feier des Friedensfestes (20. März 1763). Die Liebe und Ehrfurcht zu ihrem allgemein bewunderten Landesherrn war durch den glücklichen Ausgang des Krieges noch gesteigert, und überall bemühte man sich, demselben sprechende Beweise dafür an den Tag zu legen. Im Mai 1763 wollte der König die Stadt besuchen, welches Veranlassung zu großartigen festlichen Anstalten gab, zumal er bei einer früheren Durchreise (i. J. 1756) alle Empfangsfeierlichkeiten abgelehnt hatte. Nach dem Beschlusse des Magistrats sollte Stadt und Rathhaus, wie auch einige Schiffe auf der Oder illuminirt werden, die Kaufmannschaft den König zu Pferde einholen, und die Bürger-Compagnieen paradiren *). Die Bürgerschaft war sogleich zu diesem Ehrendienst bereit, und erbot sich zu mehrtägigen Waffenübungen, um mit Ehren vor dem großen Könige zu bestehen. Allein ihre »Capitäns« machten den Einwand, »daß es ihnen unmöglich sei, den Bürgern in 4 Tagen das nothwendige Exercitium beizubringen, und daß wegen schlechter Kleidung derselben, wie auch aus mehren andern Ursachen, überhaupt die ganze Parade zum Gelächter ausschlagen würde.« Als der Magistrat, den Vorstellungen der Bürger-Capitäns Gehör gebend, die Parade abbestellte, fühlte sich die Bürgerschaft dadurch so gekränkt, daß sie deshalb bei der Königl. Kriegs- und Domänenkammer einkam; worauf der Magistrat sich an den Gouverneur, Herzog von Bevern, wandte, der aber in dieser Angelegenheit nichts entscheiden wollte. Der Streit wurde indeß bald geendigt, indem zu Stettin die Nachricht anlangte, daß der König die Stadt gar nicht berühren, sondern über Schwedt und Königsberg zur Revue nach Stargard reisen würde, worauf denn auch die Anstalten zu den Empfangsfestlichkeiten unterblieben.

*) Rathsakten Tit. IV Sectio 5 Nr. 16.

Als so die Hoffnung der Stettiner, den großen König in ihren Mauern zu sehen, vereitelt wurde, erfreuten sie sich gleichzeitig der Beweise von Huld, mit welcher Katharina II, die Selbstherrscherin von Rußland, ihrer Vaterstadt gedachte. Im Jahre (1762) war beim Vogelschießen der Schützen-Compagnie der Kaufleute der Königsschuß für den Kaiser Peter III von Rußland gethan und dies sofort nach Petersburg berichtet. Obgleich der Kaiser um dieselbe Zeit entthront und ermordet wurde, hielt sich doch seine Gemahlin, Katharina II, welche nun den Thron Rußlands bestieg, zur Dankbarkeit gegen Stettin verpflichtet, wo sie (2. Mai 1729) geboren war *). Um der lieben Vaterstadt einen Beweis ihrer huldreichen Gesinnung zu geben, schickte sie dem stettiner Magistrate durch den Großkanzler, Grafen von Woronzow, (28. April 1763) zwei Krönungsdenkmünzen von Gold, jede 50 Dukaten schwer, und zwei dergleichen von Silber, mit der Versicherung, daß alle künftig auszuprägenden russischen Medaillen der Stadt zugeschickt werden sollten. Dies Versprechen wurde nicht nur von der Kaiserin, welche alljährlich an ihrem Geburtstage die im verflossenen Jahre geprägten Gedächtnißmünzen nach Stettin schickte, sondern auch von ihren Nachfolgern erfüllt, so daß dadurch unsere Stadt in den Besitz einer werthvollen russischen Denkmünzen-Sammlung gelangte **). — Außerdem erhielt die Schützen-Compagnie der Kaufmannschaft von der Kaiserin Katharina ein Geschenk von 1000 Dukaten, welche theils zur Ausrichtung des großen Königsschießens (i. J. 1763) verwendet, theils zinsbar untergebracht wurden ***). Darüber gerieth aber diese Gesellschaft in Rechtsstreitigkeiten mit der Schützen-Compagnie der Handwerker, welche einen Antheil von dem Geschenke verlangte, wie auch mit dem Magistrat, der das willkürliche Verfahren jener Gesellschaft nicht gut heißen wollte. Die Schützen-Compagnie der Gewerke wurde jedoch mit ihrem Antrage abgewiesen und beruhigte sich dabei; der Magistrat setzte es dagegen durch, daß ihm die Aufsicht und Verwaltung des Vermögens der beiden Schützen-Compagnien durch die aus seiner Mitte verordneten Beisitzer zugesprochen wurde.

Während diese Ereignisse mannigfaches Leben in Stettin hervorriefen, gab die fünfhundertjährige Erhaltung der St. Marienkirche Veranlassung zu einer kirchlichen Jubelfeier, an welcher (9. Juli 1763) die gesammten Einwohner den regsten Antheil nahmen, zumal sie die stattliche Kirche mit ihrem schönen Thurme als die Hauptzierde Stettins betrachteten.

---

*) Sie war die Tochter des Prinzen Christian August von Anhalt-Zerbst, welcher damals als preußischer General in Stettin befehligte.

**) Dieselbe befindet sich im Rathhause und zählte bereits i. J. 1827 85 Stück im Werthe von 7155 Rthlr.

***) Fritze Geschichte der Schützen-Compagnien zu Alt-Stettin p. 14.

In der nun folgenden friedlichen Zeit richtete der König sein rastloses Bemühen darauf, die Spuren des verheerenden Krieges in allen seinen Provinzen zu vertilgen und den verarmten Unterthanen wieder aufzuhelfen.

Pommern erfreute sich besonders der Huld seines Landesherrn, und erhielt von ihm nicht nur Erlaß der Abgaben auf zwei Jahre, sondern im Verlaufe der Zeit auch die baare Summe von 5,291,875 Thaler zur Verbesserung der Güter, Errichtung von Kolonieen, Bauten, Anlegung von Fabriken und Aufhelfung des Bauernstandes. Auch die Aufopferungen der Stettiner vergalt der hochherzige König nach dem Frieden mit landesväterlicher Fürsorge und königlicher Freigebigkeit, indem er die Aufnahme der Stadt nach Kräften begünstigte, ihre Handelsinteressen durch Verträge mit auswärtigen Mächten beförderte, und der Flägge ihrer Kauffahrteischiffe auf allen Meeren Achtung verschaffte. Um den Handel über Stettin zu begünstigen, ernannte Friedrich II mehrere Commissionen, welche Berechnungen anstellen mussten, wie hoch eine Waare an den verschiedenen Bestimmungsorten über Hamburg und über Stettin zu stehen käme. Als diese Berechnung erwies, daß die Waaren über Hamburg billiger wie über Stettin bezogen werden könnten, wurden sogleich die Zölle auf der Oder beträchtlich vermindert, und auch der Durchgangszoll für Waaren, mit denen kein Handel auf eigene Rechnung stattfand, bedeutend ermäßigt. Zur Erleichterung der Geschäfte wurde, anstatt der bisherigen Consumtions-Accise (1753) eine Handlungs-Accise von 2 Procent für alle Material-, Farbe-, Gewürz- und Spezereiwaaren, welche seewärts eingeführt wurden, beim Eingange erhoben. Nachdem der König zur Erleichterung der Wechselgeschäfte (1765) in Berlin eine Giro- und Leihbank errichtet, und dieselbe ihren Vortheil bewährt hatte, wurde auch in Stettin (1769) ein Provinzial-Bank-Comtoir angelegt, welches zu seinem Betriebe das Depositen-Geld erhielt und der Hauptbank in Berlin untergeordnet war. Im folgenden Jahre (1770) wurde in Stettin, wie in Magdeburg eine Kornhandlungs-Compagnie auf der Elbe und Oder errichtet, welche indeß der Kaufmannschaft nicht zum Nachtheil gereichen sollte, indem diese bei ihren Gerechtsamen bleiben und die Erlaubniß haben sollten, als Actionär der Compagnie beizutreten *). Um jedoch durch diese Einrichtung das Getreide nicht zum Nachtheile des Volkes zu vertheuern, wurde bestimmt, daß, wenn der Scheffel Roggen in Berlin über einen Thaler kosten würde, die Compagnie sich des Aufkaufs enthalten sollte.

Während der König den Handel auf mehrfache Weise zu heben suchte, wurde dieser wichtige Nahrungszweig Stettins durch die Mittel, welche er zur Vermehrung der Staatseinkünfte ergriff, wieder mancher Einschränkung unter-

*) Rathsakten Tit. V Sectio I. Nr. 309.

worfen. Bei der Erschöpfung aller Hülfsmittel durch den langwierigen Krieg und den gesteigerten Staatsbedürfnissen, beschloß der König, einen Schatz zu sammeln, zu welchem der Staat jährlich zwei Millionen mehr aufbringen sollte. Zu diesem Zwecke wurde, anstatt des bisherigen Steuersystems, (i. J. 1766) eine neue, nach französischem Muster eingerichtete Accise-Verwaltung, die sogenannte Regie, bei welcher man, zum Verdrusse der Unterthanen, eine Menge geborner Franzosen anstellte, errichtet. Der König hatte dabei die Ansicht, daß durch diese neue Einrichtung der Unterthan nicht nur gleichmäßig besteuert, sondern die Ausfuhr auch mit der Einfuhr in ein vortheilhaftes Verhältniß gesetzt wurde, welches bis jetzt nicht stattgefunden hatte. Deshalb wurden ausländische Waaren entweder ganz verboten, oder erhielten nur gegen einen hohen Zoll Eingang. Getränke und Lebensmittel wurden mit starken Abgaben belegt, und der Gebrauch des Stempelpapiers vervielfältigt. So wurden zwar die Staatseinkünfte jährlich um anderthalb Millionen vermehrt, aber auch die Einwohner den ungerechten Bedrückungen der fremden Zollbedienten ausgesetzt, welche mit fast unbeschränkter Macht ihr Amt verwalteten. Ein anderes Mittel, um die Staats-Einkünfte zu steigern, war der Alleinhandel mit Tabak, welchen der König anfänglich gegen eine jährliche Abgabe von einer Million verpachtete, darauf (i. J. 1766) aber selbst übernahm, und zu diesem Zwecke eine General-Tabaks-Administration errichtete. Bald darauf eignete sich der König auch den Alleinhandel mit Kaffee an, welcher in der letzten Zeit ein ziemlich allgemeines Getränk geworden war. Anfänglich hatte sich der König bemüht, seine Unterthanen durch eine hohe Besteuerung des Kaffee's von diesem Getränke zu entwöhnen, um die großen Summen, welche jährlich für Kaffee nach den Seestädten geschickt wurden, im Lande zu erhalten; als aber dieses Mittel nicht fruchtete, übernahm er den Alleinhandel und ließ nach englischem Muster die Kaffeebrennerei einrichten, um dem Unterschleife zu steuern. In allen Provinzen wurden Niederlagen errichtet, welche den Kaffee in gestempelten Büchsen und schon gebrannt verkauften. Königliche Beamte und vornehme Personen erhielten Erlaubnißscheine, ihren Bedarf an Kaffee selbst brennen zu dürfen. Es wurden Aufpasser, allgemein »Kaffeeriecher« genannt, angestellt, welche in den Häusern umhergehen und dem Geruche des frisch gebrannten Kaffee's nachspüren mußten, um die etwaigen Defraudationen zu entdecken, die zum Nachtheil des königlichen Monopols nur zu häufig stattfanden. Lange Zeit blieben dem Könige die lästigen Unannehmlichkeiten verborgen, welchen seine Unterthanen durch ein solches Verfahren ausgesetzt waren, und erst in den letzten Jahren seiner Regierung wurden die Bestimmungen der Accise-Ordnung bedeutend gemildert. — Eine andere lästige Einrichtung war die Nutzholz-Administration, welche den Handel mit Nutz- und Brennholz für königliche Rechnung betrieb, und nicht nur ein Vorkaufsrecht auf das inländische Holz, sondern auch einen Vorsprung von 25 Procent auf das polnische Holz vor den Kaufleuten hatte. Da indeß der Holzhandel ein wichtiger

Erwerbzweig der stettiner Kaufmannschaft war, so brachte es dieselbe dahin, daß ihr gegen eine Abgabe von 5000 Rthlr. jährlich der Holzhandel unbedingt frei gegeben wurde. Fremden Kaufleuten wurde dagegen strenge verboten, in den preußischen Staaten Holz zu kaufen, ausarbeiten zu lassen, und als fertiges Kaufmannsholz aus dem Lande zu führen *).

Ungeachtet dieser Monopole, welche den Kaufleuten viele Handelszweige entzogen, wurde doch dem Handel und der Schifffahrt Stettins ein neuer belebender Schwung gegeben, seitdem des Königs rastlose Bemühungen, Industrie und Gewerbthätigkeit nach allen Theilen seines Staates verbreitete. Besonders günstig wirkte der Krieg zwischen England und Nordamerika um diese Zeit für den Handelsverkehr, indem Pommern unter neutraler Flagge seinen Überfluß an Getreide zu außerordentlichen Preisen in den kriegführenden Staaten verkaufte. Gleichzeitig munterte der reiche Gewinn, welchen die Frachtschifffahrt der Rhederei brachte, zur Erbauung von Schiffen auf, und in den letzten Jahren dieses Krieges wurde der Schiffbau so thätig betrieben, daß die Anzahl der Seeschiffe überhaupt um diese Zeit sich verdoppelte. Außerdem wurde eine Menge Schiffe auf den pommerschen Werften erbaut, und vortheilhaft im Auslande verkauft, wodurch zugleich das Holz zu einem höheren Werthe abgesetzt und der Handel mit demselben gehoben wurde. Seit dieser Zeit baute man auch im Winter auf den Schiffswerften, welches vorher niemals geschehen war. Viele Handlungshäuser Stettins begründeten der Zeit ihren Reichthum, und die Anzahl der Seeschiffe vermehrte sich im Jahre 1784 bis auf 171, von welchen 11 der Seehandlungs-Compagnie gehörten **).

Nach Beendigung des amerikanischen Krieges hörte aber diese glückliche Conjunctur auf; der Handel stockte und der Werth der Schiffe fiel bedeutend. Dieser Wechsel wurde indeß im allgemeinen weniger fühlbar, da auch die Fabriken durch die Unterstützungen des Königs, welche sich für Pommern auf 115,000 Thaler beliefen, sehr in Aufnahme gekommen waren. Tuch-, Rasch- und Wollmanufakturen waren, auf Veranlassung des Königs, in Stettin angelegt, und auf dem Stadthofe ein Wollmagazin errichtet, aus welchem die ärmeren Fabrikanten ihren jährlichen Bedarf an Wolle, wenn sie dieselbe in das Magazin lieferten, bezahlt erhielten und Steinweise gegen Entrichtung des ausgelegten Preises wieder empfangen konnten.

Gleichzeitig entstanden mehrere Fabriken von Leinendamast, baumwollenen Waaren und Segeltuch, welche ihr Entstehen und Emporkommen

*) Rathsakten Tit. V Sectio I. Nr. 297.

**) Sell Briefe über Stettin p. 162.

großentheils der freigebigen Unterſtützung des Königs verdankten. Friedrich II gab 3000 Thaler zur Anlage einer Flaggentuchfabrik; der Senator Thilo erhielt (i. J. 1782) zur Errichtung einer hanfenen Feuerſpritzenſchlauch- und Eimerfabrik ein Gnadengeſchenk von 2000 Thalern und Acciſefreiheit für die Einbringung der Materialien und Ausführung der Fabrikate *); der Apotheker Meyer 10,000 Thaler zur Anlegung einer Franzbranntwein- und Riechwaſſerfabrik **). Mit königlicher Unterſtützung wurde (i. J. 1784) auf dem Bleichholm eine Ankerfabrik errichtet, welche das Vorrecht erhielt, daſs alle, in Pommern erbauten Schiffe ihre Anker dort entnehmen mussten, und in 20 Jahren keine neue Anſtalt dieſer Art angelegt werden durfte ***). Dieſe Unterſtützung des Fabrikweſens gab der Gewerbthätigkeit Stettins einen belebenden Schwung, und ermunterte mehrere Kaufleute, welche bei der Stockung des Handels ihre Kapitalien nicht vortheilhaft anzulegen wuſſten, zur Anlegung von Fabriken. Beſonders kamen die Lederfabriken, welche größtentheils von franzöſiſchen Koloniebürgern angelegt waren, in Aufnahme, indem ſie einen bedeutenden Theil ihrer Erzeugniſſe an das Ausland abſetzten. Die Tabaksfabriken hatten gleichfalls guten Fortgang, und beſonders erhob ſich die Fabrik des Commerzienraths Salingre, welche an 240 Menſchen beſchäftigte, zu einem bedeutenden Umfange. Der Senator Sanne legte auf einer Inſel in der Oder, unweit Pomeränsdorf, eine großartige Windſchneidemühle an, welche mit einem Koſtenaufwande von 30,000 Thaler ſo eingerichtet wurde, daſs ſie mit 36 Sägen ſechs Blöcke zugleich ſchnitt, und die Hölzer aus dem Waſſer bis vor die Sägen zog †). Der Kaufmann Velthuſen errichtete (i. J. 1790) eine Zuckerſiederei, welche jedoch wegen Mangel an rohem Zucker, deſſen Einführung durch den franzöſiſchen Krieg oftmals gehemmt wurde, anfänglich nicht zu einem großen Betrieb kommen konnte, ſo daſs ſie nur 10 Menſchen beſchäftigte und jährlich 600,000 ℔. Zucker anfertigte ††). Von geringer Bedeutung waren eine Weinеſſig-, Siegellack-, Korken-, bunt und türkiſch Papierfabrik und eine Ölmühle, welche jährlich nur für 1500 Thaler Rüböl anfertigte †††).

---

*) Sell Briefe über Stettin p. 107.

**) Daſelbſt p. 78.

***) Daſelbſt p. 111.

†) Sell a. a. O. p. 98. Dies großartige Werk, gewöhnlich Sanne's Mühle genannt, konnte anfänglich das Bedürfniſs nach Brettern nicht befriedigen, gerieth aber ſpäter in Verfall, und wurde, in den Händen anderer Beſitzer, nachdem es vor ungefähr acht Jahren abgebrannt war, nicht wieder hergeſtellt, ſondern der Platz zu einer andern Fabrikanlage benutzt.

††) Sell a. a. O. p. 78.

†††) Daſelbſt p. 111.

Während Stettin durch Handel und Gewerbthätigkeit jugendlich aufblühte, und diesen Flor mehrentheils seinem Landesherrn verdankte, beförderte derselbe auch durch die freigebigste Unterstützung den Wohlstand der Bauern und der Gutsherrschaften. Im Jahre 1770 trat in Folge des Mißwachses eine große Theurung ein, welche fast an Hungersnoth gränzte. In dieser Bedrängniß eröffnete der König seine Magazine, welche für den Krieg reichlich mit Vorräthen versehen waren, zur Abhülfe der Noth seiner Unterthanen, indem er den Armen unentgeldlich Bordkorn gab und den pommerschen Landleuten 72,000 Scheffel Roggen zur Aussaat schenkte. Stettin erhielt zur Versorgung der bedürftigen Einwohner 62 Winspel 20 Scheffel Roggen aus den königlichen Magazinen zu dem Preise von 1 Rthlr. für den Scheffel *). Als im folgenden Jahre (1771) das Getreide wegen der großen Ausfuhr im hohen Preise blieb, versorgte der König die Armen, besonders die Soldatenfamilien und die Wollspinner, mit Brod, das er ihnen theils unentgeldlich, theils für den billigen Preis von 4 Pf. für das Pfund verabreichen ließ. Eine Folge dieser Theuerung war, daß man in allen Gegenden Pommerns um diese Zeit anfing, die Kartoffeln in großer Menge zu bauen, wodurch viel Brodkorn erspart und den Drangsalen einer wirklichen Hungersnoth glücklich vorgebeugt wurde.

In noch größerem Umfange erfreuten sich die Edelleute und Gutsbesitzer, welche durch den Krieg verarmt und in Schulden gerathen waren, der Fürsorge ihres Landesherrn. Friedrich II blieb der unermüdliche Wohlthäter des Adels, bewilligte den Gutsbesitzern nicht nur sehr große Summen zur Bezahlung ihrer Schulden und Verbesserung ihrer Güter, sondern sorgte auch für den Unterhalt der dürftigen Wittwen und Waisen des Adels. Um die verschuldeten Güter allmählig von der darauf haftenden Schuldenlast zu befreien und in bessern Stand zu setzen, errichtete der König die pommersche General-Landschafts-Direction und Credit-Kasse, nach schlesischem Muster (i. J. 1780) in Stettin, zu welcher alle Gutsbesitzer der Provinz zusammentraten. Der König gab zu dieser Einrichtung die Summe von 200,000 Thaler zu 2 Procent Zinsen, und setzte dadurch die Kasse in den Stand, den verschuldeten Gutsbesitzern Kapitalien zu geringen Zinsen vorzuschießen, so daß es diesen möglich wurde, allmählig ihre Schulden zu tilgen.

Das Beispiel des großen Königs, der für die Verbesserung der Stadt- und Landschulen vielfach sorgte, bewirkte, daß man auch in Stettin eine größere Sorgfalt auf die Schul- und Erziehungs-Anstalten verwendete. Auf königlichen Befehl wurde (i. J. 1770) eine Visitation sämmtlicher Schulanstalten Stettins durch den Ober-Consistorialrath Spalding und den

*) Rathsakten Tit. VI Sectio 13 Nr. 174.

Professor Sülzer abgehalten. Die französische Kolonie errichtete (i. J. 1774) eine Anstalt zur Unterrichtung und Erziehung armer Kinder in Stettin, aus welcher in der Folge das sogenannte französische Waisenhaus und die damit verbundene Schule entstand. Schinmeiers Stiftung, die lastadische Schule, blieb indessen in ihrer Unbedeutendheit, bis Friedrich II zur Besoldung dem Gnadenschulhalter ein Kapital festsetzte, und den Überschuß der Meliorations-Zinsen-Kasse zur Errichtung eines Landschullehrer-Seminars bei dieser Schule anwies, worauf diese Anstalt (i. J. 1783) unter der Leitung des Superintendenten Göhring ins Leben trat. Die überwiesenen Mittel zur Erhaltung dieser Anstalt reichten aber nur so weit hin, daß sechs »Präparanden« darin aufgenommen und in den nöthigen Wissenschaften unterrichtet werden konnten. Als darauf Friedrich Wilhelm II das Ober-Schul-Kollegium errichtete, und dasselbe mit reichlichen Mitteln ausstattete, wurde (1789) mit dieser Schule ein Landschullehrer-Seminar für Pommern und Westpreußen verbunden, worin 18 Seminaristen auf königliche Kosten unterhalten, auch im Garten- und Seidenbau unterrichtet wurden. Im folgenden Jahre (1790) wurde bei dieser Anstalt auch eine Steuermannsschule, welche sich aber nur auf den praktischen Theil der Steuermannskunde beschränkte, wie auch eine Zeichnenschule, Werkklasse, Näh- und Strickklasse angelegt.

Gleichzeitig mit Errichtung dieser neuen Anstalten, wurde auch für die wesentliche Verbesserung der älteren Schulen, wie auch für den Unterricht der Armen gesorgt, so daß i. J. 1792 bereits 120 Kinder freien Schulunterricht genossen. Die Regimentsschulen der stettiner Garnison erhielten gleichfalls große Verbesserungen und wurden in eine Schule vereinigt, welche sich in mehrere Klassen theilte. Die große Stadt- oder Rathsschule erhielt zur Beförderung ihrer Aufnahme und Ermunterung der Lehrer durch ein königliches Reskript (12. März 1793) die Benennung Raths-Lyceum und erhob sich auch wirklich, durch den unermüdlichen Eifer des neuen Directors, Dr. Friedrich Koch, zu einem nie gesehenen Flor. Diese Anstalt theilte sich in fünf Klassen, deren jede aus zwei besonderen Abtheilungen bestand, und welche damals (i. J. 1794) zusammen 148 Schüler zählten. Das Jageteufelsche Kollegium war indeß, ungeachtet aller Sorgfalt, durch die immer mehr steigenden Preise der Bedürfnisse, allmählig so in Verfall gekommen, daß nur noch 16 Kollegianer darin Aufnahme finden, und von diesen nur sieben Beköstigung erhalten konnten *). Die Zöglinge des Kollegiums erhielten deshalb auch ihren Unterricht in den ersten Klassen des Raths-Lyceum, und standen unter der Aufsicht eines Bakkalaureus, der zugleich fünfter Lehrer an dieser Schulanstalt war. Das akademische Gymnasium hatte (i. J. 1777) gleichfalls eine neue

*) Wutstrack a. a. O. p. 334.

Einrichtung erhalten, der zu Folge sieben Professoren der Theologie, Rechtsgelehrtheit, Arzneikunde, Sprachen, Geschichte, Dichtkunst, Beredsamkeit, Philosophie, Mathematik und Physik lehrten, und außerdem ein Lehrer der französischen und der englischen Sprache und ein Tanzmeister gehalten wurden. Die Anzahl der Zöglinge belief sich ungefähr auf 30 bis 40, welche viele Freiheiten genossen; sie trugen Degen, machten durch Zweikampf ihre Streitsachen aus, und gaben durch Händel und Sittenlosigkeit oft Veranlassung zu Ärgernissen; während die Professoren sich die Gerichtsbarkeit über die Gymnasiasten anmassten. Diese und andere Übelstände veranlassten indeß (i. J. 1789) eine neue Visitation, welche durch den Director des Joachimsthalschen Gymnasiums, Meierotte, vollzogen wurde und den Grund zu wesentlichen Verbesserungen legte.

So große Vortheile auch die Stettiner von der Garnison hatten, welche damals aus zwei Regimentern Infanterie und einigen Artillerie-Compagnieen bestand, so war die Einquartierung dieser Truppen doch zugleich eine Last der Einwohner. Der König ließ daher (i. J. 1776) zur Erleichterung derselben auf dem sogenannten Ochsenberge, welchen die Schützengilde gegen Entschädigung von 1500 Thalern abtrat *), zwei neue Kasernen auf seine Kosten erbauen, und die Stadt übernahm es, die nöthigen Betten, Stuben- und Hausgeräthe anzuschaffen und zu halten **). Auch in der Stadt fand die Bauluft der Bewohner vielfache Gelegenheit zu neuen Bauten, so daß die noch übrigen mittelalterlichen Giebelhäuser bald fast ganz verschwanden, und Stettin in dieser Zeit immer mehr das Ansehen einer modern gebauten Stadt gewann. Unter diesen Bauwerken zeichnete sich besonders das Petri-Hospital aus, welches (i. J. 1785) auf der Stätte des alten Gebäudes nach einem Plane des geheimen Oberbaurathes Gilly errichtet wurde, und lange Zeit für eins der schönsten Gebäude Stettins galt.

Der baiersche Erbfolgekrieg (sogenannte »Kartoffelkrieg«) berührte Stettin nicht weiter, als daß wieder (im August 1778) eine Anzahl österreichischer Kriegsgefangenen nach Stettin geführt und daselbst ungefähr 9 Monate hindurch in Verwahrsam gehalten, dann aber im nächsten Jahre (1779) nach dem Frieden von Teschen in ihre Heimath entlassen wurden. — Das Aufblühen des Handels begünstigte in dieser Zeit vorzugsweise den allgemeinen Wohlstand, zu welchem sich Stettin nach dem siebenjährigen Kriege bald wieder erhob. Mit dem steigenden Wohlstande entwickelte sich auch der Hang zum Wohlleben und Vergnügen. Der Luxus fand Eingang bei den reichen Kauf-

*) Fritze Geschichte der Schützen-Compagnie zu Alt-Stettin p. 9.

**) Sell Briefe über Stettin p. 19.

leuten, und übte bald großen Einfluß auf die Lebensweise der Stettiner. Im Verkehre mit den Fremden, welche die vermehrten Handelsverbindungen um diese Zeit in großer Anzahl nach Stettin führten, wurden die Stettiner geselliger, ihre Sitten verfeinerten sich, »und allmählich schliff sich das Rauhe und Eckichte ab, welches den Bewohnern noch von der Schwedenzeit anklebte *). — So bildeten sich Sitten und Lebensart, und ein besserer Ton verbreitete sich im gesellschaftlichen Umgange. Mit der zunehmenden Neigung zum Lesen vermehrte sich die Summe gemeinnütziger Kenntnisse; Concerte und Schauspiele gewährten ein geistiges Vergnügen und bildeten den guten Geschmack; Assembleen und Bälle wurden gemeinschaftlich von Adelichen und Bürgerlichen besucht und bewirkten ein geselligeres Benehmen in dem Umgange der sonst streng geschiedenen Stände. Damit verschwand allmählig das Kleinstädtische und Stettin erhob sich in Hinsicht des Tons und der feineren Lebensart zum Range einer Großstadt«. —

Zur Zeit des Todes Friedrich II (17. August 1786) zählte Stettin, ohne Militär, 15,776 Einwohner, und in der Stadt und in den Vorstädten 1584 Häuser, von welchen noch 54 mit Stroh gedeckt waren **).

7. Stettin unter der Regierung Friedrich Wilhelm II (1786—1797).

Huldigung des Königs (1786). Brand der St. Marienkirche (1789). Aufbewahrung französischer Kriegsgefangenen im Fort Preußen. Errichtung der Statue Friedrich II (1793).

Nach dem Tode des großen Preußenkönigs bestieg dessen Brudersohn, Friedrich Wilhelm II, den Thron und bezeichnete den Anfang seiner Regierung durch wohlthätige Handlungen für sein Volk, indem er die allgemein verhasste Kaffe-, Tabaks- und Holzverwaltung nebst der Regie aufhob und die französischen Accisebeamten zur allgemeinen Freude seiner Unterthanen aus dem Dienste entließ. Anstatt der bisherigen Regie wurde eine neue Verwaltung des Accise- und Zollwesens, der Fabriken und des Handels eingeführt, und deren oberste Behörden mit dem General-Directorium vereinigt. Diese neue Einrichtung befreite zwar die Unterthanen von manchem lästigen Zwange, verminderte indeß keineswegs die Abgaben und lieferte bedeutendere Summen in die Staatskasse ab, als früher von der Regie geschehen war.

---

*) Sell Briefe über Stettin p. 101.

**) Wutstrack a. a. O. p. 113 und 314.

Die Huldigung des neuen Landesherrn erfolgte in Stettin am zwei und vierzigsten Geburtstage desselben (25. October 1786) in der vom Könige Friedrich Wilhelm I eingeführten Weise. Auf dem Schlosse versammelten sich am frühen Morgen die Landräthe, die Abgeordneten der Ritterschaft, die städtischen Obrigkeiten und Dorfgemeinden, und zogen Paarweise unter dem Geläute der Glocken, in der herkömmlichen Ordnung nach der St. Marienkirche, wo der Minister von Herzberg, als königlicher Kommissarius, nach abgehaltenem Gottesdienste den Huldigungseid der einzelnen Stände empfing und die kirchliche Feier mit dem Gesange **Te Deum laudamus**, unter Abfeurung der Geschütze auf den Wällen, beschlossen wurde. Alsdann begaben sich die Abgeordneten im feierlichen Aufzuge nach dem Schlosse zurück, und wurden an verschiedenen Tafeln bewirthet, worauf am Abend die ganze Stadt festlich erleuchtet ward.

Während Preußen durch seine Stellung unter den Großmächten in die Welthändel verwickelt wurde (1787), die alte Ordnung in Holland für den Erbstatthalter, (1789) Schwedens Gebiet gegen Dänemark, und (1790) die Existenz der Pforte gegen Österreich und Rußland sicherte, wurde Stettin von diesen Unruhen nicht berührt, und gewann immer mehr an Bedeutung. In dieser friedlichen Zeit verlor es indeß eine seiner schönsten Zierden, welche damals von den Bewohnern allgemein betrauert wurde. Der Thurm der St. Marienkirche war bereits (i. J. 1783) so baufällig geworden, daß man seinen Einsturz befürchtete, und das Curatorium entschloß sich anfänglich, um die bedeutenden Kosten der Wiederherstellung zu ersparen, den Thurm abbrechen zu lassen *). Weil sich aber viele Stimmen dagegen erhoben, daß man der Stadt ihre schönste Zierde berauben würde, so wurde die Wiederherstellung des Thurms beschlossen und mit einem Kosten-Aufwande von 5705 Thalern ausgeführt. Bei dieser Gelegenheit beschloß man, den Thurm mit einem Gewitterableiter zu versehen, damit das wiederhergestellte Bauwerk nicht durch den Blitz zerstört würde. Die Ausführung dieser Sicherheitsmaßregel, deren Kosten auf 600 Thaler veranschlagt waren, fand aber so vielfache Hindernisse bei den vorgesetzten Behörden, daß sie gänzlich unterblieb. Da traf wirklich der Blitz (9. Juli 1789) den Thurm, und setzte ihn in Brand, so daß in wenigen Stunden nicht nur der obere Theil des Thurms, sondern auch das Kirchendach abbrannte, und das Gewölbe theilweise einstürzte. Die Kirche selbst hatte durch den Brand so gelitten, daß das noch erhaltene Gewölbe gleichfalls den Einsturz drohte, und man, nicht ohne Gefahr, die Orgel, die Kanzel, die Stühle und die Verzierungen des Altars herausschaffen konnte. Auch das untere Gemäuer des Thurms war so beschädigt, daß es keinen Oberbau tragen konnte, und

*) Zöllner Reise durch Pommern und die Insel Rügen p. 437 ff.

gleichfalls von Grund auf neu errichtet werden mussfte. Als darauf das Kuratorium des Marienstifts erklärte, daß es nicht im Stande sei, den Thurm und und die Kirche wieder aufzubauen, erwachte überall die lebhafteste Theilnahme für dieses Bauwerk, die schönste Zierde Stettins, durch sein hohes Alter ehrwürdig, denn die mehrsten Einwohner erinnerten sich noch der fünfhundertjährigen Jubelfeier dieser Kirche (1763). Die Gemeinde wandte sich darauf an das Ober-Consistorium in Berlin, und bat dringend um die Wiederherstellung der Kirche und des Thurms. Im Auftrage des Ober-Consistoriums, untersuchte der geheime Oberbaurath Gilly den Zustand des Gebäudes, und erklärte alsdann, »daß es unmöglich sei, es so noch zu erhalten, und daß sowohl sämmtliche Bogen, wie ein Theil der Mauer abgetragen werden müsste. Ohne die Kosten zu rechnen, welche dies verursachen würde, sei zur Wiederherstellung wenigstens die Summe von 40,000 Thalern erforderlich; der Thurm könne allenfalls mit einer Kuppel oder einem flachen Dache versehen werden, welches mit einer Bedeckung von Kupfer 10,387 Thaler kosten würde.« Dennoch wurde noch immer der lebhafteste Widerspruch gegen die Abtragung der Kirche erhoben, und besonders bemühte sich der Staatsminister von Herzberg, das alterthümliche Bauwerk zu erhalten. Man brachte darauf nochmals in Vorschlag, »einen Theil der Kirche zum Gottesdienste einzurichten, welches ungefähr 10,000 Thaler kosten würde; die übrigen Mauern aber so weit abzutragen, daß die Gänge, wo sich die Begräbnißplätze und Denkmäler befänden, mit einem leichten Dache überdeckt werden könnten, der mittlere Theil der Kirche aber ein offener Platz bliebe, zu welcher Einrichtung etwa 4500 Thaler erforderlich sein würden.« —

Das sonst reiche Marienstift war aber außer Stande, die Kosten zur Wiederherstellung der Kirche aufzubringen, ohne in Schulden zu gerathen, welche den Untergang des Gymnasiums nach sich ziehen, und die Unterstützung der Unterthanen des Stiftes in vorkommenden Unglücksfällen unmöglich machen mussten. So sehr man auch die Wiederaufbauung der Kirche und des Thurms wünschen mochte, so musste man doch das Fortbestehen des Gymnasiums, das armen Studirenden so vielfache Wohlthaten erwies und dem Staate so viele nützliche Diener gebildet hatte, vorziehen. Die Abtragung der Kirche und des Thurms wurde beschlossen, und der Vorschlag des Staatsministers von Herzberg, daß der Thurm zu einer Sternwarte für das Gymnasium eingerichtet und die Kosten dieses Baues durch eine Collecte, zu welcher er selbst 1000 Thaler beisteuern wollte, aufgebracht werden möchten, wurde nach reiflicher Prüfung verworfen. — Die zahlreiche Gemeinde der St. Marienkirche wurde in die Schlosskirche eingepfarrt. Die schöne Orgel und der reich geschmückte Altar kamen durch Kauf nach Pasewalk, wo sie sich noch in der Marienkirche befinden. Die Mauern des Gebäudes wurden, mit einem Kostenaufwande von 7500 Thalern, bis zur Höhe von 40 Fuß abgebrochen, der innere Raum frei gelassen, und die Erbbegräbnisse hinter dem Hochaltar mit einem Dache ver-

ſehen. So ward die prachtvollſte Kirche in einen öden Begräbnißplatz verwandelt, und noch 40 Jahre hindurch ſtanden die düſtern Mauern mit ihren zerſtörten Ornamenten und Grabgewölben, bis dieſe letzten Überreſte des ſtettiner Doms endlich ganz abgebrochen wurden, um den Raum zur Erbauung des neuen Gymnaſiums zu gewähren.

Einigen Erſatz für den Verluſt der ſchönen Marienkirche erhielt indeß Stettin durch die Bildſäule Friedrichs II, welche das dankbare Pommern dem großen Könige errichtete. Stettin verdankt dieſe Auszeichnung dem patriotiſchen Staatsminiſter von Herzberg, der ſich ſo vielfache Verdienſte um den preußiſchen Staat, beſonders aber um ſein Vaterland Pommern erworben, und ſein thatenreiches Leben mit der Errichtung dieſer Bildſäule ſchloß. Nach erhaltener Erlaubniß von dem Könige Friedrich Wilhelm II, erließ Herzberg (5. Auguſt 1791) an ſeine Landsleute einen Aufruf, durch Errichtung einer marmornen Bildſäule ihrem großen Könige und Wohlthäter Friedrich II ihre Dankbarkeit und Verehrung zu bezeugen *). Er ſelbſt gab 1000 Thaler zu dieſem Zwecke, und ſein Beiſpiel weckte auch den Eifer der pommerſchen Stände, ſo daß die erforderliche Summe von 6000 Thalern bald durch freiwillige Beiträge zuſammengebracht wurde, wobei unſere Stadt als Landſtand ſich mit 200 Thaler betheiligte **). Von verhältnißmäßig größerem Betrage waren dagegen die Beiträge einzelner Privatperſonen. Der Brauälteſte und Conceſſionarius Bergemann in Stettin ſchickte aus wahrer Verehrung die erſten 50 Thaler als Beitrag zu dieſem Denkmale, ohne dabei ſeinen Namen zu nennen. Derſelbe Ehrenmann ließ auch bei der feierlichen Enthüllung der Bildſäule ein ſelbſtgefertigtes und auf ſeine Koſten gedrucktes Gedicht vertheilen, das von ſeinen poetiſchen Talenten einen eben ſo rühmlichen Beweis gab, als es ſeiner patriotiſchen Geſinnung Ehre machte, da er auch hier ſeinen Namen nicht nannte ***). Der berühmte Bildhauer und Profeſſor der Akademie, Johann Gottfried Schadow, erhielt den ehrenvollen Auftrag, dem Helden ſeines Jahrhunderts, Friedrich dem Großen, ein würdiges Denkmal zu errichten, und lieferte ein Meiſterwerk von weißem carrariſchen Marmor, welches den König in ſeiner deutſchen Militärkleidung, umgeben von dem königlichen Mantel, auf einem Fußgeſtelle von ſchwarzem Marmor darſtellt. Die feierliche Enthüllung dieſes herrlichen Standbildes (10. October 1793, Vormittags 9 Uhr,) war für Stettin ein Feſttag, zu welchem des Miniſters von Herzberg, die Präſidenten und Räthe der Regierung, der Kammer und des Conſiſtoriums,

*) Umſtändliche Nachricht von der, dem großen Könige Friedrich II zu Alt-Stettin am 10. October 1793 errichteten marmornen Bildſäule. Berlin 1793.

**) Rathsakten Tit. III Nr. 641.

***) Sell, Briefe über Stettin p. 31.

die pommerschen Landstände, der Gouverneur, das Offizier-Corps der Garnison, der Magistrat, ein großer Theil der Bürgerschaft und zahlreiche Fremde sich versammelt hatten. Der Minister von Herzberg hielt eine Rede, in welcher er die Verdienste Pommerns um den preußischen Staat, und die daraus entsprungene Vorliebe des großen Königs für diese Provinz mit folgenden Worten besonders hervorhob: »Wenn er (Friedrich II) seinem ruhmvollen Nachfolger einen so wohlgeordneten Staat hinterlassen, so kann ich auch mit Wahrheit behaupten, daß er seine großen Thaten vornemlich mit und durch unsere pommersche Völkerschaft, die nicht die größte seiner Nationen ist, ausgeführt, und sie daher vorzüglich geschätzt und geliebt hat. Da er bei den Pommern aller Stände einen vorzüglich standhaften und starken Kraftsinn, biedern Charakter und großen Trieb zur Ehre, ohne besondere Neigung zum Geiz, einen reinen alten, aber nicht sehr reichen Adel, und eine desto größere Anhänglichkeit an seine Regenten, und an das königliche Kuthaus Brandenburg-Preußen bemerkt, und daß sie bei mäßigen und eingeschränkten Vermögensumständen demselben lange dienten, und länger als andere reiche Unterthanen aushielten, und daß sie ihm mit unerschütterlichem Muthe, Eifer und gutem, reinem und natürlichem Verstande, die größten Dienste geleistet: so hat er dieser Nation während seiner ganzen Regierung sein vorzügliches Vertrauen geschenkt, und den alten Adel, den er namentlich wohl kannte, vornehmlich zum Civil- und Militärdienst gebraucht, von den untersten Stufen bis zu den höchsten eines Generals und Ministers, ohne Rücksicht auf ihre Glücksumstände, sondern bloß auf ihren persönlichen Charakter, erhoben. Aus allen diesen Gründen hat er auch in seinem politischen Testamente, das in dem berlinschen Archiv aufbewahrt ist, seinen Nachfolgern erklärt und angerathen, daß sie sich vorzüglich auf die pommersche Nation verlassen und dieselbe als die erste Stütze des preußischen Staates ansehen könnten und müssten.« —

Während dieser Zeit war in Frankreich die Revolution losgebrochen, und wie sie ihren Einfluß über ganz Europa ausdehnte, auch Stettin mittelbar berührt. Die Theilnahme Preußens an dem Bündnisse gegen das revolutionäre Frankreich entzog den Stettinern die Handelsvortheile, die ihnen der Verkehr mit diesem Lande gewährte, und wandte dieselben den Schweden und Dänen zu. Die Stettiner ließen zwar jetzt auch ihre Schiffe unter schwedischer oder dänischer Flagge fahren, aber die öftere Wegnahme von Schiffen und Gütern durch französische Kaper und die hohen Assekuranzen verminderten den Gewinn bedeutend, und brachten auch manchem Handelshause herben Verlust. Diese Stockung des Handelsverkehrs wurde um so fühlbarer, als auch die mehrsten der angelegten Fabriken in Verfall geriethen, da sie jetzt keine Unterstützungen mehr erhielten.

Während des fortdauernden Krieges wurden einige hundert französische Kriegsgefangene nach Stettin gebracht, wo sie im Fort Preußen aufbewahrt

wurden. Die Einwohner dieses kleinen Stadttheils hatten dadurch manchen Verdienst, indem mehrere Gefangene, die entweder Vermögen besaßen, oder sich auf mancherlei Weise, wie durch Unterrichtgeben in der französischen Sprache, im Fechten, oder durch allerlei künstliche Arbeiten, Geld zu verdienen wussten, sich bei den Einwohnern einmietheten. Die Lustbarkeiten der Franzosen, ihre kurzweiligen Spiele und militärischen Übungen auf dem freien Platze des Forts, zogen viele Stettiner dahin, und an den Sonntagen eilten Mädchen und Frauen schaarenweise hinaus, um sich in den Wirthshäusern durch Tanzen mit den Franzosen zu ergötzen *). Als Preußen, des erfolglosen Krieges müde, zu Basel mit Frankreich Friede schloß, kehrten diese Gefangenen (1795) wieder in ihre Heimath zurück, gewiß ohne es zu ahnen, daß sie oder ihre Waffenbrüder nach 11 Jahren als Sieger in diese Stadt einziehen würden.

Wie das Staatswesen während der Regierung Friedrich Wilhelms II, in den hergebrachten Formen sich bewegte, so blieb auch die städtische Verfassung und Verwaltung Stettins in der eingeführten Ordnung, und selbst die französische Revolution weckte das abgestorbene Bürgerthum nicht zu neuem Leben. Nur der Besitzstand der Stadt erfuhr einige Veränderungen, indem die Holländerei Wolfshorst, die Vorwerke Schwarzow, Eckartsberg und Nemitz (i. J. 1792), wie auch die beiden Oderkrüge, auf Erbpacht ausgegeben wurden. Von den ausgedehnten städtischen Wiesen überließ der Magistrat, mit Vorbehalt des Ober-Eigenthumrechts, (i. J. 1787) an Zabelsdorf 100 Morgen, ferner (i. J. 1791) den Schützenwerder (416 Morgen enthaltend), (i. J. 1792) an Schillersdorf 25 Morgen im großen Stadtbruche, und (i. J. 1795) die sogenannten Sallunwiesen an die Dorfschaften Hökendorf und Arnimswalde gegen einen mäßigen Erbzins.

Die Stadt selbst hatte während dieses Zeitraums, außer dem schmerzlichen Verluste der Marienkirche, keine wesentliche Veränderung erfahren, und zählte am Schlusse desselben (i. J. 1796) ohne die zum Militär gehörenden 4884 Personen, 17,453 Einwohner und in ihrem Weichbilde 1594 Häuser, von welchen in den Vorstädten noch 22 mit Stroh gedeckt waren.

*) Sell a. a. O. p. 97.

8. Stettin unter der Regierung Friedrich Wilhelm III (1797–1840.)

Huldigung des Königs (1798.) Vereinigung der großen Rathsschule mit dem Gymnasium (1804.) Besuch des Königs und der Königin in Stettin (1804.) Vielfache Störung des stettiner Handels (1805.) Das Unglücksjahr 1806. Einnahme Stettins durch die Franzosen.

Die ersten Jahre der Regierung Friedrich Wilhelm III, der im vollendeten 27sten Lebensjahre (16. Novbr. 1797) den Thron seines Vaters bestieg, waren für Stettin von keiner großen Bedeutung. Das Land erfreute sich der Segnungen des Friedens; die Unterthanen verehrten in ihm den milden Regenten, der bei weiser Beschränkung seines Hofhalts und Vereinfachung der Verwaltung, doch die Würde seiner Stellung zu erhalten, die Lasten des Landes zu erleichtern und mancherlei nützliche Anstalten ins Leben zu rufen verstand. Doch viel großartiger sollte sich die Thätigkeit des Königs in der Zeit der Noth gestalten, welche (i. J. 1806) über Preußen hereinbrach, und fortan seine Regierung den unwiderleglichen Beweis führen, daß sich mit der Wohlhabenheit, Bildung und Freiheit der Bürger die innere Kraft und äußere Macht des Staates mehre, daß jede gute Staatseinrichtung, jede Beförderung des Verkehrs, jede Erleichterung und Unterstützung, welche von der Regierung ausgeht, eben so zum Vortheile des Landesherrn als der Unterthanen sei, und daß der Wohlstand und die treue Anhänglichkeit des Volkes den größten und sichersten Schutz dem Fürsten wie dem Staate gewähre.

Bei dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelm III erfuhr die bisherige Huldigungsform eine wesentliche Abänderung. Der Magistrat Stettins schickte seine Abgeordneten zur Huldigung, welche (7. Juli 1798) auf dem Schlosse zu Berlin durch die ständischen Abgeordneten der westlichen Provinzen, namentlich der Mark Brandenburg, der Herzogthümer Schlesien, Pommern, Magdeburg und Cleve, der Markgrafthümer Ansbach und Baireuth, der Fürstenthümer, Halberstadt, Minden u. s. w., stattfand. Nach Beendigung der feierlichen Handlung leisteten die im Lustgarten versammelten Abgeordneten der Bürgerschaften den Eid der Treue und es ertönte, unter Abfeuerung des Geschützes, dreimal der Ruf: »Es lebe der König Friedrich Wilhelm III!« Bei diesem wiederholten Freuderuf dankte der Monarch den Bürgern von dem Balkon des Schlosses, und auch die Königin erwiederte diesen Ausbruch der Liebe sehr huldvoll.

Die nächsten Jahre vergingen für Stettin noch im Behagen des Friedens, der durch das Neutralitätssystem Preußens glücklich erhalten wurde. Die städtische Verfassung und Verwaltung bewegte sich ungestört noch in den alten Formen; nur die beiden ersten Bildungsanstalten Stettins erhielten eine zweckmäßige Veränderung, indem das Lyceum oder die große Rathsschule, welche aus fünf Klassen mit 10 Lehrern bestand, mit dem Königlichen Gymnasium dergestalt (i. J. 1804) vereinigt wurde, daß beide Schulen eine Anstalt unter dem gemeinsamen Patronate des Königs, des Marienstifts und des Magistrats bildeten. Der Magistrat überwies dieser vereinten Anstalt, welche unter dem Namen vereinigtes Königliches und Stadt-Gymnasium nun anfänglich aus 8 Klassen, später aus 7 dergleichen bestand, die jetzt aufgehobene Rathsschule in der Mönchenstraße; während die Lokale des Gymnasiums in den Marienstiftsgebäuden zur Aufstellung der werthvollen Bibliothek, der Naturalien-Sammlung, zum Hörsaale u. s. w. benutzt wurden. Das Jageteufelsche Kollegium wurde mit dem Gymnasium dahin vereinigt, daß die Zöglinge desselben freien Unterricht in sämmtlichen Klassen der vereinten Anstalt erhielten.

In demselben Jahre (1804) erfreute sich Stettin der Anwesenheit des Königs und der Königin, welche auf einer Reise zur Revue nach Stargard unsere Stadt besuchten. Bei Ankunft der allgeliebten Landesherrschaft zogen die Mitglieder der Kaufmannschaft und des Schlächtergewerks, wie auch eine bedeutende Anzahl Handlungsdiener, in drei, durch besonders stattliche Kleidung unterschiedenen Abtheilungen zu Pferde eine Meile weit entgegen, und geleiteten das Königspaar in die Stadt, wo dasselbe unter einer prunkvollen Ehrenpforte am berliner Thore vom Magistrate feierlich empfangen und dann durch die Reihen der aufgestellten Bürgerschaft unter dem Freudenrufe der versammelten Volksmenge und dem Läuten aller Glocken, nach dem Schlosse geführt wurde. Zu Ehren des allerhöchsten Herrscherpaares wurden von dem Magistrat mehrere Festlichkeiten angeordnet, welchen der König und die Königin durch ihre Gegenwart besondern Glanz verliehen. Alles freute sich des beglückenden damals noch in Preußen waltenden Friedens, während in andern Ländern der Krieg seine Schrecken verbreitete. Aber nur zwei Jahre verflossen und auch gegen Preußen erhob sich der Sturm des Krieges, welcher damals ganz Europa durchtobte.

Schon das folgende Jahr (1805) brachte Störung in die friedlichen Verhältnisse mit den Nachbarstaaten. Die Machtschritte des Kaisers Napoleon gaben die Veranlassung, daß England, Rußland, Österreich und Schweden ein Bündniß gegen Frankreich schlossen. Baiern, Würtemberg und Baden traten auf französische Seite. Preußen wollte die Ruhe des nördlichen Deutschlands sicher stellen, und sein Neutralitätssystem behaupten, wodurch es in Span-

nung mit Schweden gerieth. Als darauf Preußen mit Napoleon, der eben in der Drei-Kaiserschlacht bei Austerlitz (2. Decbr. 1806) die vereinigten russischen und österreichischen Heere besiegt hatte, einen Vertrag zum Austausch verschiedener Provinzen schloss, und demzufolge das von den Franzosen eroberte Hannover, wie auch Lauenburg besetzte, kam es sofort zum offenen Bruche mit England und Schweden. — England legte sogleich ein Embargo auf sämmtliche Schiffe Preußens, und in kurzer Zeit wurden 700 derselben in den englischen Häfen und auf dem Meere von den erbitterten Engländern genommen. Auch Schweden, beleidigt durch die Besetzung Lauenburgs von preußischer Seite, trat sogleich feindlich gegen Preußens Handel auf, ließ Kaperbriefe ausfertigen und die preußischen Ostseehäfen, auch Swinemünde, durch Kriegsschiffe sperren. Dadurch erlitt auch Stettins Handelsverkehr einen unersetzlichen Verlust, und erhielt keine Entschädigung dadurch, daß Preußen zur Wiedervergeltung die schwedischen Schiffe in seinen Häfen mit Beschlag belegte *). Durch Rußlands Vermittelung wurden zwar Preußens Streitigkeiten mit Schweden bald ausgeglichen, und auch England endigte die Feindseligkeiten, als Preußen genöthigt war, eine bewaffnete Stellung gegen Frankreich anzunehmen; allein auch in den folgenden Jahren erfuhr Stettins Handel vielfache Störung durch französische, dänische, englische und spanische Kaper.

Fast ein ganzes Jahrhundert hindurch, während in andern Ländern der Krieg seine Schrecken verbreitete, hatte sich Stettin des beglückenden Friedens erfreut, als das Unglücksjahr 1806 begann und auch diese Stadt das harte Schicksal der ganzen Monarchie theilte. Die rücksichtslose Politik des französischen Kaisers, der den Engländern Hannover wieder anbot, wenn sie Frieden mit ihm schließen wollten, nöthigte endlich den König, sich zur Sicherstellung seines Reiches zu rüsten, und im Frühjahr 1806 zogen die preußischen Truppen voll Siegeshoffnung nach Thüringen. Die Doppelschlacht bei Jena und Auerstädt (14. October 1806) entschied zu Gunsten des siegenden Napoleon und öffnete den Franzosen den Weg in das Herz der preußischen Länder. Die Folgen dieser Niederlage wurden aber noch unheilvoller, als ein unaussprechlicher Kleinmuth die Anführer ergriff, und Feigheit, Besinnungslosigkeit, leider auch Verrath, den Staat an den Rand des Verderbens führte.

Als die Nachricht von der verlornen Schlacht nach Stettin gelangte, wollte Niemand derselben Glauben schenken; denn die Zuversicht auf das sieggewöhnte preußische Heer, das die Lorbeeren des siebenjährigen Krieges schmückte, das seit einem halben Jahrhundert für unüberwindlich gehalten wurde, war bei

*) Rathsakten Tit. V. Sectio 3.

allen zu tief gewurzelt, als daß man einen unglücklichen Ausgang des Krieges besorgt hätte. Da kam die verehrte Königin Louise mit ihrer Familie (22. October) in eiliger Flucht durch Stettin gereiset, um in den östlichen Provinzen Sicherheit zu suchen. Dieser Vorfall bestätigte die zahlreichen Unglücksbotschaften, und erregte zuerst bei den Stettinern Besorgniß vor Gefahr, die man aber noch weit entfernt glaubte. Wie an andern Orten, stieg auch hier Kleinmuth und Rathlosigkeit auf das höchste, als man die Verwirrung des Rückzuges sah, als die flüchtigen Preußen in zersprengten Schaaren, in Regimenteen und Schwadronen durch Stettin zogen. Die allgemeine Entmuthigung ergriff auch die beiden Kommandanten, General-Lieutenant von Romberg und General-Major von Knobelsdorf, welche, im Greisenalter stehend, keine Thatkraft fühlten, so sehr, daß man keine Maßregeln zur Vertheidigung der Festung ergriff. Von Seiten des Magistrats und der Bürgerschaft konnte nichts für die Behauptung des wichtigen Platzes gethan werden, da die Vertheidigung desselben ausschließlich der Militärbehörde oblag, und sie in so wichtiger Angelegenheit keine Stimme hatten. Sie konnten daher nur dem Militär folgen, und würden gewiß, wie zur Zeit die brave Bürgerschaft in Kolberg, Gut und Blut bereitwillig an die Vertheidigung ihrer Mauern gesetzt haben, wenn wackere Männer die altberühmte Streitbarkeit der Stettiner zu wecken verstanden hätten.

Unterdessen verfolgte der Feind den erkämpften Sieg mit Schnelligkeit und mit so unerwartetem Glücke, daß er in 14 Tagen auch die Reserven des preußischen Heeres vernichtete, die wichtigsten Festungen ohne Schwertstreich einnahm und im raschen Siegeslaufe bis an die Oder vordrang. Mürat, Großherzog von Berg, verfolgte mit der französischen Reserve-Kavallerie die überall weichenden Preußen, und nöthigte (28. October) bei Prenzlau den Fürsten von Hohenlohe, mit einem Heerhaufen von 16,000 Mann die Waffen zu strecken. Bei Pasewalk wurde die Reiterei dieses Korps, 6000 Mann stark, von den Franzosen gefangen genommen, und bei Anklam der Überrest von 4000 Mann den Feinden in die Hände geliefert. So war auch dieses Heer, das an den Ufern der Oder dem Feinde erfolgreichen Widerstand leisten konnte, in wenigen Tagen aufgehoben.

Die Nachricht von diesem neuen Unglück der preußischen Waffen war kaum nach Stettin gelangt, als auch die Avantgarde des Großherzogs von Berg, ein Regiment leichter Kavallerie unter dem Befehl des Brigade-General Lasalle, (29. October) auf den Anhöhen vor der Stadt, zwischen den Straßen von Berlin und Pasewalk, sich zeigte *). Von Fort Preußen wurde der Feind mit

*) Böhmer Belagerungen Stettins p. 88.

einigen Kanonenschüssen begrüßt, und dadurch genöthigt, sich hinter die Anhöhen zurückzuziehen. Sofort ließ aber der preußische Kommandant den Artillerie-Offizier, der ohne seinen besonderen Befehl hatte feuern lassen, in Arrest bringen. Ungeachtet dieses Verfahrens, schien der Gouverneur anfangs entschlossen, den anvertrauten Platz ernstlich zu vertheidigen. Denn als von Seiten des Generals Lasalle ein Parlementair erschien, und die Festung im Namen des Großherzogs von Berg zur Übergabe aufforderte, wurde er mit abschlägiger Antwort zurückgeschickt. Wirklich traf man jetzt auch Anstalten zur Vertheidigung, indem man die schönen alten Linden auf dem Hauptwalle und die doppelte Linden-Allee auf dem Wege nach Fort Preußen, die einst Friedrich Wilhelm I hatte anpflanzen lassen, ohne Schonung fällen ließ. Allein damit war auch die ganze Sache beendet; denn als Nachmittags die Aufforderung dringend wiederholt wurde, hatte bereits ein so unaussprechlicher Kleinmuth die beiden Kommandanten ergriffen, daß keine Scham sie abhielt, das Schimpflichste einzugehen. Die Aufforderung wurde angenommen; obgleich dadurch der Unmuth der Soldaten, die bereitwillig fechten wollten, in dem Grade geweckt wurde, daß sie den Kommandanten vom Pferde rissen, und er sich nur mit Mühe vor ihren Mißhandlungen retten konnte *). Von Seiten der preußischen Militärbehörde begaben sich einige Abgeordnete nach Möhringen, wo sie noch an demselben Tage (29. October) Abends 11½ Uhr mit dem französischen General Lasalle und dem Chef des Generalstabes, Belliard, eine Kapitulation schlossen, welche die Festung mit der Besatzung, allen Kriegsvorräthen und königlichen Kassen den Franzosen übergab, dem Eigenthum der Einwohner dagegen Schonung zusagte.

So war auch Stettin, eins der stärksten Bollwerke der preußischen Monarchie, ohne Schwertstreich unrühmlich gefallen. Wohl mochte mancher Stettiner von dem herben Wechsel, der sieben Jahre unvergeßlicher Trübsal über die Stadt brachte, noch keine Ahnung haben, als die Franzosen am folgenden Morgen (30. October) um 6 Uhr die Wacht am berliner Thore besetzten, und einen Vorposten auf der langen Brücke aufstellten. Die Nachricht von der Übergabe der Stadt wirkte eben so niederschlagend auf die Bürgerschaft, wie auf die bisherige Besatzung. Unverhohlen äußerten die Soldaten ihren Unwillen über das Benehmen der Befehlshaber, die eine so wichtige Festung ihres Königs dem Feinde auslieferte, und sie selbst dem harten Loose der Gefangenschaft Preis gab. Viele verließen eilig ihre Fahnen und gingen über die Oder nach Hinterpommern, um sich andern Truppenkorps anzuschließen. Auch der Offizier auf der parnitzer Thorwacht wollte die Kapitulation nicht

*) Böhmer a. a. O. p. 89.

annehmen, sondern begab sich mit seiner Mannschaft nach Hinterpommern, wo Kolberg den flüchtenden Preußen einen Haltpunkt darbot.

Die Übergabe Stettins erfolgte indeß ohne Störung, Vormittags 10 Uhr zog die preußische Besatzung mit allen kriegerischen Ehren aus der Stadt, und streckte auf dem Glacis vor dem berliner Thore ihre Waffen. Die Soldaten wurden kriegsgefangen nach Frankreich geführt; die Offiziere dagegen auf ihr Ehrenwort, nicht gegen den Kaiser Napoleon zu fechten, sofort entlassen. Nach französischen Berichten zählte die gefangene Besatzung 6000 Mann, und fielen, außer ansehnlichen Magazinen, 160 Kanonen mit der Festung in die Hände der Sieger. Auch ein Theil der königlichen Kassen, die man so schleunig nicht hatte retten können, wurde von den Franzosen erbeutet und theils an einzelne Offiziere vertheilt. Nachdem die gefangenen Preußen den Weg nach dem fernen Frankreich angetreten hatten, rückten die Franzosen gegen Mittag (30. October) in die Stadt, welche zum ersten Male die gefürchteten Gäste in ihren Mauern aufnahm. In dichtgedrängten, breiten Schaaren zogen die französischen Truppen des Marschalls Lannes durch das berliner Thor, nach dem weißen Paradeplatze, wo sie ihre Einquartierungs-Billets erhielten, und sich dann in die Stadt vertheilten. Der Vortrab dieses Korps zog sofort durch Stettin, besetzte Damm und verfolgte von hier aus die flüchtenden Preußen, von welchen auch noch viele eingeholt und gefangen nach Stettin zurückgebracht wurden. Während die große Armee Napoleons durch das preußische Polen nach der Weichsel vordrang, und an den Bewohnern dieser Provinz, welche die Verheißungen polnischer Generale zum Aufstande gegen die preußische Regierung gereizt hatte, bereitwillige Helfer fand, begnügte sich der französische Marschall Lannes von Stettin aus Stargard und die umliegende Gegend zu besetzen und Kontributionen für das preußische Pommern auszuschreiben.

9. Die Franzosenzeit (1806—1813.)

Lasten der Stadt während der französischen Besetzung. Stockung des Handels durch die Continentalsperre. Leben und Treiben der Franzosen in Stettin. Lager bei Krekow.

Das traurige Schicksal der ganzen Monarchie theilend, hatte auch Stettin unter der Herrschaft der Franzosen große Leiden zu bestehen, und große Lasten zu tragen; ein französisches Gouvernement wurde sofort errichtet, welches die Leitung der ganzen Verwaltung übernahm und die Behörden nöthigte, dem Kaiser Napoleon eidlich Gehorsam zu geloben, wozu sich auch der Stettiner Magistrat bequemen musste und die Bürgerschaft ihre Waffen abliefern. In welchem Sinne die französischen Machthaber das angemaßte

Recht handhaben wollten, zeigte sich schon in den nächsten Tagen. Die St. Nicolai-, Johannis- und Petri-Kirche wurden in Magazine umgeschaffen, das Gymnasium in der Mönchenstraße und das bisherige Gouvernementshaus in der kleinen Domstraße zu Lazarethen eingerichtet; die Festung wurde mit dem Holze der Kaufleute verpallisadirt und vielfach verbessert. Die Stadt musste ein zahlreiches Truppen-Corps, dessen abziehende Schaaren immer durch neue ergänzt wurden, aufnehmen und verpflegen, so daß die Last der Einquartierung viele Bürger auf das Äußerste erschöpfte, obgleich sie mit Ordnung und nach Verhältniß des Vermögens der Einzelnen vertheilt wurde. Gleichzeitig wurde die Stadt mit Geldsteuern und Lieferungen aller Art überhäuft und zunächst der Kaufmannschaft eine Contribution von 10 Millionen Franken (2½ Millionen Thaler) abgefordert, welche sich im Laufe der Zahlungen und verschiedenen Lieferungen auf etwa 1,600,000 Thaler ermäßigte *). Die Anforderungen mehrten sich mit der Zeit, und mussten ohne Weigerung erfüllt werden. So erlitt die Stadt innerhalb zwei Jahren (vom 29. October 1806 bis zum 30. November 1808) einen ungeheuern Verlust, der auf folgende Weise berechnet wurde.

1) Stadt- und Kloster-Eigenthum	109,499	Rt.	—	Gr.	—	Pf.
2) Von der Kaufmannschaft	1,667,682	=	20	=	11	=
3) Durch Einquartierung	1,485,168	=	16	=	5⅔	=
4) An sonstigen Lieferungen	376,476	=	1	=	11	=
Summa	**3,638,826**	**Rt.**	**15**	**Gr.**	**3⅔**	**Pf. **).**

Einen so unersetzlichen Verlust erlitt die Stadt an ihrem Vermögen, und die auch hier eingeführte Continentalsperre hemmte den Aufschwung des Handels, und vernichtete den Wohlstand vieler Familien. Nach dem Machtspruche Napoleons war in allen Frankreich unterworfenen Ländern aller Verkehr mit England auf das strengste verboten. Die englischen Unterthanen sollte man verhaften und die vorhandenen englischen Waaren den Flammen Preis geben. So wurde der Handel fast gänzlich unterdrückt, und den Stettinern ihr wichtigster Erwerbzweig entzogen; während Lieferungen aller Art und schwere Summen unaufhörlich aufgebracht werden mussten.

Ein anderer Nachtheil für die Stadt war der oft wiederholte Wechsel der Gouverneure und Kommandanten, welche häufig von diesen Posten abgerufen und durch neue Befehlshaber ersetzt wurden. Diese gebieterisch auftretenden Herren wurden sämmtlich der Stadt sehr kostbar, denn sie beanspruchten auch für sich bedeutende Geldsummen, und durch große Geschenke mussten sie in

*) Rathsakten Tit. X.

**) Daselbst.

mancher Hinsicht beschwichtigt werden *). Der General Lasalle erhielt gleich nach Übergabe der Stadt 6000 Rthlr., und als ihm wenige Tage darauf der General Claparéde folgte, auch dieser ein Geschenk von 7000 Rthlr.; später der General Dentzel gleichfalls 6000 Rthlr. Der Adjutant des Generals Claparéde, Kapitain d'Argens, bekam mehrere theure Kleidungsstücke, worunter ein Husarenpelz mit echt goldenem Besatz, und außerdem noch eine ansehnliche Geldsumme. Andere Offiziere und Beamte empfingen »Präsente« von 50, 100 bis 1000 Thalern. Außerdem musste man noch die feindlichen Befehlshaber mit Kutschen, Pferden und mancherlei werthvollen Luxusartikeln beschenken, um sie für die erbetene Ermäßigung einer Contribution oder Verlängerung der Zahlungsfrist zu gewinnen. So erhielt der Marschall Victor allein von der Stadt 12 Wagenpferde und 5 Reitpferde, unter welchen sich eins zu 1200 Rthlr. befand **).

Sogar die Gruft der pommerschen Herzoge in der Schlosskirche wurde auf Befehl eines französischen Gouverneurs geöffnet, weil man ihm heimlich berichtet hatte, dass dort große Schätze zu finden wären. Er zeigte jedoch bei Besichtigung der Gruft ein würdiges Benehmen, indem er keine Verletzung gestattete, und Alles sorgfältig wieder verschließen ließ ***).

Die siebenjährige Herrschaft der Franzosen brachte in die Stadt ein lebendiges, buntes Treiben. Die Durchzüge der französischen Heerhaufen und ihrer Verbündeten nahmen kein Ende und nach und nach passirten alle Truppen-Gattungen der »großen Armee.« Franzosen, Italiener, Spanier, Illyrier, Polen, Baiern, Würtemberger, Badener, Würzburger, Hessen, Nassauer, Sachsen und zuletzt (1813) auch Holländer zogen im bunten Wechsel durch Stettin und verweilten längere oder kürzere Zeit. Unter den französischen Truppen zeichneten sich besonders die prunkvolle Noble-Garde der Kaiserin unter der Anführung des Duc de Montmorency, Pariser Stadtsoldaten, und eine Abtheilung Mariniers (Seesoldaten) durch Haltung und Rüstung aus. Auch die sogenannte »Löffelgarde«, welche den Löffel auf dem Hute oder im Stiefel trug, zog als Vortrab durch die Stadt. Von den nachfolgenden Truppen fesselten besonders die Chasseure mit Blei in den langen Locken, die Dragoner mit Pferdeschweifen, die vom Helm den Rücken hinab hingen, die Küraſſiere in ihren blanken Stahlpanzern, die zahlreichen Schaaren der Grenadiere mit dicken Bärenmützen, die langbärtigen Sappeurs, und die kleinen, beweglichen Voltigeurs, die Aufmerksamkeit der

*) Rathsakten Tit. X. Böhmer, Belagerungen Stettins p. 93, daselbst p. 94.

**) Daselbst.

***) Böhmer a. a. O. p. 94.

Stettiner, welche eine Musterkarte der großen Armee für sehr schweres Geld zu sehen bekamen.

Mehrere berühmte Marschälle des Kaisers, namentlich Lannes, Victor, Mortier, Brüne, Soult, Gouvion St. Cyr, Davouſt, welche ſich theils durch kriegeriſche Geſtalten, theils durch geſchmackloſe Pracht auszeichneten, verweilten gleichfalls während dieſer Zeit bei den Stettinern, denen aber der Beſuch dieſer vornehmen Gäſte durch die koſtbaren Geſchenke ſehr theuer wurde *).

Unter dieſem Getümmel fehlte es auch nicht an Luſtbarkeiten, an Bällen und Feſten, welche die Franzoſen veranſtalteten, und zu denen die Einwohner oft wider Willen ſie begleiten mußten. Der Geburtstag des Kaiſers und die Siege der großen Armee gaben Gelegenheit zu ſolchen Feſtlichkeiten, an welchen auch die bedrückte Stadt durch Illuminationen Theil nehmen mußte. Auf dieſe Weiſe wußten ſich die Fremden den Einheimiſchen, die anfänglich ihre Gäſte ſtörrig vermieden, zu nähern, Bekanntſchaften anzuknüpfen und Eingang in Familien zu gewinnen. Im Allgemeinen erwarben ſich die franzöſiſchen Soldaten bei ihren Wirthen das Lob, daß ſie leichter zu befriedigen wären, als die Rheinbundtruppen, welche die Bewohner mit Übermuth und Rohheit plagten. So gab es auch im geſelligen Verkehr manches Neue. Auf dem Königsplatze vergnügten ſich zuweilen an ſchönen Sommerabenden große Geſellſchaften franzöſiſcher Offiziere und ihrer Damen öffentlich mit dem Ballonſchlagen, Fechten und andern Spielen. Wie das Tanzen, war auch das Fechten ein wahres Lebensbedürfniß der Franzoſen. In den Kaſernen waren Fechtplätze, auf denen das Schreien und Stampfen den ganzen Tag nicht aufhörte. Bei dem reizbaren Charakter und der allgemeinen Fechtluſt fehlte es auch nicht an Duellen, welche jedoch mehr unter den Soldaten, als unter den Offizieren, vorkamen. Auch die Art des Gottesdienſtes, zu dem die Truppen mit ihren Waffen, mit Spiel und Trommel in die Kirche zogen, war der proteſtantiſchen Stadt ein neuer Anblick **). Die Kriegszucht wurde ſtrenge gehandhabt, und mancher franzöſiſche Miſſethäter neben der Bildſäule Friedrichs des Großen, zum warnenden Beiſpiele der verſammelten Truppen, erſchoſſen. Auf derſelben Stelle erlitt aber auch ein preußiſcher Soldat, der bei einem Streifkorps geſtanden und von dem Feinde gefangen war, durch das Urtheil des franzöſiſchen Kriegsgerichtes als brigand (Straßenräuber) den Verbrechertod, dem er aber in ſeiner preußiſchen Uniform, unter allgemeiner Theilnahme, ſtandhaft entgegen ſchritt.

---

*) Böhmer a. a. O. p. 93.

**) Daſelbſt p. 95.

Die siebenjährige Einlagerung der Franzosen veranlasste unvermeidlich einen Verkehr der Einwohner mit dem Feinde. Diese Mischung übte indeß einen ganz verschiedenen Einfluß auf die Gesinnung der Stettiner; denn obgleich sich auch einzelne Verräther, Leichtsinnige oder Verzweifelte fanden, welche die vertrauteste Gemeinschaft mit dem Feinde suchten und unterhielten, so hielt doch die Mehrzahl sich so viel als möglich von denselben entfernt, und gab, ungeachtet der eigenen, schweren Drangsale, fortwährend die sprechendsten Beweise der alten Liebe und Treue gegen das Vaterland und die Königsfamilie. Nachdem der erste Schrecken der erlittenen Niederlage vorübergegangen, erhoben sich die gebeugten Gemüther zu neuer, belebender Hoffnung, als der kühne Schill mit seinem eilig gesammelten Streifkorps von Kolberg aus die Provinz durchzog, und durch glückliche Überfälle dem Feinde manchen Verlust zufügte. Schills Thaten stärkten zuerst bei dem Bürger, wie bei dem Soldaten das Vertrauen auf die alte preußische Tapferkeit, und weckten die Vaterlandsliebe. Sein Name übte auch in Stettin wie an andern Orten solchen Einfluß, daß mehrere junge Leute aus der Stadt und der Umgegend zu seinem Freikorps eilten. Selbst der Feind zeigte Besorgniß, besetzte während einer nächtlichen Feuersbrunst (Ausgangs December 1806) in Stettin die Wälle und traf Anstalten zu Abwehrung eines befürchteten Angriffs *).

Als im Frühjahre (1807) zahlreiche Verstärkungen aus Frankreich eintrafen, rüstete sich der Feind, Kolberg zu belagern und die übrigen Theile der Provinz seiner Herrschaft zu unterwerfen. Vor Kolberg aber fanden die Franzosen einen Widerstand, der allen ihren Anstrengungen Trotz bot und den alten Kriegsruhm der preußischen Waffen wieder zu Ehren brachte. Auch in Preußen stritten die eilig gesammelten preußischen Regimenter mit der alten Tapferkeit, und hatten, nach ihrer Vereinigung mit den russischen Hülfstruppen, in der blutigen Schlacht bei Eilau (7. und 8. Februar 1807) der französischen Übermacht einen so großen Verlust zugefügt, daß Napoleon in seinem weitern Vordringen gehemmt wurde, und eilig frische Heerhaufen herbeirief, um seine geschwächte und erschöpfte Armee zu verstärken. Während in Preußen eine unwillkürliche Waffenruhe eintrat, zeigte sich den Stettinern plötzlich die entfernte Hoffnung, ihrer kostbaren Gäste entledigt zu werden; denn als ein großer Theil des französischen Armeekorps, welches das schwedische Pommern besetzt hielt und vor Stralsund lagerte, nach Preußen abgerufen wurde, gingen die bisher eingeschlossenen Schweden (1. April 1807) plötzlich zum Angriffe über, und vertrieben die Franzosen aus ihrem Gebiete. Die Schweden verfolgten den Feind, der sich eilfertig nach Stettin zurückzog, über die

*) Böhmer a. a. O. p. 98.

Grenze, und ihre Streifpartheien kamen bis in die Umgegend dieſer Stadt *). Schon traf der umſichtige Schill Anſtalten, ſein Freikorps eilig mit den Schweden zu vereinen und dann vor Stettin zu rücken, als der ſchwediſche Oberbefehlshaber, Graf von Eſſen, mit dem franzöſiſchen Marſchall Mortier (18. April) einen Waffenſtillſtand ſchloß, welchem ein vortheilhaftes Anerbieten zum Frieden von franzöſiſcher Seite folgte. So verſchwand die Hoffnung der Stettiner, und die Franzoſen erhielten freie Hand, die Belagerung von Kolberg mit Nachdruck zu beginnen. Der Marſchall Mortier verließ Stettin, und übernahm ſelbſt den Oberbefehl vor jener Feſtung, die ſich aber mit unerſchütterlichem Muthe vertheidigte.

Der König von Schweden verwarf zwar unterdeſſen die vorgeſchlagenen Friedensbedingungen, rüſtete ſich mit Hülfe Englands, den Krieg gegen Frankreich nachdrücklich fortzuſetzen und eine Abtheilung preußiſcher Truppen, unter dem Befehl des General Blücher, vereinigte ſich in Stralſund mit den Schweden, um die franzöſiſche Hauptmacht im Rücken anzufallen. Aber der günſtige Zeitpunkt war verſäumt; denn bevor es noch auf dieſer Seite zum Kampfe kam, war der Krieg in Preußen bereits zum Vortheil Napoleons beendigt. Als die unglückliche Schlacht bei Friedland (14. Juni) die vereinten Preußen und Ruſſen zum Rückzuge nöthigte, ſchloß der Kaiſer von Rußland Waffenſtillſtand mit Napoleon, und auch der gebeugte König von Preußen mußte an der äußerſten Grenze ſeines Reichs, im Frieden zu Tilſit (19. Juli 1807), die harten Bedingungen annehmen, die der übermüthige Sieger vorſchrieb. Die mit den Schweden vereinten preußiſchen Truppen wurden ſofort zurückgerufen, und begaben ſich nach Kolberg, das mit unbeſchreiblicher Freude den Feind vor ſeinen Wällen abziehen ſah. Ungeachtet dieſes Wechſels wollte der Schwedenkönig allein den Kampf gegen die Übermacht Frankreichs fortſetzen, und verwarf hartnäckig alle vorgeſchlagenen Bedingungen. Als aber der franzöſiſche Marſchall Brüne mit einem Heere von 60,000 Mann (13. Juli 1807) über die Peene rückte, mußte König Guſtav Adolf ſich auf die Vertheidigung Stralſunds beſchränken, und bald darauf, nach Schweden flüchtend, ſein diesſeitiges Gebiet der Willkür des Feindes überlaſſen.

Der mit ſchweren Opfern erkaufte Friede brachte indeß dem erſchöpften Lande ſobald nicht die erwarteten Segnungen der wiederhergeſtellten Ruhe. Der preußiſche Staat war durch Abtretung aller Länder zwiſchen Elbe und Rhein, polniſch Preußen und Danzig um die Hälfte verkleinert, und mit einer Kriegsſteuer von 140 Millionen Franken belaſtet. So lange für dieſe ungeheure Summe nicht Sicherheit geſtellt war, hielt der franzöſiſche Kaiſer das

*) Böhmer a. a. O. p 98.

preußische Land bis zur Weichsel besetzt, und hatte sich noch besonders ausbedungen, daß bis zur vollständigen Abbezahlung die wichtigen Oderfestungen Stettin, Küstrin und Glogau in seiner Gewalt verbleiben sollten. Der Unterhalt der französischen Truppen beschwerte das Land um so mehr, als die natürlichen Hülfsmittel desselben theils erschöpft, theils in den Händen der Franzosen waren. Die fortdauernde Handelssperre des Continentalsystems beschränkte den Verkehr, da Preußen jede Verbindung mit England, auf Napoleons Gebot, streng untersagen musste. Der Handel stockte, die Gewerbe lagen darnieder, Noth und Theuerung herrschte überall; während die Last der unaufhörlichen Einquartierungen und der willkürlichen Erpressungen der Franzosen die Einwohner zu Boden drückte. Auch die Wohlhabenden verarmten allmählig unter dieser Last, welche nach dem Kriege eben so fortwährte, als während desselben. Die Noth stieg über alle Beschreibung, das baare Geld verschwand immer mehr, und das Papiergeld, Treforscheine genannt, fiel auf ein Viertel des angenommenen Werthes herab.

Stettin theilte getreulich das harte Schicksal des gesammten Landes, und gab mit Freuden und zum Theil mit der großherzigsten Aufopferung Geld und Gut zur Abtragung der allgemeinen Contribution. Die Kriegslast der Stettiner steigerte sich aber noch, als die französischen Truppen aus Preußen zurückkehrten und in zahlreichen Schaaren durch die Stadt zogen. Der Marschall Soult nahm seinen Sitz in Stettin, und versammelte endlich (im Juli 1808) seine Truppen, welche bisher alle Dörfer und Landstädte erfüllten, in zwei großen Lagern bei Stettin und bei Stargard. Eine bedeutende Truppen-Masse stand in dem wohlgeordneten Lager, das unweit des Dorfes Krekow errichtet war, und einen stattlichen Anblick gewährte, indem die durch Kriegsbeute bereicherten Franzosen ihre Hütten und Zelte mit verschwenderischer Pracht ausschmückten. Endlich marschierten auch die bei Stargard versammelten Truppen, 12,000 Mann an der Zahl, nach Stettin, um hier vereint den Geburstag ihres Kaisers zu feiern. Diese Festlichkeit wurde (15. August) von den Franzosen mit großem Pomp vollzogen. Vormittags wurde eine feierliche Messe gelesen auf dem jetzigen deutschen Berge, dessen emporragender Hügel damals von den Franzosen errichtet und Napoleonsberg genannt ward. Nach der großen Parade begannen die Vergnügungen der Soldaten, welche um Preise fochten, schossen, rannten und kletterten. Am Abend wurde ein Feuerwerk abgebrannt, bei welchem die Franzosen fast stundenlang das Firmament mit weiß leuchtenden Sternen erfüllten, indem ganze Regimenter die Leuchtkugeln im laufenden Feuer aus ihren Gewehren schossen. In der Stadt war unterdessen, auf Befehl des französischen Gouvernements, Illumination und Ball. Nach einigen Tagen wurde das Lager abgebrochen und das versammelte Truppenkorps marschierte nach Spanien. Als darauf vertragsmäßig (am 5. December 1808) das rechte Oderufer von den Franzosen geräumt wurde, erlangte endlich Stettin

eine Erleichterung seiner Last, indem der Staat allein die Verpflegung der stettiner Garnison übernahm. Die gebeugten Gemüther des Volkes erhoben sich endlich zu neuer, belebender Hoffnung, als die Franzosen endlich das Land verließen, und die Regierung das schwierige Werk der Wiederherstellung Preußens begann. Stettin blieb aber in der Gewalt der Franzosen und musste noch fünf Jahre unter ihrem Joche schmachten.

10. Wiederherstellung des Staates.

Einführung der neuen preußischen Städte-Ordnung in Stettin (1809). Magistrat und die Stadtverordneten. Das Stadtgericht wird eine Königliche Behörde (1810). Einäscherung der St. Nicolai-Kirche (1811). Das verhängnißvolle Jahr 1812.

Preußen hatte durch den Tilsiter Frieden nicht nur die Hälfte seines Umfanges, sondern auch seine politische Macht und Unabhängigkeit verloren; es war durch den Krieg auf das äußerste erschöpft, in seinen Grundpfeilern ganz erschüttert worden, so daß das Staatsgebäude ganz von Neuem hergestellt werden musste. Dies war die große Aufgabe des Königs Friedrich Wilhelm III und seiner Minister, Stein und Hardenberg, die nun mit rastlosem Eifer das schwere Werk der Wiederherstellung Preußens unter den schwierigsten Verhältnissen begannen, während der General von Gneisenau das Kriegswesen umgestaltete und eine allgemeine Volksbewaffnung vorbereitete. In dieser Periode hatten der König und seine Rathgeber weder die Hoffnung auf bessere Zeiten, noch den Muth verloren, durch neue Gestaltung der Staats- und Gemeinde-Verhältnisse das gebeugte Preußen zu seiner früheren Größe wieder zu erheben. Der Staat musste mit neuer Lebenskraft erfüllt, das Volk mit neuem Muthe beseelt, der vernichtete Wohlstand wieder hergestellt werden, wenn für Preußen eine glücklichere Zeit des Ruhms und der Ehre wiederkehren sollte. Der unglückliche Krieg von 1806 und 1807 hatte die Gebrechen gezeigt, welche die damalige preußische Staatsverfassung enthielt. Man hatte schon früher über wichtige Verbesserungen nachgedacht und manches Gute beabsichtigt, dessen Einführung jedoch durch den Krieg verhindert wurde. Nach dem Frieden von Tilsit trat ein günstiger Zeitpunkt ein, die erkannten Gebrechen der alten Verfassung gänzlich auszurotten, und durch zeitgemäße Umgestaltung das vorgesteckte Ziel zu erreichen. Ungeachtet des beschränkenden Einflusses der Franzosen, konnte man jetzt doch den Grund legen, und durfte auf keine bestehende Form Rücksicht nehmen, da die gewaltigen Ereignisse die Bahn gebrochen, und die alte Verfassung bereits theilweise aufgelöset hatten. Alles, was Wissenschaft und Erfahrung bieten können, wurde jetzt auch mit unermüdeter Thätigkeit angewendet, ein neues Staatsgebäude zu errichten, zu

dessen Erhaltung und Befestigung alle Staatsbürger mit Aufhebung vieler Vorrechte und Privilegien, durch neue Gesetze und Einrichtungen verpflichtet wurden.

Die Kriegsmacht, Preußens Hauptstütze seit der Regierung des großen Kurfürsten, war durch den Tilsiter Frieden beschränkt und nur auf 42,000 Mann festgesetzt, wodurch der Staat in den zweiten Rang der europäischen Mächte zurückgesetzt wurde. Um das Heer für den Fall der Noth zu vermehren, ohne die Bedingungen des Friedensvertrages zu verletzen, wurde die Einrichtung getroffen, daß immer Rekruten eingezogen, in den Waffen geübt und dann als Kriegsreserve entlassen wurden, wodurch in wenigen Jahren die Armee eine Stärke von 150,000 Mann erhielt, ohne daß diese Anordnungen die Aufmerksamkeit der Franzosen erregten. Während man sich gleichzeitig mit der Herbeischaffung von Waffen und Kriegsvorräthen aller Art beschäftigte, versäumte man keineswegs, der neu gebildeten Armee eine zweckmäßige, innere Einrichtung zu geben. Auch eine Veredlung der Bestandtheile und die Erweckung eines besseren Geistes im Heer bewirkte man durch die Abschaffung der ausländischen Werbungen und durch die Einführung einer allgemeinen Waffenpflicht, welche auf alle Klassen der Staatsbürger sich erstreckte, wie durch Abschaffung vieler körperlicher Züchtigungen und durch die Errichtung guter militärischer Bildungs-Anstalten. So verschaffte man zugleich dem Stande der Vaterlandsvertheidiger Achtung, und vereinte die bisher strenge geschiedenen Klassen des Militärs und des Civilstandes zu einem kraftvollen Ganzen, indem man jedem Staatsbürger die uralte, ehrenvolle Pflicht der Vaterlandsvertheidigung auflegte. Diese eigentliche Volksbewaffnung bewährte ihre Zweckmäßigkeit schon in der nächsten Zeit durch Thaten, die ganz Europa mit Ehrfurcht und Staunen gegen das verarmte, kleine Preußen erfüllte.

Mit derselben weisen und unermüdlichen Sorgfalt war man gleichzeitig beschäftigt, auch die bürgerlichen Verhältnisse des Staates zeitgemäß umzugestalten. Die unglücklichen Ereignisse des französischen Krieges hatten die Lehre gegeben, daß die Unterdrückung aller Selbstständigkeit und Freiheit im Staate eben so gefährlich sei, als die frühere Ungebundenheit der einzelnen Stände zur Zeit des dreißigjährigen Krieges war. Man beschloß daher, das Veraltete und Unbrauchbare gänzlich aufzuheben, und dem Volke eine Freiheit zu geben, welche demselben Raum zur Entwickelung seiner Kräfte gewährte. Was man erringen wollte, verkündete man vom Thron herab in folgenden schönen Worten: „Es sei nothwendig, daß jeder Einwohner des Staates, gänzlich frei, seine Kräfte auch frei benutzen und entwickeln könne, ohne durch die Willkür eines Andern daran gehindert zu werden; daß man die Gerechtigkeit streng und unpartheiisch handhabe; daß das Verdienst, in welchem Stande es sich finde, ungehindert emporstreben könne, und daß endlich durch

Erziehung, durch echte Gottesfurcht und durch jede zweckmäßige Einrichtung im Vaterlande ein Sinn gebildet werde, auf welchen sich Wohlstand und Sicherheit fest gründen.“

Um diese herrlichen Grundsätze in Ausführung zu bringen, erschien zuerst ein Gesetz, welches den freien Gebrauch und erleichterten Besitz des Eigenthums bestimmte. In der Folge wurden die bisherige Steuerfreiheit des Adels, die Mühlengerechtigkeit und der Mühlenzwang, das Zunftwesen und die Berechtigung des Alleinhandels aufgehoben. Es trat nun eine völlige Gewerbefreiheit gegen Entrichtung einer mäßigen Patentsteuer ein, welche vermehrte Regsamkeit der Gewerbe und den Wohlstand des Volkes zur Folge hatte. Auch waren die Handwerker nicht mehr in die Städte gebannt, sondern konnten nach Belieben ihren Aufenthalt wählen. Vorzüglich war die Sorgfalt des Königs und seiner Minister darauf gerichtet, die bisher drückende Lage des Landmannes zu verbessern und den Ackerbau möglichst zu heben. Eine Folge dieses Bestrebens war die Verleihung des Eigenthums an sämmtliche Bauern, die bisher nur Erbpächter oder Lassbauern gewesen waren. Dieselben mussten zwar Entschädigung leisten, für Verleihung des Eigenthums und dem Aufhören ihrer gutsherrlichen Lasten; allein der Erfolg hat seit jener Zeit (1811) die Zweckmäßigkeit dieser Maßregel bewährt, und Gutsherr und Bauer haben dabei gewonnen. Die früher gewöhnlichen Lieferungen, der Vorspann in Friedenszeiten, wozu sämmtliche steuerpflichtige Grundstücke im Staate verbunden waren, wurde erlassen, und nur für den Fall von Truppenmärschen und eines Krieges, gegen Bezahlung, beibehalten. Alle persönlichen Lasten des Bauernstandes, als Leibeigenschaft, Zwangsdienst, Abzugsgeld wurden aufgehoben, und dieser Stand erhielt die völlig unbeschränkte Freiheit nicht allein der Person, sondern auch des Eigenthums. So legte Friedrich Wilhelm III den Grund zu einem zahlreichen Stande freier Bauern, an welchen es bisher dem preußischen Staate gefehlt hatte.

Wie durch diese Gesetze die Verhältnisse des Bauernstandes und des offenen Landes umgestaltet wurden, so erschien (19. November 1808) für sämmtliche Städte des Reichs eine neue Städteordnung, durch welche deren mangelhafte Verfassung verbessert und der ganz verlorne Gemeinsinn geweckt wurde. Die Erfahrung hatte gelehrt, dass mit der Unterdrückung alle Selbstständigkeit im städtischen Wesen, manche Bürgertugend untergegangen, vor allem der Gemeinsinn erloschen war. Die gänzliche Ausschließung von der Theilnahme an den städtischen Angelegenheiten hatte die Bürgerschaft dem Gemeinwesen gänzlich entfremdet und ihr das Vertrauen zu der städtischen Obrigkeit genommen, zumal diese unter der strengsten Aufsicht der Staatsbehörde stand. So hatte das Bürgerthum an Kraft und Muth verloren, seitdem

man die Gemeinden schwach gemacht, und ihr Interesse dem Staate ganz untergeordnet hatte.

Um den rühmlichen Gemeinsinn, dem in der Vorzeit so Großes gelungen war, kräftig wieder zu wecken, und zugleich die Städte im festen Verbande mit dem Staate zu erhalten, beschloß der König auf den Rath des Ministers von Stein, das städtische Wesen auf den Mittelweg zwischen der vormaligen, fast republikanischen Selbstständigkeit und der gänzlichen Abhängigkeit vom Staate zu führen. In Folge der neuen Verfassung, wurden daher die Bürgergemeinden den bestehenden Einrichtungen des Staates, der Gerichtsbarkeit, der Militär- und Steuerpflichtigkeit untergeordnet, dagegen aber die bisherige, städtische Verfassung von Grund aus verändert, und den Gemeinden in Verwaltung der eigenen Angelegenheiten und ihres Vermögens die größtmöglichste Freiheit gewährt. Die Bürgerschaft erhielt demnach das Recht, aus ihrer Mitte Stadtverordnete, als Vertreter der Gemeinde, und durch diese die städtische Obrigkeit auf gewisse Jahre oder auf Lebenszeit zu wählen und eigene Statuten über die Anordnung der städtischen Einrichtung geben zu lassen. Das Bürgerrecht wurde fortan Jedem, der sich häuslich niedergelassen, selbst Frauen, ohne Unterschied der Geburt, des Standes und der Religionspartei ertheilt, und gab die Befugniß, städtisches Gewerbe zu betreiben, Grundstücke im städtischen Bezirke zu erwerben, an der Wahl der Stadtverordneten Theil zu nehmen, und zu Ämtern der städtischen Verwaltung berufen zu werden. Die Leitung der städtischen Angelegenheiten verblieb dem Magistrat, der in Stettin fortan aus zwei Bürgermeistern, einem Kämmerer, einem Syndikus, zwei besoldeten Stadträthen und funfzehn unbesoldeten Stadträthen bestehen sollte. Alle Mitglieder des Magistrats sollten von den Stadtverordneten im Namen der Gemeinde erwählt und von der Regierung bestätigt werden.

Nach diesen allgemeinen Bestimmungen der königlichen Regierung sollte die Einführung der Städte-Ordnung in Stettin bereits am 1. März 1809 geschehen. Der Magistrat fragte zwar bei den Alterleuten des Seglerhauses an: »ob man gegen die befohlene Einführung der Städte-Ordnung, welche die ganze bisherige Verfassung umstürze, höheren Orts noch Gegenvorstellungen machen oder dieselbe unbedingt annehmen wolle.« — Als die Alterleute sich für das Letztere erklärten, wurden ohne Weigerung die Vorbereitungen zur Einführung der neuen städtischen Verfassung, zunächst zur Wahl der Stadtverordneten getroffen *). Zu diesem Zwecke wurde nun die Stadt mit ihren Vorstädten in 17 Bezirke (Heumarkt-, Königs-, Passauer-, Wall-, Berliner-, Jakobi-, Louisen-, Dom-, Schloß-, St. Nikolai-,

*) Rathsakten Tit. I Sectio 3 Nr. 349.

Oder-, St. Petri-, Speicher-, St. Gertrud-, Oberwyk-, Torney- und Unterwyk-Bezirk) getheilt, und die Bürgerrolle in den einzelnen Bezirken aufgenommen. Bei dieser Aufnahme ergab es sich, daß die Stadt überhaupt 1726 Bürger zählte, von welchen 1295 stimmfähig waren *). Die Alterleute des Seglerhauses und der neun Hauptgewerke, welche bisher nur dem Namen nach als Vertreter der Gemeinde galten, traten jetzt wirklich in dieser Eigenschaft zusammen und erwählten (vom 6. bis 9. März 1809) durch Ballottiren für sämmtliche Bezirke 63 Stadtverordnete und 21 Stellvertreter. Diese hielten (18. März) unter dem Vorsitze des ältesten Bürgers der Gewählten, Braueigens Bergemann, ihre erste Sitzung, in welcher der Syndikus Redepenning der Versammlung im Namen des Magistrats die von demselben ausgefertigte Bestätigung der Stadtverordneten und deren Stellvertreter überreichte **). Darauf wurde durch Stimmenmehrheit der Schulrath Sell zum Vorsteher der Stadtverordneten, und der Braueigen Bergemann zu dessen Stellvertreter gewählt, und dann die Wahl sämmtlicher Bezirksvorsteher vollzogen. Nachdem auf diese Weise die Korporation der Stadtverordneten sich gebildet hatte, schritt man zur Wahl des neuen Magistrats-Kollegiums, und wählte den bisherigen zweiten Bürgermeister Kirstein zum Oberbürgermeister, den Syndikus Redepenning zum zweiten Bürgermeister, den Senator Schmiedeke zum Syndikus, den Senator Bourwieg zum Kämmerer, die Senatoren Masche und Friederici zu besoldeten Stadträthen, und den Hauptmann von Rapin, die Kaufleute Wißmann, Wachenhusen, Wietzlow, Ludendorf, v. Essen, Dohrn, die bisherigen Senatoren Dilschmann, Rahm und Greff, (gleichfalls der Kaufmannschaft angehörend), den Hofapotheker Thiemann, Seifenfabrikant Zehme, Braueigen Ledoux und Lootsen-Kommandeur Rüske zu unbesoldeten Stadträthen ***). Das Gehalt der besoldeten Magistrats-Mitglieder wurde mit Aufhebung aller bisherigen Accidentien dahin festgestellt, daß der Oberbürgermeister jährlich 1500 Rtlr., der zweite Bürgermeister 1200 Rtlr., Syndikus 1200 Rtlr., Kämmerer 1200 Rtlr., der Stadtrath für das Militärwesen 1100, und der Stadtrath für das Ökonomie- und Baufach 1000 Rtlr. erhalten, und bei Verbesserung der städtischen Finanzen eine Zulage gegeben werden sollte. Nachdem diese Angelegenheit beendet war, wurde der

*) Die aufgenommenen Seelen-Listen ergaben damals 18,375 Einwohner. Von der Stimmfähigkeit wurden anfänglich diejenigen „Inquilinen“ (zu Miethe wohnenden Bürger) ausgeschlossen, welche von ihrem Gewerbe jährlich nicht 200 Rtlr. reine Einkünfte hatten.

**) Rathsakten Tit. I Sectio 3 Nr. 352 Vol. I.

***) Aus dem alten Magistrats-Personal schieden: der Landrath Bracht mit 1000 Rtlr., Kämmerer Jüterbock mit 800 Rtlr., Senator Ockel mit 800 Rtlr. und Senator Augustin mit 800 Rtlr. Pension.

neue Magistrat von der Regierung bestätigt, und, nach dem Wunsche der gesammten Bürgerschaft am Geburtstage des Königs (3. August 1809) feierlich eingeführt.

Nach den erlassenen Bestimmungen versammelte sich das Magistrats-Kollegium gewöhnlich zweimal in der Woche; bei außerordentlichen Vorfällen aber auch auf Befehl des Oberbürgermeisters, welcher als vorsitzendes Mitglied die Geschäfte unter die übrigen Magistrats-Personen vertheilte und die Deputirten für die einzelnen Angelegenheiten ernannte *). Bei dem Abfassen eines Beschlusses sollte Stimmen-Mehrheit entscheiden, der jüngste Rath zuerst seine Stimme geben, und dann die übrigen nach dem Alter folgen. Der Oberbürgermeister leitete den Vortrag, führte die Aufsicht über die zu beobachtende Ordnung, Einsammlung der Stimmen und hatte die Befugniß, bedenklich scheinende Verfügungen nochmals zum Vortrage zu bringen.

Zum Geschäftskreise des Oberbürgermeisters gehörte allgemeine Aufsicht über den Betrieb der städtischen Angelegenheiten bei dem Kollegium und den verschiedenen Deputationen, um in den Operationen derselben eine Zusammenstimmung zu vereinter Wirksamkeit zu erhalten; ferner die Disciplin, so wie alle Verhandlungen, welche Anstellung, Dienst, Suspensionen und Entsetzung oder auch den Abgang von Magistrats-Mitgliedern betrafen; endlich die Repräsentation der Stadt in den landständischen Verhandlungen.

Der zweite Bürgermeister verwaltete das gesammte Polizeiwesen (für welches jedoch im folgenden Jahre ein besonderer Stadtrath angestellt wurde); ferner Vertheilung der bürgerlichen Lasten, Armenwesen, Aufsicht über die Gefängnisse, das Zuchthaus und die Armen-Anstalten, Gewerbe, Fabriken, Schifffahrts- und Innungssachen.

Der Syndikus hatte die Bearbeitung der Rechtsangelegenheiten, Aufsicht über Kirchen- und Schulwesen, Theilnahme an der Verwaltung des Armen-Wesens und der Feuer-Societät.

Der Kämmerer ist Rendant der Kämmerei-Kasse und führt die städtische Buchhaltung.

Der erste besoldete Stadtrath verwaltete das gesammte Militärwesen, Servis, Lieferungen u. s. w.; der zweite besoldete Stadtrath oder Ökonomierath hatte das Finanzwesen, die Verwaltung des

*) Rathsakten Tit. I Sectio III Nr. 351.

städtischen Eigenthums zu besorgen, und war zugleich Kurator der Kämmerei-Kasse.

Eine Veränderung des Geschäftskreises (vormalige Umsetzung der Rathsämter) fand fortan nicht mehr statt; vielmehr behielt jedes Magistratsmitglied die übertragenen Geschäfte für seine ganze Dienstzeit. — Die unbesoldeten Stadträthe wurden verpflichtet, jedes ihnen vom Dirigenten übertragene Geschäft zu übernehmen, jedoch sollte darauf gesehen werden, daß sie nicht mit Geschäften belästigt würden, welche ihren Gewerben erhebliche Störungen veranlassten. Für den Geschäftskreis des Oberbürgermeisters und der vier besoldeten Magistratsmitglieder wurden je drei unbesoldete Stadträthe als Beisitzer zu den dazu gehörenden Deputationen gebraucht. Überhaupt theilte der Magistrat sämmtliche Geschäfte in 1) eine Kassendeputation, 2) Deputation zur Ausmittelung und Tilgung der Stadtschulden, 3) Armendirection, 4) Deputation für die Feuer-Societät, 5) Deputation für die Gefängnisse, Zuchthaus und Arbeits-Anstalten, 6) Deputation für die Gesundheits-Polizei, 7) Deputation für die Straßenerleuchtung, 8) Ajustir-Amt der Maaße und Gewichte, 9) Deputation für Kirchen und Schulanstalten, 10) Servisweſen, 11) Ökonomie-Deputation, 12) Bau-Deputation. — Das hiernach verfaßte Geschäfts-Reglement wurde darauf von Seiten des Magistrats der Regierung eingereicht, welche dasselbe jedoch wesentlich abänderte. Der Magistrat und die Stadtverordneten waren indeß hiermit nicht einverstanden, »weil die von der Regierung gegebene Norm den Lokal-Verhältnissen nicht angemessen sei,« und schickten ihr Geschäfts-Regulativ bei dem Ministerium zur Prüfung und Bestätigung ein. Da jedoch von hier aus kein Bescheid erfolgte, so blieb es bei den vom Magistrate verfaßten Bestimmungen, nach welchen die Vertheilung der Geschäfte und Konstituirung der Deputationen erfolgte. Zur Verwaltung der einzelnen Geschäfts-Deputationen wurden Mitglieder des Magistrats, der Stadtverordneten und auch der Bürgerschaft gezogen, »um dadurch besonders der letzteren eine wirksame Theilnahme an der Verwaltung des Gemeinwesens, eine thätige Einwirkung auf dieselbe zu ertheilen und durch dieses gemeinsame Streben nach einem Ziele das bisher getrennte Interesse der besondern Klässen und Zünfte aufzuheben und allgemein zu machen« *).

Eine andere wesentliche Veränderung erfuhr die städtische Verfassung Stettins durch die Aufhebung der Gerichtsbarkeit des Magistrats **). Auf Befehl des Königl. Justiz-Ministeriums (16. Febr. 1811) wurden sämmt-

*) Rathsakten Tit. XI Nr. 70.

**) Daselbst Nr. 6.

liche der bisher besonders bestandenen Gerichtsbarkeiten, wie das Stadtgericht, das lastadische Gericht, Weltgericht, Waisen-Amt, Bau-Amt, französische Koloniegericht, ferner die Justiz-Verwaltung der Mediatstadt Pölitz zum 1. Juni 1811 aufgehoben und mit dem hier errichteten königlichen Stadtgerichte vereinigt, welches fortan, im Namen des Landesherrn und als untergeordnete Behörde des Ober-Landesgerichts, die Gerichtsbarkeit in der Stadt und deren Weichbild verwaltete. Das königliche Stadtgericht bestand fortan aus dem **Pleno Collegii**, einer Vormundschafts-Deputation, einer Kriminal-Deputation, einer Civil-Deputation und einem See- und Handelsgerichte, bei welchen außer den Gerichtsmitgliedern auch noch 4 sachverständige, kaufmännische Assessoren und ein vereideter Mäkler angestellt wurden. Dem Magistrate wurde aufgegeben, ein der Würde des Stadtgerichts angemessenes Lokal, gehörige Gefängnisse, den Bedarf an Schreibmaterialien, Holz und Erleuchtung zu beschaffen und zu erhalten, und außerdem noch aus der Kämmereikasse jährlich einen Zuschuß von 9600 Rtlr. zu der Justiz-Verwaltung zu zahlen. Der Magistrat fügte sich zwar in die Abtretung der ihm bisher zuständigen Gerichtsbarkeit unweigerlich, zumal immer schon die Kämmereikasse zur Erhaltung des Stadtgerichts hatte ansehnliche Summen (angeblich 2171 Rtlr.) zuschießen müssen; machte aber gegen die Aufbürdung dieser neuen Lasten Vorstellungen bei dem Staatsminister von Hardenberg und erhob zugleich Ansprüche auf Rückzahlung der großen Summen, welche die Stadt vormals auf Erwerbung des Ehrenrechtes der Gerichtsbarkeit verwendet hatte. Allein der Antrag des Magistrats wurde abgewiesen und im Allgemeinen nur der Stadt in Betreff der Abgaben und Leistungen, namentlich der Justiz- und Polizei-Verwaltungs-Kosten, für die Folge einige Erleichterung versprochen. Stettin mußte daher den auferlegten Zuschuß zahlen, und blieb bei dem damals so zerrütteten Zustande des Stadthaushalts mehrmals damit in Rückstand, weshalb die Königliche Regierung sogar (i. J. 1814) Exekution verfügte, bis endlich das rückständige Stadtgerichts- und Polizei-Salar von den, der Stadt bewilligten Unterstützungsgeldern bezahlt wurde. Nach zehn Jahren, in Folge des neuen Steuer-Edikts (vom 30. Mai 1820), hörte endlich der Zuschuß an das Stadtgericht von Seiten der Kämmerei, wie auch die Lieferung des Holzbedarfs und andern Leistungen mit dem 1. Januar 1821 auf; jedoch mußte die Stadt nach wie vor Gefängnisse und Gefangenwärter-Wohnungen halten.

Eine wesentliche Reform erfuhren auch die gewerblichen Verhältnisse Stettins durch das Gesetz der Gewerbefreiheit (vom 2. November 1810) *).

*) Rathsakten Tit. VIII. Generalia Nr. 103, 104 und 106.

Durch dasselbe wurde das alte Zunft- und Gildenwesen aufgehoben, so wie die bisherige Vertretung der Bürgerschaft durch die Alterleute des Seglerhauses und der neun Hauptgewerke schon an die Stadtverordneten übergegangen war. Demnach lösten sich entweder sogleich oder im Verlauf der Zeit die meisten Gilden und Gewerke ganz oder dem Wesen nach auf und die einzelnen Mitglieder theilten das Gesammtvermögen unter sich. Andere, wie das Schlächter-Amt, gestalteten sich zu Vereinen für die Verwaltung und Nutznießung des überkommenen Vermögens. — Da die oberste Staatsbehörde die Absicht hatte, sämmtlichen Unterthanen gleiche Rechte, und eine unbeschränkte Handels- und Gewerbefreiheit zu gewähren, so wurde auch der stettiner Leinsaatstapel, der letzte Überrest von Stettins ausgedehnter Niederlagsgerechtigkeit (28. Juni 1810) als gemeinschädlich aufgehoben *).

Gleichzeitig erfuhr auch die Besteuerung der Einwohner mehrfache Abänderung. So wurde (i. J. 1810) der bisherige Stadtschoß aufgehoben, und an dessen Stelle Kommunal-Abgaben nach Verhältniß des Grundbesitzes und Gewerbebetriebes eingeführt **). Auch die Stadtzulage auf Brod, Fleisch, Bier und Branntwein hörte im October 1810 auf ***), wodurch die Kämmereikasse einen Ausfall von ungefähr 3500 Rtlr. jährlich erlitt, welche auf andere Weise aufgebracht werden mussten, da das städtische Einkommen überhaupt im schlimmen Verhältnisse zu der Ausgabe stand, indem das erstere um diese Zeit (1810) nur 34,000 Rtlr., die letztere aber 130,683 Rtlr. betrug, wovon allein 40,000 Rtlr. für Servis gezahlt werden mussten. Für den Ausfall sollte zwar das Vermögen der gesammten Bürgerschaft haften; allein diese war durch die Kriegsdrangsale außer Stand gesetzt, etwas aufzubringen; zumal viele der bedeutendsten Handelshäuser theils sanken, theils die Stadt verließen, weshalb die ganze Last mehrentheils auf die ärmere Klasse der Einwohner fiel †), welche ohnehin nur mühsam so viel zum nothwendigsten Unterhalt erwerben konnte.

Während diese neuen Einrichtungen zum Heil des ganzen Landes ins Leben traten, wurde die königliche Regierung, das Ober-Landesgericht und das Konsistorium von Stettin nach Stargard verlegt, das einstweilen die Hauptstadt der Provinz wurde, da hier auch der preußische General-Gouverneur von Pommern, Blücher, gleichfalls seinen Sitz genommen hatte. Stettin litt unterdessen nicht nur beständig unter dem Drucke der Franzosen,

---

*) Rathsakten Tit. V Sectio I Nr. 272.

**) Daselbst Tit. XIII Sectio I K.

***) Daselbst Tit. XIII Sectio I Nr. 202.

†) Bericht des Magistrats in den Akten Tit. XI. Generalia Nr. 6.

welche eine zahlreiche Besatzung in der wichtigen Festung hielten, sondern betrauerte auch den Verlust der St. Nicolai-Kirche, die zur Zeit als Heu- und Strohmagazin benutzt wurde. Aus Nachläßigkeit der Franzosen, oder (wie es auch heißt) auf Anstiftung ihrer Magazin-Beamten, welche eine genaue Untersuchung der Vorräthe befürchteten, gerieth die Kirche (10. December 1811) zur Nachtzeit in Brand, und wurde nebst der werthvollen Bibliothek, und einigen benachbarten Häusern in Asche gelegt. Bei der gänzlichen Erschöpfung der städtischen Mittel war an die Wiedererbauung der Kirche nicht zu denken. Der Platz blieb noch einige Jahre mit den Trümmern bedeckt, und wurde später aufgeräumt und geebnet, um den nöthigen Raum für den sogenannten neuen Markt zu geben.

Bei der Last der ungeheuern Kontributionen, die monatlich mit 3½ Million abgezahlt werden mussten, konnten die neuen Einrichtungen nicht verhindern, daß der Wohlstand sank, zumal die Handelssperre den Verkehr mit dem Auslande beschränkte. Das preußische Volk trug aber die Bedrängnisse gelassen, und stärkte sich immer mehr in dem Glauben an die göttliche Hülfe, in der Liebe zum allverehrten Könige, in der Hoffnung einer schönen Zukunft; aber auch im Hasse gegen das französische Volk. In seiner bedrängten Lage konnte Preußen gegen Napoleon nichts unternehmen, als derselbe Rußland den Krieg erklärte und ein ungeheures Heer zur Unterwerfung dieses Reichs versammelte. Friedrich Wilhelm III musste vielmehr selbst ein Bündniß mit Frankreich eingehen und sich zur Stellung von 20,000 Mann verpflichten. Ein Theil der in Pommern stehenden preußischen Truppen stieß zu diesem Korps, das sich mit dem 10ten französischen Armeekorps unter dem Marschall Macdonald vereinigte, und später auf dem linken Flügel der großen Armee in Kurland focht.

Auf drei Heerstraßen zogen die Franzosen und ihre Bundesgenossen (im Frühjahre 1812) durch das preußische Gebiet, welches unendlich durch diese Züge, durch Einquartierungen und durch zahllose Lieferungen litt. Das erschöpfte Preußen musste der Sache seines übermüthigen Bundesgenossen so große Opfer bringen, daß seine Forderungen, nach Abrechnung der Kontribution, auf 94 Millionen Franken stieg. Als der ungeheure Heereszug begann, erreichte auch in Stettin die Last der Einquartierung ihre äußerste Höhe. Nach dem Berichte noch lebender Zeugen, waren an einzelnen Tagen so viel Soldaten als Einwohner in der Stadt, und vor den Thoren sah man bisweilen nichts »als Himmel und Franzosen« *). In Stettin blieb eine zahlreiche Besatzung, welche theils aus französischen, theils aus holländischen Truppen bestand. Der Unterhalt dieser Garnison musste, vermöge des Bundesvertrags vom 24. Februar

*) Böhmer a. a. O. p. 99.

1812, eigentlich schon seit dem Juni desselben Jahres von den Franzosen getragen werden. Allein die Willkür der Franzosen ließ die wiederholten Erinnerungen des schwächeren Bundesgenossen unbeachtet. Die preußische Regierung musste für den Unterhalt der fremden Truppen sorgen, und zu diesem Zwecke eine besondere Verpflegungs-Kommission in Stettin halten.

Der traurige Zustand Preußens nahte indeß mit dem Ausgange des Jahres 1812 seinem Ende. Als Napoleon bis Moskau vorgedrungen war, und diese alte Hauptstadt des russischen Reichs in Besitz genommen hatte, ging der Glücksstern des gewaltigen Eroberers unter. Die Beharrlichkeit der Russen, welche den listig angebotenen Frieden verwarfen, so wie der Zustand seines erschöpften Heeres, der Mangel an allen Bedürfnissen, und endlich der frühzeitig eintretende strenge Winter nöthigte Napoleon zum Rückzuge und vernichtete auf den Eisfeldern Rußlands die große Armee bis auf wenige Überbleibsel. Nur die österreichischen und preußischen Hülfstruppen entkamen größtentheils dem Untergange. An der preußischen Grenze schloß der Oberbefehlshaber des preußischen Korps, General von York, (30. December 1812) mit den Russen einen Vertrag, der ihm Neutralität und Winterquartiere zwischen Memel und Tilsit sicherte.

Die ersten Nachrichten von der Vernichtung der großen Armee zeigten dem preußischen Könige und seinem Volke die Möglichkeit, jetzt das verhaßte Joch abzuwerfen und die verlorne Selbstständigkeit muthig wieder zu erkämpfen. Überall erwachte das Verlangen zum Kriege gegen den Unterdrücker, und mit begeistertem Muth erwartete das Volk das Zeichen zur Bewaffnung. Der König hatte Berlin verlassen und sich nach Breslau begeben, wo er, vom Kriegsschauplatze entfernt, freie Hand behielt, den Umständen gemäß zu handeln. Hier rief er (3. Februar 1813) Freiwillige zum Kampfe für das Vaterland auf, ohne jedoch den Feind näher zu bezeichnen. Das Volk kannte aber den Feind, dessen Joch es mit verhehlter Wuth bisher getragen, und Tausende von Freiwilligen strömten nach Breslau. Nachdem ein festes Bündniß zwischen Rußland und Preußen geschlossen war, erklärte Friedrich Wilhelm III 16. März an Napoleon selbst den Krieg, und gab (17. März) mit dem Aufrufe an das Volk und das Heer den Befehl zu einer allgemeinen Volksbewaffnung durch Landwehr und Landsturm. Mit wahrer Begeisterung griffen Männer und Jünglinge aus allen Ständen zu den Waffen, selbst Mädchen und Frauen brachten Gut und Blut mit Freuden zum Opfer, das ganze Volk erhob sich voll Muth und Kraft, um das Vaterland von den Franzosen zu befreien, Preußens alte Macht wieder aufzurichten, und eine neue, festere und bessere Ordnung der Dinge in Deutschland zu begründen. Mit dem Frühjahre (1813) begann eine herrliche Zeit der edelsten Begeisterung, die von großen Thaten

überfloß und ewig unvergeßlich bleiben wird in den Jahrbüchern der Geſchichte. Auch das erſchöpfte Stettin ſcheute keine Opfer für die Sache des Vaterlandes, und brachte freiwillige Beiträge aller Art zuſammen, um den König und den Staat bei dem großen Werke zu unterſtützen. Seine Söhne eilten kampfmuthig in die Reihen der Vaterlandsvertheidiger, die Schmach der früheren Zeit mit ihrem Blute abzuwaſchen.

11. Belagerung Stettins durch die verbündeten Preußen und Ruſſen (1813).

Zuſtand der Stadt und der Beſatzung. Lage der kämpfenden Partheien. Anfang der Feindſeligkeiten. Angriff der Preußen auf den Zoll. Ausfälle der Belagerten. Waffenſtillſtand.

Ein Jahrhundert war ſeit der nordiſchen Kriege, wo die Ruſſen unter Menzikof unſere Stadt belagert hatten, verfloſſen und die Erinnerung an die »Moskowiter-Zeit« faſt erloſchen, als die gewaltigen Kriegsſtürme dieſelben als Freunde und Bundesgenoſſen gerade nach hundert Jahren wiederum vor unſern Mauern führten.

Bei aller Verwirrung des unglücklichen Rückzuges vergaßen die Franzoſen indeß nicht, die Feſtungen auf künftige, beſſere Zeiten dem Kaiſer zu erhalten. Der Marſchall Davouſt kam (Anfangs Februar) nach Stettin, verſtärkte die franzöſiſche Beſatzung durch Zurücklaſſung einiger Truppen-Abtheilungen, und gab, während ſeines mehrtägigen Aufenthaltes, Befehle zu rückſichtsloſen Verwüſtungen. Nach ſeiner Abreiſe wandte ſich der Magiſtrat an den Marſchall Augerau in Berlin, welcher die Anordnungen des Marſchall Davouſt für unnöthig hielt, und da Stettin von ſeinen Befehlen abhängig war, ſie gänzlich aufhob. Im Februar zählte die ſtettiner Beſatzung, welche theils aus Holländern, theils aus Franzoſen beſtand, gegen 9000 Mann und unter dieſen nur ungefähr 50 Kavalleriſten. Zum Gouverneur des Platzes war urſprünglich der Brigade-General Dufreſſe, Kommandant der Ehrenlegion, ernannt. Als aber Murat, König von Neapel, als Oberbefehlshaber der großen Armee, den Diviſions-General, Baron Grandeau, Kommandeur der Ehrenlegion, zum Gouverneur einſetzte, wurde Dufreſſe als Kommandant der Feſtung demſelben untergeordnet. Der Oberſt Berthier befehligte die geſammte Artillerie, und an der Spitze der Ingenieure ſtand der talentvolle Major Chülliot, der ſpäterhin in preußiſche Dienſte trat, und unter dem Namen von Plautzen, welchen er von ſeinem Landgute Plauſſe annahm, bekannt iſt. Die vorhandenen Vorräthe und Kriegsbedürfniſſe der Feſtung waren für eine lange Belagerung nicht hinreichend, obgleich die Maga-

zine keineswegs leer ſtanden, und die Franzoſen ein Reſerve-Approviſionement beſaßen, das nur im Fall einer Blokade angegriffen werden durfte *). Die Bewohner waren gar nicht auf längere Zeit mit Vorräthen verſehen und großentheils gewöhnt, ihre Bedürfniſſe auf den wöchentlichen Markttagen einzukaufen.

So waren um die Mitte des Februars die Verhältniſſe in Stettin, als die Koſaken auf der raſtloſen Verfolgung der Überreſte der großen Armee, bei Küſtrin zuerſt über die Oder gingen, und man in Stettin, gleichfalls die baldige Ankunft dieſer Gäſte vor der Stadt fürchtend, die Feſtung in Vertheidigungsſtand ſetzte. Zunächſt war die Sorgfalt des franzöſiſchen Gouvernements darauf gerichtet, die Feſtung aus der Umgegend, welche Schlachtvieh und Korn in reichlicher Menge beſaß, vor dem Eintreffen der Ruſſen mit den nöthigen Vorräthen zu verſehen. Zu dieſem Zwecke berief der General Grandeau (am 15. Februar Nachmittags 5 Uhr) den Magiſtrat, den Polizei-Direktor und ein Mitglied der königlichen Verpflegungs-Kommiſſion auf das Rathhaus, wo er ſelbſt mit einem anſehnlichen Gefolge erſchien und der Verſammlung eröffnete, daß auf Befehl Eugens, Vicekönigs von Italien, dermaligen Chefs der großen Armee, „die Stadt in Belagerungszuſtand erklärt ſei, und daß die Anordnungen des Gouvernements unweigerlich müſſten befolgt werden.“ Er forderte ſofort zur Verpflegung der Garniſon 6000 Stück Ochſen, welche ſammt dem nöthigen Futter, durch franzöſiſche Soldaten unter der Aufſicht und Leitung von Kommiſſarien des ſtettiner Magiſtrats, im Umkreiſe von 5 bis 6 Meilen ſollten eingetrieben werden. Auf die Vorſtellungen des Magiſtrats, daß eine ſolche Menge Vieh nicht herbeigeſchafft werden könnte, ermäßigte der Gouverneur jedoch ſeine Forderung ſogleich auf 1500 Ochſen und 5000 Scheffel Hülſenfrüchte. Außerdem verlangte er aber, daß ſämmtliches Holz, das in Flöſſen auf der Oder und auf den Höfen vorhanden ſei, zu ſeiner Verfügung geſtellt, und ein Verzeichniß aller, auf dem Strome befindlichen Fahrzeuge und deren Eigenthümer ihm eingereicht werden ſollte. Zum Beſchluß erklärte er endlich, daß er ſeine übrigen noch nöthigen Forderungen dem Magiſtrate ſchriftlich mittheilen werde. Am folgenden Tage (16. Februar) übergab General Grandeau jedoch, wegen Krankheit, die Verwaltung des Gouvernements dem General Dufreſſe, der ſie mehrere Monate behielt, bis der wieder hergeſtellte Gouverneur ſie aufs Neue übernehmen konnte.

So hatte denn für die Bewohner die Belagerung bereits begonnen, bevor noch der Feind vor der Feſtung angekommen war. Der Magiſtrat befand ſich in einer bedenklichen Lage; gebieteriſch verlangte ein fremder Ge-

*) Böhmer Belagerungen Stettins p. 100 ff.

walthaber Gehorsam und brachte dadurch die städtische Obrigkeit mit ihren Pflichten zur Landesregierung in Widerspruch. Nach reiflicher Überlegung dieser Umstände verweigerte der Magistrat standhaft seine Mitwirkung zu der gewaltsamen Requisition des Viehes, so wie zu allem, was nicht dem Vertrage zwischen Preußen und Frankreich (von 1812) gemäß war, und wendete sich in dieser Noth eiligst an den König und an die königliche Regierung mit der Bitte um Verhaltungsbefehle. Von Seiten der Staatsbehörden war bei der damaligen Lage der Dinge keine Abhülfe möglich; das Verfahren des Magistrats wurde indeß von der königlichen Regierung gebilligt, und derselbe angewiesen, seinem Entschlusse gemäß, gegen jede Gewalt zu protestiren, die Requisitionen des französischen Gouvernements nie zu unterstützen, am Ende aber dieselben ruhig zu leiden *). Mit rühmlicher Festigkeit und Klugheit verwaltete der Magistrat, diesen Grundsätzen gemäß, sein schweres Amt und bemühte sich, mit eigener Aufopferung, die Bürgerschaft zu schützen. Das französische Gouvernement ergriff dagegen Zwangsmaßregeln, um seinen Befehlen die Vollziehung zu verschaffen. Als der General Dufresse für die wiederholte Requisition von Zimmerholz, Arzneimitteln und andern Lieferungen für die Garnison bei dem Magistrate kein Gehör fand, ließ er dem Oberbürgermeister Kirstein, den Städträthen und 5 Holzhändlern militärische Exekution einlegen. Dem Oberbürgermeister wurden 1 Sergeant, 1 Korporal und 10 Gemeine, von welchen dem erstern täglich 1 Rtlr., dem zweiten 18 Gr. und jedem Gemeinen 12 Gr. gezahlt werden mussten, in das Haus gelegt, und zugleich die Drohung hinzugefügt, daß täglich Mannschaft und Zahlung verdoppelt werden sollte. Ähnliche Maßregeln wiederholten sich häufig in den nächsten Monaten zur äußersten Belästigung der betroffenen Familien, und wurden zuletzt zum persönlichen Arrest außer dem Hause, der mit vielfachen Drohungen begleitet war, gesteigert. Allein der gesammte Magistrat ließ sich dadurch nicht irren, und seine Mitglieder bewiesen eine so löbliche Ausdauer, daß die Maßregeln der Franzosen nicht viel fruchteten, und die Stadthäupter nur der äußersten Gewalt sich fügten **). Das französische Gouvernement erließ darauf (23. Februar) eine Bekanntmachung, worin erklärt wurde, „daß die Stadt allein gegen die befehlende Macht Verpflichtungen habe, weil diese unbe-

*) Böhmer a. a. O. p. 108 und 9.

**) Von der allgemeinen Gesinnung dieser Männer zeugt folgendes Schreiben, welches ein Magistratsmitglied (23. Februar 1813) an das Magistrats-Kollegium erließ:

„Wenngleich, da meine Frau sehr krank ist, und die mir gesandten 12 Mann Exekution neben ihrem Zimmer liegen, diese Maßregel mir sehr drückend wird, ich auch nicht ausdrücklich auf Erstattung der mir verursachten Kosten antragen werde, so protestire ich doch auf das allerfeierlichste dagegen, daß diese Zwangsmittel im mindesten Veranlassung geben, daß der Magistrat von seinen als rechtlich erkannten und von der Regierung bestätigten Grundsätzen abgehe.“

schränkte Gewalt über die Einwohner und deren Vermögen besitze. Die Verwaltung des letzteren solle zwar in den Händen des Magistrats bleiben, jedoch Jedermann den Befehlen des Gouvernements unweigerlich Gehorsam leisten." —

Der Druck der Zwingherrschaft war jedoch nur ein Vorspiel von den Drangsalen, welche der Stadt noch bevorstanden. Mit den flüchtenden französischen Truppen hatten ansteckende Seuchen sich im Lande verbreitet. Im Februar zählte die stettiner Garnison bereits an 1200 Kranke, und bald zeigten sich bösartige Nervenfieber, welche Bürger und Soldaten hinweg rafften. Der Gouverneur forderte die Verpflegung seines Lazarethes von dem Magistrate, und als derselbe dem Verlangen nicht sofort genügte, drohete er die kranken Soldaten zu 30 Mann in die Bürgerhäuser zu legen. Die Lage der städtischen Obrigkeit wurde aber noch bedenklicher, als die königliche Verpflegungs-Kommission (3. März) ihre Leistungen einstellte, und alle Last fortan auf die Stadt selbst fiel. Man musste nothgedrungen sich dem Befehle des französischen Gouvernements fügen, und alle Lieferungen, welche dasselbe für den Unterhalt der Truppen und für die Vertheidigung der Festung verlangte, nach Möglichkeit leisten, obgleich es widerstrebend und mit der größten Mühe erfolgte. Monatlich forderte das Gouvernement 30 bis 40,000 Thaler, und ungeachtet aller Bitten und Zögerungen musste diese Summe von der erschöpften Bürgerschaft aufgebracht werden. Als dennoch der Magistrat die gesteigerten Anforderungen nicht so schnell und nicht in dem Umfange genügen konnte, wie es das Gouvernement verlangte, ließ dasselbe die Papiere, welche die Nachweisungen des Bürger-Vermögens enthielten, in Beschlag nehmen, und versuchte nun selbst die Eintreibung der ausgeschriebenen Summen, indem es dieselben verhältnißmäßig auf die einzelnen Bürger vertheilte. Unter solchen Umständen fehlte es denn auch nicht an Mißhelligkeiten zwischen der städtischen Obrigkeit und den französischen Machthabern, und mehrmals wurden die Bürgermeister, so wie andere angesehene Einwohner, gefangen nach Fort Preußen geführt, wo sie mehrere Tage in strenger Haft bleiben mussten. Ungeachtet solcher Widerwärtigkeiten blieb indeß der Verkehr mit den französischen Behörden auf einem höflichen Fuße und der Feind selbst mochte es nicht auf das äußerste treiben, da ihn seine bedenkliche Lage gleichfalls zur Behutsamkeit nöthigte.

Unterdessen hatte der Gouverneur einige Truppenabtheilungen ausgeschickt, welche Schlachtvieh und Lebensmittel in der Umgegend zusammentreiben und nach Stettin bringen mussten. Auf diese Weise brachte man jedoch nur geringe Vorräthe zusammen, und bald wurde auch den Franzosen das Zugreifen gelegt, da bereits am 5. März die Kosaken in der nächsten Umgebung der Stadt sich zeigten. In den folgenden Tagen rückten preußische und russische Truppen, unter dem Befehl des preußischen Generals Tauenzien, vor die Festung, und

bemühten sich, Damm und Stettin so eng als möglich einzuschließen. Als darauf ein preußischer Major von einem Trompeter begleitet (15. März) in der Stadt erschien, um die Feindseligkeiten auch von preußischer Seite anzukündigen, hatten die Franzosen auf den öffentlichen Plätzen 6 Kanonen gegen die Einwohner aufgefahren und Truppen aufgestellt, um jeden Aufstand sofort zu unterdrücken. Die Bevölkerung verhielt sich indeß ruhig, obgleich auch sie die Begeisterung theilte, die damals das ganze Volk beseelte.

Die Ehre und die Pflicht gegen den Kaiser, so wie das Beispiel benachbarter Festungen und die Hoffnung auf baldigen Entsatz, belebte den gesunkenen Muth der Franzosen und ließ sie willig alle Beschwerden ertragen, um mit Ehren aus dem bevorstehenden Kampfe gehen zu können. Die Stellung des französischen Befehlshabers war unter den obwaltenden Umständen schwierig; denn er hatte nicht nur eine feindlich gesinnte Bürgerschaft zu bewachen und musste von derselben durch verhasste Zwangsmittel den Unterhalt der Seinigen erpressen, sondern auch unter den verschiedenen Truppentheilen, die theils der Sache des Kaisers abgeneigt waren, Kriegszucht erhalten. Gleich im Anfange der Belagerung zeigte sich in Folge einer Proklamation an die Holländer, welche in der Stadt verbreitet wurde, unter der Garnison, besonders unter den holländischen Truppen, solche Neigung zur Desertion, daß sie oft zu 10 und 20 Mann übergingen. Späterhin machte Hunger, Noth und zuletzt das Gerücht von abgeschlossener Kapitulation die Soldaten mehrmals ungehorsam; auch veranlasste der gänzliche Mangel an allen Bedürfnissen einzelne zu Excessen, so daß Diebstahl und Einbrüche bei den Bürgern nicht selten vorkamen. —

Während die Stettiner nur von dem Siege der vaterländischen Sache ihr Heil erwarteten, und ihre Söhne in den Reihen des neu geschaffenen Preußenheers „für König und Vaterland“ stritten, lagerten vor der Stadt die kampfmuthigen Landsleute, welche zu ihrer Rettung das Schwert führten, aber auch dadurch nothgedrungen zu ihrer Ängstigung beitrugen. In der Festung verlangte der Feind unbedingten Gehorsam, und erpresste fast unerschwingliche Lieferungen. Für das erschöpfte Stettin begann eine Zeit schwerer Prüfung, die einen starken und lautern Sinn forderte, der indeß durch den Aufschwung der Gesinnung des Volkes empor gehalten wurde. Die Bewohner opferten ihre Habe dem Feinde, und ihr köstlichstes Gut, das Leben ihrer Söhne, dem Vaterlande. Schon dem ersten Aufrufe des Königs waren stettiner Jünglinge und Männer in großer Anzahl gefolgt, und auch nach der Kriegserklärung eilten sie heimlich und unter manchen Schwierigkeiten zu den preußischen Fahnen.

Vor der Festung stand endlich ein Theil des neu geschaffenen Heeres, das in froher Zuversicht den schweren Kampf begann, und schon in der nächsten

Zeit den gesunkenen Kriegsruhm der preußischen Waffen wieder zu Ehren brachte. Die schwer zu lösende Aufgabe der Belagerer bestand darin, den Feind in der Festung zu bekämpfen und zugleich die eingeschlossenen Bürger zu schonen. — So entstand durch das Zusammenwirken dieser streitenden Kräfte das Schauspiel einer Belagerung, deren Eigenthümlichkeit nicht sowohl in einer Reihe blutiger Gefechte, als in der erwähnten Lage aller Partheien, in den qualvollen Verhältnissen der Bürgerschaft, in Brandschatzung, Verwüstung, Hungersnoth, Seuchen und Auswanderung fast bis zur gänzlichen Leerung der Stadt bestand *).

Während die Franzosen Alles aufboten, die Festung zu sichern und zu verstärken, und zu diesem Zwecke (20. März) zuerst die Unterwyk abbrachen, begannen auch die preußischen und russischen Truppen ihre Arbeiten. General von Tauenzien, der Oberbefehlshaber des Belagerungskorps, nahm sein Hauptquartier in Güstow, und ließ seine Truppen, welche großentheils aus Preußen bestanden und deren Anzahl während der Belagerung zwischen 9000 und 17,000 Mann schwankte, Stettin und Damm ringsum einschließen. Die preußischen Truppen bestanden zwar nur aus einer geringen Anzahl geübter Mannschaften, aus der eben zusammen berufenen Landwehr und dem Landsturm der Umgegend. Die Ausrüstung dieser Mannschaften war Anfangs noch mangelhaft, und der gröſste Theil nur mit Piken bewaffnet. Dennoch brannte Alles vor Kampflust, sich mit dem besser bewehrten Feinde zu messen, und sich bei demselben in Achtung zu setzen, so daſs es täglich kleine Scharmützel in der Umgegend Stettins gab. Unterdessen errichteten die Preußen auf den Anhöhen diesseits Bredow, Zabelsdorf, Nemitz, Friedrichshof, dem alten Tornei, auf dem Kosakenberge, der damals diesen Namen erhielt, so wie am Kespersteige und vor Damm verschiedene Schanzen, welche jedoch aus Mangel an Geschütz nicht hinreichend damit besetzt werden konnten. Auf dem Dammschen See lagen drei preußische Wachtschiffe, die Droßel mit 8 Kanonen, der Adler und Kolberg, zusammen mit 6 Geschützen, unter dem Befehl des Kapitän von Mühlbach, um dem Feinde die Verbindung auf der Wasserseite abzuschneiden. Zu dieser kleinen Flottille gesellten sich noch (5. April) vier schwedische Kanonenschaluppen, welche unter dem Befehle des Kapitän Brunerona standen, und deren jede zwei 24Pfünder trug **).

Den Preußen fehlte es indeſs an mancherlei Kriegsbedürfnissen und besonders an schwerem Geschütz, um eine ordentliche Belagerung zu beginnen, und sie beschränkten sich deshalb nur auf Hemmung der Zufuhr, Zurückweisung

*) Böhmer a. a. O. p. 105.

**) Daselbst p. 117.

der Ausfälle und Beschießung einzelner Schanzen, da ein Angriff auf die Hauptwerke bei den vorhandenen Mitteln keinen Erfolg versprach. Die Franzosen machten häufig Ausfälle, fanden aber die Preußen immer vorbereitet, und wurden gewöhnlich mit Verlust zurückgeworfen. Als die Franzosen (2. April) vor Damm einen Ausfall machten, gelang es ihnen zwar die Feldwachten zu überraschen und mit den Flüchtenden zugleich in Finkenwalde einzudringen, wobei der größte Theil dieses Dorfes in Flammen aufging. Die Preußen sammelten sich unterdessen bei Podejuch und bei Hökendorf, griffen den Feind an, und nöthigte ihn mit ansehnlichem Verluste zum Rückzuge in die Festung *). Nach diesem Gefechte richteten die Preußen auf dieser Seite besonders ihr Bestreben dahin, sich des Zolles zu bemächtigen und dadurch die Verbindung zwischen Damm und Stettin aufzuheben. Zu diesem Zwecke setzte (15. April) zur Nachtzeit ein Bataillon Preußen bei Podejuch über den Strom, ging unbemerkt durch die Wiesen und näherte sich zwischen Zoll und Blockhaus dem Damme, als, angeblich durch Unvorsichtigkeit, das Gewehr eines preußischen Soldaten losging und die französischen Schildwachten dadurch aufmerksam gemacht, das Vorrücken der Preußen bemerkten. Diese drangen nun auf dem Damme gegen den Zoll vor, und fanden hier entschlossenen Widerstand, während eine Abtheilung Preußen nach dem Blockhause ging, um die dortige Brücke zu zerstören. Aber anstatt dieselbe abzubrennen, begnügten sie sich damit, nur die Bohlen aufzunehmen, wodurch die feindlichen Truppen, die eilig aus der Stadt zur Unterstützung des angegriffenen Postens herbeikamen, nicht verhindert wurden, diese Brücke zu passiren. Unter diesen Umständen begann der verabredete Angriff der Flottille und der Truppen rings um die Stadt zu spät, um einen glücklichen Erfolg herbeizuführen. Die angreifenden Preußen auf dem Damme wurden bald von den vordringenden Franzosen im Rücken angegriffen und mussten, um der verderblichen Wirkung des Kreuzfeuers zu entgehen, mit bedeutendem Verlust ihren Rückzug in die Brücher antreten, wobei ihr Befehlshaber, Major Schulz, tödtlich verwundet wurde und viele, mit Wunden bedeckt, in die Gewalt der verfolgenden Feinde geriethen. Unter den Gefangenen befand sich auch der preußische Hauptmann Berend, welcher, in die Stadt gebracht, bald darauf an seinen Wunden starb, und mit kriegerischen Ehren von den Franzosen beerdigt wurde **).

Der folgende Charfreitag (16. April) brachte nicht die erwartete Ruhe, welche man an diesem Festtage erwartet hatte, sondern wurde ein besonderer Schreckenstag für die Stettiner, indem die Zerstörungswuth der Franzosen Angst und Noth auf die Bewohner häufte. Am Morgen dieses Tages hatten

---

*) Böhmer a. a. O. p. 107. — Mündliche Mittheilung eines Augenzeugen.

**) Böhmer a. a. O. p. 106 ff. — Mündliche Mittheilung eines Augenzeugen.

mehrere preußiſche Jäger ſich in einige entlegene Häuſer der Unterwyk, die der Magiſtrat, ſoweit es befohlen war, hatte abbrechen laſſen, verſteckt und durch wohlgezielte Schüſſe die Mannſchaft einer franzöſiſchen Patrouille verwundet oder getödtet. Auf dieſe Nachricht gab der General Dufreſſe, der dieſe Vorpoſtengefechte »Kindereien« nannte, ſogleich Befehl, die noch ſtehenden Häuſer der Unterwyk und einige benachbarte Gebäude in Grabow abzubrennen, ohne davon dem Magiſtrat Anzeige zu machen. Sofort wurden auch dieſe Häuſer von den Franzoſen in Brand geſteckt, und da der Wind heftig wehte, brannten nicht nur noch mehrere Gebäude in Grabow nieder, ſondern auch das Stabholz auf den benachbarten Holzhöfen wurde von den Flammen ergriffen, wodurch ein Schaden von einigen Hundert Tauſend Thalern verurſacht ward. Die armen Bewohner konnten nicht das Geringſte von ihrer Habe retten, und muſſten zum Theil vor dem um ſich greifenden Feuer auf die, in der Oder liegenden Floſſe flüchten. Der General Dufreſſe verſicherte aber dem Magiſtrate: »daſs dieſes Unglück ganz wider ſeinen Willen angerichtet ſei, und er ſich glücklich ſchätze, nicht Schuld daran zu ſein« *). Um ähnlichen Unfällen vorzubeugen, wurde darauf auch ein großer Theil der Oberwyk, ſo wie andere, in der Nähe der Feſtung befindliche Häuſer abgebrochen.

Während auf der Landſeite faſt täglich kleine Scharmützel vorfielen, machten die Preußen nochmals den Verſuch, durch eine Kanonade von den Batterieen, die ſie am Kesperſteig und in den Brüchern angelegt hatten, ſo wie von der Flottille im Dammſchen See, die Zollbrücke zu zerſtören. Aber ihre Bemühung blieb ohne Erfolg, obgleich ihre Geſchütze (24. April) die franzöſiſchen Kanonen in der Schanze am Kesperſteig zum Schweigen brachten, ſo daſs ſie nicht einmal mehr auf eine Rekognoscirung feuern konnten, die der preußiſche General bis in den Bereich des Kartätſchenſchuſſes machte **). Auch der Verſuch, die Zollbrücke zur Nachtzeit durch Pechkränze in Brand zu ſtecken, ſcheiterte gänzlich, indem die wachthabenden Franzoſen zeitig das Vorhaben bemerkten, und von den 12 Preußen, welche in einem Boote das Wagſtück unternahmen, 5 gefangen nahmen ***). Nach einigen Tagen wurden die ſchwediſchen Kanonenböte zurückberufen, und einſtweilen durch 4 bewaffnete Wolliner Leichterjachten erſetzt.

Auf der Landſeite unternahmen darauf die Franzoſen am Bußtage (12. Mai) einen Ausfall gegen die Batterieen der Belagerer, welche aber auf den Angriff

---

*) Böhmer a. a. O. p. 111. Villaret Tagebuch der Belagerung Stettins. Bericht eines Augenzeugen.

**) Böhmer a. a. O. p. 108.

***) Villaret Tagebuch der Belagerung Stettins.

vorbereitet waren, indem sie durch einen stettiner Schiffer, Gottfried Rüske, der mit dem französischen General Laboissiere, einem vormaligen Fischer, viel verkehrte, zeitig Nachricht erhalten hatten. Dieser Schiffer half nämlich dem französischen Befehlshaber, der während der Belagerung seine alte, nicht verlernte Handthierung betrieb und deshalb in Stettin der Fischer-General genannt wurde, häufig bei dem Fischfange, und hatte, der französischen Sprache kundig, sich das Vertrauen des Generals erworben, so daß dieser arglos ihm manches mittheilte. Auf diese Weise erfuhr Rüske gewöhnlich die Anschläge des Feindes, und theilte sie seinem Bruder, der zur Zeit auf dem Bodenberge angestellt war, um die Meldungen von den Wachtschiffen auf dem Dammschen See weiter zu befördern, oder Befehle aus dem Hauptquartier dahin zu schicken, dadurch mit, daß er aus der Dachlucke seines auf der Schiffbaulastadie befindlichen Hauses ein rothes Tuch wehen ließ, wenn die Franzosen einen Ausfall beabsichtigten *). Auch diesmal erfolgte das Signal mit dem rothen Tuche, und die Preußen waren bereits gewarnt, als der größte Theil der Besatzung zum Angriff gegen Bredow vorrückte, und eine andere französische Truppen-Abtheilung auf die Schanzen bei dem Tornei marschierte. Sie stießen aber überall auf entschlossenen Widerstand, und wurden mit großem Verluste in die Stadt zurückgeworfen. Zur Deckung ihres Rückzuges steckten die Franzosen einen Theil des Dorfes Grabow in Brand, und brachten von diesem Gefechte 300 Verwundete in die Stadt zurück **).

Nach diesem vereitelten Unternehmen wagten die Franzosen keinen großen Ausfall wieder, und beschränkten sich fortan auf die Vertheidigung der Wälle. Die Preußen trafen unterdessen Anstalten zur Beschießung der Festung, und begannen in den Laufgräben zu arbeiten, bis endlich (8. Juni) ein Kourier die Nachricht von dem Abschlusse eines Waffenstillstandes zwischen den kriegführenden Mächten überbrachte ***), und auch hier einstweilen eine zehnwöchentliche Ruhe eintrat.

*) Mündliche Mittheilung.

**) Böhmer a. a. O. p. 107.

***) Daselbst p. 108.

18. Fortsetzung der Belagerung.

Mangel an Lebensmitteln. Wiederbeginn der Feindseligkeiten. Hungersnoth. Auswanderungen. Kapitulation. Einzug der Preußen in Stettin. Schreiben des Magistrats an den König und an den Staatsminister von Hardenberg.

Der Waffenstillstand brachte indeß sowohl den belagerten Feinden, als den befreundeten Stettinern, welche sämmtlich schon gleich nach der Einschließung empfindlichen Mangel an Lebensmitteln litten, nicht die gehoffte Erleichterung, indem ihnen die ausbedungene Einführung von Vorräthen nicht gestattet wurde, weil man von Seiten der Verbündeten durch Nichtzulassung der Verproviantirung die heimtückische Niederwerfung des Lützowschen Korps an den Franzosen rächen wollte. Vergeblich hielt daher der französische Gouverneur mit dem General Tauenzin (9. Juni) eine Zusammenkunft im Torneï, und klagte vergeblich über Verletzung der Traktate. Als seine Beschwerden keine Abhülfe fanden, forderte er nach wie vor die Herbeischaffung der Lebensbedürfnisse seiner Truppen von der Stadt, und peinigte die armen Bewohner mit unaufhörlichen Requisitionen. Schon im Anfang der Belagerung (27. März) fehlte es auf dem Markte an Lebensmitteln und die Preise derselben stiegen so bedeutend, daß die Metze Kartoffeln 4 Gr. galt. In der Mitte des April mußte man schon für das Pfund Fleisch 5 bis 9 Gr., und für das Pfund Butter 1 Thaler bis 1 Thaler 8 Gr. bezahlen. Das Gouvernement ließ darauf (22. April) die Bestände der Einwohner verzeichnen, und verschiedene Vorräthe bei Kaufleuten, Brauern und Brennern für die Garnison in Beschlag nehmen. Die Theuerung stieg täglich, so, daß am 6. Juni das Pfund Rindfleisch 12 Gr., ein Huhn 1 Thaler 20 Gr., das Quart Milch 10 Gr., das Pfund Butter 3 Thaler, der Scheffel Roggen 4 Thaler 9 Gr., der Scheffel Weizen 5 Thaler 8 Gr. kostete, und verschiedene Bäcker aus Mangel an Brodkorn mit dem Backen aufhörten. Als die Belagerer die Verproviantirung der Stadt nicht zuließen, wurde den Schlächtern vom Gouvernement geboten, wöchentlich in der ganzen Stadt nur eine Kuh zu schlachten, und einen Theil derselben an Kranke, den anderen an beliebige Käufer, jedoch nur jedesmal ein Pfund an eine Familie abzulassen. Die Vorstellungen des Medizinalraths Häger bewirkten indeß, daß man von Seiten der Belagerer für Kranke einiges Schlachtvieh verabfolgen ließ. Der Verkauf von Lebensmitteln hörte endlich fast ganz auf, und man fing an, dieselben nur tauschweise abzulassen *).

*) Böhmer a. a. O. p. 115.

Um der Hungersnoth zu entgehen, verließen viele Einwohner die Stadt und suchten in der Umgegend ein Unterkommen; da man das Eigenthum nicht gänzlich Preis geben wollte, so trennten sich die mehrsten Familien, und es war oft ein erschütternder Anblick, Eltern, Kinder und Geschwister von einander scheiden zu sehen. Da diese Auswanderungen von den Franzosen nicht befördert, von den Preußen nicht gehindert wurden, so verließen oft 2 bis 400 Einwohner, späterhin sogar 6 bis 800 an einem Tage die Stadt, welche immer mehr verödete.

Während des Waffenstillstandes erschien der Kronprinz von Schweden, als Chef der Nord-Armee, vor der Festung, und besichtigte das Belagerungskorps. Als er sich aber bei einer Rekognoscirung der Festung zu sehr näherte, warfen die Franzosen eine Granate nach ihm, und reizten dadurch den Unwillen des schwedischen Thronerben, der einen solchen Gruß von seinen Landsleuten nicht erwartet hatte. Nach einem kurzen Aufenthalte reisete der Kronprinz wieder ab, und berief einen Theil der preußischen Truppen, die im Lager vor Stettin in den Waffen geübt waren, zur Nord-Armee nach Berlin, worauf andere Mannschaften aus der Provinz vor die Festung rückten.

Als um diese Zeit der Geburtstag des Königs (3. August) eintrat, suchten die Stettiner die alte Liebe und Treue zu ihrem rechtmäßigen Landesherrn dadurch an den Tag zu legen, daß sie Blumen in die Straßen streueten, die Häuser zahlreich mit Kränzen schmückten, und mehrere derselben am Abend illuminirten. Dieser Beweis treuer Anhänglichkeit erbitterte den französischen Gouverneur Grandeau so sehr, daß er nicht nur durch ausgeschickte Patrouillen die illuminirten Fenster zertrümmern ließ, sondern in einigen Häusern, wie im Hotel de Prusse, eigenhändig einschlug *). Am folgenden Tage wurde der Polizei-Director Stolle wegen dieses Vorfalls nach Fort Preußen abgeführt, jedoch nach einigen Tagen wieder in Freiheit gesetzt. — Der Geburtstag des Kaisers wurde dagegen (15. August) wie gewöhnlich durch Parade, Illumination und Bälle mit großem Gepränge gefeiert.

In derselben Zeit kamen mehrere Desertionen, besonders unter den holländischen Truppen, vor, und das französische Gouvernement faßte den Verdacht, daß die Soldaten von ihren Quartierwirthen dazu verleitet würden. Um dies in der Folge zu verhüten, erließ der militärische Polizei-Director, Kapitän Flamand (17. August) einen Befehl, »daß, wenn aus einem Bürgerhause ein Soldat desertirte, der Bürger 300 Thaler und im Fall des Unvermögens, die Stadt 6000 Thaler zahlen, außerdem aber eine Versiegelung

*) Böhmer a. a. O. p. 113.

der Papiere des Wirths und eine ſtrenge Unterſuchung ſtatt finden ſollte.« — Dieſe Maßregel wurde auch ſogleich auf fünf Hauseigenthümer angewendet, jedoch auf die Vorſtellungen des Magiſtrats wieder aufgehoben.

Unterdeſſen hatten ſich die Unterhandlungen zwiſchen den kriegführenden Mächten zerſchlagen, Öſterreich war dem Bündniß gegen Frankreich beigetreten, und die Feindſeligkeiten wurden (20. Auguſt) wieder eröffnet. An demſelben Tage wurde in Stettin der Polizei-Director Stolle mit einem großen Theile ſeiner Untergebenen durch die Franzoſen ſeines Amtes entlaſſen, und die Polizei ganz militäriſchen Händen anvertraut. In welchem Sinne aber die Gewalthaber die Polizei führen wollten, zeigten ſie ſogleich (20. Auguſt) durch eine Bekanntmachung, welche die preußiſche Kokarde für ein Zeichen der Empörung im ganzen Umfange des Gouvernements Stettin erklärte, und das Tragen derſelben nur penſionirten Militärs erlaubte. Gleichzeitig (23. Auguſt) wurden alle Einwohner, welche nicht auf drei Monate mit Lebensmitteln verſehen waren, aus der Stadt verwieſen. Die Zahl der Auswanderer ſtig daher, beſonders im Laufe des Septembers ſo, daß faſt drei Viertel der Bevölkerung auszogen.

Als die Feindſeligkeiten (20. Auguſt) von neuem begannen, erſchienen auf dem Dammſchen See wieder 6 ſchwediſche Kanonenſchaluppen unter dem Befehle des Kapitän Krüger, welche Stettin und Damm beſchoſſen, und die Kesperſteigſchanze gänzlich zerſtörten. Gleichzeitig begannen die Belagerer auch auf der Landſeite die Stadt heftiger zu beſchießen, und mit größerem Ernſte als bisher die feindlichen Werke anzugreifen. Der Gouverneur hielt ſeine Truppen in den bisherigen Quartieren nicht mehr geſichert, und forderte die Einräumung des Schloſſes uud der dazu gehörigen Kellerei für die Garniſon. Es blieb jedoch bei der bloßen Anzeige und der Beſichtigung der Lokale. Zur Sicherheit ſeiner eigenen Perſon ließ ſich der Gouverneur eine Kaſemalte einrichten, und erhielt deshalb von ſeinen eigenen Soldaten den Spottnamen »die Kaſematte« *). Mit derſelben Sorgfalt war er aber auch für die Erhaltung der Bildſäule Friedrich II bedacht, indem er, als man ein heftiges Bombardement der Belagerer befürchtete, aus Verehrung für den großen Preußenkönig dieſelbe mit einer ſchützenden Wölbung verſehen ließ.

Zur Sicherheit der Feſtung wurden nun die bisher verſchonten, in der Nähe der Wälle liegenden Häuſer und Mühlen von den Franzoſen zerſtört und der ſchöne Velthuſenſche Garten **), eine Zierde der ſtettiner Gegend, nie-

*) Böhmer a. a. O. p. 117.

**) Dieſer Garten befand ſich in der Oberwyk, wo jetzt die Maſchinen-Gebäude der Eiſenbahn errichtet ſind.

dergebrannt und verwüstet. Auch der Torney wurde (23. August) in Asche gelegt. Während so die Franzosen manches ohne Noth verwüsteten, wurde in der Umgegend von den Preußen gleichfalls manches vernichtet, und die alte Wasserleitung, welche von den Rollbergen aus die Wasserkunst speisete, angeblich um dem Feinde das Trinkwasser abzuschneiden, zerstört.

Die Verbündeten hatten die Zeit der Waffenruhe weislich benutzt; Preußen hatte seine Landwehr versammelt und ein Heer von 180,000 Mann unter den Waffen. Berlin wurde durch die Schlachten bei Groß-Beeren und bei Dennewitz gerettet, ein französisches Heer an der Katzbach geschlagen und ein zweites bei Kulm großentheils vernichtet. Das Kriegswetter zog sich allmählig nach den Ebenen Sachsens, und die Besorgniß, daß Stettin und andere wichtige Festungen durch vordringende französische Heere entsetzt werden könnten, entfernte sich immer mehr. Die Nachricht von den erkämpften Siegen hob den Muth der Preußen vor Stettin, und ließ die Hoffnung der Franzosen auf Entsatz schwinden.

Da unter solchen Umständen die Hungersnoth die Franzosen zur Übergabe zwingen mussle, so beschloß der General von Plötz, der jetzt, an Tauentziens Stelle, das Belagerungskorps befehligte, die Stadt fortan nicht mehr durch ein heftiges Bombardement zu ängstigen, und sich auf die enge Einschließung des Feindes zu beschränken. Dieser Weg führte auch langsam aber sicher und ohne Vernichtung der Stadt zum Ziele. Die Franzosen zeigten indeß eine rühmliche Standhaftigkeit, obgleich bereits die furchtbarste Noth in den Mauern Stettins wüthete. Die Theuerung hatte sich so gesteigert, daß in der Mitte des Septembers das Getreide nur noch Scheffelweise zu haben war, der Roggen 7 Rthlr. 8 Gr., der Weizen 9 Rthlr. kostete. Die Soldaten waren der furchtbarsten Hungersnoth Preis gegeben, und suchten vergeblich durch den Genuß ekelhafter Speisen, wie Hunde, Katzen, Ratten und dergleichen, das Leben zu fristen. Auch diese Nahrungsmittel gingen bald auf die Neige, und die Noth stieg mit jedem Tage. Am 16. September wurde zuerst Pferdefleisch unter die Soldaten vertheilt, und dasselbe, nach einer Vorschrift des Gouvernements, erst gekocht und dann in Talg und Essig mit vielem Pfeffer gebraten *). Die Suppe davon war als schädlich verboten. Aber auch dieses Nahrungsmittel konnte nicht lange vorhalten, denn Anfangs October waren bereits alle Pferde der Einwohner bis auf 30 verzehrt. Die Soldaten erhielten nur noch täglich 12 Unzen Brod, und müssten zu den widerlichsten Nahrungsmitteln ihre Zuflucht nehmen, um sich des qualvollsten Hungers zu erwehren. Täglich hielten sich Soldaten unter dem Schlachthause auf, um den Abgang

*) Böhmer a. a. O. p. 115.

an Gedärmen, der von den geschlachteten Pferden in die Oder geworfen wurde, herauszufischen und für sich zu kochen. Gras, Disteln und Baumblätter wurden in Suppe gegessen; Seihe und Schlämpe mit ein wenig Pferdeblut aufgekocht, galt für Kraftbrühe. Um dem Hunger zu entgehen, erbettelten oder erstrotzten die Soldaten in den Häusern ihr Brod, fraßen mitunter wie das Vieh gedörrtes Gras, und starben in Folge dessen zum Theil auf den Posten. Bei dem Aufsuchen solcher Nahrungsmittel geriethen einige, die der Kräuter nicht kundig waren, an Schierling, wurden von dem Genusse desselben rasend, und endeten unter entsetzlichen Schmerzen ihr Leben *).

Bei dem immer mehr wachsenden Elende hielt es der Magistrat für rathsam, dem Gouverneur den Zustand der Besatzung und der Stadt freimüthig darzustellen und demnach mit Bescheidenheit zur Übergabe zu rathen **). In diesem Schreiben machte der Magistrat (14. Novbr.) dem Gouverneur folgende Vorstellungen: »Wir haben uns erlaubt, mehrmals von dem Elende der Garnison zu sprechen. Ew. Excellenz haben von demselben vielleicht eine nicht so vollkommene Überzeugung als wir und unsere Bürger. Wir sehen die Soldaten, die sonst stark und kräftig waren, von Tage zu Tage abmagern, blaß von Ansehen und so schwach werden, daß sie selbst in den Straßen umfallen. Wir wissen nicht, ob vielleicht ihre Rationen an sich unzureichend sind, sie zu ernähren, oder ob vielleicht unser Klima, die Jahreszeit und die Zusammensetzung dieser Rationen die Ursache sein mögen, daß dieselben nicht hinreichen; gewiß aber ist, daß sie dies nicht thun. Wir sehen also die Soldaten die unverdaulichsten und ungesundesten Sachen aufsuchen und genießen; ja wir sehen sie, trotz der strengen Befehle, welche Ew. Excellenz zu geben beliebt haben, in die Häuser umhergehen, um Brod zu betteln und selbst zu stehlen, und mit Gewalt Lebensmittel und andere Gegenstände zu nehmen. Ein großer Theil unserer Einwohner befindet sich in einer noch verzweifelteren Lage. Am 11. d. M. haben wir die letzte Brodvertheilung an Arme, Kranke und Alte vollzogen. — Es ist in der Stadt gegenwärtig nicht mehr, als ungefähr der fünfte Theil der Bevölkerung, und dennoch haben wir wegen des Mangels an Nahrungsmitteln fast eben so viel Todte noch als sonst. — General! haben Sie Mitleiden mit der unglücklichen Lage, in der wir uns befinden. Sie haben die Pflichten eines braven Kriegers erfüllt, genügen Sie auch denen der Menschlichkeit, und errichten Sie sich in unserem Gedächtniß das würdigste Denkmal eines Helden.«

Diese Vorstellungen fanden um so mehr Gehör bei dem Gouverneur, als die Schlacht bei Leipzig und deren Folgen der Garnison alle Aussicht auf Ent-

*) Böhmer a. a. O. p. 115.

**) Daselbst p. 120.

satz benommen hatten. Schon am folgenden Tage (15. Novbr.) hielten preußische und französische Offiziere eine Zusammenkunft im Salzspeicher auf der Oberwyk, um über die Bedingungen der Übergabe zu unterhandeln. Ungeachtet der entsetzlichen Noth war aber die Standhaftigkeit der Franzosen noch nicht ganz erschüttert; denn mehrere Offiziere und Soldaten wollten durchaus von keiner Kapitulation wissen und reizten durch ihre Äußerungen einzelne Abtheilungen zur Widerspenstigkeit, so daß man einen Aufstand der verzweifelten Soldaten besorgte. Nachdem aber der Gouverneur die Widerstrebenden hatte verhaften lassen, zeigte man sich williger, den Anmuthungen der Preußen Gehör zu geben, und einigte sich bald über die Hauptbedingungen. Schon sollten die Geißeln (24. Novbr.) gewechselt werden, als die Nachricht eintraf, daß der General Tauentzien die Genehmigung der Kapitulation verweigere. Die beiderseitigen Abgeordneten traten darauf von neuem zusammen, und einigten sich dahin, daß, wenn bis zum 5. December kein Entsatz kommen würde, Stettin, Dämm und Fort Preußen mit allem kaiserlichen Gute an die Preußen zu übergeben und die Garnison kriegsgefangen auf das rechte Weichsel-Ufer geführt werden sollte. Darauf wurden (30. Novbr.) die Geißeln ausgetauscht, und alle Anstalten zu Übergabe getroffen.

Mit unverhehlter Freude sahen die Stettiner, nach sieben Leidensjahren, ihre bösen Gäste, denen man damals nicht früh genug das Thor öffnen konnte, zum Abzuge sich rüsten. In fester Zuversicht glaubte man mit dem Abzuge der Franzosen die bisher getragene Noth erledigt zu werden, denn sehr groß war der Verlust, den die Stadt während der Zwingherrschaft an ihrer Bevölkerung und ihrem Vermögen gelitten. Die sämmtlichen Verluste der Stadt, während der Belagerung, an Lieferungen und Schäden betrugen nach einer genauen Berechnung 981,435 Rthlr. 6 Sgr. $2\frac{2}{7}$ Pf., darunter 200,000 Rthlr. für verbranntes Stabholz *). Im Ganzen hatte aber die französische Herrschaft vom 29. October 1806 bis zum 5. December 1813 dem städtischen Vermögen die ungeheure Summe von 5,254,935 Rthlr. gekostet.

Als nun die Franzosen sich zum Abzuge rüsteten und die Einwohner sich nach ihrem Eigenthum wieder umsahen, gab es noch einen Streit zwischen den stettiner Fischern und dem sogenannten Fischer-General Laboissiere, der ihnen im Anfang der Blokade alle Netze, 10 große und 14 kleine, 700 Rthlr. an Werth, genommen und damit die ganze Zeit über mit seinen Soldaten gefischt hatte. Als die Fischer jetzt ihr Eigenthum zurückforderten, wieß er sie übel ab, und behauptete auch auf die Vorstellungen des Magistrats: »daß er

*) Rathsakten Tit. X. Bericht des Magistrats an den Staatskanzler vom 7. Mai 1814.

die Netze von französischen Soldaten, welche dieselben in der Schußweite der Stadt als gute Beute genommen, für baares Geld erkauft habe.« Der Magistrat wandte sich darauf an den General von Plötz, der sich auch bereitwillig der Sache annahm und sie dahin vermittelte, daß die Netze dem Magistrat ausgeliefert wurden. Die Fischer wollten sie aber so nicht annehmen und verlangten noch Entschädigung, weshalb der Fischer-General bei seiner Abreise noch sechs Thaler auf diese Netze deponirte *).

Am Tage vor der Übergabe (4. December) erließ der Gouverneur Grandeau an den Oberbürgermeister Kirstein ein Schreiben, in welchem er auf höfliche Weise Abschied von der Stadt nahm **). Endlich brach der längst ersehnte Tag der Befreiung Stettins an, und die Franzosen rückten (5. December, Vormittags 10 Uhr,) mit klingendem Spiele aus.

Nach der schriftlichen Angabe des Gouvernements an den General von Plötz bestand die französische Garnison am 5. December aus 7 Generälen, 24 Stabsoffizieren, 19 Kapitäns, 304 andern Offizieren, 7280 Unteroffizieren und Gemeinen, im Ganzen aus 7634 Mann, unter welchen sich 87 Ingenieure, 511 Artilleristen, 36 Kavalleristen und 104 Beamte befanden ***). In Ermangelung der Pferde zogen die Artilleristen selbst ihre Kanonen nach dem Glacis vor dem Berliner Thor, wo die Franzosen das Gewehr streckten. Sofort wurden die ganze Garnison, Offiziere und Soldaten, kriegsgefangen nach

---

*) Böhmer a. a. O. p. 121.

**) Daselbst.

Dieses Schreiben ist in mehrfacher Hinsicht merkwürdig und mag deshalb hier auch mitgetheilt werden:

»Mein Herr!

Die Franzosen verlassen morgen die Stadt. Sie sind in dieselbe eingezogen als Sieger, sie gehen hinaus als Gefangene. So spielt oft das Glück, dieser kriegerische Abgott der Krieger, mit ihren Hoffnungen. Bevor ich Sie verlasse, muss ich Ihnen Dank aussprechen für das Benehmen, welches Sie in den schwierigen Verhältnissen, in denen Sie sich befanden, beobachtet haben Sie haben das sehr seltene Talent besessen, ohne Unterlass Ihre gänzliche Ergebenheit an Ihr Vaterland und Ihren Souverän zu beweisen, und zugleich uns die durch die Nothwendigkeit gebotenen Opfer zu bringen. In allem, was ich gefordert und gethan, habe ich den Umständen weichen müssen; doch habe ich darum nicht minder mir die Empfindungen bewahrt, deren ein rechtlicher Mann umsonst versuchen würde, sich zu entäußern. Möchten sowohl Sie, mein Herr, überzeugt sein von der Lauterkeit meiner Grundsätze, als Ihre Mitbürger. Ich habe die Achtung derselben zu erwerben gesucht, und sie werden mir diese bewilligen, wenn sie mein Benehmen recht gewusst haben zu würdigen.«

***) Daselbst p. 123.

dem rechten Weichsel-Ufer abgeführt. Die französischen Kommissäre zogen dagegen, zum großen Ärger der Stettiner, mit ihrem Raube unerleichtert von dannen.

Alsdann begann aber, unter unendlichem Jubel der feierliche und fröhliche Einzug der Befreier, welchem der Großkanzler Beyme, der Präsident von Ingersleben, der General von Stutterheim aus Stargard und andere hohe Beamte beiwohnten. Eine unendliche Menge heimkehrender Auswanderer und anderer Zuschauer schloß sich dem Zuge an, der durch das geschmückte berliner Thor in die Stadt einzog. Am Eingange der breiten Straße, unter Blumenkränzen und dem Bildnisse des Königs, empfingen der Magistrat und die Stadtverordneten den Kommandeur des Belagerungskorps, General von Plötz, welchem nach einer kurzen Anrede des Oberbürgermeisters, zwölf weißgekleidete junge Mädchen eine weißseidene Fahne, die auf der einen Seite den preußischen, auf der andern den russischen Adler trug, überreichten. Der General stieg vom Pferde, die jungen Mädchen schmückten ihn mit einem Lorbeer- und Myrthenkranze, und gingen dann, Blumen streuend, dem Zuge vorauf, der sich nach dem Paradeplatze hinwendete. Gleichzeitig lief auch die preußische Flottille, welche bisher auf dem dammschen See aufgestellt war, in den Hafen der Stadt ein. Nach ausgetheilter Parole begab sich der Zug in die Jakobikirche, wo ein **Te Deum**, gewiß mit den innigsten Dankgefühlen gegen Gott, gesungen wurde, während alle Glocken läuteten, und das Geschütz auf den Wällen gelöset wurde. Darauf folgte große Mittagstafel im Casino, Illumination und allgemeiner Jubel bis an den Morgen. So endete die siebenjährige Noth mit einem Freudentage, der ewig denkwürdig in der Geschichte Stettins bleiben wird. Die Stettiner aber betrachteten diesen unvergeßlichen Tag, „als den glücklichen Anfang ihrer Versöhnung mit dem härtesten Schicksale“ *).

An demselben Freudentage sandte der Magistrat ein Danksagungsschreiben **) an den König, wie auch an den Staatsminister von Hardenberg.

---

*) Böhmer a. a. O. p. 124.

**) Diese beiden Schreiben verdienen wohl, als Erguß der treuen Gesinnung Stettins und seines Dankgefühls für die Befreiung von der Franzosenherrschaft, hier mitgetheilt zu werden:

„Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Allergnädigster König und Herr!

Das süße Fest der wiedererlangten Freiheit können wir nicht schöner begehen, als indem wir vor Ew. Königl. Majestät glorreichen Thron den innigsten Dank für den erhaltenen Schutz, und die Versicherung unserer treuesten Anhänglichkeit Ehrerbietungsvoll niederlegen. Je weniger wir im Stande waren, die Anstrengungen unserer Brüder in dem gerechtesten Kriege des Vaterlandes zu theilen, um so drückender fühlten wir die Fesseln einer fremden, entarteten Herrschermacht; und

Die gnädige Antwort des Königs, so wie die lebhaft theilnehmende des Staatskanzlers erfolgten im Laufe des Decembers vom Rheine her. An den General von Tauentzien hatte der Magistrat gleichfalls ein Dankschreiben erlassen, welches derselbe gleichfalls mit einem Glückwunsche beantwortete.

---

um so freudiger schließen wir uns nach siebenjährigen Leiden an unsere Brüder wieder an. Wenn uns aber auch nicht vergönnt war, die Anstrengungen des Staates in allen Stücken erleichtern zu helfen, so kämpften doch unsere Mitbürger und unsere Söhne in den siegreichen Heeren, und wir selbst haben das süße Gefühl der treuesten Liebe und Anhänglichkeit des Unterthanen, welches kein Tyrann weder gebieten noch rauben kann, fest in unserm Busen bewahrt, und dasselbe in den bedrängten Zeiten auch vor dem Feinde an den Tag zu legen nicht gescheuet. Frei überlassen wir uns jetzt diesen heiligen Empfindungen, und werden sie vor Ew. Königl. Majestät dadurch zu bewähren suchen, dass wir dem Wohle des Staates Alles, was wir nur vermögen, unbedingt und mit der größten Freudigkeit darbringen. Mögen Ew. Königl. Majestät angestrengte Bemühungen zur Befreiung des Vaterlandes und zur Verbrüderung des deutschen Volkes, möge auch der Kampf des Einzelnen nicht unbelohnt bleiben, und nach einem in den Büchern der Geschichte beispiellosen Kriege, die grünende Friedenspalme, den Lorbeerkranz der tapfern Krieger beschattend, die reichsten Segnungen über die entschlummerten, nun aufgeweckten Kräfte der Nation verbreiten, und auf diese Weise Ew. Königl. Majestät, als Schöpfer unseres Glückes, den herrlichsten Lohn aus treuer Unterthanen Brust empfangen.

Mit der unwandelbarsten Treue und Ehrfurcht ersterben wir

Stettin, den 5. December 1813.

Ew. Königl. Majestät allerunterthänigste
Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

An des Staatskanzlers Freih. v. Hardenberg Excellenz.

Hochgeborner Freiherr!

Hochgebietender Herr Staatskanzler!

Ein namenlos süßes Gefühl bemächtigt sich unserer bei dem in Wirklichkeit getretenen Austausche der Freiheit gegen eine siebenjährige Knechtschaft, und bei der Wiedervereinigung mit den tapfern Helden des Vaterlandes. Rein und treu uns zu erhalten, war uns die süße Pflicht; und dies durch die That zu bewähren unser eifrigstes Bestreben. Ob es uns überall geglückt ist, steht uns nicht zu, zu beurtheilen; aber unbeschreiblich glücklich würden wir sein, wenn wir über unsere Handlungsweise, bei einem aus den Schranken der gewöhnlichen Verhältnisse herausgerissenen Wirken, durch die Zufriedenheit Ew. Excellenz und der uns vorgesetzten Behörden für jedes erlittene Ungemach tausendfältig belohnt würden. Da wir eine strenge Ordnung in den Geschäften von Anfang an zum Augenmerk hatten, so werden wir unsern detaillirten Bericht bald abstatten können. Jede neue Thätigkeit in unsern Amtsverhältnissen erhebt und stärkt uns, und wir fühlen uns neu geschaffen u. s. w. Stettin, den 5. December 1813.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

In den nächsten Tagen kehrten die Auswanderer wieder in die verödete Stadt zurück, welche in der letzten Zeit der Belagerung nur noch 6000 Einwohner gezählt hatte. Ein neues, reges Leben erwachte in Stettin, und fortan begann eine glücklichere Zeit, in welcher die Stadt schöner als je wieder aufblühete, und die erlittenen Drangsale bald verschmerzte.

13. Die Friedenszeit (1814—1830).

Verlegung der Königlichen Regierung nach Stettin. Verwaltung des Oberpräsidenten Dr. Sack. Die Anlagen vor dem Anklamer Thore (1815). Judengemeinde in Stettin. Jubelfest der Reformation (1817), der Vereinigung Vorpommerns mit Preußen (1820), der Einführung des Christenthums (1821) und der Übergabe der Augsburger Konfession (1830). Besuch des Königs und der Prinzen in Stettin. Fortschritte des städtischen Wesens. Landtag in Stettin. Polizei-Verwaltung. Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse in den städtischen Eigenthumsdörfern. Korporation der Kaufmannschaft. Handelsverkehr. Dampfschifffahrt. Chausseebau.

Nach dem Frieden nahm Stettin seinen gebührenden Rang als Hauptstadt der Provinz wieder ein, indem die königliche Regierung, das Konsistorium und andere damit verbundene Behörden, welche während der Zwingherrschaft ihren Sitz in Stargard gehabt hatten, (um Johannis 1814) von dort wieder nach Stettin verlegt wurden.

Als eine glückliche Fügung des Schicksals ist es aber anzusehen, daß damals der Oberpräsident Dr. Sack in Stettin seinen Sitz nahm und mit der löblichsten Sorgfalt sein eifriges Streben darauf richtete, die Provinz und besonders deren Hauptstadt wieder in Aufnahme zu bringen. Unter seiner Verwaltung haben Wohlstand, Bildung, Handel und Gewerbe einen mächtigen Aufschwung genommen, und seine, dem Könige und den hohen Staatsbehörden mehrmals gegebene Versicherung: »daß in Pommern noch ein zweites und drittes Pommern in Kultur und Bevölkerung zu schaffen sei,« ist zur Wirklichkeit geworden. Durch das rastlose Bestreben dieses vortrefflichen Mannes verschönerte sich Stettin eben so sehr im Innern, als seine verödeten Fluren, sein Handel und seine Schifffahrt wieder aufblühten.

Eine wesentliche dankenswerthe Hülfe erhielt die erschöpfte Stadt gleich nach ihrer Befreiung von der Fremdherrschaft durch ein Geschenk von 1000 Pfund Sterling, welches das Hülfs-Comité zu London (14. März 1814) durch die Gebrüder Schickler an den stettiner Magistrat zur Unterstützung der, wäh-

rend der Belagerung besonders zurückgekommenen Einwohner auszahlen ließ *). Einige Abgeordnete des Magistrats und der Stadtverordneten übernahmen die zweckmäßige Vertheilung der Gelder, welche, nach dem Willen der Geber, besonders denjenigen Familien, die während der letzten Belagerung in die äußerste Noth gekommen waren, nach Verhältniß ihres Verlustes und ohne Rücksicht auf Stand und Religion zugetheilt wurden. Auch der Magistrat sorgte nach Kräften für die verarmten Einwohner, indem er theils aus städtischen Mitteln, theils aus milden Beiträgen (im Juni 1816) ein Bürger-Rettungs-Institut für Stettin zur Unterstützung hülfsbedürftiger Bürger errichtete **) und aus demselben solchen Handwerkern, welche erweislich ohne eigene Verschuldung verarmt waren, zur Wiedereinrichtung ihres Gewerbes zinslose Darlehen oder auch Geschenke ertheilte. Ferner suchte der Magistrat den erlittenen Schaden besonders dadurch zu vergüten, daß er (i. J. 1816) den Hausbesitzern, deren Häuser in den Vorstädten abgebrannt waren, die in der neuen Wyk belegene Rathsplantage zum Aufbau neuer Wohnungen abtrat ***). So entstand denn bald auf dieser Seite, von der berliner Landstraße bis an die Wyk eine lange Reihe Häuser, welche die neue Wyk genannt wurde; während nordwestlich auf einer Anhöhe, eine viertel Meile von der Stadt entlegen, in zwei ansehnlichen Straßen eine neue Vorstadt sich erhob, welche den Namen Neu-Torney erhielt †). Die Baustellen, so wie Acker und Gartenland, wurde den Baulustigen von Seiten des Magistrats mehrentheils gegen einen mäßigen Erbzins übergeben. Gleichzeitig wurde (1817) auch vom Magistrate auf dem Pomeränsdorfer Felde, unweit der neuen Wyk, eine städtische Ziegelei angelegt. Während so auf dieser Seite die Vorstädte wieder aufgebaut und erweitert wurden, blieb die einst nicht minder bedeutende Unterwyk in ihren Trümmern liegen, indem die Militärbehörde aus Rücksicht für die Festung den Wiederaufbau der Häuser untersagte, weil dieselben im ersten Rayon der Werke lagen. Lange Zeit mußten hier die Einwohner, welche ihre Grundstücke nicht verlassen wollten, in den Kellern ihrer niedergebrannten Häuser oder in Bretterbuden wohnen, und erst nach mehreren Jahren durften einzelne hölzerne Häuser, mit Genehmigung der Festungs-Behörde und nach Beseitigung vielfacher Schwierigkeiten, erbaut werden. Seitdem blieb die Unterwyk, welche vormals der Oberwyk an Bevölkerung und Umfang wenig nachstand, eine unbedeutende Vorstadt und ihre Räume wurden fortan zur Anlage von Holzplätzen und Gärten benutzt. Anstatt der Rathsplantage, welche vormals, mehrentheils aus Maulbeerbäumen bestehend, zur Beförderung des Seidenbaues angelegt

*) Rathsakten Tit. I Sectio 3 Nr. 364.

**) Daselbst Tit. VIII Generalia Nr. 111.

***) Daselbst Tit. VII Generalia Nr. 30.

†) Desgleichen Tit. VI Sectio 30 Nr. 96.

und jetzt zum Aufbau der neuen Wyk überwiesen war, wurden (i. J. 1816) außerhalb der Festungswerke vom Anklamer- bis zum Frauenthore neue parkähnliche Baumpflanzungen planmäßig errichtet, und die Umgebungen der Stadt auf dieser Seite durch den ausnehmend schnellen Wachsthum der Anpflanzungen so verschönt, daß man sie in wenigen Jahren kaum wieder erkennen konnte, zumal ein vormals hier befindlicher Teich, der sogenannte „Katzenpfuhl“, welcher anfanglich zum Aufenthalte von Schwänen diente, allmählig ganz austrocknete. Stettin erhielt durch diese „neuen Anlagen“ anmuthige Erholungsplätze, die sich bald mehr und mehr erweiterten und die Stadt fast ringsum wie ein freundlicher Lustgarten umgaben. Gleichzeitig wurde die Stadt auch im Innern vielfach verbessert und verschönt, die Brandstätte der Nikolaikirche aufgeräumt und zu einem ansehnlichen Platze umgeschaffen, der die Benennung der neue Markt erhielt. Die St. Petrikirche, und auch die Johanniskirche, welche die Franzosen als Magazine benutzt hatten, wurden ihrer Bestimmung zurückgegeben und wieder hergestellt.

Mit der Rückkehr der friedlichen Zeit begann auch die Bevölkerung Stettins sich zu vermehren, und erhielt damals besonders einen ansehnlichen Zuwachs durch die Niederlassung jüdischer Familien, welche um diese Zeit zuerst zahlreich sich in unserer Stadt anzusiedeln begannen. Zur Zeit der schwedischen Herrschaft war den Juden der Aufenthalt in Stettin nicht gestattet, und obgleich die Regierung einzelnen derselben gegen ansehnliche Geldsummen Schutzbriefe ertheilte, welche ihnen die Erlaubniß zum Aufenthalte und Gewerbsbetriebe in Stettin gewährten, so boten doch Rath und Bürgerschaft Alles auf, die Juden nicht aufkommen zu lassen. Auch der große Kurfürst versprach bei der Übergabe Stettins (17. December 1677) „daß er aus besonderer Gnade gegen diese Stadt keinen Juden in dieselbe oder in die umliegenden Ortschaften geleiten, sondern sie davon befreien wolle,“ und ließ auch wirklich gleich darauf (im Januar 1678) sämmtliche Juden durch seinen Kommandanten aus der Stadt weisen *). Im Anfange der preußischen Regierung fanden sich die Juden allmählig in Stettin ein, um dort Handel zu treiben; sie wurden aber darin vielfach beschränkt, zumal sie durchaus keinen Wohnsitz dort haben durften, und, wenn ihnen nicht durch besondere Erlaubniß ein längerer Aufenthalt gestattet war, schon vor dem Thorschluß die Stadt verlassen mußten. Erst im Jahre 1752 erhielten zwei Juden, welche als Silber-Lieferanten bei der Münze angenommen waren, von der Regierung die Erlaubniß zum freien Aufenthalt in Stettin, so lange ihr Kontrakt währte **). Bald darauf erwirkten sich zwei andere Juden von der Regierung das Privilegium des Aufenthaltes in Stettin

*) Rathsakten Tit. VI Sectio 11 Nr. 1.

**) Daselbst Nr. 9.

mit dem Zusatze, „daß sie wie christliche Banquiers sollten angesehen werden.“ Späterhin (i. J. 1779) wurde von der Regierung erlaubt, daß zur Bereitung des jüdischen Kauscherweins beständig ein Jude seinen Wohnsitz in Stettin nehmen durfte *). Diese Verhältnisse dauerten auch in der nächstfolgenden Zeit fort, so daß die Juden eigentlich nur Gäste in Stettin blieben, und erst der Umsturz aller bisher geltenden Formen in der Franzosenzeit öffnete den Juden die Thore der Stadt. Ihre Niederlassung war jedoch den Stettinern, namentlich den Kaufleuten, keinesweges angenehm; denn als gleich nach Beendigung der Belagerung (December 1813) sich das Gerücht verbreitete, daß die Regierung den Juden Erlaubniß ertheilen werde, sich in Stettin niederzulassen und jedes beliebige Gewerbe zu treiben, trugen mehrere Kaufleute bei den Stadtverordneten darauf an, daß diese bei den obersten Staatsbehörden dagegen Vorstellungen machen möchten. Das Ansiedeln der Juden wurde allgemein als ein großes Übel für das Gesammtwohl der Bürgerschaft angesehen; die mehrsten Einwohner gaben vor, schon durch die Gewerbefreiheit, wie durch die bösen Zeiten sehr gelitten zu haben, und glaubten in ihrem Gewerbsbetriebe durch die eindringenden Juden noch mehr benachtheiligt zu werden. In Folge des laut ausgesprochenen Willens der mehrsten Bürger wandten sich nun Magistrat und Stadtverordnete an die königliche Regierung mit dem Gesuche: „das Bürger-Recht den bis jetzt nicht einheimisch gewesenen Juden verweigern zu dürfen“ **). — Zugleich wurde um ein Verbot gegen das Hausiren der Juden angetragen. Die Kaufmannschaft wandte sich mit denselben Bitten an den König, und bat endlich, wenn die Niederlassung der Juden in Stettin durchaus gestattet werden sollte, diese Sache doch noch um einige Jahre zu verzögern. Allein alle diese Vorstellungen blieben ohne Erfolg; die Juden erhielten die Erlaubniß, in Stettin Wohnsitze zu nehmen und bürgerliche Gewerbe zu treiben, und haben seither diese Rechte wohl zu benutzen gewußt; indem sie sich so zahlreich ansiedelten, daß sie bald eine ansehnliche Gemeinde bildeten, welche anfänglich ihren Gottesdienst in einem Privathause hielt und in der folgenden Zeit (um 1830) an der Wallseite des Rosengarten einen eigenen Tempel erbaute.

Der Ausbruch des neuen Krieges mit Frankreich (1815) brachte glücklicherweise keine Störung in das friedliche Leben Stettins. Die Söhne unserer Stadt eilten auch diesmal zahlreich unter die Fahnen ihres Königs und halfen den zweiten Pariser Frieden erkämpfen. Mit freudigen Gefühlen feierte man

---

*) Rathsakten Tit. VI Sectio II Nr. 26.

**) Daselbst Nr. 34.

darauf (18. Januar 1816) das Friedensfeſt, und am 31. October und 1. November 1817 das dritte Reformationsjubelfeſt, welches nach Anordnung der höchſten Behörden in ſämmtlichen Kirchen begangen wurde, und für die Zukunft dadurch noch eine beſondere Bedeutung erhielt, daß an demſelben die Vereinigung der bisher getrennten lutheriſchen und reformirten zu einer evangeliſchen Kirche erfolgte.

Nach einigen Jahren erfreute ſich Stettin zum erſtenmale der Gegenwart des allgeliebten Kronprinzen, welcher zur allgemeinen Freude des Landes zum königlichen Statthalter von Pommern ernannt war und einige Tage (17. bis 19. Mai 1820) in unſern Mauern verweilte, um die Garniſon, die einen Theil der ihm untergebenen Heeres-Abtheilung ausmachte, zu muſtern. Während ſeines Aufenthaltes gab es in Stettin ein fröhlich bewegtes Leben; denn militäriſche Paraden und Manöver wechſelten mit glänzenden Bällen und Feſtmalen ab. Der Kronprinz war in der für ihn bereiteten Wohnung im Landhauſe abgetreten, und ließ ſich hier durch den Oberpräſidenten Sack die Landes-Kollegien, den ſtettiner Magiſtrat, die ſtädtiſche Geiſtlichkeit und eine Deputation der Kaufmannſchaft vorſtellen. Am Nachmittag des folgenden Tages (18. Mai) legte der Kronprinz den Grundſtein zu der neuen Kaſerne am Frauenthor, und machte dann eine Waſſerfahrt nach dem anmuthig gelegenen Frauendorf. Nach Beendigung des Manövers (19. Mai) trat der Kronprinz die Rückreiſe nach Berlin an, und ſchied freundlich von den Stettinern, deren unbegrenzte Liebe ihm ſeine Huld und Freundlichkeit gewonnen hatte.

Noch in demſelben Sommer hatte Stettin das lange erſehnte Glück, den König ſelbſt, der nach 16 Jahren zum erſtenmale die Stadt wieder beſuchte, und in ſeinem Gefolge den Kronprinzen und die Prinzen Wilhelm und Karl in ſeinen Mauern zu begrüßen. Der König machte nämlich eine Rundreiſe durch die Provinz und kehrte von Stralſund nach Stettin zurück, wo er Abends (11. Juni 1820) wohlbehalten eintraf und ſeine Wohnung im Landſchaftshauſe nahm. Alle koſtſpieligen Empfangsfeierlichkeiten waren ausdrücklich unterſagt worden, aber in den frohen Geſichtern und dem jubelnden Zurufe der herbeigeſtrömten Tauſende war eine unverabredete Huldigung ausgedrückt, welche den geliebten Landesvater höher ehrte, als es das größte Gepränge vermocht hätte. Am folgenden Morgen beſichtigte der König zunächſt die würdig wiederhergeſtellte St. Peterskirche, das neu errichtete Train-Gebäude bei dem Frauenthore, die Feſtungswerke daſelbſt, die St. Jacobikirche und das Schloß, und ließ ſich dann in ſeiner Wohnung die Präſidenten der Landes-Kollegien, und die Repräſentanten der Bürgerſchaft und des Handelsſtandes vorſtellen. Am Nachmittage hatte der Magiſtrat, nach vorher eingeholter Erlaubniß, eine Waſſerfahrt nach Frauendorf veranſtaltet, und zu dieſem Zwecke für die hohen Herrſchaften eine große Schaluppe beſonders ausſchmücken laſſen. Begleitet von mehr als hun-

dert Fahrzeugen, unter dem Jubel der froh bewegten Volksmenge und dem Donner der Schiffsgeschütze langte der Zug in Frauendorf an, wo die hohen Gäste an der köstlichen Aussicht von der Höhe des Weinberges sich erfreuten und dann zu Wagen in die Stadt zurückkehrten. Auf Veranstaltung der Stadt beschloss ein Ball im Saale des Casino diesen festlichen Tag, und schon am folgenden Morgen (13. Juli) reisete der König mit den Prinzen über Hohen-Zieritz, wo er dem Andenken der verewigten Königinn eine stille Stunde widmete, nach Berlin zurück. Seitdem aber hatte Stettin das hohe Glück, den allgeliebten Kronprinzen, in welchem wir jetzt unsern König verehren, fast alljährlich zweimal in seinen Mauern zu sehen, indem ihn sein Beruf, als Gouverneur von Pommern, zur Musterung der Truppen hierher führte. Als der Kronprinz im folgenden Jahre (Mai 1821) in Begleitung seines Bruders, des Prinzen Wilhelm, nach Stettin kam und den Major von Katt, in seinem Wohnsitze Finkenwalde, besuchte, veranlasste es dieser, dass beide Prinzen zum Andenken ihrer Anwesenheit auf dem Pfahlberge bei Katharinenhof, wo sie sich an der malerisch schönen Aussicht erfreut hatten, eine junge Eiche pflanzten, welche, mit einem eisernen Schutzgitter umgeben, herrlich emporgewachsen und unter dem Namen »Prinzeneiche« ein beliebter Wallfahrtsort der Stettiner geworden ist.

In demselben Jahre gab die vor hundert Jahren)10. August 1721) erfolgte Vereinigung Hinterpommerns mit dem bisher schwedischen Vorpommern und die dadurch erfolgte Huldigung König Friedrich Wilhelms I eine würdige Veranlassung zu einem vaterländischen Jubelfeste. Die Feier dieses Festes wurde auf den 3. August (1821) verlegt, den Geburtstag des Monarchen, welcher sechs Jahre früher auch Neuvorpommern erworben und alle pommerschen Lande, die seit dem Aussterben des eingebornen Fürstenstammes getheilt waren, unter seinem Scepter wieder vereinigt hatte. Für alle Pommern war deshalb dieses Jubelfest ein Tag andächtiger Feier und freudiger Theilnahme, denn in allen Herzen lebte nur ein Gefühl der Dankbarkeit, dass Gott die bisher getrennten Brüder inniger und fester verbunden habe und Land und Volk unter der beglückenden Regierung eines theuern und geliebten Königs so reichlich segne. Die Feierlichkeiten begannen Morgens um 6 Uhr mit einem kirchlichen Dankfeste der Garnison, das mit einer Salve von 64 Kanonenschüssen und einer Parade der versammelten Truppen schloss. Alsdann zogen der Oberpräsident, Dr. Sack, der General-Lieutenant von Kraft mit einem zahlreichen Gefolge von Offizieren, die Mitglieder sämmtlicher Landes-Kollegien und Militärbehörden vom Schlosse, wo sie sich versammelt hatten, im festlichen Aufzuge nach der St. Jacobikirche, während gleichzeitig auch der Magistrat und die Stadtverordneten sich vom Rathhause durch die festlich geschmückten Straßen dorthin begaben, wo eine zahlreiche Versammlung dem gemeinschaftlichen Gottesdienste beiwohnte und durch ein

geiſtliches Oratorium zur höheren Andacht geſtimmt wurde. Nach Beendigung der Predigt, welche mit einem Dankgebete ſchloß, hielt der Ober-Präſident eine paſſende Rede an die Verſammlung, und begab ſich dann mit den Mitgliedern der Landes-Kollegien nach dem Seſſionsſaal des Ober-Landesgerichts im Schloſſe, wo ein aufgeſtelltes Bild des Königs, welches derſelbe dem Kollegium geſchenkt hatte, unter ſchallendem Lebehoch der Verſammlung enthüllt wurde. Große Feſtmahle, Illumination und Ball beſchloſſen den Feſttag, der auch für die Armen ein Freudentag war, da ſowohl von Seiten des Magiſtrats, als von der Einwohnerſchaft für die Speiſung der Armen, Waiſen und Nothleidenden reichlich geſorgt wurde. An demſelben Tage bezeugten auch die Stettiner dem Ober-Präſidenten Sack ihre Erkenntlichkeit für ſein ſichtbares Streben, die Aufnahme der Provinz und beſonders unſerer Stadt zu befördern dadurch, daß ſie ihn mittelſt feierlicher Überreichung eines Bürgerbriefs durch eine Deputation des Magiſtrats und der Stadtverordneten zum Bürger Stettins aufnahmen. Am folgenden Tage (4. April) Vormittags wurde noch eine beſondere Nachfeier des Jubelfeſtes im Hörſaal des Gymnaſiums begangen, wo das, von dem Rektor der königl. Akademie der Künſte in Berlin, Profeſſor Weitſch, zu dieſem Feſte geſchenkte große Gemälde (Denkmal der Vaterlandsliebe des preußiſchen Volkes) aufgeſtellt war. Es wurden verſchiedene Reden gehalten, und der feierliche Schul-Akt mit einer Vertheilung von Prämien an die ausgezeichneten Schüler aller Klaſſen beſchloſſen.

An dieſes Jubelfeſt knüpfte ſich die Errichtung einer neuen ſtädtiſchen Anſtalt; indem es die Stadtverordneten angemeſſen fanden, „um die Würdigung der hundertjährigen Gedächtnißfeier Stettins der Vereinigung Pommerns mit dem preußiſchen Staate zu bekunden, ein ſolches Denkmal zu ſtiften, das nicht nur unſern Zeitgenoſſen, ſondern auch den ſpäteſten Nachkommen zum Nutzen gereichen ſollte“ *). Das Mittel zur Ausführung dieſes ſo löblichen Zweckes bot das Zuchthaus, das zur Verfügung der Stadt geſtellt war, ſeitdem die dort Detinirten in die neu errichtete Straf- und Beſſerungsanſtalt zu Naugard abgeliefert waren. Mit Genehmigung der Stadtverordneten übergab nun der Magiſtrat das erledigte Zuchthausgebäude der Armen-Direktion zur Einrichtung eines beſſeren Krankenhauſes für die ärmeren Klaſſen. Bereitwillig genehmigten auch die Stadtverordneten die Baukoſten zur Vergrößerung des Gebäudes, welches durch Anbau eines Seiten- und Hinterflügels vergrößert wurde. Das auf dieſe Weiſe anſehnlich erweiterte, vormalige Zuchthausgebäude wurde nun theilweiſe als Polizei-Gefängniß, theils als Krankenhaus benutzt, in der Folge aber zum Arbeitshauſe eingerichtet **).

---

*) Rathsakten Tit. VI Sectio 31 Nr. 1 Vol. 2.

**) Daſelbſt Tit. II Sectio 7 Nr. 175.

Dem Jubelfeste der Vereinigung Pommerns mit Preußen folgte bald darauf ein zweites wichtiges, vaterländisches Fest, die 700jährige Gedächtnißfeier der Einführung des Christenthums durch den Bischof Otto von Bamberg, welches (15. Juni 1824) auf die von den höchsten Behörden vorgeschriebene Weise im christlichen Sinne begangen wurde. Die Feier dieses sogenannten Ottofestes veranlasste die Stiftung eines freien Vereins von Freunden und Beförderern der Vaterlandskunde, welcher unter dem Namen der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin ins Leben trat. Auf die Bitte des Ober-Präsidenten Sack, der diese vaterländische Angelegenheit mit löblichem Eifer unterstützte, stellte sich der Kronprinz als Protektor an die Spitze des Vereins, und die darauf erlassene Aufforderung an die Einwohner der Provinz bewirkte, daß die Zahl der Mitglieder bis auf 400 anwuchs. Der Ober-Präsident ernannte den Ausschuß, der von Stettin aus die Wirksamkeit der Gesellschaft in Alt-Pommern leiten sollte, während sich in Greifswald ein Ausschuß für Neu-Vorpommern bildete. Diese Gesellschaft erhielt im stettiner Schlosse ein Lokal zur Aufbewahrung ihrer Sammlungen und erwarb sich seitdem das unverkennbare Verdienst, Denkmale des Alterthums vor der Zerstörung zu bewahren und der Nachwelt zu überliefern. Von ihrer Thätigkeit geben ihre reichen Sammlungen, wie auch ihre Forschungen im Gebiete der pommerschen Geschichte, die zum Theil in den »baltischen Studien« einer von ihr herausgegebenen Zeitschrift, enthalten sind, das beste Zeugniß, wie viel Löbliches dieser Verein gewirkt hat. — Das vierte Jubelfest in diesem Zeitraum war die dritte Gedächtnißfeier der Übergabe der Augsburgischen Konfession, welche (25. Juni 1830) in allen Kirchen Stettins festlich begangen wurde.

Die friedliche Zeit begünstigte unterdessen den Fortschritt des städtischen Wesens, das durch Verleihung der Städte-Ordnung und der gleichzeitig damit erfolgten neuen Einrichtungen zum kräftigen Leben erwachte und sich in allen Verhältnissen, ungeachtet mancher Hindernisse segensreich zu entwickeln begann. In diesem Zeitraum erhielt Stettin sein altes Recht als Landstand wieder, als durch das Gesetz vom 5. Juni 1823 Provinzialstände angeordnet wurden, welche das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände in jeder Provinz sein sollten *). Zum Versammlungsorte der pommerschen Landstände, welche alle 2 Jahre zusammen kommen sollten, wurde Stettin bestimmt, und der erste pommersche Landtag hier am 3. October 1824 eröffnet. Durch Kabinets-Ordre des Königs vom 17. Juni 1826 wurde der stettiner Stadtkreis aufgelöset und mit dem Randower Kreise vereinigt, das Polizei-Direktorium zu Stettin bisher durch königliche Beamte besetzt und die

*) Rathsakten Tit. III Nr. 660.

Verwaltung desſelben dem ſtettiner Magiſtrate wieder übertragen *). Zugleich erhielt derſelbe die polizeiliche Aufſicht über die zunächſt gelegenen Ortſchaften, welche bisher der königl. Polizei-Direktion übergeben war. Der Magiſtrat ließ die Polizei durch eine beſondere Abtheilung verwalten, welche die Benennung »königl. Polizei-Direktion der Stadt Stettin« erhielt, und die Polizei in allen ihren Zweigen handhabte, mit Ausnahme der Vorbehalte des Magiſtrats, der die Generalien, die Beſchließung der in wichtigen Angelegenheiten zu treffenden Verfügungen, ſo wie Leitung und Kontrolle der Polizei-Direktion für ſich in Anſpruch nahm. Der Geſchäftsgang wurde bureaumäßig eingerichtet, die Leitung des Ganzen, ſo wie der einzelnen Zweige einem, mit Genehmigung der Regierung dazu beſonders ernannten beſoldeten Stadtrath übertragen, der in den Magiſtrats-Verſammlungen Sitz und Stimme erhielt; außerdem wurden anfänglich ein Sekretär, drei Kommiſſarien, ein Regiſtrator, ein Kanzliſt und acht Sergeanten angeſtellt und das geſammte Gehalt auf 6650 Rthlr. feſtgeſetzt. Die Regierung behielt ſich indeß vor, daß von der Entſcheidung der Polizei nicht an den Magiſtrat, ſondern an die Regierung appellirt werden ſollte. Die Koſten der Polizei-Verwaltung wurden der Stadtgemeinde auferlegt, doch auch die Sporteln und Strafgelder zur Beſoldungskaſſe genommen, und in der Folge (1831) durch das königliche Miniſterium verordnet, daß die in den Ortſchaften Grabow, Bredow, Züllchow, Frauendorf und Bollinchen erhobenen Polizei-Strafgelder zu dieſem Zwecke dem Magiſtrate verbleiben ſollten. Unterdeſſen war die Stadt einer andern Laſt erledigt worden, indem der Zuſchuß von jährlich 9600 Rthlr., welchen die Kämmerei-Kaſſe zur Unterhaltung des Stadtgerichts zahlen muſſte, durch das neue Steuer-Edikt vom 30. Mai 1820, wie auch die Lieferung des Holzbedarfs und andere Leiſtungen mit dem Jahre 1821 aufhörte; dagegen muſſte die Stadt Gefängniſſe und Gefangenwärter-Wohnung nach wie vor halten. Die Stadt machte nun zwar Anſprüche auf Ablieferung der Sportel-Kaſſe des Stadtgerichts, weil ſie bisher die Beſoldung des Perſonals beſtritten; allein der Antrag wurde zurückgewieſen, und die Überſchüſſe von den Sporteln den Salarien-Kaſſen zur Tilgung der Rückſtände überlaſſen.

Eine wichtige Veränderung in dem Beſitzſtand der Stadt erfolgte um dieſe Zeit durch die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe in den ſtädtiſchen Eigenthumsdörfern, welche, in Folge des Edicts vom 14. Septbr. 1811, das dem Bauernſtande das völlig unbeſchränkte Recht des Eigenthums gewährte, durch die königliche General-Kommiſſion zu Stargard ausgeführt wurde. Wie die Verleihung der Städte-Ordnung, gehörte auch die Befreiung des bisher unterdrückten Bauernſtandes zu den erfolgreichen

*) Rathsakten Tit. II Sectio 1 Nr. 305.

Mitteln, welche die Regierung zur Erhebung des Staates anwandte. Durch das Gesetz vom 9. October 1807 war die bisher geltende Guts-Unterthänigkeit des Bauernstandes aufgehoben *). Nach den Verordnungen des Gesetzes vom 14. Februar 1811 sollten die nicht eigenthümlich verliehenen bäuerlichen Besitzungen unter verschiedenen Bedingungen in Eigenthum verwandelt, und die auf ihnen ruhenden Dienstbarkeiten und Berechtigungen gegen wechselseitige billige Entschädigung abgelöset werden. Diese Entschädigungen konnten durch Abtretung des dritten Theils der sämmtlichen Ländereien eines bäuerlichen Guts an den Grundherrn, oder durch eine Vergütigung in Kapital oder durch Rente in Naturalien oder Gelde bewirkt werden. So erhielt auch der Bauernstand, der seit Jahrhunderten unter dem Drucke der Hörigkeit und ungemessener Dienstleistungen von den übrigen, bevorrechteten Ständen gehalten war, das Recht freier Staatsbürger und den nöthigen Raum zur Entwickelung seiner Kräfte. Die Kriegszeit verzögerte einstweilen noch die Ausführung der königlichen Verordnungen, welche von Vielen gemißbilligt wurden, indem sie die Rechte Einzelner, wie ganzer Körperschaften dadurch verletzt glaubten. Da nun viele Gutsbesitzer Beschwerden einreichten, die nicht ohne scheinbare Gründe waren, so veranlaßte dies die höchste Staatsbehörde, diese Einwendungen durch Selbstgewählte der Gutsherren, der Städte und Bauern prüfen zu lassen, wodurch dann die Deklaration vom 29. Mai 1816 erfolgte, welche die Grundbestimmungen des Edikts vom 14. Septbr. 1811 bestätigte. Sobald nun (i. J. 1817) für Pommern eine General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, der Gemeinheitstheilungen, und der damit verbundenen Rechtsverhältnisse von Seiten der Regierung bestellt wurde, begann zuerst in Kreckow, im stettiner Eigenthume, die Separation, wo zugleich die Gemeinheitstheilung mit dem Erbpachtsvorwerke bewirkt wurde. Nach zwei Jahren war die Auseinandersetzung so weit gediehen, daß der darüber sprechende Receß (17. Mai 1820) vollzogen werden konnte **); demzufolge erhielt das Erbpachtsvorwerk 780 Morgen; die Dienste, welche die Bauern demselben leisten mussten, wie auch das Dienstgeld, wurden aufgehoben. Stettin bekam als Gutsherrschaft zu seiner Entschädigung 1429 Morgen, die Bauernschaft zum freien Besitzthum 1726 Morgen. Zur Errichtung der Invalidenhäuser am deutschen Berge wurden unentgeldlich 50 Morgen gegeben. Das Erbzinsgut Eckertsberg (vormals eine zu Kreckow gehörende Schäferei)

---

*) Schon der große Preußenkönig Friedrich II hatte sich die Befreiung des Bauernstandes vorgenommen und zu diesem Zwecke i. J. 1763 verfügt: »Die Leibeigenschaft soll absolut und ohne alles Raisonniren aufgehoben werden.« Dennoch hatte die einflußreiche Parthei der großen Grundbesitzer Mittel gefunden, die wohlthätige Absicht des unumschränkten Monarchen zu vereiteln. S. Pommersche Provinzialblätter I. p. 98 ff.

**) Rathsakten Tit. I Sectio I Nr. 298.

erhielt noch 48 Morgen. Die Kontribution an den Staat, welche sonst für 17 Landhufen und 7 Morgen jährlich 294 Thaler betrug, wurde auf Alle nach Verhältniß des Besitzthums übertragen. Die Rücklieferung der alten Hofwehr an Saat, Vieh, Acker- und Hausgeräth wurde von jedem nicht erblichen Bauer mit 385 Thaler bezahlt.

Gleichzeitig wurde auch die Regulirung im Dorfe Scheune vorgenommen und durch den Receß vom 19. November 1820 beendet *). Stettin erhielt zur Entschädigung 749 Morgen, welche (i. J. 1825) zur Anlegung des Erbzinsgutes Schadeleben verwendet wurden, während der Gemeinde 1594 Morgen verblieben. Die Hand- und Spanndienste wurden der Stadt Stettin anfänglich vorbehalten, in der Folge (1833) jedoch von den Bauern mit einer jährlich zu leistenden Zahlung von 99 Thalern abgelöset. Die Kommunal-Lasten blieben unverändert; die Hofwehr wurde von jedem Bauer mit 377 Thaler vergütigt, die Kontribution an den Staat für jede Landhufe auf 17 Thaler festgestellt.

Bei der darauf folgenden Regulirung in Remitz, welche nach dreijährigen Verhandlungen (7. December 1821) beendet wurde **), nahm Stettin als Gutsherrschaft seine Entschädigung an Land, und überließ davon einen Theil den Bauern gegen Rente, einen zweiten dem Erbpachtsvorwerk Remitz, und überwies den dritten zur Vergrößerung seiner Forsten. Die Bauern übernahmen die Leistung der Kommunal-Abgaben und Kontribution und vergütigten die Hofwehr für jede Wirthschaft mit 349 Thaler 22 Gr. Gleichzeitig wurde die Regulirung in Wussow (11. December 1821) und im folgenden Jahre (5. Mai 1822) in Pomeränsdorf nach denselben Grundsätzen vollendet ***). Bei dem letzteren Dorfe ließ der Magistrat die Ländereien, welche der Stadt als Entschädigung zugefallen waren, parcelliren und auf Erbpacht ausgeben, worauf daselbst binnen wenigen Jahren die Pomeränsdorfer Anlage erbaut wurde. Gleichzeitig entstand auch im Oderbruche eine neue Ortschaft; indem der Kaufmann Hirsch den sogenannten Jungfernberg (i. J. 1825) von der Stadt auf Erbpacht übernahm und daselbst eine Fabrik-Anlage errichtete. Bei Auseinandersetzung mit dem Vorwerke Schwarzow (i. J. 1830) behielt die Stadt das Obereigenthumsrecht, der Besitzer das Nutzungsrecht. — Durch diese Eigenthums-Verleihungen gewann die Stadt im allgemeinen, indem sie durch Rückzahlung der Hofwehr nicht nur ein erhebliches Kapital erhielt, sondern auch ihre Forsten von der großen Last befreite, einer großen Anzahl Bauer-

*) Rathsakten Tit. I Sectio I Nr. 299.

**) Rathsakten Tit. I Sectio I Nr. 300.

***) Rathsakten Tit. I Sectio I Nr. 301 und 302.

wirthen das zur Erhaltung ihrer Wohn- und Wirthschaftsgebäude erforderliche Bauholz unentgeldlich liefern zu müssen. Die Stadt gelangte jetzt zur eigenen Benutzung ihrer Forsten, und konnte, unter Leitung eines thätigen und einsichtsvollen Oberförsters, eine geordnete Forstwirthschaft einführen, wodurch bald ein zunehmender Ertrag der Forsten erzielt wurde.

Die geregelte Verwaltung, so wie die bessere Benutzung der städtischen Hülfsquellen machten es dem Magistrat möglich, zunächst auch das Schuldenwesen der Stadt zu ordnen. Vor der Franzosenzeit betrugen die Schulden der Stadt ungefähr 60,000 Thaler, welche natürlich durch die Lieferungen und Leistungen während der französischen Besetzung bedeutend vermehrt wurden, so daß sich dieselben i. J. 1820, nachdem schon früher deren Feststellung und Verzinsung, wie auch theilweise Abtragung einzelner Kapitalien erfolgt war, noch auf die Summe von 456,155 Thaler 15 Sgr. 3 Pf. beliefen. Mit dem Anfange des Jahres 1820 konnte erst eine regelmäßige Tilgung der Schulden beginnen, und zwar in der Art, daß allmählig alle eingetragenen, auf Kündigung lautenden Schuldposten bezahlt wurden, falls die Gläubiger sich nicht deren Umschaffung in Obligationen auf Verloosung wollten gefallen lassen, und nur einige Posten, welche sie ihren Stiftungen schuldig war, blieben unverändert. Der Zinsfuß dieser Obligationen war anfänglich 4½ Procent und wurde später auf 4 Procent reducirt. Zur Tilgung der Schulden wurden anfänglich 2 Procent, alsdann 1 Procent des Kapitals nebst den Zinsen von den unterdessen abgetragenen Kapitalien bestimmt, und auf diese Weise bis zum Schlusse des Jahres 1833 die Summe von 117,937 Thaler 28 Sgr. 9 Pf. abbezahlt, so daß die Gesammtmasse der Schulden damals noch 338,217 Thaler 16 Sgr. 6 Pf. betrug *). Auf diese Weise war die Stadt in den Stand gesetzt, sich allmählich von der Schuldenlast, ohne Belastung der Einwohner, zu befreien, und zugleich zur Ausführung vieler gemeinnütziger Zwecke die erforderlichen Mittel zu behalten.

Gleichzeitig waren Magistrat und Stadtverordnete bemüht, auch in den übrigen Verwaltungszweigen die wesentlichsten Verbesserungen zu bewirken, und besonders für die Ausbildung der Jugend zu sorgen. Im Jahre 1809 besaß die Stadt noch keine öffentliche Armenschule; eben so fehlte es an öffentlichen Schulanstalten für Bürgerkinder, indem der Unterricht in der vorhandenen

---

*) Rathsacten Tit. I Sectio III Nr. 120. Überhaupt wurden in der Zeit von 1820 bis 1833 für die Schulden verwendet:

1) Amortisationsquantum	117,937	Rtlr.	28	Sgr.	9 Pf.
2) An Zinsen	202,598	=	11	=	8 =
Summa	320,536	Rtlr.	10	Sgr.	5 Pf.

Miniſterialſchule, in der laſtadiſchen Schule, wie in einigen Privatſchulen, zumal bei dem Fortſchritte der allgemeinen Bildung und der zunehmenden Bevölkerung für das Bedürfniß nicht ausreichte. Der Magiſtrat kaufte in der Baumſtraße ein Haus und legte darin (i. J. 1818) die ſogenannte »Bürgerſchule« an *), welche in zwei Elementarklaſſen, zwei Knaben- und zwei Mädchenklaſſen, getheilt und ſo zahlreich beſucht wurde, daß bald die Errichtung einer zweiten ähnlichen Anſtalt nöthig wurde. Die Gedächtnißfeier der Pommern-Bekehrung gab die Veranlaſſung zur Stiftung einer ſolchen Schulanſtalt, welche in einem neu erbauten Hauſe auf dem Schweizerhofe errichtet wurde und den Namen »Ottoſchule« erhielt **). Auch in den Vorſtädten, Ober-Wyk und Neu-Torney, wurden Schulanſtalten angelegt, und eben ſo löblich für den Unterricht der Armen geſorgt, ſo daß (i. J. 1834) in den verſchiedenen neu errichteten Armenſchulen über 1500 Kinder unentgeldlich Unterricht erhielten.

Während das ſtädtiſche Weſen erfreuliche Fortſchritte machte, gingen die Hoffnungen der Einwohnerſchaft in Bezug auf gewerbliche Verhältniſſe nicht ſobald in Erfüllung; denn in den erſten Friedensjahren ſtockte noch der Handel Stettins und erhob ſich erſt langſam. Ein bedeutender Schritt zur Hebung des Kredits geſchah indeß von Seiten des Königs und der hohen Staatsbehörden durch Beſtätigung der Statuten der ſtettiner Kaufmanns-Korporation, welche von der Regierung im Einverſtändniſſe mit den Abgeordneten der Kaufmannſchaft, verfaſſt und demnach (15. Novbr. 1821) vom Könige beſtätigt wurden. Durch Stiftung dieſer Korporation erhielt nicht nur der geſammte Handelsſtand Stettins eine den Bedürfniſſen der jetzigen Zeit und neuen Einrichtung der Staatsverwaltung entſprechende Form, ſondern auch der Gemeingeiſt desſelben wurde dadurch von neuem kräftig belebt. Die einzelnen Theile der Kaufmannſchaft, die bisher noch dem Namen nach beſtandenen Falſter-, Ellbogen- und Drakör-Kompagnieen vereinigten ſich mit der Kramergilde in eine Korporation, wie auch die bisher getrennten Beſitzungen der verſchiedenen Beſtandtheile zu einem Ganzen, und erhielten nun durch die ſelbſt entworfenen Statuten die Richtungen vorgezeichnet, in welchen ſich fortan ihre Thätigkeit mit neuem Umſchwunge bewegen ſollte. Der Oberpräſident Sack hatte vorzugsweiſe zu dieſer neuen zeitgemäßen Inſtitution gewirkt, und übergab, nachdem die ſtettiner Kaufmannſchaft aus ihrer Mitte 1 Obervorſteher und 9 Vorſteher gewählt hatte, dieſelben in Gegenwart der beiden Regierungspräſidenten und des Magiſtrats (24. Januar 1822) mit einer paſſen-

---

*) Rathsakten Tit. II Sectio 5 Nr. 90.

**) Rathsakten Tit II Gen. Nr. 190. Zur Errichtung der Ottoſchule wurde das alte Gebäude, das, auf dem Stadthofe befindlich, irrthümlich für die Überreſte der vom Biſchof Otto erbauten St. Adalberts-Kirche gehalten ward, abgebrochen.

den Anrede die vom Könige bestätigten Statuten *). Das alte Seglerhaus in der Schuhstraße blieb indessen noch längere Zeit der Vereinigungspunkt der stettiner Kaufmannschaft, bis nach Abbrechung mehrerer Häuser am Heumarkte und in der Schuhstraße der Platz zur Errichtung einer neuen Börse gewonnen wurde. Das großartige Gebäude wurde (in den Jahren 1832—34) nach einem Plane des Geheimen Oberbauraths Dr. Mathiaß zu Berlin durch den derzeitigen Stadtbaumeister Kremser erbaut, und giebt Zeugniß sowohl von dem Reichthum, als dem Geschmacke der stettiner Kaufmannschafts-Korporation.

Um dem Handel Stettins aufzuhelfen, entwarf ferner die königliche Regierung einen Plan, nach welchem die Regulirung der Angelegenheiten wegen der, im Jahre 1807 der stettiner Kaufmannschaft auferlegten Kontribution von zwei Millionen Franken durch verordnete Kommissarien betrieben wurde. Durch diese Maßregel wurde mehreren Handelshäusern Hülfe gewährt, und zugleich auch die herbe Rückerinnerung an die, von Stettin so hart empfundenen Kriegsjahre einigermaßen gemildert. Ein wichtiger Hebel für den Handel Stettins war ferner die Vereinigung mehrerer Kaufleute zu einer preußischen See-Assekuranz-Kompagnie auf Aktien, welche auch, vermittelst einer königlichen Kabinets-Ordre (vom 6. Januar 1821) von den Ministerien der Justiz und des Handels, nach dem überreichten Plane genehmigt und das Statut vollzogen wurde. Demnach erhielt diese Gesellschaft die ausschließlichen Gerechtsame, daß während eines Zeitraums von 15 Jahren kein anderer Verein dieser Art im Staate errichtet werden sollte.

Diese zweckmäßigen Einrichtungen konnten jedoch, bei den ungünstigen Handels-Konjunkturen, erst langsam zur Hebung des Verkehrs beitragen. Der Absatz des Getreides nach dem Auslande fehlte (in den Jahren 1820—25) gänzlich, weshalb dasselbe zu so niedrigem Preise stand, daß der Scheffel Roggen (1820—22) in Stettin nur 20 Sgr. kostete. Auch innerhalb des Landes blieb der Verbrauch der in- und ausländischen Waaren sehr gering, weil der Produzent, hinsichtlich der niedrigen Produktenpreise, seine Ausgaben möglichst beschränkte, welches wieder auf die Gewerbtreibenden nachtheilig zurückwürkte. Eben so dauerten die Klagen über den Verfall der Rhederei fort; indem theils durch das neue Steuer-Edikt (vom 26. Mai 1818), theils durch die Dresdener Konvention wegen der Elbe-Schifffahrt der Oder-Cours sehr gedrückt wurde, so daß selbst aus den Provinzen, mit welchen die Oder die beste Verbindung darbietet, der Vertrieb in- und ausländischer Waaren fehlte. Auch der russische Handels-Tarif beschränkte die Ausfuhr der preußi-

*) Pommersche Provinzialblätter IV p. 247 ff.

schen Fabrikate noch mehr; während beim Abschlusse des Handelsvertrages zwischen Preußen und Dänemark (i. J. 1818) die Ansprüche Stettins auf Sundzollfreiheit unberücksichtigt gelassen wurden. So ungünstige Handelsverhältnisse des Oder-Courses veranlasste einzelne einflussreiche Handelshäuser Stettins, an eine Übersiedelung nach Hamburg zu denken. Die fortdauernden Klagen der preußischen Ostseestädte, welche mit Stettin unter denselben ungünstigen Verhältnissen litten, bewirkten indeß, daß das Handels-Ministerium (i. Aug. 1821) mit den Deputirten des Handelsstandes zu Königsberg, Danzig und Stettin eine gemeinsame Berathung über die Mittel zur Aufnahme der Schifffahrt hielt, zu welcher von Seiten Stettins der Kommerzienrath Rahm abgeordnet wurde. Der Oberpräsident Sack unterstützte die Vorschläge der stettiner Kaufmannschaft, welche auf Gleichstellung der Oder-Schifffahrt mit der begünstigten Elbe-Schifffahrt antrugen, und seine Verwendung bewirkte es auch vorzugsweise, daß durch höhere Verfügung ein Gleichgewicht zwischen dem Elbe- und Oder-Cours hergestellt, und den Stettinern durch königliche Kabinets-Ordre ein Steuer-Rabatt für die durch den Sund eingeführten Waaren zugesichert wurde.

Eine bedeutende Erleichterung gewann die Schifffahrt durch den vertieften Wasserstand des Swinemünder Hafens, dessen Bau um diese Zeit nach Überwindung unsäglicher Schwierigkeiten vollendet wurde. Der Hafen zu Swinemünde, welchen einst Friedrich der Große angelegt hatte, war immer mehr und mehr versandet, und auf der vorliegenden Rhede hatten sich die Sandbänke so angehäuft, daß die dort stationirten Schiffe nur geringe Sicherheit fanden, zumal auch die Rhede durch die heftigen Stürme sehr gefährlich war. Im Sommer war oft nur 7 Fuß tiefes Fahrwasser und die tiefer gehenden Kauffahrteischiffe waren genöthigt, auf der Rhede zu bleiben, und hier, unter mannichfachen Gefahren, den grössten Theil ihrer Ladung zu löschen, bevor sie in den Hafen einlaufen konnten. Ebenso mussten auch die von Stettin kommenden Schiffe erst die auf Leichterschiffen nachgeführten Güter auf der Rhede zu Swinemünde einnehmen. Diese Übelstände veranlassten die Regierung (i. J. 1817), den Hafen von Swinemünde von Grund aus verbessern zu lassen, und durch Anlegung von zwei großen Steindämmen, sogenannter Molen, nicht allein den Hafen vor Versandung zu schützen, sondern auch der Swine ein beengteres Bett anzuweisen, um dem Hafen eine größere Tiefe zu verschaffen. Nachdem die nothwendigen Vorkehrungen (i. J. 1817) getroffen waren, wurde der Plan zur Erbauung dieser Molen von dem Geheimen Oberbaurath Günther entworfen, und mit sicherer Hand und bewundernswerther Kühnheit und Ausdauer ausgeführt. Die Errichtung dieser beiden Steindämme, welche sich 7 Fuß über den gewöhnlichen Wasserspiegel der See erheben, und von denen der östliche, hakenförmig gebogene eine Länge von 370, der westliche eine Länge von 275 rheinländische Ruthen hat, war äußerst schwierig und konnte nur bei ruhigem Wetter vorgenommen werden. Zuerst wurde das Grundwerk aus Senkstücken, mit

Feldsteinen belastet, in verschiedenen Lagen aufeinander gelegt, hierauf kamen Faschinenpackwerke mit Strandkies, mit kleinen und großen Steinen beschwert, und dann erst die regelmäßige Steindecke aus gebrochenen Granitblöcken, stark durch Eisen verankert. Obgleich die heftigen Stürme dieses großartige Werk, das in der Ostsee das einzige seiner Art ist, oft mit Zerstörung bedrohte, so wurde es doch bis zum Jahre 1823 mit einem Kostenaufwande von 1½ Millionen Thaler vollendet, und außerdem das Fahrwasser zu einer Tiefe von 15 Fuß ausgebaggert. Durch die Anlegung dieses Hafens ist für den Handel und Schifffahrt Pommerns, besonders aber Stettin's, ein nicht zu berechnender Vortheil erwachsen. Das sonst so häufige Stranden von Schiffen ist vermieden, ein sicherer und bequemer Hafen für die Schifffahrt geschaffen und das kostspielige und unbequeme Ableichtern der Seeschiffe darf in der Regel nicht mehr stattfinden, indem das Fahrwasser hinreichende Tiefe hat, um die Schiffe unmittelbar aus der Ostsee in den Hafen und geradenwegs nach Stettin zu führen.

Durch diesen Hafenbau verlor aber die Leichterschifffahrt, welche sonst ein Haupterwerbzweig der Bewohner von Swinemünde war, so an Bedeutung, daß diese Nahrungsquelle fast gänzlich einging, und die Stadt selbst in Verfall zu gerathen drohte. Um dieses zu verhüten, errichtete man (i. J. 1824) eine See-Bade-Anstalt, welche rasch in Aufnahme kam und zur Erhebung der Stadt wesentlich beitrug. Bei dem durch die zahlreichen Badegäste gesteigerten Verkehr mit Swinemünde, machte sich die Nothwendigkeit einer schnelleren und bequemen Verbindung des Hafens und Seebadeortes mit Stettin, als durch die bisherigen Loggerfahrzeuge bewirkt war, immer mehr fühlbar, und eine Gesellschaft von Stettiner Kaufleuten, an deren Spitze der General-Konsul beider Sicilien, A. Lemonius, erbaute um diese Zeit auf Aktien ein Dampfschiff, die Kronprinzessin, welches eine Zeit lang allein die Verbindung zwischen Stettin und Swinemünde unterhielt, bis ein zweites von einer Gesellschaft stettiner und dänischer Kaufleute gebaut wurde, um eine direkte und regelmäßige Verbindung zwischen Stettin und Kopenhagen herzustellen. In der folgenden Zeit, als der Handel Stettins immer mehr sich erhob und rasch ausdehnte, kam auch die Dampfschifffahrt immer mehr in Aufnahme, und vermehrte sich die Zahl dieser Fahrzeuge fast mit jedem Jahre.

Die gewerblichen Interessen der Stadt berührte noch der Bau einer Chaussee zwischen Berlin und Stettin, welche im Jahr 1821 begonnen wurde, und schon im nächsten Jahre soweit vorgerückt war, daß man dieselbe bis Garz eröffnen konnte. Durch diese Anlage wurde nicht allein der Personenverkehr zwischen beiden Städten so gesteigert, daß statt der früheren dreimaligen wöchentlichen Postverbindung jetzt täglich eine Schnellpost und eine Fahrpost hin und zurück fuhr, und außerdem eine bedeutende Zahl von Lohnkutschern mit Personenfuhren auf dieser Straße beschäftigt waren, sondern auch

der Handelsverkehr, namentlich mit Korn, wurde außerordentlich gehoben. Der Erlangung dieser erleichterten Verbindung mit Berlin mußte die Stadt aber auch bedeutende Opfer bringen, und namentlich große Summen zu der gewöhnlichen Grundentschädigung und der Kosten der Abfahrten beitragen. Als der Nutzen dieser Chaussee sich immer mehr bewährte, wurde (i. J. 1829) auch eine Kunststraße durch Vorpommern nach Stralsund, gleichzeitig eine andere durch Hinterpommern nach Danzig, und endlich (1837) eine dritte nach Stargard angelegt. Zur Belebung des Verkehrs diente ferner (i. J. 1824) noch die Errichtung eines Wollmarktes in Stettin, der anfänglich auf der Lastadie, später auf dem Paradeplatz abgehalten und sehr zahlreich besucht wurde.

14. Aufblühen Stettins in den letzten zehn Regierungsjahren König Friedrich Wilhelm III (1830—1840).

Städtische Bauten. Ausbruch der Cholera in Stettin (1831). Absperrung der Stadt. Aufstand in Stettin. Die Cholera zum zweitenmale in Stettin (1832). Zustand der städtischen Verwaltung (1834). Fortschritte des städtischen Wesens. Beendigung der Regulirung im städtischen Eigenthum. Verhandlungen wegen Aufhebung des Sundzolls (1838).

Die thätigen Bemühungen des Oberpräsidenten Sack für das Aufblühen Stettins wurden schon in den nächsten Jahren durch den glücklichsten Erfolg gekrönt. Durch günstige Verhältnisse befördert, erhob sich der Handelsverkehr Stettins rasch wieder zu seinem alten Flor, und nahm dann einen so großartigen Aufschwung, daß die Handelsthätigkeit unserer Stadt in kurzer Zeit alle übrigen Ostseestädte, selbst Danzig, überflügelte, und mit dem weltberühmten Hamburg zu wetteifern begann. So glückliche Handelsverhältnisse blieben nicht ohne Einfluß auf die Gewerbthätigkeit, welche gleichfalls zu einem bisher nicht erreichten Flore aufblühte und das Fabrikwesen beförderte. Zur Errichtung großer Fabrikgeschäfte bildeten sich unter den stettiner Kaufleuten verschiedene Aktiengesellschaften, welche mehrere umfangreiche Anlagen dieser Art, als eine Dampfmahlmühle in Züllchow, und außer der bereits vorhandenen großartigen Pommerschen Provinzial-Zucker-Siederei, eine zweite gleichfalls bedeutende Fabrik, die sogenannte neue stettiner Zucker-Siederei, anlegten. Außerdem wurden zwei Eisengießereien in Arthursberg und Grabow, bei Letzterer auch eine Maschinenbau-Anstalt und Dampfkesselschmiede, mehrere Ölfabriken, bedeutende Tabaksfabriken und Branntwein-Destillationen, auch eine Fabrik von lakirten Blechwaaren, eine Schiffsketten-fabrik, und mehr dergleichen Anstalten angelegt. So entwickelte sich ein reges Leben in Stettin, Handel und Gewerbe boten der Einwohnerschaft ver

ſchiedenartige Erwerbzweige; die Bevölkerung mehrte ſich alljährlich durch Zuzug von außerhalb und die Stadt gewann immer mehr an Bedeutung.

Gleichzeitig wurde auch von Seiten des Magiſtrats für die Verbeſſerung und Verſchönerung der Stadt und Umgegend ſehr viel gethan. Kirchen, Schulhäuſer und andere öffentliche Gebäude wurden theils neu erbaut, theils würdig wieder hergeſtellt. Allmählig wurde die Stadt durchweg neu gepflaſtert und für die Erleuchtung der Straßen durch Anſchaffung neuer großer Laternen geſorgt. Mehrere Straßen und Plätze wurden durch Wegräumung verunſtaltender Bauten freier und freundlicher. Zur Erweiterung der Paſſage wurden auch die noch vorhandenen Waſſerthore am Bollwerk (i. J. 1827) abgebrochen, das alte Sellhaus am Bollwerk abgeriſſen, und auf dieſer Stelle ein ſtattliches Gebäude, das ſogenannte Budenhaus, aus ſtädtiſchen Mitteln erbaut, während zur Lagerung des Herings am Pladrin und auf der Schiffbaulaſtadie neue Sellhäuſer errichtet wurden *). Mit gleich löblicher Sorgfalt bewirkten die ſtädtiſchen Behörden auch die Wiederherſtellung der milden Stiftungen. Das St. Gertrudsſtift wurde neu aufgebaut und zur Aufnahme von hundert alten, hülfsbedürftigen Männern und Frauen eingerichtet. Um die früher vereinzelten, ſtädtiſchen Kranken-Anſtalten zu vereinigen, wurde am Pladrin das alte Krankenhaus nebſt fünf benachbarten Häuſern abgeriſſen, und auf dieſer Stelle (i. J. 1832) ein neues Krankenhaus erbaut, das eine zweckmäßige Einrichtung und den Raum zur Aufnahme von 162 Kranken erhielt **). Von Seiten der königlichen Staatsbehörden wurden gleichzeitig verſchiedene Bauten aufgeführt, unter denen ſich vorzugsweiſe das neue Packhofsgebäude, und das Lazareth am Schneckenthore als großartige Bauwerke auszeichneten. Außerdem wurden noch am Heumarkt, nach Abbrechung des alten Wachtgebäudes, eine neue Hauptwache und verſchiedene Magazingebäude errichtet. Dieſe Bau-Anlagen, vorzugsweiſe die Börſe, das neue Gymnaſium und das Packhofsgebäude bezeugen, daß man aufs Neue, dem Sinne der Vorfahren gleich, das Bedürfniß einer beſſern Geſtaltung des öffentlichen Lebens empfunden hat.

Unter ſo günſtigen Verhältniſſen, mit dem Aufblühen des Handels und der Gewerbe, ſtieg der Werth der Grundſtücke, wie auch der Miethszins der Wohnungen, mit jedem Jahre, und weckte dadurch die Bauluſt der Hausbeſitzer, und in Stelle der kleinen oder wenig geräumigen Wohnhäuſer ſah man viele geſchmackvolle Gebäude von 4 bis 5 Stockwerken emporſteigen. Da

*) Rathsakten Tit. XIII Sectio 2 Nr. 250.

**) Daſelbſt Tit. XIII Sectio 2 Nr. 254. Dr. Müller, Entwurf einer mediciniſch-topographiſchen Skizze der Stadt Stettin p. 68 ff.

die städtische Bevölkerung alljährlich bedeutend zunahm, die Festungswerke aber eine Erweiterung der Stadt nicht zuließen, so suchte man durch Aufsetzung mehrerer Stockwerke übereinander den nöthigen Raum zu gewinnen und errichtete auf diese Weise ungewöhnlich hohe Gebäude, so daß zuletzt die Polizei die Höhe der Wohnhäuser auf ein gewisses Maaß beschränken mußte. Stettin hat in den letzten Jahren durch die große Anzahl neu erbauter, stattlicher Häuser ganz das Ansehen einer modernen Stadt erhalten, und nur noch wenige Kirchengebäude erinnern an die mittelalterliche Zeit.

Bei der zunehmenden Bevölkerung und wegen des beschränkten Raumes der Stadt vermehrten sich auch in den Vorstädten die Gebäude mit jedem Jahre, besonders außerhalb des Festungs-Rayons, wo die Baulust der Grundbesitzer keine Beschränkung fand. Es entstanden bei Grünhof und Kupfermühle, wo vormals nur einzelne Häuser mit Garten-Anlagen sich befanden, in kurzer Zeit zwei ansehnliche Ortschaften, welche theils zur Stadt, theils zum Randower Kreise gehören. In der unmittelbaren Nähe Stettins erweiterte sich auch das Dorf Grabow, durch Anlage von Wohnhäusern, zahlreichen Vergnügungsörtern, Gärten, Schiffsbauplätzen und Fabrik-Anlagen, so daß es im Jahre 1840 schon 2169 Einwohner zählte und ein zweites Altona zu werden scheint *).

Die nächste Umgebung Stettins verschönerte sich gleichfalls im Laufe dieses Zeitraums. Rings um die Festungswerke wurden anmuthige Spaziergänge angelegt, zu deren Bepflanzung die Stadt ansehnliche Summen hergab. Die Landstraßen, welche nach der Stadt führten, wurden durch die Erbauung der Chausseen nach Berlin und Pasewalk möglichst gerade gelegt und anstatt der bisherigen Weiden mit Alleebäumen besetzt. Mit dem Aufblühen seines Handelsverkehrs gewann Stettin immer mehr an Bedeutung; der allgemeine Wohlstand mehrte sich mit der zunehmenden Bevölkerung, welche i. J. 1830 schon 28,990 Einwohner zählte und bis zum Jahre 1840 auf 35,328, mit Ausschluß der Militärgarnison, anwuchs. Seit hundert Jahren hatte die Bevölkerung um 22,968 Einwohner zugenommen **).

---

*) Im Jahre 1825 zählte Grabow nebst dem Etablissement Grünhof und Kupfermühle nur 500 Einwohner.

**) Im Jahr 1740 zählte Stettin 12,360, zu Anfang dieses Jahrhunderts gegen 18,000 Einwohner; i. J. 1820 gegen 23,000 vom Civil und 3690 vom Militär. Auf die bedeutende Volkszunahme in der letzten Zeit übten die günstigen Handelsverhältnisse, welche neue Bewohner zur Niederlassung in Stettin anzogen, größeren Einfluss als die Vitalitätsverhältnisse. So vermehrte sich i. J. 1837, wo die Cholera zum drittenmale in Stettin ausbrach, und 261 Sterbefälle mehr als Geburten vorkamen, dennoch die Bevölkerung um die außerordentliche Mehrzahl von 1537 Einwohnern. Vergl. Dr. Müller Entwurf einer medicinisch-topographischen Skizze der Stadt Stettin p. 127 ff.

Diese glücklichen Jahre gingen indeß nicht ganz ohne Unglücksfälle für Stettin vorüber. Im Frühjahr 1830 verursachte die Überschwemmung der Oder, die fast den hohen Wasserstand vom Jahre 1784 erreichte, mancherlei Schaden in den Vorstädten. Besonders wurde der nach der Stadt Damm führende Steinweg von den Fluthen so hart mitgenommen, daß die Verbindung zwischen Damm und Stettin während des hohen Wasserstandes darauf nicht mehr stattfinden konnte, sondern zu Wasser vermittelst Fähren und Kähne unterhalten werden mußte, und die Wiederherstellung desselben der Stadt Stettin bedeutende Summen kostete. Doch waren diese Unfälle, wie auch einige Feuersbrünste, und das wiederholte Ausbrechen der Cholera, glücklicherweise nur leicht vorübergehende Schatten, die das Licht des allgemeinen Wohlstandes um so mehr hervorstrahlen ließen. Einen schmerzlicheren, nicht leicht zu ersetzenden Verlust erlitt Stettin (im Juni 1831) durch den Tod des Oberpräsidenten Sack, der seit Jahren mit unermüdlichem Eifer für die Wohlfahrt Stettins gesorgt hatte, und sein Wirken mit dem glücklichsten Erfolge gekrönt sah. Die Dankbarkeit der stettiner Kaufmannschaft errichtete dem hingeschiedenen Wohlthäter auf einem anmuthigen Hügel der Anlagen vor dem Frauenthore ein einfaches Denkmal von Gußeisen, das den Namen des durch seine Schöpfungen in Pommern unvergeßlichen Mannes bei der Nachwelt im segensreichen Andenken erhalten soll.

In demselben Sommer (1831) erschien die Cholera zum erstenmale in Stettin, und griff auch hier, wie an andern Orten unsers Vaterlandes, glücklicherweise die öffentlichen Kassen mehr als die Menschen an. Als die Cholera (i. J. 1831) von Osten her unaufhaltsam unserm Vaterlande sich näherte, traf man auch hier die damals überall angewandten Maßregeln, durch strenge Absperrung vor dem Anstecken zu bewahren. Auf Befehl der Regierung wurde (Anfangs Juni 1831) von Seiten des Stettiner Magistrats eine Orts-Kommission errichtet, welche aus dem Bürgermeister Masche, dem Stadt-Polizeirath Schallehn und dem Stadt-Physikus Dr. Billroth bestand *). Bei weiter Entfernung der Gefahr ließ es diese Kommission bei den von der Regierung zur Sicherstellung der Provinz ergriffenen Mitteln noch bewenden, und beschränkte sich darauf, einige Anordnungen zu treffen, um den Ausbruch der Cholera in Stettin möglichst zu verhüten, indem sie 4000 Exemplare von der Schrift: „Anweisung zur Erhaltung der Gesundheit und Verhütung der Ansteckung bei der Cholera-Epidemie“ abdrucken und mit Anempfehlung der Beachtung unter die Einwohner vertheilen, ferner die ärmsten Einwohner mit besserer Bekleidung, namentlich mit wollenen Leibbinden und Fußbedeckung, versehen, mit gesunder Speise versorgen und zu diesem

*) Rathsakten Tit. VI Sectio 4 Nr. 104.

Zwecke täglich 900 Portionen Mittageſſen durch die Armen-Direktion vertheilen und ſtrenge Aufſicht über den Verkauf von Nahrungsmitteln und Getränken führen ließ und den unmäßigen Genuß des Branntweins zu ſteuern ſuchte. Die Abſicht der Kommiſſion, die zuſammengedrängt wohnenden, unbemittelten Einwohner weitläufiger zu logiren, konnte wegen Mangel an Raum nicht ausgeführt werden. Dagegen bewirkte die Kommiſſion durch ihren Antrag um Verlegung eines Theils der Garniſon, »weil die aufgehäufte Menge in der verhältnißmäßig nicht geräumigen Stadt das Umſichgreifen der Krankheit beförderte,« daß deshalb ein Bataillon nach Gollnow verlegt wurde. Bald darauf (20. Juni) verließen auch die übrigen Truppen-Abtheilungen, welche zur 3ten Diviſion gehörten, unter dem Befehl des General-Lieutenants von Zepelin unſere Stadt, um die preußiſche Grenze, während der polniſchen Revolution, zu beſetzen, und an ihre Stelle rückte das 2. Bataillon des 34. Landwehr-Regiments, mehrentheils aus Polen beſtehend, als Beſatzung ein.

Sobald die Nachricht von dem Ausbruche der Cholera in Danzig nach Stettin gelangte, verbreitete ſich auch hier Furcht und Schrecken unter die Einwohnerſchaft; denn die übertriebenen Nachrichten von dem ſchonungsloſen Wüthen dieſer Krankheit an manchen Orten erweckte in den bangen Gemüthern die Erinnerung an die Schreckniſſe der Peſt, welche in früheren Jahrhunderten die Länder verheert hatte. So kam es denn wohl, daß manche aus Furcht vor der Cholera erkrankten, noch ehe dieſelbe zum Ausbruche kam. Man hörte allgemein Klagen über Schwindel, Angſt, Beklemmung, Schlafloſigkeit, Übelkeit, Krämpfe u. m. dgl., ſo daß faſt jeder eine, oft auch mehrere dieſer Krankheits-Symptome an ſich wahrzunehmen glaubte *).

Die Orts-Kommiſſion hatte indeß ihre Vorkehrungen zur Sicherung der Stadt getroffen. In jedem Stadtviertel war eine Revier-Kommiſſion, aus einigen Mitgliedern des Magiſtrats und der Stadtverordneten und einem Arzte beſtehend, gebildet, für Einrichtung von beſondern Lazarethen und Kontumaz-Anſtalten, und Anſtellung eines Verwaltungs-Perſonals geſorgt. Falls die Krankheit wirklich ausbrechen und weitere Anſtalten nöthig würden, ſollte ſogar das Gymnaſium und verſchiedene andere Schulhäuſer, wie auch einige andere öffentliche Gebäude zu dieſem Zwecke eingerichtet werden. Das Armenhaus auf dem Rödenberge wurde vorläufig zur Kontumaz-Anſtalt genommen. Als aber daſelbſt (13. Juli) zuerſt 12 aus Danzig ankommende Perſonen Quarantaine halten mußten, fand dieſe Maßregel allgemeine Mißbilligung, weil dadurch leicht die ganze Stadt angeſteckt werden könne, worauf auf dem Zolle

*) Dr. Müller: Entwurf einer mediciniſch-topographiſchen Skizze der Stadt Stettin p. 101.

eine Kontumaz-Anſtalt mit 20tägiger Quarantainezeit eingerichtet wurde. Ungeachtet dieſer Sicherungs-Maßregeln brach dennoch die Cholera bald in Stettin aus. Sobald wurde das 1. Bataillon 2. Landwehr-Regiments aufgeboten, und durch Aufſtellung desſelben außerhalb des ſtädtiſchen Bezirks die Stadt gänzlich von der Umgegend abgeſperrt, ſo daſs alle Verbindung mit den nächſten Ortſchaften abgeſchnitten wurde. Eine Poſtenkette hielt, die Stadt rings umgebend, mit ſcharf geladenen Gewehren alle Zugänge beſetzt, und hatte ausdrücklichen Befehl, auf diejenigen Perſonen, die, ungeachtet des Verbots, ſich durchſchleichen oder ſich der Wache widerſetzen wollten, nach mehrmaligem Anrufen zu feuern. Zur Verpflegung der Einwohner wurden »Raſtellmärkte« für den Waſſerverkehr am Kanal der ſtädtiſchen Ziegelei jenſeit der neuen Wyk und am Freiſtaden bei Bredow, für den Landverkehr an der ſtädtiſchen Ziegelei, an der paſewalker Chauſſee auf der Grenze des ſtädtiſchen Gebiets, auf der Landſtraße nach Ückermünde hinter Friedrichshof, auf der Landſtraße nach Pölitz hinter der vormaligen Kupfermühle, unmittelbar hinter dem Brückenkopfe des Parnitzer-Thors eingerichtet, wo die Bedürfniſſe der Einwohnerſchaft zu Markte gebracht wurden *). Die Orts-Kommiſſion ſorgte für Anſchaffung der nöthigen Lebensmittel und ſuchte die Übertheuerung möglichſt zu verhüten. So befand ſich Stettin gleichſam im Belagerungszuſtand, und erlitt durch dieſe Abſperrung und die dadurch erfolgte Hemmung des Verkehrs beträchtlichen Nachtheil.

Zur Aufnahme der Cholerakranken in der Stadt war unterdeſſen die Kaſerne am Frauenthore für Civil- und Militär-Perſonen in der Art eingerichtet, daſs die königliche Intendantur die Lazareth-Utenſilien hergab, der Magiſtrat dagegen das Verwaltungs-Perſonal ſtellte **). Von Seiten des Magiſtrats wurde eine Kommiſſion ernannt, welche unter dem Vorſitze des Bürgermeiſter Maſche, aus zwei Stadträthen und ſechs Stadtverordneten beſtand, die nöthigen Maßregeln berathen und ſofort vollziehen ſollte ***). Die angeordneten Sicherheits-Maßregeln dienten indeſs nur dazu, den Schrecken der Einwohnerſchaft zu mehren, ohne dem Umſichgreifen der Krankheit Schranken zu ſetzen. Die Cholerakranken wurden, ſobald ihre Erkrankung kundbar war, aus der Mitte ihrer Familie oft mit Gewalt geriſſen und, in einen Korb gepackt, in das Cholera-Lazareth gebracht, wo die Mehrzahl derſelben, oft ſchon nach wenigen Stunden ſtarb. Schon das Äußere der Sicherungs-Anſtalten, die ſchwarzwachsleinene Kleidung der Ärzte, Krankenwärter und Träger, die Abſperrung in dem Kontumaz-Gebäude, das Treiben in den Desinfektions-Anſtalten, das

*) Rathsakten Tit. VI Sectio 4 Nr. 107.

**) Daſelbſt Nr. 105.

***) Daſelbſt Nr. 108 a.

Begräbniß der Verstorbenen, welche auf einem besondern, neu angelegten Kirchhofe zwischen dem Berliner und Anklammer Thore verscharrt wurden, erregten Furcht und Grauen, besonders in den untern Klassen der Einwohner. Noch schlimmer wirkten diese Vorkehrungen durch die gänzliche Hemmung des Verkehrs, wodurch einem großen Theile der Bewohner die Erwerbzweige und auch wohl die Mittel zum Lebens-Unterhalt entzogen wurden. Die Cholera erschien daher in einer weit gefährlicheren Gestalt, als sie es ihrer Natur nach war. Die unteren Klassen konnten diesen Zustand nicht ertragen, und sahen, den unsinnigsten Gerüchten Glauben schenkend, in den getroffenen Vorkehrungen nur Mittel zu ihrem Verderben. Die längere Dauer der Absperrung mehrte die Erbitterung, die Aufregung stieg mit jedem Tage, so daß die am mehrsten betroffenen Arbeiter endlich geneigt wurden, die verhafften Zwangsmaßregeln mit Gewalt aufzuheben; denn die aufgeregte Menge stand, von einigen Unruhestiftern irre geleitet, in dem Wahn, daß man die Cholera und die Sicherungs-Maßregeln nur gebrauche, »um den gemeinen Pöbel auszurotten.« So kam es denn, daß das Fortschleppen eines erkrankten Mannes, dessen Frau auf der Straße ein gewaltiges Zetergeschrei erhob und dadurch sofort eine Menge Arbeiter um sich versammelte, den Anstoß zum Ausbruche eines gefahrdrohenden Aufstandes gab. Die Wuth der aufgebrachten Masse wandte sich zuerst gegen einen Arzt und erregte auf dem neuen Markte einen gewaltigen Tumult, so daß das Militär von der nahen Hauptwacht einschreiten und den bedrohten Arzt retten musste. Am Abend desselben Tages (1. Septbr.) zogen große Volksmassen durch die Straßen, auf der Lastadie begann zuerst ein zahlreicher Pöbelhaufen das Zeichen zum allgemeinen Aufstande zu geben; indem die Unruhestifter in die dortige Apotheke, wie auch in das Wohnhaus eines Stadtraths, gegen den der Unwille besonders gerichtet war, mit Gewalt eindrangen und durch Zerstörung des Mobiliars einen beträchtlichen Schaden anrichteten. Sofort ließ der zweite Kommandant von Stettin, Oberst von Brixen, Generalmarsch schlagen, die Wachen bedeutend verstärken, und dann einen Theil der Garnison auf die Lastadie rücken, um dem weiteren Unwesen zu steuern. Seine wiederholte Aufforderung zum Ruhehalten und Verlassen des Platzes wurde von der aufgeregten Masse nicht beachtet, sondern sogar mit Verhöhnung des Militärs beantwortet, so daß der Oberst genöthigt ward, auf die widersetzliche Volksmasse feuern zu lassen, wodurch ein Maurergeselle getödtet, mehrere andere aber verwundet wurden. Solchen Ernst nicht erwartend, stob die dicht zusammengedrängte Masse in eiliger Flucht auseinander; doch wurde eine große Anzahl der Unruhestifter verhaftet und nach Fort Preußen gebracht. Die Nacht verging zwar ruhig; die aufgeregte Stimmung der unteren Volksklassen ließen indeß einen neuen Aufstand befürchten, und da die vorhandenen Truppen nicht genügend erschienen, so bildete sich aus der Bürgerschaft, unter dem Vorsitze des Konsul Koch, ein Sicherheits-Verein, um den befürchteten Ausbruch von Gewaltthätigkeiten und Plünderung zu hindern. Sofort wurden die

Bürger-Kompagnieen aufgeboten und aus dem königlichen Zeughause mit Gewehren und Säbeln bewaffnet. Die Handlungsdiener, wie auch die Gymnasiasten, unter dem Kommando des Professor Böhmer, bildeten freiwillige Kompagnieen, die, gleichfalls bewaffnet, mit den Bürgern den Wachtdienst theilten, und gleich diesen als Kennzeichen eine weiße Binde trugen; während die mehrsten Pferdebesitzer eine berittene Bürgergarde errichteten. So war denn schon am folgenden Tage ein großer Theil der Stettiner unter den Waffen; alle Plätze und Hauptstraßen waren von den Bürger-Kompagnieen besetzt, und zahlreiche Patrouillen durchzogen die Stadt. Diese Maßregeln hatten den erwünschten Erfolg; denn obgleich sich noch einzelne Haufen von Übelgesinnten zusammenrotteten, so bewirkte doch das Auftreten der bewaffneten Macht, wie verständiges Zureden der Bürger, daß sie ohne weiteren Unfug auseinander gingen. Als der Kronprinz auf die erste Nachricht von diesen Vorfällen in Stettin ankam, um die Obrigkeit mit Rath und That zu unterstützen, war die Ruhe glücklicherweise wieder hergestellt, und wurde auch in der Folge nicht weiter gestört. Die Mitwirkung des Magistrats und der Bürgerschaft zur Wiederherstellung und Erhaltung der Ordnung wurde von dem Könige lobend anerkannt.

Die gänzliche Absperrung Stettins hatte indessen ihren Zweck, die Verbreitung der Cholera zu hindern, nicht erreicht und wurde daher (15. Septbr.) aufgehoben; obgleich die Krankheit damals in der Stadt immer noch Menschen hinwegraffte. Endlich nach 17 Wochen trat ein befriedigender Gesundheitszustand ein, nachdem im Ganzen 369 Personen erkrankt und davon 252 gestorben waren *). Der städtischen Kasse hatten die Unkosten hinsichtlich der Cholera eine Ausgabe von 19,536 Thaler verursacht **).

Im folgenden Jahre (Septbr. 1832) brach die Cholera zum zweiten male in Stettin aus. Die Sanitäts-Kommission trat sogleich wieder in Wirksamkeit; da indeß die Erfahrung des vorigen Jahres gelehrt hatte, daß alle außerordentlichen Vorkehrungen unwirksam geblieben waren, auch die Ärzte sich dagegen erklärten, so wurden dieselben diesmal gänzlich unterlassen. So unterblieb denn die Absperrung, wie alle andern früheren Maßregeln, welche den Verkehr störend gehemmt und die Bevölkerung in Furcht gesetzt hatten. Man beschränkte sich darauf, nur unbemittelte Kranke in das Cholera-Lazareth zu bringen, und durch zweckmäßige Anordnungen, wie Versorgung der Armen mit besserer Nahrung und Kleidung u. dgl. m., das Umsichgreifen der Krank-

*) Dr. Müller, Entwurf einer medicinisch-topographischen Skizze der Stadt Stettin p. 107 ff.

**) Rathsakten Tit. VI Sectio 4 Nr. 104.

heit zu verhindern. Der Erfolg rechtfertigte diese Maßregeln vollkommen, und nach achtwöchentlicher Dauer hörte die Krankheit auf, nachdem überhaupt 165 Personen daran erkrankt und davon 102 gestorben waren, was bei einer Bevölkerung von 30,000 Menschen kein großes Zahlenverhältniß ist *).

Der Schrecken der Cholera war kaum vorübergegangen, als Stettin von einigen andern epidemischen Krankheiten heimgesucht wurde, welche der ersteren an Bösartigkeit und Verbreitung nicht viel nachstanden. Unter diesen erreichte besonders die epidemische Grippe (vom März bis Mai 1835) eine solche Ausdehnung, daß kein Alter und Geschlecht verschont blieb, ja selbst Personen, die anderer Krankheiten wegen ihr Zimmer und sogar das Bett nicht verlassen hatten, davon ergriffen wurden **). Als dieselbe Epidemie, Pommern von Osten nach Westen durchziehend, (im December 1836) von neuem in Stettin ausbrach, befiel sie vorzugsweise die gemeinen Soldaten dergestalt, daß dieselben zu Hunderten davon ergriffen wurden. Unter günstigen Umständen erfolgte indeß schon nach einigen Tagen die Genesung, und nur, wenn andere Krankheiten, besonders Nervenfieber, sich aus der Grippe entwickelten, wurde dieselbe gefährlich. Im folgenden Jahre (1837) erschien die Cholera zum drittenmale in Stettin, und grassirte während der Sommermonate recht bösartig. Auf die erste Nachricht von dem Ausbrechen der Krankheit in Danzig war die Sanitäts-Kommission in Stettin zusammengetreten, und hatte darauf angetragen, daß das alte Krankenhaus zum Cholera-Lazareth, und statt dessen das alte Gymnasium zur Aufnahme anderer Kranken eingerichtet werden sollte ***). Diese Anordnungen wurden indeß nicht ausgeführt, und überhaupt die früheren Maaßregeln, als Furcht erregend und den Verkehr hemmend, verworfen, zumal die Ober-Medizinal-Behörde diesmal die umsichgreifende Krankheit nicht asiatische Cholera, sondern Brechruhr nannte. Man beschränkte sich deshalb darauf, für die an der Brechruhr Erkrankten im neuen Krankenhause eine besondere Station einzurichten, und da die Epidemie vorzugsweise auf der Lastadie sich zeigte, für diesen Stadttheil einen besondern Arzt anzustellen. Mit dem Eintreten des Herbstes verlor sich die Brechruhr allmählig, nachdem sie eine nicht unbedeutende Zahl von Opfern gefordert hatte †).

---

*) Dr. Müller a. a. O. p. 113.

**) Daselbst p. 117 ff.

***) Rathsakten Tit. VI Sectio 4 Nr. 108 a.

†) Dr. Müller a. a. O. p. 122 und 143. Eine officielle Nachweisung der Erkrankungen u. s. w. ist nicht vorhanden. Man kann aber annehmen, daß die Krankheit in diesem Jahre, wo sie in Stettin zum drittenmale grassirte, die mehrsten Opfer gefordert hat, indem in den letzten 3 Monaten des Jahres 1837 die Anzahl der Todesfälle (650), die der vorigen, wie der folgenden Jahre um das doppelte und sogar um das dreifache überstieg. In dem städtischen Krankenhause wurden 95 Cholera-

Während Freude und Leid im öffentlichen Leben Stettins wechselten, und die Stadt mit jedem Jahre an Bedeutsamkeit gewann, hatte auch das städtische Wesen, besonders in den letzten Jahren, rasche und bedeutende Fortschritte gemacht, wie sie in der Entwickelung der städtischen Verhältnisse seit Einführung der Städte-Ordnung noch nicht vorgekommen waren. Die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten hatte zwar, ungeachtet des eingeführten Geschäfts-Reglements und des geordneten Kämmerei-Etats, längere Zeit nicht ganz in dem gewünschten, geregelten Zustand sich befunden, indem das Magistrats-Kollegium, zum Theil aus schlaffen und unfähigen Mitgliedern bestehend, sich mancherlei Versäumnisse zu Schulden kommen ließ, die Stadtverordneten nicht immer wahren Eifer für das Wohl der Stadt zeigten und sich mitunter durch Privat-Rücksichten leiten ließen. So hatten sich mancherlei Mißbräuche eingeschlichen; die Rechnungslegung einzelner städtischer Verwaltungszweige war seit mehreren Jahren nicht erfolgt, eine Übersicht des Stadt-Haushaltes von dem Magistrat seit Einführung der Städte-Ordnung den Stadtverordneten noch nicht gegeben, durch Versäumnisse des Magistrats dem städtischen Einkommen Verlust zugefügt, ungeachtet eines 17jährigen Friedens die städtischen Abgaben nicht ermäßigt, städtisches Eigenthum ohne Mitwissen der Stadtverordneten vom Magistrat veräußert, von dem letzteren durch Vernachläßigung der ihm obliegenden Beaufsichtigung mancherlei Mißbräuche in den einzelnen Verwaltungszweigen, namentlich unbefugte Erhebung von Prozenten bei dem Servis-Wesen eingeführt; die dem Magistrat von der Königl. Regierung auferlegten Ordnungsstrafen aus der Kämmerei-Kasse bezahlt; ferner die Sammlung silberner Becher, welche vormals (seit Jahrhunderten) von den Rathmännern Stettins zum Gedächtniß ihrer Wahl verehrt waren, von dem Magistrat »versilbert« und das daraus gelöfete Geld zur Gründung einer Magistrats-Wittwenkasse verwendet worden u. dgl m. — Obgleich einzelne Bürger Anträge um Abschaffung eines solchen Verfahrens an das Stadtverordneten-Kollegium gerichtet hatten, so fanden diese doch kein Gehör, bis endlich der Brauer Hoffmann mit mehreren andern Bürgern (im September 1829) bei der Königl. Regierung und bei dem Ministerium begründete Beschwerde führten *), worauf dem Regierungsrath von Itzenplitz die Untersuchung übertragen wurde. Während nun einige Jahre hindurch diese Beschwerden näher untersucht und erörtert wurden, änderte sich die Lage der Dinge wesentlich, so daß mehrere Punkte unterdessen erledigt wurden. Nach dem Ableben des Oberbürgermeisters Kirstein, dessen Regimentsführung die Mehrzahl der Beschwerdepunkte zur Last gelegt wurden, trat der Kaufmann

---

kranke, von welchen 14 in dieser Anstalt selbst, die übrigen in der Stadt erkrankt waren, behandelt, und es starben davon 45; die in der Anstalt selbst Erkrankten genasen sämmtlich. —

*) Rathsakten Tit. I Sectio 3 Nr. 415.

Steinicke, zum Oberbürgermeiſter erwählt, an die Spitze der ſtätiſchen Angelegenheiten, und bei ſeinem Amtsantritt hoffte die Bürgerſchaft, daſs eine beſſere Verwaltung des Kämmerei-Vermögens und Erleichterung der Abgaben eintreten würde. Dieſe Hoffnung ging indeſs nur theilweiſe in Erfüllung; denn ungeachtet der neue Oberbürgermeiſter den löblichſten Eifer zeigte, ſo gelang ihm doch die vorgenommene Verbeſſerung des ſtädtiſchen Weſens nicht, indem die noch vorwaltende Oppoſition die Durchführung geeigneter Maaßregeln theilweiſe zu verhindern wußte, und er ſelbſt nach kurzer Amtsführung ſtarb. Ein neuer glücklicherer Zeitraum für das ſtädtiſche Weſen Stettins begann nun, als der bisherige Bürgermeiſter Maſche (im Auguſt 1832) zum Oberbürgermeiſter erwählt wurde, und ſogleich mit weiſer Einſicht die eingeriſſenen Mißbräuche abzuſtellen wußte, ſo daſs die Beſchwerden, ſo weit es möglich war, vollſtändig erledigt wurden. Die Entſcheidung der Königl. Regierung (vom 23. Juli 1834) rechtfertigte daher den Magiſtrat in den mehrſten Punkten; weil aber doch die Erörterung der Beſchwerden eine »mannichfache Verabſäumung der Pflichten des Magiſtrats und Verſtöße gegen die Städte-Ordnung ergab, welche das Mißvergnügen und die Klagen einer großen Anzahl Bürger bewirkt hatten,« ſo wurde deshalb dem Magiſtrat eine Ordnungsſtrafe von 50 Thalern auferlegt *). — Die Beſchwerdeführenden 36 Bürger waren indeſs dadurch nicht befriedigt und wendeten ſich mit neuen Klagen über ungehörige Verwaltung an das Miniſterium; während der Magiſtrat bei derſelben Staatsbehörde ſich zu rechtfertigen ſuchte. Das Miniſterium beſtätigte (9. Mai 1835) das Urtheil der Königl. Regierung, und der Magiſtrat mußte die auferlegte Ordnungsſtrafe erlegen. So bedauernswerth dieſe Streitigkeiten an ſich waren, da ſie ſowohl im Magiſtrats-Kollegium, als in der Stadtverordneten-Verſammlung Zwieſpalt hervorriefen, ſo hatten ſie doch den guten Erfolg, daſs endlich (8. März 1836) ſieben und zwanzig Jahre nach Einführung der Städte-Ordnung zum erſtenmale die öffentliche Abnahme der Kämmerei-Rechnungen erfolgte. Seitdem ſind vorzugsweiſe durch den Einfluß des Oberbürgermeiſters Maſche, deſſen Regimentsführung unſere Stadt noch außerdem vieles Gute zu danken hat, die Stadtverordneten und das Magiſtrats-Kollegium in eine nähere zuſammengreifende Verbindung getreten, und das übereinſtimmende Wirken beider Behörden gewährt eine ſichere Bürgſchaft für die Wohlfahrt der Stadt. Die 25jährige Jubelfeier der Einführung der Städte-Ordnung, welche (18. März 1834) von beiden ſtädtiſchen Behörden mit lebendiger Theilnahme und auf eine würdige Weiſe gefeiert wurde **), trug weſentlich dazu bei, das gute Vernehmen zwiſchen Magiſtrat und Stadtverordnete zu befeſtigen.

---

*) Rathsakten a. a. O. p. 114.

**) Daſelbſt Tit. I. Sectio 3 Nr. 120.

Unterdessen war die Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse in den städtischen Eigenthumsdörfern vollständig beendet worden. In den Dorfschaften Remitz und Messenthin (1833) wählte der Magistrat, statt der bisherigen Abfindung an Land, wie in den übrigen Eigenthumsdörfern, theilweise eine Abfindung in Renten *). Eben so einigte sich auch das Johanniskloster mit den bäuerlichen Wirthen in Völschendorf und Schmellentin über eine Abfindung in Rente, so daß es in beiden Ortschaften kein eigenes Land behielt **), während Podejuch und Armheide mit den dazu gehörenden Forsten unter der Administration desselben verblieben. In Wussow waren die Büdner bei der Regulirung übergangen, und wurden später in Folge richterlicher Entscheidung und nachträglicher Regulirung in Land abgefunden, welches die Stadt aus der bäuerlichen Regulirung erhalten; während dieselbe dagegen verhältnißmäßig durch Rente befriedigt wurde. Gleichzeitig wurden auch die Ablösung der Hülfs- und Spanndienste, welche die Stadt von den bäuerlichen Wirthen in den Eigenthumsdörfern zu fordern berechtigt war, in der Art, daß dafür eine jährliche Rente aus den Kämmereidörfern, wie aus dem Kloster-Eigenthum entrichtet werden mußte, vollzogen ***). Pölitz hatte die Verpflichtung, für unsere Stadt jährlich in den Brüchern 400 Klafter Holz zu schlagen und an das Ufer zu rücken. Diese Dienstleistung war jedoch seit dem Jahre 1759 nicht gefordert, sondern dafür, obgleich ohne festes Abkommen, eine Geldsumme (266 Thlr. 20 Sgr.) angenommen und gezahlt worden. So war das oberherrliche Verhältniß Stettins wesentlich verändert, das ausgedehnte Besitzthum der Stadt größtentheils zugetheiltem Eigenthum auf Erbzins, Rente oder Getreidepacht veräußert †), die

---

*) Rathsakten Tit. I. Sectio I Nr. 456.

**) Desgleichen Tit. I. Sectio I.

***) Desgleichen Tit. I. Sectio I. Nr. 455 ff. Aus den Kämmereidörfern beträgt die jährliche Rente 463 Thlr. 12½ Sgr., aus dem Kloster-Eigenthum 435 Thlr. 10 Sgr.

†) Stettin besitzt überhaupt 175 Erbzins-Grundstücke mit einem Flächenraum an Land und Wiesen von zusammen 19553 Morgen 106 □Ruthen, die eine jährliche Rente von 11,647 Thaler, oder 17 Sgr. 11¾ Pf. pro Morgen gewähren. Dies ungünstige Resultat findet seine Aufklärung darin, daß Stettin in der Mitte des vorigen Jahrhunderts durch die Staatsbehörde vermogt wurde, im Oderthale große Bruchgebiete zur Anlage der Kolonieen Langenberg, Brachhorst, Schwabach, Schwankenheim, Forkadenberg, Kamelsberg, Bergland mit Friedrichsdorf, Wilhelmsfelde, Oberhof, Lankenfelde und Birkhorst gegen eine bestimmte Rente herzugeben, welche für die zu diesem Zwecke verabfolgten 9778 Morg. 41 □R. nur 2736 Thaler 19 Sgr. 10 Pf., oder pro Morgen etwa 8⅓ Sgr. beträgt. Das Verhältniß wird dadurch aber noch ungünstiger, daß Stettin die Kriminal-Gerichtsbarkeit mit ihren Lasten in diesen Ortschaften behalten hat. — Auszug aus der Rechnung der Kämmerei-Kasse pro 1843.

Stadt indeß, zum Nutzen der Kämmereikaſſe, von mancherlei Laſten befreit, und das Einkommen derſelben bedeutend vermehrt, ſo daß die Einnahme aus dem Grundbeſitz, welche im Jahr 1820 die Summe von 33,900 Thaler betrug, bis zum Jahre 1843 auf 55,960 Thaler anwuchs.

Eine andere Veränderung in dem Beſitzſtande der Stadt ereignete ſich noch (im Januar 1838) durch die Abtretung des Dammzolls an den Staat. Stettin überließ dieſen Steinweg, welchen es faſt 6 Jahrhunderte beſeſſen, an die Staatsbehörde unter der Bedingung, daß die letztere die Einnahme aus der Zollerhebung übernahm und dafür die Unterhaltung dieſes Weges, wie auch der damit in Verbindung ſtehenden Brücken beſtritt. Die wiederholte Beſchädigung des Steindamms durch Waſſerfluthen und die dadurch veranlaſſten koſtſpieligen Wiederherſtellungen, namentlich der Brücken, hatte die Unterhaltung dieſes Weges als eine Laſt erſcheinen laſſen, welche man ſich zu entledigen wünſchte, obgleich die Einnahme für den verpachteten Zoll in der letzten Zeit jährlich 7030 Thaler betrug.

Die erhöhte Einnahme der Kämmereikaſſe wurde indeß durch vermehrte Ausgaben in Anſpruch genommen; denn der offen ausgeſprochene Grundſatz der damaligen Verwaltung war es, »keineswegs Gelder zu ſammeln, ſondern die Einkünfte ſo zu verwenden, daß es dem Bürger wohl ergehe, daß für ſein und der Seinigen geiſtiges Bedürfniß geſorgt, und ſeine Exiſtenz erleichtert, bequem, ja angenehm gemacht werde« *). Vorzugsweiſe nahmen die ſtädtiſchen Bauten die Kämmereikaſſe während dieſer Zeit in Anſpruch, zumal die frühere Verwaltung in dieſer Beziehung wenig geleiſtet und den Nachfolgern dadurch eine Erbſchaft von Verbindlichkeiten hinterlaſſen hatte, ſo daß dieſe namentlich den geſteigerten Anforderungen im Gebiete des Schul- und Armenweſens, zu genügen und zweckmäßige Einrichtungen zur Förderung des Verkehrs einzuführen hatte. Der Bau des Gymnaſiums (i. J. 1834) koſtete der Stadt 25.000 Thaler, während das Marienſtift aus ſeinen Mitteln 15,000 Thaler, der König 10,000 Thaler dazu hergab. Zu dieſem Zwecke wurden die Überreſte der vormaligen Marienkirche abgetragen und auf dem dadurch gewonnenen freien Platze das neue Gymnaſium vom Regierungs-Baurath Scabell erbaut. Das alte Gymnaſialgebäude in der Mönchenſtraße (vormalige Mönchskloſter) wurde von der St. Jacobikirche, der es bisher gehört hatte, der Stadtgemeinde überlaſſen, durch einen Neubau bis an die Straße vorgerückt, und zu einer höheren Bürgerſchule mit 10 Klaſſen eingerichtet, welche, unter dem Namen »Friedrich-Wilhelmsſchule« (15. October 1840) eröffnet, dem längſt gefühlten Bedürfniß, für die, dem Gewerbeſtande ſich widmende Jugend

*) Rathsakten Tit. I. Sectio 3 Nr. 120.

eine eigene höhere Bildungs-Anſtalt zu beſitzen, vollkommen genügt. In der Folge wurde für dieſe Bildungs-Anſtalt noch eine beſondere Vorſchule errichtet und außerdem (i. J. 1843) eine höhere Töchterſchule geſtiftet.

Während ſolcher Beſchäftigungen mit den inneren Verhältniſſen Stettins fand ſich auch mehrfache Gelegenheit für den Magiſtrat, ſeine Thätigkeit für das Wohl der Stadt nach Außen zu bekunden. Vorzugsweiſe nahm die Sundzollfrage, welche lange Jahre geruhet hatte und faſt vergeſſen war, die Aufmerkſamkeit des Magiſtrats, wie der Kaufmannſchaft in Anſpruch*). Im Jahre 1818 hatte nämlich Preußen mit Dänemark einen Handelsvertrag geſchloſſen, in welchem die Zollpflichtigkeit Stettins gleich den andern preußiſchen Häfen feſtgeſtellt wurde. Als nach zwanzigjähriger Dauer dieſer Vertrag ablief, bemühte ſich die Kaufmannſchaft, ihre Anſprüche auf Befreiung vom Sundzoll geltend zu machen und ihre Rechte in einer Denkſchrift des Konſul Lemonius unwiderleglich zu beweiſen. Die Stettiner fühlten ſich um ſo mehr dazu veranlaſſt, als Dänemark den Handelstraktat von 1818 in Bezug auf den Sundzoll ſo willkürlich verletzt hatte, daß die vertragswidrige Erhebung ſich für Stettin jährlich bis 40,000 Thaler belief, weshalb die Kaufmannſchaft ſchon ſeit dem Jahre 1822, obwohl vergeblich, bei dem Miniſterium um Abhülfe gebeten hatte. Als von Seiten Preußens (i. J. 1838) ein neuer Handelsvertrag mit Dänemark abgeſchloſſen werden ſollte, reiſete der Oberbürgermeiſter Maſche ſelbſt nach Berlin, und bewirkte bei dem Könige, daß auf ſeinen Befehl das Miniſterium die Gerechtſame Stettins unterſuchte, um ſie bei den Unterhandlungen mit der däniſchen Krone geltend zu machen. Die ſtettiner Kaufmannſchaft beantragte, um den gewünſchten Erfolg zu erzielen, die Zuziehung des Oberbürgermeiſter Maſche zu den Unterhandlungen mit der däniſchen Krone. Das Staatsminiſterium machte indeß die Erfüllung dieſes Antrages von der Entſcheidung Dänemarks abhängig, und da dieſe Regierung ſich weigerte, ſtädtiſche Vertreter an den Verhandlungen Theil nehmen zu laſſen, ſo muſſten die Stettiner von ihrem Antrage abſtehen. Die Anſprüche Stettins bei den Unterhandlungen in Kopenhagen wurden auch diesmal nicht berückſichtigt, und mit Ausnahme einiger unbedeutender Abänderungen verblieb der Sundzoll, zum Nachtheil des Oderhandels. Eben ſo erfolglos waren die Bemühungen des Magiſtrats, die Forderung der Stadt an die Krone Schweden, welche durch die ſogenannte Obſervations-Rechnung vom 19. Mai 1698 auf 77,892 Thaler feſtgeſetzt war, zur endlichen Erledigung zu bringen, und die Stadt mußte auch hier davon abſtehen, ihre rechtlichen Anſprüche den fremden Mächten gegenüber geltend zu machen.

---

*) Rathsakten Tit. V. Sectio I. Nr. 345.

Beim Ableben König Friedrich Wilhelm III (17. Juni 1840) war das Gebäude des preußiſchen Staates mächtiger und feſter als jemals begründet, und auch Stettin hatte unter dem Einfluſſe einer friedlichen, ſegensreichen Regierung, welche die Entwickelung alles Guten und Nützlichen kräftig beförderte, einen bisher noch nicht erlebten Flor erreicht. Die Stadt ſelbſt zählte (i. J. 1840) 35,328 Einwohner, Gewerbthätigkeit, Handelsverkehr und Schifffahrt hatten einen überraſchenden Aufſchwung gewonnen; die ſtettiner Rhederei beſaß 200 Schiffe zu 24,943 Laſten *); der blühende Zuſtand Stettins berechtigte zu den ſchönſten Hoffnungen für eine glückliche Zukunft.

15. Stettin unter der Regierung Friedrich Wilhelm IV. (1840—1848.)

Feſtlicher Empfang und Huldigung des neuen Landesherrn. Eiſenbahnbauten. Schifffahrt. Erweiterung der Stadt durch Verlegung der Feſtungswerke. Verſchönerung der Umgegend Stettins. Stiftung der deutſch-katholiſchen Gemeinde. Theurungs-Krawall (1847.) Schluß.

In froher Hoffnung richteten ſich die Blicke aller Preußen erwartungsvoll auf den neuen Landesherrn, der, mit großen Geiſtesgaben ausgerüſtet, den Thron ſeiner Väter beſtieg, und von der allgemeinen Liebe ſeines Volkes begrüßt wurde. Dieſe Hoffnungen ſchienen immer mehr zur Gewißheit zu werden, als der König durch eine Reihe von Verordnungen die Ausſicht auf Löſung mancher alter beengender Verhältniſſe, auf den Anbruch einer Zeit eröffnete, in welcher das preußiſche Volk endlich den gerechten Lohn ſeines treuen Ausharrens mit dem Landesherrn, ſeines Vertrauens auf ein Königswort ernten und die abſolut monarchiſche Regierungsform auf friedliche Weiſe in eine auf wechſelſeitige Rechte und Pflichten beruhende Verfaſſung allmählig umgeſchaffen werden ſollte. Stettin fühlte gleichfalls die Bewegung welche damals die Gemüther aller Preußen ergriff, und ſtrebte um ſo mehr, ſeine Dankbarkeit zu bekunden, da es ſich der beſondern Vorliebe des Königs ſeit längerer Zeit zu erfreuen hatte. Als daher der neue Landesherr von der Huldigung in Königsberg und dem großen Manöver bei Stargard heimkehrend, in unſere Stadt ankam, wurde ihm ein ſo feſtlicher Empfang bereitet, wie ihn das alte Stettin wohl niemals erlebt hatte. Die ſtädtiſchen Behörden, Bürgerſchaft und einzelne Gewerke hatten Alles aufgeboten, den geliebten Landesherrn auf eine würdige Weiſe zu empfangen. Der 19. September 1840 war für Stettin ein hoher Freudentag, den das lebende Geſchlecht noch lange im Andenken behalten wird. Vom Par-

*) Die geſammte preußiſche Rhederei zählte am 1. Januar 1841 in 21 Ortſchaften 743 Schiffe mit 98,854¼ Laſten. (Börſen-Nachrichten der Oſtſee vom 8. März 1841.)

nitzer Thore bis zum Landhause waren die Häuserreihen der Straßen, welche der König passiren musste, vorzugsweise die Schulzenstraße, mit Kränzen, Fahnen und Wimpeln in mannigfaltigen Abwechselungen auf das Schönste geschmückt; zu beiden Seiten der Langenbrücke eine große Anzahl Seeschiffe aufgestellt, die mit ihrem Mastenwalde, der Menge wehender Flaggen und der zahlreichen Laubgewinde, welche die einzelnen Schiffe verbanden, wirklich einen großartig prächtigen Anblick gewährten. Am Parnitzer Thore, auf der Langenbrücke vor dem Aufzuge, in der Schulzenstraße und in der Luisenstraße waren überhaupt 5 geschmackvoll verzierte Ehrenpforten errichtet. Am Parnitzer Thore stand der Magistrat mit den Stadtverordneten unter dem städtischen Banner mit dem schwedischen Ehrenwappen zum Empfange bereit. Zu beiden Seiten der Lastadie waren die zwölf Bürger-Compagnieen mit blau und roth gestreiften Fahnen, unbewaffnet, aufgestellt, welchen sich die gesammte Kaufmannschaft, die Langebrücke besetzt haltend, anschloß. Von hier durch die Königsstraße, Schulzenstraße, Breitestraße, Papenstraße, Roßmarkt und Louisenstraße bis an das Landhaus bildeten sämmtliche Gewerke mit ihren Fahnen, Gewerkszeichen und Werkzeugen eine lange Kette, welche von zahlreichen, jubelnden Volksmassen der Stadt und der Umgegend dicht umdrängt wurde. Das Fleischergewerk zog dem Könige zu Pferde bis an den Zoll entgegen, und geleitete ihn bis in die Stadt, wo derselbe an der Ehrenpforte bei dem Parnitzer Thore von den städtischen Behörden empfangen und von dem Oberbürgermeister Masche in einer Anrede Namens der Stadt begrüßt wurde. Unter dem Läuten aller Glocken, dem Donner des Geschützes und dem jubelnden Zurufe der Volksmassen, welche zur Theilnahme an diesem Freudenfeste sich versammelt hatten, fuhr der König, mit der Königin im Wagen sitzend und nach allen Seiten grüßend, durch die Straßen; während der Magistrat, die Stadtverordneten, die Bürger-Compagnieen und Gewerke, so wie der Zug bei ihnen vorüber war, sich demselben anschlossen und so ein stattliches Gefolge mit den verschiedenartigsten Fahnen und Abzeichen bildeten. Auf der Langenbrücke, wo die Anordnung der Empfangsfeierlichkeiten einen großartigen Anblick gewährte, wurde der König von den Vorstehern der Kaufmannschaft begrüßt, und nachdem er langsam seine Fahrt durch die festlich geschmückten und belebten Straßen fortgesetzt, im Landhause von den Königlichen Behörden empfangen, worauf die Züge der Bürger-Compagnieen und Gewerke, den Magistrat an der Spitze, nochmals im feierlichen Aufzuge vor dem Könige vorüberzogen. Am Abend dieses Freudentags war die ganze Stadt festlich erleuchtet und vom fröhlich bewegten Getümmel ihrer Bevölkerung belebt. Vor allen Gebäuden zeichnete sich das Börsenhaus, wo die Kaufmannschaft dem Könige ein Fest gab, durch die sinnige Art seiner Ausschmückung aus. Zwischen großen Transparenten, welche am Eingange den Flor des Handels und der Schifffahrt darstellten, las man für den König die Begrüßungsworte: „Dein Geist belebt, was Vorwärts strebt!“ — Auch die Bildsäule Friedrichs II. gewährte durch die Beleuchtung mit rothen

Flammen und durch das gothische Bauwerk, welches, einer kleinen Kapelle ähnlich, um dieselbe errichtet und mit vielen Lampen verziert war, einen überraschenden Anblick. Viele Privathäuser waren ebenfalls mit sinnigen Transparenten geschmückt. Das Wogen des Volkes auf den Straßen währte bis spät in die Nacht, ohne daß irgend ein Unfall zu beklagen war. Am folgenden Tage reiſete der König, ſichtlich erfreut über die ſtettiner Empfangsfeierlichkeiten, nach Berlin ab. Als darauf die Huldigung des neuen Landesherrn (15. October 1840) in Berlin ſtattfand, ſchickte Stettin den Oberbürgermeiſter Maſche und den Stadtverordneten-Vorſteher Görlitz als Abgeordnete dahin ab, und bezeichnete die Feierlichkeit dieſes Tages durch allgemeine Erleuchtung der Stadt.

Eins der wichtigſten, folgenreichſten Ereigniſſe der Neuzeit für Stettin war der Bau von Eiſenbahnen, welcher hier vorzugsweiſe durch die Bemühungen des Oberbürgermeiſters Maſche veranlaſſt wurde. Dieſe großartigen Unternehmungen gaben ein Zeugniß von dem allgemeinen Wohlſtande und Beſtreben unſeres Bürgerthums, das man in dieſer Hinſicht wohl mit den geſinnungstüchtigen Vorfahren zur Hanſa-Zeit vergleichen könnte, weil es gleich dieſen durch Vereinigung ſeiner Mittel große und gemeinnützige Zwecke erreichte. Nachdem eine General-Verſammlung der Aktionärs im Börſenhauſe (13.—15. Juni 1840) den Bau einer Eiſenbahn von Berlin nach Stettin beſchloſſen hatte, wurde derſelbe ſofort vorbereitet, die Ausführung des Baues dem Ober-Bau-Inſpektor Neuhaus übertragen, und ſchon am 3. Auguſt der erſte Spatenſtich bei Neuſtadt-Eberswalde zu der Anfertigung des Bahnkörpers gemacht. Von allen Seiten wurde das großartige Unternehmen, welches das dritte ſeiner Art im preußiſchen Staate war, nach Kräften befördert, das Statut vom Könige ſchon am 12. October 1840 beſtätigt, und eine Garantie für 4 Procent Zinſen auf 6 Jahre nach Vollendung des Baues von den alt-pommerſchen Landſtänden übernommen. Der Bau ſelbſt wurde in der Richtung von Neuſtadt-Eberswalde nach Berlin ſo eifrig angegriffen, daß ſchon am 31. Juli 1842 dieſe Strecke in einer Länge von 6 Meilen, und bald darauf (16. November 1842) bis Angermünde eröffnet werden konnte. Unterdeſſen war auch in der Nähe Stettin's mit dem Bau rüſtig vorgeſchritten, und in der nächſten Umgebung der Stadt, beſonders bei Anlegung des Bahnhofes, manches weſentlich verändert worden. Der Wall und der hohe Berg am Schneckenthor wurde, um Raum für den Bahnhof zu gewinnen, großentheils abgetragen, und der dort entnommene Boden zur Aufhöhung der Silberwieſe verwendet, welche die Stadt mit einem Koſtenaufwand von circa 30,000 Thaler um 4 Fuß erhöhen ließ, um dieſe gelegene Stätte zwiſchen der Oder und Parnitz zur künftigen Anlage eines neuen Stadttheils geeignet zu machen. Außerdem wurde von der Stadt zur Anlage der maſſiven Bollwerke am Schneckenthor aus ihren Mitteln 49,412 Thaler beigetragen, während der

Eisenbahn-Gesellschaft dieses Bollwerk und die darauf stehenden Krähne außerdem noch 79,745 Thaler kosteten. Da außerdem die Anlage der Bahnhöfe in Berlin und Stettin, die Dammschüttung durch das tiefe Randowbruch, der Bau der Finowbrücke, außergewöhnlich kostspielig wurden, so kam es denn, daß die ursprüngliche Anschlagssumme bedeutend überschritten wurde, und der ganze Kosten-Aufwand für die Berlin Stettiner Bahn sich auf 4,280,000 Thaler belief. Ein großer Freudentag für Stettin war es, als die ganze Bahn (15. August 1843) feierlich eröffnet wurde, und der König, mit dem ersten Bahnzuge von Berlin kommend, dieser Festlichkeit beiwohnte.

An die Vollendung der Berlin-Stettiner Eisenbahn reihte sich der Bau einer neuen Eisenbahn von Stettin nach Stargard. Die Gesellschaft der ersteren übernahm auch den Bau dieser Zweigbahn, und erlangte vom Könige (26. Januar 1844) die Bestätigung dieses Nachtrages zu ihren Statuten. Der Bau selbst wurde, unter der Leitung des Baumeisters Arndt, von Stettin aus zu Ende des Jahres 1843 begonnen, und ungeachtet der vielfachen erheblichen Schwierigkeiten, welche derselben von Holzbrücken und Aufschüttung von Dämmen in der sumpfigen Oderniederung fand, in verhältnißmäßig kurzer Zeit mit einem Kosten-Aufwand von 1,648,000 Thaler vollendet, so daß die Bahn am 1. Mai 1846 bis Stargard eröffnet werden konnte.

Bevor noch die Bahn nach Stargard vollendet war, trat (i. J. 1845) eine neue Gesellschaft zusammen, welche durch Fortsetzung der Stettin-Stargardter Bahn bis Posen, eine nähere Verbindung unsere Provinz Pommern und ihrer Ostseehäfen mit der Provinz Posen, und falls die Bahn unter günstigen Verhältnissen weiter fortgebauet würde, den Anschluß an Schlesien und die österreichischen Staaten bezweckte, so daß vermittelst der oberschlesischen und der österreichischen Bahnen eine direkte Verbindung der Ostsee mit dem adriatischen Meere über Wien erzielt werden sollte. An die Spitze des, in seinen Folgerungen großartigen Unternehmens trat der bisherige Oberbürgermeister Masche, der sein so rühmlich geführtes städtisches Amt niederlegte und seine einsichtsvolle Thätigkeit ausschließlich den Eisenbahngeschäften zuwandte, da sein Wirken für das Wohl unserer Stadt nicht überall die verdiente Anerkennung gefunden hatte. Die Leitung des Baues übernahm der Regierungs-Baurath Hartwich aus Danzig, und ließ überall die Vorarbeiten mit solchem Eifer betreiben, daß schon im Februar 1846 mit den Erdarbeiten begonnen werden konnte. Obgleich die Statuten der Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft (4. März 1846) die landesherrliche Bestätigung erhielten, drohte dennoch das ganze Unternehmen zu scheitern, da viele Aktionäre, vorzugsweise Berliner, welche bei der Aktienzeichnung nur einen schnellen vortheilhaften Wiederverkauf bezweckten, die gänzliche Auflösung der Gesellschaft schon vor der zweiten Einzahlung verlangten, weil ihre Erwartung nicht in Er-

füllung gegangen war. Glücklicherweise verhinderte aber die Majorität der Aktionäre, welche besonders zur stettiner Kaufmannschaft gehörten und als Zweck den vortheilhaften Handelsverkehr mit Posen im Auge behielten, den Beschluß der Auflösung, und bewirkten es in der Folge auch, daß diese Gesellschaft den Betrieb auf der Stettin-Stargarder Bahn pachtweise von der Berlin-Stettiner Gesellschaft übernahm. Ungeachtet solcher Widerwärtigkeiten war unterdessen der Bau so eifrig verfolgt worden, daß die Hälfte der Bahn (15. August 1847) von Stargard bis Woldenberg eröffnet und zu Ende desselben Jahres auch der Bau der massiven Brücken über die Drage, Netze und Warthe, von welchen namentlich die letztere, durch den Baumeister Bürkner bei Wronke ausgeführt, ein großartiges Bauwerk ist, als beendet angesehen, und nach Verlauf eines Jahres (10. August 1848) die ganze Bahn bis Posen (27 Meilen von Stettin) befahren werden konnte. Der weisen Umsicht und Sparsamkeit des Baudirigenten, Regierungsrath Hartwich, wie auch einiger vortheilhafter Ankäufe des Bodens mit großen Holzbeständen, ist es vorzugsweise zuzuschreiben, daß die Anschlagsumme von 4¼ Millionen nicht überschritten, und diese Bahn von allen bisher gebauten Eisenbahnen die billigste ist. Leider hat die Ungunst der Verhältnisse die Fortsetzung der Bahn nach Schlesien verhindert, so daß die beabsichtigte direkte Verbindung der Ostsee mit dem adriatischen Meere einstweilen noch nicht hergestellt wird. Die oberste Staatsbehörde ließ im Sommer 1848 in der Nähe von Driesen mit den Erdarbeiten zur Ostbahn anfangen, so daß durch Vereinigung derselben mit der Stargard-Posener Eisenbahn eine Verbindung Preußens mit den westlichen Provinzen des preußischen Staates bewirkt wird. Wie die Eisenbahnen dem Handelsverkehr Stettin's eine größere Ausdehnung gaben, so hatte auch die Schifffahrt unserer Stadt während der letzten Zeit eine größere Bedeutung gewonnen.

Schon in früheren Jahren waren durch stettiner Schiffe Handelsverbindungen mit der Westküste von Afrika, mit Nord- und Süd-Amerika angeknüpft worden. Bei der erweiterten Handelsthätigkeit Stettin's machte eine Gesellschaft stettiner Kaufleute einen Versuch mit dem Betriebe der Südseefischerei. Zu diesem Zwecke wurde ein großes Schiff, Namens Boruſſia, ausgerüstet und (im December 1843) zum erstenmale auf den Wallfischfang ausgeschickt. Allein das Unternehmen hatte keinen günstigen Erfolg und wurde nach einigen Jahren wieder aufgegeben. Gleichzeitig sah Stettin auf den Werften zu Grabow, wo bisher schon manches treffliche Kauffahrteischiff vom Stapel lief, das erſte preußiſche Kriegsſchiff, die Corvette Amazone, durch den Schiffsbaumeister Elbertshagen erbauen. Allgemein war man gespannt auf die Ausführung dieses Bauwerks, das aber nach Vollendung jede Erwartung im Betreff seiner Tüchtigkeit übertraf, sich auch durch ein stattliches Ansehen auszeichnete, wenngleich die innere, räumliche Einrichtung nicht ganz den gemachten Ansprüchen entsprach. Unter der Leitung des königlichen Direktors der

Navigationsschule, Baron von Dircking-Holmfeld, machte diese mit 14 Kanonen ausgerüstete Kriegs-Corvette einige Übungsreisen, auf welchen sie sich als tüchtiger Segler bewährte. Doch ließ es die Regierung bei diesem ersten Anfang einer Seemacht bewenden; der angeregte Gedanke, eine Kriegsmarine zum nachdrücklichen Schutze unsers Seehandels zu errichten, kam nicht zur Ausführung und erst der neuesten Zeit, wo Dänemark mit wenigen Schiffen unsere Häfen sperren durfte, war es vorbehalten, das zu verwirklichen, wovon man früher höchstens nur träumen konnte.

Bei dem steigenden Handelsverkehr hat die städtische Verwaltung kein Opfer zur Beförderung desselben gescheut, und namentlich für Beschaffung der nöthigen Räumlichkeiten nach Möglichkeit gesorgt. Es wurden am Bollwerk durch Fortschaffung der hölzernen Buden, welche zu theuren Preisen angekauft werden mußten, wie durch Abbrechung des Sellhauses auf der Schiffbaulastadie freie Plätze für den Verkehr gewonnen; zum Anlegen der Dampfschiffe ein eigener Bollwerksplatz eingerichtet, und von der Mönchenbrücke bis zum Schneckenthor ein neues Bollwerk und mehrere Krähne, namentlich am Eisenbahnbollwerk, gebaut.

Bei der jährlich bedeutend sich vermehrenden Bevölkerung machte sich das Bedürfniß nach größerer, räumlicher Ausdehnung immer fühlbarer, so daß endlich (i. J. 1845) die Staatsbehörden zur Verlegung der Festungswerke auf der Südwestseite der Stadt sich entschlossen, um derselben den nöthigen Raum zur Erweiterung zu gewähren *). Sofort wurde mit Anlage der neuen Festungswerke begonnen, die Linie derselben von dem Eisenbahnhofe (vormals Sack's Garten) auf Fort Preußen gezogen, so daß dadurch ein bedeutender Raum zum Aufbau der Neustadt Stettin gewonnen ist. Die Bevölkerung vermehrte sich bis zum Jahre 1847 bis auf 43,582 Einwohner.

Für die Verschönerung der Stadt und ihrer Umgegend wurde ebenfalls aus städtischen Mitteln außerordentlich viel gethan. Einzelne Straßen wurden durch Wegräumung verunstaltender Bauten breiter, freier und freundlicher gemacht; die Bürgersteige in den lebhaftesten Straßen großentheils mit Trottoirs versehen, und die Fußwege in der Umgegend Stettins von der Einnahme der Hundesteuer verbessert. Der Magistrat kaufte den sogenannten Weinberg (Elisenhöhe) bei Frauendorf und überließ ihn einer Aktiengesellschaft, welche die Anlage neuer Gebäude und die Verschönerung dieses beliebten Vergnügungsortes übernahm. Überhaupt hatte sich für die Verschönerung der Umgegend Stettins ein besonderer Verein gebildet, welcher vorzugsweise dem Julo bei Gotzlow seine Sorgfalt zuwandte und dieses anmuthig gelegene

*) Rathsakten Tit. X. Sectio V. Nr. 350.

Gehölz in einen herrlichen Luſtwald umſchuf. Eben ſo wurden bei der Prinzeneiche, welche der König (im Sommer 1844) bei ſeiner Durchreiſe beſuchte, durch Anlage beſſerer Wege und Lichtung des Gehölzes zur freien Ausſicht, Verſchönerungen dieſes anmuthigen viel beſuchten Platzes geſchaffen.

Unter den anderweitigen Anlagen, welche dieſem Zeitraum angehören, verdient vorzugsweiſe auch die Einführung der Gas-Beleuchtung erwähnt zu werden.

Im Jahre 1847 wurde die ſtädtiſche Ziegelei bei den Pomeränsdorfer Anlagen abgeriſſen, und an ihre Stelle ſchöne großartige Gebäude zur Gasbereitung, mit den dazu nöthigen Werkſtätten aufgeführt, deren Bau der Stadt, welche ihn für eigene Rechnung übernahm und nicht durch engliſche Compagnien, wie es früher in der Hauptſtadt Berlin geſchehen war, ſondern durch den Ingenieur Blochmann ausführen ließ, etwa 350,000 Thaler, mit der ganzen inneren Einrichtung, der Maſchinen ꝛc. koſteten. Im Winter des Jahres 1848 war ſchon die ganze Stadt, ausgenommen die Laſtadie, wohin die Röhrenlegung, welche durch das Bett der Oder geführt werden muſſte, größere Vorbereitungen erforderte, mit Gas beleuchtet, und mit Freuden begrüßten die Bewohner eine Einrichtung, welche gegen die alte trübe Beleuchtung mit Oellampen ſo viele Annehmlichkeiten und Vortheile gewährte.

Außer den zahlreichen, geſchmackvollen Privatbauten, erhielt Stettin eine neue Zierde durch den Bau des neuen Schauſpielhauſes, welches von einer Aktiengeſellſchaft größtentheils aus den Mitteln der Kaufmannſchaft auf dem Königsplatze, zwiſchen dem Königsthor und der Petri-Kirche nach dem Plane des Oberbauraths Langhaus durch den Baumeiſter Degner aufgeführt wurde. Im Jahre 1846 wurde der Grundſtein gelegt. Das Gebäude, im römiſchen Rundbogenſtil errichtet, verſpricht nicht allein eins der ſchönſten Stettins zu werden, ſondern dürfte nach den projektirten Einrichtungen zu urtheilen, mit den beſten derartigen Bauwerken Deutſchlands hinſichtlich ſeines Geſchmacks und ſeiner Zweckmäßigkeit wetteifern. Das ganze Gebäude iſt 105 Fuß lang, 104 Fuß breit und 85 Fuß hoch; liegt 45 Fuß unter dem Terrain und giebt daher Mauern von 130 Fuß Höhe. Die Bühne hat 65 Fuß Breite und 40 Fuß Länge, die obere Maſchinerie iſt 60 Fuß hoch, die untere 28 Fuß tief, nnd die Zuſchauer-Räume faſſen 1000 Perſonen. Der Bau dieſes herrlichen Schauſpielhauſes koſtet nur 100,000 Thaler, eine in der That mäßige Summe für ein ſolches Gebäude.

Neben den Fortſchritten der materiellen Intereſſen war Stettin in geiſtiger Beziehung keineswegs zurückgeblieben. Die Bewegung des Deutſch-Katholizismus fand hier ſo günſtigen Boden, daß ſich bald eine beträchtliche Anzahl Katholiken zu der neuen Lehre bekannten und deren Stifter, Johannes Ronge,

zur Errichtung einer freien Gemeinde nach Stettin berieſen. Ronge kam (im October 1845) und hielt im Sitzungs-Saale der Stadtverordneten einige Reden, welche auch bei freigeſinnten Proteſtanten großen Anklang fanden. Es bildete ſich eine kleine deutſch-katholiſche Gemeinde, welche aber bald ſo zahlreich wurde, daſs ſie einen eigenen Geiſtlichen, den Pfarrer Gentzel, berufen konnte, und zur Abhaltung ihres Gottesdienſtes die Aula des Gymnaſiums überwieſen erhielt.

Im Verlaufe dieſes Zeitraums wurde unſere Stadt auch von Unglücksfällen, beſonders durch verderbliche Feuersbrünſte am Bollwerk, einigemale heimgeſucht. Dieſe Unfälle gingen indeſs ohne ſchmerzliche Folgen für das Gemeinwohl vorüber und bewirkten, daſs die ſtädtiſchen Behörden die Feuerlöſchanſtalten bedeutend verbeſſerten und eine beſondere Feuerlöſch-Compagnie errichteten.

Nachtheiliger für die allgemeine Wohlfahrt wirkten dagegen Miſswachs und Theuerung, welche (i. J. 1847) auch unſere Stadt trafen und hier, wie an andern Orten, höchſt bedenkliche Unruhen hervorriefen. Ein ungewöhnlich heißer Sommer (1846) hatte den Boden faſt völlig ausgetrocknet, nachdem viele Gegenden in den erſten Monaten des Jahres von verheerenden Überſchwemmungen heimgeſucht worden waren. Die Ernte in Getreide und beſonders in Kartoffeln fiel in einem großen Theile Europa's unter dem Mittelmaße aus; hierzu kam eine Kartoffelkrankheit, durch welche dieſes faſt einzige Nahrungsmittel des Armen noch mehr verringert wurde. Im Anfange vermochte man noch nicht, das Übel in ſeinem ganzen Umfange zu überſehen; deshalb unterblieben auch entſprechende Vorkehrungen zur Abwendung der drohenden Noth. Als aber die Preiſe von Woche zu Woche höher ſtiegen, aus vielen Gegenden die traurigſten Nachrichten von der um ſich greifenden Hungersnoth eingingen, ergriffen die Staatsbehörden, wie auch der Magiſtrat geeignete Mittel zur Abhülfe des Nothſtandes; Getreide und Kartoffeln wurden in großen Maſſen aufgekauft, und den Armen theils zu billigen Preiſen, theils unentgeldlich abgelaſſen. Die Wohlthätigkeit ſchnell gebildeter Hülfsvereine unterſtützten die Obrigkeit in dieſem ſchweren Werke. Als indeſs an mehreren Orten die Noth den höchſten Gipfel erreichte, entſtanden in mehreren großen Städten, wie Berlin und Breslau, Unruhen und verbreiteten ſich ſchnell wie eine anſteckende Krankheit von Stadt zu Stadt. Da brach in Stettin am letzten Jahrmarkttage (24. April 1847) gleichfalls ein wilder Sturm los, indem ein zahlreicher Volkshaufe, großentheils aus liederlichen Frauenzimmern und Gaſſenjungen einen mit Kartoffeln beladenen Kahn anfiel und plünderte. Da die Polizei gegen den großen Haufen nichts zu unternehmen wagte, ſo verbreitete ſich der Krawall ſchnell durch die Stadt; überall rottete ſich das Geſindel zuſammen und plünderte in vielen Straßen ungehindert mehrere Stunden hindurch die Bäckerläden.

Erſt als gegen Mittag das Militair einſchritt, wurde dem wilden Treiben Einhalt gethan. In der Königsſtraße und vor der Langenbrücke widerſetzten ſich die dicht gedrängten Volksmaſſen dem vorrückenden Militair, das ſie mit einem Hagel von Steinen empfingen, worauf dann, nach mehrmaliger vergeblicher Verwarnung, von Seiten des Militairs ſcharf gefeuert und dadurch die empörte Menge zur eiligen Flucht genöthigt wurde. Am Abend dieſes unruhigen Tages bildeten die Bürger eine Schutzwache, und zahlreiche Militair-Pikets waren zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bereit gehalten. Dieſe Maßregeln hatten den gewünſchten Erfolg, ſie ſchreckten die Plünderer und die Unordnungen nahmen ein Ende, die öffentliche Ruhe wurde nicht weiter geſtört. — Die Regierung erließ ein Ausfuhrverbot der Kartoffeln und des Getreides, unterſagte das Branntweinbrennen bis zur Ernte, und ſuchte der künſtlichen Steigerung der Preiſe durch angemeſſene Beſchränkung der Vorkäuferei entgegen zu wirken. — Mit äußerſter Anſtrengung von allen Seiten wurde endlich die Noth überwunden; die geängſtigten Gemüther beruhigten ſich allmählig, zumal die Ausſichten auf die bevorſtehende Ernte ſehr günſtig waren. In der That brachte dieſelbe auch einen ſolchen Segen von Früchten, daß die überſtandene Noth bald verſchmerzt wurde.

Die großen politiſchen Stürme, welche das Jahr 1848 mit ſich führte, die von Paris ausgehend über ganz Europa und ungeahndet ſchnell auch über Preußen losbrachen und ſich durch die Revolution des 18. März in Berlin eröffneten, beunruhigten auch Stettin, welches durch die Eiſenbahn-Verbindung der Hauptſtadt ſo nahe gerückt war. Am Morgen des 19. März, an welchem die Nachrichten von dem Aufſtande in Berlin, von dem mörderiſchen Kampfe des Militairs gegen die Bürger hier eintrafen, waren die Bewohner Stettins aufs Höchſte aufgeregt; man ſah die ganze Stadt in Bewegung, die Bürger vereinten ſich, um ſich entſchieden dem etwaigen Abmarſche des Militairs nach Berlin zu widerſetzen und das Vergießen von noch mehr Bürgerblut zu verhindern, worauf der kommandirende General von Wrangel verſprach, daß kein Militair nach Berlin marſchiren ſolle. Damit beruhigte ſich die Bürgerſchaft, und forderte Waffen, um Unruhen in der Stadt zu verhüten, und willig wurden ſie von dem General-Kommando ausgeliefert. Die Bürgerwehr bildete ſich und ſo gingen auch die Stürme der Umgeſtaltung der abſoluten Regierungsform in die konſtitutionelle ohne äußerlich nachtheilige Folgen an Stettin vorüber. Am 1. Mai d. J. 1848 fanden die Wahlen zu den National-Verſammlungen Deutſchlands und Preußens im preußiſchen Staate und ſomit auch in Stettin ſtatt; die Anweſenheit der Bürger in den Wahlverſammlungen wurde von dem Geſellenſtande einzelner Gewerke wahrgenommen, um die ihnen nach ihrer Anſicht nachtheiligen Meubles-Magazine und Kleiderhandlungen zu zerſtören; einige derſelben wurden von der verſammelten Menge geſtürmt, und die Vorräthe zertrümmert; der Ruf zu den Waffen drang in die Wahlverſamm-

lungen, und die zusammengetretene Bürgerwehr zerstreute bald die Ruhestörer, wobei mehrere der Letzteren schwere Verwundungen erhielten, und einer derselben an deren Folgen starb. —

Die Bestrebungen Dänemarks, die Herzogthümer Schleswig und Holstein dem Dänischen Reiche einzuverleiben und dann als dänische Provinzen sie den Reichsgesetzen zu unterwerfen, billigten die deutschen Fürsten und mit ihnen Preußen nicht; es wurde Dänemark von denselben der Krieg erklärt, und preußische Truppen rückten in Holstein ein. Dies Verfahren erbitterte die Dänen, welche gleich in den ersten Schlachten geschlagen und bis nach Jütland von den Preußen verfolgt, auch dieses räumten, und sich auf die Inseln zurückzogen, so sehr, daß sie die preußischen Häfen durch ihre Kriegsschiffe blockiren ließen, den Ostseehandel auf alle Weise benachtheiligten und unsicher machten, und viele preußische, darunter auch Stettiner, Schiffe als Prisen nach Copenhagen schleppten. — Eine dänische Fregatte, die Havfruen, legte sich am 13. April vor den Hafen von Swinemünde und hemmte den überseeischen Handel. Wenn unter den politischen Verhältnissen Preußens der Handel Stettins schon ohnehin gelitten hatte, so traf ihn die Blockade des Hafens noch schwerer, er wurde ganz gelähmt, eine fast allgemeine Brodlosigkeit war sein Gefolge, und wenn auch die Regierung durch Errichtung einer Darlehnskasse zu seiner Aufhülfe ein Mittel bot, so war sie doch nicht im Stande, ihn durch Oeffnung seines Hafens von seiner Bedrückung zu erlösen. Erst am 4. Septbr. 1848, nach dem Schluß eines 7monatlichen Waffenstillstandes mit Dänemark verließ das dänische Kriegsschiff den Hafen von Swinemünde, der Ostseehandel erhielt seine Freiheit wieder, und von neuem belebte sich auch der Verkehr Stettins.

Unter den großen und häufigen Stürmen einer vielbewegten Vorzeit, auch durch Kriege und Drangsale der Neuzeit, fast ein Jahrtausend hindurch, hat Stettin sich nicht allein nur in seiner Bedeutung als Hauptstadt Pommerns erhalten, sondern nach jedem Schicksalsmoment, welcher es erschütterte, sich von Neuem kräftig emporgearbeitet und mehr und mehr ausgedehnt; aber noch nie stand es auf der Stufe seiner jetzigen Bedeutsamkeit.

Die Intelligenz seiner Bewohner hat Gewerbe und Handel zu einer nie gekannten Blüthe emporgehoben. Als erste Seestadt des preußischen Staates haben seine Handelsverbindungen sich auf alle Welttheile ausgedehnt; seine Handelsmarine zählt über 200 Schiffe von zusammen 28,000 Commerzlasten Tragfähigkeit, welche fast alle Meere befahren, und eine kleine Kanonenboot-Flottille ist bereit, seinen Hafen und die Küste zu vertheidigen.

Auch das äußere der Stadt hat an Schönheit und Freundlichkeit, so wie an Umfang sehr zugenommen, und Stettin erscheint gegenwärtig in einer so schönen Gestaltung, wie es noch kein früheres Zeitalter sah. —

Digitized by Google

Digitized by Google

OTTO JAGETEUFEL.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

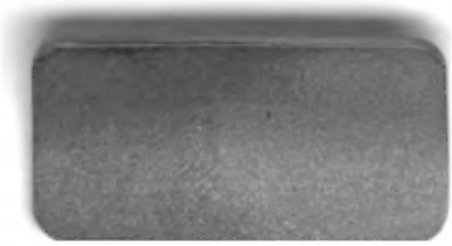

Werner Schramm
Buchbinderei
München 9

Digitized by Google

Digitized by Google